
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817



Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Zweiter Band.

Heft 5—8.

Frankfurt am Main.

Verlag von Heinrich Keller.

1858.

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Fünftes Heft.

Frankfurt am Main.
Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.
(Nachfolger Heinrich Keller.)

1853.

Druck von H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

Vorwort.

Nach einem längeren Zwischenraum, als bei Herausgabe des vierten Heftes dieses Archivs im Jahre 1847 vorauszusehen war, wird den Freunden der vaterstädtischen Geschichte und Kunst dieses fünfte Heft dargeboten. Die den historischen Forschungen ungünstigen Zeitverhältnisse und die geringe Theilnahme, welche hier den Bestrebungen des Vereins bewiesen wird, tragen die Schuld dieser Verzögerung. Der Verein gibt jedoch die Hoffnung nicht auf, daß es ihm möglich gemacht werde, seine Arbeiten fortzusetzen und die nächsten Mittheilungen rascher folgen lassen zu können. In dieser Hoffnung bestärkt ihn namentlich die freudige Wahrnehmung, daß nach den letzten von politischen Bewegungen und Ereignissen erfüllten Jahren jetzt in allen Theilen Deutschlands das Studium deutscher Geschichts- und Alterthumskunde wieder auflebt, und sich aller Orten die Alterthums- und Geschichts-Vereine mit erneutem Eifer der Erfüllung ihrer Aufgaben zuwenden; er glaubt nicht zu irren, wenn er auch eine günstige Einwirkung dieser überall sich zeigenden Regsamkeit auf die Thätigkeit der hiesigen Vereinsglieder erwartet. Möge er durch dieselbe sich in den Stand gesetzt sehen, an der näheren Verbindung und dem engeren Verkehr Theil zu nehmen, die zwischen den deutschen Vereinen auf den beiden in der zweiten Hälfte dieses Jahres stattgehabten

Versammlungen zu Dresden und Mainz angebahnt wurden und ohne welche auch im Innern der einzelnen Vereine sich ein regeres Leben nicht entfalten kann.

An der in Dresden am 16. und 18. August dieses Jahres unter dem Vorsitze Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, zusammengetretenen Versammlung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher konnte der hiesige Verein sich zwar nicht betheiligen, dagegen war er in der zu Mainz am 16—19 September dieses Jahres stattgehabten Versammlung der deutschen Alterthums- und Geschichts-Vereine durch mehrere Mitglieder seines Comites vertreten und dieselben fanden hierbei erwünschte Gelegenheit, sich mit Gliedern der Vereine im Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau über die Weise zu besprechen, wie eine engere Verbindung der sämmtlichen benachbarten Vereine ins Leben zu rufen wäre. Es stehet zu erwarten, daß dieselbe durch Verschmelzung der von den obengenannten Vereinen herausgegeben werdenden „periodischen Blätter" in ein Vereinsblatt vermittelt werde und auch der hiesige Verein wird diesem Unternehmen beizutreten nicht unterlassen.

Zu den im Vorworte des vierten Heftes aufgezählten 27 Vereinen und Gesellschaften, mit welchen der hiesige Verein durch Austausch der Vereinsschriften in Verbindung getreten ist, sind seitdem noch folgende gekommen:

28) Der historische Verein für Krain.

29) „ „ „ „ Innerösterreich.

30) Die königl. bair. Academie der Wissenschaften.

31) Der historische Verein für das wirtembergische Franken.

32) Die deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig.

33) Der Verein zur Darstellung und Erhaltung der Alterthümer und Kunstwerke der Stadt Lüneburg.

34) Der Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.

35) Der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

36) Die Schleswig-Holstein Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel.

Der Zuwachs, welchen die Bibliothek des Vereins aus diesem Umtausch der Vereinsschriften erhalten hat, ist in der Beilage verzeichnet.

Den 20. December 1852.

Der Secretär des Vereins
Dr. Euler.

Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

1) Verein für das Erzh. Oesterreich ob der Enns und das Herz. Salzburg.
   Neunter, Zehnter und Eilfter Bericht. Linz 1847, 48, 50.
   Verzeichniß der im Museum Fr. C. vorhandenen Druckschriften. Linz 1845.
2) Historischer Verein für Krain.
   Mittheilungen, Jahrgang 1846. 47. 48. 50. 51. Laibach 4°.
3) Historischer Verein für Innerösterreich.
   Schriften des hist. Vereins 1. Heft. Gratz 1848.
4) Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterl. Alterthums.
   Neue Mittheilungen. Bd. 8. Heft 1. Halle 1846.
5) Verein für Geschichte und Alterth. Westfalens.
   Zeitschrift, Bd. 10. 12. 13. Münster 1847. 1851. 1852.
6) Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterth.
   Baltische Studien 12 Jahrg. 2. Heft. Stettin. 1846.
   13 Jahrg. 2. Heft. 1847.
7) K. bairische Academie der Wissenschaften.
   Bulletin. Jahrg. 1847. 48. München 4°.
   Abhandlungen der histor. Classe 5 Bd. 1te Abth. München 1848. 4°.
8) Hist. Verein der Oberpfalz und von Regensburg.
   Verhandlungen Bd. 11. 12. 13. 14. Regensb. 1847. 48. 49. 50.
9) Hist. Verein von Oberfranken zu Baireuth.
   Archiv IV. Bd. 2. Heft. 1848.
   V. Bd. 2. Heft 1851.
10) Hist. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
   Bericht 10. 11. 13. Bamb. 1847. 48. 50.
   Quellensammlung für fränkische Geschichte 2. Bd. Das kaiserl. Buch des Markgrafen Albr. Achilles. Bayr. 1850.
11) Hist. Verein in Mittelfranken.
   Jahresbericht 9. für 1838. Nürnb. 4°.
   Jahresbericht 16. 17. 18. 19. für 1847. 48. 49. 50. Ansbach 4°.

12) Hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
   Archiv 9 Bd. 3 Heft, 10 und 11 Bd. Würzb. 1846—51.
      12 Bd. 1 Heft.
13) Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben.
   Verhandlungen 6 u. 7 Bericht. Ulm 1849. 50. (mit Kunstblättern) 4°.
14) Hist. Verein für das Wirtembergische Franken.
   Zeitschrift 1. 3. 4. 5. Heft. 1847. 49. 50. 51.
15) Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig.
   Berichte vom Jahr 1846. 47. 48.
16) Hist. Verein für Niedersachsen.
   Vaterl. Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1847. 1848. je in 2 Doppelheften.
   Nachricht über den hist. Verein. 6. 8. 10. 11. 12. 13.
17) Verein zur Darstellung und Erhaltung der Alterthümer der Stadt Lüneburg.
   Statuten 1850. Abbildungen, Heft 1.
18) Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
   Zeitschrift. Bd. 5. Cassel 1850. Bd. 6. Heft 1.
   Viertes Supplement. Heppe Beiträge zur Gesch. des hessischen Schulwesens. Kassel 1850.
   Landau hist. topogr. Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurf. Hessen. Heft 1. 2. 3. Cassel 1848.
   Periodische Blätter für die Mitglieder der beiden histor. Vereine des Kurf. und Großh. Hessen. 5—9. 12. 15—17. 21. 22.
19) Hist. Verein für das Großh. Hessen.
   Archiv Bd. 2. Darmst. 1841. Bd. 3. Heft 2 u. 3. 1842. Bd. 4. 1844. Bd. 5. Heft 2. u. 3. 1846. Bd. 6. Heft 1. 2. Bd. 7. Heft 1.
   Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, her. v. Baur. Heft 1. 2. Darmst. 1849.
   Regesten zur Landes- und Ortsgeschichte des Großh. Hessen, her. v. Scriba. 3 Abth. Darmst. 1847—51. 4°.
20) Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
   Zeitschrift 1. Bd. Mainz 1845—51.
21) Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
   Mittheilungen. 2. Bd. Heft 4. Altenb. 1848. 3. Bd. Heft 2. 1850.
22) Alterthums-Verein für das Großh. Baden.
   Schriften des Alterthums-Vereins zu Baden und seines Filial-Vereins zu Donaueschingen. 1. Band. Bad. 1846.
23) Verein für mecklenburg. Geschichte und Alterthumskunde.
   Statuten. Schwerin 1835. 4°.
   Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins, Jahrgang 1—16. Schwerin 1836—1851, mit 2 Registerbänden.
   Mecklenb. Urkunden herausg. von Lisch. 1—3 Bd. Schwer. 1837—41.

24) Verein für Nassau'sche Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Annalen Bd. 1. Heft 2. 3. Wiesbaden 1830. Bd. 2. und 3. Wiesbaden. 1832 – 1844. Bd. 4. Heft 1. 2. Wiesb. 1850. 52.
Mittheilungen Nr. 1—4.
Denkmäler aus Nassau 1 Heft. Wiesb. 1852. 4°.
H. Bär diplom. Gesch. der Abtei Eberbach. Bd. 1. Heft 1—3.

25) Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterl. Geschichte.
Nordalbingische Studien. Bd. 3. 4. 5. Kiel 1846. 47. 48.
Urkundensammlung 2. Bd. 2. Abth. Kiel 1848. 4°.

26) Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterl. Alterthümer in Kiel.
Ueber Alterthums-Gegenstände, Ansprache v. Warnstedt. Kiel 1835.
Berichte 5. 6. 8. 9. 11—15. Kiel 1840—50.

27) Verein für Hamburgische Geschichte.
Zeitschrift 2. Bd. 4. Heft. Hamb. 1847. 3 Bd. Hamb. 1851.

28) Antiquarische Gesellschaft in Zürich.
Mittheilungen Heft 6—16. 4°.

Geschichte der Testamente in Frankfurt.

Von Dr. Euler.

Einleitung.

Der Stadt Frankfurt erneuerte Reformation aus den Jahren 1578 und 1611 enthält in Theil IV Titel 1 §. 2 die Wiederholung eines alten Statuts, daß ein Jeder in der Stadt, er sei Bürger oder Beisaß, so er sein Testament machen will, solches vor dreien darzu erbetenen Personen des Raths (ohne Unterschied, sie seien Schöffen oder nur des Raths) thun möge, obwohl sie es in §. 4 auch Jedem freistellt, so er dazu mehr Lust und Gefallen habe, sein Testament solenniter oder vor Notarien und sieben Zeugen aufzurichten. Der Umstand, daß sich hier bei der Aufnahme des römischen Rechts eine alte Gewohnheit erhalten hat, gab nun schon mehrfach Anregung, nach der Entstehung dieser besonderen Testamentsform zu forschen. Der berühmte Rechtslehrer und spätere Reichshofrath Senkenberg suchte zuerst 1736 in einer akademischen Abhandlung [1]) den Ursprung dieses Statuts darzulegen und setzte einem dagegen erschienenen Sendschreiben [2]) noch in demselben Jahre seine „weitere Ausführung von

[1]) Disquisitio acad., qua testamenti publici originem et solennitates extrinsecas secundum jus Rom. et patrium, præcipue statutum Francof. præside H. C. Senkenberg rimatur resp. Joh. Bern. Müller. Gött. 1736. 4°.

[2]) Eilfertiges Sendschreiben eines Frankf. Vaters an seinen auf Universitäten studirenden Sohn. 1736. — Als Verfasser wird Dr. Joh. Max. Raumburger, Rathsmitglied, genannt und obwohl Senkenberg dies in seiner hef-

gerichtlichen Testamenten bei denen Teutschen" (Gött. 1736. 4°) entgegen. Sodann behandelte Orth in der zweiten Fortsetzung seiner Anmerkungen über die Reformation (Fr. 1744) diese Frage und später wurde sie von Pregel (J. Fr. Pregel praes. Joh. Dan. Hoffmann observationes de testamentifactione publica Francof. Tüb. 1779. 4°) und Lindheimer (Fr. Marcus Lindheimer praes. C. F. Walch diss. de testamentis Francof. coram tribus senatoribus vel eorum vicariis conditis. Jen. 1796 4°) zum Gegenstand besonderer Abhandlungen gemacht. Da aber manche der früheren Ansichten durch die neueren Untersuchungen über die Aufnahme der Testamente in Deutschland sich als unrichtig erwiesen haben, und zudem viele für Frankfurt wichtige Urkunden erst in der neueren Zeit, namentlich in dem Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus von Böhmer (Fr. 1836) veröffentlicht worden sind, so können jene früheren zum Theil nicht einmal leicht zugänglichen Arbeiten nicht mehr genügen und wird es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn in diesem auch den hiesigen Rechtsalterthümern gewidmeten Archive der Versuch gemacht wird, eine Geschichte des hies. Testamentswesens zu geben und hierbei jenes alte seiner ursprünglichen Auffassung entrissene, mit den jetzigen Verhältnissen kaum mehr in Einklang stehende Statut zu erläutern.

In dieser Geschichte der Testamente zu Frankfurt müssen nun drei Perioden unterschieden werden. Die erste geht bis zu dem Privilege Königs Wenzel von 1395 und begreift die Zeiten, da das alte deutsche Recht bezüglich der Verfügungen auf den Todesfall allein galt oder sich wenigstens neben den aus dem römischen und canonischen Rechte eindringenden Bestimmungen vorherrschend erhielt. Die zweite Periode umfaßt den Zeitraum von 1395 bis 1509, in welchem das statutarische Recht den begonnenen Kampf des vaterländischen Princips und der fremdrechtlichen Auffassungsweise vermittelnd beigelegt hat. Die dritte Periode endlich hat 1509 begonnen und zeigt die völlige Herrschaft des römischen Rechts in der Lehre vom letzten Willen.

---

tigen Entgegnung nicht glauben zu können erklärt, so zeigt er doch deutlich genug, daß er selbsten daran nicht zweifelte. Eine weitere Prüfung vom Verfasser des Sendschreibens erschien 1737.

Es ist, da troß des steten Particularismus im deutschen Rechte die Rechtsbildung in ganz Deutschland im Allgemeinen demselben Entwicklungsgang folgte und keine Erscheinung vereinzelt dasteht, bei der folgenden Abhandlung natürlich nicht möglich, sich lediglich auf die engen Gränzen des hiesigen Rechts zu beschränken, erklärlich aber, daß bei dem Ueberschreiten dieser Gränzen aus dem weiten Gebiete der deutschen Rechts-Geschichte nur dasjenige zugezogen wurde, was für das Verständniß des hiesigen Rechts nöthig schien, eine Vollständigkeit hierin also in keiner Weise beabsichtigt wurde.

Erste Periode.

§. 1.

Das römische Recht hat es jederzeit gestattet, durch einseitige widerrufliche Willenserklärungen zu bestimmen, wie man es nach seinem Ableben mit seinem Nachlasse gehalten haben wolle, und namentlich waren Testamente, d. h. derartige in bestimmter Form vorgenommene, die Ernennung eines Erben enthaltende Verfügungen erlaubt. Ganz andern Grundsätzen huldigte das deutsche Recht. Es waren ihm, wie schon Tacitus [1]) bemerkt hat, Testamente oder andere leztwillige Verordnungen unbekannt: es war feststehender Grundsatz, daß Niemand durch Verfügungen, welche erst mit seinem Tode in Wirksamkeit treten sollten, über sein Vermögen bestimmen konnte und es waren deswegen Anordnungen, welche über das Vermögen als Nachlaß getroffen werden wollten, rechtlich unmöglich [2]). War also Jemand gesonnen, sein Vermögen ganz oder theilweise seinen gesetzlichen Erben zu entziehen und es andern Personen auf den Fall seines Todes zuzuwenden, oder

---

[1]) Germania c. 20. Heredes tamen successoresque cuique liberi *et nullum testamentum.*

[2]) G. Beseler die Vergabungen von Todes wegen nach dem älteren deutschen Rechte. Gött. 1835. C. W. Pauli Abhandl. aus dem Lübischen Rechte, 3r Theil (das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente) Lüb. 1841. S. 161 flg. Mittermaier d. Privatr. 1843. §. 452.

wollte er in Ermangelung gesetzlicher Erben bestimmen, wohin seine Güter nach seinem Ableben fallen sollten, so mußte er dies auf unwiderrufliche Weise durch eine sofort wirksame Veräußerung unter Lebenden bewerkstelligen. Doch gewährte das deutsche Recht dabei auch die Möglichkeit, daß der Vergabende trotz dieser Veräußerung sich noch den lebenslänglichen Besitz und Genuß seiner Güter erhalten konnte: es ward die Lücke, welche durch das Wegfallen der letztwilligen Verordnungen scheinbar im Rechtsgebiete hervortrat, auf eine dem Geist des deutschen Rechts entsprechende Weise ausgefüllt.

Die Uebertragung des Eigenthums oder überhaupt eines dinglichen Rechts an Grundstücken geschah nach deutschem Rechte durch die Auflassung, das ist durch die Ueberreichung eines Symbols an den Erwerber, und diese symbolische Auflassung wird in den Quellen traditio genannt. Ihr vorher mußte natürlich eine Beredung der dabei betheiligten Personen gehen, welche sich auf den Grund dieser Uebertragung bezog: die Folge der Tradition aber war häufig die Vestitura, d. i. eine auf dem Grundstück selbst vorgenommene öffentliche Handlung oder förmliche Besitzergreifung, welche später in die unter gerichtlicher Autorität erfolgende Einweisung des Erwerbers in den Besitz des Grundstücks überging, wie dann auch die anfangs nur vor Zeugen stattfindende Auflassung später vor Gericht geschah, so daß beide anfänglich geschiedenen Handlungen später in einen gerichtlichen Act verschmolzen [3]). Dazu kam in vielen Fällen noch die Aufnahme einer Urkunde, Charta, bald zur beßeren Bestimmung des die Tradition herbeiführenden Rechtsgeschäfts, bald zum Beweise der geschehenen Auflassung: nur in seltenen Fällen konnte die Charta die Auflassung überflüssig machen, z. B. wenn der König ein Grundstück per praeceptum übertrug [4])

---

[3]) Beseler S. 22. 38. Doch ist über die Wirkungen der traditio und vestitura (Sala und Geweri), namentlich ob die traditio allein schon das Eigenthum gab, noch Streit unter den Gelehrten. Vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. (1834) §. 59ᵃ. Albrecht Gewere (1828) S. 65. Mittermaier d. Privatr. §. 160. Häberlin system. Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urk.-Sammlung (Berlin 1842) S. 7. 26. Hillebrand Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipz. 1849. §. 58.

[4]) Vgl. Böhmer Cod. Dipl. S. 10. 11.

Es war nun jederzeit gestattet, bei der Auflassung durch besondere Verabredung den Umfang oder die Wirksamkeit des übertragenen dinglichen Rechts zu bestimmen [5]), es konnten nicht nur überhaupt mancherlei Beschränkungen und Vorbehalte zugefügt werden, in Folge deren der Tradent einzelne dingliche Rechte bei Uebertragung des Eigenthums zurückbehielt, oder dem Bedachten nur ein Miteigenthum einräumte, oder ihm nur eventuelle Eigenthumsrechte sicherte, sondern es konnte auch die Auflassung geradezu unter einer Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingung stattfinden. Im ersteren Falle war die volle Wirkung der Auflassung bis zur Erfüllung der Bedingung hinausgeschoben, sie galt als nicht geschehen, wenn die Bedingung nicht eintrat; im andern Falle war zwar die Auflassung unbedingt geschehen, aber ihr Rückfall unter einer Bedingung festgesetzt worden, bei deren Eintritt sie wiederum als nicht vorgenommen angesehen wurde.

So finden sich dann einestheils genugsame Beispiele, daß der Tradent bei einer durch die Auflassung vermittelten Schenkung sich den lebenslänglichen Besitz und Genuß, ja selbst die Veräußerungsbefugniß vorbehielt, anderntheils aber ward es auch sehr gewöhnlich, die Tradition von vorn herein auf den Todesfall zu stellen. Daß hierbei in Folge der Auflassung der Bedachte ein dingliches Recht (eine Gewere) erlangt habe, ist nun ebenso gewiß, als daß auch bei dem Tradenten ein solches zurückgeblieben sei. Ueber dessen Umfang und Bedeutung aber sind die Rechtsgelehrten noch nicht einig. Wenn sich nemlich der Tradent bei der Vergabung von Todes wegen nicht ausdrücklich den Nießbrauch vorbehalten hat, (als in welchem Falle sich das Verhältniß dem Leibgedinge gleich stellt, da der Tradent — gleich als wenn das Grundstück ohne solchen Vorbehalt aufgelassen, aber zur Leibzucht wieder an den Vergaber zurückgegangen war — freie Benutzung aber keine Dispositions-Befugniß hatte), so schreiben ihm einige Rechtsgelehrten, namentlich Beseler (a. a. O. §. 6), ein umfassenderes Recht zu, in Folge dessen nunmehr das tradirte Grundstück als Gesammteigenthum beider Theile erscheint, so daß zwar die Nutzung noch bei dem Tradenten geblieben ist, eine Verfügung über die Sache selbst aber nur gemeinschaftlich geschehen

---

[5]) L. Duncker das Gesammteigenthum. Marb. 1843. §. 5—7.

kann. Andere Schriftsteller aber, insonderheit Duncker[6]), wollen die Unterstellung eines solchen Gesammteigenthums nicht zugeben, sondern sehen in dem tradere post mortem, wenn nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht worden, ebenfalls eine Uebertragung des Eigenthums, wobei sich der Tradent nichts weiter als den lebenslänglichen Nießbrauch reservirt hat, so daß die traditiones post mortem gleichbedeutend mit den ohne solchen Zusatz aber unter ausdrücklichem Vorbehalt der Nutzung gemachten Vergabungen erscheinen, wie sie dann auch in allem Uebrigen den Schenkungen unter Lebenden ganz gleich stehen[7]).

Mit den Liegenschaften konnten auch die dazu gehörigen Fahrnißstücke tradirt werden und so fand die Auflassung auch ihre Anwendbarkeit zu Uebertragung eines ganzen Vermögens, worunter später selbst nicht mehr blos die vorhandenen Güter, sondern auch die später erworbenen (bona futura) begriffen wurden. Die Vergabung des ganzen Vermögens auf den Todesfall beließ dann ebenfalls den lebenslänglichen Nießbrauch bei dem Tradenten auch ohne besonderen Vorbehalt und soll nach der Ansicht Einiger, namentlich wenn sich mehrere Personen gegenseitig ihre Güter auflassen, ein Gesammteigenthum erzeugt haben, während Andere hierin nicht die Begründung eines solchen finden, sondern nur die gesicherte Zuwendung eines Erb- oder Nießbrauch-Rechtes erblicken. Bei diesen Vergabungen fand aber nicht selten der Vorbehalt statt, daß der Tradent bis zu einem gewissen Maße oder für einen bestimmten Zweck auch zu veräußern befugt bleibe, und häufig ward später diese Befugniß unbeschränkt vorbehalten, so daß dann das Vermögen recht eigentlich nur als der einstige Nachlaß gedacht wurde[8]).

Eine Vergabung von Fahrnißstücken auf den Todesfall, wenn sie nicht zu Immobilien gehörten oder als Theil des gesammten Ver-

---

[6]) Gesammteig. S. 13. Vgl. auch Mittermaier deutsch. Privatr. §. 155. Runde deutsches eheliches Güterrecht (1841) §. 154. Hillebrand Privatrecht §. 185.

[7]) Duncker §. 9. Häberlin S. 2. Die Bemühungen Senkenbergs in disquis S. 39, für diese sog. donationes testamentariæ besondere Grundsätze aufzustellen, sind verfehlt.

[8]) Beseler §. 10. 11.

mögens erschienen, war dagegen nicht möglich, da hier eine Auflassung nicht stattfand: eine Zuwendung von Mobilien hatte nur Kraft, wenn zugleich der Besitz und die Benutzung auf den Empfänger überging, ja die Vergabung der Fahrniß war nicht selten an einen gewissen Grad körperlicher Stärke gebunden und auf dem Siechbette verboten [9]).

Die Auflassung diente übrigens nicht blos dazu, um einem Andern in Folge eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder auf den Todesfall dingliche Rechte zu übertragen, sondern sie wurde auch benützt, um durch Vermittlung des Erstbedachten einem Dritten ein Grundstück u. s. w. zuzuwenden, insofern der Tradent einem Andern ein solches Gut mit dem Auftrag oder der Befugniß übertrug, es einem Dritten aufzulassen [10]). Wurde nun die Zeit dieser zweiten Auflassung auf den Tod des ersten Tradenten gestellt, so blieb diesem während seines Lebens noch die Benutzung und es ward also auch auf diese Weise durch Bestellung eines sog. Salmanns eine Vergabung von Todes wegen möglich gemacht [11]).

§. 2.

Daß diese hier geschilderten Grundsätze des deutschen Rechts auch in Frankfurt ihre Geltung hatten, wäre nun wohl auch ohne besondere Belege anzunehmen. Allein es dürfte immerhin nicht ohne Interesse sein, auch aus Franfurter Urkunden einen Nachweis für die Richtigkeit der obigen Angaben zu liefern.

Es erscheint aber das Institut der Auflassung oder Traditio in zahlreichen hiesigen Urkunden und in Folge der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte, sowohl um sofort in Folge einer Schenkung, eines Verkaufs u. s. w. ein unbeschränktes Eigenthumsrecht zu übertragen, als auch zum Zwecke einer Vergabung von Todes wegen.

---

[9]) Albrecht Gewere S. 201. Donandt Gesch. des Bremer-Stadtr. (1830). II. 42. Mittermaier §. 452. Kayserrecht (her. von Endemann 1846) II. 36. So nach Statuten der St. Fryburg im Pryßgow 1520, II. 7. Das französische Recht sagte: donner et retenir ne vaut. *L'Oisel* instit. coutumieres (Paris 1679) S. 168.

[10]) Vgl. z. B. C. D. S. 21. Guden. cod. dipl. II. 71.

[11]) Grimm Rechtsalterth. 555. Beseler §. 15. 16. Häberlin S. 36.

Was nun zuerst deren Form betrifft, so ist hier von besonderem Interesse eine Urkunde von 1219 (C. D. 26), weil sie vollständig Alles angibt, was zu dem Rechtsgeschäft gehört. Es bekennen nemlich der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger von Frankfurt, daß ihre Mitbürger Berthold von Breungesheim und dessen Ehegattin Jutta dem Kloster Eberbach zu ihrem Seelenheil eine Hofstätte übergeben (dieselbe tradirt und darauf resignirt) hätten, daß das Kloster vor ihnen in der Gerichtsstätte (in generali placito nostrae civitatis) Besitz davon genommen habe und daß der darüber errichteten Urkunde das Stadtsiegel angehängt worden sei. Auch eine Urkunde von 1239 (C. D. 67) gibt an, daß Ritter Heinrich von Kensheim und seine Gemahlin dem Kloster Aulisburg ihr Eigen in Buchen geschenkt und nachher die Schenkung vor dem Gerichte zu Fr. (in nostrum commune convenientes) bestätigt haben, worauf das Kloster hierüber vom Gericht eine Carta erhielt. In den meisten andern Urkunden wird dagegen die Traditio und die Besitzergreifung nicht gesondert erwähnt, vielmehr nur gesagt, daß die Uebergabe vor Gericht geschehen sei und es scheinen hier die Traditio und die Vestitura entweder in eine Handlung verschmolzen zu sein, oder man hat es nicht mehr für nöthig gehalten, neben der vor dem Gericht oder durch dasselbe geschehenen Besitzeinweisung noch der vorangegangenen unfeierlichen Uebergabe zu erwähnen. So beurkunden dann, was seit 1219 als stehende Form erscheint, Schultheiß, Schöffen und Bürger zu Fr., daß die Uebergabe vor ihnen geschehen sei (vgl. z. B. Cod. dipl. S. 90. 130. 142.) oder vor Gericht (in forma judicii frankenvordensis S. 165. 196. 229, in figura judicii fr. S. 225. 333) stattgehabt habe [12]. Das Gericht war zwar nicht dieselbe Behörde, welche mit dem Ausdruck „Schultheiß, Schöffen und Bürger gemeinlich" (oder Rath) bezeichnet wird, aber doch theilweise aus denselben Personen gebildet und es konnten daher die Auflassungen wohl jederzeit mit gleicher Kraft vor beiden Stellen geschehen. Noch in einem Schöffenprotokolle von 1396

---

[12]) Die Uebertragung von Gütern, in Bischoffsheim gelegen, geschieht 1242 (C. D. S. 71) coram judice et scabinis in Fronehove und 1289 in curia Vronehof (S. 245), 1302 vor Schultheiß und Schöffen in Bischoffsheim auf dem dortigen Gerichtsplatze inter quatuor macella (S. 343).

(bei Thomas der Oberhof zu Fr. 1841. S. 32) heißt es deswegen, daß die Frau Kolin vor Schultheiß und Schöffen gleicherweise als vor Gericht ihrem Ehemanne ein Haus aufgegeben habe. Die Mitwirkung des Gerichts mag auch dadurch herbeigeführt worden sein, daß man den Schultheiß nach der oben angegebenen Sitte als Mittelsmann der Auflassung zu deren größeren Sicherheit wählte. Denn so heißt es nicht selten, daß die Uebergabe per manus oder in manus sculteti (C. D. S. 43. 46. 132) geschehen sei. Sonsten wird die Auflassung durch die in den meisten Urkunden vorkommenden Ausdrücke resignare et contradere bezeichnet [13]. Die Charta oder Schedula dient offenbar nur zum Beweise der geschehenen Auflassung. Die Angabe donatione vite celebrata (C. D. 60 auch 57. 213. 474) deutet ebenso auf die stattgehabte Auflassung hin [14].

Die Weise der Zuwendung sodann anlangend, so findet sich sehr häufig der Vorbehalt des Nießbrauchs für den Tradenten, während der Bedachte sofort das Eigenthum des ihm übertragenen Grundstücks erhielt. Machte sich der Tradent dabei zugleich zu Zahlung eines Zinses verbindlich, so sollte dieser grade als Zeichen der bloßen Leibzucht dienen. Um nur einige der vielen hierher gehörigen Urkunden [15] besonders anzuführen so übergibt die Wittwe Elisabeth 1222 (C. D. S. 33) den Deutschordensbrüdern in Frankfurt ihre Allodien, nemlich viele Höfe, Huben und Weinberge unter dem Beding, daß diese das Eigenthum daran haben, ihr aber gegen einen geringen jährlichen Zins die Einkünfte lebenslang bleiben sollen. Der Ritter Theodorich von Wickstadt und dessen Gemahlin übergeben 1234 (C. D. S. 60) dem Kloster Arnsburg mehrere Güter, behalten sich aber den Nießbrauch lebenslänglich vor und verpflichten sich, diese Güter nicht an andere Personen zu geben. Im J. 1267 übergeben Rüdeger, Preco genannt, und seine Ehegattin dem Kloster Arnsburg ihr Haus

---

[13]) Z. B. C. D. 63. Auch conferre hat diese Bedeutung. C. D. 73. 42.

[14]) Zuweilen wird auch die Annahme abseiten des Empfängers besonders hervorgehoben (C. D. S. 99. 202), oder die Einräumung des Besitzes ausdrücklich bemerkt (S. 397 possessionem trado, donatione per corporalem traditionem completa, S. 475 in possessionem mittendo).

[15]) Z. B. C. D. 130. 143. 249. 275. 365. 394.

und andere Güter mit der Bestimmung, daß ihnen das Kloster die Einkünfte aus den Gütern jährlich geben müsse, daß sie ihr Haus auch ferner bewohnen könnten gegen jährliche Verabreichung eines Wachszinses, und daß, wenn sie etwa aus Noth die Güter ganz oder theilweise verkaufen müßten, dem Kloster der Vorkauf zustehe (C. D. S. 141). Ebenso übergeben 1267 Winther von Reifenberg und seine Gemahlin dem Kloster Haina genannte Güter unter dem Vorbehalt, daß ihnen die Einkünfte verblieben und daß die Güter, wenn sie noch Nachkommen zeugen sollten, alsdann an diese zurückgegeben werden müßten (C. D. S. 143). Der Schultheiß Volrad beurkundet 1288, daß die getaufte Jüdin Grete mit ihrem nun verstorbenen Ehemanne dem Kloster Arnsburg zwei Häuser gegeben habe unter dem Vorbehalt, sie lebenslänglich benutzen und im Nothfall verkaufen zu dürfen, und eine weitere Urkunde desselben Jahres zeigt, daß die Grete diesem Kloster für ein ihr in der Noth gemachtes Darlehen den Zins aus beiden Häusern versetzt hat (C. D. S. 236. 238). Die Wittwe Irmengard übergibt 1291 dem Kloster Arnsburg ihr gesammtes jetziges und künftiges Vermögen (universa bona sua proprietaria, hereditaria, mobilia quae nunc habet et in posterum poterit adipisci) vor Gericht und verzichtet auf ihre Rechte daran, behält sich aber nicht nur den lebenslänglichen Besitz, sondern auch die Befugniß zu freier Veräußerung für den Fall der Noth bevor (C. D. S. 259).

Daneben finden sich auch Vergabungen von Todes wegen, wobei der Tradent sich die Nutznießung nicht vorbehalten hat, diese ihm aber nach dem Geiste des Geschäfts doch geblieben ist. Der erste Fall kommt im Jahr 1238 (C. D. S. 65) vor, da verschiedene Personen genannte Liegenschaften dem Kloster Haina vor dem Gericht zu Frankfurt (in mallo quod a vulgo buweding vocatur) übertragen, um sie nach ihrem Tode zu besitzen (post mortem possidenda). Der Bürger Gerlach und seine Schwestern übertragen 1279 (C. D. S. 194) dem Kloster Arnsburg genannte Güter zum Eigenthum, behalten sich aber das Recht des Verkaufs in Nothfällen vor. Dasselbe ist 1280 (C. D. S. 198) bei der Schenkung des Arztes Jakob der Fall [16].

---

[16]) Vgl. auch C. D. S. 212.

§. 3.

In allen bisher erwähnten Urkunden dient die Auflassung zur Verwirklichung einer in Betracht des Todes zu der Seele Heil beabsichtigten Schenkung. Nicht selten aber wird auch gesagt, daß genannte Personen einem Kloster die Güter vermachen (legare), oder schenken und vermachen. Das Wort legatum oder legare darf aber hier nicht zu der Unterstellung führen, daß ein Vermächtniß, eine widerrufliche letztwillige Gabe im Sinne des römischen Rechts vorliege, sondern es ist hier Legiren ganz gleichbedeutend mit Schenken und soll nur eben ausdrücken, daß die Schenkung als eine Gabe von Todes wegen, nicht als eine Schenkung unter Lebenden gemacht werde. Denn auch mit solchen Legaten ist eine Auflassung verbunden [17]). So legiren 1223 (C. D. S. 40) der Bürger Baldemar und seine Frau dem Kloster Arnsburg ihr neugebautes Haus an der Brücke, versprechen aber, so lange sie leben, dem Kloster von diesem Hause einen jährlichen Zins zu geben, zum Zeichen, daß sie ihm sofort ein dingliches Recht übertragen haben. Ebenso legiren 1242 (C. D. 70) Herr Conrad Meisenbug und seine Gemahlin demselben Kloster für den Fall ihres kinderlosen Absterbens vor Gericht einen Mansus in Langgöns und verpflichten sich zur Zahlung eines Zinses. Der Geistliche Gottschalk vermacht dem Kloster Schönau 1275 (C. D. 171) einen jährlichen Zins aus einem Hause in Frankfurt und setzt es gleich in Besitz desselben. Der Schultheiß und die Schöffen von Fr. bekennen 1300 (C. D. 328), daß der Vicarius Sifrid dem Kloster Arnsburg gegen eine jährliche Rente seine Güter in Dorkelweil legirt, geschenkt und vor Gericht resignirt habe. Aehnliche Urkunden finden sich noch in dem Codex dipl. S. 62. 146. 154. 215. 231. 249. 296. 334. 383. 404. 429.

Als eine durch die Auflassung vermittelte Vergabung von Todes wegen erscheint es auch, wenn einem Kloster ein Erbtheil an dem einstigen Nachlaß des Gebers zugewendet wird. So urkunden 1204 (C. D. 90) der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger von Fr., daß Heinrich Clobeloch und seine Frau dem Kloster Throne vor ihnen einen

---

[17]) In vita dare, in morte legare unterscheidet eine Urkunde in C. D. S. 43. 46.

Kindstheil an ihrem einstigen Nachlasse gegeben, sich aber doch die Befugniß zur Veräußerung in Nothfällen vorbehalten hätten. Es wird in einer Urkunde von 1291 (C. D. 256) ausdrücklich gesagt, daß ein solcher einstiger Erbtheil in die Hände der Meisterin des Klosters Altenburg vor Gericht resignirt worden sei. Diese Auflassung ward hereditatio (C. D. 130. 333. 344) genannt und kann dies durchaus nicht als ein Erbvertrag angesehen werden [18]). Ziemlich spät erst findet sich endlich die Auflassung in ehelichen Verhältnissen angewendet, um dem überlebenden Gatten besondere Zuwendungen zu machen. Da das fränk. eheliche Güterrecht [19]) dem überlebenden Ehegatten in dem Falle einer kinderlosen Ehe (bei beerbter Ehe trat Verfangenschaft ein) die lebenslängliche Nutzung alles Gutes gab und ihm nur die Veräußerung der dem verstorbenen Gatten durch Erbgang auferstorbenen Liegenschaften untersagte, welche alt Erbe hießen und hinterfällig wurden, so konnte die Auflassung nur in dem gewiß nicht oft vorkommenden Falle nöthig werden, wenn der überlebende Gatte auch solche hinterfällige Güter völlig erhalten sollte. Das erste Beispiel rührt von 1322 her, da Wigel Frosch seiner Ehefrau für den Fall kinderloser Ehe seine Gesesse zum Römer und goldenen Frosch aufgab (C. D. 464). Spätere Fälle finden sich in den Schöffengerichtsprotokollen von 1368. 1396. 1398 (Thomas Oberhof S. 455. 462. 463). Eine gegenseitige Auflassung des ganzen Vermögens von zwei Ehegatten kommt 1378 vor. (Thomas S. 455). Uebrigens mangelt es auch nicht an Beispielen von donationes inter vivos, welche durch die von dem Empfänger zugesagten Vortheile oder die von dem Geber gemachten Vorbehalte den Vergabungen von Todes wegen gleich kommen. So zahlt das beschenkte Kloster den Gebern einen jährlichen Zins (C. D. 142. 196. 244. 275. 475), oder gewährt ihnen lebenslänglichen Unterhalt (C. D. 167. 239.

---

[18]) Beseler S. 17. In deutscher Sprache kommt ein solches Geschäft 1341 (C. D. S. 575) zuerst vor. Der Schultheiß von Fr. urkundet, daß Metze Flessern vor ihm und den Schöffen an Gericht stand und dem Kloster Thron nach ihrem Tode aufgab und es erbte mit verschiedenen Gütern, die es nach ihrem Tode mit ihrer Tochter theilen soll. Ob die Uebertragung eines künftigen Erbtheils abseiten des Erben (C. D. S. 87) ebenso aufzufassen sei, stehet freilich noch dahin.

[19]) Dasselbe ist ausführlich dargestellt in meiner Schrift: die ehelichen Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Fr. bis zum Jahre 1509. Fr. 1841.

377), oder gibt die Güter gegen einen Zins wieder zurück (C. D. 308. 482. 397), oder es behält sich der Schenker den Nießbrauch vor (C. D. 339. 346). Ja in einer Urkunde von 1313 (C. D. 405) wird die donatio inter vivos aller Güter und Zinsen geradezu auf den Tod gestellt![20]).

§. 4.

Neben diesen deutschrechtlichen Vergabungen von Todes wegen waren schon in sehr früher Zeit und in der Periode der Volksrechte die aus dem römischen Rechte herrührenden Zuwendungen auf den Todesfall aufgekommen, welche auf der bloßen Willenserklärung des Disponenten beruhten und von demselben widerrufen werden konnten. Diese Dispositionen aber, wenn sie auch Testamente hießen, richteten sich doch nicht genau weder nach der innerlichen Form, noch den äußeren Solennitäten der römischen Testamente. Auch erhielt sich ihr Gebrauch unter den Laien nicht lange. Später war es vielmehr nur die (bekanntlich nach römischem Rechte lebende) Geistlichkeit, welche diese einseitigen Willensverordnungen in Uebung erhielt, einestheils indem die Geistlichen selbsten auf solche Weise Verfügungen trafen, wobei sie indessen nach der canonischen Legislation an die römischen Testamentsvorschriften nicht gebunden waren, anderntheils indem sie seit dem 13. Jahrhunderte auch die Laien darauf hinführte, unter dem Schutze der geistlichen Gerichte, welche die Testamentssachen an sich zu ziehen suchten, derartige letzte Willensverordnungen zu errichten, anfänglich blos als Seelgeräthe, Seelgiften, um Schenkungen zu frommen Zwecken zu vermachen, später auch in weiterem Umfange, um auch ihren Freunden und Verwandten mancherlei Zuwendungen zu verschaffen[21]). Es bestanden aber diese letzte Willensverordnungen beinahe immer nur in einzelnen Vermächtnissen, welche nach dem Tode des Testators den Bedachten auszurichten waren: die Einsetzung eines Erben ward zu-

---

[20]) Adelheidis — propter remedium anime sue — post ejus obitum omnio bona sua mobilia et immobilia et se moventia et omnes census suos — legavit, contulit et donavit donatione inter vivos.

[21]) Wolff Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. Götting. 1843. §. 183.

meist übergangen und dagegen ein Testamentsexecutor ernannt [22]). Denn da entweder von dem Erben ein Vollzug der getroffenen, ihm nicht günstigen Bestimmungen nicht mit Zuverlässigkeit erwartet werden konnte, oder die Concurrenz mehrerer Erben der Thätigkeit eines derselben hinderlich sein mochte, überhaupt auch den Erben nach deutschem Recht eine solche Verpflichtung gar nicht oblag, so war ein Institut allerdings nothwendig, welches die Ausführung der Verordnungen sicherte. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß diese Testaments-Executoren (Treuenhänder, manufideles), während sie mit dem Institute der „getreuen Hand" [23]) zusammenhängen und namentlich in den Städten sich auch an dasjenige der Vogtei anlehnen, sich enge an die alten Salmannen anschließen und eine Fortbildung dieses auf die Verwirklichung der nach dem Tode des Disponenten auszuführenden Verfügungen gerichteten Instituts sind [24]).

§. 5.

Auch für diese Art der Zuwendungen gewähren nun die Frankfurter Urkunden mannigfache Beispiele.

Zuerst kommen hier in Betracht die unter dem Namen Legate gemachten Zuwendungen, welche auf den Tod gestellt und nicht durch eine Auflassung gestätigt sind: das legare, obwohl es sonsten auch eine deutschrechtliche Vergabung bezeichnet, muß daher hier in seinem römischen Sinne einer widerruflichen einseitigen Disposition genommen werden. Schon 1280 (C. D. 194) legirt ein Priester Heinrich einige Grundzinse mit dem Zusatze: post mortem percipiendas. So legirt 1305 die Frau Adelheid zum Rebstock zu ihrem Seelenheil nach ihrem Ableben dem Kloster Haina eine Mark jährlichen Zinses von ihrem Hause, nach ihrem Tode zu beziehen, wobei sie Zeugen zuzieht und der Ur-

---

[22]) Beseler §. 14. Häberlin S. 232. Mittermaier §. 459. Hillebrand §. 194.

[23]) Fidelis manus, vgl. z. B. Urk. v. 1028 in Gudenus cod. dipl. III. 610.

[24]) Mittermaier §. 464. Pauli §. 16. Beseler von den Testamentsvollziehern in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. IX. Tübing. 1844. Hillebrand §. 195.

kunde das Stadtsiegel anhängen läßt [25]). Mit denselben Formalitäten legiren 1306 Werner de Tilia und seine Ehegattin dem Hospital zum heiligen Geist einen Zins von ihrem Hause (C. D. 378). Ein ähnliches Legat wird 1320 von dem Ritter Wolfram von Sachsenhausen und seiner Ehegattin lediglich unter seinem Siegel verschafft (C. D. 456). Eine Gabe der Wittwe Hedwig an ihren Bruder Ludwig von Holzhausen und dessen Kinder, einen Grundzins betreffend, aus dem Jahre 1306 (C. D. 371) ist zwar nicht Legat genannt, soll aber auch erst nach ihrem Tode wirksam werden (post obitum et non ante dedit) und gehört daher hierher. Zu bemerken ist eine Verfügung des Bürgers Harpernus von 1223 wegen der Verbindung mehrerer Arten von Gaben. Während nemlich derselbe zum Seelenheil dem Kloster Arnsburg mehrere Güter schenkt, aus deren Ertrag der Convent einmal im Jahr (in commemoratione sanctarum animarum) bei seinem Leben und nach seinem Tode gespeist werden solle, legirt er auch seinen nächsten Verwandten einige Besitzungen, welche aber bei seinem früheren Ableben seine Wittwe besitzen soll und die daher erst nach deren und seinem Tode in den Besitz der Erben kommen sollen. Diese „ordinatio" geschieht vor Zeugen und wird durch die Siegel der Kirche zu Fr., der Stadt Fr. und des Abts von Arnsburg bestätigt (C. D. 40).

Einen über eine derartige Vergabung entstandenen Streit erwähnt eine Urkunde von 1279 (C. D. 189). Der Bürger Wiker und seine Frau Gisela hatten den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen alle ihre jetzigen und künftigen Güter von Todes wegen (post mortem meam et uxoris) geschenkt. Nach dem Tode der Gisela hatte sich Wiker anderweitig verheirathet, und während nun die geistlichen Herren behaupteten, diese Schenkung sei seit der Gisela Ableben gestetiget und unwiderruflich, war Wiker anderer Meinung. Eine gerichtliche Entscheidung würde für die Auffassung solcher Geschäfte von Wichtigkeit sein, allein beide Theile schlichteten den Streit durch einen Vergleich, zufolge dessen Wiker dem Stifte ein Haus nach seinem Tode, ein an-

[25]) C. D. 369. Ego Adelheidis — post meum obitum legavi et deputavi — meam muream — singulis annis post meam mortem percipiendam. Die Ausdrücke deputare u. assignare post obitum stehen dem legare gleich. Vgl. S. 350. 367. 371.

deres nach seiner Frau Absterben im Falle kinderloser Ehe zuwies, auf dieselben sofort verzichtete und sich deren Veräußerung nur für den Fall der Noth vorbehielt. Die frühere Schenkung mag daher ohne Auflassung geschehen sein, weswegen sie Wiker für eine widerrufliche Gabe ansah, und zu größerer Sicherung mußte er nun renunciren oder die Auflassung vornehmen.

Sodann kommen einzelne Legate und Zuwendungen vor mit der ausdrücklichen Angabe, daß dieß durch ein Testament geschehe. Testament bedeutet aber hier, da nicht an den concreten Begriff des röm. Rechts gedacht werden kann, überhaupt eine letztwillige nicht durch die Auflassung bestätigte wiederrufliche Verordnung [26]). So beurkundet Conrad Alleum (Knoblauch) 1294, daß er mit seiner verstorbenen Frau dem Kloster Haina zu ihrem Seelenheil eine jährlich aus seinen Weinbergen zu Soden abzuliefernde Ohm Wein in Testamentesweise vermacht habe (**legavimus in testamentum**), und indem er zufügt, daß er auf alle ihm hieran zustehende Rechte resignire (**resignans et renuncians omni jure**), so gehen zwar diese Ausdrücke in der Regel auf eine Auflassung, sind aber hier entweder in anderm Sinne genommen oder deuten an, daß Conrad nach seiner Frau Tod das Legat durch eine Auflassung nach deutschem Rechte gestätigt habe, um es unwiderruflich zu machen (C. D. 285). Der Knappe Cuno von Breungesheim gibt 1304 verschiedene Grundzinsen an drei Frankfurter Stiftungen zu seinem und seiner Eltern Gedächtnisse **nomine testamenti et legati** und bestätigt die Urkunde durch sein und der Frankf. Pfarrei Siegel (C. D. 362). Den Genuß dieses Legats aber behält er sich lebenslänglich vor und ebenso das Recht, das Legat beliebig zu ändern oder die Güter zu verkaufen. Daß diese sonst nur bei den Vergabungen von Todes wegen mittelst der Auflassung üblichen oder nöthigen Vorbehalte hier auch bei dem römisch rechtlichen schon an sich widerruflichen Legate gemacht werden, zeigt deutlich, wie bei dem Nebeneinanderbestehen beider Institute noch die deutschen Begriffe

---

[26]) In früheren Urkunden bedeutet übrigens **testamentum** eine jede schriftliche vor Zeugen errichtete Urkunde, so z. B. über eine Schenkung von 753 in Ritz Urkunden S. 4. Ein Privileg für das Kloster Odenheim von 1122 in Wigand Wetzl. Beitr. I. 135 wird **testamentum traditionis** genannt.

vorherrschen [27]). Ein in ähnlicher Weise überflüssiger Vorbehalt der Nießung findet sich 1316 bei einem Legate des Priesters Friedrich Isenmenger, der die deßfalsige Urkunde nur durch das Siegel der Probstei der Frankf. Kirche bestätigen ließ (C. D. 429).

§. 6.

Daneben endlich zeigen sich auch umfassendere letzte Willens = Verordnungen dieser Art. Die erste ist diejenige des Wicker an der Brücke und seiner Ehefrau Gisele vom Jahr 1270 (C. D. 155). Sie verordnen nemlich zu ihrem Seelenheil in Testamentsweise (de testamento nostro), daß nach ihrem Tode viele von ihnen bezeichnete Stiftungen bestimmte Güter und Gegenstände erhalten sollen: ebenso geben sie einigen Verwandten gewisse Güter und wenden zuletzt den Deutschordensbrüdern alle übrigen beweglichen oder unbeweglichen Güter zu, welche sie außer den bereits legirten noch haben oder später erhalten werden. Das Testament ist durch die Siegel der Vorsteher zweier Stiftungen bestätigt und unter den zugezogenen Zeugen sind sechs Geistliche — zum sicheren Beweis, daß hier eine unter dem Schutze des canonischen Rechts errichtete Disposition vorliegt. Ebenso verfügt 1294 (C. D. 292) die Wittwe Wolwolds von Königstein, Adelinde, und gibt nomine testamenti ihren beiden in dem Weißfrauenkloster zu Fr. lebenden Töchtern gewisse Gefälle, welche nach deren Tode theils an das Kloster, theils an die rechten Erben der Disponentin fallen sollen. Diese „donatio et ordinatio" geschieht in Gegenwart von Zeugen, mit Einwilligung einer dritten verheiratheten Tochter und wird durch das Siegel des edeln Herrn Werner von Falkenstein bestätigt. Die Wittwe Dithmars von Massenheim, Hedwig, macht 1298 (C. D. 317) mit Genehmigung ihres zweiten Ehegatten ihr Testament (testamentum meum et legata ordinavi, statui et condidi) in Gegenwart dreier Geistlichen, wovon einer ein geschworner Notar (tabellio juratus) ist, und weist darin vielen Stiftungen bestimmte Güter und Zinsen zu, während sie zugleich ihrem

---

[27]) Vgl. auch die Urk. des Cölner Bürgers Hermann Rufus v. 1238 in Lacomblet Urkundenbuch II. 236., die Ordinatio der Mainzer Bürgerin Mildrudis von 1298 in Schaab Gesch. der Buchdruckerk. II. 257.

zweiten Gatten den lebenslänglichen Nießbrauch vieler andern Besitzungen gibt. Das Recht aber, im Falle der Noth oder aus freiem Willen all dieses zu ändern, behält sie sich ausdrücklich bevor (salvo mihi, si incumberet necessitas vel voluntas libera, quod possem omnia immutare). Zur Beurkundung ist die Schrift mit dem Siegel der Stadt und des Pfarrers bestätigt.

Der Bürger Wigle Frosch vergiftet 1323 (C. D. 469) bestimmte Güter und Zinsen an die Liebfrauencapelle auf dem Rossebühel und seines Bruders Kinder, so daß diese alsbald nach seinem Tode in den Besitz der Gift treten, ohne daß Wigles Frau ihr Leibgedinge daran habe. Dagegen gibt er seiner Frau Gisle (welche ohnedieß von den gemeinschaftlichen Zinsen so viel vorausnehmen soll, als er davon vergiftiget habe) alles sein übriges Gut und behält sich das Recht bevor, alle diese „Ding und Satze" nach seinem Willen zu ändern. Auch diese Vergiftigung — das älteste mir bekannte Frankfurter Testament in deutscher Sprache — ist durch der Stadt großes Siegel bestätigt. In dieser Urkunde und in einer andern desselben Jahres (S. 464) kommt auch zuerst für eine Gabe die Bezeichnung „zu einem selgereide oder selgerede" vor.

Häufiger als diese Testamente, deren Vollzug wohl dem Erben oblag, sind diejenigen, in welchen der Vollzug ganz oder theilweise dritten Personen übergeben wird. Es gehören hierher folgende:

1) Das durch das Stadtsiegel bestätigte Testament des Frankfurter Bürgers Hermann von Cöln von 1297 (C. D. 315). Er ernennt zuerst seine Testamentsvollzieher und Treuenhänder (executores mei testamenti et manufideles), theils Geistliche, theils Schöffen, legirt sodann seinen Verwandten sein Haus in Cöln, baares Geld und einzelne Gegenstände, bedenkt seine Magd mit Geld, einer guten Kuh und allerlei Bettwerk, verschafft vielen milden Stiftungen und zu geistlichen Zwecken bestimmte Zinse und verfügt zuletzt, daß seine Treuenhänder volle Macht und Gewalt haben sollen, aus seinem übrigen Nachlaß zu seiner Seele Heil Verwendungen zu machen, und daß, was etwa noch weiter übrig bleiben sollte, zwischen seinen Erben, nemlich Mutter, Brüder, Schwestern und deren Kinder, nach Stämmen (non in capita sed in stirpes) zu theilen sei. Demgemäß verkaufen auch im März 1298 die Erben dieses Hermann mit

Einwilligung der Testamentarien eine Hofraithe nächst Bornheim mit andern Grundstücken und verwenden den Erlös zu frommen Zwecken (C. D. 319).

2) Das vor Schultheiß und andern Bürgern als Zeugen gemachte mit dem Stadtsiegel bestätigte Testament der Beggine Irmengard von 1310 (C. D. 391), worin — nomine et titulo testamenti — dieselbe den Predigermönchen zu Frankfurt, einer Verwandtin und ihrer Magd mehrere Legate bestimmt und ihrem Beichtvater volle Gewalt gibt, über ihr nachzulassendes bewegliches Gut zu ihrer Seele Heil zu verfügen. Für den Fall der Noth behält sie sich aber die unbedingte Veräusserungsbefugniß bevor und bei allen Legaten wird ausdrücklich gesagt, daß sie erst nach ihrem Tode (post obitum meum et non ante) fällig werden.

3) Das unter dem Siegel des Offizialats und Plebanats zu Fr. errichtete Testament der Wittwe Gisele von 1311 (C. D. 394), worin dieselbe die nach ihres Mannes Tode erkauften Grundzinse an die St. Bartholomäus Kirche und genannte Altäre legirt, zu Testaments-Executoren den Dekan und das Capitel obiger Kirche bestellt, und sich die Aenderung ihres Willens im Falle der Noth vorbehält.

4) Das Testament des Giselbert von Friedberg, eines Frankfurter Bürgers. Dasselbe ist zwar nicht auf uns gekommen, aber seine in demselben ernannten Treuenhänder werden mehrfach erwähnt, da sie 1315 Güter zu Bonames und Eschborn (C. D. 413, 421) erkaufen und 1316 (422) zum Seelenheil Giselberts zwei Vicarien in der Kirche des Weißfrauenklosters stiften.

5) Das Testament der Bürgerin Hedwig Kachilhertin, welches zwar ebenfalls nicht mehr vorliegt, dessen Executoren (manufideles seu executores ultimae voluntatis) aber 1327 mehrfache Stiftungen machen (C. D. 487. 488).

6) Das Testament des Fridancus de Heringen, Arztes zu Fr. von 1349, der sich zwei Geistliche des St. Bartholomäus-Stiftes zu manufideles wählt: es ist mit seinem und des Stifts Dechanten Siegel bestätigt[28].

[28]) Kirchner Gesch. v. Fr. I. 623. Daselbst 625 findet sich auch ein Notariats-Instrument über die in der Dechanei stattgehabte Publication dieses Testamentes und dessen Anerkennung von den Verwandten Fridancs.

Zweite Periode.

§. 7.

Es ist wohl zu begreifen, daß diese zuletzt geschilderten Verfügungen, welche man germanische Testamente zu nennen pflegt, um sie von den solennen auf der Einsetzung eines Erben beruhenden Testamenten des römischen Rechts zu unterscheiden, bald allgemein im Volke beliebt wurden und stark in Gebrauch kamen. Ihre Errichtung, weil noch nirgends an bestimmte fest einzuhaltende Formen gebunden, war leicht und die Widerruflichkeit derselben mußte gefallen, da damals, wie immer der Menschen Wille ein veränderlicher war und im Gegensatz der Gabe, die — einmal vollführt — nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, die Gewalt, eine beabsichtigte Zuwendung wiederum aufzuheben, dem Testirenden größere Rücksichten von Seiten der Bedachten zu Wege brachte. Allein auf der andern Seite mußte diese Verfügungsweise nicht nur den Rechten der nächsten Erben sich oft nachtheilig erweisen, sondern auch den Obrigkeiten bedenklich erscheinen; manches erblose Gut mochte ihnen entgehen, die bei den gerichtlichen Vergabungen fallenden Gebühren mochten sich verringern, namentlich auch die Geistlichen auf diesem Wege mehr Güter erlangen, als sich mit dem Wohl des Gemeinwesens, sonderlich in den Städten vertrug. Während nun bei dem Kampfe zwischen dem alten einheimischen und dem fremden Rechts-Prinzip der Sieg durch den Geist der Zeit beinahe überall sich den Testamenten zuwendete, so daß diese nicht nur überhaupt für gültig anerkannt wurden, sondern auch die Herrschaften das Recht zu testiren ihren Unterthanen oft ausdrücklich einräumten [29]), wurde es doch von Seiten der Obrigkeiten nicht unterlassen, dies neue Institut der gesetzlichen Aufsicht zu unterwerfen, es an gewisse Formen zu binden und dabei manche aus dem alten Rechte herstammende Beschränkungen festzusetzen. Dies zeigt sich besonders in den Statuten der

---

[29]) Vgl. Mittermaier in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 2 (1816) S. 351—359. Albrecht Gewere S. 210. Maurenbrecher Lehrbuch des heutigen gemeinen Rechts. Bonn 1834. §. 556.

Städte, in denen der lebendige Verkehr schon frühe manche alte Satzungen bei Seite schob und so auch die Testamente rascher zur Aufnahme brachte, wie auf dem Land, wo sich altes Herkommen länger erhielt und daher oft auch die durch die Auflassung vermittelten Vergabungen in dauernder Anwendung blieben [30]).

So war, um nur Einzelnes zu erwähnen [31]), in Goslar das Recht, daß man ohne der Erben Laub auf dem Siechbette nichts, sonsten nur wohlgewonnenes Gut vergaben dürfe, doch nicht an Gotteshäuser. König Wenzel aber sagte in dem Privilegium von 1390, daß jeder Bürger Testament setzen möge bei gesundem Leibe oder auf dem Siechbette, so es dem Rathe gut und redlich dünke, und die neuern Goslarer Statuten bestimmen daher: es mag einer Testament setzen von seinem gewonnenen Gute, er sei gesund oder im Siechbette, doch soll er es vor den Rath bringen und wenn es dieser nicht genehmiget, soll es gehen wie mit dem andern Gut, worüber kein Testament gesetzt ist [32]). In Lübeck, dessen Recht schon in den ältesten lateinischen Aufzeichnungen dieser Verfügungen gedenkt und woselbst mit dem Jahre 1280 die Reihe der auf der öffentlichen Registratur aufbewahrten Originaltestamente beginnt, mußten alle Testamente vor zwei Rathmännern errichtet werden [33]). In Wismar, welche Stadt schon 1266 mit dem lübischen Rechte bewidmet wurde, ist noch 1333 bestimmt worden, daß keiner ein Testament machen solle, wen allenen das twe radmannen to ghesand werden van den borghermestern [34]). In Hamburg bestimmen schon die ältesten Statuten von 1270 (VI. 3, 7), daß

[30]) Vgl. z. B. die Auszüge aus dem Birsteiner Amtsprotokoll von 1472 und aus dem Reichenbacher Gerichtsprotokoll von 1541 bei J. A. Kopp spec. jur. germ. de testamentis German. judicialibus 1736. — Grimm Weisthümer I. 13. 21. 45. 141. 565 u. f. w.

[31]) Ueber die Beschränkungen der Testamente ist Vieles gesammelt von Kopp l. l. und Heineccius de testamentifactione jure germanico arctissimis limitibus passim circumscripta, in sylloge opusculorum Hal. 1735. S. 939 sq. Vgl. Beseler S. 251.

[32]) Die Goslarischen Statuten herausgeg. v. Göschen. Berlin 1840. S. 9. 122. 152.

[33]) Das alte lübische Recht herausg. v. Hach, Lüb. 1839. Cod. II. art. 103 (S. 297). Pauli S. 202.

[34]) Burmeister Alterthümer des Wismar'schen Stadtrechts. Hamb. 1838. S. 36.

die Testamente vor zwei Rathmannen gesetzt werden sollen und daß man sein Ding aus seinem gewonnenen Gute berichten solle, was die neueren Statuten von 1292 (G. 2. E. 16) und von 1497 (K. 1. J. 18) mit dem Zusatze wiederholen, daß die Rathmannen von des Rathes wegen dazu gesendet werden sollen [35]). Die alten Lüneburger Statuten erklären jedes Testament für nichtig, was nicht in Gegenwart zweier Rathsherren gemacht worden [36]). Für Andernach verordnete 1320 Erzbischof Heinrich von Cöln, daß die Bürger ihre Legate von den fahrenden Gütern geben und nur in deren Ermangelung auch Liegenschaften dazu nehmen sollten [37]). Das Bamberger Stadtrecht gibt für die Schickungen mancherlei beschränkende Vorschriften und bestimmt, daß sie vor Gericht geschehen sollen: will aber ein Kranker sein Gut verschicken, so müssen zwei geschworne Schöpfen oder Genannte dabei sein [38]). Auch in den Augsburger Statuten von 1276 fehlt es nicht an beschränkenden Bestimmungen, in wie weit man ein Geschäfft machen möge [39]). Das Stadtrecht von München (1347) läßt „totschefte" allgemein zu über fahrende Habe, wenn sie nur von zwei Leuten, Mann oder Frau, bezeugt werden, aber wer dem andern sein (liegendes) Gut schaffen will, muß ihn in Nutz und Gewer setzen [40]). Ganz dasselbe sagt auch das Recht der Stadt Freysingen von 1359 [41]), in Memmingen aber sollte nur, wer an seinen Erben „gebresten" hätte, sein Gut schaffen und machen mit des Raths Willen; wer jedoch „unredlich und gevärlich gemächt sach gift oder ordnung tät oder er-

---

[35]) Hamburger Rechtsalterthümer herausg. v. Lappenberg (1r Bd. die ältesten Stadtrechte). Hamb. 1845. S. 26. 28. 125. 119. 261. 268. Vgl. auch Statuta Stadensia ed. Grothaus (1766) V. 2. S. 63.

[36]) — nisi duorum consulum presentia mediante. Dreyer, Nebenstunden 1768. S. 403. Kraut, das alte Stadtrecht v. Lüneburg. Gött. 1846. S. 29.

[37]) — legata de bonis suis mobilibus faciant. Günther Cod. dipl. Rheno-Mos. III. 1 (1824). No. 106.

[38]) §. 306. 361 — 370. Das alte Bamberger Recht herausg. von Zöpfl. Heidelb. 1839.

[39]) Freyberg, Sammlung teutscher Rechtsalterthümer I. 1. Mainz 1828. S. 87 — 91.

[40]) Art. 208. 210. 215. 198. Das Stadtrecht von München herausg. von Auer. M. 1840.

[41]) Freiberg, Samml. histor. Schriften und Urkunden. Bd. 5 (1836) S. 190. 193.

dächt, der den mertail des Rautz hie ze Memmingen unredlich und gevärlich dücht — das sol weder kraft noch macht haben"[42]).

§. 8.

Wie in andern Städten hatten sich nun wohl auch in Frankfurt die einseitigen letztwilligen Verfügungen allgemeine Geltung errungen und auch hier schien es dem Rathe nöthig, zu Vermeidung aller Streitigkeiten eine feste Ordnung zu machen, wie es mit ihnen gehalten werden solle. Während nun aber der Rath ihren Gebrauch allgemein zuließ, nöthigte er ihnen die Form auf, in welcher bisher die alten Vergabungen stattfanden. Wie bisher die Vergabungen vor dem Rath geschahen, so mußten nunmehr auch die Testamente vor dem Rath gemacht werden und es erklärt sich hieraus, warum nunmehr die alten Vergabungen so rasch verschwinden. Die erste Urkunde, welche diese Gestaltung des Instituts zeigt, ist das Privileg des römischen Königs Wenceslaus vom Jahre 1395[43]). In demselben thut er den Burgemeistern Rath und Burgern zu Frankfurt, wie der gemeinen Stadt daselbst die Gnade, erstlich, wer Eigen oder Erbe in Fr. verkaufen oder aufgeben wollte, der solle es thun vor Schöffen und Rath wie es herkommen ist, und sollen andere Aufgaben nichtig sein, zweitens welcher Bürger oder Einwohner zu Fr. „Besetzunge oder Giftunge einer Trewenhanderschaft, einer Munparschaft oder sunst bestellen oder besetzen wolle", der solle es thun mit Willen und Wissen des Raths zu Fr. oder wem es der Rath anbefehle und anders nicht, so daß alle andere Besetzung keinerlei Kraft habe, drittens endlich, wenn eine solche Besetzung oder Giftung dem Rathe gefährlich oder nachtheilig schiene, so solle sie keine Macht haben und der Rath befugt sein, sie zu besetzen und zu bestellen wie es ihm recht scheine. Während dies Privileg also die alte Form der Auflassungen oder Aufgabung bestätigt, führt es für die Besetzungen oder Giftungen einer Treuenhänderschaft eine neue ganz bestimmte Form ein,

---

[42]) Freyberg a. a. O. Rechtsbuch der Stadt Memmingen von 1396. S. 272. 307.

[43]) Zuerst theilweise in Senckenberg selecta juris et hist. (1734) I. 564, dann vollständig in dessen disquis. acad. (1736) und in Orths Anmerk. 2 Fortsetz. S. 675 abgedruckt. Vgl. Bender Handbuch S. 541.

wodurch es seiner bisherigen fast formlosen Gestaltung entrissen und zugleich der Aufsicht der Behörde gänzlich unterworfen wurde. Daß unter den „Besetzungen und Giftungen" die Testamente oder letztwilligen Verordnungen nichtdeutschen Ursprungs [44]) zu verstehen seien, ist nicht zu bezweifeln: lange Zeit hindurch führen diese Geschäfte im Frankfurter Recht den Namen Besatzungen, und gerade die zugefügten Worte einer „treuenhänderschaft" gehen recht bestimmt auf die Testamente, indem dieselben bekanntlich sehr häufig die Bestellung von Treuenhändern enthielten. Aus dem Umstande, daß diese Besatzungen nicht ein altes deutsches Institut, sondern ein neues Rechtsgeschäft waren, erklärt es sich auch, wie von Seiten des Reichsoberhauptes eine Bestimmung über ihre Gültigkeit erfolgen konnte, die inzwischen sonder Zweifel von dem Rathe nachgesucht war und in der von diesem erbetenen Weise erlassen wurde. Obwohl nemlich keine Frankfurter Besatzbriefe aus einer dem Privilege von 1395 vorangehenden Zeit vorliegen, in welchen sich diese nachher übliche Form fände, so ist doch anzunehmen, daß schon vor jenem Privileg aus dem Grunde, weil die vor Rathmannen verhandelten Geschäfte späterhin leicht zu beweisen waren, der Gebrauch aufgekommen sei, auch die letztwilligen Verfügungen vor Rathmannen zu machen, und es würde dann nur jenes Privileg diesen Gebrauch, wenn auch mit einigen Modificationen, zur gesetzlichen Vorschrift erhoben haben. So finden sich z. B. in den Wetzlar'schen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer (herausg. von Wigand, 1 Band Wetzlar 1840, S. 175. 179) die Besatzung einer Magd Gele von 1350, deren Zeugen zwei Schöffen zu Wetzlar sind, und eine Urkunde von 1364, worin zwei Schöffen zu Wetzlar bezeugen, daß der verstorbene Burger Heyne vor ihnen sein Selgerethe in Testamentesweise bestellt und seine Besatzunge gemacht habe. Da aber die Rechtsentwicklung in den Städten der Wetterau den gleichen Gang ging und

---

[44]) Es hält zwar Eichhorn §. 455 die vor den Rathmannen errichteten Testamente der alten Stadtrechte ohne Ausnahme für die alten deutschen Geschäffte, und Albrecht Gewere S. 212 will wenigstens darunter sowohl die alten Vergabungen als die einseitigen Willenserklärungen verstehen, allein es folgen Beseler S. 253 und Pauli S. 172 mit Recht hierin einer andern Ansicht. Auch die Schickung des Bamberger Rechts ist keine altdeutsche Vergabung, obwohl sie Zöpfl S. 216 dafür zu halten scheint.

zudem Frankfurt als Oberhof auf die Bildung der Rechtsinstitute vorzugsweise einwirkte, so kann nicht bezweifelt werden, daß hier wie in Wetzlar solche Besatzungen schon vor 1395 üblich waren.

In Folge dieses Privilegs setzte nun sofort der Rath fest, wie es mit den Besatzungen gehalten werden sollte. Obwohl diese Verordnung nicht mehr vorhanden ist, so ist doch bekannt, daß danach die Besatzungen vor dreien Rathsfreunden, sie seien Schöffen oder Rath, zu geschehen hatten. Es sagt dies nemlich ein Statut von 1414 [45]), durch welches der Rath eine abermalige Bestimmung über die Besatzungen trifft. Nach letzterer soll nun jeder Burger oder weltliche Beïsaße zu Fr., welcher seine Besatzung machen will, dies vor mindestens drei Herren des Raths — sie seien Schöffen oder nicht — thun: die Rathsfreunde sollen sie mit ihren Siegeln oder mit der Stadt kleinem Siegel besiegeln, vor ihnen soll auch jeder handeln, der seine Besatzung mehren, mindern oder abthun will; sie sollen bereitwillig zu jeder Besatzung oder Widerrufung gehen; wer aber auswärts ist und aus Krankheit oder sonstiger Ursache nicht nach Fr. kommen kann, mag seine Besatzung oder Widerrufung vor andern ehrbaren Leuten thun. Daß nichtverbürgerte Geistliche diesen Statuten nicht unterworfen waren, ist hiernach gewiß: sie blieben nach wie vor dem canonischen Rechte unterworfen. Trotz dem fand es der Rath nothwendig, sich von dem Erzbischofe von Mainz, in dessen Sprengel Frankfurt lag, eine ausdrückliche Erklärung zu verschaffen, daß er gegen die Art und Weise, wie die Besatzungen in Frankfurt nunmehr geschehen, keinen Einwand erhebe: ohne Zweifel, weil die Geistlichkeit durch diese neue Testamentsform manche Vortheile einbüßte, welche ihr die frühere fast formlose Errichtung gewährt hatte, indem sie dabei auf das Gemüth des Errichters zu ihren Gunsten einzuwirken vermochte. Und nicht zufrieden, daß die Erklärung des Erzbischofs Diether von Mainz 1461 erfolgte, im Jahr 1477 bestätigte auf Ansuchen des Raths auch der Pabst Six-

---

[45]) Zuerst aber unvollständig in Senckenb. sel. I. 566, dann vollständig in dem Sendschreiben, in der weiteren Ausführung S. 66, in Orths Anmerk. S. 212 und in Fries erstem Dutzend Fr. Verordnungen (1752) abgedruckt. Vgl. Lindheimer S. 7, welcher das Privileg Wenzels gar nicht auf die letzten Willen beziehen will.

tus VI, daß er den Gnaden und Freiheiten der Stadt, sonderlich ihrer Besatzungen wegen (et praecipue in condendis et conditis testamentis), nicht entgegen sei[46]).

So war nun die äußere Form der Besatzungen angeordnet und bald völlig festgestellt. Der Rath, anstatt daß die Besatzung vor ihm geschah, hatte einmal für allemal die Ermächtigung gegeben, daß sie vor dreien Rathsgliedern geschehen könne: diese vertraten also den Rath und werden auch die Deputirten zu den Testamenten genannt. Sie ließen die Besatzung, die vor ihnen — bald im Rathhause oder sonsten an öffentlicher Stelle, bald im Hause des Besetzers, wohin sie dieser zu kommen einlud — gemacht war, aufzeichnen und gaben dann eine Ausfertigung derselben unter der Stadt kleinerem Siegel. Der inneren Form aber nach waren diese Besatzungen oder Ordnungen durchaus keine Testamente im römischen Sinne, sondern sie waren germanische Testamente, ein Aggregat einzelner Vermächtnisse und anderer Verfügungen, ohne die Einsetzung eines Erben als Universalsuccessors, wenn auch in einzelnen Fällen darin das gesammte Vermögen verschafft wurde.

§. 9.

Wie nun die Aufgaben oder Währschaften liegender Güter vor Schöffen und Rath geschahen, die desfalsigen Verhandlungen in eigene Bücher eingeschrieben und die Ausfertigungen unter dem größeren Siegel der Stadt gegeben wurden, weßhalb denn diese Bücher auch die Major- Währschafs- und Hantfesten-Bücher heißen[47]) (sub sigillo majori), so wurden die vor den drei Rathsgliedern geschehenen Besatzungen ebenfalls in eigends dazu bestimmte Bücher eingetragen, welche die Bezeichnung sub sigillo minori führten, weil die Ausfertigungen unter der Stadt kleinerem Siegel geschahen. Mit demselben kleineren Siegel wurden aber auch die Ausfertigungen der Gültverkäufe, der Einkindschafts-Beredungen und ähnlicher Vereinbarungen, welche vor dreien Rathsgliedern statt hatten, bestätiget; auch sie wur-

---

[46]) Vgl. Orths Anm. 2 Forts. S. 222. Hier und in den Privilegia et Pacta des h. R. R. Stadt Fr. (1614 u. 1728) sind beide Confirmationes gedruckt.

[47]) Vgl. hierüber Orth Anmerk. S. 302 flg. Priv. von 1395. — K. Sigismunds Priv. von 1416.

den daher in diese Bücher eingetragen und letztere von der bei Gültverkäufen nothwendigen Währschaft meistens auch die Minor-Wehr-Bücher genannt [48]). Uebrigens pflegte die Ausfertigung und Besiegelung der Briefe nicht sogleich zu geschehen, sondern das betreffende Geschäft wurde nur eingetragen und erst, wenn eine gewisse Anzahl solcher Händel eingetragen war, erfolgte deren Ausfertigung und Sigillation mit einander. Dies wurde dann jedesmal in den Büchern angemerkt, entweder nur mit den einfachen Worten: sigillatio alia, oder ausführlicher, z. B.: sigillatio facta est feria quarta post diem Sti. Francisci aô 1488. Ebenso wurde es bei dem betreffenden Geschäfte bemerkt, wenn die Ausfertigung desselben aus irgend einem Grunde unterblieb, z. B. mit den Worten: nulla lra (litera) est fta de illa causa [49]).

Diese Minor-Wehrbücher, über 20 an der Zahl, sind noch im städtischen Archive vorhanden, von neuerer Hand auch mit der Ueberschrift „Testamentbuch" versehen, und verdienen in mancher Beziehung eine größere Beachtung als sie bis jetzt gefunden haben. Einige Satzungen aus diesen Büchern finden sich am Schlusse dieses Aufsatzes beigefügt.

Dritte Periode.

§. 10.

Diese deutschen Testamente erhielten sich nun bis das römische Recht zu Ende des 15. Jahrhunderts und im sechszehnten allgemein in Deutschland eindrang und unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung früher oder später in den einzelnen Territorien und Städten zur Geltung kam. Denn damit wurden auch die römischen Testamente, also einseitige widerrufliche letzte Willenserklärungen, zu deren rechtlicher Gel-

---

[48]) Vgl. Orth Anm. 2 Forts. S. 215 und die Formulare der Gült- und Wehrbriefe bei Orth Anm. S. 725. 729. Bender Handbuch S. 543.

[49]) Vgl. Orth Anm. 2 Forts. S. 216, woselbst auch angegeben ist, daß zu dieser Sigillation und der Verrechnung der dafür zu zahlenden Gebühren eigene Rathsglieder deputirt worden.

tung die Einsetzung eines Erben und die Beobachtung bestimmter äußerer Solennitäten gehörte, und die ganze römische Testamentslehre in Deutschland einheimisch: an den Orten, wo sich letztwillige Verfügungen noch in der Form von Auflassungen erhalten hatten, hörte dieser Gebrauch ganz auf und die Geschäffte oder Satzungen der zweiten Periode wurden nicht mehr als rechte Testamente angesehen, höchstens als Schenkungen auf den Todesfall oder Codicille betrachtet.

Wie in den meisten Lehren, in denen deutsches und römisches Recht sich gegenüberstanden, erfolgte aber auch hier die Reception des römischen Rechts nicht ohne Kampf und nicht ohne vielfache Versuche, sich das alte Recht möglichst zu bewahren. Der Meister „Friderich Riedrer von Mülhusen in hegow", von dem eins der ältesten Formelbücher herrührt[50]), beschwert sich, da er auf die Vergabungen von Todes wegen kommt, bitter darüber, daß so manche Leute, die Gericht und Rath besitzen, der Ansicht seien, wenn Jemand seine Habe andern Personen vergaben wolle, solle er dies frei von der Hand wie frei schlecht Gab unter Lebenden thun, nicht aber nach seinem Tode zu verfallen verfügen; daß sie Verschaffungen auf dem Todbette nicht anerkennen und solche ihre unweise Meinung in Gerichtshandlungen für gerechte Urtheile geben. Gar manche Rechtsbücher, obwohl sie sonsten die römische Testamentslehre annahmen, wollten doch von der Nothwendigkeit einer Erbeinsetzung nichts wissen. Der Stadt Hamburg Statute von 1603 (III. 1. Art. 22) sagen: obwohl auch in gemeinen Rechten die Erbsetzung in jedem Testament für das Hauptstück gehalten wird, so sollen doch nach diesem unserm Stadtrecht auch die Geschäffte und Ordnungen, darin kein Erbe benennet wird, für kräftig gehalten werden. Das neue Lübecker Stadtrecht von 1586 (II. 1. Art. 12) sagt zwar „nach Lübischem Rechte mus ein itzlich testament institutionem haeredis haben", allein es verstehet darunter keineswegs die Erbeinsetzung im römischen Sinne, sondern nur eine nothwendige Gabe an den nächsten Verwandten[51]). Beinahe überall aber wurden

---

[50]) Spiegel der waren retoric — mit Sandtbrieffen und Formen mancher Contract. Straßburg 1493. 1505 u. öfters. Fol. Blatt 129. —

[51]) Vgl. Pauli S. 260. Weitere Beispiele solcher Bestimmungen und mancher andern Testamentsbeschränkungen gibt Mittermaier §. 460.

neben der Form der römischen Privattestamente vor sieben Zeugen einfachere Formen der Testamentserrichtung bestimmt und namentlich suchten sich die Städte ihren alten Gebrauch zu wahren, daß man vor dem Rath oder vor einigen Rathmannen seine letzte Willensordnung errichten dürfe. Die Freiburger Statuten von 1520 (Blatt 67) lassen zwar Testamente zu vor fünf Personen, worunter zum mindesten zwei Rathsfreunde, erklären es aber für die kräftigste und beständigste Form, wenn Jemand vor dem gesessenen Rathe oder vor dem Stadtgericht sein Testament aufrichten wolle. Die Hailbronner Statuten von 1541 lassen Testamente vor Rath oder in der kaiserlichen Form zu. Testamente vor zwei Rathmannen sind beibehalten z. B. in den Rechten von Lübeck (II. 1. Art. 2), Hamburg (III. 1. Art. 1), Rostock (Rost. Stadt-Recht, publ. 1757, II. 1. Art. 6), Lüneburg (Lüneb. Stadt-Recht von 1589, gedr. 1722, IV. 1). Nach der Nürnberger Reformation von 1479 (gedr. 1484, Tit. 20. Ges. 1) sollen Geschäffte und Gaben vor zwei Genannten geschehen. Testamente vor fünf Gezeugen, worunter zwei Herren des Raths, kommen vor in der Wormser Reformation von 1498 (IV. 3. tit. 1), in den Stadtrechten von Solothurn von 1615 (gedr. 1817, XXIII. 3) u. s. w. Nach der Stadt Isny Reformation von 1544 [52]) sollen die Testamente vor dem Rath oder zwei von dem Rathe dazu gesendeten Rathsherren errichtet werden. Ebenso nach dem Coburger Stadtrecht von 1651. Der Rath zu Regensburg ließ sich 1541 von Kaiser Karl V. das Privilegium geben, daß die Bürger vor zweien des inneren Rathes oder zweien vom Rath dazu verordneten Genannten testiren mögten [53]). Der Rath zu Halle in Schwaben bestimmte 1507 mit Consens Königs Max I. durch eine neue Ordnung, daß die Testamente vor zweien des innern oder geheimen Raths gemacht werden sollten [54]).

---

[52]) Handschriftlich in meinem Besitz.

[53]) Kayser die Testaments-Errichtung nach Regensb. Recht, in den Verhandlungen des historisch. Vereins von Oberpfalz und Regensb. Bd. 9 (1845). S. 309.

[54]) In einer mir gehörenden Handschrift der hallischen Statute.

§. 11.

In Frankfurt wurde die Reception des römischen Rechts durch die Reformation von 1509 (gedr. in Mainz, Folio) gesetzlich festgestellt. Aus dem, was sie auf Blatt 19 von den Testamenten sagt, geht deutlich hervor, daß sie auch in dieser Lehre nur das gemeine beschriebene Recht befolgt wissen will. So hebt sie namentlich den bisherigen Brauch auf, daß die Testamente, das heißt die Besatzungen, für unwiderruflich erklärt werden konnten. Auffallender Weise aber enthält sie über die äußere Form der Testamente keine Bestimmung und es kann danach ungewiß erscheinen, ob sie die römische Testamentsform für nothwendig ansah oder es bei der schon über hundert Jahr alten Form der Besatzungen — die ja auch Testamente hießen — lassen wollte. Daß hierüber Zweifel waren, ist aus einer Randnote zu ersehen, welche 1563 Raimundus Pius Fichardus seinem jetzt mir gehörigen Exemplar der Reform. von 1509 auf Blatt 19 beischrieb, da er bemerkt: An dem Statut wie zu Fr. die Testamente gemacht werden mögen, findestu in libro Statutorum folio 63 und dieweil es ein Form gibt so ist die frag, ob dennoch einer per formam juris communis testiren möge, de quo vide Baldum etc.

Doch läßt sich wohl annehmen, daß von vorne herein beiderlei Formen neben einander bestanden. Für die alte Form geht dies schon daraus hervor, daß der Rath im Jahr 1513 ein Statut[55]) machte, wonach in Zeit der Pestilenzien die Besatzungen anstatt vor drei Rathspersonen, vor drei andern erbaren Burgern oder weltlichen Beisassen errichtet werden können, doch daß sie alsbald schriftlich verfaßt, in die Schreiberei getragen, daselbst ausgefertiget und mit des Raths kleinem Siegel versehen werden sollen. Aber die römische Form, deren Aufkommen namentlich durch die Reichs-Notariats-Ordnung von 1512 sehr

---

[55]) Ged. in Senckenbergs weiterer Ausführung S. 67, bei Orth und Fries a. a. O. Doch wird die Richtigkeit der Jahreszahl bezweifelt, da die ganze Abfassungsweise des Statuts (welches namentlich den Ausdruck Testament noch nicht gebraucht) auf ein höheres Alter, vielleicht 1413 hinweise, vgl. Orth S. 219, obwohl schon Raimund Pius Fichard in einer andern Randnote dies Statut mit der Jahreszahl 1513 aufführt. S. auch Lindheimer S. 14. Bender Handbuch S. 545.

befördert worden sein mag, drohte später die alte Besatzungsform gänzlich zu verdrängen, so daß es der Rath für nothwendig erachtete, sich den Gebrauch derselben von dem Kaiser Max II. 1568 durch ein eigenes Privileg bestätigen zu lassen [56]). Um dieses zu erlangen, berief sich der Rath darauf, daß K. Wentzel sie privilegirt habe, daß alle Besatzungen und Gifftungen nur vor dem Rath oder wem dieser es befehlen würde, geschehen sollten, und daß dann der Rath ein besonderes Statut gemacht habe, wonach jeder, der sein Testament oder Besatzung machen oder ändern wolle, dies vor dreien Rathsgliedern oder bei sterbenden Läuften vor drei andern ehrbaren Bürgern zu thun gehalten sei und wonach in beiden Fällen die Testamente und Besatzungen eben solche Kraft haben sollten, als ob sie vor sieben Zeugen nach Ordnung gemeiner beschriebenen kaiserlichen Rechte gemacht seien, daß aber jetzo dieses über anderthalb hundert Jahre festgehaltene Statut disputirlich zu machen gesucht werde. Wie wenig klar freilich man damals in dieser Sache sah oder sehen wollte, ergibt sich daraus, daß hier der Rath selbsten angab, es sei schon durch jenes Statut eine Gleichstellung der statutarischen Form mit der gemeinrechtlichen ausgesprochen worden, während dem man doch damals (1414) in Frankfurt an die römische Testamentsform noch nicht dachte. Jedenfalls aber stehen sich seit den Reformationen von 1572 und 1611 beide Testamentsformen ganz gleich [57]) und haben sich in gleichmäßigem Gebrauche erhalten. Auf die innere Form der Testamente hat es auch gar keinen Einfluß, ob sie vor dreien Rathsgliedern oder vor sieben Zeugen errichtet werden: auch bei den ersteren muß alles beobachtet werden, was das römische Recht über die Testamente vorschreibt und die von manchen Juristen [58]) aufgestellte Ansicht, als ob es bei Anwendung der

---

[56]) Priv. et Pacta 1728. S. 383. Orth S. 675.

[57]) Nach einem von Raumburger Sendschr. Senck. weit. Ausführung, Orth und Fries mitgetheilten Statute von 1583 soll freilich zur Gültigkeit eines Testamentes vor 3 Rathspersonen die Verschaffung eines Legats zu milden Stiftungen nöthig sein. Aber gegen Orth, der in den Zusätzen S. 98 sehr für dies Statut spricht, läßt sich doch dessen Existenz mit gutem Grunde bezweifeln. Vgl. Schlosser, Gedanken über das Statut von 1583. Fr. 1775. Pregel S. 34. Lindheimer S. 41. Ein Rathschluß von 1775 (bei Orth Rechtshändel XIV. 1069) hat jedenfalls diese Bedingung abgeschafft.

[58]) Vgl. z. B. Kopp §. 14.

deutschen Testaments-Solennisation auf die übrigen gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht ankomme, kann hier nicht gelten.

§. 12.

Schon mehrfach ist die Frage behandelt worden, warum wohl in den früheren Zeiten die Testamente oder Geschäfte vor zwei oder mehreren Rathmannen errichtet werden mußten. Die Ursache ward bald darin gesucht, daß diese Testamente, wenn man sie auch nicht mit Eichhorn für die alten deutschen Vergabungen ansehen mag, doch den Vergabungen gleich behandelt wurden, bald in der Nachbildung der canonischen Testamentsform vor einem Geistlichen und zwei Zeugen, bald in dem Streben, den Einfluß der Geistlichen auf die Testamente zu verhindern. Mit Bezug auf die lübischen Testamente aber hat jetzt Pauli (S. 202 — 213) die Ansicht aufgestellt und begründet, daß dieselben keine öffentlichen, sondern Privattestamente gewesen seien und daß sich diese Einrichtungsart vor zwei Rathmannen lediglich aus den Grundsätzen des deutschen Rechts über den Beweis nach todter Hand gebildet habe, indem es hierzu des Zeugnisses vollkommen oder besonders glaubhafter Männer bedurfte, als welche man die in einigen Städten eigens dazu verordneten Personen oder die Rathleute ansah [59]). Allein wenn man auch zugeben kann, daß diese Grundsätze nicht ohne Einfluß waren und daß namentlich die Bestimmungen der ältesten Statuten darauf beruhet haben, so ist es doch nicht zu verkennen, daß später diese Ansichten ihre Bedeutung verloren haben und in den späteren Statuten die Zuziehung der Rathmannen zu den Testamenten auf ganz andern Gründen beruhte. Allerdings nemlich scheinen die städtischen Obrigkeiten um deßwillen die Anordnung getroffen zu haben, daß die Testamente oder Besazzungen vor ihnen zu errichten seien, um sich die Aufsicht über sie zu sichern und um dadurch zu verhindern, daß dieselben nicht zum Nachtheil des Gemeinwesens, insonderheit durch übermäßige Begünstigung der Geistlichkeit, gereichen oder auch den gegründeten Rechten der Erben Eintrag thun möchten [60]). Mußten überdieß die Vergabungen

---

[59]) Albrecht com. juris germ. antiqui doctrinam de probationibus adumbraus. Pars II. Regiom. 1827. Lindheimer S. 9.

[60]) Vgl. Bender Handbuch S. 542.

von Todes wegen vor dem Gericht oder Rath geschehen, so lag es nahe genug, auch die Besatzungen oder Testamente in gleicher Weise als öffentliche Geschäfte errichten zu lassen. Wenn nun aber die Testamente nicht immer vor dem Rath, sondern auch vor einzelnen Rathspersonen errichtet werden konnten, so sind diese nur als Abgeordnete, als Stellvertreter des ganzen Raths zu betrachten. Der Rath war gewiß befugt, die Ausübung seiner Rechte bei der Testaments-Errichtung einzelnen Rathspersonen, es sei im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu übertragen. War es doch jederzeit Rechtens, daß Handlungen, die vor einigen dazu verordneten Rathspersonen geschahen und welche diese dann vor Rath einzeugten, von dem Rathe beurkundet wurden, als seien sie vor ihm geschehen, und gerade bei den neuen Besatzungen, welche vielfach auch auf dem Krankenbette geschahen, war die Deputirung einzelner Rathsglieder eine Nothwendigkeit geworden. Für diese Auffassung ist es von Bedeutung, daß selbst Statuten, welche die Zuziehung der Rathmannen als eine Privatsache ansahen, in späteren Redaktionen dahin abgeändert wurden, daß diese Rathmannen als von Rathswegen zu den Aufnahmen der Testamente gesendet erscheinen. Schon die Hamburgischen Statuten von 1292 haben den auch in den Rechten von 1497 und 1603 beibehaltenen Zusatz: „ractmannen de darto sent werden van des rades weghene". Ebenso hat man in Wismar diesen Zusatz zu dem lübischen Rechte beliebt. Das Goslar'sche Privilegium von 1390 räumt gleich dem Frankfurter von 1395 dem Rathe unbedingt das Recht ein, ihm nachtheilig scheinende Testamente aufzuheben und der Rath zu Memmingen hat sich ein gleiches Recht vorbehalten. Daß in Frankfurt die drei Rathsfreunde nur im Auftrage des Raths handeln, sagt das Statut von 1414 deutlich genug und andere Stadtrechte lassen es eben so wenig zweifelhaft. Der Stadt Magdeburg Willkühr von 1625 (gedr. 1640, 1663) bestimmt z. B. in Theil 3 Art. 3, daß wenn Jemand wegen Krankheit sein Testament nicht vor gehegtem Banne, also vor Gericht machen könne, solle er den Bürgermeister bitten, ihm die dazu verordneten Herren des Raths nach Hause zu schicken. Zu Ulm sollen nach urdenklichem Brauch die Testamente auf der Stadt Canzlei ingrossirt und von zweien Rathsherren besiegelt werden. (Der Stadt Ulm Gesetz von 1579, III. 1, vergl. auch das

Statut im rothen Buch von 1367 in Jäger Ulm im Mittelalter S. 335.)

Sonach ist es dann wohl gewiß, daß die Besatzungen zu Fr. öffentliche Acte oder Testamente waren, zudem wenn man erwägt, was oben über die Minorwehrbücher gesagt worden ist. Jetzt aber kann man die vor drei Rathsgliedern errichteten Testamente nicht mehr für öffentliche halten. Bekanntlich werden nemlich nach römischem Rechte die Testamente in solche eingetheilt, welche unter öffentlicher, und in solche, welche unter Privatautorität vollzogen werden. Erstere, bei denen die sonst nöthigen Feierlichkeiten wegfallen, werden entweder vor dem Regenten oder vor einer mit Civilgerichtsbarkeit versehenen Obrigkeit, respective deren Deputirten errichtet[61]). Nur so lange die drei Rathsglieder als Deputirte des Raths dastanden, konnte daher ein vor ihnen errichtetes Testament als ein öffentliches gelten, und es war dies auch die einzige Art der öffentlichen Testamente in Fr., da hier Testamente vor dem ganzen Rath oder vor Gericht nicht üblich waren wie in vielen andern Städten[62]). Schon die Reformationen von 1578 und 1611 haben indessen diesen Character der drei Rathsfreunde in den Hintergrund gedrängt, obwohl sie noch angeben (IV. 7 § 2), daß die Testamente in der Canzlei in das Testamentbuch eingetragen werden und ferner (in IV. 1. § 10. 11) bei den geheimen Testamenten festsetzen, daß die drei Rathspersonen den ihnen übergebenen letzten Willen dem Bürgermeister zur Aufbewahrung in den Bürgermeisterschrank abliefern sollen und daß dann nach des Testators Ableben derselbe gebührender Weise ingrossirt, auch mit dem kleinen Stadtsiegel bestätigt werden solle[63]). Gänzlich aber haben die Rathspersonen ihre Eigenschaft als Deputirte verloren, seitdem diese letztgedachte Testirungsweise völlig in Abgang gekommen ist und die Rathsverordnung vom 12. Oktober 1775 (Beyerbach Sammlg. S. 75) die Ueberlieferung zur bürgermeisterlichen Verwahrung für

---

[61]) Thibaut Pandecten-Recht §. 694. Adlerflycht Privatrecht der fr. St. Fr. §. 292. 294.

[62]) Pregel S. 16. 19. 22 ist anderer Ansicht. Dagegen Stark Versuche zur Erläuterung des Fr. Privatrechts 1806. S. 30.

[63]) Orth Anm. S. 232. 258. 267. Lindheimer S. 19.

unnöthig erklärt hat [64]). Sie sind jetzt nur noch, wie sie auch jene Verordnung nennt, privilegirte Zeugen, deren drei so viel Glauben haben, als wie die sieben unprivilegirten Zeugen bei den nach der gemeinen Form errichteten Testamenten, während im übrigen beide Testamentsformen ganz gleich behandelt werden, und bei der einstmaligen Revision der hiesigen Statutargesetzgebung dürfte sich gewiß, so wie nach dem Vorgang andrer Rechte die Vereinfachung der Testaments-Errichtung überhaupt, so auch die Verwandlung dieser privilegirten Zeugnißfähigkeit in den Satz rechtfertigen lassen, daß die Zuziehung dreier Zeugen stets genüge.

Beilagen.

1) Satzung Peter Eulensons von 1434.

Ich peter Eulenson und ich Bechta sin eliche husfr. burger zu Franck. irkennen uns uffenlich mit disem br. das wir mit samender Hand mit wol vorbedachtem beraden mude umb sunderlich truwe und frundsch. willen die wir zusammen han als billich ist uns miteynand. geynyct georbnet und gesazt han in d' masse als hernach geschr. steet. Mit namen welche zyt über forz od' lang got also fugete dz unß eins von tod wegen abeginge des uns got lange bede gefristen wulle, und nit eliche libes erben in leben liesse die wir zwey miteynd. gehabt hetten, So sulte und mochte das und' uns bed' dz in leben bliben were mit allen den güden ligenden und farenden inwendig und ußwendig Franckf. semptlich und besunder nicht ußgenommen, die wir zwey itzunt miteyn han od' fort an uns komen mochten wo her von welicher unße syten od' wie die an uns komen were od' noch qwemen, tun und laßen bruchen und nussen zu glicher wise und in aller d' massen als wir beide itzunt semptlich tun und lassen mochten ane intrag und Hindernus unser erben von beiden

---

[64]) Adlerflycht S. 516. Bender Privatrecht S. 236. Lehrbuch S. 543. – Senckenberg Anmerk. zu der Reformation S. 715.

syten noch ander eins iglichen ane alle geverde. Doch ꝛc. Hiebei sin gewest die ersamen wisen Heren Her Jost im Steinhuse H. Henrich appelheim scheffen und hr Clas appenheim Ratman daselbs, vor den wir egnt eelude soliche unße besatzunge bescheidunge und ordenunge getan und erkant han und han wir des zu bekentniß gebeten dieselbig scheffene und ratmanne das sie d' stade Fr. cleyn ingeß. durch unß bede willen an dieß brieff han tun hencken und wir Jost Henne und Clas vorgnt ꝛc. irk. uns uffent. mit diesem brieffe das die vorg. peter und Bechte soliche ire bescheidunge besetzunge und ordnunge vor uns als vorgeschr. steet getan und irkant han und han wir des zu bek. der stade Fr. cleyn ingeß. an dies. brieff tun henken. Dat. feria sexta ante Circumcision. dmi anno XIIII^{c} XXXIIIJ^{o}.

2) Satzung Dick Krutzmanns von 1434.

Ich Dick Krutzmann den man nennet affdiele werntlich richter zu Fr. tun kunt uffenlich mit diesem brieffe das ich mit vorbedachtem beraden mude rechtlich und redelich besazt und bescheiden han und tun daz in crafft dieß brieffes Also wan ich von Tode wegen abgegangen bin das mich got der Herre mit sinen gnaden lange gefristen wulle, daz dann soliche Hundert gulden als ich macht behalten han zu der zyt als ich vor zu miner elichen husffr. betruwet wart, zulassen zugiften oder zugeben wen ich wulde, daz dieselbe Hundert gulden nach myn Tode undverzogerlich werden und gefallen sollen contzen henze myns bruders son—— damyde zu tun und zu laßen wie im gelustet ane widersprach und Hinderniß eins iglichen. Doch ꝛc.

Testes: G. Walther von swartzenberg Scheffen, H. Gilbert Krug und Her Conrad gunther ratherren zu Fr. Act. feria quarta ante festum nativitatis. d. anno XIIII^{c} XXXIIIJ^{o}.

3) Satzung der Wittwe Agnes von 1435.

Ich Agnes schelhennen selgen hußfr. irkenne uffl. mit dies. briefe das ich umb sunderlicher liebe willen die ich han zu Bruder Ulrich

prediger ordens Ulrichs von Hanawe son, demselben Bruder Ulrich rechtlich und redelich gesazt und bescheiden han und tun das in crafft dieses briefs also wan ich von Tode wegen abegegangen bin des mich got mit sinen gnaden lange gefristen wulle, das ime dann werden und gefallen sal alle myne farnde Habe die ich dann lasse ersucht und unersucht samptlich und besunder nichts ußgescheiden, damyde zutun und zulassen wie im gelustet so myne kundliche schulde bezalt werdet. Doch so han ich mir gantze macht und gewalt behalden biß vorgeschr. zu mynern zu meren od. zu male abezutun welchzit mir gefüglich ist und eben komt ane widersprach eines iglichen und auch mit behaltniß dem Riche, dem Rade und der stad zu Fr. an iren dinsten gnaden und friheiden.

Testes: H. Johan Ockstad Johan Wyße zu Lauchin scheffen G. Clas Ecke und H. Gilbrecht Krug. Actum feria quarta ante diem sanct. Fabiani et Sebastiani mrm anno XIIII° XXXV^to^.

4) Satzung Sifrids von Stierstad von 1435.

Ich Sifrid von Stierstad zymerman irk. und tun kund uff. mit dies. br. das ich mit gar wol vorbedachtem beraden mude umb dez willen daz nach myme Tode umb myne gude die ich laße deheynerley zweyunge entstee und umb zu versorgen Elsen myn Dochter Kinde so fern ich mag So han ich my ordnunge und besetzunge getan und gemacht und tun daz in crafft dieses briefs in d. masse als hernach geschr. steet. Mit namen welcher zyt Got über mich gebedet daß ich von Tode wegen abegegangen bin, (des mich got rc.) daß dan Elsen myn dochter Kinder, myne diechter, die sie mit Jekel von hofheym irme elichen hußwirt hat die itzunt leben und unß. her Got ir fürbaß noch mit yme bescheren mag, und daz denselben Kinden bey stunt werden und gefallen sal alles daz daz ich lasse eß sy eigen erbe farnde habe hußrad gelt oder geldes wert inwendig und ußwendig Franckf. gelegen, ersucht und unersucht semptlich und besunder nicht ußgenommen, ir eyme als vil dann zu werden und zu gefallen als dem andern, Und ist mein befelhnis und sunderliche beschaidinge so bald ich von Todes wegen abegegangen bin daz man dan den Kin-

dern Monpar und formunder setzen solle zwene oder dry ihr nechster frunde von fater und von muder so fern man die gehaben mag, mochte man aber zu der kinde besten also nit gehaben so sulde man andre erbare lude darzu biden und setzen und die sollen den kindern soliche myn gelassene habe zum besten fürschicken und besorgen biß daz sie zu iren tagen komen und solich ihr gude da selber besorgen und für gesin mogen. Ginge auch der kinde eins oder mee von Todes wegen abe, ee daz iß zu der heilgen Ee verändert wurde so sulde solich des abegegangen kindes teile der vorgesch. gude uff die andern kinde die noch in leben weren ersterben und gefallen als dicke des noit geschee. Weres aber sache daz iß Got also fugete daz die kinde alle von todes wegen abegingen ee sie zu der heilgen Ee verändert werden, so sulden soliche vorgeschr. gude genzlich werden und gefallen Elsen myn dochter vorg. sich der ir leptage uß zu gebruchen und zu genyessen doch daz sie des nicht verkauffen versetzen oder verschenken sulde, und wann sie dann darnach auch von Todes wegen abeginge so sollen soliche vorgeschr. Güde dann ersterben werden und gefallen uff ire nahsten erben. Auch so ist myn befelhnis und besetzunge daz man myn kuntliche scholt die ich schuldig blibe genzlichen zuvorabe ußrichten und bezalen sol. Und ich Sifrid obg. behalte mir doch ganze Macht diese vorgeschr. myn besetzunge und ordenunge zu meren zu myndern oder zu male abezutun, welchezyt mich gelustet, ane intrag und hinderniß eins iglichen. Doch etc.

Test: H. Jos. von Glauburg scheffen H. Gute Wysse und H. Rinchmyn in die sancti Mathie apli anno XIIII^{c} XXXV.

5) Satzung des Henne Wüst von 1435.

(Nulla lra est fta de illa causa.)

Ich Henne Wuste und ich suse uxor irk. und tun kund mit diesem brieffe dez wir umb sunderlicher liebe und freuntschafft willen als wir han zu dem Convent gemeinlich des closters zun Frauwenbruder zu den siechen und spital zu heilgen geiste zu Fr. gelegen und zu den siechen und spital zu den heilgen drie konigen zu sass. des so han wir mit wole vorbedachtem beradem mude rechtlich und redelich besaßt

gegifftet und gegeben besetzen gifften und geben in crafft dieses brieffes Alles das wir itzund han oder wir gewynnen es sy eigen, erbe, ligende oder farende habe — nicht ußgenommen halb dem vorg. Convent gemeinlich des Closters zu unser lieben Frawenbruder ond das ander halb teyl den vorg. siechen und spital zum heilgen geiste und den siechen und spital zu den heilgen konigen. Also bescheidenlich wan wir beide von todes wegen abegegangen sin (des uns got rc.) das sie und ire nachkommen dan dampde tun und laßen bruchen und niessen sollen und mogen als mit dem ire ane jntrag ond hinderniß aus iglichen. Doch rc.

Test: H. Johan Eckstadt Scheff H. Bechtold zu smalnecke und H. Contz gunther. Act. fer. quinta post dom. quasi modogeniti anno XIIII^c XXXV.°

6) Widerruf der Satzung Heinrichs von Glauburg von 1435.

Henne von Glauburg harten glauburg son hat uff hude Donstag sant Johans Abent nativitat. anno XIIII^c XXXV° vor Walther von Swartzenberg heilmann Schiltknecht und henne Wißen zum Klobelauch widerruffen und abegetan solich besetzunge als er zu zyden vor des Rades Frunden getan hat, also daz die abesin sal und keyn crafft oder macht haben.

7) Satzung Gerlachs von Wullenstad von 1435.

Ich Gerlach von Wullenstad kurssener burger zu Fr. und ich Elsi sin eliche hußfrawe irkennen und tun kunt uff. mit dies. brieffe daz wir mit samender hant mit vorbedachtem beraden mude uns rechtlich und redelich vereynigt han und überkomen sin unwidderufflich in der masse als hernachgeschr. steet und unterscheiden ist, und gibet unß iglichs dem andern des auch gancze macht und voll gewalt, mit namen welches under uns zweyn zu erst von todes wegen abegct (des god rc.), das dann das zulezt under uns in leben bliben ist mit allen den guden die wir zwey mit eynander gehabt und besessen han iß sy eigen oder erbe ligende oder farende ersucht oder unersucht gelt

oder geltcswert niht uzgenommen tun oder lassen bruchen oder bussen sol und die zumale oder eins deils verkauffen oder versezen oder fust wie ez ime fuget und nach allem seinem willen und gutdenken ane alle widdersprache und hindernis unser erben noch anders eins iglichen. Doch rc.

Testes: H. Walther von Swartzenberg her Sifrid Welder scheffen und H. Johan frolnberg ratmanne. Act. in vigilia stor petri et pauli aplor. anno XIIIj^c XXXV^{to}.

8) Satzung des Dilmann Cleyn von 1435.

Ich Dilmanns cleyn von sass. senger des stiffts uff unß fruwen berge in frank. tun kunt und irk. uffenl. mit dieß. br. daz ich umb sunderlich liebe und getruwen dinst willen die mir Lise cleynen Henne myns bruder selgen dochter langezit und dick getruwlich getan hat und fort tun sal und mag, so han ich derselben Lisen rechtlich und redlich gesazt und bescheiden setze und bescheide ir in crafft dieses brieffes, also wan ich von todes wegen abegegangen bin (des mich got rc.) daz dan derselben Lisen werden und gefallen sal myn hußchen gelegen in dem lowerhofe ane eyn huß uff dem orte gen der parn uber zwschen frow zymerman und peder Ryman dem metzler gan der Judenschule uber, also daz sie solich hußchen ir lebetage uz inhaben daz nutzen oder gebruchen selber besitzen oder verliben sal und mag zu allem irem wolgefallen und fromen ane intrag und hinderniß myner erben und eins igl. Doch weres sache daz dieselbe Lisen libes notdorfft by eren leben anginge so mochte sie daz selbe hüßchen angriffen daz zu versetzen oder zu verkauffen dampde zu tun und zu lassen wie ir geluste ane allermanlichs widerspr. wen aber daz ir des nit not geschee so sulde solich hüßchen nach derselben Lisen tode werden und gefallen wo sie ez umb myn und ir sele heile gesazt hette, des ich ir auch gantz macht geben in diesem brieffe und befelen ir daz in der masse als sie daz bi dem almechtigen truwet zu verantworten. Doch rc.

Test. Johan von ocstadt Jost im Steinhuse scheffen und Henne Wisse zun Klobelauch. ipsa die mauricii et pros. anno XIIIJ^c XXXV°.

9) Satzung Gypels von Holzhausen von 1435.

Ich Gypel von Holtzhusen und ich Elchen sin eliche husffr. irkennen und tun kont uffenlich mit diesem brieffe, daz wir mit samender Hand mit wol vorbedachtem beraden mude recht und redelich eindrechticlich mit eynander uberkomen sin, und eyn ordenunge und satzunge gemacht han in der maße als hernachgeschrieben steet und underscheiden ist, Mit namen ist unßer meynunge ordnen bescheiden setzen und wollen auch, welches unter uns z veyn zu erste von todes wegen abegeet, des uns got — lange gefristen wulle, das dan das ander, das noch in leben blyben ist, so lange das unverandert blibet, by allen guden lygenden und farnden sitzen und sich der gebruchen sal und mag nach recht und herkomen der stade zu Fr., weres aber sache das dasselbe dz also zuleste in leben bliben were, sich über korz oder lang wider zu der heilgen Ee veranderte, so sulde iß von stont wan iß also zu der heilgen Ee gegriffen hette, alle farnde Habe gelt geldswert und pantschaft gulde mit wissen und biwesen unser kinde nesten freunde von des syten, dz also von todes wegen verfaren werde, in zwey teile mutscharen und teilen, derselbigen teile eins deme, dz under uns in leben bliben were, werden bliben und gefallen sulde damyde zu tun und zu lassen nach sinem willen und gutduncken, und das ander Halbteil sulde lygen und bliben glich eigen und erbe, dz denselbigen unßen kinden dan zu einer hant irstorben were, und sulde doch das das under uns in leben bliben were sich des gebruchen und genyessen, und dan dieselben kinde zichen und halten als dan ziemlich und redelich were biß so lange sie zu iren jaren qwemen, das man sie dann beraden oder sost usfetzen würde, Doch hie inne ußgescheiden hußrad, bringgeschirre und cleynode die zu unßer eins libe gehorten das in leben bliben were, das sulde zuvoruß desselben das in leben bliben were sin und bliben. Weres auch sache das sich unße kinde eins oder mee nach des ersten abegegangen tode gen dem das in leben bliben were, nit redelich und gehorsamlich hilden, unbescheidiclich oder unzemlich anlechte, so sulde dz dz under uns in leben bliben were macht han, dem oder denselben ungehorsamen kinden die das teden solichen sinen teil und anczal, einsteils oder zumale als yn von solicher farndenhabe und pantschafft zustunde und geburte, zu nemen und das den andern unßen gehorsamen Kinden zu geben one intrag und widerede

derselbigen unßer ungehorsamen Kinden oder soft allermenlichs. Auch behalden wir uns gancze macht, also das wir diese vorg. unser ordnunge und satzung samentlich mit eynander mynern meren oder zumale abetun mogen wie uns das gelustet und eben wert ane intrag allermenlichs. Doch ꝛc.

Test. Joh. Palmstorffer. Jacob Stralnberg scheffen. Henne Wisse zu Clobelauch. Sab[to] ipsa die sixti anno XIIIJ[c] XXXV.

10) Satzung der Margaretha Weiß von 1437.

Ich Grede etzwan Henrich Wyssen Engel wyssen selgen sone eliche hußfr. was zur Lantzkrone burgersse zu Fr. irkennen uffl. mir d. br. umb soliche XXVIIJ achteil Korngildes als ich han uff vierdehalber hube landes gelegen in dem gerichte und der termeny des dorffes zu Nyder Eschbach, die mir von dem eg. Hennen myn el. hußwirte als wir zu der heilgen Ee betruwet wurden, zu zugifft worden sin nach lude der brutlauffsbrieffe, daz ich mit wolvordachtem mude myns vorg. huswirths, myner, hennen von Holzhusen myns bruders selen zu droste die vorg. XXVIIJ achtl korngildes jerlichs zu wenden und zu gefallen wann ich Grede von todes wegen abegegangen bin, besazt und beschiden han in der masse als hernach-gschr. ist, mit namen dem stiffte zu sant Barthol. zu Fr. druwe achtel korns eins zum rechten jargetzyde, eins zu der bruderschaft zu den vier fronfasten und daz dritte zu dem Mandat uff den heilgen grunen Donrstag der vorg. personen zu iglich vorg. zyt getrulich zu gedenken und fur sie zu beden ewiglichen. Item dem stiffte zu sant Leonhard Item dem stiffte uff unß lieben frauwen berge zu Fr. ir iglichen stiffte zwey achtel korns auch in vorg. maße der vorg. personen daselbs in iren stifften zu gedenken und für sie zu beden uff solich vorg. zyde. Item den predigern zu Fr. druw achtelkorns nemlich eins zu eim eigen jargetzyde, eins zu der bruder-schaft zu den vier fronfasten daz dritte in dem advente und in der faste und uff die suntage so sie predigen — Item den barfüßern zu Fr. druw achtelkorns (mit derselben bestimmung) — Item unß lieben frauwen brudern druw achtel Korns auch in solicher masse zu beden als von den predigern geschr. steet nach dem sie dan pflegen in irem closter damyde zu tun und zu halden Item zu Sant Johanse zu Fr zwey achtel korns zu

eim eigen jargeȝyde und zu der bruderschaft zu den vier fronfasten und als sie andern selen gedenken, und sullen mit namen den hern und bruder die hie im huse sin gefallen. It. zu den wissen frauwen — It. den jungfrauwen zu sant Kathr — It. den krancken luden in dem spitale zu sant Kathr. zu Fr. 1 achtel korns It. den krancken luden in dem spital zun heilgen dry konigen zu sassenhusen 1 achtel korns It. den siechen krancken luden in dem spital zum heilgen geiste zu Fr 1 achtel korns, It. den capelen zum heilgen geiste zu Fr — Item den cappelen zu den heilgen dri konigen zu sass. Item myn nachges. truwenhandre die daz als vorg. ist jerlichs uffheben uzrichten und hantreichen sollen IIIJ achtel korns — It. und zu den guden luden vor Fr — Und weres sache daz myns hußwirts selgen erben solich gelende und korngilde entschüden und zu yn kauffen und loßen nach bewysunge der brutlauffbrieffe mit namen vor IIIJ° gulden, so sulde solich gelt von stunt wider angelacht werden von mynen truwenhendern umb ußrichten der vorg. korngilde — Wer es auch sache daz einch stift closter oder person den sachen nit nachgingen — so geben ich mynen truwenhendern macht und gewalt daz sie solich korngilte als denselben gehoren die yn nit nachgingen — mochten andern und keren durch godes willen an ander ende und stede da sie beduchte daz daz behalden were — Und solichs dan ußzurichten — han ich zu mynen trewenhendern gesazt und sezen mit d. brieffe die erb. herman von holzhusen mynen bruder und Arnold von Glaubrg, und geben in auch ganȝ macht und gewalt des als vorges. iß zu handhaben und ir welcher zu erste von todes wegen abeget — so sol der der noch im leben ist bynnen dem nesten mande darnach einen andern erb. manne an des abegegangen stat kiesen und dez sal geschen als dicke des not geschicht —. Auch han ich mir ganz macht und voll gewalt behalden dise myne saȝunge und bescheidunge zu mynern zu meren oder zu male abzutun wie mir eben ist und wol gefallet. Doch ꝛc.

Test. h. Joh. burggrave scheffen Jost Bluer und Joh. Undertan Ratmanne feria sexta ante oct. Eph. anno XIIIJ^{c} XXXVIJ°.

11) Saȝung Werner Dulings von 1494.

In Gottes Namen. Amen. Ich Werner Duling Burger zu Franckfort bekennen offentlichen vund tun kundt allermenglich mit diesem briefe,

daz ich mit wole vorbedachtem beraden mude alle vnd igliche myn besatzung ordnunge, Testamente vund Codizille wie ich die vor Dat. dieselben brieffs in testaments gebens oder anderewise getan oder gemacht die im brieffe verschriebunge odir Instrument verfassen lassen, itzunt widder abegetan vernichtiget und widderruffen die hiemit Also das sie hinfur kein crafft macht mere haben sollen inn dheyne wyse. Aber nachdem alle mentschen ein male zu sterben schuldig sin damit ich dann in betrachtung miner selen heyle vund unbestellt miner zytlichen narung die mir got der herre verliehen hat, von dieser welt zu scheiden nit gesehen werde, als das gotlich auch billich ist, So han ich by gesundem libe und guter vernunfft myn ordenung besetzung vnd lesten willen gemacht und machen die itzunt wie das nach Herkomen fryheit oder der gewonheit inne odir usserhalb der Stat Fr. odir sunst von recht geistlich odir weltlich allerbest Crafft vnd macht hat haben soll odir mag jnn vnd mit crafft dieß brieffe. Nemlichen also wan got der hère vber mich gebudet vnd ich mit tode abegangen bin, als mich der almechtig got nah sinem godlichen willen vnd miner selen heyl gefristen wolle, So befelhen ich mine sele dem Barmherzigen gode, und inn das vorbieten Marie der hochgelobten hymmel kuniggene siner lieben mutter und aller lieben heiligen, darnach das myn hernachbenanten Truwenhender minen toden lichnam nach christlicher ordenung wohin ich das begeren zu begraben und doselbst myn gedenknuß - bestellen vnd einmal twentzig gulden bars gelds myn Jargezyt domit zu machen miner vnd miner altern selen zu trost dohyn geben sollen got den almechtigen für vnns zu bitten. Item setzen ich und bescheiden miner Swester Elßchen zu Sant Claren zu Mentz funff und zwantzig gulden bars gelts einmal zu geben vnnd als ich derselben myner swester bis anhere ins iglichen Jars uff vnnser lieben frawen tag als sie entphangen wart tzwen gulden ußgereicht han, solich zwen gulden sollen ire myn nachbenanten truwenhender ire lebtage uß hinfur uff obgemelt tzyt auch reichen. Item setzen vnd bescheiden ich den Ersamen wisen Burgermeister vnd Rate der Stat Fr. minen lieben herren als furwesern der almußen zu Sant Niclas vnd des newen Spitals inn der nuwenstat an dem Clapperfelde min tzwei hûsere zu fr. do jnen ich itzunt wonen genant zu dem k. Lindbenbâum vnd zum gyseler zwischen der leyteren vnd dem wollenweber Kauffhuß halb an die benante almusen zu sant Niclas vnd den andern halben teyl inn den gemelten nuwen spital den armen elendigen kranken mentschen

do mit zu gewarten. Item so bescheiden ich dem Ersamen wolgelerten Meister Johan Molsperg weltlichen Richter zu Meintz mynem lieben vettern mynen garten in der nuwenstat zu fr. in der Escherß heymer gassen gelegen. Dieselben itzt benanten husere zum Linddenbaum und zum Giseler Ich Werner von dieser geigenwertigen zyt an vnnd hinfur anstat der benanten miner herren der burgermeister vnnd des Rate als fürwesere wie obstet vnd den garten an des gemelten meister Johan Molspergs stat und von ire wegen besitzen vnnd besitzen will, vnnd ist gantz min will vnd meinung das die obgen myn herren Burgermeister vnd Rate von wegen und an stadt der almusen zu Sant Niclas vnd des Spitals in der Nuwenstat die benannten zwei husere vnd der gedacht meister Johan molsperg den gemelten garten nach mynem abgange uff stund an on mittel zu iren handen selbst nemen keine hantreichung von minen erben erwarten, Auch dartzu on allen abzug oder mynnerung der faloidia zu latin genant dieselbe falcidia ich hiemit inn allen punkten und clauseln dieß gegenwertigen besatz vnd Codicils zugescheen verbieten, einen fryhen zugang on verhinderniß allermenglichs haben sollen. Es ist auch ganz min wille vnd meynung ob der benant meister Johan Molsperg mir ichts schuldig were oder ob ich im by mynem leben etwas gebe solichs bescheiden ich ime for sin eygen gut zu behalten on jnrede miner erben. Item setzen und bescheiden ich Marren von Kaldenbach minem petern den ich uß der tauff gehaben han funffzig bereider gulden ein mal zu geben —. Und was uber solichs Alles wie vorstedt ich mere nach mynem tode verlassen werde es sy ligend odir fahrend ewig oder losung hußradt cleynodt gelt schult geltswerdt odir anders wie das namen hette oder haben mochte inwendig oder ußwendig der Stat fr. gantz nichts ůßgescheiden, Ist myn ordenung wille vnd bescheidt dos min nachben. Treuwenhendere solichs alles vnd yedes verkauffen zu geld machen vnd dasselb armen luden als kranken elendigen blinden lamen hußarmen die ire tage mit arbeit herbracht vnd sich domit vß vnvermogelichkeit nit mere zu erneren haben wo sy dan bedunket des noit vnd wole angelegt sy umb gottes willen geben sollen, Aber doch vor allen dingen domidde die fürsichtigkeit haben und halten ob yemants diese min Ordenung Codicill vnd letzten willen anfechten odir dawidder tun welte oder ob die nachben. myn truwenhender des inn eincherley wyse inn sorgen stunden So sollen die nachb. myn truwenhender mit demselben das ich vber die ewerneten mine besagte

stucke verlassen wurde gegen den armen leuten still stene vnd verhalten vnd sich domit on miner Truwenhender Schaden inn recht oder wie sich der handel begibt beschirmen; Wann diesen minen letzsten willen vnd Codicill will ich by der hechsten warheit vnd an allen puncten vnd artikeln stede veste vnnd vnnerbruchlich gehalten haben Unnd ob miner erben einer oder mere doer widder inn einem odir mere stucken tun werden oder zu tun vnderstunden so dicke vnd vil das geschege, so sollen der oder die minen nachb. truwenhendern di durch pene fellig werden zu bezalen vnd zu geben schuldig sin sechshundert gulden die ich denselben minen truwenhendern auch hiemit setzen vnd bescheiden, vnd nichts destomynder so soll dieser min letzster wille inn allen sinen puncten vnnd artikeln gentzlich gehalten vnd vollentzogen werden. Vnnd hieruff so erwelen vnnd setzen ich zu minen truwenhendern den ersamen vnd wolgelerten meister Johann molsperg mynen lieben vettern vorgen. vnd hansen von Kaldenbach Burger zu fr. mynen lieben gefatern vnd geb jnen gantz mogde vnd macht beiden vnd yedem besonder von stond noch mynem tode alles vnd iglichs das ich nach minem tode verlassen werde zu iren handen vnd gewalt zu nemen, Solichs alles vnd yedes vor vnd nachgeschrieben wie dieser min besatze ordenung Codicill und letzsten wille inhelt uß zu richen zu tun und zu geben in maissen sie mir das zu tun zugesagt haben und ich ine das vertruwete, vnnd umb soliche muhe vnnd arbeidt setzen vnd bescheiden ich ire iglichem besondern ein marck silbers oder so vil geltes die wert ist darfur. Vnnd ich werner dulinck obgenant behalten mir doch mogde vnd macht, diesen vorgeschr. mynen besatz ordenung Codicill vnd letzsten willen zu meren zu mynnern zu andern eins theils oder zu male abzutun wan vnd welche zyt mir fuglich vnd eben ist one intrag allermenglichs. Doch inn diesen vorgeschr. artikeln mit behaltnuß vnnd unschedelich dem Rich dem Rate vnd der Stat zu fr. an iren dinsten gnaden vnd freyheiten. hyeby rc.

Test. Meister friedrich vonn Allzey licenciat Peter herbstein vnd ludwig laning von Budingen. Actum feria quinta post Ephias anno XCIIIJ°.

12) Auszug aus der Satzung Friedrichs von Veldersheim von 1497.

Sig. facta est feria secunda post festum Ste Cather. virginis 96.

Ich Friederich v. Velderßheym vnd Angnes sin eliche hußfr. ꝛc. Item setzen wir daß unser Eelute eines nach abegang des andern, nachdem wir unser narung den meisten teyle an erbguttern gelacht vnd nit vil farender habe haben vnnd damit dasselbe lest lebende by sinen leptagen desterbaß siner libs narung bekomen moge So geben wir beide vorg. Eelúte unnser eins dem anndern mogede vnd machte, daß lest lebende vnder uns beiden zu siner redelichen nottorfft die obgemelteten Eigen vnd erbe einsteyls oder zumal verkauffen der mit siner einigen Hant uffgift vnnd werschafft thun und daruff verzihen solle vnd moge zu allem recht als obe wir obgenanten Eelute beyde inn leben weren ꝛc.

13) Auszug Testamentes der Wittwe Jacob Schwarzkopfs von 1579.

Ich Lucia Gröppin weilandt Herrn Jacob Schwarzkopffs der Rechten Doctern nachgelaß. Wittib bekenne hiermit offentlich: Nachdem ꝛc.

Es folgen nun vielerlei Legate, darunter auch an die 7 Predicanten dahier: Mathias Rittern, Peter Eßfelbern, Peter Patinstein, Phil. Pistorius, Christian Ziegler, Nicodemus Eulner und Sebastian Figulus: hierauf die Ernennung der Erben, deren Namen von der Testirerin eigener Hand geschrieben sind. „Und dieweil Benennung u. Insatzg des Erben das hauptstück eins jeden Testts ist, ernenne ich hiermit zu meinen rechten Erben ꝛc." sowie Ernennung der Testamentarien, als welche sie Raimundus Pius Fichardus d. R. Dr. u. dieser Stadt Syndicus, h. Philipps Knoblauch Schöffen, h. Matth. Rittern Predicanten ꝛc. bestimmt.

Und damit dieser mein lezter Wille vor meynem tödtl. Abgang — in geheim gehalten werde, hab ich denselben auf diese fünf Papierblätter schreiben lassen, auch darunter mit eigner Handt unterschrieben,

folgends gevirt zusammen gelegt, meynen Namen widderumb und daß solches mein lezter Wille sei darauf geschrieben, eine schwarz seiden schnürlein dadurch gezogen, und damit verschlossen, auch mit meines lieben Herrn seligen Pittschier, dessen ich mich uff meinem Witibstuel gebrauchen thue, von Außen verpitschiert. Dasselbig folgends also verschlossen und verpittschiert den ꝛc. Herren Ant. Ellern, Carlen Kuehorn u. Christoph zum Jungen, alle drey Scheffen und des Raths allhier fürgelegt, mich gegen ihnen mundlich erklärt, daß darin mein lezter liebster Wille beschrieben seye, und sie darauf gebeten, daß Ihrer jeder sein Pitschier von außen daran auftrücken und daneben auch seinen Namen schreiben wollte und dan folgends solches mein verschlossen Testament den Hern Burgermeistern zu liefern und sie von meinet wegen zu pitten daßelbig zu Verwarung zu nemen, und bis zu meinem Absterben verschlossen zu halten, aber nach meinem todt zu eröffnen, und in der Canzlei alhir ingroßiren und abschreiben auch des Raths Siegel alsdan dran henken und damit bekreftigen zu lassen, Allermaßen als ob ich ihnen denselbigen unverschlossen hette zugestelt und umb Ingroßirung und Siegelung jetzund alsbald zu thun gebeten hette. Geschehen Dienstag 17 März 1579.

Ich Lucia ꝛc. — folgt mit der Testirerin Hand ihre Unterschrift und Wiederholung der Erbeinsetzung.

Auf die Außenseite haben die Testirerin und die drei Schöffen ihre Namen geschrieben aber ohne Siegel.

Sodann die Canzlei Notiz, daß dies Testament den 17 Märtz 1579 durch Dr. Carl Kuehorn und Christoph zum Jungen verschlossen dem jüngern H. Burgermeister übergeben worden sei.

Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer.

Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation.

Von **Georg Eduard Steitz,**
ev. lutherischem Pfarrer zu Frankfurt.

Zweite Abtheilung.

VI.

Theobald Thamer und Hartmanns Streit mit demselben. 1552.

Um dieselbe Zeit, in welcher Hartmann den Kampf gegen das Interim mit dem Rathe ausfocht, wurde er in einen öffentlichen Streit mit einem Schwärmer, dem Theobald Thamer verwickelt. Wir können uns in der Darstellung desselben um so kürzer fassen, theils weil dabei nicht Beyer, sondern sein Gegner den Gegenstand des eigentlichen historischen Interesses ausmacht, theils weil der verewigte Neander den Theobald Thamer „als den Repräsentanten und Vorgänger moderner Geistesrichtung in dem Reformationszeitalter" so ausführlich und gründlich behandelt hat, daß wir trotz einer nochmaligen Durchsicht der Quellen [67]) nichts Wesentliches zuzufügen wußten.

---

[67]) Die von mir benützten höchst seltenen Quellen befinden sich auf der Stadtbibliothek. Es sind folgende:

1. Warhaftiger Bericht Theobald Thameri von den Injurien vnd Lästerungen, welche ihme die Lutherischen deßhalb falsch vnd vnchristlich zumessen, das er den Glauben mit guten wercken, des menschens gerechtigkeit setzet vnd in sanct Bartholomeus steifftkirchen zu Franckfurt am Mäen disen also bis ins dritt jar geprediget und bekenet hat ꝛc. ꝛc. Offenbar im Jahr 1552 gedruckt, enthält die Selbstbiographie Thamers v. J. 1546 — 52.

Theobald Thamer wurde zu Rosenheim (Roßheim) im Elsaß geboren, studirte zu Wittenberg Theologie und erlangte an einem Tage (11. Februar 1539) mit Hartmann die Insignien eines Magisters der Philosophie. Nach kurzer Wirksamkeit in Frankfurt an der Oder berief ihn Philipp von Hessen, dessen Unterstützung ihm die wissenschaftliche Laufbahn ermöglicht hatte, als Professor der Theologie an die Universität Marburg. Durch glänzende Begabung des Geistes fesselte er auf der Kanzel und dem Lehrstuhle die Zuhörer, aber seine Eitelkeit, die sich in bestechenden Wendungen und kühnen Paradoxieen gefiel, seine ungezügelte Phantasie, die ihn von dem festen Boden des scharfen Gedankens in das Gebiet der Allegorie und des Bilds führte, trat schon hier sichtlich hervor und entging dem hellen Blicke seines fürstlichen Gönners nicht. Beides erklärt auch die schroffen Sprünge, mit denen er plötzlich seine frühere Richtung verließ. Bis zum Jahre 1546 hatte er mit enthusiastischer Entschiedenheit den lutherischen Standpunkt behauptet, aber als er den Landgrafen in

---

II. Ein Stück der Predigt Theobaldi Thameri des abtrünnigen vnd irrigen Predigers zu Franckfurt im Stift zu St. Bartholomes, von den zeugen seiner lehr, widderlegt durch Hartmann Beyer Prediger des Evangelij zu den Barfüßern Anno 1552.

III. Das letzte theil der Apologi vnd verantwortung Theobaldi Thameri des dieners Christi im Stifft zu S. Bartholomes von dem schandtbuch M. Hartmanni Beyers: Auch von den drey zeugen dem Gewissen, Creaturen u. heilger schrifft, das sie noch vest stehen vnd wider alle porten der hellen bleiben sollen.

IV. Apologia Theobaldi Thameri de variis calumniis, quas ab anno quinquagesimo secundo usque ad hunc sexagesimum primum haud suo merito tulit a Lutheranis Evangelistis simpliciter et vere conscripta atque nunc primum [a]edita. Moguntiæ. Anno MDLXI.

Von Thamer befindet sich ferner noch ein eigenhändiges Beschwerdeschreiben gegen Hartmann Beyer in Tomus III Actorum das Religion und Kirchenwesen allhier betreffend. ab anno 1541 — 1560. S. 259.

Einer seiner Zeitgenossen Johannes Lauzius (Wigand Lutze) Secretair bei der Kanzlei zu Kassel hat eine Schrift: „Nachricht von Theobaldi Thameri irrigen Lehrsätzen geschrieben". Herausgegeben in F. L. Schminke Monimenta Hassiae. 4. Theil 461—510.

Außerdem wurde Neanders Schrift (Berlin 1842) und die ältere Wachslerische Abhandlung in Strieders hessischer Gelehrten- und Schriftstellergeschichte Band XVI. S. 127—154 benutzt.

der Eigenschaft eines Feldpredigers in den Schmalkaldischen Krieg begleitete und das lästerliche Leben dieser evangelischen Krieger gewahrte, da wurde seine bisherige Ueberzeugung von der alleinseligmachenden Kraft des Glaubens tief erschüttert.

Anstatt wie Melanchthon und Menius dem im Reformationszeitalter meist verkannten Zusammenhang zwischen Glauben und Leben tiefer nachzuforschen, sprang er einseitig auf den entgegengesetzten Gesichtspunkt über, er suchte das Wesen der Religion allein in der Sittlichkeit, er löste den ganzen Inhalt des Glaubens in Moralbegriffe auf. In dieser Richtung las er die Schrift noch einmal durch und bald hatte er die Grundlagen eines neuen theologischen Systems gefunden. Der historische Christus verschwindet darin ganz gegen den idealen; dieser — im eigentlichen Sinne der Sohn Gottes, der Mittler, der Versöhner — ist nichts anders als Gottes Vollkommenheit, welche auf seinen Eigenschaften, seiner Weisheit, Gerechtigkeit, Liebe und Geduld beruht. Diese Eigenschaften zu erkennen und nach dieser Erkenntniß zu leben ist die Bestimmung des geschaffenen Geistes. Insofern uns Christus zu Beiden verhilft, ist er unser Erlöser und Seligmacher. Nach seiner Menschheit lehrt er uns in Worten und Werken Gottes Vollkommenheit erkennen, aus seiner Gottheit wirkt er in uns die Kraft sie in unserm Leben zu gestalten. Durch Beides werden wir Kinder Gottes, der Stoff, an welchem wir diese von Christo gelehrte Weisheit und mitgetheilte Gerechtigkeit zu bewähren haben, sind die Güter und Aemter des Lebens, die Treue dieser Bewährung ist der Glaube, darum müssen Glaube und Werke in der Rechtfertigung Hand in Hand gehen. In der Offenbarung Gottes ist ein Stufengang. Im alten Bunde, der Schule der Kindheit, ließ sich Gott zu der menschlichen Schwachheit herab und forderte gute Werke um des gelobten Landes, d. h. des Bauches willen, im N. B., der Stufe der männlichen Reife, soll das Gesetz um des ewigen Lebens willen erfüllt werden.

Noch hatte Thamer sich nicht darüber ausgesprochen, wie wir von der Gottheit Christi die Kraft eines neuen Lebens empfangen, wenn er aber in seiner späteren Streitschrift gegen Hartmann Beyer auf der einen Seite Christus als die Vollkommenheit des innerlichen und äußerlichen Menschen bezeichnet, auf der andern Seite das Ge-

wissen den geoffenbarten Gott, ja geradezu die Gottheit Christi oder den heiligen Geist nennt und ausdrücklich behauptet, in diesem Sinne sei seine Gottheit bei uns alle Tage bis an der Welt Ende, so schließt sich damit sein Standpunkt in voller Klarheit ab. Das Gewissen nämlich, welches er nicht bloß als moralisches, sondern zugleich als intellectuelles Vermögen beschreibt, ist ihm überhaupt das Gottesbewußtsein, die göttliche Natur in dem Menschen. Diese hat der historische Christus zuerst erkannt und verkündigt; durch sein Wort und sein Vorbild kann sie auch von uns erkannt werden, aber diese Erkenntniß bleibt ebenso todt, wie der äußere Buchstabe, wenn nicht das Gewissen als die Gottheit in uns den Geist, die Kraft, das Leben und die That wirkt.

So nüchtern wir auch die Grundzüge dieses Systemes finden müssen, so trägt es doch Keime in sich, welche in unsern Tagen zu mächtigen Stämmen erwachsen sind. Theobald Thamer ist nicht bloß der Vorläufer des vulgären Rationalismus, der die erlösende Thätigkeit Christi auf Lehre und Vorbild beschränkt, des moralisirenden Rationalismus, der das Wesen und den Zweck der Religion ausschließlich in die Sittlichkeit setzt, sondern auch jenes speculativen Rationalismus, der, wie die Tübinger Schule, die Bedeutung Christi darin sucht, daß er zuerst die göttliche Natur in dem Menschen erkannt und darum sich beigelegt habe, was eigentlich ebenso gut von allen Menschen gilt.

Wie Thamer früher mit enthusiastischer Bewunderung von Luther geredet, so ergoß er sich jetzt über ihn auf der Kanzel und dem Katheder in leidenschaftlichen Schmähungen. Seine Collegen, die Doctoren Drach (Draconites) und Adam Kraft blieben ihm natürlich die Antwort nicht schuldig. Die landgräflichen Räthe boten während der Gefangenschaft ihres Fürsten Alles auf, um den drohenden Kampf auf der Landesuniversität in seinen ersten Ausbrüchen zu ersticken; man beschied Thamer mit seinem Gegner nach Cassel, man veranstaltete Gespräche und wog Gründe und Gegengründe ab; der junge Landgraf lud den unruhigen Mann an seine Tafel und bat ihn nicht durch neue Zerwürfnisse unter den Protestanten den kaiserlichen Zorn zu reizen und am Ende gar das Gefängniß seines unglücklichen Vaters zu erschweren. Thamer beharrte steif und eigensinnig auf seinen Ansichten. Länger, als ein Jahr, hatte man gegen ihn eine Geduld und

Mäßigung geübt, wie sie damals nur die milden Regierungsgrundsätze eines Philipp des Großmüthigen zuließen, da prophezeite Thamer zu Ostern 1549 auf der Kanzel ein nahes Concil, auf welchem die Lutheraner verdammt und ihre Prädicanten abgesetzt würden, und verkündigte als Zeichen der baldigen Erfüllung dieser Weissagung seine eigne Amtsentsetzung. Damit war das Maaß der Langmuth erschöpft, die Regierung berief ihn auf Pfingsten nach Ziegenhain und gab ihm seine einstweilige Entlassung mit der Weisung, binnen acht Tagen das Land zu verlassen und es vor der Befreiung des Landgrafen nicht wieder zu betreten.

Thamer, fest überzeugt, daß das Glück und Heil seines Fürsten von der Ausrottung der lutherischen Lehre in seinem Lande abhänge, wandte sich nach der Festung Oudenarde, wo Philipp damals gefangen gehalten wurde, um durch ihn die Aufhebung der wider ihn ergangenen Verfügung zu erwirken. Aber unterwegs trat er mit angesehenen Männern der katholischen Kirche in Verbindung. Caspar Dolorer, Carmeliterprior zu Cöln stellte ihn in Brüssel seinem Ordensprovinzial Eberhard Billik [68]) vor, dieser empfahl ihn an den Churfürsten von Mainz und vermittelte es bei demselben, daß dem protestantischen Theologen am 10. December 1549 die zweite Predigerstelle am Bartholomäusstifte übertragen wurde — ein wunderbarer und unbegreiflicher Schritt, wenn wir bedenken, daß Thamer mit den wesentlichsten anthropologischen und christologischen Grundlagen des christlichen Bekenntnisses überhaupt in grellem Widerspruche stand und nur in der Lehre von dem Verhältnisse der Werke zum Glauben sich ganz zufällig, jedenfalls mit ganz entgegengesetzten Voraussetzungen, der katholischen Kirche annäherte, aber auch ein neuer Beleg, daß diese Kirche keinen Schritt versäumt, der sie hoffen läßt, dem Protestantismus eine Wunde zu schlagen.

---

[68]) Die fanatische Gesinnung dieses römischen Eiferers spricht sich deutlich in einer von Ranke „deutsche Geschichte“ IV. 380 Anm. mitgetheilten Aeußerung aus seinem Berichte über das Religionsgespräch zu Regensburg aus. „Die Bestien“, sagte er von den Protestanten, „ließen sich vernemen, das sie auch ganz unverschämt und mit trutzigen Worten unterstunden zu erhalten, das Gesprech were angesagt, damit die lautere und reine Lehre des Evangeliums (also nennen sie ihre Ketzerei) offenbar wurde ꝛc.

Dießmal wenigstens ward diese Hoffnung nicht zur Erfüllung. Die Nachricht von der Verfügung des Mainzer Erzbischofs setzte ganz Frankfurt in Bewegung. Während die katholische Geistlichkeit rühmte, auf zwanzig Meilen könne man Thamers Gleichen nicht finden, verfehlten die Prädicanten nicht ihn als einen Apostaten zu bezeichnen und ihre Gemeinde vor ihm zu warnen. Als er am Sonntage nach Weihenachten zum erstenmale Nachmittags die Kanzel bestieg, war die Bartholomäuskirche gedrängt voll — aber von Zuhörern, die ihrem Unmuthe auf jede Weise Luft machten. Von nun an war er täglichen Mißhandlungen ausgesetzt. Man fluchte ihm auf der Kanzel, man schlug gegen ihn Pasquille an, man sang Spottlieder auf ihn in den Weinstuben, ja Einzelne drangen in seine Wohnung und überhäuften ihn mit Schmähungen. Bald hörte auch der Zudrang zu seinen Predigten auf und oft sprach er kaum vor zehn Zuhörern. Diese Geringschätzung reizte die Bitterkeit des eitlen Mannes. Am 17. Januar 1552 ergoß er sich in einer Predigt in Schmähungen über den verstorbnen Luther und hob namentlich hervor, daß derselbe nur einen Zeugen für seine Lehre aufzustellen habe, der noch dazu in fremder Sprache rede, nämlich die Schrift, den mit Tinte auf Papier geschriebenen Buchstaben. Die rechte göttliche Wahrheit aber werde durch dreier Zeugen Mund: das Gewissen, die Creaturen und die heilige Schrift, bestätigt. Es ist klar, daß Thamer mit diesem Grundsatze sich von dem formalen Prinzipe der Reformation lossagte, wie früher von dem realen. Die Schrift nach ihrem grammatisch historischen Verständnisse ist ihm nicht mehr die Regel und die Richtschnur des Glaubens, er normirt sie durch die Zeugnisse Gottes in der Natur und in der menschlichen Vernunft. Nur was diese drei Zeugnisse übereinstimmend beglaubigen, heißt ihm das Wort Gottes, der Sinn und geistliche Verstand der heiligen christlichen Kirche im Gegensatze zum fleischlichen Sinne oder zum todten Buchstaben.

Nach dieser Predigt kamen zu Thamer zwei Frankfurter Bürger, die er Uebel und Zelle nennt, mit der Bitte ihnen eine Abschrift derselben zuzustellen, da sie ihnen ganz neue Gesichtspunkte über das Lutherthum eröffnet habe. Darauf begaben sie sich unverzüglich zu Hartmann Beyer und händigten ihm die Abschrift ein. Dieser säumte nicht am nächsten Sonntag die neue Irrlehre Thamers auf der Kanzel

zu erörtern und ausführlich zu widerlegen — dann aber seine Predigt dem Drucke zu übergeben [69]). Die Widerlegung Beyers hat insofern wenig Bedeutung, da sie den eigentlichen Kern der Thamerischen Lehre verfehlt. Er sieht in dem Gewissen nicht, wie sein Gegner, die Vernunft oder das unmittelbare Gottesbewußtsein überhaupt, sondern nur das sittliche Gefühl, darum behauptet er auch, dieses beziehe sich nur auf den Unterschied des Guten und Bösen und könne selbst in dieser Beziehung kein Zeugniß für die Lehre ablegen, wenn es nicht vorher durch Gottes Wort unterrichtet sei; darum macht er darauf aufmerksam, das Gewissen sei bei den Menschen nach dem Stande ihrer sittlichen Bildung verschieden und werde ein gutes und richtiges, oder ein christliches erst in dem Herzen des Frommen, dem der Satz: er handle wider sein Gewissen, identisch sei mit dem andern: er handle wider Gottes Wort, das er wisse und erkenne. Aber treffend antwortet er Thamern: „darum so du bekennest, daß Gott wahrhaftig sei, warum willst du sein Wort als ungewiß verwerfen, demselbigen deine eignen Träume vorziehen und dasselbe nicht vielmehr für die göttliche Wahrheit halten?“ Treffend nennt er seinen Gegner einen „halb römischen, halb wiedertäuferischen Geist“ und zeigt, wie diese scheinbar widersprechenden Elemente in ihm sich einigen konnten: „die Andern, unsere Gegenlehrer“ (die Katholiken) „reden wohl nicht also mit diesen Worten, wie dieser Geist, sie sind aber doch im Sinne eins. Denn, wenn sie sagen, die Kirche sei mehr, denn die Schrift, ecclesiam esse potiorem et majorem, quam scripturam, setzen sie ja die Gewissen über das Wort und sagen, daß sie nach ihren falschen Gewissen, was in der Schrift ist, können und dürfen ändern. Sprechen, die Kirche zeuge vom Wort, darum sei sie über dem Wort; aber wie solches folgt, sieht man leichtlich; es gilt nicht, daß einer, der da zeugt, mehr soll sein, denn der, von dem er zeugt, sonst müßte Johannes der Täufer auch mehr und größer sein, denn Christus, denn er ja von Christo zeuget. — Darum sollen wir die Gewissen auch nicht weiter zu Zeugen gebrauchen oder anziehen, denn sie zeugen können, nämlich nicht weiter, denn sie von Natur wissen, oder durch Erfahrung, oder durch Gottes Wort.“

---

[69]) Nro. II, der in Anm. 67 aufgeführten Quellenschriften.

Durch seine Polemik nöthigte Beyer seinen Gegner wenigstens zu einer schärferen Fortbildung und Entwickelung seiner Ansicht. Thamer antwortete in einer ausführlichen Gegenschrift [70]), aber sein Ansehen in Frankfurt war gebrochen, seine Stellung unhaltbar geworden; sein eigner College Dr. Conrad Todt (Necrosius), Prediger am Bartholomäusstift, nannte ihn einen Narren, der Decan Latomus und die Carmeliter einen Phantasten; auf ihre Bitten zog ihn der Churfürst von Mainz von Frankfurt zurück. Vergebens gab sich der durch seinen Schwiegersohn Churfürst Moritz befreite Landgraf Philipp alle Mühe, um ihn von seinem Irrwege zurückzuführen; er widerlegte ihn ausführlich in einem eigenhändigen Briefe [71]), er sandte ihn in Begleitung eines Edelmannes, Friedrich von der Tann, zuerst nach Jena zu Erhard Schnepf, dann nach Wittenberg zu Melanchthon, nach Dresden zu Greser, und endlich nach Zürch zu Bullinger. Erst als die Besprechungen mit diesen Männern ohne Ergebniß geblieben waren, wurde er vom Landgrafen förmlich verabschiedet. Von dem letztgenannten Orte begab er sich über Mailand nach Rom, wo er wahrscheinlich in den Schooß der römischen Kirche zurücktrat [72]). Als ihn nach seiner Rückkehr nach Deutschland der Bischof Georg von Minden zum Hofprediger annahm, gerieth er auch in dieser Stellung mit den lutherischen Prädicanten in so heftige Streitigkeiten, daß sich

---

[70]) Ebendaselbst Nro. III.

[71]) Rommel, Philipp von Hessen, B. 3. S. 293 flg. hat den Brief des Landgrafen mitgetheilt.

[72]) Erst in Mainz 1562 läßt ihn Lauz zur katholischen Kirche übertreten, l. c. fol. 508. und Neander wiederholt l. c. S. 53. diese Angabe; allein der katholische Theologe Johannes a Via sagt in seiner Schrift: Ad calumnias confessionistarum adversus catholicae veraeque Religionis defensores, publice post colloquium sparsas, Responsio, die er am vierten Adventssonntage des J. 1557 in Druck gab: Epistolae Philippi Melanchthonis aliorumque ejus farinae hominum, ex quibus non modo, (ut supra dixi) consensus istorum hominum, toties passim insolentissime ab istis jactatus, apparet, verum etiam, quam insigni injuria afficiant nostros, praesertim Theobaldum Thamerum, virum et eruditum et de Catholicae fidei Articulis recte sentientem, quemadmodum ex ipsius Apologia, quam brevi [a]editurus est, satis abundeque cognoscetur et apertissimum fiet. Nach dieser Ueberschrift der der Abhandlung angehängten Briefe muß Thamer vor dem Jahre 1557 wieder förmlich zur kath. Kirche zurückgekehrt sein.

die Auftritte von Frankfurt erneuerten und Melanchthon eine öffentliche Warnungsschrift gegen ihn herausgab [73]). Er mußte aufs Neue zum Wanderstabe greifen und nahm seinen Weg nach Mainz, wo er die Vorlesungen der vor Kurzem eingetroffenen Jesuiten besuchte. Er starb 1569 als Professor in Freiburg.

VII.

Die Streitigkeiten mit den fremden Reformirten. 1554 — 1561.

Der Fortgang der Erzählung führt uns zu einem Abschnitte der Reformationsgeschichte, dessen Darstellung wir nicht mit der vollen Freudigkeit unternehmen können, welche die erhebenden Erinnerungen gewähren, nämlich zu den unerquicklichen Streitigkeiten der lutherischen und reformirten Kirche in unserer Vaterstadt. Es liegt außerhalb der uns gesteckten Grenzen dem Gange dieser Verhandlungen nach ihrer wissenschaftlichen Seite zu folgen — neue dogmatische Momente würden ohnehin in den umfangreichen Acten schwerlich gefunden werden — nur mit der äußeren Geschichte des Kampfes haben wir es zu thun, weil wir Hartmann Beyer darin vielfach verflochten sehen [74]).

---

[73]) De Thamero vagante in dioecesi Mindensi commonefactio. Corp. Reform. VIII. p. 551.

[74]) Die wichtigsten Quellen sind die 4 Foliobände Frankfurter Religionshandlungen nebst ihren zahlreichen Beilagen, und unter diesen besonders der von Matthias Ritter verfaßte: Gegenbericht und verantwortung der Prediger zu Franckfurt am Main 2c. Theil II., Beilage XV. p. 50—107. (gew. Franckfurter Predicanten Gegenbericht.) Wo der Verfasser keine besonderen Quellen namhaft macht, ist er dieser letztern gefolgt. Von außerordentlicher Wichtigkeit war ihm ein Briefconcept Hartmann Beyers in den Acta ecclesiae Tom. I. fol. 221—228, das am klarsten die Stellungen der betheiligten Personen überschauen läßt. Ohne Zweifel war dieser Brief an Brenz gerichtet, da das unmittelbar darauf folgende Concept die Ueberschrift hat: Alia epistola ad Brentium. Die Erwähnung, die darin der Patricier, insbesondere der Glauburger, geschieht, hat wohl Ritter veranlaßt von diesem Aktenstücke nur einen höchst spärlichen und bescheidenen Gebrauch zu machen. Wir wurden dadurch in den Stand gesetzt manches bisher Unbekannte in der nachfolgenden Erzählung mittheilen zu können. —

Der Streit bewegte sich um die Abendmahlslehre. Es ist bekannt, daß Zwingli in dem Abendmahle nur noch einen Bekenntnißact der Zugehörigkeit Christi sah und die Bedeutung dieser Feier lediglich in die Erinnerung an Jesu Tod und die daraus hervorgehenden Segnungen setzte. Gegen diese Auffassung verwahrte sich Luther mit vollem Recht, weil durch sie der Begriff des Sacramentes aufgehoben wird. Nach seiner Ansicht ist in dem Brode und Weine Leib und Blut Christi räumlich gegenwärtig, wird den Ungläubigen, wie den Gläubigen, dargereicht zur Nahrung der Seele und von beiden empfangen, doch so, daß der Genuß jenen zum Gericht, diesen zum Segen gereicht. — Calvin stand zwischen beiden Standpunkten in der Mitte; Zwinglis Lehre befriedigte nicht sein tiefes Gemüth; in Luthers Darstellung vermißte er die Schärfe und Strenge des Gedankens. Er schied darum zwischen dem leiblichen und geistlichen Genuß, das Organ des ersteren ist der Mund, das des letzteren der Glaube; jener empfängt die sichtbaren Elemente, dieser den verheißenen Segen, den Leib und das Blut des Herrn. Dieser zwiefache Genuß fällt zeitlich in denselben Moment: während der Mund die äußeren Zeichen hinnimmt, nimmt die gläubige Seele durch die sie über alles Sichtbare entrückende Wirkung des heiligen Geistes ihren Erlöser in sich auf. Eine dreifache Consequenz ist der calvinischen Anschauungsweise unvermeidlich: 1) der Leib Christi ist im Abendmahle nicht räumlich, sondern nur geistig gegenwärtig, 2) er wird nicht mit dem Munde, sondern mit dem Glauben genossen und 3) er wird zwar den Ungläubigen dargereicht, weil sonst das Zeichen der Wahrheit ermangelte, aber nicht von ihnen empfangen.

Für den Glauben der Kirche, wie ihn die Bekenntnisse auszuprägen haben, konnte die einfache Anerkennung der Thatsache genügen, daß im Sacramente des Abendmahls Leib und Blut Christi wahrhaft dargereicht und empfangen werden, womit allerdings die Zwinglische Ansicht ausgeschlossen gewesen wäre, dagegen die Calvinische und Lutherische als gesonderte Entwickelungsmomente des wissenschaftlichen Denkens in voller Berechtigung neben einander ständen. Aber darin gerade lag eine wesentliche Eigenthümlichkeit des Reformationszeitalters, daß man auch die dogmatischen Bestimmungen des wissenschaftlichen Bewußtseins zur Substanz des kirchl. Glaubens und Bekenntnisses zählte;

man forderte von der Gemeinde, daß sie sich nicht bloß über das Was? sondern auch über das Wie? ihres Glaubens volle Rechenschaft gebe.

Calvin war mit klarem Bewußtsein als Vermittler zwischen dem Schweizerischen und Lutherischen Lehrbegriff aufgetreten, nicht ein charakterloser und zweideutiger, sondern ein großartiger, ächt wissenschaftlicher Vermittler! Aber während ihn die Zwinglianer der Begünstigung des Lutherthums anklagten, verdächtigten ihn die lutherischen Eiferer als einen verlarvten Anhänger Zwinglis. Nur Melanchthon begriff vollkommen den Sinn des großen Mannes und erschloß ihm sein Vertrauen. Gleichwohl dürfen wir nicht annehmen, wie häufig geschehen ist, daß Melanchthon in seinem späteren Leben den lutherischen Typus mit dem calvinischen vertauscht habe; er erweiterte zwar um das Jahr 1540 den zehnten Artikel der Augsburgischen Confession in einer Weise, welche beiden Anschauungen Raum ließ, aber er selbst blieb seiner ursprünglichen Ueberzeugung treu und vergebens versuchte Calvin ihn durch Briefe zur Betheiligung am Kampfe gegen die entschiedenen Lutheraner zu bestimmen.

Die Losung zu diesem Kampfe gab Joachim Westphal, Prediger zu Hamburg, ein Freund Hartmann Beyers, in zwei Streitschriften, die er 1552 und 1553 gegen Calvins Abendmahlslehre drucken ließ, worin er mit maaßloser Heftigkeit den Angriff gegen die Schweizer erneuerte. Schon im darauffolgenden Jahre sollte der gleiche Kampf in Frankfurt entbrennen.

Um dem Drucke zu entgehen, welchen Karl V über die Protestanten in den Niederlanden verhängte, waren seit dem Jahre 1547 wallonische Familien nach England geflüchtet, wo Eduard VI ihnen Aufnahme und Freiheit des Bekenntnisses sicherte. Aber als im Jahre 1553 nach Eduards frühem Ableben die katholische Maria den Thron bestieg und das evangelische Bekenntniß aufs Neue verfolgte, verließen diese Flüchtlinge die gefahrvoll gewordene Freistätte und suchten ruhigere Orte zur Ansiedelung. Der Streit über die Abendmahlslehre hatte eben aufs Neue begonnen und da die Fremden sich zur calvinischen Lehre bekannten, wurden sie fast überall auf dem Festlande zurückgewiesen. Die lutherischen Prediger erregten gegen sie die Gemeinden und Magistrate; die Städte Dänemarks, sodann Rostock, Wismar,

Lübeck, Hamburg schlossen ihnen die Thore, nicht einmal den Kranken, den schwangern und säugenden Weibern wurde ein Aufenthalt von wenigen Tagen bewilligt, mitten in den Wintermonaten mußten sie trotz der Kälte und der Stürme ihre Schiffe besteigen. Erst in Ostfriesland fand ein Theil derselben bei der Gräfin Anna Aufnahme. Andre ließen sich in den Reichsstädten Wesel und Straßburg nieder oder siedelten sich in Genf an. Johannes Utenhof, einer der Leidensgenossen, hat uns einen einfachen und treuen Bericht ihrer erstandenen Drangsale hinterlassen.

Nach Frankfurt kam einige Wochen vor der Ostermesse 1554 der reformirte Prediger Valerandus Polanus. Er war geboren zu Ryssel in Flandern, hatte sich in den Jahren 1543 bis 1547 in Straßburg aufgehalten und die Calvinische Abendmahlslehre in einem dort herausgegebenen Büchlein als den Ausdruck seiner persönlichen Ueberzeugung niedergelegt. Seit dem Jahre 1547 war er mit Landsleuten nach England gegangen und stand ihrer Gemeinde als Superintendent zu Glassenbury vor. Nach der Thronbesteigung der katholischen Maria verließ er England.

Schon in Cöln machte er die Bekanntschaft des Rathsgliedes Nicolaus Bromme, eines mit Melanchthon warm befreundeten Mannes, theilte demselben den Plan seiner Niederlassung in Frankfurt mit und wurde von ihm auf Adolf von Glauburg, einem zwar jungen, aber höchst talentvollen und im Rathe einflußreichen Geschlechter, verwiesen. In Frankfurt angekommen, stieg er bei einem hiesigen Bürger Namens Adrian, einem gebornen Niederländer, ab; dieser bestätigte ihm die bereits in Cöln eingezogenen Nachrichten und lenkte seine Aufmerksamkeit auf den Prädicanten Hartmann Beyer, der mit Adolf von Glauburg eng verbunden, ihm am leichtesten den Zutritt in das Haus desselben öffnen könne. An einem Samstag Morgen suchte Valerandus Polanus in früher Stunde die Wohnung des lutherischen Prädicanten, stürmte, wie dieser selbst mittheilt, ohne zu grüßen an der Magd vorüber in das Zimmer, erzählte von der Trübsal, welche die evangelischen Lehrer und Gemeinden Englands betroffen und legitimirte sich durch den im Namen der Königin ausgestellten Geleitsbrief als Abgeordneter von 24 Hausgesäßen, die ihn nach Frankfurt vorausgesandt hätten, um ihnen dort eine Unterkunft und einen ruhigen Aufenthalt auszumitteln. Hart-

mann Beyer führte ihn auf seinen Wunsch zu Adolf von Glauburg, und begab sich dann nach der Kirche, um Beichte zu halten, und kehrte wieder in den vor der Stadt liegenden Garten des Patriciers, um mit dem fremden Gaste um zehn Uhr das Mittagsmahl einzunehmen.[75])

Das lutherische Ministerium war in den letzten Jahren um zwei Glieder vermehrt worden. Das eine war Christian Egenolph, seit 1551 in das Pfarramt berufen, der Sohn des berühmten und gelehrten Frankfurter Buchdruckers Christian Egenolph, auch während seiner amtlichen Thätigkeit noch an der Leitung der großen Druckerei betheiligt und zum Unterschiede von seinem Vater „der jüngere" genannt. Das andere war, der höchst rührige und thätige, aber entschieden lutherische Prediger Matthias Ritter, der Sohn des ehemaligen Franziskaners im Barfüßerkloster, nachherigen Prädicanten Matthias Ritter, den die Sage zum Gefährten Luthers auf seiner römischen Reise gemacht hat, und der im Jahr 1536 plötzlich auf der Kanzel verschieden war. Sein verwaister Sohn war durch die Fürsorge Philipps von Fürstenberg und nach dessen Ableben Justinians von Holzhausen gründlich unterrichtet und gebildet worden, hatte in Wittenberg unter Luther und Melanchthon studiert, dann die Junker von Holzhausen während ihrer Studien in Straßburg und auf ihren Reisen nach den französischen Universitäten geleitet und war durch die Bemühung seiner Gönner schon im Jahre 1552 in das Ministerium berufen worden. In dem bald darauf ausbrechenden Streite mit den Reformirten übernahm er die thätigste Rolle; aus seiner Feder sind die meisten Aktenstücke, insbesondere der im Jahre 1562 herausgegebene Gegenbericht der Prädicanten, geflossen.

In den nächsten Tagen gestaltete sich ein lebhafter Verkehr zwischen Valerandus Polanus, Hartmann Beyer und Matthias Ritter. Der fremde Prädicant schilderte ihnen mit lebhaften Farben die Verfolgungen, unter welchen die englischen Protestanten zu leiden hatten, prieß sie glücklich um der evangelischen Freiheit willen, die sie in unverkümmerter Ruhe genössen, versicherte in keiner Stadt am Rhein die kirchlichen Einrichtungen und Bräuche so zweckmäßig gefunden zu haben, und bat sie um der brüderlichen Liebe willen ihm und den Seinen ihre

---

[75]) Acta eccles. fol. 221. a. fol. 229. fol. 230.

Verwendung nicht versagen zu wollen.[76]) Die Absicht einer Gemeinbegründung berührte er mit keiner Silbe. Als zufällig die Rede auf den Abendmahlsstreit kam, bemerkte er kurz, er bleibe einfach bei den Worten des Apostels Paulus stehen und halte sich schlicht daran. Von den übrigen Prädikanten sprach er nur den Lulius und Ambach an, die beide reformirt gesinnt, aber altersschwach und unter dem Vorwande, sie predigten zu weitläufig, seit dem Jahre 1551 von der Kanzel entfernt worden waren. Zu gleicher Zeit gelang es ihm durch Adolf von Glauburg mit seinem Vetter Johannes, mit Conrad von Humbracht und andern Rathsgliedern in Verbindung zu treten und ihr Vertrauen zu erwecken. Jetzt wurden seine Besuche bei den lutherischen Prädicanten seltner und am 15. März wandte er sich mit einer Bittschrift an den Rath. Er suchte darin für sich und eine Gesellschaft von Bursatmachern, die mit ihm gekommen, um die Erlaubniß nach sich in Frankfurt niederzulassen, da sie keinen anmuthigern, dem Handelsverkehre günstigeren Ort hätten auffinden mögen; erbot sich durch die von ihm Vertretenen die hiesigen Stadtkinder das Bursatmachen lehren zu lassen und bat um Einräumung einer Kirche, darin sie ihr Gebet, Predigt des Evangeliums und Austheilung der Sacramente halten möchten. Das letztere Ansuchen wird ausdrücklich nur mit der Verschiedenheit der Sprache motivirt, da man in der Religion vollkommen Eins sei. In der Rathssitzung vom 18. März ward ihrem Gesuche willfahrt und ihnen die Weißfrauenkirche angewiesen.[77])

Der Rath der Prädicanten war in dieser Angelegenheit nicht eingeholt worden. Das sogleich in der Stadt verbreitete Gerücht gab ihnen die erste Kunde der geschehenen Bewilligung. Zwar hatte Valerandus dem Hartmann seine Bittschrift vor der Uebergabe eingehändigt, aber dieser hatte sie im Drange der Geschäfte ungelesen zurückgegeben, da er nicht ahnte, um was es sich handle. Eine große Verstimmung und ein sichtbares Mißtrauen machte sich fühlbar. Gegen das Ende der Messe begab sich Peter Geltner nach Wiesbaden, um dort die Bäder zu gebrauchen; Hartmann reiste am 8. April mit seinem Freunde, dem Buchhändler Peter Brubach, in Geschäften nach Torgau.

[76]) Ibid. fol. 265.

[77]) Frankfurter Religionshandlungen. Theil I. Beilage Nro. I.

In Leipzig sprach er Philipp Melanchthon in dem Hause des Joachim Camerarius. Mehrere gleichfalls aus England gekommene anwesende Flüchtlinge, gaben Melanchthon Veranlassung zu der Frage, ob nicht einige dieser Fremden sich nach Frankfurt gewandt? zu der Warnung, man möge sich vor ihnen vorsehen, da sie in der Lehre nicht Eins seien mit den deutschen Evangelischen, und zu dem Erbieten sich deßhalb brieflich an Johann von Glauburg zu wenden. So wenigstens erzählt Beyer. Als er aber nach Beendigung seiner Geschäfte in Torgau, in Wittenberg ankam, um das Schreiben in Empfang zu nehmen, soll Melanchthon, aus Besorgniß, der Rath möge glauben er wolle sich unersucht in fremde Sachen mengen, seinen Entschluß geändert und Hartmann ersucht haben, seine Warnung dem Herrn von Glauburg mündlich mitzutheilen. In der That, diese Aeußerungen Melanchthons sind unerklärlich und stehen mit andern gleichzeitigen Aussprüchen von ihm in grellem Widerspruch. Sollten vielleicht dem strengen Schüler Luthers, der diesen Bericht erst 1561 niederschrieb,[78]) einige im Gespräche gemachten Bemerkungen nach sieben Jahren in einem andern Lichte erschienen sein?

Unterdessen waren die übrigen Niederländer, von ihrer Aufnahme benachrichtigt, in Frankfurt eingetroffen. Valerandus errichtete ein Consistorium (Presbyterium) und eine französische Schule, eröffnete am Sonntag Cantate den Gottesdienst in französischer Sprache und fing an zu taufen. Tags zuvor, am 5. Mai, schickte er seinen Schullehrer Georg Maupas zu Hartmann Beyer und Matthias Ritter und ließ bei ihnen anfragen, wo er Obladen und große Gläser, Nape genannt, zur Communion kaufen könne.[79]) Die beiden Prädicanten

---

[78]) Der eigenhändige Bericht Beyers befindet sich in den Acta eccles. fol. 279. sq: Er ist mit Auslassung der Namen abgedruckt in den Frankfurter Religionshandlungen Theil II. Beilage Nro. XXVIII. fol. 284. In einem Briefe an G. Fabricius (Corp. Reform. Tom. VIII. fol. 268) vom 17. April 1554 schreibt Melanchthon: Hodie iter ingredior, Deo adjuvante, iturus Lipsiam ad mercatum, ut eo soleo accedere coloquii causa. Et nunc Anglos hospites, doctos et honestos viros eo duco.

[79]) In einem lateinischen Berichte Act. eccles. Tom. I. fol 266 werden sie „azymi panes majoris formae, quos nostra lingua vocamus Obladen" genannt. Also ungesäuerte Brode in größter Form, die den Communicanten zum Brechen vorgelegt wurden.

errietyen sogleich, daß man das Abendmahl nach dem Schweizer Ritus zu feiern beabsichtige; da aber ihre Warnungen fruchtlos blieben, so begaben sie sich am Nachmittage zu Johannes von Glauburg. Sie trafen ihn vor der Katharinenpforte, als er gerade aus dem Hause zum weißen Schwanen kam. Er bot Hartmann, der am Abend zuvor erst wieder von seiner Reise eingetroffen war, freundlichen Willkomm und fragte ihn, ob er bereits wisse, daß die Fremden hier eine Kirche hätten, darin man ihnen auf Französisch predige? Als Hartmann dieß bejahte und ihm das Gespräch mit Melanchthon, sowie die Anfrage des Maupas erzählte, erwiederte Glauburg, Philippus glaube gern, er sei unrecht berichtet, diese Leute wären fromm und hätten sich erboten Alles mit Lehre und Anderem nach unsrer Kirche anzurichten und hätten nicht besondere Meinungen; daß aber Valerandus auf solche Weise das Nachtmahl halten wolle, würde sich nicht schicken, er begehre darum, sie wollten Valerandus zu ihm führen. Ritter suchte sogleich den Welschen Prädicanten auf und brachte ihn zu Johann von Glauburg. Von diesem zur Rede gestellt, antwortete er demüthig in lateinischer Sprache: „Herr, ihr habt zu gebieten, ich soll gehorchen.“ Kaum war er aber mit den beiden Andern auf der Straße angekommen, so fuhr er zornig den Matthias an: „Gott verzeihe dir! du hast mir einen bösen Possen bewiesen.“ Die Abendmahlsfeier am folgenden Tage unterblieb, da aber an den beiden vorhergehenden Sonntagen viele Lutheraner sich zu dem französischen Gottesdienste „als zu neuen Dingen“ zugedrängt hatten, so warnten am 6. Mai sämmtliche Prediger von den Kanzeln ihre Gemeinde mit dem ausdrücklichen Bemerken: Sie versähen sich gänzlich, wo sich Irrthümer bei den Welschen finden sollten, ein Oberkeit würde denen ihrem Amte nach nicht Raum geben, es möchte derwegen ein Jeglicher wohl ruhig sein. Mehrere Verhandlungen, welche im Laufe der Woche theils mit Valerandus, theils mit den ihm geneigten Rathsgliedern über die Abendmahlslehre stattfanden, hatten zwar nicht den Erfolg, daß er der lutherischen Lehre entschieden beitrat, doch unterließ er, als am Pfingstsonntag die Communion wirklich gehalten wurde, das beabsichtigte Brodbrechen und gebrauchte einen Kelch. Diese Fügsamkeit dauerte indeß nicht lange; an die Stelle des Kelches traten zwei vergoldete Köpfe, die er von Dr. Stock entlehnte,

und später wieder die Gläser, die Brode wurden den Communicanten ganz vorgelegt und von diesen zerbrochen, den gemahlten Bildern in der Weißfrauenkirche die Gesichter mit Papier verklebt.

Am 27. Juni kamen Engländer geführt von Eduard Sutton, William Williams, William Whittingham und Thomas Wood nach Frankfurt, um hier eine Zuflucht zu suchen. Noch an demselben Abend besuchte sie Valerandus und, da sie von ihm erfuhren, welches Schutzes sich die Welschen Flüchtlinge erfreuten, so prießen sie Gott, der die Herzen des Raths gelenkt ihnen solche Gunst zu erweisen. Da sie aber der französischen Sprache nicht mächtig waren, so wurde auf den Rath des Welschen Predigers Dr. theol. Johannes Murellius und des Aeltesten Ludwig Castalio, beide Spanier, von ihnen am 8. Juli eine Bittschrift an den Rath abgefaßt und übergeben, worin auch sie um Aufnahme und freie Religionsübung in ihrer Landessprache baten. Diese Bitte wurde ihnen auf die Verwendung des Johannes von Glauburg unter der Bedingung gewährt, daß sie die Weißfrauenkirche gemeinsam mit den Welschen zu verschiednen Stunden gebrauchen, aber sich in Bekenntniß und Liturgie den Welschen conform halten möchten, damit nicht Aergerniß und Streit erwüchse.[80]) Der Schutz des Rathes und die gesicherte Lage der Fremden zog natürlich die Blicke Aller auf Frankfurt, die sich in gleicher Lage befanden und die Zahl der Flüchtlinge war beständig im Zunehmen. Durch die Verfolgungen, welche in den Niederlanden noch immer fortdauerten, sah sich darum eine Anzahl von flammändischen Protestanten veranlaßt im Juni 1555 sich nach Frankfurt zu wenden, die den polnischen Edelmann Johann von Lasky und Peter Dathen zu ihren Predigern beriefen[81]). So finden wir demnach drei reformirte Gemeinden, eine wallonische, eine englische und eine holländische in der Weißfrauenkirche vereinigt und zum Theil durch ausgezeichnete Prediger vertreten. Aber natürlich mußte dieses Simultaneum jedem Theile belästigend werden. Die

---

[80]) A brieff discours off the troubles begonnes at Franckford in Germany Anno Dei 1554. — MDLXXV. fol. V. VI. Neuer wörtlicher Abdruck London 1846. Nach Prof. M'Crie's in Edinburg bündiger Beweisführung ist der Verfasser Whittingham selbst.

[81]) Petri Datheni Erzählung u. s. w. Beilage Nr. XVI zum zweiten Theil der Religionshandlungen. fol. 132.

Engländer hatten zu ihrem Gottesdienste die Morgenstunden von sechs Uhr und die Abendstunden bis sechs Uhr; in tiefer Dunkelheit wanderten sie während des Winters in der Frühe zum Gotteshause, kehrten sie Abends in ihre Wohnungen zurück; in dem beschränkten Raume der kleinen Kirche aber mußten sie sich enge zusammendrängen, um nur Alle Platz zu finden. Daher [82]) richteten sie in der Herbstmesse 1555 ihre Absichten auf die St. Katharinenkirche und erregten durch die Art, wie sie den Mitgebrauch derselben zu erreichen suchten, abermals das Mißtrauen und den Haß der lutherischen Prädicanten.

Damals war in dem Katharinenkloster noch eine ehemalige Nonne Geyla von Diez [83]) Sie bewohnte den hintern Theil des Klostergebäudes und hatte die Schlüssel zur Kirche in ihrer Verwahrung, während Hartmann Beyer den vordern Theil innehatte. Adolf von Glauburg lud Hartmann zum Mittagessen ein, machte ihn auf die Lage der Engländer in der Weißfrauenkirche aufmerksam und bat ihn seine übrigen Collegen, insbesondere den Matthias Ritter, der die Sonntagspredigt zu St. Katharinen hatte, dafür zu stimmen, daß man der beengten Gemeinde den Mitgenuß dieser Kirche gestatte. Johann von Glauburg aber sandte seinen Bruder Dr. Hieronymus von Glauburg zu Hartmann, mit dem derselbe innigst befreundet war, und ließ ihn ersuchen durch die Conventualin die Schlüssel der Kirche aushändigen zu lassen, da diese ohne Beeinträchtigung der lutherischen Gemeinde in freien Stunden den Engländern eingeräumt werden könne. Gleichzeitig verhandelte Adolf von Glauburg mit Matthias Ritter. Da aber die Prädicanten die ihnen gemachten Zumuthungen zurückwiesen, so wurde ein Rathsglied, das als

---

[82]) Daß auch die in der englischen Gemeinde ausgebrochenen Streitigkeiten über die Liturgie dabei mitgewirkt und insbesondere bei Valerandus den Wunsch rege gemacht hätten seine Gemeinde von der englischen zu trennen, wie Hartmann in seinem Briefe fol. 228. Acta ecclesiae Vol. I. erzählt, ist kaum denkbar.

[83]) Die ganze nachfolgende Erzählung ist aus dem Not. 74 erwähnten Briefe Hartmanns geschöpft. Den Namen der Nonne theilt Ritter p. 811 aus dem Uffenbachischen Mscr. de reb. Francof. mit. Es ist wahrscheinlich dieselbe, von der Lersner II. 2, 85 bemerkt: „1508 Elisabeth Sybollen od. Sybold die Meisterin. Diese ist die letzte Meisterin, wiewohl noch im Jahr 1560 eine Namens Ayla sich Meisterin titulirt hat.“

Schaffner oder Keller die Klostergefälle einzuziehen und zu verwalten hatte, von den Glauburgern heimlich an die Conventualin abgeordnet, um den Engländern die Kirche zu eröffnen; man hoffte, der Rath würde, wäre die Absicht einmal erreicht, sich mit der vollendeten Thatsache begnügen. Geyla nichts Arges voraussetzend, würde nicht gezögert haben in das Begehren zu willigen, aber zufällig kam Hartmann dazu und von der Klosterfrau um Rath gefragt, mahnte er dringend von der Uebergabe der Schlüssel ab, so lange sie ihr nicht der Bürgermeister im Namen des ganzen Rathes abforderе. Sofort traten die Prädicanten im Convente zusammen und, weil sie vom Bürgermeister Claus von Stallburg vernommen hatten, die Angelegenheit werde ohne Wissen des Rathes betrieben, so setzten sie eine vom 5. September datirte Bittschrift, die erste in dem ganzen Streite, die von ihnen ausgegangen ist, auf, in der sie ihrem lang verhaltenen Unmuthe Luft machten. „Nachdem die Kirche zu St. Katharinen," so lassen sie sich darin vernehmen, „auch ein niedriges Gebäu ist und in diesem Volk allerlei Seuchen regieren, auch ihre jungen Kindlein mit sich in die Kirchen tragen und unrein halten, so würde es viel bösen Geruchs geben, zudem auch ohne das die Unsern allenthalben über sie klagen und nicht großen Gefallen zu ihnen haben, würden sie die Kirche meiden und würde also mit der Zeit dieselbige unserer Predigt abgehen." Ueberhaupt meinten sie: „es sollten der Fremden Kirchen an einem sonderlichen Orte stehen und nicht also öffentlich am Wege liegen, daß wer fürüberginge hineinlaufe und etwa von ihren ungewöhnlichen Ceremonien Aergerniß empfangen möchte[84]." Die Prädicanten wurden darauf angewiesen über die Abweichung der Fremden von ihrem Bekenntniß, namentlich von der Augsburgischen Confession zu berichten, die Ueberweisung der Katharinenkirche aber unterblieb. Am folgenden Tage den 6. September sagte Adolf von Glauburg erbittert zu Dr. Johann Stock: „Eure Prädicanten sind verzweifelte Bösewichter; ich hätte mich solches zu Hartmann nicht versehen, so sie haben wöllen suppliciren im Rath, söllte er mir's zuvor gesagt haben. Ich darf mich verreden mein Leben lang mit ihrer keinem umzugehen." Doch in derselben Nacht nahe gegen den

[84]) Religionshandlungen Theil I. Beilage Nro. III.

Morgen wurde Adolf von Glauburg plötzlich von einer schweren Krankheit befallen und als Tags darauf Johann von Lasky, Valerandus und Andre ihn besuchten, um ihm die Evangelienharmonie zu bringen, welche Calvin dem hiesigen Rathe gewiedmet hatte, wiederholte sich, als er eben das Buch eröffnete, derselbe Krankheitszufall und beraubte ihn der Besinnung. Hier zeigte sich nun die ganze Härte der Prädicanten. Hartmann Beyer erzählt: „Als ich an dem Tage, an welchem er später verschieden ist, von seiner Gattin gerufen, eintrat, hat er mich weder erkannt, noch meine Worte verstanden. Der also sonst sich vermessen konnte mit seiner menschlichen Vernunft zu ergrübeln, wie Christi Leib im Abendmahle gegenwärtig sei, wenn er überhaupt gegenwärtig sei, lag nun da, gänzlich seiner Vernunft beraubt, ein furchtbarer Anblick!"[85]) Dann berichtet er, wenige Tage vor der Eingabe der Bittschrift sei er mit Caspar Peucer, dem Schwiegersohne Melanchthons, Professor der Mathematik in Wittenberg, mit dem jüngeren Joachim Camerarius und Dr. Johann Stock bei Adolf von Glauburg zum Mittagessen gewesen, wobei der Letztere die reformirte Abendmahlslehre vertheidigt hätte. Als am Schlusse des Gesprächs Dr. Stock gesagt habe, er wolle für ihn beten, daß ihn Gott aus seinem Zwinglischen Irrthum reiße, habe er versichert, er wisse sich von jedem Irrthum frei, und auf die Ermahnung der Uebrigen, er möge nicht allzusehr auf sich vertrauen, habe er sie beschworen ja nicht für ihn zu beten. Sein rascher Tod erschien den Prädicanten als ein offenbares Gottesgericht. Adolf von Glauburg starb am 26. September 1555 im 32. Lebensjahre[86]). Er hinterließ zwei Kinder und eine schwangere Gattin. Die Vaterstadt betrauerte in ihm einen ihrer talentvollsten, vielseitigst gebildeten und thätigsten Patriziersöhne. Johann von Glauburg nahm sich nun allein der

---

[85]) Ego eo ipso die, quo deinde ex sua vita migravit, accersitus ab uxore ejus, eum accedebam, sed me loquentem neque agnoscebat, neque intelligebat, et qui antea sua ratione humana perscrutari et deprehendere conatus erat, quomodo Christi corpus praesens esset in coena, si praesens esset, nunc ratione omni prorsus destituebatur, horrendum spectaculum. Act. eccles. I. fol. 226.

[86]) Darnach ist Lersner zu berichtigen, der I. 2, 82 die Inschrift des Epitaphiums in der Peterskirche mittheilt mit der falschen Angabe VI. Kal. Aug. Es muß VI. Kal. Oct. heißen. Ebenso Kirchner, der ihn II. 428. gar noch im Jahre 1575 leben läßt.

Sache der Engländer an und auf seine Veranlassung kamen sie beim Rath um die unbenutzte Allerheiligenkirche ein, die ihnen auch am 29. October 1555 bewilligt wurde. „Hier hielten sie," wie Hartman bemerkt, „nicht nur ihre Predigten und Betstunden, sondern fast jede Woche Disputationen, wie sie an Academien üblich sind." Er deutet damit auf die Streitigkeiten über die Liturgie.

Schon aus diesen Zügen, die wir als charakteristische Beiträge zur Physiognomik des Reformationszeitalters und seiner Sittengeschichte geben, leuchtet die Bitterkeit hervor, womit kirchliche Streitigkeiten damals geführt wurden. Für beides mögen noch zwei Mittheilungen aus den Acten sprechen. Während der Zerwürfnisse mit den Reformirten wurden in der Barfüßerkirche Reparaturen vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit scheinen einige nach der reformirten Seite neigende Rathsfreunde in ihrem Puritanismus darauf hingewirkt zu haben, daß ein an der Kanzel angebrachtes Marienbild hinweggenommen werde, zumahl es auch den lutherischen Prädicanten Anstoß gegeben habe. Hartmann Beyer richtete deßhalb ein Gutachten an den Rath, worin er unumwunden erklärt: „Haben noch Niemand gehört, der sich daran hab' geärgert, ohne daß Dr. Johann von Glauburg ungefährlich vor acht Tagen soll zum Maler gesagt haben, er solle das Bild oder Götzen herabschlagen, welches sein Judicium oder Aergerniß, (als der sich von unser Kirchen abgesondert und der welschen Secte anhängig gemacht,) wir nicht achten, sondern mit Paulo sagen: Was gehen uns die draußen an? denn unser Kirch oder Zuhörer sein dermaßen unterrichtet, daß sie sich an diesem Bild nicht ärgern. Es nimmt uns Wunder, daß Etliche aus den Herrn sein mögen, die sich daran ärgern, da sie sich ärgern an einem stummen Götzen, der doch Niemand verführt, und ärgern sich nicht an den lebendigen Götzen, die reden und in ihren Mäulern widerwärtige Lehre führen in ihren Winkelpredigten, da sollte man eifriger und wahrhaftiger sein. Zwar wenn man uns hätte gefragt, da man die Kanzel hat wollen machen lassen, wie man uns zuvor gefragt hat, wie der Schreiner die Lehnen und Stühle machen sollte, hätte ich eher wollen rathen, daß man einen Steinmetzen das Bild gar hätte lassen abhauen und der Maler an die glatte Stelle einen Salvatorem (Erlöser) mit dem verlornen Schäflein auf den Schultern oder sonst, wie er steht, ruft und spricht:

Kommt Alle zu mir ꝛc. malen lassen. Da es nun aber da ist, mögens die Herren wegthun oder bleiben lassen oder zudecken. Da es stehen bleibt, kann Einer, wenn er von der papistischen Abgötterei predigt, dieß zum Exempel anziehen, daß sie aus Maria eine **mediatricem** (Mittlerin) gemacht und an Christi Statt gesetzt, darum denn die Stifter des Stuhls zwischen ihre Wappen dieß Bildniß gesetzt und damit bezeugt, wofür sie es halten." [87])

Conrad Humbracht hatte sich längere Zeit vom Abendmahle fern gehalten und wünschte es wieder zu empfangen. Da er der reformirten Lehre zuneigte und öfter im Gespräche mit den Prädicanten behauptet hatte, die Ungläubigen empfingen Christum nicht, so mußte er besorgen von ihnen am Altare zurückgewiesen zu werden. Er ließ darum M. Ritter kommen und theilte ihm seinen Entschluß mit. Dieser gab ihm nach einer Besprechung mit seinen Amtsbrüdern die Entscheidung, sie freuten sich ihn wieder in der Reihe der Communicanten zu sehen, könnten ihn aber nur dann zulassen, wenn er zuvor ihrer Ansicht völlig beigetreten sei und das Bekenntniß der lutherischen Abendmahlslehre vor dem versammelten Convente abgelegt habe. Vergebens warf Johann von Glauburg Rittern seine Härte vor und warnte ihn der Urheber von Spaltungen zu werden; die Prädicanten beharrten auf ihrem Entschluß; „wenn Conrad von Humbracht", sagten sie, „nicht widerruft, so laß er uns mit Lieb." Der Ausgeschlossene bemerkt in einem Briefe, worin er diese Vorgänge erzählt [88]): „Wie ganz anders unser Hirte und Meister, den sie doch preißen! Wenn der eins von seinen Schäflein verloren hat, läßt er es nicht fahren, sondern läßt die neun und neunzig zurück und rastet nicht, bis er das verlorne gefunden. Mögen sie immerhin mich ausschließen, mit Gleichmuth trage ich ihre papistische Anmaßung, halte ich mich doch überzeugt von Christo nicht ausgeschlossen zu sein und freue mich mit seinen Erwählten sein Angesicht zu schauen."

Es würde uns zu weit führen dem Gange der Verhandlungen während dieses Streites zu folgen und wir dürfen uns dies um so

---

[87]) Msc. IV. 8 anf der Stadtbibliothek. Fol. 250. seqq.

[88]) Uffenbachische Manuscriptensammluug auf der Stadtbibliothek: Varia **Francofurtensia fol 26. seqq.**

eher versagen, als Hartmann Beyers Betheiligung bei weitem geringer darin hervortritt, als die des Matthias Ritter. Da indessen einige der ausgezeichnetsten Persönlichkeiten des Reformationszeitalters sich unter den Gegnern befinden, so wollen wir lieber diesen unsre Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Unbedeutendste ist unstreitig der, welcher den Fremden den Weg nach Frankfurt gebahnet hat, Valerandus Polanus. Die Art, wie er sich hier die Pforte eröffnete, die Geschicklichkeit und Glätte, womit er sich bei den Verhandlungen zu wenden wußte, muß auch auf Unbefangene einen peinlichen Eindruck machen, und wir begreifen vollkommen das Mißtrauen, das die Prädicanten gegen ihn empfanden, wenn wir auch zugeben müssen, daß bei der Härte und Unduldsamkeit, welche die Reformirten von den Lutheranern erfuhren, nur Schleichwege einen Erfolg in Aussicht stellten. An Heftigkeit und Bitterkeit gab er seinen Gegnern nichts nach, wie sein Antidotus (Gegengift), den er im Jahre 1557 geschrieben und dem Rathe gewidmet hat, zur Genüge beweist[89]). Der Unmuth, mit dem er denselben schrieb, ist um so erklärlicher, da das Buch auf Veranlassung eines Briefes entstanden ist, den Westphal in seiner maaßlosen Leidenschaftlichkeit an den Rath geschrieben hatte und für dessen eigentlichen Abfasser er irriger Weise Hartmann Beyer hielt; eine willkommene Gelegenheit dem verhaßten Gegner, den er verkappt vor sich zu sehen glaubte, die schärfsten Schwertesschläge beizubringen. Bei seiner eignen Gemeinde genoß Valerandus wenig Achtung. Calvin spricht in einem Briefe unverholen aus, bei Vielen bestehe wider ihn ein unversöhnlicher Haß; besser trete er von seinem Amte ab, als daß er dieses täglich neuen Beschuldigungen und fortwährender Schmach preißgebe[90]). In der That legte Valerandus 1557 sein Amt nieder[91]).

Ein wahrhaft großer Charakter dagegen ist Johannes von Lasky, einer der bedeutendsten Vertreter der reformirten Kirche in dieser Zeit. Geboren

---

[89]) Abgedruckt in dem zweiten Theil der Religionshandlungen Beilage Nro. XVIII. fol. 217.

[90]) Abgedr. in dem zweiten Theil der Religionshandlungen Beilage Nr. LXVI.

[91]) Kirchner II. 437 Anm. rechtfertigt ihn gründlich gegen die auf Hörensagen von den Prädicanten im Gegenbericht erhobene Anklage der Veruntreuung anvertrauter Gelder.

zu Warschau 1498 in einem der edelsten Geschlechter Polens, ward er frühzeitig zum geistlichen Stande bestimmt und zu hohen Kirchenämtern befördert. Auf Reisen lernte er in der Schweiz die Zwinglische Lehre kennen, lebte längere Zeit in vertrauter Freundschaft mit Erasmus, der ihm das Zeugniß seltner Sittenreinheit in seinen Briefen ertheilt, und trat nach einem kürzeren Aufenthalte in seinem Vaterlande völlig zur reformirten Kirche über. Von 1543 bis 1549 finden wir ihn als Superintendenten in Ostfriesland thätig, dann nach Einführung des Interim in dieser Grafschaft als Superintendenten einer aus vertriebnen deutschen und niederländischen Flüchtlingen bestehenden Gemeinde in London. Nach Königin Marias Thronbesteigung verließ er England und kam 1555 als Prediger der holländischen Gemeinde nach Frankfurt. Als solcher schrieb er 1556 in lateinischer Sprache seine Purgatio, eine Verantwortung der frembem Kirchendiener wider die von den lutherischen Prädicanten erhobenen Beschuldigungen [32]). Er entwickelt darin seine Lehre vom Abendmahle. Daß er das Hauptgewicht auf die subjective Seite des Mysteriums legt, läßt sich erwarten, aber auch die objective Seite, auch der reale Genuß der dargebotenen Gnadengüter kommt zu seinem vollen Recht. Der ganze Christus ist ihm im Abendmahle geistlich gegenwärtig, nicht in und unter, aber zugleich mit dem Brode und wird von den Gläubigen wahrhaft empfangen. Nicht bloß Leib und Brod, Blut und Wein, sondern Himmel und Erde durchdringen sich im Sacramente und feiern unsichtbar ihre Versöhnung und die Stätte dieses Mysteriums ist nicht der Altar, sondern der inwendige Mensch, der durch Gottes Geist in die unsichtbare Welt entrückte Menschengeist, der andächtig in die Tiefen der Gottheit versenkte Glaube. Das ist die großartige Anschauung, die der trefflichen Laskyschen Entwicklung allenthalben zu Grunde liegt und die man zwischen den Zeilen lesen muß, um ihn ganz zu verstehn. Er beruft sich für seine Auffassung nicht bloß auf die ältesten Kirchenlehrer, sondern auch insbesondere auf die Augsburgische Confession, freilich die veränderte, wogegen seine Gegner sich indessen keine Einwendung erlauben. Dabei bedient er sich eines merkwürdigen dia-

---

[32]) Abgedr. im zweiten Theil der Religionshandlungen: Beilage XVII. fol. 167.

lectischen Griffs. Um den 10. Artikel nämlich zu Gunsten der Reformirten zu interpretiren, nimmt Lasky den 13. Artikel vom Gebrauche des Sacraments zur Hülfe, zerlegt ihn in seine einzelnen Sätze und weist nach, daß nach dem ursprünglichen Sinne der Confession eine Nießung des Leibes und Blutes Christi ohne Glaube nicht denkbar sei. Auf diesem Wege gewinnt er für den 10. Artikel die erweiterte Fassung: daß im Abendmahle zugleich mit Brod und Wein, d. h. während wir Brod und Wein empfangen, der Leib und das Blut Christi wahrhaft dargeboten und im Glauben empfangen werde zur Ernährung in das ewige Leben[93]). „So", ruft der Prädicant Ritter in den Anmerkungen aus, womit er die Purgatio begleitet hat, „so wollte ich auch eine Geschichte Christi aus dem Virgile schreiben; so wußte Origines durch Allegorien Alles zu Gunsten seiner Ansicht zu deuten!" Das Willkührliche des Verfahrens ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, aber nachdem einmal von dem Bekenntnisse der Augsburgischen Confession die öffentliche Duldung abhängig gemacht war, galt es für den Abweichenden sich um jeden Preiß damit zu einigen und der Geist des Scharfsinns versuchte sich so lange an solchen Formeln, bis sie eine gewisse Elasticität gewonnen hatten. Wie hoch aber auch Lasky in dieser Schrift die Augsburgische Confession stellt, er nennt sie geradezu ein großes Gnadengeschenk,[94]) höher stellt er das Ansehen des Wortes Gottes und fordert die Berechtigung um des letzteren und des Gewissens willen von jener frei abgehen zu dürfen. Darum protestirt er laut gegen das Beginnen derer, welche die christliche Brudergemeinde mit der Augsburgischen Confession, wie mit Schranken, umfriedigen und Alle, welche nicht auf die Worte derselben schwören, nicht bloß von der kirchlichen, sondern auch von der bürgerlichen Gesellschaft ausschließen[95]). Es konnte nicht fehlen, daß solche Aeußerungen über die Geltung der Symbole in unseren Tagen als Beweise einer dem Reformationszeitalter sonst fremden

---

[93]) Ibid. fol. 185. Quod in Coena Domini una cum pane et vino, h. e. dum pani et viro coenae participamus, vere exhibeantur corpus et sanguis Christi, fide percipienda, in alimoniam nostram ad vitam aeternam.

[94]) Ingens Dei beneficium. Ibid. fol. 175.

[95]) Ibid fol. 174.

Freisinnigkeit und als beherzigenswerthe Winke für unser Geschlecht bezeichnet wurden, allein solche Freisinnigkeit war bei einer unterdrückten Parthei damals eben nicht unerhört; wo die Reformirten zur Herrschaft gelangten, machten sie ihre Symbole mit derselben Ausschließlichkeit geltend. Jedenfalls gehört diese Schrift zu den ausgezeichnetsten Leistungen jener Zeit und mit wahrem Genusse folgt der Leser der festen, sicheren Bewegung dieser ächt wissenschaftlichen Construction. Nicht unverdient ist darum das Lob, welches der große Meister Calvin dieser Arbeit spendete, höchst widrig die Schmähungen, womit neben dem Prädicanten Ritter auch der Hamburger Pastor Joachim Westphal darauf antwortete [96]). Schon ehe diese Schrift erschien — sie ist vom 21. October 1556 datirt und außer dem Verfasser von Valerandus Polanus, Wilhelm Houbraque, Robert Horn und Peter Dathen unterzeichnet — am 2. Mai 1556 hatte Lasky sich gegen Calvins Rath mit dem Würtembergischen Reformator Johann Brenz in ein Religionsgespräch eingelassen, ohne, wie er hoffte, die Anerkennung seiner Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession zu erwirken. Noch in demselben Jahre legte er seine Stelle in Frankfurt nieder und begab sich über Kassel, wo er bei Landgraf Philipp die ausgezeichnetste Aufnahme fand, und über Wittenberg, wo er einen Tag bei Melanchthon weilte, nach seinem Vaterlande zurück, wo ihn im Kämpfen und Wirken für seine Kirche am 15. Januar 1560 der Tod überraschte.

Neben Lasky haben wir noch des berühmten Schottischen Reformators John Knox zu gedenken, der wenige Monate hindurch als Prediger der englischen Gemeinde gewirkt und oft in der Weißfrauenkirche gepredigt hat. Wie gänzlich abgeschlossen diese fremden Gemeinden in sich lebten, geht daraus hervor, daß die lutherischen Prädicanten nicht mit einer Sylbe seine Wirksamkeit, ja nicht einmal seinen Namen erwähnen. Die englischen Quellen haben uns allein darüber Nachricht

[96]) Henry Leben Calvins III. p. 434. Responsio J. W. ad scriptum Joannis a Lasco, in quo Augustanam confessionem in Cinglianismum transformat. Beide Ritter und Westphal sehen in Laskys Schrift nur den niedern Zwinglischen Standpunkt und haben keine Ahnung von dem wichtigen Fortschritt, den die wissenschaftliche Bewegung des theologischen Bewußtseins in Calvin und Lasky über die lutherische Gestalt des Dogmas hinaus gemacht hat.

aufbewahrt[97]). Der hiesigen englischen Gemeinde war, wie wir oben gesehen haben, von dem Rathe bei ihrer Aufnahme die ausdrückliche Bedingung gestellt worden, daß sie sich in den Gebräuchen und der Anordnung ihres Gottesdienstes den Welschen ganz conform zu halten habe; darüber gerieth sie in Conflict mit den englischen Gemeinden, die sich in Straßburg und Zürich gebildet hatten und sie mit Aufhebung der Kirchengemeinschaft bedrohten, wenn sie nicht den Gebrauch der Chorhemden, der Litanei, der Antiphonen, überhaupt die ganze in England übliche Form des Cultus beibehalten werde. Die von beiden Städten eingelaufenen Schreiben blieben nicht ohne Wirkung; ernste Spaltungen drohten in der Gemeinde auszubrechen. Da traf im November 1554 John Knox in Frankfurt ein. Die Gemeinde hatte ihn durch einen Brief vom 24. September zu ihrem Prediger neben Williams und Whittingham berufen, und obgleich er nur mit Widerstreben seine ruhige Muße in Genf mit diesem angetragenen schwierigen Amte vertauschte, so folgte er dennoch auf Calvins Zureden dem an ihn ergangenen Rufe. Da zwei Partheien in der Gemeinde bestanden, deren eine die unbedingte Beibehaltung der englischen Liturgie, die andre die Annahme der Genfer forderte, so beschloß Knox weder das Eine, noch das Andere zu thun, sondern seine Stellung vermittelnd zwischen ihnen zu nehmen. Auf seinen Rath wurde ein kurzer Auszug der englischen Liturgie in lateinischer Sprache an Calvin gesandt, und da dieser mehrere darin vorgeschriebene Gebräuche als albern und papistisch bezeichnete und der Gemeinde rieth eine ihrer gegenwärtigen Lage entsprechendere und erbaulichere Ordnung des Gottesdienstes zu entwerfen, so wurde ein Ausschuß von fünf Gemeindegliedern erwählt und mit der Ausführung des Werkes beauftragt. Unter Knox Leitung war dasselbe bald beendigt, man hatte die englische Liturgie zu Grunde gelegt und nur einiges Anstößige ausgeschieden. Die ganze Gemeinde unterzeichnete den Entwurf und empfing zur Besiegelung der dadurch hergestellten Eintracht das heilige Abendmahl. Aber dieser Friede war von kurzer Dauer. Schon am 13. März kam Dr. Cox, der ehemalige

---

[97]) Die Anm. 80 angeführte Schrift Whittinghams ist die Hauptquelle. fol. XIX bis XLV. Sie ist treu und ausführlich benutzt von M'Crie in seinem Leben des schottischen Reformators Johann Knox, übersetzt von Plank. Seite 195—216.

Lehrer König Eduards, mit mehreren Landsleuten nach Frankfurt. Als sie sich beim nächsten Gottesdienste am 14. März in der Kirche einfanden, antworteten sie dem ministrirenden Geistlichen während der Gebete und wiesen trotzig jede Abmahnung der Gemeindeältesten zurück. Am folgenden Sonntage dem 14. März bemächtigte sich einer von ihnen des Pults und trug die Litanei vor, während die Uebrigen die Antiphonen anstimmten. Knox hatte an diesem Sonntage die Abendpredigt. Er sprach über die Erzählung der Genesis, 9, 21—25, wie Noah aufgedeckt in seiner Hütte lag, und benützte diesen Text, um nicht nur die Anmaßung des Dr. Cox und seiner Begleiter, sondern auch die Halbheit der englischen Reformation und die Unvollkommenheit ihrer Liturgie aufzudecken, weil dieß Dinge seien, die man nicht mit dem Schleier der Liebe zudecken, sondern öffentlich darlegen und strafen müsse. Die Friedensstörer über diese Freimüthigkeit aufgebracht und erbittert, beantragten eine Gemeindeversammlung und als die Mehrzahl ihnen das Stimmrecht absprach, weil sie noch nicht der Gemeindeordnung mit ihrer Unterschrift beigetreten waren, zeigte Knox eine bewunderungswürdige Mäßigung und Großmuth, er bewirkte daß man seine Feinde an der Abstimmung theilnehmen ließ zu seinem eignen Nachtheil, denn die Coxische Faction warb sich rasch einen Anhang und setzte es durch, daß Knox vorläufig seines Predigtamtes enthoben wurde. Allein sofort benachrichtigte Whittingham den Johann von Glauburg von diesem Vorgange und veranlaßte, daß mehrere Gemeindeglieder sich in einer Bittschrift an den Rath wandten und diesen um Ausgleichung des Streites baten. In dessen Auftrag erschien am 22. März Johann von Glauburg in der Kirche und eröffnete der Gemeinde den Bescheid, daß sie sich strenge an die von den Welschen beobachtete Ordnung zu binden hätten, widrigenfalls ihr die Kirche verschlossen werde. Jetzt versuchte die Coxische Parthei wenigstens den ihr verhaßten Knox zu beseitigen. Einer derselben denuncirte die letzte von dem Schotten herausgegebene Schrift, seine Ermahnung an die englische Nation, bei dem Rathe. In dieser befand sich nämlich eine Aeußerung, zu welcher Knox durch die bevorstehende Vermählung der Königin Maria mit Philipp von Spanien veranlaßt worden war. Sie lautete: „O England, England, wenn du muthwillig nach Aegypten zurückkehren und Heirathsverträge und Freund-

schaftsbündnisse mit Fürsten schließen kannst, welche die Abgötterei verfechten und fördern, wie der Kaiser thut, der ein eben so bittrer Feind Christi ist, als einst Nero es war, ja wenn du, um solchen Fürsten zu gefallen zu den alten Gräueln des Papstthums zurückkehren willst, so wirst du unfehlbar in dein Verderben eilen und zwar durch die Hände eben derer, um deren Gunst und Freundschaft du buhlst." Auf diese und sieben andere Stellen klagte der Denunciant Knox des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung gegen den Kaiser, seinen Sohn Philipp und die Königin Maria an. Der Rath zog zuerst bei Whittingham Erkundigungen über Knox Charakter ein und als derselbe erklärte, daß er ihn nur als einen gelehrten, würdigen und frommen Mann kenne, ließ er durch denselben eine treue lateinische Uebersetzung der incriminirten Stellen des Buches ausfertigen; an Knox aber erging die Mahnung sich bis auf Weiteres des Predigens zu enthalten. Da aber die Erbitterung seiner Gegner immer heftiger wurde, mochte der Rath besorgen, daß die Denuncianten sich auch an die auf dem Reichstage zu Augsburg anwesenden kaiserlichen Räthe und an das Reichskammergericht wenden und ihn in schwierige Verwickelungen bringen könnten. Unter diesen Umständen hielt man es für das Gerathenste ihm durch seine beiden Amtsgenossen Williams und Whittingham den Wunsch zu erkennen zu geben, er möge die Stadt verlassen, da man auf eine etwaige kaiserliche Requisition seine Auslieferung nicht verweigern könne. In der Nacht vom 25. März, es war der Montag nach Lätare, hielt Knox in seiner Wohnung vor etwa fünfzig Gemeindegliedern noch eine ergreifende Trostpredigt über den Tod und die Auferstehung des Herrn und über die unaussprechliche Freude, welche Gottes Auserwählten bereitet sei, die in diesem Leben Angst und Verfolgung um seines heiligen Namens willen erdulden müßten. Am folgenden Tage begleiteten ihn einige aus dieser Versammlung drei bis vier Meilen Weges über Frankfurt hinaus, empfahlen ihn mit beklommenen Herzen und vielen Thränen dem Schutze Gottes und ließen ihn weiter ziehen. Er richtete zunächst seinen Reisestab nach Genf, von wo er gekommen war. Der Gegensatz aber, der in Frankfurt aufgetaucht war, wurde nicht wieder ausgeglichen, schärfer noch und in größeren Verhältnissen trat er später in England hervor, in der Scheidung der bischöflichen Kirche und der Puritaner.

Aber auch der Gegensatz zwischen den lutherischen und reformirten Prädicanten hatte seine höchste Spannung erreicht. Umsonst war es, daß Johann Calvin in einem Briefe vom 29. Februar 1556 die lutherischen Prediger freundlich zur Eintracht und Liebe gegen die von schwerem Mißgeschick verfolgten Brüder ermahnt hatte und im Herbste dieses Jahres selbst nach Frankfurt gekommen war, jener Brief wurde mit ausweichender Kälte beantwortet,[98]) das Erbieten des anwesenden Reformators mit ihnen zusammen zu kommen wurde abgelehnt, kaum daß sie bei einem zufälligen Zusammentreffen auf der Straße seine Ansprache erwiederten und sich seinen Segen gefallen ließen. Umsonst, daß Philipp Melanchthon bei seiner Durchreise von Worms im Hause des Rathsfreundes Claus Bromm, den Hartmann Beyer und Christian Egenolph bat, sie wollten doch Friede haben und Geduld tragen, Beyer antwortete ihm, sie dürften die Lehre nicht verschweigen, sondern müßten, was dawider, strafen, sonderlich da man öffentlich anders lehre.[99]) Umsonst, daß derselbe in einem Schreiben an den Rath vom 13. Juli 1557 die fremden Gemeinden in Schutz nahm wider die ihnen angedichteten Irrthümer, vor der Unruhe und Zerrüttung warnte, welche eine protestantische Inquisition in deutschen Landen und Städten stiften würde, und dringend ersuchte, man möge doch die Heimathlosen nicht ohne vorgängige Unterweisung ins Elend verstoßen[100]). Alle diese Fürsprachen und Verwendungen konnten die Abneigung nicht überwinden und den drohenden Schlag nicht aufhalten.

Allerdings war es nicht das Anbringen der Prädicanten allein, welches denselben hervorrief. Wenn dieses nicht erfolglos blieb, so ist der Grund vorzugsweise in den beständigen Reibereien und Zerwürfnissen zu suchen, welche ununterbrochen im Schooße der fremden Gemeinden herrschten und zuletzt den Rath ermüden mußten. Auch manche bedenkliche Richtungen kamen hinzu und schienen die Besorgnisse der lutherischen Eiferer zu rechtfertigen. Franz Perucelle, genannt de la Rivière, wallonischer Prediger, gerieth mit seinem Amtsbruder Wilhelm Houbraque in einen heftigen Zwiespalt über die Frage, ob

---

[98]) Beilage Nr. XX und XXI des zweiten Theils der Religionshandlungen.

[99]) Beilage Nr. XXVIII zum zweiten Theil der Religionshandlungen.

[100]) Beilage Nro. XXI zum ersten Theil der Religionshandlungen.

ein Gemeindeglied, das einem andern Haß im Herzen trüge und ihn durch die That offenbare, zum Abendmahle zugelassen werden dürfe. Der Streit wurde mit solcher Leidenschaft geführt, daß sich die Gemeinde in zwei Heereslager theilte und der Rath sich einmischen mußte. Auf seine Verfügung wurde Houbraque des Amtes entsetzt und später der Stadt verwiesen. Ein flämischer Handwerker trat mit den Behauptungen auf, Gott könne ohne Schrift zur Seligkeit erkannt werden aus dem Gesetze, das er dem Menschen ins Herz geschrieben; die welschen Kirchendiener predigten darum nicht das Wort Gottes, sondern den Buchstaben; die Gemeinden seien keine Kirche, weil sie nicht ohne Sünde wären; die frömmsten Christen seien die Wiedertäufer; den besten Glauben und Lehre hätte Sebastian Franck gehabt: diese Ansichten blieben nicht ohne Beifall und Anhang. Ein gewisser Justus Velsius, Doctor der Medizin, aus dem Haag gebürtig, ein unruhiger Kopf, der sich die Aufgabe gestellt hatte, die herrschende Philosophie zu reformiren und wegen seiner besonderen Meinungen in Löwen in die Hände der Inquisition gefallen, dann zu Cöln aufs Neue verhaftet und ausgewiesen worden war, kam um das Jahr 1556 nach Frankfurt und schloß sich den Reformirten an. Im Jahre 1560 schrieb er ein Buch „die Summa christlicher Lehre und Lebens," und da er von dem Rathe die Erlaubniß begehrte es hier drucken lassen zu dürfen, wurde es durch den Bürgermeister den Prädicanten zur Beurtheilung zugestellt. Diese bezeichneten in ihrem Berichte vom 29. August 1560 die darin ausgesprochene Forderung einer ganz reinen, unbefleckten Kirche oder Christenheit und eines vollkommenen Lebens als wiedertäuferisch, sie äußerten die Besorgniß, daß sich in Frankfurt die Münsterischen Auftritte erneuern könnten und schlossen mit der Bitte die Fremden auf die Augsburgische Confession zu verpflichten oder ihnen im Weigerungsfalle die Kirche zu schließen, da Diejenigen unter ihnen, welche mit Ernst die reine Lehre und der Kirche Friede suchten, die deutsche Sprache hinlänglich verstünden, um die lutherischen Predigten mit Segen zu hören.[101] Auch von den Zünften waren manche Klagen über Beeinträchtigung in ihren Gerechtsamen und bürgerlichen Nahrungszweigen gegen die Fremden

[101]) Beilage Nr. XXX zum zweiten Theil der Religionshandlungen.

eingelaufen. Selbst ein Johann von Glauburg mußte wohl am Ende überdrüssig werden diese Gemeinden bald unter sich zu versöhnen, bald gegen das immer entschiednere Auftreten der Prädicanten in Schutz zu nehmen; hatte doch sogar Calvin die Geduld bewundert, womit er ihre Hartnäckigkeit trug und trotz ihrer Fehler ihnen seine Zuneigung bewahrte.[102]) Es darf uns daher nicht befremden, daß am 22. April 1561 nach langen Verhandlungen, zu welchen die Zwistigkeiten zwischen Perucelle und Houbraque die unmittelbare Veranlassung gaben, der Rathsbescheid erfolgte, „daß die welschen Prädicanten sich fürderhin des Predigens gänzlich zu enthalten hätten, bis so lange sie sich zuvor mit den hiesigen Prädicanten gänzlich verglichen und vereinigt hätten." Alle Gegenvorstellungen und Erbietungen der fremden Gemeinden, sogar ihre feierliche Versicherung, daß sie keine Schwärmer, keine Calvinisten oder Zwinglianer, sondern Bekenner der biblischen Wahrheit seien,[103]) wurden nicht beachtet, es blieb bei dem gefaßten Beschlusse; nicht einmal während der Pfingsttage wurde ihnen zum Gebete die Kirche geöffnet.

Die Engländer waren bereits im Jahre 1558, als der katholischen Maria ihre Stiefschwester auf den Thron gefolgt war, in die Heimath zurückgekehrt. Im Jahre 1562 wanderte eine große Anzahl der Wallonen und Niederländer nach Frankenthal, Schönau, St. Lambert und andern Städten der Pfalz aus, wo sie bei dem reformirten Churfürsten Friedrich III. freundliche Aufnahme und freie Religionsübung fanden. Der Ueberrest der wallonischen Gemeinde, aus welcher später die französisch reformirte erwuchs, versammelte sich in dem Hause „zur großen Aynung" in der Mainzerstraße; der der Niederländer, von welchen unsere deutsch reformirte Gemeinde stammt, in einer Scheuer unweit der Weißfrauenkirche. Im Jahre 1594 wurde der letzteren, im Jahre 1596 auch der ersteren der Privatgottesdienst untersagt[104]).

Wir haben in dem dritten Capitel gesehen, mit welcher freimüthi-

---

[102]) Calvinus ad Joannem Glauburgerum, in den der Amsterdamer Ausgabe der Institution angefügten Briefen fol. 108. Er nennt sie „durae cervicis."

[103]) Beilage Nr. XXXI zum ersten Theil der Religionshandlungen fol. 59.

[104]) Mittheilungen aus der Geschichte der deutsch reformirten Gemeinde in Frankfurt am Main von Schrader, in den Vorträgen bei der Feier des 50. Jahrestags der Einweihung der deutsch reformirten Kirche. 1843.

gen Offenheit und Entschiedenheit Hartmann Beyer während der Streitigkeiten über das Interim die Berechtigung des Rathes in Kirchenangelegenheiten einseitig zu decretiren bekämpft und die Mitwirkung der Gemeinde gefordert hatte. Daß man für diese nicht die geeigneten Organe schuf, daß überhaupt diese Ansicht in den Akten des Ministeriums jener Zeit völlig verschwindet, dazu mag die Erfahrung, die man in den Jahren von 1554 bis 1561 an den Reformirten gemacht hatte, wesentlich beigetragen haben. Unter diesen bestand eine völlig ausgebildete und gegliederte Presbyterialverfassung, aber die Frucht derselben war nicht ein gekräftigtes Gemeindebewußtsein, sondern Kampf und Streit, Zerrüttung und Auflösung im Innern, ein Beleg mehr für die Wahrheit, daß die Form nicht das Leben erzeugt, daß sie überhaupt nur da den lebendigen Pulsschlag erhöht, wo sie dem bereits vorhandenen Leben die erforderlichen Bahnen und Canäle eröffnet.

VIII.

Vorgänge in dem Dominikanerkloster und Hartmann Beyers Beziehung zu denselben. 1560—1564.

Trotz der Ungunst der Prädicanten und der Bevölkerung erfreuten sich seit dem Religionsfrieden die Stifter und Klöster in den protestantischen Reichsstädten wieder einer gesicherten Stellung. Erst unter der milden Regierung Kaiser Ferdinands I. scheinen manche Eingriffe in ihre Freiheiten statt gefunden zu haben, wenigstens waren die Ordensprovinziale auffallend bemüht sich durch Privilegien des kaiserlichen Schutzes aufs Neue zu versichern und die wiederholte Bestätigung ihrer Rechte zu erlangen [105]). Auch in Frankfurt ereigneten sich zwei Vorfälle im Dominikanerkloster, welche auf eine veränderte Stimmung im Rathe hindeuten. Während die Lenker der Stadt nach dem Schmalkaldischen Kriege der politischen Uebermacht des Kaisers überall nachgaben und mit kluger Vorsicht jeden Anlaß zu lästigen Conflicten zu umgehen suchten, sehen wir sie jetzt mit einer Nichtachtung kaiserlicher

[105]) Mehrere solcher Privilegien befinden sich in dem sogleich näher zu bezeichnenden Convolut. C. 15. N. (Nr. 5. 6. 7.)

Verordnungen und mit einer eigenmächtigen Kühnheit gegen die Immunitäten und das geistliche Forum des Klosters auftreten, wie man sie nur in den stürmischen Jahren von 1526 bis 1533 gewohnt war. Da auch Hartmann Beyer bei dem einen dieser Vorgänge nahe betheiligt war, so bietet sich uns eine willkommene Gelegenheit beide als charakteristische Zeichen der Zeit und der herrschenden Stimmung in diese Darstellung zu verweben [106]).

Um das Jahr 1560 stand dem hiesigen Predigerkloster der Prior Martin Gellern von Lich vor. Alles, was uns über denselben mitgetheilt wird, läßt uns in ihm einen ebenso leichtsinnigen als ungebildeten Mann erkennen. Er pflegte oft zu sagen: wäre er gelehrter, würde er nicht so lange im Orden geblieben sein. Er predigte nicht, weil ihm dazu die Befähigung abging. Er veranstaltete keine Disciplinarcapitel, weil ihm die klösterliche Zucht gleichgültig war. Er beichtete nie, während er doch, so oft er die Messe las, als Priester communicirte. Er sorgte weder für die Bedürfnisse seiner Untergebenen, noch spendete er den Armen Almosen. Aber das größte Aergerniß gab der vertraute Umgang, den er mit der demselben Orden angehörigen Priorin der Rosenberger Einigung unterhielt. Elisabetha Beyer von Eppstein war der Gegenstand seiner unverholenen Neigung und nicht selten brachte er ganze Nächte in dem anstoßenden Beguinenhause zu. Schon traf er Vorbereitungen mit ihr in den Hallen seines Klosters feierliche Hochzeit zu halten [107]). Die vorhandenen

---

[106]) Fichard, der überhaupt die einseitige Consequenz der herrschsüchtigen Prädicanten mit den grellsten Farben ausmalt, klagt sie an durch ihren heillosen Einfluß den Rath in die Streitigkeiten mit dem Churfürsten von Mainz verflochten zu haben. (Fichard's Archiv II. 324.) Die folgende Erzählung wird indessen zur Genüge darthun, daß die damalige Stimmung des Rathes an sich schon zu gewaltsamen Schritten gegen den Clerus neigte und nicht erst der Aufreizung der Prädicanten bedurfte.

[107]) Dieser Vorfall ist bis jetzt von keinem Darsteller Frankfurter Geschichten ausführlich erzählt worden. Eine kurze Notiz findet sich bei Lersner II, II. fol. 191, wo Martin Gellern fälschlich ein Prior des Carmeliterklosters genannt wird, während er fol. 196 in der Reihe der Dominikanerprioren steht. Kirchner II, 253 Anm. hat hier, wie auch sonst nicht selten, Lersners irrige Angabe wiederholt. Den Namen der Priorin theilt Ritter fol. 137 aus dem zum Jungen'schen Manuscripte von Kirchen und Klöstern in Frankfurt mit. (Uffenbachische Handschriftensammlung). Die von mir benutzte Quelle ist Jacquins

Berichte setzen es außer Zweifel, daß der Rath sein Vorhaben kannte und begünstigte. Längst hätte man gerne dem Eindringen fremder Conventualen in die hiesigen Stifter Schranken gesetzt; Martin Gellern war darin den Wünschen des Rathes bereitwillig entgegengekommen, und da sich im protestantischen Frankfurt wenig Neigung zum Klosterstande zeigte, so waren die Dominikaner dem Aussterben nahe. Wie lockend mußte nun den Vätern der Stadt die Aussicht erscheinen, durch freiwillige Uebergabe von Seiten des Priors und der Mönche auch dieses Kloster, wie früher das der Barfüßer, einziehen und das vorhandene Vermögen dem Gemeinwesen zuwenden zu können.

Obgleich die unter Gellerns Leitung verwilderten Ordensbrüder [108]) dem Plane ihres Obermeisters nicht abgeneigt schienen, so konnte doch die Kunde davon dem gerade in Aschaffenburg residirenden Churfürsten Daniel von Mainz — er stammte aus dem Wetterauischen Geschlechte der Brendel von Homburg — nicht entgehen und, sobald der Pro-

---

Chronicon Dominicanorum (eine handschriftliche Geschichte des hiesigen Dominikanerklosters auf der Stadtbibliothek) I, fol. 522—542 nebst dem dazu gehörigen Codex probationum I. Nr. 266. Lit. A — K Nr. 267 — 268, ein mit diplomatischer Genauigkeit und kritischem Scharfblick ausgearbeitetes Werk, das reiche Beiträge zur Geschichte Frankfurts enthält, aber leider noch wenig für dieselbe benützt wurde. Besonders wichtig schien mir für das Folgende der sub. Lit. K. verzeichnete Bericht des Provinzials über die Ereignisse von 1560, der in allen wesentlichen Angaben auch von dem Bürgermeisterprotocolle dieses Jahres (fol. 36 b — 56) bestätigt wird. In dem Stadtarchive fand ich nur ein Convolut hierher gehöriger Acten: Mittelgewölb C. 15. N. mit der Aufschrift: „Spann und Irrungen, so sich zwischen einem erb. Rath und dem Churfürsten zu Mentz des Predigerklosters halber zugetragen. Anno 1560 Nr. 1—8. Als der deßmalß gewesene Prior seine Religion verendert und sich des Ordens entäußern wöllen." Dieselben sind zum großen Theil in Jacquins Codex aufgenommen; beachtenswerth ist unter Nr. 8 das von dem Provinzial eigenhändig entworfene Verzeichniß der Klostergefälle. Diese betrugen in baarem Gelde 631 fl. 6 Schillinge, wovon 173 fl. aus hiesiger Stadt bezogen wurden; an Korn aber 113 Achtel 3 Simmern.

[108]) Daß ein Geist der Zügellosigkeit unter den Conventualen eingerissen war, entnehme ich aus der Erklärung, die der Provinzial dem Rathe gab, „daß seine hiesigen Brüder die ungehorsamsten und ungeschicktesten seien, so er in seiner Provinz in 65 Klöstern oder Gotteshäusern habe." (C. 15. N. Nr. 4.) Auch geht aus einem Briefe des späteren Priors Joh. Malberger hervor, daß der junge Subdiaconus Johannes nach Köln versetzt werden mußte, um dort zu verlernen, was ihn das böse Beispiel Martin Gellerns gelehrt hatte. Jacquin Cod. No. 268.

vinzial des Dominikanerordens für Oberdeutschland, Bruder Wilhelm Brandt, nach Aschaffenburg kam, machte er ihn auf die bevorstehende Gefahr aufmerksam und sandte ihn mit einigen seiner rechtskundigen Räthe nach Frankfurt. Der Provinzial stieg mit seinen Begleitern in dem Kloster ab und zog den Prior wegen der über ihn umlaufenden Gerüchte zur Verantwortung; dieser hob feierlich seine Hand zum Himmel und schwur: nie seien ihm solche Gedanken in den Sinn gekommen. Aber bereits war sein Vorhaben so stadtkundig und so viele Beweise lagen gegen ihn vor, daß längeres Läugnen unmöglich war; schon nach acht Tagen (22. Juli) mußte er seinen Meineid eingestehen und der Provinzial enthob ihn vor Notar und Zeugen seines Amtes und befahl ihm die Schlüssel desselben abzuliefern. Der Bedrohte versäumte nicht die Hülfe des Rathes anzurufen, der unverzüglich die verordneten Pfleger in das Kloster sandte und ihm gebieten ließ die Schlüssel nicht aus der Hand zu geben. Gleichzeitig ertheilten die Bürgermeister dem Provinzial die gemessene Weisung den Prior in seiner Amtsführung unbelästigt zu lassen und keine Fremden ohne Wissen des Rathes in den Convent aufzunehmen.

Wilhelm Brandt hatte von Ferdinand I. nicht nur sehr ausgedehnte Privilegien zu Gunsten seines Ordens, sondern auch für seine Person einen besonderen kaiserlichen Geleitsbrief erhalten. Durch beide wurde den Dominikanern ihre geistliche Gerichtsbarkeit, die Freiheit ihrer weltlichen und geistlichen Administration und die Aufnahme jüngerer Ordensglieder an der abgestorbenen Statt; dem Provinzial aber die unbeschränkte Ausübung aller seiner Amtsbefugnisse, insbesondere das Recht nach eignem Ermessen die Conventualen aus einem Kloster in das andere zu versetzen, aufs Neue bestätigt und gesichert. Diese Documente ließ er am 30. Juli durch Notar und Zeugen dem Rathe insinuiren. Um so auffallender ist es, daß dieser auf seinen rechtswidrigen Verfügungen beharrte. Selbst die Verwendung des Churfürsten Daniel von Mainz, der sich berufen fühlte, als Schutz- und Schirmherr des Ordens, einzuschreiten [109]) blieb unbeachtet. Schon

---

[109]) C. 15. N. Nr. 1 nennt er sich „dieses Ordens Protector, Schirmherr und Privilegiorum Conservator." Es muß befremden, daß der Rath, der es 1564 sehr übel nahm, daß der Churfürst den Dominikanerconvent sein Kloster nannte, nicht gegen diesen Ausdruck protestirte.

sah sich Pater Brandt genöthigt die Stadt beim Kammergerichte zu belangen, als der Handel plötzlich eine andere Wendung nahm.

Gleich nach der Absetzung Martin Gellerns hatte sich nämlich der Provinzial nach einem Nachfolger für denselben umgesehen. So arm war damals der Orden an tüchtigen Männern, daß man das Priorat einem Studenten der Theologie in Freiburg anvertrauen mußte. Johann Malberger — so hieß der Neuernannte — opferte ungern die stille Abgeschiedenheit seiner Studien der schwierigen Stellung, welche ihn in einer protestantischen Stadt erwartete: nur das Gebot seiner Oberen lenkte seine Entscheidung [110]. Doch seine Ankunft steigerte die Widersetzlichkeit Gellerns zum offnen Trotz. Pochend auf den mächtigen Schutz des Rathes versagte er dem Provinziale und dem von ihm eingesetzten Nachfolger geradezu den Gehorsam; er fuhr fort im Kloster als Prior zu schalten und ersann gegen die Verhaßten die empfindlichsten Kränkungen. Er hieß sie aus dem Kloster, worin sie nichts zu thun hätten, weichen. Er ging in die Küche und nahm das für die Fremden gebratene Fleisch vom Spieße, indem er dem Koch zurief: „Will der Provinzial fressen, so kaufe er's von seinem Gelde! Was hab' ich mit ihm zu thun!" Dem Pförtner riß er die Schlüssel von der Seite und fragte ihn: „Warum hast du die Schelme, die Diebe und Bösewichter eingelassen?" Einen jungen Bruder, der es

---

[110]) Ein hierher gehöriges Aktenstück (bei Jacquin Cod. prob. I. Nr. 266. Lit. J.) unterschreibt er: Ego frater Ioannes maelberger studens S. Theologiae in Academia friburgensi ac invitus prior praefati conventus. Er hieß eigentlich Johannes Schwarz und war wohl aus der dem Markgrafen von Baden gehörigen Herrschaft Mahlberg gebürtig. Er ging später wieder nach Freiburg zurück, um dort seine unterbrochenen Studien fortzusetzen und die Doctorwürde der Theologie zu erlangen. Ich entnehme dieß aus einem Zeugenverhöre vom Jahre 1561 (Mittelgewölb, C. 15 C. Nr. 6.) in welchem Margaretha Seip, Hector Wullenwebers Wittwe, der Mönche frühere Köchin erklärt: sie sei fünf Jahre im Kloster gewesen, „bei Herrn Martin [d. i. Gellern] und noch, als er heraus gekommen sei, bei Hans Schwartzen dem Prior, welcher itzt im Breisgau studiere und Doctor werden wolle. Desgleichen auch bei dem itzigen Prior." [Joh. Kosseler, um den es sich in diesem Verhör handelte.] Da nun auch Jacquin zwischen Gellern und Kosseler den Joh. Malberger stellt, so leuchtet die Identität desselben mit Hans Schwarz vollkommen ein, wie sich dann auch im Uebrigen beide Mittheilungen ganz gut ergänzen.

früher mit ihm gehalten und sich nun gegen ihn erklärte, überhäufte er mit Schimpfworten und bedrohte ihn mit Schlägen. Der aufs Aeußerste gebrachte Provinzial versammelte endlich die Conventualen, nahm auf gemeinsamen Beschluß dem Ungehorsamen gewaltsam die Schlüssel ab und befahl ihn in den unterirdischen Kerker zu bringen. Lachend ließ sich Martin Gellern dorthin abführen und bald überzeugten sich die Mönche, daß sie die rechten Schlüssel doch nicht hätten. Als der Gefangene darum befragt ward, antwortete er: er habe sie von sich geschmissen, wohin wisse er selbst nicht, man möge sie suchen. Erst am folgenden Tage stellte es sich heraus, daß der Schalk sie in einem Diebssacke bei sich verborgen hielt. Doch jetzt wandelte sich sein frecher Trotz in kleinmüthiges Zagen; er bat den Provinzial um Gnade und versprach für die Zukunft unbedingten Gehorsam. Wilhelm Brandt hielt ihm vor: er habe sich gröblich vergangen, darum möge er mit Geduld leiden und büßen, damit er ihm später Barmherzigkeit erweisen könne.

Unterdessen mochte sein Verschwinden dem Rathe aufgefallen sein, denn schon am Nachmittage erschienen die Pfleger, Conrad Humbracht und Antonius zum Jungen, im Kloster und fragten nach dem Prior. Der Provinzial erwiederte, er wisse nicht, wo sich derselbe umhertreibe. „Ich wollte,“ sprach er, „daß die Herrn ihre Bürger regierten und ließen mich meine Mönche regieren und machten mir dieselben nicht halsstarrig. Wie würde es wohl den Herren gefallen, wenn sie draußen einen Schultheis hätten, der sich gegen sie ungehorsam hielte und riefe eine fremde Obrigkeit wider sie an?“ Humbracht wandte ein: der Prior habe ihren Beistand verlangt, darum müßten sie etwas dazu thun, und da das Kloster von ihren Bürgern gestiftet sei, so wäre es billig, daß es nicht mit Fremden besetzt, sondern von Bürgerskindern bewohnt werde. „Wo Bürgerskinder sind,“ entgegnete Brandt, „die herein begehren und sich nach unseres Ordens Brauch wollen ziehen lassen, die werden wir nicht abweisen; aber es nimmt mich Wunder, daß ihr euch des unwürdigen Mannes so sehr annehmt, ist er doch keines Bürgers Kind, hat auch nicht in diesem Kloster, sondern in Mainz Profeß gethan.“ Als hierauf die Verordneten noch einmal forderten, der Provinzial möge den Prior im Kloster und in seinem Amte belassen, denn er wolle

im Orden sterben, bemerkte er: „So soll er sich in den Gehorsam begeben und hinziehen, wohin ich ihn senden werde. Ich kann ihn nicht allhier im Kloster, viel weniger im Amte, bleiben lassen. „Wohlan," sprach Humbracht, „dieß wollen wir dem Magistrate anzeigen!" und schied mit den Rathsfreunden.

Gegen Abend traten die beiden Bürgermeister Johann Völcker und Peter Ort mit ihren Knechten ins Kloster und fragten ebenfalls nach dem Prior. Der Provinzial benachrichtigte sie, daß er ihn wegen seines unerträglichen Muthwillens habe einkerkern lassen. „Wie seid ihr so vermessen," riefen sie ihm zu, „daß ihr in unserer Stadt Einen dürft setzen, der euch nicht zugethan ist; denn er ist nimmer unter eurem Gehorsam, er hat seinen Stand verlassen und sich in einen andern Stand begeben. Wir wollens keinem Fürsten gestatten, daß er Jemanden soll in unserer Stadt einlegen. Derhalben sollt ihr ihn herausgeben. Wo ihr das nicht ohne Verzug thun wollt, könnt ihr bald Gäste im Hause haben, denn es steht viel Volks am Römer, die seine Auslieferung begehren." Als hierauf der Gefangene herbeigeschafft wurde und dem Bürgermeister erklärte, er habe der Beguine zugesagt, daß er sie nie verlassen, sondern sie zur Ehe nehmen wolle, fragten sie unwillig die Mönche: „Ist das nicht genug? ist das keine Ehe?" Dann geboten sie ihrem Schutzbefohlenen, er möge da bleiben und sich so halten, daß man ihn dulden könne. Am nächsten Morgen kamen sie wieder, nahmen den Provinzial allein und hielten ihm vor, er habe schwere Strafe verwirkt, da er einen Bürger eingelegt habe; doch wolle man ihm sein Vergehen nachsehen, wenn er dem gewesenen Prior zu seinem Unterhalte den Gültbrief geben wolle, den der Convent von der Stadt habe. „Wie?" rief der erschrockene Provinzial, „mancher Graf gibt seiner Tochter nicht so viel, ich bin ihm nichts schuldig, der Religionsfriede und die kaiserlichen Gnadenbriefe schützen mich in meinem Rechte." Vergebens erbot er sich, um nur von dem unangenehmen Handel loszukommen, den Abtrünnigen mit einer kleinen Summe Geldes zu entlassen, die Bürgermeister schlugen jedes Gebot unter 400 Gulden aus. Als er es endlich gerathen fand lieber mit Frieden einen kleinen Schaden zu erleiden, als mit großem Zank und Hader viel zu erhalten, legte man ihm noch drei Artikel zur Annahme vor: da er fremde Personen in den Con-

vent aufnehmen wolle, begehre man einen Schlüssel zu den Gültbriefen; um jederzeit zu wissen, wie die Mönche Haus hielten, solle eine neue Inventirung veranstaltet werden; da endlich der Markgraf von Baden ein wunderlicher Fürst sei und leicht eine Ungnade auf die Stadt werfen könne, möge keiner seiner Unterthanen affiliirt werden. Hier war die Geduld Wilhelm Brandts erschöpft; er sprach: „Ich hab' euch zu Lieb und Ehren gethan, was ich vor Gott und der Welt nicht antworten kann, damit ich Friede vor euch habe, bedenket den Eid, den ihr dem Kaiser gethan habt und lasset mich bei kaiserlichem Recht, Freiheiten und Geleit bleiben. Eher wollte ich mich zerreißen lassen, ehe ich darein willigte!" Im Unmuthe verließen die Bürgermeister das Haus, allein der Rath mochte es bedenklich finden die Saiten zu überspannen, er stand von den Artikeln ab und zog den Martin Gellern aus dem Kloster. Dieser trieb sich mit seltsamen Worten in der Stadt umher. Er rühmte sich mehr denn tausend Gulden aus dem Kloster mitgenommen zu haben und meinte, die Zeit werde noch kommen, wo er die Schlüssel wieder erhalte. Allein seine Reden blieben, wie sich der Provinzial in seinem Berichte naiv ausdrückt, „ein Katzengeschrei, das nicht zum Himmel aufsteigen konnte." Im folgenden Jahre übertrug ihm der Rath auf seine Bewerbung die vacant gewordene Hausmeisterstelle im Leinwandhause, die allerdings seinen Fähigkeiten angemessener sein mochte, als das Priorat. Er war zur lutherischen Kirche übergetreten und heirathete nun die ehemalige Priorin.

Da indessen der Provinzial besorgte, die feindlichen Rathsglieder möchten den mißlungenen Plan bei günstiger Gelegenheit wieder aufnehmen und sich des Klosters bemächtigen, so war es ihm ein Anliegen dasselbe vor seiner Abreise sicher zu stellen. Er ließ daher dem Churfürsten die förmliche Schutzherrschaft über dasselbe antragen gegen eine jährliche Abgabe von zehn Goldgulden, jedoch unbeschränkt der Rechte des Ordens und des Provinzials. Ueber den Erfolg ist nichts bekannt.

Obgleich der neue Prior Johannes Malberger redlich bemüht war dem Kloster von außen neue Kräfte zuzuführen, so gelang es ihm doch nicht es zum alten Glanze zu erheben. Die Zahl der Conventualen hob sich nicht über sechs, fast lauter junge Leute, die noch

ihren Studien oblagen oder dienende Brüder. Als er zur Fortsetzung seiner eignen Studien nach Freiburg zurückkehrte, ward sein Nachfolger der bisherige Prior in Pforzheim, Johannes Kosseler[111]) ein harter Mann, der es nicht verschmähte durch körperliche Züchtigungen seinen Untergebenen den Gehorsam gegen die Ordensregeln einzuschärfen. Er pflegte zu sagen, er ziehe die Seinen nach seinem Wohlgefallen. Als der Klosterkoch, Bruder Philipp Nestler, er zählte kaum zwanzig Jahre, um Michaelis 1563 gestorben war, fand man beim Einnähen der Leiche den Rücken mit blauen und schwarzen Striemen bedeckt, die ihm die strenge Hand seines Vorgesetzten um eines einfachen Widerspruchs willen geschlagen hatte. Die später eingeleitete gerichtliche Untersuchung macht es wahrscheinlich, daß er dem „bösen Kraut," einer damals herrschenden Seuche, erlegen war, aber im Kloster verbreitete sich das Gerücht, der Prior habe ihm ein spanisches Süpplein kochen lassen und diesen Verdacht bestärkte der Umstand, daß er ohne ärztliche Hülfe urplötzlich verschieden war und daß nicht einmal seine in Frankfurt lebenden Verwandten von seiner Krankheit Kunde erhalten hatten. Auch andere Conventualen waren jählings gestorben[112]).

Die tyrannische Schreckensgewalt des Priors lastete, wie ein unheimlicher Fluch, auf den öden Klosterhallen und seinen Bewohnern. Keinem aber dünkte dieser Druck unerträglicher, als dem Mönch Johannes Wolf, einem neunzehnjährigen Jüngling. Der Sohn ehrlicher Land-

---

[111]) So schreibt er seinen Namen in der Unterschrift des Documentes bei Jacquin Cod. prob. Nr. 266 Lit. J: Ego joannes Kosseler prior Pforzhemensis Der Churfürst schreibt seinen Namen: Goslar. — Quellen für das Nachfolgende waren, außer Jacquin's Chronik und Beyers handschriftlichen Notizzen im Msc. III, 21 der Stadtbibliothek, die Akten des Stadtarchivs Mittelgewölb C. 15. Lit. C. Spenn und Irrungen, so sich zwischen einem Erb. Rath der Stadt Frankfurt und Erzbischof Daniel Churfürsten zu Mentz des Prediger Klosters halben zugetragen, betr. den Johann Wolffen, so sich des Ordens entäußert und die Religion verendert hatt. Anno Dni 1561.

[112]) C.15. C. Nr. 6. Etlicher abgehörter Zeugen Aussage, wegen eines geheling gestorbenen Orden Bruders im Prediger Kloster allhier, derwegen man geargwohnt, der Prior möchte Jme ein Spanisch Süpplin haben kochen lassen. Vorgelesen im Senat 22. Febr. Anno 1564. Vgl. auch das Rathsprotokoll 1563—64 auf den Tag. p. 66.

leute, war er aus Stetten in der Grafschaft Hohenzollern geboren, in der lateinischen Schule des benachbarten Hechingen unterrichtet, in Rothweil zu classischer Bildung gefördert worden. An dem letzten Orte hatte ihn ein Freund durch Vorspiegelung einer glänzenden Zukunft überredet in das Noviziat des Dominikanerordens zu treten. Zwei Jahre waren ihm in Gesang, Gebet und Studien verflossen, da kam der Prior der hiesigen Dominikanermönche, wahrscheinlich Malberger, zum Besuche in das Kloster, er lernte den talentvollen Jüngling kennen und nahm ihn mit sich nach Frankfurt. Bald nach seiner Ankunft legte derselbe das Gelübde ab, der Dechant des Bartholomäusstiftes, der gelehrte Johannes Latomus (Steinmetz), der an ihm einen innigen Antheil nahm und auf seine geistige Begabung große Erwartungen gründete, wohnte selbst der Feier bei. Mehrere Jahre unterrichtete er als Novizzenmeister die jungen Mönche in der lateinischen und griechischen Sprache und übte sich im Predigen. Aber mitten in dieser Beschäftigung empfand er den Mangel einer eigentlichen Befriedigung, er glaubte nicht nur seine irdische Laufbahn, sondern auch das höchste Ziel des menschlichen Strebens den Himmel verfehlt zu haben, er sehnte sich nach wahrer göttlicher Weisheit. So kam das Jahr 1564 heran und eine schreckende Aussicht that sich ihm auf, der Prior kündigte ihm an, daß er um die Fastenzeit die Universität Freiburg zu beziehen habe, um dort die Theologie zu studieren und sich zum Empfange der Priesterweihe vorzubereiten. Je näher dieser Zeitpunkt rückte, desto mehr wuchs sein Widerwille gegen den unnatürlichen Zwang — aber ihm fehlte ein Freund, der ihn verstand und an dessen Erfahrung er sich in seiner Rathlosigkeit orientiren konnte. Da fiel sein Blick auf Hartmann Beyer, nie hatte er ihn von Angesicht gesehen, aber durch Schriften, die er von ihm gelesen, fühlte er sich zu ihm hingezogen; Alles was er außerdem von ihm hörte, sein Ansehen und sein Einfluß bei dem Rathe, wie der Bürgerschaft, befestigte sein Vertrauen und gab ihm die Gewißheit, dieß sei der Mann, der ihm helfen könne und werde.

In dieser Ueberzeugung ergriff er am 12. Januar die Feder und schrieb einen lateinischen Brief, worin er seine Lage schilderte und den Wunsch der Befreiung aussprach. Ein altes Weib, das bis vor Kurzem dem Kloster als Köchin gedient hatte und nun für dasselbe die

Wäsche besorgte, übernahm die Vermittlung. Als M. Hartmann Beyer an diesem Tage aus dem Convente heimkehrte, fand er das Schreiben und las es. Er glaubte anfangs eine Falle zu erkennen, welche ihm die römische Hinterlist stelle, und das längere Ausbleiben der Hinterbringerin bestärkte ihn in seinem Verdacht. Erst als dieselbe nach acht Tagen wiederkehrte und im Namen des Schreibers um Antwort bat, ging er an die Erwiederung und forderte den Johannes Wolf zu ausführlichen Nachrichten über seine Herkunft und seinen Bildungsgang auf. Obgleich Beyers Brief mit vorsichtiger Zurückhaltung geschrieben war, so weckte er dennoch in der Seele des Mönchs die frohesten Hoffnungen, er riß ihn hastig der Botin aus der Hand, er durchflog ihn zitternd vor Freude, er las ihn immer wieder und richtete sich an der Versicherung auf, daß der verehrte Mann sich des Verlassenen annehmen wolle. Schon am folgenden Tage gab er in einem zweiten Briefe die begehrte Auskunft und sandte denselben unter der Klosterwäsche versteckt der vertrauten Frau. Hartmann hatte unterdessen den Vorgang seinen Amtsbrüdern mitgetheilt und ihre Ansicht vernommen. Heimliche Flucht aus dem Kloster, das Nächste und Leichteste, war unrathsam, denn wohin sollte der Flüchtige sich wenden, was beginnen, wovon leben? Alles schien darauf anzukommen, daß der ältere Bürgermeister Johann von Glauburg von seinem Entschlusse Kenntniß erhalte und für ihn gewonnen werde, um ihm beim Rathe eine Unterstützung zur Fortsetzung seiner Studien auszuwirken. Zwar hatten ihn die durch das Interim und durch die Reformirten veranlaßten Händel zu den Prädicanten in ein kühles, wenn nicht gespanntes Verhältniß gesetzt; um so inniger war Beyer mit seinem Bruder dem Doctor Hieronymus von Glauburg befreundet, der seine Ueberzeugungen völlig theilte und in dem Umgang mit dem gelehrten Prediger so hohen Genuß fand, daß er ihn in der Regel Sonntags zu Tische zog. Durch ihn schien es leicht auf den älteren Bruder einen Einfluß zu üben. Aber unglücklicher Weise weilte Hieronymus seit einigen Tagen bei dem benachbarten Grafen von Königstein, und als er von diesem zurückkehrte, unterblieb gerade die gewöhnliche Einladung. Auch in den nächsten Tagen scheint Beyer den Mann verfehlt zu haben, dessen Rath ihm vor Allem wichtig, dessen Mitwirkung ihm unentbehrlich war — eine Zeit qualvoller

Spannung für den Unglücklichen, der nur in den ermuthigenden Briefen seines väterlichen Freundes Trost und Stärkung suchte [118]).

Die natürliche Entwicklung der Ereignisse machte jeden künstlichen Plan überflüssig. Der Prior, den die Erhebung der Klostergefälle häufig zu Reisen nöthigte, kehrte nach längerer Abwesenheit zurück und der Organist, der den Briefwechsel ausgespürt hatte, entdeckte ihm den ganzen Handel. Noch waren die Vorgänge mit Martin Gellern in frischer Erinnerung, daher berief Johann Kosseler Samstag den 29. Januar nach dem Mittagessen sämmtliche Conventualen in eine Kammer und stellte den Angeklagten wegen der Briefe zur Rede, die er an Hartmann Beyer geschrieben. Ein Schrecken durchzuckte ihn bei dieser Frage, er kannte die unerbittliche Härte des Priors und sein bevorstehendes Loos ließ sich unschwer errathen. Rasch war darum sein Entschluß gefaßt, ohne zu antworten, stürzte er hinaus, eilte in den Hof, ergriff einen im Wege liegenden Prügel und erreichte, die verfolgenden Mönche abwehrend, im ungleichen Kampfe das offen stehende Thor, wo sein lautes Zetergeschrei: Mord! Mord! die anwohnenden Bürger in Aufruhr brachte. Noch ehe diese ihm zu Hülfe eilen konnten, gelang es den Mönchen ihn zu überwältigen und in das Kloster zurückzuschleifen. Die Thüre ward gesperrt, die Schlüssel ihm abgerissen. Da das Letztere gewöhnlich der Einkerkerung vorangehen pflegte, so ermannte sich der Bedrohte zu neuem verzweifelndem Widerstande, krampfhaft hielt er sich am Thore fest, während alle Bewohner des Hauses mit dem Rufe: „Ketzer! lutherischer Bube!"

---

[118]) Mittelgewölbe C. 15. D. Etliche Missiven, so Johann Wolffius, paedagogus Monasterii Ordinis praedicatorum an Herrn Hartmann Beyern Prädicanten, Vnd Er Herr Hartmann widder an Inn Wolffium geschrieben de mutanda Religione, darauß diese Vnruhe zwischen dem Closter und Churfürsten zu Mentz Erzbischof Danielen an einem vnd einem erb. Rath allhie anders theils entstanden. In dem Januario Anno 1564. Nr. 1. Es sind im Ganzen 2 Briefe Wolfs und 3 Briefe Beyers, aus welchen die obige Darstellung fast wörtlich geschöpft ist. Daß ihrer vor dem 20. Januar nicht mehr gewechselt wurden, geht aus einem Concept Beyers hervor, welches sich in dem Convolute: Joh. Wolffium betr. auf der Stadtbibliothek Mscpt. III 21. befindet und ein vollständiges Diarium dieser Ereignisse vom 12. Januar bis 16. März enthält. Der Briefwechsel war demnach keineswegs, wie Kirchner Thl. II S. 252 behauptet, zu einem starken Pack angewachsen..

über ihn herfielen und ihn unter Faustschlägen fortzuzerren suchten. Unterdessen waren auf den Tumult und den wiederholten Angstruf die Nachbarn, Männer und Weiber, zusammengeströmt, das kleine Fenster in der Klosterpforte ward geöffnet und eine neue Hoffnung ging dem Gequälten auf. Er rief in die gedrängten Massen des Volks seinen Namen und flehte die Bürgermeister und den Prädicanten Hartmann herbeizuholen. Der Prior ließ von weiterer Gewalt ab, denn immer größer ward der Andrang, immer drohender die Bewegung. Auch der Dechant des Domstiftes, Johannes Latomus, eilte herzu, aber zu spät, um zu vermitteln, denn auf dem Fuße folgte ihm Hartmann und wenige Augenblicke später standen die beiden Bürgermeister Johann von Glauburg und Philipp Uffsteimer vor dem Kloster, in ihrem Gefolge die gelehrten Buchdrucker Sigmund Feierabend und Georg Corvinus, mehrere weltliche Richter und Söldner.

Die Bürgermeister traten sofort mit ihren Begleitern in die große Conventsstube und leiteten das Verhör ein. Der Prior erklärte: hätte er gewußt, daß Bruder Johannes mit widerstrebendem Gemüthe bei ihnen gewesen, so wollte er ihn nicht gehalten haben; jeden Augenblick sei er bereit ihn ledig zu zählen und möge es wohl leiden, daß ihn die Herren so bald mit sich nähmen; doch solle er nicht gedenken, daß ihm ein Pfennig aus dem Klostervermögen ausgezahlt werde, kaum hätten sie ihn mit ihren Mitteln ein wenig aus dem Kothe erzogen. Hierauf befahl der ältere Bürgermeister dem Johannes Wolf die Schreiben Hartmanns aus seiner Kammer zu holen, einer der Umstehenden wurde ihm zum Geleite beigeordnet. Nach ihrer Rückkehr verlas Beyer selbst seine Briefe[114]). Als Johann von Glauburg den Prior fragte, warum er — den Reichsabschieden und dem Passauer Vertrag zuwider, die ausdrücklich verordneten, daß ein Jeder bei seiner Religion unbelästiget gelassen werde — sich Dinge angemaßt habe, die nicht ihm gebührten, sondern allein der Obrigkeit gehörten, entgegnete er: was er gegen den ungehorsamen Bruder kraft seines Amtes vorgenommen, das habe er Macht über

---

[114]) Also nicht die Briefe Wolfs, wie Kirchner l. c. angibt, sondern Beyers Briefe wurden verlesen, und zwar von diesem selbst, „als der solche geschrieben vnd am besten lesen konnte."

Alle, so unter seiner Disciplin und Zucht ständen; die Reichstagsabschiede bestätigten ihm dieses Recht; ihn einzukerkern sei nicht seine Absicht gewesen; die Schlüssel habe er ihm nur darum abgenommen, weil die Sacristei werthvolle Gegenstände enthalte, deren Entwendung zu besorgen gewesen. Auf die fernere Frage, ob er die Briefe Hartmanns, so jetzt verlesen worden, zu strafen gedenke? bemerkte er, er höre soviel, daß die Briefe nicht für sie seien und lasse sie darum auf sich beruhen. Begehre Johannes hinaus, so halte er ihn nicht und gestehe keineswegs, daß einige Gewalt gegen ihn geübt worden. Mit Mühe konnten die Mönche dahin vermocht werden zu geloben, daß sie bis zur nächsten Rathssitzung mit Bruder Johannes Frieden halten wollten. Um indessen ganz sicher zu gehen, beschied Johann von Glauburg das Rathsglied Ulrich Harpf, seines Gewerks einen Kürschner, in das Kloster und ließ ihn mit einem weltlichen Richter und mehreren Bürgern bis zum völligen Austrag des Streites als Schutzwache zurück [115].

Aber noch fehlte viel, daß dieser Handel sein Ende erreicht hätte. Ein unscheinbarer Mönch hielt die weltlichen und geistlichen Vertreter der Stadt in Bewegung. Zunächst den älteren Bürgermeister, Johann von Glauburg. Den ganzen Sonntag und Montag brachte er auf der Amtsstube zu und verhörte die Zeugen. Am Dienstag vernahm der Rath seinen Bericht und forderte die Advocaten (Syndiker) zum Gutachten auf. Sodann die Prädicanten. Schon in derselben Rathssitzung ward ein Bedenken von ihnen verlesen, zu dessen Abfassung sie sich durch ihr Amt und Gewissen gedrungen fühlten. Sie baten den Magistrat „nach Mittel und Wegen zu trachten, daß Johann Wolf nicht allein von seinen Feinden erledigt werde, sondern auch hernach eine Steuer und Hülfe haben möchte, entweder von den Mönchen, die ihm billig einen Abtrag thun sollten, oder falls solches nicht zu erhalten, von J. F. W. Schule, wo er darinnen etwas dienen könnte."

---

[115]) C. 15. C. Nr. 2. Beschreibung des Tumultes so Bruder Johann Wolff im Prediger Kloster erregt. Samstags den 29. Januarii. Anno 1564. (Amtlicher Bericht.) Nr. 3. Zeugen Verhör vnnd Aussag vber den Lermen, so im Prediger Kloster zwischen Johann Wolffen vnnd Confratribus fürgangen. Den 30. Januarii 1564 vfgeschriben. Der Verfasser war bemüht, alle einzelnen in den Acten zerstreut liegenden Züge zu einem Gesammtbilde zu vereinigen. Verglichen wurde auch das Rathsprotocoll vom 1. Febr. 1564.

Mit besonderem Nachdruck forderten sie vom Rath Schutz „gegen den Muthwillen, Trotz und Aergerniß, so nun eine gute Zeit her von Mönchen und Pfaffen und ihrem Anhang verübt werde.“ „Sie brauchen,“ heißt es, „allerlei Finanzen und heuchlerische Practiken, dadurch sie viel Bürger mit Weib und Kind in ihre Kirchen zur Messe und anderer Abgötterei reizen; thun sich zu den Nachbarn, die bezaubern sie zum Theil mit süßen Worten und Verheißungen, zum Theil mit Schrecken und Dräuen und mit Trotzen auf des Papstes Gewalt und großen Reichthum, haben darnach auch etliche gute Gönner und Tischgenossen, die hin und wieder bei den einfältigen Leuten herausfahren mit Schänden und Lästern unsrer Lehre und Sacramente. Etliche disputiren auch und rühmen ihre Hochgelahrten, denen die Unseren nicht mehr sollten antworten können. Etliche bereden die Leute es sei kein Unterschied zwischen ihren und unseren Predigten. Also suchen sie allerlei Werk, dadurch sie die Bürger wieder an sich hängen mögen. — — Ist also offenbar, daß sie weder Religions- noch andern Frieden gegen uns zu halten gedenken, sondern sind nur deren Leut, davon der Psalm singt, daß ihre Zunge Mühe und Arbeit anrichte und sie lauern, daß sie die Elenden erhaschen und erwürgen die Unschuldigen“ [116]).

In eine neue Verwickelung führte die unvermuthete Einmischung des Churfürsten Daniel von Mainz. Kaum hatte sich der bedrängte Prior an ihn gewandt und seine Hülfe gegen den Rath angerufen, so ordnete er einen Dominikaner nach Frankfurt ab und ließ durch ihn den Thatbestand erheben. Darauf erging an den Prior der Bescheid, er möge den Ungehorsamen in seinem Muthwillen hinziehen und außerhalb des Hauses gewähren lassen, an den Rath aber das ernstliche Begehren, die verordnete Bürgerwache aus seinem, des Churfürsten, Kloster zurückzuziehen und den Prior in seiner Verwaltung nicht ferner zu verhindern [117]). Der Magistrat erholte sich bei den Prädi-

---

[116]) C. 15. C. Nr. 4. der Herr Prädicanten allhie Bedencken, wie den Katholischen etlicher Maaßen in der Stadt ihre Ceremonien und Kirchengebräuche zu steuern.

[117]) C. 15 C. Nr. 5 a. Ersamen vnserem Prior vnseres Closters zu Predigern zu Frankfurt vnd lieben Andechtigenn Johann Goßlarn. dat. 7. Febr. 1564. Nr. 7. Den Ersamen unseren lieben besondern Bürgermeister vnd Rats der stat Frankfurth. dat. 17. Febr. präs. 22. Febr. 1564.

canten Raths und Peter Geltner wies in einem kurzgefaßten Bedenken nach, die Bettelorden seien nie unter bischöflicher Gerichtsbarkeit, sondern immer unmittelbar unter dem Papste gestanden; die Predigermönche hätten darzu kein Fug gehabt, sich unter den Bischof von Mainz zu begeben, noch dieser sie unter seine Jurisdiction zu nehmen; der Rath habe endlich nicht zu gestatten, daß die Klöster der Stadt, welche die Bürger für ihre Kinder gestiftet, mit Fremden angefüllt und gegen das Aussterben gesichert werden [118]). Dieses Gutachten blieb nicht ohne Einfluß auf die weiteren Schritte des Raths. „Es will uns nicht wenig befremden," heißt es in der unter dem 2. März gegebenen Antwort, „daß Ew. Churf. Gnaden sich dieser Zeit obgedachten Predigerklosters als des Ihren anmaßen, welches doch weder Ew. Churf. Gnaden löbliche Vorfahren, die Erzbischöfe von Mainz, noch auch Ew. Churf. Gnaden selber hiervor jemals gethan haben, noch vorgenommen haben, derwegen wir auch jetzunter solches Ew. Churf. Gnaden nicht einzuräumen noch nachzugeben wissen, sondern hiermit vor Allem ausdrücklich widersprochen haben wollen." Hinsichtlich der Schutzwache erklärten sie: „Als unsere Bürgermeister vermerkt, mit was unchristlichem und verbittertem Gemüthe obbemelter Prior und die Seinen gegen vorgenannten Johann Wolfen entzündet, auch nicht weniger vermerkt, welcher Gestalt dieser unchristlichen Handlung halber die Bürgerschaft auf die Mönche erhitzt gewesen, haben sie beiden Theilen und also nicht allein dem vergewaltigten Johann Wolfen, sondern auch ihnen, dem Prior und Conventualen, zu Gut etliche wenige Personen vom Rath und der Bürgerschaft in das Kloster gelegt, allen ferneren Unrath zu verhüten. Daß wir aber dieselben wieder herausnehmen und abschaffen sollten, will zur Zeit noch nicht rathsam und thunlich sein, sonderlich in diesen gefährlichen und besorglichen Läuften. Doch wollen wir Ew. Churf. Gnaden zu unterthänigem Gefallen mehr genannten Johann Wolfen in Kurzem aus dem Kloster an einen andern Ort verschaffen, der Zuversicht, dieweil er, Wolfius eine gute Zeit der Jungen im Kloster Schulmeister gewest, sonsten auch vor Andern viel Mühe und Arbeit darin gehabt haben soll, es

---

118) C. 15. C. Nr. 11. Herrn Peter Geltner Predicanten Bericht, welcher Massen die Klöster allhie einem erbaren Rath zugethan seien. Ohne Datum.

werde ihn dickbemelter Prior mit einer ziemlichen und billigen Abfertigung daran selbst nicht verhindern, noch aufhalten [119]). Die Antwort des Churfürsten erfolgte unter dem 10. März. Er hält es unter seiner Würde sich mit dem Rathe in eine Disputation über seine Rechte einzulassen, da ihm nicht allein dieses sein Kloster, sondern auch die gemeine Clerisei und alle Geistlichkeit nicht von heute oder gestern, sondern von unvordenklichen Jahren her zugethan gewesen sei; daher es ihn auch nicht wenig befremde, daß der Rath sich in diesem Falle unterstehen wolle ihm in seinem Schreiben und seiner Kanzlei an uraltem hergebrachten Styl maaßzugeben und in unnöthigen Dingen mit ihm zu grübeln. Jeder Unpartheiische, meint er, müsse vermerken, daß dieses ungeistliche Mordgeschrei nicht aus vorgegebner Tyrannei des Priors, sondern aus ungehorsamem Muthwillen des Mönchs, vielleicht auch aus muthmaaßlicher Anstiftung hervorgegangen sei. Eine so langwierige Anordnung, wie die der Schutzwachen, sei in einer kaiserlichen Reichsstadt nicht vonnöthen, sollte dieselbe noch ferner im Kloster verbleiben, so müßte dasselbe bald verzecht werden und in endliches Verderben gerathen. Demnach wiederholt er mit gemessenem Nachdruck seine früheren Forderungen und droht, falls seine Geduld noch mehr mißbraucht werde, auf gebührliche Mittel zu sinnen, um sein Recht zu erhalten [120]). Der Rath, dem das Recht nicht zur Seite stand, überzeugte sich, daß längerer Widerstand fruchtlos sei und benachrichtigte am 14. März den Churfürsten, daß er seinem Verordneten und dem Johannes Wolf bereits den Befehl zum Abzug gegeben habe, protestirte aber nochmals gegen alle Ansprüche von Churmainz auf das Kloster und behielt sich vor die seinigen geeigneten Ortes geltend zu machen [121]).

Unterdessen hatte der Urheber des Streites Wochen einer peinlichen Ungewißheit in dem Kloster verlebt. Was ihn allein ermuthigte, waren

[119]) C. 15. C. Nr. 8. An Herrn Daniellen Erzbischoffen zu Menz, Churfürsten. Dat. 2. Martii. Anno 1564. Bei den Acten liegt noch ohne Numerirung ein anderes nicht genehmigtes Concept zu einer Antwort, die in viel schärfern Ausdrücken abgefaßt ist.

[120]) C. 15. C. Nr. 9. Den Ersamen vnsern lieben besondern Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth.

[121]) C. 15. C. Nr. 10. Andere und zweite Verordnung an den Herrn Erzbischoff zu Mentz Johann Wolfium betreffend.

die Besuche seines Freundes und Beschützers. Oft ward Hartmann von einem und dem andern seiner Amtsbrüder begleitet, am häufigsten von Peter Eltwil, gebürtig aus Elfeld im Rheingau und in Mainz zum Cleriker erzogen, der durch ähnliche Anfechtungen zur Erkenntniß der evangelischen Wahrheit und zum evangelischen Predigtamte gekommen war; seine Erfahrungen schienen am geeignetsten den niedergeschlagnen Jüngling aufzurichten. Zugleich brachte er gute Bücher mit, seinen Schützling im Glauben zu befestigen, vor Allem gab er ihm die Augsburgische Confession in die Hand. Aber auch die Gegner ließen nichts unversucht, um das angefochtene Gemüth zu verwirren und aufs Neue zu bestricken. Anfangs bot man die freundlichsten Worte und die Künste einer einschmeichelnden Ueberredung auf. Der Dechant Johannes Latomus schrieb an ihn einen langen lateinischen Brief voll glänzender Beredsamkeit, worin er die Verdienstlichkeit des Mönchslebens mit schillernden Farben ausmahlt und dann in die Worte ausbricht: „Menschlich ist es zu irren, in dem Irrthum zu beharren aber fluchwürdig. Siebenmahl fällt der Gerechte, doch er erhebt sich wieder von seinem Falle. Ich halte dich nicht für den Ersten, der in Irrthum sank. Die Kirche weist viele unvergeßliche Beispiele großer Männer auf, die menschlicher Schwäche erlegen, bei weitem stärker wieder aufgestanden sind. Wirst du aber im Eigensinn beharren, so kann dich die Hand des Herrn nicht schonen, sie wird dir schwere Wunden schlagen. Komme seinem Gerichte durch demüthiges Bekenntniß zuvor, theuerster Bruder! schütte vor ihm dein Herz aus und häufe nicht Sünde auf Sünde! Werde ohne Verzug dein eigner Ankläger, so machst du dir deine Väter wieder geneigt; Manche unter ihnen, ich weiß es, wollen lieber leiblich sterben, als dich dem geistlichen Tode verfallen sehen; so erfüllst du die himmlischen Schaaren mit Freude, so verwirrst und vereitelst du alle teuflischen Künste“ [122]). — Hartmann übernahm die Abfassung der Erwiedrung, Stelle für Stelle folgte er dem Schreiben des Latomus und antwortete durch schlagende Gegensätze, er schloß mit den Worten: „Ihr überzeugt Euch selbst, ehrwürdiger Herr Decan,

[122]) Die Abschrift des Briefes und das Concept der ebenfalls lateinischen Antwort befinden sich in dem Convolute: Belangend Johann Wolfium. Anno salutis 1564 Mss. III. 21. auf der Stadtbibliothek.

wie wenig Ihr durch Euern Brief bei mir ausgerichtet habt; wisset, daß Ihr auch künftig nicht mehr ausrichten werdet, wenn Ihr gleich zehnfach, ja tausendfach länger schriebet. Johannes Wolf, nicht Euer Feind, sondern, wenn Ihr selbst wollt, Euer Bruder in Christo.“ [122]) Als der Prior sah, daß auf dem Wege der Güte nichts zu errreichen stand, versuchte er die Strenge. Er verschloß dem Novizenmeister seine Kammer und die übrigen Gemächer, die sonst offen zu stehen pflegten, daß er keinen Ort fände, um allein und ungestört zu lesen; er entzog ihm Tinte und Papier; er verweigerte den Prädicanten den Zutritt zum Kloster; als sie sich auf die Bürgermeister und den Rath beriefen, lachte er ihnen ins Angesicht; nur mit Mühe erlangten sie es ihren Zögling auf dem Kirchhof zu sprechen [123]). Eines Tags lief er tobend im Hause umher und schrie über Diebstahl, dann drang er in Wolfs Kammer, ergriff hier ein schmales Tüchlein, zwei gewirkte Schnüre und eine alte Kappe, gab ihm die Entwendung Schuld und drohte mit gefänglicher Haft [124]). Erst als er sich überzeugte, daß ein gütliches Abkommen seinem Vortheile mehr entspreche, ward er gefügiger; er hinderte seinen ehemaligen Untergebenen nicht am Besuche der lutherischen Predigten und setzte sogar Hartmann, als er mit einigen Antorfern in das Kloster kam, Wein zur Erfrischung vor.

Endlich schlug die ersehnte Stunde der Befreiung. Am Morgen des 15. März vor 10 Uhr erschien Beyer mit einem kaiserlichen Notar und mehreren Zeugen im Kloster. Im Kreuzgang bat Johann Wolf noch einmahl den Prior um ehrlichen Abschied, daneben eine wohlverdiente Unterhaltung in Schriften und mit Darstreckung eines Stipendiums. Als derselbe die Forderung rund heraus abschlug, übergab Johannes Wolf dem Notar eine Verwahrung, worin er sich seine vermeintlichen Rechte vorbehielt. Der Notar las dieselbe vor und fertigte auf der Stelle das Instrument aus, der Prior aber entgegnete, er gestehe gar nicht, daß er gedachtem Joanni Wolfio einige Gewalt zugefügt, vielmehr habe dieser ihm Gewalt gethan, derhalben auch er vor einem Notare

[123]) C. 15. C. Nr. 5. b. Der Predicanten alhie rathsames Bedencken, vff was maß Johannes Wolff möge füglich aus dem Kloster bracht werden. lect. Dienstags den 22. Febr. 1564.

[124]) Belangendt Johann Wolffium. In dem Concept eines Briefs an den Bürgermeister klagt dieß der Mönch selbst.

protestiren wolle. So zog Beyer mit seinem Schützling, Ulrich Harpf mit den Bürgern und Söldnern ab. [125])

Johannes Wolf setzte seine Studien nicht fort; schon nach wenigen Monaten heirathete er die Wittwe des Buchdruckers Johannes Rasch, übernahm das Geschäft und schwor am 25. August 1564 den Bürgereid. [126]) Als darauf der Prior den Grafen Niclas von Zollern bewog zum Ersatz für die dem Kloster verursachten Kosten sein in Hechingen gelegenes Erbgut, als nach geistlichem Recht ohnehin dem Orden verfallen, mit Beschlag zu belegen, führte Wolf am 13. November 1565 beim Rathe über solche Willkühr Beschwerde und bat denselben ihm zur Erledigung seines Eigenthums in hiesiger Stadt behülflich zu sein oder zu seiner Befriedigung einige dem Kloster zuständigen Gefälle einzuhalten. [127]) Der Rath gebot sogleich dem Prior unter Strafandrohung den von ihm veranlaßten Arrest binnen vier Wochen aufzuheben. [128]) Im Jahre 1571 druckte Johannes Wolf das von Dr. Fichard verfaßte Solmsische Landrecht. Die Buchdruckeracten auf dem Stadtarchiv berichten, daß er im Jahr 1611 den Erasmus Kempfer zum Consorten angenommen habe. [129])

---

[125]) Eine Abschrift des notariellen Instrumentes findet sich in Jacquin's Dominikanerchronik Cod. prob. Vol. I. Nr. 272. Die Protestation ist von Beyer aufgesetzt, das Concept liegt in dem Convolute: Belangendt Joh. Wolffium angeheftet.

[126]) Bürgerbuch auf dem Stadtarchiv. Tom. VI de anno 1564 fol. 177: Joannes Wolffius gewesener Mönch zun Predigern duxit viduam Joannis Raschen Buchdruckers ist zum Bürger angenommen worden. Juravit Freitags den 25. August Anno 1564, dedit 9 Schilling 5 Heller. Darnach muß Münden berichtigt werden, (historischer Bericht von den Frankfurter Buchdruckern 1741) der S. 216 noch im Jahre 1579 den Hans Rasch erwähnt.

[127]) C. 15. C. Nr. 12. Johann Wolff clagt über den Prior zun Predigern. Das Er Im seine guter Arrestirt hab. Lect. Dinstags, den 13. Novembris 1565.

[128]) Bürgermeisterprotokoll de anno 1565. fol. 115 b. Bescheid: „Soll man den Prior beschicken und sagen, daß er gedencke und solchen Arrest Innerhalb 4 Wochen abschafft oder es werde ein Erbar Rath vermöge Ihrer habenden Privilegien vnd der Inn verleibter Peen vff Inn zu klagen verursacht."

[129]) Münden erwähnt Seite 222 ebenfalls den Erasmus Kempfer unter dem Jahre 1611, Seite 224 und 226 aber unter dem Jahre 1626 den Matthäus, 1652 den Johann und 1651 den Joh. Gottfried Kempfer, wahrscheinlich seine Nachkommen. In den Buchdruckeracten auf dem Stadtarchiv heißt es von Joh. Wolff 1611 „nimpt den Erasmus Kempf zum Consorten an."

Eine glänzendere Laufbahn war seinem Gegner Johannes Kosseler vorbehalten. Derselbe erscheint noch im Jahre 1573 als Prior in Frankfurt, viel länger kann er dieses Amt nicht verwaltet haben, da es schon im Jahre 1576 durch Johannes Schlecht bekleidet wird. Um das Jahr 1579 finden wir dagegen Kosseler als Provinzial des Dominikanerordens für Oberdeutschland und Oestreich. In dieser Eigenschaft empfängt er am 21. November von dem apostolischen Nuntius Bischof Felicianus die Vollmacht, alle Ketzer, mögen sie früher Geistliche oder Laien, Weltpriester oder Ordensbrüder, Bischöfe oder niedere Cleriker, Herzoge oder Unterthanen gewesen sein, wenn sie nur reuig in den Schooß der Kirche zurückkehren, nach auferlegter Pönitenz, wieder aufzunehmen, die über sie verhängten Strafen aufzuheben, ihnen alle verlornen Rechte zurück zu geben und sie zur Bekleidung jedes Amtes und jeder Würde in Kirche und Staat zu ermächtigen. Ferner wirkt er am 28. November von demselben apostolischen Nuntius für alle Gläubigen, welche an Sonn- und Festtagen um die Vesper eine in Oberdeutschland gelegene Kirche des Predigerordens besuchen und für die Einheit der christlichen Kirche, für die Ausbreitung des katholischen Glaubens und für das Heil des jeweiligen Papstes beten, einen Ablaß von 50 bis 250 Tagen, je nach dem höheren oder niederen Charakter des Festes aus. — [130]) Er starb am 22. November 1586, als er gerade zur Visitation des Nonnenklosters Gotteszell nach Gmünd gekommen war und wurde in der Kirche dieses Klosters an der Evangelienseite des Hochaltars begraben. Seine Brüder gaben ihm das Zeugniß großer Gelehrsamkeit und Klugheit (discretionis). Er war ein geborner Sohn des hiesigen Klosters. [131])

---

[130]) Beide Urkunden hat Jacquin Cod. prob. Vol. I Nr. 277 und 278.

[131]) Jacquin Chron. Domin. Vol. I. fol. 586. Filius nativus eines Klosters wurde derjenige genannt, der in demselben den Profeß geleistet und nicht durch Affiliation in dasselbe aufgenommen worden war.

IX.

Hartmann Beyers übriges Leben und Tod bis zum Jahre 1577.[132])

Wir haben bisher den Mann unserer Darstellung durch seine Kämpfe begleitet, wir wenden jetzt unsere Blicke seiner Amtsthätigkeit und seinem Privatleben zu. Ein reicher Schatz theologischen Wissens, eine für jene Zeit seltene Vielseitigkeit der Geistesbildung, eine meisterhafte Gewandtheit in der Behandlung der deutschen Sprache, eine unerschütterliche Charakterfestigkeit und ein hoher sittlicher Ernst, sicherten ihm nicht blos unter seinen Collegen, sondern auch gegenüber dem Rathe und der Gemeinde eine bedeutende Stellung [133]). Von seinem Amte hatte er eine würdige Anschauung und widmete der Führung desselben seine volle, ungetheilte Kraft. Selten und nur in den äußersten Fällen ließ er sich vertreten. Auf seine Predigten bereitete er sich sorgfältig vor und schrieb sie vollständig nieder. Seinen Ausdruck erwog er gewissenhaft, nie suchte er durch Wortfülle und Schmuck die Magerkeit des Inhaltes zu verbergen, er war bemüht den Reichthum seiner Gedanken scharf, kurz, gediegen und kraftvoll auszusprechen, so daß „Mancher der wohl beredt und von weitläuftigen Worten ist, aus einigem seinem gehaltenen Sermon wohl zwei oder drei guter langer Predigten konnte machen." Jede seiner Predigten war der Ausfluß einer wahrhaft sittlichen Persönlichkeit und darum eine sittliche That; nie suchte er seinen Ruhm, sondern die Ehre Gottes und die Erbauung seiner Gemeinde, deren Bedürfnisse er nie aus dem Auge verlor. Wenn er auf der Kanzel mit der Gemeinde in heiligem

[132]) Hauptquelle für diesen Abschnitt ist die Anm. 2 angeführte Schrift des hiesigen Prädicanten Peter Patiens.

[133]) Adam in den vitae Germanorum theologorum Heidelberg 1620 gibt Hartmann Beyer pag. 1516 das schöne Zeugniß: Instructus erat rerum Theologicarum, artium, disciplinarum et linguarum scientia, quibus accessit vitae morumque integritas et innocentia, ita ut adversariorum nemo unquam vel ausus fuerit eum calumniis tentare. Humilitas animi illi fuit tanta, ut nunquam se aliis doctrina praestantiorem, majorem officiis, auctoritate graviorem rerumve usu superiorem habuerit.

Kampfe rang, redete er mit solchem Ernste und solcher Gewalt, daß seine Worte „den Zuhörern durchs Herz gingen und die Gemüther, wie mit einer Donnerart niedergeschlagen und geschmettert und dahin bewegt wurden, wozu Gott sie will angehalten und bewegt wissen." Bei solchen Gelegenheiten sprach er mit Affect und doch in der höchsten Steigerung mit so fester Ruhe, daß ein geübter Schreiber ihm Wort für Wort nachschreiben konnte. Galt es aber den Erschrockenen und Gebeugten den Trost des Evangeliums zu reichen, so that er es mit so freundlicher, sanfter Milde, daß die Herzen sich ihm unwillkührlich erschlossen.

Sein Wandel war unsträflich und drückte der Wahrhaftigkeit seiner Verkündigung das bestätigende Siegel auf. Selbst seine Widersacher und Gegner konnten ihm dieß Zeugniß nicht versagen. Jedermann stand die Pforte seines Hauses und seines Herzens offen und gerne diente er mit Rath und That. Der Armen und Fremden nahm er sich mit Selbstaufopferung an; besonders wird seine mildthätige Freigiebigkeit gegen arme Schüler, Studenten, Schulmeister und Prediger gerühmt, die in Haufen zu den Prädicanten einer so namhaften Stadt herzuliefen. Auch beschwerte er sich nie über den Andrang der vielen fremden Kaufleute aus den Niederlanden und Sachsen, aus Schwaben und der Schweiz, die in der Meßzeit theils seine Bekanntschaft, theils seine Verwendung suchten.

Seine wissenschaftliche Bildung bewegte sich nicht bloß auf dem Gebiete der Theologie und der alten Sprachen, die er gründlich verstand, sondern umfaßte auch die Mathematik und ganz besonders die Astronomie. Obgleich die Kunde der Letzteren damals vielfach zu astrologischen Zwecken benützt wurde, war Hartmann von diesem Vorurtheile frei. „Wir wissen," so schreibt er 1552 zur Zeit des zwischen Churfürst Moritz von Sachsen und dem Kaiser ausgebrochenen Krieges, „daß die Vorhersagungen der Astrologen, besonders wo sie in's Einzelne gehen, eitel und ungewiß sind. Ich, der ich Christ und nicht Heide bin, schöpfe mein Urtheil über diese Kriegsunruhen nicht aus dem Stande der Gestirne, sondern aus unsern Sünden und aus dem Worte Gottes, wie mich meine Schlußfolgerung über den vorigen Krieg nicht getäuscht hat. Viele wissen, daß ich in dem letztvergangenen Kriege den Unsrigen einen unglücklichen Ausgang vorhergesagt

habe.“ [134]) Eine merkwürdige Aeußerung und ein neuer Beweis, daß nicht der Unglaube, wohl aber der feste positive Glaube, der unerschütterlich auf Gottes Wort ruht, am sichersten gegen den Aberglauben schützt.

Hartmann's schriftstellerische Thätigkeit war sehr beschränkt, da er seine ganze Kraft und Zeit auf sein Amt verwandte. Außer den im ersten Capitel erwähnten quaestiones sphaericae und der Predigt gegen Theobald Thamer kennen wir nur zwei während der interimistischen Händel von ihm verfaßte und pseudonym herausgegebene Bücher [135]). Die Stadtbibliothek bewahrt in seinem handschriftlichen Nachlasse noch neun und vierzig Bände geschriebener Predigten. Es sind theils fortlaufende Homilien über mehrere alt- und neutestamentliche Bücher, die er in den Wochengottesdiensten gehalten, theils seine sämmtlichen Sonntagspredigten.

Eine solche Persönlichkeit und Bildung konnte nicht verfehlen ihm Freunde zu erwerben. In Frankfurt waren es vorzüglich drei Männer, mit denen er im engeren Umgange lebte, weil er in ihrem Familienleben einen wahrhaft christlichen Geist, „liebe Hauskirchen“ fand: der Schöffe Antonius Eller und die beiden Rechtsgelehrten Dr. Hieronymus von Glauburg und Dr. Jakob Schwarzkopf. In ihrer Umgebung brachte er seine erquickendsten Stunden zu. Sehr ausgedehnt war der Kreis seiner litterarischen Freunde, mit denen er einen lebhaften Briefwechsel unterhielt, von welchen die Stadtbibliothek noch eine Menge empfangener Schreiben und einzelne Concepte bewahrt. [136]) Fast alle bedeutende theologische Notabilitäten sind darin vertreten, die

---

[134]) Scimus Astrologorum praedictiones, praesertim ubi de particularibus agunt, esse vanas et incertas. Ego ut homo non ethnicus, sed christianus, de bellicis his tumultibus praesentibus non ex astris, sed ex peccatis nostris et verbo Dei judico, sicut et de priori bello non me mea fefellit ratiocinatio. Notum est multis me in proximo bello nostris infelicem praedixisse successum. Mss. III. 21. Aliquot epistolae de recepto a Magistratu interim.

[135]) Warer Grundt vnd Beweisung, das die vnrecht handeln, die jren Predigern verbieten, das antichristische Bapstumb mit seinen greweln zu straffen 2c. M. Sigismundus Cephalus. — Pro ficticio missae sacrificio Argumenta erronea Sophistarum Pontificiorum cum Refutationibus eorundem. Andreas Epitimus. 1551. In einem Briefe an Brenz auf der Stadtbibliothek bekennt sich Beyer als den Verfasser beider Schriften.

[136]) Sie sind in der Lade Mss. III. 21 auf der Stadtbibliothek aufbewahrt.

Namen eines Melanchthon, Bugenhagen, Jonas, Brenz, Jacob Andreä, Veit Dietrich, Aepinus, Westphal, Major, Wigand, Heßhus und Anderer.

Besondere Erwähnung verdient seine Beziehung zu dem bekannten Matthias Flacius Illyricus. Seit dem Jahre 1553 stand derselbe mit Hartmann in einer litterarischen Correspondenz. Die Briefe, die er an ihn schrieb, sind zum Theil von Johann Balthasar Ritter in seinem Leben dieses unruhigen Mannes abgedruckt [137]) und beweisen nicht nur, wie thätig ihn Hartmann in seinen wissenschaftlichen Unternehmungen unterstützte, sondern auch wie freundlich er sich seiner in den vielfachen Verwickelungen seines Lebens annahm. Es war ihm zuletzt noch vorbehalten der Zeuge seiner Sterbestunde zu sein. In dem Jahre 1574 war Flacius krank und schwach in Frankfurt eingetroffen, wo seine Familie schon seit einem Jahre in der größten Dürftigkeit lebte und hatte durch die Verwendung mehrerer Patricier [138]) und Bürger eine Aufnahme in dem Hospitale des Weißfrauenklosters gefunden. Hier setzte er seine litterarischen Arbeiten und seine Controversen über die Lehre von der Erbsünde fort. „Elend, Jammer und Streit,“ diese unzertrennlichen Begleiter seines Lebensganges, verfolgten ihn bis an das Ende. Durch seine Feinde, an deren Spitze der Tübinger Kanzler Jacob Andreä stand, bedrängt, kündigte ihm der Rath im Monat December, als der größte Theil seiner Familie krank darnieder lag, den Schutz und die Herberge. In den kläglichsten Worten wandte sich der Bedrohte am Weihnachtsfeste an das lutherische Ministerium: „Feiern sie,“ so schreibt er, „so die Geburt unseres einzigen Erlösers? während einst die Juden in ihren Pallästen und ihrer Ueppigkeit schwelgend dem zur Welt kommenden Christus nur einen Stall zur Wohnung einräumten, gewähren diese ihm jetzt nicht einmal einen Stall zur Herberge, da er in seinen Gliedern kommt und demüthig um Aufnahme bittet.“ [139]) Nur die einflußreiche Fürsprache seines gerade anwesenden Gönners Adolf Hermann von Riedesel erwirkte ihm einen kurzen Aufschub in der

---

[137]) Die Rittersche Lebensbeschreibung des M. Flacius Illyricus ist Frankfurt 1723 erschienen.

[138]) Daß er diese Wohlthat nicht, wie Kirchner II. S. 428 behauptet, dem Adolf von Glauburg zu danken hatte, geht daraus hervor, daß dieser schon 1555 gestorben ist.

[139]) Ritter im Leben des Flacius p. 243 hat den Brief abgedruckt.

Ausführung der gegen ihn beschlossenen Maaßregel, aber seine erlittenen Drangsale, seine steten Bekümmernisse, seine fortdauernden Entbehrungen hatten die Kraft seines Körpers allmählig untergraben und er fühlte sich seinem Ende nahe. Am 10. März ließ er Hartmann Beyer und Matthias Ritter zu sich bitten, um ihnen sein Bekenntniß von der Erbsünde abzulegen und darauf das heilige Abendmahl zu empfangen. Bei diesem Besuche rieth ihm Hartmann dieß Bekenntniß schriftlich aufzusetzen oder es seinem Sohne in die Feder zu dictiren, als er aber am folgenden Morgen um 9 Uhr wieder kam, fand er ihn in den letzten Zügen, er vernahm nur noch die letzten Seufzer, die er mit gebrochener Stimme ausstieß: „Jesu Christe, du Sohn Gottes, erbarme dich mein!" Hartmann, der Arzt Adam Lonicer und der Bürger Jacob Bernoully waren die Zeugen seines Todes. Den Berichten des Ersten verdanken wir die einzigen Nachrichten über das Hinscheiden dieses merkwürdigen Mannes.[140]) Sein Leib wurde Tags darauf unter zahlreicher Begleitung zur Ruhestätte geleitet. Was ihm das Leben hartnäckig versagt hatte, wurde ihm erst im Tode gewährt.

Auch unter den deutschen Fürsten zählte Hartmann warme Freunde, die ihm eigenhändig schrieben, die Grafen von Isenburg, Büdingen, Solms, Erbach und Königstein.

Sein väterliches Vermögen hatte Hartmann Beyer theils auf seine Studien verwandt, theils während der ersten Jahre seines Predigtamtes, wo er eine sehr geringe Besoldung bezog, verbraucht. Später hat sich seine Lage verbessert. Die Bemühungen, womit er die gelehrten Buchdrucker unterstützte, eröffneten ihm manche Erwerbsquellen, die Dankbarkeit der wohlhabenden Gemeindeglieder bekundete sich in zahlreichen Geschenken; seine Verheirathungen brachten ihm eine Vermehrung seines Vermögens. So ward er in den Stand gesetzt seinen Erben ein eigenes Haus mit einem ziemlichen Einkommen zu hinterlassen.

Er war dreimal verheirathet gewesen. Nachdem er am 9. April 1553 seine erste Gattin verloren, deren Hinscheiden wir im 5. Capitel beschrieben haben, verheirathete er sich am 1. August desselben Jahres mit

[140]) In dem Briefe an den Arzt Lampridius Friedland in Lübeck (Originalconcept Act. eccles. III. fol. 629 abgedruckt bei Ritter l. c. p. 252.) und einem besonderen eigenhändigen Berichte. (Act. eccles. III. fol. 630.)

Agatha, der Tochter des Gerbers Widtmann, und als auch sie ihm am 19. April 1561 durch den Tod entrissen worden war, führte er am 21. April 1562 seine dritte Ehefrau Katharina zur Kirche, die Tochter des verstorbenen Predigers Sebastian Ligarius, an dessen Stelle er gerade vor 16 Jahren in das Amt getreten war. Diese drei Ehen waren im Ganzen mit zwanzig Kindern gesegnet gewesen, von denen aber nur fünf, sämmtlich der letzten Ehe entsprossen, den Vater überlebten. Der Bedeutendste derselben war Johann Hartmann Beyer, 1563 geboren. Seine Erziehung war nach des Vaters Ableben durch seinen Vormund Matthias Ritter geleitet worden [141]). Anfangs zum Studium der Theologie bestimmt, vertauschte er dasselbe bald mit dem der Medizin, und ward ein geachteter Arzt in Frankfurt, nach Lersners Chronik, Erfinder der Decimalrechnung und der damals berühmten Frankfurter Pillen. [142]) Später betheiligte er sich an den bürgerlichen Unruhen und war im verhängnißvollen Jahre 1614 älterer Bürgermeister. Unter seiner Amtsführung ward Vincenz Fettmilch durch Johann Martin Baur (v. Eyssenеck) verhaftet und nach Rüsselsheim abgeliefert. Auf Verfügung der kaiserlichen Commission mußte Johann Hartmann Beyer als Rathsglied resigniren. Er starb am 1. August 1625. Von ihm und seiner Gattin rührt das bei Lersner abgedruckte Testament und die dadurch begründeten großen Stiftungen her. [143]) Diese stehen unter der Verwaltung des Hauses Frauenstein, dessen Glied er durch seine Verheirathung mit Ursula, Tochter des Hans von Botzheim und der Elisabeth Kühorn, geworden war.

Nach dem Zeugnisse seines Biographen ist Beyer „von ziemlich harter Natur und fast durchaus die Tage seines Lebens ein gesunder Mann gewesen.“ Einige Krankheiten erschütterten heftig seine eisenfeste Constitution, aber durch Gottes Gnade auf der Kirche inbrünstige Fürbitte genas er immer wieder und wurde den Seinen, nämlich seinen Hausgenossen und seinen Zuhörern, von Gott wiedergegeben.

---

[141]) Der Briefwechsel zwischen J. Hartmann Beyer und Ritter während der ersten Studienjahre ist noch erhalten. Beyers Briefe besitzt das Ministerium in seinem Archive, Ritters Briefe die Stadtbibliothek.

[142]) Lersner II. 2. fol. 217.

[143]) Lersner II. 1. fol. 105 ist es abgedruckt. Auf der Stadtbibliothek befindet sich das Originalgemälde J. H. Beyers in Oel.

Seine letzte Predigt hielt er am 28. Juli, den 8. Sonntag nach Trinitatis, über das Evangelium von den falschen Propheten. Er behandelte den Text so, als fühle er, daß er zum Letztenmale auf dem Lehrstuhle stehe, von dem er ein und dreißig Jahre hindurch zu der Gemeinde geredet hatte. Er faßte noch einmal die Lehre, die er bisher verkündigt hatte, in einer gedrängten Uebersicht zusammen und ermahnte männiglich sich vorzusehen, daß Niemand von dem wahren Grund weiche, noch sich durch der Päpstler und Sectirer Arglist bethören lasse.[144])

Nach dieser Predigt fühlte er sich unwohl. Ein rheumatisches Fieber befiel ihn mit heftigem Stechen und verzehrte rasch seine Kräfte. Einige Tage hielt er sich mit Selbstverleugnung aufrecht, bis die Steigerung der Krankheit ihn nöthigte sich auf das Ruhebette niederzustrecken. Als seine Hausfrau zu ihm trat und sich besorgt nach seinem Befinden erkundigte, klagte er über unerträgliche Hitze. Erschrocken rief sie aus: „Ach wenn ihr so saget, so däucht mich, der Tod stoße mich an.“ Hartmann erwiederte: „Du bist also verzagt. Weißt du nicht wie der 46. Psalm sagt: Gott ist unsere Zuversicht und Stärke, eine Hülfe in den großen Nöthen, die uns betroffen haben. Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich die Welt unterginge und die Berge mitten in das Meer sänken.“

Während der vierzehn Tage, die seine Krankheit andauerte, sprach er seiner Gewohnheit nach wenig und hielt sich stille. Als ihn Matthias Ritter zum letztenmale besuchte und ihn beim Scheiden segnete mit der Vermahnung, er wolle nach dem Spruche Davids dem Herrn seine Wege befehlen und auf ihn hoffen, der würde es wohl machen, sagte er: „Das hab' ich längst gethan!“ Auf die Trostsprüche eines andern Amtsbruders antwortete er: „Ich gedenke oft an den 103. Psalm,“ und hob an, da seine Zunge schon schwer war, mit gebrochener Stimme einige Stellen desselben aus dem Gedächtnisse zu wiederholen. Als ihn Frau Maria, des älteren Bürgermeisters Antonius Eller Hausfrau, besuchte und weinend an seinem Lager stand, sprach er zu ihr: „Frau Gevatterin saget dem Herrn Gevatter viel gute Nacht, ich

---

[144]) Diese Predigt befindet sich noch handschriftlich im IV. Theil der Evangel. Dominical. Manuscriptensammlung der Stadtbibliothek V, 42.

hoffe es soll dießmal keine Noth haben." Sie reichte ihm die Hand mit den Worten: „Nun Herr Gevatter, Gott verleihe euch Macht, Stärke und Kraft!" Er antwortete: „Christus ist meine Stärke!"

Am Abend vor seinem Hinscheiden saß seine Hausfrau an seiner Seite und da sie seine zunehmende Schwäche bemerkte, hob sie an zu klagen: „Ach Herr, ihr seid gar schwach, bekümmert euch etwas?" „„Nein!"" war seine Antwort. „Gedenket ihr denn nicht an euere Kinder?" „„Gott wird sie wohl versorgen, laß sie nur fromm sein."" Als ihm gegen ein Uhr Frau Katharina eine Stärkung reichen wollte, lehnte er sie ab: „Laß mich zufrieden, ich wollte gerne schlafen." „„Ach,"" sprach sie betrübt, „„Herr, ihr seid zu schwach zu schlafen. Ich denke, ihr begehret in dem Herrn Jesu Christo zu entschlafen."" „Ja," sprach er mit Ruhe, „des Herrn Wille geschehe!" Es war sein letztes Wort gewesen; nur wenn ihn Jemand aus seiner Umgebung fragte, ob er auch glaube und dabei bleiben wolle, antwortete er mit einem festen und vernehmlichen Ja. —

Wenn ein Seelsorger in schwerer Krankheit oder Todesnoth lag, war es damals üblich seiner im Kirchengebete am Sonntage mit ausdrücklicher Anführung seines Namens zu erwähnen. Obgleich Hartmann seiner Hausfrau in gesunden Tagen oft geäußert hatte, er wünsche nicht, daß man ihm einen Dienst leiste, der nicht für jedes andere Gemeindeglied gebräuchlich sei, so hatten sich seine sämmtlichen Amtsbrüder vereinigt, am nächsten Morgen, es war gerade Sonntag, den theuern Diener des Herrn im Gebete auf der Kanzel Gott zu empfehlen, aber wenige Minuten nach 6 Uhr, als man eben zu den Barfüßern das erste Zeichen mit der Glocke gab, war er sanft entschlafen. Es war am 11. August 1577. Noch hatte er nicht das 61. Lebensjahr vollendet. „So hat ihn," wie Peter Patiens bemerkt, „als er nach dem Willen Gottes seinen Lauf vollendet, der Herr endlich aus diesem elenden und vergänglichen Leben abgefordert und ihn in dem himmlischen Wesen mit Gnaden zur Ruhe gebracht, da er nun von aller Mühseligkeit, Trübsal und Angst, deren er genug ausgestanden, erlöset, sammt den heiligen Engeln Gottes mit Freuden singt: Ehre sei Gott in der Höhe!"

Schon am folgenden Morgen wurden seine entseelten Ueberreste nach dem Peterskirchhof gebracht. Jede Leiche wurde damals von einer

der Zünfte zu Grabe geleitet und den jüngsten Meistern lag es ob sie zu tragen. Dießmal aber wollten es sich die alten Väter und Meister, es war die Innung der Schneider, nicht nehmen lassen ihre Liebe und Dankbarkeit gegen den theuern Seelsorger und Vater an den Tag zu legen. Ihrer sechs, „feine und ehrwürdige Greise," erschienen, die Hüte mit Bändern geschmückt und in Trauerkleidern in dem Sterbehause, hoben den Sarg auf ihre Schultern und trugen ihn hinaus auf die Straße. Hier schloß sich eine solche Menge von Rathsgliedern, Geschlechtern, Bürgern und Bürgerinnen jeden Standes und Alters dem Zuge an, daß man glauben mußte, „es wäre eine Welt, die sich um die Leiche versammelt hätte und dem Verstorbenen zur Ehre erschiene." Peter Patiens, 1571 als Prädicant nach Frankfurt berufen, sprach, von sämmtlichen Gliedern des Ministeriums dazu aufgefordert, am Grabe „seines lieben Seniors am Glauben und Predigtamt, Mitgenoß und Bruders." Nachdem der Sarg eingesenkt war, wurden die Trauernden, wie es die Sitte forderte, von dem ganzen Zuge nach Hause geleitet und Gott befohlen.

Das sind die Züge, welche uns in gleichzeitigen Aufzeichnungen und Akten aus dem Leben eines Mannes bewahrt wurden, dem die alte Reichsstadt vorzugsweise die Ausprägung ihres lutherischen Charakters zu danken hatte. Wir haben sie sorgfältig gesammelt und schließen diese Mittheilungen an dem Todestage unseres ehrwürdigen Ahnen mit dem Wunsche, womit vor beinahe dreihundert Jahren der erste Biograph seine Historie schloß: „Der allmächtige, ewige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi und unser herzallerliebster Herr und Heiland Jesus Christus selber, das Haupt seiner lieben Christenheit, sammt dem heiligen Geiste, unserm rechten Lehrer und Tröster wolle gnädiglich verschaffen, daß hie und anderswo allezeit solche Leute gegeben werden und bleiben, die da tüchtig, bereit und fleißig sind, seiner lieben heiligen Kirche zu ihrer Auferbauung und Besserung mit höchstem Nutz und Frucht zu dienen und seines heiligen, göttlichen Namens Lob, Ehre und Preiß durchaus in allen Dingen, auf schuldige Maaß und Weise und mit rechtem inbrünstigen Eifer und Geiste zu suchen und zu fördern. Amen."

Frankfurter Annalen.

Ende der Reichsstadt.

(Aus den Papieren eines ehemaligen Rathsglieds, mitgetheilt von Dr. Römer-Büchner.)

1806.

11. July. Vom 11. an nahm das Stadtgerücht, daß Frankfurt Hessisch oder Erzkanzlerisch werden würde, immer zu, ja Sonntags

13. und Montags den 14. ward dieses für eine ausgemachte und in acht Tagen völlig entschieden sein werdende Sache angesehen, so daß der 13., 14. und 15. nachdenkliche, sehr unruhige Täge und Nächte waren. Endlich am

16. entstand ein neuer Hoffnungsstrahl, indem allgemein behauptet und selbst von Paris aus versichert worden war, daß der ganze neue Theilungs- und Organisations-Plan Deutschlands auf etliche Monate zurückgesetzt worden sei. Diese Hoffnung, Zeit gewonnen zu haben, um durch Anspannen aller Kräfte die hiesige Verfassung zu erhalten, dauerte nicht lange. Ungeachtet am

17. durch Rathsschluß die bisher gemischte Deputation durch Syndicus Büchner, Schöffen Schweizer und Senator Rothan mit dem Auftrag vermehrt worden war, um alles zur Rettung hiesiger Unmittelbarkeit anzuwenden, so war doch Samstags

19. der Debut dieser vermehrten Deputation dieser, daß ein Schreiben vom Residenten Abel zu Paris vom 14. Juli verlesen ward, worin dieser berichtet, daß schon am 12. July die Akte über das neue Föderativsystem im südlichen und westlichen Teutschland signirt, Nürnberg an Bayern und Frankfurt an den Erzkanzler abgetreten worden seie, obgleich Letzterer Frankfurt nicht verlangt habe. Man beschloß, noch alles zur Rettung versuchen zu wollen.

23. kamen bei der Deputation Briefe der hiesigen Deputirten zu Paris vor, wonach der ganze Plan unabänderlich entschieden sei. Die Couriere seien schon abgegangen; den 25. July sollen schon die respektive Besitzergreifungen erfolgen; ja Dom. Deputati hatten sich schon an den Erzkanzlerischen Gesandten Grafen Beust wegen Mitwirkung durch den Cardinal Fäsch zum Nachlaß der rückständigen Contribution von 1500000 Liv. gewandt, und zwar nicht als Deputati, sondern als Privati und Concives. Man wollte durch Absendung des Syndicus Seeger und von Bethmann immer noch den Schlag abzuwenden suchen; allein beide, da es zu spät seie, refüsirten, und sonderbar daß denselben Tag der Großherzog von Berg und Cleve durch den Residenten Hirsinger wegen Errichtung eines Postbüreau in hiesiger Stadt sich ad Senatum wandte.

26. war von 4 bis 10 Uhr Deputation, wobei schon der ganze Föderativplan in extenso vorkam, so daß alle Hoffnung verschwand. Nun sprach man täglich von Besitznahme.

2. August ward spät noch auf Sonntag den 3. August Einquartierung bei allen Rathsgliedern und Syndici angesagt.

6. brachte der ältere Bürgermeister im Schöffenrath vor, daß der franz: Reichsmarschall Augerau am 15. August als dem Napoleonsfeste ein Feuerwerk geben wolle, und daß solches vor dem Bockenheimer und Gallenthor auf dasigen Feldern geschehen solle, hierzu auch Holzwerk und andere Sachen requirirt würden.

7. kam in Senatu vor, daß der Galgen aus dieser Gegend wegzuschaffen, und ward hierzu dem Bauamt der Auftrag ertheilt, welches hierzu auf Freitag frühe den 8. fünf Uhr die beiden Handwerker der Zimmer und Maurerprofession bestellte, so daß diese an ersagtem Morgen den Galgen demolirten, ungeachtet die franz. Behörde schon Tags vorher die Pfingstweide zu dem Lustfeuerwerk ersehen hatte. Uebrigens war diese Tage her, jedermann sowohl Rath als Burgerschaft in Erwartung der Civil-Besitznahme hiesiger Stadt, und der Dinge, die da kommen sollten.

8. Heute verlautete im Schöffenrath, daß der Marschall Augerau sogar erwartete, daß die Stadt am 15. August einen großen Ball im Comödienhaus auf ihre Kosten veranstalte, und daß sich die hiesigen Frauenzimmer zum Tanz einfänden. Man beschloß, ihm die traurige

Gemüthsstimmung des Raths und der Bürgerschaft über ihr bevorstehendes Schicksal, und daß sich Lustigsein nicht erzwingen lasse, nebst dem erschöpften Zustand des hiesigen Aerarii dagegen vorzustellen.

Senatus hatte eine enge gemischte Deputation am 7. August beschlossen, bestehend aus drei Syndicis Seeger, Büchner, Danz, Schöff Schweizer, Senator Metzler und Georg Steiz, Gebhard des Raths, 51 sen. von Leonhardi, 51 von Bethmann, 51 Dr. Stark und 9 Goulett, welche begutachten solle, was bei Occupation der Stadt und bei deren Uebergang an den Fürst Primas zum Besten des ganzen Gemeinwesens zu thun, zu bitten ꝛc. sein dürfte.

11. referirte Consul jun. Dr. Hofmann im Schöffenrath, daß der Churerzkanzler Staatsminister Graf Beust, welcher im hiesigen Compostell angekommen, nachdem er dem ältern Bürgermeister Visite gemacht, und ihn nicht angetroffen, auch ihm diese Ehre erwiesen und ihm offiziell angezeigt habe, daß Fürst Primas, welcher nächstens anher kommen würde, sich alle Ehrenbezeigungen verbeten haben wolle, — er habe hierbei die fürstliche Versicherung für den Flor hiesiger Stadt und das Schicksal aller besoldeten Personen gegeben. Nachdem nun der ältere Bürgermeister von Holzhausen demselben gleichfalls Gegenvisite gemacht und sich mit ihm unterhalten hatte, brachte derselbe

12. in Senatu ein Schreiben des gedachten inzwischen nach Düsseldorf abgereisten Grafen Beust vor, wonach derselbe dem Rath empfahl, den Wünschen der franz. Generalität auch von Seiten hiesiger Stadt am Geburtstag des franz. Kaisers den 15. August von Stadtwegen etwas zu thun, um somehr nachzugeben, als wenn Se. Hoheit früher von der Stadt Besitz genommen hätte, dieses gewiß befohlen worden sein würde, und er versichere, daß alle deßfallsigen Kosten genehmigt werden würden.

Hierauf ging Senatus von dem vorhin gefaßten festen Vorsatz, in diesen Tagen der allgemeinen Trauer nichts von Lustbarkeiten zu verfügen, nothgedrungen ab, und gab dem Bau- und Approvisionirungs-Amt auf, den Römer, das Comödienhaus und die Springbrunnen zu illuminiren, und dieses dem Marschall Augerau durch Schöffen von Humbracht wissen zu lassen, und zu sondiren, ob man sich damit begnügen werde; er nahm es wohl auf, und da wegen den Meßläden

die Fontaines des Römer- und Liebfrauenbergs nicht wohl illuminirt werden konnten, so wählte man noch die Allee auf dem Roßmarkt.

12., 13. und 14. versammelten sich übrigens die Deputationsglieder auf dem Consistorialzimmer, und man beschloß, daß man bei der Occupation, welche wie es verlautete, nach Ankunft des Kriegsministers Berthier in hiesiger Gegend und Stadt, vor sich gehen, und wozu der bisher sich dahier befunden habende Churerzkanzl. geheime Rath von Roth von Seiten des Fürsten Primas den Auftrag erhalten würde, bitten solle

1) Die bisherige Stadtadministration, um Stockung zu verhüten, provisorisch zu genehmigen.
2) Der Stadt und Bürgerschaft gegen die bisherigen Einquartierungslasten und großen Kosten Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und daher dem Departement, an welches die Forderungen gelangten, eigends Jemand zuzuordnen.
3) Vorerst die hiesige Stadt und deren Gebiet Dero andern Staaten nicht zu incorporiren, sondern solche besonders zu verwalten.
4) Bei dieser neuen Organisation aber dem Magistrat gnädiges Gehör zu verleihen, und da
5) den 1. November die Summe von 700,000 fl. an Rechnungs-Commissions-Schulden capitaliter, sodann 240,000 fl. an Zinsen verfielen, man aber, da in diesem Jahr zur Bezahlung der franz. Kriegs-Contribution von der Einwohnerschaft, außer den großen Beschwerden der Einquartierung, zwei ganze Simpla durch Zwangsanlehen erhoben werden müssen, dieses Bedürfniß auf die nämliche Weise nicht füglich aufbringen könne, nicht nur zu gestatten, daß die Zahlung der 700,000 fl. vorerst und bis zu Errichtung eines neuen, den Umständen angemessenen Finanzplans suspendirt, sondern auch, daß die übrigens richtig abzuführenden Zinsen auf andere Weise herbeigeschafft würden, hierbei jedoch dem Publikum die fürstliche Versicherung zu geben, daß alle Stadtschulden richtig bezahlt, und hierzu die zweckdienlichen Mittel eingeleitet werden sollen.

Mit diesem Punkt waren jedoch Syndicus Seeger und Senator Georg Steiz durchaus nicht einverstanden, sondern wollten auf der pünktlichsten Erfüllung der Zahlungs-Stipulation durch auszuschreibende

Beiträge schlechterdings beharren. Daher nur die andern Membra Deputat. dieses Gutachten des Syndicus Büchner unterschrieben haben.

12., 13. und 14. dauerten die Anstalten zur Illumination und besonders zum Feuerwerk auf der Pfingstweide, woselbst ein großer Tempel erbaut, und Plätze eingerichtet wurden, lebhaft fort, ungeachtet das den 13. Abends eingetretene und den 14. fortdauernde starke Regenwetter keine gute Aussicht für den Tag des Festes gewährte. Am 14. August rückten etliche tausend Mann franz. Truppen auf etliche Tage hier ein. Marschall Augerau invitirte Senatum schriftlich zu dem Gottesdienst, der am 15. im Dom sollte gehalten werden, und Senatus deputirte Dienstag 12. August hierzu Schöffen von Humbracht und Senator von Glauburg.

Am 12. August Abends sind auch die zwei seit mehreren Monaten in Paris gewesenen hiesigen Deputirten, Schöff von Günderrode und Senator Müller dahier eingetroffen, ohne daß Senatus oder die Deputation bis zum 14. einige Relation von ihnen erhalten hätte.

Am 13. August, da die Deputation von 4 bis 9 Uhr versammelt war, hieß es, daß folgenden Tags drei Bataillons und 200 Reiter zu den hier liegenden Truppen auf einge Tage einrücken sollten. Man ersuchte von Bethmann, bei dem Marschall Augerau Alles zur Abwendung oder Erleichterung, sowie bei dem Commandanten Fouqué anzuwenden.

Am 14. rückten wirklich Truppen ein, und der Commandant hatte sich gegen Consulem jun. Hofmann persönlich beschwert, daß in den Wirths- und Bierhäusern allerlei gefährliche und unschickliche raisonnements geführt würden. Consul jun. hatte auch ein weitläufiges Dehortatorium schriftlich entworfen, um solches dem Druck zu übergeben und auszutheilen. Die Deputation aber, welche von den biedern und von aller Unruhe entfernten Gesinnungen hiesiger Bürger- und Einwohnerschaft sich überzeugt hielt, glaubte, man solle ohne Grund ein solches Document zur Selbstinculpation nicht an Tag geben, vielmehr den Commandanten Fouqué, dem dergleichen vom Polizei-Offizialen Daläus in den Kopf gesetzt worden, durch den 51r Hoffmann, welcher mit ihm in Relation stand, beruhigen und versichern lassen, daß nichts zu besorgen sei.

14. August 6 Uhr Abends läutete man das morgendige Fest ein. Vor-

her hatte schon das Rechneiamt am 11. im Schöffenrath angefragt, ob, da das Fest des 15. August just mit Maria Himmelfahrt coincidirte, an welchem Tag bekanntlich um halb 12 Uhr die Herbstmesse eingeläutet wurde, ob man, da Confussion im Gottesdienst entstehen könnte, das Meßeinläuten auf einen andern Tag verschieben solle. Der Schöffenrath glaubte aber quod non.

Uebrigens requirirte die französische Behörde die Lampen, Bretter, Holz rc. zu der Illumination und dem Feuerwerk vom hiesigen Approvisionirungs-Amt.

Kein ordentlicher allgemeiner Festtag ist jedoch auf den 15. August nicht verordnet worden, vielmehr versammelten sich die Aemter im Römer wie gewöhnlich, und das Rechnei-Amt hat den Höchster Fischern, welche anfragen ließen, ob sie mit ihren Fischen zum Verkauf anher kommen könnten, mit Ja geantwortet. Man theilte Entree-Billets zum Feuerwerk aus. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde durch etliche zwanzig Kanonenschüsse am Friedberger Thor das Fest des folgenden Tags angekündigt, auch von jüngerer bürgermeisterl. Audienz eine vom Commandanten Fouqué contrasignirte teutsch und französisch verfaßte Verordnung, wie es bei dem Feuerwerk mit den Thoren und Zugängen gehalten werden solle, bekannt gemacht.

15. August frühe 5 Uhr ward das Fest mit Kanonen angeschossen. Die Generalität zog nach eingenommener Revue über die hier befindlichen franz. Truppen in den Dom, woselbst das hiesige Theaterorchester eine vortreffliche Musik aufführte. Um 12 Uhr Mittags und Abends um 7 ward anderweit geschossen. Das Meßgeläut geschah für diesmal statt sonst um ½ zwölf, nach geendigtem Gottesdienst um 1 Uhr. Mitunter regnete es ein wenig, es ward aber beständig an der Illumination in der Stadt und dem Feuerwerk auf der Pfingstweide gearbeitet, welches viele Menschen als Zuschauer und Neugierige in Bewegung setzte. In dem Intelligenzblatt war angekündigt worden, daß alle Thore mit Ausnahme des Gallenthors bis zu gänzlich geendigtem Feuerwerk und bis alle Zuschauer retournirt wären, offen bleiben, und keine Sperre gezahlt werden würde.

Im Schöffenrath langte heute von Regensburg die Niederlegung der teutschen Kaiserkrone und Entbindung aller teutschen Reichsangehörigen und Unterthanen von ihren Pflichten, nebst Entlassung der

Reichsgerichte, abseitens Kaisers Franz II. d. d. Wien 6. August 1806 im 15. Jahr der Regierung, welche der Oesterreichische Directorialis von Fahnenberg am 11. August allen Gesandten zu Regensburg im Mangel einer bestehenden Dictatur mitgetheilt hatte, ein. Bei solchen veränderten Umständen, da hiesige Reichsstadt noch vor der Occupation ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich entlassen worden, beschloß man, dem inzwischen zu Aschaffenburg angekommenen Fürst Primas eine Deputation nach Aschaffenburg zu schicken, und ob ihm solche nicht unangenehm sein werde, durch Schöffen Schweizer beim geheimen Rath von Roth anfragen zu lassen. Marschall Augerau hatte heute Diner, wozu viele hiesige Personen eingeladen worden waren:

Das Feuerwerk ward nicht ganz fertig und vermuthlich zugleich wegen der Witterung auf einen andern Tag, wie es hieß, den Sonntag den 17. August, verschoben. Die Illumination und Alles ging sehr ruhig und ordentlich vorüber, doch waren die Zuschauer sehr still. Der Römer nach dem Römerberg zu, doch ohne die Nebengebäude, der Springbrunnen auf dem Roßmarkt, die Allee und Comödienhaus waren von Seiten hiesiger Stadt, und der Darmstädter Hof, als das Logis des Augerau und Schweizer'sche Haus, als jenes des Chef d'état major, sonst aber nur einzelne Fenster von französischen Offizieren mit etlichen Lichtern und Lampen illuminirt. Die Witterung besserte sich — nur auf der Seite des Römers nach dem Fahrthor hin, wollten wegen des Windes die Lampen nicht recht brennen.

Heute wußte man immer noch nichts Bestimmtes über die Besitznahme und die Anherkunft des Fürsten Primas.

17. August Sonntags wurde zum ersten Mal in dem Kirchengebet die gewöhnliche Fürbitte für den teutschen Kaiser ausgelassen.

Abends ging das Feuerwerk auf der Pfingstweide unter großem Zufluß von Menschen vor sich und dauerte bis 10 Uhr. Das Hauptstück, der Tempel, war mit einer Sonne und dem Namen Napoleon le grand, auch mit dem Zeichen der Ehrenlegion geziert; allein das le grand und die Zeichen der Ehrenlegion verbrannten, ohne in Glanz zu gerathen. Das Wetter war vortrefflich, kein vive wurde übrigens gehört.

18. zeigte der ältere Bürgermeister im Schöffenrath an, daß ihm gestern Mr. Lambert, Commissaire général de l'Empereur à Franc-

fort, Visite machen wollen; bald darauf langte in nämlicher Session ein Schreiben von ihm ein, worin er bekannt machte, daß er beauftragt wäre, von den Staaten, so dem Fürst Primas durch traité de 12. Jul. devolvirt wären, Besitz zu nehmen. Er verlange also die Angabe alles territorii und Besitzungen nebst Documenten. Am Schluß bemerkte derselbe ohngefähr, daß in seinem Auftrag liege, die bisherigen verwaltenden Autoritäten noch zu belassen, damit nichts geschehe, wozu man vor geschehener Besitzüberlieferung nicht befugt sei, in einer sonderbaren französischen Wendung, woraus doch so viel hervorging, daß der Fürst Primas bis zur Besitzübergabe an ihn zu nichts berechtigt sein soll.

Man beschloß, ihm Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger zuzuschicken, um sich mit demselben zu besprechen und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Consul jun. fragte an, wie man es mit dem Formular des Bürgereides halten solle, und man beschloß, vorerst mit Weglassung dessen, was den Kaiser betrifft, den übrigen Inhalt beizubehalten, um kein Aufsehen unter der Bürgerschaft und keine Störung zu veranlassen. Der Senior der 51r und ein Neuner beschwerten sich in Aud. Cons. sen., daß ihnen keine Entreebillets zum Feuerwerk gegeben worden, da doch Marschall Augerau deren genug für die constituirten Autoritäten, worunter sie mitgehörten, zugestellt habe. Da aber Marschall Augerau Dom. Cons. sen. einhundert Billets, um solche nach eigenem Befinden zu repartiren, zugestellt hatte, so beschloß man ponatur ad acta.

Referirte Schöff Schweizer, daß der Fürst Primas auf die Anfrage des geheimen Raths von Roth wegen Annahme einer Deputation in den gnädigsten Ausdrücken sich rückgeäußert habe, und man beschloß, Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger dahin zu schicken.

Uebrigens verlautete nicht nur, daß von Seiten des Hauses Limpurg schon früher der Erschöffe von Fichard an den Fürst Primas sogar nach Regensburg geschickt worden, sondern der Schöff von Riese läugnete auch nicht, daß er in abgewichener Woche zu Aschaffenburg bei dem Fürst Primas gewesen und zur Tafel gezogen worden sei. Woraus man abnehmen konnte, daß beide Gesellschaften glaubten, für ihr Privatinteresse wachen zu müssen.

Heute war von 6 bis 9 Uhr gemischte Deputation, um mehrere Gutachten wegen der bevorstehenden Besitznahme hiesiger Stadt durch einen Commissaire de l'Empereur et Roi und wegen der Absendung des Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger ad Senatum zu erstatten.

Die hier liegenden franz. Truppen hatten heute von der franz. Behörde Wein ausgetheilt bekommen. Bendermeister Jacobi hatte die Besorgung.

19. Frühe sind die franz. Truppen bis auf wenige von hier abmarschirt. Und ist Extra-Rathssitz mit Zuziehung der Syndicorum angesagt, auch werden sich collegia civica versammeln.

Die heutige Rathssitzung dauerte von 9 bis 2 Uhr, wobei die präponirten Gutachten vorkamen, sonst aber nichts Wichtiges vorfiel, außer daß, da man nunmehr zum Abschied ein publicandum an die Bürgerschaft erlassen wolle, und dadurch ein letztes Denkmal für die Nachwelt zu stiften glaubte; es aber bei der Deputation beliebt worden war, den Marschall Augerau und Commissär Lambert davon durch von Bethmann zu präveniren, und dieser referirt hatte, daß diese Herren verlangten, man solle es unterlassen; daß man darüber in Verlegenheit kam, und beschloß, zu versuchen, ob man nicht ihre Einwilligung erhalten könne, weil ohne solche die Publication zu bedenklich schien.

Schöff Schweizer und Syndicus Seeger nahmen sich vor, diesen Nachmittag noch nach Aschaffenburg abzugehen.

Dem Vernehmen nach sollen heute einige jüdische Deputirte nach Aschaffenburg abgegangen sein.

20. ist die Rathsdeputation von Aschaffenburg zurückgekommen, solche ward vom Fürst Primas besonders gnädig empfangen, auch zur Tafel gezogen und erhielt die besten Versicherungen für die Einrichtung hiesiger Stadt nach erfolgter Besitznahme.

21. verlautete, die wirkliche Besitznahme sollte Samstags den 23. vor sich gehen, auch ward, weil das Rathszimmer unpassend zu sein schien, das Wahlzimmer in aller Eile zu dem Endzweck eingerichtet, daraus aber das Bildniß Kaiser Franz II. weggethan. Außer geheimem Rath von Roth sollte Directorialrath Idstein zur Besitznahme bestimmt sein; Beide machten auch den Bürgermeistern Visite, und ward auf diese Anzeige im Schöffenrath beschlossen, außer der Gegenvisite sie

durch Syndicus prim. Seeger und Schöffen Günderrode jun. nom. Senatus complimentiren zu lassen. Gestern und heute verlautete es auch, daß es mit der Besitznahme noch nicht so geschwind gehen, sondern dieselbe sich noch verzögern würde.

22. war im Schöffenrath Gutachten ad Senatum beschlossen worden, daß in den Wehrschaftsbriefen die Passus, so auf Kaiser und Reich Bezug haben, wegbleiben, die Notarii aber sich nur als hiesige Notars inzwischen nennen, und in ihren Testamenten den kaiserlichen Titel und Autorität weglassen sollten.

Am 21. erfolgte die Austheilung des Notificationsproclamatis an die Bürgerschaft d. d. 19. August 1806 worin das bevorstehende Ende der Reichsstadt mit Würde bekannt gemacht wird. Man hatte Marschall Augerau und Commissär Lambert von dem Widerspruch durch mündliche Vorstellungen abzubringen gesucht.

25. Geheimer Rath von Roth beauftragte Syndicus Büchner, über die bisherige hiesige Gerichtsverfassung eine Skizze, und wie solche zu verändern, zu projectiren, und solche entweder unmittelbar dem Fürsten Primas einzusenden, oder solche ihm zur Einbeförderung zuzustellen.

Im Schöffenrath war ein heftiges Schreiben des franz. Commandanten Fouqué eingelangt, worin dieser über die Erlassung des Proclamatis des 19. August und dessen Einrückung in das Journal de Francfort sich ausließ; er behauptete, es wäre in expressions inconvenantes et injurieuses für sein Gouvernement abgefaßt, und er würde deßfalls verantwortlich sein. Er verlangte, man solle solches wieder einziehen, nichts mehr drucken lassen, und den Redacteur zur Censur an ihn verweisen. Marschall Augerau wäre just in Aschaffenburg und Darmstadt abwesend, wenn dieser käme, würde er ihm deßfalls seinen Rapport machen. Senator Müller, dem Bürgermeister von Holzhausen den Auftrag gegeben hatte, vorher wegen nicht zu besorgender Mißbilligung zu sondiren, wollte nun nicht gesagt haben, daß Marschall Augerau nichts dagegen habe. Von Bethmann hatte aber Schöffen Schweizer versichert, daß Augerau nichts einwende, und so ward die Austheilung damals beliebt. Man beschloß eodem, dem Commandanten Fouqué, daß man das Geschehene, weßhalb vorher Augerau und Lambert sondirt wurden, nicht ungeschehen machen könne, zu ant-

worten, und darauf zu beziehen, daß es nichts als eine Verantwortung und Zurechtweisung der Bürgerschaft sein solle.

26. ward das Schreiben an Commandanten Fouqué bei Rath genehmigt und abgelassen. Während der Rathssession verlangte Marschall Augerau die beiden Burgermeister zu sprechen, welche sich auch dahin begaben, und nach ihrer den folgenden Tag erstatteten mündlichen Relation im Schöffenrath, nachdem er sie durch mehrere Zimmer durchgeführt und solche verriegelt hatte, auf das empfindlichste in Worten mißhandelte. Er sprach von mutinerie und daß er keine Bajonets, sondern fouets gebrauchen wolle. Nahm die Entschuldigung daß von Bethmann rapportirt habe, er sei damit zufrieden, nicht an — behauptete dies sei keine Person constitué, und nach vielen Vorwürfen sagte er, daß nun seine Erklärung schriftlich folgen werde.

Den 24. hatten auch die 51r und 9r eine Deputation in den Personen von Bethmann und Dr. Stark an den Fürst Primas geschickt, dieses kam in heutiger Rathssitzung vor. Es ward auch die Verantwortung des Censors der Franz. Zeitung, Senator Diel beschlossen.

27. im Schöffenrath kam noch um 1 Uhr das Augerau'sche Schreiben vor, wie er solches gleich folgenden Tags in Nr. 240 des Journals de Francfort hatte einrücken lassen, worin er den Verfasser binnen 24 Stunden zu wissen verlangte, in eodem Sessione verdankte der Großherzog von Cleve, Murat, in den verbindlichsten Ausdrücken die Postverwilligung und der Schöffenrath beschloß gutächtlich ad Senat., daß ein Commissär zu ernennen, der mit dem Clevischen suchen sollte, alle mögliche jura durch ein traité zu wahren.

28. war Extra-Rathsitz mit Zuziehung der Syndicorum wegen des Augerau'schen Schreibens, bis ½3 Uhr. Man beliebte ein submisses Antwortschreiben. Unanimia übernahmen die Proklamation als Authores, an der Publikation hingegen sei nur mißverstandene Ausrichtung schuld. Senator Müller protestirte gegen das Gutachten in der Clevischen Postsache, weil er geheime Gründe dagegen habe, die er aber in consessu Senatus nicht anführen könne, wohl aber vor einer Deputation, wobei Commissair Syndicus Seeger sein solle bekannt machen wolle, und des Widerspruchs ungeachtet, bewirkten majora ein reproponatur. Syndicus Büchner wurde aufgetragen das factum über das bei der Publication vorgefallene Mißverständniß

und Versehen aufzusetzen, um daß solches als Aktenstücke dienen könne.

Das Publicum hatte sich neugierig im Römer eingefunden, und man vermuthete einen gewaltsamen Hergang.

29. Der französische Commandant verlangte den état und die Zahlungslisten des hiesigen Militärs, so willfahret worden. — Zeigte der französische Commandant Fouqué an, daß alle hiesigen Journals und Zeitungen an den Residenten Bacher zur Censur sollen eingeschickt werden. Von dato an durfte man also nichts mehr in den hiesigen Zeitungen suchen, was der französischen Tendenz nicht anpaßte. Eodem um 11 Uhr war Rathsitz und referirte Senator Müller, daß er am Donnerstag nach erhaltenem Antwortschreiben an Marschall Augerau sich nach Niederrad zu demselben verfügt, ihm das Schreiben Senatus überreicht, welches derselbe in seinem Beisein erbrochen, laut gelesen und Punct für Punct mit einer fatalen mündlichen Critik in harten Ausdrücken begleitet habe. Das Resultat sei gewesen, daß es auf Paris ankommen würde, als welches der Ort sei, von wo aus wir Vergebung zu erwarten hätten. Er habe den ganzen Hergang durch seine Adjutanten an den Fürst Primas einberichtet, und demselben heimgestellt, für uns zu Paris zu intercediren. Er rieth uns an, sich an den Fürsten Primas zu wenden. Eine ihm offerirte Deputation zur Condolenzbezeigung wegen des Ablebens seiner Gemahlin declinirte derselbe, behielt aber den Senator Müller bei Tische.

Syndicus Büchner rieth die Wendung an den Fürsten Primas an, allein man glaubte es genüge dem Geheimerath von Roth das Antwortschreiben an Augerau vertraulich mitzutheilen. Man hatte Marschall Augerau gebeten, dessen Einrückung in's Journal zu gestatten, er hatte aber bei dem desfallsigen Sondiren gesagt à quoi bon?

30. Ward durch Syndicus Seeger an Residenten Abel nach Paris wegen des Vorfalls mit der Proclamation ein Notificationsschreiben und Information erlassen, auch das an Marschall Augerau erlassene Antwortschreiben, dem Geheimen Rath von Roth, um solches dem Fürsten Primas vertraulich zu communiciren, mitgetheilt.

Wegen endlicher Restitution unserer Schiffbrücke, um die großen Kosten abzuwenden, hatte Senator Müller die Commission gehabt mit

Marschall Augerau zu sprechen, und referirte, daß er deßfalls an den Kriegsminister schreiben wolle.

2. September referirte Syndicus Seeger ad Senat. schriftlich, daß rc. rc. von Roth ihm die Antwort des Fürsten Primas mitgetheilt habe, welche soviel er behalten können, darin bestanden, daß seine Hoheit in der Proclamation weiter nichts gefunden, als daß der Rath der Bürgerschaft sagen wollen, es sei alles mögliche geschehen; er wisse übrigens daß Marschall Augerau der Stadt sehr günstig sei, und habe selbst mehrere Briefe gelesen die derselbe wegen Nachlaß der Contribution an den Kaiser Napoleon geschrieben; er würde ihn ferner dringendst ersuchen, der guten Stadt gewogen zu bleiben.

3. September las Syndicus Büchner hierüber die schriftliche Relation im Schöffenrath.

Wegen der bei dem Pfeiffergericht einzuholenden Zollfreiheit lief ein Schreiben von der Reichsstadt Nürnberg mit der gewöhnlichen Recognition ein. Man beschloß aber noch keine Antwort darauf zu ertheilen, weil es darauf ankommen werde, ob der künftige Landesherr willfahren wolle.

Abends kamen der Minister von Albini hier im Compostell an; er bekam weder Deputation noch ordentliche Visite vom Senat.

5. Sept. referirte Syndicus Seeger im Schöffenrath, daß er sich mit dem Commissaire général Lambert über die nächst vor sich gehende Occupation eben sowol, als mit den primatischen Commissaris besprochen habe. Letztere seien mit allem zufrieden, Ersteren aber habe er mit Mühe von der Idee, daß die Handlung in einer Kirche, dem Dom oder der Catharinenkirche, damit Jedermann zusehen könne, geschehen solle, und daß Collegia civica auch dabei sein müßten, abgebracht; doch würden Marschall Augerau mit seinem Staab beiwohnen, auch sollten — was sonderbar — die Werthheimer Deputirten zugleich mit erscheinen, um damit die Civiloccupation und Uebergabe dieses Landes an den Fürsten Primas sogleich zu beurkunden. Das zurecht gemachte Wahlzimmer, welches Lambert noch nicht gesehen, würde das Personale fassen.

6. Sept. Samstags war extra Rathsitz, weil Abends noch ein Schreiben des rc. rc. Lambert eingegangen, wonach er auf (vermuthlich weil sich Colleg. civica hinter Marschall Augerau durch von

Bethmann gesteckt hatten) Beiziehung der Collegiis civic. bestand. Majora nicht unanimia schickte nochmals Syndicus Seeger an Lambert und Senator Müller an Marschall Augerau, ab, um es abzuwenden. Allein vergebens.

Man beschloß daher den großen Kaisersaal zur Vornahme der Uebergabe und Besitzergreifung, zu bestimmen und Syndicus Seeger sollte die Rede halten.

Ueber den ursprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'schen Plans der Stadt Frankfurt a. M.

Von **Carl Theodor Reiffenstein.**

Nichts ist für die Kenntniß der Topographie unserer Stadt von größerer Wichtigkeit als das Studium des alten und namentlich des Merian'schen Plans, dessen allgemein verbreitete Abdrücke wohl ein jeder Frankfurter kennt und gesehen hat. Selten jedoch gelingt es einen ersten Abdruck der Platten zu Gesicht zu bekommen, indem sie beinahe alle in festen Händen sind und als werthvolle Blätter angesehen werden. Ich rede hier nur von den älteren Abdrücken, nicht von den späteren, als man die Platten, um darauf alle die nach und nach vorgefallenen Veränderungen der Stadt auf dem Plane nachzutragen, allmählig großen Umänderungen unterwarf. Aeltere Gebäude merzte man aus, neue fügte man hinzu, so daß der ursprüngliche Plan nicht nur in vielen wesentlichen Theilen ein sehr verschiedener wurde, sondern auch, da die auf den Platten vorzunehmenden Veränderungen meist ungeschickten Händen anvertraut wurden, die Schönheit des Werkes sehr gelitten hat. Die Platten sind noch vorhanden und man kann sich persönlich von der Art und Weise durch den Augenschein überzeugen, wie man mit diesem in seiner Art vielleicht einzigen Kunstwerke umgegangen ist. Ueber dessen hohen Kunstwerth sind alle Kenner einverstanden und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich meine Ueberzeugung ausspreche, daß es keinem unserer jetzigen Kupferstecher möglich sein dürfte Aehnliches zu leisten. Diese Meinung werden namentlich alle diejenigen mit mir theilen, welche einmal versucht haben etwas der Art zu unternehmen.

Das Entstehen und erste Erscheinen des Plans fällt in das Jahr 1628 und nicht, wie der sonst sehr achtbare und verdienstvolle v. Hüsgen (ebenso auch Faber Beschreibung v. Frankfurt I. 378.) angibt, um 1682. Die Aehnlichkeit der Zahlen hat vielleicht im Druck den Irrthum herbei geführt, in den auch Herr Dr. Heyden verfallen ist, oder auch war es vielleicht keinem der angeführten Herrn möglich einen Abdruck erster Ausgabe zu sehen, auf welchen die Jahreszahl 1628 sich zweimal befindet, einmal mit römischen, das andermal mit deutschen Zahlen. Die Sache ist im Ganzen sehr verzeihlich, indem vielleicht das einzige ächte und ungefälschte Exemplar erster Ausgabe sich gegenwärtig in meinen Händen befindet, aber leider nur aus den beiden unteren Platten besteht. Die erste und Hauptformveränderung, welche unsere Stadt erlitt, war das Anlegen der Befestigungen nach dem Vauban'schen System, welche vor dem früheren einfachen Graben angelegt wurden. Da nun diese Arbeiten kurz nach dem ersten Erscheinen des Plans in Angriff genommen wurden, so war nichts natürlicher als nach Beendigung derselben auch auf den Platten des Plans die zackigen Bastionen hineinzustechen, indem sonst das Werk ja gleich einige Jahre nach seiner Geburt veraltet gewesen wäre. Und so ging es weiter. Der Neustich dieser Befestigungen nun scheint mir nicht von Merians Meisterhand gemacht zu sein, es fehlt das feine künstlerische Verständniß und vor Allem die Liebe zur Sache; jedoch ist es im Vergleich zu den späteren Abänderungen immer noch ehrenwerthe Arbeit. Mit dieser Veränderung wurde ein Hauptcharakterzug unserer Stadt ausgetilgt, was auch auf dem Plane ziemlich bemerkbar ist. Die Gärten und Felder unterhalb des Schneidwalls bis an die Windmühle und diese selbst verschwanden, um den Bastionen Platz zu machen. Auch das Schild mit der Dedication wurde um wenigstens 4 Zoll weiter herunter gerückt. An der schönen Aussicht wurde das natürliche Terrain, welches in den Main trat, abgestochen und die jetzt noch stehende lange gerade Mauer angelegt. Der Meridian wurde von seinem ursprünglichen Platze unten am Schaumainthor wegpolirt und nach dem ehemaligen Fischerfelde verlegt u. s. w.

Ob nun in dem damaligen Zustande der Platten Abdrücke gemacht und ausgegeben wurden weiß ich nicht; der erste, den ich nach dieser Zeit kenne, ist um das Jahr 1683, was sich durch das Vorhandensein

der neuen Catharinenkirche herausstellt, welche im Jahr 1681 erbaut wurde. Schlechter und unverständiger als den Neustich dieser Kirche kann man sich wohl nichts denken und in demselben Charakter sind leider auch alle späteren Veränderungen vorgenommen, so daß die Platten in ihrem jetzigen Bestand ein seltsames Gemisch von Unsinn und Verständniß darbieten. So viel mir nun bekannt ist, gibt es vier verschiedene Ausgaben mit jedesmaligen Veränderungen und ich will es versuchen eine jede, so genau es sich immerhin thun läßt, festzustellen, jedoch will ich damit keineswegs aussprechen daß dem ganz genau so sei, indem man nur annähernd die Veränderungen bestimmen kann nach dem jedesmaligen Abbruch und Neubau bemerkenswerther und auf dem Plane verzeichneter Gebäude.

Sie folgen also:

Die I[te] 1628, was sich durch die darauf gestochene Jahreszahl zweimal ergibt.

Die II[te] 1682. Sie trägt bereits 1stens die Befestigungen nach Vauban'schem System und alle daraus entstehenden Consequenzen, als da sind:

a. Die Insel oberhalb der Brücke zunächst an Sachsenhausen, welche aus drei Theilen bestand, ist zusammengezogen und eine Schanze darauf angelegt; namentlich an dem letzten Stück nach dem Holzmagazin zu ist die ganze Richtung geändert, die Bäume und Büsche herauspolirt und die Bastionen hineingelegt.

b. Die Brücke am Affenthor ist, als das daselbst befindliche Kronwerk hineingestochen wurde, von ihrer ursprünglichen Richtung auf dem Plane von der Rechten zur Linken, umgekehrt von der Linken zur Rechten gestellt.

c. Das ganze Stück Feld und Weinberge links bei Sachsenhausen ist herauspolirt nebst der Meridianscheibe, welche sich hier befand, und welche an das Ende des Fischerfeldes dicht unter den Metzgerbruch gesetzt wurde. Dann fehlen die Maulbeerbäume auf dem Walle, so wie hierher auch die Veränderung der Schaumainthors-Befestigungen gehört. Ein Stück der neuen Schanzen am Schaumainthor ist nicht ganz im Stich beendigt, es fehlen die Schatten und das Wasser ist nicht fertig angegeben. Bei dem abermaligen Wegpoliren dieser Befestigungen behufs der vierten

Ausgabe hat man ein Stück derselben auf der Platte links stehen lassen.

d. Die Schrift unterhalb des Affenthores ist herauspolirt und, zwar gleichlautend, jedoch nach einer anderen Raumeintheilung wieder hinein gestellt. Auch fehlt die Jahreszahl 1628.

Die Originalschrift lautet und ist eingetheilt wie folgt:

Matthäus Merianus Basileensis, Civis et Calcographus Francofurtensis mensus est, delineauit expressit, caelauit, iurisq publici fecit, Anno 1628.

Die Schrift in ihrer Veränderung ist eingetheilt wie folgt:

Matthäus Merianus Basileensis, Civis et Calcographus Francofurtensis mensus est, delineauit, expressit caelauit iurisq publici fecit.

e. Die Insel am Schneidwall ist durch geradlinigte Böschungen abgeschanzt und mit Pallisaden besetzt, ferner fehlt an dem langen Hause auf derselben das kleine Quergebäude, dann fehlt die Schrift „Mühlen" und ist an deren Stelle ein kleines Häuschen sehr schlecht hineingestochen. Eben so fehlen die Schirmdächer auf der Holzbrücke, welche vom Ufer herüberführt.

f. Die Gärten unterhalb des Schneidwalls am Mainufer nebst der Windmühle und dem Bleichplatze sind heraus polirt, um Raum für die Schanzen zu gewinnen. Aus demselben Grunde wurde das Schild mit der Dedication um 4 Zoll tiefer gerückt. Der Inhalt der Schrift ist derselbe geblieben, jedoch hat sie andere Lettern und eine andere Raumeintheilung erhalten. Auch fehlt die Jahreszahl MDCXXVIII.

g. Das neue Gallenthor ist hinein gesetzt nebst der Brücke.

h. Die Mauer an der schönen Aussicht ist angelegt. Es fehlt die Schrift „Fischerport" an dem Thurm oberhalb der Brücke. Auch ist das Heraustreten eines Baches an derselben Stelle durch das Anlegen der Mauer verschwunden, sowie die kleine Treppe, welche die Terrainerhöhung vor dem Thurme mit dem tieferliegenden Ufer verband.

Die weiteren Veränderungen auf den beiden oberen Platten kann ich nur annähernd bestimmen. Es gehören hierher das Verschwinden der

Gärten um die ganze Stadt herum bis zu dem Obermainthore nebst dem Versetzen der Meridianscheibe nach dem Fischerfelde. Daß jedoch jedenfalls bedeutende Veränderungen vorgegangen sind, unterliegt keinem Zweifel. Sollte vielleicht Jemand im Besitze eines vollständigen Exemplars aus jener Zeit sein, so ersuche ich ihn hiermit freundlichst und dringend, mir zur Vervollständigung gegenwärtiger Arbeit gefälligst Einsicht in dasselbe gestatten zu wollen.

Die weiteren Aenderungen der II[ten] Ausgabe sind:

2) Die Catharinenkirche ist herauspolirt und neu hineingesetzt.
3) Der Thurm auf der Barfüßerkirche ist herauspolirt und neu hineingesetzt.
4) Das überbaute Thor auf der Brücke ist herauspolirt und statt dessen sind die beiden Brückenmühlen hineingesetzt.
5) Die kleine Mühle oberhalb der Brücke auf dem Wehr fehlt.
6) Das rothe Haus auf der Zeil ist hineingestochen.
7) Die Spitze des Thurmes am Schaumainthor fehlt.
8) Das Wehr bei Sachsenhausen mit der unteren Mühle ist hineingestochen.
9) Das Zeughaus und die Gebäude im Rahmhof sind hineingestochen.

Die III[te] Ausgabe ungefähr 1761.

Es sind folgende Veränderungen auf ihr vorgenommen:

1) Der alte Darmstädter Hof ist herauspolirt und der neue hineingesetzt.
2) Der Bau am Waisenhaus ist hineingestochen.
3) Die Catharinenpforte fehlt.
4) Die alte Hauptwache ist herauspolirt und die neue hineingestochen. Ebenso sind:
5) Der römische Kaiser,
6) Die Jassoysche Apotheke auf der Allerheiligengasse,
7) Das Thurn und Taxis'sche Palais,
8) Die Schiffmühlen auf dem Main,
9) Die beiden Häuser neben dem rothen Hause nach der Hauptwache hin hineingestochen.

Die IV^te Ausgabe ungefähr 1766.

Auf ihr sind folgende weitere Veränderungen:

1) Der Brückenthurm in Sachsenhausen fehlt.
2) Die Bornheimerpforte fehlt.
3) Der Gang von dem Versorgungshaus nach dem Waisenhaus ist hineingestochen.
4) Das rothe Haus ist wegpolirt und das neue hineingestochen.
5) Die Bastionen vor dem Affenthor links fehlen.
6) Rings um die Wälle der Stadt sind Bäume hineingestochen.
7) Namen und Schrift nebst Jahreszahl fehlen gänzlich.
8) Die Befestigung am Schaumainthor ist abermals abgeändert hineingestochen.

Dies sind ungefähr die Bestimmungen welche ich nach den allersorgfältigsten Untersuchungen darüber zu geben im Stande bin. Kleine Unrichtigkeiten und Versehen mögen sich wohl dabei eingeschlichen haben, die Hauptsachen sind zuverlässig, wenigstens soweit es die vorhandenen Quellen und Materialien, die mir reichhaltig zu Gebote standen, zuließen. Sollte irgend Jemand noch Veränderungen entdecken, so wird er mich zum größten Danke verpflichten, wenn er mich damit gefälligst zur Verbesserung dieser Arbeit bekannt machen wollte. Alle und jede wirkliche Belehrung kann nur höchst willkommen sein bei einer Arbeit, die am Ende kein anderes Verdienst hat als den des Zusammensuchens und Berichtigens bereits vorhandener Dinge.

Zur genauern und augenblicklichen Erkennung der verschiedenen Ausgaben dürften für Liebhaber vielleicht folgende Notizen nicht uninterressant sein.

Zur ersten Ausgabe.

Das Vorhandensein der Jahreszahl 1628 bei der Schrift am Affenthore. Ist äußerst selten und vielleicht nur in einem einzigen Exemplare, welchem noch dazu die beiden oberen Plattenabdrücke fehlen, gegenwärtig in meinen Händen.

Zur zweiten Ausgabe.

Das Vorhandensein der Catharinenpforte.

Sind auch ziemlich selten.

Zur dritten Ausgabe.

Das Vorhandensein des Brückenthurms in Sachsenhausen.

Sind auch noch ziemlich selten.

Zur vierten Ausgabe.

Das Nichtmehrvorhandensein des Brückenthurms in Sachsenhausen.

Ist diejenige, welche am meisten vorkommt und noch zu haben ist in der Jäger'schen Buchhandlung.

Es können nun noch zusammengesetzte Exemplare vorkommen, deren Erkennen jedoch nach den angegebenen Notizen nicht schwer sein dürfte.

Im Januar 1850.

Ueber die angebliche Frankfurter Gerichts-Ordnung von 1376.

Von Dr. jur. **Euler.**

In dem von König von Königsthal aus der Bibliothek des berühmten Reichshofraths von Senckenberg und mit dessen Vorreden herausgegebenen Corpus juris germanici publici ac privati (Frankf. 1760. Fol.) befindet sich im zweiten Theil des ersten Bandes unter No. VI. mit der Ueberschrift: Franckfurtische Gerichtsordnung 1376 eine kurze Willkühr über gerichtliches Verfahren, ohne Angabe eines Jahres, abgedruckt und derselben ist ohne weitere Ueberschrift ein Weisthum der Schöffen zu Brandenburg beigefügt, welches drei Frankfurter Schöffen im Jahr 1376 eingeholt haben. In der Vorrede zu diesem Theile Seite XV, bemerkt Senckenberg, dieses Stück No. VI betreffe theils die Stadt Frankfurt am Main, theils die Stadt Frankfurt in der Mark, welche letztere den Schöffenstuhl zu Brandenburg als ihren Oberhof anerkannt habe, und nur durch ein Versehen des Druckers seien beide Stücke verbunden worden, da sie doch durch besondere Nummern hätten getrennt werden sollen.

In dem sehr verdienstlichen Werke des Professors Dr. Gengler zu Erlangen, „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters," (Erlang. 1832.) wird nun in dem Artikel, Frankfurt am Main, der eine recht gute Uebersicht der hiesigen Rechte und Statuten enthält, auch unter e eine Willkühr über processualische Gegenstände von 1376 aufgeführt und dazu in der Note S. 119 unter Bezugnahme auf das citirte Corpus juris germ. bemerkt, daß dieser Willkühr ein Weisthum der Brandenburger Schöffen von 1376 angehängt sei, welches von drei Abgeordneten des Frankfurter Schöffenstuhls eingeholt worden.

Es scheint hiernach, als ob Gengler die Bemerkung Senckenbergs in der Vorrede übersehen und die Abgeordneten für Mitglieder des Schöffengerichts zu Frankfurt am Main gehalten habe, da er nicht besonders angibt, daß dies Weisthum für Frankfurt an der Oder bestimmt gewesen sei.

Wie ich glaube, gehört aber nicht nur das Weisthum, sondern auch die Willkühr selbst nach Frankfurt an der Oder und diese Zeilen sollen dazu dienen, auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, der sich sonsten, wie dieses mit solchen Angaben sehr häufig der Fall ist, leicht von einem Buche ins andere hinüberträgt.

Die fragliche Willkühr gewährt nämlich nicht einen einzigen Anhaltspunkt dafür, daß sie von Frankfurt am Main herrühre, vielmehr läßt ihre Fassung an sich sowohl wie auch im Vergleich zu dem folgenden Weisthume mit hinlänglicher Gewißheit darauf schließen, daß sie der märkischen Stadt angehöre.

Die Willkühr ist ausgegangen von dem „rat, gemeynlich werke vnd gemeyne der Stat Frankinforde," sie ist „der gemeynen Stat wilkor vnd eyntracht." Die Pfändungen, von denen sie handelt, geschehen durch die „dyner der Ratmanne." Die Strafen und Gebühren werden nach Schillingen-Groschen, und nach „frankinfordschen phenigen" angesetzt.

Alles dies paßt nun nicht zu den hiesigen Verhältnissen. Wie die bei Thomas (der Oberhof zu Frankfurt, Fr. 1841.) abgedruckten Schöffen-Gerichtsordnungen beweisen, erließen Schultheiß und Schöffen des Reichsgerichts zu Frankfurt die Satzungen für das Verfahren vor diesem Gerichte, niemals findet sich hier die Formel von gemeiner Stadt Willkühr und Eintracht; nicht die Diener des Raths, sondern die s. g. weltlichen Richter nahmen die Pfande; nicht nach Groschen und Pfennigen, sondern nach Hellern und Pfund Hellern wurden hier zu dieser Zeit die Bußen bestimmt, während grade damals (1369) die mittelmärkischen Städte von Markgrafen Ludwig das Recht des ewigen Pfennigs erkauft hatten, und in Frankfurt an der Oder die Pfennige mit dem Stadtzeichen des Hahns geschlagen wurden. (Köhne Münzwesen der Stadt Berlin. 1837. S. 20.) Die Groschen aber waren eine um 1296 zuerst in Böhmen aufgekommene und bald auch in der Mark üblich gewordene Münze.

Schon eine flüchtige Vergleichung der Willkühr mit dem Weisthum zeigt dagegen, daß in beiden Urkunden die gleichen Verhältnisse vorkommen und da auch Senckenberg durchaus keinen Beweisgrund angibt, warum er die Willkühr nach Frankfurt am Main verlegt, ebensowenig die in der Willkühr selbst nicht vorkommende Jahrzahl von 1376 feststehet (obwohl man annehmen kann, daß sie mit dem Weisthume gleichzeitig ist), so muß wohl künftig die angebliche Gerichtsordnung von 1376 aus der Reihe der Statuten der Reichsstadt Frankfurt gestrichen und der gleichnamigen märkischen Stadt zugetheilt werden.

Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeiten.

Mitgetheilt von Dr. jur. **Euler.**



N: 2 N: 1

In meiner Beschreibung der hiesigen Goldmünzen (Archiv Heft 4. S. 11) mußte ich es bedauern, daß sich von den Goldgulden, die unter König Ruprecht hier „mit dem Adler" geschlagen und auf einem Münztage zu Mainz 1402 als gut angeführt wurden, keine mehr bis auf unsere Zeiten erhalten hätten. Seitdem sind mir aber zwei solcher Goldgulden mitgetheilt worden und ich ergänze durch deren Beschreibung mein früher geliefertes Verzeichniß um so lieber, als dieselben die ältesten bis jetzt bekannten hiesigen Goldmünzen, meines Wissens noch nirgends erwähnt und von größter Seltenheit sind.

Der erste dieser Gulden, in der Sammlung des Herrn Geheimerath Professor Nebel in Gießen befindlich und mir von demselben behufs der Abzeichnung mit anerkennungswerther Freundlichkeit eingesendet, ist hier unter No. 1 abgebildet.

A. + RUPT. ROM. REX SR' AUGUST. Der einköpfige Reichsadler, darunter der Wappenschild mit den bairischen Wecken.

R. MONETA FRANFORDIE. Ein Heiliger (Johannes der Täufer)

stehend, mit Bart und Heiligenschein, einen Kreuzesstab haltend; links neben dem Kopfe befindet sich ein zweiköpfiger Adler.

Daß der Adler auf dem Averse der Reichsadler und nicht etwa der Frankfurter Stadt-Adler sei, geht daraus hervor, weil zu diesen Zeiten der einköpfige Adler noch das Zeichen des Reichs war, [1]) erst später auch als Stadtwappen erscheint und zudem das Stadtwappen auf einer Reichsmünze keinen Platz ansprechen konnte. Bemerkenswerther ist der zweiköpfige Adler auf dem Revers. Denn dieser erscheint erst seit Kaiser Sigmund [2]) und wird als besonderes Zeichen der römisch-kaiserlichen Würde im Gegensatz der deutsch-königlichen angesehen; wo daher vor Sigmund ein zweiköpfiger Adler vorkommt, soll er nicht den Reichs-Adler vorstellen, sondern in anderweitigen Umständen seine Erklärung finden. [3]) Da man aber den zweiköpfigen Adler auf diesem Gulden nicht ebenso, wie denjenigen auf einer Goldmünze Kaiser Ludwigs IV. für den damals auf den holländischen Goldmünzen üblichen zweiköpfigen Adler wird halten können, [4]) so dürfte dieser Gulden wohl einen Beweis dafür liefern, daß auch schon vor Kaiser Sigmund der Reichsadler mit zwei Köpfen abgebildet worden.

Der zweite Goldgulden Ruprechts befindet sich in dem Besitze des Herrn P. Wannemann dahier und wurde mit einer Anzahl anderer Goldgulden [5]) aus derselben Zeit bei dem Ausgraben der Ruinen des Klosters Disibodenberg [6]) in einer Mauerecke aufgefunden. Er ist hier unter No. 2 abgebildet.

---

[1]) Vgl. Zeichen, Fahnen und Farben des deutschen Reichs. Frankf. 1848 S. 4. Die Siegel der deutschen Kaiser, Könige und Gegenkönige von Dr. Römer-Büchner. Frankf. 1851. S. 5.

[2]) Allein schon auf dem in Heft 4. S. 30 beschriebenen Goldgulden von König Sigmund findet sich der zweiköpfige Adler ebenso wie auf Ruprechts Gulden.

[3]) Vgl. Spieß archivische Nebenarbeiten I. 3. Zeichen ꝛc. S. 7.

[4]) Vgl. Spieß a. a. O. S. 2. Plato über den doppelten Adler auf Kaiser Ludwigs IV. goldener Münze. Regensb. 1778. 4°.

[5]) Es befanden sich darunter noch zwei hiesige Goldgulden von Kaiser Friedrich und ein guterhaltenes Exemplar des schönen Goldguldens Sigmunds, der auf Taf. 1. Nr. 4 abgebildet ist.

[6]) Das Kloster Disibodenberg, bei den Städtchen Odernheim und Sobernheim, nächst des Zusammenflusses der Glan und Nahe gelegen, schon vor 700

A. + RVPERT. ROM' REX' SP. AVGVS. Der einköpfige Reichsadler, darunter ein Wappenschild mit dem pfälzischen Löwen.

R. MONETA FRANFORD. Der heilige Johannes, stehend, bärtig, mit Heiligenschein ums Haupt, einen Kreuzesstab haltend. Links neben dem Kopfe ist ein Schild mit den bairischen Wecken.

Dieser sehr wohl erhaltene Gulden entspricht mithin vollkommen den Vorschriften, welche K. Ruprecht im Jahr 1402 für die hiesige Reichsmünze gegeben hat. Denn in einer von Chmel [7]) bekannt gemachten — früher von mir übersehenen — Urkunde Ruprechts, zu Nürnberg 26. November 1402 ausgestellt, besiehlt der König den Bürgermeistern und Rath der Stadt Frankfurt seine Guldenmünze daselbst, um sie ein Jahr lang inzuhaben und Gulden zu 22½ Grade zu schlagen, die in der Mitte einen Adler und unten in dem Fuße einen Löwen haben sollen.

Durch diese Urkunde wird übrigens für die Geschichte der hiesigen Reichsmünze dargethan, daß schon König Ruprecht in derselben Weise wie später Sigmund 1429 den Versuch machte, durch zeitweise Ueberlassung der Münze an die Stadt selbst für gute Münze zu sorgen und sich eine bestimmte Einnahme durch den Schlageschatz zu sichern, den auch König Ruprecht sich ausdrücklich vorbehält, allein es scheint die Besorgniß, daß die Stadt hieraus Veranlassung nehmen möchte, sich dauernd in den Besitz des Münzrechts zu setzen, die Ursache gewesen zu sein, daß die Münze ihr nicht länger gelassen, sondern an Münzmeister verpachtet wurde.

---

gegründet und von Benedictinern bewohnt, wurde 1560 dem Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken durch Vertrag übergeben und gerieth seitdem in gänzlichen Verfall. Vor einigen Jahren verkaufte die Regierung den Platz mit den Trümmern an Herrn Wannemann. Vgl. Joannis tabularum veterum spicilegium. Frankof. 1724. S. 71—248. Widder Beschreibung der churf. Pfalz. Frankf. 1788. IV. 132.

[7]) J. Chmel. Regesta Ruperti Regis Rom. Frankf. 1834. Nr. 1358, abgedr. im Anhange. N. 13. S. 202.

Die Siegel der Stadt Frankfurt am Main.

Von Dr. **Römer-Büchner.**

In meiner Ansicht werde ich immer mehr bestärkt, daß die Siegelkunde zu den wichtigsten und nothwendigsten Hülfsmitteln der Geschichtsforschung gehört. Das Nächste und Theuerste ist die Geschichte des heimathlichen Heerds, daher habe ich in meinen Musestunden die Siegel meiner Vaterstadt gesammelt, und stelle sie hier zum erstenmal zusammen; einzelne Siegel wurden von Lersner, Böhmer und Fichard mitgetheilt, außer diesen hat noch Niemand seine Thätigkeit auf die Bekanntmachung hiesiger städt'scher Siegel erstreckt.

Es sind auch Materialien zur Frankfurter Kunstgeschichte, auf einem bis jetzt nicht betretenen Pfad, und freut es mich, ohnerachtet das Stadtarchiv, auf welchem ich in den Jahren 1815 — 1818 meinen Staatsdienst antrat, in spätern Jahren mir unzugänglich war, doch die meisten Siegel erhalten zu haben, hierdurch nach meinem beschränkten Wissen einen kleinen Beitrag zur Geschichte meiner Vaterstadt liefern zu können, und auf das vielseitige Interesse der Siegel aufmerksam zu machen.

Römer.

I. Stadtsiegel.

Man hat verschiedene Meinungen über das ältere Stadtsiegel. Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt pag. 161, hält solches für das königliche Gerichtssiegel, Kirchner Geschichte I. pag. 212 für das Schöffengerichtssiegel. Die angeführte Urkunde von 1219 sagt

jedoch kein Wort von einem Gericht, sondern nennt das Siegel **bulla civium; Böhmer Codex dipl. Moenofr. pag. 27**, und wir werden später bei den Gerichtssiegeln sehen, daß im Namen des Gerichts die Reichsschultheißen die Urtheile mit ihren eigenen Siegeln beglaubigten, sowie daß das Gerichtssiegel erst 1524 gefertigt worden ist. Kirchner I. p. 212. not. q. führt das Stadtsiegel mit dem Bildniß Richard's an, schon Fichard, Archiv I. pag. 331 widerlegt solches, indem bei dem allegirten **Joannis** kein Wort von dem Bild Richard's gesagt ist, und dies von Kirchner erdacht worden. Senckenberg Abhandlung von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland S. 12 und S. 19 des Anhangs hält das alte Stadtsiegel für ein Hofgerichtssiegel, und glaubt demgemäß, daß hier ein kaiserliches Hofgericht bestanden habe. Diese Hypothese gründet er auf die irrige Voraussetzung, daß das Bild des Kaisers ein Schwert habe, es ist aber ein Scepter. Die früheren Hofrichter gebrauchten, wie die Reichsschultheißen, ihre eigenen Siegel und die **Sigilla judicis Curiae** mit den Bildnissen der Kaiser und Könige und dem Schwert der Gerechtigkeit erscheinen erst seit Friedrich II. in dem Siegel des Hofrichters Albert von Rossewach vom Jahr 1236, abgebildet bei (Harpprecht) Staatsarchiv des kaiserl. Kammergerichts, Ulm 1757.

Das königliche Frankfurt [1]) hat gründlich Fichard Entstehung ꝛc. abgehandelt; wir finden, daß Frankfurt bis auf Arnulph, der seinen Aufenthalt nach Regensburg verlegte, der Hauptsitz der Könige war, nachher hielten sich hier noch auf Conrad I., die drei Ottonen, und Heinrich II., von welchen sich hier ausgefertigte Urkunden finden. Nach

---

[1]) Aus dieser Periode haben sich bis auf die neuesten Zeiten noch königl. Abgaben erhalten; so die Wildbannsgefälle, welche jährlich für den Königsforst Dreieich gezahlt werden; die Königsbeed zu Bornheim und Oberrad; die Ministerialen hatten zu Dortelweil, Niedererlenbach, Niederursel und Bonames, Burgen, — Niederrad und Hausen sind in spätern Zeiten erbaut worden, — hier wurde keine Beed erhoben, aber zu Oberrad werden bis jetzt von 99 Morgen 3 Viertel jährlich 7 Malter 5 Gescheid Hafer und fl. 17. 38 kr., und zu Bornheim von 18 Morgen im Galgenberg, worauf das königl. Centgericht des Bornheimer Bergs gehalten worden, fl. 17. 38 kr. jährliche Königsbeed zur Stadtkasse erhoben. Auch die in neuester Zeit aufgehobenen Abgaben des Besthaupts der Rauchhühner und die Leibeigenschaft sowie die Frohndienste der Dorfinsassen haben aus der Zeit, in welcher Frankfurt Königsstadt war, ihren Ursprung.

Verlegung der Residenz wurde Frankfurt von königlichen Beamten verwaltet; es war eine villa indominicata oder ein königl. Kammergut, alles Grundeigenthum gehörte dem König, wurde auf seine Rechnung gebaut, oder war von den Dienst- und Hofhörigen, die solches im Besitz hatten, zinspflichtig; erst später im Anfang des 11. Jahrhunderts finden wir erbliches nutzbares Eigenthum, Fichard 25. Zu dieser Zeit kann auch zuerst ein Siegel der villa regia in Betracht kommen. Für Heinrich IV. in seinem Streit mit dem Pabst, und da er zum Vortheil der Bürger über mehrere geistliche Güter verfügte, ergriffen die Städter die Waffen, die sie früher nicht führen durften, und wurden vom Kaiser begünstigt, welches der Anfang zur Freiheit war; es bildete sich in der königl. Stadt ein Stadtrath, eine Unterbehörde, welche von den königl. Beamten geduldet worden; bei Veräußerungen des erblichen nutzbaren Eigenthums wurde das Siegel des königl. Kammerguts, da zu dieser Zeit keine Stadt ein eigenes Siegel führte, gebraucht, und da durch verjährtes Herkommen der Stadtrath eine gesetzliche Existenz erhielt, so blieb fortwährend das königl. Siegel in Gebrauch. Unter Ludwig IV. wird die Reichsstädtische Selbstständigkeit erst gegründet. Fichard 194. Daher kann von einem eigenen Stadtsiegel vor dieser Zeit keine Rede sein.

Die eigenen Städtesiegel stellen als Bild gewöhnlich einen Schutzheiligen, ein Stadtthor oder ein redendes Wappenbild (z. B. bei Mühlhausen einen Mühlstein, bei Schafhausen ein Schaf und ein Haus) vor, oder zeigen Bilder, welche auf die Nahrungsgeschäfte der Stadt anspielen (wie bei Lübeck ein Schiff, als Sinnbild der Handlung), hier ist es aber das Bild des Kaisers mit der Umschrift des Reichskammerguts. Die römischen und canonischen Rechte (Instit. lib. 2. tit. 10. §. 5. Dig. ib. 28. tit. 1. l. 22. §. 2. Decret. Greg. 2. tit. 22. §. 5) erlauben auch den Gebrauch fremder Siegel, und Mabillon Acta S. S. Bened. tom. 4. pag. 600. tom. 7. p. 909. de re dipl. p. 248 führt mehrere Urkunden an, bei denen fremde Siegel gebraucht worden. Hatte der Stadtrath das königl. Siegel nicht, so hängten die Schöffen ihre eigenen Siegel an die Urkunde, wie die Schenkungen von 1257 und 1258 (Cod. dipl. 118) beweisen.

In den diplomatischen Lehrbüchern ist angenommen, daß der Gebrauch der eigenen Städtesiegel im 12. Jahrhundert begonnen habe.

Conradin behandelte Zürch als seine herzogliche Stadt, König Richard erklärte sie 1262 als Reichsstadt, Gebauer's Richard p. 387, und doch besitze ich in meiner Sammlung frühere Siegel derselben, nämlich vom Jahr 1224 mit den Bildnissen der Schutzheiligen der Stadt (der heiligen Regula, des St. Exuperantius und St. Albanus, ihre abgehauenen Köpfe in den Händen haltend) und der Umschrift: Sigillum consilii et civium Turicensium; vom Jahr 1240, mit der heiligen Regula, dem St. Exuperantius und der Umschrift: Sigillum consilii Turicen, und vom Jahr 1250 mit der Umschrift: Sigillum civium Turicensium. Wien wurde 1237 zur Reichsstadt erklärt, und doch ist das älteste Stadtsiegel, welches in Oesterreich bekannt ist, vom Jahr 1240 der Stadt Villach, Melly Beiträge zur Siegelkunde 1846, p. 155. Frankfurt, wo kein Gütereigenthum war, konnte daher auch kein eigenes Siegel haben, und die Benennung Sigillum civitatis, civium bulla bedeutet nur das von dem Stadtrath beigedruckte Reichskammersiegel, wie auch die Umschrift sagt: Specialis domus imperii. Der Erzbischof von Mainz folgte in vielen Einrichtungen des Erzstifts dem deutschen Kaiser; so war Bingen von Anbeginn der Sitz eines Curtis Archiepiscopalis und, gleich Frankfurt, von der Wetterau die Legstadt — Camera —, der erzbischöflichen Einkünfte des Rheingaues; sie erhielt daher den Namen Specialis Camera Ecclesiae Mogunt., ganz wie die Reichsstädte Hagenau und Colmar auch Specialis Camera imperii genannt wurden. Bodmann, Rheingauische Alterthümer pag. 61.

Eine legale Gewohnheit braucht nicht die spezielle Zustimmung des Regenten, und die notorische Wahrnehmung des Gebrauchs des Siegels der königlichen Behörde abseiten des Frankfurter Stadtraths brauchte keines Beweises, daß solches demselben zustehe, zumal der Magistrat nur im Namen des Kaisers die Regierung leitete. Die Gewohnheiten, wozu auch die Führung der königlichen Siegel gehörte, wurden von den Kaisern und Königen bestätigt. Die älteste vorhandene Confirmation der Privilegien ist von König Conrad IV. vom Jahr 1242, er bestätigt die von Kaiser Friedrich bereits confirmirten libertates et consuetudines, tam antiquas quam novas [2]), die folgenden Könige

---

[2]) Auch die Urkunde von 1264 redet von der consuetudo civitatis. Böhmer 132.

Wilhelm, Richard, Rudolph, Adolph, Albert, Heinrich und Ludwig IV. bestätigten gleichfalls die Rechte und Freiheiten, die von ihren Vorfahren der Stadt gegeben worden, und in der ersten deutschen Privilegienbestätigung König Günther's vom Jahr 1349 sagt er, die „Fryheid vnd Gewonheid alt vnd nuwe bißhere bestedigt — vnd nicht krencken — wo sie abir ihre Aldern die here bracht han".

Durch Gewohnheitsrecht wurden daher die früheren königlichen Siegel, Stadtsiegel. Dieselben sind:

1) rund 5½ Centimeter; der Kaiser als halbes Leibstück, in der rechten Hand den Liliensцepter, in der Linken den Reichsapfel mit dem Kreuz haltend; das Oberkleid auf der rechten Seite zusammen geknüpft, und aufgeschlagen, links herabhängend. Eine Krone mit drei Kreuzen. Umschrift: + FRANKENVORT SPECIALIS DOMV IMPERII. Dieses Siegel ist an Urkunden von 1219 bis in die Mitte dieses Jahrhunderts zu finden. Böhmer gibt auf der Kupfertafel zu dem Codex dipl. Nr. 1 hiervon eine Abbildung (hier Tafel I. Nr. 1)[*]), deren schöne Zeichnung jedoch zum Theil willkürlich ist; sämmtliche Wachsabdrücke dieses Siegels sind, was den Kopf betrifft, stumpf, die besten fand ich an den Urkunden von 1222 und 1228. Böhmer 33 und 52. In der Zeichnung ist es ein jugendlicher Kopf mit einer offenen Bügelkrone, in den Originalsiegeln finde ich ein längliches Gesicht, dessen Physiognomie nicht ausgedrückt ist, und dessen Länge eher auf einen Kinnbart deutet, eine Bügelkrone ist auch nicht ausgedrückt.

Die Kronenformen hat Heineccius de Sigillis pag. 208. abgebildet; bei diesen, und auf den Siegeln der Kaiser bis Friedrich II. finde ich keine Kreuze auf den Kronen. Die Kronen sind entweder Laub- oder Lilienkronen, je nachdem die Kronenreife Blätter- oder Lilienverzierungen bilden; erst später wurden die Lilien mit Kreuzen untermengt und mit Perlen und Steinen geschmückt. Die meisten Abbildungen sind willkührlich und von den Künstlern die Reifverzierungen nach Gutdünken gegeben; Friedrich II. hat auf dem Siegel, welches jedoch ungenau und verfälscht in Privilegienb. I. ad 1. abge-

[*]) Herr Stadtbibliothekar Dr. Böhmer hatte die Güte, mir die Kupferplatte, worauf die vier Stadtsiegel gestochen sind, mitzutheilen und habe ich deren Abdruck diesem Aufsatze als Tafel I. beigefügt.



Frankfurter Siegel

bildet ist, statt Lilie, drei Kreuze, an dem Kronenreif und auf dem Siegel Heinrichs (VII.) ist die Krone deutlich ausgedrückt, der Reif hat drei Lilien, und über der mittlern ist das Kreuz, abgebildet Privilegienb. I. ad 2. u. 3, dann ist auf den Siegeln bei der Umschrift seit dem 12ten Jahrhundert der Buchstabe S., der Sigillum bedeutet, anzutreffen, Heineccius de Sigillis pag. 68. der hier fehlt, während er bei dem Siegel No, 3. ad causas befindlich ist.

Friedrich II. schon im dreijährigen Alter 1196 zum König gewählt, durch die Wahl Philipps und Ottos jedoch nicht anerkannt, kam 1212 aus Italien nach Frankfurt, um die Krone zu fordern, wurde 1215 zum zweitenmal gewählt und gekrönt, nahm damalen das Kreuz an, und gelobte nach dem gelobten Land zu ziehen; 1220 schlug er zu Frankfurt den Reichsfürsten seinen Sohn Heinrich (VII) zum König vor wegen seiner öftern Abwesenheit und dem vorhabenden Kreuzzug; derselbe erhielt den Erzbischof Engelbert von Cöln zum Vormund und Reichsverweser. In der Zeit der Streitigkeiten zwischen Friedrich, Philipp und Otto waren die Einkünfte der Reichskammer nicht gehörig beigetrieben, und herrschte viele Unordnung, welche bei dem Regierungsantritt Friedrichs beseitigt worden, ich muthmaße, daß auch in dieser Zeit die Fertigung des Siegels für das königliche Kammergut geschah.

2) Rund 6½ Centimeter; der Kaiser in Halbfigur, die Krone gleichfalls mit drei Kreuzen, das Oberkleid mit einer Agraffe auf der Brust zusammengeheftet, und wie das Unterkleid, mit Perlen eingefaßt; in der rechten Hand den Liliensceptер, in der linken den Reichsapfel mit Kreuz. Umschrift: + FRANKENVORT. SPECIALIS. DOMUS. IMPERII. Abbildungen: Gudenus Cod. dipl. IV. I. Schannat Fuldischer Lehnhof 232, Lersner Chronik II. 122, und am Besten Böhmer Fig. 2., danach auch hier Taf. I. Nr. 2.

Das erste Siegel muß in der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr brauchbar gewesen, oder abhanden gekommen sein, denn wir finden zuerst 1253 dieses zweite. Der kupferne Stempel ist auf dem Stadtarchiv noch vorhanden, und wurde bis zu Ende der Reichsstadt, als das große Stadtsiegel — Sigillum majus gebraucht.

Gleichwie bei den Stiftern und Klöstern ein besonderes Siegel für Verträge mit Privatpersonen, ad causas, geführt worden, hatten die

Städte hierzu auch besondere Siegel. Es irret daher Fichard Archiv I. p. 331., wenn er solche für Schöffengerichtssiegel, und wegen Zeichnung und minder scharfen Abdrucks für älter, als die vorhergehenden hält, sie sind jünger, und wurden nie zu Urtheilen gebraucht. Der Stadtrath hatte die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Hypothekenbestellungen und Wehrschaften, noch bis zur primatischen Regierung, die Errichtung der Testamente, welche jetzt noch als privilegirtes Testament vor drei Rathsgliedern errichtet werden; zu diesen gerichtlichen Verhandlungen, sowie zum Gebrauch sämmtlicher Kanzleigeschäfte, dienten die folgenden Siegel, der Stadt Kleininsiegel genannt, daher auch, weil die Währschaften mit demselben gesiegelt solche Minorwährschaften genannt worden.

3) Rund 5½ Centimeter, im Gebrauch von 1300 — 1395. Der Kaiser bis an die Knie, mit einer Laubkrone, in der rechten Hand den Liliensceptер, in der linken den Reichsapfel mit Kreuz haltend, das Oberkleid ist am Hals vornen zusammengeknüpft, und hängt nach der linken Seite über dem Arm, der Rand hat einen Perlensaum. Umschrift: + S. OPIDI. FRANKENVORDENSIS AD CAUSAS. Abbildung Böhmer No. 3., (hier Tafel I Nr. 3.) und Lersner II a. pag. 122, aber nicht getreu.

Der häufige Gebrauch dieses Siegels, hat den messingenen Stempel beschädigt, und ist derselbe auf dem Stadtarchiv noch vorhanden, ganz zerdrückt; nach dem Copialbuch, Böhmer IX, wurde 1396 in Gebrauch genommen das folgende:

4) Rund 5 Centimeter; Brustbild des Kaisers, die Krone ist infulförmig mit darauf gesetztem Kreuze, wie sie zuerst Carl IV. führte, das Oberkleid hängt über beide Schultern, und ist vornen offen; der Liliensceptер ist in der rechten, Reichsapfel mit Kreuz in der linken Hand des Kaisers, das Siegelfeld hat Laubwerk; unter dem Kaiser, im Zirkel der Umschrift, erscheint zum erstenmal der Stadtadler [4]).

---

[4]) Wenn der weiße Stadtadler aufkam, ist urkundlich nicht erwiesen; gewöhnlich wird angenommen, nach dem Treffen bei Eschborn, am 12. Mai 1389. Das auf der Stadtbibliothek befindliche alte Gemälde des Treffens, hat auch im untern Feld das Panier der Stadt, roth mit weißer Einfassung und in dem rothen Felde den weißen Adler; allein es zeigt unter den Thürmen der Stadt

Umschrift in deutscher Minuskel: + Opidi franckenfurdensis specialis domus imperii ad cas. Abbildung. Böhmer No. 4. (hier Tafel I. Nr. 4) und ganz verfälscht bei Lersner II. a. pag. 122. Der Stempel ist von Eisen und auf dem Stadtarchiv vorhanden.

5) Rund 5 1/3 Centimeter, ganz gleich dem Vorigen, nur ist die Krone nicht infulförmig, sondern eine Lilienkrone. Dieses Siegel ist von Silber, flach gravirt, und war im täglichen Gebrauch bis zu Ende der Reichsstadt, daher es abgenutzt ist. Die Zeit seiner Fertigung ist ungewiß, 1559 wurde es am Rande reparirt. Lersner II. a pag. 122; Gossel diss. de eo quod justum est circa sigilla universitatum Lipsiae 1750, gibt eine ganz verfälschte Zeichnung. Siehe hier Tab. II. Fig. 2.

6) Rund 5 3/4 Centimeter. Der Kaiser in Halbfigur soll wahrscheinlich Ferdinand II vorstellen, wie nicht allein, die mitra bicornis ähnliche Krone, sondern auch der in einem Knauf endende Scepter andeuten, da dieser Kaiser ebenso auf seinem goldenen Bullensiegel erscheint, auch die Ordenskette des goldenen Vließes hat der Kaiser auf der Brust hängen. Der kaiserliche Mantel, reich gestickt, ist auf der Brust, durch ein Querband verbunden, in der linken Hand hält der Kaiser den Reichsapfel unter sich. Unter dem Kaiser ist in einem

---

den Pfarrthurm und dessen spätere Erbauung beweist, daß das Bild nicht gleichzeitig gemalt worden; den Schriftzügen nach ist es zu Ende des 14 Jahrhunderts gefertigt. Die in der Mitte des 14. Jahrhunderts vollendete Kirche des Bartholomäusstifts, zeigt in den Schlußsteinen der Gewölbe auch den weißen Adler. Das älteste Reichstädt'sche Siegel mit dem Adler, welchen Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen führten, finde ich auf dem Landfriedenssiegel von 1360 bei Bernhard Alterthümer der Wetterau p. 278. Diese Städte, nebst Churmainz und Ulrich von Hanau waren verbunden, den Landfrieden zu beschützen; in dem Siegel ist oben für die Reichsstädte der Adler, in der Mitte das Mainzer Rad, und unten der Schild, mit den Hanau'schen Sparren. Der Schultheiß führte in Reichsfehden das Aufgebot Frankfurts unter dem Reichsbanner, wie die Urkunde von 1268, Böhmer 147 erweißt; Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts begann die Zeit der täglichen Fehden, und die Stadt mußte sich selbst schützen, daher es nicht paffend war, das Reichspanier aufzustecken; der Schultheiß als königl. Beamter durfte aber kein anderes Banner führen, daher K. Ludwig IV. 1322, Böhmer 462, auf Bitte der Bürger gestattete, daß der Schultheiß das Panier der Stadt führen dürfe, welches zur Unterscheidung ein weißer Adler ohne Zweifel gewesen ist. Fichard Entstehung pag. 174.

Schild der Frankfurter Adler. Umschrift: + S. CIVITATIS. IMPER. FRANCOFURTI. AD CONTRACTUS.

Dieses Siegel, eins der vorzüglichsten Erzeugnisse der Stempelschneidekunst wurde 1637 gefertigt, und nur für die Währschaften über liegende Güter gebraucht. Lersner II a. pag. 122 gibt eine ganz verfälschte Abbildung desselben, desgleichen Gossel am angeführten Ort. Siehe Tab. II. Fig. 1.

Neuere Siegel [5])

7) Rund $4^{3}/_{8}$ Centimeter. Der gekrönte Frankfurter Adler, rechts sehend, auf der Brust F. Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

8) Rund $6^{1}/_{4}$ Centimeter. Zwischen Säulen und einem Baldachin im germanischen Styl, der Adler, Umschrift in deutscher Fraktur: Siegel der freien Stadt Frankfurt.

9) Rund $5^{2}/_{3}$ Centimeter. Eine Mauerwand in einem Zirkel; unten ein Kragstein worauf ein Schild mit dem Frankfurter Adler, über welchem ein Baldachin im germanischen Styl. Umschrift: SIGILLUM REIPUBLICAE FRANCOFURTENSIS.

10) Rund $4^{3}/_{4}$ Centimeter. In einem Schild der Frankfurter Adler; das Schild ist mit vier Bogensegmenten umgeben. Umschrift in deutscher Fraktur: Siegel der freien Stadt Frankfurt.

II. Gerichtssiegel.

Die Gerichtsschöffen sind eine von den Franken herstammende alte Einrichtung. Ursprünglich fanden sie nur die Urtheile in den von den Grafen oder andern Beamten gehegten Gerichten, später wurden sie auch die Vorsteher der Gemeinden und es war ihnen der Schultheiß

[5]) Das Großherzogthum Frankfurt hatte als Staatssiegel, $5^{1}/_{2}$ Centimeter, ein quadrirtes Schild, Herzschild, worin das Dahlbergische Familienwappen, rechts oben den Frankfurter Adler, links das Mainzer Rad, wegen Aschaffenburg; unten rechts ein Kreuz wegen Fuld, und links drei rothe Sparren wegen Hanau. Umschrift: Carolus D. G. Pr. Prim. Conf. Rhen. Magn. Dux Francf. Princ. Franc. Aschaff. Fuld. Han. et C. Das ist Carolus dei gratia princeps Primas confoederationis Rhenanae, Magnus dux Francofurti. Princeps Francofurti, Aschaffenburgi, Fuldae et Hanoviae et Comes (Wetzlariae).

oder Vogt vorgesetzt. Diese Einrichtung war bei allen Gemeinden, und bestand auf den Frankfurter Dörfern noch in den letzten Zeiten bis zur Einführung der Gemeindeordnung; der Ortsschultheiß hatte mit den Gerichtsschöffen nach der Solm'schen Landesordnung einen Theil der Gerichts- und Gemeindegeschäfte zu besorgen und die jährlich einmal zu haltenden Rügegerichte, bei welchen die kleinen Frevel gestraft werden, nach dem Landrecht des Bornheimer Bergs im Namen des Königsamtmann, nachher im Namen des Raths, zu hegen[6]).

Die älteste Erwähnung des königl. Gerichts zu Frankfurt kommt in der Urkunde von 1194 (Böhmer 20) vor, in welcher es heißt: in judicio domini imperatoris (Heinrici) hujus nominis Vti; da die Streitsache Kirchengüter betraf, so wurden dem Gebrauch gemäß der Dechant und einige Canonici zugezogen, welche die Urkunde mit dem Stiftssiegel versehen. Die Urkunde von 1284 (Böhmer 212.) nennt ein Gerichtssiegel (Sigillum curie frankenfordensis), da dieselbe jedoch keine Streitsache, sondern eine Schenkung von Grundzinsen betraf, auch außer dem Schultheiß und den Schöffen noch die Rathmannen — consules, ceterique cives — die Urkunde ausstellten, und das Geschäft als Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vor das königliche Gericht gehörte, so wird es das Siegel ad causas gewesen sein.

Das kaiserliche Reichsschöffengericht, welches zugleich der Oberhof von Rheinfranken und der Wetterau war — der Oberhof zu Frankfurt von Thomas 1841 — hatte kein eigenes Siegel, sondern der Reichsschultheiß beglaubigte durch sein eigenes Siegel die Urkunden. Orth 4te Fortsetzung pag. 150 führt mehrere Beispiele aus früheren Jahren an. 1344 fertigte Schultheiß Friedrich von Huttyn (Hoychen), der zugleich Landvogt der Wetterau war, einen Gerichtsbrief aus, welchen Bernhard Alterthümer der Wetterau pag. 266 mittheilt, der Schluß heißt: „zu Urkunde direr vorgeschriebin Dinge, so han ich Her Frederich von Huttyn vorgenannt von Gerichtswegen myn Ingesiegel an dysem Bryf gehangen.

[6]) Diesem Gerichte hat der Verfasser von 1818—1824 als Gerichtsschreiber beigewohnt, jeder Ortsangehörige mußte erscheinen, durfte allenfallsige Beschwerden vorbringen und mußte bei seinem ersten Erscheinen ihm einen alten Turnus einhändigen.

In einem dem Bartholomäistift ertheilten Urtheil von 1490 heißt es: „So geben wir Jene des diesen Brief versiegelt mit des Hochgelerten vnd Strengen Hern ludwigs zum paradiese Doctor vnd Ritter des Reichsgerichts vnd vnsers Schultheißen anhangenden Ampts Ingesiegel das wir die Scheffen vns von gerichtswegen heran gebruchen ꝛc." Der Baculus judicii aus dem XIV. Jahrh. Thomas Oberhof pag. 227 besiehlt dem Gerichtsschreiber: er sal keynerleye ortel es sy uber eygen vnd erben aber anders nymands beschriben geben, dan yn eynm versegelten brieff mit des schultheiß jngesegel, der dan Schultheiß ist.

Die Eröffnung des Reichskammergerichts in Frankfurt 1495, welches die Beisitzer verpflichtete „nach des Reychs gemeinen Rechten" zu richten, veranlaßte den Rath 1498 die Schöffen zu beauftragen eine Ordnung „den Rechten gemäß" zu errichten; die ernannte Commission vollendete 1509 ihren Auftrag, und kam in diesem Jahr das neue Gesetzbuch im Druck heraus. So wie das Kammergericht Veranlassung zu Errichtung der Stadtrechtsreformation gab, so auch, da es von Maximilian I. ein eigenes Siegel erhielt, daß das Reichsschöffengericht, statt des Gebrauchs des Privatsiegels des Schultheißen für die Gerichtsurtheile, ein eigenes Siegel bekam; solches wurde 1524 gefertigt, 1554 und 1624 erneuert. Lersner II a. pag. 122.

Dasselbe ist rund, 4½ Centimeter, der Kaiser bärtig, mit einem Mantel, der aufgeschlagen auf der Brust durch ein Querband befestigt ist, in der rechten Hand einen Scepter, oben mit einer Kugel, unter derselben einen blattförmigen Wulst; in der linken den Reichsapfel mit Kreuz, vor sich das Schild mit dem Frankfurter Adler, auf welches die rechte Hand gestützt ist. Umschrift: SI. IVDICI. IMPERiALiS CiViT. FRANCKENFVRD (in dem D der Buchstaben E und dann das Abbreviationszeichen —) SIS. Abgebildet, aber ganz verzeichnet bei Gossel a. a. O. Siehe Tab. II. Fig. 3.

Auf der Gerichtsfahne Signum subhastationis, ist das nemliche Bild des Kaisers mit dem Stadtadler, wie auf dem Gerichtssiegel; Fries Pfeiffergericht pag. 229 hält es für das Bild Carls IV, allein schon Orth bemerkt, daß dies kaiserl. Bild, auf allen hiesigen Siegel, die weit älter wären, befindlich seie.



Frankfurter Siegel. Taf. V

III. Reichsschultheißensiegel.

Die älteste bestimmte Erwähnung des Schultheißen ist in einer Urkunde von 1189, Wenk heß. Landesgesch. II. Urkundeb. 120 Joannis Rer. Mog. II. 469, worin Wolfram genannt wird, welcher 1193 von K. Heinrich VI. den Riederhof geschenkt erhielt. Der Schultheiß war ursprünglich Oberrichter des königl. Gerichtshofes, und nach Aufhebung der Vogtey der einzige obere königl. Beamte (officiatus) in Frankfurt, und hatte seine Wohnung im Pallast; Fichard, Entst. 62.; er wurde des Reichs Amtmann genannt. Privilegienbuch pag. 36.

Das Reichsschultheißenamt wurde 1350 an Ulrich von Hanau verpfändet; von diesem lösete es 1366 Syfried von Marburg zum Paradies mit kaiserlicher Bewilligung ein, und 1372 wurde es vom Kaiser der Stadt wiederkäuflich überlassen, worauf 1376 Syfried seine Rechte wieder an die Stadt abtrat. Kein Kaiser löste es wieder ein, und blieb solches mit dem Gericht im Besitz der Stadt, wie dieses gründlich Orth Fortsetzung 4. pag. 205 und folgende erörterte.

Der Schultheiß wurde jedoch stets als kaiserl. Beamter betrachtet und als Beisitzer dieses heiligen Reichsstadtgerichts, wurden, da die Titulaturen aufkamen, der Schultheiß, die sieben ältesten Schöffen, und der ältere Syndicus, als wirkliche kaiserliche Räthe in perpetuum ernannt.

Wie wir bei dem Gerichtssiegel vernahmen, haben die Schultheißen mit ihrem Privatsiegel die Urtheile besiegelt, daher ich einige der ältesten und von berühmten Schultheißen mittheile.

1) Der Reichsschultheiß Ripertus.

Nach dem Schultheiß Wolframus werden die Schultheißen Johannes 1211 und Heinrich 1219 in Urkunden als Zeugen erwähnt; letzterer fertigte die erste bekannte Schultheißenurkunde aus, jedoch unter dem Siegel der Stadt, und blieb bis 1223 im Amt. Böhmer 19. 21. 25. 26. 30. 35. 43.

In diesem Jahr erscheint der von Kirchner in seinem Schultheißenverzeichniß I pag. 616 nicht genannte Ripertus, als Zeuge, Böhmer 43, und im Jahr 1226 beurkundet derselbe die schiedsrichterliche Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem Kloster Eberbach und den

Rittern von Wolfskehlen, die von den letzteren an den Hof Leheim gemachten Ansprüche betr. Die Urkunde befindet sich in dem Großherzoglich Hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt, und ist bei Fichard Entstehung Nr. 3 ex copia, sowie bei Böhmer 44 abgedruckt. [7])

Diese Urkunde enthält das älteste Stadtsiegel Tab. I No. 1. Das Bartholomaystiftssiegel Tab. III No. 10. und das erste bekannte Reichsschultheißensiegel.

Das Siegel ist dreieckig jedoch mehr herzförmig 4½ — 6 Centimeter, mit zwei bogenförmigen Sparren, Cantherius, Chevron (nach Andern Rippen) über welchen der einköpfige Reichsadler; das Siegelfeld ist in schwachen Linien quadrirt und in jedem Quadrat ein Kreuz, welches mehr in Lilienform übergeht. Umschrift: + SIGILLVM RIPERTI SVLTETI DE FRANKENFORT. Tab. III No. 33.

An der Urkunde von 1264 den Verkauf eines Hofs am Pfarrhof von Seiten des Ritter Rudolf von Praunheim, an den Cantor Christian, und den Caplan Godeschalk, aus dem ehemaligen Bartholomaystiftsarchiv latula S. No. 19, abgedruckt bei Böhmer pag. 132 hat der Schultheiß Cunradus ganz gleiches Siegel, nur fehlt der Reichsadler und in dem quadrirten Siegelfeld und den Sparren sind keine Kreuze, welche letztere in dem Siegel Riperts bloße Verzierungen sind, und nicht zu dem Wappen gehören. Welcher Familie gehört dieses Wappen? Humbracht vom rhein. Adel Taf. 195. bezeugt, daß Conrad von der Familie von Rüdickheim gewesen; in „die gründliche Untersuchung der Frage, ob die Grafen von Hanau mit den von Carben in Vergleichung zu stellen seie 1734" giebt die Beilage C. unter No. 12 das Sigillum Marquardi milit. de Redilnheim vom Jahr 1346, welches in einem Schild die zwei bogenförmigen Sparren hat, und ganz gleich mit den Siegeln der Schultheißen Ripert und Conrad ist; daselbst sind von dem nemlichen Jahr die Siegel Conrad und Johannes von Bomersheim unter No. 6 u. 7 abgebildet, auch in Winkelmanns Beschreibung Hessens I. pag. 161 findet man das Bomersheimische Wappen abgezeichnet, welches wieder die bogenförmigen Sparren hat, nur mit dem

---

[7]) Die Vergleichung dieser beiden Abdrücke mit der Originalurkunde zeigt, daß der Fichard'sche Abdruck der genauere ist: das Original hat scultheтus, frankenvort, Everbach, aliquando (nicht aliquatenus), receperunt (nicht acceperunt) u. s. w.

Unterschied, daß auf jedem drei Ringe erscheinen; auch das Geschlecht der Ritter Schelm von Bergen führte ein gleiches Wappen, nemlich zwei rothe als Rippen angenommene Sparren im silbernen Felde, welches der Sage nach der Kaiser deßfalls denselben verliehen, weil die Vorfahren die Abdecker von Bergen gewesen. Usener Ritterburgen pag. 10. Die Genannten sind alle von gleichem Geschlecht gewesen. Die Schelme von Bergen hatten Burgrechte an Rödelheim, Böhmer 176 u. 180, Gerlach Schelm war 1300 judex ville in Redelinheim, Böhmer 330. und die Ringe (oder Kugeln) auf dem Bomersheimer'schen Wappen scheinen ein Beisatz ihres Wohnorts zu sein. Daß die Schultheißen Ripert und Conrad zu diesen Familien gehörten, ist mit Gewißheit anzunehmen.

Wenn nun Gatterer das älteste Reichsschultheißensiegel mit dem Adler, dasjenige von Nürnberg vom Jahr 1246 nennt, so ist dieses des Frankfurter Reichsschultheißen Ripertus, das jetzt bekannte älteste Adlersiegel eines Reichsschultheißen.

2) Die Reichsschultheißen Eberwein und Ludolf.

Das zweite älteste bekannte Siegel eines Reichsschultheißen ist dasjenige von Eberwin an der Urkunde im heil. Geist Hospitalarchiv von 1227, in welcher dem Kloster Haina, auf Ersuchen des römischen Königs, der Königin und des Gerlach von Büdingen, drei Pfund Zins vom Niederhof, der jährlich an die Stadt schuldig war, erlassen worden; diese Urkunde hat Lersner II. b. 47. mit der Angabe der Siegelabbildung und Böhmer pag. 50. Dieses Sigel ist dreieckig 7 — 7⅓ Centimeter. Das Siegelfeld ist quadrirt; oben der einköpfige Adler, unten einen Kranich, und hat die Umschrift: +. SIGIL. M. EBERWINI SVLTETI DE FRANKENFORD. Siehe Tab. II Fig. 4. Kirchner Gesch. I. pag. 617. Note r. glaubt, daß Eberwin, dem Wappen nach zu urtheilen, zur Familie Kranichsberg gehöre, und der 1249 als Burggraf zu Friedberg, und 1260 als Vogt zu Wetzlar vorkommende Eberwein, ein und dieselbe Person seie. Diesem ist jedoch nicht so; im Jahr 1238 war Rupert von Carben Schultheiß, und um die nemliche Zeit Burggraf zu Friedberg, wie aus den Allegaten bei Kirchner I. pag. 617. Note t. erhellt; die Urkunde von 1244 nennt als Antecessoren des Schultheiß Eberhard den Burggraf Rupert und Schultheiß Eberwein, Böhmer 74; der letztere scheint Unterschultheiß

gewesen zu sein; im Jahr 1245 stellt Eberwein allein eine Urkunde aus, Böhmer 74. Das Bartholomaistiftsarchiv hat eine Urkunde von 1245, mit der Aufschrift auf der Rückseite: donatio Heinricus Klobelauch, welche Schenkung der E. Scultetus de Francof. mit seinem und der Stadt Wetzlar Siegel versehen, bestätigt. Die Klobelauch müssen zu Wetzlar und dortiger Gegend sehr begütert gewesen sein, denn Heinrich Klobeloch, Burger zu Frankfurt, Wolfram Canonicus, und Ludwig Schultheiß zu Wetzlar, sämmtlich Gebrüder, überlassen die von ihrem Vater Heinrich de Platea erblich zugefallenen Güter in Dalheim dem Kloster Altenburg im Jahr 1252. Guden, C. D. II. 98., und 1342 schenkt Erwin Klobelauch Burger zu Giesen, der Kirche zu Wetzlar Land, Wigand Wetzlar. Beiträge I. 174.

Das an der Urkunde hängende Siegel Eberweins ist wohlerhalten, dreieckig 5½ — 6¼ Centimeter, und stellt eine Tasche vor, mithin ganz verschieden von dem Eberweins vom Jahr 1227, die Umschrift ist: +. S. EBER . INI. DE GVTHIR DE S . . . CIE ·I· FRA . . . . LTETI. Siehe Tab. II. Fig. 5.

Das Siegel des Schultheiß Ludolf von Praunheim - Sachsenhausen, der zugleich Burggraf von Friedberg war, vom Jahr 1230, ist dreieckig 6½ — 7 Centimeter; das Siegelfeld ist quadrirt, mit dem einköpfigen Adler, und der Umschrift: +. SIGILLVM. LVD . . LFI IN. F . . NCENE . FORT, und im Siegelfeld SVLTHETI.



3) Winter von Wasen.

Winther von dem Wasen, Edelknecht, wie er sich in dem Bestallungsbrief als Reichsschultheiß von 1388 und der Urkunde bei Böhmer 765 nennt, führte in dem Treffen zwischen unsern Uraltvordern und den Rittern von Kronberg am 12. May 1389 den Stadtbanner. Nach der Versicherung glaubwürdiger Zeugen erfolgte die Niederlage zum Nachtheil der Frankfurter durch Verrätherei fremder Söldner; nach Kronberg, Hanau, Babenhausen, Windecken und Umstadt wurden die Gefangenen vertheilt; Schultheiß Winter, kam mit Rulen von Schweinheim nach Lindenfels bei Friedberg. Für das in damaliger Zeit ungeheuere Lösegeld von 73000 fl., dessen Folge lange Zeit durch hohe Steuern die Bürger drückte, erhielten die Gefangenen die Freiheit.

Gewiß ist, daß Verrätherei statt fand, denn Winter von Wasen und viele Gefangene wollte der Rath nicht loskaufen, bis sie selbst vom Feinde Zeugnisse ihrer Tapferkeit beibrachten, von welchen Lersner II. 338 bis 343 mehrere mittheilt. Auch verliert Winter sein Schultheißenamt und es entspann sich mit demselben eine Fehde, die erst 1394 versöhnt ward. Kirchner I. 305.

Von dieser Schlacht datirt sich die Verfassungs-Veränderung, indem der Rath zur Betreibung des Auslösungsgeschäfts 22 Bürger zur Rathschlagung zuzog, wodurch eine Vermehrung des Rathes entstand. Fichard Entstehung pag. 307.

Das Siegel Winters an dessen Bestallungsurkunde ist rund 2⅔ Centimeter; in einem dreieckigen punktirten Schild ist ein Reiher; die Umschrift lautet: WINTER DE WASEN. Tab. II. Fig. 6.

4) Rudolph von Sachsenhausen.

Die Dienstmannen des kaiserlichen Reichspalastes, Ministeriales palatii, welche dem Kaiser, wenn er sich hier aufhielt, Hofdienste leisteten, waren alle aus dem Stande der Freien oder des niedern Adels, die dem kaiserlichen Kammergut auf einzelnen Höfen vorgesetzt, dieses meistens als Eigenthum oder Lehen vom König erworben. Der Reichs-

wald der Dreieich erstreckte sich noch 1373 bis vor Sachsenhausen und an den Main; Lersner II. a. 5. Auf des Reiches Grund und Boden, Frankfurt gegenüber, errichteten die Ministerialen Höfe, und so finden wir in frühesten Zeiten zu Sachsenhausen die Höfe der von Münzenberg, von Eppenstein, von Praunheim, Bomersheim, Schenk von Schweinsberg, Gleen, Heusenstam, Tegelheim, Stockheim, von Wallbrun, jetzt von Wetzel [*]). Im Schöffenprotokoll von 1410 wird des Eppensteiner Hofes bei der Oppenheimerpforte gedacht, und 1338 besaßen die von Lurenburg einen Hof, der nun das Gasthaus zur Blume ist. Diese Hofeigenthümer hatten Hintersaßen, welcher das Stadtrecht von 1297 §. 23 (Wetteravia pag. 255. Böhmer p. 306) gedenkt; diese Hintersassen genossen den Königsschutz und waren nur Schutzverwandte der Stadt (Beisassen), gaben jährlich einige Heller Zins als Recognition und erhielten Befreiung von Zoll und Weggeld. Fichard, Entstehung p. 160. Nie waren diese Hofbesitzer zu Sachsenhausen bis auf die neueste Zeit, die Nachfolger der Ritter von Sachsenhausen, die von Frankenstein und von Wallbrun'schen Nachfolger, die von Wetzel in dem Bürgerverband, und wenn in der Urkunde von 1292, in welcher Heinricus miles de Sassinhusen, civis Frankenvordensis (Böhmer pag. 276) genannt wird, so bedeutet cives, wie Fichard pag. 103 erläutert, nur Miteinwohner.

Die allgemeine Meinung, daß Sachsenhausen von Sachsen angelegt worden, ist von keinen historischen Belegen unterstützt, und wenn auch Carl der Große Sachsen dahin ansiedelte, so schickte sie nach Lindenbrog Script. rerum septentrional pag. 125 Ludwig nach Haus zurück. 1317 wird es noch Dorf — villa — genannt (Böhmer 437); daß es von Kaiser Ludwig IV. 1345 Samshusen genannt wird (Böhmer 593), scheint ein Schreibfehler zu sein.

In das Bürgerbuch wurden nur Fremde als hier neu aufgenommene Bürger eingetragen; 1333 steht in demselben It. Syglo cerdo in Sassinhusen, es zeigt sich daraus, daß die in dem Dorf Sach-

---

[*]) Die Urkunde von 1226 Böhmer 46, nennt als Zeugen: Meisenbug von Elvestat, von Honstat, von Rendele, von Buchen von Blishofen, milites in Sassenhusen, daselbst ist noch eine Straße, die Rittergasse benannt; hier war ein Thiergarten. Böhmer 593.

senhausen damals befindlichen Einwohner als Fremde zu dieser Zeit angesehen wurden; in demselben Jahr kommen noch mehrere von Sachsenhausen aufgenommene neue Bürger vor; 1431 wird noch ein Sachsenhäuser als Burger recipirt, 1440 waren aber alle Sachsenhäuser Bürger. Schon in den Frankfurter Jahrbüchern XI. Bd. von 1838, pag. 36, Note, deutete ich an, daß Sachsenhausen, statt von der angeblichen Uebersiedlung der Sachsen durch Carl den Großen, zumal es im Mittelalter Sassenhusen genannt worden, von den Hintersassen, Beisassen der villa Regia Francof. seinen Namen erhalten habe; Beisassen, welche, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, sich hier häuslich niederließen und auf eine eingeschränkte Weise bürgerliche Nahrung treiben durften, hatte Frankfurt bis in die neuesten Zeiten.

In Cöln ist auch ein Distrikt, der Sachsenhausen heißt, wahrscheinlich eine separate Straße, in welcher die Beisaßen getrennt von den Bürgern wohnten. Ich leite daher den Namen von den Hintersassen der Ministerialen, welche daselbst wohnten — haußten — ab.

Die kaiserl. Ministerialen von Praunheim hatten in frühesten Zeiten einen Hof [9]) zu Sachsenhausen, und da sie gleiches Wappen mit denen von Sassenhusen führten, so müssen sie von gleichem Geschlecht gewesen sein, und die Linien sich nur durch den Beisatz ihres Wohnorts

---

[9]) Und zwar einen mit Mauern befestigten, wie überhaupt alle Besitzungen der Ministerialen in unsern benachbarten Dörfern befestigt waren, woraus später Burgen entstanden. Es wäre zu wünschen, daß die Beiträge zur Geschichte der Ritterburgen in der Umgegend von Frankfurt von unserm verdienstvollen Hrn. Schöffen und Syndicus Usener auch auf die Burgen im Frankfurter Gebiet sich erstreckten Der Goldstein bei Niederrad war seiner Zeit die bedeutendste Burg der Umgegend, die Burgen zu Bonames, wo Gustav Adolph einst wohnte, Niedererlenbach, die Bornburg bei Bornheim, die befestigten Höfe um die Stadt, die in Urkunden Burgen genannt werden, Kirchner I. p. 482, würden geschichtl. diplomatisch beschrieben von großem Interesse für Frankfurts Geschichte und nur von Hrn. p p. Usener zu bearbeiten sein; welcher im Stadtarchiv selbst nachforschen kann, da jedem andern der auch die Erlaubniß zu wissenschaftlichen Zwecken erhielt, nur durch Zufall Urkunden vorgelegt werden könnten, die noch chaotisch aufgehäuft und dem durch laufende Registraturgeschäfte verhinderten, zeitigen Archivar unbekannt sind, daher keine Mittheilung, außer durch eigenes Nachsehen, geschehen kann. Vom Goldstein besitzt die Stadtkämmerei, und von der von Frankfurt und Kronenburg gemeinschaftlich besessenen Burg Rödelheim, das Stadtarchiv, gleichzeitige Abbildungen und Risse.

von Prunheim oder Sassenhusen [10]) unterschieden haben. Dieses Geschlecht gab Frankfurt mehrere Reichsschultheißen, so die von Prunheim, 1222 Heinrich, 1230 Ludolf, 1273 Heinrich, 1291 Heinrich (vielleicht der Nämliche), 1313 Volrad, und die Linie von Sassenhusen 1338 Rudolph, 1376 Rudolph und 1389 Rudolph.

Der Letzte kam an die Stelle des in dem Treffen mit den Kronenbergern bei Eschborn gefangenen Schultheißen Winter von Wassen, im Jahr 1389, und führte das wichtige Reichsschultheißenamt bis 1409 [11]), länger als einer seiner Vorfahren, von denen sein Großvater und Vater gleichfalls Reichsschultheißen waren. Sein Siegel von der Bestallungsurkunde ist rund, 3½ Centimeter, es ist ein rechtsgekehrter Schild mit vier Feldern, in welchen zwei Wappen: ein geschlossener (Stech) Helm, dessen Kleinod ein Schwanenkopf mit Flügel, sodann ein Feld mit einem Querbalken, über welchem ein dreiblättriges Kleeblatt [12]); über dem Schild ein geschlossener Helm mit dem Helmkleinod: Schwanenkopf und Hals mit sechs Federn. Nach Lersner I. a. 7 werden die Farben angegeben, im blauen Felde der Schwan mit rothen Flügeln, rother Querbalken im gelben Felde.

Die Umschrift des Siegels ist in deutscher Minuskel. S. Rudolfi de Saccenh. mili. Tab. II. Fig. 7.

5) Rudolph Geiling von Altheim.

An die Reichsschultheißen-Stelle des letzten Ritters von Sachsenhausen, Rudolph, kam der Friedberger Burgmann Rudolph Geiling von Altheim. Es sind zwei Bestallungsbriefe desselben von 1409 und 1430 vorhanden, mit zwei verschiedenen Siegeln. Daß derselbe fortwährend Burgmann zu Friedberg blieb, ist aus Lersner II. 128 und Maders Nachrichten von der Burg Friedberg pag. 276 zu ersehen, wonach derselbe bei dem Tode des König Rupert 1410 aufgefordert wurde, mit Harnisch nach Friedberg zu kommen, und daselbst 8 Tage lang Burghut zu thun; er starb 1437 und wurde in die Carmeliterkirche begraben.

---

[10]) Der in Böhmer pag. 20. zuerst vorkommende, ist von 1194 Harmudus de Sassenhusen.

[11]) Zugleich war er Burggraf der Reichsburg Friedberg.

[12]) Wappen der von Steen.

Das Wappen desselben war bisher unbekannt; es ist ein Hirschgeweih mit fünf Enden. Im Chor der St. Bartholmäikirche sind Wandgemälde, welche nach Inschrift im Jahr 1427 gefertigt wurden; das Gemälde einer vertieften Nische zu drei Sitzen auf der rechten Seite gab in einer Abbildung Dr. F. H. Müller, Beiträge zur teutschen Kunst- und Geschichtskunde &c. 1837. Nr. I. pag. 1. Neben dem Schweistuch der Veronika sind die Wappen von Monis, Preußen und das Schild mit dem Hirschgeweih; neben der Nische unten knieend, die Stifter in ihren Rüstungen mit denselben Wappen. Nach der Note sind die gegebenen Nachrichten von Hrn. Bibliothekar Dr. Böhmer, welcher jedoch über das Wappen mit dem Hirschhorn keine Auskunft geben konnte. Von Preußen und Monis sind die Wappen bei Lersner I. pag. 312. Nr. 45 und 58 abgebildet. Johann Monis, auch Monhusen genannt, kam nach Lersner II. p. 140, 1419 in den Rath, war 1425 jüngerer Bürgermeister, 1427 Schöff, 1432 und 1440 älterer Bürgermeister und seine Ehefrau war Margaretha Preuß; seine Rathsämter fallen in die Zeit da Rudolph Geiling Reichsschultheiß war. Die Wappen des Wandgemäldes beurkunden die Schwägerschaft beider. Rechts neben dem Schweistuch der Veronika ist das Geiling'sche, links das Monis'sche Wappen, und seitwärts diejenigen der Frauen, bei Geiling das Monis'sche, und bei Monis das Preußen-Wappen, unten, wo die beiden Stifter knien, sind die gleichen Wappen in einem quadrirten Schild, in welchem rechts oben das männliche und links das weibliche Wappen erscheint, und heraldisch unten das Gegentheil statt hat.

Merkwürdig ist bei der Umschrift des Siegels von 1409 die Bezeichnung: der Vogt. Nach Fichard, Entstehung der Reichsstadt &c. pag. 60, wurde die hiesige Vogtei von Friedrich II. im Jahr 1220 abgeschafft; in dem Contert des Bestallungsbriefs kommt auch diese Benennung nicht vor; wahrscheinlich ist es, daß zu Friedberg, während der Burggraf die Jurisdiktion besorgte, auch ein Reichsvogt für die kaiserlichen Gefälle daselbst bestand, und dieses wird Geiling gewesen sein.

Das Siegel von 1409 hat $2\frac{1}{2}$ Centimeter Durchmesser; ein viereckigter Schild, unten ausgerundet, mit einer Hirschgeweihstange; Umschrift: gemischte deutsche Majuskel mit Minuskel: + Rudolf

Geiling der Vogt. Tab. II. Fig. 8. Das Siegel von 1430 hat 3⅓ Centimeter; in drei übereinander stehenden nicht geschlossnen Zirkeln, ist in dem untern ein rechts gekehrter viereckigter, unten an den Ecken ausgerundeter, Schild, über demselben im zweiten Zirkel ein Stechhelm, mit dem Helmkleinod einer Hirschgeweihstange im dritten Zirkel. Umschrift: gemischte deutsche Majuskel mit Minuskel. S. Rudolfi Geiling. Tab. II. Fig. 9.

IV. Kirchensiegel.

1) Collegiatkirche ad St. Bartholomaeum.

Ueber den ersten Ursprung dieser Kirche hat man keine zuverlässige Nachricht; irre geführt durch eine falsche Lesart des im Jahr 1712 bei Veränderung des Hochaltars gefundenen Pergaments, las Lersner, II. b. 169, die Nachricht, daß 849 der Bischof Heinrich von Appoldia zu Ehren des St. Bartholomäus den Altar geweiht habe, und setzte aus diesem Grund die Erbauung in das Jahr 848. Lersner II. b. p. 164. Der verstorbene Custos Batton, der die Urkunde abgeschrieben, las jedoch, statt 849, das Jahr 1349, in welchem auch H. von Appoldia lebte. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst II. Heft. pag. 24. Note. Die erste ausdrückliche Erwähnung ist vom Jahr 874, in welchem Ludwig der Deutsche die Schenkung der Rovtlint zu Gunsten der heiligen Maria in der königlichen Capelle zu Frankfurt — ad Sanctam Mariam ad nostram capellam in Franconofurt — bestätigt. (Böhmer C. D. 3.) 880 beurkundet Ludwig III. daß sein Vater, Ludwig der Deutsche, der königlichen Salvatorscapelle — in honore salvatoris domini nostri Iesu Christi — genannte Güter geschenkt habe, er verordnet zwölf Cleriker für dieselbe, und daß Abt Williher diese Capelle lebenslänglich zu Lehen behalten solle (C. D. 3) Carl der Dicke 882 und Otto II. 973 bestätigen die Schenkung den Chorbrüdern des heiligen Salvators. (C. D. 5. 8.) Von dem Ende des 10. Jahrhunderts bis zu Ende des 12. Jahrhunderts fehlen alle Nachrichten über die St. Salvatorskirche, und

selbst die Pröbste fangen erst mit Ludwig im Jahr 1127 an, und zwar als Zeugen, in Urkunden genannt zu werden. Fichard's Abhandlung: die Capella regia des Palastes Frankonofurd war der Ursprung der Pfarrei und des Collegiatstifts St. Bartholomäi, in der Wetteravia pag. 1 folgende, hat alles Material vortrefflich zusammengestellt.

Die gewöhnliche Annahme ist, daß das Salvatorsstift eine Aenderung seines Namens deswegen erhielt, weil 1238 die Hirnschale des heil. Bartholomäus hierhergebracht, und 1239 Ludolph Bischof von Ratzeburg [13]) die Pfarrkirche zu Frankfurt in honorem Salvatoris, domini nostri Iesu Christi et Sancti Bartholomaei, geweiht habe, (C. D. 67,) wodurch sie den ersten Namen nach und nach verloren, so daß sie in spätern Jahren nur die Kirche St. Bartholomaei genannt worden. Aus dem ersten und ältesten Siegel ist jedoch ersichtlich, daß diese Annahme ungegründet ist.

Der Ausdruck ecclesia wird im Mittelalter stets für ecclesia parochialis gebraucht; die diplomatischen Lehrbücher nehmen jedoch an, daß die Parochialkirchen vor dem 13. Jahrhundert keine Siegel führten. Gatterer. Abriß der Diplomatik, p. 321.

Die älteste Urkunde, in welcher das Sigillum ecclesie genannt wird, ist von 1194, jedoch von Böhmer C. D. 20 nach einer Abschrift bei Fichard, Entstehung S. 350, abgedruckt, da nun das Original nicht vorhanden, so hat man über das Siegel keine Mittheilung. Die zweite Urkunde, welche das Kirchensiegel erwähnt, und der es noch anhängt, ist von 1215, (C. D. 23.) es ist dasselbe wie es auch 1219, 1222, 1225 und 1226 (Böhmer C. D. 26, 33, 36, 43 und 46) vorkommt, mit dem Bild des heil. Bartholomäus; Mone, Anzeiger VIII. Band p. 262, und die Urkunden von 1225 und 1226 nennen es das Sigillum ecclesie beati Bartholomaei; wenn daher die Kirche 1215 schon ihren Schutzheiligen St. Bartholomäus hatte,

---

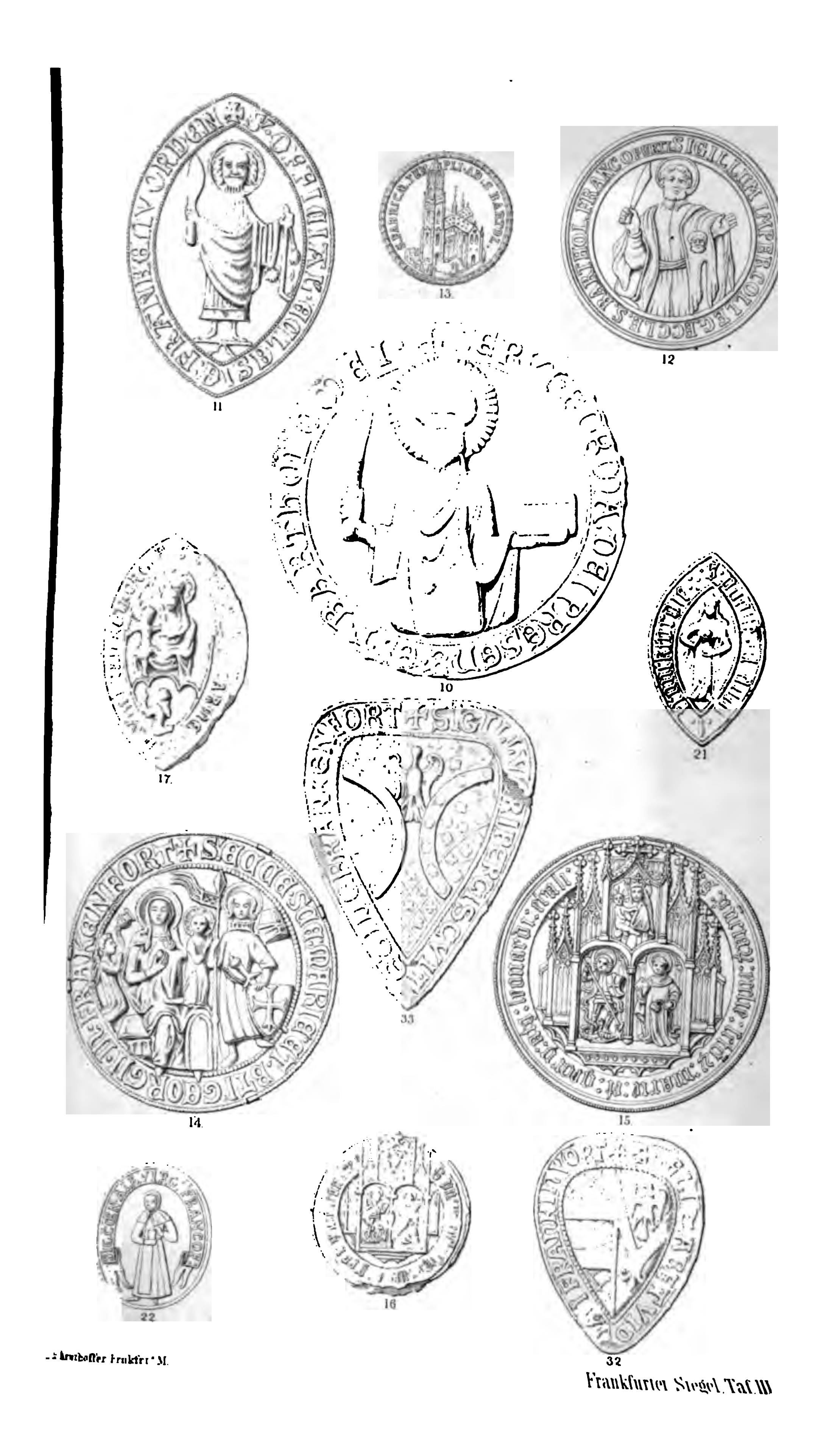
[13]) Da der Bischof von Ratzeburg kein Suffraganbischof von Mainz war, so mußte er die Erlaubniß erhalten haben, wie Erzbischof Gerlach solche 1366 dem Conradus Episcopus Bondisensis ertheilte, die Allerheiligenkirche dahier zu weihen: (C. D. 712;) auch in der Dominikanerkirche wurden 1279 zwei Altäre, mit Erlaubniß des Erzbischofs von Mainz vom Bischof von Licowien geweiht. C. D. 190.

so ist unerklärbar, wie sie 24 Jahre nachher diesem Heiligen zu Ehren konnte geweiht werden.

Es ist gewiß, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts die Kirche baufällig war und 1238 der Bau des Stifts, wie es jetzt steht, angefangen worden, daher eine Einweihung im folgenden Jahr, nicht statt haben konnte, auch verheißt die Einweihungsurkunde allen Denjenigen, welche zum Kirchenbau Almosen geben — **ad edificationem ecclesie elemosinam oferentibus** — vierzig Tage Ablaß, mithin war die Kirche im Bau begriffen. Abgesehen von dem Bau, so mußte die Kirche bereits geweiht gewesen sein, und eine zweite Weihung, wenn keine Execratio (Entheiligung) statt hatte, darf nicht vorgenommen werden, nur in diesem Fall der Entheiligung, findet eine neue Weihe, eine sogenannte Reconciliatio oder Aussöhnung statt; das Patrocinium (Schutzfest) des heil. Bartholomäus bedurfte keiner Einweihung. Die Einweihungsurkunde von 1239 bleibt deshalb ein Räthsel. Bei dieser Kirche waren bei der Stiftung 12 Canonicis und ausserdem noch verschiedene Vikarien und Altaristen, welchen allen ein Probst, in den letztern Zeiten von den Churfürsten von Mainz hierzu erwählt, vorstand. Nach der Besitznahme der Stifter und Klöster durch hiesige Stadt (1802) wurde das Collegiatstift aufgehoben, und die Kirche als katholische Hauptpfarrkirche beibehalten. Bei der Aufhebung hatte diese Kirche, die von alten Zeiten her den Vorzug genoß, die Wahlkirche der deutschen Könige zu sein, und diese Eigenschaft in der goldene Bulle 1356 bestätigt erhielt, außer dem bedeutenden zur Präsenz des Probstes gehörigen Frohnhofe, viele zerstreut liegende Ländereien, eine Menge Zehnten, Grundzinse und sonstige Gefälle, 51 in der Stadt gelegene Häuser, 12 Läden auf dem Pfarreisen und 91,000 fl. ausstehende Capitalien. Das Stift hatte bei der Aufhebung einen Probst, einen Dechanten, 10 Capitularen, 2 Domizellaren und 7 Stiftsvicarien.

Die Siegel dieses Collegiatstifts sind:

1) Rund 6½ Centimeter; der heilige Bartholomäus in Halbfigur mit dem Nimbus, in der rechten Hand das Messer, in der linken ein Buch haltend; Umschrift: + SERVI FORMA. DEI. PRESENS. EST. BARTHOLOMEI. Dieses Siegel ist von der Urkunde von 1222. Böhmer 33. Siehe Tab III. Fig. 10.



Frankfurter Siegel. Taf. III

Schreibotter Frankfurt a M.



2) Parabolisch gespitzt; $7\frac{1}{3}$—$5\frac{1}{3}$, der Heilige in ganzer Figur, mit Heiligenschein, Messer und Buch, wie im Vorhergehenden; Umschrift: + S. ECCLESIE. SCI. BARTOLOMEI IN FRANKEVORD. Vom Jahr 1266. Abgebildet: Fichard Archiv III. Theil No. I. Hier nennt er dieses Siegel das ältere, und in Wetteravia pag. 50 sagt er, daß solches von der Urkunde von 1215 seie, dieses ist unrichtig.

3) Rund $4\frac{1}{2}$ Centimeter. Der heilige Bartholomäus in Halbfigur, sonst wie im Vorigen. Umschrift: + S. ECCE IN FRANKENFORT. AD. CAVSAS. Abgebildet: Fichard Archiv III. No. 2. Der messingene Stempel wird auf dem Stadtarchiv verwahrt. Ich fand dieses Siegel zuerst an der Stiftung der Claus zu Oberrad von 1304. C. D. pag. 362.

4) Parabolisch gespitzt $5\frac{1}{4}$ — $3\frac{2}{3}$ Centimeter. Der Heilige in ganzer Figur, in der rechten Hand das Messer haltend, in der linken die herabhängende Haut, die jedoch eher einem Tuch gleicht, und statt des Kopfs einen Stern hat. Umschrift: + S. OFFICIAL'. ECLESIE. FRANKENVORDEN. Tab. III. Fig. 11. Der Originalstempel ist auf dem Stadtarchiv. Es befindet sich gleichfalls an der Urkunde der Stiftung der Claus zu Oberrad von 1304, wo es Sigillum officialatus prepositure Frankenfordensis genannt wird.

5) Ganz gleiches Siegel, nur ist die Haut mehr kenntlich, und der Kopf deutlicher als bei dem Vorherigen. Der Originalstempel befindet sich auf dem Stadtarchiv.

6) Rund, 4 Centimeter: Der heil. Bartholomäus bis an die Knie: er hält das Messer in der rechten Hand und die Haut mit dem Kopfe hängt über dem linken Arm. Umschrift: SIGILLVM IMPER. COLLEG. ECCLE. S. BARTHOL. FRANCOFVRTI, der sehr flache Stempel ist auf dem Stadtarchiv. Tab. III. Fig. 12.

7) Die Aufsicht über das Bauwesen oder die Fabrik dieser Kirche wurde von Deputirten sowohl des Magistrats als des Stifts besorgt, die den Namen Baumeister hatten, über ihren Eid theilt Böhmer p. 778 eine Urkunde von 1399 mit; 1571 wurde ein Vergleich errichtet, der bis zu Aufhebung des Stifts bestand. Diese Commission führte ein eignes Siegel, welches rund, $2\frac{1}{2}$ Centimeter Größe hat; es stellt den Pfarrthurm nebst Kirche vor, und hat die Umschrift: S. FABRICAE TEMPLI. AD. S. BARTOL. Tab. III. Fig. 13.

2) Collegiatkirche zu St. Leonhard.

König Friedrich II. schenkte unterm 15. August 1219 den Bürgern von Frankfurt auf deren Bitte — **ad supplicationem fidelium nostrorum universorum civium de Frankinfort** — eine dem Reich gehörige, am Kornmarkt gelegene Hofstätte, um darauf eine Capelle zu Ehren der Jungfrau Maria und des heiligen Märtyrers Georg zu erbauen; zugleich nimmt er diese Capelle, mit allem was dazu gehört, in des Reichs unmittelbaren Schutz und gibt den genannten Bürgern das Recht, den in derselben dienstwaltenden Priester zu ernennen. Dieses ist die älteste Urkunde des Stadtarchivs und abgedruckt im Privilegienbuch S. 1. Böhmer pag. 28. Diese dem königl. Fiskus (nobis et imperio) gehörige und in einem Hof eingeschlossene (area s. curtis) Ruine oder Baustelle wird als der Palast Karl des Großen bezeichnet. Wetteravia I. p. 234. Lersner I. b. 112.

1297 ertheilt Erzbischof Basilius von Jerusalem und andere Bischöfe denjenigen einen 40tägigen Ablaß, welche die Capelle des heiligen Georg an gewissen Festtägen besuchen. C. D. 317. Im Jahr 1310 stand der Capelle ein Capellan allein vor, welcher sich dem Stadtpfarrer nicht unterwerfen wollte, denn Erzbischof Peter von Mainz befiehlt demselben, die vom Pfarrer der Stadtkirche ausgesprochene Excommunicationen zum Vollzug zu bringen. C. D. 391.

Im Jahr 1317 verwandelten mehrere Geistliche die Capelle in eine Collegiatkirche, und stifteten aus ihren Mitteln Renten zu dem neuen Stift. Die Mitstifter und das Capitel verordneten alsbald, daß ihre Nachfolger jederzeit Priester sein, daß neue Präbenden von den Stiftern, so lange diese leben vergeben werden, und daß die Canoniker und die Vicarien an den Presenzgeldern gleichen Antheil haben sollten. C. D. 435. Erzbischof Peter von Mainz genehmigte die Errichtung des Collegiatstifts durch die zwölf Geistliche, welche die Stifter waren und genannt werden, setzte dieselben als Canoniker ein und nahm das Stift in seinen Schutz; Würdtwein dioecesis Moguntina II. 684. Böhmer 436. Eine Einweihung, wie Kirchner I. pag. 225 angibt, scheint nicht statt gehabt zu haben, da die Capelle bereits geweiht sein mußte. Im Jahr 1318 bestätigte Erzbischof Peter die eingesetzten Prälaten in ihre Aemter und Würden. Böhmer 446.

Wegen gemeinschaftlicher Begehung verschiedener kirchlicher Feierlichkeiten werden mit der Bartholomäuskirche Uebereinkünfte getroffen, 1318. (Böhmer 440) 1321 (Würdtwein II. 686) und 1323 (Würdtwein II. 692. Böhmer 465.) Letztere bestätigte Erzbischof Mathias von Mainz (Würdtwein II. 696.) In dem Streit Kaiser Ludwigs IV. mit dem Pabst war auf des Ersteren Seite außer den mindern Brüdern (Barfüßern) das neue Stift der Jungfrau Maria und des heil. Georg, daher schenkte er demselben das Patronatsrecht der Kirche von Praunheim nebst dem dazu gehörigen Zehnten, und behielt sich und seinen Nachfolgern nur das Präsentationsrecht zu einem Canonicat vor (1318 C. D. 446) und zum Zeichen, daß das Stift in kaiserlichem Schutz sei, wird der zweiköpfige Adler auf die Thürme gesetzt.

Im Jahr 1323 sendet Moriz, Abt des Schottenklosters zu Wien — nicht Vienne in Frankreich, wie Kirchner I. pag. 225 Note h sagt — dem Stift, auf Bitte des Arztes Heinrich von Wienerisch-Neustadt, die von diesem aus fernen Gegenden herbeigebrachte Reliquie, den Arm des heiligen Leonhard. Würdtwein II. p. 697. Böhmer 468, weswegen das Stift später den Namen dieses Heiligen annahm; in der Mitte des 14. Jahrhunderts nannte es sich noch zu St. Maria und Georg. Böhmer 580.

Die hiesigen Geschlechter hatten es vielfach bedacht, wie man an den darin befindlichen Wappen der von Holzhausen, Humbracht, Stalburg, Rhein, Bromm, Martorf, Preußen, Glauburg, Rohrbach, Melen, Weis von Limpurg, Frosch, Knoblauch u. s. w. sieht, und die Bauart zeigt von verschiedenen Erweiterungen. Lersner II b. 177 hat ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Präbenden, die 1499 bis auf 31 stiegen, bei Aufhebung des Stifts 1802 aber nur in 6 bestanden. Vermögen hatte das Stift 20700 fl. an Capitalien, 11 Häuser in der Stadt, und einige Ländereien und Gefälle. Die Säcularisation verwandelte die Kirche in ein Waarenmagazin, und sie wurde dann auch für Kriegszwecke verwendet; (so wurden 1806 die zahlreichen preußischen Kriegsgefangenen auf dem Durchmarsch hier untergebracht;) erst 1807 wurde die Kirche dem Gottesdienst rückgegeben, und von dem Weihbischof Kolborn zum zweitenmal geweiht.

Die Siegel des Stifts sind:

1) Als Kirche der heil. Maria und des heil. Georg:

a) Rund 5 Centimeter; die h. Maria sitzt auf einer Bank, mit dem Apfel in der rechten Hand, das Kind steht auf ihrem linken Fuß, auf der rechten Seite ist ein Engel, welcher mit dem Rauchfaß, die Maria räuchert, rechts ist St. Georg, derselbe ist bekleidet mit einem faltenreichen langen Kleid, und um den Hals eine Krause, in der rechten Hand hält er die Fahne, ohne Kreuz und in der linken auf die Erde gestellt, einen dreieckigen Schild mit dem Kreuz, an dem Kopf des St. Georg, ist im Siegelfeld links, ein geschlossener (Stech) Helm. Umschrift: +. S. ECCE. SCE. MARIE ET BTI. GEORGII IN. FRĀKENFORT. Der Siegelstempel ist im städt'schen Archiv Tab. III. Fig. 14.

b) Das Siegel für Verträge (ad causas) ist parabolisch gespitzt 6¼ — 4 Centimeter; es theilt sich in zwei Theile, in der oberen Hälfte sitzt Maria, auf dem linken Arm das Kind haltend, in der untern Hälfte ist St. Georg zu Pferde, am linken Arm hat er den Schild mit dem Kreuz, die Fahne mit einem Kreuz gesenkt, der geschlossene Helm, mit Federn auf der Spitze, ist an dem Kopf im Siegelfeld angebracht. Umschrift: S. ECCE. SCE MARIE Z (et.) BTI. GEORGII. FRĀKENFORDN̄ AD CĀS.

Dieses Siegel ist in Fichard Archiv II. Theil No. 2. abgebildet, und der Originalstempel befindet sich im städt'schen Archiv.

2) Und des heil. Leonhard:

c) Rund 5 Centimeter; Strebepfeiler im germanischen Styl sind unten in zwei Bögen verbunden, in dem rechten ist St. Georg, in der linken Hand das Schild mit dem Kreuz, in der rechten eine Lanze, mit welcher er den zu seinen Füßen liegenden Drachen tödtet. In dem linken Bogen ist St. Leonhard in Mönchskleidung, in der rechten Hand ein Buch mit fünf Kugeln, in der linken Hand eine Kette tragend. Ueber beiden Heiligen sind zwei Strebepfeiler, die durch eine Spitze mit einem Kreuz verbunden sind, zwischen welchen Maria mit dem Kind auf dem rechten Arm, abgebildet ist; Umschrift in deutscher Minuskel: S. pnciar. ecclie sctor. marie et Georg atq. Leonardi et ali. Der Originalstempel ist im städt'schen Archiv. Tab. III. Fig. 15.

d) Rund 3 Centimeter; dem vorigen ganz gleich; Umschrift: S.

pñciar. ecclie scorummi. e. georgi atq. Leon 14... Tab. III. Fig. 16. Von einer Urkunde von 1502, die Jahreszahl des Siegels ist undeutlich.

3) Unser lieben Frauenkirche auf dem Berge.

Auf dem Eigenthum der Catharina von Hohenhaus, Ehefrau des Schöffen Wigel Wannebach, errichteten diese Eheleute auf dem Roßbühel, im Jahr 1322 eine Capelle, (Lersner I. 113) und wurde solche die „Wigelncapelle" genannt; (Böhmer C. D. 464.) Der Schwiegersohn des Wigel Wannebach, Wigel Frosch, gab auf seinen Todesfall an seine Frau Gisela und an die Capelle „zu unser vrouwen uf me Rossebühel" Güter. (C. D. 469) Wigel Wannebach starb 1322; Wigel Frosch auf einer Wallfahrt nach San Jago 1324, und 1326 starb seine kinderlose Wittwe Gisela, deren Vermögen ihre Mutter, die Catharina Wannebach Wittwe erbte. Wie reich diese Familie war, sieht man daraus, daß solche 5 Mühlwasser im Main hatte; (C. D. 370) und 102 Mark jährliche Zinsen kauften (C. D. 403), im Jahr 1320 zahlte Wannebach nach dem Beedbuch 140 Pfund Heller als Stadtabgabe, zu jener Zeit eine bedeutende Summe.

Die kinderlose Wittwe Catharina Wannebach erhob durch Dotation die Wigelcapelle zu einem unserer lieben Frau gewidmeten Collegiatstift, zu welcher Erhebung der Probst Wilhelm Aspalt der St. Bartholomäuskirche 1325 einwilligte. (C. D. 478.) Der Schöffe Heilmann Frosch klagte bei Gericht gegen die Errichtung und Dotation des Stifts, welchen Rechtsstreit der Erzbischof Mathias als Schiedsrichter entschied. (C. D. 480. Würdtwein Dioec. II. 701.) Der Bau ging nun rasch vorwärts und nachdem Catharina Frosch, die Wittwe des Schöffen Gilberik von Hohenhaus, den Chor erbaute, wurde im Jahr 1326 die Kirche vom Erzbischof Mathias von Mainz eingeweiht. (Lersner I. 114.) Schon 1327 machen Decan und Capitel verschiedene Verordnungen über die bei ihnen zu beobachtende Kirchenzunft.

Als 1336 Catharina Wannebach starb, erbte das Stift den größten Theil ihres Nachlasses, in Folge ihres weitläufigen Testaments.

In dem Streite zwischen Ludwig IV. und dem Pabst war das Liebfrauenstift gegen den Kaiser, und wollte auf seine erste Bitte seinem Schreiber Leonhard nicht die nächste Pfründe geben, (C. D. 548.

550) so daß Ludwig dem Rath den Auftrag gab, so viele Gülten des Stifts anzugreifen, bis Leonhard, so lange er die Pfründe nicht erhalte, jährlich 20 Pfund Heller Entschädigung habe. (C. D. 554.) Ludwig muß sich jedoch bald mit dem Stift ausgesöhnt haben, denn 1340 befreit er dasselbe von allen weltlichen Abgaben und Diensten, unter der Bedingung, daß das Stift ihm und seinen Vorfahren und Nachkommen an dem Reiche jährlich einen Jahrtag begehe. (C. D. 568.)

Des Wigel Wannebach Grabstein, mit dem Modell der früheren Capelle in der linken Hand, ist an einem Pfeiler der Südseite der Kirche angebracht, mit dem Wannebach'schen Wappen, einem rothen Schild, mit einem goldenen wellenweise gezogenen rechten Schrägbalken; und der 1671 restaurirten Umschrift: **Wigelo von Wannebach, Scheffe Und Radherr Zu Frankefurt, Stifter diess Stiftes. Ist gestorben an Sankt Elizabeta abet Ano Domini MCCCXXII. Dem Gott gnadt.** Die ursprüngliche eingemeißelte Schrift ist zugekittet. Müller, Beiträge zur teutschen Kunst und Geschichtskunde I No. II. pag. 7. liefert eine Abbildung dieses Grabsteins. Im Jahr 1497 wurde das Chor vergrößert (Lersner II. 190) und über der kleinen Kirchenthüre mit dem Brun und Hochhausischen Wappen steht: **Superius Renovatum de novo posit. Inferius. An. Dni MDLXXI. Denuo renovatum Anno MDCLXXI 1765 R. 1818.**

Durch diese Renovationen wurde die Kirche in ihren Denkmälern sehr verändert, auch die gemalten Fenster mit den Wappen der Wohlthäter wurden entfernt, selbst der Grabstein des W. Wannebach scheint an einem andern Ort gestanden zu haben.

Der berühmte Johannes Cochläus, der auf dem Reichstag zu Augsburg sehr thätig an der Wiederlegung der Augsburger Confession wirkte, war 1520 Dekan des Liebfrauenstifts. Im Jahr 1802 wurde das Stift aufgehoben, die Kirche zum Gottesdienst beibehalten und der seitherige Scholaster und Stiftsprediger Marx zum Prediger bei der Liebfrauenkirche ernannt. Bei der Aufhebung zählte es 9 Capitularen unter einem Dechanten, und das Vermögen bestand, außer Ländereien und Gefällen, in 29 Häusern und 83,000 fl. ausstehenden Capitalien.

Dieses Stift hatte vier Siegel.

1) Das erste und älteste ist parabolisch gespitzt, $8\frac{1}{2}$—5 Centime-

ter. Auf einem Sockel, mit drei Rosen geziert, steht die Gottesgebährerin Maria mit dem Kind auf dem linken Arm; in der naturgemäßen Darstellung des Nackten ist das Kind, welches in der rechten Hand einen Apfel [14]) als Symbol der Erbsünde, auf das Amt des Erlösers deutend, hält. Maria hat ein faltenreiches Kleid, über welchem ein Mantel auf der Brust zusammengeheftet ist; mit der Krone auf dem Haupt und dem Nimbus; in der rechten Hand hält Maria eine Blume mit drei Blüthen, wahrscheinlich Rosen; auf jeder Seite knieet eine weibliche Figur in Nonnentracht mit Kopfbedeckung (Weihel) und aufgehobenen betenden Händen, rechts ist die Schrift: KATHINA, links GISSELA. Die Umschrift des Siegels in zwei Perlenlinien ist: + S. ECCE. MONTIS. SCE. MARIE. IN. FRANKENFORD. Fichard Frankfurter Archiv III. Theil Nr. I. gibt eine Abbildung nach einem defekten Siegel. Der Originalstempel ist im städtischen Archiv. Tab. IV. Fig. 18.

2) Rund, 4 Centimeter; Maria in der Kleidung des vorigen Siegels sitzt auf einer langen Bank, die auf dem linken hintern Ecke, eine Rose hat; das Kind auf dem linken Arm ist bekleidet, und hält den Apfel in der linken Hand von sich; in der rechten Hand hält Maria einen Rosenstrauch mit vier Blumen. Umschrift: + S. ECCE. MOTIS. SCE. MARIE IN FRAKEFORD AD CAVSAS.

Von einer Urkunde, Tab. IV. Fig. 19.

3) Rund $3^2/_3$ Centimeter; über einer Wolke, unter welcher der Wannebach'sche Wappen, ist die Himmelskönigin mit einem Scepter in der rechten Hand, und auf dem linken Arm das nackte Kind mit dem Apfel. Umschrift: SIGILLVM MAIVS CAPITVLI B. M. V. IN MONTIS FRANCOFVRT.

Von einer Urkunde, Tab. IV. Fig. 20.

4) Oval 2; $1^1/_2$ Centimeter, Siegel mit nemlicher Darstellung, wie das Vorherige. Umschrift: SIG. MINVS CAPI. I. M. FRANCFVR.

Von einer Urkunde.

---

[14]) Hohe Lied Salomonis cap. II. v. 5.

V. Klostersiegel.

1) Karmeliter Kloster.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts gründete der Kreuzfahrer Berthold einen Eremitenverein auf dem Berge Karmel im gelobten Lande, welchem vom heil. Albert, Patriarchen von Jerusalem im Jahr 1209 Regeln ertheilt worden, die der Pabst Honorius III. 1224 bestätigte; durch die Sarazenen 1238 verdrängt, siedelte sich der Orden in Europa an; von Pabst Innocenz IV. wurden die ursprünglichen Regeln 1247 revidirt, erweitert und bestimmt, daß dieser Orden nicht gerade in Einöden, sondern auch in Städten sich Klöster anlegen dürfe. Zu gleicher Zeit treten „die Brüder der seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel," wie sie sich nannten, in Frankfurt auf und erbauen das Kloster und Kirche durch die Freigebigkeit der Geschlechter, welcher weitläufige Klosterbau 60 Jahre erforderte (Lersner I. b. 117). Im Jahr 1270 weihet Theodorich, Bischof von Verona, die Kirche zu Ehren der heil. Jungfrau Maria. Joannis rer. Mog. II. p. 422. Böhmer Cod. 156.

Die Angaben, (Lersner I. b. 117. und II. b. 191.) daß Kaiser Heinrich 1278 u. 1284, den Karmelitern Confirmationen ertheilt habe, ist ein Irrthum, denn damals regierte kein Heinrich, sondern Rudolph I. von 1273 bis 1291. Die früheren Anstrengungen der Bürger bei dem Bau des Predigerklosters hatten deren Eifer vermindert und es mußte zu dem gewöhnlichen Mittel des Ablasses Zuflucht genommen werden, welchen 1281 der Erzbischof Werner von Mainz und 1287 der Bischof Sifried von Augsburg allen denen ertheilte, welche Beistand zum Bau leisten. (C. D. 202. 233.) Predigt und Beicht erlaubt erst den Mönchen Erzbischof Peter von Mainz im Jahr 1307. (Lersner I. b. 117). Wegen Widerspenstigkeit gegen den Kaiser Ludwig IV. jagte der Erzbischof Heinrich von Mainz 1338 die Karmeliter aus hiesiger Stadt, jedoch wurden sie von dem Erzbischof Balduin von Trier, als päbstlicher Commissarius bald wieder eingesetzt; (Lersner I. b. 118); im Jahr 1633 verließen solche ihr Kloster, kehrten jedoch gleichfalls bald wieder zurück (Lersner II. b. 191).

Vielfache Neubauten geschehen in diesem Kloster; 1430 wird es

restaurirt und vergrößert. Kostbare Freskogemälde aus Christi Geschichte erhielt der Kreuzgang im Jahr 1469 und 1517 wurde in dem Refectorium die Geschichte des Karmeliterordens gemalt. Im Jahr 1638 brannte es größtentheils ab (Lersner I. b. 118. 119) und 1710 und 1711 wurde die Kirche nebst Kreuzgang renovirt; in die Fenster des letztern wurden Schriften gesetzt, welche die Wohlthäter namhaft machten, und die bei Lersner II. b. 192, verzeichnet sind. Abermals 1726 erlitt dieses Kloster großen Brandschaden: 1746 bestätigte Kaiser Franz I. dem Convent der Karmeliter zu Frankfurt dasjenige Privilegium, so Kaiser Carl V. im Jahr 1531 dem ganzen Orden in Deutschland ertheilte, und wodurch er von aller weltlichen Gewalt und Jurisdiction befreit worden. Bei der Säcularisation im Jahr 1802 wurde zwar das Kloster von dem Rath aufgehoben, die Kirche jedoch nach Rathsconclusum vom 27. November 1802 für den katholischen Gottesdienst beibehalten und der zweite Prediger an der St. Bartholomäikirche, auch Scholaster zu St. Leonhard Menninger zum Prediger der Karmeliterkirche ernannt. Die Mönche bei der Säcularisation, 20 an der Zahl, hatten bedeutende Weingüter zu Hochheim und Wickert und außerdem mehrere Gefälle und Renten, nebst 35,000 fl. ausstehende Capitalien. Als der Fürst Primas Frankfurt erhielt, wurden die Klostergebäude zu einer Kaserne eingerichtet, der Gottesdienst in die restaurirte Leonhardskirche verlegt und die Karmeliterkirche zu einem Waarenmagazin verwendet.

Die Karmeliter hatten zwei Siegel:

1) Parabolisch gespitzt 5 — 2¾ Centimeter; es stellt den Karmeliter Sanct Albertus Siculus sitzend dar, mit dem Nimbus; in der linken Hand ein Buch und die rechte Hand in die Höhe hebend. Umschrift: + S. FR̄A. BĀE. MAR̄. E KARMEL. I. FRANKEVORT d. i. Sigillum fratrum beate Marie ex Karmel in Frankevort. Fichard Frankfurter Archiv II. Theil No. 4 gibt hiervon eine Abbildung.

2) Parabolisch gespitzt 4 — 2½ Centimeter. Die Mutter Gottes mit dem Kind auf dem rechten Arm; unter derselben, in einem Abschnitt mit drei Bögen, ein knieender Karmelitermönch. Umschrift: S . . . . CARMELI IN FRANCKENFORTIA.

Von einer Urkunde Tab. III. Fig. 17.

2) Barfüßer Kloster.

Der heilige Franciscus von Assissi stiftete den ersten Bettelorden der Minoriten (fratres minores), das heißt der minderen oder geringeren Brüder, sie wurden später auch Franciscaner genannt, doch ist letzterer Namen von weiterem Umfang, da er allen zukommt, welche eine Regel des h. Franciscus befolgen; nur die Congregationen der strengsten Observanz der Minoriten gingen unbeschuht, und wurden Barfüßer genannt, während die meisten wie Capuziner, Augustiner, Trinitarier u. s. w., lederne oder hölzerne Sandalen, mit oder ohne Socken trugen. Im Jahr 1210 erhielt Franciscus von Pabst Innocenz II. die mündliche Bestätigung des Ordens, die schriftliche Anerkennung jedoch erst im Jahr 1223 durch Pabst Honorius III. Auf eine unglaubliche Weise stieg der Orden, denn auf der Generalversammlung 1219 erschienen über 5000 Brüder und zugleich traten 500 Novizen ein. In Frankfurt müssen sie sich bald nach ihrer Errichtung angesiedelt haben, denn nach dem MS. auf hiesiger Stadtbibliothek: Res clero-politicae Moeno Francofurtenses de anno 1340 autore Ph. Schurch, Canonico S. Barth. pag. 9, wurde das Barfüßerkloster 1220 erbaut. Da die mindern Brüder in vollständiger Armuth und auf alle Güter verzichtend, lebten, so hatten sie wenige Güter [15]) und desfallsige Urkunden hierüber, und da bei der Reformation die Mönche allzueilig ihr Kloster verließen, so wurden ihre wenigen Urkunden verschleudert, daher die Nachrichten von diesem Kloster mangelhaft sind. Der Orden hatte unter sich große Streitigkeiten über strengere und mildere Befolgung der Ordensregeln, und da der Pabst die Mildern billigte und die Strengern verfolgte, so vertheidigten sie aus Haß gegen den Pabst Kaiser Ludwigs IV. Rechte und nahmen Parthei gegen das hiesige Bartholmeistift. Im Jahr 1339 meldet K. Ludwig dem Rath, daß er es gern sehe, daß die Barfüßermönche den Gottesdienst, wie gewöhnlich vollbringen. (Böhmer 558.)

Viele Rathsglieder wurden hier, nach Lersner I. b. p. 61 und II. b. 67. begraben, und gibt derselbe die Epitaphien von acht Reichsschultheißen an, nemlich:

[15]) Pabst Innocenz IV. erlaubte ihnen den Besitz von Grundgütern.

1386 Sifried von Marpurg. [16])
1614 Johann von Martorff.
1639 Stephan von Cronstetten.
1647 Wilhelm von Günterrode.
1662 Hieronimus Stallburger.
1689 Wilhelm von Günterrode.
1693 Adolph Ernst Humbracht.
1696 Heinrich Ludwig Lersner.

Den 2. Juni 1529 übergaben der Guardian Peter Pfeiffer auch Chomberg von seinem Geburtsort genannt und die Conventualen, gegen lebenslängliche Versorgung ihr Kloster und am 20. Juni erfolgte die Sustentationsurkunde und Uebergebungsacte. Der Rath übergab die Kirche den Lutheranern als Hauptkirche, und in die Klostergebäude verlegte er die lateinische Schule und den Almosenkasten. Wegen Baufälligkeit wurde die Kirche 1786 abgebrochen, und an deren Stelle die neue Paulskirche erbaut, bei deren Vollendung auch die ehemaligen Klostergebäude abgebrochen worden. Auf der Gedächtnißmünze zur dritten Säcularfeier des Frankfurter Gymnasiums vom Jahr 1829, findet man die sämmtlichen ehemaligen Klostergebäude in getreuer Abbildung.

Das älteste Siegel ist parabolisch gespitzt 5 — 3½ Centimeter. Zwei Minoriten mit langem Rocke, einen Strick als Gürtel um den Leib, und mit spitziger Capuze, erscheinen als Bettelmönche; der Vordere hält die rechte Hand zum geben, und trägt in seiner linken ein Gefäß, wie einen Korb; der hintere hat einen großen Sack auf seiner linken Schulter; die Umschrift ist: + S. FRATRVM MINORVM IN FRANCHENFVRTE. Fichard Archiv gibt Thl. III. No. 4 eine Abbildung von diesem Siegel aus dem Jahr 1348.

2) Parabolisch gespitzt 6 — 3½ Centimeter; ein Heiliger mit dem Nimbus, trägt Christus auf seiner linken Schulter, in der rechten

[16]) In der Hospitalkirche fand man gleichfalls dessen Grabstein, und dessen zweiter Gattin Catharina zum Wedel, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Heft p. 83, welcher jetzt in der Nicolaikirche auf der Südseite eingemauert ist; Lersner I. p. 62 gibt die nemliche Grabschrift bei der Barfüßerkirche, da jedoch in der letztern mehrere seines Geschlechts begraben, so wurde vielleicht die Frau in der Hospitalkirche, Sifried aber bei den Barfüßern begraben.

Hand einen gekrümmten Stab — Baumast — welcher oben Blätter, oder eine Lilie hat; um Christus ist ein großes Tuch geschlagen, welches mit der rechten Hand am Stab gehalten wird. Das Siegelfeld ist quadrirt. Ich halte diesen Heiligen für St. Anton von Padua. Umschrift: + S. CONVENTVS. FRM. MIORVM IN FRANCENFVRD. Fichard Archiv II. Theil, No. 3 gibt hiervon die Abbildung.

3) Dominicaner oder Prediger Kloster und Kirche.

Der Spanier Dominicus von Guzmann stiftete den Dominicaner- oder Predigerorden, ordo fratrum praedicatorum, welchen der Pabst Honorius III. im Jahr 1216 bestätigte; Dominicus sandte Brüder 1221 nach Deutschland zur Errichtung von Klöstern, und sollen nach Jacquin Chronicon Dominicanorum. succinctum Conventus Francof. Ordin. Praedicator. (Mscr.) p. 10 seq. 1233 die Prediger-Mönche nach Frankfurt gekommen und der Bau der Kirche und des Klosters 1238 angefangen worden sein. Jacquin Ms. p. 4. p. 8 und 14. Lersner I. b. p. 123.

Die Kräfte der Bürger waren bei dem Bau des Barfüßerklosters, des Leonhardstifts und des Carmeliterklosters erschöpft, so daß außer den vielen Ablaßertheilungen für diejenigen, welche die Kirche besuchten, durch die hohen Würdeträger der Kirche die ganze Christenheit zum Bau der Kirche und des Klosters aufgefordert, und allen denjenigen, die zum Bau beisteuerten, Ablaß ertheilt wurde, und zwar 1240 von Pabst Gregor IX. 1241 von Erzbischof Heinrich von Trier. 1245 von Pabst Innocenz IV. (Jacquin S. 8. 15. 23.) 1246 von demselben, 1249 von Erzbischof Conrad von Cöln, 1254 von Erzbischof Gerhard von Mainz, 1254 von Heinrich Bischof von Oesel in Liefland, 1259 von Pabst Alexander IV. (Böhmer, C. D. 77. 82. 89. 92. 122.) König Richard gab das Privilegium, daß das Kloster sich das nöthige Bau- und Brennholz aus der Dreieich holen durfte. (C. D. 128.) Wann der Bau vollendet und die Kirche eingeweiht worden, ist nicht urkundlich nachgewiesen; zwei Altäre wurden 1279 vom Bischof Johann von Licowien, wozu der Erzbischof Werner von Mainz die Erlaubniß ertheilte, eingeweiht. (C D. 190.)

Die Domkirche war zu Anfang des 13. Jahrhunderts baufällig und wurde, wie sie jetzt steht, in der Mitte des 14. Jahrhunderts ausgebaut; hierdurch geschah es, daß die deutschen Könige Adolph 1292 und Heinrich VII. 1308, in der Predigerkirche gewählt wurden; auch bei der Wahl Günthers 1349 versammelten sich die Fürsten in derselben, denn das Kloster der Prediger-Mönche war von denselben verlassen, und wahrscheinlich vom Churfürsten von Mainz bewohnt. Die Predigermönche wiedersetzten sich dem Kaiser Ludwig IV., daher derselbe sie aus der Stadt jagte, und erst 20 Jahre nachher im Jahr 1351 nahmen sie wieder Besitz von ihrem Kloster (Lersner I. b. 123.) Viele Provinzialcapitel das Ordens wurden hier gehalten, und zwar 1262. 1286. 1317. 1360. 1397. 1408. 1455. 1499. 1520. 1582. 1605. 1636. 1705.

Im Jahr 1790 entband der Churfürst von Mainz, Friedrich Carl Joseph von Erthal, als höchster Ordinarius, sämmtliche Mönche von ihrem Ordensgelübde und errichtete aus dem Kloster eine Erzbischöfliche Congregation ad Sctum Fridericum, unter der Leitung eines Directoren. Diese Congregation von Weltpriestern hatte die Bestimmung, die Jugend zu unterrichten und in der Seelsorge auszuhelfen; 1802 wurde solche von dem Rath eingezogen, jedoch der Schulunterricht den damaligen Weltpriestern dieser Congregation provisorisch belassen, bis durch die neue Staatsverfassung solcher dem städtischen, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörenden, dem evangelischen Consistorium allein untergeordneten Gymnasium anvertraut worden, doch bestimmte der Art. 41 der Constitutions-Ergänzungsacte von 1816 (Gesetz und Statutensammlung I. 55 —) „sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Fridericianeums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direction lieber wünschen, so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.“

Kirche und Klostergebäude wurden zu Waarenmagazinen verwendet, und später letztere zu einer Kaserne eingerichtet. Dieses Kloster besaß Weinberge in Hörstein, Hochheim, Flörsheim, nebst sonstigen Ländereien und Gefällen, hatte 30,000 fl. ausstehende Capitalien, und bei der Säkularisation einen Weinvorrath im Werth von 18500 fl.

Das Siegel der Predigermönche ist parabolisch gespitzt: 5—3⅓ Centimeter; eine Figur sitzend, hat auf dem linken Schoos Christus;

in zwei Perlenlinien ist die Umschrift: + FRM (fratrum) PREDICATM (praedicatorum) IN FRANKENVORT.

Abgebildet ist es in Fichard Archiv III. Theil No. 5.

4) Weißfrauenkloster.

In Deutschland kamen im 12. Jahrhundert die Klöster der Reuerinnen, Büßerinnen, Pönitentiarinnen, und weil sie weiße Kleider trugen, auch weiße Frauen (Albae dominae) genannt werden, häufig vor. Es wurden nur solche Personen darin aufgenommen, die ihre Unschuld verloren hatten, sie sollten Buße thun und von gefallenen Sünderinnen sich zu einem heiligen Lebenswandel nach der augustinischen Regel. bilden, daher die Patronin der reuigen Lustdirnen St. Maria Magdalena, die ihrige war, wodurch sie auch Magdalenen-Nonnen oder Schwestern genannt werden. In Frankfurt finden wir sie schon im Jahre 1142 (Kirchner I. p. 93). Doch waren es später nicht mehr liederliche Mädchen, die ihren sträflichen Wandel verlassen hatten, sondern Töchter aus angesehenen Häusern (nobiles terrae), indem 1251 Friedrich, Pfarrer zu St. Quintin und Canonicus von St. Stephan in Mainz, in Gemäßheit Auftrags des Cardinal Hugo, verbietet, da gewisse Adelige und Andere aufgedrungen wurden, ohne seine Bewilligung keine Schwestern aufzunehmen. (Böhmer, 84).

Selbst die unglückliche Margaretha, Kaiser Friedrichs II. Tochter, des Landgrafen von Thüringen, Albrechts des Unartigen Gemahlin fand hier neun Monate lang eine Zufluchtsstätte (Kirchner I. p. 230). Indessen muß später die äußere Ehrbarkeit gesunken sein, denn der Rath, als Schutzherr, war genöthigt solche wieder herzustellen, und des Klosters Reformation 1456 einer neuen Priorin zu übertragen. Seitdem hießen die Klosterfrauen des Raths Kinder und Dienerinnen in Christo, die nächst Gott Niemand, denn den Rath um Hülfe anzurufen haben. (Kirchner I. p. 524).

Die meisten Urkunden des Klosters sind in dem Brand der Klostergebäude 1243 zerstört worden, die älteste theilt Böhmer C. D. 51 von Pabst Gregor IX. von 1228 mit, in welcher die Frankfurter Burger belobt werden, daß sie die reuigen Schwestern unterstützten. König Heinrich (VII) gestattet denselben, Reichslehnbare Güter zu erwerben. (C. D. 55.), 1232 ertheilt Pabst Gregor IX. allen denje-

nigen Ablaß, welche Almosen geben, und nimmt 1235 den Probst der reuigen Schwestern nebst ihren Besitzungen in seinen Schutz. (C. D. 56. 62.) Der Papst hatte jedoch denselben besondere Conservatoren und Richter gegeben, denn unter dieser Bezeichnung ertheilen Decan, Cantor und Custos zu St. Petri, als verordnete Conservatoren Ablaß, denen, die Almosen spendeten. (C. D. 71.) Dieselben Conservatoren ertheilen gleichfalls, weil die Gebäude 1243 durch Brand zerstört seien, Ablaß den Geldgebern. (C. D. 80.) Im Jahr 1281 verpflichtet sich Petrissa, die Priorin und der Convent, niemals zu einer andern Ordensregel überzugehen, bei Strafe, daß sämmtliche Besitzungen der reuigen Schwestern dem Domstift zufallen sollen. (C. D. 203.) Mehrere deutsche Könige, wie Rudolf I, Adolf, Albrecht u. s. w. gestatteten den Schwestern so viel Holz aus dem Reichswald zu holen, als sie zu ihrem täglichen Gebrauch bedürfen. (C. D. 206. 295. 323.)

Im Jahr 1542 war Johann von Glauburg, Pfleger der weißen Frauen, der lutherischen Lehre zugethan; er folgte dem Beispiel, welches Hamann von Holzhausen 1526 im Catharinenkloster gegeben hatte, und suchte die Schwestern zu gewinnen, dem Klosterleben zu entsagen; sie verließen bis auf die Priorin Catharina von Merfelden und drei alte Schwestern das Kloster, und als von diesen vier 1588 die Erstere starb, so zog der Rath die Gefälle ein und verwandte sie zur Verpflegung gleich dem Catharinenkloster für Frauen, deren Angehörige sich um die Stadt verdient gemacht hatten. (Lersner I. b. pag. 79.) Für den Gottesdienst in der Kirche der Weisfrauen ward jedoch schon 1542 der erste lutherische Prediger Andreas Cephalus angestellt. (Lersner II. b. 88.)

In neuer Zeit werden die Conventualinnen des Weisfrauenklosters durch einen Geldbetrag unterstützt, und leben in Privatwohnungen; die Siegel des Weißfrauenklosters sind:

1) Parabolisch gespitzt, 3½ — 2 Centimeter; ein Bischof mit der Mitra (Bischofsmütze), an welcher zwei Bänder (infulae) herabfallen; in der linken Hand hält er ein Gefäß (Becher), die rechte Hand auf demselben ruhend, über dem Becher ist eine Kugel. Umschrift in deutscher Minuskel: S. ponitent. Do. in franckfordie. Sigillum poenitentiae domus in Franckfordie. Tab. III. Fig. 21. Den Originalstempel besitzt das Weisfrauenklosterarchiv.

2) Rund 4½ Centimeter. Ein Heiliger mit dem Heiligenschein, bekleidet mit einem langen Rock, der bis auf die Füße reicht, (Alba) an den Armen sind Anhänge, die herunter hängen, in der rechten Hand ein Buch — bedeutet den Kirchenlehrer — in der linken den Reichsapfel mit Kreuz — königliches Symbol. — Schwer ist es zu bestimmen, wer diesen Heiligen vorstellen soll; das Siegelfeld hat Blumen. Umschrift: S. CVET. MOIAL. SC. MAR. MAGDL. I. FRAKEVOR. Sigillum conventus monialium Sancte Marie Magdalene in Frankenvort. Der Originalstempel ist im Weisfrauenklosterarchiv und abgebildet: Fichard Archiv III. Theil No. 3.

3) Oval 2⅔—2¼ Centimeter. Eine weiße Frau in Ordenskleidung, ein langes Kleid, mit Wimpel (Halskragen) und Weihel (Kopfbedeckung), in den Händen einen Becher vor sich haltend. Umschrift in einem Band im Siegelfeld: SIG. COEN. ALB. VIRG. FRANCOF. Originalstempel im Weisfrauenkloster-Archiv. Tab. III. Fig. 22.

5) Katharinenkloster.

Allgemein wird zwar Wiker Frosch für den Stifter dieses Klosters angenommen, es kann jedoch dies nicht richtig sein, indem schon 1260 Anselm, Bischof von Ermland, Ablaß denjenigen ertheilte, die zum Bau der Capelle beate virginis Katherine apud Frankenvord Almosen geben. (Böhmer C. D. 124.) Weitern Ablaß ertheilen 1261 Johann, Bischof von Prag, H. Bischof von Jachrössen, Christian, Bischof von Licowien. (C. D. 125. 126. 127.) In sämmtlichen Urkunden wird die Capelle bei Frankfurt genannt. Damals war also der Platz, auf welchem die jetzige Catharinenkirche steht, außerhalb der Stadt.[17]) Wiker Frosch, Sänger zu St. Bartholomai, Scholaster zu St. Stephan in Mainz, des Kaisers Hofcaplan, und von

[17]) K. Ludwig IV. erlaubte die Erweiterung der Stadt, welche 1333 angefangen worden, allein langsame Fortschritte machte, denn zu Ende des 15. Jahrhunderts kann man noch in dem neuen Stadtbezirk säen, und 1519 waren die beiden Hirschgräben noch tiefe Wiesen; in der Bestätigungsbulle der Privilegien des Catharinenklosters von Pabst Innocentius VI. vom Jahr 1357 wird das Kloster bezeichnet, in novo oppido Franckenford. Senckenberg selecta juris I. p. 115.

Kaiser Karl IV. in den Adelstand erhoben, (C. D. 675.) war einer der reichsten Burger von Frankfurt; in seinem Stiftungsbrief von 1346 bei Lersner I. b. 71. sagt er, daß er dem heiligen Kreuz und der heiligen Catharina zu Ehren sein Gut dem neuen Spital, zu Frankfurt vor dem Bockenheimer Thor gelegen, gegeben habe. In der Catharinenkirche befindet er sich in Lebensgröße in Stein gehauen, zwei Kapellen tragend, mit der Umschrift: O (obiit) Anno Domini MCCCLX Wiker Froys de Francenfort, Scholasticus Sancti Steffani Mogunt. Fundator harum Basilicarum; dieses ist kein Grabstein, sondern nur ein Denkmal, da Wiker Frosch 1360 noch lebte, und erst 1363 starb. (Wetteravia p. 106.) Derselbe kann nicht der erste Stifter gewesen sein, sondern hat nur die erste Stiftung verbessert und mit größern Einkünften versehen; wie beträchtlich solche waren, ist aus der Bestätigungsbulle des Klosters von Papst Innocentius VI. vom Jahr 1357 zu ersehen, in welcher dieselbe verzeichnet sind. (Senckenberg p. 104.)

Im Jahr 1344 erlaubte Heinrich, Erzbischof von Mainz dem W. Frosch, in seinem neuen Hospital zwei Kirchen, die eine zu Ehren von St. Catharina und St. Barbara, die andere zu Ehren des heiligen Kreuzes zu erbauen; (Senckenberg p. 85.) 1345 wurde zu dem Bau durch Albert Episcop. Ibonensis der Grundstein gelegt. (Senckenberg praefatio p. 46.) und 1353 wurde er vollendet. Die meisten Päbste und Kaiser bestätigten die Privilegien des Klosters, und sind die Urkunden bei Senckenberg abgedruckt.

Das Catharinenkloster war ein der St. Catharina gewidmetes Jungfrauenkloster und nach den Regeln der Deutschordensritter eingerichtet. Die Nonnen, anfangs von altbürgerlichen Geschlechtern, hatten keinen Ausgang, und fremden Personen war der Eingang verboten, wie solches in dem Kloster St. Clara zu Mainz auch statt fand, dieses verfügte der Erzbischof Gerlach in der Bestätigungsurkunde des Klosters vom Jahr 1354. (Senckenberg. p. 91.)

Das zu Ehren des heiligen Kreuzes erbaute und mit dem Catharinenkloster vereinbarte Hosspital, wie es damalen bei den Deutschordenshäuser gebräuchlich war, wurde später von dem Catharinenkloster getrennt, und in das Hospital zum heiligen Geist verlegt, so daß die heil. Catharina die alleinige Patronin des Klosters war.

Bei dem Anfang des Religionsstreites waren die Nachkommen des Stifters, Hamann von Holzhausen und Johann Frosch Pfleger des Catharinenklosters und übten desfalls darinnen eine wenig beschränkte Gewalt; dieselben, der Lehre Luthers anhängend, öffneten dem Prädicanten Hartmann Ibach die Kirche, darin wurde 1522 die erste lutherische Predigt in Frankfurt gehalten und im Jahr 1526 verließen die Jungfrauen, nachdem ihnen alles erstattet worden, was sie oder die ihrigen dahin vermacht, das Kloster. Die Bestimmung des Klosters blieb die vorige, nur daß die Conventualinnen der lutherischen Confession angehörig sein mußten und daß zur Aufnahme nur diejenigen befähigt waren, deren Eltern oder Männer sich um die Stadt verdient gemacht hatten; die Conventualinnen hatten ihren Aufenthalt in dem Kloster, erst seit neuerer Zeit dürfen sie auch außerhalb des Klosters wohnen und erhalten eine jährliche Geldsumme.

Bei der Baufälligkeit der Catharinenkirche wurde solche 1678 abgebrochen, und wie sie jetzo steht 1680 vollendet; die Kosten mit Altar und Kanzel waren nach Lersner I. b. 75. 146600 Gulden.

1) Das älteste Siegel ist parabolisch gespitzt 6½—4 Centimeter. Unter einem Baldachin im germanischen Styl steht die heil. Catharina von Alexandrien, mit königlicher Krone, mit der linken Hand das Rad in die Höhe wider die Schulter und in der rechten Hand ein Schwert auf die Erde zu haltend; unter derselben in einem Zirkelabschnitt ist ein knieender Bischof mit dem Krummstab; auf beiden Seiten sind dreieckige Schilder mit drei Fröschen — der Frosche Wappen — Umschrift: jedoch sehr verwischt: S. MONAST . . . . KATHARINE HOSPITAL DOM. IN FRANCENFVRT. Dieses Siegel ist von einer Urkunde von 1501 und als Conventssiegel bezeichnet. Tab. IV. Fig. 23.

2) Parabolisch gespitzt 4¾ — 3 Centimeter; die heil. Catharina mit der Königskrone, in der linken Hand an die Brust das Rad, in der Rechten das Schwert unter sich an die Seite haltend, im Siegelfeld rechts der Buchstaben K, links T unter der Heiligen in einem dreieckigen Schild der Frosche Wappen. Umschrift: + CONVENTV. MON. SCE. CATHARINE. IN. FRANKENFURT. Der Originalstempel ist im Archiv des Catharinenklosters Tab. IV. Fig. 24.

3) Rund $2\frac{1}{2}$ Centimeter. Die heil. Catharina ohne Krone, in der linken Hand einen Palmenzweig haltend, in der rechten das Schwert, welches durch das unten liegende Rad geht. Im Siegelfeld S. CATHARINA. Originalstempel im Catharinenklosterarchiv. Tab. IV. Fig. 25.

4) In neuerer Zeit wurde ein rundes Siegel, $3\frac{1}{2}$ Centimeter, gebraucht; die heil. Catharina mit der Königskrone sitzend, hat in der rechten Hand einen Palmenzweig, links ist das Rad, auf welches sie sich stützt und vor dem Rad das Schwert. Umschrift: ST. CATHARINENKLOSTER AMTS SIEGEL.

In neuester Zeit wurde dieses Kloster mit dem Weisfrauenkloster vereinigt und sind die jetzt im Gebrauch befindlichen Siegel:

5) Ein achteckiges Siegel $5\frac{1}{2}$—$3\frac{3}{4}$ Centimeter; in einem Bogen im germanischen Styl, welcher in der Mitte getheilt, ist rechts eine weiße Frau in Augustinerkleidung, einen Kelch in der rechten Hand und die linke über demselben haltend, links die heil. Catharina, ohne Krone, in der linken Hand einen Palmenzweig, in der rechten das Rad haltend, unten ist in der Mitte in einem dreieckigen Schild der Frankfurter Adler, rechts ein leeres Schild und links das Schild mit der Frosche Wappen. Umschrift: VERSORGUNGSANSTALTEN DER ST. CATHARINEN U. WEISSFRAUEN KLŒSTER.

6) Rund $3\frac{3}{4}$ Centimeter. In einem runden Schild der Frankfurter Adler, über demselben die Mauerkrone, als Schildhalter rechts eine weiße Frau und links die heilige Catharina, unten zwei Schilder, rechts ohne Wappen, links das Frosch'sche Wappen. Umschrift, wie das Vorige.

VI. Siegel des Hospitals zum heil. Geiste.

Schon die alten Römer hatten Krankenhäuser, die dem Aesculap geweiht waren; in der Religion Jesu, der göttlichen Liebe zu seinem Nächsten, war es Pflicht, für gastliche Aufnahme und Linderung der Leiden Kranker zu sorgen, vorzüglich armer Pilger. So finden wir schon im 8. Jahrhundert von einem angelsächsischen König

Ina eine Herberge, für arme Pilger seines Volks, zu Rom gegründet, weshalb solche Hospit. s. Spir. in Saxia hieß, welches noch jetzt das großartigste Spital der Welt ist. Auch Frankfurt hatte in den frühesten Zeiten ein solches Krankenhaus, denn nach dem Chronicon Mariani Scoti et ejus continuatoris in Pistorii Scriptor. rer. germ. edit. Struv. 1726. I. 675 wird von Dodechinus, der die Chronik des Scotus fortsetzte, gemeldet, daß 1142 die Capelle im Hospital (in hospitali, welches also schon bestand) von Wiger, Bischof von Brandenburg, zu Ehren unsers Herrn Jesu Christi und des heiligen Nikolaus und die Capelle im Krankenhause (in infirmaria) zu Ehren der heil. Maria Magdalena geweiht worden. In den meisten Klöstern war ein besonderes Gebäude zur Aufnahme von Fremden und Kranken.

Ein gewisser Guido zu Montpellier trat zu Ende des zwölften Jahrhunderts mit mehreren gleichgesinnten Männern zusammen und widmeten sich dem Dienst der Kranken in einem besonders hierzu eingerichteten Haus; für dessen Bewohner verfaßte er eine eigne Regel. An vielen andern Orten wurden nach Guidos Regeln ähnliche Krankenhäuser gestiftet, und da Pabst Innocenz die Regel dieser Hospitalbrüder nicht nur bestätigte, sondern sie auch mit Privilegien versah und besonders begünstigte, auch 1204 das sächsische Hospital zum heil. Geist ihnen übergab, so waren in spätern Zeiten diese Begünstigungen der Hospitalbrüder wohl der Grund, daß beinahe jede bedeutende Stadt ihr Hospital zum heiligen Geist hatte. Der heilige Geist wurde für den Vater der Armen gehalten, und im Stiftungsbrief des Mainzer Spitals vom Erzbischof Siegfried, in welchem er 1236 das am Dom befindliche Hospital mit dem neuen vereinigte, wird der heil. Geist zum Patron gewählt. (Gudenus Cod. Diplomat. I. p. 538.) In Frankfurt wurden gleichfalls die früheren Hospitäler, die daselbst bei den Klöstern und sonst vorhanden waren, in Eins vereinigt, und gleichfalls dem heil. Geist geweiht; wann solches geschehen wissen wir nicht und die erste Kunde erfahren wir im Jahr 1278, in welchem Volmar, der Vorsteher (provisor) des Spitals zum heiligen Geist, bekennt, dem Kloster Schönau bei Heidelberg von Gütern in Bischofsheim jährlich acht Achtel Frucht schuldig zu sein. (Böhmer C. D. 183.) Die weitern Auszüge aus dem Urkundenbuch

Frankfurts finden sich in der trefflichen Abhandlung: das Hospital zum heiligen Geist im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Heft, pag. 75.

Das älteste Siegel ist an der Urkunde von 1287 (Böhmer 233), es ist parabolisch gespizt 5¼—3¼ Centimeter. Die Taube[18]), als heil. Geist, gemäß der Evangelien bei Matthäus (3, 16) und Lukas (3, 22); über derselben ist eine Hand, die in einem Band die Worte: SANCTVS SPIRITVS, hält; Umschrift: + S. HOSPITALIS. PAVPERVM. INFIRMOR. FRANCOFVRT. Tab. IV. Fig. 26.

2) Rund 3½ Centimeter. Die Taube mit dem Heiligenschein, unter und über sich Wolken. Umschrift: SIGILL. HOSPITAL. SANCT. SPIRIT. FRANCOFVRT. Tab. IV. Fig. 27.

3) Ein ganz gleiches 3 Centimeter; Umschrift: SIGILL. HOSPITAL. FRANCFOR. 1606.

4) Ein gleichfalls ganz gleiches 2½ Centimeter Umschrift: SIGILL. HOSPITAL. SANCT. SPIRIT. FRANCOFVRT.

5) Beim Abbruch der Hospitalkirche zum heil. Geist im Jahr 1840 wurde eine Metallplatte gefunden, welche nun über der Gruft auf dem neuen Friedhof, worin die in der Kirche gefundenen Gebeine versenkt worden, angebracht ist. Dieselbe stellt eine Kanne vor, um welche vier Cirkel gehen, und hat in deutscher Minuskel die Umschrift: dise begrebnus der bruderschaftt sant. elecs. anno domynos M.CCCCLXIII. Ein ganz gleiches Siegel, rund 3 Centimeter, erhielt ich in einem Abguß von einer Urkunde des Hospitalarchivs, das Original, von welchem der Abguß genommen, konnte mir jedoch nicht gezeigt werden; Umschrift in deutscher Minuskel, ist undeutlich. Tab. IV. Fig. 28.

---

[18]) Die älteste Bedeutung gibt Paulinus von Nola († 431) in der Beschreibung der Tempel zu Nola und Tondi von den Mosaiken in ihrer Apsis: — Epist XXXII ad Severum p. 206 u. 210 sagt er: et per columbam Spiritus Sanctus fluit.

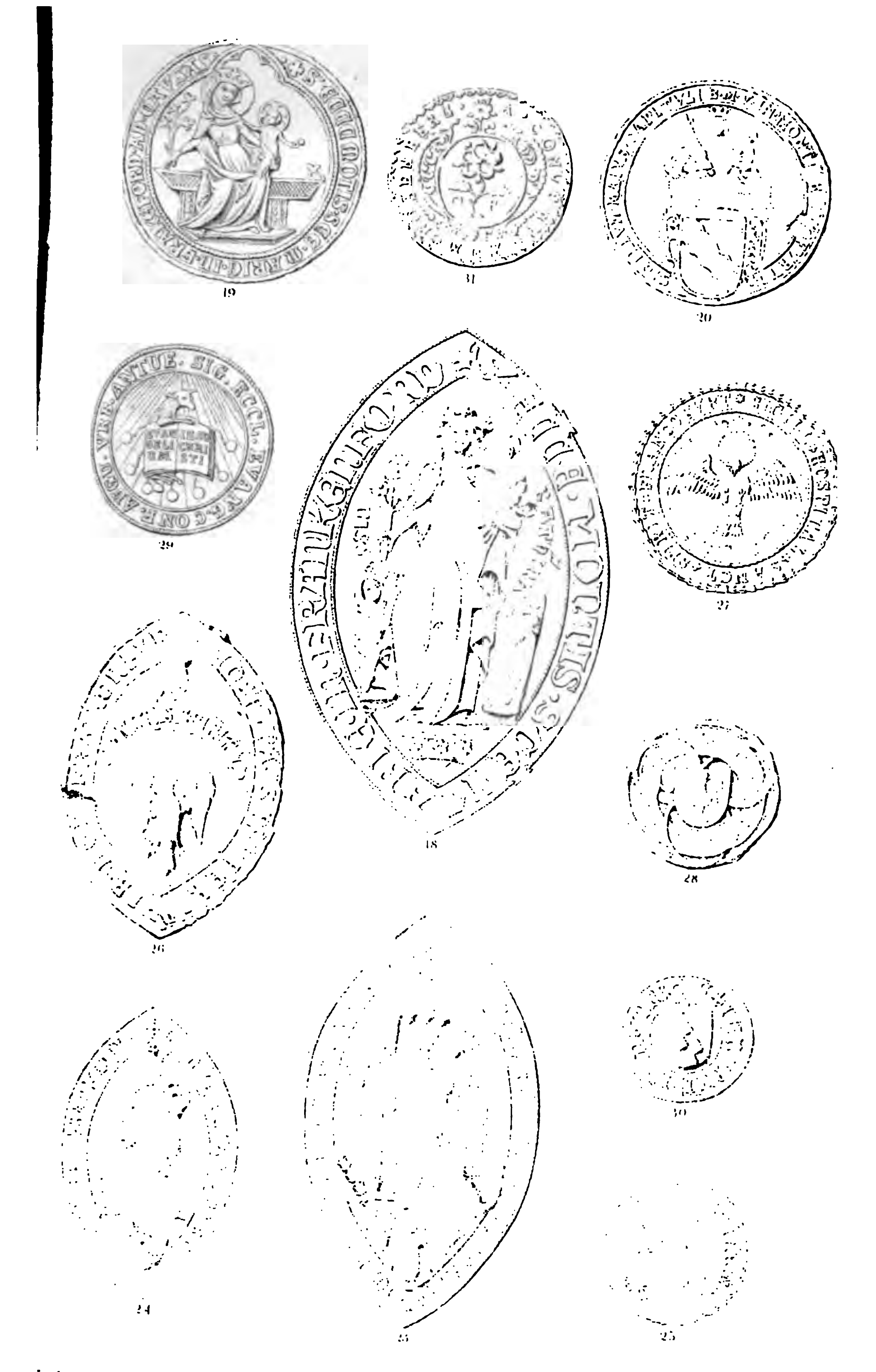
VII. Siegel der Niederländischen Gemeinde.

Diese Gemeinde hat ihren Namen von denen aus den Nieder landen vertriebenen, 1585 aus Antwerpen geflüchteten und zu Frank furt sich niedergelassenen Lutheranern. Zur Unterstützung ihrer noth leidenden Gemeindeglieder brachten sie durch Beiträge und Vermächt nisse einen beträchtlichen Fonds zusammen; durch Heirath wurden viele Bürger in die Gemeinde aufgenommen, die nicht von den ge flüchteten Niederländern abstammen. Das auf der Flucht mitgenom mene lutherische Kirchensiegel von Antwerpen führen die Nachkommen noch jetzt. Es ist rund 3½ Centimeter. Ein Lamm hält ein auf geschlagenes Buch, auf welchem steht: EVANGELIVM IESU CHRISTI an dem Buch hängen sieben Siegeln (Offenb. Joh. 5), die Umschrift ist: * SIG. ECCL. EVANG. CONF. AVGV. VRB. ANTUE. Tab. IV Fig. 29.

VIII. Siegel der Klaus zu Oberrad.

In dem zwölften Jahrhundert entstanden die Beghinen (von Beggen, d. i. betteln und eifrig beten) und soll die erste Einrichtung der Beghinen in der Nähe von Lüttich entstanden und von Pabst Urban III. 1187 bestätigt worden sein: der Zweck war gottgefälliges Leben und gegenseitige Unterstützung in gesunden und kranken Tagen sie lebten nach keiner allgemeinen Ordensregel, trugen keine besondere Ordenstracht, jedoch meistens dunkelgraue oder braune Kleider; ein Pfarrer stand meistens einem Beguinenhof vor[19]). Die Brüder hießen Beckharden, die Schwestern Beghinen oder Beguinen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts traten sie auch in Frankfurt auf, und wohnten in dem Beckhardshof, dem heutigen Hofe: „zum wilden Mann," und mehreren andern Häusern (Kirchner I. pag. 232). Mehrere Be

[19]) In Belgien gibt es noch mehrere Beguinenhöfe, und der größte ist zu Gent, worin 600 Beguinen leben.



Grufhoffer Frnkfrt a/M.

Frankfurter Siegel Taf IV



guinenhäuser wurden bei der Reformation evangelische Pfarrwohnungen. Im Jahr 1304 stiftete Methildis Begina de Rode zu Oberrad, ihren hinter dem Kirchhof gelegenen Hof (area), in welchem bereits eine Clause (reclusorium sive clusa) errichtet sei, und welcher stets zu diesem Zwecke dienen solle, zu einem Beguinenhof, die Clause genannt. (Böhmer C. D. 362.) Es finden sich keine weitern Urkunden bis zum Jahr 1458, in welchem sich die Schwestern „der Clusen zu Rode" behufs der Erbauung einer Capelle wegen des Lichtrechts mit den Nachbarn vergleichen. (Originalurkunde des Landamts.) Diesen Vergleich besiegelten der Schöffe Hartmann Becker von Frankfurt und Ludwig von Gelnhausen. Dieses Jahr ist daher der Anfang der Oberräder Kirche; in der jetzigen ist noch ein Sanctuarium befindlich, an dessen Pfeiler links das dem Siegel Ludwigs von Gelnhausen gleichende Wappen mit einer Säge, rechts das einen laufenden Hund zeigende Wappen der Familie von Offenbach zu sehen ist; diese Familie war von Philipp von Falkenstein mit einem Hof „villa Roden prope Frankenvort" belehnt worden, und dieser ist nicht, wie Böhmer 395 glaubte, bei Niederrad gelegen.

Die Schwestern der Clause lebten nach den Regeln der Cistercienser Nonnen, unter der Aufsicht des Abts von Haina. Im Jahr 1530 waren es nur vier Jungfrauen; die Elisabetha Stork, Mutter, Anna von Coblenz und Margaretha Heintz von Hain, Schwestern, erklärten, nachdem sie an Schwestern und Personen eine Zeitlang abgenommen, und weil sie gesehen, daß niemand mehr in die Clause begehre, die Güter verringert würden, und sie als arme unvermögliche Frauen, die sonst keine Hülfe hätten, nicht mehr leben könnten, so wollten sie ihre sämmtlichen Güter zu Oberrad dem Rath von Frankfurt übergeben, die vierte Schwester Krain ertheilte 1531, gegen eine Abfindung von zehen Gulden, gleichfalls ihre Einwilligung. Der Rath übergab das ganze Vermögen dem Castenamt der Hausarmen, welches 1580 die Claus sammt Weingärten, Wiesen und Anderm an Schultheißen Hanßen Jacob zu Oberrad für 800 fl. verkaufte.

Das einzige Siegel der Claus, welches mir bekannt wurde, ist rund 1¾ Centimeter, und ist von einer Urkunde von 1515 genommen, die Abgaben der Claus betr., es ist ein viereckigter, unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit einem geschachteten (gewürfelten)

rechten Schrägbalken, hinter dem Schild ist der **Baculus pastoralis**, Krummstab. Umschrift in deutscher Minuskel: S. + conventus in Rode. Wahrscheinlich ist das Wappen dasjenige der Stifterin Methildis, und der Krummstab ist hier ein Priorinnenstab, ohnerachtet leztere nie gekrümmt, sondern gerade gleich den Pilgrimsstäben sind. Tab. IV. Fig. 30.

IX. Siegel der Rosenberger Einigung.

Des Schöffen und Burgermeisters Heinrich Rosenberg kinderlose Wittwe Anna, genannt zum Altenkaufhaus, stiftete 1452 nach dem Stiftungsbrief, bei Lersner II. b. pag. 199, eine Einigung oder Convent für 12 ehrbare Burgerstöchter oder Wittwen nach der dritten Regel des heiligen Dominikus. Die Stifterin übergab sie der geistlichen Fürsorge der Predigermönche und der weltlichen Pflege des Raths, wozu jederzeit zwei Rathsglieder verordnet wurden.

Diese Einigung in dem Hof der Stifterin, nächst dem Predigerkloster, blieb in der frühern Verfassung bis 1802, in welchem Jahr am 22. November der Rathsschluß erging, daß dem Fundationsbriefe gemäß diese blos weltliche Stiftung, gegen handtreuliches Versprechen, dem Rath in allen Stücken gehorsam zu sein, und dem Fundationsbrief genau nachzuleben, beizubehalten seie. Raths- und Stadtcalender von 1803. pag. 32. Bei der spätern Einrichtung des katholischen Kirchen- und Schulwesens wurde jedoch die Stiftung aufgehoben und in eine weibliche Lehranstalt verwandelt; in der Dotationsurkunde für das Kirchen- und Schulwesen der katholischen Gemeinde vom 19. Oktober 1830 wurden die Rosenberger Einigungslocalitäten für immer dem Schulgebrauch überlassen. Das Siegel ist rund, 3½ Centimeter; in einem runden Schild ist eine Rose auf einem Berg; rechts der Buchstabe O. links P. Umschrift: A. CONVENT. ZUM. ROSENBERG. Tab. IV. Fig. 31.

X. Siegel der Elisabeth von Frankfurt.

Im Jahr 1222 schenkte Elisabeth — vidua et concivis in Frankenvort — außer Gütern in Bergen und Breunigsheim ihren Hof — curtis — in Frankfurt und sieben Huben, welche vorevvere (Vorwerk) genannt wurden, zum Seelenheil ihrer und ihrer verstorbenen Ehemänner Johannes und Conrad, sowie deren Vorfahren, den Deutschordensbrüdern zu Sachsenhausen. (Böhmer C. D. 33.) Den Ausdruck concivis nimmt Fichard, Entstehung pag. 103, für Miteinwohner oder Schutzgenosse, da die Ehemänner der Elisabeth zu den Reichsdienstmannen aus dem höheren Stande gehörten und die Ritter von Sachsenhausen, welche nie in dem Bürgerverband standen, sich auch cives Francofurtenses nannten. Nach Thomas, Annalen pag. 78, waren die Ehemänner dieser Wittwe Johann von Heusenstamm und Conrad von Steina.

Das Siegel ist birnförmig oder einem Blatte ähnlich; das Wappen nach der Länge getheilt, rechts quer fünfmal getheilt, da die Schraffirungen damals nicht bekannt waren, so kann man die Farben nicht angeben; links der einköpfige Adler rechts sehend, unter welchem eine Sparre, die sich in eine Lilie endigt. Umschrift: + S. ELIZABET VIDVA I. FRANKINVORT. Tab. III. Fig. 32.

XI. Bürgersiegel.

Ohnerachtet die römischen Gesetze in den Digesten und Institutionen die Siegel der Privatpersonen bei Testamenten und Zeugnissen erwähnen, kam deren Gebrauch im Mittelalter ab, und Mabillon Annal. Bened. tom. VI. p. 306 No. 21 glaubt, daß erst nach dem Jahr 1122 Siegel von Privatpersonen wieder erscheinen. In dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1843 und in Köhne's Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde VI. Jahrgang. 1846. 3. Heft. pag. 175, werden Siegel der Lübecker Bürger aus dem 12. und 13. Jahrhundert angeführt, und aus dem 14. Jahrhundert mehrere von

Bürgern der Stadt Thorn mitgetheilt, und als Wappensiegel beschrieben; diese enthalten jedoch keine Wappen, sondern winkelige Zeichen, wie die Steinmetzzeichen des Mittelalters. Lübeck und Thorn waren in dem mächtigen Hansebund, hatten bedeutenden Handel und das Stadtsiegel von Lübeck, mit dem Schiff, beurkundet den Handel. Ich halte daher diese Zeichen nicht, wie angenommen, für Wappen, sondern für Kaufmannszeichen, wie die Kaufleute solche noch jetzo bei ihren Waarensendungen gebrauchen und dabei ihre Namens-Verkürzungen (Sigla) beifügen, als gewisse Unterscheidungszeichen der Waarensendungen.

Die Siegel des Mittelalters bezeichneten das Grundeigenthum, den Länderbesitz, und da die Herzoge, Grafen und Ritter dem Kaiser ihre Kriegsdienste leisteten, so erschienen sie meistens zu Pferde, mit dem Schilde ihres Grundeigenthums oder des Adlers, wenn sie ein Reichsamt hatten; von dem spätern niedern Adel, den Geschlechtern, ist kein Reutersiegel bekannt. Als im 11. Jahrhundert erbliches nutzbares Eigenthum zu Frankfurt entstand, wurden die Häuser mit Figuren und Namen bezeichnet[20]). Im 13. und 14. Jahrhundert nahmen mehrere des niedern Adels vom Lande das Bürgerrecht in der Stadt und nannten sich nach ihrer Herkunft, so nach Lersner II. pag. 165 folg. Holzhausen von dem Dorf Holzhausen am Taunus, Weis von Limburg, Glauburg von der Burg Glauburg bei Ortenberg, Goldstein von der Burg Goldstein bei Niederrad u. s. w.; sie legten sich das Vorwort von bei, zur Bezeichnung ihres Ursprungs, des Orts ihrer Herkunft; andere nannten sich von ihrem Geburtsort, z. B. Siegfried von Marburg, Faust von Aschaffenburg, Imhof von Marburg. Wie sie jedoch Häuser erworben, nannten sie sich nach den Figuren und Namen derselben, so Siegfried von Marburg zum Paradies, Cölner zum Römer, zum hohen Haus (de alta domo), im Steinhaus, zum neuen Haus; die Zweige der Familie zum Jungen, die sehr zahlreich war, nannten sich von ihren Häusern: zum alten

[20]) Die Bezeichnung mit Buchstaben und Nummern geschah erst seit der franz. Einquartierung im 7jährigen Kriege, und wurde durch Rathsverordnung vom 11. Nov. 1760. (Beierbach Verordnungs. pag. 1377) als eine gute und nützliche Einrichtung beibehalten; die jetzige neue Numerirung unter Wegfall der Buchstaben ist seit 1847.

Schwaben, zu der Weiden, zum Silberberg, zur Eichen, zum Gutenberg, zum Schöneck u. s. w. Noch in der Stadtreformation II. tit. 3. §. 20. wurde bestimmt, daß die Namen, unter welchen die Häuser in den Urkunden und Registern eingetragen sind, nicht willkürlich abgeändert werden dürften.

Herkunft und Grundeigenthum gaben die Namen; wie bei den Christen, so bei der hiesigen Judenschaft; diese Juden wohnten früher um die Hauptkirche, mußten ihre Wohnungen auf Befehl des Papstes und Kaiser verlassen, erhielten einen, weit vom angebauten Stadtbezirk entlegenen Platz, gegen einen jährlichen Grund- oder Bodenzins (als einen census reservativus) und bezogen 1462 ihre neue Gasse. Gleich den Häusern der Christen hiesiger Stadt erhielten auch hier die Häuser Figuren und Namen, welche in der Stätigkeit, gedruckt 1753, genau angegeben werden, und in den Archivalacten Ugb. E. No. 43 lit. K. befindet sich ein Riß über die Häuser der Judengasse mit den Namen derselben; erst 1761 wurden solche numerirt, nachdem die Schilder mit den alten Verzeichnissen verglichen worden, und 1776 wurde den Juden aufgegeben Schilder und Nummern von neuem anmalen zu lassen, wie wir sie zum Theil noch jetzt sehen. Alle alten Frankfurter Stammjuden, Besitzer dieser Häuser, nannten sich nach denselben, und zwar Rothschild, Schwarzschild, Schiff, Schloß, Stern, Stiefel, Reuß, Adler, Bär, Gans, Grünebaum, Haas, Hahn, Hecht, Hirschhorn, Kann, Löb (Löwe), Ochs, Rapp (Pferd), Rindsfuß, Rindskopf, Schwarzadler, Sichel, Strauß, Wetterhahn, Wolf u. s. w.; sie nannten sich gewöhnlich zum Schild, so nach Gerichtsacten von 1768 Löb Bär Isaak zur Kann. Alle fremde Juden, welche in hiesigen Schutz kamen, nannten sich dagegen nach ihrem Geburtsort: Braunfels, Wetzlar, Friedberg, Darmstadt, Epstein, Falkenstein, Flörsheim, Homburg, Hanau, Niederhofheim, Wallau, Elsaß, Speier, Worms, Oppenheim, Mainz, St. Goar, Kreuznach, Lorch, Trier, Bonn, Wesel 2c.

Die Namensannahmen nach dem Grundeigenthum konnte nur von denen statt haben, welche solches besaßen. In Sachsenhausen, wo kein Grundeigenthum vor der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, außer den Höfen der Ministerialen, vorhanden war, so wie auf den Dörfern der Stadt, deren Grundbesitzer meistens Leibeigene waren,

hatten die Häuser keine Schilder und Namen, sondern nur das freie Grundeigenthum der Stadthäuser, nach welchen sich die Eigenthümer nannten.[21]) Hier finde ich auch die ersten Spuren von Bürgerwappen, indem die Eigenthümer nach dem Schild ihres Hauses sich nannten, und solches als redendes Wappen (Insignia equivoca) annahmen. Die in Aemter stehenden Geistlichen hatten seit dem 13. Jahrhundert ihre eignen Siegel und 1237 wurde auf der Kirchenversammlung zu London verfügt, daß jeder Prälat sein eignes Siegel haben solle. So hatte Wicker Frosch, Cantor an der Bartholomäuskirche 1335 das Siegel mit drei Fröschen, von seinem Stammhaus in der Mainzerstraße: daß er jedoch nicht zum Adel gerechnet werden konnte, bezeigt sein von Carl IV. erst 1360 verliehener Adelbrief; (Kirchner I. pag. 638.) Es kann daher nicht, wie viele meinen, die Siegelmäßigkeit für ein im Mittelalter bestandenes eigenes und ausschließliches Recht des Adels angenommen werden, zumal der Stadtadel, die Geschlechter, das Patriziat, von welchen nur gewisse Familien am Stadtregiment sich betheilen konnten, nach mehreren Ordnungen nicht als Adel anerkannt, und noch in der Turnirordnung von Heilbron von der Ritterschaft der vier Landen 1483 verfügt wurde, (bei Goldast Reichshandlungen pag. 25):

„Item welcher aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer, vnd Wacht giebt, oder sich beamtet, oder das zu thun verbunden ist, so den gemeinen inngeseßenen Burger zu thun ist, der soll zu Thurnieren nicht zugelassen werden."

Daß die Bürger sich von schreiben, ohne deßwegen von Adel zu sein, beweist die uralte hiesige Metzgerfamilie von Carben, denn unter den gefangenen Bürgern aus dem Treffen bei Eschborn von 1389 kommt schon nach den Listeu der Gefangenen, welche auf dem Stadtarchiv befindlich sind, ein von Carben, Metzerle, vor. Nur die Milites, wie die von Sachsenhausen, waren von eigentlichem Adel; der niedere Stadtadel entstand aus den Freigeborenen, nannte sich,

[21]) Nur die Herbergen (Gasthäuser) nannten sich nach angenommenen Bezeichnungen, oder die Nahrungszweige der Eigenthümer gaben den Häusern Namen, so zu Sachsenhausen O. No. 15 zur alten Schmiede. O. No. 51 zur kleinen Oehlmühle.

wie bereits bemerkt, nach seinen Besitzungen, wie die anderen Bürger, und legte sich den Namen Junker bei, wie diejenigen vom hohen Adel hießen, welche die Ritterwürde nicht hatten. Scheidt vom hohen und niedern Adel pag. 20.

Die Häuser waren, wie gesagt, alle durch Schilder mit Bildern, diejenigen des eingezogenen niedern Adel mit den Zeichen ihrer früheren Besitzungen, woraus die Geschlechtswappen entstanden, diejenigen der Kaufleute mit ihren Handelsinsignien und Buchstaben ihres Namens, die der Handwerker mit den Emblemen ihres Handwerks bezeichnet, und sie nahmen diese Zeichen in ihre Siegel auf, so daß es wie Heineccius de Sigillis pag. 141 sagt, mit dem Eintritt des XIV. Jahrhundert jedem freigestanden habe, ein Siegel zu führen.[22])

Da alle testamentarische Verfügungen, Schenkungen und Verträge, theils unter dem Stadt-, Kirchen- oder dem Siegel der Geistlichen beglaubigt worden, je nachdem die Sache eine weltliche oder kirchliche war, so finden wir wenig Siegel von Bürgern vor der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das bereits beschriebene Siegel der Elisabeth von Frankfurt von 1222 gehört nicht hierher, da dieselbe die Wittwe von Ministerialen war; Bürgersiegel müssen in diesem Jahrhundert noch selten gewesen sein, denn in den Schenkungen Gerlachs von Wullenstadt von 1279 und des Arztes Magister Jacob von 1280 werden die Siegel des Schultheißen, des Decan und Pfarrers desfalls angehängt: quia proprio sigillo caremus. (Böhmer 194 u. 198.) Das erste Burgersiegel finde ich von Wigand, genannt von Limpurg, Bürger von Friedberg vom Jahr 1284. (C. D. 213), und die ältesten Siegel der Kirchenbeamten von Probst Philipp 1222, Probst Sifried von 1222, Dechant Gottschalk von 1223 und Cantor Christian von 1267. (C. D. 35. 37. 39. 140.)

Nach diesem ist wohl die diplomatisch sphragistische Regel: vor dem Ende des 13. Jahrhunderts erscheinen keine hiesige Bürgersiegel; die-

---

[22]) Dagegen, und überhaupt zu vergleichen: von Krenner über die Siegel vieler Münchner Bürger-Geschlechter in dem XIII. u. XIV. Jahrhundert, in historischen Abhandlungen der königl. baier'schen Accademie der Wissenschaften II. Band pag. 1. folg.

selben sind das Bild, die Hieroglyphe des Grundeigenthums und bei Veränderung des Grundeigenthums werden solche Gedächtnißwappen der Familie; derjenige, der kein Grundeigenthum besaß, hatte anfänglich kein Bürgerwappen, und erst später, als die Wappen mehr bei den Bürgern, zumal bei den Rathsmitgliedern wegen dem Siegelrecht aufkamen, nahmen dieselben redende Namens- oder willkührliche Wappen, wie zu jetziger Zeit, an.

XII. Universitätssiegel von Frankfurt.

Zu den sphragistischen Seltenheiten gehört das Siegel der hiesigen ephemerischen Universität. Nachdem Mainz an Frankreich abgetreten war, wurde die dortige Universität nach Aschaffenburg übertragen; bei der Bildung des Großherzogthums Frankfurt wurde solches in Beziehung auf wissenschaftliche Veredlung als ein Ganzes betrachtet, Aschaffenburg wurde als der Hauptsitz der Lehranstalten erklärt, und aus Localrücksichten Fuld für das theologische Studium, Wetzlar für die Rechtswissenschaft und Frankfurt, welches große Beförderungsmittel durch die milden Stiftungen, Kranken- und Waisenhäuser, den botanischen Garten, sowie die anatomische Einrichtung der Senckenbergischen Stiftung hatte, als Specialschule für die höhere Ausbildung der Arzneiwissenschaft bestimmt. Verordnung vom 25. Jenner 1812 im Großherzoglich Frankfurtischen Regierungsblatt I. Band pag. 641. Bei dem Erlöschen des Großherzogthums im Jahr 1813 wurde auch die Universität aufgehoben. Das Siegel ist oval 5—4⅓ Centimeter; eine ausgebreitete Hermelin-Helmdecke, über welcher die Krone, auf der in einem Schild das Mainzer Rad befindlich ist. Umschrift: UNIVERSITAS MAGN. DUCAT FRANCOFURT. Unter dem Wappen: FACULTAS MEDICO — CHIRURGICA.

Inhalt.



Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Sechstes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.

(Nachfolger Heinrich Keller.)

1854.

Vorwort.

Dem Ausschusse der Gesellschaft gereicht es zu besonderer Freude, den Mitgliedern schon nach Jahresfrist ein neues Heft des Archives darbringen zu können, welches sich sowohl nach seinem an interessanten Mittheilungen reichen Inhalte als auch nach seinen künstlerischen Beilagen den bisher erschienenen fünf Heften würdig anreihet. Es ist damit der Beweis geliefert, daß es den arbeitenden Mitgliedern nicht an Eifer gebricht, der dem Vereine bei seiner Gründung gestellten Aufgabe nachzukommen; zugleich aber wird auch immer mehr die Erkenntniß gefördert, nach wie vielen Richtungen hin das Gebiet der Geschichte und Kunst unserer altehrwürdigen Vaterstadt noch zu Forschungen, Schilderungen und Darstellungen Raum und Stoff liefert. Kaum ist ja, um nur Einzelnes zu berühren, erst der Anfang gemacht zu der grade für die auf Lokalverhältnisse vorzugsweise hingewiesenen Bewohner einer Stadt so mannigfach interessanten topographischen Geschichte, zu der Geschichte der einzelnen Geschlechter und Familien, zu der biographischen Schilderung einzelner bedeutenderen Persönlichkeiten. Das Feld der Literär-Geschichte ist noch beinahe unangebaut. Für die Kunde des älteren Staatshaushalts ist noch wenig geschehen. Der reiche Vorrath hiesiger Medaillen und Familienmünzen erwartet noch seine Beschreibung und Darstellung. Die große Anzahl von Abbildungen hiesiger

Staatsmänner, Gelehrten, Künstler, welche uns zum Theil bei der letzten Festfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst vorgezeigt wurden, ist noch nicht einmal verzeichnet. Und wie manche, in alten Büchern und dickleibigen Werken schon behandelten Partbieen der hiesigen Geschichte verdienten es nicht, durch eine erneuerte Bearbeitung allgemein zugänglicher gemacht zu werden! Bei der Menge und Reichhaltigkeit des zu bearbeitenden Stoffs ist daher eine fortgesetzte Thätigkeit des Vereins gewiß zu wünschen und je mehr es gelingt, eine eigentlich gesellschaftliche Thätigkeit zu erzielen, also für die Bestrebungen und Arbeiten der einzelnen Vereinsglieder eine Mitwirkung und Beihülfe der übrigen zu gewinnen, desto mehr wird der Verein leisten können und desto größeren Werth werden seine Beiträge für die Erkenntniß der vaterstädtischen Verhältnisse, oder eine künftige Geschichte unseres Gemeinwesens haben. Ebenso läßt sich auch von der Verbindung mit den Vereinen der Nachbarstaaten, deren Geschichte so vielfach mit der hiesigen zusammenhängt, nur ein günstiger Einfluß erwarten und daß diese Verbindung angebahnt ist, haben die Mitglieder des Vereins bereits aus der Zusendung der vier ersten Nummern der periodischen Blätter ersehen, welche seit Anfang des vorigen Jahres von den Vereinen zu Cassel, Darmstadt, Mainz und Wiesbaden in Verbindung mit der hiesigen Gesellschaft ausgegeben werden. Zu den früher aufgezählten 36 Vereinen, mit denen der hiesige einen Austausch der Vereinsschriften unterhält, sind weiter hinzugekommen

37) der historische Verein von Steyermark zu Gratz.

38) Der Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

39) Die Oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

Dagegen hat der historische Verein für Inner-Oesterreich sich als solcher aufgelöst und aus ihm sind die selbstständigen Vereine für Kärnthen, Krain und Steyermark entstanden. Der zu Wetzlar bestandene Verein mußte leider wegen Mangels an hinreichender Theilnahme und Unterstützung aufhören.

Der Zuwachs, welchen die Vereins-Bibliothek aus diesem Umtausche erhalten hat, ist in der ersten Beilage verzeichnet.

Seit dem Erscheinen des fünften Heftes sind dem Vereine manche neuen Mitglieder zugetreten und hat sich die im Laufe der Zeit sehr verminderte Mitgliederzahl dadurch wieder gehoben. Die Anzeige dieser Personal-Aenderungen findet sich in Nummer 2 der periodischen Blätter, ein vollständiges Verzeichniß aller dermaligen Mitglieder folgt hier in der zweiten Beilage.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins seit dem Jahr 1847 (vgl. Heft 4, S. XII.) ist in der dritten Beilage enthalten. Es ergibt sich aus ihr, daß die Beiträge der gegenwärtigen Mitglieder nicht hinreichen, um die Ausgaben des Vereins zu decken, namentlich wenn auch den künftigen Heften die bisherige äußere Ausstattung gegeben werden soll. So gewiß aber das Fortbestehen des Vereines überhaupt nicht in Frage gestellt werden kann, so wenig wird es passend erscheinen, den Vereinspublicationen die Kunstbeilagen zu entziehen, durch welche sie sich vor so manchen andern Zeitschriften in recht vortheilhafter Weise auszeichnen und welche schon selbst von dem Kunstsinne dahier Zeugniß ablegen. Im Gegentheile dürfte eine Vermehrung derselben wünschenswerth sein und es ist eine solche schon für das nächste Heft in Aussicht genommen, welches ein mit Abbildungen begleitetes Verzeichniß der hiesigen Familienmünzen von dem um die städtische Münzsammlung hochverdienten Herrn Dr. E. Rüppell

und eine ebenso mit Abbildungen versehene Beschreibung älterer hiesiger Gebäulichkeiten von dem Herrn C. Th. Reiffenstein bringen soll, wie dann auf die reiche Sammlung solcher Zeichnungen im Besitze dieses thätigen Vereinsmitglieds schon in No. 2 der periodischen Blätter S. 8 aufmerksam gemacht worden ist. Es ergehet daher an alle Freunde der vaterstädtischen Geschichte und Kunst wiederholt die Bitte, sich dem Vereine anzuschließen und denselben sowohl durch Theilnahme an den Arbeiten als auch durch ihre Geldbeiträge zu unterstützen.

Den 1. Juli 1854.

Der Sekretär des Vereins

Dr. Euler.

Erste Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

---

1) Verein für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogn Salzburg.
Dreizehnter Bericht. Linz 1853.

2) Historischer Verein für Krain.
Mittheilungen, Jahrgang 1852. 1853. Laibach 4º.

3) Historischer Verein für Steyermark.
Mittheilungen 1—4. Gratz 1850—53.

4) Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung der vaterländischen Alterthümer.
Neue Mittheilungen Bd. 8. Heft 2. Halle 1848.

5) Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift 1. Heft. Jena 1852.
Rechtsdenkmale aus Thüringen. 1. Lieferung. Jena 1852.

6) Verein für Geschichte und Alterthum Westfalens.
Zeitschrift Bd 14. Münster 1853.

7) Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthum.
Baltische Studien 14. Jahrg. 2 Hefte 1852.

8) Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Märkische Forschungen. Bd 3. 4. Berlin 1847. 50.

9) Oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
Neues Lausitzer Magazin Bd 27. 28. Görl. 1851. 52.

10) Wetzlar'scher Verein für Geschichte.
Beiträge 3. Bd. Gießen 1851.

11) K. Bairische Akademie der Wissenschaften.
Bülletin Jahrg. 1850 51. 52. München 4º.
Abhandlungen der historischen Classe, 6. Bd. Abth. 2. 3. München 1851. 52. 4º. 7. Bd. Abth. 1. München 1853. 4º.

12) Historischer Verein der Oberpfalz und von Regensburg.
Verhandlungen Bd 15. Regensburg 1853.

13) Historischer Verein von Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv Bd V. Heft 3. 1853.

14) Historischer Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 14. 15. Bamb. 1851. 52.
Quellensammlung für fränkische Geschichte 1. Bd. L. v. Eyb. Denkwürdigkeiten Bayr. 1849. 3. Bd. Friedrichs von Hohenlohe Bischofs von Bamberg Rechtsbuch. Bamb. 1852.

15) Historischer Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 20. 21. für 1851. 52. Ansbach 4°.

16) Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv Bd 12. Heft 2. 3. Würzb. 1853.

17) Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben.
Verhandlungen, Bericht 8. Ulm 1853.

18) Historischer Verein für das württembergische Franken.
Zeitschrift Heft 6. 7. Oehringen 1852. 53.

19) Historischer Verein für Niedersachsen.
Vaterl. Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1849.
Urkundenbuch, 2. Heft. Hannover 1852.

20) Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift Bd 6. Heft 2. Cassel 1853.

21) Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
Archiv Bd 7. Heft 2.
Urkundenbuch. 2. Heft. Darmst. 1853.

22) Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
Abbildungen von Alterthümern des Mainzer Museums. Heft 1. 3. 4. 5. Mainz 1848. 52. 4°.

23) Geschichts- u. Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen 3. Bd. Heft 1. 3. 4. 1850. 53.

24) Alterthumsverein für das Großherzogthum Baden.
Denkmale der Kunst und Geschichte des Heimathlandes. Fünf Blätter Burg Steinsberg. 1851. Drei Blätter Römerwerke auf dem oberen Markte zu Baden. 1853. fol.

25) Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit.
Jahresbericht 9—13. Sinsheim 1843—51.

26) Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher und Jahresberichte, 18. Jahrgang. Schwerin 1853.

27) Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel.
Bericht 16. Halle 1852.

28) Voigtländischer alterth. Verein.
Jahresbericht 25—27. Gera 1850. 52.

29) Verein für Hamburger Geschichte.
Hamburger Chroniken. Heft 1. Hamburg 1852.

30) Antiquarische Gesellschaft in Zürich.
Mittheilungen Heft 17. 4°.

Zweite Beilage.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

(Januar 1854.)

Herr Joseph Baer.
" de Bary-Jordis.
" Med. Dr. de Bary.
" Baumann de Neufville.
" Fried. Alexander Bernus.
" Senator Franz Bernus du Fay
" Alex. von Bethmann.
" Freiherr Carl von Bethmann.
" Freiherr Moriz von Bethmann.
" Geh. Oberfinanzrath Biersack.
" Dr. jur. G. Ch. Binding I.
" von Bismark-Schönhausen k. preuß. Bundestaggesandter.
" Dr. jur. Blum.
" Med. Dr. Boegner.
" Notar Dr. Boegner.
" Stadtbibliothekar Dr. Böhmer.
" Joseph Bolongaro.
" Mathias Borgnis.
" Dr. jur. Braunfels.
" Freiherr von Brenner.
Frau Schöff Brentano.
Herr Louis Brentano.
" H. L. Brönner.
" Lor. Gottl. Brunner.
" Fiskal Dr. Burkard.
" Schöff Cöster.
" Senator Clarus.
" H. A. Cornill-d'Orville.
" Dr. phil. Theod. Creizenach.
" Cronberger des Raths.
" Dr. jur. Dancker.
" Major Deez.
" Geh. Rath von Deines.
" B. Dondorf.
" Philipp Donner.
" Dr. Drescher.
" Senator Dr. Eder.
" Notar Dr. Euler.
Herr Stadt-Ger.-Sekretär Dr. Eyssen.
" J. W. Faber.
" Senator Fellner.
" Dr. jur. Fester.
" Andreas Finger.
" Georg Finger des Raths.
" Joh. Justus Finger.
" Dr. jur. Fleck.
" Hofrath Forsboom-Brentano.
" Dr. jur. Georg Fresenius.
" Dr. Geisow.
" C. Gelhaar.
" Georg von St. Georg.
" Heinrich Goll.
" Alexander Gontard.
" Joh. Nik. Gräffendeich.
" Dr. jur. von Guaita.
" Schöff von Günderrode.
Fräulein Luise von Günderrode.
Herr Dr. med. Gundersheim.
" Professor Gutermann.
" Schöff Dr. Gwinner.
" Dr. jur. Häberlin.
" Syndicus Dr. Harnier.
" Heimpel, des Raths.
" Stadtbaumeister Henrich.
" Joh. Gerhard Henrich.
" A. C. von Herz aus Wien.
" Archivar Dr. Hertzog
" Professor Hessemer.
" Senator Dr. Hessenberg.
" Dr. Eduard Heyden.
" Rabbiner Hirsch.
" Theaterdirektor Joh. Hoffmann.
" Freiherr von Holzhausen.
" J. Jacobi sen.
" Dr. jur. Jeanrenaud.
" Dr. jur. Jucho.
" Dr. jur. G. W. Jung.

Herr Kelchner.
„ Buchhändler Keller.
„ G. A. Kesselmeyer.
„ Senator Fried. Jak. Keßler.
„ Pfarrer Kirchner.
„ Dr. jur. Kirchner, Standesbuchführer.
„ Medizinalrath Dr. Kloß.
„ Senator Dr. Kloß.
„ Joh. Karl Klotz (Wtb.)
„ Consistorialrath Pfarrer König.
„ Senator Dr. Körner.
„ Obrist Krieg v. Hochfelden.
„ Professor Dr. Kriegk.
„ Director Kühner.
„ Eduard von der Launitz.
„ Freiherr Wilh. von Leonhardi.
Fräulein Karoline von Lersner.
Herr Med. Dr. Lorey.
„ Dr. jur. Ludwig.
„ Dr. jur. Simon Maas.
„ C. F. Mack des Raths.
„ G. Malß, Maler.
„ Dr. jur. Conrad Malß.
„ Dr. jur. Matti.
„ Senator Metzler.
„ Dr. Hermann von Meyer.
„ Schöff Dr. Müller.
„ Canzleirath Dr. Müller.
„ Eisenbahndirector Dr. Müller.
„ Dr. jur. Mumm.
„ Jonas Mylius.
„ Julius Bernhard Nestle.
„ Schöff Dr. Neuburg.
„ Carl Nortz.
„ Dr. jur. Ohlenschlager sen..
„ Senator Dr. von Oven.
„ Inspector J. D. Passavant.
„ Med. Dr. Ponfick.
„ Dr. jur. Prior.
„ Freiherr Prokesch von Osten. k. k. Bundespräsidial-Gesandter.
„ General von Radowitz.
„ Dr. jur. de la Raparlier.
„ Carl Theod. Reiffenstein.
„ Joh. Conrad Reifert.
„ Joseph Jak. Reinach.

Herr Dr. jur. Reinganum.
„ Jacques Reiß.
„ Dr. phil. Michael Reiß.
„ Dr. jur. Renner.
„ Dr. jur. Römer-Büchner.
„ Oberfinanzrath Rommel.
„ Pfarrer Roos in Niederrad.
„ Baron M. C. von Rothschild.
„ Baron C. M. von Rothschild.
„ Architekt Rumpf.
„ Consulent Dr. Rumpf.
„ Dr. Eduard Rüppel.
„ Wilh. Heinr. Ruoff.
„ Gottlieb Rust.
„ Med. Dr. Schilling jun.
„ Dr. jur. Schlemmer.
Frau Rath Schlosser.
Herr Forstmeister Freiherr Schott von Schottenstein.
„ Med. Dr. Schwarzschild.
„ Schöff Dr. von Schweizer.
„ Joh. Georg Seufferheld.
„ Med. Dr. Sömmering.
„ Dr. jur. Souchay.
„ Jakob Spelz.
„ Med. Dr. G. A. Spieß.
„ C. G. Springsfeld.
„ Syndikus Dr. Stark.
„ Consulent Dr. Stark.
„ Rabbiner Leopold Stein.
„ Pfarrer Steitz.
„ Siegmund Jakob Stern.
„ Geh. Hofrath Dr. Stiebel.
„ Pfarrer Sudhoff.
„ Schöff Dr. Usener.
„ Direktor Veit.
„ Fried. von den Velden.
„ Reinhard von den Velden.
„ Rector Dr. Vömel.
„ Wagner-Lindheimer.
„ Pfarrer Wehner.
„ Dr. F. H. B. Weismann.
„ Joh. Chr. Weisser.
„ Heinr. Wilmans.
„ Dr. jur. Wolff.
„ Direktor J. P. W. Zobel.
„ Professor Zwerger.

Dritte Beilage.

Rechnung des Vereins für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Vom 1. Juli 1847 bis 1. Juli 1853.

Einnahme.

Jahr	Posten	Betrag	Summe
1847.	Cassen-Saldo (vergl. Heft 4, S. XIV)	fl. 52 9 kr.	
	Nachträgliche Beiträge auswärtiger Mitglieder aus der Erhebung des Jahres 1844	„ 25 — „	
	Beiträge von 112 Mitgliedern à fl. 5	„ 560 — „	
	Von der Schmerber'schen Buchhandlung vertragsmäßige Rückvergütung für gelieferte Platten zum vierten Archivhefte	„ 200 — „	
1853.	Beiträge von 135 Mitgliedern à fl. 3	„ 405 — „	
1854.	Beiträge von 25 seit Erscheinen des letzten Heftes neu zugetretenen Mitgliedern	„ 75 — „	
			fl. 1317 9 kr.

Ausgabe.

	Posten	Betrag	Summe
Artistisches.			
1.	Für Schrift- und Zahlenstich auf 5 Kupferplatten des 4. Heftes	fl. 8 30 kr.	
2.	Zeichnung und Stich einer Kupferplatte nach einem Frescogemälde im Karmeliterkloster	„ 110 — „	
3.	Die Siegeltafeln im fünften Hefte	„ 155 45 „	
4.	Die Münzplatte „ „ „	„ 5 40 „	
5.	Die Kupferplatte der „Schöpfung" im sechsten Hefte	„ 90 — „	
Vertheilung des Archivs.			
6.	An die Schmerber'sche Buchhandlung für 127 Exemplare des vierten Heftes an die hiesigen Mitglieder und für 40 Exemplare an auswärtige Mitglieder und Vereine	„ 421 12 „	
7.	Druckkosten des fünften Archivheftes	„ 261 18 „	
	Transport	fl. 1052 25 kr.	fl. 1317. 9 kr.

Transport Einnahme fl. 1317. 9 kr.

Transport Ausgabe fl. 1052 25 kr.

			fl.	kr.	
Ausgabe der periodischen Blätter.					
8.	Beitrag zu den Druckkosten derselben im Jahr 1853	fl.	28	29	kr.
9.	Viermalige Vertheilung derselben, Versendungskosten x. x.	„	18	6	„
Sonstiges.					
10.	Für ein Vereinssiegel	„	7	30	„
11.	Für Druckkosten	„	14	57	„
12.	Pedellengehalt vom 1. März 1845 bis 1. Juli 1853	„	60	—	„
13.	Copialien und Incassospesen	„	11	37	„
14.	An A. Seckler für seine Bemühungen bei Sammlung von Beitrittserklärungen neuer Mitglieder	„	44	40	„
15.	An Dr. Steiner in Seligenstadt für dessen Codex inscriptionum	„	20	17	„
16.	An Portis, besonders der Zusendungen auswärtiger Vereine	„	25	15	„
17.	Für das Repertorium von Walther	„	2	30	„
18.	Buchbinderlohn	„	27	49	„

fl. 1313. 35 kr.

Saldo fl. 3. 34 kr.

Die römischen Inschriften im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M.

Von Dr. J. Becker.

Die gelehrten Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes [1]) von Dr. Römer=Büchner, dem bewährten Forscher auf dem Felde vaterländischer wie vaterstädtischer Alterthümer und Geschichte, haben in so erfolgreicher Weise von Neuem die Urgeschichte hiesiger Stadt und ihrer Umgebung mit der Fackel kritischer Beleuchtung zu erhellen begonnen, daß weiteren Forschungsversuchen einestheils damit die Bahn vorgezeichnet, anderntheils nur die Ergänzung und nähere Feststellung einzelner Seiten dieser Urgeschichte als Aufgabe übrig geblieben sein dürfte. Daß dabei insbesondere das Aufsuchen und Verfolgen aller Spuren, welche von der Anwesenheit und dem Walten des weltbeherrschenden Volkes der Römer Zeugniß geben, von der größten Bedeutung, ja unerläßlich sei, ist einestheils an= und für sich natürlich und wird anderntheils durch die Versuche anerkannt, die mehr und mehr, vorzüglich in den Rhein=, Main= und Donaulanden, gemacht worden sind oder immer mehr gemacht werden: vorerst nämlich eine auf kritischer Grundlage beruhende Zusammenstellung aller Zeugnisse und Denkmäler römischer Vorzeit zu veranstalten, aus welcher Sprache und Recht nicht allein, sondern auch die Idee des weltbeherrschenden Kaiserthums bis auf unsere Tage sich übertrug, welche den letzten römischen Kaiser deutscher Nation gesehen

[1]) Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes von der ersten geschichtlichen Kenntniß bis zum X. Jahrhundert von Dr. Römer=Büchner. Frankfurt am Main, Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung 1853.

haben. Ist es daher schon einerseits von allgemein geschichtlichem Interesse, die Denkmäler eines Volkes erneuerter Betrachtung zu unterziehen, welches, wie kein anderes, mit ehernem Tritte die Spuren seiner Herrschaft für ewige Zeiten allwärts einzudrücken verstand: so steigert sich dieses Interesse noch mehr, wenn diese Reste und Spuren in der eigenen Heimath sich unserer Betrachtung darbieten, und es kann und wird dieses Interesse so lange bleiben, als es denkende und fühlende Herzen gibt, die es zu wissen drängt, wie es ehemals gewesen und wie daraus, was jetzt ist, geworden sei. Großartige Anlagen von Städten, Straßen, Gebäuden, Brücken, Wasserleitungen werden dabei ebenso bedeutsam sein, als Weihaltäre, Grabsteine, Ziegeln, Geräthe, zumal wenn sie mehr oder minder vernehmlich durch Schrift zu uns von Menschen reden und zeugen, deren Spur für ewig verweht schien. Von eigenthümlichen Gefühlen wird sich Jeder bewegt fühlen, wenn sich ihm Zeugnisse darbieten, die nun auf einmal über längst verschollene Personen, ihr Leben und Treiben, ihr Hoffen, Ringen und ihren Tod Aufschluß geben. Eine ganze untergegangene Welt mit allem ihrem Getriebe, ihrem Hasse und ihrer Liebe, steigt gleichsam empor und erfüllt uns mit dem lebhaften, wehmüthigen Gefühle der Vergänglichkeit alles Irdischen, welche besonders dann unmittelbarer und eindringlicher vor das Auge geführt wird, wenn wir uns bei näherer Untersuchung überzeugen, wie oft eine spätere Generation sich z. B. der Särge und Grabsteine einer frühern zu ihren Gräbern bediente; wie im Laufe der Jahrtausende eine Generation über die verwehten Reste der andern wegging, um bald selbst wieder dem unaufhaltsamen Tritte nachkommender Geschlechter zu erliegen. So führen uns also die inschriftlichen Denkmäler ganz besonders in das täglich wogende, private wie öffentliche Leben der alten Welt ein: mit Recht sagt daher einer der ersten Epigraphiker unserer Tage [*]): „Die Inschriften gehören mit geringen Ausnahmen nicht der Literatur an, sondern dem Leben. Die Beschäftigung damit ergiebt für unsere Kenntniß des Alterthums einen ähnlichen Gewinn wie für die Kunde eines aus Büchern be-

---

*) Th. Mommsen in den Verhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft d. Wiss. 1852, III. IV. S. 233

kannten Landes uns das Reisen in demselben bringt. Wir erfahren, was die Schriftsteller, namentlich die einheimischen, nur selten schildern, den gewöhnlichen und alltäglichen Gang des Lebens; unter dem vielen langweiligen und unnützen tritt das Charakteristische von Zeit und Land doch auch hervor; die Sprache trifft unser Ohr nicht blos, wie sie sein soll, sondern wie sie wirklich ist, in zahllosen individuellen Modificationen; wir erfahren sehr viel Gleichgültiges, aber auch vieles, was man eben darum gern hört, weil es nicht bestimmt war, auf die Nachwelt zu kommen; kurz es ist dieser Inschriftenschatz richtig gebraucht, noch etwas mehr als ein Notizenvorrath, er ist neben dem Bilde, welches die antike Literatur uns von jener wunderbaren Epoche überliefert hat, der treue Spiegel derselben, der, ohne Ansprüche zu machen auf Bildung und Kunst, das Platte und Triviale eben so gut zeigt, wie die Simplicität und die Größe des Alterthums und mit seiner Unmittelbarkeit auf die stilisirte und manierirte Ueberlieferung nicht selten erst das rechte Licht wirft." Erscheint demnach auch der nachfolgende Versuch einer kurzen Zusammenstellung der uns zugänglichen meist römischen Inschriften, welche zum Theil dem Boden des Frankfurter Gebietes [3]), zum

---

[3]) Zwei bei Lersner Chron. I., a. S. 2. angeführte, angeblich bei Frankfurt gefundene Inschriften, gehören nach Heddernheim. Vgl. die „Beiträge" S. 13. Sie finden sich bei Steiner (dessen Codex wir nach den Nummern der zweiten Ausgabe citiren) 639 u. 644. — Ueber den in dem Hause neu 16 der Fahrgasse eingemauerten Inschriftstein von Mainz vgl. Haurisius script. hist. rom. I. p. 78 u. 701. Tab. XXII. 3; Steiner 314; „Beiträge" a. a. O. Frankfurter Conversationsblatt 1852. Nr. 48 u. 55. Eine bis jetzt übersehene falsche Lesung in der 6. Zeile entschuldigt wohl, wenn die Inschrift hier wiederholt wird:

LCANVLEIVS LF
SVCCESSVS ANV
MIIIDXXIII. L. CAN
VLEIVS PRIMIGEN
IVS. FILIO ET SIBIVI
VO SF ECIT.

L. Canuleius Successus war L. F. d. h. Sohn des weiter unten angeführten Lucius Canuleius: an dieser doppelten Angabe, die überflüssig erscheint, darf nach der Analogie anderer Steinschriften z. B. bei Grut. DCLXXV, 1; DCLXXVII, 3 u. a. kein Anstoß genommen worden. Es wird dieses hier ausdrücklich bemerkt, weil auf dem jetzt angestrichenen Steine aus LF ein LE gemacht worden ist, was

Theil der angränzenden Gegend entstiegen, sich theils in öffentlichen, theils in privaten Localen befinden oder befunden haben, vielleicht schon nicht ganz ungerechtfertigt: so ist er zugleich auch durch die obenerwähnten „Beiträge“ sowohl angeregt als nothwendig geworden. Sind wir dabei auch nicht im Stande das von dem ehrwürdigen Forscher auf gleichem Gebiete, dem Pater Fuchs, in Aussicht gestellte „Dutzend Inscriptiones vom Alter Frankfurts aus dem 2. Seculo“ zu liefern, noch auch den Beweis zu führen, daß Frankfurt im 230. Jahre schon eine große Vestung und Stadt gewesen [4]), da der verdiente Geschichtschreiber von Mainz wohl selbst hierzu außer Stand gewesen wäre: so hoffen wir doch den Freunden vaterländischer Inschriftenkunde, eine, wenn auch kleine, doch nicht ganz uninteressante Ausbeute bieten zu können. Ueberschauen wir die ganze Zahl der hier zu betrachtenden Denkmäler, so treten zuerst hervor die:

I. Götterdenkmale.

1. Ein Altar mit den Bildern der 7 Wochengötter, gefunden im Jahre 1832 in dem Hause A. N. XXXI. (neu 4) der Fahrgasse; jetzt im Museum zu Wiesbaden. Da in den „Beiträgen“ S. 14 f. die nähern Fundnotizen, sowie 4 anderwärts gefundene Altäre der Wochengötter angegeben sind, verweisen wir der Kürze halber auf diese Zusammenstellung, welche sich durch 3 weitere Steindenkmäler ergänzt, die von L. Lersch in den Bonner Jahrbüchern IV. S. 146—176 beigebracht wurden, während ihm das Frankfurter Denkmal unbekannt blieb. In einer ebenso gelehrten als belehrenden Erörterung hat derselbe dabei diesen „Planetarischen Götter-

---

eine genauere Untersuchung der eingehauenen Züge als Verfälschung erweiset: leicht könnte man bei dem ersten Anblick in dem angeblichen LE eine Andeutung der Tribus LEmonia sehen wollen. In der sechsten Zeile ward bisher vor S ein I (also in suo) angenommen. Es findet sich aber von dem I keine Spur; es hat vielmehr der Steinmetz, der blos die Buchstaben ohne Rücksicht auf den Sinn einhieb, S von VIVO und F von ECIT etwas getrennt in die Mitte der Zeile zusammengestellt. Schon der Sinn und die Analogie fordert ein VIVOS, was öfter bekanntlich für VIVVS steht. Vgl. Zell, Hdbch. d. Epigr. I. 434, 1165.

[4]) Vgl. „Beiträge“ S. 15.

kreis" auch auf andern Denkmälern von Erz und Thon, sowie auf Gemmen nachgewiesen und erläutert.

Diesem Denkmale der Wochengötter wären zunächst nun noch zwei inschriftliche Denksteine anzureihen, welche gleichfalls dem Gebiete, vielleicht dem Boden der Stadt Frankfurt selbst entstiegen sind: allein die Anordnung aller in diese Betrachtung einzuschließenden bezüglichen Denkmäler macht es nöthig, vorher noch einen Blick auf einige andere zu richten, welche aus der nächsten ergiebigsten Fundstätte von Resten aus der römischen Vorzeit, dem Novus Vicus, bei Heddernheim und Praunheim in das durch römische und mittelalterliche Alterthümer so werthvolle Antiquarium des Verfassers der Eingangs erwähnten „Beiträge" gekommen, durch des Besitzers preiswürdige Güte hier theilweise zum erstenmale allgemeiner Kenntnißnahme zugänglich gemacht werden können [5]). — Der Novus Vicus, über welchen sich auch die „Beiträge" S. 12 f. verbreiten, war ganz unzweifelhaft (vielleicht aus einem römischen Standlager) zu einer bedeutenden civitas im Laufe der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung emporgestiegen; Handel und Verkehr scheinen nicht allein rege bürgerliche Gewerbthätigkeit hervorgerufen, sondern auch, zumal unter dem Einflusse des gerade am Taunus bunten, wechselnden militärischen Lebens, Fremde aus weiter Ferne herbeigelockt zu haben, wie solches z. B. von dem Griechen Seleucus aus der Stadt Olba in Cilicien weiterhin sich wird wahrscheinlich machen lassen. Ganz abgesehen von allen übrigen Spuren eines blühenden, bedeutenden bürgerlichen Gemeinwesens, die sich dort nachweisen lassen, geben die religiös-mythologischen Funde des Novus Vicus genügendes Zeugniß von der einstigen

---

[5]) Daß auch die übrigen in der Sammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner befindlichen bildlichen Darstellungen mythologischer Art, so wie die römischen Waffen, Geräthe, Schmucksachen und Gemmen recht bald durch Abbildung und Beschreibung gleicher allgemeiner Kenntnißnahme zugeführt werden möchten, werden alle Freunde heimathlicher Alterthumskunde und Geschichte im Interesse der Wissenschaft sicherlich um so lebhafter wünschen müssen, da leider, dem Vernehmen nach, diese in hiesiger Gegend gesammelten Alterthümer nebst einer wohl einzigen Sammlung mittelalterlicher Siegel nach dem Tode des greisen Besitzers für Frankfurt verloren ins Ausland wandern werden.

Blüthe des antiken Lebens, das dort nach allen Bezügen des öffentlichen, wie privaten Verkehrs pulsirte, um dann in den Stürmen der Grenzkriege und Völkerzüge das gemeinsame Schicksal der antiken Welt zu theilen. Abendländischer, römischer, wie keltischer Glaube, mischten sich auch hier mit morgenländischem, dem man sich bekanntlich allüberall im Abendlande in die Arme warf, als in den Zeiten des sinkenden Reiches und seines verfallenden Glaubens, das durch die eigenen Götter nicht befriedigte, unbestimmte Gefühl menschlicher Abhängigkeit von höhern Wesen zu den fremden Göttern hindrängte. Der schirmende Genius der civitas sah neben sich den höchsten und besten Juppiter, theils allein, theils mit der Gemahlin Juno verehrt: [6]) beide zugleich auch mit den Gottheiten der fernen asiatischen Stadt Dolichene als Juppiter Dolichenus und Juno Regina Dolichene (wie die bekannte Heddernheimer Bronze-Pyramide aufweiset) identifizirt [7]). Gleicherweise deuten der Juppiter Olbius [8]) und der anderwärts ebenfalls mit Juppiter identifizirte Deus Casius [9]) auf asiatischen Cultus, der in der Verehrung des persischen Mithras auch im Novus Vicus seinen siegreichen Triumph über die alten Götter Roms feierte [10]). Während so einerseits dem allgemeinen Drange und Hange der damaligen römischen Welt zu den fremden Göttern auch hier Rechnung getragen wurde, und die aus weiter Ferne gekommenen Soldaten, sowie zugereiste Fremde

---

[6]) Steiner 1691, 638, 615.

[7]) Vgl. Juppiter Dolichenus. Erklärung einer zu Remagen gefundenen Steinschrift und der Hauptfigur auf der Heddernheimer Bronze-Pyramide von Prof. Braun, Bonn 1852 u. der Dolichen'sche Gott von Dr. Römer-Büchner in den Annalen des Naff. Vereins IV. 2. S. 349—357. Außer den bei Braun S. 6. angegebenen Inschriften vgl. Lingen Kl. Schriften II. §. XII. S. 120—126. Lelewel Etud. numismat. Bruxelles 1841. p. 373. not. 886. Eine noch unedirte Inschrift des Juppiter Dolichenus wurde neulich auf der Saalburg bei Homburg gefunden, s. Correspondenzblatt der Alterthumsvereine 1854, Nr. 2. S. 28. Auch besitzt Hr. Prof. Osann zu Gießen einen auf der einen Seite sehr beschädigten Juppiterkopf aus Heddernheim, von roher Arbeit, aber edler, idealer Auffassung, der vielleicht einer Statue des J. Dolichenus oder Olbius angehörte.

[8]) Vergl. die Inschrift Nr. 4.

[9]) Steiner 1692.

[10]) Steiner 647, 648, 649, 654, 655 Naff. Annal. Bd. I. u. II. die Abhandlungen über das Heddernheimer Mithraeum.

und Handelsleute, ihre heimathlichen Götter dankbar und fromm auch in der Ferne mit Gelübden, Altären und Opfern sich gnädig zu erhalten, nicht vergaßen: blühte andererseits, zumal in einer auf der Scheide regen Grenzhandelsverkehres liegenden civitas, vor allem der Cultus des Handels- und Verkehrsgottes Mercurius [11]), den man nicht, wie bei der civitas Mattiacorum, als Mercurius Nundinator [12]), d. h. Marktbeschützer, sondern als Mercurius Negotiator [13]) Gott des Großhandels und der Wechselgeschäfte, verehrte, beurkundend, wie uns scheint, die Bedeutung des Handels, Verkehrs und Geldumsatzes, der hier stattfand. Bei der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit, welche Mercur für die keltisch-römischen Grenzlande als Gott des Handels und Verkehrs hatte, erklärt sich dann weiter, wie er auch als Mercurius Cissonius, d. h. mit einem keltischen Gotte Cissonius identifizirt [14]), erscheinen kann, welcher letztere ohne Zweifel eine dem römischen Handelsgotte homogene Bedeutung hatte. Daß dann neben Mercurius auch seine Begleiterin die glückbringende Fortuna, Förderin der Handelsspekulationen nicht gefehlt habe, würde auch ohne die ihrer Verehrung gewidmeten Denkmäler aus der Fundstätte von Heddernheim [15]), schon mit Sicherheit angenommen werden können. Endlich erscheint auch Vater Bacchus [16]), der Sorgenbrecher, der Pflanzer der Reben und Spender der von den Alten selbst als entnervend und verderblich anerkannten Freuden des Weines [17]) zuletzt auch Epona, die Vorsteherin der Rosse, jener edeln Thiere, welche dem Menschen zur Unterstützung seiner Arbeiten, wie zum Vergnügen bestimmt sind [18]). Aus der ganzen Reihe dieser im Novus Vicus nachweisbaren Gottheiten heben wir zuerst hervor:

---

[11]) Steiner 641.

[12]) Steiner 670.

[13]) Nass. Annal. IV. S. 296.

[14]) Steiner 640.

[15]) Steiner 636, 644, 652.

[16]) Steiner 643.

[17]) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine die antike Lebensauffassung und Lebensbestimmung charakterisirende Grabschrift bei Or. 4816:

Balnea, Vina, Venus corrumpunt corpora nostra,
Sed vitam faciunt B. V. V.

[18]) Ueber das in Heddernheim gefundene Relief, die Epona zwischen zwei Pferden darstellend, wird in einer, von uns bereits vorbereiteten, mit den Abbil-

2. DEO DOL
ATILIVS
TERTIVS
EX COH
IIAVGQ
VSLLMF.

d. h. Deo Doliceno Atilius Tertius ex cohorte secunda Augusta quaestionarius votum solvens laetus lubens merito fecit.

Zu deutsch:

Dem Dolichenischen Gotte ließ Atilius Tertius, Strafbeamter der zweiten augustischen Cohorte, sein Gelübde freudig und gerne nach Gebühr lösend diesen Altar errichten.

3. IOVI. DOLICENO
C. IVL. MARINVS
7. BRITTONVM
CVRVEDENS
D. D.

d. h. Jovi Doliceno Gaius Julius Marinus, centurio Brittonum Curvedensium dono dedit.

Zu deutsch:

Dem Dolichenischen Juppiter weihte Gaius Julius Marinus, Centurio der Curvedensischen Brittonen, diesen Altar.

Beide Inschriften, letztere auf einer bronzenen Hand, von natürlicher Größe einer Mannshand, befinden sich in dem schon erwähnten Antiquarium und wurden in den Annalen des Vereins für Nassau'sche Alterthumskunde IV. 2. S. 350 f. und bei Steiner 1693. mitgetheilt. Beide sind dem von der Stadt Dolichene in der syrischen Provinz Commagene in derselben Weise zubenannten Juppiter gewidmet, wie auch der Juppiter Anxurus, Damascenus, Heliopolitanus Prusenus, Olbius, Arubianus, Tavianus, Tsiernanus u. a. aufzufassen und herzuleiten ist [19]). Der Name selbst erscheint theils vollständig als

---

bungen sämmtlicher Epona-Denkmäler und Inschriften (darunter mehrere unedirte) auszustattenden Abhandlung näheres mitgetheilt werden. Inzwischen vgl. man Bergmann in den Berichten der Wiener Akademie 1852. IX. S. 4 ff.

[19]) Vgl. Braun a. a. O. S. 6. Orelli 1229. Mommsen I. R. N. L. 2474, 2475, 2476,

J. Dolichenus (Steiner Cod. ed. 1. I. p. 341. n. 712), theils abgekürzt als J. Dolichen. (Or. 1233) oder mit unbedeutender orthographischer Abweichung als J. Dolychen (Or. 945). Verdorben ist die Lesung bei Or. 1225, obgleich wahrscheinlich auch hier mit Orelli Dolicheno herzustellen ist. Aus dieser ächten und unzweifelhaften Form konnten durch leicht zu rechtfertigende Veränderungen andere Nebenformen entstehen: insbesondere mußte die Ausstoßnng des i und des c nahe liegen: zwei Kürzungen, die sich durch öftere Nennung des Namens und durch die Geltendmachung lateinischer Lautgesetze an demselben bald einstellen mußten. Die Ausstoßung des i bewirkte zunächst die Umwandlung des o in u, wonach sich aus Dolichenus ein Dulchenus (vgl. lat. adultus aus adolitus von adolesco) entwickelte, wie wir es in der, aus Horwat's Urgeschichte (Pesth 1844) und Wolanski's Briefen über Slavische Alterthümer, zweite Sammlung (Gnesen 1847) S. 116 entnommenen, in den Nassauer Annalen a. a. O. S. 358 mitgetheilten, 1815 in Ungarn gefundenen Inschrift ausgeprägt finden:

IOVI DVLCHENO
P. AEL LVCILIVS
C COH I. A PE.

Wenn in dieser Inschrift, um es beiläufig zu bemerken, die letzten Buchstaben A P E durch „A PEditibus“ erklärt werden, so ist dieses jedenfalls falsch, denn der ungewöhnliche Raum zwischen A und P zeugt, daß an A noch ein Strich für L, also beide Buchstaben ligirt waren: denn offenbar heißt es COHortis primae ALPEnorum, welche letztere Form für Alpinorum sich auf einem Militärdiplom des Aurelius und Lucius Verus aus dem Jahre 167 nachweisen läßt, wie man aus Arneth Zwölf Röm. Militärdiplome, Wien 1843, S. 11 ersieht, woselbst eine cohors I und II Alpinorum aufgeführt wird. Da es aber auf dem angeführten Diplome heißt COH. I ALPEN PED, so könnte man auch für obige Siglen A PE ebenfalls A(lpinorum) PE(ditata) ergänzen (vgl. Bonner Jahrb. XIII. S. 57). Freilich läge dann

---

2488. Bullet. dell' Inst. Arch. 1848 p. 130. Katancsich Ist. adcol. geogr. vet. Pesth 1826. II. 261 u. 355. Orelli 1221. Henzen im Bullet. l. c. p. 131. Orelli 1284, 1285. Maßmann libell. aurar. p. 115 u. Nr. 4.

die Ergänzung des A in Aquitanorum oder Asturum, deren Cohorten ebenfalls erwähnt werden, eben sowohl im Bereiche der Möglichkeit, wie die von Alpinorum. Aus beiden Formen Dolichenus und Dulchenus konnte nun aber weiter auch durch Reduktion des dem Lateinischen zunächst fremden ch auf ein einfaches c sowohl Dolicenus als Dulcenus hervorgehen. Letztere Form findet sich bei Or. 1234 in I. O. M. DVLCENO HELIOPOLITANO. Erstere scheint mehr im Gebrauche gewesen zu sein, sie findet sich auf einer bei Reinesius I. 16. (vgl. Z. f. A. 1837. S. 53.) mitgetheilten Inschrift, wo selbst jedoch das DOLI. GE. NO entweder in DOLICENO oder, wie Steiner Cod. ed. 1. I. S. 73 u. 125 hat, in DOLICHENO zu verwandeln ist. Denn daß Doligeno jedenfalls falsch und unmöglich ist, ergibt sich schon aus dem oben Erörterten, wenn man auch gar nicht die von Mommsen 6126 und Neigebaur Dacien S. 180. N. 53 aus Katancsich Istri adcol. II. p. 261. N. CCCVIII. mitgetheilte Inschrift:

I. O. M.
DOLIC
MODEST

so wie oben No. 3 als Gegenbeweise anführen könnte. Uebrigens findet sich auch auf einer andern Heddernheimer Inschrift (Nassauer Annalen a. a O. S. 304) dieselbe Abkürzung des Namens Dolichenus in Dol. wie in No. 2:

. . . . DOL
. . VDLNTIVS
HISPANVS
LLM

Während hier die Ergänzung der zweiten Zeile in Prudentius unzweifelhaft erscheint, kann in der ersten entweder DEO oder IOVI vor DOL supplirt werden: denn es ist eine ausgemachte Thatsache, daß insbesondere in späterer Zeit DEVS oft allein und vorzugsweise den Juppiter bezeichnet und an seine Stelle tritt. So erscheint Juppiter Casius (Or. 1224) als Deus Casius (Steiner 1692). Juppiter Opt. Max. Aeternus (Or. 1215. Neigebaur Dacien S. 133. No. 50. 135, 63; 179, 44) als Deus Aeternus (Or. 2140 seq. Neigebaur 253, 216) oder schlecht-

hin Aeternus (Neigebaur 153, 210), der sich zugleich auch als Deus magnus aeternus (Or. 2141, Neigebaur 139, 100) oder als Deus magnus (Or. 3596) manifestirt. So wird denn D. O. M. geradezu für I. O. M. gesetzt (Steiner 784) und besonders häufig auf dacischen Inschriften bei Neigebaur 28, 42; 138, 90; 173, 3; 285, 14; in welchen D. O. M. allein erscheint, während 205, 37 neben denselben auch Mars und Victoria vorkommen, woraus evident hervorgeht, daß jene Siglen für I. O. M. stehen. Ob sich auch so bei Murat. I. 40, 4 D. O. M. IANO erklären lasse, bleibt vorerst noch dahin gestellt. Nicht in Betracht aber können die Siglen S. M. DO. M. oder S. P. I. D. O. M. bei Neigebaur 33, 74 und 56, 28 kommen, da die bezügliche Inschrift verdorben ist. Uebrigens weiset auch Piper, Myth. u. Symb. der christl. Kunst, Weimar 1847, S. 105 darauf hin, daß Juppiter als höchster Gott zuletzt als Deus schlechthin gefaßt wurde.

Was nun aber die Personen betrifft, welche beide obige Altäre gewidmet haben, so ist vor allem der Dedikator von No. 3. Gaius Julius Marinus in doppelter Hinsicht merkwürdig. Es ist nämlich (Lehne 179) der bei Mainz gefundene Grabstein eines C. Julius Marinus, Rechnungsführers des Arsenales der XIIII. Legion, der im dreißigsten Lebensjahre verstarb, auf uns gekommen, wobei die in den Nassauer Annalen a. a. O. ausgesprochene Vermuthung einer Identität mit dem centurio unserer Heddernheimer Inschrift um so wahrscheinlicher ist, je offenbarer nämlich dieser centurionatus als ein vorübergehender Dienst erscheint, zu welchem Marinus momentan abcommandirt worden war. Während nämlich sonst die Abtheilungen der aus Britannien stammenden Brittonen in den Rhein- und Donauländern als organisirte alae und cohortes sich nachweisen lassen, erscheinen daneben auch sogenannte Numeri derselben, und diese mit besondern Beinamen, wie N. B. Triputiensium, N. B. et Exploratorum Nemaningensium, denen sich ganz offenbar ebenfalls als Numerus zu fassen die Brittones Curvedenses unserer Inschrift und weiter der Numerus Brittonum Caledoniorum anschließen [20]).

---

[20]) Vgl. Hefner, die röm. Denkmäler Oberbayerns, München 1844, S. 45 ff. Darmst. Archiv VI. S. 155. Arneth, Militärdipl. S. 10, 39. Bonner Jahrb. XVI.

Lassen sich dabei die Triputienses vielleicht auf das britannische Tripontium zurückführen, wie die Caledonii auf die gleichnamigen Britannier, so würden analog auch für die Nemaningenses und Curvedenses entsprechende, bis jetzt noch unbekannte britannische Stämme oder Localitäten zu vermuthen sein. — Weiter aber ist der Name des Marinus gerade mit Bezug auf den dolichenischen Gott auch dadurch bemerkenswerth, daß wir auf zwei andern demselben Gott in weit von einander entfernten Gegenden geweihten Altären zwei desselben Namens als Priester des Gottes bezeichnet sehen, so daß die Verehrung desselben ganz besonders in dieser Familie gepflegt worden zu sein scheint, wie sich analoge Beispiele für andere Gottheiten nachweisen lassen [21]). Der Dedikator des mit No. 2 bezeichneten Altars, Atilius Tertius, ist besonders, wie uns wenigstens scheint, wegen seines militärischen Amtes bemerkenswerth. Zwar ist die cohors secunda augusta, da jede nähere Angabe fehlt, und viele Cohorten den ehrenden Beinamen augusta erhalten haben, nicht näher zu bestimmen, aber die Sigle Q, welche man gewöhnlich durch Quinquennalis oder Quaestor erklärt, scheint uns vielmehr, wie bei Or. 3471 das Amt eines quaestionarii, des militärischen Strafbeamten (ähnlich den modernen Regimentsauditeuren) anzudeuten [22]).

4. IOVI OLBIO
SELEVCVS
HERMOCRA
TVSQVIETDIO
GENESDD

d. h. Jovi Olbio Seleucus Hermocratus qui et Diogenes dono dedit. Zu Deutsch:

Dem Olbischen Juppiter weihte Seleucus, des Hermocrates Sohn, der auch Diogenes genannt wird, diesen Altar.

Diese kleine bis jetzt noch nicht edirte Ara aus Heddernheim

S. 108 und IX. S. 69. Orelli 1627. Steiner 161. Hefner Röm. Bay. 3. Ausg. S. 91.

21) Vgl. Lersch in Bonner Jahrb. XI. S. 143 ff.

22) Das Weitere hierüber behalten wir uns, da hier kein Raum zu näherer Untersuchung ist, für eine andere spätere Gelegenheit vor.

befindet sich ebenfalls in dem erwähnten Antiquarium und ist besonders dadurch bemerkenswerth, daß sie über der Inschrift in horizontaler Richtung das Blitzbündel zeigt [23]), welches man in der Hand des donnerfrohen Juppiter zu erblicken gewohnt ist. Letzterer selbst wird hier in dem fernen Abendlande, mitten in einer aus Römern, Kelten und Germanen gemischten Grenzbevölkerung von einem frommen Griechen unter heimathlichem Zunamen verehrt. Ohne Zweifel führten diesen Handelsgeschäfte, weniger wohl der Wechsel des Militärlebens, aus der fernen Heimath nach dem Novus Vicus. Juppiter erscheint hier zum erstenmale unter dem bis jetzt unbekannt gewesenen Beinamen des Olbischen. Wie die obengenannten, so ist auch er eine Localgottheit, für welche unter den verschiedenen Städten des Namens Ὀλβίαι nur die eine mit Namen Ὄλβα angenommen werden kann, da hiervon das nomen gentile allein Ὄλβιος, Olbius lautet [24]). Stephanus Byzantinus p. 512 führt sie s. h. v. als vierte in folgender Stelle auf, deren Nachweisung wir der Güte unseres hochverehrten Freundes, des Herrn Professors Osann zu Gießen verdanken: „τετάρτη, Παμφυλίας, ὡς Φίλων. οὐκ ἔστι δὲ Παμφυλίας, ἀλλὰ τῆς τῶν Σολύμων γῆς, καὶ οὐδὲ Ὀλβία, ἀλλὰ Ὄλβα καλεῖται καὶ οἱ πολῖται Ὀλβαῖοι, καὶ Ὄλβιος καὶ Ὀλβία." Dazu ist zu vergleichen, was s. v. Κάδρεμα von dieser Stadt bemerkt wird: „πόλις Λυκίας, ἄποικος Ὀλβίων." Wenn aber auch letztere Stadt gewissermaßen als ein Neu-Olba angesehen werden kann, so verwechselt doch Stephanus offenbar die pamphylische starke Festung Olbia (Strabo XIV. p. 666 sq.) mit dem cilikischen, zwischen den Flüssen Lamus und Cydnus, oberhalb Soloe im Gebirge, liegenden Olba, welches der Sage nach von Aiax, dem Sohne des Teucer, erbaut war. Hier befand sich nach Strabo XIV. p. 672 ein Tempel des Zeus, dessen Oberpriester einst über ganz Cilicia aspera herrschte; noch haben wir Münzen von zweien jener alten Priesterfürsten, Polemo und Aiax, übrig [25]). Die-

---

[23]) Das Blitzbündel findet sich auch abgebildet auf der rechten Seite einer dem Juppiter geweihten ara aus Cambeckfort in England bei Collingwood Bruce, the Roman Wall. London 1851. p. 290.

[24]) Ein Freigelassener Olbius findet sich bei Grut. p. 1070, 1.

[25]) Vgl. Eckhel. D. N. P. I. vol. III. p. 26 sqq.

ser Zeus ist also der Juppiter Olbius unserer Inschrift. — Der Name SELEVCVS ist hier mit HERMOCRATVS zu verbinden, indem letzteres als Ἑρμοκράτους zu fassen und dabei nach griechischem Sprachgebrauche (der jedoch auch bei den Römern, insbesondere auf Inschriften, sich nachweisen läßt) das Wort υἱός, Sohn, zu ergänzen ist. Bemerkenswerth ist dabei die Schreibung TVS für τους, indem der Grieche offenbar in einer römisch-keltischen Provinzialstadt der herrschenden Sprache auf dem Denkmale seiner Frömmigkeit für den heimischen griechischen Zeus sich accommodirte. Außer dem Namen Seleucus hatte aber der Dedikator unseres Weihaltars noch einen Namen, Diogenes; aus welchem Grunde er denselben erhalten, ist in vorliegendem Falle eben so schwer zu sagen, als bei den übrigen auf Inschriften sich findenden Beispielen. Oft war wohl eine ernste, oft eine scherzhafte, satyrische Veranlassung zur Beilegung eines zweiten Namens. Es wird diese mit den Formeln qui et, quae et, qui vocatur, quae vocatur, sive oder signo angedeutet [26]). Uebrigens kommen die drei hier genannten Namen, insbesondere die beiden ersten, selten auf römischen Inschriften vor. Wie Hermocrates eine der zahlreichen Bildungen von Ἑρμῆς, so ist Diogenes auf Ζεύς, Διός zurückzuführen. Ueber die Weihformel D. D. s. zu No. 5.

5. DV. MATRIBVSSC
SOLIMARVS. M.
CoH IIII. VIND
V. S. L. L. M. S.

D. h. Divis Matribus sacrum. Solimarus miles cohortis quartae Vindelicorum votum susceptum lubens laetus merito solvit.

Zu deutsch:

Den göttlichen (heiligen) Müttern geweiht. Solimarus, Soldat der vierten Cohorte der Vindeliker, hat das gethanene Gelübde gern und freudig nach Gebühr gelöset. —

Da bereits an einem andern Orte [27]) ausführlicher über diese Ara gesprochen wurde, so erlauben wir uns, unter Verweisung hier-

[26]) Vgl. Zell, Hdbch. d. Epigr. II. S. 128.
[27]) Bonner Jahrb. XX. S. 102 ff.

auf, hier nur einige nachträgliche Bemerkungen. Dem Boden Frankfurts oder seiner nächsten Umgebung entstiegen, ist das Denkmal merkwürdig als größeres Schriftmal der am Taunus gestandenen Cohorten der Vindeliker, über welche weiter unten gesprochen werden wird. Die Schrift ist schlecht und verwittert, daher die erste Zeile nur schwer zu entziffern. An der linken Kante ist ein Stück ausgesprengt, ohne jedoch an der Schrift der zweiten und dritten Zeile etwas zerstört zu haben, da vielmehr wie an der rechten Seite ein kleiner freier Seitenraum auch für die linke Seite angenommen werden muß. Die Matronae, Matres, Matrae, denen der Altar geweiht ist, sind der keltischen Mythologie eigenthümliche Gottheiten, deren Cultus insbesondere in den römisch-keltischen Grenzlanden durch zahlreiche Denkmäler beurkundet wird. So wie sie offenbar zur Entstehung der ganzen spätern Lehre von den „Feen" den Anlaß gaben [28]), so vertraten sie wohl selbst bei den Kelten die Stelle der römischen Penaten [29]), als freundliche, dem häuslichen Heerde und den Arbeiten des Landbaues vorstehende Schützerinnen, welche gewöhnlich in der Dreizahl mit Früchten und Blumen im Schooße abgebildet erscheinen. Vielleicht hat demnach auch der Kelte Solimarus der freundlichen Penaten des fernen väterlichen Heerdes gedenken wollen, zumal wir gerade Soldaten aus den keltischen Grenzlanden diesen Cultus weiter verpflanzen sehen [30]). — Diese ara befindet sich auf hiesiger Stadtbibliothek.

Bemerkenswerth bei den eben besprochenen Götterdenkmalen sind auch die Weihformeln, da sie einige seltener vorkommende Abweichungen darbieten. Während gewöhnlich M die Weihformel (V. S. L. M.) schließt, wenn sie vollständig gegeben ist, und ein ungewöhnliches P (posuit) oder ein wiederholtes S dem M vorher zu gehen pflegt, wie bei Grut. XCVII, 12: V. S. P. L. L. M. oder XIII, 10: V. S. S. L. M. steht in No. 5 das zweite S am Schlusse, ebenso wie in No. 2 das dem P analoge F (fecit), welches nur noch bei Grut. XCI, 7: V. S. I. F. also vorzukommen scheint. Bei einfacher

---

[28]) Vgl. Schreiber „die Feen in Europa". Freiburg 1842.

[29]) Vgl. Freudenberg in Bonner Jahrb. XX. S. 88.

[30]) Vgl. Braun ebend. XIX. S. 100.

Widmung, ohne vorhergegangenes Gelübde, steht meist D. D. d. h. dono (donum) dat, (dedit), wie No. 3 und 4. Vgl. Mommsen p. 484.

II. Grabsteine.

Hierher gehört eine leider jetzt verlorne Inschrift, welche, dem Boden Frankfurts entstiegen, sich ehemals in dem Hause, großer Hirschgraben No. 66 u. 67 (neu No. 9) befand. Vergl. Müller Beschreibung von Frankfurt, S. 265. Steiner 631. „Beiträge" S. 14. Wenn nach Müller über der Inschrift zwei Genien einander gegenüber sitzend (?) angebracht gewesen sein sollen, so wird man alsbald vielmehr in diesen angeblichen Genien die Brustbilder der beiden in der Inschrift genannten Gatten zu vermuthen haben, wie solches öfter gefunden wird. Es lautete nämlich die Inschrift also:

6. VEGISONIO
PRIMO ET
MELONIAE
IVNIAE CON
IVGI FRAT. F. C.

D. h. Vegisonio Primo et Meloniae Juniae coniugi frater faciendum curavit.

Zu deutsch:

Dem Vegisonius Primus und dessen Gattin Melonia Junia hat sein Bruder diesen Grabstein setzen lassen. —

Die Namen der beiden Gatten Vegisonius und Melonia erinnern bei erstem Anblick schon an die vielen ähnlich gebildeten, welche in den keltisch-römischen Grenzlanden vorkommen, wie z. B. Ovinconius, Acconius, Visionius, Seneconius, Raconius, Vindonius, Sollonius, Tammonius, Suecconius, Villonius, Mandalonius, Creolonia u. a. m.[31]), wozu dann die Familie der Melonii kommt, aus welcher unsere Melonia Junia gestammt zu haben scheint. Diese Familie, welche zu einer der angesehensten am Taunus gehört haben dürfte, erscheint um das Jahr 170 n. Ch. auf einer zu Castel gefundenen Inschrift mit zweien

[31]) Vgl. ebend. XVIII. S. 122.

ihrer Glieder, Carantus und Jucundus, welche einen dem Juppiter und der Juno geweiheten Altar auf eigene Kosten in dem Vicus Novus Meloniorum und für denselben stifteten. Daß ein ganzes Quartier ihren Namen trägt, dürfte auf Gründung und Anlage desselben durch sie, vielleicht auch, auf Erbauung großer Fabrik- oder Handelsgebäude daselbst schließen lassen.

III. Kleinere Denkmäler.

A. Ziegelinschriften.

1. Legionsziegeln.

Unter die römischen Legionen, welche zuerst am Rheine standen und insbesondere in Obergermanien und am Taunus Spuren ihres Aufenthaltes zurückgelassen haben, gehören die XIIII. und XXII. Erstere, eine Zeit lang durch die Beinamen Gemina Martia Victrix ausgezeichnet, pflegt am häufigsten als Gemina bezeichnet zu werden. Ihre Ziegel-Stempel haben theils einfach LEGXIIII (aus Mainz, Wiesbaden, Hofheim, Heddernheim, Höchst und Rambach befinden sich deren im Museum zu Wiesbaden) theils LEGXIIIIG, theils LEGXIIIIGM, theils LEGXIIIIGMV. Von der dritten Art ist das Bruchstück eines Ziegel-Stempels aus Heddernheim, auf welchem quer über das Segment eines runden Stempels ein gerader mit folgenden Schriftresten weggeht:

. . . IIIGM.

Außer Lehne zu 184 und Grotefend in Pauly's Realencyclopädie H. 32. S. 893 f. ist besonders Klein: „Ueber die Legionen, welche in Obergermanien standen," Mainz 1853 S. 4—6 über diese Legion zu vergleichen.

Aus derselben Fundstätte sind in das mehrerwähnte Antiquarium weiter auch von der 22. Legion folgende Ziegelstempelschriften gekommen:

1. LEG
XXII
P . . . .

2. LEG
XXII
PRPF

3. LEG XXIIPPF
IVL PRIMVS. F.

No. 1 ist Aufschrift einer Heizröhre. No. 2 hat zwischen XX und II das öfter vorkommende Cohortenabzeichen eines Halbmondes. P und R sind dabei ligirt. Von No. 3 finden sich mit demselben centurio fabrum, Julius Primus, Ziegelstempel in den Museen zu Mainz und Wiesbaden. Die Legion hatte den Beinamen Primigenia, Pia, Fidelis, d. h. die erstgeworbene, redliche, getreue. Vgl. Klein a. a. O. S. 12—16.

Auf dieselben Legionen mögen sich auch zwei andere Bruchstücke desselben Aufbewahrungsortes beziehen. Das eine aus Heddernheim bietet in gewöhnlicher Schrift LEG . . . dar; das andere aus Dortelweil gleichfalls den Anfang eines Stempels in folgender Gestalt:

k I I C . . .

was auch nur, da II (wie unten S. 28, 4.) gleich E ist, LEG gedeutet werden kann, zumal sich auch diese besondere Form des L nachweisen läßt. Veröffentlicht wurde er bereits in den Frankfurter Jahrbüchern 1838. No. 5. S. 37. Steiner 632 und in den „Beiträgen" S. 85.

2. Cohortenziegeln.

Den römischen Legionen pflegten Abtheilungen d. h. cohortes beigegeben zu werden, die aus der streitbaren jungen Mannschaft der unterworfenen barbarischen Völker gebildet worden waren. Wie sie ihre von den Legionen abgesonderten Lager hatten, so auch ihre besonderen Ziegelbrennereien und demgemäß ihre besonderen Ziegelstempel [32]). Unter den am Taunus vorkommenden sind besonders die der Räter, Vindeliker und des Numerus der Cattharenser hervorzuheben. Ziegeln der II Cohorte der Räter sind noch vor Kurzem auf der Saalburg bei Homburg gefunden worden [33]). Größere Denksteine ihrer VIII Cohorten finden sich 13—14: dagegen haben wir deren für die 4 Cohorten der Vindeliker nur zwei, bei Murat. 816,7 (Mommsen 4643) und oben No. 5., was demnach das einzige größere Steindenkmal die-

---

32) Vgl. Mommsen in den Verhandl. der k. sächs. Gesellsch. d. W. a. a. O. S. 191.

33) Vgl. Correspondenzblatt der Alterthums-Vereine 1854. No. 4. S. 45.

ser Cohorten, zumal in hiesiger Gegend ist, in der sich die Ziegeln derselben häufiger finden. Mit den Stempeln der II Cohorte fand man deren bei Butzbach, mit denen der III auf der Saalburg und bei Wiesbaden [34]). Von der IIII Cohorte endlich fanden sich solche zu Mainz, Großkrotzenburg, Niederbiber bei Neuwied, bei Hesterich, Reifenberg und der Saalburg bei Homburg. Die Schreibung des Namens selbst ist auf den verschiedenen Denkmälern verschieden. COH RAET. ET VIN findet sich auf einer Inschrift zu Mainz bei Steiner 448; ebenso COH IIII VIN auf einem kleinen Bausteine daselbst, Steiner 391, wenn derselbe nicht vielleicht fragmentirt war; COH IIII VIND liest man oben No. 5. und gerade so sollen die bei Neuwied und auf der Saalburg gefundenen Ziegeln nach Steiner 629, 630, 959. Lersch Centralmus. II, 67; III, 113 haben. Allein 2 runde Ziegelstempel (gleich denen von Niederbiber), sowie 4 grade von der Saalburg in dem erwähnten Antiquarium haben deutlich COH IIII VINDEL und zwar so, daß bei allen 6 das V umgekehrt wie A erscheint, und bei den 4 letzten DEL so ligirt ist, daß eine für EL geltende Klammer [dem runden Strich von D zugleich als Fulcrum dient: [ↄ. Bei einem derselben ist derselbe Stempel zweimal übereinander eingedrückt. Eine genaue Untersuchung dieser Cohortenstempel wird daher, wie wir überzeugt sind, in allen diesen Stempeln dieselbe Abbreviatur erkennen lassen. Auch die bei Hesterich und Idstein gefundenen Ziegeln zeigen nach Kraus im Mém. de la soc. d. ant. de Cassel I. p. 332 dieselbe Lesung COH IIII VINDEL (Steiner 701), die sich denn auch durch die Backsteinplatten zu Großkrotzenburg bestätigt, die ebenfalls COH IIII VINDELICOR... aufzeigen [35]).

Außer den rätischen und vindelikischen Cohortenstempeln sind noch besonders zahlreich die des Numerus Cattharensium, welche vorzüglich am Kastell zu Reifenberg häufig gefunden werden. Während dort meist NCATTHAR oder NCAIIR auf denselben gelesen wird, ent-

---

[34]) Die Inschriften der Denksteine, Ziegeln u. s. w. der rätischen und vindelikischen Cohorten finden sich zusammengestellt bei Boecking zur Notit. dignit. III. p. 781. 791; Klein in Abbildungen von Mainzer Alterthümern II. Mainz 1850. S. 27—31. Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 104—107. Bullet. 1852. p. 101. 102. Obgleich Tacit. Hist. I. 67. ausdrücklich rätische Reitergeschwader (alae Raeticae)

[35]) Steiner 621, 622.

hält das Antiquarium einen vollständigen mit CAIIHR und einen fragmentirten mit . . . . HR., beide von der s. g. Heidenkirche am Feldberge. Da über die Bedeutung dieser Schriftzüge kein Zweifel

---

erwähnt, und zahlreiche aus Barbaren gebildete Reiterabtheilungen auf rheinischen Inschriften erwähnt werden, haben sich bis jetzt keine Spuren von der Anwesenheit rätischer Reiterei am Rheine ermitteln lassen, wiewohl aus der Verwendung rätischen Fußvolkes daselbst auch die der Reiterei einigermaßen vermuthet werden kann, da die aus Rätern gebildeten Truppenkörper gleich nach ihrer Formirung an den Rhein geschickt worden zu sein scheinen. Vielleicht läßt sich aber aus zwei im Wiesbadner Museum befindlichen Denkmälern aus Wiesbaden und Hedbernheim die Anwesenheit dieser rätischen Reiterei am Taunus direkt erweisen. Diese Inschriften nämlich, welche also lauten:

MVRANVS	FORTVN
EQALAIFLAVIA	SACRVM
ANDIOVRIFCIVIS	TACILVSEQ
SECVANVSSTIPXX	ALAEIFLAV
N	IAE MILLI
	LLM

beziehen sich, wie man sieht, auf Reiter einer nicht näher bestimmten Ala prima Flavia, die in dem Hedbernheimer Denkmale zwar näher als milliaria bezeichnet wird, nicht so fort aber mit der ala prima Flavia Gaetulorum, wie in den Nassauer Annalen IV, S. 359 f. geschehen ist, identifizirt werden darf, da sich einerseits von der Anwesenheit der im römischen Heere überhaupt selten (Bonner Jahrbücher XIII. S. 40) vorkommenden Cohorten und Alen dieser afrikanischen Völkerschaft in Rhein- und Mainlanden keine weiteren Spuren finden, andererseits, wie sich zeigen wird, auch andere Reitergeschwader, außer den gätulischen, diesen Beinamen führen. Die verschiedenen Cohorten und Alen nämlich, welche den Beinamen Flavia tragen (B. J. a. a. O. S. 74, 75), empfingen bekanntlich denselben von den drei Flaviern, Vespasian (69—79), Titus (79—81), und Domitian (81—96), und bestanden noch lange nach diesen Kaisern in späterer Zeit fort. Zuerst begegnen wir auf einem Militärdiplome (Arneth a. a. O. S. 29) Vespasians aus dem Jahre 74 einer ala I Flavia Gemina und einer ala II Flavia Gemina, die, den Beinamen nach zu urtheilen, aus mehreren andern Alen gebildet worden zu sein scheinen. Von der zweiten ist daher jedenfalls die ala Agrippiana (Lehne 254, Gud. 176, 2) zu unterscheiden, welche als ala II Flavia Agrippiana im C. I. G. 349, 7 und bei Murat. 674, 1 erwähnt wird. Nach Domitian (dem letzten Flavier) benannt und durch ihn gebildet erscheint dann eine ala prima Flavia Gaetulorum in Unter-Pannonien auf zwei zu Rom gefundenen Steinschriften (Reines. VIII, 9. Or. 3898), da eine ala Gaetulorum ohne Nummer (Or. 748) auf einem Militärdiplome unter ihm aus dem Jahre 86 noch als ala veterana Gaetulorum bezeichnet wird. (B. J. a. a. O. S. 27, 42). Es sind demnach nach diesem Jahre von ihm aus Völkerschaft der Gaetuli mehrere alae errichtet worden. — Da unter denselben Kaiser auch die durch Julius Agricola (78—84) vollendete Eroberung Britanniens

obwalten kann, so übergehen wir die frühern, zum Theil abentheuerlichen, Erklärungsversuche derselben im Frankfurter Archiv, 4. H. S. 89 f. Frankf. Conversationsblatt 1841 No. 145. S. 580, und ver-

---

fällt, so ist auf ihn ohne Zweifel auch die bei Grut. 541, 8 auf zwei zu Vienne gefundenen Steinschriften erwähnten ala I Flavia Augusta Brit. milliaria Civium Romanorum zurückzuführen, auf welchen ein Reiter T. Flavius Verecundus und ein Veteran T. Flavius Barsi schon durch ihre Namen die ihnen durch einen Flavier zuertheilte Vergünstigung römischen Bürgerrechtes andeuten. Offenbar ist diese ala identisch mit der bei Or. 485 (Grut. p. 482) aus einer Inschrift von Pettau (Poetovio) in Noricum beigebrachten ala Britannica milliaria, deren dort genannter gefeierter Präfect T. Varius Clemens vielleicht in die Zeit Diocletians gehört (B. J. XVI. S. 110), somit einen langen Bestand dieses Corps verbürgen würde. Da auch von der Anwesenheit dieser britannischen ala I Flavia, obgleich auch sie als milliaria bezeichnet ist, in der Taunusgegend sich, so viel uns bekannt, keine Spur findet: so kann wohl mit der Eingangs erwähnten ala I Flavia milliaria eben so wenig diese Britannica, wie oben die Gaetulica gemeint sein. Nicht minder ausgeschlossen bleibt dabei weiter auch eine ala I Flavia Civium Romanorum bei Hefner Röm. Bey. 3. Ausg CXXIV und CXCVII, welche Orelli (843) ohne Grund für die Gaetulica erklärt, während doch der Fundort Kösching demselben Lande angehört, wie der Ort Pföring, wo selbst zwei Inschriften eine ala I Singularium Pia Fidelis Civium Romanorum aufweisen (Hefner CXXIII. CXIV. und Henzen sugli Equiti singolari p. 7), die um so mehr mit der auf dem Köschinger Denkmale erwähnten für identisch gehalten werden muß, als auch auf einem Augsburger Steine eine ala II Flavia Singularium vorkömmt (Or. 3510). Es bleibt nun weiter keine ala mehr übrig, die mit Wahrscheinlichkeit auf die ala I Flavia milliaria unserer beiden Nassauischen Inschriften bezogen werden kann, als eine ala Flavia Pia Fidelis milliaria aus dem r ä t i s c h e n Heere. Eine zu Castello Gandolfo gefundene Inschrift nämlich (Or. 487=3409) erwähnt einen T. Flavius Quintinus lectus e x e x e r c i t u R a e t i c o e x a l a F l a v i a P i a F i d e l i m i l l i a r i a. Es gab also vielleicht von Vespasian errichtete und nach ihm benannte a l a e R a e t o r u m, deren zwar sonst kein Inschriftmal gedenkt, deren Existenz aber einestheils durch Zosimus I, 52: τῇ τε Δαλματῶν ἵππῳ καὶ Μυσοῖς καὶ Παίοσι καὶ ἔτι γε Νωρικοῖς καὶ Ῥαίτοις, ἅπερ ἐστὶ Κελτικὰ τάγματα, anderntheils durch Tacitus Hist. I, 67 sq. zum Jahre 69 v. Chr. bezeugt wird, welcher „Raetica Auxilia". und „R a e t i c a e A l a e cohortesque et ipsorum Raetorum inventus sueta armis et more militiae exercita" erwähnt. Dazu kommt endlich noch das ausdrückliche Zeugniß der Notitia dignitatum, welche zuerst (bei Böcking I. p. 103 vgl. III. p. 781) eine zu Quintanis (Kinzing) in Rätien stehende a l a p r i m a F l a v i a R a e t o r u m und weiter (Böcking II. p. 68) eine in Aegypten stehende a l a V R a e t o r u m erwähnt. Aus allem diesem erhellt wohl mit Evidenz, 1) daß mit der auf unsern beiden Inschriften genannten ala I Flavia milliaria die ala I Flavia Raetorum milliaria gemeint sei, die, wahrscheinlich von Vespasian errichtet, später durch die Beinamen Pia Fidelis ausgezeichnet, bis in die Zeiten Constantins des Großen

weisen nur auf die von Boecking zur Notitia dignitatum vol. III. p. 813 zusammengestellten weitern Steindenkmäler dieses Numerus, dessen Soldaten, von dem dalmatischen Cattaro benannt, bald als Caddarenses, bald als Cattharenses eingeführt werden, eine Discrepanz, die in der Identität des sogenannten gestrichenen D mit TH ihren Grund hat [36]).

3. Grabziegeln.

Als im Jahre 1842 bei Mainz neben Aschenkrügen eine Ziegelplatte mit der Aufschrift:

VTI FELIX VIVAS

gefunden wurde [37]), erhob sich sofort unter den Erklärern, zumal auf einem Ziegel anderwärts eine solche glückwünschende Formel noch nicht gelesen worden war, sowohl über die Bestimmung der Platte, als auch über die Bedeutung der Worte ein Streit. Während Lersch sich jenen Glückwunsch, auch selbst bei einer gewaltsamen Auslegung des VT als VTERE auf einem Ziegel, den er sich am wenigsten als einen Grabziegel denken konnte, kaum zu erklären vermochte, glaubten Malten und Klein in Mainz diesem Bedenken dadurch begegnen zu können, daß sie in dem felix vivas die Andeutung eines ewigen glückseligen Lebens sahen, mithin in dieser Formel auf einem Grabziegel (denn als solchen stellten ihn die Umstände des Auffindens außer allen Zweifel) den Einfluß christlicher Lehre annehmen zu dürfen vermeinten [38]), zumal auch bei den Alten diese Formel nicht weiter vorzukommen schiene. Dieser Auffassung trat Steiner a. a. O. mit Recht entgegen, indem er in der Aufschrift des Ziegels eine den bekannten heidnischen Libationssprüchen: bibas, vivas, vive felix ähnlichen Wunsch sehen zu müssen glaubte.

---

fortbestanden habe; 2) daß wenigstens 5 alae dieser Reiterei bestanden, vielleicht aber, analog den VIII Cohorten (B. J. XX. S. 103 ff.) auch 8 alae errichtet worden waren. Da nun überdies die rätischen Cohorten ihr Standquartier zeitweise am Taunus hatten, so ist es schon dadurch erklärlich, daß auch ihre Reiterei in hiesiger Gegend gelegen habe. (Ueber die alae Flaviae vergleiche man jetzt auch die bei Beendigung des Druckes dieser Zeilen uns zugehenden Erörterungen in den B. J. XX S. 46 ff., woselbst unsere beiden Inschriften nicht berücksichtigt sind).

[36]) Vergleiche unten: Töpfernamen, No. 12.

[37]) Vgl. Steiner 541, woselbst die bezügliche Literatur angegeben ist.

[38]) Vgl. Steiner a. a. O. und Klein in der Zeitschrift des Mainzer Alterthums-Ver. I. S. 87.

Da nun auch eine Ziegelinschrift aus Heddernheim in das vorerwähnte Antiquarium gekommen ist, welche dieselbe Wunschformel in folgender, etwas fragmentirter Gestalt:

VTI FELIX VIV . . .

darbietet: so dürfte es sich wohl zur Erledigung dieser Streitfrage der Mühe lohnen, etwas näher auf die Bedeutung und Anwendung jenes Wunsches einzugehen. Unter den mannigfachen Aufschriften sententiösen und gemüthlichen Inhaltes, mit welchen Lampen, Ringe, Trinkbecher, Geräthe aller Art von den Alten versehen zu werden pflegten [39], sind besonders die beiden Formeln FELIX und VIVAS sowohl einzeln für sich, als mit einander verbunden hervorzuheben. Ganz abgesehen von dem gewöhnlichen und verständlichen Wunsche: Annum novum faustum felicem (glückliches, neues Jahr!), der sich auf dem Boden eines irdenen Bechers, auf einer Lampe und einem Backsteine findet (Or. 4304 – 7), ist voran die Aufschrift FELIX auf zwei Trinkgefäßen zu stellen, wozu O. Jahn bemerkt [40]: „Der Zuruf Feliciter (Heil!) war einer der allgewöhnlichsten beim Mahl, bei Hochzeiten, im Theater, und sonst, wie es sich denn auch in Pompeji unzählige Male an die Wand gemalet findet.“ Ebenso allein findet sich VIVE, VIVAS auf Trinkbechern, ebenso auf einer Liebesgabe: VOTIS MEIS CLODIA VIVAS, welches letztere lebhaft an die sinnverwandten zärtlichen Anreden: AVE VITA oder VITAE, DVLCIS VITA und ähnliche auf Ringen erinnert. Jahn bemerkt auch hierzu: „VIVAS war der gewöhnlichste Trinkspruch, wie im Griechischen ζήσειας, (ζήσαις) Dio Cass. LXX, 18: πάντες τοῦτο δὴ τὸ ἐν τοῖς συμποσίοις εἰωθός λέγεσθαι ἐξεβόησαν. ζήσειας. Es wurde aber als Zuruf, wie jetzt evviva, bei allen Gelegenheiten gerne gebraucht, und findet sich daher auf Gemmen und Siegeln (Gori insc. Etr. III. p. 22) ja sogar auf Grabsteinen (Gervart. Electt. III, 8) nicht selten angebracht, so daß es, wie unser: Wohl bekomm es! auch ironisch gebraucht wird, wie bei Juvenal. VIII, 46 [41])“. Begreiflich ist es demnach, wie sich öfter statt des VIVAS

39) Vgl. Zell a. a. O. II. 332. 339.

40) Bonner Jahrb. XIII. S. 111.

41) Die nähern Belege zu dem Angeführten bei Jahn a. a. O. S. 107. 110–113.

ein ZHCAIC neben dem lateinischen Namen der Person findet, wie z. B. auf einem zu Wiesbaden gefundenen Ringe:

IVL VERI
ZHCAIC

wahrscheinlich Julii Veri. Ζήσαις[42]). Weiter aber verbindet sich einerseits Felix mit andern Wörtern zu erweiterten Wünschen, wie Felix six; utere felix; utamur felices; andererseits auch Vivas, wie bibe vivas; vivas, valeas, vincas; nugas, vivas; misce, vivas. Endlich auch verbinden sich beide, wie: hospita felix vivas; hoc si impetro, at felix vivas; Maxsenti vivas tuis f.(elix)[43]); und so auch auf unsern beiden Grabziegeln, deren Bestimmung also nach den bereits oben bemerkten die Einprägung eines solchen Wunsches um so weniger ausschloß, als die Alten bekanntlich den Zusammenhang des Todten mit den Lebenden lebendig bewahrten und mit heitern aus dem Leben genommenen Namen oft auf Grabsteinen auszuprägen pflegten. Uebrigens entspricht dem felix vivas wohl der gleichfalls auf Trinkbechern gelesene Wunsch des Griechen: ZHCAIC ΚΑΛΩC, der auch noch mit einem ΠΙΕ, bibe verbunden zu werden pflegt. Somit hätten wir unsere Formel VTI FELIX VIVAS allseitig uns erklärlich zu machen gesucht.

B. Gefäßinschriften.

1.

Gleich den Ziegeln, Ringen, Trinkbechern versah man auch anderes Hausgeräthe aller Art, Gefäße, Töpferwaaren, Kunstwerke, Weihgeschenke theils mit den Namen ihrer Verfertiger, Besitzer, mit den Angaben des Maßes, Gewichtes, mit Weihungen an Götter und sonstigen Aeußerungen der Empfindung und Sentenzen, wie bereits oben näher angedeutet wurde. Daher erklärt sich dann der folgende mit einem Stempel eingeprägte Name des Besitzers auf dem graden,

---

42) Steiner 686.

43) Die Belege finden sich bei Steiner 393; Orelli 428, 4308, 4312. Maffei Mus. Veron. p. 256. Jahn a. a. O. S. 112. 113. Gori Mus. Flor. III. p. 55. Spon. Misc. p. 297. Henzen in Archaeol. Ztg. 1846. p. 242. Lersch in Bonner Jahrb. II. S. 92 f. (vgl. S. 158). Florencourt ebendas. VIII. S. 102.

flachen, elegant in zwei Schwanenköpfe, durch welche die zum Aufhängen bestimmte Oeffnung gebildet ist, auslaufenden Stile eines wohlerhaltenen bronzenen Gefäßes aus Heddernheim in dem oft erwähnten Antiquarium:

DTERENTPAMPHIL

d. h. Decimi Terentii Pamphilii, da dergleichen Angaben gewöhnlich im Genitiv stehen [44]). Die Buchstaben NT, AM, HIL sind ligirt; letztere so, daß der zweite Strich von H für I und zugleich als Grundstrich des nur durch den daran angesetzten Querstrich angedeuteten L gilt. Der Name Pamphilus findet sich als Beiname häufig, auch ein Freigelassener C. Terentius Pamphilus auf einer Inschrift zu Rom bei Grut. 650, 1. Das Gefäß ist, beiläufig bemerkt, einem in der Grafschaft Durham gefundenen, jetzt im britischen Museum befindlichen silbernen ganz ähnlich, dessen ebenso grader, flacher Stil in kunstreicher Façon und Ornamentirung die Inschrift:

MATR. FAB
DVBITAT.

d. h. Matribus Fabius Dubitatus trägt, wonach das Gefäß sich als Weihgabe an die oben No. 5 besprochenen matres erweiset, denen auch der in demselben gefundene goldene Ring mit der Inschrift:

MATR
VM. COV
COVAE

geweiht war [45]).

2.

Räthselhaft erscheint die kurze Inschrift einer großen Amphora von Thon aus Heddernheim, auf deren oberen Theil, nahe am Halse sich die Buchstaben:

CORN. CVR

in deutlicher, schöner Schrift darbieten. Ob darin der Name des Verfertigers oder des Besitzers (Cornelii Curatoris?) oder vielleicht eine in VRNAE angegebene Maßbestimmung enthalten sei, dürfte schwer zu entscheiden sein. Noch räthselhafter

---

[44]) Zell, Hdbch. d. Epigr. Heidelberg 1852. II. S. 332. Mommsen p. 350—363.

[45]) Vgl. die Abbildung und Besprechung dieses Gefäßes im Archaeological Journal. London 1851. 29. p. 35—37.

3.

endlich ist die Aufschrift eines eigenthümlich gestalteten, amphorenartigen, runden, spitzulaufenden, thönernen Gefäßes, welches an dem nach oben gelind ausgeschweiften Halse je zwei kleine Henkelchen übereinander und außerdem ein einzelnes Henkelchen an der Rückseite hat. Auf der Vorderseite befindet sich eine allseitig leicht ansteigende, gelinde Erhöhung, auf welcher rings herum halb hervorblickende, mit dichten Strahlen umgebene Sonnenköpfe erscheinen, welche zum Theil eine länglichte Stempelplatte bedeckt, auf welcher in erhabener Schrift folgende Züge in griechischen Buchstaben deutlich erscheinen:

χ ο ϱ ο λ η

Das ο nach χ ist länglich gezogen, und unterscheidet sich so sehr von dem hinter ϱ folgenden vollständig runden Kreischen, daß man dieses unmöglich und um so weniger auch für ο ansehen kann, als es auch vollständig ausgefüllt ist. Die beiden letzten Zeichen sind noch schwerer zu bestimmen. Das erste könnte für ein Lambda gelten, wenn die beiden Striche nicht in gerade umgekehrtem Verhältnisse, im Vergleiche zu jenem Schriftzeichen, stünden. Das letzte Zeichen erscheint weniger als ein η, als vielmehr wie ein y, nur daß der hintere Strich mehr senkrecht und ohne sich fortzusetzen sich herabstreckt, dagegen aber der vordere Zug sich in eine fast kaum bemerkbare Wendung nach Innen zu verliert. Ob demnach etwa χοϱόλου oder χοϱύλου als Name des Besitzers oder Töpfers zu lesen sei, kann nicht bestimmt werden. Bemerkenswerth aber bleibt noch insbesondere die griechische Cursivschrift, die uns auf diesem Denkmale entgegentritt. Bloße Vermuthung bleibt auch jede etwaige Beziehung der angedeuteten Sonnenköpfe zu dem in Heddernheim dereinst blühenden Mithrasdienste, obwohl nicht unerwähnt bleiben darf, daß zur sicheren Deutung der die Inschrift umgebenden, halb hervorblickenden Sonnenköpfe zwei kleinere Gefäße desselben Fundorts und derselben Thonerde wesentlich beitrugen. Das größere derselben, von engem Halse und mäßigem Bauche hat an der hintern Seite einen größern, passenden Henkel, und, etwas tiefer, um das Gefäß herum, noch drei solcher: zwischen zweien befindet sich ein Sonnengesicht mit dichten Strahlen erhaben angebracht. In gleicher Weise trägt auch das kleinere, einhenkelige, einen

solchen Sonnenkopf, beide nach Größe und Aussehen den halb-hervorblickenden des großen Gefäßes entsprechend.

Eine besondere Betrachtung erfordern unter den Gefäßinschriften die

Töpfernamen.

Es vertheilen sich diese im Folgenden kurz zu besprechenden Namen theils auf eine kleine Anzahl durch ihre eigenthümlichen Formen besonders werthvollen Lampen, theils und der größern Zahl nach auf Gefäßbruchstücke sogenannter terra sigillata, welche meist von Heddernheim in das mehrerwähnte Antiquarium gekommen sind. Zur ersten Klasse gehören folgende Namen:

1. ATIMETI. Offenbar ist dieses ein keltischer Name und nicht mit A. Deloye (Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Paris 1848. 4. p. 316) aus dem Griechischen ἀτίμητος zu deuten. Die Firma selbst lautet bald ATIMETVS, bald ATIMETI, OFATIMETI, ATIME F (officina Atimeti, Atimetus fecit) und finden sich Lampen mit ihr in Frankreich, den Rhein- und Donauländern [46].

2. COMVNI. Gleichlautend findet sich die Firma des Töpfers Communis auf Thonwaaren zu Xanten; COMMVNI zu Nimwegen; COMM zu Friedberg; COMMVNIS zu Castel; COMMVNIS F. gleichfalls zu Nimwegen [47].

3. G. DESSI. In schöner Schrift auf einer Lampe, deren oberer Theil einen Helm bildet. Dieselbe Firma findet sich auch auf Lampen in Regensburg und Salzburg [48].

4. DIOMIII. Fast unlesbar. Vielleicht DIICMVS F. wie Steiner 1589.

5. FORTIS. Auch am Ober- und Niederrhein so wie zu Nimwegen häufig; an letzterem Orte auch FORTIS F. [49].

6. SATTONIS. A und T, so wie NIS sind ligirt. Findet sich so zu Castel und Xanten, woselbst jedoch auch SATON vorkömmt [50].

---

[46]) Hefner, d. kleine inschrift. ant. Denkm. München 1846. S. 15. Steiner 1634 b. 1530, 1317. Bonner Jahrb. XVII. S. 125.

[47]) Steiner 1317, 1523, 207, 271, 1624.

[48]) Hefner a. a. O.

[49]) Steiner 962, 1155, 1317, 1521, 1530, 1624, 1634 b.

[50]) Steiner 207, 271, 1317, 1634 b.

Zur zweiten Klasse gehören:

1. AMMIVS. Findet sich auch auf Gefäßen, die in Castel gefunden wurden und mit geringer Variante als AMMIV auf dergleichen im Museum zu Leyden [51]).

2. AVIANVS F. Nicht deutlich lesbar, da vorn ein Buchstabe fehlt und der erste bei Vergleichung mit dem vierten nicht für ein A angesehen werden kann; vielleicht IVLIANUS F. (zu Rottenburg, Steiner 114), oder M. AIANVS (zu Nimwegen, Steiner 1523) oder OVIANVS (zu Trier bei Lersch Centralmus. III. S. 26. No. 38).

3. OF BASSI, Officina Bassi. Die Firma dieser Offizin erscheint gerade so auf Gefäßen zu Friedberg, Mainz, Nimwegen und Basel [52]). BASSIOFF, zu Xanten [53]), BASSI endlich allein zu Utrecht und Nimwegen [54]). Dieselbe Firma scheint auch durch OF BASSICO, OF BASICO, OF BASSICOEI zu Utrecht, Nimwegen und Xanten bezeichnet zu sein [55]).

4. CIILIIRIANVSF. Celerianus fecit. E ist hier, wie öfter, durch zwei senkrechte Striche bezeichet, L in ungewöhnlicher Weise fast einem V gleich. Der Name des Töpfers selbst ist uns sonst nirgend begegnet.

5. CVDIOF. Cudi officina. Ist nicht recht lesbar.

6. IIRMVSFE. Firmus fecit. Inschrift eines vorn abgebrochenen Gefäßtheiles. Dieselbe Firma findet sich auf Gefäßen in München [56]).

7. IOC . . . . . Vielleicht IOCundi oder IOCCAI zu ergänzen, welcher letztere Stempel sich auf Gefäßen zu Utrecht und Coblenz findet, jedoch auch TOCCA gelesen wird [57]).

8. LIBERALISF. Liberalis fecit. Mit der oben (4) bemerkten besondern Form des E findet sich dieselbe Firma auch zu Mainz [58]);

9. MACONOF. Maconi oder Maconii officina. Mit ganz gleichlautendem Stempel fanden sich Töpferwaaren zu Friedberg und Mainz [59]).

---

51) Steiner 1484, 1624.

52) Steiner 207, 1621, 152 B. Roth Baseler Inschriften S. 14. D.

53) Steiner 1317.

54) Steiner 1523, 1449.

55) Steiner 1449, 1317. Roth a. a. O.

56) Hefner Klein. Denk. S. 15. Steiner 1648.

57) Steiner 962, 1449.

58) Steiner 1621.

59) Steiner 207. 394, 1484, 1523, 1621, 1624.

an letzterem Orte auch mit OFMACONI, während MACONIVSF oder FE zu Voorburg und Nimwegen vorkommt [60])

10. MAI.IV.L.LVS. Matiullus oder M. Atiullus oder Attullus. Aehnliche Namen, wie Bellatullus, Petrullus finden sich anderwärts als Töpfernamen.

11. MAGIRVS. Offenbar ist auch so ein zu Basel vorkommender VAGIRV zu lesen und zu berichtigen [61]).

12. MEDDVFE. Meddus fecit. Dieselbe Firma zu Castel und zu Jnheiden in Hessen [62]). M und E sind ligirt, und D ist das gestrichene D, über welches, so wie über die mit MEDDVS zusammenhängenden Namen zu vergleichen ist Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1851. S. 454.

13. FAVENTINVS. Aehnlich sind die Töpfernamen M. B. PAVENTINVS zu Rottenburg und PATERNINUS zu München [63]).

14. $\frac{\text{C.TIGR}}{\text{ANES}}$ Gaius Tigranes. Es ist offenbar derselbe Töpfer, der auf einem unedirten Wiesbadener Gefäße als $\frac{\text{CTIG}}{\text{RAN}}$ und auf einem Mainzer (Bonner Jahrb. II. S. 158) als CTIGR ANI FE erscheint, was Lersch falsch mit C. Tigranius fecit ergänzt.

15. TRITVS. Offenbar identisch mit diesem Namen sind die Töpferstempel mit IRITVS, BRITVS, RITVSF, FRITVSF zu Friedberg, Utrecht, Weinheim, Leyden, wie nicht minder HARITVS und TARITVR zu Xanten [64]).

16. V VRSI. Lucii Ursi? Das erste V gleicht eher einem L, wie in 3; weiter sind VR ligirt und SI oben mit einander fast verbunden.

17. \ARI\ d. h. wohl Varius, eine Firma, die uns sonst noch nicht begegnet ist.

18. VICTORINVSF. Victorinus fecit. Findet sich zu Friedberg und Butzbach und als FICTORINVSF zu Hanau [65]).

---

[60]) Steiner 1484.
[61]) Roth. S. 15. F.
[62]) Steiner 219, 1624.
[63]) Steiner 113, 1648.
[64]) Steiner 207, 1449, 936, 1484, 1317.
[65]) Steiner 217, 223, 626.

19. QIVDI.

20. CITISOK (officina Sitici?)

21.)IGNVS, vielleicht Dignus: schwer zu erklärende Schriftzüge und Schriftreste.

Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des Schlosses Bickenbach.

1441.

Von Schöff Dr. **Usener.**

Auf einer der Vorhöhen, welche den Malchen (Meliboeus) umgeben, erheben sich die Trümmer der Burg Bickebach, jetzt von dem nahe liegenden Dorfe Alsbach gewöhnlich das Alsbacher Schloß genannt. Es war das Stammschloß der Herren von Bickebach, die solches, nach einem Schreiben Michels Herrn von Bickenbach vom Donnerstage nach dem heiligen Jahrestage 1466, theils von Mainz zu Lehen trugen, theils als Pfandschaft besaßen. Ebengedachter Michel Herr von Bickenbach war in langwierige Streitigkeiten mit der Stadt Frankfurt verwickelt, in deren Verlauf die Söldner Frankfurts am Lucastag (den 18. October) 1463 das Schloß Bickenbach erstiegen und verbrannten.

Drei im Archive der freien Stadt Frankfurt bewahrte Foliobände enthalten die weitläuftigen, während der Dauer dieser Streitigkeiten, von 1441 bis 1469 statt gehabten Verhandlungen. Den Conzepten der im Jahr 1448 von dem Rath in Frankfurt an die Bickenbacher erlassene Fehde- und Bewarbriefe geht folgende Notiz voran:

In diesen nachgeschriben Slossen sint der fiede Fyende:

Franckenstein, Bickenbach, Rodenstein, Nuwenstad, Michelstad, Erbach, Sommerauwe, Colnberg, Margstein, Russenberg, Sodenberg, Schernauwe, Hartten, Bogxberg, Vbecken, Budecken, Riedern, Riepurg, Wieddern, Helmstad, Zum Nuwenhuse, Erffenstein, Wartenberg, Scheludenbach, Wachenheim, Caldenfilsch, Clein Enfelsheim.

Nachfolgendes ist der Abdruck einer gleichzeitigen Zusammenstellung dieser Streitigkeiten und Fehde, die sich bei den Acten befindet, wobei zu bemerken ist, daß der Rath in Frankfurt den Hartmann

Becker, den der Eingang dieser Darstellung erwähnt, als „vnßern Ratgeselle" bezeichnet.

Memoriale.

Ist zu wissen, daz Jungher Conrad Hr zu Bickenbach vormals Hartman Becker, Burger zu Frankfurt, ein Lehenchin gelüwen hat, der dez etliche Jar ingehabt hat. Darnach hat Jungher Vlrich Hr zu Bickenbach demselben Hartman (April 1441) geschriben, er habe Lehn inne, die gehoren Jme zu, yesynende im die ligen zu lassen; daroff Hartmann antwortete, wie Jungher Conrad Jm die geluwen hatte, vnd hette des yne zu heren vnd weren vnd mochte daz mit Junghern Conrad synn Vetter reden; Vnd verlieffen sich zuschen yn etliche Schrifften; biß darnach daz Jungher Ulrich dem Rade auch etliche male darvmb schreib; do rette der Rad am lesten mit Hartman so vil, daz er vmb Friddens willen daz Lehn ligen ließ (Mai 1447). Da schreib Junghr Ulrich (Nov. 1447), Hartman sulde daz ee getan haben, vnd gesann Jm sinen Schaden zu kerrn. Da erbot sich Hartman vmb den Schaden zu recht vor Rad oder Gericht zu Frankft. Daroff die Sache ein Zyt bleib ruwig daz Junghr Ulrich noch Junghr Michel sin son dem Rade nicht mer schrieben. — Darnach off Frytag nach Dionisii anno XLVIII (Oct. 1448) rante Junghr Michel von Bickenbach, Junghr Vlrichs son, vor Frankfurt, name daz Fiehe, finge etliche menner, vnd da er daz Fiehe angeslagen vnd die menner gefangen hatte, da schickte er erst sinen Fede Briff mit eym reisigen Knehte vß dem Hauffen off sin persone allein ludende, wie wol er off 11c myde ryder hatte, in die stad, vnd er hatte den Rad vor vmb einge Forderunge nye beschriben oder betedinget, vnd zog dem Rade fast Fyntschafft zu, det Jm und den iren vil schadens by Tage vnd nacht, vnd halffen die von Solzbach, die doch des h. Rychs vnd von Rychs wegen dem Rade befolhen sin, an 1xc fl. vngeverlich brantschatzen. Nota vergifft vnd ander wunderlich Handel fürgenommen. Darnach als die Fehede lange gewerte (1449), da han sin Vetter Diether Cemmerer selige vnd der Rad zu Worms sich finer sache vnderwonden, etwa manche Dage daran bescheiden, vnd zu lezte als kein Karunge oder ander Abetrage dem Rade widderfaren mochte, da han sie die Fehede von beiden teilen abegetedinget vnd sin des Brieffe geineinander geben, vnd ist die Hauptsache beider syte off ir selbs bli=

den stehn. Actum Scolastice anno LI. (10. Febr. 1451). Not. sulden darnach Dage daran bescheiden han die sache gründlich zu sunen iß warden etliche beschieden von sin syten nit bes.

Darvff vber etliche Zyt hat Junghr Michel dem Rade geschriben vnd berürt die Forderung sin Vater von des Lehns wegen gein dem Rade furgenommen habe, daz Im doch des Rads zu thunde nit habe mogen folgen, daz Im fast geschadet habe vnd fordert den Schaden mit forderlich ußtrag vor des Pfalzgrafen vnd Katzenelnbogen 2c. Daroff hat Im der Rad widder geschriben wie wol Junghr Michel dem Rad vmb eynche Forderung nye beschriben, und sie vnd die Ire doch vnversehens beschediget habe, so wollten sie ir Frunde vor den Graven von Katzenelnbogen schicken, vnd Im zuvor thun, vnd widder von Im nemen, daz eines mit dem andern zugee waz nach Ausspruch vnd Antwort beider Syte sin Gnade irkennen, ein partie der andern von ere vnd rechts wegen plichtig sy 2c. inhalt des Brieffs a. anno LII. Daroff ist die Sache aber gute Zyt bliben ruwen, by den zehen Jare, doch ist darvmb Jnn vnd vß Bickenbach jedwile dem Rade Vnbilligkeit gefüget vnd ire Fynde enthalten worden, alß dem Rad fürquam, daz alles geduldet wart.

Darnach vor Galle anno LXII (1462) schreib Junghr Michel dem Rade daz er Hansen vom steyn, genant Vngelt in sym sloß Bickenbach enthalten hette wider den Rad vnd die iren, vnd obe sie das schaden nemen, wollte er sin ere bewart han 2c. vnd quam selich Brieff am sechsten Tage darnach als Hans Vngelt davor darvß vnd darinne der Burgere nemlich Peter Kreichen 3 Perde Emmerich Henne 2 Perde vnd yn gefangen, vnd der Jungfr. zu sant Cathar. 2 Perde by Mersefelt genommen, vnd darvff bracht hatte.

Darnach Anthoni anno LXIII (1463) schreib Herr Adam Cemmerer selge, das Junghr Michel sinen Teil an Bickenbach widder zu sinen handen gestellt hatte ane alle Fürworte vnd sulde solich enthalt abe sin 2c. mit solchen Worten, darby iß der Rad wol gelassen hette, so ferre es darby bliben wer.

Aber darnach nach Ostern worden Scherer Henne vnd Henrice, Heinrich Wissen Knecht von Heintz Fynde, Hans Burkarten, Wilhelm Smyd und Hartman Vlners Knechte ane Fehede gefangen, Jne zwey Perde vnd noch eym Burger Scheffer Henne zwei Perde darvß vnd darinne

genommen. Darvmb schreib der Rad den Ganerben, nehmlich Herrn Schenk Philipsen Hren zu Erpach, Herrn Adam Kemmer und Hartman Vlner. Aber iß mochte nit verfahren daß Karunge widder feren mochte, Sunder Hans Walborn der erbeitet sich darvmb daz die Knechte ledig worden off Orfridde, vnd mußten köstlich Atzunge beczalen, vnd wart darvmb Hartmann Vlner, als der sin Knecht darby hatte vß sorgen gelassen. Darnach die vorgenannte Beschedigung alles uß vnd inne Bickenbach off den Rad vnd die ire ryden, vnd det der Ganerben keiner nicht dartzu, wie wol Jne geschrieben was.

Darnach off Dornstag nach Jacobi Anno LXIII ward Hartmann Vlnern Fynt vmb Heintz snyder sins Knecht willen, vnd namen er, sin Knechte vnd Merten Knecht mit iren mydrittern das Fiehe zu Rode, vnd als sie das Fiehe enweg hatten, da wart dem Burgermeister erst Mertin Ziechs Fehedebrief im Felde geantwortet, der kein datum hat, vnd er hatte davor doch dicke den Burger das ire genommen Kremern, der Bischofen vnd andern Metzelern, vnd dryben das Fiehe off Bickenbach.

Solich vnd andere vnbillich Handel vor vnd nach geschehen den Rad bewegete, das sie Abeclage schriben, ein gemeyn Abeclage den Ganerben gemeinlichen in daz sloß Bickenbach, Vnd fortr den andern iglichen besunders, der Datum ist off sant Bartholomäus Abend anno LXIII (23. Aug. 1463) nemlich Herrn Schenck Philipsen Herrn zu Erpach, vnd Herrn Adam Kemmerer, vnd wiße der Rad von keinen Ganerben mer, nachdem Herr Adam geschrieben hatte, daz Herr Michel sich sines theils geäußert hätte.

So worden der Hauptmann vnd die Diener alle Hartmann Vlners der ein Ganerbe, vnd Jm vor eins verzigen waz, Heintz Fynden Wilhelm Smyd vnd Hans Borkard Fynde off dinstag nach Barthol. Anno LXIII.

Darnach über VIII Wochen off sant Lucaštag (18. Oct. 1463) erst wart Bickenbach abegelauffen vnd gebrand des Morgens vmb VIII vrn, vnd in derselben getat eyn Gefangener von Frankfurt vß dem gefengniß zu Bickenbach genommen vnd endedigt.

Darnach wart Heintz Fynt gesünt vmb Anthoni LXIIII (1464) damede ging Hartmann Vlners Fehede abe, dan er vmb Heintz Fyn-

den sines knechts willen Fynt worden was. Aber als das sloß gebrant wart, da waz er Fynt vnd waren die Diener syne Fynde.

Gefangener geschieht keine Erwähnung. Mehrere Ganerben des Schlosses Bickenbach, z. B. Frank von Cronberg, Schenk Philipp Herr zu Erbach, Conrad Herr zu Bickenbach und andere machten noch bis zum Jahr 1474 Ansprüche an Frankfurt wegen dessen Zerstörung, und riefen selbst im J. 1467 die Hülfe der Westphälischen Gerichte an. Die Stadt lehnte jedoch beharrlich die Verpflichtung zu irgend einer Entschädigung ab. Besonders mit Conrad Herrn von Bickenbach fanden langdauernde Verhandlungen statt; sie scheinen jedoch zu keinem Resultat geführt zu haben, und die Sache auf sich erliegen geblieben zu sein.

Nur mit Michel von Bickenbach verglich sich der Rath am 1. Febr. 1469, und nahm ihn zum Hauptmann der Stadt auf gewöhnlichen Sold, wie andere, und dem Anfügen, daß, wenn er nicht mehr Hauptmann der Stadt Frankfurt bleiben würde, er jährlich 50 fl. Lebenslang haben solle. Aber auch dieses zog der Stadt Streitigkeiten und Fehde zu. Schon am 3. Mai 1469 fordert Hans von Hartheim der junge von gedachtem Michel eine ihm geliehene Summe Geldes, deren Zahlung derselbe verweigere, zurück, und droht dem Rath mit Fehde, weil er mit dem Bickenbacher, als Hauptmann, Gemeinschaft habe. Am 25. erließen zwanzig Männer und am 14. Juni noch mehrere

wegen vnßers lieben Jungher Hansens von Hartens

Fehdebriefe. Charakteristisch ist die Stelle eines Briefs gedachten Hartheims an den Rath vom 5. Juni 1469, in welchem er

„den Michel von Bickenbach den truwelosen, meineidigen Boß-
„wicht, der nit wert ist die gelben sporen zu tragen, dar im
„sein alle Ritterspiel verboten, ausgenommen das krucken stechen“

bezeichnet, und die Aufschrift eines von Hartheim an gedachten Michel gerichteten Briefs vom 14. Juni 1469:

„dem Vbelteder vnd Vnmann Michel von Bickenbach.“

Wahrscheinlich wegen dieses Vorfalls entlies der Rath denselben von der Hauptmannsstelle, schrieb dies am 8. Juni 1469 dem Hans von Hartheim, und wiederholte solches am 25. Juni mit dem Anfügen, die Sache gehe den Rath nichts an, er möge daher die Fehde abthun; glaube er aber Ansprüche an den Rath zu haben, so seie der-

selbe erbötig, solche für den Kurfürsten von Mainz auszutragen. An dieser Sache scheint weitere Folge nicht gegeben zu sein, und wah scheinlich blieb die ganze Bickenbacher Fehde, mit dem gegen das En des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgten Aussterben der Bickenbache beruhen; wozu auch die wiederholten Kaiserlichen Befehle beigetrag haben mögen. Es hatte nämlich Kaiser Friederich in einem Mittwo vor sanct Antonientage 1466 von Neuenstadt aus gegebenem Ma dat dem Bickenbacher bei einer Strafe von fünfzig Mark Goldes b fohlen, nichts gegen Frankfurt zu unternehmen, und, wenn er An sprache zu haben vermeine, solche bei dem Kaiser anzubringen; un an demselben Tage befahl der Kaiser:

„allen und yeglichen Fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Gr
„fen, freien Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Amtlude
„Vogten, Pflegern, Verwesern, Bürgermeistern, Richtern, R
„ten, Bürgern vnd gemeinden, vnd sust allen andern unßern vn
„des Richs Undertanen vnd Getruwen, in was stant würde
„vnd wesens die seint“

die Bickenbacher nicht zu unterstützen.

Ein gleiches Mandat erließ der Kaiser an gedachtem Tage, un zwar an jeden besonders, an die Ganerben in Friedberg, Neu-Fa kenstein, Cronberg, Boitzburg, Staden, Bickenbach, Lintheim, Reiffe berg und Frankenstein, und am 21. März 1467 wiederholte der Ka ser Friedrich von Linz aus diesen Befehl an Schenk Philipp zu E pach und sämmtliche Ganerben zu Bickenbach.

Ueber einen Zwischenfall während dieser Streitigkeiten und Fehd dessen die vorstehend abgedruckte Darstellung mit den Worten erwähn

Rot. Vergifft vnd ander wunderlich Handel furgenommen

ergeben die Acten Folgendes:

Mittelst Schreibens vom Sonntag vor sanct Kilianstage (7. Jul 1449 macht Philipp von Frankenstein der Junge dem Rath in Fran furt Vorwürfe, daß ein Knecht gekommen sei

„der sich in eines Kochs wyße vßgegeben vnd freiwillig gesta
„den habe von dem alten Bürgermeister Henne Rorbach vn
„Wigel Heiz gedungen zu sein, meinen Oheim, Freunde, Mi
„gesellen. vnd mir, die ewer Fynde sein, zu vergifften“.

Des Frankensteiners Oheim war Michel von Bickenbach, und d

Knecht wird an einer andern Stelle „Korn Esel und sine mitgesellen" bezeichnet.

In einem Schreiben des Raths in Frankfurt an Philipp von Frankenstein vom 8. Juli 1449 lehnte derselbe diesen Vorwurf nachdrücklich ab, und in einer am 10. Juli an Fürsten, Grafen, Herrn u. s. w. erlassenen Denkschrift sagt der Rath:

„wer es das der Knecht solichs von vns gesaget hette, so habe er „vns daran vnrecht getan vnd nit ware gesaget, vnd tuwe vns „Philipps mit solcher siner schrifft vnd Fürbrengunge auch vn„recht, vnd wulden wol das sie solchen Knecht by dem leben „gelassen hatten, vff das man der sache den rechten Grund „erfaren solle han ꝛc."

Die Sache wird immer fabelhafter. Gerhard Forstmeister von Gelnhausen schreibt am Freitage nach dem heiligen drei Königstage 1450 an den Rath in Frankfurt: Philipp von Frankenstein der junge und einer seiner (des Forstmeisters) Knechte hätten einen, genannt Peter Lutenschleier (Lutenschleger) gefangen

„der sich herkant hat vnd noch erkennt"

daß ihm Heintz Wisse (Schöffe in Frankfurt) Gift gegeben habe, um solches in seinen (des Forstmeisters) Hof zu werfen, und daß

„myn erbar selig Hußfreuwe darzu ir dinst Jungfreuwe von dem „Leben zum Tode bracht worden sin, den der almechtig Got „gnedig vnd barmherzig sin wolle."

Der Rath und die Beschuldigten, unter diesen auch „Johann Monis der alte, den man nennet auch Weinreich", Schöffe in Frankfurt, verwahrten sich mittelst einer Urkunde vom 8. Jan. 1450 mit größter Energie gegen diese Vorwürfe. Die Sache gelangte an den römischen König Friedrich, der solche in einem Rescript d. d. Neuenstadt am 25. Nov. 1450 an den Kurfürsten Dieterich von Mainz zur Erledigung verwies.

Ohne Zweifel gab eine ansteckende Krankheit, welche die Gattin des Forstmeisters von Gelnhausen und deren Dienstmädchen hinraffte, Anlaß zu dem Glauben einer Vergiftung, der man in damaliger Zeit solche Contagionen schuld zu geben geneigt war. Ob eine weitere Untersuchung statt fand, ergeben die Acten nicht.

Die Herren von Sachsenhausen und Praunhei

Ein genealogischer Versuch

von Dr. **Euler.**

§. 1.

In der Urkunde von 1194 [1]), da zum ersten Male das kais
liche Gericht zu Frankfurt erwähnt wird, werden neben dem Sch
theißen **Wolfram** als Richter und Zeugen **Marquard von Breu
gesheim, Harmud von Sassenhusen, Bertolt von Breu
gesheim, Werner Schelm von Bergen, Heinrich v
Bonames, Albero von Seckbach, Heinrich von Bornhei**
u. A. genannt. Diese Herren gehörten zu der königlichen Pfalz Fra
furt als **Reichs Ministerialen**. Ursprünglich aus den Unfrei
genommen, aber mit Benefizien ausgestattet, und mit den Waffen d
Freien begabt, bildeten diese Ministerialen eine bevorzugte Dienersch
ihrer Herren, später einen sowohl von den Freien als von den g
meinen Unfreien scharf getrennten, besonders geehrten Stand, in d
auch häufig Freie eintraten, und welcher, zu Hof- und Kriegsdienst
bestimmt, der Ritterwürde fähig, im zwölften Jahrhunderte dem Stan
der freigebornen Ritter gleichgeachtet wurde, bis er zuletzt mit de
selben ganz verschmolz. Die Reichsministerialen insonderheit stand
sehr in Ansehen, sie hatten ihren Gerichtsstand vor dem Kaiser, w
ren Beisitzer in seinem Gerichte, erschienen mit ihm auf den Hoflage
und in den Reichsversammlungen, besaßen Reichslehen und wurd
zu allen wichtigen Geschäften zugezogen [2]). Einer jeder königlich
Pfalz waren solche Ministerialen zugewiesen, in deren Nähe sie thei

[1]) Böhmer Codex dipl. Mönofr. S. 19. — acta in judicio domini imperat
ris, sculteto et reliquis judicibus praesentibus.

[2]) Walter deutsche Rechtsgesch. 1853. §. 202—211. Fichard Archiv
264. 285.

auf eigenen Gütern, theils auf Benefizien und Lehen angesessen waren; aus ihnen wurden die Beamten der Pfalz und die Mitglieder des Pfalzgerichtes genommen; wenn der Kaiser die Pfalz besuchte, fanden sie sich daselbst ein, um bei ihm Hofdienste zu verrichten. Sie sind gleich den freigebornen Rittern die Ahnherren späterer ritterlicher und reichsunmittelbarer Geschlechter, und traten, als sich die Pfalzen zu Städten entwickelten, nicht in den städtischen Bürgerverband, sondern blieben auf ihren Burgen und Landsitzen, aus deren zugehörigen Huben nach und nach Ortschaften entstanden, und sie nahmen an dem städtischen Wesen nur so lange Theil, als die alte Palatialverfassung fortdauerte oder wenn aus der alten Pfalz eine Burg entstand, als deren Burgmannen sie (wie z. B. in Oppenheim oder Wetzlar) auf die Verwaltung der Stadt großen Einfluß ausübten.

In den Frankfurter Urkunden erscheinen so die Ministerialen stets getrennt von den Bürgern, d. h. den Königsleuten oder freien Stadtbewohnern, welche neben dem Schultheißen als Schöffen des Stadtgerichts auftreten, an der Spitze der Stadtverwaltung stehen und später als die s. g. Geschlechter den Stadtadel bildeten [3]). Erstere werden judices (1219, 1246 Böhmer 13. 73), milites (1222 B. 33 und so oft) oder ministeriales imperii (1219, 1272 B. 27. 160) genannt und den cives, scabini (zuerst 1223 B. 39) oder burgenses (1225 B. 43) entgegengesetzt, unter welch letzteren die Namen der angesehenen Geschlechterfamilien Viol, Goltstein, Bresto, Clobeloch, Ovenbach, Holzhausen (1253), Wannebach (1263), Limburg, Glauburg (1279), Rebstock u. s. w. schon frühe vorkommen. Im Eingange der Urkunden heißt es daher: nos scultetus, milites, scabini ceterique cives (B. 93. 147 rc.), und es findet sich kein Beispiel, daß einer aus den Rittern unter den Schöffen aufgeführt würde. In den letzten Jahrzehenten des dreizehnten Jahrhunderts verschwinden sie allmählig aus den Urkunden, welche Seitens der Stadt ausgestellt wurden, denn die Pfalz war im Verfall, durch das Privileg K. Richards von 1257 (B. 116) war es der Stadt zugesichert worden, daß innerhalb ihrer Mauern kein burglicher Bau errichtet werden solle, und den Rittern war keine Gelegenheit mehr gegeben, sich in die städtische Ver-

---

[3]) Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. 27.

waltung einzumischen. Nur die Schultheißen wurden noch oft aus ihnen genommen, da diese lediglich kaiserliche Beamte waren: so sagt 1277 der Schultheiß Heinrich, das Kloster Haina solle ihm den Königszins von seinen Gütern in Bergen jährlich in curia regis frankenvort überreichen, so lange er imperii scultetus sei (B. 182).

Eine interessante Bemerkung Römers [4]) weist darauf hin, daß sich in Frankfurt keine alten Besitzungen der Ministerialen finden, während sie das meiste Grundeigenthum in Sachsenhausen besitzen und dort große reichslehnbare Höfe haben; es ist daher auch seine Annahme nicht unwahrscheinlich, daß sich in den ältesten Zeiten der königliche Hof selbsten auf der Jenseite des Mains, bis an dessen Ufer hier der große Reichswald sich hinzog und der Boden fiscalisches Gut war, befunden haben mag. Frankfurt und Sachsenhausen erscheinen noch später als ganz getrennte Orte, 1226 werden in einer Urkunde (B. 46) die burgenses in Frankenfurt den milites in Sassenhusen entgegengesetzt, und noch 1317 wird die civitas Fr. von der villa Sassenhusen unterschieden (B. 437). Diese Beziehung der Ministeralen zu Sachsenhausen ist übrigens um so auffallender, als die Landsitze derselben beinahe alle diesseits des Mains lagen, wie die oben angegebenen Namen von 1194 beweisen [5]).

Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine Geschichte dieser Ministerialenfamilien auch für die Geschichte Frankfurts von Interesse sein muß, und es wird daher der gegenwärtige Versuch einer Geschichte der Herren von Sachsenhausen und von Praunheim um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als grade Glieder dieser beiden Familien in der Geschichte Frankfurts eine besondere Bedeutung haben und sich in den bisherigen Angaben der Schriftsteller über diese Familien vielfach Unrichtigkeiten und Irrthümer befinden.

Daß Untersuchungen über einzelne adliche Familien nicht zu völligem Abschluß gelangen können und gar manche Lücken lassen müssen ist eine natürliche Folge der Mangelhaftigkeit der Quellen. Der For=

---

4) Dr. Römer Beiträge zur Geschichte der St. Frankfurt. Fr. 1853. S. 33.

5) Die meisten dieser Orte, von denen sich die hiesigen Ministerialen nannten, sind zudem weit älter als Frankfurt, wie Thomas in den Annalen (Archiv Heft II. S. 8) nachweist. Die Ministerialen haben daher wohl den Namen von diesen Orten, nicht umgekehrt. Fichard Archiv I. 275.

scher sieht sich namentlich für die älteste Zeit nur auf spärliche Urkunden hingewiesen und muß sich mit einzelnen Andeutungen begnügen, aus denen sich der genealogische Zusammenhang der einzelnen Familienglieder oft nicht entnehmen läßt. Ist jedoch einmal der Versuch gemacht, das Vorhandene zusammenzustellen, und sind dadurch die Lücken in der bisherigen Kenntniß anschaulich geworden, so läßt sich immerhin hoffen, daß übersehene oder neu aufgefundene Urkunden und Nachrichten zu Ergänzungen oder Berichtigungen führen werden, und auch in dieser Hinsicht dürfte daher der gegenwärtige Versuch trotz seiner Unvollkommenheit nicht als eine überflüssige Arbeit erscheinen.

Der große Kenner der hiesigen Geschichte, Schöff von Fichard, hatte versprochen, in seiner Geschichte der hiesigen Geschlechter auch Nachrichten von den Ministerialfamilien zu geben [*]); leider konnte er aber sein Vorhaben nicht ausführen, und grade was er über die Herren von Sachsenhausen und Praunheim handschriftlich hinterlassen hat, sind nur einige Bögen von Urkunden-Extracten und einzelne Notizen. Sie sind vermehrt mit dem Stoffe, der sich hauptsächlich aus Böhmers reichhaltigem Urkundenbuche gewinnen ließ, hier sorgfältig benutzt worden. Gänzlich unbrauchbar dagegen haben sich die Stammtafeln 90 und 261 von Praunheim und Sachsenhausen in Humbrachts „höchster Zierte Teutschlands" (Fr. 1707) erwiesen: letztere zumal enthält kaum eine richtige Angabe, und erstere ist für die älteren Zeiten ohne alle Zuverlässigkeit.

§. 2.

Der erste bekannte Schultheiß von Frankfurt ist Wolframus, scultetus de Frankenford, der 1189 als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Conrad von Mainz erscheint [1]). Im Jahr 1193 schenkt ihm König Heinrich VI. wegen der Dienste, die derselbe ihm und seinem Vater Kaiser Friedrich I. von Jugend an geleistet hat, so wie seiner Frau Pauline und ihren Erben den Riederhof bei Frankfurt. Als Zeuge kommt er noch 1194 und 1196 vor [2]), 1207 aber erscheint

---

*) Vgl. die literarische Ankündigung am Schluß der Wetteravia.

1) Vgl. Thomas Annalen 65.

2) B. 19. Gudenus Sylloge 46.

Johannes filius Wolframi sculteti de Vrankenfort als Zeuge [3]), und 1211 wird unter den Frankfurter Zeugen Johannes scultetus aufgeführt (B. 21), welchen man zwar ohne Beweis, jedoch nicht ohne Wahrscheinlichkeit für den Sohn Wolframs hält. Wolfram selbst war damals schon verstorben. Im Jahr 1216 bestätigt König Friedrich II. die Schenkung des Niederhofs von Seiten der Wittwe des Schultheißen Wolfram, ihres Sohnes Johannes und ihrer Enkelin (filiae scil. filiae suae) an das Kloster Aulisberg, später Haina genannt. (B. 24. Reg. 160). Die Schenker behalten sich einen Fruchtzins vor, der aber aufhören solle, wenn Johannes sive pueri sine prole verstürbe. Seitdem kommt Johannes nicht mehr vor und muß bald darauf gestorben sein, da 1219 ein anderer Schultheiß, Heinrich, erscheint. Nach dem ältesten Necrolog des St. Bartholomäusstifts, der auch die Todestage Wolframs, seiner (ersten) Frau Luitgard, seiner Tochter Gertrud, seiner (zweiten) Frau Pauline und des Schultheißen Johannes angibt, hat Letzterer allerdings Söhne gehabt, denn es werden auch Johannes filius Johannis sculteti und Rudolfus nepos sculteti Wolframi angegeben. Weiteres aber ist von ihnen nicht mit Bestimmtheit zu sagen [4]).

Welchem Geschlechte diese Schultheißen angehören, ist nicht bekannt. In einer Fulder Urkunde erscheint zwar 1193 Wolframus nur mit dem Zusatz de Frankefurt (Annalen S. 66), allein es ist hier entweder das „scultetus" ausgelassen, oder die Bezeichnung nur nach dem Wohnorte genommen. Fichard in seinen handschriftlichen Collectaneen stellt den Wolfram an die Spitze der Herren von Sachsenhausen [5]), wozu wohl der Umstand ihn veranlaßte, daß der spätere Schultheiß Wolfram zu dieser (oder eigentlich zu der Praunheim'schen) Familie gehört; er bemerkt jedoch selbst, daß dies nur eine Vermuthung sei, und ich kann derselben nicht beipflichten. Vielmehr könnte hier die Urkunde von 1226 (B. 45) eine andere Vermuthung begründen. In derselben wird nämlich ein Streit zwischen dem Kloster Haina und dem Ritter Rudolf von Hollar entschieden und bestimmt, daß Er-

[3]) Grüsner dipl. B. III. 145. Böhmer Regesta (1849) 87.

[4]) Vgl. Annalen 68, 71, Noten zu 1207 u. 1216.

[5]) Vgl. auch Römer Beiträge 31.

steres als Besitzer des Riederhofs dem letzteren die herkömmlichen Fruchtzinse ferner entrichten solle. Da nun die Wittwe Pauline sich 1216 für sich, ihren Sohn und dessen Söhne bei der Schenkung des Riederhofs einen Fruchtzins vorbehielt, ein Enkel Wolframs aber Rudolf hieß, so könnte man diesen Ritter Rudolf von Hollar um so mehr für den Enkel Wolframs halten, als sonst kein Grund vorliegt, aus welchem Rudolf von Hollar diesen Fruchtzins bezog. Er kommt übrigens auch 1222 unter den hiesigen Ministerialen als Zeuge vor (B. 33), und hat seinen Namen von einem Dorfe bei Friedberg.

§. 3.

Auch die bekannte Wittwe Elisabeth wird hierher gezogen. Im Jahr 1222 schenkt nämlich Elizabeth vidua et concivis in Fr. zu ihrem und ihrer Ehemänner Johannes und Conrad Seelenheil den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen ihre Allodien, ihren Hof in Fr. mit sieben Huben oder Vorwerken, in Bergen sieben Huben mit einem Hofe u. s. w. Dieselbe Elisabeth gibt 1223 dem Kloster Arnsburg ebenso verschiedene Güter in Kirchdorf, Bergen und Rendel zu ihrem und ihrer zwei Ehemänner Seelenheil. Unter den Zeugen wird beidemale ihr Diener Stephanus aufgeführt. Im Jahre 1225 verkauft Elyzabeth, relicta Cunradi quondam de Hagen dem deutschen Orden ihren Weinberg in Rode, und 1226 dem Kloster Arnsburg Güter in Bergen, einen Zins in Fr. u. s. w. [1]). Bisher nahm man nun an, daß diese vier Urkunden nicht von derselben Elisabeth handelten und hielt die 1222 und 1223 vorkommende für die Wittwe Johanns von Heussenstamm und Conrads von Steina [2]). Obwohl aber solche Herren um diese Zeit erwähnt werden, so ist doch diese Annahme schwerlich richtig. Denn der Dynast Johann von Heussenstamm (dessen Gemahlin Wenk nicht mit Namen angibt) lebte noch 1232, und wird da ein Verwandter (cognatus) Ulrichs von Minzenberg genannt (B. 57); Conrad von Steina aber wird 1219, 1226(B. 30, 44) als der Schwiegersohn des Eberhard Waro und Gemahl von dessen Tochter Adelheid angeführt, welche in erster Ehe mit Wortwin von Hohenberg vermählt

---

[1]) B. 33. 42. 43. 46.

[2]) Thomas Annalen 78, 81, unter Berufung auf Wenk hess. Gesch. I. 296. Römer Siegel von Frankfurt, im Archiv V. 185.

war und aus dieser ersten Ehe eine Tochter Elisabeth hatte. Pfarrer Scriba hält dagegen die in obigen vier Urkunden vorkommende Elisabeth für eine und dieselbe Dame, welche zuerst an den Schultheiß Johannes von Frankfurt, aus dem Geschlecht der Herren von Sachsenhausen, dann an Conrad von Hagen verheirathet gewesen sei [3]). Diesen Conrad aber hält er für einen Bruder des zwischen 1151—1210 vorkommenden Cuno I. von Münzenberg oder richtiger für dessen Sohn Cuno II. Zum Beweise dieser Vermuthungen beruft er sich darauf, daß Conrad von Hagen 1219 Ansprüche an den Niederhof gemacht habe (B. 27), was nicht erklärlich sei, wenn nicht seine Gemahlin vorher mit dem Johannes, dem Sohne des Schultheißen Wolfram, verehlicht gewesen, und auf die Siegel, womit jene Elisabeth die vier Urkunden besiegelt habe. Das Siegel an den zwei Urkunden von 1222 und 1223 zeige nämlich einen einfachen Adler mit der Umschrift: S. Elyzabeth vidua de Frankvort, das von 1225 einen getheilten Schild, auf dessen einer Seite der Adler mit einer Schleife, auf der andern das zwerg getheilte Münzenberger Wappen befindlich sei, das von 1226 eine betende weibliche Figur, beidemale mit derselben Umschrift. Obwohl nun, wie Römer bemerkt, diese Angabe der Siegel nicht richtig ist, indem das Siegel von 1222 den getheilten Schild, das von 1225 den einfachen Reichsadler zeigt [4]), so läßt sich doch die Identität der Elisabeth nicht bezweifeln und ihre für eine Wittwe des Dynasten Conrad von Hagen immerhin auffallende Bezeichnung in ihren Siegeln rechtfertigt wohl auch die Annahme, daß ihr erster Ehemann Schultheiß in Frankfurt gewesen sei. Daß er aber ein Ritter von Sachsenhausen gewesen, läßt sich aus keinem Umstande folgern. Uebrigens könnte man diese Elisabeth etwa auch für die oben erwähnte Domina Elyzabet, privigna Conradi de Steina, halten, und der getheilte Schild in dem Siegel von 1222 wäre dann das Wappen der Herren von Hohenberg.

§. 4.

Das Geschlecht der Herren von Sachsenhausen tritt in der Geschichte zuerst namentlich auf 1194 mit dem Harmudus de

---

[3]) Hess. Archiv VI. 275. VII. 150.

[4]) Römer Beiträge 31. Das Siegel von 1222 ist abgebildet im Archiv V. Taf. 3, 32, das von 1225 auf der beigefügten Siegeltafel No. 1.

1.

Tocht 2
Philipp

Ripert,
Gem. Ku
Ch.

errren von Praunheim.

Gemahlin Aleidis (§. 9)

Hartmann can zu Aschaffenb. 1282. (§. 10.)

Rudolf von P. Ritter 1254, gest. vor 1274, (§. 10. 16.) (Gem. Elis. v. Sachsenhausen ?)

Gottschalk, Ritter 1254, (§. 10.)

Richwin, 1264, Ritter von Marienborn 1280, von Carben 1280. Gem. Gisela. (§. 10.)

Heinrich, Ritter, 1277, v. Praunheim 1280. Unterschultheiß 1280. von Sachsenh. 1292, der Weise, Ritter von Sachs 1291. Gem. Sophia. (§. 8. 16. 17.)

Conrad 1274, Ritter von Sachsenhausen 1291, gen. der Gute. Gem. Petrissa. (§. 8. 16. 29.)

achsenhausen Schulth. 1338. riedberg 1342. Clara 1333. hristina 1340. —21.)

Wolfram von Sachsenhausen. Ritter 1310. (§ 18.) Gem. Lucardis.

Johannes (§. 18.)

Heinrich (§. 18.)

Conrad (§. 8.)

Rudolf od. Rulo v. Sachs. genannt v. Praunh. 1321. Gem. Hildegard. (§. 29.)

Heile v. Sachs. oder v. Praunh. 1334. (§. 27.)

Emmelrich v. Sachs. 1347. (§. 20.)

Friedrich v. S. Ritter 1379, Amtmann zu Coblenz 1384. † 1416. Gem. Feya. (§. 24.)

Christine, Gemahlin Friedrichs v. Dlmen. (§. 26.)

Damo von Pr. 1355. (§. 30.)

Heinrich v. Pr. 1350 (§. 30.)

Conrad v. Pr. 1350. (§. 30.)

?

?

Damo v. Pr. 1371. Gem. Catharina. (§. 30.)

Wolf v. Pr. 1382.

Heilmann v. Pr. Ritter 1370. 1384. Gemahl. Metze. (§. 30.)

Dietrich v. Pr. Ritter † 1384. Gemahl. Gela. (§. 30.)

Henne 1390.

Conrad † 1393

Thammo 1399. (§. 31.)

Henne von Clettenberg 1396. (§. 31.)

Dietrich v. Pr. Ritter 1384. (§. 30.)

Heilmann Gem. Kunegunde. (§. 30.)

Dietrich Edelknecht. (§. 30.)

Die Linie erlosch nach 1714.

Die Linie erlosch 1616.

Ihr Stamm erlosch 1561.

Sassenhusen; da nämlich der Abt des St. Jacobsklosters in Mainz sich mit zwei Herren von Bruningesheim wegen einiger Güter im Dorfe Gensan in Francenvurt in judicio domini imperatoris, Wolframo sculteto et reliquis judicibus praesentibus, vergleicht, so werden in der unter dem Siegel der Kirche ausgefertigten Urkunde der Schultheiß und die Ministerialen der Pfalz als Zeugen aufgeführt, unter ihnen dieser Harmud von S. (B. 19), und wie die übrigen sich von ihren Sitzen nannten (vgl. §. 1), so geht wohl aus seinem Namen hervor, daß sein Sitz und Hauptgut in Sachsenhausen lag.

Vielleicht ein Sohn dieses Harmud, obwohl sich keine Andeutung davon findet, ist der Rupertus oder Ripertus de Sahsenhusen, der zuerst 1219 unter den Zeugen vorkommt, und dann 1223, 1227, 1228, 1230, 1236, 1242 wieder als Zeuge unter den Rittern (milites) aufgeführt wird [1]). Fichard war geneigt, ihn für einen Sohn des Schultheißen Johannes und für eine Person mit dem seit 1225 vorkommenden Ripertus scultetus zu halten. Erstere Vermuthung ist jedoch nicht haltbar, und die zweite nahm Fichard in einer späteren Notiz zurück, da er diesen für einen Schelm von Bergen erklärte. Auch Römer, der jetzt das Siegel dieses Schultheißen Ripert bekannt gemacht hat [2]), ist der Ansicht, daß er zu den Familien der Herren von Bergen, Bommersheim oder Rödelheim gehöre, weil sein Siegel zwei bogenförmige Sparren oder Rippen enthalte, und dies das Wappen jener alle zu einem Geschlecht gehörenden Herren sei. Trotz dem aber halte ich diesen Schultheißen Ripert für den gleichnamigen Ritter von Sachsenhausen. Denn auch der Schultheiß Conrad, der unstreitig ein Herr von Sachsenhausen war, führte das gleiche Wappen; ebenso findet es sich bei späteren Gliedern dieses Hauses, und ich nehme daher an, daß die bogenförmigen Sparren allerdings

---

[1]) B. 25. 27. 39. 50. 52. 53. 54. 63. 71. Er ist wohl auch der Ripertus miles in der Urk. von 1222. B. 40.

[2]) Archiv V. 150. In den märkischen Forschungen, III, 96, hat v. Ledebur den Versuch gemacht, den Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern zu gruppiren und dadurch auf Stammes-Gemeinschaft zurückzuführen. Eine ähnliche Arbeit über den Adel der Wetterau dürfte auch nicht ohne Interesse sein. So führen auch die Herren von Lirfeld die zwei Rippen (hess. Archiv VI. 316) und die drei Kleeblätter der Herren von Cleen finden sich in den Siegeln der Herren von Drahe, Seffephant, Milcheling, Nordeck, Mudersbach.

auch das Wappen der Herren von Sachsenhausen und letztere eines Geschlechts mit den Herren von Rödelheim rc. waren. Bisher hielt man freilich dafür, die Herren von Sachsenhausen seien gleichen Geschlechts mit den Herren von Praunheim und ihr Wappen zeige einen Helm mit einem Schwanenhals. Aber dies ist eine Verwechslung mit einer Linie der Praunheimer, die sich später auch von Sachsenhausen nannte, und bis jetzt habe ich noch kein Siegel dieser alten Herren von S. gesehen, welches jenen Schwanenhelm zeigte.

Zum letztenmale erscheint obiger Rupertus als Zeuge 1243, mit ihm aber sein Sohn Conrad von Sassenhusen [3]). Dieser Ritter Conrad von Sassenhusen, der seitdem in den Urkunden unter den ersten Zeugen aufgeführt wird (so 1254, 1255, 1257. B. 90. 93. 118), ist der erste dieses Geschlechts, der als Aussteller einer Urkunde auftritt. Nachdem nämlich 1257 (B. 115) der Pfarrer Sifrid von Frankfurt beurkundet, wie sich dominus Conradus de Sassenhusen und drei andere Ritter dafür verbürgt haben, daß die minderjährigen Kinder der Schwester dieses Conrads, Methildis, nach erlangter Großjährigkeit in einen dem Kloster Haina gemachten Verkauf von Gütern einwilligen würden, so verzichtet 1262 (B. 128) Conradus miles de Sassinhusen auch für seine Person auf alle Ansprüche an die Güter, welche das Kloster Haina von den Söhnen seiner Schwester (sororis meae de Grindahe [4]) gekauft hatte. Die Urkunde läßt er, da er kein eigenes Siegel hat [5]), durch die Siegel des Decans Sifrid und seines Bruders Hartmans, custodis ecclesiae Francenfordensis, bestätigen. Daß dieser Custos Hartmann ein Herr von Sachsenhausen war, ist in dem Batton'schen Verzeichniß (Wetteravia S. 114) nicht angegeben. Leider ist die Urkunde nur in einem Copialbuch des Klosters Haina erhalten und daher Hartmanns Siegel nicht näher bekannt. Im Jahr darauf (1263) erscheint Conradus scultetus de Frankenvort sowohl als Aussteller einer städtischen Urkunde, als auch als Zeuge. Ebenso 1264,

---

[3]) Rupertus Conradus filius ejus de Sassenhusen, milites. B. 71.

[4]) Vgl. damit die Urkunde von 1253, in welcher auch Ritter Philipp von Grindaha allem Streit wegen dieser Güter entsagt. Annalen S. 132.

[5]) Quia proprium sigillum non habui. Vgl. über diese Formel: Günther jus sigillorum medii aevi. Lips. 1813.

1265, 1267, 1268 [6]). Daß dieser Schultheiß Conrad eine Person mit dem vorgehenden — seitdem nicht mehr unter den Zeugen genannten — Ritter Conrad von Sachsenhausen sei, ist nicht zu bezweifeln. Dagegen spricht nicht, daß der Schultheiß nie den Beinamen „von Sachsenhausen" führt. Nach seinem an der Urkunde von 1264 befindlichen Wappen, welches die beiden Sparren wie das Siegel des Schultheißen Ripertus hat, zählt ihn Römer [7]) zu dem Geschlecht der Schelme von Bergen; Humbraht (vom rhein. Adel, Tafel 195) gibt an, daß er von der Familie von Rüdikheim gewesen [8]). Dagegen hält Fichard diese Meinung für falsch, und behauptet die Identität, zu deren Beweis er sich auf den ältesten Necrolog des St. Barth.-Stifts beruft. Hier findet sich nämlich eingetragen:

Septembris. Prothi et Jacinthi mart.
Conradus scultetus de Sahsenhusen,

ferner: [9])

Martii feria p. Tymothei — Rogati
Heinricus filius Conradi sculteti de Sassenhusen
Junii Barnabe ap.
Rippertus filius domini Conradi de Sahsinhusen.
Octob. Calix. Papae et mart.
Benigna, filii Cunradi sculteti de Sass.

und da ein anderer Frankfurter Schultheiß Conrad von Sachsenhausen nicht bekannt ist, so läßt sich dieser Eintrag im Necrolog auch nur auf den obgenannten beziehen. Völlig entscheidend ist aber die Urkunde von 1290 (B. 250), welche Ripertus de Sassenhusen, filius quondam Cunradi sculteti Francenvordensis ausstellte, und daß die Sparren in dem Wappen nicht entgegen sind, vielmehr für die Identität zeugen, ist schon oben nachgewiesen.

§. 5.

Die Kinder des Schultheißen Conrad von Sachsenhausen sind nach dem angeführten Necrologe Heinrich, Ripertus und Be-

---

[6]) B. 130. 132. 137. 141. 147.
[7]) Siegel, Archiv V. Vgl. die beiliegende Wappentafel No. 2.
[8]) Kirchner Gesch. I. 618.
[9]) Thomas Annalen 135.

nigna. Es waren dies aber nicht die einzigen, wie die für die Genealogie dieses Hauses besonders wichtige Urkunde von 1290 (B. 250) beweist. Hier verkaufen nämlich der genannte Ripertus und seine Gemahlin Kunigunde verschiedenes reichslehnbare Gelände zu Sachsenhausen an die beiden Heinriche von Praunheim (vgl. §. 17), und Kunigunde erklärt dabei, daß ihr diese Güter mit Consens der beiden schon gestorbenen (bonae memoriae) Brüder ihres Ehemannes, Conrad und Johannes, pro vera et certa dote angewiesen waren. Da sie nur diese beiden Brüder ihres Mannes erwähnt, so muß der dritte Bruder Heinrich bei dieser Consensertheilung bereits ohne Leibeserben verstorben gewesen sein. Aber auch Ripert kann keine Kinder gehabt haben, indem diese sonst bei dieser Weggabe von Reichsgütern auch hätten consentiren müssen. Die Brüder Conrad und Johannes hatten aber Kinder. In einer Urkunde von 1288 (B. 235) verkaufen nämlich Rypertus de Sasinhusin, Sophia et Methildis sorores de Urberg, relictae quondam Conradi et Johannis bonae memoriae, fratrum dicti Ryperti, den Fischteich am Fersbrunnen an die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen, und bestellen Bürgen dafür, daß die noch minderjährigen Conradus et Johannes, filii Sophie et Methildis predictarum, später einwilligen werden. Unter diesen Bürgen wird dann noch Conradus filius Sophie prenotate angeführt, der also aus einer andern Ehe der Sophia stammen mußte, weil er sonst zu diesem Verkaufe hätte selbst einwilligen müssen. Es scheint aber diese Urkunde doppelt ausgefertigt worden zu sein, indem Fichard in seinen Collectaneen ihren Inhalt zum Theil anders angibt. Hier nämlich wird dieser letzte Conrad gar nicht erwähnt, und die Kinder, welche einwilligen sollen, quando legitimam aetatem attigerunt, sind Conradus et Henricus filii Sophiae, et Joannes filius Mechtildis praedictarum. Es mag daher in der einen Urkunde ein Fehler vorgekommen und deßwegen die Errichtung der zweiten nothwendig geworden sein.

§. 6.

Der Schultheiß Conrad wird zwar erst in einer Urkunde von 1280 als verstorben erwähnt [1]), er muß aber schon bald nach 1268

---

[1]) B. 198. Ripertus filius Conradi de S. bonae memoriae.

gestorben sein, da er seitdem weder als Aussteller noch als Zeuge in Urkunden erscheint. Der seitdem als Zeuge vorkommende miles Conradus de Sassinhusen (1272. 1273. B. 130. 167), ist offenbar sein gleichnamiger Sohn. In dem Wappen, an der Urkunde von 1293 (B. 163), führt er die zwei Rippen oder Sparren, grade wie der mitsiegelnde Herr Winther von Breungesheim. Er und seine beiden Brüder Ripertus und Johannes erscheinen dann mehrfach als Verwandte des Ritters Hartmud von Sachsenhausen, über welchen Näheres später (§. 7) folgt. Der Abt Conrad von St. Alban löst 1285 die Advocatie zu Oberau von den Brüdern Rupert und Johannes von S. ein [2]). Sonsten ist von Ripert nichts weiter bekannt, als daß er 1280 — offenbar weil kinderlos — den ihm erblich angefallenen dritten Theil der Vogtei in Urbruch dem Lehnherrn, Gottfried von Eppenstein, freiwillig aufgab [3]), und ebenso den dritten Theil der Vogtei in Bürgel mit Genehmigung desselben Lehnherrn an Hartmud von Sachsenhausen verkaufte (B. 254). Die übrigen zwei Theile dieser Lehen gehörten ohne Zweifel Riperts zwei Brüdern.

Die vorerwähnten Söhne der Brüder Conrad und Johannes [4]) scheinen von ihren Müttern her auch den Namen Urberg geführt zu haben. Sicherlich ist Conrads Sohn derjenige Conradus miles de Sassenhusen dictus de Urberg, welcher mit dem Schultheiß Heinrich gemeinschaftlich Güter in Urbruch von der Abtei St. Alban vor Mainz zu Lehen trägt und 1307 den Abt um die Erlaubniß bittet, darauf seine Frau Dyna bewidmen zu dürfen (B. 376). Im Jahr 1309 heißt er nur strenuus vir Conradus de Urberg, da er auch von Graf Eberhard von Katzenellenbogen die Erlaubniß empfängt, seine Frau Christine (vollständiger Name für Dyna) auf Lehen zu bewidmen (B. 385). Ebenso scheint derjenige Johann von Urberg, Edelknecht,

---

[2]) Joan. rer. Mog. II. 766.

[3]) B. 158 — tertiam partem juris advocacie in Urbruch, ipsum inter ceteros suos coheredes ex debito contingentem. Dieser Vogteitheil wurde dann dem Schultheiß Heinrich weiter verliehen.

[4]) Im Necrologe des Bartholomäusstifts ist eingetragen:

Martis, Marie et Adaucti. — Mehtild de S.
Sept. Marcellini mart. — Johannes miles de S.
Julii, septem fratres. — Henricus miles de S.

der 1343 zwanzig Morgen reichslehnbaren Landes zu Sachsenhausen versetzte (B. 581) und sie bald darauf mit Willen seiner Schwester Dyna, der Gemahlin des Ritters Hermann von Vilbel, und seines Neffen Heinrich von Urberg, als seiner Ganerben, verkaufte (B. 582), der Sohn des obgedachten Johannes von Sachsenhausen zu sein. Ist, wie ich glaube, der als sein Neffe bezeichnete Heinrich der Sohn seines Oheims Conrad und derselbe Heinrich von Urberg, der 1345 seine Reichslehen, nämlich seinen Theil des Hofs zu Sachsenhausen, dem Baumgarten gegenüber, den Thiergarten und zwei Huben Landes im Sachsenhäuser Felde dem Reiche zurückgab [5]), so dürfte aus diesen Veräußerungen von Reichslehen, und weil keines Consenses von Kindern Erwähnung geschieht, wohl geschlossen werden können, daß mit diesen Enkeln des Schultheißen Conrad dessen Stamm erlosch. Die obenerwähnte Urkunde von 1343 (B. 582) ist durch die Siegel der Herren Johann und Heinrich von Urberg bestätigt, leider aber sind diese abgerissen. Identisch mit letzterem Heinrich ist wohl der 1305. als Zeuge vorkommende Henricus dictus de Urbruch (B. 366). Ohne Zweifel zu demselben Geschlecht gehört auch der Volrath von Urberg, der 1327 als Schiedsrichter vorkommt (B. 492), denn auch in seinem Siegel finden sich die zwei Rippen oder Sparren wieder. Ueber die Art seiner Verwandschaft wage ich aber keine Vermuthung.

§. 7.

In den Urkunden werden außer diesen Herren von Sachsenhausen noch andere genannt, welche zu demselben Geschlecht gehören, ohne daß sich die Art der Verwandschaft mit Bestimmtheit angeben ließe. So erscheint 1268 Henricus de Sassenhusen als Zeuge [1]); 1272 wird neben Conrad auch Hartmudus de Sassenhusen als miles und imperii ministerialis unter den Zeugen genannt (B. 130), und 1273 verkauft wohl derselbe Hartmudus miles de Sassenhusen den Deutschordensbrüdern zu S. verschiedene Güter in Erhartshausen und

---

[5]) B 592. In der Urkunde ist zwar der Hof zu Samshusen angegeben, allein dies ist offenbar ein Fehler des Concipisten dieser in Nürnberg ausgefertigten Urkunde, mit welcher K. Ludwig diese Reichslehen weiter vergibt. Reg. 2443.

[1]) Gudenus Cod. I. 727. Joannis spic. 288.

Sachsenhausen, mit Bewilligung seiner Gemahlin Alheidis, indem er Währbürgen dafür bestellt, daß Elisabeth, die Tochter seines verstorbenen Bruders Heinrich, wegen des ihr erblich angefallenen Theils dieser Güter keinen Einwand erhebe. Zugleich läßt er, da er selbst kein Siegel besitzt, die Urkunde mit dem Siegel seines Verwandten (consanguinei) Conrad von Sassenhusen bestätigen (B. 162 oben §. 6). Ebenso verkauft 1276 dieser Hartmudus miles mit Genehmigung seiner Gemahlin Alheidis, mit Leistung einer Sicherheit gegen die etwaigen Ansprüche seiner Bruderstochter Lysa und mit Einwilligung Conrads, Johanns und Riperts, den Deutschordensbrüdern eine reichslehnbare Hofstätte mit einem steinernen Haus, welchen Verkauf noch in demselben Jahre der Schultheiß Heinrich Namens des Königs Rudolf und Letzterer selbst genehmigten [1]). Daß diese Brüder Heinrich und Hartmud von S. keine Söhne hatten, ergibt sich daraus, daß bei diesen Veräußerungen keine als consentirend angeführt werden. Auch läßt sich dies aus den Veräußerungen selbst schließen, da sonst diese Reichslehen gewiß den Söhnen erhalten worden wären. Der Consens, den die drei Söhne des Schultheißen Conrad ertheilen, zeigt dagegen, daß die Verwandtschaft eine ziemlich nahe gewesen sein muß. Sie werden auch nepotes des Hartmud genannt, können aber weder seine Enkel noch seine Neffen gewesen sein (denn es findet sich keine Andeutung, daß der Schultheiß Conrad noch zwei Brüder Hartmud und Heinrich gehabt habe), und so läßt sich diese Bezeichnung nur dahin verstehen, daß Hartmud ihr Großoheim war, vielleicht der Sohn des Marquardus, der 1239 neben Rupertus als Zeuge vorkommt, obwohl hier kein Geschlechtsname dabei stehet (B. 67). Die Herren von Eppstein trugen die Vogtei zu Bürgel von dem St. Petersstift in Mainz zu Lehen und hatten sie dem Hartmudo militi et Conrado nepoti suo de Saxenhusen weiter verliehen. Hartmud verkauft nun mit Consens des Conrad seine Hälfte an das Stift selbsten, und die Herren von Eppstein ertheilen 1274 ihre Einwilligung, nachdem ihnen zur Entschädigung Hartmud andere Güter, z. B. einen Obstgarten in

---

1) B. 177. 178. 179. Reg. 270. In der Urkunde K. Rudolf's wird Hartmud ausdrücklich miles de Sahsenhusen genannt, auch bemerkt, daß Haus, Hof und Garten in Sachsenhausen liegen.

Sachsenhausen, als Lehen aufgetragen hatte (B. 169. Annalen 152 Baur hess. Urk. 70). Ein Drittel der andern Hälfte dieser Vogtei, welche Hartmud von Rupert von Saxenhusen, nepoti suo, erkauft hatte, verkaufte er 1290 ebenfalls an das Stift (B. 254. Baur 193). Im Jahr 1275 gab er auch seine Güter zu Sulzbach, die er von den Grafen zu Wertheim zu Lehen trug, denselben zurück. (B. 173).

In dem ältesten Necrolog des Bartholomäusstiftes kommen vor:
Julii, die Januarii episc. et mart. — Hartmud miles de Sassinhusen.
Julii, die Marie Magd. — Adelheidis uxor militis Hartmudi de S.
Martii, Longini et Lucii ep. — Alheidis de S.

§. 8.

Außer diesem Hartmud erscheint aber gleichzeitig noch ein anderer Hartmudus de Sassenhusen, miles. Er kommt mit seinem Sohne Cuno 1288 als Währbürge des Rypertus de S. vor (B. 235), und verkauft 1279 mit Cuno's Consens das Dorf Niederrad als ein Minzenbergisches Lehen an den Schultheiß Heinrich (B. 188), so wie 1282 Schulden halber eine Wiese bei Erzhausen an das Hospital in Frankfurt (B. 207). Beide sind wohl die 1284 und 1285 als Zeugen vorkommenden Hartmudus de S. et Conradus filius ejus [1]).

Ferner wird um diese Zeit ein Henricus de Sassinhusen 1287 als magister curiae illustris principis Domini Ludewici ducis Bawarie, oder 1288 Vicedominus palatinus in partibus Rheni, miles erwähnt; 1295 heißt er Henricus dictus Sachsenhusen, miles, quondam vicedominus terrae [2]). Zugleicher Zeit werden zwei Söhne eines Ritters Hartmud von Sachsenhausen bekannt, Marquard und Hartmud, welche 1305 mit ihren Ehefrauen Gela [3]) und Christine verschiedene Grundzinsen in Sachsenhausen den Deutschordensbrüdern verkaufen (B. 366). Der Ritter Marquard von S. erscheint noch 1327 als Zeuge (B. 492). In einer ungedruckten Urkunde von 1324, acht Tage nach S. Walburgistage, bekennen Marquard von Sassenhusen,

---

[1]) Würdtwein dipl. Mog. I. 320. Guden. Cod. II. 242.

[2]) Vgl. Tolner hist. palat. Urk. 76. Acta acad. V. 539. VII. 261. 263. 276. Guden. Sylloge 286. 299.

[3]) Müller Barth. 40 anniv. die purif. B. Mariae: Gelae, uxoris Marquardi militis de S.

ein Ritter, und Volrat von Ryberg, Forstmeister zum Hayn, daß sie ihren „guden willen vnd gehängnisse han getan, das Herr König Ludwig hat geliehen ¼ der Zehenden zu Ginheim vnd Eschersheim vnd 8 Schilling Penning von des Richs hube zu Bergen järl. Gülte, das von dem Riche get zu lehen, des sie Ganerben waren," an Johann Swabe von Aschaffenburg zu rechtem Lehen. Der Zeit nach könnten diese Brüder die Söhne des 1272 vorkommenden Ritters Hartmud (§. 7) sein, aber es spricht dagegen, was dorten über dessen Kinderlosigkeit wahrscheinlich gemacht wurde. Ihre Siegel, die an die Urkunde von 1305 gehängt wurden, konnte ich nicht einsehen. Noch 1371 und 1381 wird Junkher Marquart von S. in den Schöffengerichts-Protokollen erwähnt: vielleicht ein Sohn eines der vorgenannten Brüder.

Der älteste Necrolog des St. Barthol.-Stifts [4]) führt noch an:

Decembris, Nycasii Mart. — Marquardus miles de S.

Dec. Silvestri papae — Marquardus de S.

Julii, die Arsemi Monachi — Ripertus miles de S.

Julii, feria post translationem S. Benedicti — Methildis uxor Riperti militis de S.

Nov. die Dominini et Felicis — Adelheid filia Mehtildis de S.

Dec. die S. Joh. Ev. — Fridericus filius Riperti de S.

Januar, die Valerii Ep. — Bertoldus filius Riperti de S.

Octobr. Adriane virg. — Gertrud uxor Hartmudi militis de S.

Im neueren Necrolog kommt vor:

Jan. Conversio Pauli. — Ripertus de S.

Febr. Blasii ep. — Gertrud uxor Marquardi armigeri de S.

Jan. Fabiani et Seb. — Hartmud armiger de S.

Mart. Ordinatio S. Gregorii. — Hartmudus miles de S.

Apr. Marcellini — Marquardus miles de S.

für welchen auch am 6. April im deutschen Hause eine Messe gelesen wurde.

Ferner wird 1291 unter den Zeugen (Gud. V. 774) auch der Ritter Gottschalk von Sachsenhausen aufgeführt. Dann kommt 1317 ein Edelknecht, armiger, Gottschalk, ein Sohn des verstorbenen

---

4) Thomas Annalen 100. 155.

Ritters Wolfram von S. vor, der einen Zins von seinem in der Gemarkung des Dorfs (villa) S. gelegenen Mansus verkauft (B. [illegible]). Als Zeuge erscheint er noch 1330 (B. 508) und 1339 in den Schöffenprotokollen. Im Jahr 1321 machen der Ritter Hanmann von S. und seine Gemahlin Greda mit Peter von Ortinberg und dessen Gemahlin Kusa eine Mutschar über die Erträgnisse verschiedener ihnen unzertheilt gehörigen Lehngüter (B. 459), und bestätigen die Urkunde mit ihrem Siegel, welches wiederum die zwei Sparren zeigt.

Der Necrolog des Barth.-Stifts enthält noch folgende Einträge:

Julii Octava. Joannis Bapt. — Wolframus Gotschalci miles de S.
Julii, Felicis ep. — Gotschalcus miles de S.
Maji, Urbani papae — Gotschalcus armiger de S.
Januar, Antonii monachi — Gudela uxor Gotschalci armigeri de S.
Mart. Quirilli ep. — Gudela uxor Hannemanni armigeri de S.

In der Confraternitas S. Barth. wurde die felicis das Anniversarium Gotschalki militis de S. et uxoris Gertrudis gefeiert *).

Welche Stellen nun diesen hier genannten Herren von S. in der Genealogie anzuweisen seien, läßt sich aus Mangel näherer Nachrichten nicht bestimmen. Daß sie dem alten Geschlecht der Herren von S. angehören, kann man aus den in diesem Hause oft wiederkehrenden Vornamen Hartmud und Marquard folgern. Die Vornamen der letztgenannten Herren aber, Gottschalk und Wolfram, gehören eigentlich dem Praunheimer Hause an, ohne daß jedoch möglich gewesen wäre, für diese Herren in der Linie Praunheim-Sachsenh. eine geeignete Stelle zu finden.

Dagegen rechne ich als geborne Praunheimer zu dieser Linie die Brüder Heinrich und Conrad von Sachsenhausen, welche als Zeugen 1291 und 1296 (Gud. V. 776. Baur hess. Urk. 297) vorkommen. In demselben Jahr 1291 erlaubt König Rudolf, daß Henricus dictus Wise et Conradus, frater suus milites de Sassenhusen wegen ihrer ihm geleisteten vielfachen Dienste sich täglich einen Wagen Brennholz aus dem Reichsforst Dreieich heimfahren lassen dürfen (B. 256. Reg. 1085). Fichard hält nun diese beiden für die gleichnamigen Enkel des Schultheißen Conrad; da aber diese im Jahre [illegible] noch minderjährig waren, so läßt sich nicht annehmen, daß sie

*) Müller Barth. 42. Thomas Annalen 185.

im Jahre 1291 schon gediente Ritter sein können. Sie sind vielmehr, wie in §. 17 erwiesen werden wird, die Söhne Rudolfs von Praunheim. Wie Ritter Heinrich den Beinamen „der Weise" führte [6]), so hieß sein Bruder Conrad „der Gute". Der Conrad bonus erscheint als Zeuge 1290, 1292 (B. 250. 276). In dem fortgesetzten Necrolog des St. Bartholomäusstifts werden erwähnt:

Januarii — Marcelli papae et Mart.
Henricus sapiens miles de Sassinhusen.
Novembris — Marcelli.
Sophia uxor Henrici sapientis de S.
Januarii — Polycarpi Ep. et Mart.
Cunradus bonus miles de Sassinhusen.
Februarii — feria post Juliane Virg.
Petrissa uxor Conradi boni militis de S. [7]).
Februarii — Brigide Virg.
Conradus filius Conradi de S.

In der Confraternitas S. Barth. wird angegeben:
die Valerii (Memoria) Conradi dicti Gude militis et Conradi filii ejus,
die Gregorii (Mem.) Petrissae de Sassinhusen.

In dem Liber vicarie Baldemari (aus dem vierzehnten Jahrhundert) fol. 13 heißt es: Petrissa legitima Conradi dicti der Gude militis de Sassinhusen legavit vicarie S. Joan. Bapt. unum sol. denar. termino S. Martini annue solvendum.

Es finden sich übrigens in den Urkunden noch andere Personen mit dem Zusatze „von Sachsenhausen" bezeichnet, ohne daß sie dem so benannten Ministerialen-Geschlechte angehören. Sie werden vielmehr so bezeichnet, weil sie aus Sachsenhausen herstammen oder da begütert sind. So wird z. B. als Zeuge in einer Urkunde von 1296 (Gud. I. 895) Conradus suevus de Sassinhusen, und 1300 Conradus suevus senior de S. aufgeführt, derselbe aber ist ein Breungesheimer und heißt 1291 (Gud. V. 774) Conrad Schwap von Breungesheim. So kommt auch 1373 ein Edelknecht Folraid von Sassinhusen vor (B. 736), sein Siegel aber führt die Umschrift Sigil-

---

[6]) Heinricus dictus Wise, miles als Zeuge 1305. B. 366.

[7]) Müller Barth. S. 41. Thomas Annalen 181. 185.

lum Folradi de Seligenstadt, und er heißt um deßwillen von Sachsenhausen, weil ihm der Rath einen steinernen Thurm in dem Dorfe S. zur Bewachung anvertraut hat, welcher Thurm in der Geschützbeschreibung von 1391 (B. 766) daher auch „der Folraden thorn" benannt wird. Das Siegel ist gleicher Art mit demjenigen, welches 1288 der Schultheiß Volrath führt (B. 236), und welches die Umschrift hat: „S. Wolfradi militis de Frankenvort," so wie mit demjenigen, welches 1317 der Ritter Volrath, Schultheiß zu Fr. an die Urkunde Gottschalks von S. (B. 437) hängt. Es zeigt einen Schild mit vier Zacken im obern Theil *), und auch der Schultheiß Volrath wird 1289 (B. 246) ausdrücklich miles de Seligenstadt genannt. Die Angabe bei Lersner Chron. II. 128: Henricus miles dictus de Pfraunheim quondam scult. et Volradus miles scult. ejus filius ist daher falsch und der Schultheiß Volrath ist aus der Reihe der Praunheimer zu streichen, in welche ihn Kirchner (I. 619) und Römer (Archiv V. 156) setzen.

Auch der Gisilbertus de Sassenhusen, dictus de Fridberg, der 1305 zuerst als Zeuge vorkommt (B. 366. 369. 414) gehört nicht hierher.

§. 9.

Nach dem Schultheißen Johannes (§. 2) kommt 1219 als Zeuge Henricus scultetus de Frankenvort vor; er ist der dritte bekannte Schultheiß, wird auch noch villicus de Frankenvort genannt, und erscheint noch weiter bis zum Jahre 1223 [1]), da nun 1225 der Schultheiß Ripertus auftritt. In der Urkunde vom Jahr 1222 (B. 34) wird er Henricus de Prumheim scultetus genannt und ist also der erste bekannte Ahnherr der Ministerialenfamilie von Praunheim. Fichard war einmal geneigt, auch ihn für einen Sohn des Schultheißen Johannes zu halten, doch fehlt es an allen desfallsigen Andeutungen, und es spricht dagegen, daß der frühe verstorbene Johannes nicht wohl einen Sohn im Mannesalter hinterlassen haben kann. Zweifelhaft ist es, ob er der 1225 als ein Schwager (sororius) der Herren von Wolfskehlen genannte Heinricus de Prumheim (B. 44) ist; ebenso, ob der Wolframus parrochianus de Prunheim (1219,

---

*) Abgeb. in Schannat clientela Fuld. und auf der Siegeltafel No. 3.

[1]) B. 25. 26. 27. 28. 30. 33. 39. 42

B. 25), und der clericus Cunradus de Prumheim (1230, B. 54) zu dieser Ritterfamilie gehören. Der 1251 als Zeuge erscheinende Cunradus de Prumheim (Baur Arnsburger Urk. 58) ist wohl derselbe clericus, denn er stehet nicht unter den ritterlichen Zeugen, sondern hinter dem ersten geistlichen Zeugen, dem Pleban Perus von Buchen. Gewiß dagegen gehört der 1230 zuerst vorkommende Schultheiß Ludolf nicht zu derselben, obwohl dies Kirchner (Geschichte I. 617) und Römer (Archiv V. 156) annehmen. Er wird zwar für dieselbe Person mit dem 1228 vorkommenden Ludolfus Burggravius de Friedeberg gehalten, und nach einer Note in dem Burgarchiv soll dieser Burggraf aus dem Geschlecht derer von Praunheim, welche eines Stammes mit den von Sachsenhausen, entsprossen gewesen sein [2]). Allein auch nicht ein entfernter Beweis unterstützt diese Ansicht, und dagegen spricht, daß der Vorname Ludolf durchaus nicht in der Familie Sachsenhausen und Praunheim vorkommt, während dem sich bekanntlich in dem Mittelalter die Vornamen in den einzelnen Familien immer wiederholen. Ob der Schultheiß Heinrich Kinder hinterlassen habe, wird in den Urkunden nicht erwähnt. Doch dürfte wohl anzunehmen sein, daß der Schultheiß Wolfram und seine Brüder (§. 10) von ihm abstammen. Da diese nämlich auch den Beinamen von Praunheim führen, vor ihnen aber nur der Schultheiß Heinrich so bezeichnet wird, so scheint es passender, in ihm deren Vater zu suchen, als sie mit Fichard einem Rudolf, dem Sohne des Schultheißen Johannes (§. 2) als Söhne zuzuweisen. Die Gemahlin des Schultheißen Heinrich hieß dann Aleidis, denn im Jahr 1254 trägt Ritter Eberhard von Echzel den Grafen von Katzenellenbogen Güter zu Lehen auf, welche von der Mutter des Schultheißen Wolfram, Aleida, gekauft waren [3]). Vielleicht war sie eine Schwester dieses Ritters; auf eine Verwandtschaft läßt wenigstens schließen, daß 1250 der Schultheiß Wolfram und seine Brüder von dem Grafen Berthold von Ziegenhain diejenigen Güter zu Lehen erhalten, welche ihnen durch den Tod des Ritters Sicco von Echzel erblich angefallen waren (B. 82). Ein Siegel Heinrichs ist nicht bekannt, die Urkunde vom 28. April

[2]) Mader von der Burg Friedberg I. 27.

[3]) Wenk heff. Gesch. I. Urkb. 22.

1223, an welcher es gehangen zu haben scheint, ist nicht mehr im Original vorhanden.

§. 10.

Der Schultheiß Heinrich von Praunheim war hiernach ein Vater vieler Söhne. Als solche sind nämlich die Brüder Helwich, Heinrich, Wolfram, Gottschalk, Rudolf, Richwin und Hartmann anzunehmen, wiewohl sie nie alle zusammen in dieser Eigenschaft aufgeführt werden. Zuerst 1243 erscheinen als Zeugen Helwicus et Heinricus frater suus, Wolframus milites (B. 73). Dann sind 1248 Zeugen Wolframus scultetus in Fr. Helwicus de Prumheim, milites (B. 78). Im Jahr 1254 werden als Zeugen genannt Wolframus scultetus, Helwicus, Gotscalcus et Rudolfus, fratres sui (B. 90), im Jahr 1255 Wolframus scultetus, Gotscalcus, Helwicus et Rudolfus, fratres villici [1]), im Jahr 1256 Wolframus scultetus, Henricus frater sculteti (B. 99), dann 1257 Helwicus de Prumen, Rudolfus, Gotscalcus, milites (B. 118), 1258 Wolframus sc. Gotscalcus frater sculteti, Helwicus de Prumheim, milites (B. 121), 1263 Wolfr. olim scultetus, Rudolfus frater dicti Wolframi milites (B. 130), endlich 1264 stellt Rudolfus miles de Prumheim als Bürgen seine Brüder, den Wolframus olim scultetus, Godscalcus und Richwinus (B. 132).

Von diesen Brüdern war wohl Helwich der älteste, da er vorzugsweise den Beinamen de Prumheim führt. Wahrscheinlich war er wohl 1264 schon ohne Kinder verstorben, da nun sein Bruder Rudolf als Ritter von Praunheim erscheint [2]). Die Curia quondam Helwici militis de Prumheim zu Sachsenhausen wird noch 1291 erwähnt (B. 261). Von den Brüdern Heinrich und Gottschalk ist nichts weiter bekannt. Auch werden in den Urkunden keine Kinder derselben genannt.

Der zuletzt auftretende, daher wohl jüngste Bruder Richwin war

---

[1]) B. 93. Unter villicus ist hier sicherlich der Schultheiß gemeint, obwohl es auffallend ist, daß dieser Amtsname in derselben Urkunde mit scultetus gebraucht wird. Fichard fragt daher auch in seinen Notizen, ob dies Praunheimer seien oder ob Villici Geschlechtsname sei.

[2]) Aeltester Necrolog des Bartholomäusstifts: Martii. Calisti Adriani — Helwicus miles de Phrumheim. Febr. Daciani et Servil. — Margareta uxor Domini Helwici de Pr. Vgl. auch Gud. II. 129.

ebenfalls kinderlos. Im Jahr 1274 gibt Otto von Bickenbach dem Schultheißen Heinrich und seinen Vettern Heinrich und Conrad (vgl. S. 16) wegen ihrer vielen Dienste um ihn die zwei Mansen in Keuchen zu Lehen, welche ihm ihr Oheim (patruus) Richwin resignirt hatte (B. 168). Ulrich von Hanau genehmigt 1280 die vom Ritter Richwin von Marienborn (de fonte sanctae Mariae) auf seinen Todesfall verordnete Uebertragung aller von ihm zu Lehen tragenden Güter auf den gewesenen Schultheiß Heinrich, seinen patruus (B. 195). Der Ritter Richwin von Carben verkauft mit seiner Gemahlin Gisela 1280 dem Kloster Arnsburg drei Juchert Wiesen bei Praunheim, und die beiden Schultheißen Heinrich von Praunheim, seine Vettern (consanguinei), sind Zeugen. Er hat kein eigenes Siegel, daher er das Stadtsiegel anhängen läßt (B. 196). Endlich 1282 überträgt Richwinus dictus de Carben miles diejenigen Güter zu Carben, welche er bisher vom Abt des Klosters Limburg zu Lehen gehabt, an seines Bruders Sohn, den Schultheißen Heinrich, und läßt die Urkunde durch die Siegel der Stadt Frankfurt, seines Bruders, domini Hartmanni decani Aschaffenburgensis und des Schultheißen Heinrich bestärken (B. 208). Die steten Hinweisungen auf das verwandtschaftliche Verhältniß zu dem Schultheißen Heinrich beweisen, daß trotz der Verschiedenheit der Beinamen, welche bekanntlich im Mittelalter häufig von den Wohnorten genommen wurden und daher wechselten [*]), hier immer von demselben Richwin von Praunheim die Rede ist. Uebrigens wird der Decan Hartmann nur an dieser Stelle erwähnt. Sein Siegel konnte ich nicht einsehen.

§. 11.

Wolfram wird 1243 nur als miles, 1242 als scultetus in Francenvort bezeichnet, und wäre daher von Römer (Archiv V. 153) unter den Schultheißen aus dem Geschlechte Praunheim aufzuführen gewesen. Er kommt als Schultheiß bis zum Jahre 1258 vor [1]), dann

---

*) Ein Rychwinus de Koycheno wird 1232 als Zeuge erwähnt, B. 58. — Eigenbrodt im hess. Archiv I. 247 heißt den Ritter Heinrich irrig auch „von Carben."

1) B. 73, 78, 85, 92, 118, 119. Urkundenbuch des K. Arnsburg, her. v. Bauer 1851, No. 58.

scheint er die Stelle niedergelegt zu haben und 1263 wird er neben dem Schultheißen Conrad (§. 4) als Wolframus olim scultetus unter den Zeugen aufgeführt (B. 130). In den Jahren 1265, 1266, 1257 und 1268 heißt er quondam scultetus (B. 137, 139, 142, 148), aber im Jahr 1267 wird er von dem Bischof Heinrich von Speier, der ihn zum Vasallen seiner Kirche annimmt und ihm ein Burglehen gibt, als Schultheiß von Frankfurt aufgeführt (B. 141), und im Jahr 1269 gibt König Richard seinem Schultheißen, Ritter Wolfram oder wer dann zur Zeit Schultheiß in Frankfurt sein mag (et illi, qui pro tempore ibidem scultetus fuerit, B. 153) den Befehl, die Deutschordensbrüder im Besitze des Röderbruchs zu schützen. Es scheint also, daß in den Jahren 1267 bis 1269 in der Besetzung des Schultheißen-Amtes irgend eine Störung stattgefunden hat. In den Jahren 1270 bis 1273 tritt er dann wieder bestimmt als Schultheiß auf und im Jahr 1274 wird er als verstorben (bonae memoriae) erwähnt (B. 154, 167, 168). Im Jahr 1270 besiegelt er auf Ansuchen des Johann von Rodahn, Scholasters an der Stiftskirche dahier, die Urkunde, womit derselbe eine Vicarie an dem Altar der h. Catharina stiftet [2]), und nur aus einem Versehen führt Würdtwein (Dioec. Mog. II. 676) diese Urkunde unter dem Jahr 1277 auf. Ueber Wolframs Besitzungen geben einige Urkunden Nachricht. Der König Konrad IV. gibt ihm 1251 wegen seiner treuen Dienste den Neurottzehnten des abgetriebenenen Reichswaldes Lindau bei Fr. zu Lehen (B. 83), das Nonnenkloster zu Meerholz erläßt 1253 ihm und seinen Brüdern gegen Uebertragung eines Mansus in Nieder-Orinda den jährlichen Zins von einem steinernen Haus in Frankfurt (B. 88). Ulrich von Minzenberg verpfändet ihm 1254 seinen Hof und zwei Mansen in Breungesheim für 20 Mark (B. 92). Im Jahr 1256 gibt ihm

---

[2]) B. 154. Sein Siegel habe ich nicht gesehen. Da diese Urkunde aus dem Archiv des Bartholomäusstifts C. I. genommen ist, so dürfte dessen Bekanntmachung später ermöglicht werden. Baur a. a. O. beschreibt sein Siegel an einer Urkunde von 1251: es zeige einen stark beasteten und belaubten Lindenbaum mit der Umschrift: S. W . . . . sculteti de Frankenvort. Der Lindenbaum dürfte jedoch nur die Klettenstaude sein, welche die späteren Braunheimer führen. In Baur hess. Urk. No. 32 wird das Siegel als unverletzt einer Urk. von 1250 anhangend erwähnt.

der Probst Gerhard von Frankfurt den zu seiner Probstei gehörigen Zehnten im Lindau erst zu Lehen, dann zu Erbpacht (B. 99).

Ueber Wolframs Familie gibt eine ungedruckte Urkunde von 1268 aus dem Saalbuch des deutschen Ordens (bei Lersner I. 266 nicht richtig angeführt) Auskunft. Es verkaufen nämlich Wolframus quondam scultetus Fr. et Udelindis uxor ejus una cum Henrico et Richwino eorum filiis den Deutschordensbrüdern 3 Achtel Haber und 2 modios Gülte von einer Hube Landes im Lindau. Der älteste Necrolog des Bartholomäus-Stiftes enthält folgenden Eintrag:

Martii, die Macedonii Presbyterii Wolframus scultetus et Richwinus filius suus et Adelheidis de Godeloch, filia soror sua et Udehildis uxor mater ejus [3]).

Junii. R gentii et Laurentii mart. — Adelheidis de Goddeloch soror Heinrici sculteti. Ebenso gibt die Confraternitas Sti. Barth. für den Tag des h. Gregors im März die memoria Wolframi sculteti, Rychwini filii ejus an. Der Ehemann der Adelheid dürfte dann wohl derjenige Conrad von Goddeloch sein, der 1273 als Zeuge neben dem Schultheißen Heinrich erscheint (Gud. Cod. III. 797).

§. 12.

Von den beiden Söhnen Wolframs kommt Richwin nicht weiter vor, Heinrich dagegen erscheint als der bedeutendste Mann seines Hauses. Im Jahr 1266 kommt er zuerst vor, da Graf Dither von Katzenelnbogen dem Heinrico, filio Wolframi militis quondam sculteti in Vrankinvort dreißig Mark zu zahlen verspricht, welche derselbe und seine Erben als ein Burglehen in Dornburg besitzen sollen [1]). Dann tritt er 1273 als Schultheiß auf und wird 1274 ganz bestimmt als Henricus scultetus Franc. quondam Wolframi bonae memoriae sculteti ibidem filius bezeichnet: er folgte also seinem Vater gleich in der Schultheißenwürde nach (B. 165, 168). In jedem der folgenden Jahre 1275 bis 1280 finden wir ihn dann als Schultheißen wieder. Zweimal erhält er dabei eine besondere Bezeichnung:

---

3) Müller Barth. 41. — Beides ist hier richtig, je nachdem es auf den Vater oder Sohn angewendet wird. Thomas Annalen 143.

1) Böhmer 139 nennt hier in der Ueberschrift den „Heinrich von Sachsenhausen", allein er wird urkundlich nie so, sondern „von Praunheim" genannt.

1279 erscheinen nämlich als Zeugen Heinricus miles scultetus major et Heinricus scultetus minor in Fr., und 1208 Heinricus scultetus et Heinricus subscultetus de Phrumheim, milites, consanguinei mei (nämlich des Richwins von Carben, vgl. §. 10), wodurch also sein Geschlecht außer Zweifel gesetzt ist [2]). Die Urkunde von 1279 ist unter seinem Siegel ausgestellt; dasselbe zeigt ein Blattwerk, dessen fünf größere herzförmige Blätter sich in einem Stiel vereinigen, und das von dem geistlichen Rath Batton in seiner handschriftlichen Topographie von Frankfurt als Klettenstaude bezeichnet wird [3]). Auffallend ist es, daß er im Januar 1280 — bei der Uebertragung der Hanauer Lehen seines Oheims Richwin (§. 10) — quondam scultetus, und im März 1280 olim scultetus heißt (B. 195, 198), da er im Februar und März desselben Jahres doch als Schultheiß an der Spitze der städtischen Behörden Urkunden ausstellt (B. 195, 197), und ebenso vom Mai 1280 an bis zum Jahr 1282 wieder als Schultheiß erscheint (B. 200, 206, 209); indem an der Identität hier nicht zu zweifeln ist. Mancherlei Gründe mögen damals ein Schwanken in Besetzung der Schultheißenstelle veranlaßt haben. Von 1284 an, da Ritter Volrad von Seligenstadt, dann 1288 Elyas als Schultheißen auftreten, bis 1290 wird Heinrich stets als ehemaliger Schultheiß bezeichnet (B. 212, 250). Dann aber finden wir wieder einen raschen Wechsel der Schultheißen, in welchem Heinreich 1291 und 1292 als wirklicher, 1292 und 1293 als gewesener, 1294 als wirklicher, 1294 bis 1298 wieder als gewesener, 1300 bis 1303 als wirklicher und 1307 als ehemaliger Schultheiß erscheint (B. 263, 264, 265, 283, 286, 290, 321, 331, 337, 344, 376). Daß dies immer derselbe Heinrich sei, wird kaum zu bezweifeln sein,

---

[2]) B. 194, 195. Er ist wohl auch unter dem miles Heinricus scultetus magnus gemeint, der 1288 als Zeuge genannt wird. B. 235.

[3]) Wegen der Aehnlichkeit der Wappen führte Herr Hofrath Wagner in dem Archiv für hess. Geschichte VII. 449, unsern Schultheiß Heinrich als ein Glied der Familie von Sterzelsheim an, welchen Irrthum ich in Nr. 3 der periodischen Blätter (Nov. 1853) berichtigte — Dasselbe Siegel Heinrichs findet sich noch an den Urkunden von 1276, 1282, 1296 und 1307 (B. 178, 208, 301, 376). Mit Unrecht hält es Römer (Arch. V. 156) für ein dreiblättriges Kleeblatt als Wappen der Herren von Cleen. Abgebildet auf der Siegeltafel No. 4.

da durchaus keine Andeutung des Gegentheils sich findet [4]). Er wird zwar nicht mehr als filius Wolframi bezeichnet, aber bei seinem höheren Alter und seiner langjährigen persönlichen Geltung war diese Beziehung auf seinen Vater in den Urkunden offenbar nicht mehr nöthig. Dagegen wird er 1296 ausdrücklich Henricus miles dictus de Prumheim quondam sc. Fr. und 1301 Henricus de Prumheim, miles, sc. de Fr. genannt [5]); unter den damaligen Praunheimern also wäre jedenfalls dieser Schultheiß Heinrich zu suchen, und unter ihnen tritt neben dem Unterschultheiß Heinrich (vgl. §. 17) kein weiterer Heinrich auf, als der Sohn Wolframs. Dazu kommt, daß im Jahr 1309 König Heinrich den Wolfram, Sohn des gewesenen Schultheißen Heinrichs, mit allen Reichslehen seines Vaters belehnt (B. 385, Reg. 50), letzterer also erst kurz vorher gestorben sein kann.

§. 13.

Einen Beleg für die bedeutende Stellung und das Ansehen des Schultheißen Heinrich liefern die seine Besitzungen betreffenden Urkunden. Schon 1266 erhält er vom Graf Dietrich von Katzenellenbogen ein Burglehen in Dornburg (vgl. §. 12), dann empfängt er 1274 von Otto von Bickenbach gemeinschaftlich mit seinen Vettern die Lehngüter ihres Oheims Richwin zu Lehen (vgl. §. 10), und 1275 werden ihm von den Grafen von Wertheim die Güter zu Sulzbach eigenthümlich übergeben, welche vordem Ritter Hartmud von Sachsenhausen zu Lehen trug (B. 173). Im folgenden Jahre 1276 erkauft er die Mark Denare jährlichen Zinses, welche Wigand von Heldenbergen bisher von dem Herrn Werner von Minzenberg zu Lehn hatte und wird auch damit belehnt (B. 175). In demselben Jahre geben er und Werner Schelm, Ritter, zwei Theile der Burg zu Rödelheim dem König Rudolf und dieser gibt dafür jedem derselben drei Mark Cölner Denare Einkünfte von drei Mansen in der königlichen Villa Praunheim und den dritten Theil der Brüel Wiese nebst einem Hofe in dieser Villa zu Burglehen, mit der Bestimmung, daß sie so lange in der Burg zu Friedberg als Burgmannen hausen sollen, bis die Burg Rödelheim ganz ans Reich gekommen sein werde (B. 176). Noch in

---

[4]) Kirchner I. 618 läßt nur die Möglichkeit zu.

[5]) B. 300, 341.

demselben Jahre trat dieser Fall ein. Die Ritter Winther und Eberwein von Breungesheim, Werner und Dietrich Schelm, der Schultheiß Heinrich und Conrad von Sachsenhausen geben ihre Burg Rödelheim dem Reiche auf und erhalten sie als Lehen zurück (B. 180. Reg. 272). Zugleich gibt König Rudolf dem Schultheiß Heinrich und seinen Erben wegen seiner treuen Dienste fünf Mark jährlicher Einkünfte als Burglehen zu Rödelheim nach Art der Friedberger Burglehen, und verpfändet ihm weiter den königlichen Hof in der Villa Criftel so lange, bis er ihm volle fünfzig Mark Silber gezahlt haben werde, wofür dann Heinrich Güter als Reichslehen kaufen solle [1]). Im Jahr 1293 verkauft dann Conrads Sohn, Ripert von Sachsenhausen, seinen Theil an der Burg und Mühle zu Rödelheim und alle seine dortigen Lehengüter an Heinrich (B. 284). Im Jahr 1295 ist er Schiedsrichter in dem Streite des Liebfrauenstifts in Mainz und der Gemeinde Rödelheim (Baur hessische Urk. 295, 297). Ebenfalls 1276 belehnt ihn Herr Gottfried von Eppstein wegen seiner guten Dienste mit einem jährlichen Wagen Wein seines Gewächses, 1278 mit der Vogtei zu Heddernheim, die mit 50 Mark gelöst werden kann, 1280 mit dem dritten Theil der Vogtei in Urbruch, welche bisher Ripert von Sachsenhausen zu Lehn trug (B. 178, 187, 198). Vom Reiche hatte er gemeinschaftlich mit dem Unterschultheiß Volrad den Wald Bomgart in dem Reichsforst Dreieich zu Lehen erhalten und urbar gemacht: den daraus gebührenden Zehnten überläßt ihm 1278 der Erzbischof Werner von Mainz auf zehn Jahre gegen eine bestimmte Geldabgabe (B. 186). Im Jahr 1279 erkaufte er Niederrad — inferiorem villam Roide — von Ritter Hartmud von Sachsenhausen, der es als Minzenberger Lehen besaß (B. 188, vgl. §. 8). Dann erhält er 1280 die Anwartschaft auf alle Hanauer Lehen seines Oheims Richwin, und 1282 überträgt ihm dieser auch seine Abtei Limburger Lehen (B. 165, 208, vgl. §. 10). Von dem Templerhaus zu Breisach erkauft er 1284 Güter zu Ostheim für 70 Mark (B. 212), ebenso 1290 mit seinem Vetter Heinrich (§. 17) verschiedenes Gelände bei

[1]) B. 180. Reg. 271. K. Albrecht verordnet 1298, daß Heinrich sein Rödelheimer Burglehen, nämlich den Hof zu Criftel, nach demselben Recht besitzen solle, wie die castrenses in Fridberch ihre Burglehen besitzen. B. 321. Reg. 70.

Sachsenhausen, auch allein verschiedene Einkünfte aus der Villa Hohenrad von Ripert in Sachsenhausen [2]). Im Jahr 1285 gibt ihm König Rudolf curiam dictam zu den Rode, juxta pratum fratrum domus teutonicae de Sassinhusen als Weiberlehen [3]). Für 100 Pfund Heller trägt er 1292 sein Haus zu Sachsenhausen dem Pfalzgrafen Ludwig als Lehen auf und verpflichtet sich, denselben, so oft er hierher komme, bei sich aufzunehmen (B. 264. Kirchner I. 202). Auch wird er 1294 Vasall der Speierer Kirche und erhält anstatt der ihm als Lehen versprochenen 40 Mark von dem Bischof Friedrich zwei Wagen Wein von dem Didensheimer Zehnten als Pfand (B. 264). Von der Trierer Kirche trägt er 1294 Güter zu Sulzbach und Sosenheim zu Erblehen (B. 290). Ebenso hat er 1307 mit Ritter Conrad von Sachsenhausen, genannt von Urberg, gemeinschaftliche Lehen zu Urbruch von der Abtei St. Alban (B. 376, vgl. §. 6). Von seinem Hofe in Sachsenhausen, der neben dem Deutschordenshause am Main lag, hatte er an die Deutschordensbrüder jährlich 20 leichte Heller Frankfurter Münze und ein Huhn Zins zu geben; im Jahr 1301 löst er diesen Zins ab und gibt dafür 27 leichte Heller Zins von seinen Gütern in Bürgel (B. 341).

§. 14.

Es ist oben erwähnt, daß der Schultheiß Heinrich und der Unterschultheiß Volrad von dem Könige ein Stück des Reichswaldes Dreieich, Bomgart genannt und neben dem Garten der Deutschordensherren gelegen, zu Lehen erhalten und urbar gemacht hatten. Wie von andern Gütern, so wurde auch von den Krongütern der Zehnte an die Geistlichkeit gegeben; neben diesem kirchlichen Zehnten mußte aber von den letzteren Gütern auch noch ein Zehnten an den König entrichtet werden (decimae dominicae s. regales), und dieser wurde als der neunte Theil der Früchte, die nach Abzug des ersten Zehnten übrig blieben, berechnet. Beide Abgaben hießen daher decimae et nonae oder das fünfte Teil [1]). Schon Karl der Dicke aber hatte 882 der könig-

[2]) B. 250. vgl. §. 5. Zugleich genehmigt K. Rudolf diesen Kauf und erstreckt seine Genehmigung im Voraus auch auf alle andre reichslehenbare Güter, die Ripert noch an Heinrich verkaufen würde. B. 251.

[3]) Handschr. Notiz Battons.

[1]) Walter Kirchenrecht §. 201. Thomas Annalen 148. Bender Handbuch §. 81.

lichen Salvatorskapelle in Frankfurt (dem nachherigen St. Bartholomäus- oder Domstift) diese Nonen von dem Reichsgut Frankfurt geschenkt, und Otto II. hatte diese Schenkung 977 bestätigt [2]). Die Kirche zog also von allen Reichsgütern zu Frankfurt das fünfte Seil, folglich auch von den Novalfeldern oder Neubruchländern aus gerodetem Reichswalde. Ueber dieses Recht aber entstanden mehrfach Streitigkeiten. Die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen hatten von den Königen den s. g. Roderbruch, der oben am Frauenweg begann und sich bis an das Sachsenhäuser Feld und den Reichswald hinzog, so wie andere Stücke des Reichsforstes Dreieich erhalten (B. 153, 164), und das Stiftskapitel verlangte nun von den Rottfeldern den Zehnten und Neunten. Der Orden aber verweigerte die Leistung und 1273 verständigten sich beide Theile dahin, daß hinfort dem Orden wegen seiner Privilegien der Zehnte erlassen, dagegen der Neunte von ihm entrichtet werden sollte. Auch mit dem Schultheißen Heinrich blieben Streitigkeiten nicht aus. Der Erzbischof Werner von Mainz, der sich zum Bezug des Zehnten aus dem gerodeten Wald Bomgart berechtigt erachtete, überließ 1278 diesen Zehnten auf 10 Jahre an Heinrich gegen eine jährliche Abgabe (B. 186), und gab ihm ihn später für 40 Mark cöln. Denare zu Lehen (B. 301). Ja es scheinen noch weitere Verleihungen abseiten des Erzbischofs vorgefallen zu sein, denn Heinrich wollte nicht nur von seinem Reichslehen weder Zehnten noch Neunten geben, sondern nahm sogar den Neunten von den Novalfeldern in Anspruch, welche die Deutschordensbrüder bebauten (B. 268). Das Stiftskapitel aber wollte sich solche Eingriffe nicht gefallen lassen und erhob Klage. Schon 1282 ertheilte daher der Erzbischof Werner dem Mainzer Canonicus Dragboto und dem Decan der Aschaffenburger Kirche den Auftrag, die Zeugen abzuhören, welche das Capitel der Frankfurter Kirche in seinem Streit gegen Heinrich vorgeschlagen habe (B. 209). Daß die Zeugen auch abgehört wurden, geht aus einer späteren Berufung Heinrichs auf deren Aussagen hervor, doch sind letztere nicht mehr bekannt und die Sache blieb liegen, wahr-

---

[2]) B. 5, 9. -- nonam partem de omni conlaboratu ex indominicatis villis Franconofurt etc. Mit Conlaboratus wird grade das Rodland bezeichnet. Landau die Territorien (1854) S. 158.

scheinlich weil Erzbischof Werner, der ja selbst den Heinrich mit dem Zehnten beliehen hatte, den Fortgang des Streits nicht wünschte. Nach seinem Tode aber ernannte der Erzbischof Gerhard von Mainz den Magister Daniel, Sänger an der Stephanskirche zu Mainz, zum Richter, um den Streit über die Zehnten und Neunten zu entscheiden, auf welche sowohl der Erzbischof selbsten, als das Frankfurter Capitel und der ehemalige Schultheiß Heinrich Ansprüche machten. Daniel lud sogleich das Capitel und Heinrich vor sich, letzterer aber lehnte dies Gericht ab, weil er die Zehnten und Neunten von dem Erzbischofe und dessen Vorgänger zu Lehen erhalten habe, folglich nur vor dem Erzbischofe selbsten zu Recht zu stehen brauche. Ohne auf diese Ablehnung Rücksicht zu nehmen, hörte nun Daniel die vom Capitel vorgeschlagenen Zeugen ab, nahm Einsicht von den Privilegien des Stifts, berichtete darüber an den Erzbischof und bestimmte eine dreimalige Tagfahrt zur Verkündigung des Urtheils. In der letzten Tagfahrt erschien nun Heinrich und verlangte, da schon früher Zeugen abgehört worden seien, sollte auch nach deren Aussagen entschieden werden. Daniel gestattete, daß ihm auch diese Aussagen vorgelegt würden und that dann den Ausspruch, weil die Güter, von denen das Capitel Zehnten und Neunten begehre, in dem Bezirk gelegen seien, von welchem die Frankfurter Kirche nach gemeinem Rechte und Kraft ihrer Privilegien seit undenklicher Zeit Zehnten und Neunten empfange, so gehöre diese Abgabe von den fraglichen Novalfeldern mit mehrerem Rechte dem Capitel als den andern Streittheilen (B. 265).

Von großem Interesse sind nun die Zeugenaussagen, auf welche Daniel seinen Spruch gründete (B. 268). Die Zeugen wurden über einen doppelten Umstand befragt. Der Procurator des Stifts wollte nämlich beweisen, daß der Zehnte und Neunte der fraglichen Rottländer dem Stifte aus kaiserlicher Schenkung zustehe und daß diese Ländereien innerhalb des Zehntbezirks (infra terminos decimationum) der Frankfurter Kirche lägen, so wie daß der gewesene Schultheiß Heinrich diese Kirche durch den Bezug der Nona von den Novalfeldern der Deutschordensbrüder in Sachsenhausen spoliire. Die Zeugen sind ein Deutschordensbruder, die Ritter Tielmann Keppler und Hartmud von Sachsenhausen, der ehemalige Schultheiß Volrad, der Schöffe Johann Goltstein, die Frankfurter Bürger Conrad Webelin und Hermann von

[illegible] [illegible] Einwohner von Sachsenhausen [3]), mehrere Mit-[illegible] [illegible]. Von einem Rechte des Erzbischofs auf diesen [illegible] und Renten weiß keiner der Zeugen auszusagen, und es ist [illegible] [illegible], daß derselbe wirklich ohne Rechtsgrund dies Lehen [illegible] [illegible] gegeben hat. Dagegen wissen die Zeugen wohl, daß diese [illegible] in dem Frankfurter Pfarrsprengel (in terminis parochie [illegible]) liegen. Denn der Schultheiß hatte auf seinen Rottländern einen Hof erbaut (er wird 1296 curia Henrici dicti de Prumheim militis, [illegible] sc. Fr. in nemore Thrieich genannt, B. 303), und denselben mit Ackerleuten besetzt; diese aber empfingen von dem Frankfurter Pfarrer die Sacramente und wurden in dem Frankfurter Kirchhof begraben. Ebenso bekunden die Zeugen, daß auch die umliegenden Ländereien dem Stifte zehntpflichtig seien und daß der Schultheiß den Zehnten, welche der deutsche Orden von seinen Novalfeldern seit der (1278) getroffenen Uebereinkunft an das Stift gegeben, als ein Mainzer Lehen an sich gerissen habe.

Obwohl nun durch diesen Spruch das Zehntrecht des Stifts-Capitels anerkannt war [4]), so scheint doch Heinrich sich demselben nicht geradezu gefügt zu haben und das Capitel zog zuletzt einen Vergleich vor. Es gab nämlich 1296 dem Ritter Heinrich von Praunheim den Zehnten von den Novalfeldern, welche er und der Ritter Volrad urbar gemacht hatten, gegen jährliche 20 Achtel Weizen in Erbpacht. Heinrich verzichtete dagegen auf alle Ansprüche an das Erzstift Mainz wegen des Lebens der 40 Mark, und gab die deßfallsigen Urkunden heraus (B. 300).

§. 15.

Daß Schultheiß Heinrich zwischen 1307 und 1309 verstorben sein muß, ist schon oben §. 12 bemerkt worden. Der älteste Necrolog des Bartholomäusstifts gibt an: Mart. feria post Ciriac. Mart. — Heinricus scultetus [5]). In demselben finden sich noch folgende dessen Familie betreffenden Einträge:

---

3) Rodolfus, Theodorus, Udo de Sassinhusen: daß sie nicht zu der Ministeria, [illegible]familie gehören, geht aus dem Mangel der Bezeichnung als Ritter oder Edelknechte hervor.

4) Das Capitel war also doch decimator universalis in Frankfurt. Dagegen vgl. Römer Beiträge 13. Orth Anm. 3. Forts. 661.

5) Thomas Annalen 149

Julii, Paraxedis Virg. — Gertrudis uxor Henrici militis quondam sculteti. -- Novembr. Mariani et Floriani Mart. — Aleid filia Heinrici sc. — Septembr. Lucie et Gemin. Mart. — Henricus filius Henrici quondam sculteti, und Rychwinus, filius Henrici sculteti predicti.

In der Confraternitas S. Barthol. wurde gefeiert Non. Maji memoria Henrici sculteti, und IV Idus sept. memoria Heinrici et Rychwini filiorum Heinrici sc. Diese zwei Söhne müssen aber jung gestorben sein, denn sie werden in den Urkunden nicht erwähnt. Dagegen kommt hier ein dritter Sohn Heinrichs vor, Wolfram, und es ist dies jedenfalls der einzige, der den Vater überlebt hat. Schon 1302 wird der dominus Wolframus miles, filius Domini Heinrici militis sculteti, als Währbürge für die Wittwe Gudo von Rorbach genannt (B. 345), und 1309 belehnt König Heinrich denselben mit allen Reichslehen seines verstorbenen Vaters (B. 365. Reg. 50). Dieser Ritter Wolfram, der wohl von seinem Vetter Ritter Wolfram von Sachsenhausen (§. 18) zu unterscheiden ist, scheint derjenige Ritter Wolfram von Praunheim zu sein, der 1317 als Amtmann von Roneburg vorkommt [1]), und der in den schon gedachten Urkunden von 1327 und 1330 über die Gütertheilung zwischen Joh. von Cleen und Rudolf von Sachsenhausen (B. 492, 508) als Theidingsmann und Zeuge erwähnt wird. Sein Siegel an der ersten Urkunde konnte ich nicht einsehen, und das an der Urkunde von 1317 befindliche beschreibt Bauer a. a. O. nicht näher; sonder Zweifel hat es auch die Klettenstaude.

Nachkommen dieses Wolfram sind nicht bekannt, und daß mit ihm das Geschlecht des Schultheißen Heinrich ausstarb, ist um so gewisser anzunehmen, als sich später dessen Reichslehen bei dem Schultheißen Rudolf von Praunheim-Sachsenhausen (§. 19) und dessen Nachkommen befinden; derselbe mag sie als nächster Verwandter Wolframs wegen seiner Verdienste um den König erhalten haben. Auch mag das Absterben dieser ältesten Praunheimer Linie Anlaß gegeben haben, daß die Brüder Rudolf (Rulo) und Heilmann von Praunheim-Sachsenhausen (§. 29) sich fortan nur noch des Namens Praunheim bedienten.

Nachträglich sind dann hier noch einige Praunheimer zu erwähnen, die keinesfalls der jüngern Linie dieses Hauses (§. 16) angehö-

---

[1]) Baur Arnsb. Urk. 476.

ren dürften, deren Verwandtschaft mit den älteren Praunheimern aber auch nicht näher anzugeben ist. Möglich, daß sie von den Brüdern des Schultheißen Wolfram (§. 10, 11) abstammen. Gerhardus de Brunheim, ein Verwandter (consanguineus) der Brüder Joh. und Nic. v. Cronberg zu Wolfskehlen, ist 1277 Zeuge bei dem Verkaufe verschiedener Gülten zu Bensheim an das Kloster Eberbach (Wenk hess. Gesch. I. Urk. 48). Derselbe Ritter Gerhard von Pr. verzichtet 1276 für sich und seine Söhne auf Abgaben, welche ihm das Kloster Eberbach von seinen Gütern apud Bunesheim zu leisten hatte (Baur hess. Urk. 80). Das noch unverletzt an der Urkunde hangende Siegel wird nicht beschrieben. Im Jahr 1278 aber besiegelt er auch eine Urkunde, kraft deren obige Herren von Cronenberg dem Kl. Eberbach Güter in Leheim verkaufen, und sein Siegel zeigt einen durch einen Querbalken durchschnittenen springenden Wolf (Baur 160), wonach er also einer andern Familie von Praunheim angehören muß. Unter den in den Summarien des Mönchs Eberhard enthaltenen Schenkungen an das Kloster Lorsch wird auch aufgeführt: Gerhard de Phrumheim tradit in Retelnheim. (Droncke trad. cap. 42. No. 241). Nach einer ungedruckten Urkunde geben 1307 Erimbertus de Prumheim et Gertrudis uxor ejus dem deutschen Orden in Sachsenhausen alle ihre Güter, namentlich ihr Haus auf dem Roßebühel in Frankfurt [*]).

Der Necrolog des St. Bartholomäusstifts enthält folgende Angaben:

Febr. Julii papae — Cunradus de Phrumheim. — Mart. Lucii ep. — Hildegardis de Pr. — Mart. Quirilli ep. — Ida de Pr. uxor Waltelmi. — Mart. Macedonii ep. — Heinricus de Phr. — April. Anast. ep. — Lugardis de Pr. — Julii. Wilibaldi ep. — Walterus filius Gerhardi de Pr. — Julii. Barth. apost. — Demudis uxor Gerhardi de Pr. — Sept. Fauste virg. — Anshelmus gener. Gerhardi de Pr. — Dec. Fusc mart. — Ernestus milis de Pr. — Dec. Filicis ep. — Gisela, uxor Ernesti de Phr. — Dec. St. Inoc. mart. — Heinricus miles de Pr.

Ferner der neuere Necrolog:

---

[*]) Im Jahr 1282 verkaufen Ermbrethus et uxor Methildis demselben Orden Land in Praunheim und behalten noch anderes Gelände dorten neben dem Ritter Gotschalk gelegen für sich zurück. (Baur hess. Urk. 288).

Febr. Blasii ep. — Wilhelmus de Pr. — Febr. Juliane virg.— Conradus de Pr. quondam Decanus hujus ecclesie. — Febr. Feria post Jul. virg. — Jutda de Pr. — Junii. Vigilia. — Conradus Monich de Pr. — Kusa uxor ejus. — Julii, translatio Thome ap. — Mya de Pr.

Endlich wurde den 15. Mai im deutschen Hause eine Messe gelesen pro Ernoldo de Brunheim ejusque sororibus Mechtilde et Gertrude.

§. 16.

Der weitere Bruder des Schultheißen Wolfram (vgl. §. 10) ist Rudolf. Ueber ihn gibt besonders eine Urkunde von 1264 (B. 132) Auskunft. Der Schultheiß Conrad von Sachsenhausen beurkundet nämlich, daß Rudolfus miles dictus de Prumheim seinen am Pfarrhof zu Fr. gelegenen Hof mit seinem damals großjährigen Sohn Heinrich (una cum filio suo Heinrico videlicet seniore annos discretionis tunc habente) an den Cantor Cristan und den Kaplan Godeschalk verkauft habe, indem er zugleich seine Brüder, Wolfram den gewesenen Schultheißen, Gottschalk und Richwin, als Bürgen gebe für die künftige Einwilligung seiner andern noch minderjährigen Kinder (quod alii pueri sui dictae curiae simili modo renuntiabunt cum ad annos legitimos producuntur). Er hatte also neben seinem ältesten Sohne Heinrich noch mehrere Kinder; seine Gemahlin mußte schon verstorben gewesen sein, weil sie nicht in der Urkunde erwähnt wird. Im Jahr 1274 war er bereits gestorben. Die schon mehr erwähnte Urkunde Ottos von Bickenbach (§. 10) dient zum Beweise dieses Umstandes, so wie des weiteren, daß er zwei Söhne, Heinrich und Conrad, hinterlassen hat. Der genannte Herr Otto verleiht nämlich die Lehen, die Richwin ihm aufgab, an dessen Neffen Henricus scult. Fr. quondam Wolframi bonae memoriae scult. ibidem filius, und an Henricus et Conradus, fratres, quondam Rudolfi militis, fratris Wolframi predicti filii. Diese beiden Brüder sind nun für die Geschichte der Familie um deßwillen sehr wichtig, weil in ihnen, wie ich glaube, die Verbindung des Praunheimer Stamms mit dem von Sachsenhausen liegt. Daß eine Stammesverwandtschaft bestanden oder eine Vermischung beider Stämme einmal stattgefunden habe, ist eine allgemein von den Frankfurter Geschichtsforschern angenommene Thatsache. Wie es aber sich damit näher ver-

[illegible], ist nicht urkundlich bekannt und die Ansichten der Gelehrten sind nicht gleich. Bernhard [2]) sagt, daß die von Praunheim eines Geschlechts mit denen von Sachsenhausen seien, obwohl sie ein verschiedenes Wappen führten; Batton gibt in seiner Topographie an, die Herren von Praunheim seien von denen von Sachsenhausen beerbt werden; Kirchner hält beide Namen für Bezeichnungen eines Geschlechts, indem er (Gesch. I. 618) hinter Praunheim stets Sachsenhausen einklammert, und (I. 181) sagt, die Sachsenhausen hätten zuweilen den Namen Praunheim geführt; Römer (Archiv V. 155) hält sie für verschiedene Linien eines Geschlechts; Fichard vermuthet bald eine gemeinsame Abstammung beider Familien von dem ältesten Schultheißen Wolfram, bald hält er jedes für ein eigenes Geschlecht hiesiger Pfalzministerialen und sucht deren Verbindung in einer Heirath. Er glaubt, der 1293 bis 1309 vorkommende Schultheiß Heinrich — aus dem Geschlechte Praunheim — habe wohl eine von Sachsenhausen geheirathet, da er selbst urkundlich bald von Praunheim bald von Sachsenhausen genannt werde, und seine Nachkommen hätten nach dem Erlöschen des eigentlichen Mannsstammes derer von Sachsenhausen in die Reichslehen derselben succedirt, auch beide Wappen im quadrirten Schild geführt; nachdem aber diese Praunheim-Sachsenhausen ausstarben, hätten die andern Praunheimer, weil nicht mitbelehnt, ihre Reichslehen nicht erben können. Zugleich meint er, mit den Kindern des Henricus sapiens und Conradus bonus sei das Geschlecht der eigentlichen Sachsenhausen ausgestorben. Gewiß hat Fichard die richtige Ansicht, wenn er zwei getrennte Ministerialen-Geschlechter Praunheim und Sachsenhausen annimmt; die Art und Weise, wie ihre ältesten bekannten Stammherrn ohne alle Andeutung einer verwandschaftlichen Verbindung auftreten, und die gänzliche Verschiedenheit ihrer Wappen läßt daran nicht zweifeln. Auch darin kann man ihm beistimmen, daß beide Geschlechter durch eine Heirath verbunden worden sein mögen. Daß es mehrere Linien derer von Sachsenhausen gab, ist in §. 7 bewiesen, und es ist daher wohl denkbar, daß die Erbtochter einer Linie durch eine Vermählung mit einem Praunheimer Güter und Namen von Sachsenhausen an die Praunheimer gebracht haben mag.

[2]) Nachricht von der Probstei Naumburg. S. 97. Wetter. Alterth. S. [illegible].

Ja, wenn eine Vermuthung erlaubt ist, so könnte man des Heinrichs von Sachsenhausen Tochter Elisabeth (vgl. §. 7) wohl für diese Erbtochter halten. Dagegen war der Schultheiß Heinrich, der um 1309 starb, gewiß nicht der Gemahl. Denn er wird nie „von Sachsenhausen" genannt, und seine Kinder setzen ohne Zweifel den Praunheimer Stamm fort. Dagegen dürfte einer seiner Oheime, am wahrscheinlichsten der Ritter Rudolf, mit einer Dame von Sachsenhausen vermählt gewesen sein. Weit entfernt nämlich, mit den Kindern Heinrichs des Weisen und Conrads des Guten ein Aussterben des Stammes von Sachsenhausen anzunehmen, halte ich diese Brüder Heinrich und Conrad für die Söhne Rudolfs von Praunheim, deren ich oben erwähnt habe, und welche das Geschlecht in zwei Linien noch lange fortsetzten. (Vgl. §. 8). Gewiß irrig ist aber die Meinung, daß die Praunheimer nunmehr auch das Wappen der Ritter von Sachsenhausen angenommen hätten. Denn kein Praunheimer führte je die zwei Sparren, die ich als unzweifelhaftes Sachsenhauser Wappen nachgewiesen habe. Vielmehr behielten auch die Herren von Praunheim-Sachsenhausen ihr angestammtes Wappen, die Klettenstaude, bei und nur der Unterschied zeigt sich, daß Heinrichs Nachkommen den Stechhelm mit dem Schwanenhals, den die Linie Conrads über dem Schild führte, auch in das Schild selbst aufnahmen. Ihr Wappen ist fortan quadrirt mit der Klettenstaude und dem Helm. Welche Bedeutung freilich dieser Helm im Wappen hatte, ist zweifelhaft [2]).

§. 17.

Von den Söhnen Rudolfs kommt Heinrich öfters als Zeuge vor. So 1277 Dominus Heinricus miles filius quondam domini Rudolfi, 1287 Heinricus miles filius quondam Rudolfi militis (B. 131, 228). Mehrfach erscheint er mit seinem Vetter, dem Schultheißen Heinrich, Wolframs Sohn (§. 10) zusammen. Als Ripert von Sachsenhausen

---

[2]) Vgl. Hefner Trachten des christlichen Mittelalters Tafel 133. Derselbe nimmt an, daß hier die Helmzierde nur deßwegen in den Schild aufgenommen worden sei, damit auch in Ermangelung des Stechhelms der Schild allein das vollständige Wappen zeige. In dem Schild ist der Helm gold mit einer durch einen weißen Schwan gebildeten Helmzierde und Helmdecke in blauem Felde, die Klettenstaude aber grün auf einem rothen Querbalken in goldenem Feld.

1290 diesen beiden sein reichslehnbares Gelände in Sachsenhausen verkauft (§. 5), heißt es sehr deutlich, der Verkauf sei geschehen Heinrico quondam sculteto Fr. et Heinrico, filio patri sui quondam Rudolfi militis oder Heinrico sculteto et Heinrico consanguineo suo (B. 250). In der Genehmigungsurkunde K. Rudolfs (B. 251) heißt es freilich: „ipsum Heinricum quondam scultetum et suum avunculum Heinricum“, aber avunculus wird hier für Geschwisterkind gebraucht, wie solche unrichtige Anwendungen lateinischer Bezeichnungen der Verwandtschaftsgrade in älteren Urkunden nicht selten vorkommen. Er bekleidete eine Zeitlang die Stelle eines Unterschultheißen zu Frankfurt neben seinem Vetter, denn der Heinricus scultetus minor von 1279 und der Heinricus subscultetus de Phraunheim von 1280 (vgl. §. 12) kann kein anderer Praunheim sein, als eben der Sohn Rudolfs. Vielleicht ist er und sein Bruder Conrad gemeint, wenn 1297 König Adolf den militibus Heinrico dicto sculteto et Conrado fratueli suo eine Wiese bei Dorkelweil zu Lehn gibt (B. 315. Reg. 381), obwohl unter dem Heinrich auch der Schultheiß Heinrich, Wolframs Sohn, als Vetter Conrads verstanden sein könnte.

Im Jahr 1292 kommt nun Heinricus miles de Sassinhusin, filius quondam Rudolfi militis, civis Frankenvordensis vor, welcher mit seiner Gemahlin Sophia dem Stifts-Capitel von St. Gingolf zu Mainz für einen Mansus in Eichen fünfzehn Schilling jährlichen Zinses von dem Hause zum schwarzen Hermann in Frankfurt anweist [1]). Da aber damals durchaus kein anderer Ritter Rudolf mit einem Sohne Heinrich in den Urkunden vorkommt, als eben der Praunheimer, so läßt sich nur annehmen, daß der Unterschultheiß Ritter Heinrich von Praunheim dieselbe Person mit diesem Ritter Heinrich von Sachsenhausen ist, also zuerst mit beiden Geschlechtsnamen bezeichnet wird. Diese Annahme wird wohl zur Gewißheit, wenn man noch die Urkunde K. Ludwigs vom Jahr 1325 in Betracht zieht. Hier gibt nämlich der K. Ludwig dem strenuo militi Rudolfo de Sachsenhusen, filio quondam Heinrici sculteti de Franckenfurt die sechs Huben im Lindau bei

---

[1]) B. 276. Denselben Zins, wie es ihn a Heinrico milite de Sassenhusen, filio quondam Rudolfi militis erworben hat, verkauft das Capitel 1294 an den Priester Heinrich in Frankfurt. B. 289.

Frankfurt und die Parchwiese in Rödelheim, welche dieser bisher vom Reiche inne hatte, zu Erblehen (B. 479). Da nämlich der Schultheiß Heinrich, Wolframs Sohn, unter seinen Kindern keinen Sohn Namens Rudolf hatte (§. 15) und da es außer diesem keinen weiteren gleichzeitigen Schultheißen Heinrich gab, als den Unterschultheißen Heinrich, Rudolfs Sohn, so kann unbestreitbar der 1325 vorkommende Ritter, spätere Schultheiß Rudolf (§. 19) keinen andern Schultheißen Heinrich zum Vater gehabt haben, als den zuerst abwechselnd von Praunheim und von Sachsenhausen genannten Heinrich.

Aber auch meine zweite Vermuthung, daß dieser Unterschultheiß Heinrich eine Person mit dem Ritter Henricus dictus Wise de Sassenhusen ist, läßt sich zu einem Grade größter Wahrscheinlichkeit erheben. Nach der Urkunde von 1292 hat dieser Heinrich, Rudolfs Sohn, eine Gemahlin Sophia, ebenso hieß die Gemahlin des Henricus sapiens, wie in §. 8 erwiesen ist. Der Bruder des Unterschultheißen heißt Conrad (§. 16), ebenso auch der Bruder Heinrichs des Weisen, wie auch in §. 8 nachgewiesen ist. Zwei Paar Brüder desselben Namens, von denen je einer eine Frau Sophia hatte, finden in der Stammtafel keinen Platz, ohnedieß ist ein solcher doppelgängerischer Umstand nicht wohl zu vermuthen; was also könnte der Annahme im Wege stehen, daß hier nur von einem Paar Brüder die Rede sei?

Die ohnedieß in den älteren Urkunden nicht selten wiederkehrende Erscheinung, daß Beinamen oft wechseln oder nicht immer gebraucht werden, kann also nicht hindern, die Brüder Heinrich den Weisen und Conrad den Guten, deren im §. 8 gedacht wurde, für identisch mit den gleichnamigen Söhnen Rudolfs zu erachten, sie aus dem Geschlechte derer von Sachsenhausen zu entfernen und ihnen als den ersten Gliedern der Linie Praunheim-Sachsenhausen den richtigen Platz in der Praunheimer Stammtafel anzuweisen. Grade wegen ihrer Praunheimer Abkunft mögen sie bei Annahme des Namens von Sachsenhausen zur Unterscheidung der andern Herren dieses Namens sich die Beinamen Weise und Gut beigelegt haben. Da übrigens beide Brüder von „Sachsenhausen" genannt werden, so liegt hierin auch der Beweis, daß sie nicht etwa von der Gemahlin eines derselben, sondern

von ihrer Mutter her Anspruch auf den Namen von Sachsenhausen hatten.

§. 18.

Der Ritter Heinrich der Weise von Praunheim-Sachsenhausen wird 1325 als verstorben angeführt; da er aber schon 1264 großjährig war, so dürfte sein Ableben schon weit früher, vielleicht bald nach 1305, da noch Henricus dictus Wihse miles als Zeuge vorkommt (B. 366), stattgefunden haben. Welche und wie viel Kinder er hinterlassen, ist urkundlich nicht bestimmt angegeben und bei den vielen jetzt auftretenden Gliedern der verschiedenen Linien von Sachsenhausen auch schwer zu bestimmen. Außer dem Sohne Rudolf, dem Stammvater der Hauptlinie, dürften ihm wohl noch folgende Kinder zugeschrieben werden:

1) eine Tochter Elisabeth, deren in dem fortgesetzten Necrolog des Bartholomäusstifts gedacht wird: Martii, die Cuniberti confessoris — Elysabeth filia Henrici sculteti militis de Sassenhusen (Müller Barth. S. 41). In der Confraternitas S. Barth. wurde III nonum Martii die Memoria der Elysabeth filiae Heinrici sculteti gehalten. Nach Fichards Notiz starb sie vor 1304.

2) ein Sohn Heinrich, da nämlich nach den Notizen Fichards in dem Glauburger Zinsbuch von 1322 bis 1326 mehrerer Morgen Geländ zu Rosdorf erwähnt wird, die von Herrn Heinrich dem Ritter, genannt der Weise, erkauft wurden.

3) ein Sohn Wolfram. Im Jahr 1305 wird nämlich als Zeuge ein Wolframus de Sassinhusen, armiger aufgeführt (B. 366) der 1310 als Wolframus de Sassenhusen, miles wieder vorkommt (B. 388), und wohl derselbe Ritter Wolfram von S. ist, welchem und seinen Brüdern König Rudolf 1320 die Gnade thut, daß sie sich wegen ihrer guten Dienste lebenslänglich in der Woche zwei Wagen Brennholz aus dem Reichswald bei Frankfurt dürfen holen lassen (B. 455). Derselbe Wolfram vermacht 1320 mit seiner Gemahlin Lucardis der Vicarie des h. Thomas in der Bartholomäuskirche und dem h. Geisthospital verschiedene Fruchtrenten von seinen Gütern in villa Gysnit (B. 456). Die Urkunde, mit seinem Siegel versehen, ist nur noch abschriftlich erhalten, daher das Siegel nicht bekannt. Der fortgesetzte Necrolog des Bartholomäusstifts gibt an:

Januarii, circumcisio domini — Lukardis uxor Wolframi militis de Sassenhusen (Müller Barth. 40). — Februarii, Juliane virg. — Wolframus miles de Sassinhusen, confrater hujus ecclesiae. — Septembris, Genesii mart. — Johannes natus Wolframi de S.

Ebenso wurde die memoria Lucardis conjugis Wolframi militis de S. auf circumcisio in der Confraternitas S. Barth. begangen und auf den 20. Dezember im deutschen Hause eine Messe für dieselbe gelesen. Von seinem offenbar jung verstorbenen Sohn Johannes ist nichts weiter bekannt.

§. 19.

Der bekannteste Sohn des Ritters Heinrich von Praunheim-Sachsenhausen ist Rudolf. Er kommt 1321 zuerst vor, da K. Ludwig dem strenuo militi Rudolfo de Sassenhusen filio quondam Heinrici scult. de F. sechs Huben im Lindau und die Parchwiese bei Rödelheim zu Erblehn gibt (B. 479). In demselben Jahre wird Rudolf von Sachsenhausen, der edle veste Knecht, von dem Probst Baldewin zu St. Barthol. mit dem Zehenten im Lindau belehnt. Er hat also wohl noch in diesem Jahre die Ritterwürde erlangt. Im Jahr 1323 wird Rudolphus de S. miles in dem Testamente Ulrichs Herrn von Hanau unter den manufideles oder Testamentsvollziehern genannt (Gud. C. III. 211). Im Jahr 1325 stiftet er einen Altar zu St. Bartholomäus [1]). Im Jahr 1329 verleihet ihm und seinen Erben K. Ludwig wegen seiner guten Dienste das Recht, ihr Vieh in den Reichswald Dreieich zu Weide zu treiben, und an dem durch den Wald fließenden Königs- oder Frauenbach Mühlen anzulegen (B. 501). Derselbe verleihet 1333 ihm und seiner Hausfrau Clara die Gnade, in des Reichs Forst und Wildbann in der Dreieich Rehe zu jagen [2]). Ebenso erlaubt er ihm 1336, das auf seinem eigenen Land geerntete Korn beliebig in die Stadt Fr. und aus derselben zu führen und zu verkaufen, ohne Hinderniß Seitens der Bürger (B. 539).

---

[1]) Lersner Chr. II. 168. Müller Bartholomäusstift 35. — In einer Urkunde von 1376 über eine zu der Vicarie des Altars des h. Thomas gehörige Gülte heißt es: vicaria altaris S. Thome, per quondam bone memorie Rudolfum de Sassinhusen militem seniorem fundata. Wurdtwein dioec. Mog. II. 562.

[2]) Ungedr. Urkunde in dem Bartholomäus-Stifts-Archiv, nach Fichard.

Im Jahr 1338 wurde Rudolf Schultheiß von Frankfurt, bekleidete aber diese Stelle nicht lange, da schon 1341 Friedrich von Hoychen als Schultheiß vorkommt [3]). Dagegen erhielt er die Würde eines Burggrafen von Friedberg, indem er 1342 sich als solchen bezeichnet bei einem Schiedsspruche zwischen dem Schöffen Jacob Clobelauch zu Frankfurt und den deutschen Herren zu Sachsenhausen [4]). Im Jahre 1340 bekennen Rudolf von Sassenhusen, Ritter, Schultheiß zu Frankfurt und Christine, seine eheliche Hausfrau, daß sie von Herrn Gottfried von Eppstein 25 Mark Gülte, die er und seine Erben jährlichs von dem Reiche zu Lehen habe auf den Juden zu Frankfurt, gekauft haben und ihm deren Wiederlöse bewilligen [5]). Da 1345 Heinrich von Urberg seine Reichslehen, nämlich seinen Theil des Hofs zu Sachsenhausen, den Trieb daneben hin, den Baumgarten, zwei Huben Landes und den Thiergarten dem Reiche zurückgab (§. 6), gab K. Ludwig diese Lehen dem Ritter Rudolf, bewidmete dessen Hausfrau Christine darauf mit 400 Pfund Hellern und bestimmte, daß diese 400 Pfund Heller nach deren beider Tode auf ihre Söhne und Töchter zu gleichem Theile fallen sollten, daß aber, wenn sie keine Erben mit einander gewinnen würden, Rudolfs Kinder erster Ehe die 400 Pfund erben mögen [6]). Gleichwie Rudolf hier-

---

[3]) Lersner Chr. I. 267. Als Schultheiß Rudolf wird er 1338 unter den Zeugen bei der Eheberedung des Hartwig Wiß und der Alheid zum Rebstock genannt.

[4]) B. 579. Er war es noch 1361. Gudenus c. III. 810. Mader I. 173.

[5]) Senkenberg Selecta I. 225. Rudolfs Siegel hängt an. Der K. Ludwig genehmigte 1840 diesen Verkauf. Ibid. 209.

[6]) B. 592. Diese Lehnsrückgabe geschah übrigens abseiten Heinrichs in Folge eines Verkaufs, wie nachstehende Urkunde beweist:

Wir die Burgermeister, die scheffen vnd der Rat zu Fr. irkennen vns vffinlichen an dysem bryffe, das her Ruprecht schencke von. sweynsberg, her heinrich von Kalsmund rittere vnd heinrich smaltz vor vns hant gesagit uff iren Eyd, das sie daby obe vnd ane werin, das her Rudolff von Sassinhusen kouffte von Heinrichis swagir von Vrberg heinrichs Hofs zu S. sin teyl vnd den drep, vnd zwo huben landis vff sassinhuser felde, die sulde man mit namen an dem Dirgarten an mezsen vnd sulde den garten mezsen für Land: were es me, her Rudoff sulde me geldis geben, wers mynner he sulde mynner geben, vnd hant diselben gezugen gesagit, das das vye wurde vz genomen und hant gesagit, das Heinrichs wyse wurden vzgenomen zu Sassinhusen vnd zum Hohinrade, vnd die nuwen huser gein dem hobe vbir. Die vorg dry gezugen hant auch uff iren Eyd gesagit, das her Rudolff den Bom-

nach bei dem König Ludwig wohl angesehen war, so stand er auch bei dessen Nachfolgern Günther und Karl IV. in gleicher Gunst. Er war des Königs Günther Freund und nach dessen Tode Rathgeber seiner Familie. Nach seinem Rathe schenkte dieselbe 400 Pfund Heller dem Bartholomäusstift, um Gülten für ein Jahrgedächtniß des Verstorbenen zu kaufen, und um das Denkmal Günthers im Dome, welches ihm einige Ritter und Bürger von Frankfurt errichten ließen, war er sehr bemühet. An demselben befindet sich daher auch Rudolfs Wappen [7]). Im Jahr 1349 bescheidet König Günther Rudolf von Sachsenhausen Ritter und seine Erben ein Schilling Heller von jedem Fuder Wein an dem Zoll zu Ehrenfels und nach Markzal von aller Waare, die den Rhein auf und abgehet zu heben, vor 500 Pfund Heller Frankf. Wehrung, „vor den schaden vnd verlust, der yme vnde seinen erben zu Frankinfort uff dem felde geschah, da der vorgenannte König gekoren wart [8])“. In welch gutem Vernehmen er mit Karl IV. stand, beweisen dessen Gunstbriefe. Derselbe bestätigt 1354 dem edeln Rudolf von Sachsenhusen und seinen Erben wegen der steten Dienste, die er dem Reiche oft unverdroslich gethan hat, alle Mann- und Burglehen, die er von römischen Kaisern und Königen hergebracht hat und besitzt [9]). Schon 1349 gönnt er ihm an dem Zoll zu Ehrenfels von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannschaft, die den Rhein auf und nieder gehet, ein Sch. Heller zu heben, so lange bis er aufgehoben habe sein Geld, darüber er Heinrichs von Virneburg, Erz-

---

garten gein dem hobe vbir syd dir besundirn kouffte. Her Heinrich Herr Rudolffs Cappelan hat uff sin Ampt gesaget, das he by dem kouffte . . . noch nicht enwere, dan he wurde zu den bryffen geeyschit da man die machin sulde. Hy by sind geweyst her Rudolff von Prumenheim ritter, Jacob Clabelouch, Gyple von Holtzhusen, Dymar von Lychtinstein scheffene, Heinrich Alhard, Herman schwartz vnd andirs erbar lude. Zu vrkunde dyser Dinge han wir vnser Stede Ingesigel durch beid willen hern Rudolffis von S. vnd heinrichis von Urberg an dysen bryff gehangen. Datum anno dmi M. CCC° XIV^{to} feria sexta post viti et modesti.

[7]) Kirchner Gesch. I. 276. Faber Beschreibung von Fr. I. 244. In Lersner Chr. I. 107 ist das Grabmal abgebildet.

[8]) Aus der Originalurkunde des Erzbischofs Heinrichs von Mainz, gegeben uf den Sontag Letare 1349.

[9]) Vertheidigtes kaiserl. Eigenthum 87.

bischofs zu Mainz Briefe habe [10]). Dann gibt er ihm 1354 [11]) fünfhundert kleiner Gulden von Florenz, gut von Gold und schwer von Gewicht und bescheidet ihn und seine Erben, dieselben aufzuheben auf dem Zoll zu Ehrenfels, von jedem Fuder Wein oder anderer Kaufmannschaft nach der Markzal 1 Sch. alter Heller zu nehmen, so lange bis er der 500 Gulden gänzlich bezahlt sei. Im Jahr 1366 gibt er ihm weiter zu den 500 Pfund alter Heller, so er ihm auf dem Zoll zu Bacharach zu heben mit 1 Sch. alter Heller zuvor angewiesen, noch weiter 300 Pfund auf den ehegenannten Sch. so lange zu heben, bis er gänzlich bezahlt sei [12]). Ebenso weist er ihm über diese Summe nochmals 300 Gulden auf den Zoll zu Bacharach an, um daselbst bis zu gänzlicher Abbezahlung zwei Englisch von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannschaft zu nehmen, die den Rhein auf und abgeht [13]). Ferner erlaubt er ihm 1360, Christinen seiner Hausfrauen und den Söhnen und Töchtern derselben, die sie haben und noch gewinnen mögen, nach seiner Bitte 1000 Gulden auf die — vordem Heinrich von Urberg gehörigen — Reichslehengüter zu bewidmen [14]). In demselben Jahr befiehlt er dem Rathe, von dem jährlichen Zins der hierher ziehenden Juden den edeln Eberhard von Eppenstein und Rudolf von Sachsenhausen die ihnen vormals verschriebene Gülte zu bezahlen (Glafey anecdota 259) [15]). Im folgenden Jahre 1361 erlaubt er dem nobilis Rudolfus de S. von jedem Juden, der in Frankfurt sich persönlich aufhalten werde, servicium unius marcae usualis in Wederaubia einzufordern (Glafey 607). Zugleich gestattet er ihm 1361 in des Reichs Namen die Mühlenwasser zu verpachten, und gibt ihm 1363 wegen seiner guten Dienste die Mühlwasser oberhalb der Brücke zu

---

10) Gegeben zu Cöln an unsir frauwen tag Würtzwie.

11) Gegeben zu Luxemburg dez nechsten Freytags nach dem suntage so man singet Invocavit.

12) Geben zu Frankford uff dem Moyne, an dem nechsten Donerstag nach dem heiligen Kreutzestag als es ward erhoben.

13) Geben zu Babenhausen an dem nechsten Dinstag nach sante Dorothea tag.

14) Berth. kais. Eigenthum 109.

15) Als er 1372 die Judenabgaben in Frankfurt verkauft, geschieht es mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte Eberhards und Rudolfs. Fichard Arch. I. 415.

Frankfurt zu Lehen [16]). Endlich erlaubt er ihm 1366, wegen der merklichen Kosten und Zehrungen, die er in seinen und des Reichs Diensten gethan und gelitten, alle Woche einen Wagen Holz aus des Königs Forst bei Frankfurt zu seinem Nutzen führen zu lassen [17]).

§. 20.

Daß der Ritter Rudolf reich begütert war, geht schon aus den angeführten Urkunden hervor. Aber außer den Reichslehen zu Sachsenhausen, den Judengülten und Zolleinnahmen besaß er noch weitere sehr beträchtliche Güter und Einkünfte. Mit Herrn Johann von Elen saß er in einer Gemeinschaft, deren Entstehung in den Urkunden nicht angegeben wird. Ihre Freunde, worunter die Ritter Wolfram und Rudolf von Praunheym, Marquard von Saffenhusen und Volrad von Urberg, machten 1327 zu Carben eine Theidigung, wonach er das Gut in dem Lindau, Johann von Elen aber eine halbe Hube Landes zu Sossenheim und den Zins von 18 Schillinge Colscher (d. h. Cölner Heller) auf dem Kaufhause zu Frankfurt erhalten solle (B. 492). Eine weitere Gütertheilung zwischen ihnen fand 1330 statt; Herr Rudolf erhielt dabei zugewiesen das vom Kaiser zu Lehen gehende Gut im Lindau, anderthalb Huben Land zu Sulzbach und das Gut zu Breungesheim, Herr Johann aber das Gut in dem Nidernholz, die halbe Hube Landes zu Sossenheim, den Virdung Geldes zu dem Hohenrade und den Zins auf dem Kaufhaus. Beide besiegelten die Urkunde und unter den Zeugen sind die Ritter Wolfram von Prumheim, Johann Weyse und Gottschalk von Sachsenhausen (B. 508). In einer Urkunde von 1338, wodurch K. Ludwig den Deutschordensherren zu Sachsenhausen verschiedene benannte Stücke in dem Reichsforst übergibt, wird Rudolfs von Sachsenhausen Hof „der da ligt uff der Frawenbach" erwähnt [1]). In einer Urkunde von 1355 über verschiedene zu dem Bartholomäusstift gehörige Gülten wird erwähnt: census — de duabus domibus contiguis et eorum fundis sub uno tecto sitis infra muros antiquos oppidi Fr.

---

[16]) Glafey anecd. 609. Berth. kais. Eig. 86, 88.

[17]) Berth. kais. Eig. 87.

[1]) Gegeninformation den Wildbann betr. I. Urkb. 192.

in vico parvo qui pertransiri non potest a muro ejusdem oppidi ad plateam S. Antonii, ex opposito quasi curie Domini Rudolfi de Sassenhusen, wonach dieser also den sogenannten Münz- oder Trier'schen Hof besaß. Das Dorf Schwanheim (Sweinheim) hatte er bis 1356 von Herrn Gottfried von Eppenstein pfandweise inne, da es dieser wieder von ihm löste [2]). Im Jahr 1359 empfing er das Dorf Messenhausen, in der Rodauer Mark gelegen, von Herrn Eberhard zu Eppstein für sich und seine Erben zu Lehen, laut Lehnbriefs im Frankensteiner Archiv [3]). Auch Niederrad gehörte ihm, denn 1363 erlaubte er auf Bitten Hannemanns von Holzhausen den guten Leuten, daselbst eine Scheuer zu errichten und ihr Vieh des Nachts darin zu behalten, damit sie der Ueberfahrt über den Main Morgens und Abends entladen wären [4]). Der geistliche Rath Batton in seinen Zusätzen zu Fichards Notizen erwähnt ein Verzeichniß aller Feldgüter des Schultheißen Rudolf von Sachsenhausen von 1339, wonach diese in villis Sassenhusen, Kryffteln, Sossenheim, Wachenbuchen, Brungesheim, Harheim, Roßdorff, Heldenbergen, Wenig Carben, Sulzbach, Prumheim, Birgel, Offenbach und in civitate Frankinfort lagen, zusammen ungefähr 50 Huben Landes. Als Nebenläger von beinahe allen Aeckern der Praunheimer Terminey kommt der Ritter Rudolf von Prunheim vor.

§. 21.

Ritter Rudolf starb 1370. Sein Grabstein in der Bartholomäuskirche hat die Umschrift: Anno Dom. MCCCLXX primo sabbato post beati Jacobi Ap. obiit dominus Rudolfus miles de Sachsenhausen, cujus anima requiescat in pace [1]), und zeigt das quadrirte Wappen

---

[2]) Joannis rer. mog. tabula ad 625.

[3]) Vgl. Scriba zur Geschichte der Herrschaft Frankenstein, im hess. Archiv VI. 518.

[4]) Diese Nachricht stehet in dem s. g. alten Gesetzbuch, doch heißt es in den Abdrücken bei Senkenberg sel. I. 74. und Orth Zusätzen anstatt den guten Leuten „den andern Leuten", was keinen Sinn gibt. Nach dem Weisthum von 1543 durfte nämlich das in den Gutleuthof jenseits Niederrad gehörige Vieh auf die Niederräder Weiden getrieben werden.

[1]) Die Abbildung dieses schönen Denkmals gibt die Tafel 133 in Hefners Trachten, mit freilich sehr mangelhaftem Texte. Ebenso ist die Umschrift angegeben in Müller Barth. S. 139, wogegen Lersner I. Buch II. 107 fälschlich das primo zu der Jahrzahl zieht, also 1371 liest.

mit der Klettenstaude und dem Schwanenhelm [2]). Der fortgesetzte Necrolog des St. Bartholomäusstifts gibt an: Maji, Anastasii ep. — Rudolfus miles de Sassenhusen, und im deutschen Hause wurde am 10. Juni eine Messe gelesen pro Rudolfo militi in S.

Daß er in zwei Ehen gestanden, beweist die Urkunde von 1345 (§. 19 nota 6): seine erste 1333 vorkommende Gemahlin hieß Clara (§. 19 nota 2), seine zweite Christine. Auf die erstere gehen folgende Aufzeichnungen: Fortgesetzter Necrolog: Sept. Matthei ap. et evang. — Clara uxor Rudolfi militis in Sassinhusen. Confraternitas S. Barth. memoria Clare conjugis Rudolfi de S. militis, und im deutschen Hause wurde den 21. Sept. eine Messe gelesen pro Clara, Rudolfi militis in S. uxore.

Aus beiden Ehen hinterließ er Kinder. Im Jahr 1380 verkaufen Philipps von Montfort, Ritter, Eilcke, dessen Hausfrau, Gertrud von Kalsmont, etwann Herrn Heinrich von Kalsmont Ritters Hausfrau und Wolff von Sassenhusen der älteste, Knecht, an den Erzbischof Cuno von Trier ihren Hof zu Frankfurt, genannt der Münzhof, der ihnen durch den Tod Herrn Rudolfs von S. Ritters, obiger Gertrud, Eilcke und Wolf Vaters, zugefallen, stoßend auf St. Antonii Gassen, um 1500 Gulden [3]). Diese drei sind die Kinder erster Ehe, denn als Kinder zweiter Ehe mit ihrer Mutter Christine kommen mehrfach vor die Brüder Rudolf, Friedrich und Wolf von Sachsenhausen. Außerdem kommen noch zwei Töchter vor, ungewiß aus welcher Ehe. Denn Karl IV. befreit 1374 das Kloster zum Reters auf Bitte der „ersamen Elsen, Tochter etwan des vesten Rudolfs von S. Closterfrauen daselbst zum Reters“ von allem Zolle und Umgeld in Fr. (Guden C. III. 810), und 1383 kommt in einer Verkaufsurkunde des Klosters Retters über etliche Huben Landes in Bonames Elsa von Sachsenhausen als Meisterin dieses Klosters vor. Noch 1396 wird des Herrn Schultheißen Schwester zu Rettirs in den Schöffenprotocollen erwähnt. Dann er-

---

[2]) Vgl. oben §. 16. Dasselbe Wappen findet sich auch auf einem der gemalten Fenster im Dome. Müller Beschreibung I. 252.

[3]) Olenschlager Erläuterung der goldnen Bulle, Urkundenbuch 596 gibt den Kaufbrief. Der Währbrief und der Verzicht Rudolfs von Montfort sind hier beigegeben. Dieser Hof gehörte nach Thomas Annalen 52 früher den Herren von Minzenberg; sollte er davon den Namen haben?

in
p

K

w
je
st
st
a
ei
t
ei
z
S
v
K
h
u
de

fir
be
eu

—

VI.

Ab.
ten
dur
den

Tra
in M
prim

wolff son hrn Philips von Monffurd Ritters vnd frawen Heilecken siner elichen husfrawe, vnd irkannte sich umb soliche gifft also die selbin Hr Philips vnd frawe Heilecke jme vor ziten uffgelassin vnd gegebin haben ire rechte vnd alle Forderunge dez Montzhoffes vnd waz darzu gehoirt, by vns zu Fr. gelegen, daz uff sie irstorbin vnd verfallen ist von hrn Rudolfs von Sassinhusin Ritters selgin, hrn Philips Sweher vnd frawen Heilecken vater dem got gnade, als sie sich vor vns irkannten, daz he dasselbe recht vnd alle sine foderungen habe in widdergegeben, vnd gab willeclichen vor vns uff den vorg. hrn Philips vnd frawe Heylecke synen vater vnd muter, vnd hat Rudolff vor vns uff den Montzhoff vnd alle zubehörde vnd uff all sine recht die er daran hette oder haben möchte, luterlichen vnd genzlichen verzogin. Zu Urkunde diser Dinge so han wir der vorg. vnser, Stad Ingesigel durch ir beyder siten bede willen an disen briff gehangin. Gebin nach Gots geburt dusint drihundert vnd achtzig Jair uff den Dinstag vor Sancte Petirs vnd Pauls dag der heilegen Apostein.

§. 22.

Von den Kindern Rudolfs aus erster Ehe ist nicht viel bekannt. Im Jahr 1372 befreien Decan und Capitel des St. Bartholomäus-stifts wegen der guten Dienste und Wohlthaten, die ihnen der selige Herr Rudolf von S. Ritter bewiesen habe, auf Bitte des Ritters Philipps von Munphard, seiner ehelichen Hausfrau Heilekin, des Jungherrn Wolfs des Alten und der Frau Gertrud, Rudolfs Kinder, verschiedenes „nydewendig Sassinhusen bei Frankenfurd an dem Moun" gelegenes Gelände ($6\frac{1}{4}$ Morgen „an dem czune zu S. bie den duczschen Herren vnd stoßent uff den Moun," $4\frac{1}{2}$ Morgen und dreißig Ruthen an einem Stücke gelegen an der Mainzer Straße, stoßend auf den Main, $9\frac{1}{2}$ Morgen und 8 Ruthen gelegen an den deutschen Herren und der Mainzer Straße, 3 Morgen und 24 Ruthen gegen den guten Leuten über, dann $1\frac{1}{2}$ Morgen ebenda gelegen, auf die Weiden stoßend) von der bisherigen Abgabe des fünften Teils, so daß davon nur noch der Zehnte gegeben werden soll (B. 735). Der ausschließliche Besitz des Münzhofs und dieser Güter bei den Kindern erster Ehe Rudolfs deuten auf eine völlige Abtheilung zwischen den Kindern beider Ehen, bei welcher nach den Grundsätzen des damals geltenden Verfangenschafts-Rechts [1]) die Kinder erster Ehe alle während der Dauer dieser Ehe von beiden Eltern besessenen und eingebrachten Liegenschaften empfingen. Es mögen daher die Kinder zweiter Ehe nicht

[1]) Vgl. meinen Versuch über die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt. 1811.

zu reichlich mit liegendem Gute bedacht worden sein und ebendes
gen mag zwischen den Stiefgeschwistern keine besondere Eintracht
herrscht haben. Aus einem Eintrag in den Schöffengerichts-Protoco
von 1382 „unsere Herren han gewiset, daß Frau Heilecke von M
fort Herrn Rudolffe von Saffenhusen bilche die Wort wider rede, w
sie im an Lib vnd Er antreffen" gehet wenigstens hervor, daß
tere Reden vorgefallen sein müssen. Wolf der Alte, wie er zum
terschiede von seinem gleichnamigen Stiefbruder stets bezeichnet w
muß sich von allen öffentlichen Geschäften entfernt gehalten haben und
derlos verstorben sein. Nach den Schöffenprotocollen klagte 1381 H
mann Wener von Saffinhusen gegen Guden, Ulyners Tochter, „
daz sie hat gesprochen, Juncher Wolf habe sine Dochter lieber, dan
ir Mann, wann he wisse wol, wie he mit ir umb soll geen". Er w
1375 als der Edelknecht Wolf der alte, Rudolfs Sohn von S.
ter den Zeugen bei einem Kaufe aufgeführt. Noch 1381 wird sein H
in Sachsenhausen, an der Ulner Haus stoßend, erwähnt, 1386
er bereits gestorben; es heißt in den Schöffenprotocollen: Wolf,
Herrn Schultheißen Bruder seelig. Er wurde von seinen Schwes
beerbt. Im Jahr 1385 verkaufen Ulrich von Buchsecke, Edelknecht
seine Frau Gertrud an Gyppel zum Eber 5 Morgen 1 Viertel W
sen, Weide und Graben auf dem Sachsenhauser Felde, wie solche
Wolf dem alten und hernach von Herrn Heinrich, Ritter, ihrem Sch
ger und Bruder auf sie erstorben und gefallen sind. Im Jahr 1
verpfänden dieselben an Gerlach Hochhuß all ihr Recht, das an
erstorben ist von allen Gütern der Frau Gertrud von Kalsmunt
lig. ihrer Schwieger und Mutter, und von Heinrich selig ihrem Sc
(Ulrichs und der Gertrude Schwager und Bruder), nämlich an
Garten genannt der Judenkirchhof, an dem Garten genannt der Bl
garten und dem Hause darin zu Sachsenhausen gelegen, an dem H
Haus, Scheuer und Garten auch zu Sachsenhausen, da Wolf der
von S. selig inwohnte, und 15 Achtel Korngülte auf dem Rit
vor dem Buchwald. Ein Haus und Garten, „uswendig Saffenh
vor Roddergarten, die jetzt inne han Helike von Montfurt vnd G
trud v. Buchsecke" werden 1388 urkundlich erwähnt. Im Jahr 1
bewidmete Heinrich von Montfort Edelknecht der Schultheißen
Rath dahier Widdum. Herrn Philipps Boeßen von Waldecken T

ter, seine ehelige Hausfrau, „uff all sin Recht des Blankengartens vor Sassinhusen vnd uff all sin Recht eines Hußes gelegin in Sassinhusen, daz man etzwann nannte der Sale, da Wolf von S. der alde selge vorziden inne wonete“.

§. 23.

Thätiger und angesehener erscheinen Rudolfs Söhne zweiter Ehe. Wie schon bemerkt, scheint ihr Erbtheil nicht bedeutend gewesen zu sein, wir finden sie daher sowohl zu Verpfändungen genöthigt, als auch in verschiedenen Aemtern angestellt. So verpfänden sie gemeinschaftlich 1374 ihren Hof unter Sachsenhausen in dem Radde gelegen und das Dorf Niederrad an Herrn Ulrich von Hanau Ebenso verpfänden sie laut des hiesigen Insatzbuchs gemeinschaftlich mit ihrer Mutter Christine 1383 an „Moyse unde Bär Symons sone von Selgenstad. Juden“, Weingärten an dem Fersborn vor und einen Garten uff der Hoffestadt in Sachsenhausen gelegen, „da die vom hohen Rade ynne gebuwet han“, und sie verbürgen sich dabei noch für Herrn Rudolfs und Herrn Friedrichs Hausfrauen, sowie für ihre Schwester Frau Gelgen von Heintschuchsheim; die Schuldsumme betrug 200 Pfund Heller und die genannten Juden klagten 1388 ihre Forderung bei dem Schöffengerichte ein [1]). Ueber eine Schuldforderung, die Engel Sassen von Friedberg gegen den Herrn Rudolf von S. Ritter und Schultheißen, erst in Friedberg und hernach hier klagend geltend machte, enthalten die Schöffengerichtsprotocolle von 1398 mehrfache Verhandlungen [2]).

Der älteste der Söhne, Rudolf, bis 1372 der junge genannt, war Burgmann zu Friedberg [3]), wird schon frühe Ritter genannt und wurde 1376 Schultheiß zu Frankfurt. Der Revers, den er Bürgermeistern, Schöffen und Rath bei Uebertragung des Schultheißen-Amtes unter seinem Siegel ausstellte, enthält eine interessante Zusammenstellung der Pflichten und Rechte eines Schultheißen. Rudolf verspricht darin auch, der Stadt das Schloß Neu-Falkenstein zu öffnen,

---

[1]) Vgl. das Protocoll in Thomas Oberhof S. 310.

[2]) Thomas Oberhof S. 312. 541. 544.

[3]) Mader Nachrichten I. 231.

falls es sein Herr von Trier erlauben würde [4]). In den Schöffengerichtsprotocollen heißt es: Anno d. 1376 feria quarta post festum omn. San. Ego Rudulffus de Sassinhusen miles, scult. Frank. primo praesedi judicium imperiale civitatis Fr. [5]). Nach dem Reverse war ihm das Amt nur auf ein Jahr übertragen, er bekleidete es jedoch bis 1379, da 1380 Junkher Winther als Schultheiß genannt wird. Mit seinem jüngern Bruder, dem Edelknechte Wolf von S., unterzeichnete er 1379 den Bundesbrief der Löwengesellschaft [6]), und bei der feindseligen Stellung dieses Ritterbundes zu den Städten konnte er natürlich nicht im Amte bleiben. Doch nahm er sicherlich an den Feindseligkeiten des Adels gegen die Städte keinen Antheil, denn als die Frankfurter 1389 gegen die Ritter von Cronberg gezogen waren, zwischen Steinbach und Praunheim durch die von einem pfälzischen Zuzuge unterstützten Ritter geschlagen wurden und darauf ihren Schultheißen Winter von Wasen seines Amtes wegen Verdachtes der Verrätherei entsetzten, wurde Rudolf wieder zum Schultheißen erwählt und stand nun bis 1408 der Stadt in den schwierigsten Zeitverhältnissen vor. Seinem Einflusse sind wohl die Bündnisse zuzuschreiben, welche bald darauf die Stadt mit vielen der benachbarten Herren und Ritter einging [7]).

Kirchner (Gesch. I. 306) hält den 1389 auftretenden Schultheißen Rudolf von S. für den Sohn des Rudolf, der 1376—1379 Schultheiß war, und für den Letzten des Stammes, wodurch dann auch Römer (Archiv V. 156) veranlaßt wurde, hier Vater und Sohn als Schultheißen aufzuführen, aber es ist dies ein offenbarer Irrthum, wie die folgende Darstellung der Familienverhältnisse Rudolfs zeigt und aus den Urkunden sich bestimmt ergibt. Zum Beweis genügt eine noch ungedruckte Urkunde [8]) aus dem Jahre 1407, feria prox. post

---

[4]) Fichard Archiv I. 233. B. 747. Das Siegel ist abgebildet bei Römer Archiv V. 156. Tafel II. 7, es ist das oben beschriebene quadrirte Wappen.

[5]) Thomas Oberhof 306.

[6]) Herzog Elsaß. Chron. II. 70.

[7]) Kirchner I. 211. Ueber die Kronberger Schlacht vgl. auch Feyerleins Nachträge II. 244. Fichard Archiv I. 173, und über das Originalbild die periodischen Blätter von 1853, No. 3.

[8]) Von Fichard aus dem Humbracht'schen Archiv angeführt. Auch Fichard Archiv I. 373 rügt den Irrthum.

Dom. Letare. Rudolf von Sassenhusen, Ritter, Schultheiß zu Fr. Rudolf und Friedrich von S. des ehgenannten Herrn Rudolfs Söhne bekennen hier, daß sie wegen scheinbarlicher Nothdurft und Schulde, die Herr Rudolf der alte schuldig ist, und mit Wissen Friedrichs von S. Ritters, und Wolfs von S. ihrer Brüder und Vettern, den ehrsamen Leuten, Jeckel Humbracht, Grethen, seiner ehlichen Hausfrauen, Peter von Geilnhusen, den man nennet Vorkauff, und Kathrinen, seiner ehlichen Hausfrauen, Sifrid Guldenschaffs Tochter, und deren Erben 16 Achtel jährlicher Korngülte verkauft haben, welche Gülte auf deren von Sassenhausen Landsiedel zu Rostorff beruhet und welche die Landsiedel den Gläubigern jährlich abliefern sollen. Die Schuldner setzen 2 Huben Landes zu Rostorff zum Unterpfand und verpflichten sich im Nichtzahlungsfalle mit einem Knechte und zwei Pferden in einer offenen Herberge zu Fr. Einlager zu halten.

Die Schultheißenstelle kam 1408 an Junkher Rudolf Geyling: der alte Ritter Rudolf aber zog sich trotz dem nicht ganz von städtischen Angelegenheiten zurück; als 1412 die bisherigen Handelsirrungen zwischen den Städten Frankfurt und Straßburg durch Vermittlung des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz gütlich erledigt werden sollten und Letzterer einen gütlichen Tag nach Speyer ansetzte, erschienen dort Namens der Stadt Herr Rudolf von S. Ritter, Jungher Rudolf Geyling, Schultheiß, Meister Henrich Walter der Stadtpfaff und vier Rathsglieder, welche dann den Vergleich zu Wege brachten [9]). Daß hier nur der alte Schultheiß Rudolf von S. gemeint sein kann, zeigt dessen Erwähnung vor dem wirklichen Schultheiß und seine Bezeichnung als Ritter, denn sein Sohn Rudolf war noch nicht Ritter. Auch in den Schöffengerichtsprotocollen von 1412 kommen noch zugleich Herr Rudolf von S. Ritter und Rudolf von S. der Junge vor. Im Jahr 1413 aber wird Herrn Rudolfs von S. seelig Geländ ohnweit des Knoblauchshofs erwähnt, er wird also in diesem Jahre gestorben sein und zwar wohl auswärts, da sich sein Epitaph in keiner hiesigen Kirche befindet. Im Jahr 1418 gibt Eberhard von Erbach dem festen Knecht Helfrich Jude zum Steine die Zehenden und

---

[9]) Urk. in Senkenberg Selecta VI. 648.

Güter in Heppenheim zu Lehen, „die gewest sind Herrn Rudolfs seligen von S.“ [10]).

§. 24.

Auch Friedrich von Sachsenhausen erscheint frühe als Ritter: er wird 1379 als solcher unter den Zeugen bei der Sühne der Herren von Hatzstein mit König Wenzel aufgeführt (Lersner II. 642). In Frankfurt hielt er sich nicht viel auf, da er hier für seine Thätigkeit keine entsprechende Stelle finden mochte, sondern trat in die Dienste des Churfürsten von Trier. Im Jahr 1384 ist er dessen Amtmann zu Coblenz, 1385 wird er unter den Burgmännern zu Covern angeführt (Hontheim hist. Tr. II. 667), 1388 wird er in der Urkunde über die Wahl des Erzbischofs Werner als Rath und zuerst unter den Zeugen genannt (Reisach Archiv für rhein. Geschichte II. 106), 1408 ist er einer der Abgesandten des Erzbischofs Werner, die mit dem Erzbischof Johann II. von Mainz über einen Vergleich in der Falkenstein-Minzenbergischen Sache verhandeln (Joan. rer. Mog. I. 725), 1410 und 1411 verhandelt er mit dem Rathe dahier wegen des Gefolges, welches der Churfürst von Trier zur bevorstehenden Königswahl mit hierher bringen werde, und erscheint auf dem Wahltage unter den trier'schen Abgeordneten [1]), 1412 wird er als Schultheiß zu Coblenz und Burgmann zu Friedberg urkundlich erwähnt, 1411 belehnt er, als oberster Hauptmann der Grafschaft und Herrschaft Falkenstein und Münzenberg, den Gypel von Ovenbach mit den Lehen zu Obernrode, die dessen Vater von dem edeln Philipp Grafen von Falkenstein und sodann von dem Erzbischof von Trier, als einem gebornen Herrn dieser Grafschaft, vormals empfangen hatte. In demselben Jahre ist er Schiedsrichter in einem Streite des Klosters Arnsburg mit der Stadt Lich [2]). Er wird auch 1410 unter den Vasallen des St. Albansstifts in Mainz aufgeführt [3]). Im Jahr 1400 ist er des Raths Vertrauter gegenüber dem neuen König Ruprecht, den der Rath nicht in die Stadt

---

[10]) Retters hess. Nachr. II. 213.

[1]) Olenschlager g. B. Urk. 164, 209, 217. Lersner Chr. I. 92.

[2]) Senkenberg Sammlung ungedruckter Schriften IV. 255. — Arnsb. Urk. 1162.

[3]) Arnoldi Miscellen 383.

lassen mochte (B. 783), 1401 ist er hiesiger Stadt verbunden jährlich um 25 guter schwerer rhein. Gulden (Lersner II. 549). Im Jahr 1416 wird er in den Schöffenprotocollen als verstorben erwähnt.

Der dritte Bruder Wolf der junge wurde nie Ritter, sondern heißt stets Edelknecht. Im Jahr 1400 ist er Amtmann der Stadt auf dem Goltstein (Lersner I. 640). In dem Stadtrechnungsbuch von 1400 heißt es: Item 30 Gulden Wolf von S. sinen andern halben Jarlon, den er verdienen sol der Stadt Amptmann zum Goltstein zu seyn. Im Jahr 1411 wird er als verstorben erwähnt.

Diese drei Brüder haben in Eintracht gelebt und oftmals gemeinschaftlich gehandelt, sind auch eine Zeitlang in gemeinschaftlichem Besitze geblieben. Gemeinsam befinden sie sich 1383 für die Pfandsumme von fl. 1500 im unterpfändlichen Besitz des Schlosses Neu-Falkenstein [4]). K. Wenzel bestätigt ihnen 1389 alle Reichslehen [5]). Im J. 1390 haben sie den Zehenden im Lindau von der Probstei dahier zu Lehen, und es wird Feya, Ritter Friedrichs Hausfrau, darauf bewidmet. In demselben Jahre verkauft Wolf v. S. Edelknecht mit Wissen und Willen Rudolfs und Friedrichs von S. Ritter, seiner Brüder, und Conrads und Henne von Prumheim, Gebrüder, seiner Ganerben, an Wigand Dagsteller, Bürger zu Frankfurt 9 Morgen Wiesen zu Durkelweil. Die Einwilligenden heißen ihn „unser Bruder und Maig" [6]). Im Jahr 1395 verleihen die drei Brüder gemeinschaftlich die zwei Mühlenwasser vor der Mainzerpforte (Berth. Eig. 119) und sind als Abgeordnete der Stadt bei der Erneuerung des Burgfriedens zu Rödelheim zugegen (Kirchner I. 312). Im Jahr 1397 bekennen sie, sich mit der Stadt Frankfurt um alle an diese bis dahin gehabte Ansprache

---

[4]) Guden. Cod. V. 833. Usener Ritterburgen 52.

[5]) Berth. kais. Eigenthum 89.

[6]) Nach der Notiz des Herrn Canonicus Batton hängen die Siegel der 5 Herren an der Urkunde. Das Siegel Wolfs von S. zeigt das quadrirte Wappen, im ersten und vierten Felde den Querbalken mit der Klettenstaude, im zweiten und dritten Felde den Helm mit dem Schwanenhals. In den Siegeln seiner Brüder stehet der Helm im ersten und vierten Felde, die Klettenstaude im zweiten und dritten. Das Siegel Wolfs hat die Umschrift: S. Wolf de Sassenhusen. Das Siegel Conrads von Braunheim, mit der Umschrift: S. Cvnradi de Prvmbheim, hat blos den Querbalken mit der Klettenstaude im Schilde.

und Forderung gütlich vereinigt zu haben [7]). K. Siegmund belehnt 1400 die Gebrüder Rudolf und Friedrich von S. mit mehreren Gülten auf Grundstücken zu S. und in dem Felde daselbst und zu Hohenrade, ebenso zu Frankfurt und mit dem Lusezoll daselbst, mit dem Hof zu Crüftel, der ein Friedberger Burglehen ist, mit ihrem Theil der Burg zu Rödelheim, mit der Königs- oder Frauenbach in dem Reichswald, dem Thiergarten, dem Baumgarten und dem Urbergerhof in Sachsenhausen, 2 Huben und 19 Morgen in Sachsenhäuser und $5\frac{1}{2}$ Huben im Frankfurter Feld, drei Mühlenwassern auf dem Maine, 3 Huben Landes zu Praunheim und einem Fuder Holz wöchentlich aus dem Reichsforst [8]). Ueber den Leiszoll, d. h. die Abgabe von Tischen und Tafeln, die man zur Herbstmesse vor die Fenster zu setzen pflegt, und von ausgehenden Fenstern in die Straße, gibt 1393 Hermann von Rosenberg die Erklärung, daß Herr Friedrich von S. diesen Zoll als Reichslehen inne habe, gleich seinen Eltern und Erben (B. 768).

Im Jahr 1400 haben sich die Brüder laut ungedruckter Urkunde im Frankensteiner Archiv verglichen wegen der Güter, sie seien Eigen oder Lehen, wo die gelegen und wie sie genannt sind, welche ihre Mutter sel. Christina ihnen verlassen hat und hat Rudolf zu seinem Theil bekommen die Güter zu Crüfftel und zu Sachsenhausen, die Gülten und Zinsen zu Schwalbach, den halben Hof zu Sachsenhausen und die Zinsen von den Mühlen zu Praunheim. Wolfen ist zu Theil geworden das Dorf zu Messenhausen, der Würzgarten und der halbe Hof zu Sachsenhausen, das Gut zu Birgel und das Gut zu Offenbach. Friedrich endlich hat erhalten alle Güter gelegen jenseits des Rheins, zu Frenßheim, zu Muckstadt und zwei Fuder Weingülte zu Dideßheim, vom Bisthum Speier zu Lehn rührend.

§. 25.

Die Familienverhältnisse der drei Brüder anlangend, so war Rudolf schon 1383 mit Irmel oder Ermele verheirathet, die nach Fichards Notiz eine geborne von Blankenheim gewesen sein soll. Der fortgesetzte Necrolog des Bartholomäusstiftes führt an: Martii, Calixti

---

[7]) Frankenst. kurze Beleucht. Urk. 2.

[8]) Berth. kais. Eigenthum 87.

Adriani — frawe Ermele Herrn Rudolfs wip von Sassinhusin. Seine Söhne hießen, wie schon erwähnt, Rudolf und Friederich. Daneben hatte er noch einen geistlichen Sohn Lamprecht. Nach den Schöffenprotokollen von 1415 begehrte Jungher Friedrich von S. von seines Bruders und seines Vetters wegen eine Anleite gegen Jörgen von Erlebach. Im Jahr 1417 bestätigte K. Siegmund beiden Brüdern Rudolf und Friedrich ihre vom Reiche hergebrachten Lehen [1]), gab ihnen auch 1417 und 1422 noch verschiedene Lehnstücke. Der noch ungedruckte Lehnbrief von 1422 im Frankenst. Archiv begreift folgende Stücke: einen Theil am Schloß zu Rödelheim, 13 Morgen Wiesen, 2 Fischwasser auf der Nied daselbst, zu Frankfurt 2 Huben Landes, 7 Morgen Wiesen und 7 Achtel Korns, zu Sachsenhausen einen Hof mit seiner Zubehörung, 6 Gärten, 1 Hube daselbst und 2 Morgen Landes; in dem Rode einen Hof sammt 11 Huben Landes dazu gehörig, einen freien Seß und das Vieh, das er selbst zeugt, soll einen freien Gang in des Reichs Wäldern haben, dann den kleinen Zoll in der Herbstmesse zu Fr. und funfzehnhalb Heller auf der Stadtwage daselbst, dazu anderthalb Gulden Geldes auf einem Hause genannt Speßhardt, und einen halben Gulden auf einem Hause genannt die Landeck, endlich eine Bach, die da fließt durch des Reichs Wald in den Main und zwei Mühlenwasser auf dem Maine. Beide Brüder waren Vasallen des Albansstiftes bei Mainz, aber nicht Ritter, sondern nur Edelknechte [2]). Im J. 1420 verkaufen sie der St. Frankfurt ihren Zoll, „den man nennet den kleinen Zoll, den man in der alten Messe zu heben pflegt", um 300 Gulden, versprechen die Einwilligung des römischen Königs als des Lehnherrn zu besorgen und setzen dafür ihr Gericht und Dorf Messenhusen zu Unterpfand, zu welcher Verpfändung dann die Herren von Eppstein als Lehnherrn einwilligten. Ebenso verkaufen sie 1420 der Stadt 4 Pfund und 5 Schilling Heller Gülte von den Schultheißen Amts wegen jährlich in der alten Messe von der Wage und dem Zoll an der Porte zu heben, um 100 Pfund Heller. Beidemale willigt Else von Beldersheim, Friedrichs von S. Haus-

---

[1]) Frankenst. kurze Beleuchtung Urkb. 3.

[2]) Arnoldi Misc. 383.

frau. in den Verkauf [3]). Worin dieser kleine Zoll bestanden, besagt ein über die Aussagen zweier Knechte Junker Friedrichs 1419 ausgestelltes Notariats-Instrument, aufgenommen zu S. in dem Hofe und Gesetze daselbst hinten an dem deutschen Hause, da zu dieser Zeit der veste Edelknecht Junkher Friedrich von S. inne wohnte [4]). In demselben Jahre verkauften Kunzel Schenk und Philipp ihr Sohn, sowie Luckel Schenk und Henne ihr Sohn ihren Hof zu Sachsenhausen an Friedrich von S. ihren Schwager und Magen, und da der Rath einwendete, daß nur ein Bürger zu Frankfurt diesen Hof kaufen solle, so schreiben sämmtliche Ganerben zu Schweinsberg an den Rath, er möge doch diesen Verkauf zugeben, da dies doch Rittergut und Friedrich „einer Masse ein Ganerbe dazu wäre" [5]). Bald darauf starb Friedrich von Sachsenhausen, denn 1422 belehnt König Siegmund den vesten Rudolf von Sachsenhausen allein mit allen Reichslehen (verth. kais. Eig. 82); dieser allein verleiht 1421 genannten Bürgern auf 6 Jahre ein Fischwasser in der Schiffmühlen am Thiergarten (ib. 118) und erhält von der Probstei den Zehnten im Lindau als Mannlehen. Friedrich von Sachsenhausen hinterließ keine Söhne, sondern nur Töchter, wie dies der merkwürdige Vertrag von 1423 beweist [6]). Rudolf von Sachsenhausen einer- und Friedrich von Wasen und Else seine eheliche Hausfrau, die etwan eheliche Hausfrau gewesen ist Friedrichs von S., als von Elsens mit Friedrich erzeugten Kinder wegen, andererseits vergleichen sich nämlich dahin: den Kindern Friedrichs soll der ihrer Mutter zur Morgengabe verschriebene Hof zu Sachsenhausen bleiben; die Güter, die K. Karl ehemals Herrn Rudolf dem Aeltern verschrieben, dessen Hausfrau Christine damit zu bewidmen, sollen soviel außer dem Hofe noch davon vorhanden, zwischen Rudolf und den Kindern zu gleichen Theilen getheilt werden; alle Mann-, Erb- und

---

[3]) Urk. in Orth Reichsmessen 641, 642, und die Urk. über Messenhausen 643, 645. Kirchner I. 181 nennt das Dorf Massenheim. König Siegmunds Genehmbrief von 1425 bei Orth 645. — Feyerlein Beitr. II. 267.

[4]) Verth. kais. Eig. 116.

[5]) Frankenst vollst. Darstelluug S. 64. Lersner II. — Aus dem Geschlecht der Schenken von Schweinsberg waren die unter dem Namen „von Marburg" hier vorkommenden Reichsministerialen.

[6]) Frankenst. kurze Bemerknugen der Unrichtigkeiten, 28.

Burglehen, die Rudolf und Friedrich gehabt, sollen dem ersteren allein bleiben, der auch die versetzten auslösen mag, die Kinder Friedrichs (die also nur Töchter waren) sollen daran keinen Theil haben, doch mit Vorbehalt ihres Rechts, wenn Rudolf ohne eheliche Leibeserben stürbe; dagegen verschreibt ihnen Rudolf 700 Gulden und weist sie auf eine jährliche Gülte von fl. 65 im Dorf Orbruch in der Rodauer Mark an (wozu der Probst von St. Alban und Rudolfs Ganerben einwilligen); sollte der ehrwürdige Herr Lambrecht Abt zu St. Marimin bei Trier, Rudolfs Bruder, eins von Elsens Kindern geistlich oder weltlich berathen, so sollen von obigen 700 Gulden wieder 100 abgehen u. s. w. Der hier vorgesehene Fall trat bald ein: Rudolf starb 1426 ohne Erben, als der letzte weltliche Herr der Praunheim-Sachsenhäuser Linie. Noch in diesem Jahre gab er seinen guten Freunden Walter Schwarzenberg und Bruno zum Brunfels 2 Huben Landes und 7 Morgen Wiesen, um sie vom Reich zu Lehen zu empfangen. Der ebenfalls in dem Vertrage erwähnte Bruder Lambert konnte als Geistlicher in die Lehen seiner Brüder nicht nachfolgen. Derselbe war — wohl durch die Verwendung seines Oheims Friedrich (§. 24) — 1400 zum Abt von St. Marimin erwählt worden: mit ihm zugleich aber Heinrich Muil und Heinrich Graf von Sayn in zwiespältiger Wahl. Alle drei wurden von den drei verschiedenen damaligen Gegenpäbsten bestätigt. Erst 1416 konnte dieser ärgerliche Zustand gehoben werden. Lamberts Gegner traten gegen Zahlung ihrer Schulden und Zusicherung von Jahrgehalten zurück: er selbst stand noch bis 1449 der Abtei vor und liegt zu St. Marimin begraben; mit ihm erlosch der Mannsstamm seines Geschlechts [7]).

Außer diesen drei Söhnen hatte der Schultheiß Rudolf noch einige Töchter. Jungfrau Irmel heißt in den Schöffenprotocollen 1407 Herrn Rudolfs des Schultheißen Tochter; sie und Jungfrau Christine von Sachsenhausen, Schwestern, verkaufen 1426 einen Garten zu Sachsenhausen, einen „Wingarten und Wiher", genannt die Grube, gelegen uf dem Steinwege als Rudolfs von S. seelig gewest ist: auch kommen sie noch 1430 in K. Siegmunds Citation vor. Christine wird als Ehefrau Emmerichs von Ingelheim aufgeführt.

---

[7]) Hontheim prodromus hist. trev. 1026.

§. 26.

Des Ritters Friedrich (§. 24) Gemahlin Feya ist schon erwähnt worden. Er hinterließ keine Söhne, wie ein interessantes Urtheil des Speierer Burgmanngerichts von 1418 darthut [1]). Da nämlich Friedrich von S. selig von dem Stift Speier zwei Fuder Weingeldes zu Dydesheim zu Lehen gehabt, so verlangte Friedrich von Sachsenhausen, Herrn Rudolfs von Sachsenhausen seel. Sohn, durch seinen Fürsprecher bei dem vom Bischof Raban von Speier zu Dydesheim gehaltenen Manngericht, mit diesem Lehen vom Stift beliehen zu werden. Der Bischof dagegen erwiedert, da Herr Friedrich keine Söhne hinterlassen, so sei ihm dies Lehen anheimgefallen. Friedrich der jüngere ließ nun die zwei Briefe von 1294 und 1303 verlesen, worin Henricus miles scultetus de Fr. von dem Stift Speier mit diesem Lehen beliehen worden sei. Da aber der Bischof entgegnet, daß diese Urkunden nur von einem Ritter Heinrich, nicht von einem Sachsenhausen redeten, so spricht das Gericht, Friedrich von Sachsenhausen habe kein Recht zu diesem Lehen, weil er nicht erwiesen habe, daß er des vorgenannten Schultheißen Heinrich Erbe sei. Es können nach allen Umständen unter den in diesem Urtheil erwähnten beiden Friedrichen von Sachsenhausen nur der gleichnamige Bruder und Sohn des 1413 verstorbenen Schultheißen Rudolf verstanden werden. Schwer zu erklären ist es aber, wie der jüngere Friedrich das Lehen seines Oheims nur dann erhalten sollte, wenn er seine Abstammung von dem ersten Empfänger des Lehens, dem Schultheißen Heinrich, darthun würde. Denn wenn die Erbfolge in dies Lehen von einem solchen Beweise abhängig war, so mußte ja schon der ältere Friedrich ihn ebenfalls geführt haben. Fichard in seinen Collectaneen bemerkt nun, daß Friedrich dies Lehen blos aus Unkunde seiner eigenen Genealogie verloren zu haben scheine, da er die Abstammung von jenem Schultheißen Heinrich sonst wohl hätte beweisen können. Allein, wie ich annehme, so stammte Friederich keineswegs von diesem Schultheißen Heinrich von Praunheim (§. 13) ab, und es scheint daher der Bischof in der Gütertheilung von 1400, in welcher dies Lehen dem älteren Friedrich v. S. zugetheilt wurde, eine Grundtheilung gesehen zu haben.

[1]) Abgedruckt in Frankenst. kurze Bemerkungen rc. 27.

Dagegen ist eine Tochter Friedrichs urkundlich bekannt, Christine, die Hausfrau Friedrichs von Olmen, und zwar scheint dies seine einzige Tochter gewesen zu sein. Eine ungedruckte Urkunde von 1419 beginnt nämlich also: „Ich Friedrich Walpode von Vlmen, Ritter, bekennen und thun kunt offentlichen mit diessem Brieffe, daz die vesten Rudolf vnd Friederich von Sassenhusen, gebruder, Edelknecht, und ich als von mynen vnd Christine myner elichen Hußfrauwen, der vorgenant Rudolfs vnd Friederichs Nyfftеln wegen, vberkomen vnd gütlichen vnd fruntlichen vnd ganz vnd gar entscheiden vnd geracht sin umb alle Eygen und Leengüter, wo vnd wie die gelegen sint, die der vorg. Christinen myner elichen Hußfrawen, vnd von Hern Rudolf v. Sassenhusen Ritter vnd Frauwen Christinen siner elichen Husfrawen seliger, irer Anfrawen, komen sint uf Hern Friedrich von Sassenhusen Ritter seligen, der vorg. Christinen myner elichen Hußfr. Vatter, da ich Friedrich Walpode recht zu han, also" u. s. w. Dieser Friedrich Walpod Herr zu Ulmen gehörte zum rheinischen Adel und kommt 1412 als Vasall des Herrn Simon von Kempenich vor; in der Urkunde ist Herr Friedrich von Sachsenhausen der erste Zeuge [2]).

Ob der dritte Bruder, Wolf der jüngere, Kinder hinterlassen, ist ungewiß. Dagegen spricht, daß seine Neffen 1420 im Besitze des ihm 1400 zugetheilten Dorfs Messenhausen sich befinden. In den Schöffenprotocollen wird jedoch 1401 Heinze, Wolfs von Sachsenhausen Sohn, erwähnt und Heinze von Sachsenhausen kommt auch 1395 vor, da er von hiesiger Stadt verlangt, daß daß sie wegen des ihm zu Sachsenhausen zugefügten Schadens einen Tag zu Mainz halten sollte, widrigenfalls er der Stadt Feind sein wolle [3]). Er könnte daher dieses Wolfs Sohn gewesen sein, wenn er überhaupt zu der Familie der Herren von Sachsenhausen gehört und nicht etwa blos den Namen von seinem Wohnorte geführt hat. Jedenfalls kommen weitere Nachkommen Wolfs nicht vor.

---

[2]) Günther Cod. Rheno-Mos. IV. 160.

[3]) Nach Fichards Notiz aus den Acta Francof. bellum indicationes exh. I. 214. Heinze schickte auch 1296 den Fehdebrief und erst 1397 wurde die Fehde beseitigt. Ib. I. 269. II. 332.

§. 27.

Mit dem Tode des Edelknechts Rudolf 1426 war nun die Praunheim-Sachsenhausen'sche Erbschaft eröffnet. Aguaten, die ein Recht auf solche gehabt hätten, waren nicht vorhanden. Denn der Stamm des Schultheißen Heinrich (§. 12, 15) war damals schon erloschen, die noch blühende Nachkommenschaft Conrads des Guten von Praunheim aber (§. 29) scheint entweder ihre gemeinschaftliche Abstammung nicht gekannt zu haben oder es hat schon frühe eine gänzliche Abtheilung beider Linien stattgefunden. So treten also nur Verwandte vom Weiberstamme als Erbprätendenten auf. Diese waren nun:

1) Die Tochter von Rudolfs Oheim, des Ritters Friedrich (§. 24, 26), Christine, vermählt mit Friedrich Walpode von Ulmen oder Olmen, und deren Nachkommen.

2) Rudolfs Schwester Christine (§. 25), die Gemahlin Emmerichs von Ingelheim, genannt von Ockenheim, Wittwe seit 1432, und deren Nachkommen.

3) Rudolfs andere Schwester Irmel (§. 25), als solche wird sie 1414 urkundlich mit ihrem Gemahle, Henne von Hoenwissel, angeführt.

4) Rudolfs Nichte, Irmel, die Tochter seines Bruders Friedrich und dessen (nachher anderweit mit Friedrich von Wasen verehelichten) Frau Else von Beldersheim. Obwohl 1423 (§. 25 nota 6) mehrere Töchter Friedrichs vorkommen, so scheint 1426 nur noch die eine Irmel, vermählt mit Wenzel von Cleen, gelebt zu haben, denn ihrer allein wird bei der Erbtheilung gedacht.

Wie nun das Allodialvermögen Rudolfs vertheilt wurde, ist nicht bekannt; nur über die Lehen besitzen wir Nachrichten. K. Siegmund hatte nämlich alsbald nach Rudolfs Tod alle dessen Reichslehen seinem Protonotar und Hofschreiber Peter Wacker verliehen. Die Verwandten Rudolfs aber verhinderten ihn an der Besitzergreifung und brachten ihre Ansprüche an die Gerichte. Zuerst trat Christine von Ingelheim auf. König Siegmund befiehlt nämlich schon 1426 den Burgmannen zu Friedberg: da Rudolf von Sachsenhausen gestorben sei und Reichslehen hinterlassen, dagegen aber keinen Erben Mannsgeschlechts nach sich gelassen habe, so habe er, der König, diese Lehen dem ehrsamen Peter Wacker verliehen; nun sei aber Rudolfs Schwestersohn Wilhelm, Sohn Emmerichs von Ingelheim, mit

seines Vaters und seiner Mutter Vollmacht vor ihm dem Könige erschienen und behaupte, diese Lehen seien Erblehen und daher von seinem Oheim an ihn gefallen: die Weiterbelehnung an Peter Wacker solle nun Wilhelms Recht nicht schaden, bis der König erfahren, ob diese Lehen Erb- oder Mannlehen seien, und deßwegen sollten ihm die Burgmannen bei ihrem Eid darüber berichten [1]). Noch ehe aber über Wilhelms Anspruch entschieden war, meldeten sich auch die andern Erben. Im Jahr 1430 erließ daher K. Siegmund zu Nürnberg eine Ladung an Friedrich von Olmen, Ritter, Christine und Irmel, Rudolfs von Sachsenhausen seelig Schwestern, Elschin seines Bruders seel. Hausfrauen, die Baumeister und Ganerben zu Rödelheim und an Alle, die an den Reichslehen derer von Sachsenhausen seel. ein Recht zu haben glauben, auf einen Rechtstag am königl. Hofe, um den Rechtsstreit gegen Peter Wacker, dem er diese dem Reiche heimgefallenen Lehen verliehen habe, zu entscheiden. Auf diesem Rechtstag 1431 zu Bamberg erschienen auch Wilhelm von Ingelheim, und Peter Rolinger, Burgschreiber von Friedberg. Ersterer erneuerte seine Ansprüche von seiner Mutter Christine wegen, letzterer brachte eine Antwort der Friedberger Burgmannen auf des Königs Schreiben, in welcher sie die Abschriften der von den Erben Rudolfs vorgezeigten Urkunden mittheilen. Peter Wacker brachte dagegen vor, es sei landkundig, daß Niemand des Mannsgeschlechts von Sachsenhausen von Helm noch Schild mehr lebe, keine Tochter hätte bis auf Rudolfs Tod der Lehen sich unterwunden u. s. w. Der König verschob das Urtheil (Berth. Eig. 92) und erließ 1433 von Rom aus eine neue Ladung an die vorigen, aber auch an Wilhelm von Ingelheim, Wenzel von Cleen und dessen Frau, um einen Rechtstag nach seiner Rückkehr ins Reich abzuhalten. Hier scheinen nun die Verhandlungen fortgedauert zu haben, bis nach Siegmunds Tode sich die Verhältnisse günstiger für Rudolfs Erben gestalteten. Denn 1440, am Montag nach dem heiligen Pfingsttag, weist König Friedrich die Ansprüche des Peter

---

[1]) Berth. kais. Eigenth. 89. Nach einem Lehnbriefe von 1430 im Frankenst. Archiv wurde aber auch Friedrich von Wasen sammt seinen Ganerben von K. Siegmund mit den Lehen beliehen, so Rudolf und Friedrich von Sachsenhausen vom Reiche gehabt.

Wacker zurück und belehnt Wenzel von Cleen und Wilhelm von Ingelheim seinen Mitganerben mit den Reichslehen derer von Sachsenhausen, welche Belehnung 1442 erneuert wurde [2]). Rudolfs Schwester und Nichte hatten also ihre Ansprüche durchgesetzt: denen Friedrichs von Olmen stand wohl der Verzicht von 1419 entgegen; warum Rudolfs Schwester Irmel ausgeschlossen blieb, ist nicht bekannt.

Auch die Probsteilehen im Lindau blieben bei den Erben. Heinrich Erenfels Probst zu St. Victor außerhalb Mainz bekennt 1428, als etliche Erben Friedrichs von Sachsenhausen nach dem Tode Rudolfs von Sachsenhausen glaubten Recht an dem Zehnten im Lindau zu haben und Meister Baldewin Probst zu St. Bartholomäus denselben Zehenten für seiner Probstei verfallen erachtete, so habe er doch, da ihm Baldewin die Macht gegeben habe, in seiner Abwesenheit alle Lehen von seinetwegen zu leihen, den obgedachten Zehenten an Wilhelm von Ingelheim, Christinens von Sachsenhausen Sohn, zu Lehen geliehen. Wilhelm aber bekennt noch in demselben Jahre, daß er diesen Zehenten „ihme und Friedrichs von Sachsenhausen seines Oheims sel. Kindern, die Friedrich mit Elsen von Beldersheim, etwan seiner ehelichen Frauen, jetzo ehelichen Frauen Friedrichs von Wasen gelassen", in Gemeinschaft empfangen habe.

§. 28.

Wilhelm von Ingelheim, verheirathet mit Margarethe Winterbächern, starb 1465 als der letzte seines Geschlechts [1]). Sein Ganerbe Wenzel von Cleen wurde darauf 1467 allein von K. Friedrich mit allen den Lehen und Burglehen beliehen, welche die von Sachsenhausen von dem Reiche hergebracht hatten (Scriba Reg. 2432). Schon 1441 aber hatte er und Ermele von Sassenhusen, seine Frau, dem Rath zu Frankfurt ihr Halbtheil der Kemmenaden und Flecken in dem Schlosse zu Rödelheim, das Irmele von ihren Eltern seelig anerstorben, mit des Lehnsherrn K. Friedrichs Bewilligung verkauft (ib.

---

[2]) Beth. Sig. 93. Chmel Reg. Fried. I. 32. Scriba Regesten von Oberhessen 2212.

[1]) Sein Grabstein ist abgebildet in Hefner Trachten, Tafel 136. Die Umschrift lautet: Anno Dom. MCCCCLXV jar of dorstag nach sant bonifac⁻us tag starb der vest wilhel⁻ vo⁻ vckers⁻ de⁻ ma⁻ nant von ingelhim dem got genad.

2247). Als Else von Wasen, zuvor Friedrichs von Sachsenhausen Hausfrau, starb, entstanden Streitigkeiten zwischen ihrem Manne Friedrich von Wasen und Wenzel von Cleen, die endlich 1436 dahin ausgeglichen wurden, daß alle von den von Sachsenhausen herrührenden und ihm durch Else zugekommenen Güter nach Friedrichs Tod an Wenzel fallen sollen. Daher übergibt 1457 Philipp von Wasen nach beigelegtem Streit alle Sachsenhäuser Güter an Wenzel. Wenzel von Cleen starb nach 1472. In diesem Jahre verpfändete er noch mit K. Friedrichs Bewilligung 10 Achtel Korn von den 22 Achtel, die er jährlich zu Frankfurt aus dem deutschen Haus als Reichslehen zu erheben hatte. Er war Schultheiß zu Frankfurt und führte im Wappen ein rothes dreiblättriges Kleeblatt im goldenen Schild. (Abbildung in Schannat client. Fuld. 67). In einer Urkunde von 1472 werden als seine Söhne Gottfried, Friedrich, Dietrich ein Deutschordensritter (1508 Land-Commenthur der Ballei Hessen, Commenthur zu Marburg, 1520 Hochmeister) und Wenzel aufgeführt. Letzterer, weil kränklich, verzichtete unter gewissem Vorbehalt auf alle elterliche Erbschaft. Von denselben war Gottfried der Stammälteste: er war 1471 Burggraf zu Bonames, 1489 Amtmann zu Darmstadt, wurde wegen des hohen Alters und der Schwachheit seines Vaters mit seinem Bruder Friedrich 1474 von König Friedrich mit den Reichslehen, 1476 vom Probst Engelbrecht mit dem Zehnten im Lindau und 1478 von Graf Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg, mit dem Dorf Nyderrodde bei Frankfurt als einem Minzenbergischen Mannlehen beliehen. Er heirathete 1478 Margarethe von Buches und 1489 Margarethe von Echter. Letztere starb 1543, ihr Gatte aber schon 1498. Dessen Kinder waren Oyer von Cleen, der 1506 ebenfalls mit Niederrad belehnt wurde, 1517 Margarethe von Sickingen ehelichte und 1521 erschlagen wurde, und Irmel von Cleen, welche sich 1508 mit Johann von Frankenstein vermählte. Da Oyers Sohn, Franz, ganz jung verstorben war, so verglich sich die Wittwe Margarethe 1522 mit Irmel von Frankenstein „ihrer Geschwayhe" über die Cleeische Verlassenschaft und letztere brachte damit Güter und Wappen dieses Geschlechts an die Frankensteiner (kurze Beleuchtung, Urkb. 5. Kirchner I. 181) welche dann mit den Reichslehen beliehen [2]) wurden und noch

[2]) Lehenbrief K. Rudolfs II. über die Frankensteiner und ehemals Sachsenhau-

1706 von K. Joseph die Erlaubniß erhielten, das Wappen des ehemaligen Geschlechts von Sachsenhausen mit dem ihrigen zu verbinden. Da die Herren von Cleen auch Lehen von Fuld und Hanau besaßen, so gingen auch diese Lehen an die Frankensteiner über [3]). Die von den Herren von Sachsenhausen herrührenden bedeutenden Besitzungen wurden von ihren gedachten Nachfolgern erst in der neueren Zeit an die freie Stadt Frankfurt verkauft. Inhaltlich des am 6. October 1831 zwischen letzterer und dem Freiherrn Joh. Friedrich Carl von Frankenstein vollzogenen Kaufbriefs waren es folgende: Der Hof in Sachsenhausen, jetzt Litra N. No. 242 bezeichnet, 103 Morgen 1 Viertel 1 Ruthe 82 Schuhe Ackerland und 37 Morgen 3 V. 19 R. 91 Sch. Gemüsland und Wingert in Sachsenhäuser Gemarkung, 26 Morgen 1 V. 2 R. 72 Sch. Land im Fischer- und Gallenfeld, 18 Morgen 3 V. 16 R. 66 Schuhe Feldmaß Wiese im Walddistrict in Sachsenhäuser Terminei; dann das von der ehemaligen Probstei des Bartholomäusstifts zu Mannlehn verliehene Zehendrecht im Affenstein und Lindau, verschiedene Grundzinsen in Frankfurt, Preungesheim, Hausen und Rödelheim, ein Erbbestand von 17 Malter Korn, welche die ehemalige Deutschordens-Commende zu Sachsenhausen von 3 Huben Landes, so zum Sandhof gezogen worden, jährlich entrichtete, endlich die Fischerei-Gerechtigkeit auf der Nidda. Zugleich verzichtete die Familie von Frankenstein auf alle Ansprüche an die gegen Frankfurt reclamirten Lehnstücke, als den Leiszoll, den Viehtrieb im Königs- oder Reichswald der Dreieich, die Gerechtigkeit auf den Königsbach, die durch den Reichswald fließet bis an den Main, wo sie die Frauenbach heißt, und den See daselbst, drei Mühlenwasser auf dem Main, das Recht, alle Woche einen Wagen Holz aus dem Reichswald zu holen, einen freiadlichen Sitz zu Sachsenhausen, vier Pfund Heller 15 Schill. jährlichen Zinses auf die Wage an der Fahrpforte oder den Mehlhäusern, Pfandkauf über hörige Leute für 60 Gulden. Bei diesem Verkaufe

---

sen Reichslehen in Senkenberg primae lin. jur. feud. app. 3. Orth Anm. 3. Forts. 136. Vgl. Scriba zur Gesch. der Herrschaft Frankenstein und ihrer Herren, im Archiv für hess. Geschichte VII. 530. Hier wird auch S. 538 das Wappen beschrieben, die Klettenstaude aber — zu drei rothen Rosen gemacht!

[3]) Schannat client. fuld. 67, 88. Untersuchung der Frage ꝛc. 235, 294.

wurde auch das Archiv der alten Herren von Sachsenhausen, aus welchem 1775 Tabor die urkundlichen Beilagen zu seiner Deduction „Vertheidigtes kaiserl. Eigenthum“ genommen hatte, auf die Frankenstein'schen Besitzungen in Franken verbracht und es verschwand damit ein reiches Material für die hiesige Geschichte aus den Mauern der Stadt. Der Herausgeber des Frankfurter Urkundenbuchs, dem seiner Zeit eine kurze Benutzung des Archivs vergönnt war, hat zwar aus demselben manche interessante Urkunde seinem Werke einverleibt, doch ist noch Vieles daraus zu schöpfen. So enthält dasselbe z. B. die Urkunde Richwins von Carben von 1282 mit den Siegeln seines Bruders Hartmanns und seines Neffen, des Schultheißen Heinrich (B. 208), die von den Rittern Marquard und Hartmud von Sachsenhausen ausgestellte und besiegelte Urkunde von 1305 (B. 366), die Urkunden von 1327 und 1330 über die Gütertheilungen zwischen den Herren Joh. v. Cleen und Rudolf v. Sachsenhausen, an deren ersterer noch die Siegel von acht Schiedsmännern hängen (B. 492, 508) u. s. w., und eine Beschreibung der Siegel, so wichtig sie für diese Geschichte wäre, stand deßwegen nicht zu erlangen. Zu wünschen ist es daher daß die Besitzer dieses reichen Archivs dessen Schätze zur Ehre ihres Hauses und zum Frommen der Geschichte bekannt machen möchten!

§. 29.

Daß Conrad der Gute von Praunheim-Sachsenhausen eine Gemahlin Petrisse und einen Sohn Conrad gehabt habe, ist schon im §. 8 aus dem Necrologe des Bartholomäusstifts nachgewiesen worden. Letzterer scheint jung gestorben zu sein. Die andern Söhne Conrads waren Rulo (Rudolf), Heile (Heilmann) und Emmelrich.

Im Jahr 1321 kauft nämlich Sibodo, der Probst des Klosters Naumburg für 50 Mark eine Hube Landes in dem Kaicher Gericht von Rulo v. Sasenhusen genant von Praunheim, und dazu geben, weil es ein Lehen der Abtei Limburg war, der Abt dieses Klosters sowie Rudolf und Heinrich, Vettern (cognati) des Rulo, ihre Einwilligung [1]). Diese Vettern sind nun ohne Zweifel die Söhne Heinrichs des Weisen (§. 18).

Im Jahr 1333 in vigil B. Cathar. virg. verkauft Ritter Con-

[1]) Bernhard Probstei Naumb. 94.

rad von Muschenheim drei Huben Landes und einen Hof zu Bonames an Gudela, Wittwe Herrn Wortwins von der Ecken, und stellt als Währbürgen die Herren Rule und Heile von Sassenhusen, von welchen ersterer auch siegelt. Das Siegel hat nach Fichards Bemerkung die Umschrift: S. Rudolfs von Praunheim. Ebenso ist 1330 Rulo von Sassenh. Zeuge und Siegler einer Urkunde Hartmanns von Friedberg, wobei er als Schultheiß von Assenheim bezeichnet wird; sein Siegel führt jedoch die Umschrift: S. Rudolfus de Pr. (Prunheim) [2]). Im Jahr 1338 aber hat Rulo ein Siegel mit der Umschrift: S. Rudolfi militis de Sassenh., in demselben jedoch die Praunheimer Klettenstaude [3]). Nach einer ungedruckten Urkunde in dem Ordens-Saalbuche verleiht K. Ludwig 1335 dem Rule von Sassenhusen den Hof zu Praunheim, den sein Vater und Vetter von dem Reiche zu Pfandschaft inne hatten, auch Rudolf sein Vetter (also der Schultheiß §. 19) und Heile sein Bruder noch inne haben, und weiset ihm wegen des ihm von des Kaisers und Reichs wegen zugefügten Schadens auf seines Vetters Antheil 350 Pfund Heller an, bis solche wieder von dem Reiche eingelöst werden.

In einer Urkunde Gottfrieds von Eppstein von 1334 kommen als Zeugen vor: Herr Wolfram von Praunheim, Herr Rudolf und Herr Heyle Gebrüder von Prunheim [4]). Der erste ist der Sohn des Schultheißen Heinrich (§. 15), die andern sind ohne Zweifel Rulo und Heile, die sonst von Sachsenhausen heißen. Im J. 1348 kommt derselbe Heilmannus dictus de Prumheim miles in verschiedenen Mainzer Urkunden vor [5]). In den hiesigen Schöffenprotocollen kommen nicht nur Heilo de Sassinhusen miles und Dominus Rulo de Sassinhusen 1339 und 1340 vor, sondern sie beweisen auch, daß noch ein Bruder Emmelrich lebte. Es heißt nämlich 1341:

Emmelricus de Saxinhusen facit arrestum super curiam Rylonis militis sitam in Saxinh. cum omnibus suis pertinentiis pro c marcis denar. — Vigil. S. Bart. Ap. — Dominus Emmelricus de Sassinhusen

---

2) Bauer Arnsb. Urk. 612. Vgl. die Siegeltafel Nr. 6.

3) Abgebildet ebenda Nr. 3.

4) Wenk hess. Gesch. II. Urkundenbuch 336. Ritter Rudolf ist auch Theidingsmann bei der mehrerwähnten Theilung von 1327 (S. 492).

5) Würdtwein nova subsidia VI. 303. Joannis rerum Mog. II. 280.

confessus est super curiam Rulonis, fratris sui, militis, sitam in Sazinh. pro c marcis den. — Nativ. B. M. V.

Die Gemahlin Rulos wird in dem fortgesetzten Necrolog des Bartholomäusstifts aufgeführt: Februarii, Juliani Mart. — Hildegart uxor Rulonis de Sassenhusen. Sie ist wohl die Frau Hildegard von Sachsenhausen, welche 1335 mit Eustachius von Frankenstein eine Kapelle im Dorfe Hahn bei Eberstadt stiftet (Dahl Geschichte von Lorsch 42).

Von diesen Brüdern Rulo und Heilmann sind nun wohl die späteren Herren von Praunheim abzuleiten, obwohl sich urkundlich deren Abstammung noch nicht nachweisen läßt. Daß dieselben den Namen „von Sachsenhausen" wieder aufgaben, den Rulo und Heilmann abwechselnd mit ihrem eigentlichen Geschlechtsnamen Praunheim führten, mag durch das Aussterben der Linie des Schultheißen Heinrich (§. 15) veranlaßt worden sein, indem sonst der Name „Praunheim" untergegangen wäre.

Die Geschlechtsfolge dieser späteren Herren von Praunheim herzustellen, ist übrigens bei dem Mangel hinreichender Urkunden namentlich für die erste Zeit eine nicht zu lösende Aufgabe: Humbrachts Tabelle 90 gibt zu den darin aufgeführten Herren keine Belege an und widerspricht außerdem so manchen andern gewissen Nachrichten, daß sie durchaus nicht für zuverlässig erachtet werden kann. Die nachfolgende keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch machende Darstellung gründet sich daher hauptsächlich auf die Angaben, welche sich in J. Fr. Schannat Fuldischem Lehnhof (sive de clientela Fuldensi tractatus, Frank. 1726) und in der bekannten Deduction „Gründliche Untersuchung der Frage, ob mit den Grafen und Herren zu Hanau die ohnlängst ausgestorbene von Carben in Vergleichung zu stellen seien" (gedr. 1734) finden. Denn die Herren von Praunheim besaßen das Dorf Hausen bei Frankfurt als ein Fuldisches Lehen, für welches sie nach dessen Verkauf an Frankfurt 1428 verschiedene Güter zu Praunheim substituirten, und ebenso verschiedene Hanauer Lehen; die deßfallsigen Lehnbriefe sind daher für die Geschichte des Geschlechts von besonderer Wichtigkeit.

§. 30.

Nach den Brüdern Rulo, Heile und Emmelrich, die nach 1354 nicht mehr vorkommen, werden zuerst erwähnt Heinrich und Con-

rad von Praunheim, als welche in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich mit der Stadt Frankfurt verbunden haben und Bürger geworden sind [1]), dann Damo (Tamme) von Praunheim, welcher 1355 in den Schöffenprotocollen vorkommt, 1368 das Gericht zu Hausen besitzt und in dem Vasallenverzeichnisse des Grafen Heinrich II. von Sponheim um 1370 als Inhaber der Fautie Marhofen angeführt wird [2]). Als deren Nachkommen sind dann anzusehen der Junker Damme von Praunheim, der von 1371 an in den hiesigen Schöffenprotocollen mit seiner Hausfrau Catharina öfters vorkommt, ein Haus in der Ziegelgasse besaß und 1395 verstorben war [3]); der seit 1382 vorkommende Junker Wolf von Praunheim, wohl Dammo's Bruder; der Edelknecht Conrad von Praunheim, der seit 1375 vorkommt und nach dessen Tode 1393 die Herren von Falkenstein den Bernhard Riegenbauer mit den durch Conrads Tod anheimgefallenen Mannlehen zu Arheilgen, Egelsbach, Langen und Bischofsheim belehnen [4]); dann Henne von Praunheim, Conrads Bruder, 1390 mit ihm als Ganerben Wolfs von Sachsenhausen vorkommend (oben S. 24), ebenso Ritter Heilmann und Dietrich von Praunheim, welche in den Schöffengerichtsprotocollen seit 1370 erwähnt werden. Letzterer ist 1367 Zeuge bei einem Kaufhandel Guntrams von Karben [5]). Im Jahr 1384 bekennen Ritter Heilmann von Prumheim, Metze seine Hausfrau, Gela, Dietrichs von Prunheim sel. Wittwe, Dietrich Ritter, Heilmann und Dietrich, Edelknechte, obiger Gela Söhne, und Kunigunde, des letzteren Heilmanns Hausfrau, daß die Stadt Frankfurt sie zu Bürgern und Dienern angenommen habe, wogegen sie ihr die Feste und das Dorf Praunheim so wie das Dorf Holzhausen zu öffnen versprachen [6]). Im Jahr 1389 verkaufen nach ungedruckter Urkunde Gela, Dietrichs von Prunheim Edelknechts seel. Wittwe, wie

---

[1]) B. 265. Thomas Oberhof 180.

[2]) Lersner I. 463. Köllner Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland (1854) S. 169.

[3]) Er heißt in diesem Jahr: Herr Damme von Prunheim seelig.

[4]) Gud. Cod. V. 843.

[5]) Arnsb. Urk. 958.

[6]) Lersner II. a. 661. Scriba Reg. 1767.

auch Diedrich ein Ritter und Heilmann von Prunheim, Gebrüder, 15 Morgen Wiesen an Wigel Widenbusch.

So zeigen sich jetzt drei Linien des Hauses Praunheim, die von Damme und Cathrine, von Dietrich und Gela, von Heilmann und Metze ausgehen. Die Linie Dietrichs erlosch 1561. Nach seinen drei obengenannten Söhnen kommt 1397 der junge Diederich, Herrn Diederichs Sohn von Praunheim in den Schöffenprotocollen vor: 1407 gehört ihm ein Theil des Riedhofs vor Sachsenhausen, 1409 ist er Burgmann zu Gelnhausen, 1421 wird er in den Schöffenprotocollen Jungher Dietrich von Pr. der alte genannt. Im Jahr 1408 kauft Nicolaus, Dechant des Stifts St. Alexander zu Aschaffenburg den Zehenden zu Hoffebach von denen von Wasen praevio consensu Theoderici de Praunheim tam nomine suo quam filiorum Theoderici et Joannis, adhuc minorennium [7]).

Diese Söhne, von denen 1424 Dietrich von Pr. der junge erwähnt wird, erscheinen 1450 als Beisitzer bei einem Manngericht, welches Graf Reinhard zu Hanau über ein streitiges Küchenmeistersches Lehen halten läßt [8]). Sie sind die ersten Praunheimer, welche als hanauische Vasallen erwähnt werden. Im Jahr 1459 sagt Dietrich seine Hanauer Lehen auf und bittet sie seinem Bruder Henne und dessen Lehnserben zu leihen. Noch 1464 empfängt daher Henne die Lehen allein von dem neuen Lehnherrn, Graf Philipp dem jüngern von Hanau [8]). Im Jahr 1455 verkaufen beide Brüder ihre sechs Theile an Holzhausen dem Herrn Eberhard von Eppstein [9]). Wohl derselbe Dietrich von Praunheim ist es, der seinen Theil am Dorf und Gericht zu Rödelheim an Frank von Cronberg und die Stadt Frankfurt verkauft; die Käufer werden damit 1443 von Kaiser Friedrich beliehen (Scriba Reg. 2259). Als Dietrichs Söhne müssen die Brüder Dietrich, Heilmann und Karl angesehen werden, welche 1470 an Graf Philipp den jüngern von Hanau $\frac{1}{4}$ des Reichslehens des Dorfes Praunheim verkaufen [10]) und wohl von ihnen hat 1472 der

---

[7]) Gud. II. 354.

[8]) Untersuchung rc. S. 359. 371.

[9]) Hanauische Deduction wegen Holzhausen, Beil. 32. Scriba Reg. 2350.

[10]) Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande p. 58 u. 104. Vgl. auch Arnoldi Misc. 360.

Endlich besaß Jacob von Praunheim auch verschiedene Reichslehen; er wird 1559 von Kaiser Ferdinand I. mit 2 Huben und dem Fischwasser zu Praunheim, mit 2 Theilen an Dorf und Gericht Holzhausen und dem halben Gerichte zu Rödelheim beliehen. Diese Praunheimer Reichslehen, welche 1561 Hans Walhart empfing, gab K. Rudolf 1579 an seinen Rath Peter Obernburger und dieser trat sie 1587 an Gernand von Schwalbach ab [16]).

§. 31.

Für den Sohn Ritter **Heilmanns** von Praunheims und seiner Hausfrau Metze dürfte der Jungher **Henne** von Praunheim zu halten sein, der 1385 in den Schöffenprotocollen vorkommt und dessen Hausfrau 1396 Walpurg genannt wird. Derselbe wird hier auch **Henne von Clettenberg** genannt, ohne daß die Veranlassung zu diesem Beinamen genau bekannt wäre. Doch führte der eine Rittersitz bei Praunheim, der erst 1658 an Solms verkauft wurde [1]), den Namen „die Klettenburg“, vielleicht mit Beziehung auf das Wappen des Geschlechts, und so mag die dort wohnende Linie davon den Beinamen genommen haben. Im Jahre 1406 werden dann Heinrich, Henne, Agnes, Lücke und Jutta, Herrn Henne von Praunheim genannt von Clettenberg selig Kinder, erwähnt; sie haben ein Haus in der „Reddelnheimergasse in der Nuwenstadt“ (den Clettenberger Hof ?) und Girlach Winther von Rödelheim ist ihr Mompar; nach Humbrachts Tabelle war er ihr Oheim. Heinze oder Heinrich Klettenberg wird 1407 und 1414 in den Schöffenprotocollen, Henne von Prunheim, den man nennet von Clettenberg, aber 1428 als Eidam des Edelknechts Damme von Praunheim, dessen Tochter Anna seine Hausfrau war, bei dem Verkaufe des Dorfs Hausen an Frankfurt erwähnt [2]). Des letzteren Sohn ist der feste **Henne von Clettenberg** der alte zu Praunheim, der 1452 mit seiner Hausfrau Katharine dem St. Leonhardsstifte eine Gülte von Gütern zu Niederursel verkauft. Im Jahr 1506 kommt dann **Philipp von Praunheim genannt Clettenberg** als Zeuge vor, der wohl ein Sohn Henne's war. Als dessen Söhne

---

[16]) Scriba Reg. 2886. 2938. 2985.

[1]) Annalen des naſſ. Vereins I. 63.

[2]) Lersner II. 624.

oder Neffen sind **Philipp** und **Walther** von Praunheim genannt Clettenberg anzusehen, welche 1532 Graf Balthasar zu Hanau mit zwei Theilen einer Mühle, so vorher Johann von Düdelsheim gehabt, belehnt [3]). Derselbe Walther wird 1539 auch von dem Stift Fuld belehnt [4]). Wohl dessen Sohn oder Neffe ist derjenige **Walther** von Praunheim den man nennt von Clettenberg, welcher 1562 von Hanau und 1572 von Fuld belehnt wird. Walthers Sohn war **Philipp Wolf**, 1574 Amtmann zu Königstein, 1582 Amtmann der pfalzgr. Vogtei Sulzbach, er wird 1599 von Fuld und mit dem Hanauischen Lehen wiederholt 1574, 1582, 1604 und 1613 belehnt. Nach Humbrachts Tabelle starb er 1616, ohne einen Sohn zu hinterlassen, daher findet sich auch kein Hanauischer Lehnbrief mehr und der Name Clettenberg ging wohl mit seinem Erbe auf den letzten Praunheimer Zweig über [5]).

Dieser Zweig stammt von Jungkher **Damme** und Catharine ab. (§. 30). Ihr Sohn ist der Ritter **Thamme** s. Damianus, der 1399 von dem Stift Fuld mit den väterlichen Lehen, nämlich dem Dorfe Hausen mit dem Gericht, und den Gütern in Eschenheim belehnt wurde. Er ist Ganerbe zu Reiffenberg und zu Oberursel, Wickert, Weilbach begütert [6]). Seine Ehefrau hieß Agnes und wird 1407 in den Schöffenprotocollen als Wittwe Herrn Thame von Praunheim Ritters selig erwähnt. Auch deren Sohn war **Damme** genannt: mit Bewilligung des Stifts Fuld verkaufte er 1428 Dorf und Gericht Hausen an der Nidda dem Rath zu Frankfurt und trug dafür dem Stifte 10 Morgen eigenen Landes in Praunheim zu Lehen auf [7]). Schon 1417 hatten ihm und seiner Hausfrau Meckel der Edelknecht Wilhelm von Staffel und dessen Hausfrau Agnes (eine geborne Praunheim, vielleicht Damme's Schwester) all ihr Recht an Hausen verkauft [8]). Im

---

[3]) Unters. 391.

[4]) **Schannat** client. Fuld. 140.

[5]) Er hatte in Praunheim an einem Abhang gegen die Nidda zu eine Burg neu erbaut, die Philippseck genannt wurde und jetzt ganz abgebrochen ist. Vgl. Nass. Annalen I. 61, wo aber die Jahrzahl 1480 offenbar irrig erscheint.

[6]) Arnoldi Misc. 360.

[7]) Schannat l. l. und Urkunde 420.

[8]) **Lersner** II. 624.

Jahr 1427 ist er Bürge des Erzbischofs Conrad von Mainz unter einer Schuldverschreibung desselben zu Gunsten des Landgrafen Ludwig von Hessen [9]).

In der Verkaufsurkunde von 1428 über Hausen werden neben Damme von Praunheim dem Alten, Edelknecht, auch dessen Kinder erwähnt, nämlich Cuno mit seiner Hausfrau Christine, Damme, Johann und Anna, die Hausfrau des Henne von Praunheim genannt Clettenberg. Im Jahr 1431 willigt auch noch Henne von Redelnheim, der junge, in diesen Verkauf ein; aus welchem Grunde, ist nicht bekannt. Von diesen Kindern wird Damman von Praunheim 1434 unter den Reichsmannen genannt, welche der schiedsrichterlichen Entscheidung des Grafen Johann von Wertheim zwischen Frankfurt und der Burg Friedberg über einen das Kaicher-Gericht betreffenden Streit beiwohnen [10]). In den Schöffenprotocollen heißt er 1445 Damme von Praunheim der alte.

Dessen Söhne sind Damian und Heinrich, welche 1451 von Fuld belehnt werden. Nach den Schöffenprotocollen hat Ersterer 1453 ein Haus in der Rödelnheimergasse.

Der ebengedachte Heinrich und seines verstorbenen Bruders Daman Sohn, Conrad von Praunheim, werden 1474 und dann derselbe Conrad 1481 für sich und seine Agnaten Philipp, Johann und Heinrich (wohl obigen Heinrichs Söhne) belehnt.

Der nächste Fulder Lehnbrief ist von 1589 für Walter von Praunheim in Clettenberg in seinem und seiner Agnaten, nämlich der Brüder Nicolas, Johann und Heinrich von Praunheim Namen gegeben. Auf welche Weise Walther von der Clettenberger Linie in die Gemeinschaft des Fulder Lehns gekommen, ist mir nicht bekannt.

Im Jahr 1572 werden Walther, Heinrich, Joh. Walther, Nicolaus, Friedrich Matern und Georg Rudolf, alle Gebrüder und Vettern von Praunheim, mit dem Fuldischen Lehen belehnt, ebenso 1599 die Vettern Philipp Wolfgang, Heinrich und Sebastian Hartmann, dann 1639 die Brüder Heinrich und Nicolaus, 1642 aber Joh. Heinrich Wilhelm, der minderjährige Sohn des Herrn Heinrich Ludwig

---

[9]) Joannis rer. Mog. I. 742.

[10]) Priv. et Pacta 283.

von Praunheim und 1714 dessen Sohn, Joh. Georg Wilhelm, welcher wieder von Praunheim in Elettenberg genannt wird. Ueber dessen Nachkommen habe ich keine Nachrichten.

§. 32.

Außer diesen Herren und Frauen von Praunheim sind urkundlich noch manche Andere, zumal geistlichen Standes, bekannt, ohne daß es möglich wäre, denselben in dem Geschlechtsregister eine bestimmte Stelle anzuweisen. Auch gehören wohl einzelne derselben diesem Geschlechte gar nicht an, sondern führen den Namen von Praunheim nur zum Zeichen ihres Geburts- oder Wohnorts. Der Vollständigkeit wegen dürfte indessen deren Aufzählung, wozu Fichards Collectaneen reichen Stoff geben, nicht ohne Interesse sein.

Wolframus de Praumheim Vicedominus Aschaffenburgensis kommt von 1314 bis 1324 in Urkunden vor; ist aber wohl identisch mit dem 1312 als Zeuge erwähnten Wolframus Zenichen Vicedominus de A. und gehört dann dem Geschlechte der Herren von Bommersheim an, da diese den Beinamen Zenichen führten [1]).

Im Jahr 1320 kommt Conradus de Bickenbach junior cum uxore sua Jutta de Praumheim vor [2]).

Wolfmundus de Prunheim miles wird in den Schöffengerichtsprotocollen von 1339 erwähnt.

Marquardus Prumheim, Canonicus des Stifts B. Mariae virg. ad Gradus zu Mainz wird 1406 und 1436, in letztem Jahre mit Nicolaus Prumheim, Vicarius daselbst, erwähnt. Vielleicht ist es derselbe mit dem Marquardus de Pr., der 1411 und 1433 als Canonicus des Mainzer Domstifts vorkommt und 1446 die Vicarie des Altars S. Aegidii im Dom zu Mainz stiftete [3]).

Conradus de Prumheim und Johannes de Pr. werden 1419 als Canoniker zu St. Alban bei Mainz bestätigt [4]).

---

[1]) Gud. II. 414. III. 122. V. 1165. So kommt 1304 auch Heilmannus filius Theoderici de Prunheim dicti Zeinichin vor. Arnb. Urk. 330.

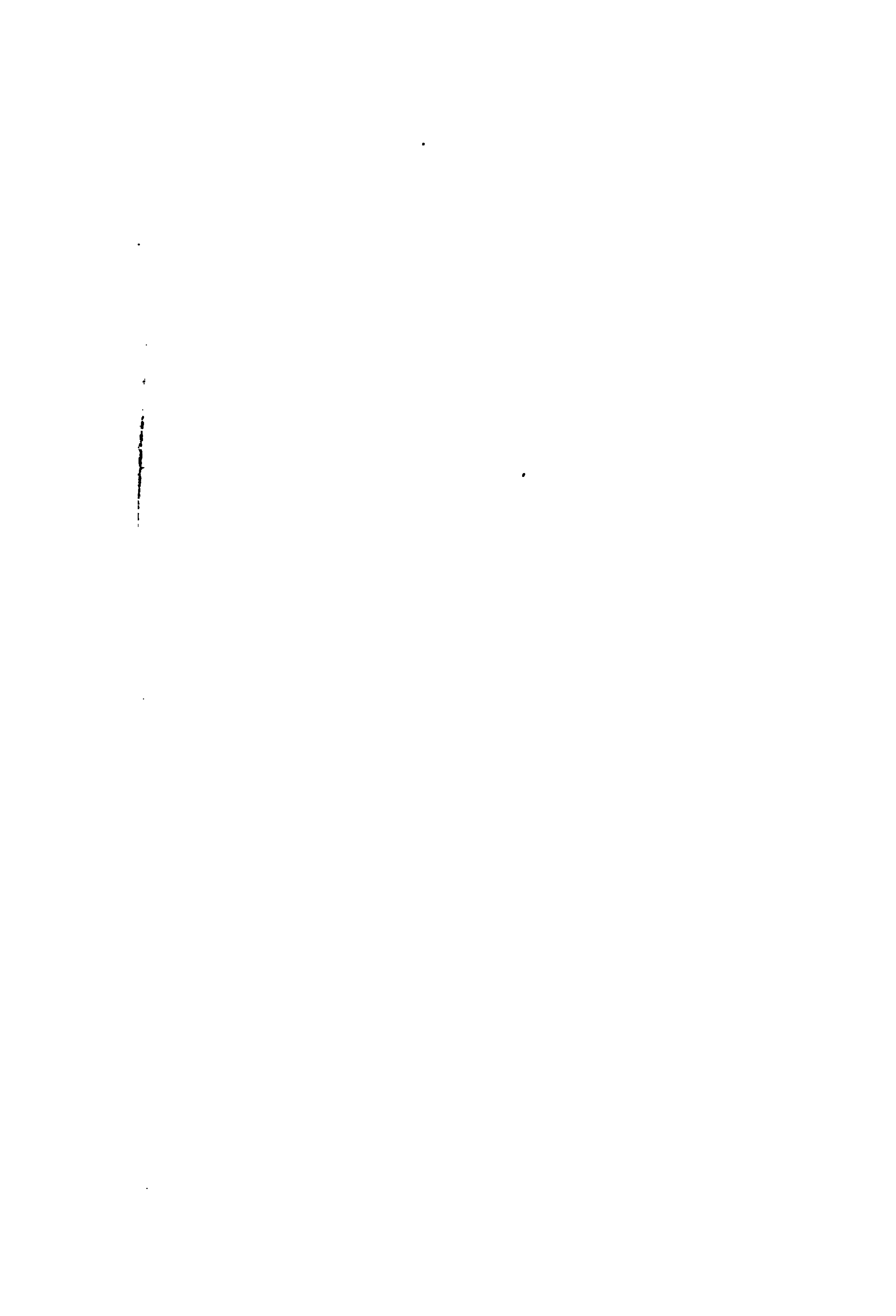
[2]) Gud. IV 1030.

[3]) Würdtwein dioec. Mog. 444. 445. 447. Subsid. XII. 418. Joannis rer. Mog. II. 387. Guden. II. 742.

[4]) Joannis II. 924.



Köbig & Kruthoffer, Frnkfrt a M



Epicho de Pr. ist 1427 Canonicus des Mainzer Domstifts, resignirt 1429 [5]).

Dammo de Pr. wurde 1429 Canonicus desselben Stifts, war auch Canonicus zu St. Alban und an der Marienkirche ad gradus in Mainz; im Jahr 1478 wurde er Scholaster des Domstifts und starb 1483 als Jubilar [6]).

Friedrich von Praunheim war 1430 ebenfalls Canonicus des Mainzer Domstifts [7]).

Die Schöffenprotocolle von 1438 erwähnen Epchin von Praunheim und seine Hausfrau Meckel.

Margarethe von Praunheim ist 1442 Priorin und Hebel von Praunheim Klosterjungfrau zu den Weißfrauen in Frankfurt [8]).

Damo von Praunheim kommt seit 1469 als Domherr und seit 1480 als Domscholaster in Mainz vor [9]).

Heinrich von Praunheim ist 1482 Domherr zu Mainz und stirbt daselbst 1526 [10]).

Katharine von Praunheim ist 1500 Priorin des Klosters Padenhausen.

Das Wappen dieser Herren von Praunheim ist der Schild mit der Klettenstaude, wie wir es schon bei dem Schultheißen Heinrich finden. Ohne Helm führte es 1333 Heinrich von Praunheim, während sich in dem Siegel Rudolfs (Rulos) von Praunheim aus dem Jahre 1330 auf dem Schild ein Helm mit einem Schwanenhals findet. Ebenso ist dies auf dem Wappen Damians von 1402 und Damme's von 1446 der Fall. Auf den Wappen Henne's von Praunheim an Urkunden von 1446 und 1457 dagegen ist der Helm mit zwei Flügeln geziert, auf welchen die Zeichen des Schildes wiederholt sind [11]).

---

5) Joannis II. 235. 387.
6) Joannis II. 321. 387. Gud. II. 856.
7) Joannis II. 387.
8) Lersner II. 95.
9) Arnoldi Misc. 360. Schunk Beitr. III. 360. 230. Gud. IV. 459.
10) Joannis II. 387. Gud. Sylloge 539.
11) Vgl. die Siegeltafel No. 6 – 10.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Bürger Frankfurts kennt das der Loge [illegible] gehörige in der [illegible] gelegene sogenannte [illegible] Haus. Hier [illegible] sich [illegible] den Hammerschlag des [illegible] die Brüder zum Werke ihres Bundes; hier entzückt der Cäcilienverein durch die großen Meisterwerke frommer Tonkunst das dafür gebildete Ohr und Herz; hier gab vor wenigen Jahren Wichern unter uns die Anregung zur rettenden That der innern Mission; hier sprach im vorigen Herbste Dr. Schenkel im Dienste derselben Sache begeisterte Worte und belebte manches welke Herz zu neuem Glaubenstriebe. Dieses Haus hat nicht blos eine Gegenwart, sondern zugleich eine Vergangenheit, welche vielfach in das bürgerliche und religiöse Leben Frankfurts verflochten ist. Seine Ge-



DER ANTONITER-HOF.



DAS CAPUZINER-KLOSTER.

Köbig & Kruthoffer, Frnkfrt a M.

schichte läßt sich vom Jahre 1236 bis auf unsere Zeit verfolgen. Jahrhunderte lang gehörte es dem Antoniterorden; dann suchten in ihm die Jesuiten einen Boden für ihre Pläne zu gewinnen; um seinen Besitz kämpften die Capuziner einen hundertjährigen Kampf, bis es ihnen gelang darin eine Stätte für ihr klösterliches Leben und ihren Gottesdienst zu gewinnen. Diese Reihe von Jahrhunderten soll mit ihren Ereignissen an dem Geiste des Lesers in den nachfolgenden Blättern vorüberziehen, deren Stoff der Verfasser nicht aus Battonns Werk, sondern aus den Urkunden und Acten des hiesigen Stadtarchivs in stillen, genußreichen Stunden geschöpft hat [1]).

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit meinen herzlichen Dank gegen den Herrn Archivar Dr. Hertzog öffentlich zu bezeugen. Wie früher, so kam mir derselbe auch dießmal mit unermüdlicher Gefälligkeit entgegen und half durch seine genaue Kenntniß der

---

[1]) A. Gedruckte Darstellungen.

Johann Jacob Moser, Teutsches Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig 1750. 41. Theil. §. 97. S. 224—244.

Johann Anton Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt 1785. 1. Th. S. 90 flg. 2. Theil. S. 136 flg.

J. H. Faber, Topographische, politische und historische Beschreibung der Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main. Frankf. 1788. 1. Band. S. 275 flg.

B. Handschriftliche Quellen.

I. Acta die Capuziner-Mönch und deren Einnam betreffendt. 1627 usq. 1678. Untergewölb. E. 82.

II. Die Acten Mittelgewölb. B. 8. insbesondere:

1) Handlungen, Missiven und Bericht den Antoniterhoff vnd dessen an die Capuziner fürgegangnen Vereusserung betreffend. Zum Bericht: daß diese Acten zu Mentz von einem Soldaten bekommen worden, welcher solche anhero gebracht vnd dem gewesenen Eltern Herrn Burgermeister Thome Dillern gegen eine Verehrung zu lieffern offerirt, welche vff dessen Befelch angenommen vnd Ihme Soldaten hingegen 6 Rthlr. verehrt worden. Actum 18. Nov. 1634.

2) Ein Convolut: Schreiben den Verkauf des Antoniterhofs an den Grafen von Hanau und an die Capuziner betreffend. 1610—1627.

3) Ein Convolut: die Restitution des Antoniterhofs betreffend vom Jahre 1636 bis 1649.

III. Zwei Foliobände Acten nebst einer Reihe vereinzelter Actenstücke, die spätere Geschichte des Hauses betreffend. Mittelgewölb. B. 6.

ihm anvertrauten urkundlichen Schätze meine Untersuchung wesentlich fördern. Ihm allein verdanke ich es, daß ich mich in den interessanten Jahren 1621—1633 nicht auf die engen Grenzen meines Stoffes zu beschränken hatte, sondern ein allgemeineres Bild der damaligen Verhältnisse der Reichsstadt entwerfen konnte, zu welchem die einzelnen Züge in sehr verschiedenen Acten und Urkunden zerstreut lagen und erst mühsam gesammelt und vereinigt werden mußten. Noch bemerke ich, daß sich die Angabe der Monatstage im siebzehnten Jahrhundert nach dem alten Kalender richtet, der damals in Frankfurt noch maßgebend war. Nur bei den katholischen Actenstücken, die überall dem neuen Kalender folgen, habe ich beide Daten neben einander gestellt.

I. Die ältere Geschichte des Antoniterhofes.

Am 1. März 1236 schenkte der hiesige Bürger Berthold Bresto zur Rettung seiner und seiner Gattin Gerhild Seelen seinen Hof den Brüdern des heiligen Antonius. In der über diese Schenkung ausgestellten Urkunde erklären der kaiserliche Schultheiß Ludolf, die Schöffen und Bürger zu Frankfurt, daß sie diese Brüder zu ihren Mitbürgern annähmen und jede Beschwerung derselben als eine Beleidigung der kaiserlichen Majestät ahnen würden. Die Lage des Hofes wird an dem Thore, das nach Breungesheim (Bruningisheim) führt, angegeben; wir haben es also in der Nähe der Bornheimer Pforte zu suchen, was ohne Zweifel auf die heutige Döngesgasse leitet [1]).

Am 2. Januar 1287 beurkundete Volrath der Schultheiß, die Schöffen, Rathmannen und übrigen Frankfurter Bürger, daß sie den Meister Giso (magister Gyso) und den Convent des Ordens des heiligen Antonius, dessen Haus zu Roßdorf liege und dessen Glieder von Alters her ihre geliebten Mitbürger seien, von Neuem zu solchen annähmen und unter ihren besondern Schutz stellten, wogegen diese eingedenk ihrer alten Freundschaft zur Stadt, sich verbindlich machten, am Martinstag jährlich von ihrem zu Frankfurt gelegenen Hause zehn kölnische Schillinge zur Brücke zu geben. Unter den Zeugen dieses Vertrags werden von Seiten des Ordens außer dem erwähnten Giso Meister Berthold von Alzei und die Brüder Johannes, Anselm und

[1]) Böhmer Urkundenbuch, 62.

Heinrich, der Letztere mit dem Beinamen Abt oder Vater (dictus Abbas) aufgeführt [2]).

Die Antoniter waren im Jahre 1089 in Frankreich als Krankenverein entstanden. Im eilften und zwölften Jahrhundert wüthete nämlich eine furchtbare Seuche, die man das Feuer des heiligen Antonius nannte. Wen sie befiel, dem schwollen Hände und Füße an, geriethen in Brand und gingen in Fäulniß über. Die Meisten erlagen; die Genesenen kamen nur mit dem Verluste der ergriffenen Glieder davon; bei Vielen blieb außerdem Lähmung zurück. In dieser allgemeinen Noth stiftete ein französischer Edelmann Gaston zum Dank für die Rettung seines Sohnes, die er der Hülfe des heiligen Antonius zuschrieb, diesem zu Ehren einen Verein, welcher sich der Pflege solcher Kranken widmete und bald weite Verbreitung fand. Mit den Ordenshäusern waren Hospitäler verbunden; die Priester sorgten für die geistlichen, die Laien für die leiblichen Bedürfnisse der Erkrankten und für die Beerdigung der Gestorbenen. Die Vorsteher hießen Meister (magistri), später Generalpräceptoren (praeceptores generales).

Ein solcher Antoniterverein hatte sich im Jahre 1235 [3]) in Roßdorf im Hanauischen Amte Bucherthal angesiedelt. Durch die Schenkung Bresto's erwarben sie ein Haus und das Bürgerrecht in Frankfurt. In einer Urkunde vom 8. Febr. 1305 kommt bereits der Name Antoniterstraße vor [4]), der von dem Kloster entlehnt war und später in Tönges- oder Döngesgasse überging. Bei der Stiftung des Beguinenhauses in der Nähe des Weißfrauenklosters durch die Bürgerin Hille Wisse am 22. Sept. 1345 erscheint unter den Zeugen Bruder Wilhelm, Pfleger von Sanct Antoniese [5]). Die Kirche muß wohl frühzeitig erbaut worden sein, wird aber, so weit wir wissen, erst im Jahre 1442 urkundlich erwähnt [6]).

---

[2]) Ebendaselbst 228.

[3]) Müller: über die Architectur der alten Kirche zu Höchst und Vogels Nachtrag dazu in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte. II. Band. 3. Heft. 1837. S. 85.

[4]) Böhmer 365. (Vicus St. Anthonii).

[5]) Ebendaselbst 595

[6]) Vgl. Anm. 12. Die Architectur der Kirche läßt auf das vierzehnte Jahrhundert schließen.

Was war die Bestimmung, welche dieses Haus erhielt? Hatte darin ein Theil der Brüder unter einem Meister seinen Sitz? War damit ein Kapitel verbunden? Dürfen wir ein geordnetes klösterliches Leben während des Mittelalters darin voraussetzen? Battonn hat alle diese Fragen unbedenklich bejaht und die von ihm angeführten Gründe ließen sich leicht durch neue verstärken. So gewährte Kaiser Rudolf von Habsburg am 1. März 1290 den hiesigen Antonitern wegen der besondern Liebe und Gunst, die er zu ihrem Orden und ihrer Gottesverehrung trug, die Freiheit, sich wöchentlich aus dem Reichsforste Dreieich mit drei Wagen Brennholz zu versehen [7]). Der Canonicus Baldemar von Peterweil in dem Bartholomäusstift, ein durch seine Frömmigkeit und Bildung von seinen Mitbürgern hochgerühmter Mann († 1384) [8]), von dem noch eine handschriftliche Beschreibung Frankfurts aus dem Jahre 1356, das sogenannte Portatile, auf uns gekommen ist, nennt dieses Haus bereits Monasterium Sancti Antonii. Allein es muß auffallen, daß unter den zahlreichen Schenkungen und Vermächtnissen, welche in den nächstfolgenden Jahrhunderten den hiesigen Stiftern und Klöstern gemacht wurden, der Antoniter keine Erwähnung geschieht. Am durchschlagendsten aber spricht gegen Battonns Vermuthung, daß der Orden später keine derartige Erinnerung mehr hatte. Vielmehr erklärten Präceptor und Conventualen in einer im Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Churfürsten von Mainz übergebenen Denkschrift: „Es ist nicht unbekannt, daß in den alten Zeiten, ehe der Orte eine Festung gebaut war, die umliegenden Klöster sich in der uralten und volkreichesten Stadt Frankfurt bewarben, damit sie in Kriegszeiten und andern Nothfällen dahin ihr Refugium mit dem ganzen Convent haben nehmen können, wie denn das Cisterziensersklöster Arnsburg einen großen ansehnlichen Hof und Capelle daselbst hat, worin es auch in den vorigen Jahrhunderten und sogar in Friedenszeiten wegen der großen Anzahl von Conventualen die älteren und emeritirten Väter, sechs und mehr an der Zahl, gesetzt und derselben Nothdurft von den umliegenden und zum Hof gehörigen Gütern dahin verschafft, welche Patres auch ihren Chor in dasiger Ca-

[7]) Böhmer a. a. O. 248.

[8]) Vergl. über ihn Fichard Wetteravia S. 133.

pelle und statt des starken Singens aus Schwachheit des Alters mit bloßem Beten der Psalmen verrichtet haben, auch in dasiger Capelle der Gottesdienst öffentlich und noch jetzt jährlich auf St. Jacobstag mit vollkommenem Ablaß und großem Zulauf der Katholischen celebrirt wird. Dennoch ist dieser Arnsberger Hof nie ein Kloster, sondern nur ein Zufluchtsort gewesen." Ganz dasselbe behaupten sie und gewiß mit Recht von ihrem Hofe [9]). Wir werden daher annehmen müssen, daß der Orden seinen Sitz in Roßdorf hatte und daß in Frankfurt nur einige Glieder desselben wohnten und den Gottesdienst versahen [10]). Einer von ihnen hieß wohl der Pfleger.

Um das Jahr 1434 trennte eine Spaltung die Antoniter in Roßdorf in zwei Fractionen. Hugo von Schönenburg und Johann von Lorch stritten um die Präceptorei. Das Concil von Basel erklärte den Ersteren für den rechtmäßig Erwählten, den Andern für einen unberechtigten Usurpator und erließ gegen diesen drei Decrete unter Androhung des Bannes. Da diese ohne Erfolg blieben, so gebot die Versammlung am 20. August, weil ein dem Orden zugehöriges Haus in Frankfurt liege, dem Rathe dieser Stadt das Urtheil zu vollstrecken und dem Bruder Hugo zu seinem Rechte zu verhelfen. Gleichzeitig wandte sich Churfürst Ludwig von der Pfalz im Auftrage der Versammlung an den Rath und unterstützte ihre Forderung [11]). Der Aus-

---

9) Acta et gravamina religionis. Tom. II. Memorial und Bitte der Reichsstadt Frankfurt Puncto der Capuziner. Beil. 4.

10) Zwar will Battonn S. 180 das Gegentheil aus der Anführung eines Briefes vom Jahre 1404 an „Bruder Lamprecht Meister zu St. Anthonius zu Frankfurt" bei Guden C. D. Tom. V. p. 965 folgern. Allein diese Urkunde ist ebendaselbst 864 vollständig abgedruckt, und hier heißt er: „Lambrecht von Dune Meister des Hauses S. Anthonii zu Roistorff. Ebendaselbst 905 hat Guden eine andere Urkunde, welche denselben Gegenstand, die simulirte Verpfändung des Dorfes Sprendlingen an die Antoniter, betrifft und im Jahr 1425 von Joh v. Loenrade, Meister des Hauses S. Anthonii zu Rostorff ausgestellt ist.

11) Da beide Urkunden noch nicht gedruckt sind, so theilen wir sie hier nach den Originalien des Stadtarchivs mit:

I. Dilectis ecclesie filiis, Magistro civium, scabinis et proconsulibus opidi Franckfordensi causa Anthoniensium.

Sacrosancta generalis synodus Basiliensis, in spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam representans, dilectis ecclesie filiis, magistro civium et scabinis opidi Franckfordensi, salutem et omnipotentis dei benedictionem. Agitata est

gang des Streites begünstigte den Hugo von Schönenburg. Wenigstens finden wir diesen noch um das Jahr 1442 in dem Besitze der Präceptorei [12]).

---

jam diu in hoc sacro Consilio quedam causa super preceptoria de Rostorff, a qua dependet domus Sci Anthonii in opido vestro sita, inter dilectum filium fratrem Hugonem de Bellomonte et quendam fratrem Johannem de Lorch in eadem preceptoria, ullo sine jure aut titulo intrusum, ut manifeste aparet ex tribus sententiis, que contra cum late sunt conformes et quibus sub poena excommunicationis aliisque gravioribus poenis cogitur dictam preceptoriam sic injuste occupatam cum aliis furibus dimittere et eidem fratri Hugoni cedere. Quod cum hucusque suasu aliquorum minime facere curaverit, valde miramur; sed ne dicte sententie tanta maturitate late, contemnantur, ymo executioni debite mandentur, vos hortamur et rogamus, ut velitis eidem fratri Hugoni favoribus vestris et auxiliis assistere, omnemque intuitu nostro diligentiam adhibere, ut possessionem dicte domus consequatur, amoto per vos secundum formam processuum in causa fulminatorum inde quolibet illicito detemptore (detentore) et inobedientos eisdem processibus debite puniendo. Alioquin alia remedia contra impedientes justitiam adhibere cogimur, que, u credimus, talibus grata non erunt. Itaque vos etiam hortamur, ut dictum fratrem Hugonem in jure suo optimo recommissum favorabiliter suscipiatis, nec patiamini, quantum in vobis est, ut in eo ab aliquo turbetur. Quod nobis certe gratissimum erit. Datum Basilee XIII. K. Septembris. Anni dni M. CCCC. trigesimo quarto.

II. Den Ersamen wysen Burgemeystern vnd rate der Stat zu Ffrancfurt, vnsern guten frunden.

Ludwig von gots gnaden pfaltzgrane by Rine, des heiligen romischen richs Ertzdruchses vnd Herzog in Beyeren.

Vnsern fruntlichen gruß zuuor, Ersame wysen guten frunde. Vns hat das heilig Concilium zu Basel geschriben, als wir nach abschrift hie inne versloffen schicken, dar inne ir wol versteen werdent, daz der Ersame Bruder Hugo de Bellomonte gantz volle rechte habe zu der preceptorye zu Rostorff vnd auch dieselben preceptory in dem heiligen Concilium zu Basel mit dryen orteilen gewonnen vnd daz bruder Johann von Lorch kein rechte dartzu habe. Und hierumbe So begern vnd bitten wir uch fruntlich mit gantzem ernste, daz ir den vorgenanten bruder Hugen zu sinem rechten beholfen vnd beraten vnd ja auch schirmen und handhaben vnd darfur sin vnd nit gestadten wollent, daz ime der vorgenante bruder Johann von Lorch die preceptorien mit gewalte vnd ane recht fur behalte. Daran bewysent ir vns besundern danckneme wolgefallen. Datum Crutzenach Sexta feria post Beati Michaelis Archangeli. Anno dni M⁰ CCCC tricesimo quarto.

[12]) In dem Archive befindet sich Abschrift zweier Urkunden vom Jahr 1440 u. 1442 (No. 12 in dem Convolute II. 2). In der ersteren bekennen Hugo von Schönenburg, „Meister des Huses zu Roßdorff Sti Anthonij Ordens vnd brüder gemeiniglich desselben Huses“, daß Bürgermeister und Rath ihnen erlaubt haben in ihrem Haus und Wohnung in ihrer Stadt Frankfurt gelegen, „ein Gehuß, Som-

Eine wichtige Veränderung erfuhren die Antoniter im Jahre 1441. Erzbischof Dieterich von Mainz übertrug ihnen die Pfarrei zu Höchst mit allen Rechten, Einkünften und Pertinenzien und bestimmte, daß die Pfarrkirche fortan dem heiligen Antonius gehören und daß ein Bruder desselben nach der Wahl der Uebrigen die Seelsorge verwalten solle. Da zwei so nahe gelegene Ordenshäuser, wie Roßdorf und Höchst, sich gegenseitig beeinträchtigen mußten und das erstere ohnehin in ländlicher Lage wenig Schutz zu gewähren vermochte, so vereinigte er beide Häuser mit ihrem Vermögen, verlegte die Residenz des Präceptors nach Höchst und verordnete, daß mindestens 12 Brüder an diesem Orte wohnen, nach ihrer Regel die canonischen Horen bei Tag und Nacht singen und von den Spenden der Gläubigen die Kranken und Verstümmelten pflegen sollten. Weil indessen die erkaltete Liebe von diesen Spenden den dem Bedürfnisse entsprechenden Ertrag keineswegs erwarten ließ, so wurde den Brüdern der Probstei- und der Baumannshof zu Höchst mit 291 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wiesen nebst dem Probsteizehnten als Dotation angewiesen [13]). Sie nannten sich seitdem die Antoniter von Höchst und Roßdorf. Auch die Häuser in Cöln und Alzei waren ihnen untergeben [14]). Das Haus in Frankfurt blieb nach wie vor in seinem Verhältniß zum Orden [15]).

Ein eigentlich klösterliches Leben werden wir darum mit Battonn

---

merhus vnd Profeyen vf vnd an Ire Stadt mueren zu buwen vnd den traiff von dem Gehuß vber die Mueren in Irer Stette graben zu laithen, auch ein feuster vnd liecht durch Ire Stett Muren daselbst zu brechen", wogegen sie sich erbieten dieß „zu allen vnd iglichen Zeiten zur tag u. nacht, so sy deß begeren" wieder abzuthun. In der zweiten bekennen sie die empfangene Verstattung, in ihrer Kirche durch die Stadtmauern ein Wasserloch in den Stadtgraben zu brechen und mit Eisen zu verwahren, unter dem gleichen Erbieten.

[13]) Siehe die Urkunde bei Guden Tom. IV. 276—281. Sie ist vom 21. Sept. datirt

[14]) Vgl. den Anm. 3 angeführten Aufsatz in den Nassauer Annalen, S. 85.

[15]) Battonn spricht S. 189 von einer Erlaubniß, welche der Orden unter Pabst Eugen IV. erwirkt habe, seinen Wohnsitz von Roßdorf nach Frankfurt zu verlegen; da der Churfürst von Mainz darüber nicht befragt worden sei, habe dieser den Orden 1435 (?) nach Höchst übersiedelt. Wir haben uns vergeblich nach einer urkundlichen Stütze für diese Behauptung umgesehen und vermuthen aus der falschen Jahreszahl, daß sie auf einem Mißverständniß beruht. Wenigstens ist die Urkunde selbst ihr durchaus ungünstig.

in dem Antoniterhof nicht suchen dürfen. Aber ein Zug aus den Gewohnheiten der Frankfurter Geschlechter, der zu diesem Hause Bezug hat, ist uns durch die Mittheilungen zweier Augenzeugen aufbewahrt und verbürgt. In jenen Zeiten blühte nämlich noch ein gar fröhliches Leben in der Trinkstube des Hauses Limburg, wo die meisten Patricier und Rathsmannen sich Abends in heiterer Geselligkeit zu vereinigen pflegten, um unter Spiel und ehrbaren Scherzen beim Becher Wein den Ernst der Zeiten und der Geschäfte zu vergessen [16]). Aber bis zur Ausgelassenheit stieg der Frohsinn in den Tagen des Carneval. Da wurden auf der Trinkstube am Sonntag Estomihi und an den folgenden Tagen Essen mit Tanz veranstaltet, bei denen natürlich die edlen Frauen nicht fehlen durften. Am Fastnacht Dienstag aber zog man gleich nach Tisch in feierlicher Procession zuerst in das deutsche Haus nach Sachsenhausen, dann zu den Johannitern und zuletzt nach St. Antonius. Die Johanniter bewirtheten mit rostigen Häringen und Sauerkraut, Käse und Braten. In den beiden andern Häusern wurden drei Tänze gehalten und dazwischen Wein gereicht. In dem Antoniushofe eröffnete den ersten Tanz der Kastenmeister, den zweiten ein anderer „Thönges-Herr", den dritten ein Geschlechter; zum Weine wurde Confect und Lebkuchen als Erfrischung geboten, beim Abschiede jeder der Frauen ein Messer und zwei Brödchen verehrt. Die ganze Woche hindurch bis zum Montag nach Invocavit dauerten die Festlichkeiten mit Kurzweil, Schmauß und Ritterstechen. So hielt man es noch in der guten alten Zeit zu Fastnacht 1518 [17]).

Dieses harmlos fröhliche Leben wurde nur zu bald durch rauhe Waffenklänge und verworrene Stimmen verscheucht. Im October 1522 zogen Churfürst Richard von Trier, Churfürst Ludwig von der Pfalz und Landgraf Philipp von Hessen mit andern Fürsten gegen Sickingens Bundesgenossen, den freimüthigen Verfechter der evangelischen Wahrheit, Hartmuth von Kronberg. Am 9. October kam Pfalzgraf

---

16) Vergleiche meinen Aufsatz: „die Geschichte des Römers" in dem bei Schmerber dahier erschienenen größeren Werke: „die deutschen Kaiser nach den Bildern des Kaisersaals."

17) Vgl. die Berichte Bernhards von Rohrbach und Dr. Storcks von 1466 u. 1518 bei Lersner II. 1. 217 u. 218.

Ludwig Mittags um 12 Uhr mit fünf Fähnlein Fußvolks und 19 Stück Geschützen (drei Hauptstücke wurden von je 16 Pferden gezogen) nach Frankfurt und rastete zwei Tage im Carmeliterkloster bei den sogenannten Frauenbrüdern. Nach der Einnahme von Kronberg tagten die siegreichen Belagerer in Frankfurt mit dem Churfürsten von Mainz, dem sie vorwarfen, er habe einer Anzahl Sickingen'scher Pferde den Uebergang über den Rhein nicht gewehrt und überhaupt dem kühnen Reichsritter ins Geheim Vorschub gegen Richard von Trier geleistet. Der Mainzer langte am 16. Oct., am Tage des Falls der Festung Kronberg, Abends um 7 Uhr, zu Schiffe in Frankfurt an und stieg im Döngeshofe ab, wo ihm die drei Stifter alsbald herkömmlicher Weise den Wein schenkten und der Dechant zu St. Bartholomäi Friedrich von Martorf [18]) bei der Begrüßung das Wort führte. Am folgenden Tage kam zuerst sein Gefolge auf 50 Pferden, dann die Verbündeten. Mit vielen Bitten erlangte Albrecht von Mainz, daß diese ihm gegen eine Strafe von 25,000 Gulden Friede gewährten, und verließ am 20. October Abends um 6 Uhr wieder zu Schiffe die Stadt [19]).

Als zu Ostern 1525 in Folge des Bauernaufruhrs auch in Frankfurt die Zünfte aufstanden, blieb zwar bei dem Muthwillen, den der Pöbel gegen die Stifter und Klöster verübte, der Antoniterhof verschont, dafür ward ihm eine andere Ehre zu Theil. Der Ausschuß, den die Zünfte aus ihrer Mitte wählten — auch die Sachsenhäuser, die bei solchen Gelegenheiten nie zurückstanden, waren darin vertreten — ersah ihn zu seinem Versammlungsort. Am Mittwoch und Donnerstag nach Ostern (18., 19. April) hielt er hier seine Sitzungen, und

---

[18]) Vergl. über ihn Fichards Wetteravia S. 96 flg.

[19]) So erzählt der gleichzeitige Canonicus Königstein an dem Liebfrauenstifte dahier in seinem Manuscripte Registrum actorum singulorum capituli mei. Et aliorum negotiorum hinc inde occurrentium. Inceptum in vigilia Mariae Magdalenae. Ano xv° xx° (MDXX). Es ist ein Tagebuch von den Jahren 1520—1530, und nicht wie man aus dem abgeschmackten Titel des Uffenbach'schen Auszugs (siehe Kirchner I. XXV. No. 19) schließen möchte, ein Excerpt aus andern Handschriften. Ueber das Erzählte vgl. Königstein ad 9, 14, 18. Oct., den Uffenbacher Auszug S. 84—88. Lersner I. 1. S. 375. Ranke deutsche Geschichte u. s. w. 1. Aufl. 2, 112. Rommel Philipp von Hessen I, 86.

während Buben und Gesindel die Juden neckten, wurden im Dönges-hof die 46 Artikel geschmiedet und am Donnerstag Nachmittag noch dem Bürgermeister eingehändigt, um sie dem Rathe zu übergeben [20]).

Diese Vorgänge mochten den Orden bestimmen, seine Glieder gänzlich von Frankfurt wegzuziehen. Wenigstens finden wir im sechs-zehnten Jahrhundert nur noch einen Schaffner im Antoniterhof wohnen, der dem Rathe mit bürgerlichem Eide und Pflichten zugethan sein mußte. Der Gottesdienst wurde wahrscheinlich von Höchst aus und gewiß nur bei besondern Gelegenheiten versehen. Dem Schaffner lag es ob, nicht nur die Gebäude in baulichem Stande zu erhalten und die Kirchengeräthe zu überwachen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß dem höchst lästigen Servitute, das auf dem Hofe ruhte, Genüge geschehe. Der Graf von Hanau hatte nämlich das Recht für 12 Pferde Stallung und Raufutter im Antoniterhof und das Gleiche im Hause zu Roßdorf zu fordern. Von diesem Atzungsrecht scheint er wacker Gebrauch gemacht zu haben, da die Acten vielfache Klage darüber enthalten [21]).

II. Der Graf von Hanau kauft den Antoniterhof.
1610.

Die finanzielle Lage des Ordens zu Höchst war zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts eine sehr drückende geworden. Eine Schuldenlast von 26,000 Gulden ruhte auf ihren Gütern [1]). Darum versuchte er, nicht ohne Erfolg, sich durch Verkauf eines Theils derselben zu erleichtern. Da er sich durch „den Hanauer Atz“ am Meisten beschwert fühlte, so war es begreiflich, daß nach dieser Seite vorzugsweise ein Abkommen versucht wurde.

Im Jahre 1610 vernahm der ältere Bürgermeister, daß Georg Philipp Ludwig Graf zu Hanau wegen Ankaufs des Hofes in Frank-

[20]) Königstein ad 17. April 1525 sq. Uffenbach fol. 103—113. Die Artikel siehe bei Kirchner II. 514. Das Datum xIII April S. 519 kann unmöglich richtig sein.

[21]) Der Ursprung dieses Servituts ist nicht nachzuweisen. Als im Jahre 1730 der damalige Präceptor sich brieflich an den Rath wandte und um Nachforschungen bat, zeigte sich, daß die Archivalacten in diesem Punkte nicht über das Jahr 1610 zurückführten, wo indessen das Recht längst bestanden hatte. Mittelgewölb. B. 3.

II. [1]) Vergleiche die unter II. 2 oben angeführten Acten. 209 v. Jahre 1612.

furt unterhandle. Da der Graf sowohl wegen seiner Bemühungen, die Reformirten nach Hanau zu ziehen, als auch wegen Geleits- und Jagdstreitigkeiten, die beim Kammergericht schwebten, mit der Stadt nicht im besten Einvernehmen stand *), so trug der Rath den Syndikern auf, in dem Archive zu forschen, ob sich nicht Rechtsgründe auffinden ließen, um dem Eindringen des fürstlichen Nachbars mit Erfolg entgegenzutreten. Wirklich war der Stadt von Kaiser Sigismund 1416 die Freiheit verliehen und von Kaiser Maximilian II. 1570 bestätigt worden, daß nur „ein wärntlicher eingesessener Bürger oder Beisaß" zu Frankfurt Grundeigenthum erwerben könne. Da jedoch sowohl der Freibrief als seine Bestätigungsurkunde in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt war, auch der Churfürst von Mainz, als Erzkanzler von Germanien, die Bestätigungsurkunde ausdrücklich nur salvo jure tertii unterzeichnet hatte, so meinten die Syndiker, „es sei zu besorgen, daß man de jure nicht genugsam fundirt sei." Unterdeß erhielt der Rath durch seinen Schreiber, Lorenz Pyrander, der in einem Fischerkahn als Kundschafter nach Höchst gefahren war, Gewißheit über die obschwebenden Verhandlungen; am 5. Februar 1611 setzte ihn der Präceptor Georg von Ließkirchen in Kenntniß, daß der Graf den Hof gegen Aufhebung des Servituts und einen Schilling von 1300 Gulden gekauft habe und bat um Ratification des Contracts, „weil solche Behausung in dero Jurisdiction und Bezirk gelegen sei". Diese Bitte ermuthigte die Väter der Stadt troß der anfänglichen Bedenken der Syndiker unter Berufung auf ihre habenden Privilegien sich gegen die Veräußerung des Hofes an einen benachbarten Fürsten alles Ernstes zu verwahren. Ob indessen diese Verwahrung von Erfolg gewesen sein dürfte, ist zu bezweifeln, vielmehr geben die Churmainzischen Acten die Andeutung, daß der Churfürst als Protector seine vom Orden vorbehaltene Ratification versagte und dadurch das Zustandekommen des Vertrags verhinderte.

---

*) Kirchner II. 328 flg. 349 flg.

III. Die Jesuiten und Capuziner als Käufer des Antoniterhofs.

1615—1633.

Das Ende des sechszehnten und der Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zeigt uns in den sogenannten Gegenreformationen das consequent angelegte und durchgeführte Bestreben der römischen Kirche, den Protestantismus, der in Deutschland siegreiche Fortschritte gemacht hatte, aus der gewonnenen Position zu verdrängen und mit Gewalt oder List zu unterdrücken. Was Erzherzog Ferdinand in Steiermark, Kärnthen und Krain, Kaiser Rudolf in Ober- und Unterösterreich begonnen hatten, vollendete der Sieg am weißen Berg am 8. Nov. 1620 mit seinen wichtigen Folgen: die katholische Reaction feierte in sämmtlichen österreichischen Erblanden den vollständigsten Triumph.

Die nächsten Ereignisse des dreißigjähriges Krieges: die Besetzung der Pfalz, die Siege Tilly's über den Grafen von Mansfeld und den Herzog Christian von Braunschweig gaben dem Kaiser ein entschiedenes Uebergewicht und bestärkten ihn in der Hoffnung, dem Katholicismus das verlorne Terrain wieder zu erobern. Zunächst war es auf die deutschen Reichsstädte, die Vorwerke des Protestantismus, abgesehen. Die zwei Orden, welche sich in der Förderung der reactionären Tendenzen am wirksamsten zeigten, waren die Jesuiten und Capuziner. Ihr ganzes Lebensprincip war tödtlicher Haß gegen das evangelische Bekenntniß. Jene schienen durch Feinheit der geistigen Bildung und der Sitte die Geeignetsten, dem Katholicismus die höheren Schichten der Gesellschaft zu gewinnen; was den Capuzinern darin abging, ersetzten sie durch volksthümliche Beredsamkeit und jene drollige Scurrilität des Mutterwitzes, wie sie sich später in Abraham a Sta. Clara bis zur Genialität entwickelte.

Mit den Jesuiten machte man in Frankfurt den ersten Versuch. Schon vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges glaubte die Curie den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen, der ihre Pläne begünstige, und man wird zugeben müssen, er war mit politischem Scharfblicke gewählt. Die Stadt war in den Jahren 1612 bis 1614 der Schauplatz wüster bürgerlichen Zerrüttungen und Kämpfe; unter dem frechen Lebküchler Vincenz Fettmilch wurden Excesse begangen, welche die öffentliche Sicherheit mit frevler Willkühr vernichteten. Der Kaiser hatte dem Chur-

fürsten Johann Schweikard von Mainz und dem Landgrafen Ludwig von Hessen den Auftrag ertheilt, die Ruhe und Ordnung in des Reiches Wahlstadt wieder herzustellen. In dieser Zeit der Verwirrung und Abhängigkeit richtete der Pabst Paul V. 1615 ein Schreiben an den Churfürsten von Mainz, das mit den Worten beginnt: „Wir haben vernommen, daß sich uns die beste und günstigste Gelegenheit darbietet, unsern geliebten gottesfürchtigen Söhnen, den Katholiken in Frankfurt, einen Dienst zu erweisen. Wie uns gemeldet wird, hat der Kaiser diese Stadt unter Deine Obhut gestellt, und die Bürger werden Dir leicht gehorchen, theils aus Achtung, theils aus Furcht, da sie sich der Schuld bewußt sind, die sie in Deine Gewalt gegeben hat [1]." Er ersucht ihn hierauf dahin zu wirken, daß zunächst die bis dahin beschränkte katholische Religionsübung völlig freigegeben und sodann den Jesuiten ein Collegium in Frankfurt errichtet werde.

Diese Aufforderung fand bei dem Churfürsten ein williges Entgegenkommen. Sein Großvater Hartmuth von Kronberg hatte einst dem ersten evangelischen Prediger Hartmann Ibach den Weg nach Frankfurt ritterlich gebahnt; der Enkel suchte durch pfäffische Intriguen die Jesuiten einzuschleifen: so weit trennen sich oft die Lebensgedanken der Nachkommen von denen der Väter! Die Jesuiten traten wirklich mit den Antonitern in Höchst in Verbindung und kauften den Hof zu Frankfurt; aber noch ehe sie ihn wirklich bezogen, gaben sie ihre Absichten wieder auf und der bereits contractlich festgestellte und vom Papste bestätigte Verkauf ging wieder zurück. Wir bedauern, daß diese Mittheilungen das Einzige sind, was wir darüber zu geben vermögen. Zu welcher Zeit der Kauf geschlossen ward, was die Jesuiten bewog freiwillig zurückzustehen, können wir nicht aufhellen, da die auf diese Verhandlungen bezüglichen Papiere jedenfalls in den Händen der Contrahenten und des Erzbischofs verblieben. Die einzige Nachricht, welche wir in den Acten des Stadtarchivs darüber finden, enthält der päpstlichen Bestätigungsbrief über den Ankauf des Antoniterhofs durch die Kapuziner. Er ist am 28. (20.) Mai 1627 von

[1] Das päpstliche Breve fiel im Jahre 1631 nach Eroberung der Stadt Mainz den Schweden in die Hände und wurde sogleich in Abschrift nach Frankfurt gesandt. Es findet sich in der Lade Untergewölbe E. 82 und lautet:

Urban VIII. im vierten Jahre seines Pontificats ausgestellt und an den Churfürsten von Mainz gerichtet [2]). Wir ersehen daraus, daß derselbe Pabst vorher auch den Kauf durch die Jesuiten in einem Breve an Churmainz bestätigt hatte, was demnach nicht vor dem 6. August 1623 geschehen sein kann. Vom Grafen Tilly vernahm er zu gleicher Zeit, daß die Jesuiten verzichtet und die Capuziner den Hof gekauft hätten. Zwischen beiden Acten kann also nur eine kurze Zeit in der Mitte liegen; wir werden darum schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß um das Jahr 1624 die Verhandlungen mit den Jesuiten stattgefunden haben. Diese müssen übrigens in großer Stille betrieben worden sein, da sie den scharfen Blicken sowohl des Rathes, als auch des lutherischen Ministeriums entgangen sind und nur die Mainzer Acten eine einzige Auskunft darüber enthalten.

Die Capuziner waren von dem Bruder Matteo, Observanten im Kloster Monte de Falco, gegründet worden, dem es Gott im Traume

---

Paulus P. P. V.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Optimam opportunissimamque occasionem offerre se nobis accepimus sublevandi dilectos filios Catholicos Deum timentes in civitate Franckfurti Allatum ad nos est commissam curae tuae fuisse a Caesare civitatem illam et cives facile voluntati tuae obsecuturos fore, partim reverentia, qua te prosequuntur, partim timore ex propriorum delictorum conscientia, quorum causa potestati tuae traditos se esse intelligunt. Propterea decere solicitudinem pastoralem nostram arbitrati sumus, non autem quod egeas alienis cohortationibus in his, quae ad Dei gloriam et salutem animarum procurandam pertinent, petere a te, sicuti toto cordis nostri affectu facimus, ut quibus rationibus ac modis prudentiae tuae singulari videbitur opportunioribus, cures instaurationem syncerae pietatis in illa civitate. Potissimum autem desideramus, ut Catholicum exercitium, quod ex parte hactenus ibi permissum esse accepimus, liberum omnino sit et Catholici commoditatem habeant educandi filios suos sana piaque doctrina. Quantum profuerint salutari adolescentulorum educationi studia atque labores dilectorum filiorum societatis Jesu, optime nosti, ideoque facile credimus probari tibi adhibendam esse omnem diligentiam, ut Collegium Jesuitarum Franckfurti constituatur. Facies itaque rem nobis apprime gratam, si, ut plane confidimus, nostrum hoc desiderium perficiendum sedulo curaveris. Quod a fraternitate tua efficacissime postulamus et divinae gratiae incrementum tibi jugiter a Domino precamur. Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris VIII. Cal. Novembris MDCXV Pontificatus nostri Anno Undecimo.

[2]) Das Breve Urbans VIII. beginnt mit den Worten Alias pro parte und findet sich abschriftlich in II. 1 S. 111 u. 112.

geoffenbart hatte, daß S. Franciscus an seiner Kutte eine spitze Capuze getragen habe. Aus dem Kloster entsprungen, hatte er 1528 vom Papst für sich und seinen Anhang die Erlaubniß erwirkt, als Einsiedler Minoriten eine solche Capuze nebst einem langen Bart zu tragen. Am 12. Februar 1624 ließen sich während der Rathssitzung zwei Glieder dieses Ordens bei dem älteren Bürgermeister melden. Sie hatten ein kaiserliches Schreiben vom $\frac{2}{12}$ October 1623 bei sich, worin Ferdinand II. begehrte, daß diesen Leuten, deren gottseliger, exemplarischer Wandel und stilles, friedliches Verhalten allgemeine Anerkennung finde, ein bequemer Platz zur Uebung ihrer Lehre und ihres Gottesdienstes eingeräumt werde. Mit diesem Schreiben händigte Einer von ihnen, P. Michael von Insbruck, Superior von Aschaffenburg, eine Supplicationsschrift ein, die keinen geringen Eindruck hervorbrachte. Der ehrwürdige Pater ging auf die Stiftung des Franziskanerordens zurück, schilderte die Segnungen, welche die Welt diesem Seraphischen Vereine verdanke, und flocht sehr geschickt die Erinnerung ein, daß „derselbe auch in Frankfurt nicht in schlechte Acht genommen, sondern ihm zu lieb ein namhaftes, schönes, noch augenscheinliches Kloster und Kirche erbaut worden.“ Dann fuhr er fort: „Weil nun aber die erste Linie solchen Ordens durch menschliche Schwachheit und Blödigkeit, wie auch der bösen Zeiten Langwierigkeit erblichen und bedauerlicher Weise der herrliche Glanz verdunkelt und die goldenen Gefäße in irdene verwandelt worden, hat sich der allmächtige Gott nach solcher Winterszeit wieder Männer erweckt, welche, wie frische Blumen aus der alten Wurzel, nicht allein den vorigen Glanz verjüngt haben, sondern, wie männiglich erachtet, überscheinen und übertreffen.“ Sie dachten hochherzig genug, Frankfurt von diesem Segen nicht auszuschließen, sondern begehrten, „daß dieser reformirte, wiederblühende Orden aufs Neue eingenommen und mit einem Platz bedacht werde.“ Den Rath konnten die Ansiedelungsgelüste dieser Mönche eben so wenig erbauen, als der schielende Seitenblick auf das ehemalige Franziskaner- oder Barfüßerkloster. Er beschloß daher, sich wegen dieser Sache, deren Tragweite man sich nicht verhehlte, an die confessionsverwandten Stände zu wenden. Die Bittsteller wurden vorerst abgewiesen, dem Kaiser ehrerbietig, aber entschieden ablehnend geantwortet.

Am 5. April sah sich der ältere Bürgermeister durch einen zweiten Besuch des P. Michael beehrt. Da diesem kein günstigerer Bescheid ward, zuckte er die Achseln und meinte: „sie müßten es Gott befehlen und bessere Zeiten abwarten." Der Bürgermeister bemerkte lakonisch: „Er wolle verhoffen, sie würden sich als friedliebende Leute, wie sie sein wollten, zur Ruhe begeben und einem edlen Rathe keine ferneren Ungelegenheiten machen." Trotzdem drang ein Schreiben des Provinzials schon am 27. Juli 1624 auf endliche Resolution Dieser Angriff kam nicht vereinzelt, er war unterstützt durch warme Empfehlungsbriefe der Grafen Johann und Werner Tzerklas von Tilly, so wie mehrerer anderer liguistischer Obristen. Der Rath wiederholte seine frühere Antwort mündlich, einer schriftlichen Erwiederung wich er vorsichtig aus. Wie planmäßig damals die Einführung der Capuziner in den Reichsstädten betrieben wurde, zeigt das Beispiel der Stadt Worms, wo am 27. Juli 1624 zwei Subdelegirte des Bischofs in Gegenwart zweier Capuziner dem Rathe ein ganz gleichlautendes, ja unter demselben Datum ausgestelltes kaiserliches Schreiben überreichten, wie zuvor dem von Frankfurt. Die Hoffnungen aber, zu welchen diese Mönche ihre Parthei berechtigten, sprachen sie selbst drei Jahre später gegen den Churfürsten von Mainz in folgenden Worten aus: „Unsere Einführung in Frankfurt ist ein frommes, gerechtes und nothwendiges Werk, denn es handelt sich um die Ausbreitung des orthodoxen Glaubens (der nach Ambrosius Zeugnisse das weltliche Regiment erhält und mächtiger als dieses ist); um die Verehrung Gottes und das Heil der Seelen, um die Mehrung des Capuzinerordens, um die Ausrottung und Vertilgung der Ketzereien (de baereseon extirpatione et eliminio) [3]).

Durch die Zähigkeit, welche der Magistrat ihrem wiederholten Andringen entgegensetzte, waren die frommen Väter nicht zu ermüden. Sie fanden durch wirksame Empfehlungen bei dem Deutschmeister zu Mergentheim Eingang und auf dessen Befehl nahm sie der damalige Comthur des deutschen Hauses in Sachsenhausen, Wilhelm Freiherr von Grafeneck und Burgberg, in dasselbe auf und wies ihnen vorläufig die auf dem Ordenskirchhofe stehende unbenutzte Elisabethenkirche an. Hier

[3]) Acten 2. 1. No. 224.

eröffneten sie am 27. März 1626 Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr „eigenen Gefallens und ohne Begrüßung Senatus ihren vermeinten Gottesdienst und hielten öffentliche Messe.“ Als am 23. Sept. der Stadtschultheiß Martin Baur von Eyßeneck sich auf erhaltene Einladung zum Comthur verfügte, las ihm dieser zu seinem nicht geringen Erstaunen ein kaiserliches Schreiben vom $\frac{1}{11}$ August vor, worin Ferdinand seine Freude über die ihm berichtete Willfährigkeit der Stadt gegen die Capuziner ausspricht [4]). Der Comthur bat den Schultheiß um seine Verwendung und meinte, da das Weißfrauenkloster erst nach dem Passauer Vertrage eingezogen sei, könne dasselbe füglich den Capuzinern eingeräumt werden.

Die Antoniter suchten unterdessen fortwährend ihren Hof zu veräußern. Im Jahre 1625 hatten sie mit dem Rathe in Verhandlung gestanden, der durch den Ankauf dieser Liegenschaft sich aller weiteren Verwickelungen leicht hätte überheben können; allein die Forderung von 12000 Gulden schien ihm zu hoch und hemmte die weiteren Besprechungen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Räumlichkeiten besichtigt und der darüber erstattete Bericht giebt uns das Bild einer zwar im Innern nicht vollständig ausgebauten, aber jedenfalls stattlichen Behausung. Diese, der steinerne Stock genannt, bestand aus einem Erdgeschoß, zwei Stockwerken und drei Böden, und enthielt außer einem Keller für 45 Stückfässer drei Säle und 15 geräumige Stuben; außerdem stand auf dem Hofe ein geräumiges Schaffnerhaus.

Der Druck der Schuldenlast, das Drängen der Gläubiger und die Decrete des Reichskammergerichts bestimmten den Orden am 7. Sept. 1626, den Antoniterhof mit Ausschluß der Kirche an den Bürger und Tuchhändler Jost von Overberg auf 12 Jahre für jährliche 250 Gul-

---

[4]) Eine beachtenswerthe Tactik! Der Brief beginnt mit den Worten: »Wir sind nunmehr berichtet worden, wesmaaßen auf unsere hiebevor beschehene gnädigste Ersuchungsschreiben die Ersamen Bürgermeister u. Rath der Stadt F. denen Patribus O. S. F., Capuzinern genannt, einen Ort zur ervavung der kirchen gehorsamst erlaubt haben«. Die Adresse lautet: „Dem Ersamen vnserm lieben Andächtigen Andreen Sturmfeder, Teutschordens Commenthure zue Franckfurt.“ Ob Andreas Sturmfeder Grafenecks Vorgänger gewesen oder ob die kaiserliche Kanzlei in der Aufschrift geirrt und Andreas Sturmfeder, wie Humbracht in seinen genealogischen Tabellen angiebt (Taf. 84), Commenthur des hiesigen Johanniterhofs gewesen sei, wagen wir nicht zu entscheiden.

den zu vermiethen, wobei derselbe die Mühewaltung übernahm, gegen Lieferung von Heu und Stroh von Seiten des Ordens den Hanauer Atz zu besorgen. Eben hatte der Präceptor Gottschalk Dünwald am 2. December (22. November) ein Glückwünschungsschreiben an den neuerwählten Churfürsten Georg Friedrich von Mainz geschlossen und ihm Nachricht von diesem Contracte gegeben, als bei ihm zwei Capuziner eintraten und sich erboten, die Antoniterkirche, welche lange öde und wüste gestanden, sogleich, das Haus aber nach Ablauf der Miethezeit zu kaufen. Der Churfürst verfehlte nicht dem Präceptor einen Verweis zu ertheilen, daß „er eigenmächtig zugefahren und den Hof auf viele Jahre und zwar an eine solche Person, die dem katholischen Glauben nicht zugethan, verliehen habe.“ Er ernannte sofort eine Commission aus Mainzer Geistlichen, welche die Finanzen des Ordens regeln, den Verkauf an die Capuziner in die Hand nehmen und aus dem Erlös die Gläubiger befriedigen sollte. Der Kaufcontract war bereits am 7. Dec. (27. Nov.), vorbehaltlich kaiserlicher, päpstlicher und churfürstlicher Ratification, vorläufig abgeschlossen worden. Die Capuziner versprachen, 16500 Gulden in Terminen zu zahlen und den Antonitern auf einem von ihnen vorbehaltenen Theile des Hofes einen Stall und eine Scheuer zu bauen; alle Gefälle des Hofes verblieben dagegen, wie die Servitute, dem Verkäufer. Für den Fall, daß die Käufer sich in der Zahlung säumig zeigten oder ihre Verpflichtungen nicht vollständig erfüllten, sollte der Hof den Antonitern eigenthümlich verbleiben, diese jedoch verbunden sein, das bereits Eingezahlte zu restituiren. Diese Bestimmung war für die Folge von großer Wichtigkeit, denn da die Capuziner den versprochenen Bau nicht aufführten, auch die Kaufsumme nicht ganz bezahlten, so konnten die Antoniter später ihr Eigenthumsrecht mit Grund geltend machen. Thätigen Vorschub leistete bei der Verhandlung der Graf von Tilly. Er bat auch, wie wir bereits gesehen haben, den Papst Urban VIII., da die Jesuiten freiwillig zurückgetreten seien, um seine Genehmigung des neuen Kaufes. Diese erfolgte schon unter dem $\frac{1}{1}\frac{1}{8}$. Mai 1627 und brachte dem eifrigen Vermittler zur Anerkennung seiner geleisteten Dienste ein besonderes Gnadengeschenk. Der heilige Vater zählte ihn nämlich von allen kirchlichen Sentenzen, Censuren und Strafen der Excommunication, Suspension und des Interdicts, wenn er in eine solche

verstrickt sein sollte, gleichviel, ob sie das Recht oder ein Mensch, bei welcher Gelegenheit oder aus welcher Ursache auch verhängt habe, feierlich los.

Die Verhandlungen mit dem Rathe wurden unterdessen ohne alle Rücksicht auf den geschehenen Interimskauf fortgesetzt. Der Churfürst von Mainz bevollmächtigte im Februar 1627 seinen Rath, Eustachius von Frankenstein, Amtmann zu Olm und Algesheim, mit der Stadt wegen Aufnahme der Capuziner und Assignation eines Platzes zur Erbauung ihres Klosters zu unterhandeln. Dieser erschien am 28. Oct. 1627 und überreichte ein neues unter dem 8. Jan. (29. Dec.) ausgestelltes Schreiben Ferdinands, welches von den Capuzinern erwirkt war und die frühere Forderung wiederholte. Der Rath erwiederte, „sie müßten es bei ihren vorigen Erklärungen bewenden lassen, bis sie mit den andern Ständen Augsburgischer Confession communicirt und deren Bedenken vernommen hätten.“ Um diese Zeit hielt der Franciscanerorden ein Generalkapitel in Rom und beschloß, alle Besitzthümer, welche ihnen einst in Deutschland, besonders in den Reichsstädten, gehört hatten, zu reclamiren. In Folge dieses Beschlusses beauftragte der Provinzial der rheinischen Capuziner, Theodor Reinfeld, den Bruder Adrian Wimmer auf dem Convente zu Mainz am $\frac{6}{16}$. Juni, sich sofort nach Frankfurt zu begeben und das Barfüßerkloster zurückzufordern [5]). Dieses hatte einst der älteren Linie des Ordens angehört und war am 2. Juni 1529 von den letzten Mönchen, die sich ihres Gelübdes entäußert und das evangelische Bekenntniß angenommen hatten, dem Rath der Stadt übergeben worden; seine Kirche war die lutherische Hauptkirche; in den übrigen Gebäuden befand sich das Gymnasium und der allgemeine Kasten. Welch' eine Stimmung gegen die kecken Eindringlinge diese Forderung in Frankfurt hervorrufen mußte, läßt sich leicht denken.

Am 28. August lief ein neues Schreiben des Kaisers ein, worin dieser unter dem $\frac{18}{28}$. Juni den Rath benachrichtigte, daß er den Verkauf des Antoniterhofs an die Capuziner ratificirt habe, und in sehr gemessenen Ausdrücken befahl, die Väter nunmehr ohne Schwierigkeit in das Haus einzulassen, sie von allen Lasten zu befreien und

---

[5]) Akten II. 1. Nro. 241. 242. fol. 151—153.

unter der Stadt Schutz zu nehmen. Jedem Unbefangenen mußte dieser Befehl gerechte Bedenken erregen. Selbst dem Churfürsten von Sachsen wollte es nicht einleuchten, daß Leute, die nichts im Vermögen haben, sondern Almosen von Haus zu Haus sammeln, eine Summe Geldes von 16500 Gulden erlegen könnten. Die Bürger hielten einen Orden, der aus dem Bettel eine fromme Profession macht, mit Recht für eine schwere und unnütze Belästigung der Stadt, zumal der Alten und Leibesgebrechlichen schon so Viele waren, die Hospitäler aber und der Kasten bei den schweren Zeiten kaum ihre Zinsen eintreiben und den wirklichen Bedürfnissen abhelfen konnten. Der Rath endlich sah nicht nur die Möglichkeit einer geordneten Armenpflege durch Privilegierung des Bettels bedroht, sondern besorgte noch überdies chicaneuse Anfechtungen wegen des Barfüßerklosters. In einem ausführlichen Schreiben wurde am 1. October der Kaiser um Zurücknahme der Bestätigung gebeten; Chursachsen aber und andere evangelische Reichsstädte um Intercession angegangen.

Der Agent der Reichsstädte am Hofe zu Wien, Jeremias Pistorius, gab wenig Hoffnung auf Erfolg. Er schrieb: „Ich habe bisher mehr als genugsam erfahren müssen, wie es etlichen Ständen und Städten des Reichs in dergleichen Sachen ergangen ist: wer wider Jesuiten und Capuziner das Wenigste redet, der greift einen Augapfel an.“ Seine Befürchtungen rechtfertigten sich nur allzusehr. Am 22. April 1628 machte Jost von Overberg dem Bürgermeister die Anzeige, der Präceptor zu Höchst habe ihn benachrichtigen lassen, daß der Hof Tags darauf den Capuzinern eingeräumt werde. Am folgenden Morgen langte die Mainzische Commission, bestehend aus Eustachius von Frankenstein und dem Protonotarius Dr. Johann Neuheser in Begleitung des Präceptors von Höchst nebst 6—7 Capuzinern an und begehrten von Overberg die sofortige Oeffnung der Kirche. Diese geschah von der Seite des Hofes; die Väter bekleideten sogleich den Altar, stellten Kerzen und ein Cruzifix auf, öffneten die Thüre nach der Straße, läuteten, celebrirten das Hochamt und hielten darauf eine lateinische Predigt. Unmittelbar nach dieser Feier ließen die Commissarien, „damit sich nicht der Pöbel vergreife“ den Reichsadler als Schutzzeichen an [illegible] heften. Dann erst begaben sie sich auf den Römer und eröffneten dem Bürgermeister, wie sie in ihrer Eigenschaft als Subdelegirte

des Churfürsten von Mainz, den der Kaiser mit solcher Commission betraut, die Patres Capuziner in den Antoniterhof eingesetzt hätten. Sie überreichten ein abermaliges kaiserliches Schreiben vom $\frac{18}{28}$. Febr., das den Rath mit der allerhöchsten Ungnade bedrohte, wenn er Widerstand wage. Sie ermahnten dem kaiserlichen Befehle zu gehorchen und die Gefahr zu bedenken, welche im entgegengesetzten Falle zu besorgen sei und die auch sie mit zu beklagen hätten, da Frankenstein einen Hof in Sachsenhausen besitze und sonst im Gebiete der Stadt begütert sei. Der Bürgermeister antwortete darauf: „Es sei eines edlen Raths Intention gar nicht, der kaiserlichen Majestät sich zu opponiren. *Was geschehen sei, das lasse man dieser Zeit als ein geschehen Ding mit Vorbehalt aller Gebühr dahingestellt sein.* Ein edler Rath wisse sich wohl zu erinnern, daß er kaiserlicher Majestät *rechtmäßigen* Verordnungen und Befehlen zu gehorsamen schuldig, hätte es auch bisher verhoffentlich gethan und sollte ins Künftige auch geschehen.“ Die Commissaire schieden mit der Versicherung, daß man sich mit dem dermaligen Miether des Hofes verständigen werde. Der Rath theilte dem Kaiser das Geschehene mit und wiederholte auch gegen ihn seinen Vorbehalt mit der Bitte, ihm denselben nicht in Ungnade zu verdenken. Einigen Trost mochte er in der Thatsache finden, daß es andern Ständen nicht besser ging. Unter dem 24. December benachrichtigte ihn Nürnberg, daß auch dort die Capuziner auf kaiserlichen Befehl in das deutsche Ordenshaus aufgenommen worden seien und in dem Oratorium desselben Mette und Messe hielten.

Die befürchteten Reibungen zwischen den neuen Ansiedlern und den Bürgern blieben nicht aus. Ein Barbier, Andreas Heßberger, hatte im Jahre 1610 von den Antonitern ein Stück ihres Hofes gekauft und darauf einen Garten angelegt und ein Haus (H. 266) erbaut. Die Capuziner wünschten es zurückzukaufen. Obgleich Heßberger erklärte: „selbst wenn ihm das Hemd am Leibe feil werde, wolle er diesen Grundbesitz nicht veräußern“, kamen sie dennoch beim Rathe um Ratification ein. Der bedrohte Eigenthümer bat dringend um Schutz, da diese Väter „gewißlich keinen Weg unversucht lassen würden, bis sie ihren Intent zu Wege gebracht und sein Haus entweder unter dem Werth oder gar ohne Entschädigung erpracticirt hätten.“ Wirklich rie-

fen sie den Churfürsten Casimir von Mainz um Intercession an und dieser verwandte sich für sie; aber obschon es ihnen unterdeß gelang, den Eigenthümer selbst zu ihren Gunsten zu stimmen, so erwog dennoch der Rath, „welcher Gestalt es mit der Einführung dieses Ordens zugegangen und daß solche wider E. E. Rathes Willen geschehen, auch dagegen gleichsam protestirt worden", und lehnte am 4. März 1630 das Gesuch ab.

Am 7. Juni 1631 klagten der Senior Dr. Tettelbach und sämmtliche Prediger, daß ein Capuziner am heiligen Osterfeste öffentlich auf der Kanzel das Wort ausgestoßen, „alle Lutherischen seien Schelme und alle Calvinischen Diebe, die den armen Leuten den Himmel und den Heiligen die Ehre abstehlen." Sie baten „diesen unverschämten Calumnianten das Maul zu stopfen." Freilich hatten sich auch die Capuziner darüber beschwert, daß die lutherischen Prediger den Papst den Antichrist nannten; doch rechtfertigten diese solche Ausfälle damit, daß „dieß kein Personale sei, sondern einer der vornehmsten unter den strittigen Religionspunkten, und daß sie durch Erörterung desselben nur der Pflicht ihres Amtes nachkämen, der Verführung zu steuern und die vielfältigen groben Irrthümer des Papstthums mit möglichster Bescheidenheit zu refutiren."

Als Guardian finden wir in den Jahren 1628 und 1629 den Pater Benedict von Lüttich; in den Jahren 1630—1633 den Pater Vincenz von Vianden, gleichfalls einen Niederländer.

Man glaube jedoch nicht, daß die Vertreter der römischen Interessen mit der Einführung der Capuziner in Frankfurt schon zufrieden gestellt gewesen seien: wie heute, so ließ sich auch damals diese Parthei von jedem Erfolge zu neuen Hoffnungen reizen und zu neuen Eroberungsplanen fortreißen. Durch Wallensteins Siege ermuthigt, hatte Ferdinand II. am 6. März 1629 das Restitutionsedict erlassen, kraft dessen die Lutheraner alle seit dem Passauer Vertrage (1552) eingezogenen Kirchengüter wieder an die Katholiken herausgeben sollten. Obgleich das Barfüßerkloster schon 1529, also drei und zwanzig Jahre vor diesem Zeitpunkte, säcularisirt worden war und demnach von dieser Bestimmung in keiner Weise berührt wurde, so hatte dennoch der Franziskanergeneral in Würzburg die Kühnheit, sofort die Restitution und Einräumung dieses Hauses mit seiner Kirche zu fordern.

Es sollte also neben der jüngeren Linie des Ordens auch die ältere in Frankfurt wieder bestehen. Der großen und zahlreichen lutherischen Gemeinde, die nur im Besitze einiger kleinen, engen und winkeligen Kirchen war, sollte auch noch von diesen ein Theil entzogen werden; zum Aergerniß der fast ausschließlich protestantischen Bevölkerung sollte die Stadt noch reicher mit Klöstern und Mönchen ausgestattet werden, als sie es selbst in den katholischen Zeiten gewesen war. Es läßt sich denken, daß der Rath diese Forderung, als sie am 23 April 1629 verlesen ward, mit aller Entschiedenheit zurückwies, und gewiß mit Recht [6]).

Aber auch den Plan der Jesuiteneinführung versuchte man auf Grund des Restitutionsedictes wieder aufzunehmen und durchzusetzen Die Verhältnisse des Weißfrauenklosters mußten dazu einen Vorwand und ein Scheinrecht leihen. Im Jahre 1542 hatte der damalige Pfleger desselben, Schöffe Dr. Johann von Glauburg, die Conventualinnen sammt ihrer Priorin vermocht, das evangelische Bekenntniß anzunehmen und in der St. Katharinenkirche das Abendmahl öffentlich nach lutherischem Ritus zu empfangen. Gleichzeitig war die Kirche zum lutherischen Gottesdienste hergerichtet und ein eigener Prediger, Andreas Cephalus, an ihr angestellt worden. In den Jahren 1554—1561 hatten sie die fremden Reformirten, die Wallonen und Holländer, kurze Zeit auch die Engländer inne gehabt. Die Mehrzahl der Nonnen hatte sich des Klosterstandes völlig begeben und war in das Leben zurückgekehrt; nur einige alte Schwestern waren darin verblieben und hatten sich wahrscheinlich mit Krankenpflege beschäftigt [7]); doch gehörten dieselben unzweifelhaft dem evangelischen Bekenntnisse an und es mußte somit als unbestreitbare Thatsache gelten, daß das Kloster bereits zehn Jahre vor dem Passauer Vertrage säcularisirt worden sei [8]). Trotzdem beliebte man von katholischer Seite aus dem Umstande, daß die letzte

---

[6]) Bürgermeisterprotocoll vom 23. April 1629.

[7]) Vgl. meine Schrift: der luth. Prädicant Hartmann Beyer. Frankfurt 1852 S. 184. (das fünfte Heft unseres Archivs S. 105.) Matthias Flacius fand nämlich im letzten Jahre seines Lebens in dem Kloster, als einem Hospitale, Aufnahme und Verpflegung und starb darin 1575.

[8]) Ritter ev. Denkmahl 270. Lersner 1. b. 79. II. b. 88. Das fünfte Heft unseres Archivs S. 175.

dieser Schwestern, die ehemalige Priorin Katharina von Meerfelden, im Jahr 1588 im Kloster verstorben war, die Folgerung zu ziehen, es habe die Einziehung desselben erst in diesem Jahr, folglich 36 Jahre nach dem Passauer Vertrage stattgefunden, und durch diesen Kniff versuchte man die Wiederherstellung und Einräumung desselben zu Gunsten des Jesuitenordens zu erschleichen. Kaiser Ferdinand übertrug den Churfürsten von Mainz und von Bayern die deßfallsige Commission und am 25. Mai 1630 finden wir die subdelegirten Commissäre dieser beiden katholischen Reichsfürsten in Frankfurt anwesend und mit dem Rathe, dem sie das kaiserliche Schreiben überreichten, in lebhafter Unterhandlung. Sie erhielten die Erklärung, die Voraussetzung, als „ob das Kloster erst nach dem Religionsfrieden profanirt worden, sei eine irrige und kaiserliche Majestät deßhalb zu milde berichtet worden, daher könne sich ein edler Rath zu der begehrten Restitution nicht verstehen, sondern sei erbötig, soferne Jemand auf solches Kloster Anspruch oder Forderung zu haben vermeine, solches vermittelst ordentlichen Rechtens mit demselben auszuführen.“ In diesem Sinne wurde am 23. November auch dem Kaiser zu antworten beschlossen. Am 27. Januar 1631, wo man abermals die Wiederkehr der subdelegirten Commissarien erwartete, ließ sich der Rath mündlich durch die Syndiker Bericht über sein Recht in dieser Angelegenheit erstatten. Diese Rechtsgelehrten thaten dar: „Ein edler Rath habe dieses Kloster vor hundert und mehr Jahren (?) und also lang vor dem Religionsfrieden in Besitz und unter seiner Verwaltung gehabt und sei vermöge inhabender Documente desselben dergestalt berechtigt, daß man ihm die Restitution mit Recht nicht wohl zumuthen könne. Man müsse aber nach Gelegenheit jetziger Zeiten und Läufte in Sorgen stehen, daß die kaiserlichen subdelegirten Commissarien, die dem allgemeinen Gerüchte zufolge an diesem Tage eintreffen sollten, solches Alles, und was man sonst mit Grund und Bestand einwenden würde, fleißig eludiren und verwerfen und dagegen auf die Restitution stark dringen möchten. Für diesen Fall solle man zuerst begehren, ihre Legitimation zu sehen und nach Befund derselben alsdann eines edlen Raths Gerechtsame in einer ausführlichen Schrift ihnen zu erkennen geben. Für den Fall jedoch, daß auch das nicht verfange, stehe reiflich zu erwägen, ob man solches durch Gegengewalt verhindern oder sich statt dessen



Nach dem die Capuciner sich vor 8 Jahren zu Francfort am Main wider der Oberigkeit willen eingedrungen. So hat man sie itzo wider ihren willen zur Statt hinaus geführt und in ein Schifflein den Main hinunder nacher maintz gesandt geschehen den 13. Juny A° 1633

auf eine bloße Rechtsverwahrung mittelst Appellation, Supplication oder anderer zulässiger Mittel beschränken wolle." Zugleich wurde eine Bittschrift sämmtlicher Prediger mitgetheilt, die den Rath dringend ersuchten, er möge sich zur Einnehmung der Jesuiten in keinem Falle bewegen lassen. Auf ergangene Umfrage kam es zu dem Beschlusse, die Ankunft der Subdelegirten erst abzuwarten und deren Intention zu vernehmen, um alsdann pro re nata ein oder das andere Mittel zu ergreifen, auch andere Rechtsgelehrte aus der Bürgerschaft zu consultiren [9]). Die Rathsprotocolle enthalten keine weiteren Nachrichten über diesen Gegenstand, nur die eine Thatsache begegnet uns in etwas späteren Verhandlungen, daß der Magistrat den Geistlichen des Bartholomäusstiftes Schuld gab, die beabsichtigte Einführung der Jesuiten in das Weißfrauenkloster veranlaßt und thätig befördert zu haben [10]). Die ganze Machination kam offenbar durch die Fortschritte der schwedischen Waffen und die daraus entspringende Bedrängniß der katholischen Faction ins Stocken. Aber auch das Wenige, was wir darüber zu bieten vermögen, bestätigt zur Genüge, wie großes Unheil dem protestantischen Deutschland damals gedroht und welche unsägliche Verwirrungen die Dazwischenkunft Gustav Adolfs unsern Vätern und uns selbst erspart hat.

IV. Die Vertreibung der Capuziner und die Restitution der Antoniter.

1633—1636.

Die Verhandlungen, welche der Rath mit dem Kaiser und dem Churfürsten von Mainz wegen der Aufnahme der Capuziner gepflogen, die Zähigkeit, welche er den wiederholten Anmuthungen entgegengesetzt, und das Widerstreben, womit er endlich der überlegenen Gewalt nachgegeben und sich zögernd in das Unvermeidliche gefügt hatte, zeugen uns für den entschlossenen Muth, womit er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel erschöpfte, um eine drohende Gefahr abzuwenden,

---

9) Die Bürgermeisterprotocolle vom 25. Mai und 23. Nov 1630 und vom 27. Jan. 1631. Ausführlichere Akten fand der Verfasser auf dem Stadtarchive nicht vor. Sollten dieselben im Archive des Weißfrauenklosters liegen?

10) In den mit den Stiftern 1633 und 1634 in Folge der schwedischen Donation gepflogenen Verhandlungen. Die Akten sind auf dem Stadtarchiv.

aber auch für die politische Einsicht und Klugheit, die ihm nicht erlaubte, über das Maaß seiner begrenzten Stellung und Macht zu einem erfolglosen Widerstand hinauszugehen und die politische Bedeutung der von ihm vertretenen Stadt zu überschätzen.

Ehe er es hoffen durfte, wurde ihm die Gelegenheit gegeben, von seinem eingelegten Vorbehalte thätigen Gebrauch zu machen und sich unter günstigeren Verhältnissen der aufgedrungenen Zusagen zu entledigen. Die großen Geschicke, welche über den Völkern walten, führten nur zu bald jenen unvergeßlichen Wendepunkt herbei, der die Entwürfe menschlicher Klugheit wie dünne Rohrstäbe zerbrach und der menschlichen Willkühr die unbedingte Nothwendigkeit der göttlichen Rathschlüsse fühlbar machte. Die Intriguen der römischen Curie und der Jesuiten sollten nicht über die Reformation, diese welthistorische That des deutschen Geistes, nicht über die Bildung und Gesittung der deutschen Zukunft triumphiren. Gustav Adolf trat in Deutschland auf; trotz der kläglichen Haltung der evangelischen Reichsstände war sein Siegeslauf nicht zu hemmen; bei Leipzig warf er Tilly am 7. Sept. 1631 nieder; am 17. Nov. stand er mit seinem Heere in Schlachtordnung vor Sachsenhausen und forderte, daß ihm die Stadt geöffnet werde. Es war nicht Charakterlosigkeit, sondern wiederum klares Bewußtsein seiner Stellung, daß der Rath sich zwingen ließ, dies Begehren zu erfüllen. Zwischen den streitenden Massen in der Mitte, wußte er wohl, daß eine verhältnißmäßig kleine Stadt durch Parteinahme nicht den Gang der politischen Ereignisse bestimmen, wohl aber durch unvorsichtiges Kundgeben ihrer Sympathieen sich selbst in unabsehbares Verderben stürzen kann. Erst nach schweren Drohungen öffnete er die Thore und konnte bei einem abermaligen Umschwung des wechselnden Kriegsglückes sich nöthigenfalls auch gegen den Kaiser rechtfertigen. Die Stadt gelobte durch Vertrag dem Könige treu und hold zu sein, die Feinde desselben als die eigenen zu betrachten und ihm ihren Schutz zu übertragen. Am 13. December mußte Mainz, das von dem Churfürst längst verlassen war und von einer spanischen Besatzung vertheidigt ward, capituliren. Der König nahm seine Wohnung in dem churfürstlichen Schlosse; in dem Dome wurde zum erstenmale evangelischer Gottesdienst gehalten und laut ertönte der Gesang des siegreichen Heeres: Erhalt uns Gott bei Deinem Wort!

Den Capuzinern in Frankfurt mußte bei diesen Erfolgen der schwedischen Waffen unheimlich zu Muthe sein. Sie wußten, wie sie in die Stadt gekommen waren, und mochten es sich gestehen, daß der Bestand ihres Besitzes darin auf sehr schwachen Garantien ruhe. Unter diesen Umständen sahen sie sich nach einem kräftigeren Schutze um, als ihn jetzt der Kaiser zu gewähren vermochte. Ein Glied ihres Ordens, Pater Joseph, ein Mann, von dem sein Begleiter auf dem Reichstage zu Regensburg, Herr von Leon, sagte, er habe keine Seele, sondern nur Lachen und Untiefen, in die Jeder sich verliere, der mit ihm unterhandle [1]), war der Vertraute des Cardinals Richelieu und das Werkzeug seiner Pläne, von großem persönlichen Einfluß auf den König von Frankreich. An diesen durchtriebenen, verschmitzten, unermüdlich thätigen Capuziner wandten sich die frommen Väter in ihrer Bedrängniß und bald leuchtete ihnen ein Hoffnungsstern. Am 22. April 1632 richteten die beiden französischen Gesandten Hercule de Charnace und der Marquis von Brezé ein eben so artiges, als unwahres Schreiben von Mainz aus an den Rath. Sie schrieben: „Wir haben mit großer Befriedigung von den Vätern Capuzinern in eurer Stadt vernommen, daß der Rath sie stets nach Kräften begünstigt und gegen die Kränkungen Uebelgesinnter geschützt habe, wofür diese armen Mönche sich euch sehr verpflichtet fühlen. Deßhalb ergreifen wir gerne die Feder, um euch dafür im Namen unseres königlichen Herrn zu danken und sie euch zu empfehlen mit der Bitte, dieses gewohnte Wohlwollen ihnen auch ferner zu beweisen, damit sie unter eurem Schutz vor allen Ungelegenheiten bewahrt, frei und sicher ihrer Regel, wie bisher, leben können. Seine Majestät wird euch dafür Dank wissen und wir insbesondere werden es bei vorkommender Gelegenheit durch die That beweisen.“

---

[1]) Ranke Geschichte der Päbste II. 558. Nur einen Zug aus dem Leben dieses abgefeimten Mönchs erlauben wir uns zu erzählen. Richelieu wünschte den berühmten gallicanischen Gelehrten Edmund Richer zum Widerrufe seiner freimüthigen Behauptungen bestimmt zu sehen. Sogleich veranstaltete Pater Joseph ein Privatgespräch mit ihm in Anwesenheit des apostolischen Notars Duval; während desselben standen plötzlich zwei Meuchelmörder neben Richer, und während der eine seinen Dolch auf seine Brust, der andere auf seinen Rücken setzte, hielt ihm Joseph kaltblütig die Retractationsurkunde vor Augen, die Richer in der Bestürzung unterzeichnete. Vgl. Vie de Edmond Richer par Adr. Baillet 1714, p. 371 flg.

Pater Joseph blieb auch ferner der Hoffnungsanker der zitternden Väter. Als nach Gustav Adolfs Tode die Wahrung der protestantischen Interessen in der Hand seines großen Kanzlers Axel Oxenstierna ruhte, scheint der Rath versucht zu haben, diesen auf dem Convente zu Heilbronn im März 1633 für die Austreibung der Capuziner zu stimmen, aber namentlich bei dem französischen Gesandten de la Grange auf Widerstand gestoßen zu sein. Wenigstens schreibt der Guardian Vincenz am $\frac{12}{22}$. Mai 1633 an den Pater Joseph: „Da unser Rath sich alle Mühe gab, um den Herrn Kanzler der schwedischen Krone für unsere Entfernung geneigt zu machen, bestanden die Herren französischen Gesandten für uns einen siegreichen Kampf, so daß wir nächst Gott Niemand zu größerm Danke verpflichtet sein können, als dem allerchristlichsten König und seinen Gesandten, die uns von Anfang dieser Kriegsbewegungen an, wie ihre Altäre und Herde geschützt haben. Nicht geringen Eifer zeigte für uns auf dem Heilbronner Tage der gnädige Herr de la Grange, der zwar nicht der katholischen Herde anzugehören scheint, aber doch ein wahrhaft katholisches und capuzinisches Herz verrieth [2])."

Aber auch diese Verwendung konnte den drohenden Schlag nicht auf die Dauer aufhalten. Gustav Adolf hatte am 30. August 1632 „die fahrenden und liegenden geistlichen und weltlichen Güter," welche in Frankfurt seinen Feinden gehört hatten, der Stadt zum Ersatz für erlittene Kriegsschäden geschenkt, und zwar „zu gemeiner Stadt Gedeihen, wie nicht weniger zu besserer Unterhaltung des Ministerii ecclesiastici, christlicher Schulen und studirender Jugend, auch des Hospitals, Almosenkastens und Lazareths." Es waren namentlich die Stifter zu St. Bartholomäus, zu unserer lieben Frauen und zu St. Leonhard, das Prediger-, Carmeliter- und Capuzinerkloster („Antoniterhof, in welchem sich die Capuziner bei vierzehn Jahren (?) durch allerhand Praktiken eingeschleift") der Johanniter-, Aschaffenburger- und Arnsberger Hof, der Frohnhof und das Compostel. Nur das deutsche

---

[2]) Catholicum et Capucinum animum facto prodidit. Das Briefconcept, das man am 13. Juni desselben Jahres im Kloster fand, trägt zwar keine Aufschrift, kann aber nach seinem Eingang nur an Pater Joseph gerichtet gewesen sein. Es liegt: Mittelgewölbe B. 3.

Haus hatte sich der König als Residenz, so lange er in Deutschland sein müsse, vorbehalten, jedoch mit dem Versprechen, wenn er nach geschlossenem Frieden in sein Reich zurückkehre, dasselbe Niemand anders als der Stadt zu incorporiren [3]). Als am 18. September der Donationsbrief bei Rath verlesen worden war, hatte man beschlossen, von der Schenkung förderlichst Besitz zu ergreifen. Sofort war eine Commission ernannt worden, um diese Angelegenheit zu ordnen, und wir sehen dieselbe in den folgenden Jahren bemüht, die cedirten Güter an Privatleute zu vermiethen [4]).

Am 13. Juni 1633 berieth man bei Rath, ob nicht auf den Grund der schwedischen Schenkung vor Allem die Capuziner abzuschaffen seien, und dem gefaßten Beschlusse folgte sofort die Vollziehung. Schon um 9 Uhr Morgens erschienen der Syndicus Dr. Maximilian Faust von Aschaffenburg und der Rathschreiber Schiele in Begleitung eines Notars im Antoniterhof und ließen die Capuziner aus der Kirche rufen. Es waren vier Väter und drei Brüder. Der Syndicus eröffnete ihnen, sie seien „vor diesem hinter dem Rath in das Kloster eingeschleift worden; ein edler Rath habe zwar diese Thätlichkeit geschehen lassen, aber nicht ohne Protestation und Vorbehalt; kraft dieses Vorbehalts sei nun beschlossen, sie, wie sie de facto eingeführt worden, also auch wiederum de facto alsbald ab- und auszuschaffen; sie möchten daher allesammt sogleich das Kloster quittiren und ihren Stab weiter setzen, wozu ihnen das eben abgehende Marktschiff gute Gelegenheit biete.“ Vergebens baten die Erschrockenen um Aufschub, damit sie ihre Oberen zuvor davon benachrichtigen könnten. Nachdem sie gegen die Rechtskraft dieses Verfahrens protestirt hatten, begaben sie sich in ihre Zellen, holten ihre Breviere und sonstigen Nothbedarf und rüsteten sich zur ungesäumten Abfahrt. Auf ihre Bitte wurde ihnen der Oberstwachtmeister Conrad Schock und der Hauptmann Lersner nebst einigen Söldnern als Geleite zugeordnet, um sie gegen etwaigen Muthwillen des Pöbels zu schützen. Ein hölzernes Kreuz, das

---

[3]) Die Urkunde befindet sich im Originale unter den Privilegien auf hiesigem Stadtarchiv und ist in dem Feldlager Burgstall ausgestellt. Am 10. April 1634 wurde sie von Oxenstiern im Namen der Königin Christina bestätigt.

[4]) Die Protocolle dieser Commission befinden sich im Mittelgewölbe C. II. C. c.

sie in Procession vortragen wollten, ließen sie auf die Erinnerung zurück, daß dasselbe leicht den Unmuth der Bürgerschaft reizen könne. Noch einmal trat der Guardian in die Kirche und nahm Abschied, dann setzte sich der Zug nach dem Maine in Bewegung *). Der Rath ließ hierauf alle in dem Capuzinerkloster befindlichen Gegenstände inventarisiren. Ein ärmlicher Hausrath, einige Ohm schlechten sauern Weines, alte Kutten und Lappen machten die ganze Habseligkeit aus, die man vorfand. Unter den Büchern, meist theologischen Inhalts, sind Luthers Tischreden, eine Schrift des freimüthigen Bernardo Ochino, so wie einige Werke über Baukunst, unter andern die Architectura von Palladio verzeichnet. Ein Brief des italienischen Capuziners Bonaventura, der die Frage behandelt, ob der Mensch nach dem 25sten Jahre noch wachsen könne, und einige triviale Knittelreime, die als Reminiscenzen des Lebens in der Abgeschiedenheit des Klosters nachklangen, sind die einzigen Spuren geistiger Thätigkeit, denen wir in den zahlreichen zurückgebliebenen Papieren dieser Mönche begegnet sind.

Nächst den Capuzinern hatten sich besonders die Frauenbrüder im Carmeliterkloster verhaßt gemacht. Der Rath beschuldigte sie eines gottlosen und ärgerlichen Lebens. Der Prior soll mit seiner eigenen Schwester verbotenen Umgang gepflogen und sich anderer unnatürlicher Laster verdächtig gemacht haben, „woraus unschwer zu erachten, wie die übrigen Brüder beschaffen." Außerdem gab man ihnen Schuld, sie hätten verdächtige Personen im Kloster beherbergt, Waffen und Munition aufbewahrt u. s. w. Darum ward beschlossen, die Klosterpersonen auszuschaffen und das Gebäude zu einem Hospitale oder einer evangelischen Schule zu bestimmen *). Am 28. Juni (8. Juli) erschien gegen zwei Uhr Nachmittags Dr. Faust mit einigen Zeugen im Kloster und zeigte den versammelten Conventualen an: da das Kloster von dem seligen Könige von Schweden der Stadt geschenkt

*) Der Auszug der Capuziner wurde auf einem Kupferstich dargestellt, der hinlänglich die Stimmung bekundet, die in Frankfurt gegen sie herrschte. Unser Mitarbeiter Herr Malß hat denselben als Beilage für das diesjährige Heft auf Stein geätzt.

*) So erklärt sich der Rath in einem Berichte an den Herrn de la Grange am 29. Juli 1633. Er bildet die Nummer 17 der mit den hiesigen römischen Geistlichen gepflogenen Unterhandlungen. Mittelgewölbe C. II. B. b.

worden sei, da die Carmeliter vor wenigen Jahren noch eine Procession gegen den Willen des Raths auf öffentlicher Straße gehalten hätten, so möchten sie abziehen und sich nach Cöln wenden. Vergebens versicherte der Prior Johannes Bachaus, die Procession habe nicht zur Verachtung des Raths, sondern zur Ehre Gottes und zur Tröstung der Katholiken stattgefunden, Dr. Faust verbot ihm jede weitere Verhandlung. Als hierauf der Prior erwiederte, sie seien zu schwach um sich gegen Gewalt zu setzen und müßten ihre Sache Gott anheimstellen, erwiederte der Syndicus spöttisch: Gott richtet ja eben über euch. Er ließ sich hierauf die Schlüssel zu den Documenten des Hauses ausliefern; die Conventualen mußten ihre Zellen räumen und die Zimmer, wie die Kirche wurden geschlossen. Jeder von ihnen erhielt eine Portion Speise und Wein, die Nacht brachten sie ohne Stroh auf dem bloßen Boden zu. Tags darauf wurde die Inventarisirung des Klosters vollzogen. Nur mit vielen Bitten erlangten die Mönche, daß sie nicht mit Anbruch der Nacht aus der Stadt gestoßen wurden; sie durften noch einmal in ihren Zellen zum Abschied schlafen; Sonntag den 30. Juni, Morgens um 4 Uhr, wurden sie in einem Kahn den Main hinabgeführt [7]) Die verödeten Räume bezog der Rathsschreiber Georg Schiele und verzehrte mit seiner Familie die vorgefundenen Victualien [8]).

In derselben Sitzung, worin der Rath die Ausschaffung der Carmeliter beschlossen hatte, am 21. Juni, traf er Verfügung wegen der drei Stifter: die Bartholomäus- und Liebfrauenkirche solle dem lutherischen Gottesdienste eröffnet, das katholische Exercitium auf die Leonhardskirche beschränkt, die Güter alle inventarisirt, aus den Einkünften den Geistlichen ein anständiger Unterhalt ausgesetzt und das Uebrige zu Kirchen- und Schulzwecken verwandt werden. Den Predigermönchen, die sich immer friedsam und eingezogen gehalten, solle auch ferner der Aufenthalt gestattet, aber ihre Güter unter Admini-

---

7) Siehe den ausführlichen Bericht, den Pater Bachaus am 8. (18) Juli dem Churfürsten von Mainz zu Cöln abstattete in der auf der Stadtbibliothek befindlichen Handschrift: Chronologica Provinciae Alemanniae inferioris ordinis fratrum B$_{mae}$ Virginis Mariae de monte Carmeli delineatio von Pater Christian Jacobus aus Geldern. Tom. I. fol. 624 seq.

8) Lersner II. b. S. 191.

stration gestellt werden. Da gegen die Stifter manche Klagen vorlagen — man beschuldigte sie, daß sie zur Liga contribuirt, bei der Zerstörung Magdeburgs ein feierliches Te Deum gesungen, in öffentlichen Processionen die Straßen durchzogen, einen geheimen Briefwechsel mit den Feinden Schwedens unterhalten, die Aufforderung, an den Kriegskosten der Stadt sich zu betheiligen, mit Spott beantwortet hätten, — so wurde für nothwendig gehalten ihnen den Eid der Treue abzunehmen, Alle aber, die sich dessen weigerten, aus der Stadt zu weisen. Der Eid sollte in folgenden Worten abgelegt werden: „Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, daß Ihr E. E. Rath und desselben Conföderirten treu und hold sein, demselben zu Schaden und Nachtheil keine Correspondenz halten, sondern vielmehr solchen warnen und vorkommen, hingegen dero Nutzen und Frommen befördern helfen wollet und sollet, getreulich und ohne Gefährde, so wahr euch Gott helf' und sein heilig Wort." Am 29. Juni lieferten die Stifter ihre Schlüssel aus und noch an demselben Tage wurden zu St. Bartholomäus „die Götzen und Bilderwerk, so hin und wieder auf den Altären gestanden", hinweggeräumt. Am folgenden Morgen, es war derselbe Sonntag, an welchem die Carmeliter aus der Stadt schieden, begab sich um 9 Uhr unter feierlichem Glockengeläute der Kanzler Oxenstiern von dem deutschen Hause nach St. Bartholomäi, wo der schwedische Hofprediger Michael Garn die Predigt hielt. Nach dem dreistündigen, durch Musik erhöhten Gottesdienste fand ein großes Banquet auf dem Römer statt, welches der Rath dem schwedischen Kanzler zu Ehren veranstaltete und welchem die zum Convente gekommenen wetterauischen Grafen beiwohnten. Am Sonntag den 7. Juli predigte Dr. Tettelbach zu St. Bartholomäi und am 14. Juli in der Liebfrauenkirche. Nicht einmal die nachdrücklichen Einwendungen des französischen Gesandten konnten die Beschränkungen des Katholicismus aufheben. Am 13. März 1634 leisteten die Stifter, am 14. Mai die Dominicaner den Eid. Nur fünf Geistliche des Bartholomäus- und Liebfrauenstifts zogen vor die Stadt zu verlassen *).

Die Capuziner beruhigten sich indessen nicht bei ihrer Ausweisung. Sie versuchten durch den Pater Joseph neue Einflüsse. Auf dem

*) Darstellung nach dem Not. 6 angeführten Actenconvolute.

Convente der Alliirten in Frankfurt nahm sich de la Grange ihrer an und stellte zuletzt den Antrag, „der Rath möge einstweilen ihrer fünf oder sechs aufnehmen, wo nicht aus Schuldigkeit, doch zur Ehre ihrer königlichen Majestät in Frankreich und sonderlich dem Patri Joseph zu Gefallen, welcher bei deroselben und sonsten im ganzen Königreich sehr hoch und werth gehalten und respectirt werde, wie nicht minder dem Herrn Cardinal Richelieu." Der Rath reichte darauf am 30. August 1633 den anwesenden Ständen und Abgesandten ein Memorial ein, worin er die Unthunlichkeit dieses Antrages begründete. Durch das Eingehen auf denselben, wurde bemerkt, würden sie sich einer Ungerechtigkeit verdächtig machen, als ob die Capuziner ohne Fug fortgewiesen worden seien, und sich durch Inconsequenz selbst um ihr Ansehen bringen. Die Bürger würden zu Thätlichkeiten gereizt werden, „weil diese Mönche wegen ihrer Scheinheiligkeit und Heuchelei, auch da sie eben so beschwerlich, als die Jesuiten, bei dem gemeinen Manne sehr verhaßt wären, wie bei ihrem Auszuge wohl zu verspüren gewesen, da sie gewiß nicht unverschimpft würden fortgekommen sein, wenn der Rath nicht so gute Vorkehrungsmaaßregeln getroffen hätte." Der Krone Frankreich würde solche präjudicirliche Verwilligung nur Anlaß bieten, an andere Stände ähnliche Forderungen zu richten. Auf diesen Vorgang gestützt, würden bald auch die Carmeliter Wiederaufnahme begehren. Endlich sei es eine Beleidigung für den Kaiser, wenn man Frankreich zugestehe, was man ihm so beharrlich verweigert habe.

Am 30. Mai 1635 wurde von dem Kaiser und dem Churfürsten von Sachsen der Prager Friede unterzeichnet, welcher unter Anderm bestimmte, daß alle Stifter und Orden, die nach dem 12. Nov. 1627 eingezogen worden waren, wieder restituirt werden sollten. Am 1. Juli trat Frankfurt diesem Vertrage bei [10]). In Folge dieses Anschlusses kehrten die ausgewanderten Geistlichen und Ordensleute wieder zurück und am 28. October wurden ihnen ihre Kirchen und Stifter restituirt. Auch die Carmeliter waren unter den Heimkehrenden — aber sie fanden nur nackte Mauern und öde Räume, ihr Hausrath war entfernt, ihre Kornspeicher geleert, ihre Weinfässer, beim Auszug

---

[10]) Lersner II. b. 11.

mit den besten Sorten aus ihren Besitzungen zu Hochheim gefüllt, waren in des Raths Keller gewandert — auf ihre Protestationen und Bitten kamen nur leere Worte zurück [11])

Die Capuziner, denen allein die Rückkehr versagt blieb, boten Alles auf, sie zu erzwingen. Am 23. Februar 1636 hielten ihrer drei bei dem älteren Bürgermeister um Wiedereinnahme an, mit dem Erbieten, ihrem Orden und Beruf gemäß zu leben, namentlich sich im Predigen und allen andern Stücken so zu verhalten, daß man nicht über sie klagen könne. Auf die Weigerung des Rathes ließen sie durch einen Notar einen Brief von Ferdinand III. vom $\frac{14}{24}$. Juli 1635 insinuiren, worin dieser mit der Restitution der übrigen Clerisei auch die der Capuziner begehrte, was der Rath mit allem Fug ablehnen konnte, da die Capuziner ihre Kaufverbindlichkeiten noch nicht erfüllt hatten und folglich die Antoniter nicht nur am 12. Nov. 1627, sondern sogar zur Zeit noch Eigenthümer des Hofes waren.

Um so mehr beeilte sich der Rath den letzteren, deren Höfe zu Höchst und Roßdorf durch den Krieg sehr beschädigt waren, ihr Eigenthum zurückzustellen. Am 1. Nov. 1636 erschienen der Präceptor Gottschalk Dünwald und der Conventuale Walther Neurodt in der Rathsstube und gelobten bei ihrer priesterlichen Würde, Treue und Glauben an Eides Statt, der Stadt Privilegien, Rechte und Gerechtigkeit keinen Abbruch zu thun, den Gottesdienst in ihrer Kirche nur für sich und ihre Hausgenossen zu halten, den Capuzinern jedes Einschleichen zu wehren, den Hof nicht ohne des Raths Wissen an fremde Weltliche oder Geistliche zu veräußern, und wenn sie ihr Haus nicht selbst bewohnten, es nur einem eingesessenen Bürger einzugeben. Nachdem darüber ein förmliches Instrument aufgesetzt und von zwei Notaren unterschrieben und besiegelt worden war, wurden sie wieder in den Besitz eingesetzt, doch behielt sich der Rath ein Zimmer vor, in welchem der städtischen Soldateska ihre Löhnung ausbezahlt wurde, und hielt darum eine ständige Schildwache vor dem Kloster. Erst im Jahre 1650 stellte er in Folge der Bestimmung des Westphälischen Friedens, die den Besitzstand vom 1. Januar 1624 restituirte, auf die

[11]) Siehe Jacobus Chronologica delineatio l. c. 634.

Verwendung des Churfürsten Johann Philipp von Mainz auch diese Occupation wieder ab und gab dem Hofe seine volle Immunität zurück.

V. Die spätere Geschichte des Antoniterhofs.

1636—1802.

Von dem Jahre 1636 an gewähren die Ereignisse des Antoniterhofs mehr ein staatsrechtliches als geschichtliches Interesse und gestatten uns darum eine gedrängte Kürze der Darstellung. Wer sich über die Rechtsfragen, die dabei in Betracht kommen, näher unterrichten will, den verweisen wir auf die äußerst gründliche Deduction in Joh. Jac. Mosers deutschem Staatsrecht.

Die Capuziner betrachteten sich noch immer als die berechtigten Eigenthümer des Hauses, die nur gewaltsam aus ihrem Besitze vertrieben worden seien. Im Jahr 1654 erging zu ihren Gunsten ein kaiserliches Schreiben ($\frac{18}{28}$. April) an den Rath, mit dem Befehl, ihnen das Kloster zuzustellen, da sie es erkauft und er darauf nie einen Rechtsanspruch gehabt habe. Als aber im Jahre 1658 der Generalvikar der Antoniter für Deutschland in hiesige Stadt kam, protestirte er am 24. Juli gegen jeden Anspruch der Bettelmönche; er insinuirte durch Notar und Zeugen diese Verwahrung dem Rathe und bat ihn, nichts geschehen zu lassen, wodurch den Rechten seines Ordens etwas vergeben werden könne. Bei seinem Scheiden nahm er die beruhigende Erklärung mit, daß der Magistrat sich strenge an die Bestimmung des Westphälischen Friedensinstrumentes halten und demnach die Antoniter, die am 1. Januar 1624 im Besitze gewesen, darin nach Vermögen schützen werde. Eine Verwendung, welche der kaiserliche Postmeister Johann Wetzel zu Frankfurt im Jahre 1678 für die Capuziner einlegte, hatte keinen besseren Erfolg: der Rath antwortete, er habe gethan, was er vermöge des Westphälischen Friedens schuldig gewesen, nämlich die Antoniter vollkommen wieder eingesetzt.

Im August 1692 kam endlich unter churmainzischer Vermittlung ein Vertrag zwischen den beiden hadernden Orden zu Stande, wonach die Antoniter ihren Gegnern als Ersatz für den bereits eingezahlten Kaufschilling 12000 Gulden zurückzugeben, diese aber von dem geschehenen Kaufe Abstand zu nehmen versprachen. Um diese

Summe aufzutreiben, verkaufte der Orden den Hof mit churmainzi-scher Bewilligung um 18000 Gulden an den Grafen von Löwen-stein-Wertheim, der sofort ein Drittheil der Summe auszahlen ließ; da aber der Rath auf Grund des Vertrags von 1636 gegen den Rechtsbestand dieses Contractes protestirte, so hielt der Graf die ferneren Zahlungen zurück, setzte einen Verwalter auf den Hof und ließ durch denselben die Gefälle zu seinem Nutzen einziehen. Unter diesen Umständen sahen sich die Antoniter außer Stande, ihren Verbindlichkeiten gegen die Capuziner nachzukommen. Die Letzteren, die bereits eine ihnen günstige Entscheidung in Rom ausgewirkt hatten, traten daher mit dem Grafen von Löwenstein in Unterhandlung, und als dieser ihnen die Versicherung gab, daß er ihnen nicht verwehre, ihre Rechtsansprüche gehörigen Orts geltend zu machen, erwirkten sie im Jahre 1712 ein neues Rescript des kaiserlichen Hofes, das der Stadt ihre Einlösung gebot. Auf abermalige Weigerung des Rathes beschritten sie gegen denselben den Rechtsweg. Unterdessen vertrugen sich die Antoniter mit dem Grafen dahin, daß sie die von ihm empfangene Summe von 6000 Gulden als ein Darlehen auf den Hof ihm verzinsten. Der Graf zog seinen Verwalter zurück und sie traten wieder in den Besitz ihres Eigenthums. Vielleicht würde der Zwist zwischen beiden Orden sich noch lange fortgesponnen haben, wenn nicht ein plötzlich eingetretenes Ereigniß die Antoniter selbst den Absichten ihrer Gegner geneigt gemacht hätte. Am 26. Juni [illegible] Nachts zwischen 11 und 12 Uhr in einem Nachbarhause der Bockgasse der furchtbare Brand aus, der in wenigen Stunden sich über das ganze Stadtviertel [illegible] zwischen der Ziegel-, Schnur-, Fahrgasse, [illegible] und dem Graben verbreitete und etwa 400 Häuser mit 1200 [illegible] einäscherte. Auch der Antoniterhof wurde ergriffen; in der Kirche hatten die Nachbarn einen Theil ihrer Habe geflüchtet und sahen dieselbe nun in Flammen [illegible]. Der Schaden wurde im Ganzen auf 2110000 Gulden, der der Antoniter [illegible] auf 30000 bis 40000 Gulden angeschlagen [1]. An der Stelle [illegible] Hofes [illegible]

[1] [illegible] 1719 [illegible]

nun eine wüste Brandstätte voll öder Trümmer und Schutthaufen. Nothdürftig stellten sie die Kirche und eine Wohnung für sich her [2]), den übrigen Platz gaben sie dem italiänischen Kaufmann Brentano in Pacht, der darauf mehrere Gebäude für Waarenlager aufzuführen begann, die er theils an Christen, theils an Juden vermiethete. Allein auf eine Beschwerde der Capuziner decretirte der Reichsrath zu Wien am 29. Jan. 1720, daß der Rath sowohl dem Brentano als den Handwerksleuten die Fortführung des Baues zu untersagen habe. Jetzt griffen die bedrängten Antoniter zum einzigen Mittel, das ihnen noch übrig blieb: sie verkauften ihren Hof den Gegnern um 17000 Gulden. Am 5. Februar 1723 bestätigte der Kaiser den neuen Verkauf und schon am 8. März ließen sich die Capuziner von den bisherigen Eigenthümern förmlich einsetzen. Eine Deputation des Bartholomäus' und Liebfrauenstiftes wohnte der Feier bei, der Magistrat hatte jede Betheiligung abgelehnt, aus der Bürgerschaft war nur ein katholischer Weinhändler Namens Lindt zugegen. Am 8. Sept. 1725 — so lange bedurfte es wahrscheinlich, um das neue Kloster zu bauen — wurde der erste feierliche Gottesdienst gehalten. Er fand noch in der Antoniterkirche statt. Der Superior Pater Pantaleon celebrirte das erste, der Decan des Liebfrauenstifts, Haberkorn, assistirt von zwei Canonikern, das zweite Hochamt unter Paukenz und Trompetenschall. Zwei Jahre später ward auch der Ausbau der neuen Kirche vollendet, deren Grundstein Pater Hilarion im Jahre 1724 gelegt hatte [3]). Am 19. October 1727 weihte sie Vormittags Dr. Guden, Weihbischof zu Erfurt, ein. Nach Tische ertheilte er einer zahlreichen Menge die Firmelung. Erst 1730 wurde der Hochaltar fertig, den der Graf Carl von Schönborn gestiftet hatte [4]). Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Capuzinerkirche gegen die traditionelle Symbolik der antiken heidnischen Tempel und der römisch-katholischen Kirchen ihre Stellung von Mittag nach Mitternacht hatte, was vielleicht daraus zu erklären ist, daß man nur Schritt für Schritt die vorgefundenen Gebäude durch neue ersetzte. Die ehemalige Antoniterkirche stand von

---

2) Battonn S. 198.

3) Battonn a. a. O.

4) Lersner II. b. 197.

Morgen nach Abend, der Chor nach der aufgehenden Sonne gerichtet [5]).

Die Spannung der Confessionen milderte sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und gestattete als Frucht der zunehmenden Aufklärung und Bildung ein friedlicheres Verhältniß. Die letzten Capuziner leben in der Erinnerung der älteren Bürger als wohldenkende Männer fort, die ohne Zwang mit Protestanten verkehrten und gerne Gastfreundschaft übten. Oft wurde eine Mahlzeit in den Klosterräumen bestellt und von heitern Gästen, unter die sich die Patres vertheilten, eingenommen. Wie allenthalben waren die freundlichen Bettelmönche den Kindern geneigt, die ihnen auf der Straße gern die Hände reichten und sich mit Bildern beschenken ließen. Nach der Strenge ihrer Regel trugen sie nur eine Kutte, die Füße nur mit Sandalen bekleidet.

Hundert Jahre hatten die Capuziner um den Antoniterhof gekämpft, kaum achtzig Jahre war es ihnen vergönnt, sich in ihrem schwer errungenen Eigenthum zu behaupten. Der gewaltige Sturm, der die Staaten Europas zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus den Fugen riß und so viele begründete Rechtsverhältnisse erschütterte, so manchen gesicherten Besitzstand vernichtete, ging auch an dieser Zufluchtsstätte nicht vorüber. Für die Verluste, welche die deutschen Fürsten und Stände durch den Lüneviller Frieden im Jahr 1801 erlitten, sollten sie mit säcularisirten Kirchengütern entschädigt werden. Mit unsäglicher Mühe kam der Entschädigungsplan, der sogenannte Reichsdeputationsreceß, im Sommer 1802 zu Stande und erlangte erst nach vielfachem Widerspruch am 25. Februar 1803 die definitive Anerkennung aller Betheiligten. Unter den Kirchengütern, welche Frankfurt zufielen, befand sich auch das Capuzinerkloster. Schon am 19. Octo-

[5]) Die beiden Ansichten des Antoniterhofs und des Capuzinerklosters verdankt der Leser mit mir unserem thätigen Mitarbeiter, Herrn Reiffenstein, der unermüdlich bestrebt ist, was er von Ueberresten oder Abbildungen alter Gebäude seiner Vaterstadt ausfindig machen kann, durch kunstvolle Aufnahme für die Anschauung der Gegenwart zu retten, und bereits eine reiche Sammlung besitzt. Das Gebäude zur Linken der Antoniterkirche ist die Schaffnerwohnung; das Ordenshaus selbst ist durch die Kirche, hinter welcher es lag, verdeckt. Die Ansicht des Capuzinerklosters ist nach einer Zeichnung gearbeitet, die mein lieber College, Herr Pfarrer Pfeiffer, im Jahre 1802 an Ort und Stelle aufgenommen hat.

ber 1802 ließ der Senat durch den kaiserlichen Notar Kappes und den Rathschreiber Maus von demselben reellen, doch provisorischen Besitz ergreifen. Als den versammelten Conventualen im Refectorium die bevorstehende Veränderung angezeigt wurde, empfahlen sie sich und ihr armes Kloster dem Schutze eines hochedlen Rathes. Arm waren sie in der That. Das aufgenommene Inventar zeigt, wie im Jahre 1633, nur einen beschränkten Hausrath; selbst in der Zelle des Guardians — er hieß P. Beatus Jung — finden wir nur einen Armsessel, ein Bett und dreizehn Schildereien aufgeführt; die Bibliothek wird ausdrücklich als unbedeutend bezeichnet; im Keller lagen fünf Ohm Wein. Noch bewohnten fünfzehn Patres und vier Laienbrüder mit zwei Knechten das Haus. Ihr ganzes Vermögen bestand außer dem Kloster und seiner Kirche aus einem Garten auf der Pfingstweide, einer Obligation von 480 Gulden und einigen silbernen Kirchengefäßen *). Sie hatten keine Gefälle, aber auch trotz ihrer Armuth keine Schulden. Noch einige Monate verblieben sie im Kloster, dann legten sie ihr Ordenskleid ab und kehrten mit dem Bezuge einer jährlichen Pension in das bürgerliche Leben zurück.

In No. 48, 49 und 50 der Frankfurter Frag- und Anzeige-Nachrichten vom Jahre 1803 erfolgte unter dem 9. Juni die Bekanntmachung des Administrationsamtes, daß Samstag den 18. Juni Vormittags um 10 Uhr die zur hiesigen reichsstädtischen Entschädigungsmasse gehörigen, in dem Umfange des ehemaligen Capuzinerklosters befindlichen Gebäulichkeiten, welche im Flächengehalt 31200 Quadratschuhe betrugen, im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden auf den Abbruch und zum Behufe der Wiederbebauung dieses Districts mit Privatwohnungen abgegeben werden sollten. Der Käufer war der hiesige Bürger und Handelsmann Meyer, der einen Theil des Bauplatzes wieder veräußerte und auf dem andern das schöne, noch jetzt stehende Gebäude aufführte. Von seinen Erben kaufte dasselbe die Wohlthätigkeitsanstalt der Loge Sokrates. Der Kaufbrief wurde am 6. Juni 1840 ausgefertigt.

*) Acta die Besitzergreifung des Capuzinerklosters betreffend vom Jahre 1802 im Stadtarchiv.

Ablaßbulle

ertheilt von

Cardinal Albert von Brandenburg, Erzbischof von Mainz, Magdeburg und Bischof von Halberstadt,

dem Weisfrauenkloster

nebst

Beiträgen zu einer Geschichte d. Ablaßertheilungen in Frankf. a. M.

und

der Siegel Alberts

von

Dr. **Römer-Büchner.**

Die christliche Kirche hat ähnlich der Staatsgewalt schon in den ältesten Zeiten ein geistliches Zwangs- und Strafrecht eingeführt. Aus der Vorsorge für die Erhaltung der Kirchendisciplin und Ordnung entwickelte sich die Praxis geistlicher Strafen, woraus sich, mochten diese vorübergehend zur Besserung, oder fortdauernd zur Bestrafung des Sünders angeordnet sein, allmählig eine Lehre feststellte, die in den frühesten Zeiten keineswegs auf positiven Strafbestimmungen wurzelte: das jedesmalige Ermessen des Bischofs bestimmte die Strafe. Gewöhnlich wurden die Schuldigen, wie Adam und Eva aus dem Paradies, aus der Kirche gestoßen und der Theilnahme an den Sacramenten verlustig erklärt; sie hießen Büßende (poenitentes). Diese mußten Fasten halten, Bequemlichkeiten entbehren, sich geißeln, dann baarfuß mit herabgekämmten Haaren vor den Kirchenthüren stehen und um Wiederaufnahme bitten; sie erhielten hierauf die Erlaubniß, unter der Kanzel stehend die Predigt anhören zu dürfen, und nachdem sie der Gemeinde Abbitte gethan und nicht wieder zu sündigen versprochen hatten, erfolgte ihre Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft. Wer sich dieser Buße nicht unterwarf, wurde von der ganzen kirch-

lichen Verbindung ausgeschlossen — excommunicirt und der weltlichen Gerechtigkeit übergeben [1]).

Damit man festere Bestimmungen für die Buße erhalte, wurden die Verfügungen älterer Zeiten gesammelt: so entstanden die **Pönitentialbücher**, welche bei den Entscheidungen des Beichtvaters und den Urtheilen der Sendgerichte angewandt wurden. Die Competenz wurde so bestimmt, daß Privatbuße — sacramentalische Beichte — von dem Priester ausgesprochen wurde, wegen Kapitalsünden aber der Bischof die Bußstrafe verhängte.

Die canones poenitentiales bestimmten als leichtere Strafen Fasten von sieben oder zehn Tagen, d. h. es durfte während dieser Zeit nur Wasser und Brod genossen werden, oder eine carena — Fasten von vierzig Tagen und Entfernung von der Kirche und der christlichen Gesellschaft, welche bis zu lebenslänglicher Buße steigen konnte; auf dem Sterbebette durfte jedoch noch ein viaticum, d. h. das heilige Abendmahl, gereicht werden, während im Allgemeinen nur, nachdem die auferlegte Buße erledigt war, Absolution ertheilt wurde und das heilige Abendmahl genossen werden konnte. Dagegen wurde ein Nachlaß der geistlichen Sündenstrafen nicht gewährt; erst als **Peter von Amiens** von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem im Jahr 1094 zurückkehrte und, unterstützt durch ein Schreiben des Patriarchen Simeon, die Gräuel der seldschukischen Türken gegen die Christen schilderte und um Hülfe bat, bewilligte Papst Urban II. eine Indulgenz von indulgentia, Gütigkeit, Gnade, Erlaß der Strafe) aller Kirchenstrafen für diejenigen, welche nach vorhergegangener Reue und Beichte die Beschwerden und Gefahren des zu unternehmenden Feldzuges tragen wollten.

---

[1]) Um der Kirchenzucht, Sittsamkeit und dem christlichen Glauben kein Aergerniß zu geben, wurde die Kirchenbuße bei der lutherischen Confession beibehalten. In Frankfurt mußten bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts alle die, welche ein uneheliches Kind gehabt hatten, in der lutherischen Hauptkirche während der Predigt unter der Kanzel stehen, und wurden nach der Predigt wieder in die Gemeinschaft aufgenommen. Die letzte lutherische Kirchenbuße war 1736, die einem Sachsenhäuser, Namens Ohlenschlager, wegen gotteslästerlichen Reden auferlegt wurde. Die häufigste Strafe war Ausschließung vom heiligen Abendmahle, auf dessen Genuß man viel hielt. Im Stillen wurde die Kirchenbuße abgeschafft, als spätere Gleichgültigkeit für Religion die Strafe nur als eine gefährliche erscheinen ließ.

Dieses ist die erste Nachricht der Indulgenzen; die spätere Bedeutung des Ablasses aus dem Gnadenschatz der Kirche und aus der Lehre, daß die Kirche die Macht habe, die Sünden zu vergeben, kam erst in dem vierzehnten Jahrhundert auf; bis dahin verstand man unter Indulgenz nur einen Erlaß der Kirchenbuße. In Frankfurt ertheilt zuerst der heil. Bernhard von Clairvaux, als er zu dem zweiten Kreuzzug (1147) predigte, einen Nachlaß der Kirchenstrafen an dem Orte, wo später die Mönche von Haina, nachdem sie den Platz erworben hatten, die Hainerhofkapelle erbauten.

Der Glaube aller Religionen, daß der, welcher zur Verehrung des Gottesdienstes bestimmte Gebäude oder zur Verrichtung desselben bestimmte Gegenstände widmet, eine Gott wohlgefällige Handlung begeht, ermöglichte den Bau der prachtvollen Kirchen und die Gründung der reichen Stifter und Klöster. Im dreizehnten Jahrhundert, in dem die meisten Mönchsorden entstanden, siedelten sich die Barfüßer, Carmeliter und Dominicaner zu Frankfurt an; zur Erbauung ihrer Klöster und Kirchen wurden eine große Zahl Indulgenzbullen ertheilt, in welchen die Buße theils erlassen, theils abgekürzt wurde. Dieser Ablaß der Buße wurde gewöhnlich ausgedrückt: viginti dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Böhmer Codex dipl. Moenofrancofurtanus, pag. 73. Letzterer und die Chronik der Dominicaner von Jacquin nebst dessen Urkundenbuch (Manuscript der hiesigen Stadtbibliothek) enthalten in den Jahren 1232 bis 1300 folgende Ablaßertheilungen:

1232. Papst Gregor IX. verleiht allen Christgläubigen, welche den Schwestern der heil. Maria Magdalena (Weißfrauen) Almosen spenden, einen vierzigtägigen Ablaß. C. D. 56.

1238. Derselbe ertheilt denjenigen, welche dem Stiftskapitel mit Almosen zur Wiederherstellung der Kirche und ihrer Thürme beistehen, Ablaß von zwanzig Tagen. 65.

1239. Liudolf, Bischof von Ratzeburg, weiht die Stiftskirche zu Ehren des Heilandes Jesus Christus und des heil. Bartholomäus, und verleiht allen, welche der Einweihung beiwohnen und Almosen zum Kirchenbau spenden, vierzig Tage Ablaß. 67.

1241. Erzbischof Heinrich von Trier verheißt allen Gläubigen, welche zum Bau des Dominicanerklosters beitragen, und letztere

an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. Jacquin Chr. Conv. Franc. Ord. Praed., p. 8. (Msc.)

1242. Bruno, Decan, Conrad, Cantor, und Gerhard, Custos von St. Peter zu Mainz, als vom Papst verordnete Erhalter und Richter des Ordens der reuigen Schwestern der heil. Maria Magdalena (Weißfrauen) ermahnen alle Gläubigen, dem Boten des Ordenshauses von Frankfurt Almosen zu spenden, um dadurch den vom Papst verliehenen Ablaß zu gewinnen. C. D. 71.

1243. Papst Innocenz IV. fordert zu Beiträgen für den Bau der Kirche und des Klosters der Dominicanermönche auf und verspricht vierzigtägigen Ablaß. Jacquin, p. 5.

1243. Sigfrid, Erzbischof von Mainz, ertheilt allen, welche der Predigt der Dominicaner reumüthig beiwohnen, zwanzig Tage Ablaß. C. D. 72.

1246. Papst Innocenz IV. ertheilt vierzig Tage Ablaß allen Gläubigen, welche den Dominicanern zur Vollendung ihrer Klostergebäude und zu ihrem Unterhalt Almosen geben. 77.

1248. Heinrich, Dechant, Richard, Cantor, und Gerhard, Custos von St. Peter in Mainz, Richter und Erhalter des Ordens der reuigen Schwestern der heil. Maria Magdalena, ermahnen die Gläubigen, den Boten des Ordenshauses (Weißfrauen), deren Gebäude kürzlich durch Brand zerstört worden sind, Almosen zu spenden, um dadurch den vom Papst ertheilten Ablaß zu erhalten. 80.

1249. Conrad, Erzbischof von Cöln, ertheilt denjenigen, welche an bestimmten Festtagen die Kirche der Dominicaner besuchen, vierzig Tage, und denjenigen, welche die Predigt derselben hören, zwanzig Tage Ablaß. 82.

1249. Bischof Berthold verheißt denjenigen, welche zum Bau der Kirche und des Klosters der Dominicaner beitragen, vierzigtägigen Ablaß. Jacquin p. 7.

1250. Erzbischof Conrad von Cöln ertheilt den Dominicanern die Befugniß, in gewissen Fällen Ablaß zu spenden und allen Gläubigen vierzigtägigen Ablaß, wenn sie die Dominicanerkirche an bestimmten Tagen besuchen. Jacquin Cod. Prob. No. 6.

1254. Gerhard, Erzbischof von Mainz ertheilt vierzigtägigen Ablaß den-

jenigen, welche zur Vollendung der Dominicanerkirche beisteuern und ihrer Einweihung beiwohnen. C. D. 89.

1254. Heinrich, Bischof von Oesel in Liefland, giebt Ablaß denjenigen, welche den Dominicanern zur Erbauung einer der heil. Jungfrau Maria geweihten Kirche Almosen spenden. 92.

1259. Papst Alexander IV. verleiht allen denen, welche die Kirche der Dominicaner jährlich an bestimmten Festtagen besuchen, einen Ablaß von einhundert Tagen. 122.

1260. Cardinal Hugo beurkundet, daß die den Dominicanerordensbrüdern für ihre Kirche in Frankfurt ertheilten Indulgenzen von der römischen Curie zwar nicht bestätigt werden könnten, daß jedoch deren Gültigkeit nach ausdrücklichem Ausspruche des Papstes nicht zu bezweifeln sei. 123.

1260. Anshelm, Bischof von Ermland, verleiht allen Gläubigen, welche zum Bau der Capelle der heil. Catharina beitragen und dieselbe an gewissen Festtagen besuchen, vierzig Tage Ablaß. 124.

1261. Johann, Bischof von Prag und H. Bischof von Jachroesien ertheilen allen denen, welche die Capelle der heil. Catharina beschenken oder an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. 125. 126. Deßgleichen

1262. Christian, Bischof von Licowien. 127.

1263. Bruder Albertus (Magnus), vormals Bischof von Regensburg, jetzt Kreuzprediger, ertheilt denen, die die Deutschordenskirche an gewissen Festtagen besuchen, Ablaß von vierzig Tagen. 129.

1270. Theodorich, Bischof von Verona, ertheilt denen, die die Kirche der Carmeliter an gewissen Festtagen besuchen, einen Ablaß von vierzig Tagen. 156.

1271. Ebenso Heinrich, Erzbischof von Trier für den Besuch der Kirche der Dominicaner. Jacquin C. Prob. No. 20.

1279. Werner, Erzbischof von Mainz ertheilt denen, welche der Weihung zweier Altäre in der Dominicanerkirche beiwohnen vierzig Tage Ablaß. 190.

1279. Inzelerius, Bischof von Budua, Bertold, Bischof von Würzburg, und Heinrich, Bischof von Speier, geben den Christgläubigen,

welche an gewissen Tagen die Kirche der Dominicaner besuchen, vierzig Tage Ablaß. 190. 191.

1281. Wernher, Erzbischof von Mainz, giebt denjenigen, welche während den nächsten fünf Jahren zur Erbauung der Kirche und der Klostergebäude der Carmeliter Beistand leisten und an bestimmten Festtagen deren Kirche besuchen, vierzig Tage Ablaß. 202.

1281. Erzbischof Heinrich von Trier verleiht den Gläubigen, welche die Kirche der Dominicaner an gewissen Festtagen besuchen, vierzig Tage Ablaß. 204.

1285. Ebenso Roger, Erzbischof von Pisa und andere italienische Erzbischöfe und Bischöfe für den Besuch der Kirche der Dominicaner. 219.

1287. Sifrid, Bischof von Augsburg gewährt allen Gläubigen, welche die Carmeliter begünstigen und dieselben Marienbrüder oder Unserer Frauen Brüder nennen, zehen Tage Ablaß. 233.

1288. Theoctistus, Erzbischof von Adrianopel und eilf andere Erzbischöfe und Bischöfe verleihen denen, welche das Hospital zum heil. Geist an bestimmten Festtagen besuchen oder sich wohlthätig gegen dasselbe erweisen, einen Ablaß von vierzig Tagen. 237.

1290. Christian, Bischof von Samland, verleiht den Carmelitern einen vierzigtägigen Ablaß. 252.

1297. Manegold, Bischof von Würzburg, ertheilt allen Gläubigen, welche die Capelle des heil. Cosmas und Damianus an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. 314.

1297. Basilius, Erzbischof von Jerusalem und andere Erzbischöfe und Bischöfe geben einen Ablaß von vierzig Tagen denen, die an gewissen Festtagen die Capelle des heil. Georg (Leonhardskirche) besuchen. 317.

1299. Ebenso mehrere italienische Erzbischöfe und Bischöfe für den Besuch der Kirche des heil. Bartholomäus. 328.

Deßgleichen Erzbischof Conrad von Cöln für den Besuch der Dominicanerkirche. Jacquin Cod. Prob. No. 29.

1300. Genannte Bischöfe verleihen allen denjenigen, welche etwas zur Unterhaltung der Mainbrücke beisteuern, einen Ablaß von vierzig Tagen. 337.

Es mag vielleicht derjenige, dem die erforderlichen Urkunden zu Gebote stehen, noch weitere Angaben machen können [1]); doch scheinen die Kräfte der Bürger erschöpft, auch nicht mehr eine dringende Nothwendigkeit zu diesem Ablaß vorhanden gewesen zu sein, da die Kirchen und Klöster erbaut waren und keine neue aufkamen. Dagegen finden wir in den Jahren 1299 und 1300 einen andern Nachlaß von Kirchenstrafen, nämlich den Jubelablaß. Der Papst Bonifacius VIII. verfügte die Feier eines Jubeljahres alle 100 Jahre, ähnlich den römischen ludi saeculares und dem jüdischen Schaltjahre (3. Mos. 25, 2—7. 2. Mos. 30, 10 flg.) Es sollte vollkommener Ablaß allen Christgläubigen ertheilt sein, welche nach reumüthiger Beichte, wenn sie Bewohner von Rom waren, dreißigmal, und wenn sie Fremde waren, fünfzehnmal die Peters- und Paulskirche besuchten. Papst Clemens VI. setzte die Feier des Jubelfestes auf alle 50, Paul II. und Sixtus IV. auf alle 25 Jahre herab. Damit aber auch diejenigen, die nicht nach Rom zu reisen vermochten, dieses Ablasses theilhaftig werden könnten, so wurde er schon von Bonifacius IX. nach dem Jubeljahre 1400 denen gewährt, welche so viel zahlten, als die Reise nach Rom kostete.

Einen besondern Ablaß begründeten diejenigen päpstlichen Bullen, in welchen von den ganz strengen Fasttagen, an welchen Butter, Käse u. s. w. zu essen streng verboten war, dispensirt wurde. Dies sind die s. g. Butterbriefe. Ein solcher wurde Frankfurt im Jahr 1478 von Papst Sixtus IV. ertheilt. Einwohner und Fremde, welche zur Zeit der Messe anwesend sind, durften Eier, Butter, Milch und Käse, — auch durften nach dem Rath der Aerzte Kranke Fleisch genießen, wenn sie jährlich je nach ihrem Stande 12, 6 oder 4 Frankfurter Heller geben; das eingenommene Geld soll dem Hospital und andern frommen Stiftungen zu Theil werden, darf aber nicht zu der Reparatur der Brücke oder der Stadtwage verwendet werden. Arme

---

[1]) So hat das Archiv des St. Catharinenklosters noch drei Ablaßbullen, und zwar von Erzbischof Gerlach von Mainz vom Jahr 1354, und vom Jahr 1361 von vier und zwanzig Cardinälen, in welchen Ablaß von vierzig Tagen bewilligt wird für diejenigen, welche an bestimmten Tagen die Kirche zum heil. Kreuz, der heil. Catharina, und das Hospital der Deutschordensritter (nachher Catharinenkloster) besuchen. Senkenberg selecta I. 95. 98. 124.

erhielten auf ärztliches Gutachten unentgeldliche Dispensation. Privil. S. 335.

Papst Leo X. kam 1513 zur Regierung: als prachtliebender Kirchenfürst fand er die Schatzkammer erschöpft; denn die Vollendung der schon lange angefangenen Peterskirche verzehrte alle Gelder. Da man das Jubeljahr 1525 nicht abwarten konnte, schrieb Leo 1516 einen allgemeinen Ablaß aus, dessen alle diejenigen, welche zur Erbauung der Königin aller Kirchen einen Beitrag lieferten, theilhaftig würden. Der Verkauf dieser Sündenvergebung für Geld wurde durch Commissaire besorgt. Nachdem durch die kurz vorhergegangene Erwählung dreier Erzbischöfe von Mainz der Kurstaat Mainz gänzlich erschöpft war, hatten sich die Capitularen zu der Wahl Alberts, Markgrafen von Brandenburg [3]), 1514 unter der Bedingung vereinigt, daß er selbst die Kosten des Palliums mit 36000 Gulden [4]) bestreite. Albert, der sich mit dem Papste halten mußte, weil er nicht nur das Geld für das Pallium schuldete, sondern auch der kirchlichen Ordnung zuwider zwei Erzbisthümer und ein Bisthum verwaltete, wurde nun zum Obercommissär des ausgeschriebenen Ablasses ernannt, ihm der Guardian der Barfüßer zu Mainz als Mitcommissär bestimmt. Albert schickte nun wegen Lösung des Palliums den Dominicaner Johann Tetzel nach Rom, der schon zwischen 1502 und 1504 als Ablaßprediger der Deutschordensritter in Preußen Thätigkeit entwickelte, nachher 1516 als Obercommissär des päpstlichen Nuntius Arcimboldi in Meißen und Thüringen predigte. Bei dieser Gelegenheit erwirkte nun Albert von dem Papst eine Bulle, in welcher Tetzel den Titel eines Ketzermeisters erhielt u. s. w. und ihm Vollmacht ertheilt wurde, in ganz Deutschland Ablaß zu ertheilen. Was erfolgte ist bekannt.

---

[3]) Albert, Sohn Johannes I., Kurfürsten von Brandenburg, 1490 geboren, hatte schon in frühester Jugend Dompräbenden zu Magdeburg, Mainz, Trier und Cöln. Er wurde 1513 zum Erzbischof von Magdeburg, als Albert V., und kurz hierauf zum Administrator des Stiftes Halberstadt ernannt. Als er 1514 zum Kurfürsten von Mainz, als Albert II. erwählt wurde, ertheilte Papst Leo X. die Bestätigung unter der Bedingung, daß er bis zum 27sten Jahre diese hohe geistliche Würde, als Administrator, nachher aber mit der ganzen Fülle der erzbischöflichen Gewalt begleiten sollte.

[4]) Nach Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises, I. S. 188, 30,000 Dukaten, welche die Fugger in Augsburg darleihten.

Jacob Fugger, der reiche Augsburger Handelsmann, scheint dem Albert Geld vorgestreckt zu haben, denn Gudenus Cod. dipl. IV. p. 587 theilt eine Urkunde von 1517 mit, nach welcher den Subcommissarien befohlen wird, daß sie die Kiste zu dem Ablaßgelde ohne Beisein der Fugger oder deren Procuratoren nicht öffnen, sondern den letzteren einen Schlüssel zu dem Kasten geben sollten. Der halbe Theil des eingegangenen Ablaßgeldes solle nach Abzug aller Unkosten an den Papst verabfolgt werden; was aber den andern halben Theil betrifft, „so wir ime dem Fucker zu thun sein, gebent, und ohne Eintrag vol„gen lasset."

Das zu Frankfurt im Jahr 1517 im Kirchenkasten bis zum Monat Juni in Betreff des Ablasses eingegangene Geld wird in einem Notariatsinstrument, das bei Gudenus l. c. p. 591 abgedruckt ist, mitgetheilt und bestand: in primis item LXIII florenos in moneta Franckfurdensi et denariis Moguntinis, 27 albos pro floreno computatis. Item XVIII flor. in Rollebatzen et cruciferis tanti valoris, 15 pro floreno computatis. Item XXXV flor. in antiquis Thuronis, 27 albos pro fl. computatis. Item V fl. Schreckenberger, 7 pro fl. computatis. Item VII flor. in Grossis Mysenensibus, 22 pro fl. computatis. Item LXII flor. in auro, boni et justi ponderis. Item III fl. in moneta Franckonie. Item III fl. in solidis Wirtzpurgensibus. Item III fl. in mediis Grossis Mysenens. Item XXI fl. in Albis rotatis. 26 pro fl. computatis. Item XXIX fl. in mediis Albis rotatis, 26 albos pro fl. computatis. Item IV fl. in Hallensibus, Pingensis monete, 27 albos pro fl. computatis. Item IX fl. in auro, sed non justi ponderis. Item II fl. Renenses. Item III fl. in auro ex partibus inferioribus et prohibitis. Item unum florenum falsum. Item XIII. plapperi monete Argentinensis. Item certa moneta varia et peregrina ad summam IV fl. auri et duorum antiq. Thuronorum Franckf. estimata. Eine frühere Einnahme der Ablaßgelder theilt uns Lersner I. b 8, II. b 5 und Kirchner I. S. 514 mit: sie betrug von Freitag nach Laetare bis Mittwoch nach Palmarum im Jahr 1488 eintausend vierhundert acht und siebenzig Goldgulden, und für Beichtbriefe achthalbhundert Gulden, welche der päpstliche Legat Cardinal Raimund mitgenommen hatte.

Wenn die Ablaßertheilung von Kirchenstrafen mißbraucht worden ist, so kann weder die Idee von Ablaß, noch die Kirche ein Vor-

wurf treffen, sondern die Schuld tragen nur die handelnden Personen; denn alle katholischen Theologen vor, zu und nach Luthers Zeiten lehren einstimmig, daß ohne Buße, ohne Bekehrung, ohne festen Vorsatz sich zu bessern kein Nachlaß der Sünden auf irgend eine Weise mit oder ohne Ablaß zu erhalten sei. Dies legt auch die mit dem Ablaß als nothwendige Bedingniß verknüpfte Beichte deutlich an den Tag. Schmidt N. G. II. 128. Diesem Ablaßhandel machte Luther durch die am 31. October 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg geschehene Anschlagung seiner 95 Thesen [5]) nicht nur ein Ende, sondern bewirkte auch hierdurch die große Trennung in der christlichen Kirche. Doch Albert, der 1518 auf die Empfehlung des Kaisers Maximilian zum Cardinal ernannt wurde, setzte seine Ablaßertheilungen immer fort [6]).

Als Kaiser Maximilian I., am 12. Januar 1519 starb, begab sich Albert wegen der Wahl eines neuen Königs nach Frankfurt. Wie er nun bereits 1517 der Priorin und den zwanzig namhaft gemachten Schwestern des Augustinerordens der St. Maria Magdalena Büßerinnen (Weiße Frauen) als päpstlicher Obercommissär Ablaß ertheilt hatte [7]), gab er nun auch als Erzbischof während der Wahl

---

[5]) Dieselben sind in verschiedenen Schriften abgedruckt, auch bei Dreihaupt a. a. O. S. 192.

[6]) Albert gründete zu Halle im Jahr 1520 das Stift S. S. Mauritii et Marie Magdalenae und begabte es mit vielen Reliquien, Kirchengeräth u. s. w. Derselbe ließ diese Heiligthümer von Albert Dürer zeichnen nnd gab sie nebst seinem gleichfalls von demselben aufgenommenen Bild 1520 in Druck. Diese seltene Druckschrift ist bei Dreihaupt a. a. O. S. 853 und folg. abgedruckt. In der Einleitung wird gesagt, daß diese Heiligthümer vorgezeigt werden sollten und daß der, der sein Gebet zu Gott richte und dem Stifte Almosen reiche, Ablaß vom Papst Leo ertheilt werde. Die Heiligthümer sind in neun Gängen beschrieben und am Ende eines jeden Ganges die einzelnen aufgezählt und der Ablaß genannt. So heißt es bei dem ersten Gang: „Summa 2563 Partikel (Theile von Reliquien) Macht Ablaß an „Iharen zcehent thausentmal thausent, zwey hundertmal thausent, vier vnd siebentzig „thausent, hundert neun Ihar, vnd hundert vier viertzig tage (mithin 4,749,9 79,929 „Tage); dortzu zweythausentmal thausent, fünfftzigk thausend vnd vier hundert Qua„dragen" (da Quadragena gleich ist drei Carena d. h. einen Zeitraum von vierzig Tagen, hinter einander Wasser und Brod zu genießen, des Umgangs mit Menschen sich zu enthalten und sich dem Gebet zu widmen, so sind unter dieser Zahl 274,252000 Tage verstanden).

[7]) Daß dies ein päpstlicher Ablaß war, bezeugt das Siegel, welches Albert bei

K. Carls V. denjenigen einen Ablaß von einhundert und vierzig Tagen, welche die Kirche des Klosters Maria Magdalena zu den Weißfrauen an bestimmten Tagen besuchen. Da diese die letzte Ablaßertheilung in hiesiger Stadt war, so theilen wir die Urkunde nach dem im Archiv des hiesigen Weißfrauenkosters *) befindlichen Original mit:

Albertus miseratione divina tituli sancti Chrisogoni Sacro sancte Romane Ecclesie Presbyter Cardinalis | sancte Maguntine sedis et Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus Sacri Romani Imperii Archicancellarius Princeps Elector ac Primas | Germanie Administrator Halberstadensis Marchio Brandenburgensis Stettinensis Pomeranie Cassuborum et Schlavorum Dux Burggravius | Nurenbergensis ac Rugie Princeps Universis et singulis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis Salutem in domino sempiternam Et si universi orbis Ecclesie sub sanctorum constructe vocabulis frequentius sunt collaudande illas multo magis convenit venerari que sub Beate Marie Magdalene sunt decorate titulis que resurgentem a mortuis prima omnium mortalium videre meruit dominum nostrum Jesum Christum ac contemptis mundi viciis in heremum *) recessit ibique per triginta annorum spacium omni humano solaito mansit immunis coronam promeruit habere sempiternam quo ipse dominus noster Ihesus christus ejusdem intercessionibus perfectius vota fidelium dirigat et ad gratiam exauditionis perducat. Cupientes igitur ut Ecclesia Beate Marie Magdalene Conventus Monialium ordinis sancti Augustini ad Albas dominas nuncupata Oppidi Franckforden nostre Maguntine dioecesis debitis frequentetur hororibus et insuis structuriset edificiis debite reparetur conscruetur *) et manuteneatur In ea quoque cultus augmentetur divinus utque

dieser Gelegenheit führte: St. Peter als Brustbild hält in der rechten Hand einen Schlüssel, in der linken ein Buch; unter dem St. Peter steht die päpstliche Krone über zwei kreuzweise gelegten Schlüsseln. Das Siegel trägt die Umschrift: S. FABRICE S. PETRI DE VRBE. Tensel monatliche Unterredung de an. 1698 S. 488. Heineccius de sigillis p. 150. Lersner I. a. S. 264.

*) Der Gefälligkeit des Herrn Amtskeller Dr. Stein, der die Urkunden des Weisfrauen- und Catharinenklosters verwahrt, verdanke ich die gütige Mittheilung dieser Ablaßbulle.

*) ἔρημον in die Wüste.

*) Muß heißen: construatur.

christi fideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem ac ad manutentionem aliaque premissa manus promptius porrigant adiutrices quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius se conspexerint refectos dilectarum nobis in Christo Matris et Monialium conventus Monasterii Beate Marie Magdalene ad Albas dominas predicti super hoc supplicationibus humiliter nobis porrectis inclinati de omnipotentis dei Misericordia ac Beatorum Petri et Pauli nec non sanctorum Martini Mauricii et Stephani nostrorum patronorum ejus auctoritate confisi omnibus et singulis Christi fidelibus vere penitentibus et confessis qui prefatam Ecclesiam Beate Marie Magdalene in singulis Nativitatis et Resurrectionis domini nostri Ihesu Christi ac Penthecostes et Beate Marie Magdalene predicte ipsiusque Ecclesie dedicationis festivitatum diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas annuatim devote visitaverint et ad premissa manus adiutrices porrexerint pro singulis diebus quibus id fecerint Centum ratione Cardinalatus ac Centum et quadraginta dies de Iniunctis eis penitentiis ex speciali sedis apostolice indulto ac nostra ordinaria auctoritate Preterea qui prefatam Ecclesiam in singulis omnium sanctorum, omnium animarum Beatarum Anne Vrsule et Marthe ac sanctorum Martini et Nicolai Episcoporum ac sancti Michaelis archangeli dierum festivitatibus annuatim devote visitaverint et ad premissa manus adjutrices porrexerint pro singulis festivitatum diebus quibus id fecerint similiter Centum et Quadraginta dies auctoritate predicta misericorditer in domino relaxamus. Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem presentes literas fieri subscribi Sigillique nostri jussimus appensione communiri. Datum Franckfordie anno Incarnationis dominice Millesimo quingentesimo decimo nono Octavo Kalendas Julii. Pontificatus Leonis pape decimi anno Septimo.

Ex Mandato Rmi et Illmi Principis Cardinalis et Archiepi etc.

TIELMANUS KREYCH.

An der pergamentenen Urkunde hängt in einer Blechkapsel an einer roth seidenen Schnur das Siegel in rothem Wachs, von welchem wir eine Abbildung unter Tafel IV. geben. Es stellt die heiligen Martin, Moritz und Stephan als die Patronen von Mainz, Magdeburg und Halberstadt vor; unter denselben steht der preußische Wap-

pen, mit den drei Wappen der eben genannten Bisthümer und d Cardinalshute belegt, der letztere hat herabhängende Quasten, de Schnüre als Liebesknoten geflochten sind; hinter dem Wappen li der Bischofs- und Kreuzstab. Die Umschrift ist: ALBERTVS. T S. CHRISOGONI. S. RO. E. PBR. CARDINAL. ARCHI. M GVNTI. ET. MAIGDE. PRIN. ELEC. ET. PRIMAS. i. e. Alb tus tituli sancti Chrisogoni Sacro sancte Roman. Ecclesie Presby Cardinalis. Archiepisc. Maguntine et Maigdeburg. Princeps Elector Primas. Daniel, Leckner und Heineccius a. a. O. führen dieses S gel an, und Letzterer bezeichnet es als Ablaßsiegel. Es ist das einz bis jetzt bekannte Ablaßsiegel Alberts. Die künstlerische Gravirn desselben veranlaßt uns, folgendes Allgemeine in Bezug auf die Si gel Alberts anzuführen.

Albert hielt nicht allein einen glänzenden Hofstaat, wie weni der damaligen Fürsten, sondern war auch sehr prachtliebend. Der H Alberts war eine Art Academie, wo Genie und Gelehrsamkeit n die Wette eiferten und die Prachtliebe des Fürsten die Künste unt stützte. Peter Vischer [10]) arbeitete für ihn in Metall, Albrecht Dürer [11]

---

[10]) Albert ließ sich für die von ihm erbaute Stiftskirche zu Halle in Leben größe darstellen. Nachdem das Stift [illegible] Lehre angenommen hatte, wurde d Monument mit den andern Kunstschätzen dieser Kirche nach Aschaffenburg gebra wo es im Chor des ehemaligen Collegiatstifts aufgestellt ist. Dieses Denkmal, dessen unterem Theil [illegible] Peter Vischer Nurnberg 1525 wurde na dem Tode Alberts zu Aschaffenburg aufgestellt und von dem Kapitel mit einer I schrift versehen. Nicht weit davon steht ein bronzenes Madonnenbild in Leben größe, das eingefaßt in einem Rahmen das Wappen Alberts trägt; am Fuße d des Bildes ist eingegraben: Johannes Vischer (der Sohn des Peter Vischer) N rnberg faciebat 1530. In der [illegible] derselben Kirche befindet sich ein bro zenes Monument zu Ehren der hl. Margaretha mit dem Wappen Albert u der Jahrzahl 1536, wahrscheinlich auch von einem der Vischer gefertigt; die For der Buchstaben und des Schildes, so wie die Wappenzeichnung, erinnern ganz den Stil in den Siegeln Alberts.

[11]) In der [illegible] Hofbibliothek zu Aschaffenburg befindet sich Werk welches die ehemaligen [illegible] zu Mainz in 330 [illegible] lie [illegible] Zeichnungen sind im Style Dürers und manche Gegenstände der Zeich gen des [illegible] von Halle [illegible] 6 [illegible] wahrscheinlich sind diese Zeichnungen Dürers von Halle nach Mainz gebracht worden. [illegible] [illegible] [illegible] 1848 [illegible] 12 [illegible] heraus. [illegible] diese Handschrift: [illegible] [illegible] des Heiligthums

Lucas Cranach [12]) und Grünewald waren seine Maler. Wer in solcher Umgebung ist — wer solche Arbeiter hatte — wer allein dreizehn Siegel für seine Urkunden auszufertigen gebraucht, also auch hierin Pracht entfaltete — der hat gewiß auch von den obigen Künstlern, wenn sie auch vielleicht nicht selbst die Gravirungen besorgten, doch die Zeichnungen zu denselben erhalten. In dieser Hinsicht stellte schon Kugler: Beschreibung der königl. Kunstkammer zu Berlin, S. 112, zwei Siegel Alberts zu den Kunstarbeiten, die, wie er sagt, nicht ohne ein gewisses Verhältniß zu der Schule P. Vischers entstanden zu sein scheinen. Da jedoch meine Sammlung mehrere andere nicht bekannte Siegel Alberts enthält, so theile ich außer dem oben angeführten Ablaßsiegel sämmtliche mir bekannte mit:

I. Siegel vor Ertheilung der Cardinalswürde.

1) Rund, 6 Centimeter; ein viereckigter unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit 9 Feldern in 3 Reihen. Das mittlere Feld enthält die drei Wappenschilder von Magdeburg, Mainz und Halberstadt, die übrigen sind die Wappenschilder des Brandenburger Wappens. Dasselbe ist gekrönt mit drei Helmen, von denen der mittlere einen Fürstenhut und darüber sechs Pfauenfedern (Pommern) trägt; über den letztern steht ein Kreuz. Ueber der Krone des rechten Helms ist das Mainzer Rad — über der Krone des linken Helms ein Flug nebst Kleestengel (Brandenburg) befindlich. Hinter dem Wappenschilde sind die Insignien der geistlichen Würden: Bischofsstab und Kreuz und zwischen diesen und dem mittleren Helm zwei Fahnen. Die Umschrift lautet: S. R. D. D. ALB. AREP. MAGD. ET. SED. MOG. PRIT. GER. AC. PRI. ELECTR. ADMI. EC. HALB. MARCH. BRAD. d. h. Sigillum Reverendissimi Domini Domini Alberti Archiepiscopi Magdeburgensis et sedis Moguntini Primatis Germaniae ac Principis

---

in Aschaffenburg, 1836. S. 11. Waagen, Kunstwerke und Künstler im Erzgebirge und Franken, 1843. S. 388. Konversationslexicon für bildende Künste, 1843. I. S. 543.

[12]) Von Albert rührt auch jener Gemäldeschatz her, den einst das Stift zu Aschaffenburg besaß und der nun im königl. Schloß daselbst bewahrt wird. Ein großer Theil der Gemälde sind von Lucas Cranach, der viel für Albert arbeitete; fünf der vorzüglichsten Bilder sind in die königliche Pinakothek nach München gebracht worden.

Electoris, Administratoris Ecclesiae Halberstadensis, Marchionis Brandenburgensis. Im Siegelfelde steht noch: STET. POM. DUCIS. d. h. Stettinensis, Pomeraniae Ducis.

Dieses Siegel scheint dasjenige zu sein, welches zuerst von Albert geführt wurde. Derselbe gebrauchte es aber auch noch nach der 1518 erhaltenen Cardinalswürde öfters bei Urkundenausfertigungen. Es ist bei Dreihaupt a. a. O. I. S. 1039 abgebildet.

2) Rund, 5½ Centimeter; ein viereckiger unten gerundeter Schild. Dieser ist quadrirt, 1 und 4 stellen das Mainzer Rad, 2 und 3 den Brandenburger Adler dar. Den Schild umgeben sechs Wappenschilde, welche durch Bogenschnitte verbunden sind: oben steht Magdeburg und Halberstadt, unter Nürnberg-Hohenzollern, rechts und links Stettin, Pommern. Die Umschrift lautet: S. ALBERTI. ARCHIEPISCOPI. MAGUNTINI. PRINCIPIS ELECTORIS. 1515. Durch das in dem Hauptschilde dargestellte Mainzer Rad ist es gewiß, daß dieses Siegel hauptsächlich in Mainzer Angelegenheiten gebraucht wurde. Eine Abbildung desselben ist uns nicht bekannt.

3) Rund, 8½ Centimeter. Der Erzbischof sitzend, in der rechten Hand den Kreuz-, in der linken den bischöflichen Krummstab haltend. Im Hintergrund ist ein Teppich befestigt. Auf jeder Seite des Sitzes befindet sich eine Säule, auf welcher Engel stehen; diese halten über dem Erzbischof das Mainzer Rad in einem Schilde, über welchem Bogensegmente im germanischen Stil abgebildet sind. Auf jeder Seite des Siegelfeldes stehen drei Wappenschilder, rechts Magdeburg, Brandenburg, Pommern und links Halberstadt, Stettin, Nürnberg-Hohenzollern. Die Umschrift lautet in zwei Zeilen: S. ALBERTI. ARCHIEPI. MOGUNT. ET. MAGDEBURG. PRINCIP. ELECT. AC. PRIMATIS. ADMINISTRAT. HALBERSTAD. ECCLIAR. MARCHION. BRANDENBURG. STETIN. POMERAN. ETC. DUCIS ETC.

Würdtwein nova subsidia diplomatica giebt Tom. XI. tab. XLII seine Abbildung dieses Siegels und Kugler beschreibt dasselbe in: Beschreibung der königlichen Kunstkammer in Berlin, S. 112, No. 165.

4) Rund, 12 Centimeter; ein Thronstuhl mit Säulen, über demselben ein im germanischen Stil reich verzierter Baldachin, auf diesem sitzt die Taube als heiliger Geist. Der Erzbischof ist sitzend abgebildet mit der Mitra, welche die Infula (Bänder) hat, dem Pallium

und der planeta. In der rechten Hand hält er den Kreuzstab, in der linken das Schwert. Hinter dem Erzbischof hängt ein Teppich, über welchem die Jahreszahl 1516 aufgeschrieben ist. Unter dem Baldachin steht das Mainzer Rad. Auf jeder Seite des Thrones ist eine Figur abgebildet, von denen die auf der rechten Seite den Krummstab, die auf der linken Seite den Kreuzstab hält. Im Siegelfeld befinden sich zehn Wappenschilder, rechts Magdeburg, Brandenburg, Stettin, Pommern, Nürnberg-Hohenzollern, und links Halberstadt, Cassuben, Herzogthum Wenden, Fürstenthum Wenden und ein undeutliches Wappen, wahrscheinlich Rügen. Eine Bandschleife trägt in zwei Reihen die Umschrift: S. R. D. D. ALBER. ARCHIEP. S. SED. MOG. ET MAGD. PRIN. EL. SA. RO. IMP. PER GER. ARCANC. AC PRIM. ADMI· ECCL. HALB.-MARCH. BRAND. STET. POM. CASS. SCLA. DVCIS BVRG. NVRNB. AC RVG. PRINCIPIS. Eine Abbildung dieses Siegels ist mir nicht bekannt. Es wurde auch nach der Cardinalswürde gebraucht, denn der in meinem Besitze befindliche Abguß ist aus dem Magdeburger Archiv von einer Urkunde von 1520. Das Siegel ist prachtvoll gearbeitet und giebt uns in seinem Stil und seiner Ausführung einen Beleg von dem Kunstgeschmack Alberts.

II. Siegel nach der im Jahr 1518 ertheilten Cardinalswürde.

5) Rund, $8\frac{1}{3}$ Centimeter; das Siegel zerfällt in zwei Hälften. In der obern Hälfte steht der Erzbischof in halber Figur zwischen zwei viereckigen Pilastern, auf denen zwei Engel sitzen, die den Cardinalshut über ihn halten. Er hat den Kreuzstab in der rechten, den Krummstab in der linken Hand. In der untern Hälfte tragen zwei Engel das vollständige Brandenburger Wappen, dessen Mittelfeld mit den Wappenschildern von Magdeburg, Mainz und Halberstadt belegt ist. Bei dem untersten Halberstadter Schilde ist die Zahl 21 eingravirt; man hat wahrscheinlich 1500 zu ergänzen. Ein dreifacher Schriftkreis, der jedoch oben und unten durch das Siegelbild unterbrochen wird, lautet: S. REVE. ET. ILLUS. D. D. ALBER. T. T. S. PETRI. AD. VINC. S. S. R. ECCL. PRESB. CAR. ET. LEGADUS. NADUS. ARCHIEP. MOG. ET. MAGD. PRIN. ELEC. S. R. IMP. P. GERM. ARCHI. CAN. AC. PRIM. ADMIN. ECCL. IN. HALB. MARCHI. BRAN. STET. POME. CASS. AC. SCLA. DUC. BURG. NOR. AÇ. RUGI. PRI. Die Worte legatus natus sind legadus nadus

geschrieben. Eine Abbildung findet man bei Würdtwein nova subsidia diplomat. Tom. XI. tab. ad XLII. Kugler beschreibt a. a. O. S. 112, No. 166 dieses Siegel und sagt: „Die Ausführung dieser Arbeit zeugt von einer merkwürdigen Meisterhaftigkeit; bei dem starken Relief des Ganzen ist alles feine Detail ebenso zart und sauber wie mit der klarsten Präcision gearbeitet. Der Styl ist durchweg in der Gewandung, in den anmuthvollen lebendigen Kindergestalten und in den schönen antikisirenden Verzierungen als classisch zu bezeichnen, und doch verläugnet es auf keine Weise die ruhige Gemessenheit der deutschen Kunst. Man fühlt sich, in all diesen Rücksichten, bei der Betrachtung des genannten Stückes lebhaft an die späteren Werke Peter Vischers und seiner Schule erinnert. Ueber das besondere Verhältniß des Stempelschneiders zu dieser Schule sind wir freilich nicht vermögend, etwas Näheres anzugeben; doch darf hier wohl an die mannigfachen Verbindungen Alberts mit Nürnbergischen Künstlern erinnert werden; im Fache der Plastik aber mußte eine solche Verbinduug um so näher liegen, als gerade in dieser Kunst Nürnberg zu jener Zeit unbedingt die erste Stelle in Deutschland einnahm." Ich mache nur noch aufmerksam, daß der Styl in der Darstellung des Brandenburger Wappens dem an den Monumenten Vischers in der Aschaffenburger Stiftskirche (Note 10) ganz gleich ist.

6) Rund, 12½ Centimeter. Das Lob Kuglers bei dem vorigen Siegel findet sich bei diesem in noch größerem Grade; beide haben überhaupt eine große Aehnlichkeit. Der Cardinal in vollem Chorschmuck hält statt des Krummstabs in der linken Hand zwei Schwerdter; er sitzt zwischen zwei Pilastern, welche einen Architrav tragen. Zunächst über der Figur des Kirchenfürsten ist der heilige Geist als Taube dargestellt. Die Jahreszahl 1522 steht über dem Architrav auf einer Tafel, die ein Engel hält. Auf beiden Seiten des Architravs spielen sitzend ein Engel rechts die Cither, links die Violine. Das Brandenburger Wappenschild mit 15 Feldern in drei Reihen steht unter der Figur des Cardinals und bedeckt dieselbe bis an die Knien. Das mittelste Feld faßt die Wappen der drei Hochstifter in drei abgesonderten Schildern, zwei oben, eines unten stehend, in sich Ein Engel hält auf jeder Seite das Wappenschild; auf der obersten Seite desselben breiten zwei Engel den Cardinalshut über das Wappen aus.



Köbig & Kruthoffer Frnkfrt a M.

Seitwärts von den Pilastern haben Figuren rechts den Krummstab, links den Kreuzstab in der Hand. Der vierfache Schriftkreis ist gleichfalls oben und unten durch das Siegelbild unterbrochen und lautet: S. REVERENDISSIMI. ET. ILLVSTRISSIMI. DOMINI. DOMINI. ALBERTI. TITVLI. SANCTI. PETRI u. s. w. wie die vorige Siegelumschrift, nur ohne Abkürzung voll ausgeschrieben. Dieses Siegel ist abgebildet bei Dreihaupt a. a. O. tab. XXV. ad pag. 956.

7) Elliptisch, 11—6½ Centimeter; das Siegel zerfällt in zwei Hälften. In der obern Hälfte theilt, zwischen zwei Pilastern mit einem Architrav, der mit der Mitra bedeckte heilige Martin mit dem Armen den Mantel. Rechts trägt der heilige Mauritius ohne Kopfbedeckung in der linken Hand eine Fahne und hält in der rechten Hand einen Schild mit dem zweiköpfigen Reichsadler zur Erde; links hat der heilige Stephan in der rechten Hand die Palme, in der linken drei Steine. Die untere Hälfte enthält ein Gesimse, dessen Fries mit Laubwerk verziert ist. Hinter demselben tragen zwei Engel das Brandenburger Wappenschild in 15 Feldern, wie bei dem Hauptsiegel No. 6. Schwerdt und Krummstab kreuzen sich hinter demselben: zwischen beiden steht der Cardinalshut. Die Umschrift ist in doppeltem Schriftkreis desselben Inhalts wie die des vorigen Siegels. Eine Abbildung findet sich bei Dreihaupt a. a. O. tab. XXV. ad pag. 956 von der Urkunde in dem Magistratsarchiv zu Halle von 1535 und zwar als Gegensiegel.

8) Rund, 6½ Centimeter; hinter einer Brüstung halten zwei Engel das Brandenburger Wappen, welches wie bei dem oben beschriebenen Siegel No. 6 in gleiche Felder eingetheilt ist. Ueber dem Wappen ragen die Insignien der geistlichen Würden, nämlich Kreuz, Krummstab und Schwert hervor; über denselben befindet sich der Kardinalshut. Die Umschrift ist die des Siegels No. 5 und bildet drei Kreise, welche unten durch den Fuß des Wappenschildes unterbrochen werden. Im Siegelschild steht die Jahreszahl 1531.

9) Rund, 3½ Centimeter; ein quadrirter Schild, der mit dem Cardinalshut bedeckt wird. Im ersten und vierten Feld befindet sich das Mainzer, im zweiten das Magdeburger, im dritten das Halberstadter Wappen. Dieses Schild ist mit einem Mittelschilde bedeckt,

das den Brandenburger Adler zeigt. Die Umschrift lautet: S. ALBERTI. CARD. ET. ARCHIEP. MOG.

10) Rund, 3⅞ Centimeter; ein quadrirter Schild mit den Wappen von Brandenburg, Stettin, Pommern und Nürnberg-Hohenzollern. Hier findet sich ebenfalls ein Mittelschild mit den Wappen der drei Bisthümer Mainz, Magdeburg und Halberstadt. Der Cardinalshut und unter diesem der Krummstab und zwei Kreuzstäbe befinden sich über dem Hauptschild. Die Umschrift ist folgende: ALBERTVS. M. D. SACRO. SCTE. RO. ECCLE. PSBR. CAR. EC.

Außer diesen Siegeln meiner Sammlung beschreibt mir der nunmehr verstorbene Herr geh. Regierungsrath Lepsius zu Naumburg noch folgende Siegel Alberts:

11) Rund. Der Wappenschild zerfällt in drei Reihen und neun Felder, in dessen mittlerem sich die drei Stiftswappen befinden. Ueber dem hervorragenden erzbischöflichen Krummstab der Cardinalshut. Die Umschrift ist in doppeltem Schriftkreis: S. R. D. D. ALBERTI. SACROSAN. RO. IM. Das folgende ist undeutlich.

12) Rund. Ein größerer Wappenschild mit dem Wappen von Magdeburg wird von drei kleinern umgeben, die die Wappen von Mainz, Brandenburg und Halberstadt enthalten. Der Kreuzstab ragt unter dem Cardinalshut hervor. Die Umschrift enthält: ALBERTVS. M. D. SACRO. ECCLIE. PSBR. CAR. EC. Die herausgehobene Stellung des Magdeburger Wappens zeigt uns, daß dieses Siegel in Bezug auf Magdeburg geführt worden ist.

Neben diesen Siegeln, die Albert selbst führte, sind auch diejenigen zu bemerken, die er geistlichen Corporationen mittheilte; so z. B. gab Albert dem Collegiatstift zu Cöln an der Spree (Berlin) ein Siegel, dessen Composition vortrefflich ist. Es ist rund, 6½ Centimeter. Ein Schild, auf welchem ein Kreuz mit den Marterwerkzeugen Christi und der Inschrift:

I E
S H
M E
B F

steht, wird von dem heiligen Mauritius und der heiligen Ursula gehalten; beide sind mit Zinkenkronen gekrönt. Der Erstere in Harnisch

trägt in der linken Hand eine Fahne mit dem doppelköpfigen Reichsadler, die letztere in ihrer linken Hand den Pfeil (Martyrium). Zu beiden Seiten des Schildes stehen rechts die heilige Magdalena, links der heilige Erasmus mit Inful, Krummstab und der mit Eingeweiden umwickelten Winde (Martyrium). Zwei Reihen bildet die Umschrift: Sigillum capituli nove ecclesie collegate exempte Sancto. Marie Magdalenae et Erasmi ad sanctam crucem Coloniensis Spreva.

Dieses sind Siegel eines Fürsten, der die Kunst so sehr liebte, daß er seinen Lieblingen bei ihrem Ableben die schönsten Kunstdenkmale setzte — daß er sich selbst bei seinen Lebzeiten Denkmäler errichtete. Wir finden in ersterer Beziehung in der Kirche zu Großsteinheim das Denkmal für seinen Kämmerer Heinrich von Spar (Archiv für hess. Geschichte, VII. 1. Heft, S. 176); dann für seinen Kämmerer Georg von Liebenstein ein anderes in der Kirche zu Aschaffenburg (Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, IV. Bd. S. 26). Wie wir oben Note 10 das Monument Vischers in der Stiftskirche zu Aschaffenburg bereits erwähnt haben, müssen wir hier noch ein Momument anführen, das Albert sich 1540 in der Domkirche zu Mainz aus rothem Marmor errichtete: sein fürstlicher Wappen mit dem Cardinalshut und der deutschen Inschrift aller seiner Würden; auf jeder Seite des Steins steht: ALL HERNACH und in jeder Ecke desselben ein geflügeltes Thier, das ein zugemachtes Buch über einem geflügelten Löwen und Ochsen hält. Nach Alberts Tode wurde ihm ein prachtvolles Denkmal neben dem vorigen gesetzt. In einer Nische erblickt man den Erzbischof in völligem Ornate mit den zwei Pallien (Mainz und Magdeburg) in der rechten Hand das Evangelienbuch sammt Kreuz und Stab. Ueber Albert schwebt der Kranz der Unsterblichkeit und des Nachruhms. Das Ganze ist von Alabaster und der Kopf ein wahres Portrait.

Wenn auch Albert durch seine Prachtliebe, die er in Allem bethätigte — wenn er durch das bei seinem Antritte verschuldete Kurfürstenthum Mainz selbst in eine Schuldenlast kam [13]) — wenn er zur Bezahlung des Palliums die Ablaßverkündigungen mißbrauchte

[13]) Nach Gerken, Reisen I. S. 18, No. 5 haben noch mehrere adliche Familien im Magdeburgischen unbezahlte Schuldbriefe von demselben.

und hierdurch welterschütternde Religionsbewegungen hervorrief, so bleibt er doch in jeder Hinsicht einer der größten Männer seiner Zeit und einer der bedeutendsten des Erzbisthums Mainz, dem er, so wie dem Kurfürstencollegium, 31 Jahre vorstand. In einer Zeit, in der das Gedeihen der Kunst durch das Uebergewicht des Verstandes über die Phantasie gehemmt wurde, umgab er sich mit den damals lebenden bedeutendsten Künstlern; er belebte sie mit seinem Kunstsinn und mit seinem Tode trat die Zeit einer geschmacklosen und unförmlichen Nachahmung ein, aus der erst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Kunst und Wissenschaft sich zu voller Blüthe entfaltete. Es wäre zu wünschen, daß ein Biograph uns eine urkundliche Geschichte dieses Fürsten nicht nur hinsichtlich seines religiösen und politischen Wirkens, namentlich in den Zeiten des Bauernkrieges, sondern auch hinsichtlich seiner Kunstliebe bearbeitete: wir haben wenigstens in Betreff seiner prachtvollen Siegel in diesen Blättern einen kleinen Beitrag liefern wollen.

Die Schöpfungsgeschichte,

Wandgemälde von Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliterklosters zu Frankfurt am Main.

(Mit einer Abbildung in Umriß).

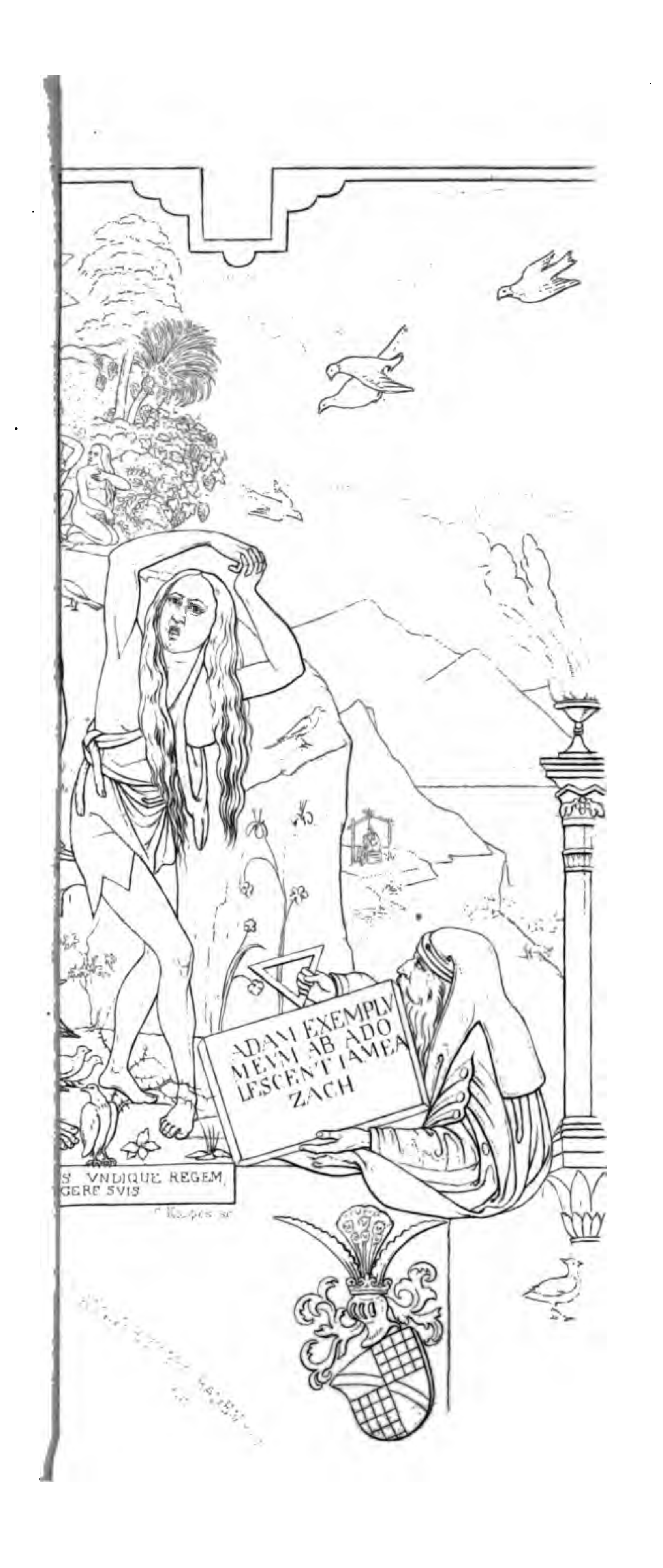
Dieses ausgedehnte, im Jahr 1246 gegründete Kloster mit seiner Kirche besaß ehedem viele ausgezeichnete Werke der Malerei [1]), von denen sich auch noch einige erhalten haben. Zu denselben gehören unter Andern die sechszehn Bilder der niederdeutschen Schule aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die Legenden des Carmeliterordens darstellend, welche jetzt Eigenthum der Stadtbibliothek, einstweilen im Städel'schen Kunstinstitute aufgestellt sind. — Das Refectorium des Klosters wurde, wie Hüsgen berichtet, im Jahr 1515 mit ähnlichen Gegenständen von Georg Schlot in Fresco ausgemalt und die südliche Wand des Klosterhofes erhielt den Schmuck einer großen Oelmalerei, welche, von sehr reicher Composition, die Anbetung der Könige darstellt und eine Stiftung des hiesigen Patriziers Nicolaus von Stalburg ist. Das Werk fertigte ein ausgezeichneter oberdeutscher Maler, der es mit dem Zeichen R. 1514 versehen, über den uns aber keine weiteren Nachrichten bekannt sind. Noch weit umfangsreicher sind die auf nassem Kalk gemalten Bilder, welche die ganzen Wände nach Westen und Norden einnehmen und von fürstlichen, adelichen und bürgerlichen Freunden des Klosters sind gestiftet worden, wie dieses die dabei angebrachten Wappen noch bezeugen, und von denen Hüsgen folgende namhaft macht: Matthaeus miseratione Divina, Tit. S. Angeli S. R. E. Diaco. Card. Archi. Salisburg. sedis Apostol. Legatus natus: Bernhardus von Gless. D. G. Episcopus Tridentinus: Fridericus D. G. Co-

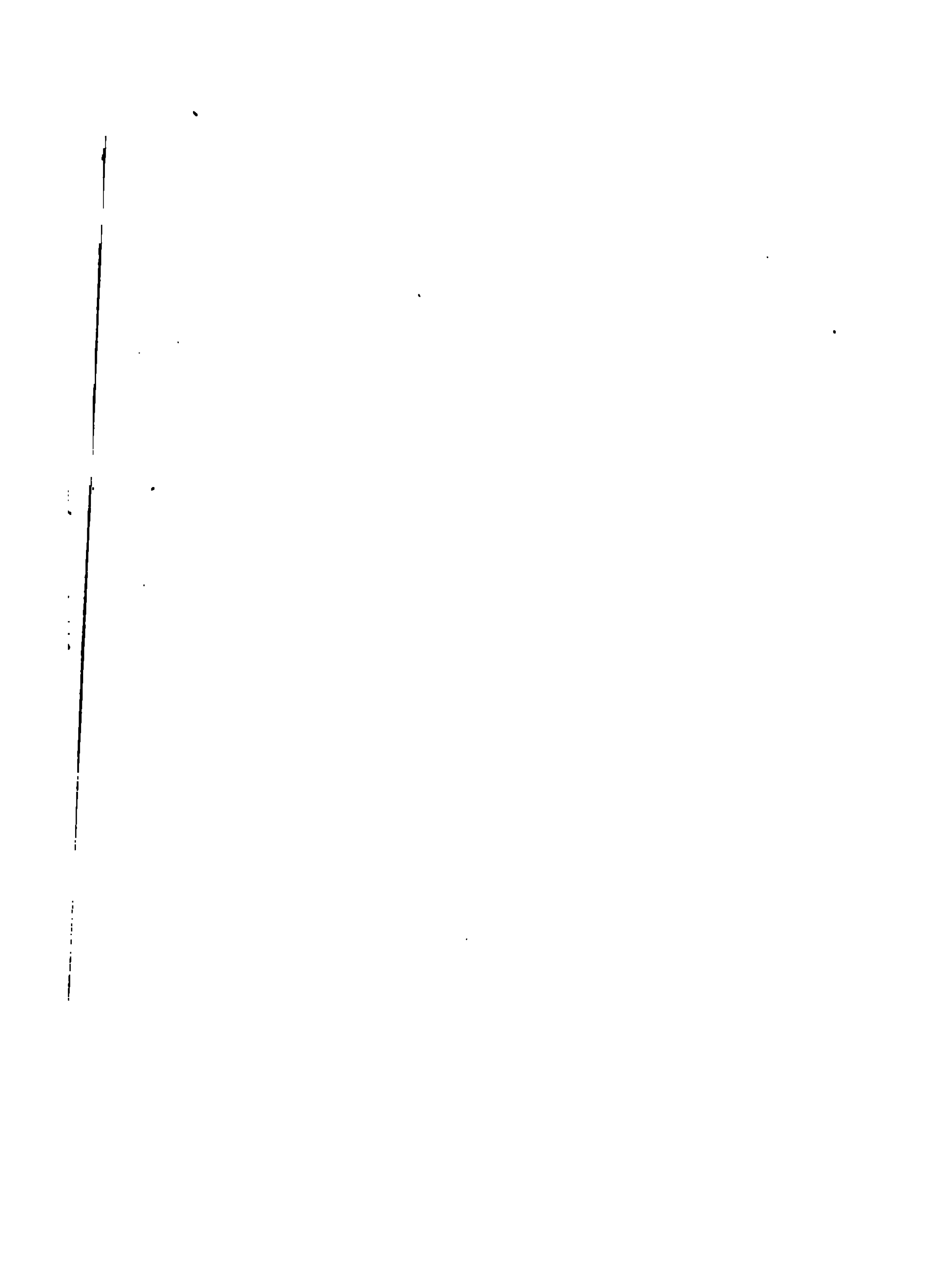
---

1) Siehe H. S. Hüsgen, Artistisches Magazin. Frankf. a. M. 1790. S. 490

mes Palatinus Rheni Dux Bavariae: Casimirus D. G. Marchio Brandenburgensis, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg ꝛc. Diese Frescomalereien beginnen mit der Darstellung des Engelsturzes, der Erschaffung des Menschen, sein Fall und seine Austreibung aus dem Paradiese. Diese in engen Raum gefaßte Darstellung zeigt, gewissermaßen einleitend, die Ursachen des Erlösungswerkes durch Christus, welches dann der Gegenstand der vielen darauf folgenden Bilder ist. Zunächst schließt sich daran an die Jugendgeschichte Jesu, an diese seine Taufe, Versuchung und Leidensgeschichte. Die weitere Folge von Bildern bis zum jüngsten Gericht ist durch einen spätern Bau auf der Südseite zerstört worden. Auf mehreren der Malereien befindet sich das Zeichen R + S, den Meister des Werkes, den Maler J. K. M. Z. Schwed angebend, welcher es nach Hüsgen in Gemeinschaft mit seinem Gehülfen Georg Glaffer aus Bamberg in dem Jahr 1515 angefangen und 1519 vollendet hat. Letzterer starb jedoch schon im Jahr 1516 und wurde am Eck bei dem Gemälde des jüngsten Gerichts begraben, wie dieses Hüsgen berichtet, der daselbst die Grabschrift noch gesehen. Die noch erhaltenen Wandbilder sind alle sehr tüchtig mit viel Phantasie und reicher Charakteristik ausgeführt, wurden aber leider meistens im Jahr 1713 so stark übermalt, haben dann auch durch unvorsichtiges Abwaschen so gelitten, daß nur noch wenige Stellen ihre ursprüngliche Vortrefflichkeit erkennen lassen. Am meisten von diesen Unbilden verschont blieb das Bild mit großen Figuren, die Versuchung und Taufe Christi darstellend, am Ende der langen östlichen Wand, und das der Schöpfungsgeschichte mit kleinern Figuren über einem ehemaligen Spitzbogenfenster von drei Abtheilungen am Ende der kürzern nördlichen Wand. Letzteres soll nun hier der Gegenstand unserer besondern Betrachtung werden.

Das Gemälde stellt einen ganzen Cyclus von in sich zusammenhängenden Begebenheiten dar. Als Anfang sehen wir im Himmel, und wie in weiter Ferne den ewigen Vater, auf einem Regenbogen thronend, und von einer Glorie anbetender Engel umgeben. Unter ihm ist der Kampf der guten gegen die sich empörten Engel dargestellt, welcher mit dem Sturz der letztern endigt. Dem Zuschauer näher erscheint die neue Schöpfung. Schon beleben Fische das Wasser, Vögel die Lüfte, Thiere der verschiedensten Art die Erde, und mitten unter


ADAM EXEMPLV
MEVM AB ADO
LESCENTIA MEA
ZACH
S VNDIQUE REGEM
GERE SVIS



ihnen wird der Mensch durch den Odem Gottes zu neuem Leben geweckt. Sehr eigenthümlich erscheint hier der Schöpfer, und nicht wie gewöhnlich als ein ehrwürdiger Greis, oder als Christus, sondern als ein mächtiges, feurig umstrahltes Haupt, gleich einer Sonne. Eben so erscheint er auch bei den andern Darstellungen, nämlich der Erschaffung der Eva, wie er das erste Menschenpaar traut und wie er nach dem Sündenfall sich strafend denselben verkündet. Es liegt in dieser Darstellungsweise des Undarstellbaren eine ergreifende Majestät, die uns Gott mehr ahnen als sehen läßt. Alle diese Begebenheiten sind in einer gewissen Ferne dargestellt; ganz nahe zu uns tritt aber der Engel in göttlichem Zürnen, welcher mit flammendem Schwerte die gefallenen Stammeltern der Menschen aus dem Paradiese treibt, wodurch diese Darstellung recht augenfällig zum Hauptgegenstand erhoben wird. Wir erblicken hier Adam vom tiefsten Schmerz ergriffen und Eva in Verzweiflung klagend und die Hände ringend; ihr Zustand scheint trostlos. Es gereicht daher zu einiger Beruhigung, sie in einem fernern Stadium ihres Daseins zu erblicken, in welchem ihre Trauer durch die Mühen der Arbeit abgezogen wird, Eva selbst das Glück der Mutterfreuden genießt. Im weitern Verlauf der dargestellten Ereignisse wird dann die Fürsorge Gottes durch das Erlösungswerk Christi vergegenwärtigt und schlossen dieselben mit dem nicht mehr vorhandenen Gemälde des jüngsten Gerichtes. Dieser kurzgefaßte Ueberblick zeigt genugsam, wie sehr unser Meister von jener deutschen Anschauungsweise erfüllt war, welche die Weltbegebenheiten in ihrem großen Zusammenhang aufzufassen und auch dem Sinne bildlich vorzuführen geneigt ist. Diese sich gestellte Aufgabe hat er nun der Ueberlieferung gemäß mit großer Klarheit und in reicher Fülle gelöst.

Nochmals auf den Inhalt des Bildes zurückkommend bleibt uns des Propheten Zacharias zu gedenken, welcher rechts in der Ecke eine Tafel mit den Worten hält: Adam Exemplu meum ab adolescentia mea. Zach(arias). Andere lateinische Inschriften dienen ferner zur Erklärung der dargestellten Gegenstände, wie dieses von Alters her sowohl bei Malereien in den Klostergängen zur Erbauung der Geistlichen, als auch bei Holzschnitten des fünfzehnten Jahrhunderts gebräuchlich war, wobei wir nur an die sogenannte Armenbibel, oder „Biblia pauperum predicatorum“ erinnern wollen.

Was den künstlerischen Werth des Gemäldes betrifft, so müssen wir, um gerecht zu sein, bei dessen Beurtheilung uns in die Zeit jener Kunstepoche versetzen, wo die Zeichnung noch öfters etwas mager, eckig und nicht immer ganz correct war, daher wir auch hier diese, obgleich nicht auffallenden Mängel mit Nachsicht zu betrachten haben. Dagegen müssen wir anerkennen, daß Ausdruck und Geberde der Figuren sehr wahr und ergreifend sind, daß die wohlgeordnete Composition mit einem Reichthum der Phantasie behandelt ist, die Bewunderung verdient und unsern Maler Schwed als einen der begabten Künstler seiner Zeit bekundet.

Schon oben haben wir angegeben, daß alle die Wandmalereien des Klosterhofes durch vereinte Kräfte, durch Stiftungen von fürstlichen Prälaten, Adeliger und Bürger sind zu Stande gekommen. Die Wappen und Inschriften bei dem Gemälde der Schöpfungsgeschichte belehren uns denn auch, daß es ein Graf von Hanau und seine Gemahlin Sybille .... Margaretha zu Baden haben fertigen lassen, sich so ein ehrenwerthes Andenken errichtend.

Das Klostergebäude wird gegenwärtig als Kaserne benutzt, daher die Wandmalereien im Kreuzgange manche Beschädigungen erlitten haben, obgleich zu rühmen, daß nicht die geringste Rohheit an denselben ausgeübt worden ist. Sollte das Gebäude, wie zu erwarten steht, dem Zollamte zum Gebrauch übergeben werden, so entstehen hieraus für unsere Bilder noch weit größere Gefahren, welche zu verhüten um so mehr Pflicht der städtischen Behörden erscheint, als diese Frescomalereien zu den wenigen in Frankfurt gehören, welche der Zerstörung entgangen sind. Möchte deßhalb für ihre Erhaltung die möglichste Sorgfalt getragen werden.

Das Haus zum Fischborn.

Eck der großen Eschenheimergasse und Stiftsstraße, Lit. D. No. 158 (alt) No. 74 (neu),

Bürgervereinslocal.

Nebst einem Anhang über die Entstehung des Wortes Schlimmauer

von

Carl Theodor Reiffenstein.

Schon seit geraumer Zeit ist es meine Absicht, nach und nach die interessantesten älteren Gebäude unserer Stadt einer genaueren Prüfung und Untersuchung zu unterwerfen. Indem ich nun mit dem Hause zum Fischborn den Anfang mache, so will ich damit nicht gerade sagen, daß dies Haus eins der interessantesten ist, sondern vorstehender Aufsatz verdankt vielmehr dem zufälligen Umstande seine Entstehung, daß mir sämmtliches Material zu dieser Arbeit ziemlich vollständig zur Verfügung gestellt war, und ich diese gute Gelegenheit nicht unbenutzt vorbeigehen lassen wollte. Wenn die Geschichte dieses Hauses nun auch nichts besonders Merkwürdiges darbietet, sondern eigentlich nur in ihrem letzten Stadium einiges Interesse gewonnen hat, dadurch, daß das Haus für die Zwecke des Bürgervereins erworben wurde, so lassen uns die abgedruckten Originalurkunden in ihren Auszügen doch manchen interessanten Blick in die Vorzeit thun, wie es eben selbst bei dem geringfügigsten Gegenstande immer der Fall sein wird, dessen Geschichte man vollständig, durch mehrere Jahrhunderte hindurch, vor Augen hat. Zudem ist die neuere Geschicht des Hauses, wenn auch nur gering, doch immer in den Gang der ganzen Weltgeschichte mit eingebunden, und zwar durch den zufälligen Umstand, daß Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Johann, Reichs-

verweser, im Jahr 1848 seine Wohnung in diesem Hause hatte. Ehe ich nun auf eine genauere Darlegung dessen eingehe, was mir bis jetzt über das Haus zum Fischborn bekannt geworden ist, so halte ich es nicht für überflüssig, zuerst in einigen allgemeinen Zügen ein Bild von dem Aussehen und Zustande unserer Stadt und der Eschenheimergasse insbesondere zu geben, zu der Zeit, in welche der Anfang unserer Forschung fällt und welche die wahrscheinliche Entstehungsperiode des Hauses in sich schließt; ich meine damit die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die älteste Urkunde nämlich, die auf uns gekommen ist, und von dem Dasein des Hauses Kunde giebt, gehört dem Jahr 1394 an; das Haus wird darin als schon bestehend aufgeführt. Gehen wir deßhalb in diese Zeit zurück.

Die Erweiterung der Stadt unter dem Kaiser Ludwig dem Baier vom Jahr 1342 hatte die Anlage aller diesseits der alten Stadtgräben gelegenen Straßen hervorgerufen. Die engen Grenzen waren gefallen, und ungehindert konnte in dem großen freien Raume weitergebaut werden. Diese Erweiterung nun, welche noch bis auf den heutigen Tag die Grenze unserer eigentlichen Stadt bildet, war im Verhältniß zu der damaligen, noch ziemlich geringen Bevölkerung sehr bedeutend, und deßhalb ging es mit dem Anbauen der Straßen nicht eben allzugeschwind, denn im Jahre 1394, also 52 Jahre nach dem Anfang der Vergrößerung, finden wir den größten Theil der Eschenheimergasse noch durch Gartenmauern und Zaunwände begrenzt, und wenn es Jemand unternehmen wollte, aus den alten Rechnungs- und Zinsbüchern genau die damalige Häuserzahl zu ermitteln, so würde sich wahrscheinlich kaum ein Dritttheil des jetzigen Bestandes herausstellen, trotz dem, daß zu dem Neubau der jetzt stehenden Häuser sehr häufig zwei, drei und mehrere Parzellen von Häusern, Scheunen und sonstigen kleinen Gebäuden zusammen genommen wurden, wie dies auch bei dem Haus, welchem diese Untersuchung gilt, der Fall war. An der ursprünglichen Anlage der Straßen und ihrer Seitengassen ist wenig oder nichts verändert, sie sind geblieben bis auf den heutigen Tag, nur fanden hier und da Namenswechsel statt. Die Eschenheimerstraße macht jedoch hiervon eine Ausnahme, denn der älteste Topograph unserer Vaterstadt, Baldemar von Petterweil, führt sie bereits unter dieser Bezeichnung auf, wie wir später in den abgedruck-

ten Urkunden und Quellenauszügen sehen werden. Viele Häuser daselbst besitzen jetzt noch Gärten und große Hofräume, was nicht leicht der Fall sein würde, wenn nicht die erste Anlage der Seiten- und Verbindungsgassen beibehalten worden wäre. Was aber den Wechsel der Namen betrifft, so finden wir größtentheils, daß die Häuser, nach ihren Besitzern genannt, den Straßen die Namen nach und nach mittheilen und sogar alte, bereits gebräuchliche Namen sich mit dem Wechsel der Häuserbesitzer mitvertauschen. Die Straßen waren wenig angebaut; hatte nun Jemand ein größeres Eigenthum oder mehrere Häuser darin längere Zeit in Besitz, oder war vielleicht gar der erste Erbauer derselben, so war nichts natürlicher, als den durch diese Häuser oder Grundstücke eingeschlossenen, oder manchmal auch nur auf einer Seite begrenzten Straßenraum nach dem angesehensten Besitzer zu benennen. So hieß zum Beispiel die jetzige Stiftsstraße früher Froschgasse, von einem Syfried Frosch also benannt, wie später der Name Schlimmauer von dem Besitzer einiger Häuser daselbst sich herleitete, welcher Hermann Slymmer, auch Slymme hieß. In der sechsten im Auszuge weiter unten mitgetheilten Originalurkunde über das Haus zum Fischborn tritt dieser Name in Betreff dieses Hauses auf, und zwar indem ein gewisser Hermann Slymme im Jahr **1474** als Hausverkäufer darin erscheint. Doch kommt dieser Name bereits in den Jahren **1463, 1465—1471** in den Schöffengerichtsprotocollen vor. Der Name Slymengasse aber ist schon weit früher vorhanden und findet sich zum Erstenmale im Jahr **1382** im Beedbuch. Diese Nachricht giebt Fichard in seinen Ergänzungen zu dem Batton'schen Manuscript, und ich lasse der Vollständigkeit wegen weiter unten die Originalauszüge aus dieser vortrefflichen Arbeit der beiden obengenannten Herren, wörtlich abgedruckt, folgen. Aus dem Allen erhellt ziemlich deutlich, daß verschiedene Häuser lange Zeit im Besitz jenes Hermann Slymme oder seiner Familie gewesen, und die Straße deßhalb diesen Namen geführt hatte. In der neuesten Zeit trägt sie abermals einen andern Namen: sie heißt jetzt Stiftsstraße und nach einigen hundert Jahren wird diese Benennung wahrscheinlich abermals vertauscht sein.

Was nun das Aussehen der Eschenheimerstraße anbelangt, so hat sich dasselbe gegen damals außerordentlich verändert, und die Bewoh-

ner derselben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert würden, wenn sie jetzt wiederkämen, sich nicht wenig über die totale Umgestaltung erstaunen. Außer dem Eschenheimer Thurm ist aus jener Zeit nichts mehr übrig. Hohe Häuser erheben sich an der Stelle der früheren bescheidenen Bauten; reinliches Pflaster bedeckt heutzutage den Boden, und macht es leicht möglich, selbst bei dem schlechtesten Wetter unbehindert die Straße zu passiren, während früher, da von einem Pflaster keine Rede, jeder Regenguß das lehmige Terrain in einen fast undurchwatbaren Schlammpfuhl verwandelte. Keine Gaslaternen erhellten zur Nachtzeit den weiten dunklen Raum, und wer spät Abends außer dem Hause etwas zu thun hatte, was freilich sehr selten geschah, mußte eine Laterne zur Hand nehmen oder gewärtig sein, Hals und Beine zu brechen auf dem holperichten, hier und da sogar mit Gras bewachsenen Boden.

Kam man durch das Eschenheimer Thor in die Straße herein, so fiel der Blick nicht wie jetzt auf die Katharinenkirche mit ihrem hohen Thurm und der weithin kenntlichen Uhr, denn dieser existirte damals noch nicht, sondern an ihrer Stelle standen zwei kleine aneinander gebaute Kapellen, über deren niedrigen Dächern man höchstens den inneren sogenannten Katharinenthurm mit seinem hohen Dache wahrnehmen konnte. Die alte Bockenheimerpforte, später Katharinenpforte genannt, stand Tag und Nacht offen, und die alten Gräben, ebenfalls zwecklos geworden, waren mit kleinen Häusern und Baracken bebaut oder in Gärten verwandelt. Der vor demselben liegende Raum, als Viehmarkt benutzt, war ebenfalls noch ungepflastert und sumpfig, hatte auch noch nicht den Namen Zeil, sondern hieß Viehmarkt, später Roßmarkt, und war hier und da mit kleinen Holzbarrieren kreuz und quer durchsetzt, theils um die zum Verkauf eingebrachten Thiere besser anbinden zu können, theils aber auch um bei deren etwaigem Ausreißen derselben leichter wieder habhaft zu werden.

Auch der Pfarrthurm, ein Hauptkennzeichen der jetzigen Stadt, fehlte noch, ebenso die Paulskirche mit ihrem Thurm. Ferner denke man sich nun die meisten Häuser schmal mit kleinen Fenstern, und in denselben durchweg runde Scheiben, sodann die hohen, mit den Giebeln nach der Straße gekehrten Pultdächer, mit Schindeln oder Ziegeln gedeckt, mit Traufen ohne Leitrinnen direkt auf die Straße, und

statt der jetzt so vortrefflichen Anlage von unterirdischen Kanälen, in der Mitte einer jeden Gasse ein breites friedliches Floß, bei dem Regen aber zum reißenden Strom umgewandelt. Dazu nun noch, und namentlich bei den Bürgerhäusern, den allgemein herrschenden Holzbau, welcher ohnedem ganz andere, von dem heutigen massiven Steinbau streng geschiedene, aber doch nichts destoweniger malerische Formen bedingt, fasse das Alles in ein Bild zusammen, in welchem als belebende Figuren ausschließlich beinahe nur Fußgänger und Reiter auftreten, denn von Fuhrwerk war damals wenig Rede, so wird man finden, daß wenig Einbildungskraft dazu gehört, um die totale Verschiedenheit auf den ersten Blick zu erfassen.

Der Grund dieser Hauptveränderung liegt so ziemlich in Folgendem. Der mit der Vermehrung der Bevölkerung allmählig steigende Werth des Grundeigenthums im Innern der Stadt machte es nöthig, um Raum zu gewinnen, die Häuser ohne Zwischenraum dicht aneinander zu bauen und denselben mehr Höhe zu geben. Um ein Beispiel zu haben, sehe man die alte Judengasse an, welche völlig der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehört. Nun denke man sich diese Straße, welche genau ihre ursprüngliche Breite beibehielt, statt mit den hohen enganeinander schließenden Häusern besetzt, von niedrigeren durch Zwischenräume auseinander gehaltenen Gebäuden gebildet, so wird sich die Erklärung von selbst geben; denn Straßen, welche bei der frühern Bauweise verhältnißmäßig hell und breit zu nennen waren, wie zum Beispiel die Schnur- und Döngesgasse, sehen wir nun auf einmal mit ihren Seitengassen in ein wahres Labyrinth von dunkeln engen Gäßchen und Winkelchen verwandelt. Die beiden ungeheuren Feuersbrünste von 1711 (sogenannter Judenbrand) und 1719 (Christenbrand) spielen, ersterer zwar nur ausschließlich für die Judengasse, letzterer aber für den eigentlichen Kern und Haupttheil unserer Stadt, an welchen beinahe unser ganzes Urtheil und Vergleich angeknüpft ist, eine bedeutende Rolle. Alle nach diesen beiden Bränden wiederaufgebauten Häuser tragen so ziemlich die bekannten nüchternen und leeren Formen der damaligen Zeit, und bieten wenig Bemerkenswerthes dar, selbst nicht einmal die alte Judengasse mit ihrer abentheuerlichen, und sogar hier und da seltsam phantastischen Bauweise, denn sie gehört ebenfalls in das vorige Jahrhundert, und so leid es mir

auch ist, hiermit den poetischen Schimmer herunter streifen zu müssen, welchen Spindler in seinem Roman: „der Jude" darüber ausgegossen, und welcher dieser Straße sogar eine Art von Ruhm im Auslande gemacht hat, die Wahrheit muß Herr bleiben: jene Häuser geben kein Bild des Mittelalters. Dagegen bieten die von den Bränden verschonten älteren Gebäude theilweise noch jetzt eine ziemliche Sammlung von vereinzelten Exemplaren aller vorhergegangenen Jahrhunderte. Am stärksten vertreten ist das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert, weniger das vierzehnte und fünfzehnte im Privatbaue, d. h. in eigentlichen Bürgerhäusern beinahe gar nicht, außer in den Häusern der Patrizier, und selbst deren haben wenige ihr alterthümliches Kleid mit Ehren durch die alles verheerende Zopfzeit zu tragen gewußt. Die Bürgerhäuser stammen fast alle aus dem fünfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert, aus dem vierzehnten aber, als der Zeit, von welcher im Anfang dieses Aufsatzes die Rede war, sind nur wenige zerstreute Ueberreste mehr vorhanden, und um ein lebendiges Bild von einem noch stehenden Gebäude zu geben, ein Bild von der Art und Weise der Bürgerhäuser jener Zeit, wüßte ich nach genauester Prüfung vielleicht kaum etwas anderes als einen Theil des Hauses Lit. B. No. 125 (alt), 25 (neu), in dem sogenannten großen Bleichgarten auf der Breitengasse. Doch selbst diese wenigen Ueberreste bieten für das Auge des in solchen Dingen ungeübten Beschauers kaum einen erheblichen Anhaltspunkt. Noch vor wenigen Jahren habe ich das Haus ziemlich im alten Stand gefunden, allein dringend nothwendige Hauptreparaturen haben sein Aeußeres wie Inneres gewaltig verändert. Am interessantesten daselbst ist der noch vorhandene hölzerne Anbau, jetzt als Trockenboden benutzt, welcher die damals übliche Holzconstruktion höchst merkwürdiger Weise bis auf unsere Tage erhalten hat. Im Innern ist er mit zum Theil noch ziemlich erhaltenen Fresken geschmückt, welche jedoch viel jünger sind als die erste Anlage des Hauses. Auch sollen sich in der Nähe des Hauses unter dem Bleichgarten noch alte Kellergewölbe befinden, wie mich der jetzige Besitzer desselben versicherte.

Daß das Haus übrigens, wie hier und da die Sage geht, eine Besitzung der Tempelherrn gewesen sei, scheint mir sehr zweifelhaft, und bedarf jedenfalls noch einer genaueren und zuverlässigen Bestä-

tigung, von der ich aber vor der Hand noch nicht weiß, woher sie kommen soll und kann. Wer etwas darüber weiß oder findet, würde sich verdient machen, dasselbe in diesen Blättern zur gefälligen allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Namentlich ist die Nachahmung der Steingliederung in Holz an den Fensterkreuzstöcken höchst interessant und mir in dieser Weise in Frankfurt nur in diesem einzigen Falle bekannt.

Ich rede ausschließlich von dem neuangelegten Theil der Stadt, welcher auch bis spät in das fünfzehnte Jahrhundert hinein die neue Stadt hieß, denn im Innern finden sich mehr Ueberreste jener Zeit, obgleich eigentliche Bürgerhäuser, d. h. Holzbauten, auch daselbst ziemlich zu den Seltenheiten gehören dürften. Mir ist, wie schon einmal gesagt, nichts bekannt; sollte jedoch Jemand darüber genauere Angaben zu machen im Stande sein, so würde er mich zu dem größten Danke verpflichten, wenn er mir dieselben zu meiner Belehrung mittheilen wollte.

Da ich überhaupt vorhabe, dem Aufzählen der einzelnen Häuser und der Bestimmung ihrer Entstehungsperiode einen besondern längeren Aufsatz in diesen Blättern zu widmen, so halte ich es für überflüssig, diesmal weiter auf diesen Gegenstand einzugehen, und kehre nun nach dieser höchst nöthigen Abschweifung zu meiner eigentlichen Hauptsache zurück, nämlich zu der Untersuchung, wie und wodurch derjenige Theil der Eschenheimergasse, welcher, aus verschiedenen Parzellen von Häusern und Grundstücken zusammengesetzt, das Haus zum Fischburn trug, seine jetzige Gestalt und Eigenthümer erhielt.

Die Behausung No. 74 (neu), Lit. D. No. 158 (alt), dem Bürgerverein gehörig und das Eck der jetzigen Stiftsstraße (Schlimmauer) mit der großen Eschenheimergasse bildend, wird schon im Jahr 1394 und zwar in einer Originalurkunde erwähnt. Damals hieß die Behausung zum Fischburn, später zum großen Fischburn, wahrscheinlich von einem zwischen zwei Häusern von ungleicher Ausdehnung zu gleichen Theilen gelegenen und eigenen Röhrbrunnen also benannt. Der größere Theil wurde zum Unterschiede von dem kleinern zum großen Fischburn oder schlechthin Fischburn oder Fischborn genannt. Hören wir, was Batton darüber sagt. Pag. 1361 heißt es daselbst: „Als der Röhrbrunnen auf der Eschenheimergasse im Jahr 1803 abgeschafft

wurde und doch der Nachbarschaft sein Wasser nicht entzogen werden sollte, mußte anderswo in der Nähe ein schicklicher Ort dazu gewählt werden. Das Senkenbergische Stift gab so viel Platz von seinem Garten her, als dazu nöthig war, und genießt dafür die Wohlthat, daß sich das Wasser sowohl dem Hospital als dem in der Mitte des Gartens neuangelegten Springbrunnenbassin mittheilt, auswendig aber bei der Gasse läuft das Wasser durch einen Krahnen, sobald derselbe aufgedreht wird."

Die erste Urkunde, die wir darüber besitzen, ist ein

1394. Erbbestandbrief der Besserung der Husunge und Gesetze in der Eschenheimergasse, genannt Fischburngesetze, an die Commende des deutschen Hauses zu Sachsenhausen, gegen jährliche 4 Pfund Heller ausgestellt von dem Gärtner Henne Rietbuser und seiner Hausfrau.

Dann folgen:

1457. Brief über 2 fl. und 1 Orth. jährl. Gülte Gelds wegen einer Scheuer und Garten, gelegen in der neuen Stadt an der Slymme Gassen an Herte Wysen.

1457. Brief über den Verkauf einer Besserung einer Scheuer und Gartens in der Neuenstadt gelegen in der Slymmengassen, worauf 2 Gulden 14 Schillinge Hellergeldes haften. In dieser Urkunde bekennt Heile Becker und seine Hausfrau, daß sie obengedachte Scheuer und Garten an Herte Wysen verkauft haben um sieben Gulden guter Frankfurter Währung.

1459, am Freitag nach unsrer lieben Frauen. Immission und Ergänzungbrief von Schultheiß und Gericht zu Frankfurt wegen einer Besserung und Recht auf eine Scheuer und Garten, gelegen in der neuen Stadt bei der Eschersheimer Pforten. Für Herte Wysen erkannt.

1462. Abermals eine Verkaufsurkunde, in welcher Frau Guden, Herten Renters Wittwe verkauft werden zwei Häuser, Höfe und Scheuern beieinander gelegen mit ihren Zubehörungen genannt zum Fischborn, geben jährlich Zins 2 fl. 21 Schilling Hellergeldes und ist der Verkauf geschehen um 26 fl. guter Frankfurter Währung.

1474. Verkauft Herrmann Slymme an den Johann Palmsdorfer und

seine Hausfrau Haus, Hof, Scheuer und Gärten mit ihrem Zubehör, gelegen in der Slymmen Gassen. Es lastete darauf als zu entrichtender Zins 8 Schilling Hellergeldes, sodann 3 fl. Geldes, die mit 60 fl. abzukaufen sind, und ist der Verkauf der Besserung geschehen um 103 Gulden Geldes guter Frankfurter Währung.

1477. Tritt der Gärtner Henne von Prunheim klagend auf gegen seinen Nachbarn, den Johann Palmstorff, daß er den Wasserablauf an seiner Scheuer verstopft habe und verlangt, daß diesem Uebelstande wieder abgeholfen werden müßte und alles in den vorigen Stand gesetzt, denn er habe das Recht, daß das Wasser von seinem Scheuerndach auf das des Palmstorff und von da durch dessen Hof und Mauer auf die Gasse laufen dürfe. Es kommt nach der Anleyde ein Vergleich zu Stande.

1477. Urkunde über einen Verkauf durch den Schöffen Syfrid Frosch und seine Hausfrau an Heintz Frosch seinen Bruder. Ersterer verkauft ein Eckhaus und einen Garten nebst Hof mit Zubehör mit jährlichem Zins von 9 Schilling Hellergeld und ist der Verkauf geschehen um 110 fl. guter Frankfurter Währung. Stoßt an Johann Palmstorffs Behausung an.

1478. Hentz Frosch erkauft von Hennen von Lidderbach Hof, Garten und den halben Theil eines Brunnens mit Zubehör gelegen in der Eschenheimergasse an einem Eck neben Hennen von Prunheim und stoßt hinten auf Hennechin Palmstorffern mit einer Zinslast von jährlich 9 Schilling Hellergeld. Der Verkauf ist geschehen um 115 fl. guter Frankfurter Währung.

Hier wird der einen Hälfte eines Brunnens, also in jedem Fall des obengenannten erwähnt, und auch bereits der Behausung als eines Eckhauses gedacht.

1481. Johann Palmstorffer erkauft eine Scheuer mit ihrem Zubehör ohne Zinsenlast um 50 fl. Frankfurter Währung von Heintz zu Klein Gruna; gelegen inne der Eschenheimergasse uff dem Molnerplane zwischen Johann Palmstorffer und Wilhelm Schonenberg dem Oberstrichter, an der dritten Seite auf Adam Henne Metzler stoßend.

Die Benennung Molnerplan kommt hier zum erstenmale vor und

wurde mit diesem Namen wahrscheinlich der ganze Distrikt benannt, welcher jetzt von dem Senkenbergischen Stift, der Stiftsstraße und den übrigen Häusern bis zur kleinen Eschenheimergasse eingenommen wird. Woher der Name kommt, konnte ich bis jetzt noch nicht ermitteln.

1481. Walter Henne Metzler und seine Hausfrau verkaufen an Heinz zu Klein Grünawe eine Scheuer mit ihrem Zubehör auf der Eschenheimergasse gelegen auf dem Molnerplane. Ohne Zinsenlast und ist der Verkauf geschehen um 21 fl. guter Frankfurter Währung.

1485. Wilhelm von Schonberg, Oberstrichter, und seine Hausfrau verkaufen an Wernher Duling eine Scheuer, gelegen in der Eschenheimergasse der Bleiche gegenüber, an dem Winkel neben Wernher Duling. Der Verkauf geschah um 79 fl. guter Frankfurter Währung.

1485. Liegt ein Baubescheid vor wegen abermalig entstandener Irrung des Traufrechtes halber. Kommt ein Vergleich zu Stand.

1488. Die Wittwe Wilhelms von Schonenberg, Oberstrichters, verkauft an Johann zum Jungen des Raths Haus, Hof und Garten, nebst der Hälfte eines Brunnens und Zubehör, gelegen an der Eschenheimergasse an einem Eck neben Henne von Prunheim, gibt jährlich 9 Schilling Hellergeld. Der Verkauf ist geschehen um 115 fl. guter Frankfurter Währung.

Es ist dieß auf jeden Fall dieselbe Besitzung, welche hier abermals verkauft wird, deren schon in der Urkunde vom Jahr 1478 gedacht wird.

1490. Der Rath verkauft an Wernher Deuling die Hälfte eines gemeinen Fleckens und Alments um 24. fl. Geldes unserer Stadt, doch daß dem Rath das Vordertheil an demselben Flecken und Aliment vorbehalten bleibe.

Die andere halbe Breite dieses Raumes ist theilweise noch bis auf den heutigen Tag unbebaut und bildet die Grenze zwischen dem Hause Lit. D. No. 157 und dem Haus zum Fischborn. Früher der Stadt gehörig, war es ein Gäßchen; später in zwei Hälften getheilt und in Privatbesitz übergegangen wurde es theilweise bebaut, die zuerst angegebene Hälfte gleich, die andere später, jedoch nur vor dem

Vorderhaus des Hauses No. 157, denn im Garten bildet es noch wie schon erwähnt einen Theil der linken Seite desselben.

1492. Johann zum Jungen und seine Hausfrau verkaufen an Wernher Deuling ein Haus, Hof und Garten nebst dem Halbtheil eines Brunnens, wovon der andere Halbtheil den Heigern zusteht, darzu mit sammt dem Gehölz, das jetzund in demselben Hof lieget; in der Eschenheimergasse gelegen an einem Eck neben Wiegel Heiger hinten an Wernher Deuling. Gibt jährlich 9 Schilling Hellergeld Zins. Der Verkauf geschah um 200 fl. guter Frankfurter Währung.

Immer wieder dieselbe Brunnenhälfte, wie sich aus diesem Dokument deutlich ergiebt, indem zum Erstenmale der Besitzer der anderen. Hälfte genannt wird.

1492. Henne von Praunheims Wittwe verkauft an Werner Deuling Haus, Hof, Scheuer und Stall mit allem Zubehör, genannt Fischborn Gesess. Stoßt hinten und neben an des genannten Werners Garten. Mit einer Zinslast von 4 Pfund 9 Schilling Hellergeld. Der Verkaufspreis 66 fl. guter Frankf. W.

1495. Der Rathschreiber Meister Heinrich Orttemberger erkauft von Eliseus Weyse einen Flecken und Garten mit seinem Inbegriff und Zubehör und einem Sommerhäuslein, so darin gelegen. Auf der Eschenheimergasse zwischen zwei gemeinschaftlichen Gäßchen. Zins 2 Schilling Hellergeld. Der Verkaufspreis war 15 fl. guter Frankfurter Währung.

1496. Obengenannter Rathsschreiber Orttemberger erkauft von Hans Thomas einen Flecken Gartens, welcher an seinen Garten anstößt, für 6 fl. guter Frankfurter Währung.

1496. Hennes von Büdingen Tochter verkauft an Wernher Deuling Stall, Hof und Garten um 54 fl. guter Frankfurter Währung.

1506. Hans Ugelsheimer erkauft von dem Convent zu den Predigern einen Garten, welcher denselben von Wernher Deuling in seinem Testamente vermacht wurde, worauf 2 Pfund 18 Schilling Zins lasten, um die Summe von 450 fl.

1524. Entsteht abermals ein Streit über das Traufrecht zwischen Hans Ugelsheimer und Paul Wetzel, seinem Nachbar.

1543. Hans Ugelsheimer löst von einem Garten den Grundzins von

2 Pfund Heller jährlich mit 50 Pfund Heller ab, welche an den Bau zu St. Peter zu entrichten waren.

1543. Wird von dem Schultheiß und den Schöffen ein Streit zwischen dem Hans Ugelsheimer, Schöffen, und seinem Nachbar Hailmann Strahlen wegen einer Thorgerechtigkeit verglichen.

1597. Johann Kaib erkauft die Behausung zum Fischbach (wohl irrig statt Fischborn) sammt Garten und Kelterhaus bei einander gelegen, neben einer Aliment und Johannes Mengeshausen (Mengershausen) gelegen und anderseits auf die schlimme Gaß stoßend, zinsfrei und um 3000 fl. Frankf. Währung von einem gewissen Christoph Neser Bauschreiber. (1597 am 1. April).

Hier zum erstenmale finden wir das ganze heutige Terrain unter einem Besitzer vereinigt, und es kann um so weniger ein Zweifel obwalten, als zwischen der Schlimmauer und dem vorhergenannten Aliment keine andere Trennungsstraße befindlich war. Zwischen dieser und der vorhergehenden Urkunde ist offenbar eine Lücke, denn es ist mir bis jetzt noch auf keine Weise gelungen, nachzuweisen, wie und auf welche Weise dieser Christoph Neser in den Besitz der verschiedenen Baulichkeiten und Grundstücke gekommen ist.

1645. Ersuchen Philipp Lersner und Peter Kaib, als Vormünder über die nachgelassenen Söhne des Balthasar Kaib, den Rath um Erlaubniß, die Behausung zum Fischborn nebst Zubehör verkaufen zu dürfen und wurde ihrem Begehren willfahrt.

Die Behausung gehörte damals den Kaib'schen Kindern nur zur Hälfte; sie war zu 1600 Reichsthaler angeschlagen und wurde von den Vormündern die betreffende Hälfte um 800 Rthlr. (wird ausdrücklich bemerkt, den Thaler zu neunzig Kreuzer zu berechnen) abgegeben. Die andere Hälfte gehörte einem Adrian Sonnemann und wurde später

1647. von demselben Käufer, Hans Hector von Hynsberg um 400 Dukaten à 3 fl. gerechnet, erworben.

1676. Eine Vergleichsurkunde zwischen Balthasar Kaib des Raths und Joh. Ayerer, über die Abführung des Himmelwassers in die Mistkaut in des ersteren Garten und Unterhaltung des Kendels von dem letztern (24. Juni).

1681. Wird dem Besitzer des Hauses zum Fischborn, Balthasar Kaib vom Bauamt die Erlaubniß ertheilt, den Ablauf des Brunnens

der auf die Straße ging, mittelst eines Krahnens in seine Behausung zu leiten, mit dem Bemerken jedoch, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Reparatur eintreten würde, man darin unbehindert sein möge. (24. Dec.)

1681. Im Februar wurde der Neubau sämmtlicher Behausungen unternommen und im Juli des darauf folgenden Jahres 1682 vollendet. Es betrugen die Baukosten die Summe von 2940 fl. 18 kr. 2 H.

1697. Baut die Wittwe Kaib, geb. zum Jungen, einen neuen Keller hinter der Schlimmen Mauer und veraccordirt denselben dem Maurermeister Günther um 210 fl. (20. März).

1710. Der Nachbar des Kaib'schen Hauses, Fay, wird vom Bauamt ermahnt, den Wasserkendel, welcher das Himmelwasser in den Kaib'schen Garten fallen läßt, repariren zu lassen. Der damalige Besitzer des Hauses war Mohr von Morenhelm. (18. Oct.)

1710. Fräulein Sybille von Kaib verkauft ihren dritten Antheil an dem Kaib'schen Hause an Herrn Christian von Mohrenhelm, welcher bereits zwei Drittheile besitzt, um 4000 fl. in harten Sorten guter hiesiger Währ., den fl. zu 60 kr. gerechnet. (1. Sept.)

1742. Christian Bonaventura v. Mohrenhelm verkauft die Behausung an Frau Justine Sybille von Kaib um die Summe von 10,000 fl., und wird mit diesem Kauf ein langer Proceß geschlichtet, welcher sich unter den Kaib'schen Geschwistern erhoben wegen dem mit einem Kaib'schen Fideicommiß behafteten Hause zum Fischborn.

Das Haus hat hier zum Erstenmale den Namen zum großen Fischborn.

Von hier ab fehlen die Urkunden bis zum Jahr 1801, in welchem

1801. Herr Carl Maximilian von Günderode zu Höchst das Haus von seiner Mutter ererbt. (Schöffendecret 9. Oct.) Es wird dann

1802 von Herrn v. Günderrode verkauft an Herrn Heinrich Mülhens, Banquier, und dessen Ehefrau, Anna Maria, geb. Cordier, für 52,000 fl. und 60 Carolin Schlüsselgeld. (21. Mai.)

1803. Die alte Behausung wurde von Herrn Mülhens niedergerissen und an deren Stelle das jetzige Haus von Grund auf neu erbaut. Der Baumeister war der Architect Salin.

1844. Erscheinen die Geschwister von Leonhardi, Kinder der verstor-

benen Frau Mariane von Leonhardi, geb. Mülhens, Tochter des Herrn Heinrich Mülhens, als Erben und Eigenthümer des Hauses, das mit Lit. D. No. 158 bezeichnet ist und lassen dasselbe

1845 durch die geschwornen Herrn Ausrufer öffentlich an den Meistbietenden versteigern mit einer jährlichen Belastung von 15 fl. Laternengeld. (24. Juni).

1845. Erkauft Herr Matthias Borgnis das Haus von den Mülhens'schen Erben für die Summe von 120,000 fl. (2. Sept.)

1848. In diesem für die Geschichte unserer Stadt ewig denkwürdigen Jahr bewohnte Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Johann, Reichsverweser, auf eine Zeitlang das Haus, bis es endlich

1852. der Bürgerverein von Herrn Borgnis um die Summe von 130,000 fl. erstand, und es nunmehr zu seinem besondern Zweck durch den Architekten Herrn Kaiser vollkommen einrichten ließ, wodurch der Verein unter den derartigen Anstalten unserer Stadt eine der ersten Stellen einnimmt.

Anhang.

Da ich es nicht für unwichtig erachte, einige Andeutungen über die häufig fehlgegriffene Ableitung der Straßenbenennung Schlimmauer zu geben, so lasse ich das, was die Herren Batton und Fichard darüber sagen, und was mit den Originalurkunden und Belegen, die ich selbst gesehen und unter Händen gehabt, auch unzweifelhaft als ächt erkannt habe, vollkommen übereinstimmt, hiermit in genauem Abdruck folgen:

Batton M. X. pag. 1353.

1350. Hinter der Schlimmauer oder Schlimmengasse. Wie aus der Baldemar'schen Beschreibung von 1350 und auch aus den Zinsbüchern bis zum Jahr 1460 erwiesen werden kann, hat diese Gasse zuerst den Namen der Froschgasse oder des vicus ranae geführt.

Schöffen-Gerichts-Protocolle.

1384. Haus in der Slymengassen. 1396. 1402.

1382. Beedbuch, kommt zuerst die Slymmengasse vor.

1416. Haus in der Neuenstadt in der Slymmengasse.

1421. Die Slymmengasse. Ebenso 1429. 1436. 1440. 1459. 1481.

1463. Hermann Slymme 1465—71.

1470. D. U. Verkauft Hermann Slymmen und Otilie seine Frau eine Gült auf einen Garten, Hus und Hoff und Schuren gelegen in der Neuenstadt in der Slymmengassen.

1604. D. U. Häuser sammt einem Eckgarten — hinter der Schlimmen Mauer (bis zu diesem Jahre kommt immer der Name Schlimmengaß vor).

Weißfrauen-Kloster-Zinsbuch.

1480. Slymmengaß. Haus, Schure mit eym Garten gelegen in der Slymmengaß, nach mitten in der Gassen, uff der Siten gen Ufgang der Sonnen neben der Bossenmeystern Wohnung.

1609. D. U. Eckbehausung zum Schlimmeneck genannt in der Schlimmengassen.

Stadt-Rechenbuch.

1495. Den Buwmeistern einen neuen Buwe zu besehn Johann Froschen in der Slymmengaß.

1608. Die Schlimmengasse, immer noch statt Schlimmauer.

1623. Dasselbe.

1627. Ludwig Frank, Kupferdrucker, zahlt jährlich Zins aus einer Behausung uff der neuen (kleinen) Eschenheimergasse zum Klapperfeld gehörig 30 fl.

pag. 1369. Dasselbe — hinter der Schlimmen Mauer zum Klapperfeld gehörig 30 fl.

Ob der Syfried Rana, dessen oben bei den Jahren 1368 und 1390 gedacht, ein Abkömmling des alten Patricier-Geschlechtes der Froschen gewesen, ist leichter zu vermuthen als mit Gewißheit zu behaupten; und obschon die Lersner'sche Chronik im zweiten Theile, p. 178, sagt, daß diese Familie ihr Namenhaus in der Grand(?)gasse gehabt habe, so war es doch möglich, daß sie in mehrere Aeste getheilt auch mehrere Häuser bewohnte, wie es ehemals bei den Herrn von Holzhausen, den Weyssen von Limpurg und noch andern der Fall war. Höchst wahrscheinlich befand sich der Syfrid Rana in den obengenannten Jahren nicht mehr bei Leben und sein Haus war damals schon in andere

Hände gekommen, weil in dem Zinsbuche von 1368, p. 33, statt der Froschgasse die Slymmengasse bereits zum Vorschein kömmt. Es war in den Zinsbüchern nichts Seltenes, die Beschreibung der Häuser aus den ältern in die neuern wörtlich zu übertragen, und auf solche Weise blieben öfters die Namen derjenigen stehen, deren Gebeine schon hundert und mehrere Jahre unter der Erde moderten. Im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert schrieb man Schlymgasse, Schlimmengaß, und zuweilen Schlummergaß. Der Name rührte von einem Bewohner her, der sich Slymme nannte, und vielleicht das nämliche Haus besaß, das zuvor dem Syfryd Rana oder seinen Erben gehörte. In diesem Falle war die Namensveränderung der Gasse um desto geschwinder veranlaßt, und weil sich neben dem Schlimmenhause (Slymmenhaus) ein langer Hof oder Gartenmauer befand, so entstand dadurch die Benennung Slymmauer, später hinter der Schlimmenmauer, anfänglich zwar nur für die hinter der Mauer gelegene Gegend, zuletzt jedoch aber auch für die ganze Gasse. Man trifft den Namen Schlimmengasse noch beim Jahr 1705 in der Chronik zweiter Theil, p. 536 an. Baldemar beschrieb übrigens die Froschgasse als einen vicum angularem von dem Foro pecudum (der Zeile) bis zu der Eschenheimergasse, und hieraus ist abzunehmen, daß sie mit der neben dem Senkenberg'schen Bürgerhospitale gelegenen Radgasse in keiner Verbindung stand [1]).

[1]) Nach Batton.

Die ältesten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt.

Mitgetheilt von Dr. Euler.

Bei der Bedeutung, welche Frankfurt als Hauptort von Ostfranken schon frühe erlangt hatte, mußte es auffallend erscheinen, daß zuerst 1219 eine Münze daselbst erwähnt wird (Archiv IV. 3) und sich gar keine älteren Münzen von Frankfurt auffinden ließen. Denn selbst die sogenannten Händelspfennige, mit Kreuz und Hand, welche unter den Kaisern des schwäbischen Hauses geschlagen wurden, sind erst dem dreizehnten Jahrhundert zuzuschreiben. Von großem Interesse ist daher die Urkunde Kaiser Heinrichs VI., welche hier nach einer mir von Herrn Dr. Böhmer mitgetheilten Abschrift abgedruckt wird, indem danach schon im Jahre 1194 eine Münze dahier bestand. Die Urkunde, in dem Falkenstein'schen Copialbuche aus dem fünfzehnten Jahrhundert (jetzt in München befindlich) erhalten, ist offenbar spätere Uebersetzung des lateinischen Originals, und der Ausstellungsort ist ohne Zweifel irrig angegeben, da 1194 die Stadt Landau noch nicht bestand. Dagegen liegt kein Grund vor, um die beurkundete Thatsache zu bezweifeln, zudem da sich jetzt auch eine Frankfurter Münze aus den Zeiten Kaiser Heinrichs VI. gefunden hat. Dieses noch unedirte, für die hiesige Münz-Geschichte überaus wichtige Stück befand sich bisher in der Münzsammlung des Herrn Finger des Raths, und ist kürzlich durch die Vermittlung des Herrn Dr. E. Rüppell in die städtische Sammlung, um deren Vervollständigung derselbe sich jetzt in anerkennenswerther Weise bemühet, übergegangen. Es ist ein noch wohlerhaltener Denar; die Hauptseite zeigt zwei gekrönte Brustbilder, dazwischen ein Kreuz, und hat die Umschrift: Frid. Henr.; auf der

Gegenseite befindet sich ein gekrönter Kopf unter einem Thurmgebäude mit der deutlichen Umschrift: FRANKFORT. Bekanntlich ist diese Darstellung auf den zur Zeit der gemeinschaftlichen Regierung Kaiser Friedrichs I. und seines Sohnes Heinrich geprägten Münzen nicht selten, und so gehört denn dieser Denar unstreitig auch in diese Zeit.

Beilage.

Heinrich VI. römischer kaiser leiht seinem getreuen Kuno von Minzenberg das halbe Theil der münze zu Frankfurt zu rechtem lehen. Landau 1194.

Wir Heinrich von godes gnaden römescher keyser, alwegen merer. Is gezymet wol der keyserlichen mildikeit, daz sie werdeclich ansehe die flissige dienste irer getruwen, und die sich mit hitzigem flisse hant bewiset, daz man die gnucliche begabe. Darum wollen wir daz allen getruwen luden des riches die da geinwortig sint oder hernach komen kunt werde, das wir an han gesehen die lutteren truwe und die dorchschinende dienste unsers getruwen Cunen von Minzenberg, und hand ime daz halbe teil der muntze zu Francfurd zu rechtem lehen geluhen ledeclichen zu besitzen und zu behaben. Und setzen ouch und gebieden vesteclichen mit keyserlichem gebode, daz also male keine persone, (sie) sij groß oder claine, wertlich oder geistlich, widder dise unsere vriheit unser lihunge sich seczen oder underwinden sie frebelichen zu lazen. Und das daz ewiclichen stede werde gehalden und unzerbrochen blibe, darum han wir geboden diesen brief schriben und mit insigele unser keyserlichen gewalt dun besigeln. Gegeben zu Landauw, nach godes geburte elf hundert iar in dem vier und nunczigsten iar.

Ausgaben bei einer Beerdigung zu Frankfurt
gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Gerhard Malß.

Die Sitten des vorigen Jahrhunderts liegen uns zwar noch sehr nahe, aber die Zeit schreitet unaufhaltsam vorwärts und hat bereits eine Menge alter Gebräuche vernichtet, unter welchen noch manches Glied der jetzt lebenden Generation geboren und erzogen wurde. Das Leben unserer Vorfahren in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist so unendlich verschieden von unserer heutigen Art, daß es gewiß einem jeden Freunde alter Geschichten erfreulich sein würde, wenn eine gewandte Feder eine Sittengeschichte unserer alten Frankfurter Reichsbürger aus jener Zeit schriebe. Material giebt es noch genug, aber es verschwindet täglich mehr und die Augenzeugen aus jener Zeit werden täglich seltener.

Wir sind nicht mehr diese förmlichen, behaglichen Frankfurter! Der Dampf hat Alles geändert! Wir leben schneller, genießen schneller, ja wir werden sogar schneller begraben. In alter Zeit, wo die Friedhöfe noch in der Stadt, wo der Mensch mehr Muse hatte, über Leben und Tod nachzudenken, da nahm man sich auch mehr Zeit zum Begraben, wie heut zu Tage, wo das Schritt gehen aus der Mode gekommen. Unsere Leichenzüge sollen nicht mehr Aufsehen erregen. Wir sind eifrigst besorgt, einen Todten aus unserer Nähe zu schaffen und ihn den Augen der Menge zu entziehen. Wir bringen den entseelten Körper unseres Angehörigen ohne Prunk weit fort in einen herrlichen Garten, um ihn dort unter duftenden Blumen vermodern zu lassen, und finden einen Trost darin, aus seiner Asche neues Leben emporschießen zu sehen.

Anders unsere Vorfahren. Ein Todesfall reißt sie aus ihrem ruhigen und beschaulichen Leben. Der Trauerzug soll der Stadt zeigen, daß ein einflußreicher, wohlhabender Mann gestorben; die Stadt soll den Verlust, das Volk selbst im Tode den Unterschied zwischen reich und arm, vornehm und gering empfinden. Und damit er so bald nicht vergessen werde, giebt man dem Todten eine Ruhestätte mitten unter den Lebenden, die nur allzuoft den Umwohnenden gefährlich wird. Der Mann ist sein ganzes Leben hindurch kaum bis an den Geleitsstein spaziert, und das nur Sonntags mit dreiecktem Hut und silberbeschlagenem Ulmer im Munde. Er hat einfach gelebt, und der behagliche, damastene Schlafrock hat nur selten dem gestickten Festkleide Platz gemacht. Höchstens ein Schöppchen in einer anständigen Weinstube oder auf dem Schneidwall war der erlaubte Luxus eines Sonntags. Aber bei seinem Tode, da wurde nicht gespart. Man machte den Trauerfall zu einer Burgerfreude! War der Mann verschieden, so wurde der Familie ein amtlich gedruckter Zettel übergeben, auf welchem alle Personen und Sachen verzeichnet waren, die bei einem Trauerfalle verwandt werden durften. Wir legen hier einen solchen Zettel bei, welcher bei dem Tode eines bemittelten Kaufmannes und Mitglieds der ständigen Bürgerrepräsentation gedient. Er war keiner von den reichen Patriziern oder Rathsverwandten; ein mittlerer Kaufmann. Und doch steigen die Begräbnißkosten bis auf die Summe von fl. 425 ohne die Verehrungen für die milden Stiftungen! Man sieht, daß kaum die Hälfte der von der Regierung aufgestellten Begräbnißkosten angewendet wurde, welche Summe würde wohl bei der Ausfüllung sämmtlicher Rubriken herauskommen! Schon in den frühesten Zeiten finden wir Verbote des Rathes, welche die allzuprächtigen Bestattungen einschränken sollten, aber erst nach Ablauf des ersten Viertels des neunzehnten Jahrhunderts sollte es gelingen, eine vernünftigere Leichenordnung einzuführen.

Ausgaben
zu dem
Leichenbegängniß
vor
Herr N. N.... und begraben Anno 1788.

	fl.	kr.
Den ersten Tag am Haus zu singen	2	40
Den zweiten Tag pro ditto	2	40
Den dritten Tag	—	—
Am Grabe zu singen mit 14 Schülern	2	40
Das Vorsingen oder eine Gassen-Leiche	—	—
Eine Choro-Figural-Leiche	—	—
Den Cantor	—	—
Die 4 Praefecte, wann sie die 2 oder 3 Tage über ordentlich am Hause gesungen jedem 36 kr.	2	24
Das Chor statt des Singens am Hause	—	—
Die Schüler ein Douceur jedem 6 kr.	2	—
Im Kirchenbuche auszuthun		
Dem Kirchen-Diener	2	55
Den Canzley-Schein	—	20
2 Kutschen ins hochlöbl. Kasten-Amt	3	—
NB. Kostet eine jede Kutsche 1 Rthlr., wenn aber die Schüler bei der Leiche über die Straße singen, so sind die Kutschen im löbl. Kasten-Amt frei.		
Den Kutscher-Fuhrlohn	4	—
NB. Vormittags 2 fl. Nachmittags fl. 1. 50 Kreuzer. extra Kutsch	—	—
Den Herrn Creutz-Träger. 4 Rthlr.	11	—
Die 12 Herrn Träger à 5½ fl. od. 2 Rthlr.	66	—
Den — Marschall	—	—
Die — Hellepartirer	—	—
Das Trauergewand, dem Schneider, Schreiner oder Bender-Handwerk	15	—
Den Kutscher so das Leid gefahren	—	—
Denselben Trankgeld à 24 kr.	—	48
Die — Nebengänger bei dem Marschall	—	—
Die 2 Nebengänger am Trauer-Wagen	5	30
Die 4 Nebengänger an den Kutschen	11	—
Die — Nebengänger, so das Leid mit ansagen helfen	2	45
Die 2 Nebengänger, so neben dem Creutz-Träger gehen	5	30
Das Grab zu machen	2	30
Latus fl.	142	42

	fl.	kr.
Transport	142	42
Das Trankgeld den 4 Todten-Gräbern	2	24
Dem Todtengräber-Meister	1	12
Den Sarg	12	—
Die Schreiner-Gesellen	1	—
[illegible] und Schrauben zum Sarg, lt. Rechnung	1	—
Die Handhaben	12	—
Schlosser-Gesellen-Trankgeld	—	[illegible]
Die neue Seide, welche zum Tragen an den Handhaben gebraucht wird [illegible]	—	—
Die [illegible] und Handschuhe	—	—
Der Magd, die den [illegible] aufmachte	—	30
[illegible] : 14 à 10 kr. : 14 à 6 kr.	3	44
[illegible]	—	—
Das Trankgeld der [illegible]	—	—
[illegible]	—	48
[illegible]	—	48
[illegible]	—	—
[illegible]	—	[illegible]
— [illegible] à — [illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	3	[illegible]
[illegible]	—	[illegible]
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	1	[illegible]
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	—
[illegible]	—	[illegible]
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	2	[illegible]
[illegible]	—	—
[illegible]	2	[illegible]
[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	—
[illegible]	—	—
[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]

	fl.	kr.
Transport	212	40
Bretzel und Wein wurden nicht gegeben. Pro Nota: Wenn das Sterbhaus keine Bretzeln und Wein geben will, so bekommen als nachfolgende etwas an Geld davor:		
Der Cantor	—	
Die 4 Praefecten	—	
Der Creutz-Träger	—	
Die 12 Träger	—	
Marschall	—	
Die — Bediente bei dem Marschall	—	
Die Bediente bei den Creutz-Träger	—	
Die Nebengänger am Wagen	—	
Die Nebengänger an — Kutschen	—	
Die 4 Todten-Gräber	1	—
Der Todten-Gräber-Meister	—	30
Der Leichen-Mann	—	24
Der Wagen-Mann	—	24
Die 3 übrigen Wagen-Knechte	—	—
Die Mäntel-Frau	—	24
Die Hellepartirer	—	—
Die Schreiner-Gesellen	—	—
Die 2 Kutscher	—	48
Der Niederländische Leichenbitter	—	—
Der Leichenbitter oder Parentator Adjunctus Schalk . . .	—	—
Nun folgt mit Tinte geschrieben:		
Außer diesem wurde noch ausgegeben:		
Der Wartfrau für acht Tage zu wachen	6	—
Der Wartfrau für Leintücher, Hember, Kappen und wollen Kamisol	5	—
Zwei Mägden einer jeden 5 Kronthaler	24	—
Für ein Carmen	—	24
Dem jungen (Commis) so alle Nächte bei dem Kranken gewacht .	11	—
10 Ehlen schwarzen Zitz	6	—
21 „ ditto	15	24
Die Flör laut Conto von Frau N. N.	113	—
Herrn P. laut Conto	10	—
Für Boy und Leinwand	18	30
Summa	425	28
Hierzu kommen noch die Verehrungen für die Stiftung n . .	300	—
Summa	725	28

Note. Alles mit gesperrter Schrift ausgezeichnete ist geschrieben, Alles Uebrige gedruckt.

Zur
Geschichte der Straßenbeleuchtung in Frankf

Von ihrem Uranfang bis zur Einführung der Gasbeleuchtung.

Zusammengetragen von

C. Th. Reiffenstein.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten bereits mehrere S
in Deutschland angefangen ihre Straßen allabendlich zu beleu
und die außerordentliche Nützlichkeit dieser Einrichtung veranlaßte
bald den Rath der hiesigen Stadt, ebenfalls damit einen Versuc
machen. Zu diesem Zweck ließ der Magistrat am 7. Februar 1
auf dem Römerberg 5 Laternen anbringen [1]). Der Versuch muß
sehr günstig ausgefallen sein, denn es geschah in der Sache
weiterer Fortgang bis im Jahr 1711, in welches der eigentliche
fang einer regelmäßigen Straßenbeleuchtung zu verlegen ist. In di
Jahre ließ der Rath am 20. März 3 Leuchter an die vorderen Rö
thüren und 2 an jeder Wachtstube anbringen und Tags darauf bran
zum ersten Male Oellichter darin.

Bald darauf vereinigten sich die auf dem Römerberg wohne
Bürger dahin 14 Laternen machen zu lassen und dieselben nach i
Häusern einzutheilen. Im Anfang des Monats April wurden säm
liche evangelische Kirchen, so wie auch der Römer an allen S
damit versehen und am 9. desselben Monats erließ der Rath folge
Publikandum:

Demnach ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat dieser
h. Reichs Stadt Frankfurth am Main, vor diensam erachtet, daß i

---

[1]) Lersner. Chr. II. Th. p. 844 (804).

dem Exempel verschiedner anderer Städte, auch allhier des Abends, nicht allein zu großer Bequemlichkeit, sondern auch zur Sicherheit derer, so bei nächtlicher Weile über die Gasse zu gehen haben, beständige Leuchter oder Laternen ausgehänget werden mögen, auch damit verschiedener Orten schon ein wirklicher Anfang gemacht worden, und nach eines jeden Belieben, oder deßhalb zwischen denen benachbarten unter sich wegen Aushäng- und Unterhaltung dergleichen Leuchten treffenden Vergleich durch die ganze Stadt also ferner continuiret werden kann; als wird hiermit jedermänniglich erinnert und vermahnet, gegen diese Leuchten keinen Muthwillen etwa durch Einwerfung der Gläser oder sonsten zu verüben, sondern selbe allerdings ohnbeschädigt zu lassen, gestalten der oder diejenige so dawider zu mißhandeln sich frevelmüthig unterstehen würden, als Zerstörer der gemeinen Straßen Sicherheit, woran männiglich sehr hoch und viel gelegen, gehalten, und auf Betretten, mit arbitrarischer Straf angesehen werden solle. Wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geschlossen bei Rath Donnerstag den 9. April 1711 [2]).

Die Sache schien aber dennoch den gewünschten Erfolg nicht zu haben, obgleich der Rath durch ein kaiserliches Rescript vom 6. Okt. 1724 die Beleuchtung der ganzen Stadt durch beständige Laternen zu Stande zu bringen glaubte. Es legte sich nämlich dem Unternehmen eine Menge von Hindernissen und Schwierigkeiten in den Weg, welche in nichts Geringerem bestanden, als der Frage, woher das Geld zu nehmen um die Kosten zu bestreiten. Denn das sah man wohl ein, daß, um in der Sache einen regelmäßigen Verlauf zu erzielen, eine gewisse Menge von Leuten eigens zur Wartung und Beaufsichtigung der Lampen angestellt werden müsse. Nach langem Hin- und Hersinnen fand der Rath endlich den Ausweg, der allein der richtige war, nämlich daß er Laternen mit ihrem Zubehör verfertigen ließ und zwar auf Kosten des Aerariums, dann aber die übrigen Ausgaben als Anschaffung des Oels, Gehalt für das dienstthuende Personal u. s. w. auf die sämmtlichen Häuser und Gebäude der beiden Städte vertheilte als eine zu entrichtende Abgabe. Es wurden dem-

[2]) Beyerbach, Verord. Th. V. p. 1087.

nach im Jahr 1761 alle Häuser nach ihren besondern Verhältnissen in 8 Klassen eingetheilt von welcher Zeit an ein jedes Haus

der	I.	Klasse	10 fl.
„	II.	„	8 „
„	III.	„	6 „
„	IV.	„	5 „
„	V.	„	4 „
„	VI.	„	3 „
„	VII.	„	2 „
„	VIII.	„	1 „

jährlich an das Laternenamt abzuliefern hatte*).

In Betreff der den Stiftern zugehörigen Häuser war mit dem Rathe im Jahre 1764 eine besondere Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher dieselben jährlich ein gewisses Quantum entrichteten, welches sie von den Bewohnern ihrer Häuser wieder erhoben. Als die nächtliche Beleuchtung im Jahr 1762 ihren Anfang nahm, erstreckte sich die Zahl der Laternen in den beiden Städten auf 1604. In Frankfurt wurden 22 Mann jeder zu 66 Lampen und in Sachsenhausen 2 Mann jeder zu 76 Lampen angestellt, um sie anzuzünden und stets rein zu erhalten. 1604 Laternen erforderten jede Stunde wo sie brannten. 6 Maß Oel. Von den 22 Lampenfüllern in Frankfurt bekam ein jeder zur Zeit der längsten Nächte 3¼ Maß Oel und von den 2 in Sachsenhausen jeder 4 Maß, daß also auf 19 Laternen 1 Maß Oel kam. Hierbei waren die Laternen der 24 Lampenfüller und ihr Anzündel noch nicht gerechnet. Der Kostenbetrag war nach der Berechnung von 1761 folgender:

Dem Laternenschreiber jährlich	400 fl.
Dem Laterneninspector „	300 „
Dem Gegenschreiber „	100 „
Den 22 Lampenfüllern jedem zu Frankfurt die Woche 3 fl. 45 kr. und in Sachsenhausen 3 fl.	3458 „
200 Ohm Oel das Jahr zu 60 fl. . .	12000 „
	16258 „

*) Beyerbach. Verordn. Th. V p. 1468

Dieser Kostenbetrag wurde noch durch die 24 schwarzen Kittel vermehrt, welche den Lampenfüllern auf Neujahr gereicht wurden, und durch das, was jährlich die Leitern, die Reparaturen der Laternen und die Lichter zum Anzünden kosteten. Man kann sich leicht vorstellen, daß die Kostenberechnung von 1761 den folgenden Jahren nicht zur Regel dienen kann, weil das Oel so wie alle übrigen Artikel immer mehr und mehr im Preise stiegen. Im Jahr 1791 begann eine Veränderung der Laternen, indem man dieselben nicht mehr so wie bisher neben an der Wand der Häuser an eisernen Tragarmen aufsteckte, sondern dieselben in vergrößertem und verbessertem Format in der Mitte der Straße ungefähr in der Höhe des ersten Stocks an Seilen mit Rollen zum Herablassen aufhing. Die Stadt Mainz gab dazu das Beispiel und die Bürger der Döngesgasse waren die ersten, welche auf ihre Kosten die großen Laternen mit Reflexspiegeln verfertigen ließen. Dann folgten die Bewohner der Ziegelgasse und diesen wieder andere. Auch ließ um das Jahr 1805 der Rath auf dem Roßmarkt, der Zeil und dem Komödienplatz Laternen anbringen, welche nicht an den Häusern sondern an freien aufgerichteten Pfählen mit zierlichen Schwanenhälsen hingen[1]), so daß nach und nach im Anfange dieses Jahrhunderts die kleinen Laternen immer mehr und mehr durch die großen, namentlich aus den Hauptstraßen, verdrängt wurden. Sie erhielten sich jedoch in abgelegenen und engen Gäßchen bis weit in die dreißiger Jahre hinein und selbst unserer, alles mit gewaltiger Hand umgestaltenden Neuzeit ist es noch nicht vollkommen gelungen, diese Zeugen eines bescheidnen Anfangs gänzlich zu vertilgen. Denn soviel ich versichern kann brennen noch drei davon, wenn gleich nicht so hell wie die Gaslaternen, unbehindert fort, die eine im Köpplerhöfchen, die andere in dem kleinen Gäßchen in der Münzgasse neben der blauen Handgasse am Haus Lit. I. Nr. 140 alt (Nr. 1 neu), die dritte am Haus Lit. H. Nr. 25 alt (Nr. 111 neu) in dem kleinen Gäßchen an der Bornheimerpforte. Wer es nicht glauben will, gehe nächtlicher Weile an die genannten Plätze und er wird finden daß ich Recht habe. Auch bei vorkommenden Pflasterreparaturen, Kanalbauten u. s. w. werden des Nachts immer noch die alten Veteranen zum Dienst kom-

[1]) Batton.

mandirt und geben mit ihrem bescheidenen Flämmchen neben den strahlenden Gaslaternen ein seltsames Bild der Vergangenheit.

Um nun meinen verehrten Lesern einen vergleichenden Ueberblick über die mit der allmähligen Vergrößerung der Stadt eintretende und nothwendig werdende Vermehrung der Lampen und somit auch der damit verbundenen Ausgaben zu verschaffen, will ich einige Auszüge aus den Oelmagazin-Büchern des Löb. Laternenamts hier anführen, nebst einigen anderen Notizen, welche ich sämmtlich der gefälligen Bereitwilligkeit der benannten Behörde verdanken und wofür ich hiermit zugleich meinen lebhaftesten Dank abstatte.

Im Jahr 1839 war die Zahl der Lichter bereits auf 1193 gestiegen, welche in 451 großen doppelscheinigen, 44 einscheinigen und 164 kleinen Laternen brannten.

Der Kostenbetrag dafür, einschließlich der Lampenfüllergehalte, Reparaturen u. s. w. war fl. 22720. 31 kr.
dazu kommt noch der Gehalt des Laternenschreibers und Laterneninspectors mit fl. 1400. —

zusammen fl. 24120. 31 kr.

Außerdem haben noch ungefähr 16 Gasflammen von der hiesigen Gesellschaft am Comödienplatz, Roßmarkt und Bockenheimer Thor geleuchtet.

Im Jahr 1845 endlich wurde die Gasbeleuchtung in den Straßen allgemein. Der Anfang war am 18. Oktober.

Derzeit brennen 680 schöne helle Flammen in eben so viel Laternen und der Kostenbetrag von 1852 war fl 38003. 36 kr.
Gehalt des Laternenschreibers und Laterneninspectors mit fl. 1400. —

zusammen fl. 39403. 36 kr.

Das Dorfrecht von Niederrad.

Mitgetheilt von Dr. Euler.

Niederrad wird zuerst 1151 erwähnt [1]), da der Erzbischof Heinrich von Mainz unter den Gütern, womit Herr Conrad von Hagen das von ihm gestiftete Kloster Aldenburg begabte, auch 7 Mansen in novo rure quod dicitur Rode juxta Frankenvurt anführt [2]). Es war auf einer ausgerodeten Stelle des Reichswalds angelegt worden und gehörte ebenso dem Reiche wie die ganze Umgebung, von welcher noch 1233 König Heinrich den Deutschordensbrüdern zu Frankfurt den Röderbruch, zwischen dem Frauenweg und Niederrad gelegen, schenkte [3]). Schon frühe aber muß es von dem Reiche an die mit der Pfalz zu Frankfurt in enger Verbindung gestandene Familie der Herren von Hagen gekommen sein. Denn wir finden ursprünglich nur diese Familie hier begütert. Die bekannte Frau Elisabeth, Wittwe Konrads von Hagen, verkauft 1225 den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen ihren Weinberg in Rode [4]). Der Ritter Hartmund von Sachsenhausen verkauft 1279 mit Genehmigung der Herren Philipp und Werner von Minzenberg alles Gut, was er von diesen zu Lehen trug, nemlich das Dorf Niederrad, an den Frankfurter Schultheiß Heinrich, aus dem Geschlecht der Herren von Praunheim [5]). Nachdem Heinrichs Stamm erloschen

[1]) Vgl. Frankf. Archiv 4, 162.

[2]) Gudenus, C. D. I. 200. Böhmer, Cod. Dipl. 14.

[3]) -rubeam paludem, de Frowinwegen usque ad villulam quae vocatur Rodin, attingentem. Fichard, Archiv II. 97. B. 58. An diesem Frauenweg liegt der Sandhof.

[4]) -vineam meam in Rode. B. 43.

[5]) -universa bona mea, videlicet inferiorem villam Roide cum omnibus suis attinencijs. B. 188. Meine Geneal. Gesch. der Herren von Sachsenhausen und Praunheim im Fr. Archiv 6. §. 3. Die Dynasten von Minzenberg gehörten zum Mannsstamm der Herren von Hagen und als 1255 der Stamm erlosch, fiel der größte Theil an Philipp von Falkenstein, dessen Söhne Philipp und Werner sich auch blos von Minzenberg nannten. Hess. Archiv I. 14, 23.

war, ist sein Vetter Ritter Rudolf von (Praunheim-) Sachsenhausen im Besitze dieses Lehens: 1363 erlaubt er den guten Leuten, daselbst eine Scheuer zu errichten und ihr Vieh des Nachts darin zu behalten, damit sie nicht nöthig hätten, das in den Gutleuthof auf der andern Seite des Mains gehörige Vieh Morgens und Abends zum Mitgebrauch der Niederräder Weiden über den Fluß zu setzen [6]). Die Herren von Sachsenhausen starben 1426 aus und wurden von den Herren von Cleen beerbt. Daher finden wir, daß Gottfried von Cleen 1478 von dem Grafen Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg, mit dem Dorf Niederrad als einem Minzenberger Mannlehen belehnt wurde. Eben so wurde 1506 dessen Sohn Oyer von Cleen belehnt [7]). Mit ihm starb 1521 der Clee'sche Mannsstamm aus. Obwohl nun die Herren von Frankenstein in den Clee'schen Allodien und Reichslehen succedirten, so scheinen sie doch dies Minzenberger Lehen nicht erhalten zu haben: es ist wohl von dem Lehensherrn eingezogen worden.

Die Herren Philipp der ältere und der jüngere von Falkenstein, Herren von Minzenberg, geben 1311 den Hof zu Niederrad, welchen die Frankfurter Bürger Culman und Herman von Ovenbach bisher als minzenbergisches Mannlehen besaßen, an deren Töchter zu Lehen [8]). Die Hörigen zu Niederrad werden 1277 als eine Zubehörde des Schlosses Hain in der Dreieich erwähnt, da die Herren Philipp und Werner die jurisdictiones et homines castro Hagin attinentes theilen [9]).

Nach dem Tode des letzten Falkensteiners, des Erzbischofs Werner von Trier 1418 kam in der Erbtheilung die Stadt und Burg Assenheim, der Hain zum Dreieich, Burg und Stadt, Obererlenbach und das halbe Schloß Vilbel ꝛc. mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und Leuten an die verwittwete Gräfin von Sayn und Diether von Isenburg-Büdingen, welche also auch die Falkenstein'schen Rechte an Niederrad erhielten. In einer Abtheilung zwischen Sayn und Isenburg blieb Stadt und Burg zum Hain mit seinen Zubehörungen

---

[6]) Geneal. Gesch. §. 20. Senkenberg sel. I. 74. Lersner Chr. II. 634.

[7]) Geneal. Gesch. §. 28. Lersner Chr. I. 464.

[8]) -curiam in villa Roden prope Fr. B. 395.

[9]) Gudenus, C. V. 764.

zu gleichen Theilen gemeinschaftlich. Graf Diether von Sayn aber verkaufte 1446 seine Theile an der Burg und Stadt zum Hain in der Dreieich mit allen Zubehörden an Graf Reinhard II. von Hanau zu einem Viertel, an Graf Diether von Isenburg-Büdingen zu einem weitern Viertel und an Frank von Cronberg den älteren zur Hälfte, zuerst auf Wiederruf, bald darauf erblich. Dieser Cronberger Antheil kam dann mit Franks Tochter Elisabeth Katharine, Gemahlin des Grafen Johannes von Solms († 1457) an deren Sohn, den Grafen Cuno von Solms, beziehungsweise die von ihm abstammende Linie Solms-Lich und später an deren Speciallinie Solms-Rödelheim [10]).

Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir nun drei Viertheile des Dorfes Niederrad im Besitze der Grafen von Solms-Rödelheim, ein Viertheil in dem der Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen. Wie dies gekommen, läßt sich bis jetzt noch nicht näher nachweisen, doch ist anzunehmen, daß die in der Umgegend vielfach begüterten Deutschordensherren durch einen Tausch oder Kauf sich dieses Viertheil erwarben, sowie daß die Grafen von Solms zu dem ererbten Cronberger Antheil noch die hanau'schen oder isenburgischen Theile übernahmen. In dem unten vorkommenden Weisthum von 1543 werden als Besitzer genannt: Königstein zum halben Theil, Graf Philipp von Solms und der deutsche Orden je zum vierten Theil. Wie hier die Herrschaft Königstein wieder zu einem Theile von Niederrad kam, ist mir unbekannt. Die Stadt Frankfurt aber mochte zwar schon Grundbesitz und Hörige in Niederrad haben, wie sie dann schon 1445 ihre angehörigen Leute dorten gegen die Gewaltthätigkeit des Henne von Wasen und seiner Mitritter in Schutz nahm [11]), eine Herrschaft im Dorfe stand ihr aber nicht zu und erst 1569 gelang es ihr, dieselbe theilweise zu erwerben.

Nachdem nemlich Frankfurt, welches an dem Schlosse zu Rödelheim betheiligt war, mit den Grafen von Solms wegen dieses Schlosses in Streit gerathen war und Klage bei dem Reichskammergericht erhoben hatte, wurde 1569 durch Vermittlung des Grafen Ludwig von Sayn zu Wittgenstein zwischen der Stadt und den Grafen Philipp

[10]) Hess. Archiv I. 73. 75. 77.

[11]) Die desfallsigen Schreiben s. in Lersners Chronik II. 634.

zu Solms und Johann zu Wied, als Vormündern der Kinder des verstorbenen Grafen Friedrich Magnus zu Solms, Herrn zu Münzenberg, ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß die Stadt alle ihre Anforderungen und Rechte an Rödelheim den gedachten Pflegkindern abtrat, und dagegen eigenthümlich deren drei Viertel des Dorfs Niederradt erhielt, sammt allen ihren daranhabenden und hergebrachten Rechten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, es sei an Leuten, Zinsen, Renten, Gebot, Verbot, Jurisdiction, Bußen, Brucht, Gefällen, Beeten, Schatzungen, Weinschank, Diensten u. s. w. [12]).

So trat denn Frankfurt in die Gemeinschaft der Herrschaft mit dem deutschen Orden und die Regierung über Niederrad wechselte in der Weise ab, daß sie je drei Jahr lang der Stadt und dann ein Jahr dem Orden zustand [13]). An Irrungen dabei fehlte es auch nicht und in den verschiedenen Verträgen zwischen der Stadt und dem Orden wurden diese zu schlichten gesucht. Nach Inhalt des Vertrags von 1610 (Priv. S. 451.) beschwerten sich die Deutschmeisterischen, obwohl das Dorf Niederrad mit aller Obrigkeit, Gebot und Verbot dem Orden zum vierten Theil zugethan, daher er auch einen Schultheißen und Inwohner neben Frankfurt aufzunehmen und abzuschaffen habe, so hätten doch die von Frankfurt, als die Regierung Anno 1608 auf Petri wieder an sie gekommen, den von beiden Theilen angenommenen Schultheißen wie auch den Gerichtschreiber abgeschafft und andere an ihre Stelle verordnet, die dem Orden nicht gelobt noch geschworen hätten, und die Stadt erbot sich darauf, daß bei nächstem Gerichtstag mit gesammter Hand beider Herrschaften ein neuer Schultheiß und Gerichtschreiber angenommen werden solle. Dagegen mußte aber auch der Orden, der einseitig den Eid im Niederrader Gerichtsbuch hatte ändern lassen, denselben gemeinschaftlich mit Frankfurt abzufassen versprechen. Neue Streitigkeiten wurden durch den Vertrag von 1668 (Priv. Buch S. 483. 486.) verglichen. Sie betrafen die Criminal Gerichtsbarkeit zu Niederrad. Der Orden klagte, daß das von ihm allein, wie 1631, so auch 1667 aufgerichtete Halsgericht von dem Rathe gewaltsam zernichtet worden sei, der Rath

---

12) Der Vergleich mit der kaiserl. Confirmation von 1542 steht im Priv. Buche S. 397.

13) Lersner, Chr. I. 161.

dagegen beschwerte sich darüber, daß der Orden sowohl 1631 wie 1667 dieses Hochgericht einseitig aufgerichtet habe. Es wurde nun festgesetzt, daß alle Malefizfälle, die nach Inhalt Kaiser Karls des Fünften peinlicher Halsgerichtsordnung an Haut und Haar, Leib und Leben oder auch auf Landesverweisung gehen und zu strafen seien, communi nomine gerechtfertigt werden sollten. Auch soll das bisher dem Orden allein gehörige Thurmgefängniß fortan gemeinschaftlich sein und die Aufrichtung eines neuen Gerichts gemeinschaftlich geschehen. Der etwaigen Maleficanten Angriff und Einhohlung soll durch die gemeinschaftlichen Schultheiß, Gericht und Einwohner geschehen. Endlich soll zur Erhaltung guter Ordnung im Gericht zu Niederrad eine Gerichts-Ordnung und ein neu Gerichtsbuch unter beider jetziger Herrschafts Namen aufgerichtet werden, in welches der alte Weißthumb de anno 1543, welcher unter andern wegen des Gewichts, Ellen, und sowohl trocken als nasser Maß Ziel und Nachrichtung gibt, neben andern gemeinnützigen Sachen und Vorfallenheiten eingeschrieben werden soll. Schatzung, Steuer, Schirmgeld, Accise, Dienste, zehnter Pfennig und Besthauptsthädigung soll einer Herrschaft wie der andern, jedoch einer jeden nur in ihren Regierungsjahren prästirt werden. Bürgermeister, Vormünder und Weinschätzer werden in gesammtem Namen von der Herrschaft, in deren Regierungsjahr es fällt, angenommen, die Vormunds-Rechnungen jedes Jahr abgehört, die Leibeignen nur mit gesammter Hand ledig gegeben, die Abkaufschillinge pro rata getheilt.

Dieser Zustand, wonach drei Jahre lang der Frankfurter Beamte, später der Land-Amtmann, ein Jahr der Deutschordens-Beamte die Gerichtsbarkeit versah, dauerte bis an's Ende der reichsstädtischen Zeit [14]). Als dann die Deutschordensbesitzungen dem Fürsten Primas als s. g. Souveränitätslande untergeben wurden, behielt der Deutschordens-Beamte zwar pro rata die niedere Gerichtsbarkeit, das fürstliche Stadt- und Landgericht aber übte die mittlere aus. Bald darauf kamen indessen diese Besitzungen gänzlich an den Fürsten und fortan hatte der Landamtmann die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit völlig zu

---

[14]) Moritz, Staatsv. I. 265.

versehen [15]). Nach Aufhebung des Großherzogthums Frankfurt trat auch hier das alte Verhältniß wieder ein: der deutsche Orden kehrte in den Besitz seines Viertheils an Niederrad zurück und die Stadt besaß ihre drei Viertheile, jedoch blieb die Gerichtsbarkeit den Frankfurter Gerichten gänzlich übertragen, so daß sie dieselbe je im vierten Jahre im Namen des Ordens ausübte. Ein Versuch des Ordens, in seinem Jahre durch das hessische Gericht zu Offenbach Recht sprechen zu lassen, hatte keinen Erfolg. Im Jahre 1842 endlich gelang es der Stadt, dies Viertheil von dem Orden durch Kauf zu erwerben und seitdem ist Niederrad ganz in die Reihe der Frankfurter Ortschaften eingetreten. Die alten Abgaben hörten auf und das Orts-Gericht wurde zum Orts-Vorstand [16]).

Die Gemeinde Niederrad besitzt nun noch ihr altes Gerichtsbuch und aus demselben theile ich die nachfolgenden Stücke mit. Es ist ein Folioband mit Holzdeckeln und der Ueberschrift: Gerichts-Buch. Das erste Blatt enthält folgende Angabe:

> Presentirt dem eltern Herrn Burgermeister Herrn Hieronymus zum Jungen durch Clauß Menteln, Schultheißen, Hannß Mutzeln und Georg Ludwigen Becker, Gerichts-Personen. Veneris 24. January, Anno 1599.

Auf dem zweiten Blatt beginnt die hier unter I. beigegebene Rüge-Ordnung, gegeben November 1558 von Friedrich Magnus Graf zu Solms und Georg Hundt von Weinkheim, Comthur teutschen Ordens zu Frankfurt. Auf dem neunten Blatt folgt das Verzeichniß des Gerichtsrechts zu Niederradt, welches im Auszuge unter II. beigegeben ist. Blatt 17 enthält eine neuere Abschrift des alten Weisthums von 1543, dessen der oben angeführte Vertrag von 1668 erwähnt. Ich gebe es hier unter III. aus einer älteren Handschrift, die sich ebenfalls im Besitze der Gemeinde befindet und mit der Aufschrift „des Dorffs zu Niederrade Termeney alte gebreuch und gewonheit" bezeichnet ist. Das hierin erwähnte Schwanheimer Weisthum ist in Fichards Wetteravia S. 149 und in Grimm Weisthümer, I. 521 abgedruckt. Die Förmlichkeiten, mit denen der

---

[15]) Rössing, fr. Gerichtsverfassung II. 70, 118.

[16]) Gesetz vom 3. Nov. 1842. Samml. VIII. 9.

Wildhafer auf Andreastag gegeben wird, sind in Lersners Chr. II. 638 zu lesen. Besonders bemerkenswerth ist die Pflicht des Hofs zu den guten Leuten, die Niederräder Kinder um Fastnacht zu speisen. Weiter gibt das Gerichtsbuch auf Blatt 20 die Urkunde über die Steinsetzung im Teutschordenswald, der Craeffen Wald genannt, zwischen Weißkirchen und Hausen gelegen, vom Jahr 1731, auf Blatt 21 den Hergang bei Aufrichtung des neuen Hochgerichts anno 1731 (vergl. Lersner II. 637), auf Blatt 242 die Protokolle der Rügengerichte von 1610 und 1611, auf Blatt 244 die Schultheißen-Instruction von 1668, dann den Schultheißeneid von 1588, 1607, 1667, der Nachbarneid von 1572, der Unterthaneneid von 1607 u. s. w. Dazwischen endlich finden sich in dem Buche viele Protokolle über gerichtsseitig aufgenommene Verträge und Verhandlungen mancherlei Art, besonders Erbschafts- und Heirathsverträge, Testamente, Kaufbriefe, Schuldverschreibungen. Die beiden ältesten Einträge sind hier unter IV. und V. abgedruckt.

Beilage I.

Wir Friederich Magnus Grave zu Solms Herr zu Mintzenbergk vnd Sonnenwaldt, und Ich Georg Hundt von Weinkheim ytzo Comthur Teutsch Ordens zw Frankfurt, Thun kunth offentlich An vnd mit dissem unserm gegenwertigem schein Als wir befunden daß in vnserm vnd vorgedachtordens dorff Niderrodt vil gotts Lesterung Scheltwort vnd andere muthwillige frävnliche mißhandlonge verswigen, vnd nit wie pillich yder zeitt geruegt vnd furgebracht worden: Darumb wir verursacht disse nachfolgende Ordnung wie eß mit der ruge gehalten, wie man rugen und am gerichtt darauff weisen sol, begreiffen vnd vnsern vnderthanen zu Niderrodt in disses ire gerichts Buch schreiben lassen, sich darin bey unvermeidtlicher straff vnd poen bey jderm artigkel angezogen zu halten, vnd sich Keiner der unwissentheit zu entschuldigen haben, vnd solche vnsere Ordnung zw alleme vngepottenn dingtagen der gemein fürgelesenn werden.

Erstlich die ehre gottes belangendt.

Item wer bei gesundem leib vnd ohne gnugsame vrsach vnd entschuldigung Sontags vnd andere hoch feyerfest nit zur kirchen gehet das heilig wort gottes zu horen

Item wer dieselbige tag im feld oder sunst große arbeit thut darburch er den gottesdienst versäumt

Item Gotteslesterer mit fluchen und swern vnd dergleichen des Namens Gottes, ehebrecher, hurer, spiler 2c.

Item Wer heilige stock heilige heuser kirchen und andere dinge dartzu gehörig beschedigt

Item Wer eß sey Mann oder Frawen person sich der widertauff annimpt, heimliche versammlungen macht, prediget oder sondere secten anrichten oder der anhangen

Item Wer die Sacrament veracht, sich gemeiner christlichen ordnung vnd weiß nit halten woll oder wurde, waß sich dergleichen an einer jeden gemeynen erfindt oder erregt, was wider die ehr gottes vnd vnsern heiligen christlichen glauben wer, das alles sol an vnsern gnedigen herrn vnd mithoberkeit vorgenandt, gewisen, gerügt vnd bey eiden vnd pflichten wie obstedt nit verswigen werden, damit solch vbel gestrafft und vsgerodt werde.

Und sovill disse obv. artigkel belangt, dieselbigen bussen sollen unser Amptleut Schultheis vnd Bruchthaber, das sie aigentlich uffgehoben uffgezeichnet, vnd armen leuten gehandreicht werden, allen Fleiß fürwenden, sonder geverd.

Wie fürther zu unserer gnedigen hern gerichten soll gerügt vnd dann zu recht gewisen werden.

Zum ersten, alle verwegne Wort, als wan einer ein böse verkert wort die doch nit sündlich wern, thete, aber dermaßen gefielen das sie straffbar erkennt werden mochten, welchs zw der Scheffen Bescheidenheit stehet, sol an ein slecht buß gewist werden.

Wo aber einer dem andern sinliche wort thun und schelten würd als diep merder und dergl. ehrenrührendt wort, sol er die hochste Buß gewiesen werden.

Zum andern, Werck und thaten, als wan sich zwehen mit den haren rauffen oder trücken feusten slagen, das soll an ein slecht buß geweist werden.

Wird aber einer die Hand mit einem stein oder stecken beffern, und doch nit worffen, oder mit einem knottel, kolben, hauer oder ge-

rauftem messer oder dergleichen slecht geringe brückne streich geben, doch nit blutrustig machen, sol an ein frävel geweist werden.

Bluthrust aber vnd dergl. große schedliche slage an die höchst buß.

Wurd aber einer mit stein, würffbarten, stichern, bleyern kugeln vnd dergl. werffen, er treff oder treff nit, so an vnsrer gnedigen hern gnad geweist werden.

Zum dritten. Hern sachen belangendt, als sol einer vnsers gnedigen hern oder amptmanns oder Schultheffen gepot veracht,

Item wer pfande zu geben wegert

Item zur glocken, wenn der Schultheiß bevilcht zu leuthen, nit zu wege kompt, oder sonst ungehorsamlich sich erzeigt, die oder der sollen an die hochste busse gewisen werdenn.

Wo aber einer sich rottet, uffwegelt, uffleuff oder uffrur macht sol an vnser gnedigen hern gnad gewisen werden.

Dergleichen sollen an vnser gn. hern gnad gewiesen werden wildschützen, hasenleuffer, Vogler, Fischer, Krebser, die ohn wissen und willen solches thun.

Wann gericht gehalten würt, vnde einer dem andern in die redt fallt, sol er ein maß wein straff geben.

Zum vierten Gemeine sachen belangen, als so einer die dorffsestong, dorff oder andere graben, pforten, Slage, hegenn, vnd dergl. beschedigen wurde, sol an ein frevell gewiesen werden, doch nichts destowenger den schaden auch nach erkenthnus der Scheffen, zu entrichten und zu kerenn schuldig sein.

Zum fünften Allerlei sachen, als nemlich Arbeitter und taglonner belangendt.

Item die so an werktagen zum wein ligen, sich selbst vnd ihre arbeit versäumen,

Item unfleißige taglonner und ackerleute

Item vnfleiß vnd eigner nutz der beampten

Item vnfleißige hirten vnd feldschützen vnd dergl. sollen die scheffen an ein slecht buß weisen.

Die aber so andere leute im feld abehern oder gemeinen guten weg vnd dergleichen zuzäunen oder innemen, sollen an ein frevel gewist werden, doch nichtsdestoweniger den schaden keren.

Gleicherweyse auch diejenige so zw zehendt zu geben geverlicher weyse verslügen oder vorhielten, sollen auch also gewist werden.

Item wer bey nechtlicher weil im feld in obgenannten vnd dgl. puncten schaden thun würde, dieweill solches ein diebisch ansehen hat, sol eß an die höchst buß gewist werden und doch den schaden zu kern auch schuldig sein.

Item wer dem andern nach seinem lehen oder gut zu erstrigen underfteht, soll gerügt und an zehen gulden gebüßt werden.

Item wer dem andern sein tauben fing, soll an die höchst buß gewist werden.

Item wer falsch gewicht elen oder maß gipt oder sonst ein falscheit braucht, sol an unser gnedigen hern gnad geweist werden.

Item wer gesatzt ecker oder veltmarkstein für sich selbst aufbröch oder uff betrug setzt, soll gleicherweiß an vnsere gnedigen hern gnad gewisen werden.

Item wer rügen verswegt, oder einen umb rügen willen sme- lichen mit worten antaft, sol gleicherweiß an vnsrr gnedigen hern gnad gewisen werden.

Item der einem bei nacht in sein hauß steigt, sol an der hern gnad vnd vngnad gewist werden.

Item wer die wechter bey nacht vberlieff, soll an der hochst buß gewisen werden.

Von vnser gnedigen hern willen wird der gemein bevolen das hinfort rügen sollenn in sellen wie nachfolgt.

Item Slegerey.
" Frevel.
" Verachtung hern gepot.
" Scheltwort.
" Offentlicher ehebruch und hurerei.
" Gotteslesterer.
" Spiler.
" Müßiggenger so an werktagen ins wirtshauß ligenn.
" Vnfleißig tagloener vnd ackerleut.
" Vnfleiß und eigennutz der beampten.
" Hasenlauffer.

Item Hoener, tauben vnd fogell fenger.

„ Fischer vnd krebser.

„ vnfleißige hirten vnd veltschützen.

„ die so einem sein gut, oder einem andern sein weg zuzäunen, vnd die so ein andern seinen zaun abbricht, und kein fridden will helfen halten.

Item die bei nacht im feldt andern leuten schaden thun.

Item die uff sontage und ander verbante feyertage im veldt, waldt, oder sonst große arbeit thun.

Item die so in kirchen, heilgen heusern, dorfffestungen, gräben, pforten, hegen, slagen, schaden thun.

Item die so die gemein glocken vnd herren gepott versäumen und nicht achten.

Item zw rügen wer falsch gewicht und maß gipt.

Item wer disser rugen eins oder mehr verswevgen wurd und daß sich also erfinden, der sol als ein meyneydiger am leib gestrafft werden.

Item dieweill nit gut ist das die rugen nach der verwirkung lang verzogen werden so hat der Schultheiß bevelch nach einer begangen frevelthaten alsbald zw frischem gedechtniß am negsten gericht oder in beywesen zweyer oder dreyer scheffen die rüge zu hören vnd uffscheiben zu lassen, denselbigen zettel ein amptmann behalten oder vberlieffern.

Item welcher den andern umb fürbracht rüge willen hasset oder derohalben schaden zufüget, der sol insonderheit darumb mit vngnaden gestrafft werden.

Item eß sol der Schultheiß vnd burgermeister jars zw jeder Zeit wan sie gut vnd von noten bedunckt, umbgehen, die schornstein backofen vnd ander hefener besichtigen vnd schaden zu furkeren, derohalb vorsehong vnd verordnung machen. Vnd wo einer oder mehr solche ordnung vnd bescheidt nachlässig überfaren wurd sol gestraft werden.

Item eß soll ein jeder nachpar ein leiter bei seinem hauß bestellen, die zu fewersnoten zu gebrauchen.

Slage, pforten, festungen und graben auf zäun, sollen sie im wesen erhalten, desgleichen gemeine wege, vnd daran nit abgehen vnd entziehen lassen.

Wir ordnen satzen vnd wollen auch, daß alle vnd jedes jars besunder der Schultheiß sampt zweyen uß der gemein im dorf Niderrodt umbgehen vnd alle bewe vnd heuser besichtigen sollen, vnd do sie eins oder mehr finden werden, das am tach schadhaftig vnd an den wenden verfallen vnd nit in bawe vnd besserong wie sich gepürt gehalten wer, derselbig Inwohner oder besitzer sol jeder zeit so offt er solcher gestalt befunden würt an ein slecht buß geweißt werden.

Die Hochzeiten betreffen.

Ordenen setzen und wollen wir, so zwo person einander vertrawet werden, das uff den handtslag oder weinkauff nit mehr dan zu dreien dischen geladen werden sollen. Vnd zur hochzeit welches nit vber einen tag sein sol, von beiden des brudtgams vnd der brauth freundschafft nit mehr dan zu sechs tischen personen, von man weib maigdenn und knechten erfordert vnnd geheißen, uff jeden tisch zehn person gerechnet.

Wer disses vberfür vnd nit hält sol an vier gulden unableßlich, die halb vns vnd der ander halberteill der gemein umb fleißigen auffsehens willen gefallen sollen, gebüßt vnd gestrafft werden.

Kinder tauff belangendt.

Dieweill denn auch jn kindtauffen vberflussiger vnnottiger pracht vnd vnkosten der niemant nützlich bisanher getriben vnd gehalten worden, sehen wir vor nothwendig nützlich vnd gut ahn, das nit mehr dan ein gevatter welcher das kind zur christenheit hilfft bringen gebetten, vnd nun hinfurt zw einem jeden kindt korff oder tauff nit mehr dan sechs weiber ohn die kindtmutter zur tauff vnd tisch geladen sollen werden; eß sollen auch die manspersonen zw der frawen zech nachdem das kindt getaufft wirt nit erfodert werden, noch dahin geben, sondern den frawen ir weiblich wesen vnndt frolichkeit allein lassen; doch mogt der vatter des kindts den gevattern vnd einen gueten nachpar oder zwehen zw ehren ob er wolt den abent nach geschener frawen gelach wol zw sich laden. Doch umb der kindtbetterin gelegenheit willen nicht vber zwo stund bey einander plaiben.

Nachdem auch bisanher der misbrauch gewesen das die weiber vnd igliche weibische manner mit dem gevattern in sein hauß heimgangen, alse erst ein sondern unkosten gemacht, solches alles ist uff-

gehoben nit mehr zu geschen noch zugedultenn bei straff vnd peen hernach volgendt.

Eß sollen auch die kindbetterin zun viertzehen tagen dri oder vier wochen jrer misgewonheit nach further mehr kein kosten machen, noch yemant zu inen heimladen anderß dan was sich davon zw jrer leibsnotturfft bedorffen wurdenn.

Von wem aber disser einer oder mehr artigkel vergeslich vberfaren wurd vnd nit gehalten, sol zw jedem mal mit zwohen gulden zur straff wie vorlaut verfallen sein.

Vber die zeitt nitt zusitzenn.

Als auch offenbar vnd gewiß, das am vberflüssigen trinken nit allein gemeiner nutz geswecht, sonder auch der Allmechtig got mit fluchen vnd sweren groblich erzurnet vnd alles vbell darauß erfolgt, solch vnd dergleichen laster zw furkomen, so wollen wir vnd gepieten bey straff vnd peen hernach bemelt, das hinfür zw keiner hochzeit kinttauff oder sonst nachparliche gastereyen des abents vber neun vhre gesessen, noch einige zech heimlich oder offentlich gehalten werden sol, jn waß hauß oder vß waß verursachongen das vbertretten vnd nit gehalten wurdt, so sol der wirt oder vffhalter uns mit einem halben gulden vnd die zechgesellen yder insonders mit eim ort zur straff verfallen sein.

Doch ob einem ein frembder erbar mahn oder gefreundter außlendiger zw hauß keme, vnd mit dem auß freundschafft zw reden hett, daß soll mit vorwissen vnsres schultheissen vnd sonst nit erlaubt noch zugelassen sein. Eß soll auch der schultheiß darauf achtung vnd vleiß haben ob eß auch aus ehrlicher notturft besche oder nit, nach gestalt der person vnnd zeit zu erlauben wissen.

Von ruge der vberfürung.

Dieweil nun wir vnd die vnsern dissem allem stetiger zeit nit obsein mögen so bevelen vnnd ordnen wir das ein jeder vnser vndersaß bey den eyden vnnd pflichten damit er vns zugethan, alle vnd jede vbertretter verpeenter artigkel was er deren in erfahrung komen, selbst sehen, hören oder sonst von andern sehen oder hören wurde, alsobald nach geschener verbrechung dem Schultheißen anzeigen, vnd

auch der Schultheiß zur stadtlichen handelung disser vnser ordnung selbst darauff achtung haben soll.

Und sollen solche erkundigt vnd angebracht vberfarunge zw allen vnd jeden gemeinen vhngepotennen gerichtstagen vom schreiber verzeichnet, offentlich gelesen, an die scheffen gestelt vnnd nach laut disser vnser ordnung die straff vnd peen erkandt declarirt vnd gewisen werden.

Ob auch yemandts mans oder weibs personen gemelte vberfarung eine oder mehr also zubringen werden, das sol inen an seinen ehren keineswegs nachtheilig sein.

Wurd aber yemandts den andern das frevenlicher oder sonst anderer weyß, als ob er vnrecht gethan vorrücken, vnd derohalben zu smehen vnderstehet, den oder die wollen wir nach erfahrung am leib mit dem thurn vnd zw dem mit einer geltstraff nit hingehen lassen, vnd sol nicht destoweniger der anbringer seiner ehren vnd eyden gnug gethan vnd hiran nit gesmehet werden noch gefrevelt habenn.

Ob eß sich auch zutrage das yemant der vberfarung wissen hat vnd also geverlicher meynung verdaucken und versweigen vnd vnß das glaublich anbracht wurde, denselbigen versweiger wollen wir gleich dem theter geacht vnndt gestrafft haben.

Vnd vns je allewege vorbehalten disse ordenung zw mehren zw mindern oder gentzlich abzuschaffen, wie das nach gelegenheit vder zeit unß behagen vnd gefallen wurde.

Geben vnd gescheen am Mittewochen Andree uff den letzten tag des monats November Anno Dmj dausent fünfhundert fünffzig acht.

II.

Verzeichnuß des Gerichtsrechtt zw Niederrodtt.

Item so einer das gericht bey einander will haben sol er dem Schultheißen geben zwehen schilling vnd iderm scheffen ein maß weinß.

Item von einer werthschafft zwey viertell weins vnd so er die werdtschafft jn das gerichtsbuch wil schreiben lassen sol er dem schreiber geben ein schilling.

Item so etwas in schrifften eingelegt wurde davon sol dem gericht ein halb viertel weins vnd dem schreiber vier pfennig gegeben werden.

Item wan einem ein abschrift zuerkannt wirt so gepürt dem gericht ein halb virtel weins vnd sol sich derselbig der gepür vnd pillicheit nach mit dem schreiber vertragenn.

Item wann das gericht vmb bescheid oder unterweisung bey irer obrigkeit ansuchen vnd erholen werde, sol dem gericht acht schilling gepüren.

Item welcher an die obrigkeit appellirt sol neben den usgeschriben actis fünff gulden der obrigkeit vberlieffern.

Item wenn einer sich für die Obrigkeit berufft soll jne das gericht 14 tage solchen brieff nachzusetzen zulassen.

Item einem eynheymische kundesage [d. h. Zeugen] dem gepürt ein maß weins vnd ein halber weck, einem uslandischen vor kost und versäumniß vir ß., vnd waß vber ein meill sol man ime meilrecht lohn geben nemlich von der meil 12 D. [Heller].

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Item welcher von einem vrteill beswert ist der hat an die herrn zu appellirn vnd nirgendt anderst.

Item welcher im gericht ligendt güter kauft der seyen viel oder wenig vnd der kauf beschee gleich im dorff Niederrodt oder an andern enden gebürt von solchem kauf vnd werdtschaff zu thun dem gericht zwei virtel wein vnd dem Schultheißen ein viertel weins.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Doch der gemein obrigkeit in alwege vorbehalten disse vorgemelten artigkel yder zeit zu mehren zu mindern zu endern oder abzuschaffen.

Ferners

Item wenn ein veldtrüge beschieht soll das gericht dieselben gerügt personen zuvor ehedingen lassen vnd keinen schaden uff sie machen, wolt aber einer nicht ehedingen, sol die obrigkeit darinnen bescheidt geben, eß sei ein inwohner oder uswohner.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach man von ordens wegen zimlichen wargenommen vnd vermerkt, das sich an dem gericht zu Niederroth allerhandt Unrichtigkheit ereignet indeme bißweillen bei verkhaufung der ligenden güter der zehende pfennig verswigen, auch die contract ohne vorwissen des Schultheißen vnd gericht beschehen, vnd also dadurch in misbrauch kommen, desgleichen die ruechen nicht allerdings vor- vnd angebracht auch etwan dis gericht sowohl in lobl. Ordens alß der mitregierenden Herrschafft nahmen nicht recht gehäget vnd sonsten in anderer mehr weg der sachen nicht zum fleißigsten nachgesezt worden, welches alles eintzig vnd allein dahero entsprungen, weil der mehrere Theill der gerichts persohnen, ja auch jemals die Schultheißen selbsten lesens vnd schreibens unerfahren seindt, mann auch derselben verstendige nicht allemahl haben kann; solchem gebrechen aber, soviel möglich zuvorzukommen, so wurdt hiermit geordnet, daß hinfürdters dehr verwalter oder trapparey schreiber von des Teutschen Ordenshaus wegen solchen gericht jederzeit beywohnen, dasjenige so der orths vor vnd angebracht würdt, zugleich mit anhören, darvber sein guth bedunkhen vnd meynung geben, die sachen verhandeln vnd schließen helfen, dann auch darvber behöriger orthen nothwendige bericht vnd relation thun sol ꝛc. ꝛc.

Geben 1668 den 9. Febr. im teutschen Haus.

III.

1543. Nider Rode.

Niderrode ist ein vnbefridt dorff, ligt zwischen dem Goltstein vnd Santhoff, hatt dießer zeitt sechs vnd dreißigk hausgesesse, hatt ein gericht mit schultheiß vnd 'sieben scheffenn besezt, wirdt gehegt vnd gehalten von wegen vnnd im Namen der dreien Herren, neimlich Königstein zum halben theill, Graff Philipß von Solms zum vierten theill, vnnd hauß deutsch ordens zu Frankfurt zum vierten theill.

Die jezt genannten drey herren habenn alle vnnd jede Volg, hohe mittell und Nideroberkeit, gebott, verbott, kohr atzung dienste vnnd waß der oberkeit anhengig zu setzen vnnd zu entsetzen, haben

auch gericht vber hals vnd bauch, vber leib ehr vnnd gutt, vnd allen unrechten gewalt oder frevell zu straffen, diese vnd dergleichen stück alle vnnd jede zu vben vnnd zu gebrauch, zu eins jedem herrn an=theill wie obsteet.

Freyen.

Inn bemeltem dorff hatt kein Nachbawr Freyheit dann allein der herrn schultheiß, ist dienst vnnd bethe frey vnnd nicht weiters.

Gerichts Recht.

Ein jeder Cleger der an gericht kompt, ist der ein eingesessener Nachbaur, geburet dem gericht von der klag zwey pfennig, ist er aber außlendisch, so gipt er von der klag vier pfennig.

Ein Urkhundt von einem urtheil gebürt dem gericht vonn einem ingesessenen nachbaur zwey pfennig, vnnd von einem frembden vier pfennig.

Welcher im gericht ligendt gueter kaufft, der seien viel oder wenig, der kauff geschehe gleich im dorff Niederrode oder an andern enden, gebueret von solchem kauff vnd werschaff zu thuen dem Gericht acht maß wein, vnnd dem schultheißen sechs maß wein.

Welcher von eim Urtheil beschweret ist, der hatt an die herren zu appelliren vnnd nirgendt anderst.

Von eim gebott zu gericht gebuert dem schultheiß zwen pfennig vonn eim inheimischen, vnd vonn eim frembden vier pfennig.

Von Pfandtgebung gebuert dem schultheißen gleichergestalt zwen oder vier pfennig.

Daß gericht hatt in der feldmark vnnd dorff stein zu setzen vnd zu messen, auch inn Augenschein zu nehmen.

Wer nun daß gericht zu solchem thun zu felde fordert, der ist davon schuldig dem schultheißen sein gebotts heller, vnnd dem gericht zehen schilling frankfurter Werung zu geben.

Von eim jedem stein der im dorff vnnd felde gerichtlich gesezt, geburen den scheffen acht pfennig.

Von eim jeden stein aber der in Wießen vnnd Weingarten gesezt wirdt, geburen den scheffen zwölff pfennig.

Von eim jeden morgen im dorff oder felde zu messen, geburen den scheffen neun pfennig.

Der Herren Atzung wird auf die Hausgesesse gesetzt, vnnd nicht auf die güther.

Weinschank vnd Kegeln.

Der Weinschank im dorff steet den Herren zu, vnnd ist von alter herkommen, welcher nachbar wein geschenkt hat, es sei vonn eigenn gewechs oder gekaufften wein, so hatt er von ein jedem fuder ein gulden den herrn geben zu ungelt, aber disser Zeit ist der Weinschank dem schultheiß vergönnt des jars für acht gulden.

Eych, gewicht, mas, elen vnnd meßruthen wird alles in Frankfurt geholt vnnd ist alt maß.

Zehendte.

Der Groß Zehendt inn der Feldmark gehört dem stifft zu S. Bartholmes zu, so steht der klein Zehendt dem Pfarrer zu Schwanheim zu.

Daß Dorff Niederrode gehört mit dem Pfarrrecht gen schweinheim, vnnd geben eins jeden jars einem glöckner daselbst zwen gülden für ein glockenseil, also hatt der glöckner in Niderroder Feldmark kein glockenseil zu fodern.

Bezirk der Niederröder Feldmark darinn daß Gericht zu N. zu richten zu stöcken vnnd zu steinen hatt.

Gehen an am Maynn gegen den guttenn Leuten vber umb die Weingarten auswendig des Santhoffs güttern die angewandt außen gegen der Holtzhecken zu biß an die bach, fürder vonn der bach für den holtzhecken auß biß ann daß schwanheimer Bruch, ferner das Bruch hinab bis uff Goltsteiner mark, von dannen biß wider um den Mayn, da die Bruck vber denn Außtreger am Leinpfadt geht, fürther den Mayn hinauff biß wider gegen den gutten leuten vber wie obsteet.

Inn obgemeltem Bezirk haben die heren zu Niderrode alle oberkeit jagt vnd herrlichkeit.

So hatt die gemein darin iren Weidbrauch vnd trieb, auch das gericht zu richten, zu stöcken vnd zu steinen, vnnd niemandt Anders.

Weiter hatt die gemein mit allem irem Viehe vber Jar zu weiden vnnd zu treiben im Schwanheimer Bruch, vermöge vnd Inhalt eines Weißthumbs dann die von Schwanheim darüber thun vnd verzeichnet haben.

Item haben auch iren Weidbrauch im frankfurter Walde der forst genannt vber jar zu gebrauchen mit Khuen vnnd Pferden, außgescheiden so eckern im Walde ist, alsdann enthalten sie sich des triebs biß uff Sanct Endreßtag.

Vonn solcher gerechtigkeit wegen gipt ein jeder Nachbar der Khue oder Pferd hatt, dem Rhat zu Frankfurth ein simmern habern vnnd drei D. frankfurter maß jedes jares uff S. Endrißtag bey sond. hohen Poen.

Noch mehr hatt die gemein zu Niderrode mit iren Khuen vnnd Pferden vber jar iren Weidbrauch im Eysenburgischen jungen wald [1]) als fer sie jedes tags mit irem Viehe solchen Waldt erreichen mögen, außgescheiden die Eckern Zeit, so der Wald Eckern hat wie obsteet. Von solcher gerechtigkeit wegen gipt die gemein jerlichs acht schilling Weidgelt zum Hain in die Dreyeich.

Ferner hat die gemein mit allem irem Viehe vber jar zu weiden vnnd zu treiben vom dorff Niderrod an vber deß Santhoffs Ackern biß an die Frawenbach oder die Ludersbach genannt. Doch nit anders dann so daß feld ledig ist; aber in wießen zum Santhoff gehörig, treibt oder weidet die gemein nicht, dargegen darf auch der hoffmann mit schafen oder vihe nicht treiben oder weiden in Niderroder wießen.

Fernher hatt die gemein auch zu weiden vnnd zu treiben mit allem irem vihe hinder dem Santberg bis auff die Königsbach.

Die gemein hat auch mit hamen im Main zu fischen, als fer inen geliebt one meniglichs verhinderung.

Mit dem Santhoff hatt es dieß herkommen vnd brauch, was peinlich sachen daruff oder inn feldern zum hoff gehörig verwirkt, werden die theter inn Niderrod in hafften geführt, vnnd daselbst durch die herren semptlich gestrafft oder begnadt. Vnd dessen zur Anzeige ist ein gericht oder galgen statt bey der wehde vor der Holzhecken uff frankensteinischem gute gestanden, do pflegte man die das leben verwirkt nach irem verdienst zu richten, vnnd mögen unsere gnedige herren solchen galgen wieder uffrichten welche zeit es iren Gn. geliewen oder gefellig ist.

---

[1]) Ist zu verstehen der darmstädtische Wald bei dem hölzern Kreutz. (Alte Randnote.)

Daß Deutschhaus zu Frankfurt hatt vonn irem Santhoff mit vihe vnd schaffen, so uffem Santhoff erzogen werden, inn Niederroder feldmark so daß nicht besambt ist, zu weiden vnd zu treiben, dagegen vnd davon gipt ein Comenthur der oberkeit zu Niderrod jerlich vier gulden, nemlich 3 gulden an geld, vnnd 2 mltr Kesse gemacht im werth an ein gulden.

Der Hoff zu denn guten leuten jenseit Mains gelegen ist von altem Herkommen schuldig denn von Niderrodt Raidtochsen oder farren zum Wasselviehe über jar zu halten one der gemein kosten, gibt auch jerlich denn kindern zu Niderrod zur faßnacht ein stück schweinenfleisch, sieben Cappis haupter vnd zwen leib brots. Dagegen hat der hoffmann zu treiben vnd zu weiden mit seinen pferden nach S. Michelstag im Niederroder wießen, mit vnd neben den vonn Niderrod, mag auch sein Goller viehe mit oder vnder der Niderroder herde vber jar in schweinheimer Bruch treiben, doch uff sein belonung deß hirten.

Actum dies Verzeichnuß durch herrn Anthonien Müllern, Trappirern Deutsch Ordens zu Frankfurt vnnd Philipßen Reiffenstein, uff mündlich anzeige vnnd bericht Schultheißen vnd Schöffen auch der Eltisten zu Niderrod Montags nach der XIm. Junfrauwen tag Anno dmj 1543.

IV.

Erbschafft und Heyrathsvertrag (1566).

Zu wissen das uff montag den 14. tag januarij im jhar nach der geburt Christi vnsers erlösers dausent fünfhundert sechtzig vnd sechs seindt vor vns den nachbeschriben Schultheß vnd Schöffen vor sitzendem vnd gehägten Gericht alhie zu Nider Rade Erschinen die Ehrbaren zwey Ehleutt Hans Hyenermenger der Alt Else sein eheliche hausfraw, vnd angezaigt, wie sy in beysein beyder Freundschafft ein Ehelich oder Heyrathsvertrag vffgericht vnd gemacht worden, also wo es sich begeb daß er H. H. der Alt ehe vnd zuvor Elsen seiner Ehelichen hausfrawen one leibs Erben mit todt abgehen werde, so setzet übergibt vnd vermacht er Elsen ein viertell Wingarths an dem

frankfurter Bergk an dem Hasennpfadt oder Schaffhoff gelegen, ist vtzundt eines theyls Ellern, solich viertell wingarthen sol Elsen ihren Erben vnd Erbnemen (so ferr sy ihres haußwirts todt erlebt) zu aygen seyn vnd bleiben, auch sollen Hansen alte Kinder erster Ehe Elsen ihre Styffmuttern in der behausung zu Nider Rade (so fern sye im Witibstuel bleibt) biß zu ende ihres lebens lassen sitzen: es were dann das sie selbst daraus zu ziehen begerte oder sich wiederumb verheyrathe, so sollen die alten Kinder die Behaussung oder Hoffraythe zum halben thayll oder den halben thayll daran mit ihr Elssen wie landtgebrauch vnd gewonhaytt abtheilen.

Dargegen setzet vnd übergibt sy Else Hansen ihrem Ehelichen haußwirdt wan sy vor jme mit todt verfallen wurde, ain halben morgen weingarth an dem alten Frankfurter Bergk gelegen, vnd solcher halber morgen soll Hansen oder seinen Erben (so ferr er jhren todt erlebt) sein vnd bleiben vnd solchen obgemelten Heyrathsvertrag begeren die villgedachten Eheleutt mit einem Ehrbaren gericht zu becrefftigen, vnd das wir Johan von Carben diser Zeitt Schultheiß, Ludwigs Michaell, Hans Furster, Theobalt wentels, martin von Raunheym, Hamman Bangell vnd Leonharts hans Schöffen, die sachen wie yetz gemelt also vor vnß (mit verwilligung beider Freuntschafft vnd Erben) ergangen, erkennen 2c. Dat. vt supra.

V.

Erbschaft (1567).

Uff Montag den 13. januarij im jhar 67 der geringern Zahl seind vor einem Ehrbaren Gericht den hernach benannten Schultheß vnd Schöffen zu Nider Rade Erschinen die Ehrbarn zwey Eheleutt Best müller Barbara sein haußfraw vnsere mit Bürger vnd ihnwoner vnd angezeygt: nach dem sy beyde alt vnd woll bedagt, weren sy beyden in willens so ferr sy solches nach gewonheitt vnd Recht dises Löblichen Gerichts zu thuen, wölten yr eines das andre Erben, also welches vor dem andern mit todt abgehn würde, daß das ander so noch in leben alle verlassenschafft auch haus vnd hoff biß zu ende

dessen lebens zu gebrauchen vnd die lebzucht darauff sollen haben, aber nach beyder Besten vnd Barbara abgang mögen beyderley kinder wie Recht ist theylen. Hirauff die Hern Schöffen ein Ehrbar Gericht bewysen vnd zu recht erkannt, diewyll die obgemelten zwey Eheleutt bey gesundem leib rechter vnd guetter vernunft vnd wissen, ohngehabt vnd ohngestewrt [1]) gestanden vnd erschinen seyen, haben sy solche Erbschafft von rechts wegen woll zu thuen; in beysein der Ehrsamen Veltin Clar Schultheß, Ludwigs Michaell, Hanß Furster, Theobalt Wentells, Martin von Raunheym, hamman Bengell, Hanß metzler, Wilhelms Heinrich von Castell alle Gerichtspersonen zu Niderrod.

---

[1]) Diese Bemerkung, daß bei letzten Willen sich die betreffenden Personen noch einer gewissen körperlichen Kraft erfreueten, ohne welche nach deutschem Rechte eine Verfügung von Todes wegen bekanntlich nicht statthaft war, wird nie vergessen. S. 1568 onegehabt oder geleytt, 1569 one stock oder andere habung vnd teyllung u. s. w.

Nachträge

zu den

Römischen Inschriften.

Von J. Becker.

Zu S. 6. A. 7. Hierher gehört nun auch die in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der K. K. Akademie zu Wien 1854. XII. S. 4 ff. erschienene Abhandlung: „Ueber den Dolichenus-Cult vom Custos J. G. Seidl.“ Die als unedirt bezeichnete, an der rechten untern Seite beschädigte, Inschrift von der Saalburg im Schlosse zu Homburg lautet also:

I. O. M.
DOLICHEN
.IB. CL. TIB. FILIV
CANDIDV
M

d. h. Jovi optimo maximo Dolicheno Tiberius Claudius, Tiberii filius, Candidus (votum solvit lubens) merito. Ueber den mehrfach vorkommenden Namen Tiberius Claudius Candidus wird demnächst bei einer andern Gelegenheit gesprochen werden.

Zu S. 9. Die aus Horwats Urgeschichte S. 214 ff. mitgetheilte Inschrift lautet nach Seidl a. a. D. S. 35 am Ende der dritten Zeile also: COH. I. A. PE9, was dort mit cohortis primae Alpenorum Pedemontanorum erklärt wird. Vgl. Seidl S. 37.

S. 11. Die Curvedenses erklärt auch Seidl S. 49 als Volkszweig der Brittonen und erinnert an die Cohors Carvetionum bei Horsley Britannia Romana p. 273.

Zu S. 14. Die erste Zeile der Inschrift N. 5 liest Aschbach in den Bonner Jahrbücher XX. S. 76 also falsch: DEVM BELLIM SACR und Z. 3 MIL statt M.

Zu S. 19 f. sind zwei auf der hiesigen Stadtbibliothek befindliche Stempel des Numerus Cattharensium aus Reifenberg nachzutragen, von denen der eine vollständig NCATTHR, der andere fragmentirt .....IR bietet. — Ueber die vorher (S. 19) erwähnten Ziegelinschriften der Vindeliker vgl. auch Bonner Jahrb. XX. S. 75 f.

S. 24 ist Z. 3 v. o. PVLVERI wie bei Mommsen 6310, 274, zu lesen, da sich auf dem Ringe neben dem I noch ein nicht beachtetes Halbkreischen findet.

S. 25. Z. 6. v. o. l. Pamphili.

Nach S. 25, 2. ist die auf hiesiger Stadtbibliothek befindliche Aufschrift eines unbekannt, woher? stammenden Amphorahenkels einzuschalten mit:

XIIV

d. h. duodecim urnas (zehn Urnen haltend).

Zu S. 27 ist vor den Töpfernamen ein auf hiesiger Stadtbibliothek aufbewahrter bronzener Töpferstempel unbekannten Fundortes zu erwähnen, mit den Namen

C. CAEREL
PHYRRICI

d. h. Gai Caerellii Phyrrici. Zahlreiche ähnliche Töpferstempel finden sich abgebildet bei Boissieu Inscript. antiq. de Lyon p. 443 — 445. Sie waren bald aus Bronze, bald aus Eisen oder Thon und wurden zum Eindrücken der Fabrikfirmen oder der Namen und Monogramme der Arbeiter oder Fabrikbesitzer gebraucht: der Name steht dabei, wie S. 25. bemerkt wurde, gewöhnlich im Genitiv. Hervorzuheben ist der Name Phyrricus, offenbar durch Versetzung der Aspiration aus dem Griechischen Πύῤῥιχος (s. Pape Wörterb. der griech. Eigennamen S. 337) gebildet. So findet sich ganz analog neben einer Phyrallinia (Mommsen 3827) eine Pyrralis (ebend. 803. 5314 u. a. O.)

Zu S. 27. n. 5 ist von einer auf hiesiger Stadtbibliothek aufbewahrten Lampe, unbekannten Fundorts, noch:

FORTIS (Fortis fecit).
F

nachzutragen.

S. 28. n. 4 kann auch Severianus statt Celerianus gelesen werden, welche Firma sich mehrfach in den Rhein- und Donauländern findet.

S. 30 sind als n. 22, 23, 24 folgende 3 Töpfernamen anzureihen, die sich auf 3 terrae sigillatae Gefäßen unbekannten Fundorts auf hiesiger Stadtbibliothek befinden:

22. IASSVS. Ein Töpfer ISSVS findet sich zu Lyon bei Boissieu a. a. O. S. 439, 69.

23. VIRTHVSF Virthus fecit. T und H sind ligirt. Dieselbe Firma findet sich als VIRTVSF zu Mainz (Steiner 1623.) und als VIRTVTIS, wie es scheint, zu Lyon bei Boissieu a. a. O. S. 442, 140.

24. PETRVLLVSFX. Petrullus fecit decem d. h. Petrullus verfertigte 10 Stück. PETRVLLVSF zu Vorburg und Darmstadt bei Steiner 1484, 1634.

Hierzu kommen weiter von Heddernheimer terrae sigillatae Gefäßfragmenten, aufbewahrt auf hiesiger Gymnasialbibliothek:

25. AMABILS. Amabilis, welche Firma sich auch in Wiesbaden findet.

26. SILVINI. Diese Firma findet sich öfter. Seltner dagegen:

27. MAIORM d. h. Maioris manu.

28. MIANVSF. Mianus fecit. Scheint dieselbe Firma zu sein, über die S. 28. n. 2 verschiedene Vermuthungen aufgestellt sind.

29. . . . . . ENVS Bruchstück eines Töpfernamens.

30. ꟷIAINIIS. Die Züge dieses Stempels können hier weder genau wieder gegeben, noch näher gedeutet werden: insbesondere scheint der letzte mit einem etwas längern Zuge am Ende herabreichende Buchstabe eine Ligatur von zwei Buchstaben, vielleicht NS, zu sein.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch ein fragmentirter Stein auf hiesiger Stadtbibliothek, welchem in schlechter Schrift die Züge

DOS oder COS

eingegraben sind, welche sich einer nähern bestimmten Deutung entziehen.

Inhalt.

Errata.

Seite 45	Zeile 3	lies:	Gensen statt Gensau.
„ 55	„ 4	„	Conradus statt Conrad.
„ 60	„ 17	„	Robahe statt Robahn.
„ 74	„ 8	„	patrui statt patri.
„ 118	„ 3	„	Hospital statt Kapitel.
„ 120	„ 8	„	eum statt cum.
„ „	„ 16	„	inobedientes statt — tos.
„ 165	letzte Zeile	„	brandenburgische statt preußische.
„ 175	ist nach der Ueberschrift einzuschalten:		Von J. D. Passavant.

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Siebentes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.

(Nachfolger Heinrich Keller.)

1855.

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Vorwort.

Seitdem im sechsten Hefte des Archivs gegebenen Berichte über die Angelegenheiten des Vereins sind zu den Vereinen, mit denen der hiesige einen Schriften-Austausch unterhält, weiter hinzugetreten

40) das germanische Museum zu Nürnberg,

41) der Verein für Lübeck'sche Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck,

42) die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Zürich,

43) der historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Den Zuwachs, welchen die Vereins-Bibliothek aus deren und der andern Gesellschaften Zusendungen erhalten, ist in der ersten Beilage verzeichnet. Den Mitglieder-Zugang und Abgang enthält die zweite Beilage. In der dritten wird die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins vom 1. Juli 1853 bis dahin 1855 gegeben. Aus den beiden letzten Beilagen ist ersichtlich, daß dem Vereine zu seinem ferneren Bestehen eine gesteigerte Theilnahme noth thut; inson-

terheit werden die Freunde der vaterstädtischen Kunst und Geschichte aufgefordert, sich den arbeitenden Mitgliedern, deren Anzahl nur eine sehr geringe ist, abzuschließen und zu der Herausgabe dieser Zeitschrift sich zu betheiligen.

Der Secretär des Vereins

Dr. Euler.

Erste Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

1) Verein für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und Salzburg.
   Bericht 14 und 15 nebst der 9. und 10. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1854. 1855.
2) Historischer Verein für Steiermark.
   Mittheilungen. Heft 5. Gratz 1854 und Jahresbericht.
   R. Knabl der angebliche Götterdualismus an den Votivsteinen zu Videm und Aquiläja. Gratz 1855.
3) Verein für thüring. Geschichte.
   Zeitschrift Band 2, Heft 1, 2. Jena 1855.
4) Verein für Geschichte und Alterth. Westphalens.
   Zeitschrift Bd. 15. 16. Münster 1854. 55.
5) Gesellschaft für pommer'sche Geschichte.
   Baltische Studien Bd. 15. Heft 2. Stettin 1854.
6) Oberlausitz'sche Gesellschaft zu Görlitz.
   Neues L. Magazin Bd. 29. 30. 31. Görlitz 1852—55.
7) K. Bairische Academie der Wissenschaften.
   Bülletin Jahrg. 1853. 54. München 4⁰.
   Abhandlungen der histor. Classe, Bd. 7, Abth. 2. München. 1854. 4⁰. Dann zur Ergänzung: Bd. 5, Abth. 2 und 3, Bd. 6, Abth. 1, München 1849. 50. 4⁰.
   C. v. Spruner, Pfalzgraf Rupert der Cavalier. München 1854. 4⁰.
8) Hist. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
   Bericht 16. 17. Bamberg 1853. 54.
9) Hist. Verein in Mittelfranken.
   Jahresbericht 22 für 1853. Ansbach 4⁰.
10) Hist. Verein von Unterfranken.
   Archiv Bd. 13, Heft 1. 2. Würzb. 1854.
11) Verein für Kunst und Alterth. in Oberschwaben.
   Verhandlungen, Bericht 9. 10. (der größeren Hefte 6. Folge) Ulm 1855. 4⁰.
   Zur Ergänzung: Bericht 1—5, Ulm 1843—47. 4⁰.
12) Hist. Verein für das Wirtemb. Franken.
   Zeitschrift Heft 8 (oder III, 2) Oehringen 1854.
13) Hist. Verein für Niedersachsen.
   Nachricht 15. 17. 18. Hannover 1852. 53. 55.
   Zeitschrift (früher Vaterl. Archiv) Jahrg. 1850. 51. Hannover 1854. Jahrg. 1852, erstes Doppelheft. Hannover 1855.
   Urkundenbuch, Heft 3. Han. 1855.

14) Alterthumsverein zu Lüneburg.
Abbildungen, 2. Lief. 1854. 4°.
Neujahrsblatt 1855. Fastnachtsblatt 1855.
15) Verein für Hess. Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift Bd. 6. Heft 3. 4. Kassel 1854.
K. Lynker Gesch. der St. Wolfhagen. Kassel 1855.
Regesta Schaumburg von Wippermann. Kassel 1853.
16) Hist. Verein für das Großherzogthum Hessen.
Archiv Bd. 7. Heft 3. Bd. 8. Heft 1. 2. Darmst. 1853. 54. 55.
Scriba Regesten, Abth. 4. Darmst. 1854. 4°.
17) Gesch. u. Alterth. Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen Bd. 4. Heft 1. Altenb. 1854.
18) Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.
Denkmale, 3 Blätter (H. Notburga u. röm. Feldzeichen) 1854. 55. fol.
19) Verein für mecklenburg. Geschichte.
Jahrbücher, 19. Jahrg. Schwerin 1854.
20) Verein für nassau'sche Alterth. und Geschichte.
Annalen Bd. 4. Heft 3. Wiesbaden 1855.
21) Schleswig-Holstein-Lauenburg'sche Gesellschaft für vaterl. Geschichte.
Nordalbingische Studien Bd. 6. Kiel 1854.
Urkundensammlung, Bd. 3. Abth. 1. Kiel 1852. 4°.
22) Verein für Hamburger Geschichte.
Zeitschrift, neue Folge I, 1.
23) Verein für lübeck'sche Geschichte und Alterth.
Zeitschrift Heft 1. Lübeck 1855.
Urkundenbuch Th. 2. Lief. 1—3. Lübeck 1854. 4°.
24) Germanisches Museum in Nürnberg.
Anzeiger für 1853. 1854. 4°.
Organismus des germanischen Nationalmuseums. 1855.
Archiv des germanischen Nationalmuseums 1855.
25) K. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde.
Mémoires 1844. 1845—49. Copenh. 1844. 1852.
26) Allgemeine geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz.
Archiv Bd. 10. Zürich 1855.
27) Hist. Verein der fünf Orte Luzern u. s. w.
Geschichtsfreund Bd. 10. 11. Einsied. 1854. 1855.
28) Friesisches Archiv, herausg. von Ehrentraut.
Bd. 1. 2. Oldenb. 1848. 54. (Geschenk des Herausgebers.)

Zweite Beilage.

Personal-Bestand des Vereins.

Seit Januar 1854 (vergl. sechstes Heft des Archivs, S. IX.) war

Zugang:

Herr Professor Dr. Becker.
" Rector Dr. J. Classen.
" Professor A. Fleckeisen.
" Senator Forsboom.
" Dr. jur. Fuld, Advocat.
" Dr. jur. Geyger, Advocat.
" Assistent Jännike.
" Professor Dr. J. Janssen.
" Kelchner, Kaufmann.
" Köbig, Lithograph.
" Osterrieth-Wichelhausen.

Abgang:

Herr de Bary-Jordis, gestorben.
" Andreas Finger, gestorben.
" C. Gelhaar, gestorben.
" Theaterdirector J. Hoffmann.
" Medizinalrath Dr. G. Kloß, gestorben.
" General von Radowitz, gestorben.
" Consulent Dr. Starck, gestorben.
" Director Veit.
" Pfarrer Wehner.

Dritte Beilage.

Rechnung des Vereins für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Vom 1. Juli 1853 bis 1. Juli 1855.

Einnahme.

Cassen-Saldo (vergl. Heft 6. S. XI)	fl. 3. 9 kr.	
Nachträglich eingegangener Beitrag eines Mitglieds pro 1853	„ 3. — „	
Beiträge von 164 Mitgliedern gegen Empfangnahme des sechsten Heftes	„ 492. — „	
		fl. 498. 34 kr.

Ausgabe.

Artistisches.		
1. Für Herstellung der Tafeln I—IV zum sechsten Hefte.	fl. 135. 54 kr.	
Vertheilung des Archivs.		
2. Druckkosten des sechsten Heftes	„ 206. 38 „	
3. Papier dazu	„ 85. 48 „	
4. Brochiren der Hefte	„ 10. — „	
Ausgabe der periodischen Blätter.		
5. Beitrag zu den Druckkosten derselben im Jahre 1854	„ 28. 58 „	
Sonstiges.		
6. An Portis, besonders der Zusendungen auswärtiger Vereine	„ 7. 32 „	
7. An A. Seckler für gesammelte Beitritts-Erklärungen neuer Mitglieder	2. „ 40 „	
8. Buchbinderlohn	8. „ 38 „	
		fl. 486. 8 kr.
		Saldo fl. 12. 26 kr.

Schaumünzen,

welche zum Angedenken von

Bewohnern Frankfurts

oder in dieser Stadt gebornen Personen

gefertigt wurden.

Von Dr. **Eduard Rüppell.**

Es ist gegenwärtige Abhandlung der Anfang einer Reihenfolge von Aufsätzen, in welchen ich nach und nach alle auf Frankfurt bezüglichen Münzen und Medaillen beschreiben werde, wozu die mir anvertraute neue Anordnung der städtischen Münzsammlung, die Veranlassung gegeben hat. Die Beschreibung der auf historische Begebenheiten unseres kleinen Staates gefertigten Medaillen wird der Stoff für einen zunächst zu veröffentlichenden Aufsatz sein, dem als Anhang diejenige der andern Frankfurter Gelegenheitsmünzen, ohne historische Veranlassung, beigefügt werden soll. Eine dritte Abhandlung wird das Verzeichniß aller Frankfurter Silber- und Kupfermünzen enthalten, mit einem Anhang zur Ergänzung des von Herrn Doctor Euler im vierten Heft dieses Archives veröffentlichten Verzeichnisses der Frankfurter Goldmünzen. Zum Schluß beabsichtige ich, das Ergebniß meiner Forschungen über die Werthverhältnisse der verschiedenen Münzsorten bekannt zu machen, die im Verlauf der Zeit in Frankfurt ausgeprägt wurden. Ein chronologisches Verzeichniß der Namen und Initialen der Stempelschneider, Münzmeister und Münzwardeine, die auf den Stempeln der Frankfurter Münzen und Medaillen vorkommen, so weit als diese Initialen zu ergänzen und zu ermitteln mir möglich gewesen, beabsichtige ich, dem Publikum ebenfalls vorzulegen und glaube durch diese Arbeiten so ziemlich alles das zu erschöpfen, was über die specielle Numismatik von Frankfurt mitgetheilt werden kann.

*

Eine historische Skizze über das Entstehen und zeitweise Vermehren der anjetzt nicht unbedeutenden städtischen Münzsammlungen dürfte wohl mit Recht der Beschreibung ihrer Einzelheiten vorangehen.

Der Anfang der städtischen Münzsammlung war das Vermächtniß der im Numophylacium Glockianum beschriebenen Münzen, einer interessanten Reihenfolge von 3296 vorzugsweise alt griechischer und römischer Münzen in Gold, Silber und Erz, welche der Frankfurter Rechtsgelehrte, Syndicus Anton Philipp Glock, im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts gesammelt hatte, und die im Jahre 1749 von dessen Wittwe, welche in zweiter Ehe mit dem Reichshofrath Heinrich von Barckhausen verbunden war[1]), die Stadt zum Geschenk erhielt. Bereits 1735 hatte der zweite Gatte der Glock'schen Wittwe ein sehr ausführliches Verzeichniß dieser Sammlung drucken lassen[2]); dieselbe kam nun unter die Oberaufsicht des Stadtbibliothekars Christoph Friedrich Kneusel (1743—1768) und seines Nachfolgers Frank von Lichtenstein (1768—1794). In dieser Zeitperiode wurde die städtische Münzsammlung nur durch einige Schenkungen von geringem Belang und durch den vom Rath besorgten Ankauf einiger modernen Schaumünzen, vom Graveur Donner in Wien gefertiget, vermehrt, wobei übrigens gar kein Plan in Berücksichtigung war. Es sind Medaillen zu Ehren von Personen des österreichischen Kaiserhauses, andere von der Stadt Regensburg, auf das Erdbeben von Lissabon, die Aufhebung des Jesuitenordens, die Austreibung der Protestanten aus Salzburg und ähnliches. Hüsgen, in seinem artistischen Magazin, pag. 484, machte die Bemerkung: „Schade, daß sich bei diesem (dem Glock'schen) Kabinet die Frankfurter Stadtmünzen nicht mit befinden, und darinnen anderen Städten nachgeahmet wird, so ihre eigene Gepräge in unseren Tagen mit größtem Eifer aus den ältesten Zeiten aufsuchen lassen, um sowohl das historische dadurch zu unterstützen, als die Abänderung der Präge,

---

[1]) Derselbe Reichshofrath v. Barckhausen, machte im gleichen Jahre 1749 der Stadt eine Schenkung von 6000 fl., deren Zinsen alljährlich zur Anschaffung von Büchern über deutsche Geschichte, verwendet werden müssen.

Nachahmer solcher gemeinnützigen wissenschaftlichen Stiftungen (im Gegensatze der gutbedachten milden) sind in Frankfurt die größte Seltenheit, und in der That beschränken sich solche auf diejenigen der unvergeßlichen Männer Senckenberg, Reichart, Brönner, Städel, Moritz von Bethmann, Neef und Heinrich Mylius.

[2]) Frankfurt a. M., in 8°. bei Joh. Benj. Andreae.

Sorten und innere Gehalte der verschiedenen Zeitalter, bei vielen Vorfällen in Streitsachen und dem Münzwesen dokumental zu beweisen und Unterricht damit zu geben. Eine sehr löbliche Anstalt, wo sie Statt findet, die in ihrer Art als ein Archiv anzusehen, und gewiß mit Raison zu empfehlen ist."

Diesem zeitgemäßen Bedürfnisse des Einsammelns und Aufbewahrens aller städtischen Münzen hatten unterdessen zwei Privaten in Frankfurt entsprochen. Es war dieses der 1802 verstorbene bekannte Sammler Johann Christian Gerning, der außer einem Kabinet mit allerlei ausgestopften Vögeln, einer für damalige Zeit großartigen Insekten-Sammlung und auf diesen Zweig der Naturgeschichte bezüglichen Büchern, eine Reihenfolge von 667 Stück Frankfurter Münzen und Medaillen vereiniget hatte[1]), und der gleichfalls 1802 verstorbene Freiherr von Günderode, dessen Münzsammlung aus 1450, theils frankfurter Münzen und Medaillen, theils Vicariats, Krönungs- und auf das deutsche Reich bezüglichen Schaumünzen bestand.

Vielleicht in der Absicht, es zu ermöglichen, daß eine oder die andere dieser Münzsammlungen von dem Staate angekauft, oder daß überhaupt eine solche Sammlung auf der Stadtbibliothek gebildet würde, stiftete der Schöff und Senator Dr. Wilhelm Lehnemann, im Jahre 1802, ein Legat von 2000 fl., welches bei dem Rechneiamt zu 3 Procent per Jahr verzinslich hinterlegt werden mußte, mit der Bestimmung, daß mit diesen Zinsen alljährlich historische Silbermünzen für die auf der Bibliothek befindlichen städtischen Sammlungen erkauft werden sollen. Aber die damaligen harten Kriegsjahre lenkten die Aufmerksamkeit der Behörde auf viel wichtigere Dinge. Die Gerning'sche Münzsammlung ward durch den Erben derselben, Johann Isaak von Gerning (gestorben am 21. Februar 1837) höchst wahrscheinlich zum nominalen Silberwerth veräußert, und wanderte in jener vandalischen Zeit, wo unter anderem die seltenen Rüstungen unseres städtischen Zeughauses als altes Eisen, die herrlichen gemalten Glasfenster der aufgehobenen Kirchen und Klöster als Gerümpel zu Spottpreisen verschleudert wor-

[1]) Hüsgen giebt im angeführten Werke pag. 622 die numerirte Artenzahl der einzelnen Abtheilungen dieser Sammlung Frankfurter Münzen, welche aber pag. 624, Zeile 6 v. o., einen von mir ermittelten Druckfehler enthält — 19 statt 16 — weshalb die Additionssumme des Ganzen unrichtig erschien.

den, in den Schmelztiegel, ein um so mehr zu bedauernder unersetzlicher Verlust, da die Gerning'sche Münzsammlung sehr viele hiesige Familienmünzen enthielt, welche jetzt theils gar nicht mehr existiren, theils nicht einmal die Personen, auf welche sie sich bezogen, gekannt sind [1])!

Die von Günderod'sche Münz-Sammlung hatte ein besseres Schicksal; dieselbe wurde von der Stadt im Jahr 1816 für 2856 fl. angekauft; zur Berichtigung dieser Kaufsumme wurden 12 Jahre vorräthige Zinsen des Lehnemann'schen Vermächtnisses, betragend 750 fl. und 127 fl. 17 kr. Erlös von verkauften, durch Lehnemann geschenkten Bücher-Doubletten verwendet, und die übrigen 1937 fl. aus dem Aerar gezahlt. Nach dieser Zeit (1816) trat abermals eine Stockung in der Vermehrung der städtischen Münzsammlung ein; die Glock'sche und Günderod'sche Sammlung waren in einem Schrank des Rathszimmers verschlossen und die Zinsen des Lehnemann'schen Legats verblieben unverausgabt.

Im Verlaufe meiner verschiedenen Reisen im Oriente hatte mich das Einsammeln von alterthümlichen Münzen immer bei vorkommender Gelegenheit beschäftiget, ohne dieser Liebhaberei mich ganz besonders hinzugeben; das Ergebniß dieser Einkäufe, bei welchen ich öfters sehr vom Glückszufall begünstigt ward, machte ich in verschiedenen Zeitabschnitten, durch Schenkung, gleichzeitig mit andern mir zugekommenen Alterthümern, zum Eigenthum der Stadtbibliothek. So überwies ich derselben im Jahre 1821, 163 theilweise griechische Münzen, auf meiner ersten Reise nach Afrika und in Italien eingesammelt; im Jahr 1828 schenkte ich 1066 alterthümliche Münzen, worunter 802 griechische und unter diesen 84 verschiedene sehr schöne Tetradrachmen, im Jahre 1830 eine Sammlung von 284 kufischen Münzen in Silber, Kupfer und

[1]) Hüsgen berichtet pag. 623, daß (1790) in der Gerningschen Münzsammlung von Frankfurtensien „50 Portraitmünzen in Silber allerlei Formates, 16 Portraitmünzen in Zinn und Messing, und außerdem 7 Hochzeits-Jubilats-Münzen sich befanden. Frankfurter Portraitmünzen bis zum Jahre 1790 gefertiget, sind mir anjetzo nur folgende bekannt: 1 auf Haller v. Hallerstein, 1 Weiß von Limpurg, 1 Hieronimus Zum Jungen, 1 Faust von Aschaffenburg, 1 Mathias Ritter, 1 Johannes Fichard, 1 Elisabeth Fichardin, 1 Sigmund Feierabend, 1 Justinian von Holzhausen, 3 Jakob Philipp Spener, 1 Heinrich Bartels, 1 Seiffart von Klettenberg, 1 Pritius, 4 Joachim von Sandrart, 1 Joh. Georg Schmidt, 1 Amos Schmidt und Mathieu, 1 Wolfgang Göthe, zusammen 22; es verbleiben also, wenn hierbei nicht irgend ein Irrthum oder Mißverständniß obwaltet, noch 44 Frankfurter Portraitmünzen, die in der Gerningschen Sammlung aufbewahrt wurden, mir unbekannt!

Glas, die der berühmte Graf Castillione in Mailand zu bestimmen, die Gefälligkeit gehabt, gleichzeitig 77 ältere griechische größtentheils Bronce-Münzen aus Kleinasien; im Jahre 1831 schenkte ich 102 griechische Münzen in verschiedenem Metall, zwei abyssinische Goldmünzen und eine ausgezeichnete Suite ägyptischer Autonomen.

Auf meine Bevorwortung wurde 1839 mit einem Theil der Zinsen des Lehnemann'schen Legates, aus dem Nachlaß des Münzensammlers Horack allhier, erkauft: eine schöne Suite der Pariser napoleonischen Bronce-Medaillen, eine werthvolle Sammlung klassificirter Bracteaten und Noth- oder Belagerungs-Münzen. Die Bracteaten-Sammlung vermehrte sich in den Jahren 1844, 1845 und 1849 durch großentheils gut erhaltene, von Herrn Schönemann in Wolfenbüttel überlassene Stücke, und nach meiner Rückkehr von der letzten Reise in den Orient, im Jahre 1850 und 52 übergab ich gegen Vergütung des vierten Theiles des Schätzungswerthes meine ungemein reichhaltige numismatische Ausbeute jener Reise, worunter mehrere sehr schöne silberne Tetradrachmen und der Sammlung fehlende vorzüglich gut erhaltene egyptische Potinmünzen [1]).

Die Vervollständigung der zur Frankfurter speciellen Münzsammlung gehörigen Stücke durch Ankäufe hatte ich ganz besonders im Augenmerk.

Eine Schenkung von 258 Stück verschiedener Frankfurter Münzen, welche am 16. Februar 1855 der Stadtbibliothek mit der Ermächtigung zukam, die Doubletten derselben zu verwerthen, und dafür andere wünschenswerthe, der Sammlung fehlende Stücke zu erwerben, vermehrte dieselbe mit 186 Stück. Außerdem erhielt die städtische Sammlung im Verlauf der letzten 20 Jahre, in Folge meiner Bewerbungen, von einzelnen Privaten interessante Münzen und Medaillen zum Geschenk, welche nahmbare Lücken ausfüllen. Diese Schenkungen stammen von Heinrich Mylius senior in Mailand [1]), der Familie Gontard [2]), dem

[1]) Eine ungemein werthvolle Suite von 20 verschiedenen Goldmedaillen der egyptischen Ptolemäer, die ich als Geschenk der Stadtbibliothek bestimmt hatte, wurden mir im Jahre 1828 in Livorno geraubt, der Dieb zwar wieder eingefangen, die gewissermaßen unschätzbaren Münzen waren aber angeblich bereits von einem Goldarbeiter in Pisa eingeschmolzen worden.

[1]) Mehrere schöne silberne Medaillen und eine schätzbare goldene Augustale des Kaisers Friedrich II.

[2]) Mehrere werthvolle Medaillen in Silber und eine in Gold.

Commercienrath Töpfer [1]), der Familie Kirchner [2]), der verwittweten Frau Fellner, geb. Keßler [3]), Senator Metzler, Schöff Sarasin und Alexander Bernus [4]), Pfarrer Fester [5]), Dr. Griesinger [6]), Baron Salomon von Rothschild [7]), J. Spelz [8]), G. von St. George [9]), die Erben des Herrn C. Andreae [10]), L. Binge [11]), Bibliothekar Dr. Haueisen [12]) und mir [13]).

Die Beschreibungen der Medaillen folgen sich in der chronologischen Reihenfolge ihrer Fertigung, wobei, wenn mehrere Medaillen zum Angedenken der gleichen Person vorhanden sind, dieselben unmittelbar aneinander gereihet wurden. Eine nebenstehend befindliche Erklärung der Tafeln mit Angabe der Seitenzahl wird das Auffinden jeder einzelnen Beschreibung erleichtern.

Ich kann diese Einleitung nicht schließen, ohne dankbarlichst hervorzuheben, daß mir bei der Fertigung des Aufsatzes Herr Dr. Haueisen, dermaliger zweiter Stadtbibliothekar, eine große Beihülfe gewesen, durch seine gefällige Bemühung mich mit allen Schriften bekannt zu machen, in welchen ich Belehrung über die von mir zu bearbeitende Materie finden konnte. Ebenso bin ich den Herren auf der städtischen Standesbuchführung und dem Archive für die Bereitwilligkeit verpflichtet, mit welchen sie auf meine Arbeit bezügliche Materialien zu meiner Kenntniß brachten.

---

1) Die Gedenkmedaille auf Johann Philipp Bethmann.

2) Die Gedenkmedaille auf ihren Anverwandten, Pfarrer Deeken und einige Broncemedaillen.

3) Mehrere fehlende Frankfurter Thaler.

4) Die zum Angedenken ihrer Familien gefertigte Medaillen.

5) Die kleine Silbermedaille auf Spener.

6) Die Silbermedaille auf Heinrich Bartels.

7) Die zu seinem Angedenken geprägte Medaille von 1844.

8) Werthvolles medaillenförmiges Portrait des Kaisers Nikolaus I. in Platina.

9) Mehrere schöne Bracteaten.

10) Einige Schaumünzen.

11) Eine Anzahl der Sammlung fehlende Pseudomoneten.

12) Medaille auf Kreutzer.

13) Ein Exemplar der seltenen Deeken'schen Medaille, die große goldene Preismedaille, welche ich von der Londoner geographischen Gesellschaft erhielt, die werthvollen Schaumünzen auf J. Fichardus und seine Gattin, und ein sehr seltener Frankfurter Goldgulden des Kaisers Ruprecht.

Erklärung der Tafeln.

Tafel I.

1. Justinian von Holzhausen, (Seite 1.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, wovon das Original in Wien.
2. a. Johann Fichard } (Seite 3.)
2. b. Elisabeth Fichardin, } (Seite 3.)
3. a, b. Bartholomaeus Haller, (Seite 5.)
4. a, b. Weiß von Limpurg, (Seite 9.)
   } Originale in Silber auf der Stadtbibliothek.
5. a, b. Hieronymus zum Jungen, (Seite 10.)
6. a, b. Sigismund Feierabend, (Seite 11.)
   } Nach einer galvanoplast. Nachbild., Original i. S. b. Rath Finger.
7. Mathias Ritter, (Seite 12.)
8. Klettenberg'sches Wappen, (Seite 22.)
   } Original in Silb. auf d. Stadtbibliothek.

Tafel II.

1. a, b. Johann Martin Bauer von Eyseneck, (Seite 14.) Original in Silber und vergoldet auf der Stadtbibliothek.
2. Heinrich Bartels, (Seite 16.)
3. a, b. Johann Erasmus Seiffart v. Klettenberg, (S. 22.)
4. a, b. Philipp Jacob Spener, (Seite 24.)
   } Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.
5. Johann Georg Pritius, (Seite 28.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, Original in Silber bei Rath Finger.
6. Seger von Ucheln, (Seite 29.)
7. Johann Franz Lagisse, (Seite 31.)
8. J. Amos, Ant. Mathieu, J. G. Schmidt, (Seite 39.)
   } Original i. Silb. auf der Stadtbibliothek.

Tafel III.

1. a. b. c. Johann Wolfgang von Göthe, (S. 55.) Zwei Medaillen v. Bovy gefertigt.
2. a. b. von Göthe, (Seite 55.) von König gefertiget.
3. a. b. „ „ (Seite 54.) von Facius gefertiget.
4. a. b. „ „ (Seite 54.) von Brandt gefertiget.
5. a. b. „ „ (Seite 55.) von König gefertiget.
   } Origin. i. Kupf. auf der Stadtbibliothek.

Tafel IV.

1. Johann Georg Schmidt, (Seite 38.)
2. Johann Philipp Bethmann, (Seite 41.)
3. Johann Peter Reimherr, (Seite 40.)
4. Johann Conrad Deeken, (Seite 47.)
5. Johann Carl Brönner, (Seite 50.)
6. Johann Carl Zeitmann, (Seite 49.)
7. Samuel Thomas von Sömmering, (Seite 63.)
   } Original in Silber auf der Stadtbibliothek.
8. Eduard Rüppell, (Seite 65.) Original in Gold ebendaselbst.

Tafel V.

1. Alexander von Brints-Berberich, (Seite 69.)
2. Johann Philipp Benkard, (Seite 62.)
3. a, b. Heinrich Mylius und Gattin, (Seite 77.)
4. Franz Alexander Bernus, (Seite 79.)
5. Friedrich Tiedemann, (Seite 80.)

(Nr. 1–5:) Original in Silber auf der Stadtbibliothek.

6. Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei ebendaselbst.
7. a, b. Hiob Ludolf, (Seite 26.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, wovon das Original bei Rath Finger.
8. a, b. Faust von Aschaffenburg, (Seite 7.) Nach einem alten Kupferstiche. Original scheinbar nicht mehr existirend.

Tafel VI.

1. a, b. Johann Wolfgang Göthe, (Seite 54.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung, wovon das Original auf der Bibliothek zu Weimar.
2. 3. Joachim von Sandrart, (Seite 19.) Original in Blei auf der Stadtbibliothek.
4. Heinrich Mylius, (Seite 77.) Original in Kupfer auf der Stadtbibliothek.
5. a, b. Salomon von Rothschild, (S 71.) Original in Silber a. d. Stadtbibliothek.
6. Nathan Mayer Rothschild, (Seite 70.) Nach einer galvanoplastischen Nachbildung. Original in Silber bei Mayer Carl von Rothschild.



Taf. I.



Justinian von Holzhausen.

Beschreibung der einseitigen Medaille, wovon sich das Original im K. K. Medaillen-Cabinet in Wien befindet.

Brustbild, das Profil nach rechts, mit doppelrandigem nach der linken Seite abwärts sitzendem Baret, kurz abgeschnittenen krausen Haaren, stark lockigem kurzgeschnittenem Bart, einer schmalen Halskrause, und faltigem Leibrock mit umgeschlagenem Kragen.

Umschrift: IVSTINIAN . VON . HOLCZHVSEN . SEINS . AL . IM . XLV.

Längs des Randes der Medaille eine schmale Einfassung von Lorbeerblättern.

Durchmesser: 21 Linien.

Tafel I. Figur 1.

Die Familie der Holzhausen, die noch allhier blühet, ist das älteste Patrizier-Geschlecht, dessen in Frankfurts Geschichte Erwähnung geschieht. Zufolge Fichards historischen Notizen, die im Originalmanuscript auf der hiesigen Stadtbibliothek aufbewahrt werden, gab es in Frankfurt schon im Jahre 1254 Schöffen von Holzhausen. Heinricus de Holzhusen wird 1253 urkundlich unter den Schöffen aufgeführt. (Böhmer Cod. 86.) Nach der Tradition stammt die frankfurter Familie von jenen Holzhausen ab, denen einst das Dorf und die Burg Holzhausen in der Wetterau angehört hat; Winkelmann in seiner Beschreibung von Hessen Vol. I. pag. 163 rechnet diese Burg Holzhausen unter die vom Kaiser Rudolph von Habsburg gegen das Ende des 13. Jahrhunderts zerstörten Raubschlösser der Wetterau; doch fällt diese Zerstörung nach Fichards Ansicht bestimmt in eine frühere Zeitperiode. — Nach den unvollständigen Verzeichnissen der frankfurter Bürgermeister bekleideten Personen aus der Holzhausischen Familie 66 mal dieses Amt.

In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebte allhier Hammann von Holzhausen, geboren 1467, und im Jahre 1491 mit Margaretha Hell Gutpfeffer (alte frankfurter [illegible]trizier-Familie, die 1599 ausstarb) verehelicht; er [illegible] [illegible]ählt, wurde 1499 Schöff,

bekleidete viermal das Bürgermeisteramt (1507, 18, 24 und 1530), vertrat die Stadt als Gesandter auf dem Reichstag zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1525, und zu Speier 1526[1]), und starb am 30. October 1536. Bekannt ist er als Hauptbeförderer der Kirchenreformation, und er ist der erste Holzhausen gewesen, welcher sich nicht in der unter ihrem Familien-Patronate stehenden Michaels-Kapelle beerdigen lies, sondern auf dem Kirchhofe der dem protestantischen Gottesdienste gewidmeten Peterskirche[2]).

Von den sieben Kindern Hammanns von Holzhausen ist nur der eine Sohn Justinianus herangewachsen, geboren 1502. Sein Bildniß ist uns auf der vorbeschriebenen Medaille erhalten. Derselbe bezog zur Vollendung seiner wissenschaftlichen Studien im Jahre 1526 die Universität Wittenberg uud ward bereits 1531 Seitens der Stadt als Gesandter auf den Reichstag nach Speier geschickt[3]). Im Jahre 1535 zum jüngeren Bürgermeister gewählt ging er als solcher auf den Reichstag nach Worms[4]). Zwei Jahre später war er als Schöff und Gesandter der Stadt auf dem Schmalkalder Bundestag[5]). In den Jahren 1538, 43 und 45 bekleidete er das ältere Bürgermeisteramt, war abermals Abgesandter auf den Reichstagen zu Speier und Nürnberg 1542[6]), und starb 1553 in großem Ansehen bei seinen Mitbürgern.

Die Aufschrift seines Grabsteines einstens auf dem Peterskirchhofe befindlich, ist durch Lersners Chronik II. Buch, pag. 82 erhalten. Justinian von Holzhausen ehelichte 1528 Anna von Fürstenberg, die ihren Gatten um 20 Jahre überlebte († 1573). In dieser Ehe hatte er sechs Söhne und fünf Töchter, wobei bemerkbar ist, daß jene vorzugsweise altclassische Namen bei der Taufe erhielten, nämlich: Hector, Achilles, Trajanus, Julius und Justinianus.

---

[1]) Lersner Chronik I. 340.
[2]) Lersner II. 81.
[3]) Lersner I. 340.
[4]) Lersner I. 341.
[5]) Kirchners Geschichte v. Frankfurt II. 106.
[6]) Lersner I. 343.

Johann Fichard und Gattin.

Beschreibung der Medaille[1]).

Hauptseite: Brustbild, das Profil nach der rechten Seite, mit langem zugespitztem Barte, gekraustem Hemdrande, und faltenreichem Oberkleide, auf dem Kopfe ein doppeltrandiges Baret.

Umschrift: IOANNES FICHARDVS V . I . D . ZC . ÆTATIS SVÆ XXXVI. A° MDXLVII ✠

Kehrseite: Brustbild, das Profil nach der linken Seite, mit einer enganliegenden nach hinten kegelförmigen Haube, reich gesticktes bis an das Kinn gehendes Kleid mit faltigen Aermeln. Ueber die Brust eine schwere metallene Schmuck-Kette. Auf dem Advers und Revers am Aermel Abschnitt das Monogram H ✝ B (Hans Beham.)

Umschrift: ELISABET FICHARDIN . GE . GRVNBERGERIN . Æ . 29. A° 1547. ✠

Um den Rand beider halben Metallplatten ein Kranz von Lorbeerblättern.

Durchmesser: 22 Linien.

Tafel I. Figur 2. a. b.

Johann Fichard, eine durch Geist und Talente ganz besonders ausgezeichnete Persönlichkeit des 16. Jahrhunderts, war der Sohn des frankfurter Notars Johann Fichard und der Margaretha Kronenbergerin; er ward geboren allhier am 23. Juni 1512, besuchte während drei Jahre die Universität Heidelberg (1528—30), ging dann nach Freiburg im Breisgau und zuletzt nach Basel. In Freiburg ward er Doctor der Rechte, dann 1532 Kammergerichts-Advocat zu Speier, von wo er 1533 nach Frankfurt als Syndicus berufen wurde. 1535 schickte ihn der Rath als Mitabgeordneten nach Heidelberg wegen gütlicher Verhandlungen in den Streitigkeiten mit den hiesigen katholischen Geistlichen. Im folgenden Jahre legte er seine städtische Anstellung nieder und begab sich auf eine zweijährige Reise nach Italien, welche ihn bis Neapel führte. In seinem 26. Jahre nach Frankfurt zurückgekehrt, tritt er wieder die Syndicus-Stelle an, verheirathet sich am 28. Januar 1539 mit Elisabeth Grunberger. Zwei Jahre nachher als er Abgesandter der Stadt bei Kaiser Carl V. in Speyer war, erhob ihn derselbe in den

[1]) Es sind eigentlich zwei getrennte aber genau auf einander passende Metallplatten in getriebener Arbeit von ganz vorzüglicher artistischer Schönheit.

Adelstand [1]). 1547 ward Fichard als Gesandter der Stadt nach Heilbron zum Kaiser geschickt, um die Unterwerfung der Stadt zu dessen Füßen zu legen und Abbitte für ihren Abfall zu thun [2]); im folgenden Jahre überbringt er mit andern Rathsherrn die Geschenke der Stadt dem Kaiser nach Mainz und ist dann Abgeordneter auf dem Reichstage zu Augsburg, welche Stelle er auch auf dem dortigen Reichstage von 1551 begleitete. Er kam 1554 zum König Ferdinand nach Wien um eine Aussöhnung mit der Stadt zu unterhandeln, (Kirchner II. p. 218.) und nach einem durch große Thätigkeit ausgezeichneten Lebenslauf starb er zu Frankfurt 1581. Von seinen zahlreichen juristischen Schriften sind seine Consilii (gedruckt 1590 und 1722) und die ihm aufgetragene Umarbeitung der alten Stadtreformation, gedruckt 1578, sowie die Fertigung des Solmser Landrechts die bemerkenswerthesten.

Die Familie der Fichard ist mit dem 1771 mit Tod abgegangenen Schöffen Johann Carl von Fichard ausgestorben; derselbe stiftete ein Fidei-Comiß zu Gunsten der Familie Bauer von Eysseneck, dessen Nutznieser gleichzeitig den Namen Fichard anzunehmen hat; hierzu gehört der als historischer Schriftsteller der vaterländischen Geschichte rühmlichst bekannte, am 16. October 1829 allhier verstorbene J. C. von Fichard genannt, Bauer von Eysseneck [3]).

---

[1]) Diese Notizen sind entnommen aus einer Autobiographie, die bis in diese Zeit geht, und welche ein Nachkomme Fichards, J. C. von Fichard im 2. Band seines frankfurter Archivs, Frankfurt 1812. pag. 8 veröffentlicht hat.

[2]) Lersner I. 379 und II. 259; Kirchner II. 137.

[3]) Die unpublicirten Geschlechtsregister der vorzüglichsten frankfurter Patrizier Familien, welche J. C. von Fichard anfertigte, und deren Manuscript derselbe der Stadtbibliothek durch Vermächtniß zueignete, sind von mir bei gegenwärtiger Abhandlung häufig zu Rath gezogen und benutzt worden. — Sehr zu bedauern ist es, daß das Archiv der ausgestorbenen von Glauburg'schen Familie nicht in gleicher Weise dem Gemeinwesen erhalten wurde.

Bartholomäus Haller von Hallerstein.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: Kopf nach rechts gewendet, mit langem Schnur- und kurzgeschnittenem Kinnbart, einem anliegenden in die Quer gestreiften Käppchen. Brustharnisch und Armschienen.

Umschrift: SCHVLTHAIS • ZV • FRANCKFVRT • K • KAT • MAY[1]).

Kehrseite: Geviertetes Wappenschild mit schnürkeliger Helmdecke; in der obern linken und untern rechten Ecke des Schilds auf rothem Grund ein silberner Querbalken mit keilförmig ansitzendem Schrägbalken; die beiden andern Schildecken sind quer getheilt, der obere Theil roth mit einer grünen gestürzten Spitze, der untere Theil hat auf Silbergrund einen links schreitenden Löwen. Ueber dem Schild zwei offene Helme mit Wülsten; als Schmuck des linken gekrönten Helms zwei Büffelhörner mit Pfauenfedern, zwischen jenen ein weiblicher Rumpf mit fliegendem Haupthaar; auf dem Helm rechts ein rothes Hirschhorn und ein Flügel.

Umschrift: BARTHOLMES • HALLER • VO • HALLER • STAI • RITTER[2]).

Durchmesser: 12 Linien.

Tafel I. Figur 3. a. b.

Nach Joh. Gottfried Biedermann's Geschlechtsregister des hochadlichen Patriciats zu Nürnberg, soll die Familie Haller aus Böhmen abstammen, und einer derselben kam unter Kaiser Heinrich II. im 11. Jahrhundert als Obermünzmeister nach Bamberg.

Aus Taf. CXI, CXII und CXIII des Biedermann'schen Werkes ist zu ersehen, daß Bartholomäus Haller's Vater, Wolf Haller, in Nürnberg 1504 gestorben ist; er selbst war geboren im Jahre 1486 ehelichte am 14. Juni 1507 Anna Memmingerin von Antwerpen († am 2. April 1536) mit welcher er zwei Söhne und vier Töchter gehabt; der älteste Sohn Christoph geb. ....? stirbt 1581 kinderlos. Der andere Sohn Wolf Haller von Hallerstein war kaiserlicher Pfennigmeister in den Niederlanden, † 1571, und mit dessen Enkel, dem Jesuiten Reichard Haller von Hallerstein ist dieser Zweig des Haller'schen Geschlechts A°. 1622 in Spanien ausgestorben, das jedoch in andern Linien noch in Nürnberg fortblüht.

---

[1]) Die Umschrift ist augenscheinlich verwechselt, d. h. diejenige der Kehrseite gehört auf die Hauptseite, und schließt sich an dieselbe an.

[2]) Das Haller'sche Wappen ist abgebildet mit Angabe der Farben in Weigel's Wappenbuch I. Tafel 205.

Bartholomäus Haller, zu dessen Angedenken vorbeschriebene Medaille gefertigt ist, war 1529 Reichsbanner und Stadtrichter in Nürnberg, dann kaiserlicher Ritter und zugleich Königs Ferdinand und der Königin Maria Rath. Sein Bruder, Wolf Haller (geb. 1492 † 1559) war kaiserlicher Regimentsrath, Hauskämmerer zu Inspruck, und Oberschatzmeister der Königin Maria von Ungarn und Böhmen, sowie auch in gleicher Eigenschaft später in Brüssel, woselbst er gestorben. Durch Privilegium vom 1. April 1521 ertheilte Carl V. den beiden Brüdern Bartholomäus und Wolf Haller das Recht, wegen Aussterbens der Familie von Hallerstein, das Wappen derselben zu führen mit dem Prädicat: Haller von Hallerstein.

Bartholomäus ward am 9. Januar 1549 vom Kaiser Carl V. zum Stadtschultheiß von Frankfurt ernannt, starb bald darauf allhier am 14. Mai 1551, liegt in der Bartholomäuskirche begraben, wo ihm ein schönes Epitaphium errichtet ist.

In der Sammlung eines nürnbergischen Münz-Cabinets von Christoph Andreas im Hof, in 4°, Nürnberg 1782, Ersten Theils 2. Abtheilung pag. 362 und 363 ist die Beschreibung zweier andern Medaillen veröffentlicht, die auf den nämlichen Bartholomäus Haller von Hallerstein gefertigt worden, jedoch vor der Zeit seiner Ernennung zum Stadtschultheiß von Frankfurt, daher sie nicht zu den hiesigen Familienmünzen zu zählen sind; die eine ist von 1537, die andere, ein einseitiger Jetton, von 1541.

Johann Faust von Aschaffenburg.

Beschreibung der Medaille[1]).

Hauptseite: Brustbild in zwei Drittel Ansicht, mit etwas nach links gewendetem Kopf, der einen langen zugespitzten Bart hat. Ziemlich starke Halskrause, enganliegenden Leibrock, und doppelter Ehrenkette um den Hals.

Umschrift: IOAN . FAVST . V . ASCHA . DOCT . Æ . XLII.

Kehrseite: Wappenschild umgeben von einer schnürkeligen Helmdecke; im Schild ist eine silberne geballte Faust in rothem Feld[2]); darauf ein offener Helm mit Freiherrn-Krone, auf welchem als Schmuck der Frankfurter Stadt-Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Krönchen.

Umschrift: IVSTVS . VT PALMA FLOREBIT . PS . XCII.

Durchmesser: 17 Linien.

Tafel V. Figur 8. a. und b.

Bereits in Urkunden der älteren Geschichte Frankfurts kömmt der Name Faust als derjenige von Bewohnern der Stadt öfters vor. So gab es im Jahre 1344 einen Canonicus der St. Leonhardskirche Namens Cumbertus Pugnus[3])? 1394 ist ein Faust Gesell zum Römer (Fichards Manuscripte, Familie Faust); 1431 war ein Johann Faust Zeuge bei der Ausstellung einer Urkunde (ebendaselbst). Aber der Vater desjenigen, zu dessen Ehren vorbeschriebene Medaille gefertigt wurde, Johann Faust von Aschaffenburg, geboren beiläufig um's Jahr 1503 lebte zu Aschaffenburg, wo er Rathsherr war, und 1546 zum Stadtschultheiß ernannt wurde; Kaiser Carl V. ertheilte ihm 1544 einen Wappenbrief, 1552 übersiedelte er nach Mainz, wurde dort weltlicher Richter; 1557 von Kaiser Ferdinand I. in den Adelstand erhoben, starb er zu Mainz 1563. Sein Sohn, gleichfalls Johann Faust von Aschaffenburg genannt, war geboren 1535; er studirte die Rechte, heirathete am 27. October 1561 die hiesige Patrizierin Anna Bromm, in

---

[1]) Die Beschreibung ist nach einem Kupferstich die beiden Seiten der Medaille vorstellend gefertigt, unter welchem die Inschrift: La Medaille originale se trouve dans la collection patriotique de Mr. Jean Chretien Gerning de Francfort sur le Meyn. Sämmtliche Kunstsachen der Gerning'schen Sammlung wurden von dem Sohne durch Verkauf verschleudert und Alles ist für Frankfurt spurlos verschwunden.

[2]) Die Farben sind entnommen nach der Abbildung des Faust'schen Wappens in Lersners Chronik I. pag. 812. Nro. 125. der Wappen des Hauses Limpurg.

[3]) Lersners Chronik I. zweite Abtheilung pag. 178.

Folge welcher Verbindung er 1567 in die Genossenschaft des Hauses Limburg aufgenommen wurde [1]). In zweiter Ehe heirathete er im Jahre 1576 Margaretha Reiß. Bei dieser Veranlassung ist, wie ich vermuthe, die Medaille gefertigt worden. Er war Rath mehrerer benachbarten Reichsgrafen, stand in hohem Ansehen wegen seiner juristischen Kenntnisse und starb allhier 1596.

Aus der ersten Ehe hatte er einen Sohn, Johann Friedrich, geb. 1569; derselbe heirathete 1592 Margaretha Jeckel, ward 1601 in den Rath gewählt, bekleidete 1607 das jüngere Bürgermeister-Amt, mußte 1612 bei dem Fettmilch'schen Aufruhr bei dem er sich betheiligte, die Stadt verlassen, und starb 1621 in der Verbannung zu Niederkleen bei Butzbach. Er war als politischer Schriftsteller rühmlichst bekannt.

Der aus zweiter Ehe im Jahre 1577 geborne Johann Oyer Faust von Aschaffenburg heirathete 1597 Juliana von Fichard, und nach ihrem Ableben 1620 Ursula von Glauburg; er kam in den Rath 1626, und starb am 22. Mai 1631.

Die Familie Faust von Aschaffenburg ist allhier im Jahre 1724 ausgestorben [2]).

---

[1]) Lersners Chronik I. pag. 225.

[2]) Lersner II. 226. Vgl. auch Dahl Gesch. der Stadt Aschaffenburg, 1818, S. 246 folg.

Georg Weiß von Limpurg.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild mit zwei Drittel Ansicht des Kopfes, welcher etwas nach links gewendet ist, mit sehr langem Schnurr- und kleinem Knebelbarte, Halskrause, und mit der Brust entlang zugeknöpftem Leibrocke. Auf dem Abschnitt der Büste H G oder N G 1579 (Name des Fertigers [1]).

Umschrift: GEORG WEYSS . V . LYMPVRG . Æ . 34.

Kehrseite: Behelmtes Wappen-Schild getheilt durch einen horizontalen Querbalken, in welchem drei Rosetten auf rothem Grund. Im oberen Abschnitte das Drittel eines schwarzen Adlers mit ausgebreiteten Flügeln auf Goldgrund, der untere Abschnitt einfarbig Gold. Helmschmuck: ein aufrecht gestellter Vorderarm, welcher eine knotige Keule hält.

Umschrift: .M.O.D.V. S. ∽ 1579 ∽

Durchmesser: 14½ Linien.

Tafel I. Figur 4. a. b.

Die Familie Weiß von Lympurg ist eins der ältesten frankfurter Patrizier Geschlechter, deren schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Vorsteher der adligen Gesellschaft Alt Limpurg Erwähnung geschieht. Der auf vorbeschriebener Medaille abgebildete Georg Weiß von Lympurg zum Rebstock war der Sohn des Schöffen Georg Weiß zu Lympurg († 1551) und der Dorothea Humbracht. Er ward allhier geboren 1545, bezog 1561 die Universität Strasburg, heirathete 1568 Katharina Uffsteiner, kam 1573 in den Rath, ging 1576 als Abgesandter der Stadt auf den Reichstag nach Regensburg (Lersner I. 344), war 1578 jüngerer und 1587 älterer Bürgermeister, verehelichte sich zum zweiten Male 1579 mit Justina von Holzhausen, war 1581 Gesandter der Stadt auf dem Revisionstage zu Speyer (Lersner I. 345) ebenso 1584 auf dem Compromißtage zu Friedberg in Bayern (Lersner ibid.), 1588 und 89 auf den Reichstagen zu Speyer, 1589 auf dem Kreistage zu Worms und 1590 auf dem Kreistage zu Speyer. (Lersner I. 346.) Er starb zu Frankfurt den 15. April 1591.

Mit dem 1656 gestorbenen Hector Philipp Weiß von Limpurg hat diese Patrizierfamilie geendet.

---

[1] Es lebte zu Frankfurt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Formenschneider Hieronimus Gräff; ob ein Nachkommen desselben die Weiß'sche Medaille gefertigt habe, kann ich nur als eine unbegründete Vermuthung angeben. Vielleicht ist der Verfertiger Hans Gebhard, Münzwardain in Nürnberg 1597.

Lersner Chronica II. Theil, 2. Buch, p. 169 erwähnt bereits der Medaille die vorstehend beschrieben, ohne sie genau zu bezeichnen; sie ist vermuthlich bei Gelegenheit der zweiten Verheirathung des Georg Weiß geprägt worden. Was die fünf Buchstaben des Revers: M. O. D. V. S. bedeuten sollen, ist mir unbekannt. Vielleicht: Meritissimo Ornatissimo Doctissimo Viro Spectatissimo.

Hieronimus Zum Jungen.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf in zwei Drittel Ansicht, nach links gewendet, mit sehr kurzem Schnurrbart, kurz geschnittenen krausen Haaren, kurzem Kinn- und Backenbart, breiter Halskrause und gesticktem Leibrock.

Umschrift: HIERONIMVS . ZVM . IVNGEN . Æ . 33.

Um das Ganze ein gewundener Streifen-Kranz.

Kehrseite: Ovales Wappenschild mit schnürkeliger Helmdecke, im Schild auf rothem Grunde drei silberne Hüfthörner; geschlossenem Helme mit einem Baret, das zwei zusammengebundene Hüfthörner trägt; um das Wappen sind einige Schnörkel-Verzierungen, und das Ganze umgiebt, wie auf der Hauptseite, ein gewundener Streifenkranz, welcher auf dem zugerundeten Rand zusammenlauft.

Durchmesser 17 Linien.

Tafel I. Figur 5. a. und b.

Die Familie Zum Jungen ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts (1249) als zu Mainz das weltliche Richteramt bekleidend Erwähnung geschieht (Fichard's Manuscripte auf der Stadtbibliothek). Ein Zum Jungen war Vorsteher der adeligen Gesellschaft Alt Limpurg im Jahre 1467. (Lersner I. pag. 307), und viele dieses Geschlechts waren im Verlauf der Zeit in den Rath gewählt und bekleideten das Bürgermeisteramt.

Hieronimus Zum Jungen, zu dessen Angedenken vorbeschriebene Schaumünze gefertigt ist, war der Sohn des 1577 verstorbenen Schöffen Daniel Zum Jungen. Jener war allhier geboren 1547; er ging in seinem 22. Jahre in Spanischen Kriegsdienst, welchen er jedoch bald verlies; 1573 heirathete er Margaretha Uffsteiner und wurde 1579 in den Rath aufgenommen, auf welche Veranlassung die Medaille gefertigt zu sein scheint. Im Jahre 1584 ging er auf die Schöffenbank über, und bekleidete als solcher das ältere Bürgermeisteramt 1592, 1604

und 1610. Auf dem Reichstage zu Speier 1594 war er Abgeordneter der Stadt, und ebenso 1598 und 1603 auf den Reichstagen zu Regensburg (Lersner I. p. 347). Er starb am 17. November 1612.

Der Letzte des Geschlechts der Zum Jungen, war Johann Hieronimus Reichsfreiherr von und Zum Jungen K. K. Geheimerath und General-Feldmarschall, gestorben in Wien am 25 August 1732.

Sigismundus Feierabend.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Bärtiges Brustbild, das Profil nach rechts gerichtet, mit zugerundetem Käppchen, Halskrause und anliegendem Leibrock; auf dem Abschnitt der Schulter das Monogram VM (Monogram des Stempelschneiders Valentin Maler).

Umschrift: SIGISMVNDVS FEIERABEND ÆTA. 57. 1585.

Kehrseite: Auf einem Felsstücke sitzt der Heiland, mit dem Rücken an ein schräg stehendes Crucifix angelehnt.

Umschrift: ET LIVORE EIVS SANATI SVM. 9 ESA. 53.

An den Füßen der Figur: C • PRI • C • Unten ist nochmals eingeschlagen die Jahreszahl 1585, und auf dem Felsen das Monogram VM [1]).

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel I. Figur 6. a. und b.

Sigismund Feierabend, der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Frankfurt lebte, war der Besitzer einer berühmten Buchdrukkerei. Näheres über seine Geburt und Tod, oder sonstige Begebenheiten seines Lebens, ist mir nicht geglückt zu ermitteln. In Lersners Chronik II. Th., 2. Buch, pag. 120. Nro. 28 ist die Inschrift eines zum Angedenken der Familie Siegmund Feierabend auf dem ersten Kirchhofe der St. Peterskirche befindlichen Epitaphiums abgedruckt, welches aber jetzt spurlos verschwunden ist. Aus derselben sind keinerlei Daten zu entnehmen, und die Inschrift sagt nur, daß ein Sohn des Sigismund Feierabend, Namens Hieronimus die Gedenktafel für seine vier Schwestern Magdalena, Lucretia, Elsula und Anna setzen lies. Einstens soll dieses Feierabend'sche Epitaphium ein ganz vorzügliches Kunstwerk gewesen

---

[1]) Auf der im Jahre 1592 gefertigten Medaille zum Angedenken der damaligen Schöffen, abgebildet in Lersner I. Tafel 8. Fig. XIX kommen die Initialen des nämlichen Stempelschneiders vor, nämlich auf der Seite mit der Ansicht der Stadt: C. PR. M. C, und auf der Kehrseite unter dem Adler: V. M. Valentin Maler war Stempelschneider und Goldarbeiter zu Nürnberg wo er 1605 starb.

sen, die Kreuzigung Christi vorstellend, und solche wurde nach Hüsgens Mittheilung (Hüsgens Artistisches Magazin, pag. 590) nach einer von Hemskerk gefertigten Zeichnung durch Coornhert in Kupfer gestochen, verschwunden. Ein anderes Monument der Feierabend'schen Familie war in der hiesigen Dominikaner-Kirche zu sehen; es enthielt ein großes Gemälde des Abraham Diemars, die Ermordung des Jünglings von Kain vorstellend (Hüsgen ibid. pag. 73). Auch dieses ist jetzt spurlos verschwunden.

Die Familie Feierabend ist seit vielen Jahren nicht mehr in Frankfurt vorhanden.

Mathias Ritter.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach der rechten Seite, [illegible] Bart, anliegendem Käppchen über die Ohren und den Hinterkopf und darüber ein [illegible] Barett; [illegible] Hemdkragen, mit einer [illegible] [illegible] über [illegible] von etwas [illegible]. Auf dem Abschnitt des Armes H G 1558[1].

Umschrift: DOMINVS·PASCIT·ME·PS·23·M·R·Æ·52

Kehrseite: In der Mitte Inschrift in 9 Zeilen.

·2 TIM. 4·
·GESTORBEN·
·ANNO·1588·
·MEINS·ALTERS·
·62·MEINS·
·PREDIGAMPTS·
33
·IN·FRANCK·
·FORT·

Umschrift: ICH·HAB·EIN·GVTE·KAMPF·GEKEMPFT·ICH·HAB·DEN·LAVF·VOLLEN·[illegible] ✚

Durchmesser: 34 Linien.

Tafel I. Figur 7.

Mathias Ritter, zum Unterschied von seinem Sohne der Aeltere genannt, angeblich geboren um das Jahr 14[illegible] zu Gremsberg am Fuße des Taunus, wurde Mönch in dem Barfüßer Kloster zu Frank-

---

[1] Es ist dieselbe Monogramm, wie bei der Medaille auf [illegible] von [illegible]. Die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl sind etwas undeutlich, weil der [illegible] allein 15[illegible] gefertigte Avers zu dem der [illegible] 1588 gefertigten [illegible] benutzt und deshalb die Jahreszahl geändert wurde.

furt [1]). Er war ein starker Beförderer der Lehre des reinen Evangeliums, und begleitete im Jahre 1510 Martin Luther nach Rom. Nach seiner Rückkunft wurde er 1525 Pfarrer zu Euchtersheim im Kreichgau in der Pfalz, woselbst er sich verheirathete. Auf besondere Empfehlung Luther's und durch Verwendung von Sebastian Dietz ward er 1533 nach Frankfurt für das Predigeramt in dem Hospitale berufen. Drei Jahre später (1536) starb er in seiner Amtsverrichtung auf der Kanzel in der Heiligen Geist Kirche. Sein Sohn Mathias Ritter der Andere, geboren 1526 zu Euchtersheim (wurde auch zum Unterschiede von seinem Vater: Prediger Mathias Limperger — wahrscheinlich der Name seiner Mutter — genannt) wurde als Waise von 10 Jahren vom Rathsherrn Philipp von Fürstenberg drei Jahre lang zur Schule gehalten; nach welcher Zeit ihn Junker Justinian von Holzhausen aufnahm, und ihn die unter dem Rectorat des Jacob Mycillius stehende lateinische Schule besuchen lies. Im Jahre 1542 wurde er von demselben Gönner auf die Universität Wittenberg geschickt, woselbst er Schüler von Martin Luther und Ph. Melanchton gewesen. Im Jahre 1545 begleitete er die beiden Söhne Justinians von Holzhausen, Achilles und Justinian, als Erzieher nach Straßburg, und nach Beendigung ihrer dortigen Studien bereiste er mit seinen Zöglingen von 1549—51 Frankreich, wo sie namentlich auf den Universitäten zu Paris und Poitiers lange verweilten. Bei der Rückkunft nach Frankfurt wurde er 1554 als deutscher und französischer Prediger aufgenommen [2]).

Ritter verheirathete sich zwei Mal.

1) 1554 mit Peter Meyer's Wittwe, eine geborne Bauer von Rumpenheim.
2) 1568 mit Elisabetha, geborne Deublinger, Wittwe des Predigers Ulrich Strupp.

Nur aus der zweiten Ehe hatte er Kinder, von welchen in fünf

---

[1]) Die biographischen Notizen habe ich entnommen aus den beiden Werken: Evangelisches Denkmal der Stadt Frankfurt von J. B. Ritter, 4°. Frankfurt 1726, und: Das gesegnete Gedächtniß der Gerechten in den Lebensbeschreibungen der Rittern. v. a. 4°. Frankfurt 1751. Beide auf der Stadtbibliothek.

[2]) Im gesegneten Gedächtnisse 2c. pag. 4. ist als Jahr seine Aufnahme als hiesiger Prediger 1552 angegeben; in dem Evangelischen Denkmahl 2c. pag. 177 aber als 1554. Da Lersners Chron. Vol. II. Appendix. 212 den 6. April 1554 angiebt, so ist diese Zahl ohne Zweifel

auf einander folgenden Generationen evangelische Prediger in Frankfurt angestellt wurden [1].

Ritter hat mehrere theologische Schriften veröffentlicht, von welchen die bemerkbarsten:

a) Uebersetzung des von Ph. Melanchton in Latein beschriebenen Lebens M. Luthers. 1554.

b) Refutatis Rectoris Knipii.

c) Schreiben gegen die Jesuiten, besonders das Fegfeuer betreffend, 1570.

d) Frankfurter Kirchenordnung, nebst deren französischen Uebersetzung, 1570.

e) 27 Predigten vom würdigen Gebrauch des Abendmahls 1584.

Er ist nach Lersner's Angabe allhier am 14. März 1588 gestorben.

Johann Martin Bauer von Eysenecf.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Ovales Wappenschild mit durch Blumengewinde verziertem Goldgrund, schräg durchsetzt von einem blauen Balken mit drei silbernen Lilien; gekrönter offener Helm mit zwei Büffelhörnern, zwischen welchen der vordere Theil eines aufrecht gestellten gekrönten Löwen, der in jeder Pratze eine Lilie hält, das Ganze eingefaßt durch mit Punkten verbundene Ringe, welche Einfassung außen und innen eine Randleiste hat.

Kehrseite: In Spiralform gekrümmter Linie die Inschrift:
✿ ✤ IOHAN : MARTIN : BAVER : V : EYSENECK : DER : ROM. KEY. MAY . RATH . VND : DES : HEYL : REICHS : GERICHTS : SCHVLTH : Z : FRANCF . A . MEI.

Ovale Medaille von 13 und 10 Linien Durchmesser, von vergoldetem Silber.

Tafel II. Figur 1. a. und b.

Johann Martin Bauer von Eysenecf, eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts, ist Sohn von Martin Bauer, der in Heidelberg beiläufig im Jahre 1535 geboren wurde.

---

[1] Evangelisches Denkmal, pag. 177.

Derselbe kam als Buchdrucker hierher, und wurde als solcher 1568 in den Bürgerverband aufgenommen; später (1576 [1]) wurde er Schreiber und Verwalter des Weißfrauenklosters, und heirathete als solcher Elisabeth Wolf von Rosenbach. Der aus dieser Ehe entsprossene Sohn Johann Martin ist allhier 1577 geboren; er zeichnete sich besonders im Jahre 1611 aus, um die Fettmilch'schen revolutionairen Bewegungen zu unterdrücken, wurde 1612 in den Rath gewählt, war 1613 Zeugherr, 1615 jüngerer Bürgermeister und am 17. Juni 1616 wird er Stadtschultheiß. Unterm 1. October 1616 erhebt ihn Kaiser Mathias in den Adelstand mit Verleihung des Prädicats von Eysseneck; am 16. September 1619 ernennt ihn Ferdinand II. zu seinem kaiserlichen wirklichen Rath; er starb am 4. August 1634. Die Inschrift des Familien-Epitaphiums auf dem Peterskirchhofe findet sich in Lersner's Chronik 2. Band, 2. Buch, pag. 141.

Joh. Mart. Bauer war zweimal verheirathet,

1) 1597 mit Catharina, geborene Heckbacher († 1616), Wittwe des Caspar Braun.

2) 1616 mit Catharina, geborne Fleischbein († 1636), Wittwe des Jacob Fischer.

Sein sechster Sohn aus dieser Ehe, Johann Jacob Bauer von Eysseneck, geboren 1616, machte viele Reisen und war ein sehr gelehrter Mann; er kam in den Rath 1660, war drei Mal älterer Bürgermeister 1673, 1679 und 1684, in welchem Jahre er als solcher am 28. August gestorben ist. Ein Nachkomme der Familie ist der jetzt noch lebende K. K. Feldmarschall-Lieutenant Adalbert Bauer von Eysseneck.

Als ein Curiosum will ich die Deduction mittheilen, durch welche sich die Corporation der adeligen Gesellschaft Alt Limpurg in ihren Protocollen rechtfertigt, als sie zum Neuen Jahre 1622 ohne weiteres dem Johann Martin Bauer von Eysseneck, der doch keine Ahnen habe, das Gesellen Recht von Alt Limpurg verehrt hat. Dieselben heißen wörtlich:

1) Vermögt des Articul müssen als denn die Anhen erwiesen werden, wann einer active umb die Gesellenschaft ansucht; von diesem Fall aber, da ein gantz Gesellschaft auf sonderbaren hohen Ursachen, um ihres eigenen Nutzens willen passive jemand zu sich erfordert, und

---

[1]) Lersners Chronik II. zweites Buch, pag. 93.

gern haben will, ohn derselben A Personn suchen, hat man in den Articul gar nichts.

2) Ist der Gesellschaft nicht verbotten in einem sonderbaren extraordinari Fall mit einmüthigem Consens ihre Ordnung zu limitiren, sonderlich wann obgeregte verschiedene hohe Ursachen hinzu kommen.

Heinrich Bartels.

Beschreibung der einseitigen ciselirten Medaille in getriebener Arbeit.

Brustbild mit nach rechts gekehrtem Profil, starkem Schnurr- und Knebelbart, kurz geschnittenem Haupthaar und Backenbart; in großen Düten gekraustem Halskragen und glatt anliegendem Leibrock.

Umschrift: HENRICH . BARTELSZ . ÆTA . 56 . ANNO . 1636.

Durchmesser: 27 Linien.

Auf dem Abschnitt des Rumpfes sind etwas undeutlich die Buchstaben D R oder D K sicherlich die Initialen des Namens des Fertigers der Medaille, welchen zu ergänzen mir nicht geglückt ist.

Tafel II. Figur 2.

Die Familie Bartels stammt aus Antwerpen, und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist Heinrich Bartels wegen Religionsverfolgungen von dorten mit seiner eigenen Nachkommenschaft anher gezogen. Derselbe starb allhier 83 Jahre alt am 21. März 1607, und wie aus einem ehemals auf dem Peterskirchhof befindlichen Epitaphium zu ersehen war, dessen Inschrift in Lersners Chronik, II. zweites Buch, pag. 127 veröffentlicht ist, hinterließ er vier Söhne und drei Töchter. Aus den hiesigen Kirchenbüchern war über die in der Frankfurter Verzweigung längst ausgestorbene Bartels'sche Familie folgende Geschlechtstafel zu entwerfen, welches ich der Gefälligkeit des Herrn Standes-Buchführer Doctor Kirchner zu verdanken habe:

Taf. II.

1b.

2.

1a.

3a.

3b.

8.

6.

7.

4b.

4a.

5.



Heinrich I. Bartels,

geboren 1524, gestorben am 21. März 1607.

1. Jacob, geb. zu Antwerpen circa 1555, allhier verstorben nach ..., hatte zwei Söhne u. drei Töchter, jene ohne ... kommen verstorben. Die älteste Tochter, Elisa... getauft am 11. August 1601, ist vielleicht dieje... ... mit Paulus Birkenholtz verehelicht war.

2. Caspar, verblieb in Antwerpen. Ueber sein Schicksal hier nichts weiter bekannt.

3. Bartholomäus, zog von hier zurück nach Amsterdam, wo er sich ansiedelte.

4. Heinrich II., geb. 1580, † am 1. October 1649. Zu seinen Ehren ist die vorbeschriebene Medaille gefertiget. Er verheirathete sich zweimal; beide Gattinnen waren von Hamburg.

Kinder aus der ersten Ehe mit Rebecca Lammen, copulirt am 21. Mai 1610, † .... ?

1. Remigius, ... 10. December 1616, † am 20. ...12, verehelicht am 7. Januar ... Catharina Peters.

2. Bartholomäus, geb. 26. Sept. 1618. Weitere Schicksale unbekannt.

3. Heinrich III., geb. 21. Juli 1620, † am 10. April 1682. Unverehelicht.

u. vier Töchter.

Kinder aus der zweiten Ehe mit Margaretha Lüls, † 1682. Eine Tochter Anthonietta.

... Heinrich IV., ...1648, † nach 1699, ... blieb ledig.

2. Remigius, geb. 19. Aug. 1655, † 12. Febr. 1702, heirathete am 9. Jan. 1683 Catharina Ochs † 1724.

3. Johann, geb. 1657, † 8. März 1658.

und vier Töchter, wovon die zweite Margaretha mit Seger v. Ucheln verehelicht auf einer nachstehend beschriebenen Denkmünze erwähnt ist.

1. Heinrich V., geb. 7. Nov. 1687, † 20. Sept. 1785, wurde 1721 in den Senat gewählt, u. kam 1727 auf die Schöffenbank. Er ehelichte am 15. Jan. 1711 Johanna v. Barckhausen.

u. fünf Töchter.

1. Heinrich VI, geb. 5. December 1716, † 5. September 1733. Unverheirathet.

2. Johann, geb. den 5. Mai 1725, verehelicht am 31. Oct. 1746 mit Maria Gullmann, geb. den 5. März 1717. Er übersiedelte nach Halle an der Saale als Stallmeister an der dortigen preuß. Ritteracademie. Die etwaige Descendenz dieses Familienzweiges und welches Schicksal sie gehabt ist mir unbekannt, doch sind noch Nachkommen vorhanden.

u. fünf Töchter.

Die dermalen allhier nicht mehr fort
im 17. Jahrhundert zu einer der wohlh
hat, wie es scheint, keinerlei Spuren i
durch Bauten, Schriften, Kunstförderu
Sogar ihr Familien-Epitaphium auf d
schwunden; Verwendung ihres Wohlst
der einzige Zweck ihres Daseins ge
fällig vorbeschriebene Medaille entd
dieser Familie in geschichtlicher Be
sen. Es gibt leider sehr viele reich
in Frankfurt, denen es ganz gle
Dasein die Auflösung ihrer flei

Herr Pfarrer Fester mach
die hiesige niederländische Gen
gründung gefeiert hat, und d
gewesen diese Stiftung zustan
namter Sohn das Amt eines
dieses die Mitveranlassun

Diese Medaille war
tor Eduard Griesinger, d
dem seine Gattin, ein
gebornen Salzwedel, und
merin derselben war. A
singer so gefällig, die S
Schenkung der städtisch

Ich kenne einen
welchem zwei medaill
dargestellt sind, das ein
rechts gekehrt, und d
1634, das andere mit
schrift: Elisabeth Bi
scheinlich die Abbildung
der Arbeit und der A
der die Heinrich Bartel
Familie Birkenholtz, jede
maßlichen Medaille fruchtlos.

... in jener Stadt noch in dem Rathhause auf-
...nd III. berief ihn auch nach Wien, wo er sich
...n große Ehre erwarb.
... seiner ersten Gattin, ehelichte er in Nürnberg
...ensjahre Esther Barbara Blommart (geb. 1651)
...n an bis an sein Ende in dieser Stadt. An
... Rathsherrn Sündersbühl errichtete Maleracade-
...itdirector ernannt. Auf den Wahlspruch, der ihm
... Academie beigegeben wurde — Alles zum Nutzen —
...ift des Revers der vorbeschriebenen vierten Me-
... kinderlos am 14. October 1688 [1]); ein großes
...ildet im vorerwähnten Volkmann'schen Werke, Vor-
...XIX, ist ihm zu Nürnberg auf dem Kirchhofe zu
...richtet. Notizen über diesen berühmten Frankfurter
... Hüsgen's artistischem Magazine S. 200—208.

...ite, jugendlich verwittwete Gattin überlebte ihn lange, denn sie ... Jahre am 13. Mai 1733. Sie war Besitzerin einer ausgezeich- ... von Medaillen, Gemmen und anderen Kunstgegenständen.

Die Familie Sandrart ist ein altadeliges Geschlecht, dessen bereits im eilften Jahrhundert erwähnt wird; sie war in Belgien ansäßig. Ausführliche Nachrichten über dieselbe finden sich in der von Volkmann besorgten neuen Ausgabe des Hauptwerkes Joachims von Sandrart: Teutsche Academie der Bau-, Bildhauer- und Malerkunst, Fol. Nürnberg, 1768. Vorrede Seite XVI. Joachim von Sandrart's Vater, Lorenz (geb. zu Bergen 1567) flüchtete aus Brabant wegen der Grausamkeiten Alba's nach Frankfurt, wo er 1629 starb-[1]). Aus seiner Ehe mit Antoinette von Badeau ward allhier am 12. Mai 1606 Joachim von Sandrart geboren. Er widmete sich früh den schönen Künsten, namentlich der Malerei und dem Kupferstechen, worin seine Lehrer Theodor de Bry und Egidius Sadeler gewesen; später war er in Utrecht Schüler von G. Honthorst, welchen er nach England begleitete, als derselbe dahin von Carl I. berufen wurde, und dorten nach Honthorst's Rückkehr bis 1627 verblieb, wo er nach Frankfurt zurückkehrte. Bald darauf reiste er zur Ausbildung in seiner Kunst nach Venedig, Bologna und Rom. Hier zeichnete er sich besonders durch ein für den König von Spanien gefertigtes Gemälde — der Tod Senecas — aus. Einer Berufung an den spanischen Hof gab er keine Folge, sondern reiste 1630 nach Neapel, Sicilien und Malta, überall sich durch treffliche Gemälde auszeichnend. Nach Frankfurt zurückgekehrt, ehelichte er daselbst Fräulein Johanna von Milckau auf Stockau (gest. kinderlos 1671). Wegen der damals Deutschland verheerenden Gräuel des dreißigjährigen Krieges übersiedelte er mit seiner Familie nach Amsterdam. Nach dem Todte seines Schwiegervaters wollte er das Erbgut seiner Gattin, Stockau bei Ingolstadt, in Besitz nehmen, fand es aber zerstört; er lies es stattlich herstellen, aber bald nachher wurde Schloß und Ortschaft durch die Franzosen 1647 in Asche gelegt, welches er von einem Thurme in Ingolstadt mit eigenen Augen ansah. Nach dem Friedensabschlusse bauete er dieses Schloß mit vieler Pracht wieder auf; die zur Vollziehung dieses Friedens beauftragten Gesandten, welche in Nürnberg versammelt waren, erhielt er eigens Auftrag für die Stadt Nürnberg in einem großen Ge-

---

[1]) Sein einstens auf dem ersten Peterskirchhofe befindliches Epitaphium, dessen Inschrift Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 128, aufbewahrt hat, ist spurlos verschwunden.

mälde darzustellen, welches in jener Stadt noch in dem Rathhause aufgestellt ist. Kaiser Ferdinand III. berief ihn auch nach Wien, wo er sich durch seine Kunstleistungen große Ehre erwarb.

Bald nach dem Tode seiner ersten Gattin, ehelichte er in Nürnberg 1673 in seinem 67 Lebensjahre Esther Barbara Blommart (geb. 1651) und verweilte von nun an bis an sein Ende in dieser Stadt. An der daselbst 1662 vom Rathsherrn Sündersbühl errichtete Maleracademie wurde er zum Mitdirector ernannt. Auf den Wahlspruch, der ihm beim Eintritt in die Academie beigegeben wurde — Alles zum Nutzen — bezieht sich die Inschrift des Revers der vorbeschriebenen vierten Medaille. Sandrart starb kinderlos am 14. October 1688 [1]); ein großes Epitaphium, abgebildet im vorerwähnten Volkmann'schen Werke, Vorrede bei Seite XXIX, ist ihm zu Nürnberg auf dem Kirchhofe zu St. Johannes errichtet. Notizen über diesen berühmten Frankfurter finden sich auch in Hüsgen's artistischem Magazine S. 200—208.

---

[1]) Seine zweite, jugendlich verwittwete Gattin überlebte ihn lange, denn sie starb in ihrem 83. Jahre am 13. Mai 1733. Sie war Besitzerin einer ausgezeichneten Sammlung von Medaillen, Gemmen und anderen Kunstgegenständen.

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Brustbild nach rechts gekehrt, mit lockenreicher Perücke, gestickter Cravatte, und faltigem Gewand; um den Hals eine Kette mit Medaille. Unter der Schulter E • B • [1]). (Name des Graveurs.)

Umschrift: I • E • A • CLETTENBERG • ET • RHODA • S • C • MAI • C • REIP • FRANCOF • PRÆTOR ✣

Kehrseite: Unter einer großen Freiherrn-Krone und zwischen zwei Palmzweigen das altadelige wildeck'sche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechselnd drei rothen Querbalken in weißem Felde, und ein rother doppeltschwänziger Löwe in gelbem Felde).

Umschrift: SORS MEA IN MANV DOMINI. **Unten:** 1696.

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel II. Figur 3. a. b.

Zweite Medaille. **Hauptseite:** Inschrift in neun Zeilen.

JOH • | ERASMVS • | SEIFFART • | A CLETTENBERG • | REIP • FRANCOF • | PRÆTOR | ELECT | 31 • AUGUST • | • 1696.

Kehrseite: Das Klettenberg'sche Wappen (quadrirtes Schild mit abwechselnden zwei Eichenzweigen mit je drei Eicheln in silbernem Felde, und drei Kugeln in blauem Felde), gekrönter Helm, worauf ein rechts gekehrter, auf einem Fuße stehender Kranich, der im aufgehobenen, linken Fuße eine Kugel trägt[2]).

Durchmesser: 14 Linien.

Tafel I. Figur 8.

Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg und Wildeck, Herr zu Rhoda, ward geboren zu Mainz, am 16. Januar 1634. Sein Vater Erasmus Seiffart war königlich schwedischer Geheimerath, wurde 1639 in den hiesigen Rath gewählt, kam 1643 auf die Schöffenbank, und war dreimal älterer Bürgermeister, 1650, 1656 und 1660; er starb 1664. Die Mutter war Anna Maria Bauer von Eyseneck. Johann Erasmus besuchte das frankfurter Gymnasium, studirte 1648 in Strasburg, bereiste nachher Frankreich und Holland, und kam 1656 hierher zurück. Der Landgraf von Hessen-Homburg machte ihn zu seinem Geheimen-Rath, und mehrere andere kleine Fürsten der Umgegend betraue-

---

[1]) Von 1698—1726 war in Frankfurt ein G. Bengeradt, Münzmeister, der also wahrscheinlich diese Medaille gefertigt hat.

[2]) Das v. Klettenberg'sche Wappen ist abgebildet in Siebenmacher's großem Wappenbuche II. Supplement, Tafel 83. Nürnberg, 1759. Folio.

ten ihn mit der Führung ihrer Angelegenheiten. Im Jahre 1676 ward er in den Frankfurter Rath gewählt, 1683 kömmt er auf die Schöffenbank, und bekleidete 1692 das ältere Bürgermeisteramt; am 13. August 1696 ward er Stadtschultheiß. Er verehelichte sich zweimal.

1) 1656 mit Anna Catharina Treudel,
2) 1670 mit Anna Catharina v. Oldeckhop. Aus jeder dieser Ehen hatte er sieben Kinder.

Leopold I. ernannte ihn 1679 zum Kaiserlichen Rath, und ertheilte ihm die Befugniß das uralte adelige Familien-Wappen der Wildeck zu führen, von welchen die Klettenberg abstammen. Auf dem St. Peterskirchhofe, rechts vom Eingange befindet sich eine schön gefertigte Bronze-Platte auf dem Klettenberg'schen Familienbegräbnisse, das von Johann Erasmus im Jahre 1692 gestiftet wurde; die Inschrift ist abgedruckt in Lersners Chronik 2. Band, II. Buch, pag. 138, Nr. 162. Einer seiner Söhne aus der ersten Ehe, Philipp Wilhelm, geb. 1668, gest. 1736, wurde im Jahre 1703 zum Capitain-Lieutenant der frankfurter Stadtwehr ernannt. (Lersner I. pag. 424), und dessen Sohn Johann Erasmus Georg Seiffart von Klettenberg, geb. 1699, gest. 1743, der als Prediger zu Mengeringshausen im Waldeck'schen angestellt war, wurde am 22. Februar 1731 anher als Prediger in Sachsenhausen berufen (Lersner II., 2. Buch, pag. 69).

Ein anderer der Familie, Remigius Seiffart von Klettenberg, geb. am 27. Januar 1693 ward in den Rath gewählt im Jahre 1733, bekleidete zweimal das ältere Bürgermeisteramt 1754 und 1759, und ist allhier verstorben am 2. Juli 1766.

Weitere Notizen über J. E. Seiffart von Klettenberg finden sich in: Ludwig Heinrich Schlosser's Leichenrede am 22. April 1716 auf J. Erasmus von Klettenberg und Wildeck auf Rhoda, Fol. Frankfurt am Main, und über die Familie überhaupt, in Lappenberg's Reliquien der Fräulein S. C. v. Klettenberg, 8° Hamburg, 1849. Beide Bücher sind auf der Stadtbibliothek.

Philipp Jacob Spener.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Brustbild, das Profil nach der rechten Seite, mit enganliegendem Käppchen, in langen Locken herabhängendem Haupthaare, und faltenreichem Chorrocke. Am Abschnitte des Brustbildes: NAT • RVPISVILL • ALSAT • 13 • IAN • 1635.

Umschrift in zwei Zeilen; äußere Zeile: PHIL • IACOB • SPENER • SS • TH • D • VOCAT • OLIM ARGENT • ET FRANCOF • INDE ✣ Innere Zeile: IN AVL • EL • SAX • NVNC CONSIL • EL • BR • CONSIST • ET PRAEP • BEROLINEN.

Kehrseite: Eine auf dem linken Knie ruhende, himmelwärts schauende, weibliche Figur hält an jedem Arme ein Schild, wovon das am rechten Arme die Inschrift VERITAS, das andere CHARITAS hat. Sie ist umgeben von mancherlei mystischen, alegorischen Thiergestalten, welche sie anfeinden. Auf diese Rotte schießen aus zwei Wolkengruppen Blitze, während die kniende Figur von einer Sonne beschienen wird; zwischen dem Kopfe der Figur und der Sonne stehet: TIBI MILITAT ÆTHER. Unten im Abschnitte: TANDEM, und darunter SYMBOL • C • W • 1698.

Durchmesser: 19 Linien.

(Abgebildet in Köhler's Münzbelustigung, Vol. XVIII. pag. 265.)

Zweite Medaille[1]). **Hauptseite** ganz gleich mit dem der vorbeschriebenen **Kehrseite:** Inschrift in 9 Zeilen:

BONAE
FESTO
AGATHES
MORIENS
ABSTVLERITNE
AGATON ?
D • V • FEBR.
MDCCV •
BONVM •

Dritte Medaille. **Hauptseite:** Brustbild ganz gleich mit demjenigen auf den beiden vorbeschriebenen Medaillen.

Umschrift: PHILIPP • IACOB • SPENER SS • TH • D • Am Abschnitte der Schulter 17 C • W • 16.

Kehrseite: Ein Sämann der Getreide aussäet.

Umschrift: Und etliches fiel auf ein gut Land. Im Abschnitte unten: Marc. IV. v. 8.

Durchmesser: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. a. b.

---

[1]) Ich kenne diese Medaille nur durch einen Kupferstich, wo sie unter Speners Portrait abgebildet ist. Derselbe befindet sich auf der Stadtbibliothek.

Vierte Medaille. Hauptseite: Ganz gleich mit der von Nr. 3.

Kehrseite: Inschrift in 26 Zeilen[1]).

NATVS | RYP . SPOL . ET . ALSAT . | A . MDCXXX IOH . PHIL . | COM . RVPISSPOL . CONS . | ET AGATHA SALTZMANNIA | DOMI RITE PRAEPARATVS | MDCLI ARGENTORATI STVDIA | ACADEMICA INCHOAVIT IRIDEM | DOCENDO CVM INOLARVISSET | MDCLXIV DOCTORIS ACADEMICI | ET ECCLESIASTICI INSIGNIA | LOCVNO MERVIT AC CONSTITVTVS | MDCLXVI FRANCOFVRT AD MOEN . | REVER . MINISTERII SENIOR | MDCLXXXVIII SATA . SVPREMVS | AVALE CONC . ET CONSIL . ECCLESIAST . | MDCXCI ERTORT . PRÆPOSIT AD D . NICOLAI | ET A SACR . REG . PRVVSS . REG . CCNSILIIS | REM CHRISTIANAM ET EVANG ECCLE | INSTITVTIS CONSILIIS FACTIS ILLV | STRAVIT ET CVM MELIORA TEMPORA | PROFESSVS ESSET IN EORVM SPE | CERTA CONFIRMATVS | PLACIDE OBIIT | MDCCV . FEBR . V . | AGATÆ FESTO . |

Durchmesser: 15 Linien.

Die vorzüglichsten Lebensbegebenheiten des berühmten Theologen und Kanzelredners Philipp Jacob Spener sind sämmtlich aufgezeichnet auf den vier verschiedenen Schaumünzen, die vorstehend beschrieben sind. Er ist ein geborner Elsässer (Rappoltsweiler 13. Januar 1636), verweilte als Prediger zwanzig Jahre zu Frankfurt (1666—1686) und starb zu Berlin am 5. Februar 1705.

Die Titel seiner zahlreichen Schriften sind in den bibliopolischen Werken nachzusehen.

Die vier verschiedenen Spener'schen Medaillen kamen sämmtlich in der Ampachianischen Münzen-Versteigerung vor. Siehe deren Catalog Sect. II. pag. 678. Naumburg, 1834. Dieselben sind alle von Carl Wermuth gefertigt.

---

[1]) Ich kenne diese Medaille nur aus der Abbildung in Mazzuchelli, Vol. II. Tafel CXLVIII. Figur V. Unverkennbar sind in derselben wesentliche Fehler, da aber die Inschrift nicht in der Beschreibung der Tafel abgedruckt ist, so gebe ich dieselbe hier wieder, wie solche im Kupfer gravirt wurde.

Hiob Ludolf.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite:

Gebet!
so wird
euch
gegeben:
Luc. VI.
v. 38.

Kehrseite:

Dritte
allgemeine
AVGMENTATIONS
Verlosung
der ersten CLASSE
umb
Zwey Tausend Thaler
DIR. ectore IOBO LVDOLFO
CASSAE ET ASSISTENTe
SVB No V.
D. XXIII. DECEMB.
ANN. MDCCI.
C. W. C. PR. CÆS.
(Carl Wermuth cum privilegio caesaro.)

Durchmesser: 12 Linien.

Tafel V. Figur 7. a. b.

Daß das Andenken des ausgezeichneten Gelehrten Hiob Ludolf durch eine Schaumünze verherrlicht ist, war nicht allein seinem Biographen Christian Junker [1]) unbekannt, sondern sogar der Chronikschreiber Lersner, der doch durch Heirath ein Anverwandter Ludolf's gewesen, scheint es nicht gewußt zu haben, wenigstens erwähnt er davon nichts in seinem umfangreichen Werke [2]).

Hiob Ludolf war am 15. Juni 1624 zu Erfurt geboren, auf dessen Gymnasium und Universität er seine erste Ausbildung erhielt, wobei sich an ihm großes philologisches Talent, mit eisernem Fleiße gepaart, bewährten. Er studirte Jurisprudenz, aber schon in seinem zwanzigsten

---

[1]) Commentarius de vita, scriptisque ac meritis illustris viri Jobi Ludolfi etc. auctore Christiano Junckero. Lipsiae. 1710. Vol. I. 8.

[2]) Es scheint mir, daß Lersner nicht sonderlich gut auf seinen Herrn Vetter Ludolf zu sprechen war, denn sonst hätte er sicher des schönen, ehrenvollen Grabdenkmals, das ihm in der Catharinen-Kirche errichtet ist, bei der Beschreibung der anderen Monumente in dieser Kirche erwähnt.

Seger von Ucheln.

Beschreibung der Medaille.

Eine aus Wolken hervorragende Hand hält durch ein Band ver- ...ische und Bartel'sche Wappen [1]) darüber, zwischen den Windungen D. D., und unter den Wappenschildern C. W. C. P. C. (Devotis- ...at Carolus Wermuts Cum Privilegio Caesareo.) Die Umschrift ist die äußere: MEMORIAM CONIVGII 50 ANNOR . DN . SEGERI . ÆT . 76 . & MARGAR ✣ Die mittlere Zeile: UXORIS NATÆ . 71 . D . $\frac{1}{18}$ IAN . 1718 . RITIB . IVBILEI . GAMICI ... SOLENN . CELEBR . FRANCOF . AD MOEN . PERENNAT ...HELIANÆ ✣

Der Erzvater Jacob liegt schlafend unter einem Baume; zu ihm ...olken herab die Himmelsleiter, auf welcher mehrere Engel wandeln. ... Ecce ego tecum et custodiam te etc. Gen. 28. v. 15. | Domine ... omnibus miserat tuis Gen. 32. X.

...esser: 20 Linien.

Tafel II. Figur 6.

...milie von Ucheln ist mit Jacob von Ucheln, geboren zu ... October 1593, gestorben zu Frankfurt am 11. März ...rgekommen. Derselbe hatte aus der Ehe mit Jacquelina ..., zu Cöln am 26. November 1605, gest. zu Frankfurt ...678) zehn Kinder, wovon vier Söhne:

Jacob † 1635, vier Jahre alt;
Nicolaus † 1692, 62 Jahre alt, unverehelicht;
Heinrich † 1641, 1 Jahr alt, und
Seger † 1724, alt 82 Jahre.

...ne Hochzeit des letzteren mit Margaretha Bartels, ...8. Januar 1718 ist vorbeschriebene Medaille ge- ...chter aus dieser Ehe, Jacobine von Ucheln, ver- ...onrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind, ...or, Mitglied des Hauses Frauenstein.

[1]) ...sche Wappen ist ein grüner Baum mit sechs goldenen ...e; das Bartels'sche Wappen ein links galoppirendes Roß

...in'sche Epitaphium auf dem zweiten Peterskirchhofe, abge- ...it II. 2. Buch, pag. 158, wo durch einen Druckfehler Ueselen

Johann Georg Pritius.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild mit der Ansicht von vorn, in gesticktem Ornate, mit starker Halskrause und dicker Lockenperücke. Auf dem Abschnitte des Aermels 17 (C.W.) 16. (Carl Wermuth der Stempelschneider.)

Umschrift: IO . GEORG . PRITIVS . SS . TH . D . ET MINIST . FRF . SEN.

Tafel II. Figur 5.

Kehrseite: Dieselbe Darstellung und Umschrift, wie auf der Kehrseite der vorstehend beschriebenen dritten Spener'schen Medaille.

Durchmesser: 15 Linien.

Tafel II. Figur 4. b.

Johann Georg Pritius, geb. zu Leipzig am 22. September 1662, woselbst er studirte, wurde Magister philosophiae am 29. Januar 1685, Sabbathsprediger zu St. Nicolai in Leipzig am 12. August 1690, Asessor der philosophischen Facultät daselbst am 19. Sept. 1691, Baccalaurus Theologiae 27. März 1693, Professor der Theologie und Metaphysik am Gymnasium zu Zerbst 1698, Doctor der Theologie 1699, Professor der Theologie und Consistorialrath zu Greifswalde 1705; er ward als Senior nach Frankfurt berufen am 10. März 1711, und gleichzeitig als Probst nach Magdeburg; nimmt die erste Vocation an, predigt zum ersten Male allhier am 16. August 1711. Lersner (Chronik II. Abtheilung 2. pag. 26) rühmt ganz besonders seine am 31. Oct. und 1. Nov. 1717 bei Gelegenheit der zweiten Secularfeier der Reformation gehaltenen Predigten. Er starb am 24. August 1734 unverheirathet, und wurde in die St. Nicolai-Kirche begraben.

Eine Abbildung der zu Ehren Pritius gefertigten Medaille befindet sich in Mazzuchelli II. Tafel CXLVI. Figur 1.

Seger von Ucheln.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine aus Wolken hervorragende Hand hält durch ein Band vereiniget das Uchel'sche und Bartel'sche Wappen [1]) darüber, zwischen den Windungen des Bandes D. D. D., und unter den Wappenschildern C. W. C. P. C. (Devotissime Dono Dedicat Carolus Wermuts Cum Privilegio Caesareo.) Die Umschrift ist in drei Zeilen; die äußere: MEMORIAM CONIVGII 50 ANNOR . DN . SEGERI VON UCHELN . ÆT . 76 . & MARGAR ✤ Die mittlere Zeile: UXORIS NATÆ BARTELS ÆT . 71 . D . 1/18 IAN . 1718 . RITIB . IVBILEI . GAMICI ☙ Die innere Zeile: SOLENN . CELEBR . FRANCOF . AD MOEN . PERENNAT ☙ FAMILIÆ UCHELIANÆ ✤

Kehrseite: Der Erzvater Jacob liegt schlafend unter einem Baume; zu ihm gehet von den Wolken herab die Himmelsleiter, auf welcher mehrere Engel wandeln.

Umschrift: Ecce ego tecum et custodiam te etc. Gen. 28. v. 15. | Domine minor eum prae omnibus miserat tuis Gen. 32. X.

Durchmesser: 20 Linien.

Tafel II. Figur 6.

Die Familie von Uchelн ist mit Jacob von Uchelн, geboren zu Cöln am 28. October 1593, gestorben zu Frankfurt am 11. März 1662 [2]), anhergekommen. Derselbe hatte aus der Ehe mit Jacquelina Villieurs (geb. zu Cöln am 26. November 1605, gest. zu Frankfurt am 8. Mai 1678) zehn Kinder, wovon vier Söhne:

1) Jacob † 1635, vier Jahre alt;
2) Nicolaus † 1692, 62 Jahre alt, unverehelicht;
3) Heinrich † 1641, 1 Jahr alt, und
4) Seger † 1724, alt 82 Jahre.

Auf die goldene Hochzeit des letzteren mit Margaretha Bartels, gefeiert allhier am 18. Januar 1718 ist vorbeschriebene Medaille gefertiget. Die einzige Tochter aus dieser Ehe, Jacobine von Uchelн, vermählte sich 1688 ? mit Conrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind, Schöff und J. U. Doctor, Mitglied des Hauses Frauenstein.

---

[1]) Das von Uchelн'sche Wappen ist ein grüner Baum mit sechs goldenen Eicheln in goldenem Felde; das Bartels'sche Wappen ein links galoppirendes Roß in silbernem (?) Felde.

[2]) Siehe das Uchelн'sche Epitaphium auf dem zweiten Peterskirchhofe, abgedruckt in Lersners Chronik II. 2. Buch, pag. 158, wo durch einen Druckfehler Ueselen statt Uchelн stehet.

Ueber die Uchelu'sche Familie finde ich nur eine einzige Mittheilung, und zwar in der Vorrede zu H. S. Hüsgen's artistischem Magazine, pag. XIV., wo bemerkt ist, daß J. F. von Uffenbach das Gemälde-Cabinet des Herrn H. (?) von Uchelu in einem Gedichte sehr nett und schön besungen habe; dasselbe ist abgedruckt in Uffenbach's Lebensarbeit, pag. 222, wo noch fünf andere seiner dichterischen Productionen zu Ehren von Uchelu's zu lesen sind.

Was aus dem Uchel'schen Gemälde-Cabinet geworden, ist mir ganz unbekannt.

Jacob Passavant.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. Hauptseite: Kniende Frauenfigur, mit der rechten Hand zwei flammende Herzen emporhaltend, in der linken eine Leyer. Vornen zwei sich schnäbelnde Tauben; über der Figur der Name Gottes in hebräischen Buchstaben in einem Strahlenkranz.

Umschrift: Wo reine Lieb die Herzen rührt.

Kehrseite: Unter einer Krone und zwischen zwei Lorbeerzweigen, die zwei aus kleinen Blumen gebildeten Buchstaben P Z (Passavant-Ziegler).

Umschrift: Wird Heil und Segen fortgeführt. Unten in einer Einfassung: Ehe-Jubel-Fest von XXV. Jahren am XIV. Febr. 1733.

Durchmesser: 15 Linien.

Zweite Medaille. Hauptseite: Zwischen acht Säulen, theilweise mit Kränzen umwunden, stehet vor einem Altare eine männliche und weibliche Figur, welche sich die Hände reichen; auf dem Altare ein offenes Buch, worauf stehet: EVANGELIUM; darüber Wolken und eine strahlende Sonne.

Umschrift: WIE SOLL ICH DEM HERRN VERGELTEN ALLE SEINE WOHLTHAT DIE ER AN MIR THVT . PS . 116 . V . 12 . MDCCLVIII . D . 14 . FEBR .

Kehrseite: Inschrift in 13 Zeilen.

ZVM | ANDENKEN | DER ZWISCHEN | IACOB PASSAVANT | VND | MARGARETHA ZIEGLER | IN FRANCFVRT AM MAIN | VOR 50 . IAHR GESTIFTETEN | VND MIT | XII . KINDERN XXVIII . ENCKEL | VND III . VHRENCKEL | GESEEGNETEN | EHE.

Durchmesser: 22 Linien.

Die Familie Passavant stammt aus Burgund, wo dieselbe als ein alt adeliges Geschlecht in Luxou ansäßig war. Mit Nicolaus von Passavant († 1632, vermählt mit Fräulein von Martelcur) übersiedelte sie wegen Religionsverfolgungen 1594 nach Basel, und ein Theil dersel-

den kam später nach Frankfurt. Ein Urenkel dieses Nicolaus Passavant, Namens Jacob Passavant (Sohn von Rudolph Passavant und seiner zweiten Gattin Agathe Schombart) geboren am 11. März 1684, heirathete am 14. Februar 1705 allhie Fräulein Margaretha Ziegler. Dieses Ehepaar feierte seine silberne und goldene Hochzeit, bei welcher Veranlassung die beiden vorbeschriebenen Medaillen gefertiget wurden. Jacob Passavant starb in hohem Alter am 11. Februar 1773.

Johann Franz Lagisse.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Das von einer Krone bedeckte mit Schnörkeln verzierte Wappen der Famile Lagisse, bestehend in einem ovalen Schild, vertical halbirt, in dem Felde rechts ein aufrecht stehender Löwe, über welchem zwei Sterne und unten ein Halbmond ist; das Feld zur Linken ist horizontal getheilt, im oberen Viertel ein aus Wolken gestreckter Arm mit einem Hammer in der Hand, in dem unteren Viertel drei diagonal laufende blaue Querbalken, jeder mit einem Stern. Die Tincturen der Felder sind auf der Medaille nicht angegeben.

Kehrseite: Inschrift in elf Zeilen: IUBILÉ . | DE . MARIAGE | DE . XXV. ANS | DE | IEAN . FRANCOIS . LAGISSE | ET | D'ELISABETH . DENTAND | CELEBRÉ | A . FRANCFORT | LE 2 AOUT | 1738.

Durchmesser: 18 Linien.

Taf. II. Fig. 7.

Nach den mir gefälligst von Herrn Amtmann Lagisse, in Hessen-Cassel seßhaft, gemachten Mittheilungen stammt die Familie Lagisse von Geneve, woselbst ihrer als eingebürgert bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt wird. In der Nähe dieser Stadt besaß dieselbe (wenigstens zu Anfang des vorigen Jahrhunderts) das Familiengut Sellignŋ. Wann und wo das auf vorbeschriebener Medaille gefeierte Jubelpaar geboren ist, war nicht zu ermitteln; beide lebten lange allhier, wo sie auch gestorben sind, der Gatte im Mai 1750, seine Ehehälfte am 2. Mai 1771. Da über ihre Eheeinsegnung in den Kirchenbüchern der hiesigen französisch-reformirten Gemeinde keinerlei Notiz stehet, so fand solche anderswo statt. Die Ehe war kinderlos. Nach den Kirchenbüchern war Lagisse Diacon der Gemeinde von 1728—30 und deren Aeltester von 1738—40.

Es wurde bei der Gattin Ableben von einem in Hessen-Ca
ansässigen Johann Franz Lagisse, der Taufpathe der allhier Verstorbe
gewesen, ein Proceß wegen der Nachlassenschaft derselben geführt, a
ohne Erfolg, da hier lebende Anverwandte der Frau, worunter
Kaufmann Pilgram nahmbar gemacht ist, sich in den Besitz der Na
lassenschaft gesetzt hatten.

Ueber die Abstammung der Familie Dentant — Schreibart
Namens in den Kirchenbüchern der französischen Gemeinde — war
nichts zu ermitteln möglich. Derselbe kommt nirgends sonst wo
vor. Die Beziehungen des Wappenschildes kenne ich ebensowenig.

Johann Georg Leerse.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille: Hauptseite: Unter einer Krone zwei ovale Wappenschi
von Rococo-Verzierungen umgeben; das Schild zur Linken ist quer halbirt,
obere Hälfte auf Goldgrund drei verticale Balken, die untere Hälfte auf wei
Grunde drei Lilien. Im Schilde rechts ist auf schwarzem Grunde ein aufrecht ste
der, nach links schauender Löwe, um welchen vier gleiche einer Handsäge ähnl
Figuren.

Unter dem Wappen, Inschrift in 6 Zeilen:

DIE 25. IÆHRIGE EHE VERNEUT
d. 15. IANUARII 1740 VON
IOHANN GEORG LEERSE UND
ANNA ELISAB. d'ORVILLE
IN FRANCFORT AM
MAIN.

Umschrift: EIN PAAR AN TRIEB UND LIEB GEBET UND ARBEIT GLEI

Kehrseite: Stehende weibliche Figur, in deren rechter Hand ein Füllhorn
Früchten, an der linken Hand hält sie einen Knaben, der ein Nest mit zwei Vög
trägt. Unter dem Füllhorn eine Henne mit Eiern und Küchlein.

Umschrift: WIRD VON DEM HORN DES HEILS BEGLÜCKT U
SEGENREICH.

Durchmesser: 20 Linien.

Zweite Medaille: Dieselbe ist auf beiden Seiten ganz gleich, nur verschie
in Größe und hat unten auf der Kehrseite die Namens-Initialen des Stem
schneiders I. I. Œ. (Johann Jacob Oerlein.)

Durchmesser: 17 Linien.

Der Name dieser im 16. Jahrhundert mit so vielen anderen a
Holland nach Frankfurt eingewanderten protestantischen Familie l

noch durch fortgesetzte Uebertragung auf einen eingeheiratheten männlichen Anverwandten allhier fort, und weiter unten folgt die Beschreibung einer andern Medaille, die zum Andenken einer durch Adoption den Leerfischen Namen führenden Mannes im Jahr 1838 gefertigt wurde.

Da ich trotz wiederholter Bemühungen bei dem jetzigen Besitzer des Stammbaumes der alten Leerfischen Familie, dem noch lebenden Herrn Georg Abraham Sarasin, eine Einsicht dieses Geschlechts-Registers nicht erlangen konnte, so muß man mich entschuldigen, daß ich über die Persönlichkeiten, auf deren Hochzeitsjubiläum vorbeschriebene zwei Medaillen gefertigt wurden, gar nichts mitzutheilen im Stande bin.

Rudolph Passavant.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Zwei sich die linke Hand reichende Figuren, die rechte aufwärts gerichtet; über denselben ein schwebender Engel, in der Rechten eine Posaune, in der Linken einen Kranz haltend; unten im Abschnitte: CORONATVS AMOR.

Umschrift: RVDOLPH PASSAVANT, geb. 1673 d. 2. Aug. ✦ WALBERTA LEBLON, geb. 1676 d. 19. Jun. VEREHL. 1697 d. 17. Mai. DIE 50 JÆHRIGE EHE VERNEVT 1747 d. 17. Maii.

Kehrseite: Ein Palmbaum, den die Sonne bescheint, an dessen Stamm links das Passavant'sche Wappen (Schild mit Goldgrund, in welchem eine halbe Figur, die in der rechten Hand eine Hellebarde hält, welche auf der Schulter anliegt; die gleiche Figur als Helmschmuck), und rechts das Leblon'sche Wappen (Schild mit rothem Grunde, in welchem ein Andreaskreuz; Helmschmuck, ein links gerichteter Schwan mit ausgebreiteten Flügeln).

Umschrift: FACTVRA NEPOTIBVS VMBRAM.

Im Abschnitte: IN AEVVM. Darunter: P. P. Werner (Stempelschneider).

Durchmesser: 22 Linien.

Zweite Medaille. **Hauptseite:** Auf einem Felsen ruhen zwei sich schnäbelnde Tauben, darüber die strahlende Sonne mit dem Auge Gottes; am Fuße des Felsens die beiden vorbeschriebenen Wappen, und I. I. Œ (Oerlein, Name des Stempelschneiders). Die Umschrift, wie bei der vorbeschriebenen Medaille; im Abschnitte unten: VIRIBVS ADOLESCVNT.

Kehrseite: Eine Weinrebe, welche eine aus den Wolken ragende Hand an einen Pfahl befestigt. Auf dem Boden: Œ (Oerlein.)

Umschrift: EN TVA QVAM NOBIS CONCESSIT DEXTERA PROLEM. Im Abschnitte: SVFFVLTA VIRESCO.

Durchmesser 22 Linien.

Dritte Medaille. Hauptseite: Wie bei der ersten Medaille. Aus der Posaune des Engels kommt das Wort IVBEL, und unten die Initialien des Stempelschneiders I. L. Œ.

Umschrift gleichfalls, wie bei der ersten Medaille, nur ist solche in zwei concentrirten Linien, und statt MAII stehet jedesmal MAY. Unten im Abschnitte: CORONATVS AMOR.

Kehrseite: Palmbaum, Wappenschilder und Umschrift, wie bei der ersten Medaille, nur fehlt der Name des Stempelschneiders.

Durchmesser: 18½ Linien.

Rudolph Passavant, Sohn von Rudolph Emanuel Passavant und von Johanna von Bassomere, war der Stiefbruder des (S. 30) vorerwähnten Jacob Passavant; er ist geboren zu Basel, am 2. August 1673, ehelichte am 17. Mai 1697 Fräulein Walberta Leblon, und feierte allhier 1747 seine goldne Hochzeit, zu deren Angedenken die drei verschiedenen, vorstehend beschriebenen Medaillen gefertigt wurden.

Rudolph Passavant ist allhie gestorben, am 17. März 1752. Er hatte sich dem Kaufmannsstande gewidmet.

Die Nachkommen dieser Familie blühen fortwährend, theils als angesehene Handelsleute, theils verfolgend die Laufbahn der Wissenschaft und Kunst. Ich erwähne unter letzteren den rühmlichst gekannten Verfasser des Lebens Raphael von Urbino, anjetzt Inspector der Gallerien des Städel'schen Kunstinstitutes.

Johann Heinrich Frohn.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Ein Mann in antiker Rüstung faßt mit der rechten Hand diejenige einer Dame; beide stehen jede auf einem Füllhorn, die zusammengebunden sind, darüber eine strahlende Sonne mit dem Auge Gottes.

Umschrift: DIE FRUCHTBARKEIT IN GUTEN WERCKEN • COL • I • 10 •

Im Abschnitt: GEDÆCHTNIS MUNZE AVF IOH • HEINRICH FROHN U • MARIA MAGDAL BALDE 30 LÆHRIG EHESTANDS FEYER.

Kehrseite: Ein Garten mit einem Springbrunnen, im Vordergrunde eine kriechende Schnecke. An beiden Seiten ein mit Früchten geschmückter Obstbaum, an welchen sich je ein Wappenschild anlehnt, das zur Linken: Schild mit rothem Anstriche, in welchem ein Lamm mit einem Kreuzbanner, einfacher Helm mit der vordern Hälfte eines aufgerichteten Lammes, gleichfalls mit einem Kreuzbanner. Wappen am Baumstamme rechts: Wagrecht halbirtes Schild, die obere Hälfte mit silbernem Anstriche und zwei rothen Querbalken, im obern Abschnitte zwei, im mittleren drei, im untern ein Bolettenkrug. Untere Hälfte mit schwarzem Anstriche, den ein goldner Sparren mit drei Vögeln in drei Abtheilungen trennt, in jedem der letzteren eine silberne Lilie.

Umschrift: AN IHREN FRVCHTEN SOLLT IHR SIE ERKENNEN • MATTH • 7 • 16 • Im Abschnitt: D • 11 • APR • 1754 •

Durchmesser: 19 Linien.

Johann Heinrich Frohn, am 10. April 1699 zu Creuznach geboren, ward durch seine Verehelichung mit Magdalena Balde von hier frankfurter Bürger und Handelsmann, und die Fertigung einer Denkmünze zur Verherrlichung der dreißigjährigen Ehe-Verbindung, gefeiert am 11. April 1754, läßt auf einen, in pecuniärer Hinsicht, gesegneten Wohlstand schließen. Nicht so scheint es mit ihrer Nachkommenschaft bestellt gewesen zu sein, denn beide Namen finden sich jetzt nicht mehr unter den hiesigen Bewohnern. Alles, was ich bezüglich dieses Jubelpaares ermitteln konnte, ist daß Maria Magdalena Balde getauft wurde, am 13. März 1701, und daß man sie am 9. Februar 1760 beerdigt hat; ihr Gatte überlebte sie um 12 Jahre, (beerdigt am 26. April 1772).

Anton Mathieu.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Inschrift in 9 Zeilen. D . III . FEB . | MDCCLXV . | CELEBI ECCL . | GALLIC . REF . FRANCOF . | IVBILÆVM VEN . | ANT . MATHIl PASTORIS SUI | ANNOS L | S . D . G .

Unten I . I . E . (Johann Jacob Ebenauer, Name des Stempelschneide

Kehrseite: Ein Altar zwischen einem Palmen- und Lorbeerzweige, darauf offene Bibel mit der Inschrift: EV . LVC . C . XII. BEATVS SERVUS QV DOMINVS INVENIET ITA AGENTEM. Ueber der Bibel das Auge Gottes; der Vorderseite des Altars ein Anker, und unter der Schleife, womit die be Zweige zusammengebunden sind ein D.

Durchmesser: 17 Linien.

Anton Mathieu[1]) geboren zu Lausanne, den 3. Juli 16 wurde nach Frankfurt als Prediger der französischen reformirten (meinde berufen und derselben am 3. Februar 1715 vorgestellt; die M daille ist zum Andenken seines 50jährigen Amts-Jubiläums gefert Die bei dieser Feier zu Bockenheim durch Jacob Armaud gehalt Predigt, ist in 12°. 1765 allhier gedruckt, und befindet sich auf Stadtbibliothek. Es ist zu bedauern, daß in dieser Rede sich nicht geringste Nachricht über Mathieu's Leben vorfindet, und wäre mir n zufällig ein Kupferstich zu Hand gekommen, auf welchem sich vo hende Daten befinden, so hätte ich gar nichts über diesen Mann i theilen können, als seinen Todestag, den 7. Mai 1765.

Von Mathieu's literarischer Thätigkeit sind mir folgende z Erzeugnisse zu Kenntniß gekommen:

1. Sermons sur divers Textes. 2 Vol. 8. Frankfurt, 1761,

und 2. ein Religions-Catechismus, dessen man sich eine Zeit l bei der hiesigen französischen Kirche bedient hat[2]).

---

[1]) Auf oben beschriebene Medaille und auf dem obenerwähnten Kupferf ist der Name Mathieu mit einem T geschrieben, dagegen auf der gemeinschaftli Jubilats-Medaille, mit dem Pfarrer Schmidt und Ames, so wie in der gedru Jubilats-Predigt mit T. T. (Matthieu.) Welches ist das richtige?

[2]) Siehe: Troisième jubilé séculaire de la fondation de l'église refor française de Francfort s. l. M. (v. Pfarrer Schröder). 1 Vol. 8. 1854. pag. 54

Johann Maria Alesina.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Das Auge Gottes, unter welchem eine Wolkenschichte, aus der zwei zusammengefaltete Hände ragen; darunter in 6 Zeilen die Inschrift:

IOHANNES MARIA ALESINA | MERCATOR FRANCOFORTENSIS | FRANCISCA CLARA NATA BRENTANO | HINC UNA FILIA | NEPOTES DECEM | VIVENTES.

Umschrift: EN! POST LUSTRA DECEM NEXUS RENOVATUR AMORIS CONUBIALIS . MDCCLXXIII . D . XXX . MAI .

Kehrseite: Auf einem mit Blumenguirlanten gezierten Altar stehen zwei brennende Kerzen; darüber das Auge Gottes von Sonnenstrahlen umgeben, und zwischen beiden die Inschrift: TIBI SOLI. An der Vorderseite des Altars stehet in 5 Zeilen: COR | UNUM | ET | ANIMA | UNA | und auf dem Sockel des Altars: ACT. 4. V. 32. Zur rechten Seite des Altars ist ein mit Blumen gefülltes Füllhorn, umwunden von einem Bandstreifen, worauf stehet: ECCE SIC BENEDICETUR HOMO. Zur linken Seite des Altars ein Früchte tragender Weinstock, umwunden von einem Band mit der Inschrift: SICUT VITIS ABUNDANS . PS . 127 . V . 3 .

Umschrift: OMNE DONUM PERFECTUM DE SURSUM EST. IAC. I. V. XVII.

Durchmesser: 20 Linien.

Wie die Medaille selbst angibt, hatte Johann Maria Alesina, ein allhier im vorigen Jahrhundert lebender Handelsmann, bei seiner am 30. Mai 1774 gefeierten fünfzigjährigen Eheverbindung mit Francisca Clara, geb. Brentano, keine männliche Nachkommen; der Name Alesina hörte in Frankfurt mit seinem Ableben auf; aber über die Zeit dieses Ablebens war weder in den Kirchenbüchern zu St. Bartholomäus, noch in denjenigen der Barfüßer eine Angabe zu finden, daher vermuthet wird, daß solche in den mir nicht zugänglichen Kirchenbüchern des ehemaligen Carmeliterklosters aufgezeichnet wurde. Da Alesina in seiner Jugend von Italien anherkam, so ist mir eben so wenig zur Kenntniß gekommen, wann und wo er geboren wurde. Nach dem Bartholomäuskirchenbuch wurde Francisca Clara Brentano am 12. Juli 1705 allhier getauft. Wann sie gestorben ist war mir auch nicht möglich zu ermitteln, und solches war vermuthlich gleichfalls bei den Carmelitern notirt.

Die Standesbuchführungs-Behörde war außer Stand mir sonstige Auskunft zu geben; die Vorsteher der Bartholomäuskirche ertheilten mir trotz meiner angelegentlichen Bitten keine weitern erläuternden Angaben und die noch allhier lebenden Urenkel Alesinas, welche den Namen von Schweitzer führen, erklärten gleichfalls, mir keine der gestellten Anfragen beantworten zu können.

Johann Georg Schmidt.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild nach der rechten Seite gekehrt, mit Lockenperücke, faltigem Chorrock und breiter Halskrause; auf dem Abschnitt des Armes C. H. K. (Küchler, Name des Stempelschneiders).

Umschrift: IO . GEORG . SCHMIDT PAST . ET CONSIST . FRANCOF.

Unter dem Brustbild: NAT . D . XXIV . MART . MDCXCIV.

Kehrseite: In einer schönen kreisförmigen Einfassung, die Inschrift in 9 Zeilen: COLLEGÆ . | ANNIS . ET . MERITIS . | GRAVI . | OB . MUNUS . SACRUM . | PER . L . ANNOS . PIE . GESTUM . | F . I. | MINISTERIUM . MOENO-FRANCOF . | DIE . V . DECEMB . | MDCCLXXV .

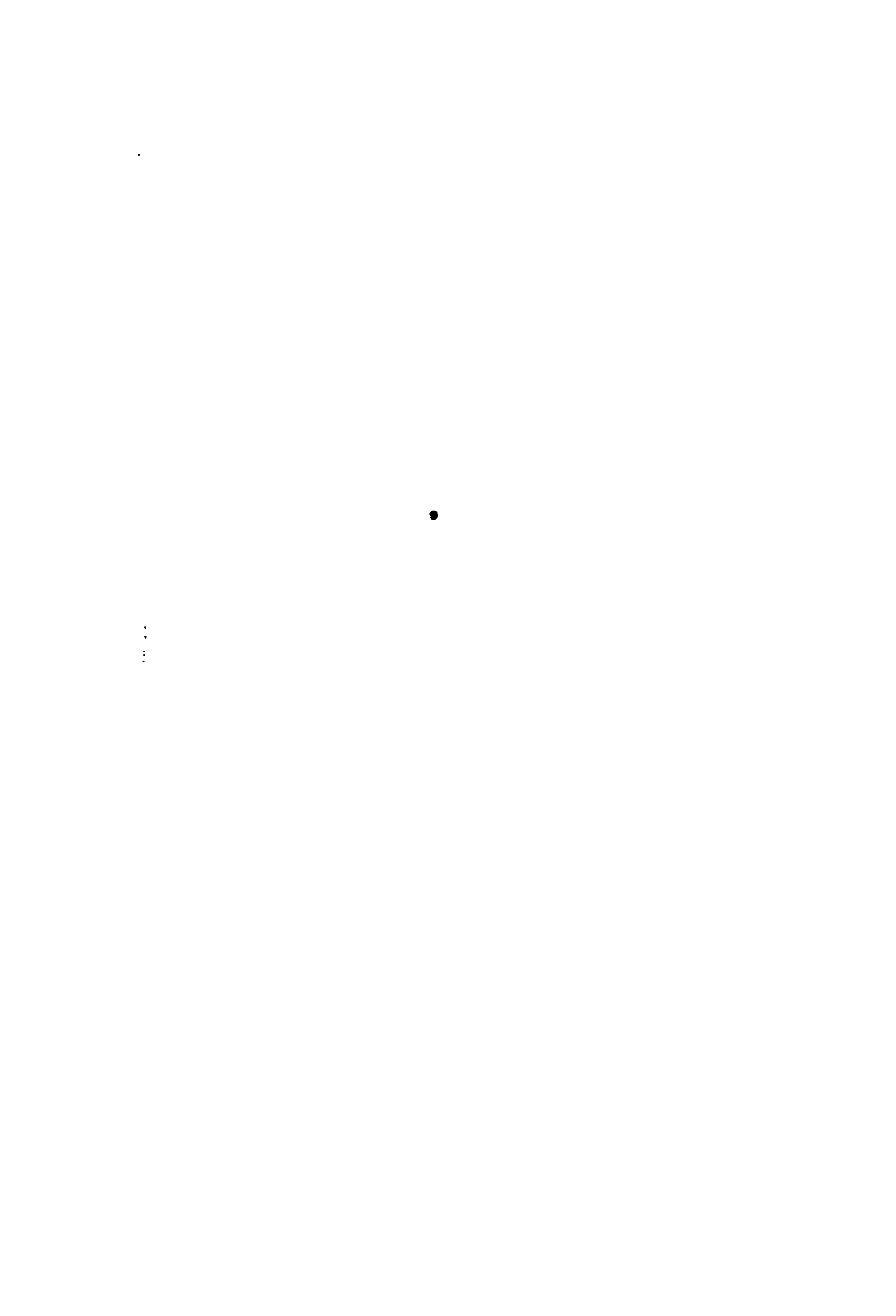
Durchmesser: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Ueber den Consistorialrath und Pfarrer Johann Georg Schmidt ist nichts mitzutheilen, als daß er am 24. März 1694 allhier geboren wurde; er ist am 20. November 1725 als Prediger zu Bornheim ordinirt, kam am 16. November 1728 als Pfarrer nach Frankfurt, feierte am 5. December 1775 das 50jährige Dienstjubiläum, und starb am 6. Januar 1781.

Von irgend einer literarischen Thätigkeit ist nichts bekannt.





J. Amos, Ant. Mathieu und J. G. Schmidt.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: In drei runden Schildern, die in einem Dreieck zusammengestellt sind, die Brustbilder und Namen: oben I • G • SCHMIDT • PAST • ET • CONSIST • FRANCOF •

Zur rechten Seite: I • AMOS • ECCL • AD • ST • BARTH • FRANC • DECAN •

Zur linken Seite: ANT • MATHIEU • ECCL • REFORM • GALL • FR •

C. H. Küchler (Stempelschneider) fec. a. D. (edicat.)

Zwischen den Schildern: OMNES • MINISTRI • UNIUS •

Kehrseite: In der Mitte die Erdkugel, auf welcher die Karte von Europa zu erkennen ist; drei gleichweit abstehende Säulen theilen den Raum zwischen der Peripherie der Erdkugel und den Bogenverzierungen des Randes der Medaille in 3 Abtheilungen; in der nach oben ist zu lesen: IN • UNA • URBE CANTAT • D . III • FEB • MDCCLXV • in dem zur Rechten: TRIUMVIRI • THEOLOGI • D • XXI • NON • MDCCLXII; in dem zur Linken: CARMINA • IUBILA • D • V • DEC • MDCCLXXV •

Durchmesser: 22 Linien.

Tafel II. Figur 8.

Von den beiden Jubilaren Mathieu und Schmidt sind bereits biographische Notizen bei der Beschreibung der auf jeden derselben gefertigten Medaillen gegeben worden. Aus dem nämlichen Kupferstiche, von wo ich die Angaben über den Pfarrer Mathieu entnahm und aus der Zeitschrift: Wetteravia, stammen folgende Daten über Johann Amos her.

Er war geboren zu Siegen am 3. Juli 1688, wurde zum katholischen Priester geweihet 1712, dann angestellt als Pfarrer zu Odernheim und Landdechant des Alzeier Kapitels; nach Frankfurt als Stadtpfarrer berufen 1728; Cantor 1733 und Dechant 1734 zu St. Bartholomäus [1]), wird S. Theol. Baccalaurus und Chur-Mainzischer geistlicher Rath 1739, erlebt sein dreifaches Jubiläum als Pfarrer, Dechant und Priester, und starb im hohen Alter von 90 Jahren 1777.

Die Medaille wurde auf Speculation vom Stempelschneider C. H. Küchler gefertiget.

---

[1]) J. C. von Fichard: Wetteravia, Frankfurt 1828. 8. pag. 99 u. 130.

Johann Peter Reimherr.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild, das Profil nach der linken Seite, im Chorrock und mit dicker Halskrause; auf dem Abschnitt des Oberarmes: Boltschauser *fec.*

Umschrift: IOH • PETER REIMHERR CONSIST • RATH V • HOSP • SONNT • PREDIGER •

Unter dem Brustbild: GEB • D • 17 • APL • 1714 •

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen:

DEN | FVNFZIGIÆHRGEN | VERDIENSTEN | IHRES THEUERN MIT-LEHRERS | GEWIDMET | VON | DEN PREDIGERN | IN FRANKFVRT AM MAIN | D • 19 • IVNII • 1798 •

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 8.

Johann Peter Reimherr, geboren zu Bärfelden im Erbachschen den 17. April 1704, Diaconus zu Schönberg 1742, dann vierter Classen-Lehrer des Frankfurter Gymnasiums 1745, wurde 1751 Prediger zu Niedererlenbach, und im folgenden Jahre an der Hospitalskirche zu Frankfurt.

Er starb allhier am 13. Mai 1796, nachdem drei Jahre vorher sein 50jähriges Dienstjubiläum mit vorbeschriebener Medaille gefeiert wurde.

Ueber seine literarische Thätigkeit ist nichts sonderliches zu erwähnen.

Johann Philipp Bethmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts mit ailes de pigon Frisur und Zopf und in damals modischem Anzug. Auf dem Aermel: H. Bollscha(user) Darunter Geb. d. 30. Nov. 1715.

Umschrift: IOHANN PHILIPP BETHMANN.

Kehrseite: Zwischen zwei zusammengebundenen Lorbeerzweigen. Inschrift in neun Zeilen:

IHREM | VEREHRUNGSWÜRDIGEN | ERSTEN IUBILAR | GEWIDMET | VON | DER ALTEN | GESELLSCHAFT | FRANKFURT ª/M | 3 . NOV . 1793 .

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel IV. Figur 2.

Die Familie Bethmann stammt aus dem Nassauischen, allwo Simon Moritz Bethmann I., geb. den 26. März 1687 und als nassauischer Amtmann am 6. Juni 1725 verstorben, drei Söhne hinterließ, welche nach dem Tode des Vaters zu einem in Frankfurt lebenden Oheim mütterlicher Seite, dem Handelsmanne Jacob Adamy übersiedelten [1]).

Diese drei Söhne waren:

Johann Philipp, geb. den 30. November 1715,
gest. den 27. November 1793.

Johann Jacob, geb. den 20. Juni 1717,
gest. zu Bordeaux den . . . . ?
woselbst das von ihm gegründete Handelshaus noch blühet.

Simon Moritz II. geb. den 6. October 1721,
gest. den 2. August 1782.

---

[1]) In einem Fascikel des städtischen Archivs, die hiesige Münze betreffend, finde ich, daß am 3. September 1733 Ernst Ludwig Landgraf von Hessen-Darmstadt den bisherigen Münzmeister Balthasar Johann Bethmann, den er nach dessen Amtsentlassung zu seinem eigenen Bergrath ernannt hatte, als solchen hier in Protection nimmt, und dieses in einem Schreiben dem Senate mittheilt; doch konnte ich nicht ermitteln, ob derselbe mit jener nassauischen Familie verwandt gewesen, oder überhaupt ob er zum Frankfurter Bürgerverband gehörte, da öfters das Münzmeister-Amt mit Fremden besetzt wurde.

Simon Moritz Bethmann II., der kinderlos gestorben, war Mitglied des bürgerlichen Ausschusses der 51r; er zeichnete sich rühmlichst durch seinen großen Wohlthätigkeitssinn aus, welcher sich ganz vorzüglich dem neubegründeten Senckenbergischen Bürgerhospitale zuwandte, dem er, wie aus einer in dessen Gebäulichkeit errichteten Marmortafel ersichtlich ist, 33,600 fl. anonym bei Lebzeiten, und 50,000 fl. testamentarisch nach seinem Tode zufließen ließ.

Zu Ehren seines Bruders Johann Philipp Bethmann, der sich mit Catharina Margaretha, geb. Schaaf (geb. 19. April 1741, gest. den 16. April 1822) verehelichte, ist die vorbeschriebene Medaille geprägt worden, und zwar von einem den geselligen Freuden gewidmeten hiesigen Vereine, Zur alten Gesellschaft genannt, welcher Verein später wegen der Benennung des Hauses „Zum Frosch" in dem er herbergte, das Froschcolleg hieß, das 1706 gegründet, bis zum Jahre 1841 fortbestand und dann sich aufgelöst hat [2]).

Johann Philipp Bethmann erhielt wegen der finanziellen Beziehungen des Bethmännischen Wechselhauses zum Hause Oestreich von Kaiser Joseph II. das österreichische Adelsprädicat. Er hinterließ nur einen Sohn, Simon Moritz III. von Bethmann, geb. den 31. October 1768, gestorben den 28. December 1826; derselbe war kaiserlich russischer Consul (11. März 1802) und Titular Staatsrath, wurde von verschiedenen Fürsten durch Ordensverleihung ausgezeichnet, und verehelichte sich 1810 mit Louise, geb. Boode, mit welcher er vier Söhne gehabt:

a. Freiherr Moritz IV. von Bethmann, geb. den 8. October 1811, königl. preußischer General-Consul, Ritter mehrerer Orden, und im Jahre 1853 in den großherzoglich badischen Freiherrnstand erhoben.

---

[2]) Dieses Colleg ließ außer der Bethmännischen Gedächtnißmünze noch zwei Gedenkmünzen fertigen; die eine ist klein, ohne mir bekannte Veranlassung im Jahre 1778 geprägt, und mit sehr prosaischen Emblemen, indem auf ihr eine Caffetasse, 2 irdene Tabakspfeifen und 3 Billardkugeln dargestellt sind; sie kömmt ziemlich häufig in Silber und Kupfer vor. Die andere ziemlich groß, bei der Feier des hundertjährigen Bestandes der Gesellschaft im Jahre 1806 gefertiget, ist so selten, daß mir trotz vieler Bemühung nur ein einziges Exemplar derselben (in Silber) sichtbar geworden; die stark mißhandelten jetzt ganz unbrauchbaren Stempel befinden sich auf der Stadtbibliothek, woselbst auch eine von mir besorgte galvanoplastische Nachbildung jenes einzigen vorhandenen Exemplares der Medaille aufbewahrt wird.

b. Freiherr Carl von Bethmann, geb. den 11. October 1812. Im Jahre 1842 in den k. bayerischen Freiherrnstand erhoben, und jetzt bayerischer Kammerherr.

c. Alexander von Bethmann, geb. den 25. August 1814.

d. Heinrich von Bethmann, geb. den 28. Januar 1821, gestorben den 14. September 1845.

Als gewandter Mittelsmann bei der Vertretung der städtischen Interessen während der schweren Kriegsjahre im ersten Decennium dieses Jahrhunderts hat sich Staatsrath von Bethmann dankenswerthe Verdienste um Frankfurt erworben; ebenso ist es anzuerkennen, daß er durch bevorwortende Theilnahme und nicht unbedeutende materielle Geldunterstützungen (beiläufig 15,000 fl.) das Aufleben der am 17. November 1817 allhier gegründeten Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft wesentlich gefördert hat.

Bei seinem Ableben vermachte er der Stadt ein Capital von 40,000 fl. mit der ausdrücklichen Bestimmung, damit hier eine sogenannte Lankastrische Schule zu dotiren, deren Begründung er sonderbarer Weise als zeitgemäß erachtete. Da die Behörden mit letzterer Ansicht nicht übereinstimmten, so unterblieb die Verwirklichung dieses Vermächtnisses, bis man sich endlich im Jahre 1853 mit den von Bethmänn'schen Erben verständiget hat, daß dieses Capital zur Errichtung einer allgemeinen Volksschule verwendet werde.

Zum Andenken der wesentlichen Verdienste, die Staatsrath von Bethmann um das Aufleben der so höchst dürftig begründeten Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gehabt hat, ließ ein Privatmann im Hauptsaale des naturhistorischen Museums, dieser Gesellschaft im Jahre 1841 eine Marmorbüste auf seine Kosten errichten, und dieselbe Büste, in Metall nachgebildet, stehet seit 1853 in einem der Säle des Frankfurter Bürgervereines.

Constantin Fellner.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine Pyramide, die Spitze mit Wolken bedeckt, aus welchen ein Blitzstrahl nach der Basis zackt. Rechts eine fliegende Figur mit einer Sense in den Händen und einer Sanduhr auf dem Kopfe.

Umschrift: UNIO LATOMOR . FRANCOF . A . M .

Kehrseite: FRATRUM | MODERATORI | CONSTANT FELLNER | D . VI . OCT . MDCCCII | NUPTIAS | FAUSTO OMINE CELEBRANTI | PERENNIA GAUDIA | VOTIS SUIS | DEPOSCIT.

Durchmesser: 23 Linien.

Constantin Fellner gehörte zu einer achtbaren hiesigen Familie, die sich vorzugsweise dem Handelsstand widmete. Er ist allhier geboren in den ersten Tagen des Jahres 1761 (getauft am 7. Januar). Als ein eifriger langjähriger Theilnehmer an der Freimaurerei, ließen die ihm in dieser Beziehung gleichgesinnten Collegen, bei Gelegenheit seiner am 6. October 1802 gefeierten Heirath mit Fräulein von Andrae aus Mühlheim, vorbeschriebene Medaille durch den Stempelschneider Loos in Berlin anfertigen. Fellner, der in hohem Alter am 25. Juli 1848 gestorben ist, war eine lange Reihe von Jahren Administrator der Dr. Senckenbergischen Stiftung, und interessirte sich lebhaft für alles was darauf Bezug hatte; daher er denn auch der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft ein kleines Legat in seinem Testamente zuwies, wobei er die löbliche Absicht hatte die Fortentrichtung seines Jahresbeitrags für immer zu sichern, was aber nicht geschehen konnte, da die von ihm überwiesene Summe nicht dem für solchen Zweck festgesetzten Capitalbetrag entspricht [1]).

---

[1]) Als Fellner sein Testament bestellte, worin er 250 fl. der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft vermacht hat, war der gewöhnliche Zinsfuß $4^{1}/_{2}$ pCent; das Capital genügte demnach um mit den Interessen 11 Gulden, Belauf des jährlichen Beitrags zu entrichten. Da man aber in neuerer Zeit bei ganz sicheren Hypothekanlagen kaum 3% Jahreszinsen erlangen kann, so hat die naturforschende Gesellschaft beschlossen, nur diejenigen als ewig Beitrag entrichtende Mitglieder aufzuführen, welche dem Grund-Capital derselben mindestens 400 fl. baar einverleibt haben.

Wie nachtheilig einseitige Ansichten eines Administrators einer öffentlichen Stiftung, wenn mit Halsstarrigkeit durchgesetzt, zuweilen einwirken können, hiervon lieferte Fellner ein bemerkenswerthes Beispiel. Einen ganz von dem Besitzthum der Senckenbergischen Stiftung eingeschlossenen Bleichgarten, der einer alten Wittwe angehörte, wünschte man längst anzukaufen, doch hatte sich Fellner in den Kopf gesetzt, dafür nicht mehr als 13,000 fl. zu bezahlen, während die bejahrte Besitzerin beharrlich auf dem Preis von 14,000 fl. bestand. Auf die vielleicht scherzweise gemachte Aeußerung: man werde ihr Ableben ruhig abwarten, und dann wahrscheinlich den Platz selbst unter dem gemachten Angebot erlangen, soll die Wittwe (Maria Elisabeth Meyer, geb. Kohl) entgegnet haben, sie werde schon ihrem Willen Geltung zu machen wissen. Und dieses that sie auch durch ein Testament, in welchem sie verordnete, der Stiftungsadministration ein Jahr lang, von ihrem Ableben an gerechnet, den fraglichen Bleichgarten für 14,000 fl. käuflich anzubieten, wobei im Annahmsfalle ein Legat von 1000 fl. in Abzug zu bringen sey. Sollte aber der Ankauf innerhalb der festgesetzten Frist nicht statt haben, so solle ihr Legat auf eine Baarzahlung von 500 fl. herabgesetzt werden. Und o Wunder! die Stiftungsadministration fand es für gut es vorzuziehen das Geschenk von 500 fl. anzunehmen [1]). In der Folge, kaum 22 Jahre später, wurde der nämliche Bleichgarten für 35,000 fl. angekauft!!

Ueber den in neuester Zeit gemachten Erwerb eines großen Bauplatzes Seitens des Städel'schen Kunstinstitutes für 125,000 fl., welches Geld zusammenzubringen die Administration desselben zehn Jahre lang gewissermaßen keine Oelbilder ankaufte, mit der Absicht dieses Verhältniß andere 30 Jahre fortbestehen zu lassen, damit die Geldmittel erspart werden um ein großartiges Museum für einige wenige Bilder zu erbauen! — ließen sich mancherlei Bemerkungen machen. Jedenfalls wird durch diese Handlungsweise dem Frankfurter kunstliebenden Publikum alle Aussicht benommen, Seitens der Städel'schen Stiftungs-Administration eine erhebliche Leistung zu erfassen, woran, wie böse Zungen sagen, man schon längst gewohnt ist. Es war sicher ein großer Mißgriff des Stifters dieser Anstalt, zu verordnen, daß ihre Administra-

[1]) Siehe 27. Nachricht über die Senckenbergische Stiftung. 1828. pag. 11.

tion sich immer selbst zu ergänzen und keinerlei Rechenschaft über ihre Verwaltungsweise abzulegen habe! Es gibt ein altes Sprichwort, nach welchem in ähnlichem Verhältniß die mit den Ergänzungswahlen des Verwaltungsconsortium betraueten, mehr oder weniger Sorge nahmen, daß der neu aufzunehmende nicht klüger sei als die bereits im Conclave sitzenden. Dieses spiegelt ein unerfreuliches Zukunftsbild. —

Johann Georg Purmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Eine vor einem Altare stehende weibliche Figur, welche über denselben mit der rechten Hand einen Sternenkranz hält. Zu den Füßen der Figur steht ein Storch. Im Abschnitte: H. Boltschauser fec.

Kehrseite: Inschrift in sieben Zeilen: MERITIS | IO . GE . PURGMANNI | GYMN . MOENO FRANCOF . RECTORIS | QUUM REM SCHOLASTICAM | PER X LUSTRA ADMINISTRASSET | CULTORES | MDCCCVI.

Durchmesser: 18 Linien.

Aus der Einladungsschrift zu den Prüfungen im frankfurter Gymnasium im März 1807 von Friedrich Christian Mathiae (4° pag. 6) entnehme ich Folgendes:

Johann Georg Purmann, geboren den 1. Januar 1733, zu Königsberg in Franken, erhielt den Elementar-Unterricht in der Schule seiner Vaterstadt, studierte dann seit 1750 auf dem Casimirianum zu Coburg und der Universität Altorf, wo er 1753 die philosophische Doctorwürde erhielt. Nachdem er hierauf ein Jahr lang zu Nauheim im Hanau'schen Privatlehrer gewesen, folgte er 1756 dem Rufe zum Rectorat der evangelisch-lutherischen Schule zu Hanau, kam dann 1760 als Conrector an das hiesige Gymnasium, wurde 1766 dem Rector Albrecht adjungirt, und 1770 dessen Nachfolger. Purmann wünschte nach fünfzig Dienstjahren im Schulamte in den Ruhestand versetzt zu werden, und bei Gewährung dieses gerechten Verlangens wurde ihm am 20. Mai 1806 vorbeschriebene Medaille überreicht. Die bei dieser Gelegenheit von

Senior Hufnagel gehaltene Rede wurde gedruckt, und ist auf der Stadtbibliothek.

Purmann starb am 11. December 1813. Er war ein geachteter Schulmann; seine Grammatik der griechischen Sprache ist jetzt noch ein brauchbares Lehrbuch.

Johann Conrad Deeken.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild, das Profil nach links gewendet, im Chorrocke und mit faltiger Halskrause.

Umschrift: I • CONR • DEEKEN CONSIST • RATH U • SONNT • PREDIGER ZU ST • PETER.

Unter dem Brustbilde: GEB • D • 5 • IUN • 1735. Auf dem Abschnitte des Armes: C • C • L'ALLEM • (L'allemant, Namen des Stempelschneiders.)

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen.

IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FUNFZIG IAEHRIGER | AMTS FUEHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV • PREDIGERN | IN FRANKFURT A • MAIN | D • 30 MERZ 1807.

Durchmesser: 20 Linien.

Tafel IV. Figur 4.

Johann Conrad Deeken, geboren zu Sulzbach, am 5. Juni 1735, Sohn des dortigen Predigers Johann Maximilian Deeken, wurde Pfarrer zu Bonames, den 10. Februar 1757, und dann nach Frankfurt versetzt, am 9. October 1766. Er wurde in seinem hohen Alter noch zum Consistorialrathe ernannt, feierte 1807 sein 50jähriges Amtsjubiläum, und starb, am 12. Mai 1813.

Die auf das Jubiläum gefertigte Medaille, ist eine der seltensten frankfurter modernen Familienmünzen, denn wegen Zerspringen des Stempels konnten nur zehn Exemplare, die sämmtlich fehlerhaft sind, geprägt werden.

Alexander Gontard.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Altar, an dessen Vorderseite als Relief ein Pelican, der mit seinem Blute drei junge Vögel nährt. (Das Gontard'sche Wappen.) Darüber zwei kreuzweisliegende Fackeln durch einen Kranz von Rosen umschlungen. Am Altare stehen drei Kinder, wovon das zur Linken einen Bündel Stäbe (Embleme der Eintracht) auf der Schulter liegen hat, die beiden andern umgeben denselben mit einem Rosengewinde. Rechts ein Blumenkorb, links ein Storch, zu dessen Füßen: LOOS. (Name des Stempelschneiders.)

Umschrift in zwei Zeilen:

IN EINTRACHT LIEB' UND DANKBARKEIT
DEM BESTEN ELTERNPAAR GEWEIHT

Im Abschnitte: ZUR 50 JÆHRIGEN HOCHZEITFEIER

Kehrseite: In einem Kranze, gebildet von zwei zusammengebundenen Eichenzweigen:

Inschrift in elf Zeilen:

HERRN
ALEXAND . GONTARD
UND
FRAU MAR . CÆCILIA
GEB . DUBOSC
VON IHREN
SIE INNIGST
LIEBENDEN
KINDERN.
FRANKFURT A . M .
D . 9 JAN . 1809.

Durchmesser: 19 Linien.

Die Familie Gontard stammt von Grenoble, von wo sie bei dem Widerrufe des Edicts von Nantes, 1686, auswanderte, nach Frankfurt übersiedelte, und allhier ein noch blühendes großartiges Seidegeschäft begründete. Der Jubilar Alexander Gontard, auf dessen 50jährige Ehe-Verbindung mit der in Lyon gebornen Gattin, Maria Anna Cäcilie Du Bosc, vorbeschriebene Medaille in Auftrag seiner zahlreichen Kinder und Enkel gefertigt wurde, ist allhier geboren, am 17. August 1733, und starb im April 1819. Sein in Wien lebender Bruder Johann Jacob von Gontard, nebst ihrer an den kaiserl. russ. Gesandten am portugiesischen Hofe, Grafen von Nesselrode verehelichten Schwester

Ludovica, wurden vom Kaiser Joseph, am 5. November 1780, in den Reichs-Ritterstand erhoben, und diese Standeserhöhung, im Jahre 1839, auch auf die Freifrau Sophie, verehelichte Baronin von Holzhausen, geborne Gontard, von Kaiser Franz I. übertragen[1]).

Johann Carl Zeitmann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild nach links gekehrt, im Chorrocke und mit Halskrause.
Umschrift: IOH . CARL ZEITMANN . CONSIST . RATH U . EV . LUTH . PREDIGER . GEB . D . 4 . MÆRZ 1734.
Unter dem Kopfe: L.
Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen:
IHREM | GELIEBTEN MITLEHRER | BEI DER FEIER | FÜNFZIG JÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | GEWIDMET | VON | DEN EV. PREDIGERN | IN FRANKFVRT . A . MAIN | D. 3 APRIL 1809.
Durchmesser: 17 Linien.

Tafel IV. Figur 6.

Der Vater des Consistorialrathes Zeitmann, welcher Hirschel hieß, hatte ein sonderbares Schicksal. Er ist nach der Angabe eines, von J. F. Berr 1774 von ihm veröffentlichen Portraits im Jahre 1696 zu Krakau geboren, war ein Jude, und kam in seiner frühen Jugend zufällig und schutzlos nach Frankfurt. Hier wurde er am 2. November 1707 getauft, er erhielt den Namen Gottfried Thomas Zeitmann,

---

[1]) In dem in Wien, am 5. November 1780, ausgefertigten Diplome stehet: Kaiser Joseph II. erhebt den Jakob, Edlen von Gontard, zum Römischen Reichs-Ritter, weil dessen Großvater nach Aufhebung des Edicts von Nantes seine Vaterstadt Grenoble verlassen, wo seine Vorfahren Parlamentsräthe gewesen, also zu der Noblesse de Robe gehört, seine Mutter eine Sarassin aus einem der ältesten regimentsfähigen Geschlechter der Republik Genève entsprossen, und mütterlicher Seits mit dem französischen adeligen Geschlechte Marion verwandt, desgleichen mit andern adeligen französischen Familien, — er Jakob selbst schon 1786 mit dem Ritterstand begnadigt worden, er und sein Vater Verdienste um das östreichische Commerz- und Finanzwesen gehabt — deßhalb wird er sowohl, als seine an den Grafen von Nesselrode verheirathete Schwester, Ludovica, in den Reichs-Freiherrn-Stand erhoben. (Aus J. C. von Fichard's Manuscripten entnommen.)

[illegible] Februar 1747.

[illegible]

Johann Carl Brenner.

[illegible]

migius beerbte, bei dem eigenen Ableben an 800,000 fl. betragen hat. Nachdem Brönner mehrere Ehrenstellen in der städtischen Verwaltung mit Auszeichnung bekleidet hatte, wurde er am 30. September 1793 zum Senator erwählt, in welchem Amt er verblieb, bis diese Behörde am 16. August 1810 durch ein Patent des von den Franzosen eingesetzten Fürsten Primas eigenmächtig aufgelöst wurde.

Brönners patriotischer und menschenfreundlicher Sinn bewährte sich durch zahlreiche Schenkungen, die er testamentarisch an mehrere hiesige Stiftungen gemacht hat, unter welchen vor allem ein Vermächtniß von 100,000 fl. zu bemerken ist, das er dem Senckenbergischen Bürgerhospitale zueignete, mit der Bestimmung, die Jahreszinsen dieses Capitals zu verwenden, um eine gewisse Zahl ehrbarer bedürftiger, hier verbürgerter alter Männer als Pfründner bis an ihr Lebensende zu versorgen.

Ein anderes Capital von 25,000 fl. bestimmte er zur Verwendung für ein zu erbauendes städtisches Bibliotheksgebäude, mit der ausdrücklichen Verfügung, daß solches im Verlauf von zehn Jahren nach seinem Ableben angefangen werden müsse, widrigenfalls das Geld eine andere von ihm angegebene Verwendung haben solle. Bemerkenswerth ist die Geschichte des hierdurch veranlaßten Bauwerkes. Nachdem der complicirte Organismus der Frankfurter Regierungsbehörde, wobei nur durch die Majorität von 152 verschiedenen Köpfen ein endgültiger Beschluß erzielt wird, beinahe die ganze festgesetzte Zeitfrist in Berathungen verstreichen ließ, ohne daß über die Sache selbst eine Vereinbarung erzielt wurde, kam man endlich in der letzten Stunde zu einem sehr unglücklichen Entschluß. Das Resultat ist mit wenig Worten folgendes: Man errichtete an das äußerste Ende der Stadt für eine Summe von einer Viertel Million Gulden ein Gebäude, in dem nur beiläufig Fünfzig Tausend Bände passend aufgestellt werden können, mithin der Raum für einen jeden Band 5 fl. kostet; dabei hat die Baute eine so fehlerhafte Einrichtung, daß bereits eine sehr große Zahl der Bücher durch Wasser und Schimmel zerstört sind, oder durchaus sporfleckig wurden! Kein einziges ruhiges behagliches Arbeitszimmer zum Gebrauch von Studirenden ist da, wie denn überhaupt zum Lesen nur Raum für vier Personen vorhanden ist!! Die colossale, aus großen Steinplatten gefertigte Stiege ruhet auf Holz! entspricht also gar nicht ihrem Hauptzwecke, Schutz bei Feuersgefahr zu geben; und da nach der

Construction des Daches es fortwährend massenhaft einregnen muß, ' cher große Mißstand nicht beseitiget werden kann, so droht in nicht ferner Zeit das ganze Innere des Gebäudes nebst den aufbewah wissenschaftlichen Schätzen der gänzlichen Zerstörung anheimzufal Sehr bemerkenswerth ist es, daß, als die Behörden den unseligen schluß faßten, diese sogenannte Bibliothek zu erbauen, man in dem ferat über den Bauplan den Moment als einen besonders günst Zeitpunkt ausdrücklich bezeichnete, weil wegen Todesfalls kein Bibli kar vorhanden sey, der durch allerlei Einwendungen gegen den an lich vortrefflich ausgedachten Plan störend einwirken könne!

Aber kaum wird es den Nachlebenden glaublich seyn, daß jetzt, wo nach und nach die bittere Erfahrung alle jene großen Fe hat erkennen lassen, davon die Rede ist, das in jeder Beziehung brauchbare, zweckwidrige, ungünstig gelegene und nur Zerstörung Bücher bewirkende jetzige Bibliotheksgebäude durch einen kostspiel Anbau zu vergrößern, während dem es gewiß geeigneter wäre, neue ganz einfache, aber Zweck entsprechende Baute an einem passe Orte, etwa auf dem vortrefflich dazu geeigneten alten Friedhofe zu richten. Sollte der gesunde unbefangene Sinn in dieser nicht unwi gen städtischen Angelegenheit doch endgültig den Sieg davon tra so ist zu wünschen und zu hoffen, daß bei der Festsetzung des Baupl kein mit den Bedürfnissen und der Aufgabe einer neuen Bibliothek kundiger Baumeister, sondern ein durch vielfache Erfahrung und merksame Beobachtung ähnlichen Anstalten in andern Städten prac gebildeter Kopf zu Rath gezogen werde.

Eine andere Stiftung des patriotischen Brönner erfuhr eine minder betrübende Heimsuchung. Beseelt von Verehrung für bild Kunst hatte er eine ausgezeichnete Sammlung pracht und werthvo Kupferstiche zusammengebracht, und dieselbe nicht allein dem Muse einer die schönen Künste und Wissenschaften zu fördern bestimmten stalt vermacht, sondern dem Geschenk auch ein Capital von 2000 beigefügt, um mit dessen Jahreszinsen die Kupferstichsammlung fortw rend zu mehren. Es ist jetzt authentisch nachgewiesen, daß der per nente Aufseher des Museums, der verstorbene Maler Schütz nicht al mehrere alte werthvolle Oelbilder, die bei dem Seculanisiren der h gen Kirchen und Klöster dem Museum zur Aufbewahrung überwi

wurden, entwendet hat, und z. B. theilweise nach Würzburg verkaufte, sondern auch, daß er die werthvollsten guten Kupferdrucke der Brönner-schen Sammlung mit schlechten vertauschte und sie dann verwerthete; ja er hat sogar zur Bemäntelung seiner Schurkerei den Original-Catalog der Sammlung beseitigt!

Noch dürfte es von Interesse seyn, der Vergessenheit die Notiz zu zu entziehen, daß, als Brönners geistige Facultäten gegen das Ende seines Lebens sich trübten, ein sogenannter Hausfreund dieses benutzte, um sich in einem unbewachten Augenblick von dem geistesschwachen Greise eine Schenkungs-Urkunde über einen werthvollen Grundbesitz nebst einer Lebensrente von Dreitausend Gulden per Jahr schriftlich ausfertigen zu lassen, was nach dem Ableben zu einem wohlbegründeten Prozeß Veranlassung gab, welcher endlich durch Entsagung auf die Lebensrente beseitigt wurde.

Brönner starb am 22. März 1812; die vorstehend beschriebene Medaille war drei Jahre zuvor in Auftrag der hiesigen Freimaurer-Loge zu seinen Ehren durch den Stempelschneider Lallemant gefertiget worden. Eine Gedächtnißrede auf den Verstorbenen wurde am 22. Januar 1813 von J. G. Ch. Thomas, dem späteren hiesigen Bürgermeister, im Museum vorgetragen, und ist in der Brönner'schen Officin in 4° gedruckt worden.

Wolfgang von Göthe.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. **Hauptseite:** Brustbild, das Profil nach rechts, darunter H. B. (Heinrich Boltschauser, Stempelschneider).

Umschrift: IOH . WOLFG . GÖTHE .

Kehrseite: Ein auffliegender Adler, darunter eine Leier und eine Maske als Embleme des Schauspiels und der Dichtkunst. Unten im Abschnitt: H. Boltschauser f.

Durchmesser: 18 Linien [1]).

Tafel VI. Fig. 1. a. b.

Zweite Medaille. **Hauptseite:** Kopf in sehr erhabenem Relief, das Profil nach rechts; darunter A. Bovy f. 1824.

Umschrift: GOETHE.

Kehrseite: Ein schwebender Adler mit ausgebreiteten Flügeln hält in seinen Klauen einen Lorbeerkranz.

Durchmesser: 18 Linien.

Tafel III. Figur 1. a. b.

Dritte Medaille. **Hauptseite:** Göthes mit einem Lorbeerkranz geschmücktes Brustbild, das Profil nach links; über Schultern und Brust ein faltiger Mantelüberwurf.

Kehrseite: Das aufeinander gelehnte Brustbild von Carl August, Großherzog von Weimar und seiner Gemahlin Louise, dieses mit einem Diadem, jenes mit einem Stirnband, beide mit faltigem Mantelüberwurf. Auf dem Abschnitt der Schulter des Herzogs: BRANDT F.

Auf dem Rand der Medaille: CARL AUGUST UND LUISE ✦ GOETHEN ✦ ZUM VII . NOVBR . MDCCCXXV .

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel III. Figur 4. a. b.

Vierte Medaille. **Hauptseite:** Göthes Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter: AUG . FACIUS (der Stempelschneider).

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub und Lorbeer: DEM . VII . NOV . MDCCCXXV.

Durchmesser: 13 Linien.

Tafel III. Figur 3. a. b.

Diese beiden Medaillen wurden bei Veranlassung des 50 jährigen Dienstjubiläums Göthes gefertiget.

---

[1]) Da Göthe 1782 von dem Herzog von Sachsen-Weimar in den Adelstand erhoben wurde, so ist diese Medaille wahrscheinlich noch vor dieser Zeit oder bald nachher angefertiget worden.



Kobig & Kruthoffer, Frnkfrt ^a/M.

Fünfte Medaille. Hauptseite: Mit Lorbeer bekränzter Kopf, das Profil nach der linken Seite, darunter: G . LOOS DIR . F . KÖNIG FEC .

Umschrift: IOH . WOLFG . VON GOETHE.

Kehrseite: Göthe in ganzer Figur und antiker Bekleidung, eine Leier in der linken Hand, stehet zwischen Terpsicore und Melpomene, welche gemeinschaftlich einen Lorbeerkranz über seinen Kopf halten. Im Abschnitte MDCCCXXVI.

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel III. Figur 2. a. b.

Sechste Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach der rechten Seite, darunter: A . BOVY F . 1831 .

Umschrift: I . WOLFG . GOETHE .

Kehrseite: Zwischen zwei Füllhörnern mit Blumen und Früchten ein links gewendeter Löwenkopf mit klaffendem Rachen, darüber ein Januskopf als Herme, hinter welcher ein Adler, der über das Ganze seine Flügel ausbreitet.

Durchmesser: 18 Linien.

Tafel III. Figur 1. a. u. c.

Siebente Medaille. Hauptseite: Kopf mit Lorbeer bekränzt, das Profil nach der linken Seite; am Abschnitt des Halses: F . KÖNIG F . darunter: G . LOOS DIR .

Umschrift: IO . W . DE GOETHE NAT . D . XXVIII . AUG . MDCCXXXXIX .

Kehrseite: Auf einem aufwärts fliegenden Schwan ruhet der Dichter, in der linken Hand eine Leier haltend, die rechte Hand empor gerichtet; über ihm neun Sterne in einer Linie.

Umschrift: AD ASTRA REDIIT D . XXII . MART . MDCCCXXXII .

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel III. Figur 5. a. b.

Achte Medaille. Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler, darunter einige Schnürkel.

Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrseite: Zwischen zwei zusammen gebogenen Lorbeerzweigen die Inschrift in sechs Zeilen:

ZU | GÖTHE'S | HUNDERTJÆHRIGER | GEBURTSFEIER | AM 28. AUGUST | 1849.

Randschrift: * ✣ * ZWEY * ✣ * GULDEN.

Durchmesser: 16 Linien.

Es wäre ein ganz unnöthiges Unternehmen, in vieler Beziehung nur Wiederholung allen, die sich dafür interessiren, wohlbekannter Thatsachen, wenn ich hier eine biographische Mittheilung über den berühmtesten aller Frankfurter, den unsterblichen Göthe, veröffentlichen wollte. Dieselbe findet sich in hundert anderen Publicationen, wovon die meisten jedem leicht zugänglich sind. Die wichtigsten Lebensphasen des großen Mannes, Geburtstag, 50jähriges Dienstjubiläum, wohlverdiente Huldigung derjeniger seiner geistigen [illegible], durch welche er sich am meisten ausgezeichnet hat [illegible] nen Todestag, dieses

findet sich auf den vorbeschriebenen acht Medaillen angegeben, die in verschiedenen Zeiten zu deren Verherrlichung ausgeprägt wurden. Aber merkwürdiger Weise ist auf keiner einzigen dieser Schaumünzen angegeben, daß Frankfurt das Recht hat als Göthes Geburtsort genannt zu werden. Dieses ist freilich, wie in den meisten Fällen, eine ganz untergeordnete Zufälligkeit, die Göthe selbst gewiß auch nur als solche betrachtet hat. Da er nun im Jahre 1815 aus sehr triftigen Beweggründen, wie ich weiter unten auseinandersetzen werde, den ihm durch die Geburt gehörenden Platz im Frankfurter Bürgerverband aufgegeben hat, welches bei sehr vielen Bewohnern der Stadt böses Blut gegen ihn erregte, so war jener Austritt während einer Reihe von Jahren eine Hauptveranlassung, daß mancher seiner ehemaligen Mitbürger ihn sehr einseitig beurtheilte, und es bedurfte einer ziemlich langen Zeit, bis eine monumentale Huldigung, welche herkömmlicher Weise die Geburtsstadt großen Männern nach ihrem Ableben widmet, verwirklicht wurde. Da nur sehr wenige über die Verhältnisse, welche auf diese Thatsachen Bezug haben, so genaue Kunde besitzen wie ich, die ich theils meinem freundschaftlichen Verkehre mit dem verstorbenen Rath Joh. Friedrich Schlosser, theils meiner directen Betheiligung bei demselben verdanke, so will ich über diese speciellen Ereignisse hier eine kurze Mittheilung geben.

Göthe, der bekanntlich seit 1775 fortwährend am sächsischen Hofe zu Weimar lebte, verlor seine in Frankfurt domicilirte Mutter zu einer Zeit, wo harte Kriegslasten das Privatvermögen der Einzelnen furchtbar in Anspruch nahmen; und da die Habseligkeiten der verstorbenen Frau Rath ausschließlich in Immobilien bestanden, von deren Nominalwerth und nicht vom Zinsenertrag procentenweise Kriegssteuern alljährlich erhoben wurden, so war für Göthe das mütterliche Erbschaftsvermögen, das nicht willkührlich in einen andern Regierungsverband übertragen werden durfte, ein lästiges Passivum. Um dieses zu beseitigen, wünschte Göthe im Verlauf des Jahres 1812 unter bedeutenden Opfern aus dem für ihn pecuniär sehr kostspieligen Frankfurter Bürgerverband auszutreten, um über das ihm rechtmäßig zukommende älterliche Vermögen frei zu verfügen. Er beauftragte seinen Vetter, den vorerwähnten Rath Schlosser, diese Sache zu ordnen, und durch die desfallsigen Verhandlungen des letzteren mit dem primatischen Staatsminister Freiherrn von

Albini kam die Angelegenheit zur Kenntniß des damals von Napoleon eingesetzten Großherzogs von Frankfurt, des bekannten Mainzer Erkurfürsten Carl von Dalberg. Dieser mit wissenschaftlichem Sinn begabte Fürst sah wohl ein, daß gegen den Buchstaben der Gesetze keine persönlichen Ausnahmsbegünstigungen statt finden können; es war ihm aber willkommen bei dieser Veranlassung dem gefeierten Dichter eine Anerkennung seiner persönlichen Hochachtung zu geben; daher beschloß er, daß zwar die Befriedigung des Fiscus durch die Erhebung der gesetzlichen Abzugsgelder statt finden sollte, gleichzeitig aber dem verehrten Gelehrten eine eigens zu prägende große goldne Gedenkmünze und in einer goldnen Kapsel das Diplom eines Ehrenbürgers Frankfurts übergeben werde. Der Entwurf für den Medaillenstempel war bereits genehmiget, als die politischen Ereignisse des Jahres 1813 den Großherzog von Frankfurt von der Weltbühne verdrängten. Die neue Umgestaltung der deutschen Staaten durch die Wiener Bundesacte gestattete jedem Bewohner derselben, ohne Behelligung durch Abzugsgelder, von einem Staate in den andern im gemeinschaftlichen Vaterlande zu übersiedeln. Aber der Bestand dieses neuen Verhältnisses schien manchem eine nichts weniger als fest begründete Dauer zu versprechen; daher glaubte Rath Schlosser seinen Vetter Göthe bestimmen zu müssen, das neue günstige Verhältniß zu benutzen, um ohne pecuniäre Beeinträchtigung seine mütterliche Erbschaft zu beziehen, und gleichzeitig durch den Austritt aus dem Bürgerverband Frankfurts sich für die Zukunft gegen Steuererpressungen zu sichern. Und so geschah es denn auch; es war also keineswegs aus Verachtung gegen die Stätte seiner Geburt, daß Göthe diesen Schritt gethan, sondern aus sehr triftigen materiellen Rücksichten.

Ein tief wurzelndes Gefühl von Mißliebigkeit gegen den die Ehre, Frankfurter Bürger zu seyn angeblich so gering schätzenden Dichter verblieb seitdem bei einer großen Zahl seiner Landsleute, welchen der wahre Verlauf der Sache unbekannt blieb; als daher einige Jahre später mehrere Frankfurter sich zu einem Comité vereinigten, um durch ein zu errichtendes öffentliches Denkmal kund zu thun, die Vaterstadt rechne es sich zur Ehre, daß innerhalb ihrer Mauern der größte lebende Schriftsteller das Licht der Welt erblickt habe, da fielen die dafür unterzeichneten Beiträge äußerst kärglich aus, so daß man beschloß einen Aufruf

zu Geldspenden nicht allein an alle Deutsche, sondern an das ganze gebildete Europa zu machen. Ein gewisser Berly, einstens Sachsen-Coburger geheimer Finanzrath und Bankdirector, dann unfreiwilliger Bewohner einer Festung, aus der er entwischte, und später in Frankfurt Zeitungsredacteur, wurde Secretär dieses Göthe-Comités. Aufforderungen zu Beiträgen wurden in zahlreichen Tagesblättern und Flugschriften veröffentlicht, massenweise wurden Subscriptionslisten ausgetheilt, die man sogar in Wein- und Bierschenken auflegte. Ein solches Getriebe konnte unmöglich einem wahrhaft großen Geiste munden; Göthe fand es ersprießlich, sich die Ehre eines bei Lebzeiten in Frankfurt zu errichtenden Monumentes, zu dessen Verwirklichung solche Mittel in Thätigkeit gesetzt wurden, zu verbitten. Leider hatte das Comité unterdessen von den durch Auswärtige unterzeichneten Beiträge einen nahmbaren Theil eingezogen, und davon eine bedeutende Summe für sogenannte Secretariats-Spesen, Druckkosten und angebliche Portoauslagen verwendet, welche der Secretär Berly in Anspruch genommen; man war daher nicht im Stande die Rückerstattung der empfangenen Beiträge zu verwirklichen, und beschloß als Auskunftsmittel lieber gar nichts der Art zu thun, sondern das noch vorhandene Geld zum Ankauf einer Parthie Champagnerwein zu verausgaben, welche Göthe'n bei seinem Geburtstagsfeste zugesendet wurde! Was mag wohl der Dichter beim Genusse dieses Getränkes über seine ehemaligen Mitbürger gedacht haben!

Nachdem der Aufruf an das gesammte Deutschland zur Errichtung eines Göthedenkmales in Frankfurt dieses ganz unerwartete Ende genommen hatte, beschlossen die nach einer Monumentanfertigung gelüstenden Frankfurter, nach Göthes Ableben, den hiesigen Kunstverein anzugehen, daß derselbe für eine Reihe von Jahren den fünften Theil seiner Einnahme, welchen er statutenmäßig verpflichtet war, für öffentliche Verschönerungen zu verwenden [1]), für einen zu bildenden Fond zur Errichtung eines Göthedenkmales zu bestimmen. Aber dieses Ansinnen fand bei den damaligen Vorstehern des Kunstvereines eine sehr feindselige Aufnahme, indem sogar einer derselben erklärte, lieber aus dem Vereine aus-

[1]) Dieses war eine Statutenbestimmung des 1854 aufgelösten Frankfurter Kunstvereines. Der neue hiesige Kunstverein hat keine solche Bestimmung übernommen; er ist eine Unternehmung, die von einem sich selbst wählenden Vorstande verwaltet wird.

zutreten, als seine Genehmigung zu geben, daß etwas von den Einnahmen zu Ehren eines so irreligiösen Menschen wie Göthe gewesen, der sogar Bürger zu verbleiben muthwillig verschmähet habe, verwendet würde! Und somit verloren die Frankfurter Verehrer Göthes alle Lust zu einem neuen Versuch, ihm ein Denkmal zu errichten.

Als ich bei meiner Rückreise aus dem Oriente im Jahre 1834 bei meinem bewährten Freunde Heinrich Mylius in Mailand verweilte, kamen diese Vorfälle zur Sprache; er bemerkte mir, daß, nachdem der Versuch eines Aufrufes an das allgemeine Publikum und derjenige an die Vertreter des Kunstsinnes wegen Errichtung eines Göthedenkmales in der Vaterstadt gescheitert sei, und es doch schmachvoll wäre, wenn dessen Verwirklichung noch länger in Schwebe verbliebe, jetzt nichts mehr zu thun sei, als daß einige wenige Verehrer des großen Mannes sich einigten, um dieser Verpflichtung mit eigenen Mitteln zu entsprechen. Zugleich ermächtigte mich dieser edeldenkende Mann, auf den Fall, daß sich jetzt in Frankfurt, wie er es hoffe und wünsche, eine Anregung zu einer so etwas bezweckenden Einigung zeige, seine Bereitwilligkeit kund zu geben sich mit einer erklecklichen Summe bei dem Unternehmen zu betheiligen, welche für seine Person bis zu Zwei Tausend Gulden sich belaufen dürfe. Bald nach meiner Ankunft in Frankfurt wurde ein großes Gastmahl veranstaltet, wobei man durch eine colossale practische Zerstörung ausgesuchter culinarischer Productionen die Theilnahme an meiner glücklichen Rückkehr bethätigen wollte. Am Schluß des Gastgelages erklärte mir ein Wortführer, daß Zehn mit Glücksgütern gesegnete Bewohner der Stadt, die ein besonderes Wohlwollen für mich hegten, Dreihundert Louisd'or zusammen zu schießen bereit seien, für mich als Gabe bestimmt, um damit die pecuniären Opfer zu decken, welche die Veröffentlichung der Ergebnisse meiner wissenschaftlichen Forschungen veranlassen würde. Verbindlichst dankend für dieses ganz unerwartete Zeichen von Theilnahme, erbat ich meine Erklärung bezüglich des mir zugedachten Geschenkes in einigen Tagen schriftlich geben zu dürfen. In einem Briefe an den Wortführer lehnte ich dann das mir angetragene Geld mit der Bemerkung ab, daß, da ich sämmtliche Kosten meiner zehnjährigen außereuropäischen wissenschaftlichen Wanderschaft, d. h. über Sechszig Tausend Gulden Geld mit meinem eigenen Vermögen bestritten habe, [illegible] eine Ehrensache betrachte, auch die Ausgaben

für die Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Reise mit denselben Mitteln zu bestreiten. Zugleich machte ich in diesem Schreiben jenen zehn Herren den Vorschlag, die mir zugedachten 300 Louisd'or, durch welche sie etwas Patriotisches zu fördern beabsichtigten, zur Errichtung eines Monumentes zu Ehren Göthe's zu verwenden, in welchem Falle ein anderer wohlhabender Frankfurter zu gleichem Zwecke Zwei Tausend Gulden zu entrichten erbötig sei, so daß dieses glückliche Zusammentreffen eine zweifelhafte Seckeltragung für Betheiligungen an dieser Ehrenverpflichtung beseitigen würde. Aber zu meinem großen Erstaunen lehnten alle ab, auf meinen Vorschlag irgendwie einzugehen. Als ich dieses ganz unerwartete Ergebniß meinem Freunde Mylius nach Mailand berichtete, und mein Befremden über diesen Hergang aussprach, machte ich ihm zugleich den Vorschlag, ob er geneigt sei auf gemeinschaftliche Kosten mit mir dasjenige zu verwirklichen, was bei meinem Bittgesuch an die wohlhabendsten Frankfurter so unerquickliche Aufnahme gefunden. Unsere Uebereinkunft ward ohne fernere Bestimmung als die des Maximums der Kosten abgeschlossen. Ein zweiter Ehrenmann, mein Freund und Mitbürger, der nun verstorbene Marquard Seufferheld, der ganz zufällig von unsrer Verbindung Kenntniß erhielt, drang in mich, ihm zu gestatten, sich als dritter zu gleichem Kostenantheil bei diesem Unternehmen zu betheiligen, wobei er ganz richtig bemerkte, daß wir dadurch im Stande seien dem beabsichtigten Denkmale eine würdigere Ausschmückung geben zu können. Wir nahmen ihn mit Vergnügen in unser Consortium auf, und nun wurde noch im Spätjahre 1834 der mailänder Bildhauer Pompeo Marchesi beauftragt, die sitzende colossale Marmorstatue Göthe's zu fertigen, welche auf unsere alleinige Kosten seit 1839 in der Vorhalle der Stadtbibliothek aufgerichtet ist.

Ehe sie anhergeschickt wurde, glaubte ich mich verpflichtet, im Einverständniß mit meinen beiden Freunden, dem hiesigen Kunstvereine das Anerbieten zu machen, an der Errichtung unsers Göthe-Monuments sich zu betheiligen, indem er das einfache Marmorfußgestell durch passende alegorische Basreliefs würdig ausstatte; aber ich erhielt die laconische Antwort, daß der Kunstverein es nicht angemessen finde, eine untergeordnete Stellung (?) einzunehmen. Durch dieses Anerbieten an den Kunstverein kam die Ausführung unsers Monumentes zur allgemeineren

Kenntniß in Frankfurt, ehe die Statue selbst hier angelangt war, und diese Kunde wurde nun Hauptimpuls, daß das freilich noch nicht aufgelöste Comité für die Errichtung eines Göthe-Denkmales von nun an mit einer Art von wetteifernder Thätigkeit sich bemühete, Geldmittel zusammen zu bringen, um ein großes freistehendes Monument in Erzguß zu errichten, mit dessen Ausführung der Münchener Bildhauer Schwanthaler beauftragt wurde, nachdem man ein dafür von Thorwaldsen gefertigtes Modell verworfen hatte.

Wenn bei der von Marchesi gefertigten Statue jeder Tadel hinsichtlich der Stellung, der Bekleidung und der Inschrift mir allein zur Last gelegt werden muß, weil die beiden mit mir verbündeten Theilnehmer alle Bestimmungen in dieser Beziehung mir überlassen hatten, so fallen dagegen die Mißliebigkeiten des Schwanthaler'schen Monumentes allein dem Künstler zur Last; und da der verewigte Dichter nicht mehr selbst Einsprache machen kann, daß man ihm in München das rechte Hüftbein an einer auffallend irrigen Stelle eingelenkt hat, so wollen wir wünschen, daß die Masse der Beschauer des Monumentes, durch den Reiz der andern Schönheiten der ganzen Composition angezogen, diesen radicalen Fehler übersehen werde.

Johann Philipp Benkard.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild im Profil nach der linken Seite, mit herabhängenden Haare, und im lutherischen Predigerrocke: unter der Schulter: Zollmann (Graveur).

Umschrift in doppeltem Kreise: äußerer Kreis: I . PHIL . BENKARD DR THEOL . VICESENIOR D . LUTH . MINISTERIUMS — Innerer Kreis: CONSISTORIALRATH U . PFARRER GEB . 2. IAN . 1763.

Kehrseite Inschrift:

BEI DER FEIER | FÜNFZIGJÆHRIGER | AMTSFÜHRUNG | 21. MÄRZ 1823 | VON | D . LUTHER . MINISTERIUM | UND KIRCHL . | GEMEINDE VORSTANDE | ZU FRANKFURT A . M .

Durchmesser: 19 Linien.

Tafel V. Figur 2.

Ueber das Leben und sonstig erhebliches Wirken des am 12. März 1852 allhier verstorbenen Consistorialrathes, Johann Philipp Benkard, ist nichts wesentliches demjenigen beizufügen, welches auf der zum Angedenken seines 50jährigen Amtsjubiläums gefertigten, vorbeschriebenen Medaille aufgezeichnet ist. Er ist allhier 1763 geboren, wurde Pfarrer zu Gutleuten 1793, übersiedelte nach Frankfurt 1797, erhielt 1830 den Titel eines Consistorialrathes, und wurde im Juli 1851 in Ruhestand versetzt.

Dem Druck hat er, meines Wissens, nichts übergeben, als einige Predigten und einen Leitfaden zum Confirmations-Unterricht.

Gleichzeitig mit Benkard feierte das 50jährige Amtsjubiläum der Pfarrer Georg Philipp Ernst Blum, der noch lebt, (geb. zu Seckbach, den 14. März 1766, zuerst Pfarrer zu Seckbach 1793, dann in Bonames 1809, kam nach Frankfurt 1816, und wurde in Ruhestand versetzt 1843.) Er verbat sich die Prägung einer Jubilats-Medaille.

Samuel Thomas von Sömmering.

Beschreibung der Medaille.

Erste Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, davor ein Stab mit der Aesculapsschlange, darunter: G. Loos dir. C. Pfeuffer fec.

Umschrift: S . TH . A SOEMMERING NAT . THORUNI D . XXVIII IAN . MDCCLV DOCT . CREAT . GOTTINGAE D . VII APR . MDCCLXXVIII ✤

Kehrseite: Untere Ansicht des menschlichen Gehirns, an welcher besonders herausgehoben sind der Auslauf der Nerven.

Umschrift: ANATOMI CORUM PRINCIPI ANIMAE ORGANA QUI APERUIT ARTIS VIRIQUE CULTORES D . VII APR . MDCCCXXVIII ✤

Durchmesser: 23 Linien.

Zweite Medaille. Hauptseite: Ganz dieselbe, wie bei der vorbeschriebenen.

Kehrseite: Ein blattreicher Kranz von Eichenlaub, in dessen leerem Raume jedesmal der Name und die Jahreszahl desjenigen eingravirt sind, welchem die Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft den sogenannten Sömmering'schen Preis zuerkannt hat.

Durchmesser: 23 Linien.

Taf. IV. Fig. 7.

Samuel Thomas von Sömmering, ist geboren zu Thoren in Ostpreußen, am 18. Januar 1755; er war der Sohn des in jener Stadt prakticirenden Arztes, Johann Thomas Sömmering, und erhielt seinen ersten Unterricht auf dem dortigen Gymnasium; im Jahre 1774 bezog er für die academischen Studien die Universität Göttingen, woselbst er am 7. April 1778 promovirte, und veröffentlichte bei dieser Veranlassung seine berühmte Inaugural-Dissertation: de basi encephali. Nach einer Reise durch Holland und England, ward er 1779 als Professor der Anatomie zu Kassel angestellt, und zwei Jahre später in gleicher Eigenschaft nach Mainz berufen. Während der Belagerung dieser Festung, im Jahre 1792, kam er nach Frankfurt, und verehelichte sich hier mit Margaretha Elisabetha Grunelius. Im Jahre 1794 bekam er einen Ruf nach London, wohin er auch reiste, aber bald wieder nach Mainz zurückkam. Durch die politischen Ereignisse von 1796 übersiedelte er wieder nach Frankfurt; hier verlor er seine Gattin (1802); mehrere ehrenvolle Berufungen auf ausgezeichnete Universitäten wurden ihm in der Folge zu Theil; endlich nahm er denjenigen eines Academikers in München im März 1805 an, [illegible]b, bis er 1819 wieder nach Frank-

furt zurückzog und dahier den Rest seines Lebens verweilte. Er starb am 2. März 1830. Die erste der Medaillen wurde ihm zu Ehren bei der Feier seines 50jährigen Doctorjubiläums, in Folge der hierzu gegebenen Anregung, Seitens der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, auf Kosten seiner zahlreichen Freunde und Verehrer gefertigt und mit dem Ueberschusse des dafür zusammengekommenen Geldes eine Preisvertheilung für die bedeutendste Schrift im Bereiche der Anatomie und Physiologie begründet, welchen die Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft alle vier Jahre mit den aufgelaufenen Zinsen des Grundkapitals (zwei Tausend Gulden) austheilt [1]).

Die vielen, in jeder Beziehung wichtigen und gehaltvollen Schriften Sömmering's aufzuzählen, ist hier nicht der Platz; sie sind jedem Manne vom Fache bekannt. Mehrere Regenten haben gestrebt, durch Vertheilung von Orden den großen Anatomen auszuzeichnen. Die von Döllinger in der Münchener Academie gehaltene Gedächtnißrede ist gedruckt, und in ihr ist beleuchtet seine wissenschaftliche Thätigkeit; ganz ausführlich ist Sömmering's Leben geschildert in Rudolph Wagner's Schrift: Sam. Thom. von Sömmering's Leben und Verkehr, Leipzig, 1844. 8o.

---

[1]) Es bestehet dieser Preis in drei Hundert Gulden in Geld und der unter Nr. 2 beschriebenen Silbermedaille. Diese Auszeichnung wurde zuerkannt: 1837, an Professor Ehrenberg in Berlin; 1841, an Prof. Schwan in Löwen; 1845, an Prof. Bischoff in Gießen; 1849, an Prof. R. Wagner in Göttingen; 1853, an Prof. Kölliker in Würzburg.

Eduard Rüppell.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf in Profil nach der linken Seite, am Abschnitt des Halses. Pfeuffer fec., darunter G. Loos D.

Umschrift: EDVARDVS RÜPPELL M . DOCT . NAT . FRANCOFVRTI AD MOEN . D . 20. NOV . MDCCXCIV ✢[1]).

Kehrseite: Inschrift in acht Zeilen:

CIVI | REDVCI | TERRARVM | QVAS | NILVS | IRRIGAT | SCRUTATORI INDEFFSSO | S . P . Q . F . | MDCCCXXVIII.

Durchmesser: 22½ Linien.

Tafel IV. Figur 8.

Während des Verlaufes meiner zweiten afrikanischen Reise — vom Anfang des Jahres 1822 bis zum Ende von 1827 — wurden in Frankfurt in einem obscuren Tagblatte, Iris benannt, von P. Berly redigirt, das nach einigen Jahren eines ephemeren Daseins spurlos verschollen ist, eine Reihenfolge von Aufsätzen mit sogenannten biographischen Notizen über mich veröffentlicht, denen man Auszüge, theils wirklich, theils angeblich, von mir aus Afrika geschriebener Briefe beifügte, wodurch man dem Ganzen den Anstrich der Wahrheit zu geben beabsichtigte; obgleich diese Mittheilungen theilweise von den gröbsten Unrichtigkeiten und lächerlichsten Dichtungen strotzten, wurden sie doch in der Folge in vielen compilatorischen Büchern des In- und Auslandes wiederholt[2]), und sogar in Frankfurt, wo mich beinahe Niemand persönlich kannte, weil ich eigentlich seit meinem 12. Lebensalter bis zum 38. (Ende 1828) nur ganz zufällig und kurze Zeit allhier verlebte, als wahrheitstreue Biographie allgemein angenommen. Ich bemerke zur Belehrung dieser Personen, daß ein vertrauliches Verhältniß zwischen mir und dem Herrn Doctor Cretzschmar, wie in jenen Aufsätzen angegeben ist, niemals bestanden hat. Die Erzählung von einer

---

[1]) Ein zu rügender Fehler dieser Medaille ist, daß bei der Umschrift der Hauptseite römische und arabische Zahlzeichen gebraucht wurden.

[2]) Ein Muster von lügenhaften und sinnlosen Mittheilungen über mich ist der „Eduard Rupel" (sic!) in Pierrer's Universal-Lexicon 1835.

12 (schreibe Zwölf) Stunden lang gedauerten Unterredung zwischen ihm und mir, bei unserer ersten Zusammenkunft im Jahre 1818, bei welcher er mich bestimmt habe, naturwissenschaftliche Forschungen bezweckende Reisen zu machen, und den Plan zu denselben entwarf, ist eine willkührliche Fiction, denn vor dem Jahre 1828 habe ich jenen Mann nur einige Mal, immer ganz kurz und zufällig gesehen, wobei über die mir schon weit früher ausgedachten Reisepläne auch nicht ein Wörtchen gewechselt, geschweige dieselben mir von ihm instruirt wurden, wie denn überhaupt ich niemals irgend jemand den geringsten Einfluß auf mein Denken und Handeln gestattete. Daß ich den Dr. Cretzschmar, der vom Jahre 1817 an während einer Reihe von Jahren Director der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gewesen, Ende des Jahres 1820 von Pavia aus, wo ich damals drei Jahre lang studirte, brieflich ersuchte, eine auf meine Kosten mich als Bediensteter, zu begleitende Person auszusuchen, die das Materielle der von mir beabsichtigten naturhistorischen Sammlungen zu besorgen habe, dieses war um so natürlicher, weil ich gleichzeitig meine Absicht erklärte, das Ergebniß dieser auf meine Kosten und unter meiner Anleitung gemachten Sammlungen der damals noch in einem Embrio-Zustand vegetirenden Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft als ein Geschenk zu übergeben. In Folge dieser meiner Anforderung schickte mir gegen Ende des folgenden Jahres Dr. Cretzschmar zwei Individuen nach Italien, die er, wie er ausdrücklich schrieb, sorgfältig für meine Reisen zu dem beabsichtigten Zweck ausgewählt und instruirt habe. Der eine war ein dem Laster des Trinkens ganz hingegebener Barbiergeselle, Michael Hay, den ich im Verlauf meiner damaligen afrikanischen Reise wegen seiner Unthätigkeit und Völlerei zu vier verschiedenen Malen zu entlassen genöthigt war, mich aber jedesmal durch seine unter Thränen beschworene Versicherung, sich bessern zu wollen, beschwichtigen ließ, bis ich ihn doch zuletzt gleichsam auf dem Schub nach Frankfurt zurückschickte; der andere Mensch, ein verdorbener Schneider Namens Geis, hatte bereits 1½ Jahre als Sträfling in einem Besserungshause verlebt; ich entließ ihn glücklicher Weise gleich bei seiner Ankunft in Genua als total unbrauchbar, und schickte ihn auf meine Kosten nach Frankfurt zurück. Dieses alles ist aus meinen Original-Briefen, im Verlaufe meiner Reise an Dr. Cretzschmar geschrieben, ersichtlich; aber diese Briefe hat er nie an

die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft, für die sie doch eigentlich bestimmt waren, trotz meiner ausdrücklich an ihn deßhalb gestellten wiederholten Anforderungen übergeben! Dieses waren die beiden Gelehrten, von denen in den Tagesblättern jener Zeit berichtet wurde, die hiesige naturforschende Gesellschaft schicke sie zum Behuf einer wissenschaftlichen Entdeckungsreise nach Afrika, und habe mir erlaubt, mich denselben anzuschließen [1]).

Ein mir wohlwollender Italiener, der mich durch langjährigen Umgang persönlich kannte, entrüstet über den Unsinn, welche als biographische Notizen über mich, in verschiedenen Druckwerken veröffentlicht wurde, hat im Jahre 1839 in dem in Mailand publicirten wissenschaftlichen Journal „Bibliotheca Italiana" (Pag. 413) eine kurze Lebensskizze von mir bekannt gemacht, die in allen Einzelheiten vollkommen wahrheitstreu ist! Diese Notizen wurden zum Erstenmale in Deutschland bei der Redaction der Mittheilungen über meinen Lebenslauf in der neuesten (neunten) Original-Ausgabe des bei Brockhaus edirten Conversations-Lexicons, Leipzig, 1854, benutzt. Wer sich daher für dieselbe interessirt, der mag dort den auf mich bezüglichen Memorabilia Belehrung entnehmen.

---

[1]) Alle andere auf meiner Reise in Afrika (1822—28) in meinem Dienst beschäftigte und von mir besoldete Europäer, wie Lamprecht, Bretzka, Dunst, Finzi und Lindemann habe ich in Egypten selbst successive angenommen, und ich bin ihnen für ihre verschiedenen Leistungen zu Dank verpflichtet; meinen Begleiter auf meiner Reise nach Abyssinien (1831—34), Herrn Theodor Erkel, der jetzt Custos des hiesigen zoologischen Museums ist, hatte ich mir selbst allhier ausgewählt, und er hat in Allem meinen Erwartungen entsprochen; seiner Thätigkeit und Geschicklichkeit ist ein großer Theil der glänzenden Ergebnisse meiner Reiseunternehmung zu verdanken.

Johann Friedrich Metzler.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: In einem zierlichen Lorbeerkranze die Inschrift:

DEM JUBELPAARE, | JOH . FRIEDR . METZLER | UND | JOH^A. FRIED^A. METZLER | GEB . HEYDER.

Kehrseite: Zwischen dem von Strahlen umgebenen Auge Gottes und einer Blattarabesque die Inschrift:

FÜR DEN EWIGEN SEGEN IHRES BUNDES.

Darunter im Halbkreis: AM 14TEN NOVEMBER 1828.

Durchmesser: 16 Linien.

Johann Friedrich Metzler, geboren zu Frankfurt am 13. Mai 1780, Sohn des königlich preußischen Geheimen-Commerzienrathes, Friedrich Metzler, welcher am 11. März 1825 allhier starb, ist der Inhaber eines der angesehensten Wechselhäuser der Stadt, welches unter demselben Namen seit nahebei zwei Hundert Jahren allhier blüht. Er wurde am 10. März 1830 in den Senat gewählt, welche Stelle er jedoch nach vier Jahren (17. December 1833) wieder niederlegte.

Die Medaille ist ihm zum Angedenken an seine vor fünfundzwanzig Jahren geschlossene glückliche Eheverbindung am Jubeltage überreicht worden. Die verehrte Gattin, welche am 6. März 1836 gestorben ist, ruhet unter einem schönen Familien-Denkmal, auf dem neuen Friedhofe errichtet.


Taf
8 a.
1
8 b.
3a.
3b
7 a.
Gebet so wird euch gegeben: Luc: VI. V38.
2.
4.
7 b.
6.
5.
Kölnig & Kruthoffer, Frnkfrt a/M.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. Hauptseite: Kopf nach der rechten Seite, darunter G. Loos dir. L. Held fec.

Umschrift: ALEX . FREIH . V . VRINTS-BERBERICH . FÜRSTL . TH. V . TAX . GENER . POSTDIRECTOR .✦

Kehrseite: In einem reichen Kranz von Eichen- und Epheublättern, in eilf Zeilen:

DEM | WÜRDIGEN | BEFÖRDERER | D . HANDELS U . VERKEHRS | ZUR | 50 IÄHR . AMTSFEIER | DER | HANDELSSTAND | D . FR . ST . FRANKFURT | D . 10 . IULI | 1835.

Durchmesser: 23 Linien.

Tafel IV. Figur 1.

Zweite Medaille. Hauptseite: Kopf nach der rechten Seite, darunter: G. Voigt.

Umschrift: ALEXANDER FREIHERR VON VRINTS-BERBERICH.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub, in 9 Zeilen:

MAXIMIL . CARL | FÜRST | V . THURN U . TAXIS | DEM TREUEN | VIEL ERPROBTEN DIENER | ZU | DANK UND EHRE | AM 10. JULI | 1835.

Durchmesser: 19 Linien.

Dritte Medaille. Hauptseite: Kopf nach rechts, darunter: G. VOIGT.

Umschrift: ALEXANDER L . B . DE VRINTS-BERBERICH SUPR . CURS. PUBL . PRÆFECTUS.

Kehrseite: Zwischen einem Lorbeer- und Myrthenzweig die Inschrift:

VIRI SUMMI | QUINQUAGENARIIS | SACRIS PLAUDUNT | CURSUI PUBLICO IN MAGN . DUC . HASSIÆ | ADSCRIPTI | D . X . MENS . IULI MDCCCXXXV.

Durchmesser: 17 Linien.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich war geboren zu Regensburg am 21. Mai 1764, als Sohn des Freiherrn Theobald Maximilian von Vrints-Treuenfeld, Reichshofraths und Taxischen Oberpostmeisters in Bremen; seine juristischen Studien machte er in Göttingen, und bereits im Jahre 1785 ward er zum Taxischen Oberpostamts-Director in Frankfurt ernannt. Am 3. September 1786 verehelichte er sich mit Henriette von Berberich, aus welcher Verbindung aber keine Nachkommenschaft fortlebte. Bei dem Rastadter Congreß 1797 und bei dem Reichstage zu Regensburg 1803 war er der Taxische Bevollmächtigte; und auf dem Congreß zu Wien negocirte er die Postentschädigungen für das fürstliche Haus. Die Gewandtheit, welche er Ange-

legenheiten entwickelte, verschaffte ihm nahmbare Ordensauszeichnungen. Ueberall hatte er als treuer Bedienstеter die Interessen des Taxischen Hauses auf das eifrigste gewahrt; daher darf es auch nicht befremden, daß bei dem durch ihn im Jahre 1825? mit der Stadt Frankfurt abgeschlossenen neuen Postübereinkommen das städtische Interesse so wesentlich beeinträchtigt wurde, welches bei späterer genauer Prüfung unangenehme Entdeckungen veranlaßte.

Der hiesige Handelsstand, dessen materielle Interessen durch Verbesserungen und Beschleunigungen des Postverkehrs, die von Brints eingeführt hatte, gefördert waren, kümmerte sich wenig um die ungeheuere Verkürzung des Staatseinkommens, welche der neue Postvertrag verursachte: er ließ die vorbeschriebene erste Medaille prägen, in dankbarer Anerkennung des eigenen Nutzens.

Die andere Medaille ist gefertiget in Auftrag des Fürsten von Thurn und Taxis; die dritte ist, wie die Inschrift besagt, ein Ehrenzeichen der großherzoglich hessischen Postbeamten. Freiherr Alexander von Brints-Berberich ist dahier verstorben am 6. Dezember 1843.

Nathan Mayer Rothschild.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite; am Abschnitt des Halses A & M.

Umschrift: NATHAN MAYER ROTHSCHILD.

Unter dem Kopf: PUB . BY . HYAM . HYAMS.

Kehrseite: NUMMIS | MAXIMUS | REPERITUR —✦— | OB . JUL . XXVIII. MDCCCXXXVI.

Durchmesser: 27½ Linien.

Tafel VI. Figur 6.

Taf. VI.



2.
SANDRART
3.
JOACHIMVS DE SANDRART A STOCK AVA
4.
5a.
5b.
6.
NATHAN MAYER ROTHSCHILD.
1a.
1b.

Salomon Mayer von Rothschild.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, im Profil nach der linken Seite, darunter K. Lange. (Name des Stempelschneiders.)

Umschrift: S . M . FREYHERR . V . ROTHSCHILD GEB . IX . SEPT. MDCCLXXIV.

Kehrseite: Das Rothschild'sche Freiherrliche Wappen: Quadrirter Schild, im obern Viertel links, auf Goldgrund, der Frankfurter Adler; im obern Viertel rechts und im untern Viertel links auf blauem Grund ein Arm, der einen Bündel Stäbe in der Hand hält; im untern Viertel rechts, auf Goldgrund, der aufrecht stehende Löwe. In der Mitte der Quadrirung ein kleiner Schild, auf dessen rothem Grund ein mit einem Knopf versehenes rundes Armschild. Ueber dem Wappen eine Freiherrnkrone mit drei gekrönten Helmen, wovon der Mittlere mit dem Frankfurter Adler, der zur linken Seite mit zwei Büffelhörnern, zwischen welchen ein Stern, und der zur rechten Seite mit drei Straußenfedern geschmückt sind. Das Wappenschild hat als Träger links einen aufrecht stehenden Löwen, rechts ein Einhorn; unter dem Wappen auf einer Bandstreife, der Wahlspruch: Concordia Integritas Industria.

Umschrift: in einer abgesonderten Erhöhung:
FÜR SEINE FREUNDE ZUR FEYER SEINES SIEBENZIGSTEN GEBURTSFESTES IX. SEPT. MDCCCXLIV . ✢

Durchmesser: 22 Linien.

Tafel VI. Figur 5. a. b.

Daß die anjetzo eines europäischen Rufes sich erfreuende Familie von Rothschild mit dem allhier 1743 geborenen Mayer Amschel Rothschild den Anfang ihres Bekanntwerdens hatte; wenn dessen fünf Söhne geboren sind, wovon ein jeder in der Folge einem großartigen Wechselhaus in London, Neapel, Paris, Wien und hier vorstand; mit welchen Titeln und Orden die Huld verschiedener großer und kleiner Potentaten diese fünf Herren und ihre Nachkommenschaft bedachte, dieses alles findet sich mit mehr oder weniger Ausführlichkeit in Conversations-Lexicons und speciellen Flugschriften verzeichnet, und ich verweise darauf die sich dafür Interessirenden. Zwei Medaillen sind bis jetzt zum Andenken dieser Familie gefertigt worden; die vorstehende zuerst beschriebene wurde bei Veranl[illegible] Juli 1836 allhier verstorbenen

Nathan Mayer Rothschild geprägt[1]), welcher nahebei 30 Jahre lang das Haupt des in London unter seinem Namen bestehenden Bankgeschäfts gewesen, und dessen umsichtige Unternehmungen eigentlich den colossalen Reichthum begründeten, den anjetzt die Rothschild'sche Familie besitzen soll, welcher übrigens doch bei weitem noch nicht das ist, was im 16. Jahrhundert der Wohlstand der Augsburger Fugger gewesen, wenn man dem verschiedenen Werth des Geldes der Zeitperioden Rechnung trägt. Die zweite Medaille ist ein Freundschafts-Denkmal, bei Gelegenheit des 70. Geburtstages (9. September 1845) des Chefs des Wiener Hauses, Freiherrn Salomon Mayer von Rothschild, welcher bis vor wenigen Tagen in befriedigender Körper- und Geisteskraft sich seines Lebens in Paris erfreuete.

Einige Notizen, die in den Biographien der Familie Rothschild nicht aufgezeichnet und überhaupt von wenigen gekannt sind, will ich der Beschreibung jener Medaillen anreihen. Was mich persönlich an der Familie am meisten interessirt, sind die wohlwollenden Gesinnungen, die einige derselben zu verschiedenen Malen in früheren Jahren zu Gunsten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft bethätigten. Es hat das hiesige Handelshaus bereits im Jahr 1820 fünfzehnhundert Gulden an den Frankfurter Naturforscher Freireis überwiesen, der damals bei dem Kaiser von Brasilien bedienstet war, um gegen jene Geldzahlung von Süd-Amerika Naturalien an das hiesige Museum einzuschicken; für eine nahmbare Geldsumme ließ Baron Carl Mayer von Rothschild in Neapel im Jahr 1825 dort vorkommende Fische für unsere Sammlung ausbalgen, die in jener Zeit für das Museum eine willkommene Vermehrung gewesen. Für den Aufbau der Gebäulichkeiten und als Beiträge zur Anfertigung der Schränke, überwies die Familie in den Jahren 1824 bis 44 eine Summe von fl. 1800 und Baron Amschel Mayer von Rothschild bezahlte im Jahre 1845 Vierhundert Gulden, mit der Bestimmung, hierdurch unter die Zahl der ewig Beitrag entrichtenden Mitglieder der Senckenbergischen naturforschenden

---

[1]) Es ist der einzige der Familie, welcher von der ihr gewordenen Standeserhebung keinen Gebrauch machte, auch nie einen Orden, der ihm zugedacht war, getragen hat.

Gesellschaft einzutreten [1]). Baron Jakob von Rothschild in Paris schenkte im Jahr 1830, auf mein specielles Ansuchen, unserer naturforschenden Gesellschaft das kostbare Prachtwerk Les mammifères par Frédéric Cuvier, und Baron Salomon von Rothschild in Wien besorgte auf seine Kosten einige vorzügliche, reichverzierte Waffen, die ich zu Geschenken in Afrika bestimmt hatte und im Jahre 1824 von Frankfurt aus mir zuzuschicken bat. Nur von der in London angesiedelten Rothschild'schen Familie, erhielt bis jetzt unsere naturforschende Gesellschaft keinerlei Beweis einer wohlwollenden Theilnahme an den Wissenschaften, obgleich ich selbst bei meiner Anwesenheit in England die Ueberweisung des Gould'schen Prachtwerkes: Die Vögel von Europa in groß Folio, bei derselben in Anregung gebracht hatte.

In keiner veröffentlichten Notiz über die Familie von Rothschild finde ich aufgezeichnet, daß der Stammvater derselben, Mayer Amschel Rothschild verordnet hat, einer seiner Söhne und in der Folge einer ihrer Nachkommen, müsse immer Münzhandel treiben. Die Veranlassung dieser auferlegten Verpflichtung soll die Erfahrung jenes unermüdlichen Geschäftsmannes gewesen sein, daß das Kaufanbieten alter Münzen oder Medaillen Eingang und Zutritt zu fürstlichen Herren oder ihren Ministern verschaffen kann, wozu die Ermöglichung ihm oft sehr wichtig gewesen. Der noch lebende Baron Amschel Mayer von Rothschild hatte bisher diese Verbindlichkeit, Münzhandel zu treiben, und sie soll anjetzt auf Baron Mayer Carl von Rothschild übergegangen sein. Aber dieser obligate Münzhandel wurde schon längst in zeitweise Ankäufe von Münzsammlungen umgestaltet. Massen von Münzen aus alten Zeitperioden, in Säcken aufgehäuft, sollen sich anjetzo bei jenem Baron Amschel vorfinden, unter welchen große numismatische Seltenheiten; sichtbar sind diese ganz ungeordnet zusammenliegenden Schätze unter den jetzigen Verhältnissen nicht; aber als Beispiel, wie viel werthvolles und interessantes dieselben enthalten, erinnere ich, daß, als im Mai 1825 die im hiesigen Pfandhaus versetzten, werthvollen und sehr beträchtlichen Suiten griechischer und römischer Goldmünzen, dem bekann-

[1]) Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit meine Hoffnung auszusprechen, daß die vier anderen St[illegible] von Rothschild'schen Familie diesem löblichen Beispiel baldigst [illegible]

ten Baron von Schellersheim aus Rinteln angehörig, in Folge eines Versehens des Pfandhaus-Taxators Heinrich Ludwig Hoffmann, unrechtlicherweise verkauft wurden, sie für den Metallwerth in den Rothschild'schen Besitz übergingen. Die Erben des bereits früher verstorbenen Taxators mußten, in Folge eines deßhalb von 1826 bis 1831 geführten Processes an jenen Baron von Schellersheim eine Entschädigung von 6000 fl. bezahlen![1]) — Eine merkwürdige Sammlung großer, mitunter sehr gewichtiger Werthstücke in Gold, welche Theil der Kriegscontributionen gewesen, die von Persien im Jahr 1828 an Rußland entrichtet wurde, ist gleichfalls in jenen Rothschild'schen Münzsäcken; und wer weiß, was sonst noch hier vergraben liegt, nutzlos für Münzliebhaber und für Wissenschaft!

Eine andere nicht uninteressante Notiz bin ich zu geben im Stande; es ist diejenige, über die Veranlassung, warum in einem Zimmer einer jeden Familie, die zu den Freiherren von Rothschild gehört, sich ein in Silber gearbeiteter Esel, der zwei Körbe trägt, befinden muß. Dieses ist gleichfalls eine Verordnung des alten Mayer Amschel Rothschild, und bezweckt die Moral nachstehenden Histörchens jedem seiner Nachkommen anschaulich im Angedenken zu erhalten. Das Geschichtchen ist vermuthlich irgend einem arabischen Mährchenbuch entnommen: Ein Fußreisender in sehr dürftigen Umständen, begegnete auf dem Wege nach Bagdad einem Eseltreiber, dessen Saumthier queerüber zwei Körbe mit Steinen trug. In Folge der ungleichen Lastvertheilung hinkte das Thier sehr augenfällig, und der Fußreisende konnte nicht umhin, seinen neuen Gefährten auf die Veranlassung dieses Hinkens aufmerksam zu machen, das nun durch Herstellung des Gleichgewichts bald beseitiget ward. Dieses veranlaßte ein längeres Gespräch zwischen beiden, durch welches der Eseltreiber wegen der praktischen Bemerkungen und leichten Auffassungsgabe des andern, von dessen Wissen eine hohe Meinung erfaßte, und ihm daher die Frage stellte, wie es komme, daß ein Mann von seinen Erfahrungen und Einsichten sich in so dürftigen Lebensverhältnissen befände; hierauf erzählte ihm der Fußgänger, daß jegliches der Unternehmen, welches er mache, wenn auch dem Anschein nach einen befriedigenden Erfolg versprechend, mißlinge, und er sofort nach und

[1]) Proceß-Acten auf dem Stadtgericht, unter Signatur S. 105. 2826.

nach alle Habseligkeit eingebüßt habe. Alsbald bittet der Eseltreiber seinen zufälligen Gefährten, ihn zu verlassen, weil er allein weiter reisen wolle; auch sein Saumthier hält er an, und versetzt dessen Steinladung in die frühere ungleiche Gewichtsvertheilung; worauf, wie natürlich, der Esel bald wieder hinkt, und so treibt er das arme Thier geduldig bis Bagdad, das er auch ohne weitere Zufälligkeit endlich erreicht. Die Moral dieses orientalischen Mährchens ist: Laß dich nie mit Menschen in Verkehr ein, die in allem, was sie thun und unternehmen, Unglück haben; nicht einmal einen Rath, den sie dir geben, selbst wenn er augenscheinlichen Vortheil bietet, sollst du beachten; denn er bringt dir als Endresultat kein Glück!

Jacob Philipp Leerse, genannt Sarasin.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Fliegende weibliche Figur die mit beiden Händen Blumen ausstreuet, an ihrem Rücken mit dem Arm auf die linke Schulter derselben angelehnt ein Amor, in der Rechten eine brennende Fackel haltend.

Unter der Figur: G. Loos dir. Gube fec.

Umschrift: DEM GLÜCKLICHEN TAGE.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub und Rosen in eilf Zeilen:

ZUR | 50IÆHRIGEN | HOCHZEITFEIER | VON | HRN . (Herrn) IAC . PHIL . LEERSE | GEN . SARASSIN | UND FR . CONST . MARG . LEERSE | GEB . BERNUS | D . 10 . IUNI | 1838 |

Durchmesser: 19 Linien.

Wie ich bereits bei den zum Andenken von Johann Georg Leerse gefertigten beiden Medaillen bemerkte, ist bei dem jetzt lebenden Sprößling der Familie Sarasin der Stammbaum der Leersischen Familie, dessen Einsicht ich aber nicht erlangen konnte. Ich kann daher über das durch die Medaille verherrlichte Jubelpaar keine andere Notizen geben, als die aus den Kirchenregistern entnommenen Tauf- und Sterbetage, und daß aus dieser Ehe keine Nachkommenschaft vorhanden ist. Jacob Philipp Leerse, genannt Sarasin, welcher letztere sein Familienname gewesen, ehe er beim Absterben des letzten männlichen Sprößlings der Familie Leerse sich nach ihr benennen mußte, ward allhier getauft

am 24. Juni 1763, und starb am 28. April 1840; seine Gattin Constanze Margaretha, geborene Bernus, ist getauft am 27. Juni 1771 und verstorben am 14. Juni 1849. Ein Stiefbruder des Jacob Philipp Leerse ist der noch lebende, langjährige Senior des löblichen Collegs der ständigen Bürgerversammlung, Herr Franz Alexander Bernus, zu dessen Ehren eine nachstehend zu beschreibende Medaille (Taf. V. Figur 4) im Jahre 1851 geprägt wurde.

Die Uebernahme des Familiennamens Leerse war immer mit dem Besitz eines auf dem Römerberg gelegenen stattlichen Hauses und eines prachtvollen Familienbildes, von van Dyck gemalt, verbunden, und sofort sind beide seit 1840 auf den noch lebenden Herrn Jacob Manskopf übergegangen. Was das berühmte van Dyck'sche Gemälde anbelangt, so ward dasselbe durch ein eigenthümliches Geschick für Frankfurt entfremdet. Der Hessen Casselische Landgraf Wilhelm IX. hatte von diesem Bilde in seiner ausgezeichneten Gemälde-Gallerie eine sehr gut gefertigte Copie; in der Absicht an derselben einige kleine Ausbesserungen machen zu lassen, vermochte man in den 90r Jahren Herrn J. P. Leerse zu bewegen, daß gefälligst das van Dyck'sche Originalbild auf einige Wochen nach Cassel geschickt wurde. Bei der Rückkunft zeigte es sich, daß die Copie dem Originale unterschoben war! und diese Copie ist anjetzo hier um bei den Trägern des Leersischen Namens fortzuwandern. Das Originalbild, welches bei dem Kunstraub der Casseler Gallerie, mit den herrlichen Potter, Tennies, Claude Loraine 2c. 2c. im Jahre 1807 nach Paris geschleppt wurde, und dort zur Verzierung des kaiserlichen Palastes zu Malmaison diente, ist im Jahre 1814 von der verstoßenen Kaiserin Josephine nebst der ganzen übrigen Gallerie dieses Schlosses, welches bei ihrer Ehescheidung mit allem was dazu gehört, ihr zugefallen war, an Kaiser Alexander von Rußland verkauft worden. Die durch den Feldzug von 1815 erwirkte Rückgabe der geraubten Kunstwerke konnte natürlich nicht auf die verkaufte Gallerie von Malmaison ausgedehnt werden.

Heinrich Mylius.

Beschreibung der Medaille.

Erste Medaille. Hauptseite: Zwei aufeinander liegende Köpfe, das Profil nach der rechten Seite; auf dem Abschnitte des Halses: L . COSSA F .

Umschrift: HENRICVS . MYLIVS . FRANCOFVRTENSIS . ET . FRIDERICA . SCHNAVSS . VINARIENSIS . CONIVGES ✣

Kehrseite: Sitzende weibliche Figur, in der Linken einen Mercurstab, in der ausgestreckten Rechten eine Börse einem vor ihr stehenden Dürftigen darreichend; hinter dem Stuhl der Stamm eines Lorbeer, an dem ein Anker anlehnt. Auf der Basis: L . COSSA . F .

Umschrift: CIVIBVS . BENIGNIS . ET . LIBERALIBVS . S . P . Q . F . Unten im Abschnitte das Wappenschild der Stadt Frankfurt, und die Inschrift: CALEND . IANUAR . A . MDCCCXLV .

Durchmesser: 23 Linien.

Tafel V. Figur 3. a, b.

Zweite Medaille: Hauptseite: Brustbild, im Profil nach der rechten Seite, mit Halsbinde und Leibrock.

Umschrift: ENRICO MYLIVS.

Unten: VITTORIO NESTI FEC.

Tafel VI. Figur 4.

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen:

SOLERTE | PIO MVNIFICO | PROFVSE SAPIENTAMENTE | LE ACQVISTATE RICCHEZZE | A PRÒ | DELLE SCIENZE DELLE ARTI | E DEL COMMERCIO . | N . A FRANCOF . S . M . NEL MDCCLXIX . | M . A . MILANO NEL MDCCCLIV .

Durchmesser: 24 Linien.

Obgleich Heinrich Mylius den größten Theil seines thätigen Lebens fern von hier zugebracht hat, so sind doch zweifelsohne seine patriotischen freigiebigen Gesinnungen, die sich schon bei seinen Lebzeiten durch großartige Capitalschenkungen an Frankfurter gemeinnützige Anstalten bewährt haben, den meisten hiesigen Bewohnern wohl bekannt, und von ihnen und ihren Nachkommen wird des edlen Menschenfreundes stets mit dankbarer Erinnerung gedacht werden. Da ich bereits über sein Leben und Wirken eine ausführliche Mittheilung in dem hiesigen Tagblatte, der Volksbote, No. 26 und 27 des Jahrganges 1854 veröffentlichte, so will ich hier nichts aufzeichnen, als daß Heinrich My-

lius am 14. März 1769 zu Frankfurt geboren ist, und in Mailand am 21. April 1854 verstarb, daß außer der vorbeschriebenen ersten Medaille, welche die hiesige Behörde zu seiner Verherrlichung im Jahre 1845 ausprägen ließ, nach seinem Ableben die zweite Medaille zu seinem Gedächtniß in Mailand gefertiget wurde; ein öffentliches Marmordenkmal wird in der von ihm in jener Stadt gestifteten großartigen chemischen Schule errichtet, welche Anstalt er noch bei seinem Ableben mit einer Capitalschenkung von Vierzig Tausend Gulden bedachte; außerdem befinden sich Marmorbüsten zu seiner Erinnerung in den Landsitzen der Familie zu Blevio und Loveno, beide am Comer See, im hiesigen naturhistorischen Museum, im Versorgungshause und eine galvanoplastische Bronzebüste in dem großen Saale des Bürgervereins.

Sein älterer Bruder, Johann Jacob Mylius, geboren allhier am 3. Mai 1756, wurde 1793 in den Rath gewählt, welche Stelle er sieben Jahre später niederlegte. Am 29. Januar 1835 in hohem Alter gestorben, lebt diese achtbare Familie in seinen beiden Söhnen Jonas und Carl Mylius allhier fort; während ihre beiden Brüder, Heinrich und Georg, in Mailand seit vielen Jahren ansäßig, die rühmlichst anerkannte Thätigkeit des verstorbenen Oheims mit erfolgreichem Glück fortsetzen.

Franz Alexander Bernus.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, im Profil nach der linken Seite gerichtet. Auf dem Abschnitte des Halses C. Zollmann (Name des Graveurs).

Umschrift: F • A • BERNUS PRÄS • D • VERW • RATHS D • TAUNUS-EISENB.-GESELLS •

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub die Inschrift:

DIE | DANKBAREN | COLLEGEN.

FRANKFURT | MAINZ | WIESBADEN | 1851.

Durchmesser: 18 Linien.

Tafel V. Figur 4.

Franz Alexander Bernus, der Nachkomme einer jener protestantischen Familien, welche bei dem Wiederruf des Nanter Edicts im 17. Jahrhundert Frankreich verlassen haben, ist allhier geboren am 24. October 1748. Als Lebensberuf hat er sich die merkantilische Laufbahn gewählt. Da sein älterer Stiefbruder, der unlängst verstorbene Schöff Sarasin, seit einer langen Reihe von Jahren ein Mitglied des städtischen Senates war, und er daher nach den hiesigen Gesetzen wegen der Blutverwandtschaft nicht gleichfalls in denselben gewählt werden durfte; so konnten Frankfurts Bewohner diesem durch Talente und rechtlichen Sinn ausgezeichnetn Manne keine andere Staatsanstellung anvertrauen, als die eines Seniors des löblichen Collegs der ständischen Bürgervertretung, welche Ehrenstelle er während vieler Jahren begleitet hat. Als er das Präsidium des Verwaltungsrathes der Taunus-Eisenbahn im Jahre 1851 niederlegte, haben ihm seine Collegen vorbeschriebene Ehren-Denkmünze überreicht. Sein einziger Sohn, Franz Bernus, geboren am 14. October 1808 wurde im Jahre 1853 in den Senat gewählt.

Friedrich Tiedemann.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf, das Profil nach der rechten Seite, darunter C. Voigt.
Umschrift: FRIEDERICUS TIEDEMANN NAT . D . XXIII . AUG . MDCCLXXXI.
Kehrseite: Eine Asterie von der Rückenseite.
Umschrift: VIRO DE AVGENDA NATURÆ SCIENTIA PER X LVSTRA EGREGIE MERITO SODALES ✣
Unter der Asterie: FRANKOF . A . M . D . X . MART . MDCCCLIV.
Durchmesser: 20 Linien.

Tafel V. Figur 5.

Friederich Tiedemann, geboren zu Cassel in Hessen am 23. August 1781, studierte Arznei-Wissenschaft zu Marburg und promovirte daselbst am 10. März 1804; schon im folgenden Jahre erhielt er den Ruf eines Professors der Anatomie und Zoologie nach Landshut, und 1816 nahm er eine Berufung nach Heidelberg an, wo er bis zum Jahre 1849 als einer der ausgezeichnetsten Physiologen Deutschlands rühmlichst gewirkt hat. Den ihm 1832 gestellten Antrag, Rudolphi's Stelle in Berlin nach dessen Ableben einzunehmen, hatte er abgelehnt. Unter seinen zahlreichen wissenschaftlichen Schriften wurde diejenige über die Anatomie der Röhrenholothurien im Jahre 1812 vom französischen Institut zu Paris mit der Preismedaille gekrönt, und als im Jahre 1854 in Frankfurt, woselbst er seit 5 Jahren verweilt, nachdem er sich von der akademischen Laufbahn zurückgezogen hat, die Aerzte Europas, in Folge der Aufforderung der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, Tiedemann's 50jährige Doctorernennung feierten, und zu dem Angedenken daran vorbeschriebene Medaille prägen ließen, wurde zum Schmuck ihrer Rückseite ein Seestern gewählt, um an jene gekrönte Preisschrift zu erinnern, freilich ohne Commentar ganz unverständlich, da auf der Medaille selbst keinerlei Andeutung wegen der Wahl des Emblemes befindlich ist.

Der Stempel der Medaille ist gleich bei der Prägung des ersten Stückes bauchig geworden, so daß auch nicht ein einziges untadelhaftes Exemplar derselben vorhanden ist.

Es ist nicht uninteressant, eine Paralelle zwischen den Kosten der Anfertigung zweier Medaillen zu veröffentlichen, die in gegenwärtiger Abhandlung beschrieben und abgebildet wurden, und wovon die eine, diejenige zu Ehren von Heinrich Mylius und dessen Gattin, im Jahre 1845, von dem kaiserlichen Stempelschneider L. Cossa in Mailand, gearbeitet wurde, die andere vorbeschrieben, zur Jubelfeier Tiedemann's, von C. Voigt in München, angefertigt ist.

	Mailand.	München.
Für die Fertigung der Wachsmodelle der beiden Köpfe und der stehenden Figuren der Mylius'schen Medaille	50 fl. —	
Fertigung in Gyps des Tiedemann'schen Kopf-Profils und des Emblemes des Seesterns, beide durch C. von der Launitz .		120 fl. —
Anfertigung der Matricen und Stempel der Mylius'schen Medaille, von 24 Linien Durchmesser, wobei die Prägung von 200 untadelhaften Exemplaren garantirt, und Stempel sowohl, als die Matricen Eigenthum des Bestellers wurden .	350 fl. —	
Anfertigung der Matricen und Stempel der Tiedemann'schen Medaille von 20 Linien Durchmesser, wobei zwar auch die untadelhafte Prägung von 200 Exemplaren ausbedungen war, aber bereits bei dem ersten Stück bauchig ausfiel, und deren Stempel nebst Matricen Eigenthum des Künstlers verblieben		495 fl. —
Prägekosten in Mailand von 200 Medaillen von 24 Linien Durchmesser, inclusive der dazu gelieferten Bronze, à 48 kr. pr. Stück	160 fl. —	
Prägekosten in München von 200 Medaillen von 20 Linien Durchmesser, in[illegible] an gelieferten Bronze à 1 fl. 6[illegible]		220 fl. —
	[illegible]fl. —	835 fl. —

Somit kommt die in München gravirte und geprägte Tiedemann'sche Medaille, netto um die Hälfte des Geldes theurer zu stehen, als die in Mailand gravirte und geprägte Mylius'sche Medaille, obgleich letztere 1/6 Theil größeren Durchmesser hat, und wegen ihrer doppelten Köpfe und den beiden Reliefsiguren, ungleich mühevoller zu bearbeiten war. Bezüglich der künstlerischen Vollendung können meines Erachtens beide Medaillen vollkommen den Vergleich beistehen.

Ueber die

Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte,

von

Dr. Euler.

Unter den vielen Werken, welche in den letzten Jahren über die ältere Verfassung Deutschlands geschrieben wurden, nimmt ohne Zweifel die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, im Anschluß an die Verfassungs-Geschichte der Stadt Worms, von Dr. Wilh. Arnold (2 Bände, Hamburg 1854) eine sehr bedeutende Stelle ein[1]). Vergleicht man, was z. B. Barthold in seiner Geschichte des deutschen Städtewesens (4 Theile, Leipzig 1850) erzählt, oder Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte (Bonn 1853) als Resultat der bisherigen Forschungen angibt, mit der Darstellung Arnolds, so ist unschwer zu ersehen, wie sehr die Erkenntniß in diesem wichtigen Theile der deutschen Verfassungsgeschichte gefördert und für wie viele bisher dunkle oder bestrittene Punkte neue Aufklärung gegeben worden ist[2]). Obwohl nun das Arnold'sche Buch sich hauptsächlich nur mit den alten königlich-bischöflichen Städten beschäftigt, so dürfte doch in dieser seiner Bedeutung an sich und in dem Einfluß, den solche Forschungen nothwendig auch auf die Erkenntniß der Geschichte der königlichen Hofstädte haben müssen, hinlängliche Rechtfertigung dafür liegen, wenn ich es hier unternehme, in einer gedrängten Darstellung die hauptsächlichsten Ergebnisse dieses Werks mitzutheilen und dabei namentlich auf diejenigen Punkte hinzuweisen, welche für die Verfassungsgeschichte Frankfurts von besonderem Interesse sind.

---

[1]) Die jüngst erfolgte Berufung des Verfassers an die Hochschule zu Basel ist wohl als Anerkennung dieser trefflichen Leistung anzusehen.

[2]) Doch haben die neuen Ansichten Arnold's auch schon Widerspruch hervorgerufen. Namentlich ist ihnen C. Vogel, der im Anhange zu seiner Gesch. d. ital. Städteverf. werthvolle Untersuchungen über die deutschen Städte gegeben hatte, entgegengetreten in den kritischen Beiträgen zur Gesch. der deutschen Städteverfassung, Allgem. Monatsschrift, März 1854.

I.

1. Im alten Deutschland gab es bekanntlich keine Städte, ihre Entstehung fällt hier erst in eine spätere Zeit. Zunächst sind manche Städte, die freilich nur als größere befestigte Ortschaften gedacht werden dürfen, aus römischer Zeit erhalten; dann führte die Gründung von Bischofssitzen und Klöstern zur Entstehung von Städten; ein dritter Anlaß hierzu war durch die Anlagen königlicher Pfalzen gegeben. Von dem 9. Jahrhundert an nöthigten auch die wiederholten Einfälle der Normannen und Ungarn zur Befestigung mancher größeren Orte und seit dem 12. Jahrhundert endlich erachteten es häufig die weltlichen Fürsten ihrem Vortheile gemäß, aus freier Hand geradezu Märkte und Städte anzulegen. Das Wachsthum der einzelnen Stadt hing nun freilich von mancherlei Umständen ab; wo aber bei den ältesten Städten mehrere dieser Gründe, oder gar alle drei (Erhaltung aus römischer Zeit, Stiftung eines Bisthums, Anlage einer Königspfalz) zusammentrafen, da gelangten sie rasch zu größerer Blüthe nnd Bedeutung. Daher sind dann Cöln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Regensburg, Basel nicht nur die ältesten Städte Deutschlands, sondern sie waren auch das ganze Mittelalter hindurch die größten und wichtigsten; städtisches Leben und Recht entwickelten sich hier am ersten: es kam in ihnen auch zuerst zu einer eigentlichen städtischen Verfassung und eine städtische Verfassungs-Geschichte knüpft sich nothwendig an sie an [1]).

2. In diesen ältesten Städten bestanden nun ursprünglich drei Gemeinden neben einander, von einer städtischen Verfassung war noch keine Rede. Die in der Stadt wohnenden Freien nahmen Theil an der Gauverfassung und standen unter den öffentlichen Beamten (den Grafen und Centgrafen) des Gaus, zu welchem die Stadt gehörte. Sie bildeten eine freie Gemeinde und der Ort wird urkundlich civitas publica genannt. Zu jeder Pfalz gehörte ein ansehnliches königliches Grundeigenthum; die auf demselben sitzenden Unfreien standen unter den königlichen Beamten (Vögten) und bildeten die Palatialgemeinde [2]).

---

1) Arnold II 123.

2) Nur in Basel bestand keine Pfalz, vgl. Arn. I. 344.

Die Bischöfe endlich besaßen schon frühe Grundeigenthum in der Stadt: auf demselben und um den Bischofshof herum wohnten ihre Hofhörigen als eine Immunitäts-Gemeinde. Denn es war im fränkischen Reiche den öffentlichen Beamten jede Ausübung ihrer Amtsgewalt auf den Gütern des Königs, des Adels und der Kirche untersagt, die Güter waren befreit von dem Eintritt der öffentlichen Richter, es war eine immunitas absque introitu judicum. Dagegen mußten die Gutsherrn ihre Hintersassen vor den ordentlichen Gerichten an öffentlicher Malstatt vertreten; sie hatten ein Schutzrecht über sie und übten kraft des Hofrechts in allen Dingen, die nicht vor die öffentlichen Gerichte gehörten, eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit über dieselben aus[3]).

3. Die erste Veränderung in diesem ältesten Zustande der Städte wurde nun durch eine Ausdehnung der bischöflichen Immunitäts-Rechte herbeigeführt: es wurde die Immunität auch auf Freie erstreckt, indem auch die freien Hintersassen der Kirche ihre Ladungen vor die öffentlichen Gerichte nur durch die herrschaftlichen Beamten empfangen durften, und es erhielten die letzteren eine wirkliche Gerichtsbarkeit über das Immunitäts-Gebiet. Dann erwarben die Bischöfe durch königliche Schenkungen die fiskalischen Nutzungsrechte in den Städten. Anfänglich besaßen sie nur die Einkünfte, welche von ihren Hintersassen hätten an den König entrichtet werden müssen. Dazu erhielten sie dann die Zölle, Münze, Gerichtsgefälle und die sonstigen Einkünfte, welche die Könige aus den Städten bezogen[4]). Weiter aber gelang es ihnen auch, die Pfalz und das königliche Eigenthum in den Städten, die zur Pfalz gehörigen Güter, Ministerialen und Hörigen durch königliche Schenkungen zu erhalten. Damit erlosch die besondere Palatial-Gemeinde und schmolz mit der Immunitäts-Gemeinde in eine einzige unfreie Gemeinde zusammen, welche nur der Gerichtsbarkeit der bischöflichen Richter, des Vogtes und seiner Unterbeamten, unterworfen war. Vor dieselben gehörten alle Streitigkeiten der Hintersassen unter einander und alle Vergehungen gegen das Hofrecht. Die Ausübung des Blutbanns und die letzte Entscheidung zwischen Freien und Unfreien stand dagegen bei den öffentlichen Richtern; vor denselben mußte der Vogt die Unfreien vertreten, das Erscheinen

[3]) Arnold I. 11. 18. II. 229.
[4]) Arnold I. 16. 18. 21. 26.

freier Immunitäts-Angehörigen vermitteln und die im Grafengericht in den Klagen Freier gegen Hintersassen ergangenen Urtheile vollziehen.

4. Reibungen mancher Art konnten bei einem solchen Nebeneinanderbestehen einer freien und einer unfreien Gemeinde, bei einer solchen getheilten Gerichtsbarkeit nicht wohl ausbleiben. Daher suchten die Bischöfe alle Gerichtsbarkeit in der Stadt an sich zu bringen und auch die freie Gemeinde der Vogtei zu unterwerfen. Da sie die Gerichtsgefälle schon besaßen und die Zeitverhältnisse den Gemeinfreien überall ungünstig waren, so glückte dies Streben den Bischöfen beinahe in allen ihren Städten. Durch die Gunst der Kaiser, namentlich die Privilegien der Ottonen, erhielten sie die volle Gerichtsbarkeit über die Städte; der Königsbann wurde ihnen verliehen und es sollte fortan kein Anderer irgend eine richterliche Gewalt in der Stadt ausüben als der bischöfliche Beamte[5]). Solche Privilegien erhielt das Stift Worms 979, Speier 969, Straßburg 982 u. s. w. Die Vereinigung aller Einwohner der Stadt zu einer einzigen Gemeinde war jetzt möglich geworden, die Stadt mit ihrem Weichbilde machte nun unter den Besitzungen der Kirche ein besonderes, nur der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfenes Gebiet aus. Diese Gerichtsbarkeit aber war keine herrschaftliche und die Stadtgemeinde war nicht eine schlechthin unfreie geworden. Die Glieder der altfreien Gemeinde kamen zwar unter die Vogtei des Bischofs, wurden zu vogteilichen Abgaben genöthigt und an manchen Orten selbst zu Diensten hofrechtlicher Art gezwungen, erlitten also eine Erniedrigung ihres freien Standes, aber sie standen nie unter einer hofrechtlichen Vogtei und verschmolzen nicht mit der hofrechtlichen unfreien Gemeinde, sondern sie sind unter der Bezeichnung concives, burgenses s. urbani von der hofrechtlichen Gemeinde, den Ministerialen, Fiskalinen und hörigen Handwerkern geschieden. Gerade die Vereinigung der zwei ungleichartigen Gemeinden zu einem Ganzen mußte indessen Veranlassung zu einem geänderten Begriffe des städtischen Wesens geben. Unter der Schutzherrschaft des Bischofs über die ganze Stadt und in dem Schutze, den hinwieder die befestigte Stadt ihren Einwohnern gewährte, entstand jetzt

[5]) — ne aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua judiciaria potesta intra — civitatem vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum — habere praesumat etc. Arnold I. 30. 48.

der besondere Stadtfrieden, der über den allgemeinen Land- und Königsfrieden hinausgehet; alle Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe ist innerhalb der Ringmauern untersagt, und die Stadt erscheint also schon als eine besondere Verbindung, welche ihren Angehörigen einen erhöheten Rechtsschutz zusichert[6]).

5. Unschwer läßt sich nun ein Bild gewinnen, wie es zu Anfang des 11. Jahrhunderts in diesen ältesten Städten aussah. Der Bischof erscheint als der Herr der Stadt; bei Strafe des Königsbanns traf er Anordnungen für die ganze Stadt, er hatte das Recht des Gebots und Verbots, wie es ursprünglich nur dem Könige zukam. Außer Geistlichen, Juden und Leibeignen (mancipia) leben in der Stadt die Diensthörigen oder Fiskalinen des Bischofs, die meliores familiae, dann die Burgenses oder früheren Altfreien, zuletzt die Hörigen, theils Hofhörige, theils Handwerker, als unterste Klasse der Unfreien. Unter den Fiskalinen treten die Beamten und Dienstmannen des Bischofs hervor, (ministri, milites, ministeriales); sie bilden den ersten Stand der Städtebewohner und besorgen die Stadtverwaltung, aus ihnen werden die Unterrichter, Kämmerer, Zöllner, Münzer u. s. w. genommen. Zugleich stehen sie und mit ihnen wohl schon frühe die angesehensten Burgensen dem Bischofe auch berathend zur Seite; wie die Landesherren nach den Beschlüssen des Wormser Hoftages von 1231 ohne die meliores et majores terrae keine neuen Verordnungen machen sollten und daher an deren Rath gebunden waren, so nahmen auch die Bischöfe in ihren Städten keine wichtigen Geschäfte ohne den Rath und die Beihülfe der angesehensten und mächtigsten Stadtbewohner vor, wie vielfache Beispiele zeigen. Anlangend sodann die Ausübung der Gerichtsbarkeit, so war natürlich, seitdem die Bischöfe die alleinigen Inhaber derselben geworden waren, der Fortbestand der öffentlichen Gerichtsbeamten der freien Gemeinde — der Grafen und Centenare — neben den hofrechtlichen Gerichtsbeamten, den Vögten und ihren Stellvertretern, nicht mehr möglich. Von diesen vier Gerichtsbeamten mußten bei der nunmehrigen Einheit der Gerichte zwei verschwinden. Es blieb nun bestehen der frühere Oberrichter der freien Gemeinde, der Graf, in der

---

[6]) Arnold I. 63. 70.
[7]) Arnold I. 67. 175.

Regel Burggraf, Stadtgraf, praefectus urbis genannt, aber er wurde auch der Schirmvogt des Stifts und trat zugleich an die Stelle des Stadtvogts, so daß man ihn als Vogt-Burggrafen bezeichnen kann. Er gehörte, wie schon vorher als Gaugraf, dem Stande der Fürsten oder Dynasten an, und wurde als Vasall des Bischofs von dem Könige mit dem Gerichtsbann beliehen. Dagegen wurde der Unterrichter der freien Gemeinde, der centurio, verdrängt und der herrschaftliche Unterrichter (causidicus), der allmälig überall den Namen Schultheiß erhielt, wurde nun der zweite Stadtrichter; er wurde aus den Ministerialen des Stifts genommen. Der Vogt-Burggraf hatte die drei ächten Dinge zu hegen und ihm allein stand das hohe Gericht, der Blutbann, zu. Der Schultheiß richtete über geringere Vergehen (Frevel) und Schuldsachen, er war zugleich herrschaftlicher Richter über die Hörigen, während die Ministerialen unter das Gericht des Vogt-Burggrafen gehörten. Beide richterliche Beamten pflegten wieder ihre Stellvertreter zu haben. Wie alle Richter in Deutschland saßen sie aber nur ihren Gerichten vor und fanden das Urtheil nicht selbst, in den freien Gerichten fanden es die freien Schöffen, in den herrschaftlichen Gerichten wurden die Urtheilsfinder aus den Ministerialen und Hof-Genossen genommen. In den Städten konnte sich nun unter der bischöflichen Jurisdiction ein unabhängiges Schöffenthum nicht erhalten; aber die Beisitzer in dem Gericht des Vogt-Burggrafen wurde fortan aus den Ministerialen und Burgensen genommen [8]).

Der Gang, den die Ausbildung des städtischen Wesens nahm, war nicht in allen bischöflichen Städten unbedingt derselbe und sie trat nicht überall ganz gleichzeitig ein, aber die Untersuchungen Arnolds haben die Gerichtsverhältnisse, die bisher kaum entwirrt werden zu können schienen, so klar gestellt, daß deren Gestaltung in der eben geschilderten Weise nicht mehr verkannt zu werden mag. Nur in denjenigen bischöflichen Städten, in denen sich die altfreie Gemeinde unabhängig von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu erhalten vermochte, blieb die Gerichtsverfassung in der älteren Weise bestehen. So wurde die Burggrafschaft in Regensburg [9]) nie lehnbar vom Stifte, sie blieb ein Reichslehen, zu-

[8]) Arnold I. 76—139.

[9]) Vgl. jetzt auch Wittmann Abhandl. der histor. Klasse der königl. Acad. zu München VII. 363.

erst im Hause der Grafen von Riedenburg, dann in den Händen der Herzoge von Baiern und der Burggraf mit seinem Vicarius blieb der Richter der freien Gemeinde, während der Bischof seine herrschaftliche Gerichtsbarkeit durch den mit dem Blutbann belehnten Domvogt und einen weltlichen Probst ausüben ließ. In Magdeburg erhielt sich die freie Gemeinde mit ihrem Schöffenthum, hier war der Burggraf zugleich oberster Schirmvogt des Erzbischofs, aber die städtische Vogtei blieb von dem Burggrafthum getrennt. Ebenso war in Cöln der altfreien Gemeinde die Behauptung ihrer Freiheitsrechte und ihres freien Schöffenthums gelungen; der Burggraf — hier der Graf des alten Cölngau's — blieb ihr Oberrichter und obwohl zum Vasallen der Kirche geworden, kam die städtische Vogtei doch nie in seine Hand. Der bischöfliche Stadtvogt mußte sich mit der Stellung eines Unterrichters begnügen.

7. Die Macht, die sonach die Bischöfe über ihre Städte errungen hatten, war kein Hemmniß für die weitere Entwicklung der städtischen Verfassung. Im Gegentheil, aus der Vereinigung sämmtlicher Stadtbewohner zu einer Körperschaft erwuchs auch für diese eine besondere Kraft und seitdem der aufblühende Handel den Städten großen Reichthum zuführte, die Zahl der Burgensen sich durch die häufigen Einwanderungen freier Landbewohner vermehrte und die Wehrhaftigkeit der Bürger in den Kämpfen der salischen Kaiser sich erprobte, erhob sich die städtische Freiheit zu rascher Blüthe. Bald erlangten die Bewohner der Städte durch kaiserliche Privilegien einen befreieten Gerichtsstand innerhalb ihrer Ringmauern: sie wurden von dem Besuche auswärtiger Gerichte befreit und die städtischen Richter wurden auch für die Unfreien öffentliche, nicht mehr herrschaftliche Beamten. Die Burgensen rangen sich von der bischöflichen Vogtei los und erlangten Freiheit von den Vogteiabgaben. Die Hörigen erstrebten persönliche Freiheit und die Aufhebung der sie drückenden hofrechtlichen Lasten, des Butheils und der Dienstpflicht[10]. Dann, als die Bischöfe in den Kämpfen Kaiser Heinrichs IV. von diesem abfielen, wahrten ihre Städte dem Kaiser die Treue, traten für den Kaiser gegen die Bischöfe auf, gewährten diesem in seinen Kriegen kräftige Hülfe und fanden in seiner Gunst die Kraft, sich der bischöflichen Herrschaft zu entziehen. Mit diesem ersten selbst-

---

10) [illegible]

[illegible] unabhängigen [illegible] verbunden mit der [illegible] gebildet hatten [illegible] und während [illegible] Schultheißen [illegible] eigenen Rechtes [illegible] Die Kaiser aber [illegible] am Stadt- [illegible] Wahrung der Macht [illegible] Bedeutung einer [illegible].

[illegible] der Kai- [illegible] bald in noch größerem Maße [illegible] Kaiser Heinrichs V. [illegible] der Hohen- staufen [illegible] dafür von der [illegible] begabt wur- den. [illegible] Kaiser Friedrich I. der Stadt Worms [illegible] kaiserlichen Frie- den [illegible] 28 Bur- genses [illegible] einsetzte [illegible] Was aber in Worms [illegible] erreichten die an- dern [illegible] fanden spä- [illegible] geschworene [illegible] Freiheiten der Stadt [illegible] erhalten; an der [illegible].

[illegible] als Frei- [illegible] und Alt- [illegible] Träger der

[illegible] in Worms, [illegible] Anzeigen [illegible]

[illegible]

[illegible]

städtischen Freiheit und Schutzgenossenschaft; sie bilden die Bürgerschaft im engern Sinn, während die Handwerker, deren Vereinigung in gewerbliche Innungen oder Zünfte seit der Befreiung von den Banden des Hofrechts beginnt, blose Schutzgenossen sind und der politischen Rechte entbehren. Der Rath ist daher nur aus Dienstmannen und Geschlechtern gebildet; er ergänzt sich durch Selbstwahl. Die Erwerbung der nutzbaren, früher königlichen dann bischöflichen Gerechtsame, zu der ihn der wachsende Reichthum der Städte in Stand setzte, trug zur Sicherung seiner neuen Machtstellung wesentlich bei und während früher die einzelnen Regierungsrechte in den Händen der damit belehnten Beamten zersplittert waren, gelang es in den Städten dem Rath, durch die Vereinigung solcher Rechte zuerst einen eigentlichen Staatshaushalt zu begründen. So wurden bald die Zölle städtisches Eigenthum, daneben wurden besondere städtische Steuern eingeführt; über die Münze, wenn sie auch den Münzern oder Hausgenossen nicht entzogen werden konnte, bestand wenigstens ein ausgedehntes Aufsichtsrecht des Raths; endlich erwarb er auch die Gerichtsbarkeit und gelangte damit zum Abschluß der städtischen Freiheit [14]). Der Schultheiß war nach dem Wegfall des Vogt-Burggrafen der oberste Richter der Stadt geworden. Als solcher trat er auch an die Spitze des Raths, wenn dieser über den Stadtfrieden richtete, und wie er damit wieder kaiserlicher Beamter wurde, so konnte sich das bischöfliche Ernennungsrecht nicht erhalten, sondern es kam bald dahin, daß der Rath den Schultheißen wählte, dem dann der Kaiser seinen Bann lieh. Da nun der Rath es natürlich in seinem Interesse fand, den Schultheißen nur auf kürzere Zeit und aus seiner eigenen Mitte zu wählen, so verlor derselbe an seinem Ansehen und sank zu einem städtischen Beamten herab. Der Vorsitz im Rathe wurde ihm entzogen und ging an die Bürgermeister über, die jetzt in den Freistädten an die Spitze des Gemeinwesens traten; der Rath übte also fortan die oberste Gerichtsbarkeit ohne den Schultheißen aus; er bildete namentlich in allen peinlichen Fällen das Gericht und war gewissermaßen an die Stelle des alten echten Dings getreten. Für die Fälle dagegen, welche von Alters her die eigentliche Gerichtsbarkeit des Schul-

---

[14]) Arnold I. 243. 250. 260. 280.

theißen ausmachten, entstand nun wieder ein besonderes Stadt- oder Schöffen-Gericht, indem der Rath eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder mit dem ständigen Beisitze im Gerichte unter dem Vorsitze der Schultheißen beauftragte. Als Symbol der vollendeten Entwicklung der freien genossenschaftlichen Stadtverfassung erscheinen um diese Zeit die eignen Städtesiegel [15]).

9. Kaiser Friedrich II. war anfänglich dieser freiheitlichen Gestaltung des städtischen Wesens nicht entgegen; so erkannte er gleich 1212 den Rath von Basel als förmliche Obrigkeit an. Allein seine Stellung zu den geistlichen Fürsten nöthigte ihn sehr bald, in deren Interesse gegen die Städte aufzutreten und sie wieder der bischöflichen Herrschaft zu unterwerfen. Schon 1214 erließ er den Rechtsspruch, daß Rath und Gericht zu Straßburg nur mit Erlaubniß des Bischofs eingesetzt werden dürften, im Jahr 1218 brach er durch ähnliche Verordnungen die Stadtfreiheit von Basel, 1231 untersagte er den Städten, Einungen und Satzungen ohne Einwilligung ihrer Herren zu machen und auf dem Reichstage zu Ravenna 1232 hob er gradezu in allen deutschen Städten die Kommunen, Räthe, Bürgermeister und sonstigen Beamten auf, die von den Bürgern ohne Genehmigung der Erzbischöfe oder Bischöfe ernannt worden seien. Die Städte unterwarfen sich indessen diesen Beschlüssen nicht ohne kräftigen Wiederstand, es entstand ein langwieriger Kampf zwischen ihnen und den Bischöfen, in Folge dessen die Letzteren einzelne Rechte wiedererrangen, aber die Städte nicht unter die alte Herrschaft zwingen konnten, während dem diese, namentlich da sich König Rudolf ihnen günstig gestimmt zeigte, wenn sie auch ihre alte Freiheit nicht zu behaupten vermochten, doch ihre Selbstständigkeit und Reichsunmittelbarkeit sich erhielten [16]).

10. Zur Zeit dieser Kämpfe erscheinen nun auch zuerst die Bestrebungen der Handwerker um eine Theilnahme an der Regierung der Städte. Wie früher unter Kaiser Heinrich IV. die Altfreien sich bemüheten, neben den Ministerialen Theil an der städtischen Herrschaft zu erlangen, so standen jetzt die frei und mächtig gewordenen Handwerker

---

[15]) Arnold I. 299—305.

[16]) Arnold I. 325. 346. II. 13. 18. Die städtefeindlichen Gesetze der Hohenstaufen sind in Gaupp, deutsche Stadtrechte, Breslau, 1851, I. 20—36 zusammen abgedruckt.

den Geschlechtern gegenüber und wie damals die Bewegung mit dem Sieg des zweiten Standes endete, so führten jetzt die Zunftunruhen zu dem Sieg des dritten Standes. In allen Freistädten glückte es den Zünften, in den Rath einzutreten und mit der städtischen Verfassung ändert sich durch den Eintritt der Handwerker auch der Begriff des Bürgerstandes, der fortan nicht mehr auf altfreier Herkunft und Ebenburt mit dem niederen Adel beruht, sondern als ein eigener Handels- und Gewerbstand erscheint, der von den Landbewohnern persönliche Freiheit und der Genuß der städtischen Privilegien voraus hat. Obwohl die Gleichzeitigkeit der Zunftunruhen in den einzelnen Städten deutlich zeigt, daß der Zeitpunkt gekommen war, in dem eine thätige Theilnahme der zahlreichsten Einwohnerklasse an der Verwaltung des gemeinen Wesens sich nicht mehr zurückhalten ließ, so war doch der Anlaß zum Ausbruch der Unruhen in den einzelnen Städten verschieden. In Worms stützte sich der Bischof in seinem Streit gegen den Rath seit 1294 auf die Zünfte, welche dadurch 1300 eine Gemeinde-Vertretung und 1363 die Aufnahme in den Rath erlangten. In Speier mußte der Rath den Zünften 1304 den Zutritt gewähren, da er in Folge der Händel mit dem Bischof zu vermehrten Auflagen sich genöthigt sah; der Schied von 1330 gab den Zünften die Hälfte der Rathsstellen. Ebenso verschaffte in Mainz die Geldnoth des Raths den Zünften 1332 eine Vertretung bei der Stadtregierung, bis 1430 der Rath zu zwei Drittheilen von ihnen besetzt wurde. In Straßburg und Regensburg waren es Parteiungen unter den Geschlechtern, die um 1330 einen Theil der Letzteren sich mit den Zünften vereinigen ließen, und diesen dadurch die Theilnahme am Rath verschafften. In Basel zogen um 1320 die Geschlechter im Streit mit den Rittern die Zünfte auf ihre Seite. In Cöln endlich war es namentlich die Uebermacht der Weber, welche in einem zwanzigjährigen Kampfe seit 1369 dem Patriciat ein Ende machte [17].

II.

11. In den bischöflichen Städten, in denen sich eine freie Gemeinde nicht erhalten hatte, war auch das Schöffenthum untergegangen und der Rath konnte daher nicht aus ihm entstehen. Anders war dies in Cöln,

---

[17] Arnold II. 292—304. 346—414.

woselbst die freie Gemeinde ihre alte ächte Freiheit und das Schöffenthum bewahrt hatte, so daß hier die Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und sich durch Cooption aus der Schöffengilde (den Schöffenbrüdern) ergänzten, während in den andern Städten die Urtheilfinder allemal von den Richtern besonders berufen wurden. Denn die Schöffen erlangten dem Erzbischof gegenüber die Gewalt der städtischen Obrigkeit und zu ihnen traten dann später die Vorsteher der zu einer Schutzgilde vereinigten freien Gemeinde (die Bürgermeister und die Amtsleute, officiales de Richerzecheit), so daß der kölnische Senat aus den Ausschüssen der Schöffengilde und Richerzecheit bestand[18]). In ähnlicher Weise hatte nun auch in den königlichen Hofstädten der Rath seine Entstehung in dem Schöffenthum gefunden[19]). Außer den königlich-bischöflichen Städten gab es im zehnten und elften Jahrhundert nur solche, die aus einer königlichen Pfalz erwachsen und dem königlichen Hofrecht unterworfen waren. Hier gehörte alles ächte Grundeigenthum dem König und da es deswegen auch keine ächtfreie Gemeinde daselbst geben konnte, so war auch die Gerichtsbarkeit eine herrschaftliche. Der König ernannte einen Vogt als Richter für die Stadt und lieh ihm den Blutbann. Daneben wurde bald ein Unterrichter (minister, später Schultheiß) durch die Vergrößerung der Städte nothwendig. Die Urtheilfinder in diesen Gerichten wurden nur aus den Ministerialen der Pfalz genommen. Im elften und zwölften Jahrhundert wanderten dann viele freie Grundeigenthümer in die Pfalzstädte ein, und aus diesen zwar zinspflichtigen und dem Hofrecht unterworfenen aber persönlich freien Königsleuten entstand das eigentliche Bürgerthum in den Hofstädten, sowie auch alsbald die Mitglieder dieses Standes als Schöffen zum Gerichte hinzutraten. Den ersten Fortschritt zur freiheitlichen Entwicklung der Pfalzstädte bezeichnet die Aufhebung der Vogtei[20]). Da der Vogt der eigentliche Richter für Unfreie und unvollkommen Freie war, so wurde die Stadt durch dessen Entfernung zu einer freien Gemeinde und die Grundlage des Stadtrechts ist also die eigenthümlich städtische Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Schultheißen, wie dies Kaiser Friedrich I. in seinen Privileg für Gelnhausen 1169 ausdrücklich hervorhebt. Denn

[18]) Arnold I. 399—419.
[19]) Arnold I. 440. II. 142.
[20]) Arnold I. 126. 188. 142. 229.

damit war der privilegirte Gerichtsstand der Einwohner innerhalb der Ringmauer der Stadt gesichert und die Aufhebung der hofrechtlichen Lasten, namentlich der Uebergang des blos hofrechtlichen Besitzes in wirkliches Eigenthum konnte bald nachfolgen. Doch dauert es noch geraume Zeit, bis die Handwerker hier sich volle Freiheit erringen und in Zünfte vereinigen [21]); erst im dreizehnten Jahrhundert werden letztere erwähnt. Neben den Schöffen findet sich nun auch frühe ein Ausschuß der Königsleute, welchen eine beschränkte polizeiliche Gewalt zustand. In dem Privileg Friedrichs I. für Hagenau von 1164 wird den Stadtgeschwornen die Aufsicht über die Fleischschaaren ausdrücklich beigelegt. Aus dem Anschluß dieser municipalen Behörde an die Schöffen ist dann später um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Rath als städtische Obrigkeit hervorgegangen. Wieder ein Jahrhundert später brachten die Zunftunruhen auch hier die Handwerker in den Rath.

Es ist von Interesse, mit diesen allgemeinen Angaben die urkundlichen Daten der Verfassungs-Geschichte unserer Stadt zu vergleichen. Im Jahre 1194 wird zum Erstenmale das kaiserliche Gericht in Frankfurt erwähnt (Acta in Franc. in judicio domini imperatoris, Wolframo sculteto et reliquis judicibus presentibus, Böhmer cod. dipl. 19) und damit dargethan, wie es mit der Gerichtsbarkeit in der Pfalz Frankfurt bestellt war. Die Richter sind nämlich, wie die Reihe der angeführten Zeugen beweist, sämmtlich Pfalzministerialen und der Vorsitzer des Gerichts ist der Schultheiß. Auffallend aber ist es, daß in dieser Reihe nach dem Schultheißen der Vogt (Cunradus advocatus) aufgeführt wird. Denn der Vogt war ja in den Hofstädten ursprünglich der Oberrichter und stand an der Spitze der Ministerialen. Er muß also damals von seinem Ansehen schon verloren haben und bereits auf die Gerichtsbarkeit über die Hörigen zurückgedrängt worden sein. Daß aber der Vogt auch in Frankfurt ein kaiserlicher Beamter war, ergibt sich aus dem Privileg König Richards von 1257 (C. 117), in welchem dieser die Aufhebung der Vogtei, wie sie einst durch Kaiser Friedrich mit Einwilligung der Fürsten stattgefunden habe, bestätigt und die Einkünfte derselben dem Schultheißen-Amte zulegt. Die Urkunde des Kaisers Friedrich selbst ist leider verloren, doch leidet es keinen Zweifel, daß dieser Kaiser Friedrich der zweite war; denn wenn es auch auffällt, daß Friedrich I., der 1159 in Gelnhausen die Vogtei aufhob, sie in der angesehenen Pfalz Frankfurt fortbestehen ließ, so ist doch die spätere Erwähnung des Vogts ein bestimmter Beweis für die Fortdauer dieses — obschon abgeschwächten — Amtes [a]).

---

[21]) Arnold I. 253.

[a]) Vgl. Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. 59.

Im Jahre 1219 wird Frankfurt zuerst als civitas bezeichnet, zuerst des Stadtsiegels gedacht und zuerst ein Gemeinde-Eigenthum [b]) erwähnt, indem der Abt von Aulisburg den Bürgern von Frankfurt eine Wiese, welche an ihre Gemeinweide gränzt, zu ihrem Gemeingute (ad suam communionem) überläßt, und ihnen Kaiser Friedrich II. eine Hofstätte am Kornmarkt behufs der Erbauung einer Kapelle schenkt. (Cod. 28.) Aus demselben Jahre haben sich dann auch die ersten Urkunden erhalten, welche von den Stadtbehörden ausgestellt sind. Heinrich der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger (universi burgenses) von Frankfurt beurkunden nämlich die vor ihnen in generali placito civitatis geschehene Uebergabe einer Hofstätte. (C. 26.) Die Schöffen sind hier die Gerichtsbeisitzer aus den Königsleuten und die universi cives sind die Gesammtheit der eigentlichen Bürger oder Königsleute, welche bei dem ungebotenen (ächten) Ding zu erscheinen berechtigt waren. Die Urkunde geht also von der städtischen Gerichts-Behörde aus. Dagegen lautet der Eingang einer 1219 von der Stadt-Behörde ausgestellten Urkunde, womit dieselbe die Einwilligung des Dynasten Conrad von Steinach zu einer Schenkung seines Schwiegervaters Eberhard Waro bezeugt, vollständiger: Heinricus scultetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Francof. (C. 30.) Die Judices sind hier sonder Zweifel die Ministerialen, welche unter diesem Namen mehrfach erscheinen und noch immer den ersten Stand der städtischen Einwohnerschaft ausmachen. Die Cives aber sind wohl die Schöffen aus den Königsleuten, da um diese Zeit nur erst die Schöffen des städtischen Gerichtes in die Stadt-Behörde getreten waren und Theil an der städtischen Verwaltung genommen haben. Als Zeugen dieser Urkunde werden nämlich nach den Ministerialen mehrere Männer angeführt, welche dem Stande der Königsleute angehören und bald darauf neben anderen Ahnherren der späteren Geschlechter namentlich als Schöffen bezeichnet werden. Es sind Hartmundus Bresto, Heinricus Viola, dann Hermanus Niger, Johannes Goltstein, Henricus de Langestat und Andere. Thomas (Archiv II. 73.) schließt zwar aus den Wiederholungen dieser Zeugen-Namen in den Urkunden auf einen schon damals gebildeten Gemeinde- oder Stadtrath. Allein ich glaube nicht, daß schon während des Bestandes der Vogtei ein eigentlicher Stadtrath entstanden sei, und jene wiederholten Namen sind anfänglich nur diejenigen der Schöffen, so daß daraus nur hervorgeht, wie damals die Schöffen bereits ein geordnetes und geschlossenes Colleg gebildet haben. Zu bemerken ist indessen, daß in diesem Jahre 1219 zum letzten Male der Vogt zu Frankfurt auftritt, und es hat daher allerdings um diese Zeit, wohl schon 1220 eine wichtige Verfassungs-Aenderung durch Abschaffung der Vogtei stattgefunden, an welche sich dann die Beseitigung der hofrechtlichen Lasten und die Entstehung des Stadtrathes anschloß. Zu diesen Lasten gehörte der Ehezwang, dem die Töchter der Königsleute und der Hörigen unter-

b) Arnold I. 326.

worfen waren; er wurde 1232 von König Heinrich aufgehoben, (C. 55.) und dies Privileg 1240 wie 1257 bestätigt.

Im Eingang einer Urkunde von 1266, da ein Streit der Stadt mit Herrn Reinhard von Hanau geschlichtet wird, werden zum ersten Male die consules, Rathmannen, erwähnt; es heißt hier (C. 139): „Nos scultetus, scabini, consules totumque commune Fr.“ und es leitet aus dieser Bezeichnung „Consules“ Arnold (I. 440.) die Folgerung ab, daß der Rath damals zuerst neben dem Schöffen-Colleg als Bestandtheil der städtischen Obrigkeit bestimmt anerkannt worden sei, doch sei er damals nicht erst als neues Institut aufgekommen, sondern habe schon vorher als ein Ausschuß der Bürgerschaft (der Königsleute) mit einem Antheil an der Stadtverwaltung bestanden. Sicherlich ist nun die Annahme des jederzeit einen obrigkeitlichen Charakter bezeugenden Titels „Consules“ keine bedeutungslose Handlung gewesen und wenn es nicht in Folge einer ausdrücklichen Genehmigung des Königs geschah, so ist es jedenfalls ein Beweis für die Macht, welche die zu den Schöffen hinzugetretenen Burgensen in den letzten Decennien gewonnen hatten.

Anlangend die städtischen Urkunden zwischen 1219 und 1266, so ist deren gewöhnliche Eingangsformel: Scultetus, scabini et universi cives (oder burgenses) de Fr. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden wirklich städtische Angelegenheiten (z. B. das Bürgerrecht der Mönche von Arnsburg 1228, den Erlaß eines von denselben wegen des Niederhofes an die Stadt zu zahlenden Zinses 1230, das Mitbürgerrecht der Antoniter 1236,) oder Handlungen von Privatpersonen (z. B. Güter-Schenkung an das Kloster Arnsburg 1232, 1234, an das Kloster Heina 1238, an das Kloster Aulisburg 1239, Uebertragung eines Erbtheils an das Kloster Arnsburg 1253,) betreffen. So heißt es auch 1222, eine streitige Hofraithe sei von Schultheiß, Schöffen und allen Bürgern dem einen Streittheile zuerkannt worden. (C. 34.) Auch in Anführung der Zeugen waltet kein Unterschied ob. Es werden als Zeugen neben dem Schultheißen theils Milites (Ministerialen) et Burgenses, theils blos Burgenses oder Scabini genannt, einmal auch einige der Burgenses durch den Zusatz „tunc temporis scabini“ ausgezeichnet (Urk. von 1230, C. 55. Thomas Annalen, Archiv II, 90. hat diesen Zusatz irrig nicht auf die Burgensen bezogen). Es folgt hieraus, daß zu dieser Zeit dieselbe Behörde, welche das Richteramt versah und vor welcher die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschahen, auch die städtische Obrigkeit war, daß es neben Schultheiß und Schöffen damals keinen besonderen Stadtrath gab, und daß die Ministerialen, wenn sie auch in dem Eingang der Urkunden nicht besonders erwähnt wurden, doch ihren Platz in der städtischen Behörde noch nicht aufgegeben hatten. Die Formel „universi cives“ läßt sich daher nur dahin verstehen, daß Schultheiß und Schöffen neben ihrem richterlichen Amte auch die Vertreter der Stadtgemeinde waren und als städtische Obrigkeit im Namen der ganzen Gemeinde handelten; es scheint daher

nicht richtig, wenn Thomas in den Annalen die Worte „universi cives“ auch für diese Zeit mit „der Rath“ übersetzt.

Neben dieser häufigeren Eingangsformel kommen auch noch andere vor, welche indessen in der Sache selbst keinen Unterschied begründen. Im Jahre 1223 beurkunden Heinricus scultetus et cives in Fr. die Beilegung eines Rechtsstreites zwischen der Marienkirche in Mainz und den Herren von Bergen; die am Ende namentlich aufgeführten Zeugen sind aber nur milites et scabini, daher denn unter cives nicht ein Stadtrath, wie Böhmer S. 39 und Thomas S. 80 sagen, sondern eben nur die einzige damalige aus den Richtern bestehende Stadtbehörde zu verstehen ist. Im Jahre 1225 beurkunden scultetus et universi cives in Fr., daß ein vor ihnen zu gerichtlicher Entscheidung gebrachter Rechtshandel zwischen dem Kloster Eberbach und den Rittern von Wolfskehlen schiedsrichterlich erledigt worden sei (C. 44.): die Zeugen aus Frankfurt sind die sonst als Schöffen vorkommenden Personen und unter den Cives im Eingange kann daher auch kein Stadtrath verstanden werden. Der Schultheiß Eberwin cum universitate civium de Fr. erläßt 1227 dem Kloster Haina einen an die Stadt schuldigen Zins, die Zeugen sind aber wieder nur genannte Ritter und Schöffen (C. 50). Im Jahre 1236 werden als Zeugen einer von Conrad von Dornburg über einen Zehnten-Verkauf ausgestellten Urkunde der Schultheiß, genannte Ritter und Schöffen et universitas burgensium de Fr. aufgeführt, also die ganze Bürgergemeinde, nicht ein Stadtrath (C. 64.). Auffallend ist es, daß 1242 scabini et universi cives de Fr. ohne Mitwirkung des Schultheißen eine vor ihnen stattgehabte Güterschenkung beurkunden, bei welcher Ritter und bekannte Schöffen als Zeugen auftreten; ebenso beurkundet 1243 die universitas burgensium in Frankfurt eine Güterübergabe, und verkaufen judices, scabini et cives universi in Frankfurt dem Kloster Haina eine Mauer (C. 73.); da aber dort Schultheiß und Schöffen, hier Schultheiß, Ritter und Schöffen als Zeugen angegeben werden, so scheint wohl die Abweichung von dem gewöhnlichen Canzleistil nur eine zufällige zu sein. In den Jahren 1255 und 1256 kommt auch die vollständigere Bezeichnung der Stadtbehörde vor, da Schultheiß, Ritter, Schöffen und übrige Bürger von Frankfurt eine vor ihnen geschehene Güteraufgabe beurkunden. (C. 93, 94.)

Mit dem Jahre 1266 erscheint nun, wie gesagt, die neue Eingangsformel der Urkunden, in welcher ausdrücklich der Rathmannen, Consules, Erwähnung geschieht, und diese dauert fort bis zum Jahre 1337. Mit diesem Eingange: scultetus, scabini, consules et universi cives (deutsch zuerst 1303, Schultheiß, Schöffen und Rath C. 349.) sind alle Urkunden versehen, welche städtische Angelegenheiten betreffen; zweimal 1268 und 1285 bei Urkunden über auswärtige Verhältnisse werden auch noch die Milites mitaufgeführt. (C. 147. 218.) Denselben Eingang haben aber auch viele Urkunden über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; es beurkunden z. B. scultetus, scabini, consules et universi cives, daß Wolfram in forma judicii Fr. auf einen Garten re-

figuirt habe, (1273, C. 165.) daß Gisilbert von Holzhausen in ihrer Gegenwart dem Kloster Marienborn einen Zins geschenkt habe, (1278, C. 184) u. s. w. Ebenso beurkunden scultetus scabini et consules (ohne weiteren Zusatz) ähnliche in ihrer Gegenwart vorgenommene Rechtsgeschäfte z. B. 1286 den Verzicht der Gebrüder von Holzhausen auf Erbansprüche an den Nachlaß ihrer Mutter Schwester. (C. 223. vgl. 256. 297.) Zeugen werden in diesen Urkunden nicht mehr immer angeführt, nicht einmal in den Urkunden, welche Privatsachen betreffen. Wo es der Fall ist, werden aber scabini et cives genannt; nur einmal (C. 401.) scabini et consules und in der einzigen deutschen Urkunde, die Zeugen angibt, von 1303 sind dies fünf ricthere d. h. Ritter[c]), (darunter zwei gewesene Schultheißen) und genannte „Scheffenen und Ratmanne.“ (C. 349.) Aber es finden sich auch noch immer viele Urkunden mit der alten Eingangsformel scultetus, scabini ceterique cives Francof. und ebenso Urkunden, die nur scultetus et scabini ausstellen. Keine einzige dieser ohne Erwähnung der Consules ausgestellten Urkunden betrifft nun eine städtische oder öffentliche Angelegenheit, sondern sie beziehen sich alle auf Rechtsgeschäfte, indem sie entweder die vor Gericht geschehene Vornahme von Gutsübergaben, Kaufhändeln u. s. w. beurkunden oder Rechtssprüche des Schöffengerichts enthalten. (Vgl. z. B. C. 141, 197, 247, 259, 263, 284, 290, 299 u. s. w.) Auch diese Urkunden erwähnen nicht mehr immer der Zeugen; wo es geschieht, sind die Zeugen regelmäßig nur Schöffen, selten milites et scabini (z. B. C. 259, 263, 283). Auffallend endlich ist der Eingang zweier Urkunden (C. 416, 422.) von 1315 und 1316, in welcher scultetus, scabini, consules et jurati Francof. den vor ihnen geschehenen Verkauf von Grundzinsen beurkunden, denn der Amtstitel „Geschworne“, der in süddeutschen Städten für Rathsglieder gebräuchlich war, ist in Frankfurt nicht in Uebung gewesen.

Aus diesen Urkunden ergibt sich, daß die Stadtbehörde nunmehr unter dem Vorsitze des Schultheißen aus zwei Collegien, den Schöffen und den Consuln oder Rathmannen, bestand und daß dieser so gebildete Stadtrath die Regierung und Verwaltung der Stadt besorgte, während die Schöffen unter dem Schultheißen ohne die Consuln das Gericht besetzten. Schöffen und Rathmannen sind aus demselben Stande der Geschlechter oder früheren Königsleute genommen; die Ministerialen, denen der Beisitz im Schöffengericht und im Rath kraft ihrer Dienstpflicht zustand, haben sich nach dem jetzt eingetretenen gänzlichen Verfall der Palatialverfassung bis auf wenige aus den städtischen Angelegenheiten zurückgezogen. Daß eine besondere Bedeutung den Worten universi oder ceteri ci-

---

c) Fichard Entst. S. 171 will nicht Ritter, sondern Richter lesen und hält es für die Uebersetzung des den Ministerialen früher beigelegten Namens judices. Die verdorbene Schreibart des Wortes läßt vielleicht beiderlei Deutung zu, es scheint mir aber nicht anzunehmen, daß man den damals stets hervorgehobenen Ritterstand der Zeugen hier nicht habe angeben und dafür eine längst veraltete Bezeichnung wieder hervorrufen wollen.

ves nicht beizulegen sei, ergibt sich schon daraus, daß sie ohne besondere Veranlassung und ohne alle Folge in den Urkunden bald vorkommen, bald wegbleiben. Sie zeigen eben nur an, daß sowohl der Stadtrath, als das Schöffengericht sich als Vertreter und Träger der Stadtgemeinde erachteten. Wenn daher auch der Eingang der Urkunden „scultetus, scabini ceterique cives“ lautet, so sprechen in dem Contexte der Urkunden doch nur Schultheiß und Schöffen als Aussteller der Urkunde (vgl. z. B. C. 293, 300, 303.), hängen aber das Stadtsiegel an (vgl. C. 320, 327, 331.), eben weil sie im Namen der Stadt das Gericht halten. Hätte jener Zusatz „ceterique cives“ die Bedeutung eines Raths, so daß damit schon vor 1266 die Vereinigung von Rathmannen mit den Schöffen dargelegt werden sollte, so hätte er nach 1266 wegfallen müssen und wäre jedenfalls bei Urkunden des Schöffengerichts unpassend gewesen. Es ist daher die Uebersetzung dieser Worte mit „die übrigen Rathsbürger“ im Cod. dipl. nicht zutreffend.

Im Jahre 1337 wird zum ersten Male[d]) eine Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Rath ausgestellt. (C. 543.) Die Bürgermeister, welche in dem Gnadenbriefe K. Ludwigs von 1333 über die Erweiterung der Stadt (C. 524.) zuerst als die Häupter der Stadtregierung vorkommen, deren Amt aber schon früher entstanden war und deren Verzeichniß mit dem Jahre 1311 beginnt, (Lersn. Chr. I. 269.) haben nämlich jetzt an der Stelle des Schultheißen den Vorsitz im Stadtrathe erlangt, während der Schultheiß auf den Vorsitz im Schöffengerichte beschränkt wurde. Die Stadt-Gemeinde hatte 1329 von König Ludwig die Ermächtigung erhalten, die in der Stadt oder in der Nähe verpfändeten Reichsgüter und königlichen Rechte an sich zu lösen (C. 498.) und damit ihre reichsstädtische Selbstständigkeit begründet, während das Schultheißen-Amt durch Verpfändung in dritte Hände gekommen war, durch Unterschultheißen versehen wurde und diese, beinahe den Charakter als kaiserliche Beamte einbüßend, schon wegen ihrer Abhängigkeit von dem Pfandinhaber durch den Rath von einer Betheiligung an den innern Angelegenheiten der Stadt weggedrängt werden mußten[e]), bis die Stadt durch Einlösung des Amtes dessen Besetzung erlangte und dem Stadtschulheißen zwar nicht den Vorsitz im Rath, aber doch wieder eine Stelle in demselben einräumte.

Der Zünfte, deren Entstehung in den größeren Städten in die Zeit vom Ausgange des elften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fällt, geschieht für Frankfurt zum ersten Male 1284 Erwähnung. Fichard, Entstehung S. 116 hält zwar diese artifices qui antwercgenoz dicuntur für die aus den Zünften erwählten Beisitzer des Raths und ist selbst der Ansicht, daß die An-

d) Fichard 182 beruft sich zum Beweis des höheren Alters dieses Amtes auf den Verbund, den H. Gotfried von Eppstein mit Bürgermeistern, Schöffen, Rath und Bürgern zu Frankf. einging, indem er denselben dem Jahre 1304 zuschreibt. Allein dieses auch im Cod. dipl. 358 angeführte Jahr ist irrig: die Urkunde ist von 1404, wie Usener im Hess. Archiv IV. gezeigt hat.

e) Fichard 181. 194.

nahme des Consul-Titels 1266 durch das Hinzutreten der Rathsbank der Zünfte veranlaßt worden sei; wie er denn auch S. 185 unter den obenerwähnten Jurati die Mitglieder der dritten Rathsbank verstehen will. Schon Thomas Annalen S. 168 drückt aber einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht aus und nach Arnold's Untersuchungen (I. 252.) muß sie gänzlich verworfen werden. Erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind die Handwerker in Frankfurt in den Rath gekommen.

III.

12. **Ueber den Begriff Freistadt herrschten bisher mancherlei irrige Ansichten, wie namentlich das Buch von Gemeiner**[22]) **zeigt, und es ist auch ein Verdienst Arnold's, diesen Punkt aufgehellt und den Unterschied zwischen Frei- und Reichsstädten klar nachgewiesen zu haben**[23]). Ursprünglich waren freie und unfreie Städte unterschieden, je nachdem sie als freie Gemeinden den öffentlichen Beamten des Kaisers oder als unfreie Gemeinden einer hofrechtlichen Herrschaft unterworfen waren. Dieser Unterschied mußte erlöschen, als später auch die freien Städte unter die Vogtei oder vogteiähnliche Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe geriethen, während die königlichen Hofstädte sich von der Vogtei befreiten und ihre Bewohner die persönliche Freiheit erlangten. Bis zu den Zeiten Königs Friedrich II. gehörten nun alle Städte, mit alleiniger Ausnahme der jüngeren herrschaftlichen Städte, die in hörigen Gemeinden bestanden, an's Reich, sowohl die alten bischöflich-königlichen und die königlichen Hofstädte, als auch die andern Städte, in denen die öffentliche Gerichtsbarkeit den Bischöfen oder Fürsten verliehen war; aber der Name „Reichsstadt" war unbekannt, weil das Reich mit seinen Territorien dem Kaiser noch nicht gegenüber stand. Erst als König Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Herren selbstständige Rechte einräumte und darnach das Reich in Territorien zerfiel, trennten sich die Städte in reichsunmittelbare oder kaiserliche, und in reichsmittelbare oder fürstliche: Lübeck wurde 1226 zuerst von dem Kaiser eine civitas imperii genannt. Die Zahl der ersteren war damals noch bedeutend und nicht wenige Städte, in denen Bischöfe und Fürsten große Rechte ausübten, gehörten dazu, wie das von Hugo[24]) gegebene Verzeichniß beweist.

---

[22]) Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg u. aller alten Freistädte, Reg. 1817.
[23]) Arnold II. 415—430. Vgl. übrigens Hegel, Monatsschr. 157—160.
[24]) Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. 1838.

Durch kaiserliche Verpfändungen und Uebergriffe der Herren aber wurde ihre Zahl stets vermindert. Um sich vor solchem Loose zu sichern, brachten nun namentlich die größeren Pfalzstädte die kaiserlichen Regierungsrechte allmälig an sich, was ihnen, namentlich auch Frankfurt, schon zu den Zeiten K. Ludwig des Baiern gelang, also daß sie, von dem Kaiser „unsere und des Reichs Städte" genannt, von ihrer früheren Unterthänigkeit frei und ebenfalls zu Territorien wurden. Doch behielt der Kaiser ihnen gegenüber größere Rechte als er in den landesherrlichen Gebieten sich bewahren konnte, und sie blieben ihm zu mancherlei Diensten und Abgaben, namentlich zu einer jährlichen Steuer verpflichtet. Von dieser waren dagegen die alten bischöflich-königlichen Städte frei und da dieselben wegen der von ihren geistlichen Herren angesprochenen Rechte nicht als Reichsstädte bezeichnet werden konnten, so erhielten sie nun den Namen „Freistädte." Zuerst wird diese Benennung 1349 von Kaiser Karl IV. in einer Urkunde für die Stadt Mainz gebraucht und seitdem wurde der Unterschied zwischen den Reichsstädten und den Freistädten in den Reichsverhandlungen stets beachtet. Zu den letzteren aber wurden eben nur die sieben Städte Basel, Cöln, Mainz, Regensburg, Speier, Straßburg und Worms gerechnet. Als aber 1495 die Verfassung des Reiches endgültig bestimmt und zu einer Bundesverfassung umgestaltet wurde, traten auch diese Freistädte (mit Ausnahme der kurz vorher von ihrem Erzbischof gewaltthätig unterdrückten Stadt Mainz und der zu der Schweizer Eidgenossenschaft tretenden Stadt Basel) in anerkannter Weise mit in das Reich und nahmen nun den Titel „freie Reichsstädte" an. Denselben Titel legten sich nachher auch die größeren Reichsstädte bei, nachdem sie die Befreiung von der kaiserlichen Jahressteuer erlangten und auf diese Weise wurde auch Frankfurt eine freie Reichsstadt, bis sie dann nach manchem Wechsel mit den Zeiten des Deutschen Bundes den Namen einer freien Stadt erhielt. In ihrem Wappen aber hat sich die Erinnerung an ihren Ursprung und ihre Stellung im Reiche erhalten; denn die königlichen Städte mußten den — einköpfigen — Reichsadler in ihr Wappen nehmen und dieser, mit den fränkischen Farben, ist noch jetzt das Zeichen der Stadt.

Ein

Brief Hammans v. Holtzhausen an seinen Sohn Justinian.

Mitgetheilt und erläutert

von

Georg Eduard Steitz.

Briefe geschichtlich bedeutender Männer, wenn sie in Beziehung stehen zu dem, was ihr Leben bewegt und sie der Nachwelt unvergeßlich gemacht hat, gehören gewiß zu den schätzbarsten historischen Denkmälern. Je seltener gerade für Frankfurts Vorzeit solche Aktenstücke sind, um so wichtiger ist es, das Vorhandene zu sammeln und aus der Verborgenheit an das Licht zu ziehen. Wir glaubten darum dem Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir nachstehenden, noch ungedruckten Brief eines berühmten Mitbürgers in diesen Blättern zum Drucke gelangen lassen. Dieser Brief, den die hiesige Stadtbibliothek im Original besitzt und auf den mich bereits vor sieben Jahren Herr Dr. Böhmer aufmerksam machte, ist von dem hochverdienten Schöffen Hamman von Holtzhausen an seinen gleichberühmten Sohn Justinian geschrieben, als dieser, 23 Jahre alt, in Wittenberg studirte, und bezeugt uns, wie bedenklich ein sonst entschiedener und begeisterter Anhänger der Reformation Luthers kühnes Vorschreiten und freimüthiges Wort noch betrachtet.

Aeußere Aufschrift:

Mein Sohn Justiniano von Holtzhusen zu Wittenberg.

Mein fruntlichen gruß und alles guts zuvor. Lieber son! Dine iii schriben vnd wie der Martinus Luther sich in die ehe began hait, hab ich verlesen und ich besorg es wirt imhe nit wail nachgered werden und mag imhe einen grosen abfal brengen. Er hait als [illegible] e

zulegt eyn buchlin außgehen lassen widder die bawern, darin Doctor M. hefftiglich anhelt die bawern zu würgen[1]). Wo er das hait lassen außgehen (das ich gerne wissen wolt) brenck imhe ein gewisse vnd boiß geruch als ob er wider sine vorigen außgangen schrifft geschriben vnd plutgerich sie. Laiß mich mit der nesten so thu haben magst butschaff wissen was dar an sie. Vale. Datum 16. Julii 1525.

Hamman von Holtzhusen.

Ich wert bericht me Philippus sol Dialecticam gelesen haben oder noch in der arweit sin die zu lesen, daselbs soltu fliess anwenden dieselbige zu studiren, den in unserm uffleuf denselbigen zu dilgen und nidder zu drucken haben wir mangel gehabt leude die etwais beret waren und perswadiren kunnten. Die rhetorica mach einen geschick der ungeschick von natur ist, darumb soltu dich darin allen dag uben et latine et vulgari sermone, tu desinis[2]) scribere latine, du solt als latine schriben und ob ich dir deutz schribe laß dich nit bekommern u. vale iterum. Die 3 guldin uber die xx gehoren Hamman mein pettern. Wo thu imhe die nit geben haist, so laiß imhe die zustehen und werden.

Gruß mir vetter Johan[3]) ich hab imhe in nit konnen schicken. Der bot wolt auch nit lenger warten, so hab ich auch sonst zu schaffen. Vale iterum.

Hamman oder Amandus aus dem ältesten Frankfurter Patriziergeschlecht der Holtzhausen, geboren 1467, war der Sohn des Schöffen Johann, der in dem Hause zum Goldstein wohnte, und seiner Ehefrau Katharine von Schwarzenberg. Ueber seine Jugend haben wir keine Nachricht, aber seine seltene Geistesbildung läßt auf eine sehr sorgfältige Erziehung schließen, deren bildende Einflüsse durch große Reisen noch erweitert und vervielfältigt wurden. Im Jahre 1491 finden wir ihn in Rom und der Umstand, daß er dort mit seinem Landsmanne, dem Jun-

[1]) Das durch die Falze und einen Riß unleserlich gewordene Wort scheint mir „würgen" zu heißen.

[2]) So glaube ich dieses etwas undeutlich geschriebene Wort lesen zu müssen.

[3]) Johann von Glauburg, der damals in Wittenberg studirte, vgl. Fichard's Archiv II, 129.

ker Karl Kühorn, einen Ablaßbrief (Lersner II. b. 204) für sich und die Angehörigen erwirkte, zeugt für seine warme Anhänglichkeit an die römische Kirchenlehre. In demselben Jahre heirathete er, in die Vaterstadt zurückgekehrt, Margaretha von Hell, Tochter des gelehrten Kanzlers Dr. Georg v. Hell. 1493 wurde er in den Rath gewählt, 1499 Schöff, 1507, 1518, 1524 und 1530 bekleidete er das ältere Bürgermeisteramt.

Luthers reformatorisches Auftreten erweckte in Hammans Herzen die innigste Theilnahme. Schon zu Anfang des Jahres 1521 entzogen mehrere Patrizier, unter ihnen Hamman, Joh. Frosch, Jacob Neuhaus, Claus Stallburger, Philipp Fürstenberger, Hans Bromm, ihre Söhne der katholischen Schule und übergaben sie dem Wilhelm Nesen, einem von Erasmus empfohlenen, Melanchthon innig befreundeten, Luthers Lehre anhängenden Humanisten aus Löwen. Aus dieser Junkerschule, wie man sie nannte, erwuchs das Gymnasium. Als Luther am 14. April desselben Jahres auf seiner Reise nach Worms durch Frankfurt kam und im Hause zum Falken in der Buchgasse abstieg, übersandte ihm Frau Catharina von Holtzhausen, eine geborne Frosch, Gilbrechts Wittwe, zur Erfrischung Südfrüchte und Malvasierwein, dann besuchte sie ihn selbst, küßte seine Hände und bezeugte, sie habe oft von ihren Eltern gehört, es werde einst ein Mann erstehen, von Gott erweckt, der des Papstthums Tand und Gräuel sich widersetzen werde, sie habe die Zuversicht, daß Bruder Martin der Verheißene sei, und flehe, daß Gottes Geist und Gnade ihn geleite. Ohne Zweifel war auch Hamman unter den Gönnern und Freunden, die ihm bei seiner Rückkehr von Worms Ehre erwiesen. (Ritter ev. Denkmal 31—32. 25 flg.) Als Pfleger des Catharinenklosters eröffneten Hamman und Johann Frosch mit Genehmigung der Bürgermeister Claus Stallburger und Blasius v. Holtzhausen dem ersten evang. Prediger Hartmann Ibach am Sonntag Invocavit 1522 diese Kirche. 1522—1523 fand Hamman als Gesandter der Stadt auf dem Reichstage zu Nürnberg Gelegenheit sich an dem Zeugnisse der deutschen Nation gegen die Mißbräuche der Kirche zu betheiligen. Ebenso begegnet er uns als Gesandter auf dem Reichtstage zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1525, zu Speier 1526. Seine noch bei den Acten befindliche Berichte, die er an den Rath einsandte, zeugen von hellem Urtheil und staatsmännischem Blick und wurden von Ranke bei der Ausarbeitung seiner deutschen Geschi[illegible]ter der Reformation viel-

[illegible] [illegible]. Vgl. 1. Auflage, 2. Theil, S. 127. Anm.) Im Jahre 1522 präsentirte er zu einer erledigten Vicarie zu St. Michael den freimüthigen, evangelisch gesinnten Priester Dieterich Sartorius und übertrug ihm im folgenden Jahre die Predigt zu St. Catharina, konnte aber nicht verhindern, daß dieser entschiedene Zeuge der Wahrheit durch das Drängen der Römlinge vertrieben wurde. Bewundernswürdig war seine muthige und besonnene Haltung im Jahre 1525. Der Aufstand der Bauern in Süd- und Norddeutschland hatte auch in Frankfurts Bürgerschaft Wünsche und Bewegungen hervorgerufen. Auf dem Peterskirchhofe fand am Ostermontage, den 17. April, eine Zusammenrottung der Zünfte statt. Hamman, dessen Bürgermeisterjahr eben zu Ende ging, begab sich mit seinem Amtsgenossen Hans Stephan mitten unter die leidenschaftlich bewegte Menge, redete beruhigende Worte, hörte ihre Forderungen freundlich an und bestimmte sie, dieselben formulirt dem Rathe zu übergeben. Mit gleicher Besonnenheit that er Einhalt und gebot Ruhe, als der Pöbel am Abend desselben Tages Muthwillen gegen einige Klöster, besonders das der Predigermönche übte (Königsteins Handschrift). In dasselbe Jahr fällt unser Brief. Die aufständigen Bauern in Schwaben hatten Luther ihre 12 Artikel zugesandt, dieser antwortete ihnen mit einer Ermahnung zum Frieden (Erlanger Ausgabe, Band 24, 257 f.), worin er zwar den Aufruhr, als wider menschliches und göttliches Recht streitend, mißbilligte, aber auch an die Fürsten ob ihrer Gewaltthätigkeit strafende Worte richtete. Doch als der Aufstand immer weiter um sich griff, als auch seine Gegner, „die Rottengeister", namentlich Carlstadt, den Bauern sich zuwandten und Mord und Plünderung den Zug derselben bezeichnete, warf er sich kühn und entschlossen dem Sturme der Zerstörung entgegen; im lodernden Feuer seines Unwillens schrieb er das Büchlein: Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern (Erl. Ausg. 24, 287.). „Darum, rief er am Schlusse desselben aus, lieben Herren, loset hie, rettet hie, helft hie, erbarmt euch der armen Leut! Steche, schlage, würge hier, wer da kann! Bleibst du drüber todt, wohl dir, seligern Tod kannst du nimmermehr überkommen. Denn du stirbst im Gehorsam göttlichen Worts und im Dienst der Liebe." Welchen Anstoß solche Sprache bei vorsichtig abwägenden Staatsmännern erregte, ersehen wir daraus, daß Luther gegen den Mannsfeldischen Kanzler Müller diese Schrift in einer ausführlichen Apologie rechtfertigte

(Erl. Ausg. a. a. O. 295 f.). Auch Hamman theilte diesen Standpunkt, ebenso schien es ihm dem Interesse der Reformation angemessener, wenn Luther unverheirathet geblieben wäre. Interessant ist der Rath, den er seinem Sohne gibt, dem Studium der Dialektik und Rhetorik obzuliegen, damit er als Staatsmann frei das Wort handhabe, und wie fein erkannte er, daß die Gewandtheit des Ausdrucks in der classischen Sprache der freien Bewegung in der Muttersprache fördernd zu Hülfe komme. Trotz seiner Bedenken ward Hamman an Luther nicht irre. Als 1526 der Rath die Frohnleichnamsprocession veranstalten ließ und an derselben sich zahlreich betheiligte, schloß Hamman mit wenigen Andern sich aus. Der Spott des Volkes bewies die tiefe Verachtung, in welcher die Gebräuche der alten Kirche bereits bei der Bürgerschaft standen.

Hammans Verdienste fanden auch bei Kaiser Karl V. Anerkennung. 1526 deputirte ihn auf der Majestät Begehren der Rath als Beisitzer der freien Städte zum Reichsregimente nach Eßlingen. Er begleitete diese Stelle, so oft ihn der Turnus traf, bis zur Auflösung dieses Collegiums 1530. In diesem Jahre nahm der Kaiser ihn, seinen Sohn Justinian und dessen Söhne unter des Reiches besondere Gnade, Schutz und Schirm und verhieß ihm Sicherheit und freies Geleit. Der Umstand, daß dieser Schutzbrief 1551 auf Justinians Begehren erneuert und confirmirt wurde, zeigt, wie nothwendig noch immer solche Garantieen gegen Willkühr und Rechtswidrigkeiten waren. (Lersner II, a. fol. 166.)

Am 30. October 1536 starb Hamman, allgemein betrauert. Es ist bezeichnend für ihn, daß nach seinem Wunsch seine Ueberreste nicht in der katholischen Michaelskapelle, wo seine Vorfahren und sein Bruder Gilbrecht ruhten, sondern in der bereits dem evangelischen Cultus angehörigen St. Peterskirche beigesetzt wurden. Seinen Grabstein schmückte nach alter Sitte die einfache Inschrift: „1536 den 30. Oct. starb der ehrsame und achtbare Hamman von Holtzhausen, Schöff und des Raths zu Franckfurt, dem Gott gnade." (Lersner I. b. 81.)

Wir können von Hamman nicht scheiden, ohne noch einige Worte über Justinian von Holtzhausen zuzufügen. Dieser war der würdige Sohn seines ausgezeichneten Vaters. Fichard [1]) macht in seinem hand-

[1]) Der Verf. kann nicht umhin dankbar des reichen Materials zu gedenken, welches dieses ausgezeichnete Werk ihm für diese Notizen darbot. In allen chrono-

schriftlichen Werke über die Frankfurter Geschlechter darauf aufmerksam, daß die Wahl der Vornamen häufig für die durch die Zeitrichtung in den Vordergrund tretenden Beschäftigungen Zeugniß ablege. Der Name Justinian spricht ihm für das unter den Geschlechtern Frankfurts im Anfange des 16. Jahrhunderts sich neubelebende Studium der Rechtsgelehrsamkeit, die Namen: Hector, Achilles, Trajan, Julius, die Justinian seinen Söhnen gab, für das Interesse an den classischen Alterthumsstudien, das Resen in diesen Kreisen zu erwecken verstand; so wie die Namen Ehregott, Fürchtegott, Traugott, Leberecht u. A. vorzugsweise dem frömmelnden Sinne entsprechen, welchen die Pietisten und Herrnhuther zu Anfang des vorigen Jahrhunderts pflegten. Justinian, geboren im October des Jahres 1502 und in Wittenberg gebildet, heirathete im Jahre 1528 Anna von Fürstenberg, des großen Philipps Tochter; die Hochzeit, welche Hamman seinem Sohne auf Altlimpurg veranstaltete, war die erste freie, deren Kosten der Vater bestritt; früher mußte jeder geladene Gast seine Zeche selbst zahlen. Hammans Vorgang fand Nachahmung und bald suchte Einer durch Aufwand und Pracht den Andern zu überbieten. Anna gebar ihrem Gemahl eine reiche Nachkommenschaft, durch welche das Geschlecht der Holzhausen, damals dem Aussterben nahe, der Stadt bewahrt wurde; sie war die letzte Fürstenberg und mit ihr ging der Besitz dieses begüterten Hauses an den Stamm ihres Gatten über.

1529 wurde Justinian in den Rath erwählt. 1534 bekleidete er das jüngere, 1538, 1543, 1549 das ältere Bürgermeisteramt. Als Gesandter der Stadt entfaltete er seine Thätigkeit auf den Reichstagen zu Speier 1531 und 1542 und im letzten Jahre zu Nürnberg. Auf den beiden letzten Tagen wurde von Frankfurt auch Wetzlar vertreten. (Lersner I. a. 340. 343. 1532 sollte er das Contingent Frankfurts zur Reichsarmee gegen die Türken führen, wegen zugestoßener Krankheit aber konnte er diesen Auftrag nicht vollziehen, den statt seiner sein Vetter Bernhard von Hell, genannt Pfeffer, übernahm. 1535 erwählten ihn die freien Reichsstädte zum gemeinsamen Kriegsrath bei der Unternehmung zur Befreiung der Stadt Münster von den Wiedertäufern und zur Wiedereinführung des Bischofs. Straßburg, Ulm, Nürnberg beriefen sich auf sei-

---

logischen Bestimmungen folgte er unbedingt dem äußerst sorgsamen und zuverlässigen Fichard; daher denn nicht selten die Angaben mit Lersner im Widerspruche stehen.

nen Wunsch Zelte zu liefern. (Lersner II, 441. 443.) Im Jahre 1537 erschien er mit Georg Weiß von Limpurg auf dem Schmalkaldner Convente, auf welchem Frankfurt dem Bunde beitrat. (Ritter 250.) Im Anfange des Jahres 1552, als die Absichten des Churfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser schwere Wetterwolken um die Stadt sammelten und der Rath sich mit Reißigen und Knechten versehen mußte, um auf alle Eventualitäten gerüstet zu sein, war Justinian ältester Musterherr; einigen jungen Bürgerssöhnen, die sich anwerben lassen wollten, antwortete er damals: sie sollten in so schweren Zeiten das Vaterland schirmen ohne Entgelt. (Kirchner II, 165.) Kurz vor der Belagerung der Stadt ernannte in demselben Jahre der Rath einen Ausschuß, um über alle durch die gemeinsame Noth gebotenen Maßregeln zu wachen und in dringenden Fällen schleunige Hülfe zu leisten: an der Spitze dieses Ausschusses stand Justinian. (Kirchner II, 181.) Im 4. Hefte des Archivs habe ich S. 128 f. zwei Unterredungen mitgetheilt, die Justinian von Holtzhausen als älterer Bürgermeister im April und Mai 1850 in den durch das Interim veranlaßten Differenzen mit meinem Ahnen Hartmann Beyer hatte; der Standpunkt beider ist begreiflich ein sehr ungleicher; auch Justinian war ein entschiedener, warmer Protestant, aber während die Prädicanten rücksichtslos nur das verfolgten, was ihnen die Liebe und die Sorge für die Kirche eingab — so faßten die Glieder des Rathes zugleich das Interesse der Stadt, besonders ihre Beziehung zum Reiche, in das Auge und endlich war die Hingebung an die kaiserliche Majestät und der Wunsch ihr, soweit es nur das Gewissen zuließ, jeglichen Gehorsam zu erweisen, ein hervorstechender Charakterzug in dem Patriotismus jener ehrwürdigen Väter unseres Gemeinwesens.

Justinian von Holtzhausen wohnte, wie auch sein Vater Hamman, im Trier'schen Hof, den er von dem Churfürsten von Trier in Miethe hatte. Er starb, nachdem er seiner Vaterstadt in den verschiedensten Stellungen und Aemtern seine Liebe und Anhänglichkeit bethätigt hatte, am 9. September 1553. (Lersner II, b. 207.)

Ueber Johann von Cube,

Stadtarzt zu Frankfurt am Main und Verfasser des **Ortus sanitatis**,

zum Theil

nach den Aufzeichnungen des verstorbenen Herrn Med.-Raths Prof. Dr. Georg Kloß,

bearbeitet von

Dr. **Wilhelm Stricker,**

zweitem Bibliothekar an der vereinigten Dr. Senckenbergischen Bibliothek.

Die erste Reise mit ausgesprochenem wissenschaftlichen Endzweck wurde im Jahre 1483 vorgenommen, von einer Gesellschaft von Adeligen, meistens aus der Wetterau gebürtig, welche ihrem Triebe folgend, der Geburtsstätte des Erlösers, nach geheiligter Sitte jener Zeit, ein pflichtgemäßes Opfer zu bringen, zugleich den Wissenschaften ein bleibendes Denkmal ihres Strebens zu hinterlassen beabsichtigten. Am 25. Ostermonat 1483 versammelten sich nachfolgende Herren zu der heiligen Wallfahrt:

Ritter Bernhard von Breydenbach, des Doms zu Mainz Kämmerer (später Decan, † um 1490).
Johann, Graf zu Solms und Herr von Müntzenberg.
Ritter Philipp von Bicken.
Freyherr Mariminus von Roppensteyn.
Freyherr Ferdinand von Mernawe.
Ritter Caspar von Bulach.
Ritter Georg Marr.
Ritter Nicolaus Major von Kurt.

Sie nahmen mit sich den Maler Erhart Reuwich von Utrecht (und einen ungenannten Arzt?). Am 4. Wintermonat 1484 kehrten die Reisenden nach Mainz zurück, und noch in demselben Jahre erschien der Herbarius. 4. In der Vorrede zu der deutschen Folioausgabe 1485 des „Gart der Gesuntheit" spricht sich der Verfasser folgendermaßen über

die Entstehung und den Zweck seines Werkes aus (Fol. 1 bis 6 ff.): „Synt dan mal aber der mensch uff erden nit grossers nit edelers schatz haben mag dan seyns leibes gesundheit. ließ ich mich bedunken daz ich nit erlichers nit nutzers oder heilgers werk oder arbeyt begen mochte. dann ein buch zu samen brengen dar yn vieler kreuter und ander creaturen krafft und nature mit yren rechten farben und gestalt wurden begriffen. zu aller welt troist und gemeynem nutz.

Demnach habe ich solichs löblichs werk lassen anfahen durch einen meyster in der artzney geleret. Der nach miner Begirde uß den bewereten meystern in der artzney Galieno Avicenna Serapione Dioscoride Pandecta Plateario und andern viel kreuter kraft und naturen in ein buch zusammen hait bracht. Und do ich uff entwerffunge und kunterfeyung der kreuter gangen bin inmitteler arbeyt. vermerkt ich. daß viel edeler kreuter syn die in dissen teutschen landen nit wachsen. Darumb ich dieselben in ihrer rechten farb und gestalt anders entwerffen nicht mocht dann von hören sagen. Deßhalben ich solichs angefangen werk unfolkommen und in der fedder hangen ließ so lange biß ich, zu erwerben gnade und ablaß, mich fertiget zu ziehen zu dem heiligen grabe. auch zu dem berg synay. Doch daz solich edel angefangen und unfolkomen werck nit hynderstellig bliebe. auch daz meyn fart nicht allein zu myner selen heyl, sunder aller welt zu stadt komen mocht. Nam ich mit mir einen maler von vernunfft und hant subtiel und behende. Und so mir von teutsch landen gereiset haben durch welsch lant histriam und darnach durch die Schlauoney oder Wyndesche land Croacien Albaney Dalmacien auch durch die kriechen lande Corfou Moream Candiam Rodhiß und Ciprien biß in das gelopt lant und in die heiligen stat Iherusalem, und von dan durch cleyn arabien gegen dem berg synay. von dem berg synay gegen dem roten Mere gegen alcair babilonien und auch allexandrien in Egipten und von dan widder in Candien. in Durchwanderung solcher Königreich und landen. Ich mit fliß mich erfahren hab der kreuter da selbst und die in iren rechten farben und gestalt laißen kunterfeyen und entwerffen. Und nachdem mit gottes hülff widder in teutsch lant und heym kommen byn. die große liebe die ich zu dißem werck han gehabt hait mich beweget das zu vollenden als nu mit der gottes hulf volbracht ist. Und nenne diß Buch zu latin Ortus sanitatis. uff teutsch ein gart der gesuntheit. In welchem Gart man findet 435

Kreuter mit andern creaturen krafft und dogenden. zu des menschen gesuntheit dynenden. und gemeinlich in den apoteken zu artzney gebrucht werden under dissen bey den vierthalb hundert mit iren farben und gestalt als sie syn hie erschynen. und uff daz es aller welt gelerten und leyen zu nutze kommen möge, hab ich eß in teutsch laissen machen. — — Nu far hyn zu alle lande du edeler und schöner gart du eyn ergetzunge den gesunden. eyn troist hoffnunge und hilff den krancken."

Der Name des bearbeitenden (und begleitenden?) Arztes ist genannt im 76sten Capitel des Werkes, wo es heißt: „eyn gewisser artzeney, dicke mail versucht von mir Meister Johan von Cube", womit sich Panzers Bedenken erledigt, der in den „Annalen der ältesten deutschen Literatur" den Beweis vermißte, daß J. v. C. der Verfasser des Herbarius sei. Er geht auch aus folgenden beiden Stellen späterer Ueberarbeitungen des hortus sanitatis hervor, und seitdem ist Johann aus Caub als der Verfasser anerkannt und findet sich als solcher, z. B. bei Ebert, verzeichnet. Die eine Stelle findet sich in „Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, herausgegeben von Dr. Paul Wigand." 1839. Heft III. S. 227. „Der Büchernachdruck im sechzehnten Jahrhundert." J. Schott gegen Egenolph 1533. Schott zu Straßburg hatte ein Kräuterbuch herausgegeben und es von Hans Wydis, Maler zu Straßburg, illuminiren lassen. In der Frankfurter Herbstmesse 1532 gab Egenolph sein Kräuterbuch heraus [1]), und wurde als Nachdrucker eines mit kaiserlichem Privilegio versehenen Buchs von Schott vor dem Reichskammergericht zu Wetzlar verklagt. Seine Vertheidigung lautete so: „Was die Klage selbst betreffe, so sei sie völlig unbegründet. Sein Werk sey aus einem alten Buch entlehnt, welches vor 30 oder 40 Jahren von einem Doctor, Johannes Cuba, der Stadt Frankfurt Stadtarzt, zusammengebracht, geschrieben und gemahlt worden sei. Nun sei aber niemand verboten, alte Bücher nachzudrucken, zumal solche, womit den Menschen geholfen werde u. s. w."

---

[1]) Dieß findet sich in der Ausgabe von 1535 auf der Senckenbergischen Bibliothek.

Die zweite Stelle findet sich in der Vorrede zu des Eucharius Rößlin (Rhodion) des jüngeren „Kreutterbuch, von natürlichen Nutz und grundlichen Gebrauch" u. s. w. Frankfurt a. M., Christoph Egenolph. 1550. Fol.: „Hab den Herbarium des Hochgelerten Herrn Doctor Johan Cuba, weiland Stadtarzt allhie zu Frankfurt, überlesen und was unförmlich von andern hinzugekommen, abgeschraten." Endlich beschreibt Prof. Adrian in Gießen im Serapeum 1846, Nr. 13. einen der dasigen Universitätsbibliothek zugehörigen Sammelband in 4., der einen Anhang zum Herbarium (Hain 8443) enthält, an dessen Schluß gleichzeitig beigeschrieben ist: Impressus Moguntie, editus per mag. Joh. de Cube.

In der Lersner'schen Chronik von Frankfurt findet man nachfolgende Notizen über Johann von Caub verzeichnet:

I. Theil, II. Buch, S. 59. In der Reihe der „Medici ordinarii" (physici) kommt vor: 1484. Johann Wonnecke (Dronnecke) von Caub [1]).

II. Theil, II. Buch, S. 57: 1849. Quinta post Mathei Apost. Mit Doctor Cuben dem Artze reden, in die Materialien in der Apotecken zu sehen, daß die tüglich und auffrichtig seien und noch auf VI Jahr uffnehmen.

II. Theil, II. Buch, S. 60. 1495. Quinta post Matthaei. Als Doctor Johann Cube bitt, ihme Ungelt und Niederlaß zu erlassen.

Durch diese Stelle ist Schaab's Ansicht widerlegt, der in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst I. 528 den Joh. v. Cube für nicht existirend, sondern für den pseudonymen Bernhard v. Breydenbach hielt. Außerdem wissen wir über ihn, daß er vor seiner Thätigkeit in Frankfurt Stadtarzt in Augsburg war.

Ehe die Breydenbach'sche Reise gemacht und bekannt geworden war, sind allerdings schon die Reisen des Marco Polo nach der Mongolei und China, die des Johannes von Mantevilla und die des Nürn-

[1]) Die zweite Form hat viel größere Wahrscheinlichkeit für sich wegen des Schlosses und Dorfes Dronecken oder Thronecken nicht fern von Caub.

berger Patriciers Schiltberger in verschiedenen Sprachen erschienen, aber dennoch bleibt das Breydenbach'sche Reisebuch der erste Bericht von einer nach einem überlegten Plane und mit klar bewußten Zwecken unternommenen Reise. — Erhard Reuwich von Utrecht, der Maler, zeichnete die Städte und Häfen, welche die Wallfahrer berührten, und die fast kolossale Ausdehnung dieser Grundrisse, (z. B. Venedig nimmt einen Raum von sieben aneinandergesetzten Foliobogen ein, Jerusalem ist 6 Bogen lang) ist eine der Ursachen, warum vollständige und gut gehaltene Exemplare des Reisebuchs noch heutigen Tags bei den Kennern und Liebhabern in hohem Werthe stehen. Die Frankfurter Stadtbibliothek besitzt ein vortrefflich erhaltenes Exemplar der lateinischen Ausgabe von 1486, ein unvollständiges der Speyrer Ausgabe von 1502, und ein Exemplar der deutschen Ausgabe von demselben Jahr, welches, außer dem Holzschnitte des heiligen Grabes, keine Abbildungen hat.

Nicht allein den geographischen und topographischen Zweck hielten die Reisenden im Auge, mehr noch den der Schilderung der Länder und Völker, welche sie auf ihrer Pilgerfahrt kennen lernten. Man findet daher Abbildungen von Völkerstämmen, von Thieren, einzeln und in Gruppen, Abbildungen des arabischen Alphabets, eine Sammlung von den für den Verkehr wichtigsten arabischen Wörtern mit deutscher Auslegung u. s. w.

Für die Thätigkeit des Bearbeiters der Reisebeschreibung spricht der Umstand, daß, wiewohl erst am 4. Januar 1484 die Reisegesellschaft in Mainz wieder anlangte, schon 1486 das Werk in lateinischer und deutscher Ausgabe erschien. — Dr. Kloß hat folgende Ausgaben davon gesehen:

Lateinisch: 1) Moguntiae Erh. Reuwich de Trajecto. 1846. fol.
2) Spirae, Petr. Drach. 1490. fol.
3) Spirae, Petr. Drach. 1502. fol.

Deutsch: 4) Mainz, Erh. Reuwich. 1486. Fol.
5) Augsburg, Anton Sorg. 1488. Fol.
6) Speyer, Peter Drach. 1490. Fol.
7) Mainz, Erh. Reuwich. 1491. Fol.

Holländisch: 8) heilige bevaerden tot dat heylige grafft in iherusalem, of dat boek van den Pilgrim. Harlem. 1486. fol.
9) Mainz, Erh. Reuwich. 1488. fol.
10) Delft, H. E. van Hombergk. 1498. 4.

Französisch: 11) les saintes peregrinations de Jerusalem trad. par Fr. Nic. de Huen. Leyden, M. u. T. de Pymont u. Heremberck. 1488. fol.

12) Voyage de oultremer, trad. par Jean de Hersin. Leyden 1489. fol.

Spanisch: 13) Viaje de la tierra santa. Saragossa, P. H. Aleman. (d. i. Paul Hut aus Constanz.) 1498. fol.

Außerdem gibt es einen lateinischen Auszug: Peregrinatio ad terram sanctam ex Breitenbach. Wittemb. 1536. 8.

Dem Stande der Naturwissenschaften im fünfzehnten Jahrhundert gemäß waren die einzelnen Fächer derselben, welche zu unsern Zeiten einzeln oft die ungetheilte Thätigkeit Eines Forschers erfordern, ungetheilt, daher findet man in allen Arzneibüchern jenes Jahrhunderts die Gestein-, Pflanzen- und Thierkunde stets in einem Werke vereinigt, und zwar jederzeit nur in sofern berücksichtigt, als diese Gegenstände handgreiflich zu des Menschen Nutzen und Besten verwendet werden können. Mehrere Werke der Art sind vor der Breydenbach'schen Reise in Druck erschienen, aber keins war mit erläuternden Abbildungen versehen, selbst Crescentius de commodis bekam deren erst nach dem Jahre 1493. Der 1484 erschienene Herbarius erschien schon im folgenden Jahre erweitert und verbessert als Garten der Gesundheit. Frankfurt besitzt unter beiden Titeln folgende Ausgaben, wovon die auf der Senckenbergischen Bibliothek befindlichen hier mit *, die auf der Stadtbibliothek aufbewahrten mit † bezeichnet sind:

1) * Ed. princ. s. l. et a. fol.
2) * Herbarius Moguntie impressus. Anno 1484. 4.
3) * Herbarius. Mentz. 1485. Mertz. Fol.
4) † Gart der Gesuntheit. Mainz, Schöffer 1485. Fol.
5) * Herbarius Patavie impressus anno domini etcetera 86. (Passau 1486.) 4.
6) * † Ortus sanitatis. Mainz 1491. Fol.
7) * Ortus sanitatis. Anno 1517. fol.
8) * Knieha lekarska kteraz slowe herbarz: a neb zelinarz: welmi vziteczna u. s. w. (nebst handschriftlicher Bemerkung: in böhmischer Sprache) s. l. et a. fol.
9) * Herbarum imagines vivae. Der Kreutter leibliche Conterfey-

tunge. Frankfurt, Christoph Egenolph. 1535. Herbstmonat (ohne Text.) 4.

10) † Gart der Gesuntheit. Straßburg 1536. Fol.

11) † Straßburg 1576. Fol.

12) † Frankfurt, Lechler. 1577. Fol.

13) † Frankfurt, Egenolph's Erben. 1587. Fol.

14) † Frankfurt, Latomus. 1604. Fol.

15) † Frankfurt, Kämpfer. 1630. Fol.

Außer diesen Ausgaben gibt es noch niederdeutsche (Garte der suntheit. Lübeck 1492, 1510 und 1520), holländische (der Diere Palleys. Antw. 1520), französische (Jardin de santé. Paris 1499) und englische (the great herball. Lond. 1526 und 1529). Der Umstand, daß die plattdeutsche Ausgabe bessere Holzschnitte und mehr Capitel als die hochdeutsche hat, hat Choulant zu der Vermuthung veranlaßt, daß die plattdeutsche Schrift die ältere sei. Aus ihrer Vorrede geht hervor, daß Stephan Arndes, Bürgermeister von Lübeck, die Kosten der Herausgabe getragen habe.

Beide Werke, die Peregrinatio in terram sanctam und der Hortus sanitatis, stehen demnach in diesem Verhältnisse zu einander, daß das erste eine allgemeine Reisebeschreibung, das zweite eine durch die Ergebnisse der morgenländischen Reise veranlaßte Umarbeitung der ersten Ausgabe des in der oben angeführten Stelle der Vorrede als unvollendet erwähnten Herbarius ist. Dem Wesen nach ist der deutlichen Erklärung des Verfassers gemäß der Ortus sanitatis eine Armenpharmacopöe. Bei genauerer Vergleichung findet man, daß der Herbarius 1484 den Text abgibt für den Gart der Gesundheit 1485, hie und da die Gegenstände zwar kürzer oder ausführlicher behandelt, doch in den Recepten übereinstimmt, und daß der Stoff von 1485 wieder 1491 vorkommt, hier aber gelehrter bearbeitet ist.

Beide Werke, welche der wissenschaftliche Sinn deutscher Männer hervorgerufen, verdienten übrigens, als für die Culturgeschichte jener Zeit höchst wichtig, wohl eine ausführlichere Besprechung und theilweise Erneuerung. Noch vergleiche man über dieselben: Sprengel Geschichte der Botanik I. 243. Häser Geschichte der Medizin S. 223. Grässe, Lehrbuch der Literär-Geschichte II. 2. S. 577. Biographie universelle X. 327. In Bezug auf den obengenannten Eucharius Röslin habe ich

zuerst aus den Frankfurter Medizinalacten nachgewiesen, daß unter dem obigen Namen bisher immer zwei Frankfurter Stadtärzte, Vater und Sohn, verwechselt worden sind. Der Vater war der Verfasser des ersten Lehrbuchs der Geburtshülfe und starb 1526; der Sohn verfaßte die Ephemerides und das Kreutterbuch und starb 1553 oder 1554.

Das

Frankfurter Gesetz- oder Statuten-Buch

mitgetheilt von

Dr. jur. Euler.

Die sogenannte Reformation vom Jahre 1509 ist bekanntlich das erste Gesetzbuch, welches in Frankfurt über bürgerliches Recht und Verfahren erlassen wurde. Vor dieser Zeit richtete man sich vornemlich nach Gewohnheit und Gerichtsgebrauch; durch Reichsgesetze, kaiserliche Privilegien und städtische Ordnungen waren nur wenige Rechtsvorschriften gegeben. Diese Ordnungen gingen theils von dem Rathe theils von dem Schöffengerichte aus. Letzteres setzte im fünfzehnten Jahrhundert durch Gerichtsordnungen[1]) das bei ihm einzuhaltende Verfahren fest und beurkundete darin zugleich, wie es mit verschiedenen Rechtsverhältnissen herkömmlich gehalten werde. Die Ordnungen beruhten auf einem Uebereinkommen der Schöffen, die darin, gleich wie in einem Weisthume, das bisherige Gewohnheitsrecht verzeichneten. Von einer eigentlichen Gesetzgebung war in jener Zeit nicht die Rede. Der Rath nahm daher nur in seltenen Fällen Veranlassung, Satzungen über privatrechtliche Verhältnisse zu geben. Dagegen machte er von dem ihm als der städtischen Obrigkeit zustehenden Rechte, alle für die Verwaltung der Stadt erforderlichen Anordnungen zu treffen, im vollsten Umfange Gebrauch. Wie in andern Städten wurden auch hier diese Statuten und Ordnungen in besondere Bücher eingetragen. Schon in den Selecta juris et historiarum von Senckenberg[2]) ist ein solches Stadtbuch oder Rathsprotocoll unter dem Titel „Gesetzbuch sive statuta Francofurtensia antiquissima" abgedruckt, welches dem Herausgeber von Johann Ernst von Glauburg mitgetheilt worden war und sich jetzt auf

[1]) Abgedruckt in Thomas Oberhof zu Frankfurt S. 255 folg. Der dort auf S. 222 folg. abgedruckte baculus judicii ist eine Privatarbeit, wohl von einem Gerichtsschreiber herrührend.

[2]) Tom I. (1734) S. 1–84 und Vorrede S. 41.

der hiesigen Stadtbibliothek befindet. Dasselbe enthält aus den Jahren 1352 bis 1378 in bunter Reihe zumeist polizeiliche Bestimmungen und Handwerksordnungen, dann Satzungen über Raths- und Schöffenverfassung, über Steuerverhältnisse, Vormundschaftswesen, Vergehen und Frevel, endlich mancherlei statistische Aufzeichnungen über die ausgewiesenen Bürger, die Unterkäufer, die aufgenommenen Juden u. s. w.[3]). Bei weitem reichhaltiger und wichtiger ist das Statutenbuch, welches auf dem Stadtarchive aufbewahrt wird. Dasselbe ließ sich der Rath im Jahre 1417 aus andern alten Gesetzen und Büchern zusammenschreiben, dann wurden die neuen Satzungen nachgetragen und so blieb das Buch bis zu dem vorigen Jahrhundert in dem beständigen Gebrauch des Raths, als amtliche Sammlung der namentlich in Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten ergangenen Satzungen und Ordnungen[4]). Ohne Zweifel ist dies dasjenige Statutenbuch, dessen in der Vorrede zu der erneuerten Reformation Erwähnung geschieht, da es heißt „dann nachdem neben gedachter Reformation (von 1509) unsere Vorfahren auch ein Statutenbuch von Alters zugericht gehabt, darin von allerlei politischen Händeln und Sachen viel Statuten, Ordnungen und Satzungen verleibt sein, darüber man nicht weniger, als der berührten Reformation gehalten, welche doch fast allein den Rathspersonen, der Bürgerschaft aber und gemeinem Mann, dieweil solches Statutenbuch nicht in Druck gegeben, und nur in unserer Canzlei verwahrt, dermaßen nicht kundbar noch bewußt gewesen" u. s. w. Was sich in diesem Buche an noch anwendbaren Statuten über Privatrecht und Gerichtswesen fand, wurde damals bei Abfassung der erneuerten Reformation, „um aus beiden, der (alten) Reformation und dem Statutenbuch ein Corpus und ein Werk zu machen" allerdings berücksichtigt, hinsichtlich der politischen Satzungen aber blieb es bei der bisherigen Nichtveröffentlichung und gerade deßwegen erhielt sich der Gebrauch des Buchs bei Rath. Orth, der in der vierten Fortsetzung seiner Anmerkungen über die erneuerte Reformation (1757) S. 13—16 von den

---

[3]) Vgl. Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852) S. 119.

[4]) Aehnliche Bücher waren z. B. der Ordinarius des Rathes to Brunswigk, das große Stadtbuch zu Hannover u. s. w. Vgl. Gengler Seite 35. 185.

alten Statutenbüchern spricht, hat auch dieses Buch gekannt und daraus manche alte Satzungen mitgetheilt [5]); obwohl er jedoch sonsten gern in's Breite geht, hat er es unterlassen, über Alter, Beschaffenheit und Inhalt dieses Buchs nähere Angaben zu machen. Es wird daher von Interesse sein, dies jetzt nachzuholen. Eine vollständige Mittheilung des Buches, so sehr sie auch zur genaueren Kenntniß der hiesigen Zustände, namentlich für die Zeit von 1400 bis 1500 beitragen würde, ist bei dessen großem Umfange begreiflicher Weise nicht thunlich; der Zweck dieses Aufsatzes kann lediglich dahin gerichtet sein, auf dies wichtige Denkmal unserer Vorzeit aufmerksam zu machen und den reichen Inhalt desselben durch einen genauen Bericht nachzuweisen. Nur einzelne Stücke sollen beispielsweise ganz abgedruckt werden und was daraus in anderen Werken, namentlich auch in der Lersner'schen Chronik sich bereits abgedruckt findet, hat man so weit möglich angemerkt.

Das Buch ist ein starker Band in Quartform, auf Pergament geschrieben: einzelne Lagen Papier sind später eingeheftet worden. Zum Theil ist es aus einem älteren Buche entnommen, indem an verschiedenen Stellen sich Pergamentblätter darin befinden, die durch Beschaffheit des Pergaments und eine ältere Schrift, bei welcher die großen Buchstaben durch rothe Striche hervorgehoben sind, eine frühere Entstehungszeit kund geben.

Das erste Blatt des Buches hat die neuere Ueberschrift „Gesetzbuch.“ Dann folgt auf 23 Blättern das „Registrum der hernach geschriebenen Gesetze.“ Auf eingeheftetem Papier steht dann ein Rathsschluß vom 28. April 1680 über die Schöffenwahl, wonach jederzeit sieben aus den Herren Geschlechtern und sieben aus löbl. Bürgerschaft den Schöffenstuhl besitzen sollen und daher jede abgehende Stelle wieder aus solchem ordine ersetzt werden solle. Am Schlusse ist ausdrücklich bemerkt, daß diese Vergleich- und Vereinigung dem Statutenbuch gehörig beigetragen werden müsse. Das folgende Blatt enthält auf der ersten Seite den Schöffen-Eid in neuerer Fassung, auf der zweiten aber vier Statuten, Bestimmung des Schöffeneids, actum 1389; Verbot, daß der neu erwählte Rathsfreund aus den Handwerkern deren Trinken auf ihren Stuben während seiner Wahl bezahlen

[5]) Vgl. z. B. zweite Forts. S. 212. Dritte Forts. S. 487.

solle, actum et concl. in consilio tertia post festum St. Barth. 1494; Beschluß, daß man alle Donnerstag im sitzenden Rathe zu Anfang ein Gesetz oder Privileg verlesen solle, 1494; Rathsschluß 1502, wenn in eines des Raths Hause die Pestilenz ist, soll er sich einen Monat lang des Raths enthalten.

Das nächste Pergamentblatt beginnt mit der Ueberschrift: Diß gesetze Buch ist uß andern alten gesetzen und büchern geschrieben und angehoben anno domini millesimo quadringentesimo decimo septimo (1417) vnd als auch syt her der Rat vberkomen ist. Hier ist also der Anfang des Buches und die Blätter haben von da an eine alte Numerirung.

Blatt 1—4 enhalten die nachstehende Rathsordnung:

Nota Scheffen vnd Rat han gemeynlich in truwen globet vnd zum heiligen geschworn, den Rate zu verhelen, das beste zu raden vnd fürtzukeren, wan man vmbfraget, nach iren besten sinnen vnd nach keynen den guden gnaden oder friheiten zu steende die der Stat zugehoren, vnd getruwelich mit der Stede gute vmbzugeende, dem Rate vnd Stadt zum Besten, vnd obe Jemant der Stede gute inhabe, daß iß derselbe der Stat kere vnvertzogenlichen, vnd wer iß sache, daß Imand dieser vorgeschrieben stucke dheynes von vergessenheit überfüre vnd des vnderwiset wurde, der solde abelaißen vnd ensulde domit widder sinen Eyt nit gethan haben, vnd sollen dis thun dwile sie Scheffen oder Rat oder burger syn; wann sie der keyneß sin, so sin sie des Eydes abe. Auch wer hernach Scheffe oder Rat wirdet, der sol diesen selben Eit auch thun. Actum anno Dmi 1373 ipso die Kiliani.

Primum juramentum.

Vnd wer also in den Rat oder zu Scheffen gekoren wirdt, der sal daß thun one widderredden vnd obe dem darnach redelich orsachen anfielen deßhalben jme duchte daß er solich Rate oder Scheffen Ampt nit mehe versteen noch deß gewarten konte, darumb er orlaub uß dem Rate oder von dem Scheffenampt begeren were, der sal vor sitzendem Rate offenlich vnd montlich solich sin anligen und orsach sagen, daruff sich der Rate vnderredden moge, obe dan den Rate sin fürgewandt Orsache vnd anligen redelich vnd der maißen gestalt duchte sin, darumb er deß zu erlaißen were, so mochte ime der Rat gewilligen eynen gütlichen abescheit zu nemen, alsdan vnd nicht ehr mochte er sin Rat vnd

Scheffenampt mit sinem versiegelten brieffe uffschreiben, duchte [illegible] dem Rat solich anligen vnd orsach nach gelegenheit der persen so [illegible]lich nit nach der gestalt sin ꝛc. ꝛc. so mochte der Rat denselben [illegible]wisen, des Rats zu bliben vnd das beste helfen zu thun vnd zu [illegible] ungeverlich, dem er auch gehorsam sin sol, dwile er zu Fr. burger [illegible] wonhaftig ist, vnd meynt sich der Rat darinnen nach eines yeden [illegible] syner sachen gelegenheidt zyemlich zu halten sonder alle geverde.

Item der Rat ist vberkommen, das ein iglicher er sy Scheffen oder Ratmann uff den Dinstag vnd Donrestag in yeder woche zu Rade geen sollen, vnd wenn man die ersten prime ludet, in der Ratstoben sin sollen, vnd dar inne bliben biß daß man von dem Rade geen sol, das ist mit Namen zu wissen, daß man zuschen dem Ostertage vnd unser lieben frauwen tage genannt Nativitatis Marie zu der siebenden stunde zu Rade geen sol vnd sitzen biß zehen stunde vnd dann zwuschen denselben unser frauwen tage Nativitatis vnd dem Ostertage zu der achten Stunde zu Rade geen sol vnd sitzen biß uff die eilften stunde vnd zu welcher zyt man also in dem Rate kommen sol, so sol man vor eyn halb stunde also uff den Rad luden, biß daß die glocke slehet vnd nit lenger, vnd welcher uff den Dinstag oder Donrestag nit in der Ratstoben were uff die zyt vnd den stunden als vorgeschr. steet oder ehe hinweg ginge dann als vorgeschr. steet, der were von iglichem stücke mit eynem thorneß zu pene verfallen, vnd sulde ime darzu der thorneß, der ime zu presentie werden sulde, auch nit gefallen. Blibe aber eyner uff den Dinstag oder Donrestag zu male uß, der Rate sesse kurtz oder lang, der were mit zwein thurnesen zu pene verfallen vnd dartzu mit dem thorneß der ime zu presentie werden sulde. Wer iß auch das die Burgermeistere die Rate prime nit ließen luden uff halbem wege zuschen den stunden als vorg. steet, so were iglicher Burgermeister mit drien thornessen zu pene verfallen vnd darzu mit dem thornesen die ynen zu presentie werden sulden, ußgescheiden der heilige Grundorstag, unseres hern uffartstag, vnseres hern leichnams tag, vnd obe der heilig Cristag uff eynen Dinstag oder Donrestag fallen würde, daß man daruff nit bedarff zu Rade geen vnd auch nit bußfellig wirt, eß were dann daß man darumb sunderlichen verbodte by eyn zu komen, vnd auch ußgescheiden in diesen vorg. sachen vnd artikeln libesnoit, eehafft noit, vnd auch obe eyme der Rate oder der merer teyle orlaub gebe one geverde.

Auch sol ein iglicher in dem Rate sitzen an der statt, da er dan billich sitzen sol nachdem als sich jme gepüret.

Auch wan die Burgermeistere beide oder jrer eyner by der pene zu swigen umbfragen wullen, das mogen sie thun vnd sollen dan uffenberlichen jn dem Rade sprechen, allermeniglich swyge, wir wullen by der pene vmbfragen, vnd wan die frage uß iß, so sollen die Burgermeistere beide oder jrer eyner sagen, die frage sy uß, zu welcher zyt die Burgermeistere daß nit teden, oder sust etzlicher des Rats so man by der pene umbfraget jr eyner dem andern inne sin worte redet oder mit worten rümet über daß so er gefraget ist vnd reden sol, auch welcher zu zyten, so die Privilegie vnd Statuta uff den Donrestag gelesen werden in maißen der Rat vberkomen ist ußgeet, er nome orlaub oder nit, oder welcher inne der frage, eß sy by der pene oder nit, uß dem Rade geet oder jr etzlicher uß dem Rade hieß geen, da were ir iglicher der daß tede von iglichem stucke mit drien hellern zu pene verfallen als dicke des noit geschee, doch daß die Burgermeistere inne die frage reden mogen, vnd in der frage uß vnd inne geen vnd auch zu noden uß dem Rade heißen geen. Auch wann Burgermeistere das banner im Rade uffstecken laißen han zu eynem zeichen, daß man nyemants laube gebe, wer dan uß dem Rathuß geet dwile das banner stecket, der sol zween alte thorneß zu buße geben, obe er wole laube heischet, kommt er darnach widder by sitzendem Rade, vnd blibet im Rade biß zu ende, dem sol man Rats presentie geben obe vnd so man andern gibet, vnd han Scheffene und Rate by iren eyden geredet, die pene als vorgisteet, welcher bußfellig werde, unvertzogelich vnd ungemanet zu geben one geverde vnd sich darwidder nit zu setzen in eyncher wyse one geverde, vnd sin Scheffen vnd Rat vberkomen, daß eyn iglicher er sy Scheffen oder Rat diße vorgeschrieben jn den nesten achte tagen nachdem er deß ermanet wirt, auch redden sal by sime eide zu halden vnd die pene als vorg. steet, obe er bußfellig werde zu geben. Wilcher Scheffe oder Ratman des nit tun wulde, als dicke der daraffter von den Burgermeister ir beiden oder ir eime gemant werde zu tun vnd er des nit tede, so were er von iglicher manungen mit eym gulden zu pene virfallen vnd wann er mit drie gulden zu pene virfallen were, so mochte der Rad daraffter ym uff die manunge hoher pene machen.

Auch iß der Rad nu vberkomen, zu wilcher zyt die Burgermeister

bedunket, daß iz uff andre tage dann uff die Donrestage vnd Dinstage zu Rade zu geen not sy, so mogen sie den Rad laßen virboden von der Burgermeister wegen rc. rc.

Item der Rad ist vberkomen, das ein iglicher er sy Scheffen oder Ratman in dem Rade wo der Rad dann by ain ist, hubischlich vnd züchtig sin solle mit worten; wer aber einen darüber hieße liegen oder nit war sagen oder einen sin muder hieße gefrihen, oder ander worte oder werke hette, da den Rad oder den merer teil duchte das sie also oder desglichen weren, der sulde ein viertel jaris by vier mylen nahe by Frankenfurt nit komen, von ydem stücke als dicke des not geschee. Wer auch einen hieße eynen bosewicht oder meyneydig oder andere worte hette, da den Rad oder das merer teil duchte, das es desglichen were, der sulde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ein messer vber einen zoge, der sulde eyn jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen. Wer auch ainen slüge vnd doch nit wondte, der solde ein halb jar by vier mylen nahe by Fr. nit komen, als dicke des not geschee, zu der vorg. pene obe er ein messer getzogen hette. Wer auch einen wunt sluge oder steche, der sulde ein jar by vier mylen nahe by Fr. nit kommen zu der vorg. pene von dem messerzucken. Und zu wilcher zyt auch einer an den vorg. artickeln einen oder me brüchtig ist, so sol er zustunt in den ersten viertzehen tagen vßfaren, die pene also zu liden, vnd welcher auch in dem Rade dem andern siner vorg. vnbescheidenheit wolde besteen vnd zulegen mit worten oder mit werken, den sulden auch die Burgermeistere beide oder ir einer zustunt heißen ußtreden, vnd den Rad umbfregen, vnd was der Rad oder das merer teil darumb erkennen, nachdem als die worte oder werke ergangen sin, das der oder die darumb liden vnd tun sulden, das sollen sie liden vnd tun vnd unvertzogelich gehorsam sin. Vnd zu welcher zit auch solicher vorg. sache not geschicht vnd die parthie ußtreden, so sollen die übrigen die da geinwortig sin, auch by ain bliben sitzen in dem Rade vnd die sache ußrichten vnd darumb überkomen als vorg. steet; Vnd auch ir keiner ee von dannen geen itz sy dann daz die sache ußgerichtet sy oder ez were dann, daz der Rat oder der merteile des rats des aintrechtig wurde enweg zu geen, oder es were dan mit des Rats oder des mererteils orlaup, vnd welcher darüber ee hinweg ginge, der sulde vor sin sprüche daruber tun vnd auch eynen gulden zu pene dargeben vnd bezalen ee

er hinweg ginge. Auch so han Scheffen vnd Rat semptlich vnd ir iglicher besonder globt vnd off den heiligen gesworen die vorg. articel stede vnd veste zu halden als lange biß es der Rat oder das mererteile mynert, meret oder zumale abedut. Vnd wer forwert Scheffen oder Rat gekoren wirt der sol auch das globen vnd sweren zu halten vnd setzen in alle vorg. artickeln semptlich vnd besondern uß des gericht recht vnd der stede recht als von gericht wegen.

2dm. juramentum.
hic pausatur.

Der Rat ist vberkomen vnd hat sich vereyniget off des heil. crucestag Invent. anno 1430, wan der stade Rechenmeistern rechenungen dem Rate tun, das dan iglich ratman off daßmale geinwerticlich daby sin vnd bliben sol alslange biß die geschicht ꝛc. ꝛc.

Item wan man Burgermeister vnd andere Amptlüde kiesen vnd bestellen sol, das sollen tun zwelff personen, mit namen der Bürgermeister uß den scheffen, vnd zween die eldesten scheffen an dem seße, vnd der Burgermeister uß dem Rade vnd zween die eldesten Ratmann an dem seße, uß den webern, metzlern, smyden, beckern, schumachern vnd kürssenern eyner, doch welcher von scheffen oder Rade off die zyt nit zu rade were, so sulde der neste darnach an dem sesse off die zyt an sin statt geen zu kiesen, off daß die kore nit gesumet würde, vnd sollen auch die zwelffe alle jare off ire eyde die sie dem Riche vnd dem Rade getan han, also kiesen vnd die Ampte bestellen. (Vnd auch was iglicher davon haben sol vnd darüber nit me zu nemen, vnd das auch keym Buwemeister orholz oder spene noch keynerlei anders noch auch den zymerluden die nit werden sollen, sondern dem Rade vnd der stat werden sollen, vnd dargein sol iglichem Buwemeister off den samstag ein alt tornose werden vnd nit me.)

Nach Blatt 1 ist ein Bogen Papier mit dem Rathsschluß vom 1. Mai 1682 eingeheftet, wonach nur eingeborne Bürgerssöhne in den Rath gewählt werden sollen. Dem Blatt 2 ist ein Statutum vom 17. October 1594 aufgeschrieben, daß keine Rathspersonen, bevorab die alten Herren, auf den Rathstägen wegbleiben sollen; dem Blatt 4 ein solches von 1494, daß die Bürgermeister des Nachts keine Pforte gein dem Felde zu ohne Wissen des Raths öffnen dürften.

Blatt 4, zweite Seite, Bl. 5, erste Seite, enthalten eine **Bauordnung**[1], actum anno 1418 et iterum de novo clarificatum Bonifacii anno 1433 et Bonifacii anno 1456 nebst einem beigeschriebenen Rathsschluß vom 9. Juli 1551 bezüglich der Ueberhänge. Vergl. Orth Anm. 3, Forts. S. 437.

Bl. 5, zweite Seite, Wahl der **Beedemeister** und ihr Eid. Beigeheftet ein Bogen Papier mit einer Verordnung vom Dec. 1695 gegen die Mißbräuche bei Besetzung der Aemter, namentlich solle den abgehenden Bürgermeistern kein Amt, außer dem alleinigen Forstamt, gegeben werden.

Bl. 6, erste Seite, **Eid der Schreiber und Richter.** Den Worten „zu den heiligen sweren" ist überschrieben: zu Gott. Nachgeschrieben ein Rathsschluß von St. Walpurgentag 1543 über die jährliche Rechnungs-Ablage der Rathsämter.

Bl. 6, zweite Seite. Satzung von der **Pferde Kaufs** wegen, 1417. Die vier Wandel sind: Hauptsiech, rotzig, Sankt Veltens Krankheit, stetig, gestolen oder geraubt, es wäre dann in offener Fehde, fleschbuchig. Vergl. Orth Anm. 1, Forts. S. 10.

Bl. 7, erste Seite. Zwei **Statuten.** Der Rath ist überkomen, daß keiner aus den Scheffen oder dem Rathe ein Stadt-Amt bestehen solle, was um Geld verliehen wird. 1447, und daß jeder Bürgermeister ein Pferd in der Stadt Dienst halten solle, welches jährlich 30 Pfund vergütet werden, actum anno d. 1453 feria quinta post Petri ad vincula. — Beide Statuten sind durchstrichen und dem letzten ist beigefügt: Nota, dis gesetz ist geandert und hat der Rat ein Marstall ufgericht.

Bl. 7, zweite Seite. Statut von 1454: Auch ist der Rat überkomen, wer von der Stede wegen ritet dem sol man von eim tage fünf schillinge [illegible] und der sol auch [illegible] uff sinen schaden und verlust: wers aber sache daß [illegible] pferde gestolen oder geraubt würden oder von dem [illegible] so solle man sie ime bezalen von der Stede wegen. Auch dies Statut ist als geändert durchstrichen.

Statut: Der Rat ist überkomen, welcher eine sache vor dem Rate zu schicken und zu [illegible] oder [illegible] Rates, das [illegible] in dem Rate sitzen, welche den [illegible], so man usz dem Rate darumb umbfragen wil, derselbe sol als lange die frage weret, usz dem Rate gen

solen vnd uß dem Rade bliben, biß daz die frage ein ende hait vnd biß sind die, die in vorgeschr. waiß ußtreten sollen, mitnämen, obe eyner in dem Rade desjhenen den die sache angeet, vatter oder syne were, item ob eyner sin bruder were, item ob eyner schweher oder eidam were, item ob eyner mit jme geswisterde kinde were, item obe eyner sin swager were, item ob eyner sin vetter were, item obe eyner in dem Rade were, wie wol der demjhenen nit zugehörte, der zu vil uff eyn syten me redte denn uff die andere, den sollen die Burgermeister ußtreden heissen, biß daß die frage eyn ende hait. Actum feria quinta prox. post petri et pauli apost. anno quo . . . Dabei sind zwei Rathsschlüsse eingeheftet vom 26. August 1676, daß hier unter Schwager nur sogenannte leibliche Schwäger und unter Vetter nur des Vaters oder der Mutter Brüder verstanden seien, und vom 10. August 1675, daß künftighin in des h. Reichs Stadtgericht, Schöffenrath und Referir diejenigen Herren Schöffen und Referenten austreten sollten, deren Söhne oder Tochtermänner in ein oder anderer vor Gericht schwebenden Sache advocando bedient seien, wenn solche Sache zur Umfrage komme.

Blatt 8, erste Seite. Rathsschluß von St. Elisabethen Tag 1510, was ein Rathsfreund täglich erhalten solle, wenn er von der Stadt wegen ausgeschickt würde. Desgleichen von Mittwoch nach Andreä 1537, er solle für jede Woche 2 Gulden erhalten.

Bl. 8, zweite Seite. Eid für die Deputirten des Rechnei-Amtes, in neuer Schrift.

Bl. 9. Rathsschluß von 1454, daß die Rechenmeister nicht mehr auf der Stadt Kosten zehren, sondern 12 heller presentie erhalten sollen, item daß man jedem Bürgermeister „eyn kogeln an duche" geben solle, die er dann auch um des Amtes willen tragen möge u. s. w., (vergl. Lersner Chr. II. 249) sowie ferner 80 Gulden, damit er seine Knechte mit Trank und Speise versehe, anstatt ihnen Boleten zu geben, um Wein in ihr Haus zu holen. Dann Rathsschluß von 1490, daß die Rechenmeister ohne Quittung keine Leibgedings oder Widerkaufs-Gülten ausrichten sollen. Auf einem eingebundenen Pergamentblatte stehen Rathsschlüsse von 1507 und 1542 über das Stat- oder Lagergeld von Essig und Brantweinfässern, sowie ein solcher von 1451, über den Verlust des Bürgerrechts durch auswärtigen Aufenthalt von Jahr und Tag.

Bl. 10 bis 17 enthalten in der ältern rothgestrichenen Schrift die nachstehend gedruckten Satzungen:

Der Rad ist vberkomen, wann die Burgermeister, einer oder me, eynen oder me des Rades uß dem Rade heissen treden, so man fragen will umb sache, darumb die Burgermeister bedunckt, das der oder die billich ußtreden, so sollen dieselben dann auch vnerzogenlich ußtreden, vnd welcher also zu zwein malen gemant wurde von den Burgermeistern uß-zutreden, vnd doch darüber in dem Rade blibe, den sollen die Burgermeister, einer oder me, zustunt heißen vnd ym gebieden ußzutreden vnd als lange daruß zu bliben, biß das der Rad nach jine sendet. Auch sollen die Burgermeister vnd nymant anders die lude heißen ußtreden. Actum cor. cons. feria sexta post Michaelis archangeli anno XCVIII° (1398.)

(Burger Eidtt.)

Ein jglicher der Burger werden wil zu Franckenfurd sal globen in guten treuwen, vnd zum heiligen sweren, unßen gnedigen Herren dem romischen keiser oder konige N. getruwe vnd holt zu sin als eim romi-schen konige sime rechten herren von des richs wegen, vnd Burgermei-stern Scheffen vnd Rade zu Fr. getruwe gehorsam vnd bystandig zu sin, vnd iren vnd der Stede Fr. schaden zu warnen, ir bestes zu werben, vnd nit widder sie zu tun in deinerwise, vnd obe er eynchen virbund hinder jn gemacht hette, das sulde abesin, vnd sulde vurter keinen virbunt me hinder jn machen: Hette er auch vor ichtis globet oder gesworn, oder were Jmands vngerechender Amptman, der darum von jme Rechnunge wulde han, oder hette er ymands virsast, der gelost wulde sin, oder were sust yman icht schuldig, darwider verantwort man jn mit dißer Burger-schafft nit. Hette oder gewonne er dem Rade vnd der Stad Fr. oder den burgern, oder den iren icht zuzusprechen in der zyt als er burger ist, darumb sulde er recht geben vnd nemen vor des Reichs gericht zu Fr. vnd nirgen anders. Hette er auch eynchen Krieg oder solicher sache bißher zuschicken gehabt, derjene verantwerte man jn mit der burgerschafft nit. Wab er aber vorter zuschicken gewonn, darinne virantwortit man jn als einen burger. Gehörte er auch den von Hanauwe an, so enpfinge man nit zu burger, iß were dann, das er in dinstes wise in die Stad komen were. Auch sal einer der also Burger wirt der Stad geben zehen pfund heller vnd vier schillinge, vnd dem Schriber einen thurnoß inzuschriben,

virmochte er aber der Stede geldes nit zumale zugeben, als das er nit hundert marg wert hette uber schult, so sal er geben zum mynsten druw phunde vier schillinge vnd by demselben Eide, wann er virmochte hundert marg wert vber schult, das er dann das vberige auch gebe. Hette oder neme aber einer ein burgerssen, oder eins burgers oder burgerssen dochter, so sulde er nit me geben dann dry schillinge alder an die brucken, dem Schultheißen ein halb viertel wins des besten, als man dann zum zappen schencket, vnd dem schriber einen thurnoß, vnd sal globen und sweren als vorgeschriben steet. Wil aber eins burgers son in das Burgerbuch geschr. werden, der sal auch globen vnd sweren als vorgeschr. steet, vnd nit me dann dem schriber einen thurnoß geben intzuschriben.

In diesen sachen hat der Rad gecleret, obe einer hie zu Fr. burger wirdet vnd hynnach von hynnen zichet vnd die burgerschafft verluset, so sullen doch sine kinde, die hie zu Fr. bliben, die nit verandert sin, ire burgerschafft vmb des vaters hinwegtziehens willen nit verlorn han. (Neuer Zusatz: hingegen aber, diejenigen, welche Burger werden vnd zuvor kinder haben, denselben kinder gesteht man kein Burgerrecht.) Der Rad ist uberkomen, das ein iglicher der zu Fr. wonet, der umb siner notdorfft vnd sache wegen nit burger werden kan oder mag, in truwen globen vnd uff den heilgen sweren sal, des Rades vnd der Stad Fr. schaden zu warnen, ir bestes zu werben, vnd in keinewys wieder sie zutun, vnd auch von allen den guden, die er inwendig oder ußwendig der Stad Fr. hatte oder gewonne, zu geben, zu dienen vnd zu tun, vnd auch in allen sachen gehorsam zu sin glicher wise als obe er burger were, vnd auch also weres sache das er in der tzyt des virbuntniß mit dem Rade vnd der Stad Fr. iren burgern, dienern, den iren, vnd die jn zu virantworten steen, icht zu schicken hette oder gewonne, das er darumb recht geben, vnd nemen sulle vor des Richs gericht zu Fr. vnd nirgen anders ane alle geverde. Datum feria qrta post Michahelis archangeli anno XCVIII°. (1398.)

Der Rad ist uberkomen, welcher burger sin burgerschafft uffsaget, vnd dan die burger ledet oder bennet oder sust beswert wider gnade vnd friheid der Stede, wulde der wider burger werden, das er dann sin gelt fur voll darumb geben sulde, iz enwere dann das er das mit des Rades gunst getan hette, also das den Rad beduchte, das in soliche redeliche not darzu getrungen hette, das er das nit wole vberig mochte sin

geweſt. Actum feria quinta ante diem sti Petri in vinculis anno XIIIIᶜ quinto (1405).

(Richter)

Item der Rad iſt uberkomen, wen man vurter zu Richter empfahen wil, das ſich der vor hyn dem Rade vnd der Stad eweclich virbunden und virſchriben ſal, vnd die Richtere die man dann empfehit, ſollen in truwen globen vnd zun heilgen ſweren, der Stede ſchaden zu warnen, ir beſtis zu werben, vnd dem Rade byſtendig vnd gehorſam zu ſin, vnd eim iglichen der iz an ſie fordert, furderlich zu nacht vnd zu tage vurgebode vnd komer zutun, vnd auch ſo ſie iz von dem Schultheiſſen geheiſſen werden, eyme iglichen unvertzogenlich zurichten, vnd vngefug vnd frabel vur gerichte zubrengen, vnd auch zuſturen, wo ſie das gewar werden, vnd von ein iglichen vurgebode ußwendig den meſſen in der aldenſtad iiii heller vnd zu Saſſenhuſen, in der nuwenſtad vi heller zunemen, vnd in den meſſen in der Aldenſtad, in der Nuwenſtad vnd zu Saſſenhuſen vi heller zunemen vnd nit me. Auch ſollen ſie nit me nemen von unß burgern zu virkunden oder zuphenden oder ſie zuvirantworten, dann von yder myle iiii ſch. junger heller.

(Zuſatz: Darzu ſal der oberſte Richter das gerichte uff Bornheimer Berge warten vnd da die burger vnd die von Bonemeſe virantworten, ſo die beclagt oder vorgenomen werden, abeheiſchen nach der ſtede friheid, vnd obe er einche nüwinge oder ſache da vorneme die gehandelt oder vorgnomen wurden, die wieder des Rat und ſtede Fr. friheid, recht vnd herkomen weren oder ſoſt wieder den Rat oder burger weren, das er daz nit zulaſſen ſondern darwieder ſin vnd uffſteen ſulde vud nit daby ſin oder zulaſſen, vnd dem Rade daz alſbalde vorbrengen und mit allem fliße daran ſin vnd zuſehen, daz der Rat daran bliben moge als herkomen iſt, vnd auch mit den geſellen eym oberſter Richter zugehorig noch mit den buſſen uff dem berge nymat beſweren wyder, den herkomen iſt, vnd auch des Richs gerichte in Fr. getruwelich zu warten vnd ſo der Rat by eyn iſt, des Rats getruwelich warten, vnd by der Rat dore bliben ſo er meyſte mag, ane alle gevende)

Auch hat der oberſt Richter macht zu richten uber ein halb marg vnd darunder, vnd die andern Richtern vber einen virdung vnd darunder, vnd ſollen alle fronfeſten (nu zu zyt jn die walpurgis) ire ſtebe vor dem Rade uffgeben; welcher aber uff die zyt krang were oder nit heym

were, die sollen iz tun uff den nesten donrestag dornach so der gesunt were worden oder herheyme qweme.

Auch sollen die Richtere vurter kein brieffe besigeln, iz sy dann das ir zwene mit eyn besigeln, vnd sollen doch beide nicht me dann einen thornoß davon nemen (vnd ist den Richtern gesagt, dem forter also nachzukomen. Actum in vigilia Ephi. dm. anno MIIII°LXXIII (1473) in consilio. Vid. auch den nest Articule von der frevele wegen.)

Auch was fravels oder vngefugs die Richter gewar werden, das sollen sie an einen gerichtschriber brengen vnd ym das sagen by iren Eiden als sie gelobt vnde gesworen han, der iz dann verzeichen sal, vurter an das gericht zu brengen. Actum Mathei, anno XIIII°IIII° (1404).

(Orfriede)

Nota ein iglicher der zu Fr. in das Sloß gelacht wirt vnd ußgelassen wirt, sal in truwen globen vnd zun heilgen sweren, der geschichte vnd anfertigunge vnd was sich davon irgangen hat, vur sich, sin erben vnde einen iglichen von sinen wegen, eyn alt orfryde vnd einen gantzen lutern virtzieg gein den Burgermeister Scheffen Rade Burger vnd Stad gemeinlich zu Fr., allen iren dienern, den iren vnd die jn zu der zyt oder vurwerter zuvurantworten steen oder werden, vnd auch gein den Richtern, die yn in das sloß gelacht han, oder dazu geraden oder geholffen, vnd gein den clegern vnd allen den die darzu gehoren oder das angeet oder damyde verdacht sin, vnd er, sin erben oder nymands von sinen wegen, das sementlich oder besundere nomer an zu rechen, noch bestellen geben werden, heimlich oder offenlich, mit gerichte oder ane gerichte geistlich oder werntlich, noch anders in keinewys, vnd allis des er davor dem gefengniß oder darjnne gefraget sy worden, oder sust da vernomen habe, nomer me zusagen oder anders zumelden oder zu offenbarn, wie man das erdencken mag, vnd ob er des gefengniß schaden oder gebresten icht wiste, den Burgermeistern oder den Richtern, da ir ein oder me, vnvertzogelich zu sagen vnd zumelden, vnd weris das er vmb dubery oder vmb ander spilery oder vmb ander vntad gefangen da hette gelegen, so solde er auch darzu globen vnd sweren, der Burgermeister Scheffen Rade Burgern vnd gemeiner Stad zu Fr. aller irer diener vnd die jn zu virantwurten steen, schaden zu warnen, ir bestes zu werben vnd vurtzukern zu tage vnd zu nacht, wo er das gewar würde, vnd nomer wider sie semptlich oder besunder zutun oder bestellen

getan werden, mit gerichte oder ane gerichte, geistlich oder wertlich, heimlich oder offenbar, er oder nymand von sinen wegen, one alle arglist vnd geverde.

Item der Rad ist uberkomen, vnd han hůde zu tage alle vberfarunge vnd bruche vnverzeglich besyt gesetzet, vnd obe ymand inwendig oder ußwendig Rades vurter wider des Rades gesetze vnd vberkomen tede vnd verbreche, oder sust wider den Rad frevelte oder tede, daz der Rad dann den darumb vnd auch umb sin alden vorbegangen vberfarunge vnd bruche strafen vnd bußen wil, nach dem als sie dar bedunckt das der fravel vnd vberfarunge groß oder clein sy, das sich ein ander daran stoße. Actum feria quinta ante Urbani anno XIIII°. Diß ist durch die stad geruffen von nuwens. Actum post conversion. sti Pauli anno XIIII° secundo.

Auch sal allermeniglich wissen, wer vorter dem gerichte von fravels wegen bußfellig wurdet, daz das gericht vnd der Rad als ir iglichem dann zugehorit, die Buße darvmb nemen wollen. Wer aber als arm were, das er der buße nit hette zubetzalen, iz weren frauwen oder manne, die wil man sust darvmb bußen vnd straffen nach dem das die sache groß oder clein sie, vnd sich die sache verhandelt han, das sich ein ander daran stoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand, sie syn manne oder frauwen, bose vnd vntzemeliche Eide sweren sullen vnd damyde unß herren got, unß lieben frauwen vnd die heilgen ubelhandeln oder smehen; wer daz vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will der Rad darvmb bußen vnd straffen, nach dem als sie dann beduncket, als die Eide groß oder clein sin, das sich ein ander daran stoße.

Auch gebudet der Rad, daz nymand lange messer oder swerte, iz sy tag oder nacht tragen solle, dann als lang als das maß ist, ußgnomen der Schultheiß, die Scheffen vnd die in den Rad geen vnd die Richter vnd ire knechte, wer iz daruber tede, der hette das messer oder swert vnd darzu fünff schillinge phen. zu pene verloren, als dicke das geschee. (Item renovatum quinta post pet. et pauli anno LVI.)

Auch warnet der Rad allermenlich, daz er sich hernach wisse zurichten vnd zu huden, dann wer das vberfure, iz weren manne oder frauwen, die will man darvmb straffen vnd bussen als vorgeschriben steet.

Nota diese vier vorgeschr. vberkomen vnd gesetze hat der Rat auch

offinberlich durch die Stad lassen rufen vnd virkunden. Actum dominica die post diem conversionis scti Pauli anno XIIII^c secundo.

Der Rad ist vberkomen vnd gebudet, das nyman, iz sin mannen oder frauwen, Cristen oder Juden, bose verkorn worte, die gode vnd siner muter Marien smehelich vnd nerlich weren sprechen oder sweren sulle; wer das darüber tede vnd wer das horte, er were ynnewendig oder ußwendig Rades, der sulde das eime Burgenmeister von stunt vurbrengen, vnd sal der oder die mit fünff schilling phen. zu pene virfallen sin, als dicke des not geschicht, vnd sal man des nymande erlassen, vnd wil in der Rad darzu bossen, darnach die worte groß oder clein sin. Actum ipsa die Lucie virg. Anno LXXXXV^to.

(Von den husen vor der stat, fruchte vnd wine)

Der Rad ist vberkomen vnd gebudet allen denjhenen, die Huse vor der Stad han, by iren Eiden, als sie dem Riche vnd dem Rade getan han, das sie bestellen, das ire huse vorgnt nomer komen uz des Rades vnd der Stade hant oder uz irer burger hant, vnd das sie daz dem Rade wohl verschriben vnd virbreffen. Actum sabb. post Nativitatem Jobis Anno LXXXXIIII° (1394) (Sie sollen auch von iren fruchten die sie bauff han, obe sie die verkaufften ußluden oder burgern, dem Rade vngelt davon geben zu glicherwyse als die burger zu Fr. von ihren fruchten in der Stad tun mussen. Actum et clarificatum quinta Oculi anno XIIII^c XLI°.

Der Rad ist vberkomen, welche burger wyne uff ir huse vor der Stad schicken, die sie daruff drincken wollen, daz sie kein steinfur davor geben hie durch zu furen. Act. in crastino Omn. sctorum Anno LXXXX quarto.

Der Rad ist vberkomen, das alle die wonhafftig zu Bonemese sin, in guten truwen an Eits stat globen vnd zun heilgen sweren sollen, dem Rade vnd der Stad Fr. vnd dem Amptman oder Amptluden, dem Burggreven zu Bonemeß, die der Rad itzunt da hat oder vurter dar setzet in Amptiswise, virbundin vnd gehorsam zu sin, vnd des Rades vnd der Stede Fr. vnd auch des Slossis und dorffis zu Bonemese mit aller vnd iglicher zugehorunge schaden zu warnen vnd bestis getruwelichen zutun vnd vurzukeren vnd mit dem geschutze vnd andern zugehörunge getruwelich umbtzugeen vnd zum besten zu bewaren, vnde vegelt, malgelt, wegegelt vnd andere rente, als der Rad vnd das Sloß vnd sin

zugehörunge itzunt da han oder vurter gewinnen, nit zu beschedigen, sundern das es ein iglicher vur sich gebe so daz geburit vnde iz auch getruwelichen helffen beschirmen, vnd dem Rade vnd dem slosse zu finer notdorfft virbuwen vnd verwenden, als yn das befolhen wirt, vnd obe ir dheiner itzunt wiste oder hernach erfure oder gewar wurde, das dhein vnglich oder vngetruwelich mit den renten vnd gefellen umbginge, oder mit den porten oder wachte oder andern sachen, die jme befolhen wurden oder itzunt befolhen weren, oder sust von virredern oder solicher sache wegen dem Rade vnd dem slosse schedelichen were, das er daz dem Burgreven oder den Burgermeistern vurbrenge vnd vnverzogenlich melde. Weris auch, das sie den Burgermeistern, Scheffen, Rade vnd Stad zu Fr. icht zuzusprechen hetten oder gewonnen in der zyt, als sie zu Bonemese sessen oder wonhafftig weren, darumb sulden sie recht geben vnd nemen vor des Richs gericht zu Fr., vnd was sie auch vnder einander zuschicken han oder gewynnen, oder ire hußfrauwen, bynnen der zyt als sie da seßhaftig sin, darumb sollen sie recht geben vnd nemen vor dem gerichte zu Bonemeß, vnd das nyrgen anderswar ziehen oder fordern ane alle bose funde, vnd sollen auch alle die vurwerter darkommen zuwonen, das globen vnd sweren als vorgeschr. steet, vnd auch alle die noch nit zu iren tagen komen sin, das auch globen vnd sweren sollen, so sie zu iren tagen komen, als dicke das not geschicht.

Wann der Burgreve oder der Schultheiß zu Bonemese ein gebot tun, bei ein zusin, wilcher dann darzu nit enqwem als uffgesetzt were, der were zu pene virfallen mit v ß heller, so das gebot von des Dorffes wegen gewest were, vnd weris aber das gebot von des Radis vnd der Stede Fr. wegen gewest were, so were iglicher der also ußblieben were, mit xviii ß hllr. zu pene virfallen, als dicke des not geschicht, vnd sal man das nymand irlassen.

(Der Rad ist vberkomen, das fort zu Bonemese ein Burgreve oder die Burgermeister oder der schultheiß in der andern abewesen der Stede friden von des Rades wegen gebieden mogen in sachen, do sie bedunket groslich notdorfftig sin, wo aber soft slechte gemeyne sachen sin, do sollen sie der Stede friden nit gebieden, dan sie mogen soft von des Rades wegen den partyen schlecht friden zuhalden gebieden, vnd weme dan der Stede friden in ehaftigen merklichen sachen geboden wurde, mit dem sal man iß halden als man iß hie zu Fr. pliget zuhalden, als das

gesetz hiernach geschr. steet. Actum et clarificatum Sabbato post Mathei anno XIIII°XLI°).

Auch wen man zu Bonemeß zu burger enphahit, iz sy man oder frauwe, der sal nymands anders dann der Stad zu dinste sitzen, vnd sal auch dann ir iglichs so iz wider von dannen ziehen oder keren wil, dritte halben gulden vor ein armbrust geben dem sloße und gerichte zu Bonemeß, vnd sal der zolner das by Eide fordern vnd nemen, e sie von dannen ziehen. Der Rad zu Fr. gebudet und ist uberkomen, das alle die die wine zu Bonemeß schenken wollen, von ydem fuder einen gulden geben sullen vnd was vnder oder über ein fuder ist, nach Martzal, vnd sollen das gelt geben, e sie die Wine schencken; wer das uberfur, der hette faß vnd win oder das gelt das darvmb geburte, zu pene virlorn. (Weitere Bestimmungen von 1433 auf einen beigehefteten Pergamentzettel, auf welchem noch folgendes: Nota unser hern der Rate haben uff Dinstag sant thomastag anno 1490 geordnet vnd gesatzt, das die wober zu Bonemeße von eynem jeden Duch daselbst sechs heller zu walken vnd vier heller zu weschen geben, vnd von dem zoller daselbst uffgehaben, inne eyn bursen getan und zu halben Jare der Stede Rechenmeistern geliebert werden solle. Wer auch sin Duch, so in der walkmülen geweschen oder gewalkt wurden, dem zolner nit angezeigt vnd dem Rad sin gelt davon alß sich geburt zu geben, entpfrembd wurde, der sal von eynem iglichen Duch eyn ort eyns gulden zu buß verloren han, halb dem Rate vnd halb dem zolner zugefallen. Actum anno et die predictis.)

Wer auch ein achteil korns zu malen wil tun, der sal auch vor der Stad seß heller davon geben vnd von anderer fruchte nach der martzal; wer des nit entede, der hette sacke und frucht oder mele zu pene virlorn.

Wer auch korn zu Bonemeß kauffte, der sulde auch von ydem achteil vi hllr geben vnd von anderer fruchte nach Martzal, ußgescheiden die burger zu Fr. sollen das nit geben (mit einem Zusatz von 1442).

Auch welcher becker oder man oder frauwe mele oder fruchte uß Frfurte, davon das malgeld zu Fr. gegeben were, davon bedorfen sie zu Bonemese nit malgelt geben. Wer auch zu Bonemeß das malgelt von brode oder mele gegeben hette, wann das gein Fr. qweme, so sulde daselbe malgelt an dem malgelt zu Fr. nach martzal abgeen, also doch das daz uff den Eit berechtit vnd ußgezogen wurde.

Nota dem zolner zu Bonemese ist von des Rades wegen von nuwem

befolhen von der becken wegen daselbis, also das er von in nemen sal von eim achteil korns oder weiß vi hellr und anderer frucht nach anzal, das sie daselbis essen oder verkauffen wollen als von andern inwonern daselbis ꝛc. ꝛc. ꝛc. Actum coram cons. anno dm. M°CCCC°IX° feria tertia post dominicam Reminiscere.

Item dem zolner zu Bonemeß ist befolhen vnd gesagit, also das man den molner in der molen daselbis das molters, der jme in derselben molen gefellit, als vil er des in sime Huse bedarf zu siner notdorfft zu essen, des engel zu vngelde erlassen sulle, vnd von dem andern sulle man tun vnd geben als von anderer frucht vnd mele, das zu Bonemese oder zu Fr. geessen wird.

Der Rat ist vberkomen, das man zu Bonemese nemen sulle mit namen von eim pherde das allein in eim Wagen oder in eim karren, die mit Kauffmanschafft geladen sind zuhet, iii alde hllr, gingen aber me pherde dann eins in eime solichen wagen oder karren, so sal man von ydem pherde zwene alde hllr nemen. Auch sal man von ydem pherde, das in eyme wagen oder in eime karren zuhet, da frucht, brot, hauwe stro, schaube, holtz, kolen, graß oder soliche gewar uffliget vnd her gein Fr. in die Stad gefurt wirt, einen alden heller nemen vnd nit me, doch also wo ein phert alleine in eim wagen oder in eim karren gehet, da last uffliget, welchirlei die last ist, davon sol man drij hllr nemen. Actum anno dm. mill°CCC°LXXXVIII° sexta feria proxima post Urbani.

Eyn iglich portener zu Bonemese sal in guten truwen globen vnd zun heilgen sweren, dem Rad vnd Stad Fr. vnd dem sloß vnd burg Bonemeß getruwe vnd holt zusin, iren schaden zuwarnen, ir bestes zu werben vnd zutun, vnd getruwelich zu Burg, sloß, blancken, graben, zunen oder ander irer zugehorunge zu Bonemese zusehen, vnd obe er gewar wurde, des darin schade geschee oder sich ergerte, sal er vnvertzogelich vngeuerlich vur die Burgermeister oder Rechenmeister brengen, vnd auch abends zytlich die porten zuzuschließen, vnd morgens zu rechter zyt uffzuschließen, vnd so die porte abends zugeschlossen wirdet, das er die nit wider uffschließen sal vz oder inzulaßen, ane wißen, willen vnd geheiß des Burggreven, vnd auch dem burggreven von Amptiswegen gehorsam zu sin ane alle geuerde, vnd des nit zu laßen durch liebe, myede, gebe, gunst, hasse oder keynerley ander sache willen, wie man die erdenken mochte.

Act. feria quinta que fuit in vigilia circumcisionis dm. anno ejusd. XIIII°XI°.

(Alle hantfesten mit der stede Fr. ingeſ. besigeln)

Der Rad ist vberkomen, das man furter in alle hantfesten, die mit der Stede Fr. Ingesigel besigelt werden, vur das urkunde derselben brieffe den nachgeschr. artikel setzen sal mit namen also: (so hait sich auch der benant C by den eyden vnd pflichten, domit er dem heilgen Riche vnd vns verwant ist, benomen, das solicher kauff jme, syner hußfrauwe vnd sust nyemanden anders vns mit der Burgerschafft nit verbonden geschen sy, conclusum in consilio quinto post purificationis Marie anno dm. MCCCC° nonagesimo primo) doch in diesen vorgeschr. artikeln dem Riche, dem Rade vnd der stad zu Fr. unschedelich an iren dinsten, gnaden vnd friheiden. Auch das man vurwerter kein hantfesten mit der Stede Ingeß. besigeln sal, die da besage, wer den brieff jnne habe oder wem man das giffte oder bescheide. Auch daß man keim phaffen oder geistlichen personen oder ußmerkern oder andern luten, die nit werntliche burger oder werntliche bysessen sin vnd dem Riche dem Rade vnd der Stad zu Fr. nithafftig sin, keinerlei Eigen oder Erbe in des Richs Stad zu Fr. oder in der terminy daselbis gelegen, virkeuffen sulle, oder jn der Stad brieff darüber tun geben. Welcher burger oder bysesze zu Fr. solich Eygen oder Erbe paffen oder geistlichen personen oder sust ußmerkern, als vorgeschr. steet, darüber virkeuffte, dieselben die daz also virkeufften, sulden dem Rade vnd der Stad zu Fr. mit als vil gelt als das Eigen vnd erbe virkeufft wurde, virfallen sin vnd sulde doch der kauff darzu nit vurgang haben. Actum ipsa die Galli confessoris anno XCIX° (1399).

(Der Bumeister Eyt zur pharre.)

Ich N. sweren, dos ich getruwe sy dem Buwe der kirche sant Bartholomeß zu Fr. von des buwes wegen, vnd das ich fruchte rente vnd andre gefelle vnd zugehörde des Buwes derselben kirchen getruwelichen heischen vnd fordern, ich selber oder mit andern luden, vnd damit recht umbgeen, vnd daß ich kein ewige gulde desselben buwes nit verußern oder virkauffen, ane wiße vnd laube des Capittels der vorgen. kirchen vnd des Rades zu Fr., sundern das ich die kere, wende vnd ußgebe in nutz des buwes derselben kirchen, und das ich auch keinen großen buwe buwe oder tu buwen yn oder ußwendig der kirchen, auch ane

virhengniß, willen und laube das vorgen. Capittels und Rades zu Fr., vnd das ich zu zweien zyten in ydem jare Rechenunge tu des Capittels vnd des Rades Feunden, die von beiden syten darzu bescheiden werden, vnd das ich iglichen buwe der vorg. kirchen zu rechter zyt und notdorfft buwe, als mir gott helffe vnd die heilgen. (Die 3 letzten Worte sind mit späterer Hand durchstrichen.)

Nach Bl. 10 sind mehrere Papierzettel mit Notizen über Bürger-Aufnahmen ɛc. eingeheftet, z. B. der veste Adam Schelme von Bergen hat uff hute mittwochen nach Egidii 1502 Herrn Johan Reysen Burgermeistern in der Stede schreiberey in bywesen der vier schriber mit hantgebendem truwe gelobt, weß er mit dem Rate oder iren Burgern in der zyt, so er allhier zu Fr. wonet zu schicken gewynnet, darumb wolle er recht geben vnd nemen vor des Richsgericht oder dem Rate allhie. Nach Blatt 11 ist ein Pergamentzettel mit der Ergänzung des Einwohnereides und nach Bl. 15 der oben erwähnte mit der Zollordnung zu Bonames von 1433 u. s. w. eingeheftet. Nach Bl. 17 folgt ein nicht numerirtes Blatt mit nachstehender Raths-Verordnung:

Nachdem sich offte und dicke begibbet, das zwey Eelüte samenthafft Erbgüttere verkauffen die werschafft biß zu vollenkomener Bezalunge verziegen keyn schrifft darüber begriffen, vnd zu zeyten Eins vnder den verkäuffern zuvor vnd Ee die werschafft gescheen ist todes abegeet, darumb die kindere, der kinder frunde oder aber daß abgegangen frunde solich werschafft nit gescheen laisſzen wullen, die kyndere syen dan verfürmondert, oder daß leste jnne leben solle solich werschafft nit zuthun macht haben, das den dem leztsten jnn leben zu merglicher beswerunge vnd nachteil etwan dicke reichet, Solichs vnd den Armen kosten, mühe vnd arbeit zu verkomen, hait der Rat geordent und gesetzt, zu welcher zyt soliche keuffe durch zwey Eelüte abegeredt werden vnd nit uffgifft vnd werschafft gescheen ist, so sal das lest jnne leben oder der verstorben Erben zwo erbare manspersonen, die by solichem verkauff gewest sien, mit jme so die werschafft gescheen sol, jnne vnser Schriberye brengen, die auch daselbst uff verbot erschinen vnd zu got vnd den heiligen mit uffgereckten fingern, daß der verkauff by beider elüte leptage bescheen sy, geloben vnd sweren sollen. Solichs sol auch jnn den brieff nach dem prolocut inserirt vnd zugeschrieben werden, also lutende: Auch so stunde in unser geinwurtikeit N vnd N vnd haben zu Got vnd den heiligen

geſworen, daſſ ſie doby vnd mit geweſt ſine, do N vnd N ſolich obgemelt huß N vnd N verkaufft haben.

Concl. in Consilio sexta post ephias dm. anno XIIII°XC nono (1499).

Dabei iſt bemerkt: Dies Geſetz iſt nicht mehr in usu. Die Worte „vnd den heiligen" ſind durchſtrichen.

Bl. 18 enthält eine Verordnung, daß der Rat „eyn folke zu roſſe vnd fuße zu Retunge des römiſchen Königs" nach Flandern geſchickt und darauf eine merkliche Summe Geldes gewandt habe, was dann alles „gemeyner Stadt zu übertrefflichen ſchulden, ſchaden und abnemen" gereiche, daher er dann einen „kleynen Ufſſchlag biß uff witer bedenkens uff frucht, wyn, malvaſier und bier" gemacht habe. Am Ende heißt es: Diß vorgeſchr. iſt durch des Rats freunde gemeynem folke, auch von Stuben zu Stuben verkünt uff montag nach Laurentii anno 1488.

Es folgen nun zehn Blätter, die ſämmtlich mit xviii bezeichnet ſind und vielerlei Satzungen über ſtädtiſche Abgaben enthalten, ſo die Ordnung über das Ungeld von der frucht, was diejenigen heben ſollen, die über der Stadt Rentkiſte geſetzt ſind; die Ausmerker ſollen das Ungeld auf der Fahrpforte geben (1493); über die Abgabe von Wein, der hier niedergelegt und der hinausgeführt wird (ſ. g. Niederlage und Steinfure, vgl. Orth v. Reichsmeſſen S. 187), eine Ordnung über Minderung der Weinabgabe von 1494, beſonders für ſolche, die wieder Wein aus der Niederlage auf ihr „eigen Angſt vnd Ebenthure" ausführen wollen, Satzung über den Kranen und das Kranengeld, Ordnung über die Abgaben von geſalzenem Fiſchwerk, vom Salzgeld, vom Weinkaufen der Fremden und Ußmänner 1442, Eid der Kiſtenherren und Viſirer.

Bl. 19 enthält Rathsverordnungen von 1435 über Weggeld, von 1437 über die den Bürgern für ihre eigenen Pferde und Wagen zu ſtehende Zoll- und Weggelds Freiheit an den Brücken über die Nyde zu Bonames, Nyda, Rödelheim, Eſchersheim, Vilbel und ſonſten, von 1409 über das Ungeld vom Wein u. ſ. w.

Bl. 20. Statut von Momperſchaft wegen 1438, abgedr. in Orth Anm. S. 732. Statut über die Einkindſchaft von 1463, gedr. in Orth 2 Fortſ. S. 182. Stat. von 1475 über das Malgeld.

Bl. 21 bis 23, erſte Seite, mit der roth geſtrichenen Schrift geſchrieben, enthält zuerſt eine „Nota der artikel der friheid als ſich die

paffheit der drier Stifte zu Fr. vnd etzliche Altaristen daselbst gebrauchen sollen," übereinstimmend mit dem in Orth Reichsmessen S. 150 gedruckten Theil des 1407 mit der Pfaffheit wegen ihrer Steuerfreiheit z. abgeschlossenen Vertrags (Orth Anm. Seite 715) und dann weiter Satzungen von 1416 über Weinkammern und das Wein Ungeld.

Bl. 23, zweite Seite und Bl. 24. Neue Ordnung von der Höken wegen.

Bl. 25 und 26 sind nicht vorhanden.

Bl. 27 enthält Bestimmungen über die Freiheit der Deutschen Herren von den Frucht-Abgaben, noch vor dem Vertrage von 1449 getroffen, (vgl. Orth Reichsmessen S. 149) und einen Auszug aus der Rachtung von 1484.

Bl. 28 enthält Bestimmungen über den Nachlaß des Malgeldes an die Klöster und auf der zweiten Seite folgende Verordnung:

Item der Rat thut ernstlichen nach lude des alten gesetze gebieten, das ein iglicher Bürger, der 500 gulden wert über scholt vermag, uber so vil korns er eyn jare mit sym gesinde vnd sym huse zu essen vnd zu gebruchen bedarff, dem Rate dazu stetiges fünf Achtel halten soll, und welcher dusunt Gulden wert vermag über scholt, zehen Achtel halten soll, und darüber biß in zehen dusunt gulden nach antzal, und sol solich bestellung gescheen zwischen hie vnd fastnacht nestkompt, vnd welcher Bürger deß nit hette, so der Rat das lasset besehen, sal von iglichem Achtel, als jme über sin gebruchunge geburte zu halten, so dicke vnd so vil er brüchig funden wirde, mit eynem alten torneß zu pene verfallen sin. Des Rats begerunge vnd meynunge ist auch das sust andere bürger die das vermögen nach irer gelegenheit ungeverlich sich auch mit früchten bestellen und versehen sollen, der iglicher uff ein jare mit iren gesinde zu essen haben ungeverlich. Und damit die burger desto flißiger korn zu kauffen sein, ist der Rat vberkommen, daß das Korn furter bedefrei sin solle. Nota diß ist angeschlagen an die tafel des Gesetzes, auch allen stubengesellschaften vnd Zünften abeschrift vnd zetel vberschickt, auch sunst andern gemein burgern die nit stubengesellschaft haben noch zunftig sin, uff dem Rathuse verkunt vnd verlesen worden. Actum feria sexta post assumpt. 1490.

Dann folgen zwei mit xxix bezeichnete später eingeschaltete Blätter, die eine ausführliche Ordnung wegen Einfuhr der Frucht und Ungeld

von 1508 enthalten; in derselben ist am Schlusse das vorstehende Statut wiederholt. Auf Blatt 29 in der fortlaufenden Numerirung stehet eine Frucht-Ordnung von 1458, mit der Randbemerkung, daß dieser Artikel geändert sei in foliis praecedentibus duobus.

Blatt 30 enthält mit der Ueberschrift „Anfang des nuwen thorns zu sant Bartholomäus" die Notiz von 1415, welche in dem Archiv Heft 3 S. 33 abgedruckt ist, dann ein Verbot des Feilhaltens an geweiheten Stätten von 1443, ein gleiches hinsichtlich des Isen vor der pharre zu sant Barth. von 1463, und eine Satzung von 1385, daß die Bürger um weltliche Sachen nicht an geistliche Gerichte gezogen werden sollen. Auf Bl. 31 erste Seite folgt ein Verbot von 1386 an die Procuratores, solche Ladungen vorzunehmen.

Blatt 31, zweite Seite, und Bl. 32 enthalten eine Ordnung von 1491 wegen der „furkäuffere an altem gewand vnd hußrat," eine Satzung von 1433 von der Juden Fleischkauff, eine von 1407 von den Unterkäufern „ an altem Gerede," und die beiden nachstehenden:

Der Rat ist vberkommen, das der meister zun guden luden fort nymant dienen sal dan dem Rade vnd der stat zu Fr. es were dan vmb gelt, dasselbe gelt er auch forter den armen siechen vnd dem hofe zu guden luden zu fromen vnd in iren notzen fügen solle mit rade der plegere, oder were dann nit wissen, wille vnd verhengnisse der Bürgermeistere oder der fürmündere, die von des Rades vnd der stede wegen fürmündere vnd plegere darüber sind. Act. tertia ante Joh. decollat. anno 1404.

Auch ist der Rat vberkomen von des hofes wegen zun Gutenluden, daß man forter nymant darin nemen sulle, er sy dan mit der guden lude suchte vnd plage begriffen vnd verhafft, vnd sy ein burger oder burgeresse zu Fr. vnd wo sich erfünde, daß einche weren die die plage vnd suchte nit hetten, daß man die heruß heiße geen, ußgescheiden die es umb ir gelt gekaufft hetten. Act. quinta post Andr. anno 1407.

Ein weiteres mit 32 bezeichnetes Blatt enthält eine undatirte Ordnung über „die kleydere hocken," vnd auf der zweiten Seite nochmals das Statut über die Währschaften von 1499 in etwas geänderter Fassung.

An die Satzungen über den Gutleuthof schließen sich sodann auf Blatt 33 und 34 die nachstehenden mit derselben Schrift geschriebenen Satzungen an: (die von 1490 ist spätere Einschaltung.)

Auch sal man nymant in den spitale zum heiligen geiste nemen oder da pründe geben, die da mogen geen vnd steen, vnd obe der etzliche darin weren genommen, die doch mochten geen vnd steen, die sulde man vnvertzigelich daruß wisen vnd heißen geen, vnd das auch forter also halten nymant darin zu emphaen, er lige den sieche zu Riesebette vnd moge nit geen vnd steen, vnd wan die dan darafter gangheile wurde, das man die dan auch hinuß hieße geen, ußgescheiden die darumb die plegere vnd fürmundere mit des Rat wissen vnd willen gekaufft hetten. Auch sal man nymant der da wont oder versert wurde, darinn tragen oder enphann vnusgetragen vor dem Rate, sie weren dan in der stade dinste wont worden oder versert oder weren sust andere kranglüde, die nicht hetten noch auch nit arbeiden mochten, die doch burgere zu Fr. weren oder von alder wonhafftig gewest weren.

Auch sal der stede wontarzt in dem vorg. spitale off der stede koste nymant heile noch arztien, er were dan in der stede dinste wont worden oder versert oder were sost eyn arme mentsche in dem vorgeschr. spitale krang gelegen von geswere oder andere verserunge wegen, vnd das er auch keynen der stede diener off der stede kosten arztien oder heilen solle, er were dan in der stede dinste wont oder versert worden.

Der Rat ist vberkomen das man nu forter den spitale sant Niclas kirche oder den guden luden keyn gulde ewige oder pantschafft eigen oder erbe bynnen der stat vnd termeni zu Fr. gonnen sulle zu keuffen, sonder das man es damit gein yne halde als andere geistlichen luden. Actum quinta ante Viti et Modesti anno 1426.

Item hait der Rate geordnet, das nun hinfür die wyne glocke von sant Gallen tag an biß uff vnser l. frauwen tag annunciationis zu aichte vren vnd von selbem vnser frauwen tag an biß uff galli zu nune vren geludet werden solle, vnd besonder eyn gantz halb stunde. Act. feria secunda post omn. sanctorum anno 1490, etiam publicatum in cancellis ecclesie S. Barth.

Der Rade gebüdet das nyemants nach der letzten glocken zu dem wyne sitzen sulle oder in der stat nach der lesten glocken ane bornende liechte oder schaube geen sulle, wen man daruber zu wine funde sitzen oder in der stat geende anders dan als vorg. steet, der ist mit fünf schillinge phenge es sy mann oder frauwe zu pene verfallen vnd wollen vnsre Herren dazu den oder die tun angreiffen vor ungerechte lude

vnd sal man daß nymant erlassen als dicke des not geschicht. Act. quinta post Michaelis 1382. Auch keyn gerüff mit lichtfertigem geschrei oder bukeln vnd ander vngefug üben.

Auch das allermenlich wan man yne gebudet zu wachen, nachts in den gassen wachen sal an den steden als man yme bescheiden wirt; wer das nit dut, der were von yder nacht mit 10 sch. pfenge zu pene verfallen, vnd mag yne der Rat darzu bußen als yne dunckt das der frevel groß oder cleyn sy, vnd sollen die die Wachte in der gassen setzen, eynen iglichen darfür tun penden mit eym Richter den man jne darzu geben sal.

Auch soll allermenlich wasser vor sin tore setzen, wer des nit dut der ist zu pene verfallen mit 5 sch. pfenge von ydem tage.

Auch wer dem andern sin wasser frevelich umbschütt, der verluset 5 sch. pfenge vnd wil yne der Rate darzu bußen, das sich eyn ander daran stoße.

Auch ensal sich nymant vermachen vnder den augen es sy tag oder nacht, wer darwyder tede, den oder die man besehe vermacht, es were man oder frauwe, die wil der Rat tun angreiffen vor ungerechte lude vnd auch zu der pene, die daruff vor gesast ist, es were dan besonder das der Rat den Artickel zu etzlicher ziit sunderlich wulle sinen gang haben lassen vnd gemeinlich gestaden. (In Margine: wirdt nit gehalten zu Fastnacht.)

Der Rat dut allermenlich zu wissen, wem der stede friede geboden wirt er sy fremde oder heimisch, das in der halden sal, desselben glichen sal auch der ihene von des wegen der stede friede geboden wirt, auch schuldig sin zu halten, er sy yme geboden oder nit. Und von weme derselbe stede friede fürwerter vberfaren wirt, der ist dem Rade vnd der stat mit libe vnd mit gude verfallen ꝛc. Act. ipsa die Sti Michaelis 1412.

Auch ist der Rat vberkomen, wer by yne zu Fr. von eins dotslags wegen ußsweret, das der vor sitzendem Rade ußschweren sal, zwey jare uß zu sin mit den vnderscheide hernach geschriben. Also bescheidelich weres sache, das der Rat oder die Burgermeistere von des Rats wegen nach den senten zu der stede sachen, das sie dan wole in die stat Fr. oder an andere stede, da sie auch nit sin sulden, zu yne komen megen, also das sie darnach so man ym nit me dorffte, wyder ußfaren sulden bei iren eiden, die sie vber die ußfart gethan han, vnd dan

forwerter ire zyt vollen uß sin sollen als sie gesworn han, vnd das sie damit wyder iren eit nit getan sullen haben. Weres auch das dieselben geslet oder getrongen wurden, das sie von solicher ehehafftiger node wegen in die porten oder in die stat Fr. qwemen, also das sie auch zu stont by iren eiden wyder hinuß komen, so sie vor den, die sie getrongen oder geslet hetten, sicher hinuß komen mochten, das sie damit auch wyder iren eit nit getan haben. Act. feria quinta proxima post Tiburtii anno 1387.

Der Rat ist vberkomen, wer von eins Dotslags wegen ußswert, das der in der stat Fr. noch zu Sassenhusen oder off dem steinwege vor Saff. bynnen der Ringmuren oder porten in denselben zween jaren als er ußswert, nit sin oder dar komen sal ane alle geverde. Act. quinta post Tiburtii 1429. Auch wer von eins Dotslags wegen dem gerichte vnd den cleger gebessert vnd darnach zwey jare uß sin sal, das er in denselben zwey jaren wole mag sin zu Bonemese ob er wil. Act. quarta ante Viti 1486.

Der Rad ist vberkomen vnd ist von alder also gehalden, das des Rats buße ist 30 lib. heller der sal man nymant erlassen und sal man auch davon nicht abestellen, wole mag man jme nach gelegenhait darzu ziit vnd stunde geben vnd sal zwey jare ußsweren, also das der freveler vor mit den clegern vereynigt sy vnd die clegere gudem gerichte vor gericht gedankt haben.

Der Rat ist vberkomen, das man forter keyme er sy zu Fr. inplichtig oder vßmerker, der einen mort getan hette oder gefangen wurde, in keyne wise gestaden oder verhengen sulle bie zu bedeln oder sture darzu zu heischen, solich sache oder gefangnis damit abezulegen, vmb des willen, das sich nyemant daruff verlassen bederffe vnd auch vmb des willen das der stede siende arme lude nit daruff fahen oder schetzen bedorffen. Act. quinta ante Elisabeth anno 1406.

Auf zwei eingehefteten Papierblättchen stehen Notizen über einzelne solcher Friedensgebote, wie sie das vorgehende Statut anordnet. Zum Beispiel diene:

Johan von Glauburgk ist der Stade fridde geboden nach lude der stede gesetze durch H. Karlen von Hynßbergk und Conrat zu Jungen, beiden Burgermeistere, beschehen vnd das Gesetze verlesen. Act. in der stede schriberry uff Samstag St. Cathar. Abent 1509.

Ein weiter eingeheftetes Pergamentblatt enthält folgende Bekanntmachung:

Vnße Herren der Rat zu Fr. han angesehen vnd betracht das in kortzen vorgangen zyten vaste dotslage zu Fr. gescheen, da die hanttediger entgangen sin, also das nit strafe darnach hat mögen folgen, das dem Rade getruwelich leit vnd wyder ist. Darumb Gote zu lobe vmb eynikeit vnd friedens willen vnd solich übel zu verkomen, so dut der Rat allermenlich verkonden, wann hiefür das got gnediclich versehen wolle, jmant erstochen oder libelois gemacht wurde, wer den oder dieselben hanttediger dan zu Fr. zu gefangnis bringet, dem wil der Rat darumb geben 25 gulden. So sich auch sost slegerij machen vnd begeben, das lude swerlich gewondet werden, wer die hanttediger dan behelt vnd zu gefangnis brenget, obe die gewondeten dan bynnen 30 tagen mit tode abegingen, so wil der Rat aber geben die 25 gulden als vorg. ist. Gingen sie aber nit bynnen 30 tagen mit tode abe, so wil der Rat sie doch zu zymelichen dingen unbelonet nit lassen. Und sal dieselben personen nymant delichter oder sneder halben noch deßhalb von eyner gesellschaft ere oder würde verschalden sin rc. Act. et per civitatem proclamatum anno 1468.

Auf Blatt 35 und 36 folgen dann mehrere Münz-Verordnungen. Die von 1445, 1467 und 1469 sind in Lersner's Chronik II. 574—576 und in Orth v. d. Reichsmessen S. 405, 406 abgedruckt: die übrigen sind hier beigegeben.

Der Rat ist vberkomen, das eyn iglicher er sy monzmeister goltsmit kremer oder wechseler, burger oder gaste zu Fr. golt, silber, perlin, atzstein, pagement, garnalien oder derglichen kauffen vnd verkauffen mage also das sie das off der stede wage liebern vnd enphaen uß vnd jnne, mit namen A. B. vnd C, vnd auch also, daz nymant keyne gulden oder silber montze kauffen oder die in keyne wiße ußlese oder ersenge, Vnd wer darüber golt oder silber uff sin selbs oder andere wage lieberte oder enphinge ußwendig der stede wage, der sulde von iglichem stücke mit eyner marg zu pene verfallen sin als dicke des not geschee.

Auch wer golden oder silbern montze keuffte oder verkeuffte oder wechsel beseße oder geverlichen triebe ußwendig der stede wechsel, den wil der Rat an libe vnd gude also straffen, das sich ein ander daran stoße. Act. decollat. Joh. 1402.

Der Rat ist vberkomen, das keyn der stede burger oder bisessen in Fr. oder in der terminy daselbs keynerlei thornose engels oder heller, die hie genge vnd gebe sin, offsetzen oder verbernen sulle.

Auch was die burgere oder bisassen selbers hie burnen, oder silber, das hie gebrant were, hie verkauffen oder von hynnen furen oder schicken wulden zu verkauffen, das sulden sie die jhene die der Rat darzu gesatzt hat oder setzende wurde, semptlich oder off das mynste ir einen, vor lassen besehen vnd erkennen, obe es fine vnd wole gnug gebrant sy u. s. w.

Zu wissen als von alder zu Fr. alde thornose, alde engels vnd alde heller silbern montze und werunge gewest vnd noch ist, so gebieden unß herren der Rat allermenlich, solich alde montze vnd werunge zu halden in kauffen, verkauffen vnd andern handelungen zu geben vnd innemen, vnd affter unß. herrn Lichnams tag nestk. keyne andere silbern montze hie in kauffen oder verkauffen noch in andern handelungen zu geben oder zu nemen noch für werunge zu Fr. halden u. s. w. Act. dominica Cantate 1445.

Der Rat hat geordnet, das A. B. und C, obe das were das einche fremde mentsche herqweme vnd begerte zu zeren vnd keyn frankforter werunge hette, das sie dan solichen personen sollen vnd mogen für ire fremde gelt welcherlei des were, frankforter werunge geben vnd wechseln igliches nach sinem werde vngeverlich, doch nymant zu vbernemen vnd zu beswereu, vnd auch iglichem uff eyne orte eyns gulden vngeverlich vnd darunder vnd nit darüber, also das soliche wechselunge zu luterer nottorft der lude vnd ungeverlich geschee, u. s. w.

Blatt 37, erste Seite enthält Raths-Befehle von 1480 u. 1496 bezüglich der öffentlichen Sicherheit, der Weinglocke u. s. w., wie auf Seite 33 oben.

Blatt 37, zweite Seite. Gebot von 1485, neue Bäue mit „Schifferstеyn" oder Ziegeln zu decken.

Es folgen dann 6 später eingefügte Pergamentblätter; das erste enthält ein Gebot von 1514 über strengere Feier des H. Eschetags oder Eschmittwochen, das zweite ein Gebot von 1514, daß Niemand Wein oder Bier geben solle, er habe dann „laub von den Rechenmeistern, eynen mey oder strohe für syner dhore stecken," das fünfte die Formel des Schöffeneids auf des Raths Dörfern; die übrigen sind leer.

Blatt 38 und 39 enthalten Gewerbe-Ordnungen, in der älteren roth gestrichenen Schrift, z. B. daß die Bender nur in der Bendergasse in der Altstadt oder in der Neuenstadt ihr Geschäft treiben sollen, von 1402 und 1403; daß keine neue Backhäuser und Schmiedten angelegt werden sollen, die bestehenden auch ihr Recht verlieren, wenn Jahr und Tag darin nicht gebacken oder geschmiedet wird, von 1376; daß den Knechten der Schmiedte und Schlosser das Essen nicht „in den wyn" (ins Weinhaus) gesendet werden solle; aus welchen Thoren die Bäcker ihre Schweine austreiben sollen; daß in der Stadt keine „oleymülen" künftig errichtet werden dürfen, von 1401; daß alle Schauben- und Schindeldächer „in der Aldenstad, in der Nuwenstad, zu Sassenhusen, uff dem Steinwege vnd uff dem Fischerfelde" alsbald abgethan werden sollen.

Der Schluß der letzten Ordnung stehet auf Blatt 40, mit welchem eine etwas neuere bis Blatt 47 fortgehende Schrift beginnt. Es folgen nun:

Blatt 40. Satzung, daß man die Schweine nicht in den Gassen halten solle, von 1421; Gebot, die neuen Dächer mit „schiverstein" oder Ziegeln zu decken, die Strohdächer abzuschaffen, Befriedigungen mit Mauern, Wänden oder Blanken, nicht mit Zäunen zu machen, von 1439; keine Steine, Erde, Mist in den Gassen zu lassen, v. 1413.

Blatt 41. Ordnung, die Bußen in den Messen, Hochzeiten, von der Juden Laubegeld u. dergl. sollen in besondere Büchsen gethan und diese jährlichs geöffnet werden, wonach dann die Bürgermeister zwei Theile, der Stadt Rechnung das dritte Theil erhalten solle, von 1426; Gebot von 1495, abgebrochene Bäue nicht aus der Stadt zu verkaufen; Ordnung von 1443 über die den einzelnen Richtern zugewiesenen Stadttheile, wie folgt:

Item der Oberste Richter hat den kornmerke von der Bockenheimer porten bis zu Sant Leonhart, den Rosentale vnd alle nebengassen zu der nuwen wert zu vnd das neben gessechen by der Froschbatstobe by der gulden Rosen vnd hinden vnd forne by der alden wagen biß an den Wedel vnd di wissen frauwengasse.

Der eldeste Richter darnach am Ampt hat von der Mentzerporten die gasse bis den Breidenbachshuse und platze vor Breidenbachshuse vnd alle nebengassen oben vnd vnden vnd die Fischer, metzler vnd bendergassen den krutmarkt vnd in der nuwenstatt die Riedergasse gein Allerheilligen steinwege.

Darnach der ander hat die snoregasse vnd die nebengassen gein der kremen biß an Greden von Spire ecken vnd in der nuwenstatt die Eschersheimer gassen biß an die porten.

Der vierde Richter hat von dem Romer durch die kreme biß zu den Heynerhoff, vnd den frythof vnd gassen vor dem lemchen und alle neben gessechen durch die kreme gein den bendern wert, vnd von der sau porten an biß an den sensensmit vnd in der nuwenstat die galgengasse und den Roßmarkt bis an Widenbuschhus vnd Riffembergshus.

Der fünffte Richter hat von dem Bruckenthorne die faregasse bis an bornheymer porten vnd alle nebengassen gein den predigern vnd die bruche vnd die kanngießer biß an den Heynerhoff vnd in der nuwenstatt von der bornheimer porten die friedberger gasse biß an friedberger porten.

Der sehste Richter hat sant Anthonius gassen von der bornheimer porten an vnd alle nebengassen gein der snoregassen biß zu sant katherinen vnd off vnser frauwen berg herabe bis an den sensensmit vnd in der nuwenstatt die bockenheimer gassen.

Der sibende Richter hat Sachsenhausen miteynander.

Der Rat vberkomen ist, das die buße ist alletag v sch. phening, die sal halb den Rade und halb dem Richter in des pflege die verfallen were werden. Act. anno 1443.

Blatt 42. Ordnung wegen des Mistes, z. B. daß man den Pfule in der Rödelheimer Gasse an dem Wege in Wesen halten vnd den Bäckern nicht gestatten solle, ihre Schweine hineinzutreiben; Statut von 1402, alles Geld, in der Stadt Wechsel gelegt, soll gut Geleit haben; wer als Geschworner von einer Stadt oder Gericht hierher gesendet wird, ein Urtheile oder andere Sachen zu erfahren, soll Geleit haben; denjenigen, die hier die Bürger betrügen, soll man weiter kein Geleit geben, 1406.

Blatt 43, erste Seite. Item wo man uff dem margk kaufft umb bare gelt vnd nit bezalt, sal man pfande geben oder jnne das sloß legen. Act. feria tertia post Pauli. 1484.

Blatt 43, zweite Seite bis Blatt 47. Ordnung von St. Oswaldstag 1423 „von der Metzler vnd des fleischkauffs wegen." Es werden zwei Zeiten festgesetzt, von Ostern bis zu des h. Kreuzes Tag, und von da bis Faßnacht, und für diese Zeiten die Preiße der verschie-

denen Fleischarten bestimmt, z. B. in der ersten Zeit soll das Pfund Rindfleisch von Ochsen und guten Stieren, die vier Gulden und darüber gekostet haben, um „fünftenhalben Heller", in der zweiten aber um vier Heller verkauft werden: von Kühen und Stieren unter vier Gulden kostet das Pfund immer vier Heller. Dann folgen Verbote, keine ganzen Heerden Viehes hier zu kaufen, Bestimmungen über die Rindviehweide am Bruch, Satzung über den „samentkauff von Nahrungsmitteln (gedr. Orth Reichsm. S. 297), Gebot von 1451 wegen der fremden Metzger, Statut von 1435 von Schulden der Metzger, desgleichen von 1452, daß die Metzger keine Versammlungen ohne die zwei Metzger des Raths halten sollen, dergl. von 1468 über das Fleisch, das die Juden von den fremden Metzgern kaufen. Auf einem eingehefteten Perg. Blatt sind noch Rathsbefehle von 1466, 1486, 1490, 1491 über die Weide, den Ochsenmarkt u. s. w. beigefügt. Letzterer wurde zuerst auf dem l. Frauenberg, dann auf dem Roßmarkt „by sant Madern capell" gehalten. Das Statut von 1435 ist gleichen Inhalts mit demjenigen, was Orth Anm. 2 fortſ. S. 128 von dem Jahre 1345 anführt, nur etwas ausführlicher gefaßt, und es scheint mir letztere Jahres Angabe auf einer Verwechslung zu beruhen.

Auf der zweiten Seite von Blatt 47 beginnt die Ordnung und Rolle des Hausgeldes mit folgender Einleitung:

Nota als man vor zyden das Hußgeld zu Fr. gehaben hat vnd man darnach an dem Riche erworben hat, von der stede wegen auch hußgelt zu haben, das man doch etzliche des Richs stede vnd etzliche die hie zollefrei waren, erlassen hat, das sie der stede keyn hußgelt gaben, vnd doch den wirten ire althußgelt gaben, vnd man das dan nante halb hußgelt, vnd darnach als vaste clage geschah von der stede hußgelt wegen, das hat der Rat off diese hernachgeschriben zyt der stede teile hußgelt abegetan, doch das man den wirten ire hußgelt geben sal als vor vnd also gibet ein jderman nit me dan halb hußgelt.

Die Rolle selbst, mit der alten roth gestrichenen Schrift geschrieben, füllt Bl. 48 und die erste Seite von Bl. 49. Der erste Absatz lautet: Mit namen von eim sacke Ingebers, ein sack pheffers, ein reff zuckers, ein sack oder lade nelchin, mustaten kanel, ein sacke pariß korner, ein faß mußatenblumen, ein faß zwybolnsamens, ein sack anyß, ein sack safflons, ein faß komels rc., vor ydem vorg. stücke dry heller. Diese

Abgabe scheint die Vorläuferin des späteren Kaufhausgeldes gewesen zu sein, vgl. Orth Reichsm. S. 315.

Blatt 49, zweite, und Blatt 50 erste Seite enthalten eine mit der Klage über die bisherige Unsauberkeit beginnende Verordnung über Reinhaltung der Straßen von 1481, namentlich bezüglich der Schweine und des Mistes. Die Bäcker sollen in der Altstadt fortan keine Schweine halten. Eingeheftet ist die Säumarkts-Ordnung von 1541.

Blatt 50, zweite Seite, enthält eine Ordnung von 1406 wegen der Messe, deren Anfang u. s. w.

Blatt 51, erste Seite. Formular eines Schreibens des Raths von 1417 an Ulm, Augsburg und 19 andere Städte über das Meßgeleit und den Anfang der Messen.

Blatt 51, zweite Seite. Verbot, daß Niemand über 25 Pfund in s. Hause oder Herberge wiegen solle. Hiernach sind 4 Papierblätter eingeschaltet mit einzelnen Satzungen von 1479, 1480, 1483 rc. über die Messe, über Weinschank rc. Dann ebenso 2 Perg. Blätter mit einer Ordnung über Gewicht und Stadtwagen. Denselben Gegenstand betreffen weitere Ordnungen auf Bl. 52 und 53, z. B. eine Ordnung von 1406 über Gewicht, eine Bekanntmachung von 1470 über die Untersuchung der Stadtwagen.

Blatt 54 bis 61 sind mit gleichmäßiger schöner Schrift geschrieben. Sie enthalten zuerst die Ordnung vom Fronhoff, dann Satzungen über das Feld und die Feldgeschwornen, über die gemeine Weide, da die gemeinen Hirten mit Kühen und Schweinen in die Stoppeln fahren, über das Halten der Schaafe und Gänse, über die Feldschützen und die Feld Einunge, d. h. die für die einzelnen Feldfrevel gesetzten Bußen, zuletzt die Ordnung von 1421 für die Geschwornen über Anleyde, Steinsetzen und Landmessen: alles mit mancherlei späteren Zusätzen, deren einer von 1452 die Zahl der Hämmel, die ein Metzger halten darf, von 50 auf 30 heruntersetzt. Erstere Ordnung, welche auf den damaligen starken Viehstand in der Stadt schließen läßt, lautet wie nachstehet:

Von des Fronhoffs wegen.

Item in dem Frohnhofe sal man haben vnd halden Eylff guder farren vnd ossen, vnd so die herte kuwe hie ußgeen, so sullen ir sieben geen vnder die herte die uß der Aldenstad vnd Nuwenstad ußgeet, so

einer vnder die herte die zu Saffenhusen ußgeet. Item einer gein Oberrade. Item einer gein Bockenheim vnd einer gein Bornheim vnder ir herte, vnd ist von alder kommen, wan die herte uß der Stad vnd Saffenhausen ußgeen, das dan ein Hirte vnd Hoffman im Fronhofe in dem jar eins umb Sant Petersdag ad kathedram in der Stat umb geen von huse zu huse vnd von eyner iglichen kalbe einen phenig heben, der anderhalben heller gildet; wan aber die herte nit gemeinlich ußgeen, so dan ymants noits geschicht, ein kuwe in den fronhoff zu den ossen zu tun, so ist man davon dry heller schuldig zu geben vnd nit me, eß were dan sache, das der kuwe über nacht geburte do inne zu bliben, so were man aber dry heller davon schuldig zu geben fur das futer, vnd were man dan uff die zyt derselben kuwe die darinne getan were schuldig zu tun als des fronhoffs Rintfiehe anegende, vnd fügete eß sich dann das sie bynnen der vorgnt zyt nit dragende werde, vnd man sie uff dasmale wieder darinne zu den ossen in vorgeschreben masse tede, so were man davon nicht schuldig: Iß were dan das man sie aber über nacht da inne ließe, so were man aber dry heller davon schuldig vnd nit mee vur das futer als vorgeschriben steet, Und wan man die kuwe also zu den ossen in den fronhoff dut, so ist man dan der kalb phennige nit schuldig zu geben, vnd sullen die sieben Ossen dann auch in dem Fronhoffe behalden werden das sie die lude da inne finden.

Item desselben glichen sollen die im Fronhofe halden sieben guder Eber, die vnder die gemeyne herte in der Stadt zu Frankenfort, so sie ußgeet sollen geen, vnd wan sie nit ußgeet so sullen sie sie im Fronhofe halden.

Item die sieben Ossen vnd die Ebern die dem Fronhofe also geboren zu halden, die sin prunde vnd schutz fry, was kuwe, swyne oder anders fiehes sie sust darüber hetten vnder die herte geen, davon sin sie plichtig zu geben als and. lude geben.

Item so sy von alder gewest, das man von des Fronhoffs wegen oder ander geistliche oder anders nyman der zu frankenfort wonhaftig sy, von des feldes node vnd bruche wegen, vnd auch vmb felt zehenden nit sulle laden oder bannen, sunder hie vor den gesworen darumb zu ußtragen komen.

Item sagen die gesworn, das von alder von Hünern, Gensen oder Enten, in der Aldenstatt gezogen, kein zehende gnomen sy oder

man plichtig sy, wand wo mit sie gezogen werden, sy vor verzehendet; doch was gense zu felde gingen davon were man yn schuldig.

Item in der Nuwenstad, wo einer da hette sieben junger Hûner oder wie viel er darûber hette, were er nit me dan ein hun schuldig zu geben.

Item desselben gleichen mit Enten.

Item von zehen Gense ist man yn schuldig eine gans, hette einer aber sieben, so muste man aber geben eine gans vnd glichte iß dan darnach mit yn, hette einer aber sechs oder mynner so dorffte man sie uff dasmale nit geben, dan darnach so er me gewonne, so zelte er daruff vnd glichte iß aber, das von zehen ein gefiele.

Item desselben glichen halde man iß mit Lemern vnd ferckeln.

* * *

Item so der im fronhofe, die hofflide uff Gipels hofe von ovenbach zu oberrade, oder andere hie im Gerichte gebrochen han vnd gerûget werden, den sal man iß als andern zu bußen halden.

* * *

Item so ymants gesinde eym schaden dut vnd der nûtze der Herschafft heyme komet, da geet man der sleuffen nach vnd muß die herschafft die buße ußrichten, vnd leffet man dan herschaft vnd gesinde mit eyn darumb gewerden, wem die buße vurter geburt ußzurichten.

* * *

Auch ist von alder kein sunder scheffery vor der Stat gewest, den ein gemeyn scheffery und mag iglicher von iglichem morgen ackers halden ein schaff vnd bekennet auch nyman keiner eigen scheffery vor der Statt.

Nota der Rad meynt sich zu bedencken uff diesen Artikel, ob es besser sy, das man gonnen wulle iglichem morgen ein schaff zu halden, oder eime pluggewicht ein scheffery gonnen wulle, doch den guden luden vnd den ussern hoffen, die vor alder scheffery gehabt han, irs rechten vnbenomen.

Eingeheftet ist folgende Ordnung vom Brachfelde von 1504, die namentlich auch wegen der Ortsbezeichnungen von Interesse ist.

Wir der Ratt zu Fr. bekennen offentlich vnd thun kunt allermeniglich. Nachdem hievor von alter vmb diese Statt Fr. allewege drey felde gewest sein vnd alle Jare eins brach gelegen ist, doch biß anhero in dieselben Brachfelde frucht gesewet worden, dardurch die lude so die

...achfelde mit jrem Fehe gebruchen zcu bußen komen, auch die eckere ...urch vßgesogen worden sein, darumb der Ratt mit wissen der acker... ...e vberkommen vmb dry felde damit solchem furkomen werde jn der ...twere, der alle Jare eins brach lygen blyben soll, vnd welcher der... ...ben eckern die das Jare brach lygen sollen befruchtiget, soll die frucht ...rloren han, dan eynem jglichen soll daruff vnd darjn zcufaren er... ...aubt sin.

Und sein dieß die Felde ydes von dem andern gesundert.

Item der Rieder Felde sall zcu brach lygen gehalten werden vom ...Riedern an biß vff das Fischerfelt zcwuschen dem Bruch vnd dem Main...wasen. Was aber zwuschen dem Bruch vnd dem alten Riederberge lyget soll hertcu nit getzogen sunder eynem iglichem seins gefallens zcu befruchtigen erlaubt sein.

Item von dem Fraßkeller vor dem Bornheymer walt vßen an dem Filwyler schlag biß an den Fridberger schlag vnd von der großen vnd kleinen Ode vssen gegen der Statt biß an das ecke der grossen ode vnd die lenge vor der grossen ode vssen biß an die Roißbäum die Cautz Renthers synn, vnd dieselbe angewennde vssen biß uff die Eschersheymer strassen ann den wiesen born an Claß Humbrechts seligen acker biß uff die anwanden die oben vber dem Affenstein gehet vor Ruhnsers wingarten vssen biß vff den Froschborn vnd furt vff die Gynheymer lantwere vor dem Lyndenborn vssen biß ane die Rebelnheymer wart vnd furt biß an den Kuwebrecksborn, was da jnner gegen der Statt lyget soll zcubruchen alle jare wie ein iglicher will vnverbothen sein.

Item das Friedberger Felt von der Fylwyler strassen an biß uff die alt friedberger strassen vnd hinder der kleinen und großen Ode vnd Knobelochs hoiffe vnd hinsyt dem Escherßheymer wege zcwuschen dem Affenstein vnd der vsserſten lantwere gein Gynheym biß uff den Gynheimer stege soll alles ein felt vnd zcusamen gehorig vnd brache felt sein.

Item das Galgen Felt von der pfortten an biß an die alte Wartt, und von Ridenauwe an biß an den Meinwasen soll alles ein felt vnd zcusamen gehörig sein.

Doch sollen Wiesen befritte eckere vnd wingerten, ob die ymant jn diesen feldern gemacht hette oder mit der Zceitt machen wurden, jnn die brach felde nit gerechnet sein.

Item was aber Eckere vßerhalb der wartten vnd der vhachn were lygen, die mag ein iglicher seines gefallens gebruchen zu wi felt oder wie er will.

Concl. in consilio feria quinta post festum S. Barbare virgin 1504.

Es soll auch inn das felt das brach gelegen ist nicht anders in erst Jare dan Winterfrucht gesehet werden, desgleichen zcum andern Jar in das Habberfelt nicht anderes dan Sommerfrucht gesehet werden. Concl. jn consilio feria quinta post Dom. Cantate 1505.

Blatt 61, zweite Seite, enthält den Eid der Geschwornen über die Weingärten und eine Rathsordnung von 1501, die die Anlage neuer Weinberge verbietet.

Auf Blatt 62 stehet das in Fries Sammlung No. 4 abgedr. Statut, wann die Frau Mantel oder Paternoster auf des Mannes Grab leget; Actum anno dm. 1460 feria quinta post Mart. ep. Vgl. Thomas Oberhof S. 520. Sodann folgt eine Raths-Verordnung von 1551 gegen das „Schießen mit den püchsen in der Landwere."

Blatt 63 enthält eine Tauben-Ordnung von 1405, ein Statut von 1379, wann man den Bürgern der Stadt Diener leihen solle, und ein Statut „vmb besetzinge" act. tertia post festum trinit. 1414, gedr. in Fries Sammlg. No. 2, woselbst jedoch dieses Datum nach den Worten ane geverde einzuschalten ist. Das Statut reicht noch auf die Hälfte des folgenden Blatts hinüber.

Blatt 64 enthält das Statut von 1513 über Besetzungen in Pestzeiten, gedr. Orth Anm. 2, Forts. S. 219 und Fries No. 7, und ein Statut „das man keyne eigen Erbe verkauffen sulle anders denn burgern zu Fr." Letzteres ist zum Theil in Orth Anm. S. 722 u. daraus in Fries No. 6[b] abgedruckt, aber mit der offenbar falschen Jahresangabe 1531. Denn diese Jahreszahl findet sich in dem Buche gar nicht angegeben, sondern es ist blos die laufende Zahl 31 gesetzt: das in dem Statut in Bezug genommene Privileg K. Sigmunds ist aber von 1416 (vgl. Priv. Buch S. 259) und wie schon an sich nicht anzunehmen ist, daß der Rath erst über hundert Jahre später auf dies Privileg ein Statut gegründet habe, so geht auch das wahre Alter des Statuts, nemlich 1431, daraus hervor, daß es in dem Statutenbuche mit der gleichen Handschrift zwischen den Statuten von 1414 und 1439

stehet, während das zuletzt erwähnte Statut von 1513 in diesem Jahre mit weit späterer Hand an dem zufällig freigebliebenen unteren Theile der ersten Blattseite eingeschrieben wurde. Das Statut von 1431 fährt folgendermaßen fort:

Auch so wart zu iglicher zyt daby verkundiget vnd gesaget, alsich ettwedicke biß dar gemacht vnd gefügt habe, das etliche Husunge und andere erbe verkaufft haben vnd gesaget, das soliche husunge oder erbe einen nemelichen Zins geben, vnd die daruff verkaufften vnd offgeben, da sich doch erfant, das die vaste me außgaben vnd me beswert waren. Und auch das ettliche lude gulde ewige vnd wydderkauff uff guden vnd erben verkaufft haben vnd gesagt, das die gude eigen waren oder auch einen nameligen Zins geben sulden, da sich aber darnach erfant, das soliche gude nit eigen waren vnd zu zyden auch furter vnd me beschwert waren, den sie die Zinse benant hatten, solicher vnredelicher vnd vnwarhaftiger verkauff sich etzwan biß dar gemacht hette, die brieffe weren den mit der stede ingeß besigelt worden, das der Rat ungerne hette.

Deß ließe der Rat aber allermenlich wissen vnd warnen, wer husunge vnd andere eigen vnd erbe gülde ewige oder pantschafft forter verkauffen wulde, das der solich kauffe offrichtich vnd redelich verkauffte vnd eigentlich vnd warhaffticlich sagen sulde wie es damit vnd darumb gelegen vnd gestalt sy. Dan wan man vorter solicher unwarhafftiger vnd vnredlicher verkauff als vorgeludet hat gewar würde oder erfinde, das wolte der Rat so herticlich tun straffen, das sich eyn ander daran stoßen mochte.

Blatt 65 enthält die nachstehenden Statuten von 1439 u. 1448.

Das man keyne ewige gülde verkauffen sal (vnd was verkaufft wurde, sol offgab vnd werschafft vor des Rats frunden gescheen).

Als die husunge geseße vnd erbe in der stade Fr. gerichte begriffe vnd termeny mit ewigen vnd andern zinsen vnd gülte vaste beswert sin, dadurch ettliche solicher husunge vnd erbe vaste vergangen, vil wüster flecken vnd erbe worden sin, die ungebuwet bliben vnd die lenge noch me beswert vnd verganglich werden mochten, darumb soliches zu versorgen vnd zu versehen, so han unße Herren der Rat zu Fr. im besten gesezt vnd vberkomen vnd gebieten, das nymant forwerter off deheiner husunge gesesse oder erbe in der stade Fr. gerichte, begriffe vnd termeny gelegen keyne ewige gülde verkauffen sal, wenig noch vil die vor nit

druff gelegen ist. Wulte aber ymant furter off solichen husungen gesessen oder erben gülte verkauffen, die vor nit druff gelegen ist, der fulte sie verkauffen zu wyderkauff vnd nit ewig, vnd sulten auch keuffer vnd verkeuffer soliches verkauffs essigift vnd werschafft tun vnd nemen vor des Rates frunden zu Fr. nach dem man begnadet vnd gefriheit ist vnd vnder der stede Ingeß. deß. vnd nirgent anders. Geschee es aber von jmant darüber anders als vorg. steet, so fulte solicher verkauff keyn crafft oder macht han, vnd sulten keuffer vnd verkeuffer von den soliches also geschien were, dem Rate zu pene verfallen sin mit so vil gelt als der kauff geschien were. Doch wer husunge gesesse oder erbe in der stat begriffe vnd termin hat daran die eigentschafft oder besserunge sin ist, der mag die vererben für ewige gulte vor des Rats frunden als vorgeschr. steet one alle geverde. Act. quinta ante Michael. 1439.

Wo geswisterde Eigen vnd Erbe teilen wullen.

Der Rat hat geordnet vnd gesetzt, nach dem vnd auch von alder hie zu Fr. gehalten vnd herkomen ist, wo lude es sin geswisterde oder andere an husungen vnd gesessen in der stat Fr. in ganerneschaft mit eyn sitzen oder vne in gemeynschaft ansellet, obe der eins oder me teilunge daran begerten vnd die haben wulten, das man dan soliche husunge teilen sal nach Rate der werglude die sich des verstern vnd nach gelegenheit der husunge zum besten. Act. feria quinta post Oculi 1448.

Ein hier eingeschaltetes Pergamentblatt, mit der alten Signatur 63, enthält ein Statut über Eigen und Erbe zu verkaufen von 1490. Orth. Anm. S. 719 und nach ihm Fries haben ein solches Statut von 1509 abdrucken lassen, mit der Bemerkung, daß dasselbe schon 1490 publicirt worden sein solle. Dies alte Statut stimmt mit dem neueren bis auf den letzten Absatz überein. Anstatt dessen heißt es nach „kraftlos und abesyn" hier weiter:

Weres aber, daß yemants in verkaufften Eigen und Erbe, Zinse, gulten oder Renten daruff der alten Zinße vor hin vff denselben stunden oder ander beswerniß in der werschafft verswigen würde, den wernt der Rat nach gelegenheit darumb an sinem libe enableßlichen zu straffen, darnach wiße sich ein iglicher zu richten. It. uff Sontag decollat. Joh. ist dieser Zettel durch die Stat ußgeruffen vnd verkondet worden, an den enden vnd steten wie von alter herkomen vnd gewonheit ist durch

Melchior Swartzenberger Ratschreiber, den obersten Richter Conrad von Swapach vnd Hansen von den schriver vnd wynruffer. Anno dm. 1490.

Uebrigens zeigt die Vergleichung dieses alten Statuts mit den Abdrücken, daß diese mehrfach entstellt sind, z. B. in der 27 Zeile bei Fries steht beschwere statt bishere.

Blatt 66 enthält zuerst ein Statut über „erste Zinse vnd Eigenschafft.“

Vmb erste Zinse vnd eigentschafft off Eigen vnd Erbe han sich scheffen vnd Rat vereyniget, das man geistlichen luden vnd spitale clostern kirchen vnd derglichen nit bekennt eigentschafft wiewole sie erste Zinse haben vnd wo sich geburt, daß verkeuffunge oder verußerunge eins erbs oder gulde geschee, daruff soliche egen. geistliche personen, spitale, clostere oder kirchen ersten zins hetten, vnd man yne der eigentschafft nit bekente, so sulden doch darumb andere werntliche personen die den ersten zinß darnach hetten, eigentschafft davon nit haben oder gebruchen. Weres aber, das dieselben ersten zinse vß geistlicher hant qwemen in werntlicher burger hant, so sollen dan dieselben ersten Zinse darzu die eigentschafft auch haben. Actum ipsa de S. Laurentii 1419.

Und dann ein noch die erste Seite von Bl. 67 füllendes Statut von 1439. Orth Anm. S. 726 und aus ihm Fries Nr. 8. haben ein Statut von 1526 über den Verkauf oder Verpfändung der Gülten abdrucken lassen mit dem Zusatze, daß dessen Inhalt auch schon anno 1439 durch ein Statut publicirt worden sein solle. Dies alte Statut stimmt nun allerdings wörtlich mit dem neueren überein, hat aber noch folgende weitere Bestimmung:

Weres auch sache, das jmant were, der solcher vorgeschr. gulde in kudes oder wessels wise an sich brechte, allein oder mit andern gulten oder guden, so sulde derselbe, der soliche gulde also an sich bracht hette, demjhenen der die besserunge hette an denselben guden vnd vnderpfanden, daruff die gulde gelegen weren, derselben gulde gonnen vmb einen redelichen weselichen pfenig: mochten sie aber vmb das gelt nit oberkomen vnd eins werden, so sulden se vor vns den Rat darumb komen, vnd was wir oder wem wir das befelhen, erkennen zu glichen mogelichen sachen, das er jme darfur geben sulde, dem sulden sie zu beiden siten nachgeen vnd daran eyn begnügen han ane ire wydersprache vnd wyderrede. Doch den burgern zu Fr. die eigenschafft of soliche gude hetten,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

beyngewand vnd einē glenen wol ertzugt, vnd wer nit hantwerg kann vnd über sin scholt hundert gulden wert hat vnd daruber, der sal auch in derselben maße sinen vollen harnesch haben als vorbenant steet. Vnd wer 30 Gulden wert hat, er konne hantwerg oder nit, über sin schult, den vnd dem sollen ire Rottmeistere wole sagen, wie sie sich halden sollen, vnd sollen auch die Rottmeistere von huse zu huse geen vnd diß als vorgeschr. steet, allermenlich sagen, das er als vorg. steet wole ertzügt sin sal vnverzugelich, vnd welche zyt man das besehe vnd wer dan nit ertzügt ist als vorgeschr. steet, der ist alle dage als dicke man des besehet, mit eyner halben marg zu pene verfallen. Actum sexta ante Letare 1382.

Auch wen nit gantze harnesch geburet zu halden, der sal sin trader geschirre han, mit namen isenhut, zwene hantschuwe vnd eyn swert oder kolben oder spieß oder helmbarten oder desglichen.

Auch sollen alle winstichern, sacktregere vnd furschenchen iren vollen harnesch han.

Auf Blatt 68. Statut von 1437 über die „Heymlichkeit fegere" und Rathsdecret von 1584 über den Kersal.

Auf Blatt 69. Rathsschluß von 1489 über das Verleihen der städtischen Almeyen und Statut von 1426 über der Stadt Boten.

Auf Blatt 70. Vergleich mit der Stadt Mainz über die Marktschiffe von 1413, Statut von 1413, daß die „himpeler schifflude" Niemanden in ihren Schiffen aufnehmen und führen sollen, Statut von 1437 über die Frühschiffe und Himpelnachen.

Auf Blatt 71. Statut von 1422 über die Brunnen; Verbot der „snebelechten vnd geferbeten Schuwe" 1456; Verbot des Besuchs der Kirchweihen 1446; Verbot der großen breiten Schoppen, die in den Gassen gemacht werden 1454, erneuert 1547.

Auf Blatt 72. Satzung wegen der Schornsteine 1442; Verbot, Schwerter, Langmesser oder Degen zu tragen, die größer als das an dem Römer gezeichnete Maß seien, 1480; Notizen über Geschenke an Wein, welche die Stadt 1499 und 1508 den Deutschordens Herren machte; Verbot von 1514, nach der Ave Marien Glocke auf der Straße keine Langmesser, Degen oder Schwerter bei sich zu tragen, keine „schamper" Lieder zu singen oder unzüchtige Worte zu treiben.

Auf Blatt 73. Notizen über Geschenke an den Deutschmeister 1491 und nachstehende Angaben:

Die schenke off sant Marien Magdalenen tag.

Zum ersten der paffheit des stiffs zu sant Barthol. in gemeinschaft iii firtel Wins.

Dem Dechant oder wer off denselben tag das sacrament traget, i firtel Wins, desglichen were die hohe messe singet, i firtel Wins.

Die Herren die da ministreren iglichem i maß.

Den fürsengern auch iglichem i maß.

Dem Priester der mit dem stabe dem sacramente folget i maß.

Dem obersten gluckener i maß.

Der zweyen scheffen die den herrn der das sacramente tragt (begleiten) iglichem i firtel.

Den Junghern die vor dem heiligen sacramente spelen iglichem i maß,

Organiste i maß.

Dem der des Rats Heiligtum draget i maß.

Dem stiffte zu sant Leonhart in gemeynschaft ii firtel.

Dem stiffte off v. l. frauwen berge ii firtel.

Den predigern ii firtel.

Den frauwenbrudern ii firtel.

Den Barfußen ii firtel.

Den knechten die den kasten tragen iglichem i maß.

Item off vnsers Herrn lichnamstag pleget man nymant zu schencken.

Item off sant Marien Magdal. abent pleget man die herren zur pharre zu fragen, off welche zyt sie angeen wollen vnd wan sie das zusteen tun, so lassen das die Burgermeistere durch den obersten oder andern Richter die andern stiffte vnd orden forter wissen. Dartzu bestellet man das die lantwer versehen, auch alle porten (ußgescheiden galgen vnd Redeleheymer porten) zugehalten werden biß daß die procession mit dem Heiligthum vmgangen ist. Dartzu bestellet man etlich person uß den hantwerkern gewapnet vor der mentzer vnd galgen porten, auch etlich uff die thornen, der schüßporten acht zu nemen vnd wole vmb sich zu sehen biß nach der procession.

Notandum als vormals off Marie Magdal. tag anno XIII°XLII° so eyn groß gewessere vnd geslude zu Franckf. was, das yderman

verzagete vnd das auch vast großen schaden det, so hat die paffheit vnd der Rat dazumale für sie vnd ire nachkomen globet forter jerlichs off denselben tag Gote zu eren vnd zu lobe vnd off sine barmhertzikeit vns vor solichem schaden vnd schrecken behuden wulle, eyne procession zu tun vnd das h. sacrament zu tragen.

Auf Blatt 74. Verzeichniß der Geschenke an Wein, wie sie der Rath an Churfürsten, Fürsten, Bischöffe u. s. w. zu machen pflegt, wenn diese die Stadt besuchen: z. B. erhält der Abt von Fuld, weil der Rath Bonames von ihm zu Lehen hat, jedesmal sechs Viertel Weins, ein Churfürst 10 Viertel, ein Fürst oder Bischoff 6 Viertel, ein Abt oder Graf 2 Viertel, der Meister deutschen Ordens und der Markgraf von Röteln 4 Viertel. Ritter und Knechte erhalten nur Wein, wenn Thurniere her gelegt werden.

Auf Blatt 75. Ordnung von 1430 über das Feilhalten von gesalznem Fischwerk: es soll in den neuen Hütten bei St. Niclaus geschehen, die der Rath dazu hat machen lassen; Ordnung von 1431, den Wein mit „frankforter Iche" zu verkaufen; Statut von 1435, daß in den Messen die zu Schiffe kommenden Weine in den Schiffen, und die Elsäßer Weine auf dem Liebfrauenberg ausgeschenkt werden sollen.

Auf Blatt 76. Verbot von 1455, daß kein Bender Wein schencken soll. Verschiedene kleine Satzungen von 1484 und 1485, z. B. Verbot der Hasenkuten bynnen der Lantwere, Gebot das Almosen zu St. Niclaus nur an Bürger zu geben, Gebot, daß des Raths Bereiter auf den Dörfern um erkannte Schuld pfänden solle.

Auf Blatt 77. Ordnung von 1487 über den Lohn der Weingärtner, von 1494 über die Weißgerber, dergleichen Satzung über die Weinlese und von 1500 über die Weinfuhren.

Dann folgen zwei nicht signirte Perg. Blätter mit einer Rathsordnung von 1543 über Schlägereien und Friedegebote.

Blatt 78 und 79 sind unbeschrieben.

Mit Blatt 80 beginnt wieder die alte rothgestrichene Schrift und geht bis Bl. 86. Hier findet sich zuerst: Nota clerunge des zolls gnant das Merktrecht, zu dem Schultheißen Ampt gehorende vnd man in der alden messe pfleget zu heben. Ueber diesen Zoll vgl. Lersner Chr. II. 551. Orth Anm. 4, Fortſ. S. 256. Orth Reichsmessen 202. Es war eine kleine Abgabe, die alle diejenigen in der Herbst-

messe an den Schultheißen zu zahlen hatten, welche mit ihrer Kaufmannschaft auf der Straße standen. Der Schluß dieser Ordnung lautet:

Zu wissen sy, daz alle die die uff der straßen steen mit yrer kaufmanschaft, sin das merktrecht in vorgeschr. masse schuldig zu geben vnd wer das eine gegibet, der darff des dieselbe messe nit me geben vnd sal man jme auch daruff ein zeichen geben. Und wer in den husen odir uff sinen verzinseten odir anhangenden fynstern steet vnd feile hat, der bedarff des nit zu geben. Und ist man auch von derselben kaufmanschaft keyner dem Richter oder den Lusezoll schuldig zu geben, iß stee dan daby geschrieben vnd sunderlich geclert, vnd ist diese vorgeschr. clerunge eigentlich gesucht vnd getan Act. anno 1420, Jacobi apostoli.

Auf Blatt 81[b] folgt dann die Ordnung des Luse oder kleinen Zolls. Derselbe war ein Reichslehen der Herren von Sachsenhausen, wurde von ihnen 1420 der Stadt verkauft (Orth Reichsmessen 198, Archiv Heft 6, S. 93) vnd erst 1848 aufgehoben. Vgl. Gesetz und Statuten S. VIII. 264. Diese Ordnung ist noch vor dem Verkauf des Zolls an die Stadt errichtet und sollte die mancherlei Irrungen beseitigen, welche über den Umfang des Zolls bestanden.

Daran schließt sich auf Blatt 83 eine „Clerunge gescheen anno 1420 Jacobi apost." bezüglich der dem Oberstrichter in der alten Messe zu stehenden Gefälle. Auszüge daraus gibt Orth, Reichsmessen S. 203. Hierauf folgt eine weitere den obersten Richter betreffende Satzung:

Von eins obirsten Richters und siner geselle vnd hantderinge wegen ist der Rad vbir komen, daz jm gefallen sulle sin teil am gezuggelde an gerichte, mit nemen dry heller an den sieben heller die man gibet inczuschriben vnd solle man daz auch halden als Scheffene vnd Rad geclert han vnd vbirkomen zu halden.

Item vmb das mergtrecht daz er hebet in der aldenmesse vnd dann sust zu sant Martins tage von den Gerthenern vnd Rubenwagen sulle er auch halden als man nest vor der aldenmesse in diesem jare ubirkomen ist.

Auch sal er weder von gerthenern oder nymand anders frondinste fordern noch sie darzu nodigen odir tringen mit trauwen odir sust, iß sy vmb geferte mit karren odir wagen zutun odir sust zu arbeiden.

Auch sal jme werden die Budelhube lands vor der Stad gelegen.

Auch so waz dem Rade vurkomen, daz man faste geltis geben

mußte, vmb einen mort den luden ir lantrecht zu nemen, des hat der Rat erfaren wann des not sy, das dan der oberste Richter vnd der Stucker ein wattmal vnd die geschuldigeten des mordes werden des morts vnd sache erwonnen oder nit, so blibet daz watmal dem Richter und dem stucker, iglichem zum halben teil, doch wollen iß die clegere losen, das mogen sie tun vmb einen halben gulden vnd nit hoher.

Auch wan man eim sin lantrecht widergibet, der sal dem Richter vnd Stücker auch geben einen halben gulden vnd nit me. Und sal man darüber nichts me geben, iz sy von vorheischunge, vertzelinge, verlantrechtinge odir sust in keine wyse, vnd ist auch des Rads meynunge, jm daz auch also vurter zu halden lassen.

Auch meynt jme der Rad daz graß in der Stede graben zuschen Bornheimer porten vnd dem graben der durch die Stad flußet, von fruntschafft vnd nit zurechte lassen gefallen als lange den Rad gelustet vnd nit lenger.

Sust sullen jme auch gefallen andere gefelle in der Stad vnd uff dem Bornheimer Berge, zum Obirsten Richter Ampte gehorig, doch wo jn der Rad hieße ablassen und andirs vnderwisete, des sulde er also folgen.

Auch sust vmb die fyherbreche zu straffen vnd die kremer, hocken, fischere und anders waz zu merkte steet zu rechtfertigen vnd zu stellen, bennige lude vßzutriben, vnd was anders jn das obirste Richter Ampt gehorit oder jme der Rad befelhet, das sal er auch getrulich hantderen vnd ußrichten nach seime besten synnen ane geverde.

Auch vmb den Gulden von den Bennigen, die frevelich hie jnne sin, vßzutriben, sal jme halb vnd das andre Halbteil den Burgermeistern gefallen. Doch wo armut were oder die sache nit als geverlich ergangen were vnd die Burgermeister das mynerten oder zumale ließen faren, des sulde der Richter folgen. Actum Galli 1420.

Auch sal er der Stad ein pherd halden von zwenczig oder vier vnd zwenczig gulden ane geverde, daz zu ryden ist, also so man das begert vnd fordert, daz er dann mit sin selbis libe daruffe odir obe er des nit virmochte, dann ein andern daruffe zu ryden das darlyhe.

Auch ist des Rads meynunge, daz ein iglicher Obirster Richter zu Frankenfurd sulle die heimelichen gerichte erfaren vnd auch des Rads vnd der Stede botschafft in den odir andern sachen so jme daz

befolhen wird, getrulich werben uff der Stede oder der jren bescheidelichen kosten ane geverde. Diese vorg. clerunge ist gescheen uff Donrstag vor sant Lucastage anno 1420.

Auf Blatt 84[b] stehet ein Beschluß über den Eid und die Pflichten der Richter, ebenfalls von 1420.

Blatt 85 folg. enthält dann aus derselben Zeit nachstehende Ordnung von der Bede. Dies war damals die ordentliche städtische Abgabe, eine Vermögenssteuer von jeder Art Besitzthum und die Fassung dieser Ordnung zeigt deutlich, welche Schwierigkeiten mit der Erhebung dieser, sich zumeist nach den eidlichen Angaben der Steuerpflichtigen richtenden Abgabe verbunden waren.

Bede.

Nota von bede wegen diese hernachgeschrieben clerunge.

Mit namen einen halben gulden vur einen hertschilling. Item ain farnde marg an gelde, daz were andirhalb gulden, davon gibet man sechs junge hellir die machen fünfftenhalben hellir, daz were mit namen von eim gulden dry alde hellir. Item ein ligende marg geldes fünff engels, daz were mit namen der gulden geltis zwenzig alde hellir. Item ein gulden geltis lipgedinge x hellir.

Item ein hube landes acht schillinge junger hellir. Doch weres daz eins sin lant zu lantsiedelm rechte verluhen hette vnd man denselben lantsidel davon nit vertringen mochte vmb merern phacht oder liebern lantsiedel, ließ er iß aber ligen, daz man jm den sin besserunge davon abelegen muste, so sulde man daz nit verbeden als lant, sundern die korngulde vnd andere gulde als man davon jerlichs geben sulde, daz sulde man verbeden. Weres auch daz etwas wiesen darjnne gehorte, die sulde man vur wiesen verbeden vnd das lant vur lant, oder als iß dann in vorgeschr. maße verluhen were.

Item von eim achteil korngeltis acht junge hellir, die brengen sechs alde hellir. Item ein achteil korngeltis lipgedinges vier junge hellir, die brengen dry alte h.

Item ein morgen wiesen xx junge hellir, die brengen xv alde h. Item eyn morgen wingarten xx h. Item ain ame wingeldes fünff engels. Item gartenlant nachdem man iz verluhen mochte vnd sal man iz slahen an ewige gulde, doch sal man den zins davon abeslahen.

Item ein hundert schaffe viii sch. junger h. Item ain kuwe vi

junge hellir die machen fünfftenhalben alde h. Item ain kalbe dry junge h. Item ein bienstock dry junge h. Item swine nach dem sie wert sin. Item pherde nach dem sie wert sin.

Item von ain achteil oleygeldes fünff engels. Item von eim achteil Rubengeldes oder zwybolngeldes viii junge hellir die machen v alde hellir.

Item von husunge, garten, hofen vnd andern guten sal man geben als man sie verluhen hat oder als hoch man sie uber bodenzins verluhen mag, doch in wilchem huse vnd gesesse eins wonet, da sal man zwei teil verbeden vnd das uberige dritteil vur den sesse vnverbedet abeslahen.

Item dringfaß nach dem sie wiegen, die marg silbers vur vii gulden.

Item ein molen sal man vur xx achteil korngeltis virbeden. Die molenwasser sal man virbeden als dure man sie verluhen hat. Echte legeschiffe sal man virbeden vur ix sch. geltis.

Item ein ganß für 2 sch. geltis, einen kappunen vur 2 sch. geltis, ein hun vur xii hellirgeltis.

Item ein achteil korns oder ein maldern habern, in iglichs 2 sch. lichter verbeden, dan iz gildet, so man die bede zu fodern anhebet. Item andere fruchte nach anzal virbeden. Item kappus gulde virbeden nach nach dem als der kappus gildet.

Item vur ein stad an der Wober kauffhuse einen sch. hellir. Item vur ein Ramen einen sch. h.

Item ein phunt vnslechtgeldes vur i sch. hellir gelt.

Item wer pressen hette die er verluhe, zu verbeden ein mit fünff engelschen.

Item lehen da sal man daz dritteil vur die manschafft abeslahen vnd die andern zwey teil verbeden.

Item sal man von allen gotshusen bede geben vnd auch die, die darinne wonen.

Item waz dinstknechte oder dinstmagte korn, habern oder andere fruchte offschuden oder kauffmanschafft triben uber x phunt, die sollen auch bede geben.

Item obe imant mompar oder truwenhender were, die sullen von derselben mompa schaft oder truwenhenderschafft auch bede geben.

Wer auch jmant by jme in der koste oder in dem huse hette, es weren kinde, mage oder andere die eigen gud hetten vnd vormals bede geben hetten, die sulden es by Eide vürbringen, das sie auch ire bede davon geben. Weres aber das die selben die by eym in sinem huse oder koste weren, fremde weren, vnd in gastes wise hie legen, die bedorfen von irem eigen vnd erbe anderswo gelegen noch auch von irer bareschafft die sie by yne hetten, nit bede geben.

Auch ist zu wissen, wen eins sine gude vnd habe gerechet off die bede zu geben, so sal es die bede die es geben muß davon nemen vnd was dan überig dablibet, das sal es verbeden vnd die somme die es zu bede gibt, nit verbeden, es mußte dieselbe somme anders hynnach biß an eyn gesworn bede aber verbeden, wie wole es der nit hette vnd sie auch zu erste schuldig were hynweg zu geben. Auch ist herjnne vßgenommen, das man nit verbeden bedarff hußrat, cleider vnd gesmocke vnd was zu eins libe gehort ane geverde. Doch were einem person sine eliche gemahel von todes wegen verscheiden vnd hette cleynode vnd gesmocke gelassen, der er mechtig were zu verußern, dieselben cleynode vnd gesmocke sollen verbedet werden.

Item einem manne das beste silbern dringfaße vnd eyn phert vnd siner hußfrauwe das beste dringfaß darnach vnd eyn kuwe, doch so heyßet eyn zwiveltig koppe der zu eym gehort eyn dringfasse vnd eyn becher mit eyn lyde darzu gehorende eyn dringfaß, vnd obe sost wole bechere in eyn gehorten, da hieß ir iglich fur sich selbs eyn dringfasse.

Item eyn eintzeling persone der sin eigen gut hat, ist der eyn mans persone das beste dringfaß vnd eyn phert, ist es eyn frauwen persone das beste dringfaß vnd ein kuwe.

Auch bedarf eins nit verbeden alsvil korns vnd wins als eins in sinem huse mit sine tegeliche gesinde vertzert von der zyt an als es sin bede gibt biß off Martini darnach nest, als ferre es den wine vnd korne off die zyt hat, so es die bede gibt; hette es aber die nit off die zyt, so sulde es darfur niht abeslagen.

Auch bedarf eins nit verbeden alsvil haberns, hauwes, strowes als eins mit sine pherde kuwe vnd fehe die es hat vnd nit off den kauff heldet, etzet vnd alsvil bornholzes als es verbornet von der zyt an als es sin bede gibt biß off Martini nest darnach. Doch wer off die zyt des egen. habern hauwes strowes oder holzes nit hette, das sulde an

der bede auch nit abegeslagen werden. Auch welches der pherde, kuwe oder bringfasse nit hette, das sulde des sost auch nit abeslagen an der bede.

Auch was eins ungewisser schulde oder gulde hat, die sal es verbeden für eyn soliche somme, als es sie by geswornem Eyde verkauffen vnd geben wulde off die zyt, als es bede gibt vnd als es die drumale so verbedet hat, so bedarff es darnach die nit verbeden alslange biß yme die scholt bezall wirt oder die gulde gefellet.

Auch wan zwey zu der heiligen E griffen, die vormals bede geben han, die sollen dieselben bede geben als sie vor gegeben han, biß das man darnach eyn geswore bede gibt, das sie dan ire bede off den eit geben.

Weres aber das Imant sin kint vertruwet zu der heiligen E vnd den kinden globt oder entheißen wirt etwas zu beretnis zugeben, dasselbe beretnis es sy gelt oder gelt wert jne gegeben oder nit, so enbedorffen sie das nit verbeden, als ferre es off die zyt ire aldern oder jmant anders verbedet. Doch alsbalde man dan eyn geswore bede hebet, so sollen sie den auch fur sich selbs ir bede geben.

Auch wer schinberlichen großen schaden nymet von brande von reubern oder von gefangnis oder jmant sin kauffmanschafft off dem wasser verginge oder desglichen, derselbe bedorffte nicht ganze bede von den beschedigten guden oder habe wegen geben, dan er sulde es vor den Rat bringen vnd der Rat sulde jme daran gnade tun.

Wen man auch ein bede hie hebet, wer dann anderswoher komt vnd ziehet vnd nit hie gewest ist, so man die bede verkundet hat, der enbedarff auch derselben bede daz jar nit geben, dann er soll darnach sin bede vur voll geben.

Wers auch, daz einer in demselben jare so er der bede irlaßen were, von Fr. ziehen wulde, so sulde er die bede die er also virseßen hette, vur voll geben.

Weres auch daz jmands von todes wegen verfure vnd der bede virsessen hette, so sulden die erben oder wer die gelassen habe erbit oder hube, die virsessen bede vur voll geben, waz aber bede vorter davon verfiele, hetten denn fremde vßlude daran auch teil genomen, so sulde von derselben vßlude wegen die bede nach anzal abegeen, doch als verre den vßluden ichtis eigens, erbis oder gulde in Fr. vnd der termeny

daselbe anplichtig wurde, daz sulde man doch vur voll virbeden, glicha wise als obe iz ingesessen Burgere innehetten.

Auch weres daz mit eim etzwas lipgedings gulde abegestorben wer, daz sulde man auch an der bede nach anzal abeslahen vnd nit virbeden. Weres auch daz mit imands etzwas gulde oder gude abesturben, als daz die sinen nesten erben nit bliben, der gude bedorfften sine erben nit virbeden, doch sollen die gude von denen virbedet werden, uff die sie qwemen, ane alle geverde.

An diese erste Bedeordnung schließt sich von Blatt 87 bis 90 die neuere Bede-Ordnung von 1496 an, deren Eingang und Schluß hier mitgetheilt werden. Besondere Achtung verdient der letzte Satz, kraft dessen der Rath, wenn ihm der beschworne Bede Ansatz noch zu gering schien, das Vermögen des Steuerpflichtigen wegnehmen und diesem dafür soviel Geld (Capital) vergüten durfte, als derselbe verbeden wollte. Es geht daraus hervor, daß es damals, wie heut zu Tage bei der Einkommensteuer, schwer war, sich gegen ungetreue und unrichtige Steuer-Declarationen zu sichern.

Als vnsere herren der Rate zu Fr. nach gelegenheit der zyt vnd leuffe eynehalbe bede verkundet vnd offzuheben befolhen han, vnd der bede halber mancherley alte offzeichnis cedule vnd buchere in der stat sin, die von alder vnd villicht miß schrieben vnglich halten, auch darinne von marken alten schillingen jungen schillingen vnd jungen hellern gemeldet wirt, die nu unbekant nit in übunge sin, so han unße herren der Rat soliches uff die itzigen gewonliche montze gesaßt mit ercleriunge etlicher puncte off das eyn yder sich besterbeß vnderrichten moge, in solicher bede zugeben in sinen Eyde zu halten als jme gepure.

Am ersten ist geordent gesast vnd herkomen, das ein iglicher zu Fr. es sy manne oder frauwe off den heiligen sweren sal sin gude ligende vnd farende jn vnd vßer Fr. recht zu verbeden, als die bede von dem Rate offgesazt ist, vns sal ein iglichs by demselben Eide sagen, obe es icht inhabe der stede gelt, es sy malegelt, nyderlegegelt, vngelt, versessen bruckenzinse, versessen bede oder ander der stede rente oder gefelle das es soliches auch bezale.

Item ob eins paffen oder ander geistlicher lude gelt oder gut inhabe vnd kauffmanschafft oder ander notze damit tribe oder schicke, daz das verbedet werde.

Item das eyner sine hausfrauwe fragen solle, obe sie icht hinder ire inhabe, das soliches gemeldet vnd auch virbedet werde.

Item zu sagen, was gulde oder zinse eyns paffen oder geistlichen luden oder andern gebe, die der stat nit bede geben vnd auch wieviel der gulde sin.

Item zu sagen, was gulde oder zinsen, eigen oder erbe in Frankforter termeny hinder die paffheit oder ander geistliche lude in kauffwise oder in ander wege komen sy.

Item obe jmant momper oder truwenhender sy vnd woruber, off das der stede ire bede davon wurde.

Item zu fragen off den Eit, obe eyner burger sy, dan wer nit burger were, der sulde ee er sinen hertschilling oder bede gebe, den Burger Eit globen vnd sweren vor den Bedemeistern vnd sal geben sovil jme gepurt.

Item zu sagen, ob jmant vastnachthuner oder zinse von sinem libe gebe oder besthaupte oder soliche nachfolgende herren hette oder jmant anders den der Rat die sie vertedingten, vnd obe die Bedemeister der einchen funden, sulten sie offzeichen vnd für die Burgermeister wisen.

Item zu sagen, obe jmant wisse der zu Fr. nit inheimisch oder gesessen sy vnd doch eigen vnd erbe, zinse vnd gulte in Fr. termeny gelegen hette, die bedehaftig weren, off das man die bede moge wißen zu fordern.

Auch ist zu wißen das die bede vnd Rechenunge als nachgemelt wirdet, gesetzt ist off eyn gantze bede vnd ye xxiiii schilling fur eyn gulden und ix heller für ein schilling frankf. werunge.

Es folgen nun die einzelnen Bede-Ansätze in ähnlicher Weise wie in der alten Ordnung. Am Schlusse finden sich noch folgende Bestimmungen:

Item geware vnd kauffmanschaft sal man verbeden als sie gildet off den tag als man nach der bede vmbgeet.

Item was eyner linenduchs in sinem huse machen lesset, das jme sin gesinde erarbeitet vnd er nit verkeuffen wil, davon ist er nit schuldig zu verbeden.

Item wer holze vnd steyne zu buwen gekaufft hat vnd noch nit verbuwet ist, der sal soliches verbeden.

Item wer den nuwen pharre gulde gibt, die jne der Rat gegeben hat, der bedarf sie nit verbeden.

Item werggezauwe sal man verbeden, dan es ist nit kaufmat.

Item die gemeynen briefe der Zunffte vnd geselleschaffte sal man verbeden.

Item buchere sal man verbeden die kristlich sin.

Item ebe fremder Juden gelt hie were das sal man verbeden.

Item die Juden sollen einen Gulden für den herdschilling geben vnd die stedikeit ist ire bede.

Item was gulde einem erschinet binnen der zyt als man nach der bede geet biß das er sinen Eit tut, die sal er fur schult vnd barschaft verbeden.

Auch sollen die Bedemeister nach den frauwen schicken vnd mit iglicher gutlichen reden, das sie von solichem gelde als sie hinder irem manne hat, ire bede gebe vnd sal man ine das geben vff ire frauweliche Ere vnd leste hinfart.

Item es sal ein iglicher sin bede den bedemeistern gantze als die vffgesetzt ist geben vnd die in keyne wise noch mit einchen geverden verteilen.

Wers auch das die Bedemeister beduchte das eyner sin bede zu kortze gesast vnd gerechnet hette, den mogen sie gütlich vnderwisen sich baß zu bedencken vnd obe er daby blibet, darumb sinen Eit dut vnd daruber noch die bedemeister vß redelicher ersachen beduncket das er das sine nit gantze verbedet habe, so mogen sie das an den Rat bringen vnd hat der Rat macht, denselben nach der bede als er die gesast hat, abezulegen vnd sin Gut zu yme zu nemen.

Weiter folgen dann:

Auf Blatt 91 Satzung von der Holtzmenger und Verkäuffer wegen 1441; von den Schiffmachern, daß ihr Holz an den Mainwasen gebracht werden könne ohne Weggelt 1435.

Auf zwei eingeschaltenen Zetteln Satzung wegen der Flotze 1477 und vom Besehen der Feldkurchen 1521.

Auf Blatt 92 zwei Ordnungen von der Aussätzigen wegen 1417 und 1426; Satzung von 1502 über das bei den Rechenmeistern hinterlegte Geld.

Von der vßsetzikeit wegen.

Von der Gudenlude wegen ist der Rat vberkomen, das alle bartscherer vnd lotzere zu Franckf. vnd Sassenh. alsdicke sie in lassen befinden oder sost das jmant hie zu Fr. oder zu Sass. vmreyne vnd feltsiech

sy, vnd doch die lude nit mydet als obe er reyne were, das sie das off den Eit als sie dem Rate vnd der stat Fr. getan han, eynem Burgermeister oder jne beiden vnverzugelich ane geverde in heymlichkeit melden vnd furbrengen sullen vnd auch das durch nymant willen lassen noch auch das nymant also zu leide oder durch hasse tun ane alle geverde. Auch wan den Burgermeistern jmant also fur vnreyne belümont vnd furbracht wurde, das sulden sie dan auch vnverzugelich ane geverde für den Rat brengen, das man darnach mechte tun lernen vnd die versuchen off das man die warheit erfaren mochte, vnd die vnreyne vßgewisen als sich dan geheischet. Auch welcher also belumot wurde, das er vnreyne were vnd sich des nit wulde lassen besuchen die warheit zu erfaren, den sulde man vß der stat wisen als obe er vnreyne were biß alslange daß er sich ließe versuchen vnd erfunden wurde, das er nit vnreyne were. Actum feria quinta post Bonifacii 1417.

Wer forter zu Fr. verlumont wirt von der vßsetzikeit wegen er sy riche odir arme, das eyn Oberster Richter mit den scherern den daz befolhen ist den zu besehen vnd zu versuchen darby komen sal, vnd wo sich erfindet, das eins damit geplaget ist, das sal yne geben xxx sch. heller, obe es anders an der narunge vermag. Vermochte es aber nit oder wurde versucht vnd reyne befunden, da wil der Rat den vorg. lone von den burgern geben, vnd des geltes sal werden 1 fl. den scherern iiii sch. dem Richter vnd ii sch. einem Knechte der darzu hulffe, vnd sal jne der Richter zu glicher zyt den Eit staben. Act. Andree apli 1426.

Blatt 93 ist leer.

Blatt 94 bis 99 enthalten die nachstehende ausführliche Policeiordnung von 1468, die in manchen Punkten mit der in Orths Zusätzen S. 387 abgedruckten alten Policeiordnung übereinstimmt und sehr zur Kenntniß der damaligen Zustände dient.

Von cleydunge.

Gode dem Almechtigen zcu lobe vnd zcu Eren, Gebudet der Rad zcu Franckenfort, das keyn Burger daselbs Sammt gewant noch Attlaß czu cleydern, zcu Wameß noch zu Ermeln noch keyn gestycktze oder gemechtze mit perlyn an cleydern oder anderm gesmocke, waran das sy, noch Sammt oder gesticktе brostdüchere tragen solle, by verluste zcehen gulden zu buße alle tage so dicke das geschee, Doch ußgenomen Edellüde Doctores, Licentiaten vnd die jres adels oder jr kunst halb gefryet sin.

So sal auch keyne frauwe oder jungfrauwe eynche gulden stuck flechte noch erhaben zu cleydunge noch zu Ermeln oder kollern dragen, noch auch keyne nachsleuffen an yren clydern lenger haben oder dragen über eyn firtel eyner elen lang, vnd sal auch keyne gebrentze ußwendig daruff han, by verluste alle tage dry gulden zu buße, so dicke das vberfaren werde.

Es sal auch keyn schnyder zu Fr. oder sine knechte oder gesynde die sleuffen an den cleydern lenger machen dann als vorgeschriben steet, by verluste dry gulde zcu buße, die halb dem Rade vnd halb dem snyderhantwerk werden sollen, doch das von den dryen gulden acht schillinge heller den ihenen den der Rad davon befelnuß thud werden sollen.

Von dem Eebruch.

Der Rad gebudet auch ernstlich vnd vestiglich das alle dihenen, die offenlich in unee zu huse bi ein sitzen oder sost Ebrechery driben, das sich küntlich erfindet, es sy man oder frauwen, vnd alle dihenen die dieselben wissentlich huten vnd halten, sich vnvertzogelich bynne den nehstkomende xiiii tagen davon scheiden vnd das gentzlich abetun vnd abestellen sollen, Dann wer eß daraffter tede vnd nit abestelte, sal alle wochen der Stad mit tzehen gulden one gnade zu pene verfallen sin, vnd wer nit an gelde vermochte zubezalen, den wil der Rad an sinem libe darumb straffen oder uß der Stad verwysen.

Auch gebüdet der Rad allermeniglich, das alle die ihene die mit wuchry scharpen vngeberlichen keuffen, damit die lude widder glich vnd bescheidenheit beswert werden, vmbgehn, daz unvertzogelich abetun sollen, dann von wem der Rad das fortter innen und gewar wurdet, den wil der Rad so swerlich buße abenemen, als sie bedunket der überdret groß oder cleyn sye.

Von dem spiele.

Der Rad gebudet auch ernstlich, das keyn burger oder bysesße zu Fr. vnd Sassenhusen vnd in der Stede begriff vnd termine an keynen enden heymlich oder offenlich eynich spiele umb gelt oder geltis wert thun oder driben solle noch dartzu legen. Ußgescheiden diese nachgeschrieben spiele. Das erste ob eyner zu sinem huse mit siner husfrauwen kyndern oder gesynde stund oder mag oder eynem andern welcherley spiele das sy spielete ye das spiele nit hoer dann eynen heller. Item ziemelich bretspiele umb eynen heller vnd nit über dry gebode der heller, vnd

doch nicht geverlich gebode zuthun, es syen dann datzuschen wurffe ge- scheen als bretspieles gewonheit ist. Item jn derselben maße schachtzabel spiel, in den kreyß schießen oder kegel schyben. Item in der karten, also das es keyner parthie gen der andern mehr gelde dann dry oder vier heller. Item der bosen karten vnd derglichen nit hoer dann das blait einen heller. Item dry oder mehr spiele vnd nit darunder mit eynem andern vmb eyne maß wynes oder ein orte oder vmb bezalunge des bades oder eynen fladen oder ein gans oder eyne cappine oder eyn felthune oder anders desglichen nit über vier engels spielen. Item eynes Jares zu Wyhenachten vnd dem achtzenden tage der geburt unsers Herren mit eyner oder mehr frauwe oder jungfrauwen tzu momen vmb eynen alten thorneß uff eyn male vnd nit mehr noch hoer. Welich Bur- ger oder byseße das darüber tete, er were rich oder arm, den wulte der Rad darumb straffen, Mit namen, so dicke eyner das tede vnd vberfure mit viertzehen tagen uff eynen thorne heißen zu geende vnd daruff zu globen vnd zu bliben, oder darfür fünff gulden zum buwe zu der brucken über meyne zugeben so dicke das noit geschen vnd sich geburte, one alle genade. Und welich burger oder byseß solich verboden spiele in sinen wonungen oder dem sinen hemlich oder offentlich mit willen vnd wis- sentlich gestedte vnd verhengete zuthun, von wem das were, oder worfel dartzu luhe oder scholder neme, den wolte der Rad zu glicher wyse als vorgeschr. steet straffen vnd bußen.

(Hier folgt dann über Stubengesellschaften u. Judenspiele wie in Orth Zusätzen S. 396.)

Von den bruden.

Auch sall allermeniglich wissen, das der Rad gemacht hat jn dem besten vnd durch gemeines nutzes willen armer vnd richer, wer zu Fr. brutlauff oder hochtzijt machen wil, das der oder die nit mehr lude laden oder haben sullen, dann fünfftzig menschen oder darunder ußwendig huses, vnd auch nit lenger hochtzijt halten dann tzwene tage vnd daruber keynen waltzdag nit faren oder ander kostlichkeit haben, doch der brude vnd brudgams vatter mutter vnd geswisterde vnd anders nyemants mag man den drittetag haben one alle geverde. Vnd wer dis breche als manchen als er mehr ladet oder hait, den er zu essen gibet oder sendet, oder als manche menschen er den drittetag über vatter, mutter vnd ge- swisterde hat als manchen halben gulden sal er zu pene verloren han.

Auch hat man zu denselben brutlauffen vnd hochzyden morgends affter vnders oder sust vor oder nach keyns andern schenckens warten oder yemants schencke geben, dann die zu mittage yms dargeladen sin und geßen han als vorg. steet by verluste eyns halben guldens von iglichem zu nemen, der schencke gebe oder neme.

Item man sal auch zu solichen brutlauffen vnd hochzyden zu Abent Imß oder affter vndern zu orten nyemants anders laden oder haben noch zu essen geben, dan die zu mittage dargeladen weren oder gessen hetten, by der pene eins halben gulden von iglichem zu nemen als er mehe zu essen geben oder mehe geladen hette.

Es sall auch nyemants den andern zu solichen brutlauffen vnd hochzyden vngeladen übergehen zu eßen zu keyner vorgenanten zijt, wer eß darüber tede, der sal zu iglicher zyt mit eym halben gulden zu pene verfallen sin.

Item sal man zu keyner brutlaufft oder hochzijt vorg. mehe spiellüde begaben, dann dry oder viere oder darunder, oder bestellen das sie begabet werden, by der pene eyns gulden von iglichem zu nemen wer darüber mehr spiellüde begabete one alle geverde.

Von kyndelbettern.

Item ein iglich frauwe so jr got gehilfet vnd kyndes gelyget, die mag fünff oder seß frauwen oder darunder den ersten tag in dem kindbette mit essen vnd drincken in yrem huse haben und daruber nit mehe by verlust eyns halben gulden zu pene von iglicher frauwen, die sie darüber mehr hette, So zu yren lesten dagen zu affter vnden zehen frauwe oder darunder by der vorg. pene eyns halben gulden von iglicher frauwe die sie darüber mehe hette.

Auch sollent sie zu lesten dage oder sost vor oder nach in dem kindbette keyns schanckes von den oder andern frauwen oder mannen warten oder nemen.

Auch sost in dem kindbette mag ein iglich kindbettern mit gekude vnd wyne die frauwen eren vnd dieß in keyne wise uberfaren by der vorg. pene.

Von den lychen.

Auch sal man zu keyner liche me lude haben oder laden zu eßen dann zwelff menschen oder darunder one geverde, wer das überfüre, der verluset von iglichen menschen des er darüber meh hette zu eßen, eynen

halben gulden. Wer auch vngeladen darginge zu eßen, der hette auch eynen halben gulden verloren zu pene.

Von kyntdeuffen schenckorten.

Item obe man yemants ein kynt deuffte oder eyn kynt das vnter sinen Jaren were begrube, das man darumb jnsonderheit keynerley orten oder schancks off den stoben oder sost machen oder haben sulde, by verluste eyns halben gulden von jglichem zu nemen der das uberfure.

Von winschencke zu hochzyde vnd lychen.

Auch sal nyemant zu keyner hochzyt oder lyche den wyn schencken, er eße dann da auch, bei verluste eynes halben gulden zcu pene.

Von kyntdeuffen pettern vnd schanck.

Item welcher burger, burgerschen oder der der dem Rade gewant ist, eyn kynt uß dem dauffe hebet, der mag dem schencken drey alt thorneße oder mynner vnd nit daruber, by verlust eyns halben gulden.

Als man zu den ersten messen vnd auch kynder in clostere zu tun, pleget muttere zu bitten vnd die furter ander frauwe bitten by den altare zu sitzen, vnd zu zyden yre lipliche mudere davon laißen, als hait sich der Rad nach rade gelerter lude, die sie vnderwiset han, das es vnbillich vnd nit sin solle, einhelliglich vnderſprochen vnd vereyniget, Also daß sie mit yren hußfrauwen vnd den yren ribden vnd bestellen wollen vnd sollen, also das sie sich solicher muderschaffte vnd sache forter nit mehe annemen oder tun wollen, vnd wo es daruber von jr eyns hußfrauwen geschee, so hait sich jr iglicher verplichtet und versprochen das daselbe mit dryen gulden dem Rade zu pene verfallen sin sal. Vnd ist des Rats begerunge, das eyn iglicher burger mit siner hußfrauwen, nyffteln vnd den synen bestellen wulle, das das auch by der vorg. buße von yne gehalten werde vnd sie sich deß auch forter entslagen. Dann wer da oppern wil der mag das tun, und wann das geschicht, das dann die frauwen aus dem chore widder in die kirchen geen vnd keynen seße by dem altare oder chore haben, es were dann daz eyns rechte mutter vnd nyfftelen in dem chore blieben*).

*) Dies letzte, mit so großer Rücksicht für die Kirche abgefaßte Statut ist durchstrichen und steht am Rande: Noli legere, haec lex abrogata est.

Von fierbruchen.

Dies Statut über Heilighaltung der Feiertage stimmt mit der Policei-Ordnung in Orth Zusätzen großentheils wörtlich überein.

Von den tagelonen.

Der Rad ist uberkomen vnd hat gesast, das man die tagelone geben vnd nemen solle als hernach geschrieben steet, vnd sollen des zwe zyte sin, mitnamen die Sommerzyt zuschen vnser lieben frauwen tag genant Beclybe*) oder Annuntiationis zu der vasten gelegen vnd sant Gallen tage (geändert: biß uff v. fr. tag Nativitatis). Vnd die Winterzyt von sant Gallen tage (geändert: v. fr. tag Nat.) vnd widder uff v. l. fr. tag annuntiationis vnd sal man auch iglichem der sinen vollen lone verdienen mag, gantzen lone geben vnd dem der es nit verdienen mag nach antzale.

Auch sal man nyemants keyn abenteßen oder drynken geben. So sal man auch nyemants zuschen sant Martynsdage vnd unser l. frauwen tage kirtzwyhe das affter vndern brot geben noch die tageloner das auch uff die selbe tzyt nit nemen oder eßen, vnd wer daruber mehe gebe oder neme oder das in eyn oder mehr stucken vberfure, da were iglicher von yedem stucke mit eynem alten thorneß zu pene verfallen.

Ctzymerluden vnd steindeckern sal man geben Somertzyt ir eynem tzum dage fünf schillinge heller fürrechtes oder vierden halben schilling junger heller vnd morgens eyn soppen vnd als sich zu der soppen zu yedertzyt geburt vnd zu mittage zu essen vnd zu drynken vnd affter vndern broit vnd keyn abenteßen. Vnd die Wintherzyt sal man tages geben vier schillinge junger heller fürrechtes vnd nichts mehe, oder dry schillinge junger heller tages vnd morgens eyn soppen vnd was sich zu der soppen geburt vnd zu mittage zu essen vnd zu drynken vnd das affterundern broit, vßgescheiden zuschen s. Martinsdage vnd v. l. frauwen tag kyrtzwyhe sal man das affterundern broit nit geben oder eßen als vorg. steet.

Steynhauwern murern zciegeldeckern, ofenmachern wan der nuwe ofen machet, soll man geben die Somertzyt vier schillinge seß heller junger fürrechtes vnd nichtes mehe oder drißig heller vnd morgen soppen

*) Ueber die Benennung „Unser Frauen Gleibeltag“ vgl. Haltaus Jahrzeitbuch S. 96.

mittage essen vnd affterundern brot als vorg. steet. Vnd die Wintherzyt vierdenhalben sch. fürrechtes oder drittenhalben sch. vnd zwey essen, morgen soppen vnd mittagessen. Doch welcher steynhauwer die getzauwe selber in buwe vnd wesen halten vnd die czuspitzen aberiechten wil, dem sal man geben als eynem czymerman. Doch sal es steen an den die den buw verlonen wollen zcu machen, vnd das man es auch halte an der Stede buw vnd an den kyrchen, mitnamen Somertzyt fünftenhalbe sch. vnd wintherzyt vierdenhalben sch. fürrechtis.

Wegemachern somer vnd wintherczyt vier engels vnd keynerley essen oder drynken.

Schaubdeckern, somerzyt dages vierdenhalben sch. fürrechtis oder vier engelße vnd morgensoppen mittage essen vnd afterundern broit, Wintherczyt vier engels fürrechtis oder zwene sch. heller morgen soppen vnd mittage essen, wann sie alde dache stoppen, wennte sie forter keine nuwe schaubdache machen sollen.

Cleybern die som. tages fünff engelße furrechtis oder zwentzig heller vnd morgen soppen mittage essen vnd affterundern broit, winth. vier engelsch. furrechts oder xvi heller morgen soppen vnd mittage essen.

Opperknechten die som. zwene sch. furrechts oder xii heller morgen soppen, mittag essen vnd affterundern broit, wintherzyt xiv heller fürrechts oder ix heller morgensoppen vnd mittagessen. Vßgescheiden opperknechten die cleybern andelagen, den sal man geben som. xxii heller fürrechts oder xvi heller vnd essen als vorg. steet, Wintherzyt 2 sch. junger heller fürrechts oder xii heller vnd essen als vorg. steet.

Steyndecker knaben die som. xii heller fürrechts oder vi heller vnd essen, winth. ix heller fürrechts oder iv heller vnd essen.

Auch mag man allen vnd iglichen die nit fürrechtis erleiden, das affterundern broit die Wintherezyt geben ußgesch. zuschen sant Martins dag vnd v. l. frauwentag Kyrtzwyhe, doch das man keyn affterundernbrot somer oder wintherczyt verziehen oder verwandeln solle als vmb eyn abentyms darfur zu geben, vnd auch das die tageloner morgens zur soppen vnd zum affterundernbrode nit vber ein halbe stunde sitzen sollen.

Von furfluchtige des gesetzes.

Und welcher daruber uß Franckenfort zoge vmb dis gesetzes willen nit zu halden, der sulde in den nechsten vi jaren darnach in Fr. nit

arbeiden noch seßhaftig sin, er druge es dann sunderlich uß mit dem Rade, das er yme das gonde.

Von der wingarten wegen.

Der Rad ist uberkomen von der wingarten wegen als von alter herkommen ist vnd wil das auch forter also gehalten han:

Zum ersten ein lyppel eynunge vor x sch.

Item eyn holtz eynunge vor v sch. phennige.

Item eyn drube vor v sch. ph. alsvil druben als manig v sch. ph.

Item eyn nacht eynunge vor eyn phunt ph. von drube vnd von holtze.

Item eyn nacht eynunge von fehes wegen vor v. sch. ph.

Item eyn kyrsen eynunge vor v sch. phenge vnd was von obeß sy.

Item eyn cappus eynunge vnd von kruts wegen v sch. ph.

Item sal nyemand eyn koetzen dragen in siner herschaff wingarten, er sulle sie dann nutzen zu opfte oder zu holtze, wer das daruber thut der verluset v sch. ph.

Wer auch mehr lones gebe dann uberkomen were, der verluset v sch. ph.

Item nyemand sal in siner herschaft wingarten geen wann sie anheben zu tzydigen, es ensy dann mit yren vnd der meister willen vnd wissen, wer das tede der verluset v sch. ph.

Item sal nyemant siner herschaft holtz oder spitzen heym furen zu keynen tzyten, wie wol es der herschaff wille sy, da sy dann ein schutze by der es besehe, wer das tede, der verluset v sch. ph.

Item so sal keyn schutze noch sin gesynde noch sin gewalt drube feyle han by eynem phunt ph. zu pene. Auch sal kein schutze keyne druben eßen vmb haß oder vmb liebe, dann wan er eynen wegk oder furch ußgehet, so mag er eynen eßen, wann er den gießet, so mag er aber eynen eßen an dem gange wo yne des gelustet, one geverde.

Item sal ein schutze den andern rugen glicher wise als andre lude.

Item sal nyemants keynen druben schnyden zu merte, da sy dann ein schutze by oder ruffe dem schutzen drywerbe mit luder styme.

Auch sal nyemant siner herschaff phele verkeuffen one yren willen vnd wissen, wer das tede der verluset von yedem gebunde v sch. ph.

Item das nyemant keyn setzholtz uß siner herschaff wingarten schnyde oder trage, da sie dann jr broit eße, auch by v sch. ph. verboden.

Auch sal keyn wingarter mehe machen dann viii morgen, wer das verbreche, der hette von yedem uberigen morgen 1 gulden zu pene verloren.

Item sal man zu tagelon in den wingarten geben vnd nemen, nemlich zuschen ußgeen des herbstes bis uff den achtzehenden dag vi heller vnd von dem achtzehenden dage bis uff v. l. frauwen tag Annuntiationis genant der becliben xiiii heller, vnd von dannen bis zu herbst vnd den herbst uß xvi heller vnd keym mehr zugeben oder zu nemen by verlust eynes alten thorneß (Est abrogata).

Der Rad gebudet auch das keyn burger oder burgerschen yne forter nachtes mit weßen fackeln oder andern kyrtzen solle tun luchten oder damit widder vnd fur gehen oder wandern by verluste eyns ort eyns gulden, vßgescheiden die burgermeister megen das tun.

Vnd hait der Rad sich vereyniget, diese vorg. gesetze semptlich vnd sunderlich gen eyne iglichen zu hanthaben vnd allen den yren die yne gewant sin befolhen vnd uffgesezt, darnach zu gehen vnd zu steen von wem der eyns oder mehr uberfaren wurde, vnd wo sie des jnnen vnd gewar werden, das sie das der Stede Rechenmeistere, vnd wer die sin die die uberfarunge getan haben furbrengen, die nach denselben schicken vnd das von der Stede wegen straffen und bußen sollen.

Dis vorgeschr. jst durch die Stad geruffen, vßgenomen der artickel von der muder wegen Dmca Oculi anno 1468.

Auf der letzten Seite von Blatt 99 stehen „Gesetze, wie von Alters gehalten worden ist in Wingarts-Bergen," von 1496.

Die zwei folgenden nicht signirten Blätter enthalten Ordnungen vom Taglohn und von dem Lohn der Weingarten-Arbeiter, nebst einem Raths-Decret von 1545 über Garten und Camerladen-Arbeit Belohnung.

Auf vier neueren mit C signirten Blättern folgt dann die nachstehende Zuchtordnung von 1509.

Ordnunge der hochzeitten, kintbetten vnd lychen.

Lieben Freunde. Nachdem die Röm. keys. Maj. unser allergnedigster Herre, hievor ein Mandat öffentlich ußgeen vnd anschlagen lassen hat, das von den Oberkeiten allenthalben in dem Rych die Gotteslesterer vnd schwerer zur Straff angenomen vnd nach gelegenheit gestrafft werden sollen, so langet unsere herren den Rat an, das solche große

merkliche schwüre vnd lesterunge in irer Statt Fr. vnd gebieten nit al- leyn durch die alten, sunder auch durch die jungen vnd one erwachsen kindern geschehen sollen, da durch dan zu zeitten Gott der allmechtig mancherley plage vnd straffe zu schicken, als auch leyder itzit vor augen ist; darumb Gott dem almechtigen zu lobe und zu erin so thun unser herren der Ratt eynen iglichen warnen vnd ernstlich gebieten, das ein yeder sich solicher schwüre vnd goteslasterunge enthalte, dan wo es der Ratt erfaren wurde, so will er die one alle gnade annemen vnd an lybe oder an gutt, nachdem den Ratt duncket noitt sein, straffen lassen.

Wurden auch die kindere so jung sein, das die dem Ratt am gutt nit zu strafen weren vnd sie solche gotteslesterunge oder schwüre in beywesen der Eltern vngestraft theten, so will der Ratt die Eltern da- rumb straffen vnd die Jogent vngezüchtiget nit lassen. Hetten aber die- selben Jungen in abwesen irer eltern solche schwüre vder fluche gethan, so sollen die den eltern zu strafen gegeben werden. Wurden aber die Eltern daran sumig, so will der Ratt nach gelegenheit gegen die El- tern vnd den jungen mit der strafe zusehen inne macht behalten.

Von den Hochzeitten.

Dergly chen so sein biß an here vill costlickeiten off den hochzeitten, kindbetten vnd lychen vnd sunderlich von den mynsten Hebendigen ge- halten worden, das denselben zu merglichen schaden entstanden als das offentlich für augen ist, darumb gebüdet der Ratt dieser Statt Fr. daß nun hinfüre so eyner hochzeitt oder Brutlaufft allhie halten will, sollen die gesiepten vnd freunde, den beiden von geblüde biß in das vierdte gliedt verwandt, schencken was vnd wie vill sie wollen; welcher aber dem Bruttgam vnd Brutt nit also verwantt were, die sollen vber dry alt thornes nit schencken by verlust dryer gulden zur buß, die derjhene so mehr schencket one ablaßlich bezalen soll, vnd sollen zwey eelütt für eyn persone gerechnet werden.

Wie man of die Hochzeitt kleyden muge.

Es soll auch widder Brutt noch Brutigam noch ymants von iren wegen zu oder uf eynicher hochzeitt ymant der jme nit biß in das virdte gliebt gesiept sey, zu jme kleyden, dan alleyn ire oder vatter vnd mut- ter hußgesinde, vnd eynen vßwendig des huses, doch soll den Dischdie- nern, ob eyner denselben für die belonunge cappen oder hube geben

will, hiermit zu geben vnverboten sein, so ferre das derselben Dischdienere vber zwölf nit sein. Ob sich aber sunst yemants zu jme kleydet, dem soll widder brutt noch brutgam nichts darfür geben noch keynerley erstattunge oder verglychunge darumb thun in keynerley wyße. Welcher dieser stücke eins vberfüre, der sol als dicke mit dryen gulden dem Ratt zur Buße verfallen sein.

Item es mogen auch hinfüre vf den Sambstag vor der hochzeitt die Jungfrawen vnd Jungen gesellen vom Brutgam oder Brutt zum bade wole geladen werden, aber am obent sollen sie nyemant zu eßen geben noch örten halten, vßgescheiden den nächsten verwanten vnd denen so zu der hochzeitt arbeiten, vnd auch keynen dantz halten bey verlust dryer gulden zur buße, so der Brutgam von yedem stücke geben soll.

Es sollen auch die jungen Gesellen uff den hochzeitten hinfure nit mehr wie biß anhere zu dem Malvesier geen, dartzu soll der Brutgam oder yemants von seinen wegen für den Schuchwyn denselben nichts schencken oder geben; welcher junggeselle aber darzu ginge, soll yeder mit eynem halben gulden zur buße verfallen sein. Wurde aber der Brutgam oder yemant von seiner wegen denselben ichtet dazu schencken, der soll dem Ratt mit dreyen gulden zur pene verfallen seyn.[1]

Es soll auch hinfüre den Spiellüten, Kochen, Dischdienern oder andern so zur hochzeitt dienen, keynerley spyße oder trank heymzutragen gegeben werden, by verlust von iglicher persone ein gulden zur buße, die der Brutgam halb vnd derjhene der spyße oder trank nymt, geben sollen.

Weres auch daß frembde personen vßerhalb zu hochzeitten alher geladen wurden, die sollen in diese vnsre Ordnunge nit gezogen noch yemant yrent halber verlustig sein.

Von den kintaufen.

Item es mag auch ein igliche kintbetterin zu ire erfordern vnd laden lassen alle jre vnd jres hußwirtes gesiepten bis in das virde glied zum kinttauff vnd zu den Vierwochen, darzu die frauwen so in der arbeit bey der kintbetterin geweß sein: hette aber die kintbetterin vnd jre hußwirt nit vill oder keyn verwanten, sollen sie nit mehr den acht frauwen personen zu dem kinttauff vnd den vierwochen haben.

Von der Schencke.

Item werde auch eyne oder eyner eyn kint zu heben erfordert, ist derselbe oder die vatter oder mutter biß in das vierde glied verwant, sollen sie dem pettern oder gaden so vill sie wollen schencken, were der aber ferner verwant oder frembde, soll derselbe oder die nit mehr dann drey alt thornos geben bei verlust dryer gulden zur buß vnableßlich verfallen.

Von den lychen.

Item es mag auch nun hinfure ein igliche sein freunde biß in das vierde gliedt vnd darzu sechszehen personen jme vnverwant zu seinem begengnus laden vnd nit mehr, vnd welcher mehr personen zu jme laden werde, sol der von iglicher persone eyn gulden zur buße geben. Welcher auch selbs vngeladen komt, derselbe soll auch ein gulden zur pene verfallen, vnd die geistlichen in orden, ob eyner sein begegnus in closteren haben wolt, herin nit getzogen sein.

Item man sol auch sunst nyemants, der zu der begrebde handelunge thut, vßgenomen dem Kertzenmachern, in dem huße des leydigen zu eßen geben, vnd gantz nyemants ichtes an spyße oder trank vor die thore zu tragen geben bei verlust eynes gulden, usgescheiden schwangeren frauwen vnd kranken personen.

Wolte auch ymant die Richtere zu der lyche haben, der mag denselben zu essen oder ein halben gulden darfur geben.

Proclamatum undique per civitatem in locis solitis et consuetis Dom. proxima post festum omnium Sanct. anno Dm. 1509.

Von der Kindt-Schenckh.

Ain erbar Rath diser des heyl. Reichs Statt Franckffurt laßt hiermit gem. verkhünden, nachdem bishero in der Gemain allhie ein onnützer Gebrauch gewesen, daz nach gehaltenen kindtsschencken die Gesipten vnd andere Freundt vnd Nachparn mit der getaufften Kinder Vatter oder desselben Gevatter ab den Zunfftstuben oder andern Orten in der Procession heim vnd zu haus gangen vnd denselben Vättern und Gevattern zu schaden, nachteyl vnd beschwerung vnderweylen tief in die Nacht hinein gezecht vnd sich noch mehr beweinet, dardurch je zu zeiten vnder

den Zechleuten Unwill, Wortgezenkh, Hader, Schlegerey, Mordt vnd allerley Unrath bißher entstanden vnd erweckht worden, daz demnach wolermelter ein erbar Rath zu fürkhomung solches besorgenden verneren Unraths vnd Schadens hinfüro solche Processionen, dergleichen die Nachtzechhen als einen schädlichen Uberfluß hiermit ernstlich vnd genzlich verpoten vnd abgeschafft haben rc. rc.

Decretum et concl. in Senato Die martis 16. febr. 1574.

Hieran schließen sich auf Blatt 100 bis 104 ausführliche Ordnungen vom Feuer: allen Handwerkern und Arbeitern werden für den Fall einer Feuersgefahr besondere Leistungen und eine bestimmte Thätigkeit angewiesen, z. B. die Schröder, Stangenträger, Karrenknechte sollen sich dann mit Zubern, da fünf Eimer Wassers hineingehen, die Bader — Männer und Frauen — mit Eimern, die Steindecker mit Leitern, die Zimmerleute mit Aexten, die Einzelner und Kranenfahrer mit Leitfässern einfinden, die Gärtner sollen mit 16 Eimern und 8 Leitfässern kommen; die Sackträger sollen acht Personen halten, denen sie von ihrer Gesellschaft wegen vier paar Fischer-Lederhosen geben und die beim Feuer das Wasser zutragen sollen; ebenso die Hutmacher und Weinknechte vier und zwei Personen mit Lederhosen, „item die spuler in dem komphuse sollen auch darzu komen mit iren lederhosen, item die knechte die von der stede wegen an den graben geen durch die stat sollen von stunt in ihren lederhosen darzukomen;" die Weber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher, Schneider sollen je 25 Eimer, 6 Leitern und 2 Hacken, die Bender, Deckleger, Barchentweber, Leinweber, Fischer sollen je 12 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke, die Kürschner, Löher, Barbierer je 6 Eimer, 2 Leitern und 1 Hacke liefern u. s. w. und sollen je sechs Personen aus jedem Handwerk sich an ihren Plätzen bei den Pforten versammeln, „als man die storme glocke lüdet oder clencket oder das gemperlin clencket." Jeder aus den Gesellschaften „Lympurg, Laderum, Lewenstein, Frauwenstein, Kremern" soll einen ledernen Eimer in seinem Hause und einen in dem Gesellschaftshause haben, um damit beim Feuer zu helfen: auch haben sie die sieben Pforten am Main zu besetzen. Die Juden sollen 50 Eimer haben, 25 am Rathhaus, 25 an ihrer Judenschule. Der Rath selbst hat Leitern, Gabeln rc. machen und an verschiedenen Orten in der Stadt aufhängen lassen; in jedes Kloster hat er 12 Eimer gegeben, damit sie sich auch zum Feuer

verfügen sollen. Ebenso sollen die Lollharten zum Feuer kommen. Der Hauptmann und alle Söldner versammeln sich auf dem Berg vor dem Rathhaus. Die Richter sorgen für die Phule in der Neuenstadt, daß man sie aufhalte, und im Graben, der durch die Stadt gehet, sind Schutzbretter und Eingänge zum Wasser gemacht. Der Rath hat auch seine Freunde zum Feuer verordnet, zuvorderst den jüngsten Bürgerweister u. s. w. Eine Jahrzahl ist bei dieser Ordnung, die in ihren vielen Einzelheiten ein lebhaftes Bild von dem Hergang bei einem solchen Brande gibt, nicht bemerkt: die Schriftzüge aber sind dieselben, mit denen die Satzungen um 1440 geschrieben sind.

Blatt 105—110 sind angefüllt mit Ordnungen über die Juden. Diese haben die Ueberschrift „der Juden stedikeit" und kommen allerdings dem Inhalte nach vielfach mit der 1613 und 1614 gedruckten Stättigkeit überein. Sie sind aber nach Fassung, Reihenfolge und oft auch nach Inhalt von derselben ganz verschieden und obwohl diese gedruckte Stättigkeit sich an mehreren Stellen auf das „Statutenbuch" beziehet, so scheint es doch nicht, als ab Letzteres dem Herausgeber dieser Stättigkeit ganz bekannt gewesen sei. Orth Anm. 1 Forts. S. 119 gibt dagegen als den Anfang der einem alten Gesetz- und Statutenbuche einverleibten Stättigkeit ganz richtig die ersten Worte des Blatts 105 an, hat aber den weiteren Inhalt nicht beachtet, sondern sich begnügt, zwei Stücke daraus, die schon in Senkenberg Sel. I. 649 abgedruckt waren, auf S. 680 nochmals zu wiederholen. Es beginnt nun diese alte Stättigkeit mit einer großen Reihe einzelner Vorschriften, ohne Angabe des Jahres: darunter z. B. Auch wer einen Juden by einer Cristen frauwen findet, der mag den Juden oder frauwen halten, vnd den Juden wil der Rat strafen vnd die frauwen sol man in eynen thorn legen off des Rats gnade, vnd der Rat wil dem oder der die sie begriffe dan einen zemelichen schanke tun geben.

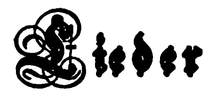
Auch sollen die Juden und Jüdynne junge vnd alt ihre zeichen tragen offenlich vnd stechticlich, als das geboten vnd gesast ist. Es irrt also Bender (Zustand der Israel. S. 18), wenn er angibt, die älteste Stättigkeit spreche nur von den Abzeichen der Männer.

An diese Hauptordnung schließen sich denn viele Zusätze, die Verbote von 1485 und 1488 bei Schudt Merkw. III. 135; Rathssatzungen von 1490, quinta feria post Francisci, über den Eid, den die

Juden dem Rathe leisten sollen, und die Aufkündigung der Stättigkeit an einzelne Juden; von 1494 über das Leihen an Bürgerskinder, und über den Eid der fremden Juden; von 1499 feria sexta post Udalrici über den Handel der Juden mit Spezereien, Seide, Geschmeide; weiter Vorschriften über den Eid, den die Juden, ihre Weiber, Kinder und Knechte dem Rathe schwören sollen; zuletzt vielerlei Artikel über das Verhalten der Juden, act. feria tertia post Margarete 1500.

Blatt 111 (es ist auch mit der röm. Zahl 116 bezeichnet und auch die folgenden Blätter beweisen durch solche doppelte Signatur, daß sie früher einem andern Buche angehörten) enthält den bekannten bei Orth Anm. 2. Forts. S. 229 und Fries Nr. 9. abgedruckten Rathsschluß, daß in den vor drei Rathsfreunden errichtet werdenden Testamenten die milden Stiftungen bedacht werden müssen: decr. in Senatu die Jovis xvi maji 1583. Das Vorhandensein dieses Statuts ist darnach nicht mehr zu bezweifeln. Vgl. Frankf. Archiv Heft 5 S. 31.

Blatt 112 und 113 sind unbeschrieben. Blatt 114 bis 121 sind von Papier und enthalten eine undatirte Raths-Verordnung über die Ablösung der ewigen Zinse, in 12 Artikeln. Blatt 122 bis 132 sind wieder von Pergament und offenbar später beigeheftet. Blatt 123 enthält ein nicht vollständiges Rathsdecret über den Ausschlag bei dem Gewicht in der Stadtwage; Blatt 125 ein Senatsdecret, daß bei Einschreibung der Werschaften und Insätze die Zinsheber nominatim anzugeben seien; Blatt 127 ein neues Statut, die Rathswahl betreffend. Die übrigen Blätter sind leer.



Lieder zu Ehren der Gesellschaft Limburg.

Mitgetheilt von

Dr. Roemer-Büchner.

Von allen Mitgliedern der Gesellschaft Limburg war es vorzüglich Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, der die Geschlechter in Ansehen zu bringen suchte und in den Unruhen der Vettmilch'schen Zeiten sich als Hauptvertreter derselben zeigte*). Außer seiner Beschreibung der Sitten und Gewohnheiten der Limburger trat er auch als Sänger in Gedichten zum Lob derselben auf.

Die folgenden Lieder beruhen auf einer Abschrift Fichards, welcher sie von dem Original genommen und geben einen nicht unwichtigen Beitrag zur Literaturgeschichte jenes Zeitraums; wenn auch kein dichterischer Werth in denselben sich findet, so haben sie doch für Frankfurt Lokales Interesse und bezeichnen zugleich die Denkweise der Vorzeit. Das Erste theilt zwar Lersner Chr. I[a], S. 304 mit, jedoch in unvollständigem Abdruck, daher wir es es hier vollständig mittheilen.

Symbolum Concordiae

der uralten adel. Gesellschaft A. L. Vorbild der Einigkeit, dadurch die frommen Alten ihren Nachkommenden und Ganerben vor Augen stellen wollen, woher wahre Freundschaft und Einigkeit entstehe, was die vor Uffatz und Hinderniß hebe, und wie die in Gott bestendig erhalten werde, durch folgende Reime einer Ehrliebenden Gesellschaft zu sondern Ehren und Wohlgefallen eigentlich beschrieben.

*) Vergl. Römer-Büchner die Entwickelung der Stadt-Verfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt S. 103, 114.

Vor Jahren zu Frankfurt an dem Main
Waren Gesellschaften, mehr dann ein
Als Limpurg, Frawenstein Laderum
Und wie die hießen in der Summ
Welch allesamst gar bald vergingen
Allein die zwo ersten behiengen
Doch behielt Altlimpurg den Vorzug
Weil die an Geburt und Sippschaft klug
Bestunden, und mit guten Sitten
Groß Ehr und Tugend hett erstritten
Daher aber hat sie den Namen
Dieweil der Ort da sie einkamen
Limpurg hies, ein groß Eckhaus
So damals bewohnt Johann Holtzhauß
Der und sein Bruder hatten viel
Jungfrauen, wie man sagen will
Zu den stießen durch ehlich Bandt
Aus einer Stadt Limpurg genannt
Dem Speirer Bisthum zugethan
Ein Geschlecht der Weisen Lobesan
Mit den zeugten sie Kinder viel
Und kam dartzu in kurtzem Ziel
Weil sie an Ehr Reichthum und Adel
Und Gottesfurcht hatten keinen Tadel
Daß mancher Edler in der Stadt
Und uf dem Land zu ihr gheurath hat
Dadurch geschah's in kleiner Zeit
Daß dies Ganerben weit und breit
Bekannt wurden und allesamm
Bekamen der Limpurger Nahm
Und die besten Geschlechter all
Kamen in dies Ganerbschaft zumahl
So damals in Frankfurt der Stadt
Besaßen Schöffenstuhl und Rath
Solch Ehr sie von derselben Zeit
Erhalten han in Lieb und Leid

Und das Stadtwesen wohl regiert
Wie ihr des Zeugniß geben wird
Von manchen Keysern, Fürsten und Herrn
Obsgleich bös Leut nit hören gern
So bleibt die Wahrheit doch bestahn
Auch dennoch gar viel Stiftung an
Und Almosen die sie gegeben
Darum thut sie Gott wieder erheben
Und schützen gegen viel Unglück
Welchs ihr bisweilen stellt ein Tück
Und wird sie noch forthin erhalten
Den wollens auch gern lassen walten.
Das Wapen der Herrn von Limpurg
Ihr auch damals gegönnet wurd
Mit wenig Vermehrung der Stein
Oben und unten als ich mein
Daß sie dadurch nun mußten sein
Die Limpurger Gesellen allein
Nu weil ihr Hauf zu groß wolt sein
Daß sie nit allesampt bei ein
In Gassungen könnten einkommen
Darum han sie ein Hauß gewonnen
Darein sie sich täglich gesellten
Und ihnen auch ein Ordnung stellten
Damits in Freud und guter Ruh
Darein ihr Zeit fein brächten zu
Und weil sie hatten Dreierlei
Der Schöffen Raths und Junkern Reih
Oder Bänk, wählens von al dreien
Drei Stubenmeister aus der Reyen
Die mußten ob der Ordnung halten
Und schonen weder Jung noch Alten
Und fürstehn der Gesellschaft gut
Ein Jahr wie man noch itzunt thut
Denen gelobtens allesamt
Zu Ghorchen mit ggebner Hand

Auf den lieben S. Andres Abend
Wurden sie öffentlich genennt
Wie wol allein von alter Frist
Ein Holzhausen Meister gewesen ist
Aber die Zeit endert all Sachen
Das thut die Groß Gesellschaft machen
Deren auf ein Zeit wie man liest
Zwei und Achtzig gewesen ist.

Nun als man schrieb dreizehnhundert
Uud fünfzig Sieben zugesundert
Nach Christi unsers Herrn Geburt
Ein große Stub bestanden wurd
Im Haus zu dem Römer genannt
(Welches seinth zum Rathaus ist verwant)
Dahin täglich znsammen kamen
Und wahrer Freundschaft Nutzen nahmen
Damit nun solch Zusammenkunft
Erhalten wurde mit Vernunft
Stellten sie an ein Untermahl
Umb Vier Heller dazumahl
Sich da in Freuden zu ergetzen
Mit ehrlicher Kurzweil und schwetzen
Dieweil aber nit all Gesellen
Sich füglich da konnten einstellen
Bevor die in wichtig Sachen
Zu Land und Rath han zu machen
Hieltens ein Tag im gantzen Jahr
So heilich Sanct Andrea war.
Da ward am Abend ein Nachtmahl
Zuvor vollebracht im obern Saal
Dahin all Gsellen kommen mußten
Ohn die auslendisch oder susten
Mit Leibs Schwachheit behaft waren
Da thet man einig Freud nit sparen

Nahmen in Fried und Einigkeit
Hertzliche Freud und Fröhlichkeit
Und nichts einander vor ungut
Wie ihr legend solchs melden thut
Und trieben manchen Schimpf und Schertz
Ohn einig Unglimpf und falsch Hertz
Daß aber auch die Frawen solchen
Der Junkhern Freundschaft nachzufolgen
Wie auch die Jüngling und Jungfrauen
Sich hetten daran zu beschauen
Und in ihr Fustappen zu tretten
Ein ganz Gsellschaft sie halten theten
Jährlichs zur Zeit der Faßenacht
Welchs itz fast kommen aus der Acht
Zu halten mit ihren Söhn und Megden
Welche ihr Jahr erreichet hetten
Welch all hochzeitlichem Gepräng
Gleich war mit Zierd, Tracht nach der Meng
Solch Freud und Gesellschaft in allen
Als sie männiglich wohlgefallen
Macht daß sie tapfer wurd und groß
Und ging auf wie ein blühend Ros.

Der Adel in der Stadt und Feld
Sich häufig hat zu ihr gesellt
Als nun ihr Lob durchaus erschollen
Ließens ihn endlich wohlgefallen
Damit ihr Nachkommenden auch
Durch Ehr und Tugend solchen Brauch
In Lieb und Gesellschaft hielten lang
Und nit erlangt ein Untergang
Und hetten vor Augen Alle Zeit
Mit Gott ihrer Eltern Einigkeit
Ließens ein Tafel machen schon
Darauf mahlen ganz wohlgethon

Zwee Männer in blüender Stärk
Im ganzen Küriß, doch mich merk
Kein Helm hatten sie aufgesetzt
Damit ihr Antlitz ohnverlezt
Beschauet werden mögt, bereit
Und drein ihr blos Aufrichtigkeit
Dann in dem Angesicht erscheint
Wie gut oder bös ein Mensch es meint
Die Wort aus eim entdeckten Mund
Ohn Zweifel gehn von Herzensgrund
Sie waren drumb von Mannlich Jahren
Als die viel Ungemachs erfahren
Und mit mannlichem Helden Hertz
Ertragen könnten Ernst und Scherz
So ist solch Alter auch bereit
Zu kehren all Unbilligkeit
Darumb sie wohl bewapnet seind
Wider Gewalt und Stärk der Feind
Als da ist heimblicher Auffatz
Verleumbdung, Falsch, Neid, Tück und Trotz
Dann Eisen laßt sich nit wohl biegen
Also sie fest stehn, nit erliegen
Ja wider all Arglist und Trug
Haben sie sich verwehrt genug
Diese geben durch ein offnes Hertz
Ihr treu und Lieb ohn allen Schertz
Bedeut, daß die Aufrichtigkeit
Der Red, das Hertz öffnet all Zeit
Daß also Hertz, Händ, Augen, Mund
Zusammen stimmen, schlecht und rund
Die Händ sein auch entdeckt und blos
Zeigt an, die Treu sei rein und groß
Solch Treu wurd durch die Einigkeit
Das Gulden Band der Freundlichkeit
Zusammen gzogen und geknüpft
Damit wo Untreu dzwischen hüpft

Und gern gemachte Treu wollt wehren
Müßt ohn Dank wieder zurückkehren
Dann wie Gold wurd bewährt allzeit
Also das Band der Einigkeyt
Wie solches auch das Gebündlein
Der Ruthen dir vorbildet sein
Welches Niemand zerreißen mag
Und ob er all sein Stärk dran wag
Also sie All zusamm geflecht
Niemand vermag zu trennen schlecht
Aber hiebei mann merken soll
Daß Einigkeit nit wurd sowohl
Von Menschen angestiftet frey
Sondern, daß ein Gab Gottes sey
Drumb heng das Hertz vom Himmel rab
Zum Zeichen daß ein solch groß Gab
Von Gott den Menschen in ihrem Leben
Aus sondern Gnaden ward gegeben
Und auch durch seine Gnad erhalten
Ohn ihn thut sie gar bald verkalten
Vorab so sie an Gottes Wort
Nit einig sein, der Seelen Hort
Wann nun Hand, Mund, Hertz, Sinn und Muth
Und zeitlich Ehr mit Hab und Gut
Befestigt ist, da kompt in Eil
Gestoben so manch giftig Pfeil
Der Lügen, Unglimpfs, falscher Wort
Zu trennen die Freundschaft und fort
Uneinigkeit zu stiften an
Daher solch Freundschaft mög vergehn
Aber solch heimblich giftig Pfeil
Zerkrellen selbst in schwinder Eil
Ufm Küraß der Standhaftigkeit
Und treffen selbst in Spott und Leid
Den Autorem, so die erdacht
Und gern ein Trennung hett gemacht

Es kommen auch viel Verdachts her
Und schädlich Anschläg und noch mehr
Der bös Begierden mancher Hand,
Sie fallen aber auch mit Schand
Welchs durch die viel zerstreute Hertz
Bedeutet wurd ohn allen Schertz
Doch thun diese nit so großen Schaden
Als wann die schädliche Ohnthaten
Geiz, Hoffart, Neid, Zorn allesander
Sich rotten plötzlich beieinander
Do ist vor wahr auffsehens Zeit
Daß Einigkeit kein Schiffbruch leid
Dann diese sind so tumb und keck
Daß sie manchem rücken den Zweck
Und wo man sich nit wohl sieht für
Sezens den Frieden bald vor die Thür
Drumb ihnen der Zaum nit so lang
Zu lassen, sondern mit Bezwang
Zu tretten unter und zun Füßen
Daß sie ihr Bosheit wohl ausbüßen.
Der Geiz wurd durch den vollen Sack
So sich ergeußt, und gar nit magk
Das Gold und Silber alles faßen
Bedeut; denn wo der über d. Maßen
Nimpt überhand, wurd er entwicht
Und schont seins liebsten Freundes nicht
Sondern scharrt alles zu sich ein
Daß er nur häbig sei allein
Dann steigt ihm auf der Uebermuth
Und Hoffart, so selten gut thut
Die wurd durch den Spiegel gemelt
Dann dieser die Art in sich helt
Jemehr mann sich darein beschaut
Jemehr mann sich liebt und vertraut
Also die Hoffart sich erhebt
Und nach den höchsten Ehren strebt

Und sein Freund neben sich veracht
Der dann aus Ungedult darnach tracht
Wie er durch Neid und listig Sachen
Ihm solchen Stolz mög sauer machen.
Dies deut des Juden Bildniß an
Deßen Herz thut manniglich verstahn
Wie es mit Neid ist ganz beschwert
Wann dann der Reiche solchs erfährt
Wurd er bewegt zu Unwillen
Der Neider läßt sich auch nit stillen
Fürnemblich so an Ehr und Hab
Er diesem nichtsen giebt vorab
Und wirft auf ihn ein großen Zorn
Weil er trägt so stolz Esels Ohrn
Des Türken Figur vorgebildt
Deßen Art ist ganz Grimm und wild
Und überhebt sich bei seinsgleichen
Dadurch thät endlich einherschleichen
Mißred, Zank, Ohnnahm, Hader, Streit
Davon mancher Umbkommt vor Zeit
Und doch niemand mehr Schaden thut
Dann eben ihm selbst und seim Gut.
Darumb solch Monstra allzuflieben
Han sich die Alten thun bemühn
Der Posteritet zu weisen fein
Was wahre Freund und Gesellen sein
Dies Figur einzubilden stet
Zu halten recht Societaet
Und stete Lieb und treu Beweis
Und wahrer Freundschaft sich befleis
Und ob schon zwischen ein, ein Feuer
Durch solche Monstra ohngeheuer
Entstehen wolt in Wiederwille
Solch bald mit Lieb und treu zu stille
Dadurch die Gsellschaft mög genesen
Und bleib stetig in vollem Wesen,

Und Gott mit seiner Gnad und Segen
Sie reichlich allzeit mög belegen
Daß sie gleich wie die Palmen grün
Frisch und schön herwachsen und blühn
Und wie der Palmenbaum sein Last
Wie schwer die ist, über sich faßt
Also die wahre Freundschaft schlecht
All Untugend seins Freunds verträgt
Und deckt sie zu in Lieb und Treu
Also bleibt Freundschaft stetigs neu
Und wurd endlich mit Lob geziert
Und Lorbeerkränzlein redimirt
Das hat die Natur, Art und Sitt
Quod in se texta recurrirt
Also thut auch ein treuer Freund
Der umb und umb Alles gut meint
Und kommt her von des Himmelsthron
Der wahren Freundschaft Ehr und Lohn.

Nun meld ich weiter rund wie das
Dieser Gsellschaft sehr beschwerlich was
Als sie mußt ziehen von eim Haus
Vor Zeiten in das andre aus
Geschahs, daß im Jahr vierzehnhundert
Und Fünf und Neunzig zugesundert
Ein Gsell, geheißen Daniel Brumm
Erkauft ein Haus, hies Laderum
Und Silberberg, um billig Geld
Und solches der Gesellschaft stracks zustellt
Das gfiel den Gsellen allesammpt
Und daß solch Haus nun wurd genannt
Alt Limpurg im Kaufbrief sobald
Und die alt Nahmen abgestalt,
Das lies der Rath an diesem Ort
Geschehen gern und gab sofort

Ihnen drüber einen Brief und Schein.
Solchs Haus solt nun Altlimpurg sein
Der uralten Gesellschaft zu Ehren
Darein thäten sie gleich einkehren
Und auf dem ersten Fastnachtfest
Lobtens den Brunnen allerbest
Und ehrten ihn mit ein Vortanz
Auch gab ihm ein Jungfraue ein Kranz
In der ganzen Gesellschaft Nahm
Weil er sie in dies Haus beisamm
Gebracht und auch verursacht hett
Daß sie hinfür mögt bleiben stet.

* * *

Also habt ihr nun in der Summ
Der Alten Gesellschaft Limpurg frumm
Ursprung und Nahmens Anfang gehört
Und wie sich die bisher vermehrt
In Tugend und Gottesforcht allzeit,
Gott geb ihr Fried und Einigkeit
Daß sie bis an der Welt letzt End
Mit Ehr und Ruhm das Regiment
Wie bisher führ in guter Ruh
Und Nutz des Vaterlands nehm zu
Und allen Unfall überwindt
Wohl dem ders ihr von Herzen gönt

durch

Ich Fand Freud und Arbeit.

Der adlichen Gesellschaft Alten Limpurg Panier Erklärung.

Einer löbl. Gesellschaft uf Alt Limpurg: Kürißer in seiner altfrän-
ßen Rüstung, auf einem wohlstaffirten Pferd, führend ein Rennfah-
:, darein eine adliche Jungfraw, haltend auf der rechten Hand ein
inen edlen Falken, in der linken ein Spiegel gegen einen Affen der
darein beschauet, in Reimen gefaßet und erkläret.

Man fragt, woher doch die Gesellschaft
Auf Alt Limpurg der Ritterschaft
Sich anmas, weil ein solches Pferd
In ihrem Buch gemahlet werd
Das mit rittermeßigem Gezeug
Staffiret ist, und darauf zeug
Einher ein rittermessig Mann
Der vor sich führt ein scharpf Rennfahn
Was das bedeut? Ob sie vor Zeyten
Und noch sey gleich den Rittersleuten?
Und was bedeut die Jungfrau schön
Bei der ein Aff abseits thut stehn
Dem sie dar helt ein Spiegel klar
Und trag ein Falken offenbahr,
Ob sie mit Baysen hetzen jagen
Leib und Leben im Krieg zu wagen
Mit Thurnieren Rennen und stechen
Und manches Stenglein je zubrechen
Hetten, wie Ritter, sich beflißen?
Hierauf füg ich euch kurz zu wissen
Daß alles, was die Edelnknecht
Und Ritter je begiengen recht
Hant je dieß Gsellen auch gethan
Wie solchs ihr Urkund zeygen an
Die ihnen König Fürsten und Herrn
Drumb mitgeben gnedig und gern.

Sie seindt je und Thurnier geritten
Und da erzeigt Rittersitten
In Feldschlachten hat mann gesehen
Sie ritterlich ihre Feindt bestehen
Zu Römerzügen hant sie auch
Erzeigt ganz tapfern Rittersbrauch
Wie solchs beweisen thun die Brücken
Die mann ihrem Schilt drumb that einrücken,
In ferne Landtschaft sich zu wagen
Hant sie zumahl nit thun verzagen
Zu Malta und im Heilgen Landt
Hant sie erworben Ritterstandt
Zu Sant Jacob und Finistern
Hat man sie oft empfangen gern
So hant sie auch die Kayser frommen
In Ritter Orden eingenommen
Und hant sie Fürsten Grafen und Herrn
Zu Hof geritten nah und fern,
Zu dem hants fast in alle Geschlechten
Gehabt und noch Doctors der Rechten
Die seind ohn alles disputirn
Wo nit den Edlen zu preferirn
Seind sie doch denen je wohl gleich
Wie jener Kaiser lehret euch
Welche auch gleich den Edlen gut
Gleich Titul und Tracht führen thut,
Hieraus mann nun gwiß concludirt
Was von Edlen gezeuget würdt
Das mag ja auch solchn Standt und Ehr
Von seinen Eltern führen her*).
Daß sie aber von guter Zeyt
Her nit hant die Gelegenheit
Sich, wie ihr Voreltern gethan
In Schimpf und Ernst oft sehen lahn
(Das je bißweilen noch geschicht)
Ist die Ursach, wie ich bericht

Daß sie an Meng und Zahl gering
Warn, nachzusetzen solchem Ding
Und kaum so viel hant an dem End
Zu bestellen das Regiment
Welchs muß zuvorderst sein versehn
Wie wehe auch manchem ist geschehen
Der lieber der Ehr wollt entbehren
Und in frembd Land davor einkehren
Daselbst Zucht und Tugend zu studiren
Die edel machen und Recht zieren
Darumb auch ihr Geschlecht und Namen
Wenig im Thurnierbuch beysammen
Zu finden seind, weil sie verbunden
Mit Raths Sachen, nit kommen kunten
Welchs manch Edlem Geschlecht vor Jahren
Ist freilich auch oft wiederfahren
Solten sie darumb stehn dahinden
Weil sie auf Thurnieren nit zu finden
Oder zu Hof nit gritten sindt
Gschäh ihnen viel zu gschwind
Drumb schaden nichts solch Hindernuß
Dem Stand, wie man bekennen muß.

Nun meld ich weiter rund und pur
Was andeuten mag die Figur
So in der Fahnen ist zu sehen
Was doch darein sey zu erspehen
Daß eben ein adlich Jungfraw drein
Falk und Aff abgebildet seyn,
Wann ich mich sihe ein wenig umb
Find ich ein Reim geschrieben drumb
Der heiset also Zucht und Ehren
Soll mann mehren, und Frewd nit wehren,
Daraus findt sichs daß durch dieß Bild
Der Jungfraw dir sey vorgestellt

Daß dies Ganerbschaft Zucht und Ehr
Von Hertzen such, lieb, und begehr
Und wie ein Jungfraw wohl gethan
Dieselb stets thu vor Augen han
Und sorgt darauf bei Nacht und Tag
Daß ihr gescheh kein Ohngemach
Sondern fort wachs in schöner Blüt,
Also ist dieser Gsellschaft Gemüth
Nach Ehr und Zucht allzeit zu trachten
Niemand neben sich zu verachten.
Durch den Falken wurd allerhand
Freud Aufsicht und ehrlicher Tandt
Dadurch das Gemüth und Leib zu sterken
Und auf Falsch und trug aufzumerken
Uff ehrlichen Genuß zu erspehen
In Tugend, wie ein Falk umbsehen
Uns von den Alten vorgemahlt
Welches Alles hab sein Gestalt.
Weil aber Tugend Neider hat
Und aemulos geschickter that
Die sich bedunken, sie habens fug
Und seyen mehr, dann weiß und klug
Und stellen sich wie Schlaue affen
Die alles nachthun und nach gaffen
Und denken nicht daß ihre Gaben
Standt und Herkome und was sie haben
Seyen nicht der Proportion
Zu brauchen solch Aemulation
Und seyen damit viel zu schwach,
Drumb hat die Jungfraw zu der Sach
Ein Spiegel klar, den helt sie fur
Solche Affen, daß sie darein pur
Sich ersehen und lern erkennen
Und niemand eher anzuzehnen
In seiner Tugend Standt und Gab
Biß daß er wohl erlernet hab

Daß er in qualiteten frey
Ihm ähnlich und gleichförmig sey
Und ihm nicht, wie dem Narcisco
Gescheh und auch Basilisco
Welche im Waßer und Spiegel sich
Verliebend, sterben urplötzlich,
Weil dann gewiß an allem End
Ein Standt würd an sein thun erkennt
Ein Vogel wurd an sein Gefidder
Ein Fell erkennt an Haarewlidder
Ein Holtz desgleichen an der Rinden
Ein Kreutlein an sein Blättern linden
Ein starker löw an seinen Klawen
Aus dem Gesang ein lerch und Pfawen
Ein guter Baum an edler Frucht
Ein lieblichs Blümlein am Geruch t.
Und dann dieß Uralt Adlich Haus
In Lehen tragen und voraus
Auf adelichen Hohen Stiften
Hat Praelaturn und Geistlich Giften
Auch Bischof ghabt, Abt und Priorn
Und alle geistlich Ehr zuvorn
Neben dem Adel und Ritterstand
Wie zu beweisen iß ohn Tand
Und gleichen Titul je geführt
Und noch, wie Edlen wohl gebührt
Damit erhalten guten Nahmen
Ehr Stand und Lehen allbeysammen,
Läßt sie mit Fug ein Rittersmann
Vormahlen hier auf diesen Plan
Und sonderlich der wachsend Jugend
Die Sporn an princken zu der Tugend
Daß sie ein Eyfer und Begierd
Bekommen zu aller Edlen Zierd
Wer weiß wo noch Glück stehe zu Hand
Daß sie ein rittermäßig Stand

Sich hinfürter laß mehrers wieder sehen
Vorab, wo Gott sie würd versehen
Mit mehrer Mannschaft, denn bisher,
Der hat den Brauch, ist ihm nit schwer
Demuth zu Höhen, Frewd zu mehren
Tugend zu geben und zu ehren
Wer ihm vertrawt der ist genesen
Und hielten sein Feind noch mehr wesen
Und Auffsatz, list und Hindernuß
Doch alles drey Schritt weichen muß
Wenn Gott sein Hand fest unter helt
Und ihm des Mannes Gang gefellt,
Kann er ihn wohl noch mehr erhöhen
Wie solches gar oft wurd gesehen.
Auf ihn wolln wir unser Haus bawen
Und ihm von Herzens Grund vertrawen
Der woll uns geben ein gut's End
Zu Nutz der Stadt und Regiment
Zu seynes heiligen Nahmens Ehren
Der woll unsern Wunsch stets erhören
Und alle Frewd und Ehr bescheeren

Ich Fand Freund vnd Arbeit.

---

*) = führen her
Auch spricht man und hört ohn Verdruß
Fortes creantur fortibus
Ein Adler heckt kein Sperber aus
So zeugt ein Iltes auch kein Maus
Jedes seins Gleichen generirt
Drumb dieser Gsellschaft auch gebührt
Weil sie von Doctorn, Edelknechten
Und Rittern komt mit Fug und Rechten,
Daß sie auch edlen standes sei
Trutz der Beweis ein ander Gspey

Wieder bewust herbringen schon
Und Kaiser Confirmation
Daß sie aber =

adelichen Geschlechter Tafel und Symbolum in der heil. Reichs-stadt Frankfurt am Mein uf Alten Limpurg.

dem Senator Maximilian Faust von Aschaffenburg unter Benutzung des Ge-dichts von Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, jedoch mit einigen Ab-änderungen verfaßt, und 1650 der Gesellschaft Limburg überreicht.)

Als Kaiser Carols Stamm ausstarb
Und das Reich groß Freyheit erwarb
Von dienstbar Erbgerechtigkeit
Und Gott den Ständen gab Freyheit
Das Römisch Reich zu gubernieren
Ein Kayser frey zu eligiren
Und zu führen erblichen Standt
Ueber einhabende Leuth und Land,
Da findt sich, daß in großen Stätten
Die vornehmbste zusammen theten
Umbs Neunhundert und Zwölfte Jahr
Als Ludwig der Viert gestorben war
Und sorgten für ihr Vatterland
Daß es nit käm in frembde Hand
Wagten daran Gut leib und leben
Biß ihn Gott die Genad thät geben
Daß sie, gleich wie Fürsten und Herrn
Erhalten wurden bei ihrem Begern,
Welches dann alhier in dieser Statt
Sehr Hoch von nöthen gethan hatt
Weil im Saalhof, königliche Herrn
Gewohnet und regieret gern
Sehr weit und breit im ganzen Landt
Wie in Historien ist bekant

Und bewußlich, daß dazumahl
Dies Stadt zur freyen Kaysers Wahl
Von Reichs Ständen ist eligirt
Und mit guldner Bulle confirmirt
Die man noch biß zu diesen Tag
Sehr alt, im Römer sehen mag.
Nun diese Patres Patriae
Haben gesucht je mehr und meh
Wie die Freyheiten zu vermehren
In dieser Stadt, wie zu verwehren
Ausländisch Joch und Dienstbarkeit,
Und war ihr Sorg, Müh und Arbeit
Wie denn des Stadt Wesens [illegible]
In [illegible]
[illegible]
Gebracht werden [illegible]
Und zu des Reichs [illegible]
[illegible]
Und welche [illegible]
Die Geschlecht [illegible]
Von [illegible]
[illegible]
Und [illegible]
[illegible]
Und [illegible]
In [illegible]
In Geschlechtern [illegible]
Und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Den jedermann zu [illegible]
Wenn er [illegible]
Wie dann solch Praedicat kommt her
Vor Römern, welche solche Ehr

Und Nahmen gaben ihrem Standt
Das sie wurden Patricii genannt,
Also in Städten die Geschlecht
Erlangt und herbracht han das Recht
Das ihn der erste Stand gebührt
In Reichs Abschieden confirmirt
Daher denn die Geschlechter sein
Alhier zu Frankfurt an dem Main
Wie deren Nahmen Helm und Schildt
In offenem Truck zu finden findt
Ihr Adelsbrief benambsen sie
Unnoth alles zu erzehlen hie,
Die Monumente in der Statt
So man in Kirchen und Häusern hat
Der Kaiser Privilegia
Und uhralte Diplomata
Der Reichs Abschiedt Subscription
Die zeigen viel Geschlechter ohn
Wie sie von alten Zeiten her
Der Statt Wohlfahrt beobacht sehr
Wiewohl viel ausgestorben findt,
Und die man noch im Leben findt
Die haben in ihrem Collegio
Ein alt Tafel pro Symbolo
Uf Alt limpurg ihrem Ganerbhauß
Da sie gehn täglich ein und auß
Welche mag gemahlet gewesen sein
Als theils das Haus zum Frauwenstein
Und Latrum hatten conducirt
Bestandsweis alda residirt
Biß Alt limpurg ihr eigen wur
Und das Corpus zusammen schwur,
Wie solche Tafel alhier steht
Und ihr das Symbolum ansehț.
Was aber damit sey gemeint
Und was jede Figur bedeut

Das geben ihr alte Scripturn
Ihr Gesetz und Ordnung darauf sie schwuren
Denn die Alten durch die Gemählt
Ihr Lehr und Meinung fürgestellt
Der sehr werthen Posterität
Daher hier vorgebildet steht.

(Es folgen nun die S. 191 mitgetheilten ersten 24 Zeilen mit einigen Abänderungen.)

Sie seind mit Dolch und Degen geziert
Damit sie seyen alzeit armirt
Zu streiten für erlangt Freyheit
Für Recht und für Gerechtigkeit
Wie sie dann wahrhaft sein gebohrn
Von Kaisern dazu auserkohrn
Seind lehensfähig in dem Reich
Und tragen Lehen andern gleich
Ihr Renn und Fußfahn so man sicht
Uf Alt Limpurg und offen liegt
Beweißt daß sie allzeit bereit
Zu schüzen alt Gerechtigkeit,
Doch nit allein mit Kriegs armis
Sondern auch bonis litteris,
Daher wan einer stirbt vom Rath
Und ist versammelt der Senat
Ein andern zu erwählen frey
So trägt man die Tafel herbey
Darus die Geschlechter allesammen
Stehn mit Tauf und Zunahmen
Und wird verlesen offentlich
Damit die Wahl fürsichtiglich
Geschehe, und werd erwählt ein Mann
Dem Vaterland wohl stünde an,
Uf welcher Tafel von altem Recht
Der Schultheis oben zu stehen pflegt
Weil er die höchste Stell versicht
Ans heiligen Reiches Stattgericht

Und thut dasselbe allzeit hegen
Zugleich des Reichs und der Stadt wegen.
Sie haben auch das uhralt Recht
Daß ihrer Sechs von Sechs Geschlecht
Tragen des Kaisers Himmelsthron
Wann er auf hat die römisch Kron
Wann er gesalbet und ornirt
Mit kaiserlichem Habit geziert
Aus der Pfarrkirchen reitet her
Mit großem Pracht uf den Römer
Alda die erst Mahlzeit zu enden
Mit Churfürsten und andern Ständen,
So han dieß Mann sondre Kleider an
Damit sie kenne jedermann
Wie dann von Alters kommen her
Daß in Stätten die Geschlechter
Sondern Habit wohl mögen tragen
Sammet und Seide an Kleid und Kragen
Köstliche Ring, guldene Ketten
So die Geschlecht zu tragen hätten
In Craft der Constitution
So im Reich ist geordnet on,
Aber ihr damahlig sparsamb Leben
Thut ein anders zu erkennen geben
Indem sie nit durch Pracht und Zier
Sondern Tugend gern gehen für,
Sonst desgleich blutreichs Angesicht
Mann jedem dieser Mann ansieht
Damit zu erkennen geben frey
Daß einerley Geblüt da sey
Und daß allein durch Geblüts Natur
Dieß Gesellschaft propagiret wur
Daher sie beyd in einem Hertzen
Ihr Gemüth und Treu zusammen setzen
Damit zu erkennen geben frey
Daß ein Hertz und ein Sinn da sey

Von einerley Geblüth erziehlt
Dann ein Hertz hat nur ein **Geblüth.**
Es sind auch ihre Bärt und Haar
Einander so gleich gantz und gar
Daß jedermann ihr Qualität
Und gleich Humorn erkennen thät,
Auch stehen dieß Helden stark und fest
Im Garten, geziert ufs aller Best
Mit grünem Gras und schönen Blomen
Die sich vermehrn und wieder kommen,
Also thut dies Gesellschaft stahn
So lang Gott will uf grünem Plan
Vermehret sich, grünet, florirt
Gleich und gleich, gleiches generirt
Fortes creantur fortibus
Est in natis patrum virtus
Sagt das alt Sprüchwort in Latein
Dann diß Gesellschaft nur allein
Durch gleiche Propagation
Und ehrlich Generation
Erhalten wird und triumphirt
Mit Cräntzen der Jugend geziert,
Dann wer durch Heurath komt darein
Muß Achtschildig geboren sein
Vom Vater und der Mutter her
Sonst hilft kein Reichthum Gunst noch Ehr,
Wer nit beweißt solch Ahnengeschlecht
Erlanget nit das Ganerbrecht
Wie Kaiser Henrichs Ordnung fest
Erfordert uf das allerbest.
Auch obligire durch offnes Hertz
Ihr Lieb und Treu dieß Mann ohn Schertz
Bedeut daß die Ufrichtigkeit
Der Red, öfnet das Herz alzeit
Daß also Hertz, Hand, Augen und Mund
Zusammenstimmen recht und rund

Wie dann ein jeder Ganerb Mann
Mit Hand und Mundt gelobet an
Ja sich eidlich muß obligiren
Ihr Ordnung vest zu observiren
Und da er solches nicht recht thät
Es bei den Ganerben besteht
Ihm seinen Namen auszustreichen
Aus der Tafel, dann muß er weichen,
Daher die Händ auch seind gantz bloß
Weil die Treu soll sein rein und groß
So mit der Handt ist zugesagt
Und in dem Hertzen wohl betracht
Und hangt Einigkeit fest und steht
An einer großen gulden Kett
Welch die beständig Trew zeigt an
So bindt zusammen diese Mann.

ier wiederholen sich die Seite 192—195 Zeile 18, gedruckten Verse, mit unbedeutenden Abänderungen.)

Nun dieser Engl im Himmel Hoch
Ertheilet solche Gaben noch
Giebt Palmen und Oelzweige aus
Allen die diesem Ganerbhaus
Zugethan sind und crönt sie fein
Mit grünen lorbeer cränzelein
Besonder und weil sie vor an
Zum Gottesdienst groß Stiftung gethan
Ja haben gantze Kirchen gestift
Groß Haab und Gut dahin verbrieft,
In allen Kirchen man noch findt
Das Geschlechter Stiftungen drinnen sind
Ihr Wappen und Epitaphia
Alte Brief und testamenta
Erbbegräbniß und das Ju[illegible]
Man nennet Patronatus
Erweisen solche Stiftung all
Und sind bekannt fast allzumahl

Im Hospital und Castenhaus
Giebt man gar viel Almosen aus
Die sie hinein gestiftet han
Für Witwen, Waißen und arme Mann,
Der Gutleuthof ist auch fundirt
Von ihnen, für Siechen dotirt
Ihr Eifer zur Religion
Den sie bei Reformation
Des Glaubens, Gott zu Lob und Ehren
Wieder zur ersten Kirch zu kehren
Erwiesen haben ist bekannt
In der Stadt und im ganzen Land,
Daher denn Dei Gratia
Ihr fides und Concordia
Standhaftiges redlichs Gemüth
Ufrichtiges erblichs Geblüth
Zu wegen bracht, das leicht und schlecht
Unter die Füß gehören mit Recht
Ira und Avaritia
Livor und auch superbia
Da liegen die ganz falsche Hertzen
Getödtet in Neid, Zorn und Schmerzen
Da liegen alle Pfeil zerbroßen
Die böse Leut uf sie geschoßen,
Also den Bösen wird der Lohn
Wie sie den frommen han gethon
In Kraft der Recht Talionis
Und auch auf divini Juris.
Nun dies ist das alt Symbolum
So führt der Geschlechter Collegium
In der Stadt Frankfurt an dem Mayn
Uf Alt Limpurgck gantz insgemein,
Gott geb daß dieß Intention
Blüh und wachs bis ins Himmelsthron.
Wer aber will berichtet sein
Von den Geschlechtern insgemein

Und dieß Tafel mehr will verstehn
Der thue zu Draconi in gehn
Gen Basel und lies sein Tractat
Den er mit viel Fleiß beschrieben hat
De Patriciorum Jure
Et eorum Origine,
So wird er alle Erbrecht finden
Darauf sich die Geschlecht begründen
In stätten. Nun der höchste Gott
Der diesen Standt geordnet hot
Erhalt denselben überall
Bis er ihn führ ins Himmelssaal.

Inhalt.

Errata.

Seite 33	Zeile 3	von oben	lies	eines statt einer.
„ 56	„ 19	„ „	„	denselben st. demselben.
„ „	„ 36	„ „	„	Grafen Benzel-Sternau st. Freih. v. Albini.
„ 79	„ 1 und 12		„	Friedrich st. Franz.
„ „	„ 14 und 15		„	29. Oct. 1778 st. 24. Oct. 1748.
„ 83	„ 29	von oben	„	Hegel st. Vogel.
„ 86	„ 33	„ „	„	potestas st. potesta.
„ 95	„ 8	„ „	„	welchem st. welchen.
„ 109	„ 17	„ „	„	1550 st. 1850.

Archiv

für

Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Achtes Heft.

Frankfurt am Main.
Verlag von Heinrich Keller.

1858.

Druck von C. Adelmann in Frankfurt am Main.

Vorwort.

Das gegenwärtige achte Heft des Archivs ist das letzte, welches die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst veröffentlicht. Die sich stets vermindernde Anzahl der arbeitenden sowohl als der beitragenden Mitglieder machte das fernere Bestehen der Gesellschaft unthunlich, zudem da sich hier ein neuer Verein für Geschichte und Alterthumskunde mit erweitertem, insonderheit auch auf das Sammeln von Alterthümern und culturhistorisch interessanten Gegenständen gerichtetem Streben bildete und dadurch der alten Gesellschaft die Aussicht auf eine Vermehrung ihrer Kräfte genommen wurde. Es erschien ihr daher zweckmäßig, sich mit dem neuen Vereine zu verschmelzen: derselbe übernimmt mit der Bibliothek der Gesellschaft — deren letzten Zuwachs die Beilage angibt — auch deren Verbindung mit denjenigen Vereinen, die bis jetzt den gegenseitigen Schriftenaustausch unterhielten, und beabsichtigt, das Archiv wenn auch vielleicht in etwas geänderter Weise fortzusetzen.

Frankfurt a. M., 24. Juni 1858.

Der Secretär der Gesellschaft

Dr. Euler.

Beilage.

Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

Verein für das Erzh. Oesterreich ob der Enns und Salzburg.
Bericht 17 nebst der 12. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde. Linz 1857.
Histor. Verein für Krain.
Mittheilungen. Jahrg. 9. 10. Laibach 1854. 1855. 4°.
Histor. Verein für Steiermark.
Mittheilungen. Heft 6. 7. Gratz 1855. 1857.
Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Novus codex diplom. 1. Haupttheils Bd. X—XIV. 2. Haupttheils Bd. VI. Berl. 1856—1858. 4°.
Verein für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens.
Zeitschrift Bd. 17. 18. Münster 1856/57.
Gesellschaft für pommersche Geschichte.
Baltische Studien. Bd. 16 in 2 Heften. Stettin 1856. 1857.
Oberlausitz'sche Gesellsch. der Wissenschaften zu Görlitz.
Neues L Magazin Bd. 32. Görl. 1856.
K. Bairische Academie der Wissenschaften.
Abhandlungen der historischen Classe Bd. 7, Abth. 3. Bd. 8, Abth. 1. München 1855. 56. 4°.
Histor. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 2—6. Bamberg 1838/43 (erkauft). Ber. 18. Bamb. 1855.
Histor. Verein von Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv Bd. 6. Heft 2. 3. Bd. 7. Heft 1. Bayr. 1855/57.
Histor. Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 23. 24. 25. für 1854. 1855. 1857. Ansb. 4°.
Histor. Verein von Unterfranken.
Archiv Bd. 13. Heft 3. Bd. 14. Heft 1. 2. Würzb. 1855. 56. 57.
Histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen Bd. 16. 17. Reg. 1855. 1856.
Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
Verhandl. 11 und 12. Ulm 1857. 58.
Histor. Verein für das Wirtemb. Franken.
Zeitschrift III, 3. IV. 1. Aalen 1855. 1857.

Histor. Verein für Niedersachsen.

Zeitschrift Jahrg. 1852, zweites Doppelheft. Jahrg. 1853. 54. 55. Dann 1856, 1. Heft. 2. Doppelheft. Hannover 1855—1858.

21. Nachricht. Hann. 1858.

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.

Zeitschrift VI, 3. 4. VII, 1. 2. Cassel 1854/57.

Histor. Verein für das Großherz. Hessen.

Archiv VIII, 3. Darmst. 1856.

Urkundenbuch Heft 4. Darmst. 1857.

Dieffenbach Gesch. von Friedberg. 1857.

Verein für thüring'sche Gesch. u. Alterthumskunde.

Zeitschrift II, 3. III, 1—3. Jena 1856—58.

Gesch. und Alterthums forschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.

Mittheilungen Bd. 4. Heft 3. Altenb. 1856.

Verein für meklenburg. Geschichte.

Jahrbücher, Jahrg. 20. 21. 22. Schwerin 1855/57.

Register über die Jahrgänge 11—20. Schw. 1856.

Verein zur Erforschung der rhein. Gesch. und Alterthümer zu Mainz.

Abbildungen 6. Heft. (d. alte Rheinbrücke) Mainz 1855. 4°.

Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichte.

Denkmäler aus Nassau, Heft 2. Die Abtei Eberbach. Wiesb. 1857. 4°.

H. Bär dipl. Gesch. der Abtei Eberbach I, 4. II, 1. Wiesb. 1855. 57.

Schleswig-Holstein. Lauenburg'sche Ges. für vaterländische Gesch.

Nitzsch, das Taufbecken der Kieler Nikolaikirche. Kiel 1857.

Verein für Hamburgische Geschichte.

Zeitschrift, neue Folge I. 2. 3. Hamb. 1855. 57.

Verein für Lübeck'sche Geschichte.

Zeitschrift Heft 2. Lüb. 1858.

Urkundenbuch Thl. 2. Liefrg. 5—12. Lüb. 1855/59. 4°.

Germanisches Museum in Nürnberg.

Anzeiger für 1855. 56. 57. 4°.

Bibliothek des germ. Nationalmuseums. N. 1855.

Kunst und Alterth. Sammlungen desselben. N. 1856.

Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterl. Denkmale der Vorzeit.

Jahresber. 14. Sinsh. 1856.

Allgem. geschichtforschende Gesellsch. der Schweiz.

Archiv Bd. 11. Zürich 1856.

Histor. Gesellschaft zu Basel.

Beiträge zur vaterl. Geschichte. Bd. 5. Basel 1854.

Antiqu. Gesellschaft in Zürich

Mittheilungen. Gesch. der Abtei Zürich. 4. Heft. Zürich 1857. 4°.

Beschreibung

der

Münzen und Medaillen,

welche

wegen geschichtlicher Begebenheiten für Frankfurt

gefertigt wurden.

Nebst einem Anhang, enthaltend die Frankfurter Preis-Münzen und sonstigen auf die Stadt Frankfurt sich beziehenden Präge-Stücke.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

In meiner Abhandlung über die Schaumünzen zur Erinnerung an Bewohner Frankfurts gefertiget, die im vorigen Heft des Archives abgedruckt ist, versprach ich eine Fortsetzung meiner Beschreibungen der auf unsre Stadt bezüglichen Prägestücke. Nachfolgender Aufsatz ist den Medaillen und Münzen gewidmet, welche historische Beziehungen zu Frankfurt haben, jedoch mit Beseitigung der Wahl- und Krönungs-Medaillen, wenn solche nicht in Auftrag der Stadt selbst gefertiget wurden.

In einem Anhange sind die Beschreibungen der für Frankfurts Unterrichts-Anstalten gefertigten Preismünzen ohne Jahrzahl, so wie verschiedener anderer Prägestücke, die unmittelbar auf die Stadt Beziehung haben, beigefügt.

Von den nachstehend beschriebenen 145 verschiedenen Münzen fehlen nur noch 3 der städtischen Sammlung. Es ist No. 1 und 2, Goldgulden auf die Wahl der Könige Sigismund und Albrecht, und Nr. 70 Primatische Medaille zur Auszeichnung von Gelehrten. Es

stammen davon 87 Stück aus der alten Günderodischen Sammlung her; alle übrigen gelang es mir aufzutreiben, seitdem mir die Ordnung der städtischen Sammlung anvertrauet ist, die sofort in Bezug auf vaterländische Münzen eine große Vollständigkeit erlangt hat.

Die Medaillen bis zum Jahre 1720 gefertigt, sind meistens in Lersners Chronik abgebildet, worauf ich immer verweisen werde; von der Mehrzahl der übrigen gebe ich eine Darstellung, jedoch meistentheils nur von der Hauptseite.

Die ältesten Frankfurter Münzen mit Angaben von historischen Begebenheiten sind einige Goldgulden, auf welchen der Wahl oder Krönung eines Oberhaupts von Deutschland Erwähnung geschieht. Sie sind bereits alle durch Herrn Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv beschrieben und abgebildet; daher werde ich dieselben nur in der chronologischen Reihenfolge aufzählen, mit Hinweis auf jene Abbildungen.

Königswahl von Sigismund.

1) Als einen Goldgulden, der sich unmittelbar auf die in Frankfurt am 11. Juni 1411 erfolgte zweite Wahl Sigismund's zum römischen König bezieht, betrachte ich den von Euler Taf. I. No. 4. abgebildeten; die große Krone, welche beinahe die ganze Advers-Seite dieser Münze einnimmt, ist ganz ähnlich derjenigen, die auf der hiesigen Goldmünze für die Wahl Ferdinand's II. befindlich ist, von welcher weiter unten die Rede ist. Die kleine Kirche, welche der stehende König auf der linken Hand trägt, bezieht sich auf die Bartholomäuskirche, in welcher die einstimmige zweite Wahl statt hatte; die frühere Wahl, durch seine Anhänger am 20. Sept. 1410, geschah unter freiem Himmel, während diejenige seines Gegners, des Markgrafen Jodocus von Mähren, herkömmlichermaßen in der Bartholomäuskirche am 10. October 1410 vor sich ging.

Königswahl von Albrecht.

2) Goldgulden, beschrieben und abgebildet durch Euler Taf. I. No. 6. Albrecht ward am 30. Mai 1438 allhier zum Könige gewählt. Wie ich vernehme, sollen mehrere Stempelvarianten dieses Goldgulden vorhanden sein.

Auf die Wahl der fünf nachfolgenden Kaiser sind keine Frankfurter Gedenkmünzen bekannt.

Preise des Freischießen von 1582.

3. a, b) Hauptseite: Der städtische Wappenadler in einem Lorbeerkranze; Umschrift: RESPVBLICA ✣ FRANCOFVRTENSIS, darum ein zweiter Lorbeerkranz.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in 9 Zeilen: ✣ 1582 ✣ | MIT STAHL | VND BVCHSEN | ZWEIERLEY FREI | SCHIESSEN ALHIE | SINT GEWEST | WAR DIESSER | HVNDERT EIN | DER BEST.

Durchmesser: 16 Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 5. II.

Die Stadtbibliothek besitzt zwei dieser Medaillen, gefertiget mit dem nämlichen Stempel, aber von verschiedener Dicke und Schwere.

Freischießen waren ehemals in Frankfurt sehr gebräuchlich, oft wurden dabei von einzelnen vornehmen Herren der Stadt und Umgegend ausgesetzte Preisgaben ausgeschossen. Lersner (Chronik I. p. 506) berichtet, daß 1669 sogar 18 Frauenzimmer ein Schießen gehalten haben, welches Beifall gehabt haben muß, weil sich im folgenden Jahr 29 Frauenzimmer zu gleichem Zweck vereinigten.

Zu Ehren des Stadtschultheis und der Schöffen.

4) Hauptseite: Der doppelköpfige Reichsadler, über welchem eine Kaiser-Krone, unten die Initialen des Stempelschneiders V. M. (Valentin Maler), das Ganze umgeben von 15 Wappenschildern des Stadtschultheis und der 14 Schöffen, jeder der letzteren mit einer Nummer der Reihenfolge ihrer Aufnahme auf die Schöffenbank. Ueber jedem Wappenschild die Initialen des Namens dieser Magistratsbehörden.

Die Ergänzung dieser Namens-Initialen mit Rücksicht der Jahre ihrer Schöffen-Aufnahme und ihres Todes, belehrt, daß diese Medaille in der ersten Hälfte von 1599 gefertigt ist. Es wurde nämlich:

H C F Herr Christoph Stallburger Stadtschultheis 1594, starb 1606.

Nr. 1.	HPVK	Herr	Philipp von Knoblauch	Schöff	1576,	starb	1599.
„ 2.	HCV	„	Christian Völker	„	1577,	„	1626.
„ 3.	HILVG	„	Johann Ludwig v. Glauburg	„	1581,	„	1605.
„ 4.	HIVM	„	Johann von Martorff	„	1582,	„	1614.

Nr. 5.	HHZI	Herr Hieronimus zum Jungen	Schöff 1584,	starb	1607.
„ 6.	HDB	„ Daniel Braumann	„ 1586,	„	1607.
„ 7.	HNG	„ Nicolaus Greiff	„ 1591,	„	1601.
„ 8.	HIVM	„ Johann von Melem	„ 1591,	„	1618.
„ 9.	HIAK	„ Johann Adolph Kellner	„ 1591,	„	1622.
„ 10.	HIPV	„ Johann Philipp Völker	„ 1594,	„	1605.
„ 11.	HPR	„ Philipp Rücker	„ 1595,	„	1618.
„ 12.	HIAS	„ Jacob am Steg	„ 1597,	„	1614.
„ 13.	HIU	„ Johann Uffsteiner	„ 1597,	„	1602.
„ 14.	HMZI	„ Maximilian zum Jungen	„ 1599,	„	1605.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt und Sachsenhausen in Vogelperspective; darunter: C. PR. M. CÆSA. (Cum privilegio Majestatis caesareae). Umschrift: Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat qui custodit eam.

Durchmesser: 18 Linien. Silber.

Diese Schaumünze ist abgebildet in Lersner I. Taf. 8. XIX, wobei aber eine Inschrift auf dem äußern Rande angegeben ist, welche bei dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Exemplar fehlt.

Aehnliche Medaille mit anderm Stempel gefertiget.

5) Es ist bei dieser Medaille nur die Hauptseite mit einem andern Stempel geprägt, welcher sich von dem der vorherbeschriebenen, dem er im Ganzen ähnlich ist, durch folgendes unterscheidet: Von den Wappenschildern fehlt das des vierzehnten Schöffs, Maximilian zum Jungen, dagegen ist mit Nummer 8 bezeichnet das Cronstett'sche Wappen worüber die Initialen I. A. S. v. C. (Junker Adolph Stephan von Cronstett), wobei aber ein Irrthum ist, denn Cronstett hieß Junker Daniel Stephan; derselbe ist erst im Jahr 1600 auf die Schöffenbank gekommen, in Folge des im September 1599 erfolgten Todes des Schöffen Ph. von Knoblauch, dessen Name und Wappen hätte weg fallen müssen, um demjenigen des Maximilian zum Jungen Platz zu machen, der vor dem Cronstett Schöff geworden ist. Jedenfalls ist die Einschaltung des Cronstett'schen Wappens als achter Schöff ganz unrichtig. Auch andere Fehler in der Reihenfolge der Schöffen sind auf dieser Medaille, denn Kellner ist mit Nr. 12 und Völker mit 11 bezeichnet, welches eine Verwechselung ist; Uffsteiner hat Nr. 7 statt 13.

Unter dem Adler bei dem Monogram V M steht die Jahrzahl 1600, die gleichfalls ein Anacronismus ist, weil Cronstett erst im folgenden Jahr Schöff geworden.

Die Kehrseite der Medaille ist identisch mit derjenigen der vorherbeschriebenen; auf dem Rande steht die von Lersner angegebene Inschrift: • Civitates inhabitabuntur per sensum prudentium • Jesus Sira Cap X • Es ist mir von dieser Schaumünze nur das einzige auf der Stadtbibliothek befindliche Exemplar bekannt; die chronologischen Irrungen sind dadurch zu erklären, daß Valentin Maler der Stempelfertiger, in Nürnberg lebte.

Turnosen-Klippe mit der Jahrzahl 1600.

6. a—e) Hauptseite. Der in einer Rundung befindliche Frankfurter Wappenadler liegt auf der Mitte eines gleichschenkeligen Kreuzes wovon die Aerme durch zwei Halbbogen verbunden sind, jeder eine Lilie einschließend.

Kehrseite: Inschrift in 9 Linien:

• 1600 • | DIE TVR | NVS ART GE | SCHLAGEN | WART ZVERN | GEFALLN MEI | NEN HERRN | ALLN | • P. M •

Abgebildet Lersner I. Taf. 5. III.

Die beiden Initialen am Ende sind die des Namens Philipp Mußler der von 1574 bis 1603 General Wardein des Oberrheinischen Kreises gewesen*).

Die Stadtbibliothek besitzt von dieser Gelegenheitsmünze 5 verschiedene Abschläge in Silber mit rundem, vier und achteckigem Rande, auch Präge-Spielereien derselben Formen aber von sehr ungleichem Gewicht.

Zu Ehren des Stadtschultheisen, der Schöffen und Syndicuse des Jahres 1611.

7) Hauptseite: In der Mitte innerhalb eines Lorbeerkranzes der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, auf dessen bis über die Köpfe der Adler verlängertem Kreuze die Kaiserkrone. Rundum

*) Hirsch. Münz-Archiv VII. pag. 138.

stehen 18 Wappenschilder, ein jedes mit beigefügten Namen des Wappeneigners; die Wappenschilder der 14 Schöffen haben Nummern, der Reihenfolge ihres Platznehmens auf der Schöffenbank entsprechend.

Die Ergänzung der Initialen ist:

	IVM.	Johann von Martorff Stadtschultheis.
1.	HZI.	Hieronimus zum Jungen.
2.	IVM.	Johann von Melem.
3.	IAK.	Johann Adolph Kellner.
4.	PR.	Philipp Rücker.
5.	IAS	Jacob am Steg.
6.	HFVA.	Nicolaus Faust von Aschaffenburg *).
7.	IAVH.	Johann Adolph von Holzhausen.
8.	CLV.	Cristoph Ludwig Völker.
9.	HHZI.	Hans Hector zum Jungen.
10.	HR.	Hermann Reckmann.
11.	HHVH.	Hans Hector von Holzhausen.
12.	IB.	Johann Bebinger.
13.	NG.	Nicolaus Greiff.
14.	DS.	Daniel Stallburger.
	CKD.	Christian Kellner Doctor
	CSD.	Caspar Schacher Doctor.
	CGKD.	Caspar Gabriel Rasor Doctor *).

(CKD., CSD., CGKD.: Die drei Syndici.)

Umschrift: Ni Deus ipse suo tueatur Moenia nutu nil vigilum prodest cura laborque virum. Psa. 127.

Kehrseite: Grundriß der Stadt Frankfurt und Sachsenhausen in Vogelperspective gesehen. Umschrift: Francofurti ad Moenum civitatis imperialis et emporii totius Europae celebe. R R typus. Auf dem äußern Rand: In ejus laudem et ampliss Reipub. Francofurtensi Senatui D. D. a Laurentio Schilling civi Franc. A. 1611.

Durchmesser: 26 Linien. Silber.

Lersner kannte diese Medaille nicht.

---

*) Bei den Namen Nicolaus Faust von Aschaffenburg ist auf der Medaille irrigerweise ein H statt N und bei Raser ein K statt R.

Aehnliche Medaille mit einem andern Stempel gefertiget.

8) Diese zweite Medaille ist der vorbeschriebenen in der Hauptseite ganz ähnlich, nur ist der Wappen des 10. Schöffen Hermann Beckmann, der im Jahr 1611 starb, beseitigt, die vier folgenden je um eine Nummer niedriger bezeichnet, und als 14. Schöff ist das Wappenschild des Achilles von Hynsberg, mit den Initialen A. V. H. Auch sind in dem Fluß links am Rand Schillings Namensinitialen ✠ als Monogram.

Diese Medaille ist in Lersner I. Taf. 5. IV abgebildet.

Nach Lersner (Chronik 2. Band, Seite 589) wurde dem Lorenz Schilling „für Stock und Eisen zu schneiten zu dem großen Schau-Pfennig darauf die Stadt Frankfurt im Grund gelegt, mit sammt der Herrn Schultheißen und Schöffen und Advokaten Wappen und einer Schrift am Rauf 193 fl. 12 ß 3 Heller. gezahlt."

Königswahl von Mathias am 14. Juni 1612.

9) Goldgulden abgebildet und beschrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 17.

Erste Secularfeier der Reformation 1617.

10) Erste Medaille: Hauptseite Ein über Wolken schwebender Engel hält mit beiden Händen ein offenes Buch, worauf stehet: EVAN. Umschrift in zwei Kreisen; im äußern Kreis: † VERBVM · DOMINI · MANET · IN · AETERNVM ∽ ❖ Im innern Kreis: FVRCHTET · GOTT · VND · GEBT · IHM · DIE · EHR . APO 14.

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen:

· IN · | · MEMORIAM | · IVBILÆ · EVAN | GELICI ANNO SE | CVLARI · MDCXVII | CELLEBRATI · SEN | ATVS · REIPVB · | FRANCOFVR | ∽ · F · F · ∽

Durchmesser 13 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 1.

Findet sich in verschiedener Dicke in Gold und Silber vor.

11) Zweite Medaille. Hauptseite: Dieselbe Darstellung und zweizeilige Umschrift, nur fehlt unter dem Engel die Wolkenschichte; um dessen Haupt ist statt des Strahlenkreises ein einfacher Heiligenschein, und am Ende der Umschrift fehlt APO 14.

Kehrseite. Sie hat gleichfalls die Inschrift in neun Zeilen; aber die 6. Zeile endet mit SE und die 7. beginnt mit NA; am Schlusse der 8. ist BT, und die 9. hat ∽ F ÷ F ∽

Durchmesser 10½ Linien.

Findet sich in Gold und Silber vor.

12) Dritte Medaille. Hauptseite im wesentlichen der vorbeschriebenen gleich, aber der ganze Engel ist von einem Strahlenkranz umgeben, unter welchem zwei schmale Wolkenstreifen, dazwischen: · APOCAL · 14 ·

Kehrseite: Inschrift in 10 Zeilen, wovon die neun obern ganz gleich denjenigen auf den vorbeschriebenen, die 10 Zeile hat: · 1617 · Durchmesser 10½ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 5. V. 2 *).

Auch dieses Prägestück findet sich in Gold und Silber vor.

Wahl von Ferdinand II. am 13. August 1619.

13) Goldgulden abgebildet und beschrieben durch Dr. Euler Taf. II. Nr. 21.

Die Stadtbibliothek besitzt davon auch ein Drei Ducaten schweres Exemplar, ein ganz ungewöhnliches Prägestück.

Auf die Königswahl Ferdinand III. 1636 und Ferdinand IV 1653, beide zu Regensburg, sind keine für Frankfurt geprägte Münzen bekannt.

Schaumünze mit dem Spruchband: Protectore Deo.

14) Hauptseite: In einem Lorbeerkranze der Frankfurter Wappenadler, über dessen Kopf eine Krone schwebt; unten, durch die Schwanzfedern getheilt, die Jahrzahl 1625.

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Südseite, darüber die Umschrift FRANCFORDIA. Oben in einem Spruchbande stehet: PROTECTORE DEO. Links in dem Wasserspiegel des Flusses L S, Initialen von Lorenz Schilling, des Stempelschneiders.

Durchmesser: 18½ Linien. Silber.

Abbildung: Lersner I. Taf. 6. VII. 1.

*) Sowohl in der Abbildung als in der Beschreibung dieser Medaille durch Hrn. Dr. Euler steht irrthümlich auf der vorletzten Zeile der Kehrseite B F statt F F.

Vier Medaillen mit dem Frankfurter Wappenadler

von Lorenz Schilling gefertigt, ohne mir bekannte Beziehungen.

15) Erste Medaille. Hauptseite: Zur Seite eines auf einem Thorbogen gestellten Obelisks steht rechts eine entkleidete weibliche Figur, mit einem Schwert in der linken Hand, links eine ähnliche Figur mit einem Kreuz in der rechten Hand; beide Figuren halten mit der andern Hand einen Kranz über die Spitze des Obelisken, auf welcher das Nest eines Pelicans, der seine Jungen füttert. Umschrift: GAVDE O RELIGIO GAVDE O ASTRÆA BENIGNA 1626. ✤

Unten im Abschnitt: Lorenz Schilling F.

Kehrseite: Ansicht der Stadt Frankfurt von der Südseite; darüber zwei schwebende Engel, welche ein Schild halten, worauf der städtische Wappenadler. Umschrift: ✤ FRANCOFVRTI AD MOENUM CIVITATIS IMP ET EMPORII TOTIVS EVROPAE CELEBERR. TYP.

Randschrift: EHRET GOTT VNND HALDET SEIN GEBODT GEBET DEM KEYSER ZYNSZ VNND LODT. ✤

Durchmesser: 14 Linien. Abgebildet: Lersner I. Taf. 6. VIII. 1.

Kömmt in Silber und Gold vor, von sehr verschiedener Dicke.

16) Zweite Medaille. Hauptseite: In einer von der Sonne bestrahlten Landschaft sitzt eine Henne mit ihren Küchlein.

Umschrift in zwei Zeilen; äußere: CHRISTE NOVUM DECUS HOC 16 † 27; innere: NOSTRA ET NOVA GAUDIA SERVA.

Kehrseite: Derselbe Stempel wie bei vorbeschriebener Medaille mit gleicher Umschrift. Durchmesser $14^1/_2$ Linien. Abbildung in Lersner I. Taf. 6. IX. 1.

Findet sich in Gold und Silber vor.

17) Dritte Medaille. Hauptseite: Auf einem Felsblock mitten im Meer stehet eine weibliche Figur, die linke Hand auf einem Anker, der ihr zur rechten steht, gestützt, mit der Rechten ein Buch an die Brust drückend. Ueber ihrem Kopf Wolken, aus welchen Regen und Hagel herabfällt. Umschrift: IN. DEO. SPES. NOSTRA. Unten im Abschnitte die Namen-Initialen L. S.

Kehrseite: An den Seiten eines Altars stehen zwei entkleidete weibliche Figuren; die zur linken hält mit der rechten Hand ein Kreuz, die zur rechten in der linken Hand ein Schwert; beide halten mit der

andern Hand gemeinschaftlich über den Altar einen Kranz, durch welchen zwei Palmzweige gehen. Ueber dem Kranz der Frankfurter Wappenadler. Umschrift: PIETATE · ET · IUSTITIA.

Durchmesser: 19½ Linien. Silber.

Diese Medaille ist nicht in Lersner abgebildet oder erwähnt, dagegen ist es die nachfolgende.

18) Vierte Medaille. Dieselbe hat auf beiden Seiten gleiche Darstellung und Inschrift, nur steht bei der weiblichen Figur der Hauptseite der Anker zu ihrer linken, während er auf der vorbeschriebenen rechts von derselben steht. Der Durchmesser beträgt nur 15 Linien. Abbildung bei Lersner I Taf. 8. Fig. XXI. In Silber.

Lersner Vol. I. Taf. 6. Fig. VI. 1. 2. u. X. 3. giebt unter den von ihm veröffentlichten Frankfurter silbernen Gedächtnißmünzen, die Abbildung von drei Schaustücken, wovon die beiden ersteren von L. Schilling gefertigt, von viereckiger Form, sich auf den im Jahr 1618 sichtbaren großen Cometen beziehen, die dritte auf die günstigen Aussichten des Jahres 1637 anspielt, als Gegensatz zu den durch Krieg und Pest verursachten Nöthen, welche im Jahr vorher Deutschland heimsuchten. Auf keinem dieser Prägestücke ist Frankfurt erwähnt, noch befindet sich auf denselben der städtische Wappenadler oder sonst etwas, das auf die Stadt Beziehung hat; daher diese Münzen, wenngleich wahrscheinlich hier geprägt, doch nur als allgemeine Gelegenheits-Jettons zu betrachten sind.

Zur Erinnerung an die Pest im Jahr 1635.

19) Hauptseite: Ansicht von Frankfurt von der Südseite; über der Stadt rechts ein schwebender Engel mit einer Zuchtruthe in der Hand; links in einem Streifen von Lichtstrahlen steht: ES · IST · GENVG. Unten im Abschnitt SAMV : 24.

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: 16 GROS 35 | STERBEN · WAR · | VERSCHINEN · IAR · | 3421 · AN DER ZAHL · WAR | KRIEG · THEVRVNG · GAR · | MIT VOLLER · MASS · | VNS · EINSCHENCKT · | GOTT · IM · GRIMME · DAS · | THVT · BVES · MEYD · SVND · | FORCHT · GOT · FVRWAHR | IESVS · GIBT · DAN · EIN | BESER · IAR.

Durchmesser: 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. Fig. X. 1. In Gold und Silber.

Große Medaille ohne Jahrzahl und ohne Namen des Fertigers.

20) Hauptseite: Gruppe von vier stehenden weiblichen Figuren, wovon jede ein allegorisches Zeichen der vier Haupttugenden: Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Klugheit und Festigkeit in der Hand hält, nämlich ein leuchtender Stab, ein Schwert, ein Spiegel und eine Säule; über dieser Gruppe unter einem Strahlenbogen ein Kranz, worin die Inschrift: CVM DEO; Umschrift: PIETATE ET IVSTITIA PRVDENTIA ET CONSTANTIA. Unten im Abschnitt ein geflügelter Engelskopf.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt von der Südseite. Umschrift: FRANCOFORDIA AD MOENVM.

Durchmesser: 24 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XX. Silber.

Jedenfalls ist die Kehrseite von dem nämlichen Stempelschneider, welcher vorbeschriebenes Schaustück von 1635 fertigte.

Zur Erinnerung an die Kriegsleiden des Jahres 1636.

21) Hauptseite: Ansicht von Frankfurt und Sachsenhausen, auf welche gegenseitig geschossen wird; in beiden Städten brennende Häuser-Gruppen. Unten im Abschnitt 1636.

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: DREY · LANDPL | AGEN · VBER · DIE · STAT | VERGANGEN · IAHRS | GESEHEN · HAT | EIN · IEDER · SAH · INER | LICKEN · STREITT · | ZV SAXENHAVSEN · | DA WAR LIVT 6943 | STARBEN · HINWEGG · | HVNGER TEVWRVNG | LEYD HERR VND | KNECHT.

Es bezieht sich die Darstellung dieser kleinen Schaumünze auf die im Monat August 1635 verübten Feindseligkeiten zwischen Frankfurt und Sachsenhausen, jenes von den Kaiserlichen Truppen unter Gallas Befehl, dieses von den schwedischen Truppen unter Vitzthum's Anführung besetzt.

Durchmesser. 12 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 6. X. Fig. 2. In Silber und Gold.

Schaumünze ohne speciell angegebene Beziehung mit der Jahrzahl 1648.

22) Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Westseite, unten in einem verzierten länglichen Schild FRANCOFVRT.

Kehrseite: Der gekrönte städtische Wappenadler mit Kleestengeln in den Flügeln. Umschrift: NOMEN DOMINI TVRRIS FORTISSIMA, ferner ein Zweig mit drei Eicheln (Zeichen gebräuchlich vom Münzmeister Hallaicher) und die Jahrzahl 1648. Durchmesser 16 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 2. XII. 2. In Gold und Silber.

Zum Angedenken des allgemeinen Friedens nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs.

23) Erste Medaille. Hauptseite: In einem von zwei Tauben gezogenen vierräderigen Wagen, der auf Wolken schwebt, sitzt eine weibliche Figur, welche in der Linken einen Lorbeerzweig hält.

Kehrseite: Inschrift in vier Zeilen: S · P · Q · | FRANCOFORTENSIS | ANNO PACIFICO | M · DC · L ·

Durchmesser: 16½ Linie.

Abbildung. Lersner I. Taf. 7. XII. 2. Silber.

24) Zweite Medaille. Hauptseite: Eine aufrecht stehende Garbe zwischen einem Schaaf und einem Hund, darüber einige Wolken in deren Mitte eine strahlende Sonne, in welcher vier hebräische Buchstaben.

Kehrseite: Der städtische Wappenadler in einem spanischen Schild, von welchem seitlich ein Lorbeer- und ein Palmenzweig abgeht; darunter Inschrift in vier Zeilen: MVTVA FIRMATÆ | FŒDERA PACIS | ERVNT ANNO | 1650.

Ganz neben ein Zweig mit 3 Eicheln.

Durchmesser: 13½ Linien.

Abbildung: Lersner I. Taf. 7. XII. 1. In Gold und in Silber.

Allegorie auf die Kinderzucht.

25) Hauptseite: Ein auf den Knien liegender Knabe krümmt mit den Händen einen Lorbeerzweig; darüber der Frankfurter Wappenadler in einem verzierten Schild, welches die Jahrzahl 16 52 trennt.

Kehrseite: Inschrift in vier Zeilen.

✤ IVNNG ✤ | ✤ RECHT ✤ GEBOGEN ✤ | ✤ ALTWOL ✤ GEZO : | ✤ GENN ✤

Unten zwischen zwei B drei Eicheln.

Durchmesser: 15½ Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 7. XIII. 1. In Silber.

Kaiserwahl und Krönung Leopold's I. im Jahr 1658.

26) Hauptseite: Brustbild im Profil nach Rechts, mit Lorbeerkranz und Brustharnisch. Umschrift: ✤ LEOPOLDVS · ROM · IMP · EL · 18. IVL · COR · 1 · AVG · A · 1658.

Kehrseite: Der zweiköpfige Reichsadler, in den Klauen die Reichsinsignien, über den Köpfen die Kaiserkrone; auf der Brust in einem herzförmigen Schild ein F, als Zeichen daß Frankfurt diese Münze prägen ließ.

Umschrift: ✤ VIVAT · SEROS · CÆSAR ✤ LEOPOLDVS · IN · ANNOS. Durchmesser 15 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XV. In Silber, vermuthlich auch in Gold.

Von diesem Gepräge wurde nach Lersner (I. p. 459) eine gewisse Anzahl dem Kaiser durch den städtischen Magistrat dargereicht.

Glückwunschmedaille bei der Neujahrsfeier von 1660.

27) Erste Medaille. Hauptseite: In einem Lorbeerkranze der gekrönte städtische Wappenadler. Umschrift: ✤ GOTT ✤ ERHALTE ✤ VNS ✤ IN ✤ FRIDEN.

Kehrseite: Zwischen zwei Palmenzweigen Inschrift in sieben Zeilen: ✤ ZUM ✤ | GUTEN NEU | ✤ EN · IAHR ✤ | IN · FRANCK | ✤ FURT ✤ | DEN · 1 · IAN | 1660. Durchmesser 18 Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XVI. In Silber.

28) Zweite Medaille. Auf beiden Seiten dieselbe Darstellung und Inschrift, nur steht auf der Kehrseite in der 2. Linie GVDEN statt GUTEN.

Durchmesser 15 Linien. In Silber.

Auf die 1690 in Augsburg [illegible] Königs-Wahl Joseph I. wurde für Fra[illegible]

Große Medaille zu Ehren Kaiser Leopold's I.

29) Hauptseite: In einem mit Früchten verzierten runden Schild der doppeltköpfige Reichsadler mit den Reichskleinodien in den Krallen und einer großen Krone über den Köpfen; an die Krone lehnen sich zwei schwebende Genien, jeder mit einem Palmenzweig. Unten zwischen zwei Palmenzweigen ein ovales Schild worin 1696
✣ I. L. ✣
(Johann Link, Name des Stempelschneiders). Umschrift. ✣ LEOPOLDVS D · G · ROM · IMP · SEMP · AVGVS ·

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Westseite, darüber ein über Wolken schwebender Adler mit einem Donnerkeil in den Klauen. Ueberschrift FRANCOFURTUM.

Durchmesser: 22½ Linien. Abbildung Lersner I. Taf. 7. XVII. In Silber.

Den Pflegern des Waisenhauses im Jahr 1698 von Christian Wermuth gewidmete Medaille.

30) Hauptseite. Ansicht des ehemaligen hiesigen Waisenhauses, an welchem ein dicker runder Thurm seitlich ansteht; in der Luft der städtische Wappenadler. Umschrift: FOVET ATQVE TVETVR. Unten im Abschnitt: PROCHOTROPHIVM | FRANCOFURTI | AD MOENVM.

Kehrseite: Eine weibliche Figur umgeben von sechs Kindern, denen sie mit der einen Hand Wohlthaten spendet, mit der andern zeigt sie auf ein Füllhorn, das eine aus Wolken hervorragende Hand hält, und aus welchem Blumen und Früchte herabfallen. Umschrift: DATE ET DABITVR VOBIS. Unten im Abschnitt. AMPLISS : CVRATORIB · | D. D. D. C. WERMVTH | M · DC · IIC· Durchmesser 18 Linien. Abbildung: Lersner I. Taf. 8. XVIII. In Silben.

Andere Medaille, den Pflegern des Waisenhauses im Jahr 1700 gewidmet.

31) Hauptseite: Darstellung und Inschrift ganz dieselbe wie auf der vorbeschriebenen Medaille, nur fehlt der dicke runde Thurm seitlich vom Hauptgebäude.

Kehrseite: Auch hier entspricht in der Hauptsache Darstellung und Inschrift der vorbeschriebenen Medaille; aber um die stehende weibliche Figur sind hier sieben Kinder. Die Jahrzahl im Abschnitt unten ist MDCC.

Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 1. a, b.

Lersner scheint diese Medaille nicht gekannt zu haben, wenigstens gibt er davon keine Abbildung oder Beschreibung.

Aus Lersners Chronik, 1. Band 2. Abtheilung, pag. 56 ist zu ersehen, daß am 27. October 1647 löbl. Rath den Beschluß faßte, ein Armen-, Waisen- und Arbeitshaus zu errichten, welche Anstalt aber erst 1679 ins Leben trat. Die beiden Medaillen geben ein Bild der damals hierzu bestimmten Gebäulichkeiten, die auf dem Klapperfeld gelegen waren. Unbegreiflicher Weise war in denselben auch das Zuchthaus! und der Verpflegungsort, alter, körperlich siecher Personen, welcher auffallende Mißstand im Jahr 1809 durch das unter Fürstlich Primatischer Regierung erbaute Gefängniß, und im Jahr 1815 durch die Begründung des Versorgungshauses beseitigt wurde. Das jetzige großartige Waisenhaus, auf der Langen-Straße erbauet, wurde im Jahr 1829 bezogen. Viele wohlwollende Personen haben ansehnliche Capitalien demselben zugewiesen und ihre Namen werden bei den Mitbürgern in dankbarem Andenken fortleben.

Die reichhaltigsten Schenkungen waren:

1744.	Obrist von Kameytsky durch Vermächtniß	fl. 10,000.
1758.	Nicolaus Conrad Henrici	„ 27,000.
1759.	Christian Friedel	„ 35,000.
1800.	Rosina Clara Etling	„ 10,000.
1816.	Philipp Heinrich Fleck	„ 57,000.
1821.	Freiherr v. Barkhaus	„ 17,000.
1827.	Major Claus und Ehefrau	„ 10,000.
1844.	A. Grunelius und Ehegattin	„ 12,000.

Ueber die jetzige musterhafte Einrichtung des Waisenhauses ist eine sich hierauf speciell beziehende Schrift des Oberlehrers Friedrich Schäffer (Frankfurt 1842) nachzulesen.

Große Feuersbrunst in dem Judenquartier am 14. Januar 1711.

32) Erste Medaille. Hauptseite. Dieselbe Ansicht der Stadt und gleicher Stempel, welche J. Link 1696 in der vorbeschriebenen Medaille zu Ehren Kaiser Leopold I. anfertigte.

Kehrseite: Inschrift in 15 Zeilen: INNER | VIER UND ZWANTZIG | STVNDEN | HAT DAS FEWER WAS ES | FVNDEN | IN DER IVDENGAS | VERZEHRT | DOCH BLIEB ALLES | UNVERSEHRT | WAS DER CHRISTEN | WOHNVNG WAR | MAN SCHRIEB DA | MALS TAG VND | IAR MDCCXI | DEN 14 IAN.

Durchmesser: 22½ Linien. Abbildung Lersner Vol. II. Tafel bei pag. 588. Silber.

33) Zweite Medaille. Hauptseite: Die Trümmer einer in Flammen stehenden Behausung vor welcher vier Personen stehen, die Hände jammernd in die Höhe haltend. Umschrift: AC BONVM QVoD sIC PROBAT (Jahrzahl 1711).

Abbildung: Taf. I. Fig. 2.

Kehrseite: Inschrift in 22 Zeilen: O | FATVM | MIRABILE | NON MINVS AC MISERABILE | HEM | FELICEM | INFELICISSIMVM DIEM | QVO FRANCOFVRTI AD MOENVM | IVDAEORVM CONFLAGRATA PLATEA | RABBI NAPHTALI POLONO CAVSANTE | XXIV · HOR SPATIO FVNDITVS EXVSTA | SALVO | RECEPTACVLO PVLVERIS PYREI | SALVISQVE | OMNIB' CHRISTIANORAM DOMIB' | QVAE PLATEA | REPARATO D · XXIII · MARTII | SINAGOGE FVNDAMENTO | IAM EX | RVDERIBVS | SVRGIT. | C · W. (Christian Wermuth.)

In der neunten Zeile die Jahrzahl 1711.

Randschrift: ET PLACET HOC SVPERIS MEDIOS QVOD MITTAR (soll heißen MITTOR) IN IGNIS. SIMPOSI. Dieser Vers ist nach Herrn Bibliothekar Haueißens gefälliger Mittheilung, entnommen aus Symposius Aenigmate XLVII, Wernsdorf Poetae latini minores, Helmstädt 1798. Vol. 6. pag. 523.

Durchmesser: 19½ Linien. Silber.

9

5

2

7

8 a

8 b

6

4 b.

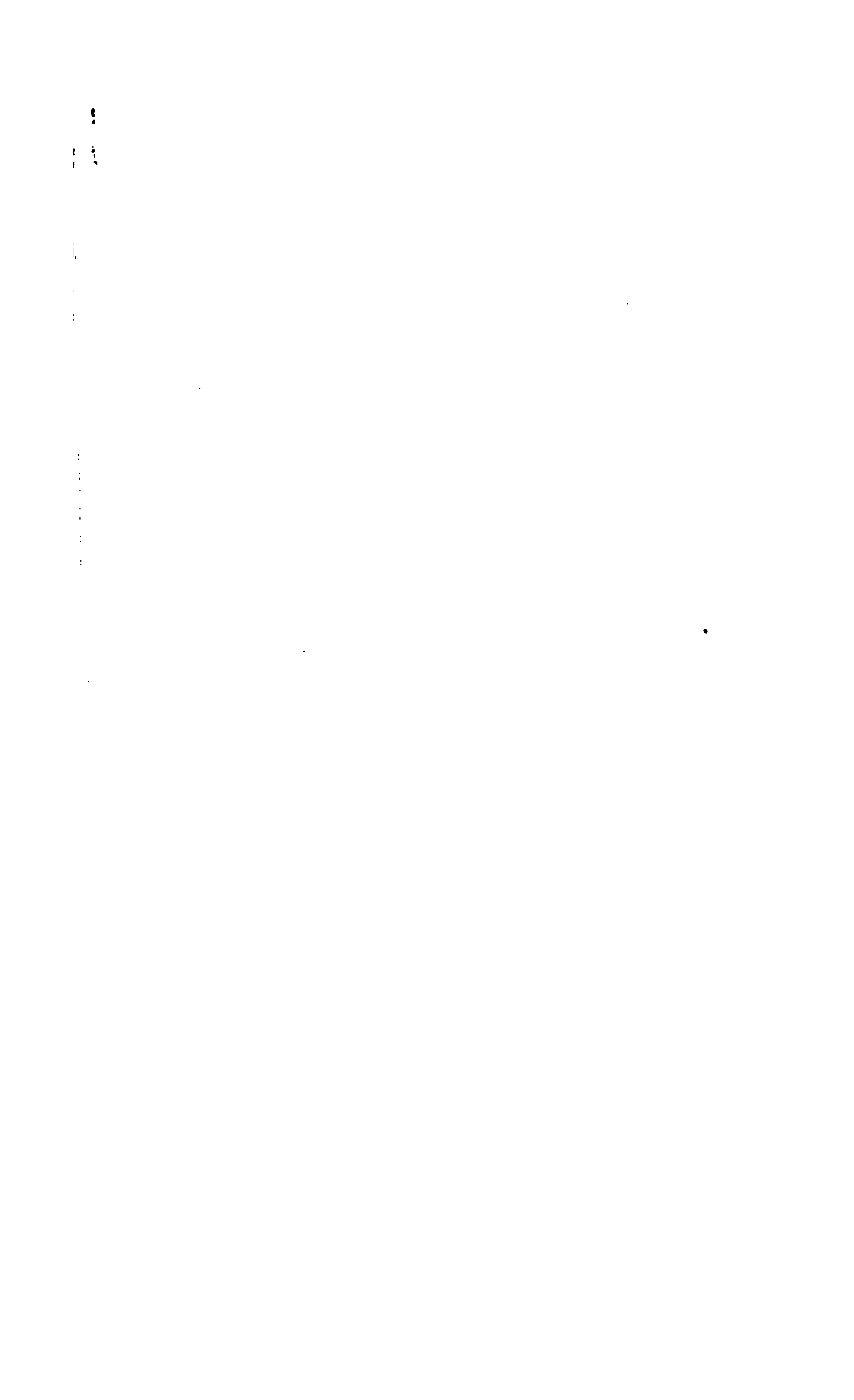
4 a

3

1 a

1 b.

10



Wahl Kaiser Carl VI. am 12. October 1711.

34) Erste Medaille. Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Westseite; über der Mainbrücke der doppelköpfige Reichsadler, welcher in den Krallen Schwert, Scepter, Reichsapfel und Oelzweig hält, über dem Adler eine große Kaiserkrone, darüber die Inschrift: SUB HAC TUTA.

Kehrseite: Inschrift in 13 Zeilen: ✣ IN ✣ | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI VI | REG : HISP : HUNG : | BOH : ez : IN REG : | ROMANOROM | FELICITER PER- | ACTÆ FRANCO- | FURTI · AO · 1711 | D · 12 · OCT : | FEIN SILBER | I · I · F (Johann Jeremias Freitag). Durchmesser: 12½ Linien. Silber.

35. a, b) Zweite Medaille. Hauptseite ganz gleich der vorbeschriebenen; ebenso die Kehrseite, nur fehlt auf derselben die eilfte Zeile: FEIN SILBER. Durchmesser: 12½ Linien. Abbildung: Euler Taf. IV. Nr. 33. Nur in Gold.

Es existiren davon zwei verschiedene Stempel, leicht zu unterscheiden durch den verschieden geformten Schwanz des Reichsadlers.

36) Dritte Medaille. Hauptseite der vorbeschriebenen gleich.

Kehrseite: Inschrift in eilf Zeilen: · IN · | MEMORIAM | ELECTIONIS | CAROLI · VI · | REG : HISP : HUNGA : | BOH : ez : IN REGEM | ROMANORUM | FELICITER PERACTÆ | FRANCOFURTI | AO · 1711 · D : 12. OCT | (I.I.F.)

Durchmesser: 12½ Linien. Nur in Gold.

Krönung Carl VI.

37) Hauptseite: Geharnischtes Brustbild, das Profil nach rechts, darüber eine aus Wolken ragende Hand, welche die Kaiserkrone hält. Umschrift: QVIs hAC IMPerII CoronA DIgnIor te? (1711).

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: VIVAT | CAROLVS SEXTVS | IMPERATOR CAESAR | AVGVSTVS PIVS FELIX | LEOPOLDI MAGNI FILIVS | ET IPSE MAGNVS | ELECTVS ET CORONATVS | HIC FRANCOFVRTI | AD MOENVM | ANNO 1711 | I. I. F. (Johann Jeremias Freitag).

Durchmesser: 20 Linien. In Silber. Abbildung: Lersner, 2. Band, Tafel bei pag. 588. Lersner sagt bei der Beschreibung dieser Münze

pag 589: „Im Juli 1712 hat E. E. Rath einige wenige Reichsthaler münzen lassen, auff welchen einseits des Kaysers Brustbild mit dem gulden Vlies, dabey eine aus denen Wolcken reichende Hand, so dem Kayser eine Crone auffezet.“

Preismünzen des Scheibenschießen von 1715.

38) Erste Medaille. Hauptseite: Eine Schießstandsscheibe steht auf einem Anker, der durch eine geflügelte Kugel geht; das Ganze in einem von Blättern und Rosetten eingefaßten Viereck, längs dessen innerm Rand die Inschrift: DURCH | GLÜCK UND HOFFEN | WIRDS ZIEL GE | TROFFEN. Unten im Abschnitt C. W. (Christian Wermuth). Abbildung: Taf. III. 2.

Kehrseite: In einem ähnlichen Viereck von Blättern und Rosetten, Inschrift in zwölf Zeilen: IN | FRIEDEN | LASSET | IEZT | GENIESSEN | FRANKFURTH | EIN NEUES | SCHEIBEN : SCHIESSEN | 1715 | AVG | 17.

Viereckige Medaille von 11½ Linien Länge jede Seite. In der obern Ecke des Vierecks eine kleine Reiterfigur. Von Silber.

39) Zweite Medaille. Hauptseite ist die gleiche wie vorbeschrieben.

Kehrseite: In einem Viereck von Blättern und Rosetten eingefaßt, Inschrift:

PRAÆ-
MIA. FL.

1 · 150	10 · 14	
2 · 100	11 · 12	
3 · 75	12 · 10	
4 · 60	13 · 8	
5 · 50	14 · 6	
6 · 40	15 · 4	
7 · 30	16 · 3	
8 · 20	Eques I.	25
9 · 18	Eques II.	25.

Unten im Abschnitt: SVMMA SAR 650 FLORIN | FRANCOFVRTI | AD MOENVM | 1715 | · AVG · 17 | INCLVS | 27.

Viereckige Medaille mit der vorstehenden von gleicher Größe von Silber.

Bei Gelegenheit des großen Stückschießens 1716 geprägte Thaler.

40. a. b) Hauptseite: Der gekrönte städtische Wappenadler; seitlich von den Schenkeln I. I. F., Initialen des Münzmeisters Johann Jeremias Freitag. Umschrift: MONETA NOVA REIPUBLICÆ FRANCOFVRTENSIS ✤

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: ✤ | IM | ✤ 1716 ✤ | DES THEUREN ERZHERZOGS | VON OESTERREICH U. PRIN | ZENS VON ASTURIEN | LEOPOLDI | GEBURTHSIAHR | DIESER FUNFZIG UND EIN | BEYM HIESIGEN STUCK | SCHIESSEN DAS BESTE | WAR. Unten zwei Lorbeerzweige.

Durchmesser 18½ Linien. In Silber. Abbildung: Lersner Vol. 2. Tafel bei pag. 588.

Es giebt davon zwei verschiedene Stempel.

Zweite Secularfeier der Reformation 1717.

41) Erste Medaille. Hauptseite: Auf einem Felsen mitten im Meer liegt ein offenes Buch mit der Aufschrift BIBLIA, darüber das Auge Gottes in einer strahlenden Sonne. Umschrift: DOMINE ! CONSERVA NOBIS LUMEN EVANGELII ✤

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen: ✤ IN ✤ | MEMORIAM | SECUNDI IUBILÆI | EVANGELICI | ANNO SECULARI | MDCCXVII DIE 31. OCT· | CELEBRATI | SENAT' FRANCOFURT · | ✤FF✤ | I·I·F· (Johann Jeremias Freitag). Durchmesser: 18½ Linien. In Silber. Es existiren davon zweierlei Stempel.

42) Zweite Medaille. Dieselbe Darstellung auf beiden Seiten, nur in verkleinertem Maße. Durchmesser: 15 Linien. Abbildung: Lersner Vol. II. Tafel bei pag. 588. In Silber.

43) Dritte Medaille. Hauptseite: Nochmalige Verkleinerung derselben Darstellung.

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen: IN | MEMORIAM | SEC: IUBIL : | EVANGEL : | ANN : SECUL : | 1717 · 31 · OCT : | CELEBRATI | SENAT : FRANCOF [illegible] '✝ · I · Durchmesser: 10 Linien. Ab[illegible]d. und Silber.

2*

Zur Erinnerung an die vier großen Feuersbrünste des Decenniums vor 1722.

44) Hauptseite: Ansicht der Stadt von der Südseite (ohne Sachsenhausen), im Osten und Westen in Flammen stehenden Häuser; über der Stadt ein ovales Schildchen mit dem Wappenadler. Umschrift: pLeCtIMVr aLternIs Igne! seD qVIs resItVIt (1721). Unten im Abschnitt Inschrift in sieben Zeilen: FRANCOFVRTIA AD MOEN · VEXATVM | INTRA DECENNIVM IV. INCENDIIS | DVOBVS CHRISTIANORVM PLVRES | DVOB · IVDEOR · I. OMNES II · PLERASQ · | AEDES EXTINGV ENTIBVS | VNO MENSE IANVARIO | XIV · XXIV. Zu den Seiten dieser Zahlen, (wovon die Letztere XXVIII seyn sollte!) C. W. Initialen des Graveurs Christian Wermuth. Abbildung: Taf. I. Fig. 3.

Kehrseite: Inschrift in zwölf Zeilen: IVD! | WAS HILFFT DEINE | KUNST, DEIN | SCHEMHAMMEPHORASCHT? | DER MALACHESCH SPRICHT: | DUNST! | DEIN ZEUHREN MICH NICHT HASCHT | WEN̄ DU NICHT TSCHUBA THUST | UND RABIE SCHUA EHRST, | IM ESCH VERDERBEN MUST, | OB DU SCHON BATTIM | MEHRST · | ✣ ✱ ✣ Durchmesser: 20 Linien. In Kupfer auf der Stadtbibliothek, in Zinn in der A. Finger'schen Sammlung, wohin das Exemplar aus der Ampach'schen Auction (Verzeichniß Section I. pag. 232. Nr. 2620) gekommen war.

Die vier großen Feuersbrünste, auf welche in der Inschrift dieser Medaille Bezug genommen wird, waren:

am 14. Januar 1711, zerstörte den größten Theil der Judengasse.
„ 9. October 1711, „ 14 Häuser in der Fahrgasse.
„ 26. Juni 1719, „ über 400 Häuser in der Mitte der Stadt.
„ 28. Januar 1721, „ 115 Häuser in der Judengasse.

Beschreibungen dieser verheerenden Brände finden sich in Lersners Chronik Vol. II. pag. 778 u. f.

Wahl Kaiser Karl VII. 1742.

45) Erste Medaille. Hauptseite: Geharnischtes Brustbild mit Lorbeerkranz auf dem Kopf, dessen Profil nach rechts. Darunter C. S. (Initialen des Graveurs Christian Schild) Umschrift: CAROLVS VII. D. G. REX ROMANOR.

Kehrseite: Eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone stehet bei einem Flammenaltar, in dessen Feuer sie mit der Rechten Weihrauch streuet, ihr linker Arm stützt sich auf ein Schild, worauf der gekrönte städtische Wappenadler. Neben dem Schild E. K. (Initialen des Stempelschneiders Engelhard Krull.) Auf der Vorderseite des Altars: VOTA REI P. F. Umschrift: EX OPTATA ELECTIO. Unten im Abschnitt: FRANCOF. D. 24 | IAN. 1742.

Durchmesser: 11 1/2 Linien. In Gold und Silber.

Abbildung: Taf. II. Fig. 1. a., b.

Kaiserkrönung Carls VII.

46) Hauptseite: Der städtische Wappenadler. Umschrift: ❖ NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrseite: Die Kaiserkrone, darunter Inschrift in sieben Zeilen: CAROL · VII | AUGUST : IMP | PAT : PATRIÆ | CORON : FRAN- | COF : D : 12. FEB | 1742 · | E. K. (Engelhard Krull). Durchmesser: 10 Linien. Abbildung. Euler Taf. IV. Nr. 37. In Gold.

Allegorische Medaille ohne besondere Veranlassung,

beiläufig um 1740 gefertiget, ohne Zweifel auf Privatspeculation eines nicht in Frankfurt wohnhaften Stempelschneiders.

47) Hauptseite: Ansicht einer Landschaft, in deren Hintergrund eine Stadt mit einer Brücke über einen Fluß, in welchen sich ein schmälerer mündet*). Links eine Rebenpflanzung, an welcher ein Flußgott ruhet; gegenüber sitzt im Vordergrund eine weibliche Figur mit einer Mauerkrone, die in der rechten Hand ein Schild mit dem Frankfurter Wappenadler hält; unter demselben C. S. (Initialen von Christian Schild?) Ueber der Stadt der doppelköpfige gekrönte Adler mit den Reichskleinodien; dabei eine strahlende Sonne. Um das Ganze ein Spruchband mit: COELESTI FAVORE IN S · R · IMPER : LIBERTATE FLORENTISSIMA. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: RESPUBLICA FRANCOFURTANA AD MŒNUM †

Kehrseite: Drei sitzende Frauen, die in der Mitte hat um den Kopf einen Heiligenschein, hält in der Rechten ein Kreuz, und in der

*) Die Darstellung hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit Frankfurt.

Linken ein flammendes Herz, und zertritt mit den Füßen eine Schlange. Die Figur zu ihrer Linken erhebt die rechte Hand, und zeigt mit der andern auf einen Waarenballen und auf Bauinstrumente; die dritte Figur hält in der linken Hand einen runden Spiegel; unten am Sitz abermals die Initialen C. S. Umschrift: RELIGIO PRVDENTIA INDVSTRIA. Im Abschnitt unten: IGNARA MALI MISERIS SUCCURRAT.

Durchmesser: 23 Linien. In Silber.

Stiftung der Freimaurer-Loge zur Einigkeit.

48) Hauptseite: Ein von der Sonne bestrahlter stehender Mann hat zu seiner Rechten Minerva, die Speer und Lothwinkel in den Händen hält, letzterer auf einen würfelförmigen Block gestellt, auf dessen Vorderseite: D : 27 IVN : 1742; am Fuße des Würfels liegen Winkelhaken und Zirkel; neben der Minerva eine Eule. Links unter einer Felsenhöhle, aus welcher eine Schlange vorragt, der personificirte Neid auf der Erde liegend. Vom Mund des stehenden Mannes nach der Felsenhöhle die Inschrift: QUID LATRAS. Ueber der Sonne: AD AMUSSIM. Unten im Abschnitt: FRANC : AD MŒN. Abbildung: Taf. III. 5. a.

Kehrseite: Ein vertical getheiltes Wappenschild, im rechten Theil ein Ohr, im linken ein Auge; darüber ein von Bienen umschwärmter Korb, in dessen Zugangsöffnung ein kleines S (Initiale des Stempelschneiders H. Schäffer in Mannheim). An den Seiten des Bienenkorbs sind emblematische Instrumente der Freimauer. Links vom Wappenschild sitzt ein Hund, rechts ein Sphinx. Unter dem Schild ein Schurzfell worauf steht : ET SE TAIRE. Ueber dem Ganzen die Umschrift: INSTRUUNT ET ORNANT.

Randschrift: CONCORDIA EREXIT STABILIVIT VIRTVS ARS ET INDVSTRI ORNAVERVNT.

Abbildung: Taf. III. 5. b.

Durchmesser: 23 Linien. In Silber.

Nach dem von G. Kloß im Jahr 1842 veröffentlichten Werkchen, Annalen der Loge zur Einigkeit, der englischen Provincial-Loge zu Frankfurt a. M., wurden die Stempel zu dieser Medaille zu Mannheim gefertiget, daher meine Muthmaßung, daß sie von H. Schäffer gearbeitet sind. Wie aus den bezahlten Rechnungen zu ersehen ist, wurden

nur 14 Exemplare in Silber und eins in Blei geprägt, welches letztere allein sich noch im Besitz der hiesigen Loge befindet. Die Stempel, welche bis zum Jahr 1784 aufbewahrt wurden, sind abhanden gekommen.

Die Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar in Silber; und noch ein zweites befindet sich anjetzo hier; es kam zum Verkauf in der Ampach'schen Münzauction (siehe deren Verzeichniß. Sect. I. pag. 232. Nr. 2621) und ging aus derselben in die Sammlung von A. Finger über.

Wahl Kaiser Franz I. am 13. September 1745.

49) Hauptseite: Der städtische Wappenadler. Umschrift: ✠ NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA.

Kehrseite: Inschrift in fünf Zeilen: FRANCISCUS | D : G : ROMAN : | REX FELIC : ELECT : | D : 13 : SEPT | 1745.

Durchmesser: 10 Linien. In Gold.

Günderode bemerkt in dem auf der Stadtbibliothek befindlichen Catalog seiner Sammlung Frankfurter Münzen (pag. 168), bei dieser Münze, „daß als der angefertigte Stempel des doppelten Krönungsducaten, auf dessen einer Seite die Brustbilder des Königs und der Königin (Franz I. und M. Theresia), auf der andern eine Inschrift mit dem Krönungs-Tag und -Jahr befindlich, alsbald beim Gebrauch zersprungen sey, und wegen Kürze der Zeit kein anderer geschnitten werden konnte: so haben die E. E. Rathsherrn Deputirten dem Könige statt der gebräuchlichen 500 Doppeltducaten, 1000 St. einfache als ein allerunterthänigstes Geschenk präsentirt."

Es ist mir nicht bekannt ob irgend ein Exemplar jenes Doppeltducaten mit den beiden Brustbildern vorhanden ist.

Zweite Secularfeier des Religions-Friedens 1755.

50) Erste Medaille. Hauptseite: Auf einem Tisch liegen zwei Schwerter, überdeckt von einer mit Siegeln versehenen Urkunde und einem Palmen- und Lorbeerzweig; oben in einem strahlenden Dreieck das Auge Gottes. Umschrift: IOVA! FAC ÆTERNOS PACEM PACISQUE MINISTROS. Unten im Abschnitt: S. P. Q. F.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt von der Westseite, über der Stadt die strahlende Sonne. Im Vordergrund sitzt auf Kriegstrophäen eine weibliche Figur, welche in der Rechten einen Palmenzweig, in der Linken einen Stab mit einem Kranz hält; dabei drei Kinder, welche Aehren, einen Lorbeer und einen Olivenzweig tragen. Umschrift: IN reCorDatIoneM paCIs reLIgIosæ. Im Abschnitt: D. XXVIII. SEPT.

Durchmesser: 19 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 4. a. b.

51) Zweite Medaille. Hauptseite: Ueber dem Segment der Erdkugel, worauf eine Landkartenzeichnung mit dem Worte GERMANIA, schwebt ein Adler, der in seinem Schnabel ein Spruchband hält, worauf steht: PAX RELIGIOSA ANNI 1555. Am Spruchband ist ein Oel- und ein Palmenzweig. Oben in der Mitte eine Wolke, welche die Worte NOVO SECULO trennt.

Kehrseite: Vor einem brennenden Altar, worauf die Inschrift PACIS, stehet eine reich bekleidete weibliche Figur, die mit der Rechten Weihrauch in die Flamme schüttet; ihre Linke ruhet auf einem Schild worauf der städtische Wappenadler. Umschrift: NOVA THURA. Unten im Abschnitt. FRANCKFURTH 1755 *).

Abbildung: Taf. II. Fig. 2. a. b.

Durchmesser: 16 Linien. In Silber.

52) Dritte Medaille. Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler, darüber eine kleine Guirlande und vier hebräische Buchstaben. Umschrift: VERGIS NICHT WAS ER DIR GUTHS GETHAN. Unten im Abschnitt: 1755.

Kehrseite: Ein Palmen- und Lorbeerzweig kreuzweise liegend, darunter Inschrift in sechs Zeilen: GEDAECHTNUS | DES | RELIGIONS | FRIEDENS | VOM IAHR | 1555.

Durchmesser: 12 1/2 Linien. In Silber.

Zur Erinnerung an den Hubertsburger Frieden 1763.

53) Erste Medaille. Haupseite: Ein flammenden Opferaltar, welchem zur Linken eine weibliche Figur mit Mauerkrone, rechts eine

*) Dieses und die vorbeschriebene Medaille Nr. 38 ist das einzige mir bekannte Beispiel, wo der Name der Stadt mit einem H endiget.

Kanne, dabei der Name des Stempelschneiders I. L. ŒXLIN. Umschrift: OB REDDITAM ORBI ET VRBI QUIETEM. Unten im Abschnitt: FRANCFURT | D. XX. MARTII.

Kehrseite: Ansicht der Stadt von der Westseite, darüber ein strahlendes Dreieck, worin vier hebräische Buchstaben. Im Vordergrund ein aufrechtstehender Mercurstab zwischen zwei Füllhörnern. Umschrift: NOMEN DOMINI TURRIS FORTISSIMA. Unten im Abschnitt: ANNO PACIS. MDCCLXIII.

Durchmesser: 19½ Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite: Taf. I. Fig. 5.

54) Zweite Medaille. Hauptseite: In einer Einfassung von Schnürkeln, einem Palmen- und Oelzweig, Inschrift in sechs Zeilen: ZUM | ANDENKEN | DES | FRIEDENS | FRANCFURT | 1763.

Kehrseite: Dieselbe Ansicht von Frankfurt wie auf vorstehender Medaille, nur verkleinert, Umschrift: DER NAMEN DES HERRN IST EIN FESTES SCHLOS. Der untere Abschnitt ist leer.

Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Wahl Joseph II. zum römischen König am 27. Mai 1764.

55) Erste Münze. Hauptseite: Brustbild, das Profil nach der rechten Seite. Umschrift: IOSEPHUS II · D · G ROMANORUM REX.

Kehrseite: Eine mit einer Mauerkrone geschmückte weibliche Figur hält in der Linken einen Oelzweig, in der Rechten die Stricke, womit die Hände eines zu ihren Füßen liegenden Kriegers gebunden sind. Im Hintergrund die aufgehende Sonne. Umschrift: FELICIBUS AUSPICIIS. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: ELECTUS · FRANCOF | D · XXVII · MART | MDCCLXIV.

Durchmesser: 11½ Linien. In Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 3. a., b.

56) Zweite Münze. Auf beiden Seiten dieselbe Darstellung und Inschrift; nur verkleinert. Durchmesser 10 Linien. In Gold.

Es giebt von beiden Münzen Abschläge in Silber. Schöff von Günderode in seinem vorerwähnten handschriftlichen Catalog, pag. 169, bemerkt ausdrücklich, daß von diesen beiden doppelten und einfachen

Ducaten dem gewählten König nach seiner glücklichen Ankunft in der Stadt, herkömmlich von den Herren Raths-Deputirten 1000 Stück offerirt wurden. Herr Dr. Euler hätte diese beiden Münzen demnach in sein Verzeichniß der Frankfurter Goldmünzen aufnehmen müssen. Wer die geschmacklosen Stempel zu denselben gearbeitet hat, ist unbekannt.

Conventions-Thaler mit Allegorie auf den Brückenbau bei dem Dorfe Hausen.

57) Hauptseite: Eine weibliche Figur mit Mauerkrone — die personificirte Stadt Frankfurt — lehnt sich mit der Linken an ein Schild mit dem Wappenadler; zu ihren Füßen ist ein Globus und ein Merkurstab; links eine auf einem Wasserkrug liegende weibliche Figur, die Flußnymphe der Nied, die in ihrer rechten Hand das Modell einer vierbogigen Brücke empor hält; rechts ein auf einer Amphora sitzender Flußgott, der Main, mit der Rechten auf ein Ruder gestützt. Das aus beiden Gefäßen fließende Wasser vereinigt sich zu gemeinschaftlichem Lauf. Unter dem Flußgott ein kleines K (Namensinitiale des Graveurs Küchler). Ueber der Mittelfigur das Auge Gottes in einem Strahlenkreis. Umschrift: A DEO ET CÆSARE. Unten im Abschnitt: FRANCFURT.

Abbildung: Taf. I. Fig. 6.

Kehrseite: In einem durch eine vierthürmige Mauerkrone geschlossenen Kranz von Lorbeer, Inschrift in vier Zeilen: AD | NORMAM | CONVEN | TIONIS. Oberhalb der Inschrift: X EINE FEINE MARCK. Unten B ✦ 1776 ✦ N (Initialen der Münzmeister Bunsen und Neumeister). Durchmesser: 18 Linien. Silber.

Es bezieht sich die allegorische Darstellung auf die in jenem Jahr neu erbaute Brücke über die Nied bei dem zu Frankfurt gehörigen Dorfe Hausen.

Blanchards Luftschifffahrt am 3. October 1785.

58) Hauptseite: Brustbild im Profil nach der linken Seite, Haarfrisur und Leibrock nach damaliger Mode; am Abschnitt des Armes: REICH (Name des Stempelschneiders). Umschrift: BLANCHARD SURSUM DECIMUM QUINTUM FACIENS ITER. Unter dem Brustbild: FRANCOFURTI D. 3. OCTO.

Kehrseite: Ziemlich ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus, darüber ein Luftballon mit anhängender Gondel. Umschrift: GALLIA SAEPIUS PLAUSIT! IAM GERMANIA PLAUDE! Unten im Abschnitt: MDCCLXXXV.

Durchmesser: 19½ Linien. In Silber.

Es gibt einige kleine in Zinn gegossenen Jettons auf die nämliche Luftschifffahrt, die aber nicht als Schaumünzen aufzunehmen sind.

Wahl Kaiser Leopold's II. am 30. September 1790.

59) Erste Münze. Hauptseite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umschrift: LEOPOLDUS II. ROMANORUM IMPERATOR *).

Kehrseite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien. Umschrift: FELICITAS PUBLICA. Unten im Abschnitt: ELECT. FRANCOF. D. XXX SEPT | MDLXXXX. Durchmesser: 11½ Linien. Doppelducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 4. a., b.

60) Zweite Münze. Dieselbe Darstellung auf beiden Seiten, nur alles etwas verkleinert. Durchmesser: 10 Linien. In Gold.

Auch über diese beiden Goldmünzen notirt Günderode in seinem Verzeichniß (pag. 173), daß dem Kaiser und der Kaiserin je 500 Stück als Geschenk durch die Raths-Deputation überreicht wurden.

Wahl Kaiser Franz II. am 5. Juli 1792.

61) Erste Münze. Hauptseite: Kopf mit Lorbeerkranz, das Profil nach rechts. Umschrift: FRANCISCUS I. ROMANORUM IMPERATOR.

Kehrseite: Eine weibliche Figur mit der Mauerkrone legt einen Lorbeerkranz auf einen Altar, worauf die Reichskleinodien. Umschrift: HIC DEBITA LAURUS. Unten im Abschnitt in zwei Zeilen: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmesser: 11½ Linien. Doppelducat in Gold.

Abbildung: Taf. II. Fig. 5. a., b.

---

*) Auf einem Stempel ist unter dem Kopf ein B, Initial des Münzmeisters Bunsen, welches auf der Abbildung vergessen wurde.

62) Zweite Münze. Hauptseite wie bei der vorbeschriebenen, nur verkleinert.

Kehrseite: Auf einem Altar liegen die Reichskleinodien, umgeben von Sonnenstrahlen. Umschrift: PACIS ET BELLI DECUS. Unten im Abschnitt: ELECT. FRANCOF. D. V. IULI. | MDCCLXXXXII.

Durchmesser: 10 Linien. Ducat in Gold.

Nach Günderode, pag. 553, wurden diese doppelt und einfachen Ducaten von der Stadt geprägt, behufs der Uebergabe des herkömmlichen Geschenkes.

Die Stadtbibliothek besitzt Abschläge in Silber der vier vorbeschriebenen Krönungsducaten.

Eroberung der Stadt durch die hessischen Truppen am 2. December 1792.

63) Erste Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, das Haupthaar im Nacken zusammengebunden; unter demselben: REICH (Name des Stempelschneiders). Umschrift: WILHELM IX. DER HESSEN TAPFERER FÜRST.

Kehrseite: Sehr ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus, Haubitzenkugeln werden von Süden aus in die Stadt geworfen. Umschrift: FRANKFURT AM MAIN WURDE ENTRISSEN. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: DEN FRANZOSEN | AM 2. DEC. | 1792.

Durchmesser: 19 Linien. In Silber.

Diese Medaille gehört eigentlich in die Serie der Hessen Casseler Münzen.

64) Zweite Medaille. Hauptseite: Ansicht des Friedberger Stadtthores mit dagegen aufgestellten Kanonen und Soldaten. Haubitzenkugeln durchfurchen die Luft. Umschrift: DURCH DEUTSCHE TAPFERKEIT BEFREYT. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: FRANKFURT AM MAIN | DEN 2. DECEMBER 1792.

Kehrseite: Auf einem Haufen von säulenförmigen Basaltblöcken, deren Stückzahl derjenigen der beim Sturm der Stadt umgekommenen hessischen Soldaten entspricht, ein würfelförmiges Denkmal,

auf dessen oberen Fläche ein Mauerbrecher, Schild und Helm liegt. Unten im Abschnitt: LOOS (Name des Graveurs).

Durchmesser: 16 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite Taf. III. Fig. 3.

65) Dritte Medaille. Hauptseite: Sehr ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus, es werden Geschützkugeln von Süden hereingeworfen. Umschrift: FRANKFURT AM MAYN. Unten im Abschnitt: IETTON.

Kehrseite: Inschrift in neun Zeilen: D. 2 DEC | 1792 | WURDE DIE STADT | DURCH DEN MUTH | DER K. PREUSS. U. | HESS. TRUPPEN | DEN FRANZOSEN | WIDER | ENTRISSEN.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

Nothmünzen wegen der Kriegscontributionen, von den Franzosen erpreßt.

66) Erste Münze. Hauptseite: Ansicht der Stadt von Westen aus.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in sieben Zeilen: AUS DEN | GEFÆSEN | DER KIRCHEN UND | BURGER | DER STADT FRANKFURT. | 1796.

Durchmesser: 9½ Linien. Ducat abgebildet bei Euler Taf. IV. Nro. 40.

Es gibt zwei verschiedene Stempel der Hauptseite, abweichend durch die Stärke des Wolkenstreifens über der Flußbrücke.

67) Zweite Münze. Hauptseite: In einem Perlenkreis Inschrift in vier Zeilen: ✤ X ✤ | EINE FEINE | MARK | 1796. Umschrift: ✤ AUS DEN GEFÆSEN DER KIRCHEN UND BURGER.

Kehrseite: Der gekrönte städtische Wappenadler in einem Perlenkreis. Umschrift: DER STADT FRANCKFURT ∽ H · G · B · H ∽ Die vier Initialen sind die der Namen der beiden Münzmeister Heinrich Hille und Georg Bunsen.

Durchmesser: 18 Linien. Conventionsthaler.

Es gibt von beiden Seiten verschiedene Stempel, durch deren Combination die Spielerei von vier Varianten gemacht wurde.

Hundertjähriges Bestehen des Collegs der Alten Gesellschaft.

68) Hauptseite: Inschrift in fünf Zeilen: DEM VEREINE | GESELLIGER FREUDEN | SEIT | HUNDERT IAHREN | GEWIDMET.

Kehrseite: Inschrift in fünf Zeilen: VON DER | ALTEN GESELLSCHAFT | IN FRANCKFURT A/M | AM 19ten JANUAR | 1806.

Durchmesser: 19½ Linien In Silber. Man kennt von dieser vergleichlich ganz modernen Medaille nur das einzige in der A. Finger'schen Sammlung befindliche Exemplar.

Der gesellige Verein, „die alte Gesellschaft", ward im Jahr 1706 von einem hiesigen Handelsmann Namens Pick gestiftet, daher er auch das Pick'sche Colleg benannt wurde. Irrig ist meine Angabe (7. Heft des Archivs, pag. 42), dieses Colleg sei identisch mit dem 1841 aufgelösten Froschcolleg, denn jenes endigte bereits aus Mangel an Theilnehmern im ersten Viertel unseres Jahrhunderts. Das Colleg der alten Gesellschaft ließ im Jahr 1777 zwei Kupfermünzen prägen um sich derselben beim Kartenspiel als Marken zu bedienen. Als die Gesellschaft sich auflöste, wurden diese Marken unter die noch lebenden Mitglieder vertheilt, und ein jedes erhielt davon beiläufig 60 Stück, daher dieselben noch ziemlich häufig sind. Auf beiden Marken ist auf der einen Seite in einer aus Blattwerk und Blumen gebildeten ovalen Einfassung zwei Tabackspfeifen, eine Caffé-Tasse, und bei der größern Marke drei Billardkugeln, darunter die Jahrzahl 1777; auf der kleinern Marke steht auch noch unten DANTES; auf der andern Seite haben beide in einem Blumenkranz Inschrift in fünf Zeilen: DIE | ALTE | GESELL- | SCHAFT | 1706.

Durchmesser: 12 und 11 Linien. Die Stadtbibliothek besitzt beide in Kupfer und von dem größeren Jetton einen Abschlag in Silber.

Auf die dem Fürsten Primas geleistete Huldigung.

69) Hauptseite: Brustbild das Profil nach links, in geistlichem Gewand, ein Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL V. G. G. F. P. D. R. B. E. Z. R. F. Z. A. R. F. W. etc. (Carl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, Erzbischof zu Regensburg, Fürst zu Aschaffenburg, Frankfurt [R statt F] Fuld, Wetzlar ꝛc.)

Kehrseite: Sehr ungenaue Ansicht der Stadt von Westen aus,

darüber das Auge der Vorsehung von Strahlen umgeben. Umschrift: FRANKFURTS FREUND. Unten im Abschnitt in drei Zeilen: GEHULDIGET | D. 11. IANUAR | 1807.

Durchmesser: 18 Linien. In Gold und Silber.

Zur Auszeichnung von Gelehrten bestimmte Medaille.

70) Hauptseite: Brustbild das Profil nach der linken Seite, in geistlicher Kleidung, mit dem Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL V. G. G. FÜRST PRIMAS DES RHEIN-BUNDES.

Kehrseite: Dieselbe Ansicht der Stadt wie auf vorbeschriebener Medaille; darüber das Wappen von zwei schwebenden Engeln gehalten. Umschrift: WEISHEIT ZIERET STADT UND LAND. Unten im Abschnitt: FRANKFURT 1809.

Durchmesser: 18 Linien. In Gold.

Alle meine Bemühungen, ein Exemplar dieser Medaille zu erwerben oder nur zur Ansicht zur erhalten, waren erfolglos. Was aus den dazu benutzten Stempeln geworden ist, weiß Niemand, eben so wenig als das Schicksal derjenigen der andern Prägestücke, die unter des Fürsten Primas Regierung hier gefertigt wurden. Möglich ist es, daß sie in irgend einem Winkel des Recheneiamts unbeachtet versteckt liegen, möglich, daß die Stempel bei der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt nach dem Frieden von 1814, dem abgesetzten Großherzog, der sich auf seinen Bischofsitz nach Regensburg zurückzog, überwiesen wurden. Meine Nachforschungen in München, wo jetzt alle in der Regensburger Münze gebrauchten Stempel aufbewahrt werden, waren wegen vorstehender Medaille gleichfalls ungenügend. Von diesem 10½ Ducaten schweren Goldstück erhielten meines Wissens die vier hier lebenden Gelehrten, Wenzel, Sömmerring, Gräf und N. Vogt je ein Exemplar, aber ihre Familien haben dieselben schon längst verwerthet. Wohin das in der Wambold'schen Münzsammlung befindliche Exemplar (Katalog derselben, 2. Band, pag. 658, Nro. 1237) bei der Versteigerung gekommen ist, habe ich nicht ermitteln können. Meine in öffentlichen Blättern gestellten Anfragen und Bittgesuche wegen dieser Medaille blieben ohne Erfolg, und somit ist dieses wahrscheinlich die dritte Frankfurter Schaumünze, welche im Verlauf der letzten 50 Jahre spurlos verschwunden ist.

Für Wohlthätigkeitsspende bestimmte Medaille.

71) Hauptseite: Brustbild das Profil nach links, in geistlichem Gewande, ein Kreuz auf der Mitte der Brust. Umschrift: CARL GROSHERZOG V. FRANCKFURT PR. D. RHN.-B. (Primas des Rheinischen Bundes.)

Kehrseite: Dieselbe Ansicht der Stadt wie bei Nro. 69 und 70, darüber ein schwebender Engel, welcher in der Rechten einen Kranz, in der Linken ein Füllhorn hält. Umschrift: ORA ET LABORA. Unten im Abschnitt: MDCCCX.

Durchmesser: 18 Linien. Abbildung: Taf. III. Fig. 4. a, b. In Gold $10^1/_2$ Ducaten schwer.

Großherzoglich Frankfurter Militair-Verdienst-Medaille.

72) Erste Medaille. Hauptseite: Brustbild das Profil nach rechts, unter demselben L' (L'Allemant, Name des Stempelschneiders). Umschrift: CARL GROSHERZOG ZU FRANKFURT.

Kehrseite: In einem Kranz von Lorbeer- und Eichenzweig Inschrift in vier Zeilen: DAS | VATERLAND | SEINEM TAPFERN | VERTHEIDIGER; darüber Kriegstrophäen.

Durchmesser: 15 Linien. In Gold und Silber.

73) Zweite Medaille. Hauptseite: Brustbild das Profil nach rechts; auf dem Abschnitt der Schulter L'ALL (L'Allemant). Umschrift: CARL THÉODOR FÜRST PRIMAS. Abbildung: Taf. III. Fig. 6.

Kehrseite: Die gleiche Darstellung und Schrift wie auf vorbeschriebener Medaille, nur alles etwas größer.

Durchmesser: 16 Linien. In Silber.

Für die freiwilligen Krieger bei dem Feldzug von 1813 und 1814.

74) Hauptseite: In der Mitte einer Kreislinie der städtische Wappenadler mit Kleestengeln in den Flügeln und einer Mauerkrone;

Taf. II.


2 b.
NOVA THURA
FRANCKFURTH
5.a
5.b.
2 a
6
7
FRANKFURTS
STREITERN
IM
BUNDE
1815
12
4 a
4 b
FELICITAS PUBLICA
8
1 a
CAROLUS VII D.G. REX ROMANORUM
1 b
EXOPTATA ELECTIO
FRANCOF: D: 24 IAN: 1742
3 a
13
10
BENE MERENTIBUS
3 b
9 a
11.
NON INTERRUPTE
9. b.



auf der Brust ein F; unten: S. P. Q. F. Umschrift: GOTT SPRACH ES WERDE LICHT UND ES WARD LICHT ⁘

Abbildung: Taf. II. Fig. 6.

Kehrseite: In der Mitte einer Kreislinie Inschrift in vier Zeilen: FÜR | DEUTSCHLANDS | BEFREIUNG | 1813 · 1814 · Umschrift: SCHAAR DER FREIWILLIGEN VON FRANKFURT AM MAIN. Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Münze, ausgetheilt an das städtische Linienmilitair wegen des Feldzugs von 1814.

75) Hauptseite: Der gekrönte städtische Wappenadler; Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub die Jahrzahl 1814.

Durchmesser: 13½ Linien. In Silber *).

Für die freiwilligen Krieger des Feldzugs von 1815.

76) Hauptseite: Der städtische Wappenadler, mit Kleestengeln in den Flügeln, eine Mauerkrone, und ein F auf der Brust.

Kehrseite: Zwischen einem Palmen und Lorbeerzweig Inschrift in fünf Zeilen: FRANKFURTS | STREITERN | IM | BUNDE | 1815.

Durchmesser: 15 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite: Taf. II. Fig. 7.

Dritte Secularfeier der Reformation.

77) Erste Münze. Hauptseite: In der Mitte Inschrift in fünf Zeilen: 3TE | JUBELFEYER | DER | REFORMATION | 1817. Umschrift: EINE FESTE BURG IST UNSER GOTT ⁘

---

*) Zur Erläuterung, warum eine Münze, welche die Jahrzahl 1814 hat, mit dem erst im Jahr 1839 bei den neuen Guldenstücken in Gebrauch gekommenen Stempel geprägt ist, bemerke ich, daß, als im letztgenannten Jahre die noch lebenden Frankfurter Freiwilligen ein 25jähriges Erinnerungsfest an jenen Feldzug feierten und [illegible] der Stadt erhaltenen Denkmünzen schmückten, das [illegible] achte, ihnen sei für Theilnahme an demselben [illegible] in Folge davon erhielt jeder noch lebende [illegible]mbeschriebene ist.

Kehrseite: In der Mitte Inschrift in fünf Zeilen: EIN HERR | EIN GLAUBE | EINE TAUFE | EIN GOTT UND | VATER ALLER. Umschrift: D. FREIEN STADT FRANKFURT VEREINTE EVANGEL. CHRISTEN.

Durchmesser: 17 Linien. In Silber.

78) Zweite Münze. Dieselbe Darstellung, nur verkleinert. Durchmesser: 11½ Linien. In Silber.

79. a., b.) Dritte Münze. Dieselbe Darstellung noch mehr verkleinert. Durchmesser: 9½ Linien.

Abbildung bei Euler: Taf. IV. Nro. 42.

In Gold und in Silber.

Dritte Secularfeier des Gymnasiums.

80) Hauptseite: Ansicht der alten Barfüßer Kirche nebst dem ehemaligen Gymnasialgebäude, wie solches auf dem Plan der Stadt von 1552 dargestellt ist. Neben dem Kirchthurm drei Sterne; seitlich stehet: ZOLLMANN (Name des Stempelschneiders). Umschrift: SAECULARIA TERTIA GYMNASII FRANCOFVRTENSIS. A. D. XI. CAL. OCT. MDCCCXXIX.

Abbildung: Taf. I. Fig. 7.

Kehrseite: In einem blattreichen Eichenkranz Inschrift in vier Zeilen: LITERA | RUM | AMICI | D · D · D ·

Durchmesser 17 Linien. In Silber.

In der von Gymnasial-Rektor Purmann 1779 veröffentlichten Schrift: historische Nachricht vom Ursprung und Fortgang des Gymnasiums in Frankfurt, ist (pag. 9) zu ersehen, daß im Jahr 1519 allhier eine Special-Unterrichts-Anstalt anfangs nur für die Söhne der Patrizier bestimmt, gegründet wurde, zu deren Leitung die Behörde, auf Empfehlung des Erasmus von Rotterdam, dessen Schüler Wilhelm Nesenus berief; derselbe ist bei einem im Jahre 1524 dem Martin Luther in Wittenberg abgestatteten Besuch in der Elbe ertrunken*). In das beiläufig im Jahr 1529 von den Barfüßer Mönchen auf ihr eigenes

*) Lersners Chronik Vol. II. Apendix pag. 206.

Begehren geräumte Klostergebäude wurde die neue Schule verlegt, für welche von Straßburg als Rector Jacob Micyllus berufen ward. Die vorbeschriebene Medaille giebt eine Ansicht des 1542 erbauten Schulhauses, das sich auf der Räumlichkeit des jetzigen Börsengebäudes befand. In neuerer Zeit wurde das Gymnasium in den Arnsburger Hof verlegt.

Besondere Beförderer des den Gymnasialschülern ertheilten Unterrichts waren die Gebrüder Salomon und Lorenz Beer durch ein im Jahr 1785 gemachtes Vermächtniß von 40,000 fl., wovon die Jahreszinsen für Besoldung specieller Lehrer, theils auch zur Bezahlung von Schulgeldgebühr unbemittelter Knaben und auszutheilende nützliche Bücher als Belohnung und Geschenke an fleißige Schüler verwendet werden.

Eröffnung der neuen Münze.

81) Hauptseite: Inschrift in vier Zeilen: ERÖFNUNG | DER | NEUEN MÜNZE | SEPT. 1840. Umschrift: ✣ ZUR V. SÆCULARFEIER DES MÜNZRECHTS DER STADT FRANKFURT A. M

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub Inschrift in drei Zeilen: VEREINS | MÜNZE | 1840. Umschrift: ✣ $3^1/_2$ GULDEN ✣ 2 THALER ✣ VII EINE MARK.

Durchmesser: $18^1/_2$ Linie. In Silber.

Daß in Frankfurt schon geraume Zeit vor 1340 eine Kaiserliche Münze bestand, ist durch eine Urkunde von 1219 bekannt, worin denarii monete de Frankenvort erwähnt werden*). Eine in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hier geprägte Silbermünze Heinrich VI., ebenso eine andere von Kaiser Conrad III. und eine dritte von Kaiser Friedrich I. habe ich selbst der städtischen Sammlung geschenksweise zugeeignet. Die Münze oder der sogenannte Münzhof war in jener Zeit in der Localität der jetzigen Lederhalle; gegen Ende des 14. Jahrhundert erkaufte diesen Münzhof Cuno Erzbischof von Trier, und seitdem hieß diese Oertlichkeit der Trierische Hof. Wohin die städtische

*) Euler im 4. Heft dieses Archivs pag. 3. In der Note auf pag. 5 werden viele Stellen des Böhmerschen Codex Diplomaticus Moeno Francofurtensis citirt, worin im 13. Jahrhundert der hiesigen Münze erwähnt wird.

Münze von hier verlegt wurde ist mir unbekannt; nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 579, kam sie im Jahre 1530 in das aufgehobene Barfüßer Kloster und später in die Localität des 1838 neu errichteten Münzgebäudes in der Münzgasse. Im Jahre 1345 ermächtigte Kaiser Ludwig den Frankfurter Patrizier Jacob Knoblauch große Turnosen hier zu schlagen. Erst im folgenden Jahre gab derselbe Kaiser Ludwig dem Rath und der Stadt Frankfurt das Privilegium eine eigene Münze zu errichten und kleines Silbergeld anzufertigen. Die Goldmünze verblieb ein Kaiserliches Regal. Es war erst Kaiser Carl V. welcher 1555 der Stadt das Privilegium ertheilte, alle Sorten von Gold und Silbermünzen schlagen zu dürfen.

Sofort ist die auf vorbeschriebener Münze befindliche Datums-Angabe der fünften Secularfeier des Münzrechts in jeder Beziehung irrig.

Gründung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix.

82) Hauptseite: Der Vogel Phönix, die Flügel wie der städtische Wappenadler ausgebreitet, stehet auf Flammen.

Abbildung: Taf. III. Fig. 9.

Kehrseite: In einer achteckigen Schnürkeleinfassung Inschrift in fünf Zeilen: DEUTSCHER | PHÖNIX | IN | FRANKFURT A/M | MAI 1845.

Diese achteckige Medaille, von Zollmann gravirt, 16 Linien im Durchmesser, bei Gelegenheit der Gründung der hiesigen Feuerversicherungsgesellschaft Phönix geprägt, wird jedem Mitglied des Verwaltungsraths bei den Sitzungen als Präsenszeichen übergeben.

Von Silber, Werth Zwei Gulden.

Gründung des deutschen Parlaments.

83) Erste Münze. Hauptseite: Der gekrönte städtische Wappenadler; Umschrift: ✠ BERATHUNG U. GRÜNDUNG E. DEUTSCHEN PARLAMENTS. 31. MÄRZ 1848.

Kehrseite: Doppeltköpfiger Wappenadler. Umschrift: ✠ CONSTITUIRENDE VERSAMMLUNG I · D · F · STADT FRANKFURT 1. MAI 1848.

Randschrift: ◆ ZWEY ◆ ✱ ◆ GULDEN.

Durchmesser: 16 Linien.

Die erste Sitzung der constituirenden Versammlung sollte am 1. Mai stattfinden; zur Erinnerung daran wurde in der Münze der Stempel dieses Prägestücks zum Voraus gefertiget, und eine nahmbare Anzahl damit ausgeprägt. Als aber diese erste Sitzung auf den 18. Mai verlegt wurde, erfolgte die Einschmelzung der vorhandenen Stücke, bis auf einige wenige, welche, wie gewöhnlich, in den Besitz einiger hiesigen Privatsammler und des Fürsten Gagarin gekommen sind, wovon aber kein Exemplar für die städtische Münzsammlung abgeliefert wurde, worüber doch laut Senatsverordnung eine Verpflichtung besteht. Der gefälligen Bemühung des Herrn Dr. med. de Neufville hat es die Stadtbibliothek zu danken, daß sie jetzt einen dieser ungemein seltenen Doppelgulden besitzt.

84) Zweite Münze. Dieselbe ist der vorbeschriebenen ganz gleich, nur ist in der Umschrift der Kehrseite der Datum 18. Mai 1848. Es ist dieses ein sehr häufig coursirendes Geldstück.

85) Dritte Medaille. Hauptseite: Sitzende weibliche Figur, mit dem Rücken an einer Eiche angelehnt, die rechte Hand auf ein Schwert, die linke auf ein Wappenschild gestützt, worauf der doppeltköpfige Reichsadler. Im Abschnitt der Frankfurter Wappenadler zwischen der Jahrzahl 18—48. Lorenz F. (Name des Stempelschneiders). Das ganze ist umgeben von den übrigen 25 verschiedenen Wappenschildern der deutschen Bundesstaaten, da von den 39 souveränen Staaten, aus welchen 1815 der deutsche Bund gebildet wurde, 13 Staaten mit andern gleiche Wappen haben (5 Sachsen, 2 Anhalt, 1 Mecklenburg, 1 Schwarzburg, 1 Hohenzollern, 1 Hessen Homburg, 1 Reuß und 1 Lippe.)

Kehrseite: In einem Eichenlaubkranz Inschrift in zehn Zeilen: Zur | Erinnerung | an die erste | deutsche | National- | Versammlung | zu Frankfurt a. M. | eröffnet | am 18 Mai | 1848. Umschrift: Wir sind ein Volk und einig wollen wir handeln.

Durchmesser: 19 Linien. Silber.

Es wurden im Jahr 1848 noch mehrere andere Medaillen und Jettons, meist in Zinn, auf die Eröffnung des sogenannten National-

Parlaments von verschiedenen Stempelschneidern auf Speculation gefertigt. Ich beschreibe von denselben nur die vorstehende, weil darauf der städtische Wappenadler eine auszeichnende Stelle einnimmt.

Wahl des Reichsverwesers Erzherzog Johann.

86) Erste Münze. Hauptseite: In der Mitte Inschrift in vier Zeilen: ERZHERZOG | IOHANN | VON | OESTERREICH; darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umschrift: ERWÄHLT ZUM REICHSVERWESER ÜBER DEUTSCHLAND D. 29. IUNI 1848 ✦

Kehrseite: dieselbe wie auf der vorbeschriebenen Münze Nr. 83; ebenso die gleiche Randschrift und Durchmesser. In Silber.

87) Zweite Münze. Hauptseite und Randschrift ganz gleich mit vorbeschriebener Münze.

Kehrseite: Der Frankfurter Wappenadler. Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT. Ist eine Zwittermünze, wozu bei der Kehrseite der gewöhnliche Stempel eines Zweiguldenstücks benutzt wurde.

Die städtische Sammlung besitzt hiervon ein Exemplar, welches ich nur gegen werthvolle griechische Münzen, die mir angehörten, erlangen konnte!

88) Dritte Medaille. Hauptseite: Brustbild im Vollgesicht, in Generalsuniform mit Ordensband und Sternen. Unten SEBALD F. Umschrift in zwei Zeilen; äußere: ERZHERZOG IOHANN V. OESTRRCH DEUTSCHER REICHSVERWESER; innere: GEBOREN D. 20. IAN. 1782 ERWÄHLT D. 29. IUN. 1848.

Kehrseite: Ansicht der Paulskirche. Umschrift in zwei Zeilen; äußere: SITZUNGSGEBÄUDE DER DEUTSCHEN; innere: NATIONALVERSAMMLUNG.

Durchmesser: 18 Linien. In Silber.

Abbildung: Taf. I. Fig. 8. a., b.

Barrikadenkampf am 18. September 1848.

89) Hauptseite: Ansicht der Constablerwache und der nahgelegenen Häuser; quer über ein von Volksmännern vertheidigter Absperrungsbau, gegen welchen Linientruppen anstürmen.

Kehrseite: Ein Kreuz, unter welchem Inschrift in drei Zeilen: 18. SEPTEMBER | 1848 | FRANKFURT.

Durchmesser: 19½ Linien. In Typenmetall.

Ist ein gegossenes Jetton, wozu die Form höchst wahrscheinlich von dem damals in Frankfurt lebenden Fürsten Gagarin gefertigt wurde*).

Wahl Friedrich Wilhelm IV. zum Kaiser der Deutschen.

90) Erste Münze. Hauptseite; Inschrift in vier Zeilen: FRIEDRICH | WILHELM IV. | KOENIG VON | PREUSSEN darunter ein Palmen- und Lorbeerzweig. Umschrift: ERWÄHLT | ZUM KAISER DER DEUTSCHEN D. 28. MÄRZ 1849 ✣

Kehrseite und Randschrift dieselbe wie bei Nro. 83. In Silber. Die Stempel zu dieser Münze sind wieder zerstört worden.

91) Zweite Münze. Es existirt auch auf die Wahl des Königs von Preußen eine Zwittermünze, wozu, wie bei Nro. 87, die Kehrseite mit dem Stempel eines Zweiguldenstücks geprägt ist. Um auch hiervon ein Exemplar für die städtische Sammlung zu erlangen, habe ich mehrere mir angehörige, sehr werthvolle Münzen opfern müssen! Auch wurde für Privatzwecke ein Münzabschlag in Gold von Nro. 83, 86 und 90 gefertigt und an Fürst Gagarin verwerthet. Diese Spielereien haben keinerlei historische Autorität; es sind jetzt Vorkehrungen getroffen, daß solche Mißbräuche nicht mehr stattfinden können.

Auf Göthe's hundertjährigen Geburtstag am 28. August 1849.

92) Diese Courant-Münze im Werth von Zwei Gulden wurde bereits von mir beschrieben als Schaumünze, zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts gefertiget. (7. Heft des Archivs pag. 55, achte Medaille.)

---

*) Es wurde in jener Zeit ein gleichfalls in Typenmetall gegossenes Jetton von gleicher Größe in Frankfurt in verschiedenen Häusern ohne Angabe des Einsenders abgegeben, auf welchem mysteriöse Embleme waren, nämlich auf der einen Seite eine Art von Wappenschild, dessen Figur mit einem zweiarmigen Galgen verglichen werden könnte; darunter die Jahrzahlen 1848 und 1849. Auf der andern Seite sind 9 Wappenschilder, worunter das von Frankfurt, Hanau und Straßburg zu erkennen sind. Mit diesem Machwerk scheint eine Mystificirung beabsichtiget gewesen zu sein.

Zum Gedächtniß an Erzherzog Johann.

93) Hauptseite: Brustbild des Erzherzogs in kaiserlicher Ge-neralsuniform, am Halse die Insignien des goldnen Vliesses; auf dem Abschnitt der Schulter: C. ZOLLMANN (Name des Graveurs).

Abbildung: Taf. III. Fig. 7.

Kehrseite: Inschrift in sieben Zeilen: DEM | REICHSVER-WESER | ERZHERZOG IOHANN | VON OSTERREICH | DIE FREIE STADT | FRANKFURT | 1849.

Durchmesser: 18 Linien. In Silber.

Diese Gedenkmünze in Gold überreichten die städtischen Behör-den dem Reichsverweser bei seiner Abreise von Frankfurt.

Erbauung der neuen Synagoge unsern dem Obermainthor.

94) Hauptseite: Architectonische Ansicht des Gebäudes mi Umschrift und Unterschrift in hebräischer Sprache.

Abbildung: Taf. I. Fig. 9.

Kehrseite: Inschrift in zehn Zeilen: DENKMÜNZE | BEI ERBAUUNG | EINER SYNAGOGE FÜR | DIE | ISRAELITISCHE | RELIGIONSGESELLSCHAFT | ZU | FRANKFURT AM MAIN 5612/1852

Durchmesser: 17½ Linien. In Silber.

Secularfeier der Oberländischen Gemeinde 1853.

95) Hauptseite: Ein geflügelter Genius stehet vor einem Säulenschaft, worauf ein offenes Buch liegt, auf welchem steht:

STIF BRIEF
TVNGS 1753.

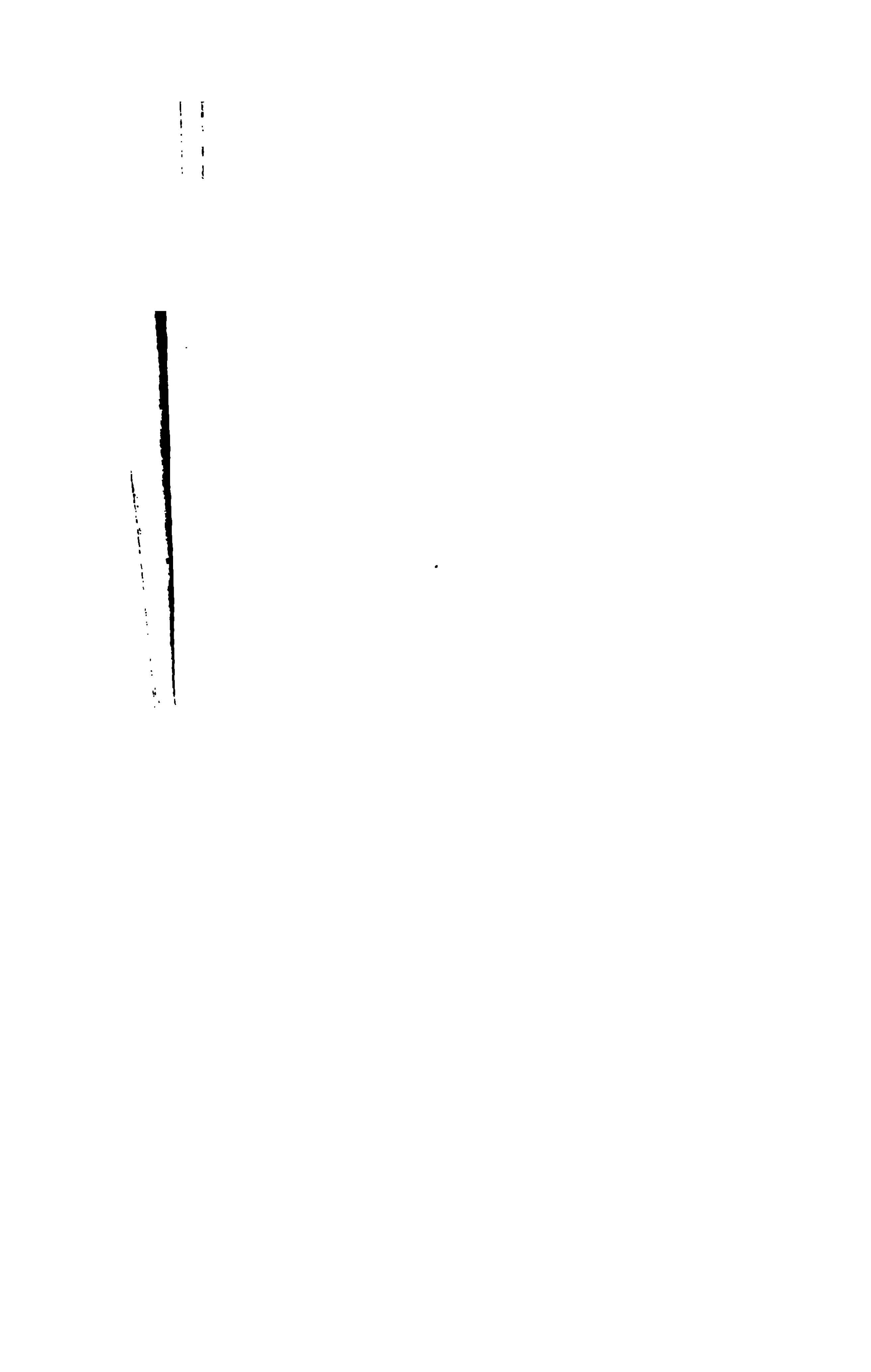
Abbildung: Taf. II. Fig. 8.

Kehrseite: Inschrift in acht Zeilen: HUNDERT | JAEHRIGE | JUBELFEIER DER | OBERLAENDISCHEN | GEMEINDE | IN FRANKFURT A/M | DEN 1. OCTOBER | 1853.

Durchmesser: 13 Linien. In Silber.

Die ganz nach dem Vorbild der hiesigen niederländischen Ge-meinde eingerichtete oberländische Gemeinde ist eine Verbindung de





Bürger lutherischer Confession, wovon jedes Mitglied jährlich einen Geldbeitrag entrichtet, oder wenn es hierzu unvermögend ist, eine Geld-Unterstützung empfängt. Der bei Gelegenheit des 100jährigen Bestehens dieses Vereines am 1. Oktober 1853 gehaltene nunmehr gedruckte Vortrag des Herrn Theissinger, gibt eine historische Darstellung der Gründung und des Fortgangs dieser Verbindung; laut dieses Berichts besaß dieselbe im Jahr 1825 ein selbständiges Vermögen von beiläufig fl. 72,000 und zählte 320 Theilnehmer.

Frankfurter privilegirte Zettelbank.

96) Erste Medaille: Hauptseite: Weiblicher Kopf, das Profil nach rechts, mit flatterndem Schleier, den ein Perlenkranz festhält, darüber eine Mauerkrone.

Abbildung Taf. II. Fig. 13.

Kehrseite: In der Mitte: 11 APRIL 1854 ✤ Umschrift: FRANKFURTER BANK.

Durchmesser: 9½ Linien. In Gold.

97) Zweite achteckige Medaille.

Hauptseite: Reichbekleidete sitzende weibliche Figur, von vorn gesehen, mit einer Mauerkrone, der linke Arm auf die Zahnlücken einer Mauer gelehnt, in der rechten Hand ein Schlüssel; zu ihrer Rechten sitzt Merkur den linken Arm auf ein Rad gestützt, in der andern Hand ein Buch haltend. Ueber ihm an der Mauer der Frankfurter Wappenadler. An der andern Seite der Hauptfigur schüttelt ein knieender Jüngling aus einem Sack Geldstücke in ein geöffnetes Gewölbe. Dabei ein Füllhorn. Unten im Abschnitt: C. ZOLLMANN, der Münzgraveur. Abbildung: Taf. III. Fig. 8.

Kehrseite: In einem zierlichen achteckigen Gewinde von Eichenblättern mit Kreuzbändern umschlungen, Inschrift in vier Zeilen: FRANKFURTER | BANK | 11 APRIL | 1854. Durchmesser: 17 Linien. In Silber.

Die Zeichnungen zu diesen beiden Medaillen fertigte Herr Donner.

Diese Medaillen werden fortwährend an jedes Mitglied des Verwaltungsrathes als Sitzungs-Presenz-Zeichen [illegible] geben, und [illegible]

die goldnen gegen 10 fl., die silbernen gegen 2 fl. bei der Kasse der Bank ausgewechselt werden. Die Geldwerth-Austheilung für Sitzungs-Presenz ist ein Gebrauch, dessen Lersner als bereits im Jahr 1564 bei Schöffen und Rathsherrn allhier üblich erwähnt. (Lersner Chronik Vol. II. pag. 580.)

Dritte Säcularfeier des Religions-Friedens.

98) Hauptseite: Der städtische Wappenadler mit der Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranze Inschrift in neun Zeilen: ZUR | DRITTEN | SÄCULARFEIER | DES | RELIGIONS | FRIEDENS | VOM 25 SEPT | 1555 | 1855.

Randschrift: ✦ ZWEY ✦ ✱ ✦ GULDEN ✦

Durchmesser: 16 Linien. In Silber. Ist eine Courantmünze.

Erster Anhang.

Frankfurter Preismünzen.

I. Gymnasial-Prämien.

99 und 100) In der bereits bei der Beschreibung der Gedenkmünze auf die Secularfeier des Gymnasiums (Nro. 80.) citirten Schrift des Rector Purmann steht pag. 19, daß schon im Jahre 1561 4 Gulden in allerlei Münzen als Belohnungen für die fleißigen Schüler bei den Gymnasial-Prüfungen vertheilt wurden; im folgenden Jahre zu gleichem Zweck vier Thaler, und 1588 acht Gulden. Die Lersner'sche Chronik gibt auf Taf. VIII. der Frankfurter Gedächtnißmünzen unter No. XXV. 1 und 2 die Abbildung von zwei viereckigen Münzen verschiedener Größe. (Abbildung der einen Taf. II. Fig. 9. a., b.) Jede dieser Münzen hat auf der einen Seite den Frankfurter Wappenadler mit einem F auf der Brust, auf der andern Seite die stehende Minerva in Waffenrüstung, bei der größern die Darstel-

lungen in viereckiger Randeinfassung, bei der kleineren in einem Kranz von Lorbeer. Lersner sagt pag. 460: „Zu was Ende oder Absicht diese beiden Münzen gemacht wurden, ist mir bis dato unbewußt.“

Die städtische Sammlung besitzt von diesen Münzen Gepräge mit 5 verschiedenen Stempeln gefertigt, welches beweist, daß man davon viele Prägstücke bedurft hat, und daß dieses ziemlich lange vor Anfang des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen sein mußte, weil Lersner, als er 1706 seine Chronik veröffentlichte, nichts mehr über deren Zweck erfahren konnte.

Die Courant-Münzen, auf welchen der Frankfurter-Wappenadler mit einem F auf der Brust vorkommt, sind mit einer Ausnahme sämmtlich zwischen 1600 und 1620 gefertigt *), daher es mir wahrscheinlich scheint, daß jene viereckigen Silberstücke gleichfalls in jenem Zeitabschnitt geprägt wurden, und mit Berücksichtigung ihres noch ziemlich häufigen Vorkommens und der Darstellung der Minerva, vermuthe ich, daß sie für Gymnasial-Prämien in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angefertigt wurden. Uebrigens habe ich keine directen Belege für die Richtigkeit meiner Ansicht.

Wann der lächerliche und zugleich sinnlose Gebrauch eingeführt oder abgeschafft wurde, daß alljährlich jedem Gymnasialschüler ohne Unterschied ob er fleißig oder faul gewesen, nach der beendigten öffentlichen Prüfung eine silberne Preismünze eingehändigt wurde, war aus keiner der über das hiesige Gymnasium veröffentlichten Schriften, die ich benutzen konnte, zu ersehen. Jedenfalls bestand dieser Mißbrauch schon um die Hälfte des 17. Jahrhunderts, und wurde erst während der Primatischen Verwaltung 1806 — 1813 abgeschafft. Ich selbst habe diesen Vertheilungen von Preismünzen an jeden Gymnasialschüler noch beigewohnt. Die alljährlich durch dies seltsame Herkommen in Massen vertheilten mit dem Motto: „Praemium Virtutis et Diligentiae“ ausgeprägten Münzen, unterscheiden sich je nach den verschiedenen Classen für deren Schüler sie bestimmt waren, durch Größe und Dicke. Es

*) Alte Heller, Lersner Taf. P. I. 1 u. 4.
Zwölfkreuzerstücke von 1671 Ib. Taf. II. X. 1.
Sechskreuzerstück von [illegible] [illegible]

läßt sich aus dem vorstehenden von selbst entnehmen, daß die Prämien-Münzen noch zahlreich vorhanden sind, obgleich sie fortwährend in den Schmelztiegel wandern. In der Günderrod'schen jetzt städtischen Münzsammlung finden sich Gymnasial-Prämien vor, die mit 18 verschiedenen Stempeln geprägt sind, und welche zu drei Typen gehören.

101—104) Erster Typus. Hauptseite: Frankfurter Wappenadler, welchen eine Kreislinie von der Umschrift: RESPUBLICA FRANCOFURTENSIS trennt.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranze Inschrift in vier Zeilen PRÆMIVM | VIRTVTIS | ET | DILIGENTIÆ.

Durchmesser: von 11 bis 13 Linien.

Es giebt davon vier verschiedene Stempel, die einzelnen Stücke von $1/4$ bis $3/4$ Loth Gewicht. Lersner giebt von einer dieser Preismünzen eine Abbildung auf Taf. 8. XXII. 1.

105—116) Zweiter Typus. Beide Seiten sind wie bei der vorherbeschriebenen, nur fehlt bei der Hauptseite die Kreislinie zwischen dem Wappenadler und der Umschrift.

Hiervon giebt es 12 verschiedene Stempel, deren Gewicht variirt von $1/2$ Loth bis $15/16$ Loth, und der Durchmesser von $10 1/2$ bis 14 Linien.

117 u. 118) Dritter Typus. Hauptseite: Wappenadler ohne Umschrift, unten S. P. Q. F.

Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in vier Zeilen: HONORIS | ET | VIRTVTIS | PRÆMIUM. Durchmesser: 11 Linien.

Erste Variante. Hauptseite: gleich. Kehrseite: In einem Lorbeerkranz Inschrift in drei Zeilen: INCITAMEN | TVM | DILIGENTIÆ. Durchmesser: 10 Linien.

Bei den 16 zuerst beschriebenen Gymnasial-Prämien No. 101—116 sind die Stempel von schlechter Arbeit, und vermuthlich im Zeitverlauf der Hälfte des 17. bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts gefertigt. Die beiden zuletzt beschriebenen (Nro. 117. und 118.) wurden wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gravirt.

II. Prämien der Zeichenakademie.

Die ehemalige Zeichenakademie wurde unter spezieller Mitwirkung des hiesigen Malers und Kupferstechers Georg Joseph Cöntgen von mehreren hiesigen Kunstfreunden um's Jahr 1779 begründet, und unterm 7. Oktober 1779 obrigkeitlich bestätigt.*) Die Mitglieder entrichteten jährlich einen kleinen Geldbeitrag, womit theils die Kosten der Unterrichtsertheilung, theils die jährliche seit 1782 in einer öffentlichen Sitzung ausgetheilten Preismedaillen bestritten wurden. Preisrichter war anfänglich die Kurpfälzische Akademie in Mannheim. Bis zum Jahre 1812 fanden diese Preisvertheilungen statt; später unterblieben sie wegen der kriegerischen Zeiten. Der wohlwollende Ph. H. Fleck, dessen schon bei den Waisenhaus-Medaillen, pag. 15, erwähnt wurde, stiftete auch ein Legat, um damit für eine Anzahl Unbemittelter das Schulgeld für diesen Zeichenunterricht zu bezahlen. Da die Zeichenakademie als solche nicht mehr hier bestehet, so vermuthe ich, daß die Fleck'sche Stiftung jetzt ihre Verwendung bei der Gewerbschule hat, obgleich dieses in gewisser Beziehung überflüssig ist, da in der Städel'schen Stiftung ebenfalls unentgeldlicher Zeichenunterricht ertheilt wird.

Die von jener Zeichenakademie ausgetheilten Prämien bestanden anfänglich aus einer mit eingravirter Schrift versehenen runden Silberplatte in Laubwerkverzierung eingefaßt, wovon die Stadtbibliothek ein Exemplar aufbewahrt, dessen Beschreibung folgende:

119) Haupseite: In einer Einfassung von drei concentrischen Linien, Inschrift in sechs Zeilen: INSTITUT | DER | ZEICHNUNGS | ACADEMIE | FRANKF. AM MAIN | d. 26. Jan.

Kehrseite: Gleichfalls von drei concentrischen Linien eingefaßte Inschrift in vier Zeilen: DEM | FLEIS ZUM | PREIS | 1782.

Durchmesser: 15 Linien. Diese Silberplatte ist zwischen zwei kreisförmig gebogenen Lorbeerzweigen, deren Blätter oben ein Oehr zum Anhängen bilden.

In späteren Jahren wurden zu diesen Preisen nachstehend beschriebene, eigens vom Medailleur Küchler gefertigte drei Gedenk-Münzen verwendet.

---

*) Hüsgen, pag. 440.

120) Große Medaille. Hauptseite: Der Frankfurter Wappen-Adler, darunter S. P. Q. F. Umschrift: RECORDATIO ÆTERNA.

Kehrseite: Minerva hält an der linken Hand zwei Schüler, und zeigt mit der rechten auf einen Tempel, der auf einem Hügel steht. Im Vordergrund links ein K (Küchler). Umschrift: HAC DUCE PATRIA FELIX. Durchmesser: 14 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite: Taf. I. Fig. 10.

121) Mittlere Medaille. Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umschrift: SIC ORNAT PATRIA MUSAS.

Kehrseite: Eine sitzende weibliche Figur mit der Mauerkrone hält in der Rechten einen Lorbeerkranz, und stützt die Linke auf ein Schild, worauf der Frankfurter Wappenadler; unter dem Schild ein K (Küchler). Umschrift: BENE MERENTIBUS. Durchmesser 13 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite Taf. II. Fig. 10.

122) Kleine Medaille. Hauptseite: Der Wappenadler, darunter S. P. Q. F. Umschrift: LAVDABILI ÆMVLATIONI.

Kehrseite: Rennbahn, auf welcher drei Knaben nach dem Ziel einer Säule laufen. Umschrift: NON INTERRVPTÆ.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

Abbildung der Kehrseite Taf. II. Fig. 11.

Die Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar des großen Zeichenprämiums (Nro. 120.) welches zwischen zwei silbernen Lorbeerzweigen einliegt, verbunden durch eine Mauerkrone, woran ein Oehr, vermuthlich eine potenzirte Belohnung. Von Nro. 120. wurde auch jährlich ein Exemplar in Gold als erster Preis ausgetheilt.

III. Prämien des politechnischen Vereins.

Dieser Verein constituirte sich unter dem Namen: Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, am 15. Januar 1817. Im Verlauf der Zeit machte er nachverzeichnete Specialsectionen zum Gegenstand seiner Thätigkeit:

Die Sonntags-, Abend und Gewerbschule.

Die Sparkasse.

Die Ersparungs-Anstalt.

Das Institut für Garten- und Feldbau.

Den Gewerbverein.

Den Verein zum Wohle der dienenden Classe.

Die Blinden-Anstalt und

Die Wöhlerstiftung.

Als der Stifter der jetzt so glänzend blühenden Sparkasse ist der 1835 verstorbene Rathsherr Johann Jakob Mylius, und Obristwachtmeister von Lukacsich zu nennen, die im Jahr 1822 ein freiwilliges Geldgeschenk zur Begründung des Sicherungskapitals gemacht haben, wodurch diese Anstalt in's Leben treten konnte.

Die Ausgaben der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder und eine aus der Staatskasse geleistete jährliche Unterstützung von fl. 1500 gedeckt. Für die alljährlich ausgetheilten Prämien ließ die Gesellschaft sieben verschiedene Medaillen prägen; von einigen derselben gibt es Stempel-Varianten.

123) Erste Medaille. Hauptseite: In einem dicken Kranz von Eichenlaub ein Bienenkorb an einem Busch, umschwärmt von Bienen, darunter C. ZOLLMANN (Name des Stempelschneiders.) Umschrift: DIE FRANKFVRT: GESELLSCHAFT Z: BEFÖRDERVNG NÜTZL: KÜNSTE: Abbildung. Taf. III. Fig. 1. a.

Kehrseite: Reiche Zusammenstellung von Blumen und Früchte. Umschrift: DER KUNST VND DEM FLEISSE IN DER PFLANZENCVLTVR ❖

Abbildung Taf. III. Fig. 1., b.

Durchmesser: 21½ Linien. In Silber.

124) Zweite Medaille. Hauptseite: Dieselbe Darstellung und Umschrift wie bei Nro. 123, nur ist der Eichenkranz weniger reich, und der Name des Stempelschneiders (Köhler) stehet auf der Fläche, worauf der Bienenkorb ruhet.

Kehrseite: Inschrift in drei Zeilen: DER | PFLANZEN | CVLTVR, wozu der Anfang in der Umschrift: DER KVNST VND DEM FLEISSE.

Durchmesser 15½ Linien. In Silber.

Es giebt eine Stempelverschiedenheit ohne den Namen des Graveurs Köhler, solche ist von Zollmann gearbeitet.

125) Dritte Medaille. Auf beiden Seiten Darstellung und Umschrift wie bei Nro. 124, nur fehlt der Eichenlaubkranz und der Name des Graveurs auf der Hauptseite.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

126) Vierte Medaille. Hauptseite: wie bei Nro. 124, bald mit dem Namen KÖHLER bald ohne denselben.

Kehrseite: Lorbeerkranz in welchem die Inschrift: DEM FLEISSE.

Durchmesser: 15½ Linien. In Silber.

Es giebt von der Hauptseite zweierlei Stempel.

127) Fünfte Medaille. Hauptseite: wie bei vorstehender Medaille, wobei ebenfalls zwei Stempelverschiedenheiten.

Kehrseite: Lorbeerkranz in welchem die Inschrift: TREVEN DIENSTEN.

Durchmesser: 15½ Linien. In Silber.

128) Sechste Medaille. Hauptseite: wie bei Nro. 124, mit dem Namen Köhler.

Kehrseite: In einem zierlichen Blumenkranz die Inschrift: DEM VERDIENST.

Durchmesser: 15½ Linien. In Silber.

129) Siebente Medaille. Hauptseite: Ein Bienenkorb von Bienen umschwärmt steht auf einem Buch; dabei ein Füllhorn und Zeicheninstrumente. Umschrift: DES FLEISSES LOHN. Unten: I. L K. (Johann Ludwig Köhler.)

Abbildung Taf. II. Fig. 12.

Kehrseite: In einem zierlichen Eichenlaubkranz Inschrift in acht Zeilen: DIE | GESELLSCHAFT | ZUR | BEFŒRD: NÜTZL: | KÜNSTE & | ZV | FRANKFVRT | A/M.

Durchmesser: 12 Linien. In Silber.

Die städtische Sammlung hat von mehreren der vorbeschriebenen sieben Medaillen Exemplare in Bronze geprägt; auch gibt es von einigen derselben Exemplare in Gold.

IV. Medaille des Sömmerring'schen Preises.

130) Diese Medaille ist bereits von mir beschrieben im 7. Heft des Archivs, pag. 63. Ich füge hier noch bei, daß bei der seitdem stattgehabten sechsten Austheilung dieses Preises am 7. April 1857 sie dem Professor Johannes Müller in Berlin zuerkannt wurde.

Zweiter Anhang.

Verschiedene für Frankfurt angefertigte Prägestücke.

Boletten.

In Lersner Chronik I. Taf. V. 1 und 2 der Münzabbildungen sind nachbeschriebene zwei Prägestücke:

131) Erstes. Hauptseite: Der Frankfurter gekrönte Wappenadler.
Kehrseite: ein krugartiges Trinkgefäß zwischen der Jahrzahl 1541.

132) Zweites. Hauptseite: Die gleiche Darstellung aber von anderm Stempel.

Kehrseite: ein ähnliches Trinkgefäß, in dessen Oeffnung drei Blätter stecken; das Trinkgefäß trennt die Jahrzahl 1601.

Durchmesser beider Stücke 7 Linien.

Die Stadtbibliothek besitzt davon alte Prägestücke in Blei, und moderne in Kupfer und Silber, von letzteren ein viereckiges.

Lersner sagt von diesen Prägestücken pag. 458: „Boletten oder Bleyger*) seynd ein alt Regale der Stadt Frankfurt, und der Bürgermeister Geschenck, so sie jährlich hin und wieder verehret. Diese haben auf einer Seiten einen Adler, auf der andern aber einen Meyenkrug, theils mit Blumen, theils ohne Blumen, und galt eines 12 Pfenning, die Jahrzahl ist auf dem einen 1541, auf dem andern 1601."

Aber es gab noch weit ältere Boletten als die vorbeschriebenen; denn Lersner im 2. Band seiner Chronik pag. 574 sagt selbst: „1446. Die Bollette soll jedermann in 8 Tagen ausgeben, daraffer neue, und

---

*) Name entnommen von dem Metallstoff.

alte nichts mehr gelten." Es wurden damals 320 Stück eingelöst, nämlich 91 zu 18, die übrigen zu 16 Heller. Auch stehet in dem nämlichen 2. Band pag. 576 wegen der Boletten folgendes: „1475. Tertia post Dionysii. Wird von der Bolet wegen gerathschlaget, den Weinschencken zu sagen, kein klein Bley höher zu nehmen, denn VI Heller, und kein Geld umb Bolet geben," welches ich so verstehe, daß, weil die Bestimmung des Bolettengebens ein Trinkgeld sei, so sollen solche auch nur zum Trinken verwendet werden.

Meines Wissens existiren von den alten Blei-Boletten, die 1446 außer Cours gesetzt wurden und von denjenigen, welche von jener Zeit bis 1541 gebräuchlich waren, keine mehr in Frankfurter Münzsammlungen.

Eine andere Mittheilung bezüglich der Boletten stehet in Lersners Chronik II. pag. 580: „1568. Dienstag, den 3. Febr.: die Bolleten oder Freyzeichen, dieweil es ein alt Herkommen, soll man lassen, doch eines mehr nicht dann 12 Heller gelten lassen, und die Wirth dessen verstendigen."

Ebendaselbst pag. 583 steht, daß 1601 man entdeckt habe, „daß ein ziemblicher Betrug in denen Poleten, in Nachgießung derselben gebraucht werde," worauf neue anzufertigen beschlossen wurde, welche die vorstehend beschriebenen sind. Auf pag. 584 stehet folgendes über das Ende der Boletten: „1614. Dienstags, den 14. Junii. Als der Elter Herr Burgermeister anbracht, dieweil die Abschaffung der Boleten hiebevor für gut angesehen, auch schon zum Theil ins Werk gerichtet, und aber noch mehr hin u wieder bey der Burgerschafft vorhanden seyn mochten, als stehe zu bedenken, ob nit ein gewisse Zeit zu bestimmen, in deren dieselbe uff die Recheney gelieffert, aber darnach nicht mehr angenommen werden solte: (Resolutum) Soll man solches durch ein offentlichen Anschlag notificiren und die Zeit darin uff 14 Tag richten und setzen lassen."

Hockenzeichen.

133 und 134) Aus der Günderodischen Sammlung abstammend, befinden sich anjetzt auf der Stadtbibliothek zwei zum Anhängen bestimmte geprägte Abzeichen von Blei und Zinn, welche von den Hocken — Marktverkäufer von Obst und Gemüse — getragen werden sollten; die eine dieser Marken scheint aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zu sein;

sie hat auf der einen Seite den alten städtischen Wappenadler mit den Kleestengeln in den Flügeln, und auf der andern die eingravirte Nummer 132. Der Durchmesser ist 14 Linien. Die andere Marke ist einseitig; sie hat den moderneren Wappenadler ohne Kleestengel; über demselben die Inschrift HOCKEN, unten die Jahrzahl 1769. Durchmesser 19 Linien.

Frohnzeichen.

135) Aus derselben Sammlung stammen mehrere in Kupfer geprägte Zeichen, für die im Frohndienst beschäftigten Arbeiter bestimmt; sie sind von der Größe eines Hellers, haben auf der einen Seite den gekrönten städtischen Wappenadler, darunter P (F) B (Philipp Bunsen, der Münzmeister, Frankfurt); auf der andern Seite stehet in drei Zeilen: FROHN | ZEICHEN | 1777. Darunter ein Röschen.

Stadtthor-Einlaßzeichen.

136 und 137) Zum Gebrauch für den freien Durchgang der Stadtthore nach deren abendlicher Absperrung waren kupferne einseitige Zeichen geprägt, von welchen die Stadtbibliothek noch zweierlei Arten besitzt; es befinden sich auf denselben die Namensinitialen des Thores, wofür sie bestimmt waren. (AT Allerheiligenthor und ET Eschenheimerthor); darunter stehet EINLASS über zwei ins Kreuz liegenden Blattzweigen. Ob auch für das Gallusthor und Schaumainthor solche geprägte Einlaßzeichen vorhanden waren, ist mir unbekannt. An den drei übrigen Stadtthoren, dem Bockenheimer-, Friedberger- und Affenthor, waren Sperrerhebungen, daher für sie, wie es scheint, keine Einlaßzeichen gefertiget wurden.

Droschken-Marken.

138) Hauptseite: In der Mitte 1840. Umschrift: Droschken-Anstalt. Frankfurt a. M. Kehrseite: In einem Lorbeerkranz: 18 Kreuzer. Unten: Lauer F (ecit). Durchmesser 11 Linien. Messing.

139) Eine zweite ganz gleiche Marke unterscheidet sich durch die Werthangabe: 12 Kreuzer.

Diese beiden Marken ließen die Unternehmer des hiesigen Droschkenfuhrwerks anfertigen; sie mußten bei den Vorstehern angekauft werden,

und für die Kutscher statt Geldzahlung dienen. Es hat sich dieses als unpraktisch bewährt und wurde sehr bald wieder abgeschafft.

Theater-Freizeichen.

140) Die Uebernehmer des Stadttheaters ließen im Jahr 1850 Abzeichen prägen, welche von den Personen, die freien Zutritt in das Schauspielhaus hatten, benutzt werden sollten; es sind einseitige Kupfer-Jettons von 16 Linien Durchmesser, mit der Inschrift: THEATER | ZU | FRANKFURT | A. M.

Marken der Krebs'schen Schriftgießerei.

141 — 144) Für diese Fabrikanstalt wurden im Jahr 1855 in der hiesigen Münze vier verschiedene Abzeichen geprägt, ein jedes derselben hat auf der einen Seite in der Mitte als Monogram die Lettern B K, mit Umschrift in doppelter Linie; äußere: SCHRIFTGIESSEREI v. BENIAMIN KREBS ✠ Innere Linie: IN FRANKFURT A. M. Auf der andern Seite ist eine der vier Werthzeichen: $^1/_2$, 1, 3, 6. Durchmesser 16 Linien.

Ansicht des Doms.

145) Es besitzt die städtische Sammlung einen mit einem Prägestempel, den A. Neuß in Augsburg gearbeitet hat, gefertigten Abschlag in Silber, worauf eine Ansicht des Doms mit dem Pfarrthurm von Süden aus gesehen. Darunter stehet in drei Zeilen: DOM ZU | FRANKFURT | A. M. Dieser Stempel ward im Auftrag der Bruckmann'schen Fabrik in Heilbronn gefertiget, und diente für Tabackspfeifen-Deckel. In der Ambach'schen Münzversteigerung ist davon ein Abschlag in Zinn verkauft worden, (Catalog pag. 235, No. 2642) welcher noch den Namen des Graveurs hatte, der auf dem hiesigen Abschlag in Silber fehlt.

Irrig der Stadt Frankfurt zugewiesene Jettons.

In der numismatischen Zeitung, Jahrgang 1835, pag. 77 beschreibt Herr G. Knauth, unter der Aufschrift: Versuchte Lösung eines numismatischen Räthsels, 12 verschiedene Jettons in Kupfer, auf welchen die Buchstaben FHL, FHG, FHAM in Monogrammenstellung mit Jahrzahlen von 1670 bis 1731, Traubendarstellungen und Werthzeichen vor-

kommen, von welchen Jettons auch auf Taf. IV. No. 4 und 11 zwei abgebildet sind. In neuerer Zeit wurden in Sachsen andere ähnliche Jettons mit den Jahreszahlen 1641 und 1663 aufgefunden; auf einem derselben ist statt der Weintraube ein Stier dargestellt. Herr Knauth schlägt vor, diese Jettons der Stadt Frankfurt a. M. zuzuweisen, indem er jene Monogramme folgendermaßen ergänzt:

FHL durch Frankfurter Heller,
FGH „ Frankfurter gut Heller,
FHAM „ Frankfurt am Main Heller.

Ich verwerfe die Richtigkeit dieser Ergänzungen mit Entschiedenheit und zwar:

1) weil von Anfang des jetzigen Jahrhunderts auf hiesigen Münzen oder Jettons die Bezeichnung Frankfurt am Main nicht üblich war;

2) weil in der Stadt oder Umgegend nie dergleichen Jettons gefunden wurden, sich dieselben auch in keiner hiesigen Münzsammlung vorfinden; dagegen ist es bekannt, daß in Sachsen wenigstens 19 verschiedene unter sich verwandte Prägestücke dieser Jettons gefunden wurden, daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie in dortiger Gegend ihre Verwendung hatten;

3) Zur Zeit von 1641 und 1663 waren die hiesigen Stempelschneider nicht im Stande, so schön geschnittene Buchstaben zu graviren, wie durch einen Vergleich mit den aus jener Zeit vorhandenen Frankfurter Münzen und Medaillen zu ersehen ist.

Dieses zusammengenommen, giebt einen indirekten Beweis, daß jene Abzeichen nicht für hier bestimmt waren, und viel wahrscheinlicher ihre Verwendung in Sachsen oder Schlesien statt hatte.

Hinweis, wo die Beschreibung der abgebildeten Medaillen nachzulesen ist.

*) Von dem Lithographen verwechselt, indem 1. a. heißen muß 1. b. und 1. b. = 1. a.

und für die Kutscher statt Geldzahlung dienen. Es hat sich dieses als unpraktisch bewährt und wurde sehr bald wieder abgeschafft.

Theater=Freizeichen.

140) Die Uebernehmer des Stadttheaters ließen im Jahr 1850 Abzeichen prägen, welche von den Personen, die freien Zutritt in das Schauspielhaus hatten, benutzt werden sollten; es sind einseitige Kupfer-Jettons von 16 Linien Durchmesser, mit der Inschrift: THEATER | ZU | FRANKFURT | A. M.

Marken der Krebs'schen Schriftgießerei.

141 — 144) Für diese Fabrikanstalt wurden im Jahr 1855 in der hiesigen Münze vier verschiedene Abzeichen geprägt, ein jedes derselben hat auf der einen Seite in der Mitte als Monogram die Letter B K, mit Umschrift in doppelter Linie; äußere: SCHRIFTGIESSEREI v. BENIAMIN KREBS ✣ Innere Linie: IN FRANKFURT A. M. Auf der andern Seite ist eine der vier Werthzeichen: $^1/_2$, 1, 3, 6. Durchmesser 16 Linien.

Ansicht des Doms.

145) Es besitzt die städtische Sammlung einen mit einem Prägestempel, den A. Neuß in Augsburg gearbeitet hat, gefertigten Abschlag in Silber, worauf eine Ansicht des Doms mit dem Pfarrthurm von Süden aus gesehen. Darunter stehet in drei Zeilen: DOM ZU | FRANKFURT | A. M. Dieser Stempel ward im Auftrag der Bruckmann'schen Fabrik in Heilbronn gefertiget, und diente für Tabackspfeifen-Deckel. In der Ambach'schen Münzversteigerung ist davon ein Abschlag in Zinn verkauft worden, (Catalog pag. 235, No. 2642) welcher noch den Namen des Graveurs hatte, der auf dem hiesigen Abschlag in Silber fehlt.

Irrig der Stadt Frankfurt zugewiesene Jettons.

In der numismatischen Zeitung, Jahrgang 1835, pag. 77 beschreibt Herr G. Knauth, unter der Aufschrift: Versuchte Lösung eines numismatischen Räthsels, 12 verschiedene Jettons in Kupfer, auf welchen die Buchstaben FHL, FHG, FHAM in Monogrammenstellung mit Jahrzahlen von 1670 bis 1731, Traubendarstellungen und Werthzeichen vor-

kommen, von welchen Jettons auch auf Taf. IV. No. 4 und 11 zwei abgebildet sind. In neuerer Zeit wurden in Sachsen andere ähnliche Jettons mit den Jahreszahlen 1641 und 1663 aufgefunden; auf einem derselben ist statt der Weintraube ein Stier dargestellt. Herr Knauth schlägt vor, diese Jettons der Stadt Frankfurt a. M. zuzuweisen, indem er jene Monogramme folgendermaßen ergänzt:

FHL durch Frankfurter Heller,
FGH „ Frankfurter gut Heller,
FHAM „ Frankfurt am Main Heller.

Ich verwerfe die Richtigkeit dieser Ergänzungen mit Entschiedenheit und zwar:

1) weil von Anfang des jetzigen Jahrhunderts auf hiesigen Münzen oder Jettons die Bezeichnung Frankfurt am Main nicht üblich war;

2) weil in der Stadt oder Umgegend nie dergleichen Jettons gefunden wurden, sich dieselben auch in keiner hiesigen Münzsammlung vorfinden; dagegen ist es bekannt, daß in Sachsen wenigstens 19 verschiedene unter sich verwandte Prägestücke dieser Jettons gefunden wurden, daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie in dortiger Gegend ihre Verwendung hatten;

3) Zur Zeit von 1641 und 1663 waren die hiesigen Stempelschneider nicht im Stande, so schön geschnittene Buchstaben zu graviren, wie durch einen Vergleich mit den aus jener Zeit vorhandenen Frankfurter Münzen und Medaillen zu ersehen ist.

Dieses zusammengenommen, giebt einen indirekten Beweis, daß jene Abzeichen nicht für hier bestimmt waren, und viel wahrscheinlicher ihre Verwendung in Sachsen oder Schlesien statt hatte.

Hinweis, wo die Beschreibung der abgebildeten Medaillen nachzulesen ist.

*) Von dem Lithographen verwechselt, indem 1. a. heißen muß 1. b. und 1. b. = 1. a.

einmal diejenigen aus dem gegenwärtigen Jahrhundert gesammelt und aufbewahrt. Vergebens forschte ich nach denjenigen der Münzen und Medaillen, die unter dem Fürsten Primas hier geprägt wurden, und von welchen einige sogar der städtischen und allen andern hiesigen Münzsammlungen gänzlich mangeln! Was überhaupt aus dem großen Theil der für Frankfurt gefertigten Münz-Stempel geworden ist, weiß ich eben so wenig, als die Beamten der jetzigen Münze; die Stempel werden angeblich auf das Rechenei-Amt abgeliefert, wo aber bei dem fortwährenden Wechsel der Behörde auf sie wenig Rücksicht genommen werden kann. Wahrscheinlich sind viele derselben dort in einer für ihre Erhaltung höchst nachtheiligen Oertlichkeit. Eine vergleichlich kleine Anzahl alter Münz-Stempel findet sich in einem Kasten in dem städtischen Hülfsarchiv im sogenannten Leinwandshause; alle sind jedoch nur zu kleineren Prägestücken gehörig und durchaus durch Rost stark beschädiget. Einer meiner Freunde erinnert sich, daß er in seiner frühen Jugend mit Kindern eines Rechenei-Beamten in dessen Hause zum Zerklopfen von Steinen mit hiesigen Münz-Stempeln gespielt habe.

Es wäre wohl zeitgemäß, daß in einem eigenen verschließbaren Schrank, der unter Verantwortlichkeit des Münzmeisters gestellt würde, in der neuen Münze sämmtliche noch aufzutreibende oder in der Zukunft gefertigten Münz- und Medaillen-Stempel aufbewahrt, und für ihre zweckmäßige Erhaltung gesorgt würde. Ein Aufruf an das Publikum, alle im Privatbesitz befindlichen auf Frankfurt sich beziehende Stempel behufs ihrer Erhaltung gleichfalls dahin abzuliefern, würde gewiß manchen vor dem Untergang retten.

Ein Theil der Ergebnisse meiner nachfolgenden Forschungen ist bereits, ohne daß ich es selbst wußte, in der zu Berlin 1855 veröffentlichten Abhandlung des Herrn Schlickeysen*) benutzt worden; denn als vor beiläufig vier Jahren von Berlin hierher das Bittgesuch gestellt wurde, die Erkärung der Initialen auf den hiesigen Münzen mitzutheilen, und ich deßhalb um Auskunft in Anspruch genommen wurde, übergab ich zu diesem Zweck bereitwillig dasjenige, was mir bis dahin zu ermitteln gelungen war. Uebrigens habe ich durch die Schlickeysen'sche Schrift selbst einige Berichtigungen von Namensergänzungen

*) Ueber die Abzeichen auf Münzen, Berlin 1855. 1 Vol. 8°.

erhalten, die ich in meiner Abhandlung über Frankfurter Familienmünzen gegeben hatte. So wird denn auch Herr Schlickeysen in gegenwärtigem Aufsatz einige Erläuterungen von Initialen finden, welche ihm entgangen waren.

Auf den Goldgulden des 15. und 16. Jahrhunderts befinden sich kleine Wappenschilder und Abzeichen, gewissermaßen zur Erkenntniß des Gewährsmannes, unter dessen Verantwortung die Prägung stattgefunden. Die ältesten bekannten frankfurter Goldgulden sind diejenigen, welche König Ruprecht anfertigen ließ. Außer den beiden verschiedenen Stempeln derselben, die in gegenwärtigem Archiv, Heft V. pag. 135, abgebildet wurden, kennt man einen dritten, der schon längst in Wittmer's Domus Wittelbachensis numismatica, Heft I. Taf. X. Fig. 47. veröffentlicht ist. Auf jedem dieser drei Goldgulden befindet sich das pfalz-bayerische Weckenschild und der Reichsadler, weil der König die frankfurter Goldmünze für eigene Rechnung betreiben ließ.

Die Goldgulden, unter König Sigismund in Frankfurt geprägt, haben theilweise als Abzeichen zwischen den Füßen des Heiligen, eine nach rechts gekrümmte Mondsichel*). Es ist dieses das Wappen des Foys von Winterbach**), ein hiesiger Bürger, der vom Jahr 1418 — 1422 von König Sigismund als dessen Münzmeister allhier angestellt war***). Die Frankfurter Goldgulden desselben Königs, auf welchen zwischen den Füßen des Heiligen als Abzeichen ein doppelter Adler ist****), dürfte aus der Zeitperiode abstammen, während welcher die Goldmünzprägung vom König der Stadt überlassen war. (Nach Euler von 1429—1431.)

---

*) Euler, Frankfurter Goldmünzen Taf I, No. 1.

**) Vergleiche das Winterbach'sche Wappen im Weiglischen Wappenbuch viertes Supplement. Taf. 28.

***) Albrecht, Mittheilungen zur Geschichte der Reichsmünzen zu Frankfurt p. 2.

****) Drei Varianten, von welchen zwei auf der Stadtbibliothek, die eine abgebildet bei Euler, Taf. I. No. 3, die dritte beschrieben in Cappe's Münzen deutscher Kaiser II. No. 605.

Ein drittes Münzzeichen auf Frankfurter Goldgulden unter Sigismund als König gefertiget ist ein gothisches B zwischen den Füßen des Heiligen *); ich finde das nämliche Zeichen auf den fünf verschiedenen mir bekannten Goldgulden des König Albrecht **) und auf denjenigen, die für König Friedrich ***) geprägt wurden. Nimmt man an, daß ersterer im letzten Jahre gefertiget wurde, wo Sigismund noch den Titel König führte (1432), so hat man einen Zeitabschnitt von mindestens zehn Jahren, während welcher dieses gothische B als Wardeinzeichen auf den hiesigen Goldgulden vorkömmt.

Nach einer von Albrecht pag. 83 veröffentlichten Urkunde wurde von Conrad von Weinsberg, dem seit 1431 die hiesige Geldmünze verpachtet war, Bernhard Derrembach als Wardein verwendet; auf seinen Namen ist dieses B nach meiner Meinung zu beziehen.

Es kommen auf drei verschiedenen Goldgulden von Sigismund mit dem Titel Imperator (1433—1437) zwischen den Füßen des Heiligen eine nach rechts gekrümmte Mondsichel vor; dieses Abzeichen ist gleichfalls in dem Winterbach'schen Wappen. Albrecht pag. 21 berichtet, „daß Boys von Winterbach, Bürger zu Frankfurt, und vormals Münzmeister daselbst, verschiedene Ansprüche an Conrad von Weinsberg formulirt hatte, welche letzterer jedoch nicht anerkannte; daß die Sache bis zum Jahr 1484 in unentschiedenem Zustand verblieb, und dann durch von beiden Partheien ernannte Bevollmächtigte durch einen gütlichen Vergleich ausgeglichen wurde." Die Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht angegeben, doch in Folge jenes Winterbach'schen Münzzeichen erlaube ich mir anzunehmen, daß Winterbach zur Entschädigung seiner Ansprüche

*) Euler Taf. I. No. 2.

**) Der eine dieser Goldgulden, auf der Stadtbibliothek befindlich, entspricht genau der Köhlerschen Beschreibuug (Ducatenkabinet No. 2838); der andere gleichfalls auf der Stadtbibliothek, unterscheidet sich durch ein einfaches N statt NO (für NOVA): er ward schon durch Cappe in seinen Münzen deutscher Kaiser pag. 179 beschrieben; der dritte, welcher vor dem Anfang der Umschrift des Revers kein Sternchen hat, ist in Grotes Blätter für Münzkunde I. No. 260 abgebildet, der vierte ist von Dr. Euler in gegenwärtigem Archiv Taf. I. No. 6 abgebildet und beschrieben und befindet sich in der A. Fingerschen Münzsammlung. Ein fünfter ist beschrieben in No. 11 der periodischen Blätter pag. 356.

***) Euler, Taf. I. No. 7.

zeitweise nach 1434 wieder als Münzmeister allhier in Thätigkeit war wodurch das Winterbach'sche Wappenzeichen, das in dieser Periode wieder auf den hiesigen Goldgulden vorkömmt, seine Erklärung findet.

Auf den Goldgulden Friedrichs mit dem Titel Imperator (1452-1493) finden sich zwischen den Füßen des ein Lamm tragenden Johannes folgende Initialen von Münzmeister- oder Wardein-Namen:

Ein gothisches G; Euler Taf. I. Fig. 8.

Ein gothisches F; ib. Taf. I. Fig. 9 (ungenau als H abgebildet).

Ein gothisches J; auf einem unbeschriebenen Goldgulden der städtischen Sammlung.

Ein gothisches O: Götz Kaisermünzen Taf. LI. No. 576*).

Nach einer Mittheilung Albrechts (pag. 38) wurde im Frühjahr 1441 allhier zum Münzwardein Peter Guldenlieben eingesetzt, dessen Namen ich in jenem gothischen G zu erkennen glaube. Ich finde bei Lersner**) im Jahr 1463 einen hiesigen Münzmeisters Friedrich erwähnt, mit dessen Namen das gothische F in Beziehung stehen dürfte. Vielleicht war Friedrich, dessen bis zum Jahr 1476 als städtischem Münzmeister erwähnt wird***), in den früheren Jahren ein von Conrad von Weinsberg an der hiesigen ihm verpfändeten Goldmünze angestellter Wardein. Eine Erklärung für den Initialen J zu geben, bin ich gegenwärtig nicht im Stand. Es ist vermuthlich der Name eines Münzwardeines, der in den Jahren 1452 — 1462 hier in Thätigkeit gewesen.

Es scheint, daß die Söhne von Conrad von Weinsberg, welcher 1448 starb, auf den hiesigen Goldgulden an die Stelle der Namensinitialen der Wardeine ihr eigenes Wappenschild, drei weiße Schildchen in rothem Feld, zu setzen verordneten; die bei weitem größte Zahl der bekannten Goldgulden des Kaiser Friedrich hat dieses Münzzeichen; einer derselben ist bei Euler (Taf. I. No. 10) abgebildet. Das Wappenschild dieser Dynasten findet sich, mit einer einzigen Ausnahme, auf allen Frankfurter Goldgulden bis zum Jahr 1503 incl.; jene Ausnahme ist der von Euler Taf. I. No. 11 abgebildete Goldgulden des Kaisers

---

*) Ist vielleicht gleichfalls ein schlecht abgebildetes G.

**) Chronik Vol. 2. pag. 575.

***) Lersner ebendaselbst.

Friedrich mit der Jahrzahl 91, auf welchen zwischen den Füßen des Heiligen als Münzzeichen ein zum Raube aufgerichteter Löwe ist. Schöpperlein (kleine historische Schriften, II. pag. 80) giebt die Gründe an, warum er diesen Löwen für das gräflich königsteinische Wappen hält, welches bei Euler, pag. 23, nachzulesen ist. Ebendaselbst ist auseinandergesetzt, daß, als das Reichslehn der Frankfurter Goldmünze mit Catharina, Erbin des letzten Weinsberg, an ihren Gatten, Eberhard von Eppstein, überging, seit dem Jahr 1505 auf allen hiesigen Goldgulden das Eppstein-Münzenberg'sche Wappenschild, und zwar bis zum Jahre 1514, befindlich ist: einige dieser Goldgulden mit dem Eppstein-Münzenberger Wappen sind durch Euler (Taf. II. No. 13—15) abgebildet.

Was für Münzmeisterzeichen auf den unter Kaiser Carl V. geprägten Frankfurter Goldgulden sich befinden, von welchen Herr Cappe mir versichert hat, zwei in Händen gehabt zu haben, ist mir unbekannt.

Keine für Frankfurt bis zum Jahre 1618 geprägte Silbermünze besitzt Abzeichen eines Münzmeisters oder Stempelfertigers; nur auf den wenigen noch erhaltenen Medaillen einer früheren Zeitperiode sind Namensinitialen als Angaben ihrer Fertiger. Als Ergebniß meiner Bemühungen, dieselben zu ermitteln, gebe ich nachstehend diese Zeichen in der chronologischen Reihenfolge der Medaillen, welche sie aufweisen.

H ✝ B.

Dieses Dreizeichen kömmt auf den beiden schönen Medaillen vor, welche zu Ehren von Johannes Fichard und seiner Gattin im Jahre 1547 gefertigt wurden; bei Beschreibung derselben im 7. Heft dieses Archivs ergänzte ich die Initialen durch Hans Behem. Ich ward hierzu veranlaßt, durch die Aehnlichkeit des Styls dieser Medaillen mit zwei durch Behem in Stein geschnittenen Bildnissen seiner selbst und seiner Gattin, welche Wenzel Hollar 1647 in Kupfer gestochen hat, um so mehr, da jener berühmte Kupferstecher, der längere Zeit allhier lebte, nicht wie Lersner in seiner Chronik*) berichtete, im Jahr 1545 im Mayn ertränkt wurde, sondern nach dem von Hüsgen**)

*) Appendix, pag. 235.

**) Artistisches Magazin, pag. 22.

gegebenem Nachweis keinen Falls vor 1550 ums Leben kam. Ich finde seitdem, daß F. Brulliot in seinem Monogrammen-Lexicon*) die nämlichen Initialen mit der Jahrzahl 1552, als auf einer Medaille befindlich, anführt, die zur Erinnerung an Pancratius Bidermann in Nürnberg gefertigt wurde, und welche der Beschreibung nach von dem nämlichen Stempelschneider herrührt. Eine Ergänzung der Initialen wußte Brulliot nicht zu geben, aber die Jahrzahl der Medaille genügt zum Beweis, daß Hans Behem dieselbe nicht gefertigt hat, weil er 1552 nicht mehr lebte. Herr Schlickeysen in Berlin ist der Meinung, daß diese Initialen den Namen von Hans Burgmeyr (dem Sohne) bezeichnen, eines in Augsburg um's Jahr 1559 gestorbenen Malers, von dem angegeben wird, daß er auch Rüstungen mit getriebenen Verzierungen aus Eisen gearbeitet habe. Worauf diese Meinung sich begründet, ist mir unbekannt.

H. G.

Diese beiden Initialen finden sich auf den Medaillen, welche zum Angedenken von Georg Weiß von Limpurg 1579, und von Mathias Ritter 1588 gefertigt wurden. Bei meiner Beschreibung derselben nahm ich als Ergänzung den Namen des Münzmeisters Hans Gebhard an. Derselbe wurde auf dem Münz-Probationstage in Augsburg 1593 als Wardein des fränkischen Kreises erwähnt**). Als er auf diese Stelle vier Jahre später verzichtete, wird er als „Amtmann in der Schau zu Nürnberg," d. h. Münzmeister bezeichnet***).

V. M.

Es sind dieses die Namensinitialen des Nürnberger Stempelschneiders Valentin Maler, der 1605 in seiner Vaterstadt starb. Drei Frankfurter Medaillen besitzen diese Initialen, diejenige auf Sigismund Feierabend von 1585, und zwei zu Ehren der Frankfurter Schöffen im Jahr 1599 und 1600 gefertigt, wovon die eine in Lersners Chronik I. Taf. 8. No. XIX abgebildet ist.

---

*) Pars 2, pag. 403. München 1833.

**) Hirsch Münzarchiv, VIII. pag. 47.

***) Hirsch, ibid. III. pag. 106.

P. M.

Auf der turnosenartigen Klippe von 1600 mit dem Frankfurter Stadtwappen, welche in Lersner I. Taf. 5. No. III abgebildet ist, finden sich diese beiden Initialen. Ich ergänze sie durch den Namen Philipp Mußler, der nach Lersners Chronik, Vol. 2 pag. 580 am 28. August 1567 als Wardein angenommen wurde. Ich finde in Hirsch Münzarchiv *), daß als Philipp Mußler, General-Wardein des Oberrheinischen Kreises 1603 allhier starb, der Frankfurter Bürger und Wardein Peter Bender um dessen Stelle supplicirte **). Die Angabe Schlickeysens ***), daß Philipp Mußler Frankfurter Münzmeister von 1600—1616 gewesen, ist sofort irrig. Hirsch †) sagt auch ausdrücklich, daß Peter Amberger von 1610 bis 1618 hier Münzmeister war ††).

L. S.

Ob der Stempelschneider Lorenz Schilling, welcher im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts mehrere Medaillen für Frankfurt fertigte, und auf der Randschrift der einen sich hiesiger Bürger nennt, auch hier geboren ist, habe ich nicht ermitteln können; er bezeichnete gewöhnlich seinen Namen durch dessen beide Initialen. Zu acht Medaillen, die sich direct auf Frankfurt beziehen, hat er die Stempel geschnitten; sie sind meistens in Lersners Chronik abgebildet, durchgehends sehr geschmacklos und von mittelmäßiger Arbeit.

Die Buchstaben R F, welche auf dem durch Euler Taf. 2. No. 19 abgebildeten Goldgulden befindlich sind, der zum Angedenken an die Secularfeier der Reformation 1617 gefertigt wurde, müssen F F sein, wie dieses auf den zwei andern auf dieselbe Begebenheit allhier geprägten Schaumünzen der Fall ist, und sind keine Stempelschneider-Namen, sondern bedeuten Fieri Fecit.

---

*) Vol. III. pag, 133.

**) Hirsch Münzarchiv VII. pag. 357.

***) Abhandlung über die Abzeichen auf Münzen, pag. 210.

†) Münzarchiv VII. pag. 393.

††) Lersner II. pag. 584 sagt gleichfalls, daß Peter Amberger 1609 als Münzmeister angenommen wurde.

Æ

Der erste hiesige Münzmeister, der Namens-Initialen, zuweilen in Verbindung mit einem von ihm gewählten Abzeichen auf den Münzstempeln eingravirt hat, war Caspar Ayrer; seine Bestallungsurkunde ist vom 20. April 1618 datirt *). Das unter derselben neben seinem, wie vorstehend geschriebenen Namen beigedruckte Siegel hat die Buchstaben C Æ. Auf mehreren hiesigen Münzen im Verlauf der Jahre 1620 bis 1635 geprägt, ist jenes Æ gewöhnlich in Verbindung mit einem schiefgestellten schlüsselförmigen Zeichen. Nach Lersner **) ward Ayrer im Jahr 1625 als Münzmeister entlassen.

I S; IS; H S.

Auf dem Revers eines hiesigen Thalers von 1624 sind die Initialen I. S., auf denjenigen von 1625 und 1627 ist IS und H S; sie bezeichnen den Namen des Münzmeisters Hans (Johannes) Schmidt, der freilich erst am 1. Juli 1626 seine Bestallung erhielt, und wie es scheint, bald wieder beseitigt wurde, um seinem Vorgänger oder dessen gleichnamigen Sohne Platz zu machen, der durch einen neuen Bestallungsbrief vom 30. October 1627 angestellt wurde.

D R, D K oder D S.

Vom Jahr 1636 ist die zum Angedenken an Heinrich Bartels gefertigte Gußmedaille, unter deren Kopf sehr undeutlich ein Paar der vorstehenden Buchstaben als die Namensinitialen des Künstlers, der sie modellirt hat. Die Ergänzung derselben ist mir nicht gelungen.

ÆM.

Die Initialen des Münzmeisters Johann Anselm Münch finden sich bereits auf Thalern von 1636, obgleich er erst am 14. April 1637 seine Bestallung erhielt; er selbst kam am 5. December 1643 um seine Entlassung ein ***). Auf einem städtischen Ducaten desselben Jah-

---

*) Es war dieses die älteste Bestallungsurkunde eines Münzmeisters, welche ich auf dem städtischen Archiv einsehen konnte.

**) Chronik Vol. 2. pag. 586.

***) Lersner II. pag. 587.

res, welchen Euler Taf. III. No. 26 abbildete, ist das vorerwähnte schiefgestellte schlüsselförmige Zeichen, das Ayrer seinem Monogram beizufügen pflegte, jedoch hier ohne Namensinitialen. Die Veranlassung hiervon ist mir unbekannt.

G N.

Durch Bestallung vom 22. Juli 1644 ward Georg Nürnberger zum Münzmeister ernannt; seine Namensinitialen übereinander liegend, kommen auf den Thalern von 1644 und 1646 und vereinzelt auf den Ducaten von 1645 vor. Dieser Georg Nürnberger, zum Unterschied mit seinem gleichnamigen Vater, der Jüngere benannt, war zu Nürnberg geboren, und nach Ammon *) ersetzte er daselbst als Münzmeister seinen Vater im Jahr 1658; daß er bereits früher von seiner hiesigen Anstellung beseitigt wurde, ist anzunehmen, weil gegen Ende von 1645 Johann Ludwig Hallaicher als Münzmeister von Augsburg hieher berufen wurde. Seine Bestallung ist vom 20. Januar 1646. Keine einzige der hier geprägten vielen Gold- und Silbermünzen von 1646 bis 1667 haben Namensinitialen **); auch den Frankfurter Schaumünzen der nämlichen Periode, mit einer einzigen Ausnahme, mangeln dieselben. Die Darstellungen auf diesen Medaillen sind sehr geschmacklos, und ihre Ausarbeitung schlecht, wie aus den Abbildungen, die in Lersner I. Taf. 2, 4 und 7 veröffentlicht sind, zu ersehen ist. Die Stempel zu allen sind dem Anschein nach von der nämlichen Hand gefertigt, und haben gewöhnlich gleich den hiesigen Münzen dieses Zeitabschnittes einen Zweig mit drei kleinen Eicheln, welches Zeichen vielleicht zu dem Namen Hallaicher in Beziehung steht.

B B.

Die einzige Frankfurter Schaumünze, gefertiget zwischen 1646 und 1667, auf welcher sich Namensinitialen befinden, ist die geschmacklose Medaille mit der Jahreszahl 1652, welche Lersner I. Tafel 7. Fig. XIII

*) Sammlung berühmter Medailleurs, pag. 97.

**) Hallaichers Sohn, der die gleichen Vornamen seines Vaters hatte, war dessen Nachfolger als Münzmeister 1657 bis 1668.

abbildete; es steht auf dem Revers unten neben dem Hallaicher'schen Zeichen der drei kleinen Eicheln B B; aber die Ergänzung der damit bezeichneten Worte ist mir unbekannt.

P.

Auf der Medaille, welche 1656 (außerhalb Frankfurt) auf den hier gebornen berühmten Maler Sandrart gefertigt wurde *), ist unter dem Kopf ein kleines P, welches ich als die Bezeichnung des Namens des in Dresden bis zum Jahr 1680 lebenden Medailleurs Pieler betrachte.

M. F.

Diese Namensinitialen des am 19. März 1669 als Münzmeister angestellten Michael Faber finden sich auf hier geprägten Thalern, halben Thalern und vielen kleinen Silbermünzen, und zwar bereits von 1667 an bis inclusive 1679. Kein von ihm gefertigter Stempel für eine Schaumünze ist mir bekannt.

Daß Philipp Heinrich Miller, Stempelschneider in Augsburg, die zweite Medaille zu Ehren des Frankfurter Sandrart im Jahr 1682 fertigte **), ist durch die Unterschrift auf derselben bezeugt.

I I F.

Von dem durch Bestallungsbrief am 3. December 1690 angestellten Münzmeister Johann Jeremias Freitag finden sich die Namensinitialen auf sehr vielen hiesigen Gold- und Silbermünzen und mehreren Medaillen gefertigt im Verlauf von mehr als dreißig Jahren ***). Auf mehreren Frankfurter Schaumünzen desselben Zeitabschnitts finden sich die Namensinitialen fremder Stempelschneider, nämlich:

E B.

Auf der Medaille zu Ehren des Schöffen von Klettenberg von 1696; diese Initialen entsprechen höchst wahrscheinlich dem Namen

---

*) Archiv, Heft VII. Taf. VI. Fig. 3.

**) Archiv, Heft VII. Taf. V. Fig. 8.

***) Vergl. Lersner Vol. II. p. 588 Tafel, u. Euler, Goldmünzen Taf. III. u. IV.

Ernst Brabandt, nach Ammon (pag. 10 4) ein geschickter Medaillenfertiger, der von 1692 bis 1705 für Braunschweig-Lüneburg beschäftigt war *).

I L.

Von dem in Heidelberg lebenden Churpfälzischen Medailleur Johann Link ist die von der Stadt Frankfurt zu Ehren Kaiser Leopold I im Jahr 1696 geprägte große Schaumünze, die in Lersner I. Taf. 7 Fig. XVII abgebildet ist. Gleichfalls ist von ihm die große Gedenkmedaille auf die furchtbare Feuersbrunst von 1711.

C W.

Der zu Altenburg 1666 geborene bekannte Stempelschneider Christian Wermuth hat im Verlauf der Jahre 1698 bis 171- mehre sich auf Frankfurt beziehende Schaumünzen gefertigt, auf welche seine beiden Namensinitialen.

Auf J. J. Freitag folgte bei dessen Ableben der Münzwardein Hohleissen (gestorben 1730), und diesem Johann Daniel Kneller, der im Oktober 1738 Bathasar Johannes Bengerat zum Nachfolger hatte **); von letzterem allein finden sich die Namen-Initialen

B I B

auf dem halben Ducaten von 1640, abgebildet durch Euler Taf. IV. No. 3

Es ist sehr zweifelhaft, ob die in dem Zeitabschnitt, während Kneller hier Münzmeister gewesen, gefertigten Frankfurter Familienmedaillen für Jacob Passavant (1733) und J. F. Lagisse (1738) hier gearbeitet wurden; sie sind ohne Initialen, und die Namen ihrer Stempelschneider sind unbekannt.

Œ, I L Œ.

In Nürnberg wurden durch den bekannten Künstler Johann Leonhard Oerlein mehrere Medaillen für hiesige Familien und |

*) Als ich diese Medaille im vorigen Heft dieses Archivs beschrieb, glaubte ich in dem E B den seit 1675 angestellten Münzmeister Bengeradt zu erkennen; derselbe hieß aber Wilhelm Bengeradt, und sein ihm nach Lersner (II. pag 5- 1698 adjungirter Sohn hatte den Vornamen Servas, — Servatius.

**) Sein Vater war der frühere Münzwardein Servas Bengeradt, gestorben 1726; B. J. Bengeradt starb 1784, 75 Jahre alt.

die Stadt gefertigt, worauf theils nur die Initialen seines Namens, theils auch dessen Vornamen stehen; zu letzteren gehört die Medaille auf die silberne Hochzeit von J. G. Leerse von 1740; das einfache Œ ist auf derjenigen für Rudolph Passavant von 1747 und auf den Hubertsburger Frieden von 1763.

E K.

Nach den Acten im städtischen Archiv wurde der Frankfurter Ducaten-Stempel für die Krönung Kaiser Carl VII. 1742 in Braunschweig bei dem dortigen Münzmeister Engelhard Johann Krull bestellt und gefertigt, welcher auch seine Initialen auf den Stempel eingrub. (Euler Taf. IV. Fig. 37.) Die Angabe Schlickeysens (pag. 92), daß dieser Krull hier als Stempelschneider gearbeitet habe, ist irrig.

C S.

Es lebte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankfurt ein Stempelschneider Christian Lebrecht Schild, geboren 1711 zu Harburg in Schwaben *); er war ein getaufter Jude, der sich der reformirten Christgemeinde zugesellt hatte; dieses mochte der Grund gewesen sein, daß er keine städtische Anstellung erhielt; mit seinen Namens-Initialen kenne ich zwei Frankfurter Medaillen. Die eine ist auf die Wahl Carls VII. 1742, jedoch nur die Kehrseite ist von Schild, denn die Hauptseite ist mit den Initialen von Engelhard Krull. Die andere Schaumünze ist ohne Jahreszahl, hat auf dem Avers eine sehr ungenaue Ansicht der Stadt, mit der Ueberschrift Republica Francofurtana, und auf der Kehrseite drei emblematische weibliche Figuren **).

---

*) Hüsgen artistisches Magazin, pag. 330; er starb allhier 1751.

**) Schlickeysen, Erklärungen der Abkürzungen rc., sagt pag. 149: I. C. S' Johann Christoph Schapp, Stempelschneider in Dietz und Frankfurt a. M. 1749 bis 1770. Mir ist kein für Frankfurt gearbeiteter Münzstempel dieses Schapp bekannt; Hüsgen, pag. 359, erwähnt eines Johann Heinrich Schöpp, von Nassau-Dietz, Pettschierstecher, in Diensten des Landgrafen Wilhelm von Cassel; er nahm, nach Hüsgen, 1760 daselbst seinen Abschied, kam nach Frankfurt, wo er seine Geschicklichkeit im Siegel- und Stempelschneiden bis an seinen 1773 erfolgten Tod gezeigt hat. — In keinem der Kirchenbücher auf der hiesigen Standesbuchführung fand ich irgend eine Erwähnung dieses Schöpp oder Schapp, so daß ich weder seinen richtigen Namen, noch genaues Todesjahr ermitteln konnte; vielleicht ist er gar nicht hier gestorben, denn Hüsgens Mittheilung ist unbestimmt.

S.

Es gibt eine ungemein seltene Medaille, zum Andenken an die Gründung der Freimaurer-Loge in Frankfurt im Jahr 1742; in dem Eingang des darauf abgebildeten Bienenkorbes ist der Name des Stempelschneiders durch ein S angegeben. Dieselbe wurde in Mannheim gefertigt (G. Kloß Annalen der Loge zur Einigkeit in Frankfurt. pag. 7), und ist daher ohne Zweifel von dem daselbst lebenden Churpfälzischen Medailleur Wigand Schäffer gearbeitet.

Den Namen des Nürnberger Stempelschneiders Peter Paul Werner finden wir auf einer Frankfurter Familien-Medaille jenes Zeitabschnitts — die goldene Hochzeit von Rudolph Passavant — 1747.

I I E.

Auf dem Revers des hiesigen Ducaten von 1749 sind diese Initialen, dem Namen des Hanauer Stempelschneiders Johann Jacob Enke entsprechend. Die Jubelmedaille auf den Pfarrer Anton Mathien vom Jahr 1765 besitzt sie gleichfalls auf der Hauptseite. In meiner Abhandlung über die hiesigen Familienmünzen (pag. 36) ergänzte ich dieselben durch den Namen des Schwabacher Stempelschneiders Johann Jacob Ebenauer, welches ein Irrthum ist. Ob das auf der Kehrseite dieser Medaille befindliche D den damals gleichfalls zu Hanau lebenden Stempelschneider Dowig andeuten soll, kann ich nicht entscheiden.

G C F.

Im Jahr 1758 wurde ein geringhaltiges 6 Albus-Stück in der Frankfurter Münze geprägt, das diese drei Initialen hat; diese Münzen kamen nie in Umlauf und wurden alle wieder eingeschmolzen. Nur die städtische und Fingersche Sammlung besitzt noch ein Exemplar. Ein anderes war einstens in der Gerning'schen Münzsammlung (Hüsgen pag. 623). Wer den schlechten Stempel dazu fertigte, ist mir unbekannt; vergebens forschte ich darnach in den beiden dicken Folianten auf der Stadtbibliothek, betitelt: Frankfurter Sammlung der Anordnungen des f. Reichs-

hofrath, wegen der Aufsicht über das Münzwesen auf den Frankfurtischen Messen 1760 *).

Die hiesige Münze war während einer Reihe von Jahren, von 1725 an, ziemlich unthätig; auch von dem 1761 ernannten Wardein Gottfried Mosengail ist kein Geprägstock bekannt; erst von dem im folgenden Jahre bestallten Münzmeister, Johann Otto Trümmer, finden sich die Namensinitialen

O T und I O T

auf den städtischen ganzen und halben Thalern von 1762—64.

Trümmer wurde aus mir unbekannten Ursachen sehr bald entlassen und Georg Neumeister, Wardein in Würzburg, erhielt bereits 1763 eine Anstellung als hiesiger Wardein. Im October 1764 wurde Philipp Christian Bunsen, Münzmeister in Arolsen, in gleicher Eigenschaft anher berufen. Die Initialen ihrer Namen finden sich in verschiedenen Zusammenstellungen auf den hier in den Jahren 1764—1776 gefertigten Münzen, zuweilen mit einem beigefügten eingeklammerten F, (Abkürzung von Frankfurt); so stehet:

B N auf Münzen von 1776.

B (F) N auf welchen von 1764.

P B auf den städtischen Frohnzeichen von 1777.

P (F) B auf Hellern von 1782.

P C B auf Conventionsthalern von 1772.

G ✣ P C B ✣ N auf Münzen von 1766.

Nach Neumeisters Ableben ward Heinrich Hille **) 1777 Münzwardein, und Johann Georg Bunsen ersetzte 1790 seinen Vater als Münzmeister. Die 1791 geprägten halben Thaler haben die fünf Namensinitialen beider in folgender Ordnung:

H I G B H.

Auf den Thalern von 1793 und 1796 stehet:

H G B H.

---

*) Georg Göntgen, Kupferstecher aus Mainz, übersiedelte um jene Zeit hierher; vielleicht bezeichnen die Initialen Georg Göntgen fecit; jedenfalls wäre die Beifügung des letzten Wortes auf Münzen sehr ungewöhnlich, und ließe sich nur durch die Gewohnheit ihrer Anwendung bei Kupferstichen erklären.

**) Geboren zu Kleiner im Waldeckschen, gestorben allhier 1802.

Nachdem Johann Georg Hille*) im Jahr 1798 an d
Stelle seines Vaters gekommen, beseitigten beide Münzbeamte die ihn
gemeinschaftlichen Namensinitialen, und wir finden daher auf d
Thalern von 1808 und den Primatischen Ducaten von 1809**) m

B H.

Als im Juli 1816 der Münzwardein Hille starb, blieb die
Stelle unbesetzt, und erst neun Jahre später ward der noch lebend
Samuel Tomschütz aus Dresden als Münzmechanikus dem G. Bunse
adjungirt. Die Thätigkeit der Frankfurter Münze beschränkte sich bi
zum Jahre 1825 auf das Anfertigen von Hellern, auf welchen Bun
sen's Namensinitialen sind; später unterblieb das Prägen ganz. Na
Bunsens Ableben 1833 blieb seine Stelle unbesetzt. Die Münz
ruhte, bis endlich in den Jahrgängen 1836 und 1837 wieder einig
Heller geprägt wurden; sie sind mit Tomschütz Namensinitialen.

S T.

Bei der Eröffnung der neuen Münze im Jahr 1838 war
Friedrich Rößler aus Darmstadt als Münzwardein hierherberufen; au
den seitdem geprägten Geldstücken sind Initialen oder Namen vo
Münzbeamten und Stempelschneidern weggeblieben.

Nachfolgende Initialien vom Stempelschneider finden sich au
verschiedenen im Verlauf der letzten 80 Jahre für Frankfurt gearbeitete
Medaillen.

K und C H K.

Dieses bezeichnet den Graveur C. H. Küchler, nach Bruillo
ein Niederländer, der später in England beschäftigt war. Sein ganze
Name steht auf der Frankfurter Jubelmedaille für Joh. Georg Schmidt
von 1775 und derjenigen für die drei Geistlichen Amos, Mathieu und
Schmidt vom gleichen Jahr. Ein einfaches K ist auf der Hauptseite
des schönen hiesigen Conventionsthalers von 1776, und auf den beiden
Preismedaillen der Zeichenacademie, sämmtlich von Küchler gefertigt.

---

*) Geboren dahier 1772 und gestorben 1816.

**) Durch ein Versehen ist bei der Abbildung und Beschreibung dieses Duca-
ten durch Euler (Archiv, Heft IV. pag. 48 und Taf. IV. No. 41.) R H statt B H
angegeben.

L', L'AL, C C L'ALLEM.

Der hiesige Bürger Conrad Christian L'Allemant war 1752 zu Hanau geboren *); von ihm sind die Stempel zu Decken's und Brönner's Jubilarmedaillen (1807 und 1809) und die Militär-Verdienst-Medaille des Fürsten Primas.

I L K.

Diese Initialen, welche sich auf der kleinen Preismedaille der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste befinden, sind diejenigen des Stempelschneiders Johann Ludwig Köhler, der zu Kirchheim-Bolanden um's Jahr 1770 geboren, seine durch die Franzosen 1795 geplünderte Vaterstadt verließ, nach Neustadt a. d. H. übersiedelte, wo er bis zu seinem 1828 erfolgten Tode ansässig war.

L.

Die Jubilar-Medaille des Consistorialrath Zeitmann vom Jahr 1809, auf deren Hauptseite diese Initiale ist, wurde von dem Mainzer Stempelschneider, Lundenschütz in Mainz gefertigt; dieselbe wurde in der Münze zu Darmstadt geprägt.

A'& M.

Auf der Medaille zu Ehren von Nathan Mayer Rothschild sind diese Initialen, welche diejenigen der in Birmingham lebenden Stempelschneider Allen und Moore sind; diese Medaille ist in England geprägt.

Die andern in der neuern Zeit für Frankfurt geprägten Medaillen haben den ganzen Namen ihrer Fertiger, oder sind ganz ohne Abzeichen. Ich führe nachstehend diese Namen auf, um das Verzeichniß der für Frankfurt beschäftigten Medailleurs zu vervollständigen.

Der Schweizer Johann Heinrich Boltschauser arbeitete während seines Aufenthaltes in Mannheim die Medaillen auf Reimherr (1793), J. P. Bethmann (1793), J. G. Purmann (1806), J. W. Göthe (S. A.). Der Medailleur Reich in Fürth gravirte die Stempel zu den sehr mittel-

*) Allhier gestorben 1830.

mäßigen Gedenkmünzen: auf Blanchards Luftschifffahrt (1785), auf Frankfurts Eroberung durch Landgraf Wilhelm IX. (1792), auf die dem Fürsten Primas geleistete Huldigung Frankfurts (1807), die Primatischen Medaillen zur Auszeichnung an Gelehrte (1809) und für Wohlthätigkeitsspende bestimmte von 1810. Von Gottfried Loos in Berlin ist die Medaille mit dem Denkmal für die bei Frankfurt gefallenen Hessen (1792), auf die Hochzeit von C. Fellner (1802), auf die goldne Hochzeit von A. Gontard (1809) und die Medaille für die freiwilligen Frankfurter Krieger im Feldzug von 1814. — Anton Bovy in Genf fertigte zwei Medaillen mit Göthes Bildniß 1824 und 1831. Angelica Facius in Weimar die kleine Dienst-Jubelmedaille Göthes von 1825.

Von den an der G. Loos'schen Medaillen-Prägeanstalt in Berlin beschäftigten Künstlern: Franz Brandt von La Chaux de Fonds, Friedrich König von Berlin, Carl Pfeuffer von Suhl, Ludwig Held von Altenburg, Heinrich Gube von Breslau, wurden Stempel zu den Medaillen auf Göthe, Sömmerring, von Brints und J. Ph. Leerse gearbeitet. Konrad Lange in Wien fertigte (1844) die Gedenkmünze des Baron S. v. Rothschild; C. Zollmann in Wiesbaden diejenige für Benckard, Alexander Bernus, und zu Ehren des Reichsverwesers; auch sind von ihm die Medaillen auf die neue Synagoge, die Secularfeier der oberländischen Gemeinde, die Sitzungs-Anwesenheits-Zeichen der Bank und der Phönix-Gesellschaft, auf welchen keine Namensbezeichnungen stehen. Sebald in Augsburg gravirte die auf das Reichsparlament von 1848; Ludwig Cossa und Vittorio Nesti, beide in Mailand, die zwei Medaillen auf Mylius. Carl Vogt aus Berlin, die beiden kleineren für die Jubiläen von Brints und diejenige für F. Tiedemann; Lorenz in Hamburg die eine Medaille auf die constituirende Versammlung im Jahr 1848. August von Nordheim aus Thüringen endlich den Stempel der Hauptseite zu den neuen Thalern des Münzvereines von 1857, auf welchem keine Namensbezeichnung befindlich ist.

Das Grabmal

des

Grafen Günther von Schwarzburg

in der

Bartholomäuskirche zu Frankfurt.

Von

Senator Dr. Usener.

Kaiser Ludwig der Baier war mit päbstlichem Bann belegt, und eine von Pabst Clemens im Jahr 1346 erneuert gegen denselben erlassene Bann-Bulle erklärte ihn zu jeder Handlung unfähig. Zugleich ermahnte der Pabst die Kurfürsten eine neue Wahl vorzunehmen, unter dem Anfügen, daß sie, durch Zögern, dem päbstlichen Stuhl nicht Anlaß geben sollten, sein altes Recht bei Bestellung eines Römischen Königs wieder auszuüben. Dies benützte dann eine, dem Kaiser feindliche Partei, nemlich die geistlichen Kurfürsten — nachdem man den, dem Kaiser gewogenen Kurfürsten von Mainz, Heinrich von Virneburg, abgesetzt und den, ihrer Ansicht geneigten zwanzigjährigen Gerlach, Grafen von Nassau an dessen Stelle gebracht hatte — sodann der König Johann von Böhmen und der Herzog Rudolf von Sachsen, sich in Rense — Frankfurt und Aachen blieben Ludwig treu — zu versammeln und am 10. Juli 1346 den Margrafen Karl von Mähren zum Römischen König zu wählen. Doch konnte dieser gegen Ludwig nicht aufkommen, bis letzterer am 11. October 1347 starb.

Aber auch jetzt gelangte Karl noch nicht zum ruhigen Besitz der Krone, da sich mehrere Fürsten, namentlich der entsetzte Erzbischof von Mainz und die Herzoge von Baiern und Sachsen Lauenburg wider-

setzten. Es kamen vielmehr am 1. Jenner 1349 gedachter Erzbischof von Mainz Heinrich von Virneburg — der, obwohl abgesetzt, von einem großen Theil Deutschlands als wahrer Erzbischof erkannt ward — sodann die Kurfürsten Rudolph und Ruprecht Pfalzgrafen bei Rhein, Ludwig Markgraf zu Brandenburg und Erich Herzog von Sachsen in Frankfurt zusammen und wählten, nach vergeblichen Unterhandlungen mit andern Fürsten, den Grafen Günther von Schwarzburg zum Römischen König. Ehe jedoch dieser zur Anerkennung kam, machte König Karl sich dem Pfalzgrafen Ruprecht durch den Vorschlag geneigt, dessen Tochter zu ehelichen, und dieser verließ, ebenso wie die jüngern Baierischen Herzoge die Parthie Günthers. Auch Ludwig von Brandenburg rieth zum Frieden. Günther, hiernach ziemlich von seinen Anhängern verlassen und lebensgefährlich erkrankt, fand sich bewogen, seinen ohnehin zweifelhaften Ansprüchen auf Krone und Reich zu entsagen, und solche dem König Karl gegen Zahlung einer Summe von zwanzigtausend Mark zu überlassen; ein Handel, der einen trüben Schatten auf den sonst ehrenhaften Ruf dieses tapferen Mannes wirft.

Günther trat somit in seine frühere Stellung zurück, und war von da an nicht mehr befugt den Königsrang zu behaupten und den Titel zu führen. Daher nennt ihn denn auch König Karl in der am Dienstag vor Pfingsten (7. Mai) 1349 ausgestellten Urkunde, welche ihm obige Summe zusichert:

> „Den edlen Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn in
> „Arnstadt, unsern lieben getreuen, und daß er unser Diener
> „worden ꝛc. ꝛc.

ohne weitern Beisatz. Auch die von Lersner in dessen Chronik 1[b] 107 und die von Herrn Doctor Römer, in dessen Schriftchen: die Wahl- und Krönungskirche ꝛc. ꝛc. S. 77 mitgetheilte, ehemals an dem Grabmal befindlich gewesene Inschrift, bezeichnet ihn lediglich ebenso:

> „Dominus Güntherus Comes de
> „Schwarzburg Dominus in Arnstede.

Das in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt dem (am 18. Juni 1349) Verstorbenen errichtete Grabmal ist sonach nicht das Monument eines Römischen Königs, sondern nur das eines Grafen von Schwarzburg. Aus diesem Grund ist auf dem Schild, auf welches sich die linke Hand der Abbildung Günthers stützt, nicht das königliche Wappen, der

einfache Reichsadler, sondern nur sein Geschlechtswappen: ein Leopard (Löwe) angedeutet. Auch umgeben solches nicht Zeichen der königlichen Würde, sondern nur Wappen derjenigen seiner Freunde und Standesgenossen, die es errichten ließen. Die Ansicht, daß der Reichsadler und das Mainzische Rad darunter befindlich seien, ist überhaupt irrig, und ermangelt jeder Begründung, da es unangemessen sein würde, diese mit den Wappen der Standesgenossen des Verstorbenen und des niedern Adels zu vermischen, die sich ungezweifelt an dem Grabmal befinden.

Es ist hiernach nicht zu billigen, daß man bei der neuerdings vorgenommenen Auffrischung des Monuments in einer über solchem angebrachten Inschrift denselben als Rex Romanorum bezeichnet.

Es ist bekannt, daß dieses Grabmal in der Mitte des Chors der Bartholomäuskirche errichtet war, und daß drei Wappen am Kopfende, und drei Wappen am Fußende, sowie daß sechs Wappen auf jeder Seite den Sockel bildeten, auf dem der Grabstein, mit dem ganz geharnischten Bilde Günthers ruhte. Ein hölzerner Deckel schützte dasselbe, und auf den vier Ecken eines darüber gebreiteten Teppichs standen große messingene Candelaber mit Wachskerzen. Bis zum Jahr 1743 stand es also unverrückt, wo es abgehoben und an der Seite des Chors, neben der Thüre zur Wahlcapelle aufgerichtet ward. Herr Dr. Römer a. a. O. S. 67 erwähnt der Veranlassung dieser Versetzung nicht, und bemerkte nur, daß man sich in früheren Jahren einen solchen Akt der Impietät nicht erlaubt haben würde. Der Kirchenfabrik wird hierdurch ein ungegründeter Vorwurf gemacht. Warum wird nicht die Veranlassung, die dem Herrn Dr. Römer nicht unbekannt sein kann, gerade zur Rechtfertigung der kirchlichen Baubehörde, offen dargelegt? Fand man vielleicht Anstand solches in einem Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich gewidmeten Schriftchen zu sagen?

„Ehe das Jahr 1743 zu Ende ging" erzählt Faber in der Beschreibung von Frankfurt, Thl. 1. S. 245, „wurde dasselbe auf Be-„gehren Sr. Kaiserlichen Majestät Karl VII., da Höchstdieselben „dem Prinzen Doria den Kardinalshut aufsetzten, in seiner beinahe „vierhundertjährigen Stellung gestört, aus der Mitte des Chors um „Platz zu gewinnen weggewälzt, und neben dem Chor in der Mauer „aufgesetzt."

Auch bei Hüsgen artist. Magazin S. 510, und Kirchner Ansichten, Thl. 1. S. 82, ist hierüber Belehrung zu finden.

Seit damalen litt das Monument keine Veränderung. Aber im Jahr 1856 gab die Herstellung der Bartholomäuskirche den Herren Fürsten von Schwarzburg Veranlassung, auch das Grabmal ihres Ahnherrn, nach einer in dem Sondershausischen Archive befindlichen im Jahre 1716 gefertigten Abbildung, hinsichtlich der Farben und Vergoldung erneuern zu lassen. Ob die Herstellung gelungen sei, mag dahingestellt bleiben. Selbst angenommen, diese Zeichnung sei treu nach dem damaligen Zustand gefertigt, so beweist solche doch nichts für die ursprüngliche Beschaffenheit, da nirgends Gewißheit vorliegt, daß es nicht schon früher anders bemalt war. Jedenfalls gewährt die Menge der angebrachten Vergoldungen und schreienden Farben einen unangenehmen Anblick und schwächt den Eindruck, den ein solches Denkmal machen soll, und den es vor seiner Herstellung machte.

Nicht ohne Interesse ist die Frage: Welchen Geschlechtern gehören die Wappen, welche dieses Grabmal umgeben? Herr Dr. Römer, der dessen neue Ausschmückung geleitet hat, hat diese Frage nicht erörtert, deren Beantwortung nachstehend versucht wird.

Fünf Jahrhunderte sind seit damalen vorübergezogen, vieles ist der Kenntniß entschwunden, und schwer ist es im Nebel der Vorzeit das Wahre mit Gewißheit zu finden, und dieses sichert diesem Versuch Nachsicht.

Als bekannt muß vorausgesetzt werden, daß in ältern Zeiten die Glieder eines Geschlechts öfters nach verschiedenen Besitzungen verschiedene Wappen, theils hinsichtlich der Figuren, theils hinsichtlich der Farben, ja selbst verschiedene Namen führten.

Estor Anen-Probe 1750. Vorrede S. VIII und S. 442.

Reinhard kl. jurist. Ausführungen 1745. Thl. 1 und 2. § 9. u 6. § 2.

Senckenberg medit. 1 § 4.

Hoffmeister, Entwickelung des hess. Gesammtwappens 1814. S. 1 ff.
Archiv für hess. Geschichtskunde. Darmstadt. Bd. 8. Heft 2. S. 217.
Hesse Geschichte des Schlosses Rotenburg. Naumburg 1825. S. 9.
Stauf, Geschichte der Herrschaft Kirchheimbolanden. 1856.

Hessische Denkwürdigkeiten von Justi und Hartmann. Marburg 1791. Thl. 1. S. 17. Thl. 4^{b} S. 422.

Einen merkwürdigen Beweis des Gesagten liefert das Bolandische Geschlecht, wie nachstehend bei Bezeichnung der Wappen vorkommen wird. Es kann sonach die Färbung, welche die das Güntherische Monument umgebenden Wappen nach dessen Herstellung tragen — auch vorausgesetzt, solche seien eine treue Nachbildung der im Jahr 1716 gemachten, im Sondershausenschen Archive befindlichen Abbildung — bei Bestimmung der Wappen nicht maßgebend sein, da die Richtigkeit dieser Zeichnung nicht nachgewiesen, ohnehin aber wahrscheinlich ist, daß solches früher schon Herstellungen erhalten hat; wie denn auch Herr Dr. Römer in den periodischen Blättern des Jahres 1856. No. 9 und 10 S. 313 selbst angibt, daß die in Rudolstadt, Sondershausen und Arnstadt befindlichen Abbildungen Günthers aus jüngerer Zeit herrühren, und nach Willkür gemalt seien. Hat man aber diese nach Willkür gemalt; wie viel mehr die Wappen.

Bei nachfolgendem Versuch zur Bestimmung der Wappen und deren Besitzer ist die bei Lersner Frankfurter Chronik. Thl. 1. B. II. S. 107 befindliche Abbildung des Grabmals und zwar in nachstehender Folge zu Grunde gelegt, und die angeführten Schriften liefern den Beweis, daß die genannten Familien das bemerkte Wappen führten.

	1	2	3	
4				10
5				11
6				12
7				13
8				14
9				15
	16	17	18	

1) Das erste Wappen: Ein zum Grimm geschickter Leopard (Löwe), ist jenes des Grafen Gerhard von Schwarzburg, Bruders des Verstorbenen.

2) Das zweite: Ein Adler, ist das Wappen der rheinischen Adels-Familie: Köth von Wanscheid. Vgl. Humbracht: die höchste Zierde Deutschlands. Tafel 53.

3) Das dritte Wappen: Ein Rad, gehört den Dynasten von

Bolanden, welche bekanntlich das Kaiserliche Truchseßamt bekleideten. Vgl. Stauf l. c. 125 tab IX. Es lebten damalen Otto II. und Philipp (Truchseß).

4) Das vierte Wappen: Ein Schach, ist jenes der Grafen von Hohnstein, der Schwäger Günthers, welcher mit deren Schwester Elisabeth vermählt war. Vgl. Hübner ad vocem Schwarzburg. Es lebten damalen Heinrich Probst zu Nordhausen, Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich. Günther hatte solche zu Vormündern seiner minderjährigen Kinder ernannt. Lersner Chronik. Thl. 1. S. 74.

5) Das fünfte Wappen: Vier und drei Steine (Schindel), ist das Wappen der Dynasten von Limburg. Vgl. Winkelmann, Beschreibung von Hessen. Bd. 1. S. 135. Dillich, hess. Chronik. Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775. tab IV und V.

6) Das sechste Wappen: Ein in die Länge getheilter Schild, ist das der Rau- und Wildgrafen von Neuen Baumburg, vgl. Senckenberg selecta 1. Dieselben waren bekanntlich eine Linie der Dynasten von Bolanden. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Stauf a. a. O.

7) Das siebente Wappen: Ein zwerchgetheilter Schild ist das Wappen der Dynasten von Falkenstein Münzenberg. Sie bekleideten das Reichserb-Kämmeramt. Damalen lebte Philipp I. Vgl. Archiv für hess. Gesch. Bd. 4. Heft 3.

8) Das achte Wappen: Zwei senkrechte Pfähle, gehört den Dynasten von Wittgenstein. Vgl. Fischer l. cit.

9) Das neunte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe (Leopard), ist das Wappen der Wild- und Raugrafen von Altenbaumburg, einer Linie der Dynasten von Bolanden. Vgl. Senckenberg med. 1. Stauf a. a. O. Zur Zeit des Ablebens Günthers lebte Ruprecht II.

10) Das zehnte Wappen: Zwei Zwerchbalken, ist jenes der Dynasten von Isenburg.

11) Das elfte ist das bekannte Wappen der Ritter von Sachsenhausen.

12) Das zwölfte Wappen: Zwei helle und zwei dunkle Zwerchbalken, ist jenes der Dynasten von Breuberg. Vgl. Hübner ad Erbach.

13) Das dreizehnte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe, ist das der Grafen von Gleichen in Thüringen. Vgl. Estor a. a. O.

14) Das vierzehnte Wappen: Zwei gegen einander gewendete Fische, ist jenes der Dynasten von Wernigerode. Vgl. Hübner ad Stollberg.

15) Das fünfzehnte Wappen: Zwei senkrechte Pfähle, gehört den Dynasten von Runkel. Vgl. Fischer l. c. Hübner ad Wied.

16) Das sechzehnte Wappen: Ein Rad, ist jenes der Dynasten von Hohenfels aus dem Hause Bolanden. Damalen lebte Conrad von Hohenfels Herr zu Reipoldskirchen. Vgl. Stauf l. c. S. 427.

17) Das siebenzehnte Wappen: Ein Adler, ist das der Dynasten von Leiningen. Vgl. Senckenberg med. p. III med. 4.

18) Das achtzehnte Wappen: Ein zum Grimm geschickter Löwe, ist jenes der Weiße von Fauerbach. Vgl. Winkelmann l. c. S. 102. Damalen lebte Eberhard Weis von Fauerbach, Burggraf zu Friedberg und Günther befreundet.

Nach Vorstehendem darf man wohl annehmen, daß diejenigen, deren Wappen das Grabmal umgeben und ihm in seiner ursprünglichen Stellung zum Sockel dienten, es auf ihre Kosten errichten ließen. Auf Veranlassung und alleinige Kosten der Schwarzburger ward es jedenfalls nicht errichtet, da im letzteren Fall, nach hergebrachter Sitte, nur Wappen der Verwandten und nicht jene fremder Familien es umgeben würden.

Nun noch Einiges über die auf dem Monument selbst befindliche Inschrift. Herr Dr. Römer gibt in seiner Schrift: „Die Wahl und Krönungskirche“ S. 68 an:

> „Das Denkmal war ursprünglich mit Wachsfarben (en„kaustisch) bemalt; durch die Länge der Zeit war die weiße „Farbe in braun übergegangen, und die schwarzen Buch„staben daher sehr schwer zu erkennen. Statt daß nun die „Gelehrten die Schrift mit Vorsicht untersucht hätten, woll„ten sie durch Seifenwasser den Schmutz entfernen, welches „zwar den Schmutz wegnahm, aber auch die Farbe auf„löste. Hierdurch, sowie durch Abreibung wurde die Schrift „völlig zerstört.“

Woher weiß Herr Dr. Römer dieses Alles? Am Ende muß er auf

S. 69 selbst gestehen, daß die, unter seiner Leitung geschehene Restauration der Schrift, wenigstens hinsichtlich des Charakters der Buchstaben, eine falsche sei.

Die Inschrift wird, mit wenigen Abweichungen, ziemlich allgemein also gelesen:

Falsch Untruwe schande zymt.
Des stede truwe Schaden nymt.
Untruwe nam Gewinnes Hort.
Untruwe falsch mit Giftes Wort.

Melisantes (Gregori) in dem: Erneuertes Alterthum. Frkf. 1721. führt die letzte Zeile also an:

„An treu fal ich mit Giftes Mord.“

und eine Dame, die im März 1857 nach Herstellung des Monuments mit nicht gewöhnlicher Fertigkeit die Inschrift las, las die letzte Zeile also:

„Untreu ist falsch mit gegeben Wort.“

Indessen möchte wohl die erste Leseart die richtige sein. Der Sinn der zwei ersten Zeilen ist deutlich; auch die dritte ist, im Zusammenhalt mit den beiden vordern, verständlich und bezeichnet, daß Untreue den Hauptgewinn zieht, Hort in der Bedeutung als Schatz (z. B. der Niebelungen Hort) genommen. Schwieriger scheint die Erklärung der letzten Zeile. Bekannt ist es, daß diese und namentlich das zweitletzte Wort: Giftes zu dem grundlosen Gerücht Anlaß gegeben hat, Günther sei vergiftet worden. Mir scheint diese Zeile anzudeuten: Untreue sucht ihren Zweck durch falsche und giftige Worte zu erreichen. Eine andere Erklärung des Wortes: Gift mit Gabe (es kommt in diesem Sinn z. B. in Mitgift rc. vor) würde den Sinn herstellen: Untreue sucht ihren Zweck durch falsch gegebene Worte zu erreichen, oder wortgetreuer, Untreue ist falsch mit giftigen (gegebenen) Worten.

Ohne Zweifel war dies der Wahlspruch des ritterlichen Günthers, und steht ganz ohne Bezug auf seine politische Lage auf dem Sarkophag, da man es wohl nicht wagen durfte, die angesehensten und mächtigsten Fürsten, welche, früher Anhänger Günthers, ihn verließen und somit zur Entsagung auf die deutsche Krone bewogen, auf einem unter ihren Augen errichteten öffentlichen Denkmal der Untreue, oder gar den obsiegenden König einer Vergiftung zu beschuldigen.

Schloß Hagen
im Bannforst Dreieich*).

Von

Dr. Benkard.

Auf einer lichten, grünen Matte, mitten in dem Dickicht des Dreieicherhayns, etwa dritthalb Stunden von Frankfurt, liegt das Städtchen Hayn und an der Seite desselben spiegeln sich in einem Teiche die Ruinen des alten Schlosses gleichen Namens, im Alterthum „Hagen" genannt. Das Städtchen ist wohl eines der kleinsten in Deutschland, denn es besteht nur aus einer einzigen, kurzen Straße, ist aber mit Mauern und Thoren umgeben und zählt etwa 900 Seelen. Der Weg von Frankfurt dahin führt durch die schattigen Gänge des majestätischen Königsforstes und es wird den Leser nicht reuen, diesen Pfad mit uns zu wandeln, denn er geleitet uns zu einem Orte ländlicher Stille, welcher zur Ruhe uns winkt von manchem beschwerlichen Schritte, den wir sonst schon gethan haben mögen, und der anstatt der vielen düsteren Schaustücke, welche Leben und Geschichte uns zeigen, ein Bild idyllischen Friedens bietet, welches ganz dazu geschaffen ist, die Seele zu erquicken und ihr wohlzuthun. Ja, ein Schauplatz gemüthlichen Stilllebens ist dieser Ort in allen Beziehungen und selbst die vor uns

*) Buri behauptete Vorrechte der alten Bannforste u. s. w. Offenbach 1744 und Wenk, hessische Landesgeschichte Bd. 1. S. 271. folg. Scriba, Regesten des Großherzogthums Hessen, Abth. I.

stehenden Ruinen, welche noch vor fünfzig Jahren viel umfangreicher und dunkler, mit ihren schwarzen Mauern und Gewölben wohl geeignet waren, trübe Empfindungen zu erregen, selbst diese Trümmer hat die geschäftige Zeit unserer Tage jetzt dermaßen gelichtet und aufgeräumt, daß diese Stelle in malerischer Hinsicht zwar nicht gewonnen hat, wohl aber heller und freundlicher geworden ist, als sonst. Denn der Graben, welcher das Schloß von dem Städtchen trennte, ist nun meist zugeschüttet und ausgeglichen und von dem Mauerwerk ist nur so viel übrig geblieben, daß nach dem Städtchen zu noch einige steinerne Gibel stehen, während von der Außenseite her und dem Teiche entlang ein Stück der Ringmauer und die Reste eines gewaltigen, viereckigen Thurms immer noch einen sehr malerischen Anblick gewähren. Was sind das nun aber für Trümmer, die hier, in des Waldes tiefsten Gründen, wo nur der Ton des Jagdhorns die lautlose Stille zuweilen unterbricht, vor unseren Blicken aufsteigen? Wer hat dieses mächtige Bauwerk errichtet, zu Schutz und Trutz, an dieser Stätte des Friedens? Aber diese Fragen, welche in dem Wald verhallen, gibt uns das Echo spottend zurück, denn von den Leuten, die hier wohnen, ist Niemand, der uns Kunde gäbe, wer einst hier gehaust, und selbst wenn wir bei den alten Weisen und Geschichtskundigen nach dem Erbauer dieser Veste forschen, vernehmen wir etwas Bestimmtes darüber nicht. Zwar fehlt es nicht an Kennern des Alterthums, welche uns sagen, daß die Römer einst einen Bau hier aufgeführt, allein wenn wir uns darüber näher erkundigen, so hören wir keinen andern Beweis, als daß man in dem viereckigen Thurme einen römischen Grabstein in der Mauer gefunden! Als ob nicht jeder Blick auf diese Baureste uns überzeugte, daß wir hier die Ruinen eines alten deutschen Schlosses des Mittelalters vor uns haben, zu welchem ein römisches Todtenmal *), das man hier oder sonst wo ausgegraben, eben so gut als Mauerstein benutzt werden konnte, wie jedes andere Baumaterial! Wohl aber können wir hier, so wie bei vielen andern geschichtlichen Gegenständen, der Wahrheit nahe kommen, wenn wir uns mit Ver-

*) S. die Beschreibung desselben bei Winkelmann. Beschr. u Gesch. v. Hessen Th. 2. Cap. 2. S. 112. und die Nachricht darüber in der Merianischen Topographie von Hessen S. 84.

muthungen begnügen, welche an Gewißheit gränzen. Bekannt ist's aber, daß im Alterthume der große Wald, welcher sich von Stockstadt am Main bis zu dem Orte gleichen Namens am Rheine erstreckte, wenn auch vielleicht nicht ganz, doch gewiß größtentheils den deutschen Frankenkönigen gehörte und daß schon Karl der Große, daß Ludwig der Fromme *) und viele ihrer Nachfolger hier die Freuden der Jagd genossen, kann nicht bezweifelt werden. Zur Aufsicht und Verwaltung dieses großen Forstes aber, sowie besonders zur Hegung des Wildbannes, war ein königlicher Beamter nöthig, der übrigens bei manchen seiner Dienstverrichtungen an die Mitwirkung des Schultheißen zu Frankfurt gebunden war. So finden wir es wenigstens schon in den folgenden Jahrhunderten und im lehnbaren Besitz dieses Reichsforstmeisteramts erscheint im 12ten Jahrhundert die Familie von Hagen, (vom Hayn, vom Walde), welche in dieser Eigenschaft in dem nämlichen Schlosse ihren Sitz hat, von welchem wir eben reden. Sonach können wir es also als gewiß betrachten, daß diese Veste von irgend einem alten deutschen Könige oder Kaiser (wie die Sage will, schon von Karl dem Großen) gebaut und als ein Lehen dem mit dem Wildbann betrauten Beamten zur Wohnung angewiesen worden. Zum erstenmale aber tritt diese Burg (munimentum wird sie von Lambert von Aschaffenburg genannt) in den Jahren 1075 und 1076 hervor. In dem erstgedachten Jahre stand der deutsche König und nachherige Kaiser Heinrich IV. auf dem Gipfel seiner Macht, denn damals hatte er in der blutigen Schlacht an der Unstrut die Sachsen niedergeworfen, die gewaltig gegen ihn aufgestanden waren und die bedeutendsten sächsischen und thüringischen Häuptlinge waren genöthigt worden, für ihre künftige Treue ihm Geißeln zu stellen. Aber sein Glücksstern, welcher so hoch zu stehen schien, sank bald herab und fiel tief. Denn grade die Art und Weise, wie Heinrich nach dem Siege verfuhr, häufte den Zunder neuen Aufruhrs, der Bannstrahl, welchen Gregor VII. geschleudert, zündete, fast das ganze Reich stand gegen Heinrich auf, selbst der Erzbischof von Mainz fiel von ihm ab und von allen Seiten zogen gegen das Ende des Jahres 1076 die Fürsten und Großen

*) Vita Ludovici (ad a 829 u. 837) cit. bei Buri a. a. O. oder eigentlich in der von demselben eingefügten Abhandlung von Kopp. S. 21.

der Provinzen, besonders aus Baiern, Sachsen und Schwaben nach Tribur, wo sie ihren König zwangen, den schimpflichen Gang nach Canossa zu thun, wie Jedermann weiß. In diesen Zeitpunkt um, wie der allgemeine Aufruhr gegen Heinrich sich vorbereitete, etwa in der Mitte des Jahres 1076, fällt die Geschichte, von welcher das Schloß im Dreieicherhayn der Schauplatz ist. Laßt sie uns von dem Chronisten Lambert selber hören, dem ausgezeichnetsten Geschichtschreiber dieser Zeit, dessen Worte in möglichst getreuer Uebertragung wir hier wiedergeben wollen:

„Durch eine wunderbare Fügung und damit nichts mehr verhindere, was im Werke war, geschah es denn auch in ganz unerwarteter Weise, daß die Geiseln, welche der König im vorigen Jahr von einigen Fürsten als Pfänder ihrer Treue erhalten, Denjenigen, welche sie gestellt hatten, plötzlich wieder zurückgegeben wurden . . . . . . Uto's, des Markgrafen Sohn und ein Sohn Adelen's, der Wittwe des Markgrafen Dedi, beide noch zarten Alters und kleine Knaben, weit noch unter den Jahren der Mündigkeit, welche in der Veste eines gewissen Eberhard, eines königlichen Ministerialen, bewacht wurden, führten eine That aus, welche als ein Zeugniß ihres adelichen Gemüths dem Andenken der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdient. Aus Rücksicht für ihre erlauchte Herkunft, oder aus Mitleid für ihre Jugend, hatte der König dem Eberhard befohlen, sie mit der größten Milde zu behandeln und ihnen Spiel und Kurzweil mit andern Kindern ihres Alters zu erlauben, damit sie weder in träger Ruhe, noch auch durch den Widerwillen gegen das Joch der Gefangenschaft sich abzehren möchten. Um die nämliche Vergünstigung bewarben sich auch ihre Eltern durch Geschenke an ihre Wächter und so that auch Eberhard, was von ihm verlangt worden. Er ließ sie im Innern und außerhalb der Burg nach ihrem Belieben spielen, ohne Verdacht, welchen das unbefangene und arglose kindliche Alter derselben gar nicht aufkommen ließ, und manchmal, wenn er in den benachbarten Wald auf die Jagd sich begab, ließ er sie, obgleich sie noch wenig geschickt dazu waren, auch Pferde besteigen und mitreiten, damit ihre von Schmerz und langer Weile niedergedrückten Gemüther sich aufheitern möchten. Da er Dieß öfters that, so erzeugte die Gewohnheit Zutrauen bei den Wächtern und das Zutrauen wurde zur Sicherheit, so daß die Zügel einer strengen Auf-

sicht täglich schlaffer wurden, aller Argwohn wegfiel und sie, ohne daß sie zu fragen brauchten, thun und treiben konnten, was sie wollten. Daher begannen sie, wann und wo sie konnten, sich zu besprechen, ihrer Heimath und ihrer Eltern zu gedenken, die Beschwerden der Entfernung zu beklagen und sich wechselseitig anzufeuern, zu ihrer Rettung mit Hülfe Gottes Etwas zu wagen. Wie nun eines Tags Eberhard, wie er gewohnt war, sie wieder mit auf die Jagd genommen und bei der Verfolgung des Wildes, wie Dieß zu geschehen pflegt, Alle voll Eifer und unter regellosem Geschrei sich zerstreut hatten, der Eine hier, der Andere dorthin lief, die Knaben aber sich allein sahen und kein Wächter mehr da war, indem Alle, die mitgegangen, blos auf das Waidwerk erpicht, alles Andere vergessen hatten, da gaben sie, gesagt, gethan, ihren Pferden die Spornen aus Leibeskräften und sprengten durch das Dickicht des Waldes über Stock und Stein, über Berg und Thal, uneingedenk ihrer Gefahr, oder dieselbe verachtend, ohne zu wissen, wohin und der Gegend unkundig, mit verhängten Zügeln, wohin ihre Rosse sie trugen, Hals über Kopf davon. Schnell ist der Wald durchritten und sie gelangen an den Mainfluß, wo sie einen Fischer finden, der in seinem Nachen seinem Gewerk obliegt, bitten ihn, sie nach Mainz zu fahren und bieten ihm, da sie etwas Anderes nicht haben, ihre Oberkleider zum Lohne. Der Fischer, von der Belohnung gelockt, oder auch vom Mitleid bewogen, (denn daß sie in Gefahr schwebten, verriethen ihm ihre zitternden Glieder und ihr sonstiges Benehmen), nahm sie gütig in seinen Kahn, bedeckte sie mit seinem Handwerksgeräthe, welches er bei sich hatte, damit sie von ihren Verfolgern nicht etwa erkannt werden möchten, und fuhr sie nach Mainz. Die Pferde aber, die über den Fluß gesetzt, liefen in wunderbarer Weise auf dem andern Ufer in mäßigem Schritt neben dem Schiffe her, indem sie mit demselben zugleich gingen und, wenn es einhielt, ebenfalls Stand machten, so daß man hätte glauben sollen, es seyen menschliche Seelen in den Thieren. In Mainz angelangt, nehmen sie ihre Pferde wieder an sich, schleichen sich dann heimlich in ein, in der Nachbarschaft des Ufers gelegenes Haus und bitten den Herrn desselben, um Gottes willen sie Niemand zu verrathen, sie seyen nahe Gesippte des Erzbischofs, der gleich ihren übrigen Verwandten, welche unter den Reichsfürsten durch Würde und Vermögen hervorragten, ihn gebührend belohnen würde,

wenn er sie unverletzt und treulich demselben zuführen werde. Allein es dauerte nicht lange, so war Eberhard da, tobend und knirschend vor Ungeduld des Schmerzes und da er richtige Nachricht bekommen, wo die Knaben hin seyen, so begann er, aus Leibeskräften das Haus zu bestürmen, versuchte die Thüren zu erbrechen und drohte das Gebäude anzuzünden, wenn ihm die Geiseln des Königs nicht alsobald herausgegeben würden. Nun läuft die Bürgerschaft zusammen, um zu sehen, was vorgeht, und es entsteht ein verwirrtes und wildes Partheygeschrei unter dem lärmenden Haufen. Da aber der Mainzer Erzbischof von dem Auflauf in der Stadt Kunde erhielt, so schickte er sogleich den Grafen von Lützelburg, welcher sich gerade bei ihm befand, mit Bewaffneten zur Stelle und dieser trieb dann den Eberhard, welcher abscheulich wüthete und gegen Alle, die ihm widerstanden, mit Gewalt oder Drohungen vorschritt, von dem Angriffe auf das Haus mit Schimpf zurück. Der Erzbischof aber, erfreut, die Sache der Fürsten, welche für das gemeine Wohl die Waffen zu ergreifen im Begriff standen, von dieser Seite her von Hinderniß befreit zu haben, schickte die Knaben, jeden seinen Angehörigen, so schnell als möglich zu, damit ihnen nicht etwa bei ihrem Abgang aufgelauert werden möchte *)."

Dieß ist die Geschichte, bei welcher Schloß Hagen zum erstenmale aus dem Dunkel der Zeiten sich erhebt. Denn daß diese Burg und keine andere die Veste Eberhards gewesen, ergibt sich nicht nur aus den Angaben, welche der Annalist bezüglich der Lokalitäten macht, sondern ein Eberhard, der ohne Zweifel der nämliche ist, wird auch in etwas spätern Documenten ausdrücklich mit dem Beinamen „von Hagen" erwähnt **) und dieser Mann ist auch der bekannte Stammvater aller Herrn von Hagen, die später hier wohnten. In der Geschichte wird seiner noch mehrfach gedacht, immer erscheint er als ein treuer Anhänger Heinrichs IV. und seines Hauses. Mit seinem königlichen Herrn traf ihn, so wie andere Vertraute und Günstlinge desselben, der Bannfluch Gregors und er gehörte mit Ulrich von Kostheim und Andern zu Denjenigen, von welchen Heinrich zu Oppenheim sich trennen mußte, wie

*) Lamberti Annales. Handausgabe von Pertz. Pag. 241 seq.

**) S. die Nachweisungen, welche bei Wenk a. a. O. Th. 1. S. 278, Note d citirt sind.

die zu Tribur versammelten Fürsten und die päpstlichen Legaten es verlangt hatten *). Wie aber Heinrich IV. mit dem Papste abermals brach, finden wir auch seinen Vertrauten Eberhard wieder bei ihm **). Daß er einen Sohn hatte, welcher Konrad hieß, ergibt sich aus den schon erwähnten Nachrichten, welche bei Wenk citirt sind und beide, der Vater sowohl wie der Sohn, standen auch bei Heinrich V. in Gunst, wie aus den nämlichen Documenten zu schließen. Was aber erwähnten Konrad von Hagen betrifft, so sagt Heinrichs V. Nachfolger, Lothar von Sachsen, in einem Diplome vom Jahre 1128 von ihm ausdrücklich, daß derselbe den Bann des Königsforstes Dreieich von ihm zu Lehn trage ***), woraus nicht ohne Grund zu schließen, daß auch bereits Eberhard das Amt eines Reichsvogtes im Walde Dreieich bekleidet habe und sein Enkel Kuno erscheint im J. 1068 auch mit dem Titel eines Reichskämmerers †). Damals war die Familie von Hagen bereits zu großem Reichthum und Güterbesitz gelangt, was bei den vielen Vortheilen, welche ihr einträgliches Forstamt und die Voigtei zu Tribur ihnen gewährte, bei der Gunst, die sie von Seiten der Reichsoberhäupter genoß und bei sonstigen Glücksfällen, zu welchen insbesondere die Heirath mit einer reichen Erbin von Arnsburg in der Wetterau und auch die eheliche Verbindung mit einer Gräfin von Nüring gehörte, durchaus nicht zu verwundern ist. Schon Eberhard's Sohn, Konrad, hatte „den Münzenberg" von der Abtei Fuld eingetauscht ††) und Konrads Sohn Kuno nannte sich, wie alle seine Nachfolger, bereits nach dem letztgedachten Orte, wo er, oder vielleicht schon sein Vater, jenes mächtige Schloß errichtete, welches noch in seinen Trümmern einen höchst imposanten Anblick gewährt und romanische Baureste in sich schließt, die von dem erstern Gründer desselben wohl noch herrühren können. Auch zu Arnsburg, in der Nähe von Münzenberg, besaß die Familie ein Schloß, denn Kuno's Vater Konrad nannte sich von Hagen und Arnsburg. Kuno selbst aber verwandelte diesen letzte-

*) Lambert. l. c. pag. 248.
**) Lambert. l. c. pag. 265.
***) Böhmer reg. reg. imp. ad a. 1128 Urkundenbuch bei Buri No. 2.
†) S. d. Urkunde K. Friedrichs I. bei Böhmer l. c. num. 2529, abgedruckt bei Schannat. Vindem. II. 116, wo Kuno sich unter den Zeugen befindet.
††) Gudenus cod. dipl. III. pag. 1092 citirt bei Wenk a. a. O.

ren Ort in ein Kloster und wurde so der Stifter desselben, worauf er und seine Nachkommen nur noch den Namen von Münzenberg führten. Seit dieser Zeit wohnten sie auch ohne Zweifel an diesem letzteren Ort, so daß Schloß Hagen nur noch zeitweise ihnen zum Aufenthalt diente, während als gewöhnlicher Bewohner desselben der von ihnen angestellte Oberförster oder Forstmeister anzusehen, unter welchem dann wieder andere Beamten standen, wenn nicht etwa, wie sehr wahrscheinlich ist, eine jüngere Linie des Hagen'schen Geschlechts noch einige Zeit lang hier gehaust hat *). Uebrigens gebar dieses Haus noch manchen Mann, welchen die Geschichte der Erwähnung werth gehalten. Im Jahre 1255 aber starb der Mannsstamm von Hagen-Münzenberg mit Ulrich II. bekanntlich aus und den größten Theil seines Nachlasses überkam der Gemahl seiner ältesten (vollbürtigen) Schwester, Philipp von Bolanden, der sich nach einem, am Donnersberg gelegenen Schlosse „von Falkenstein" nannte, denn Philipp wußte die meisten anderen Miterben abzufinden. Die Geschichte dieses Erbfalls aber, sowie diejenige des Hauses Falkenstein wird der Leser hier nicht erwarten. Das Hauptsächlichste darüber kann man bei Usener, die Ritterburgen u. s. w. S. 40, Ausführliches aber in Wenk's hessischer Landesgeschichte, und in anderen Büchern finden und wir führen nur an, daß auch Schloß Hagen und das dabei liegende Oertchen, jedoch nur zu fünf Sechstheilen, an Falkenstein kam, während ein Sechstheil an einen anderen Miterben, den Grafen Reinhard von Hanau, oder eigentlich an dessen Gemahlin fiel. Von nun an erscheinen denn auch die Herren von Falkenstein als Vögte im Reichs- und Königsforst Dreieich und als Reichskämmerer. In einer Urkunde König Ludwigs des Baiers vom Jahre 1317 wird ein jüngerer Philipp von Falkenstein mit dem erstgedachten Amte betraut und nach einem Weisthum (d. h. nach einem, nach mündlicher Ueberlieferung aufgeschriebenen Gewohnheitsrecht) vom Jahre 1338 hat der Faut von Münzenberg (welches ebenfalls zu fünf Sechstheilen an die Falkensteiner übergegangen) den Wildbann im Dreieich zu Lehn. Gedachtes Weisthum, welches in Gegenwart Kaiser Ludwigs abgefaßt und von ihm genehmigt wurde und das bei Buri, in seinem Werke über den Bannforst Dreieich, Urkunde 3 S. 3—6 abgedruckt ist, ent-

*) Wenk a. a. O. Th. 1. S. 288 folg.

hält mancherlei interessante Bestimmungen. So heißt es z. B. daselbst, daß in jedem Sadelhof, d. h. auf jedem herrschaftlichen Hofe, der zu einer, im Wildbannsbezirk befindlichen Wildhube gehört, „eyn Buwhof, eyn Backhuß, eyn Schure und eyn Hundhuß" sein soll, damit „wenn eyn Kaiser queme und darin rowen, (d. h. ruhen) und essen wulde", er dieß thun könne und „soll man ym geben eyn weiß Stroh" u. s. w. So sollen dann auch im Schloß Hagen für die kaiserlichen Jagden die Hunde aufbewahrt worden seyn, weßhalb noch zu Buri's Zeit das Städtchen Hayn von dem Volke der kaiserliche Hundsstall genannt wurde. Uebrigens erlosch im Jahre 1418 das Falkenstein'sche Geschlecht ebenfalls und unter den zahlreichen Erben dieser wohlhabenden und mächtigen Familie trat auch Graf Diether von Isenburg auf, welcher an eine der Erbberechtigten, nämlich an Elisabeth von Solms, vermählt war. Nach manchen Verhandlungen, welche aus Lünig's Reichsarchiv (Sp. secul. t. II.) zu ersehen, brachten nun die Isenburger im Laufe des 15. Jahrhunderts den ganzen zu diesem Schlosse gehörenden Ländertheil an sich und traten auch in die Falkenstein'schen fünf Sechstel an der Burg und dem Städtchen Hayn. Ob Glieder dieses Hauses in gedachter Veste je einen festen Aufenthalt genommen, wollen wir nicht untersuchen und nicht behaupten. In einem zweiherrischen Hause werden sie ihren dauernden Wohnsitz nicht gern aufgeschlagen haben, denn ein Sechstheil gehörte fortdauernd Hanau-Münzenberg *), und überdieß sehen wir die Grafen von Isenburg im 16ten Jahrhundert stattliche Schlösser zu Offenbach, Kelsterbach und auf der Ronneburg errichten. Hagen blieb also auch jetzt blos Beamtenhaus. Bekannt sind die vielen Streitigkeiten, welche die Grafen und nachherigen Fürsten von Isenburg wegen des Wildbannes mit Frankfurt hatten, welches seit Karl IV. einen Theil des Reichswalds besaß, und im Schloß Hagen mag mancher kleiner Feldzug, der gegen diese Stadt ausgeführt wurde, entworfen worden sein. Dergleichen Händel waren eben wesentliche Bestandtheile der Reichspolizeiordnung und glücklich wäre Deutschland gewesen, wenn es keine ande-

---

*) Bis zum Jahr 1710, wo durch einen Tauschvertrag Isenburg in den alleinigen Besitz von Hayn trat. (Heber. Gesch. v. Offenbach. S. 80, 81.) so jedoch daß ein Sechstel des Wildbannes immer noch bei Hanau blieb. Nach dem Aussterben von Hanau aber (1736) trat Hessen-Cassel an dessen Stelle. Scriba a. a. O. Abth. 1. N. 2455.

ren innerlichen Kriege gekannt hätte, als solche. Das von uns erwähnte Werk Buri's über den Bannforst Dreieich ist selbst eine riesenhafte und geharnischte Streitschrift gegen Frankfurt und dessen Vertheidiger, Syndicus Lucius *). Indessen finden wir weder in diesem Buch, noch in ähnlichen Schriften eine Beschreibung des Schlosses und des Zustandes desselben in der alten Zeit. Erasmus Alberus, der erste protestantische Pfarrer von Sprendlingen und Götzenhayn (einer der thätigsten Prädicanten, welcher im J. 1553 zu Neubrandenburg gestorben), nennt die Dreieich „ein feines Ländlin, das ist drey Meill lang und breyt, mit einem schönen Walt umfangen, das gehört auch den Herrn von Eisenberg, on daß der Graffe von Hanau das sechste Theil vom Hayn hat, welch's ein Stedlin und Schloß ist. Das Ländlin ist mit gutem Holz reichlich gesegnet, es wechst auch darinnen gut Wein und Korn und desselben so viel, als die Inwohner bedürffen **). Daran mag sich aber durch den dreißigjährigen Krieg nachher viel geändert haben. Daß in diesem Kriege Soldaten aller Partheyen in dieser Burg sich einquartirt, bedarf keines Beweises, überdieß aber verfielen Isenburg und Hanau durch eifrige Hingebung an die schwedische Parthei der Rache des Hauses Oesterreich auf einige Jahre lang und der Verfasser der Merian'schen Topographie schreibt im Jahre 1655: Die Burgerschafft in solchem Stättlein hatt ziembliche Freyheit, hat aber bey diesem langwürigen Kriegswesen viel ausstehen müssen.“ Der nämliche Autor sagt uns auch, daß das Schloß mit einem Graben umgeben sey und gibt uns noch einige andere Auskunft darüber, indem er bemerkt: „Das Schloß ist im inwendigen Gebäuw underschieden, also daß es auch von beyderseits Bedienten absonderlich bewohnt werden kann. Im Schloßhof stehen zwey alte große Thürn, deren einer rund und sehr hoch, der andere viereckig ist und sollen vor Zeiten die Römer dieselben gebauet und sich ihrer bedient haben“ u. s. w. ***). Jedenfalls ersehen wir aus diesen Angaben, daß das Schloß damals noch nicht zerstört war. Doch werden wir gewiß nicht irren, wenn wir der gewöhnlichen Erzählung Glauben schenken, daß es in jenen Zeiten, so wie in den

---

*) S. Orth. Anm. zur Frankf.-Reform. 3te Fortsetzung, Seite 677. folg. und 4te Fortsetzung S. 238 folg.

**) Bernhard, Alterthümer der Wetterau. S. 306.

***) Merian's Topographie von Hessen. S. 84.

bald darauf folgenden französischen Kriegen sehr beschädigt worden und daß es seitdem immer mehr verfallen. Beyde Herrschaften hatten weder Geld, noch Lust, noch Bedürfniß, es auszubessern und zu erhalten und einige Zeit lang (1640—1642) war es auf Kaiserliche Verfügung sogar an Hessen-Darmstadt verpfändet *). Längst schon kamen die deutschen Kaiser nicht mehr hierher und der Reichswald befand sich mehr oder weniger, als Eigenthum oder Lehngut, schon lange in anderen Händen. Wofür hätte man da noch eines kaiserlichen Jagdschlosses oder Forsthauses bedurft? Der reichslehnbare Wildbann war mittlerweile seinen Besitzern auch von allen Seiten geschmälert worden und der Ertrag desselben war viel zu unbedeutend, als daß sie davon noch viel hätten bauen können. Alljährlich rechneten Isenburg und Hanau darüber ab und das Resultat war äußerst gering, wie die Auszüge der Rechnungen beweisen, welche in der „Beschreibung der Hanau-Münzenbergschen Lande“ (1720) abgedruckt sind. Wie wir aber bereits erwähnt haben, waren die Ruinen der Burg Hagen vor fünfzig Jahren noch sehr bedeutend und gaben damals noch Zeugniß von der hervorragenden Stellung ihrer ehemaligen Besitzer. Daß die Bauart eine viel bessere gewesen, als an gewöhnlichen Ritterburgen, bemerkt man noch jetzt und daß bei der innern Ausschmückung auch die bildende Kunst mitgewirkt, davon hat der Schreiber dieser Zeilen sich selbst einst überzeugt, wie er, als neunjähriger Knabe in einem Raum dieser Burg, zu welcher er nur mit Mühe den Zugang sich gebahnt, eine teufelische Gestalt gesehen, die wider die Wand gemalt, aber sehr verblichen war. Vielleicht war es ein Rest der Schloßkapelle, für welche mehrere Frauen und Jungfrauen des Hauses Falkenstein eine besondere Sorgfalt gezeigt, wie namentlich und vorzugsweise Anna von Falkenstein, verwittwete Gräfin von Schwarzburg, welche im Jahre 1401 hier einen Altar mit einer Vicarie und zugleich ein Hospital gestiftet, dem sie auch später noch manche milde Gabe zugewendet **). Ob das Schloß sich als Eigen-

*) Walther, das Großherzogthum Hessen. S. 859. Nach der Merian'schen Topographie aber, sowie nach Wagner's Handbuch des Großherzogthums Hessen dauerte das Pfandverhältniß vom Jahr 1680—1642. Eigentlich war Hessendarmstadt vom Jahr 1635—1642 von dem Kaiser in die ganze Grafschaft Isenburg immittirt. S. Heber Gesch. von Offenbach S. 78, 79 und die Citate daselbst.

**) Merian a. a. O. Scriba, Regesten des Großherzogthums Hessen. Abth. 1. S. 127.

thum in dem Besitz der von uns erwähnten Familien befunden
wie das Ländchen und der Wildbann, nur als Reichslehn,
ist mannichfach gestritten worden. Uns scheint die letztgedachte
die richtige zu seyn, nicht nur nach den kaiserlichen Lehnbrief
späteren Jahrhunderte, sondern auch noch aus anderen Gründ
gleich einige Thatsachen der älteren Zeit vorliegen, welche man
entgegengesetzte Ansicht geltend machen kann *) und die auch die
lichkeit gewähren, daß die Herren von Hagen ihr Haus im Wal
einst selbst gebaut. Das Nämliche gilt auch von dem Oertchen,
in der ältesten Zeit als Hof (curia) und als Weiler (villa) be
wird, das aber schon im Jahre 1318 als „Stadt" vorkommt **).
erscheinen Burg und Stadt auch im Lehnsverband mit der Abtei Ful
Ganz außer Stand sind wir aber, sonstige historische Ereignisse
richten, die sich etwa hier zugetragen. Dagegen ist uns aber auc
Gräuelthat bekannt, von welcher diese Mauern zeugen könnten
leiser Schauder überläuft uns zwar, wenn wir daran denken, da
ses Schloß auch zum Gefängniß gedient und daß ganz nahe vo
zu Langen, im Mai jedes Jahres Gericht gehalten worden über
frevler und Wilddiebe nach den grausamen Satzungen einer rohen
Allein wo ist eine Stelle auf dieser Erde, wo man die Seufz
Menschheit gar nicht vernähme? Sind wir doch alle Fremdlin
Egyptenland! Und hat doch manches Herz hier auch schon freud
schlagen! Wenden wir unsere Blicke hinweg von Schutt und
und richten wir sie hinauf, nach den hohen Buchen und Eiche
noch vor keinem Sturme sich gebeugt, so wild und ungestüm e
herangezogen. Es ist wohl manche dabei, in deren Schatten
Uto's und Dedi's Söhne geruht und wie diese Kinder ihre He
einst wiedergefunden, nach welcher sie so sehnsuchtsvoll geschau
werden auch wir unser Vaterland wohl noch wieder sehen, wenn
nicht hier, doch — dort! —

*) Buri a. a. O. S. 92. Wenk a. a. O. Th. 1. S. 39. Note q.
a. a. O. Abth. 1. N. 664.

**) Scriba a. a. O. Abth. 1. S. 76.

***) Scriba a. a O. Abht. 1. N. 824. 826. 829. 830. 1691. 1721. 1722. 1752

†) Buri. a. a. O. Urkundenbuch S. 3.

Schloß Haselache*).

Von Dr. Wenkard.

Noch vor etwa vierzig Jahren fand man, wenn man auf der linken Seite des Mains, etwa eine halbe Stunde von demselben, zwischen Raunheim und Rüsselsheim an dem Saume des alten Reichswaldes hinwanderte, bei dem Dorfe Haßloch die Ruinen einer Burg, von welcher nun jede Spur verschwunden ist. Zur Erinnerung an dieselbe sind die folgenden Zeilen bestimmt. Denn obgleich der Gegenstand von einer nur sehr untergeordneten Wichtigkeit ist, so bietet er in der speziellen Geschichte von Frankfurt doch immer einiges Interesse und die Vergessenheit schreitet schnell. Schon jetzo wohnen an diesem Orte erwachsene Männer, ja Familienväter, welche nicht mehr wissen, daß hier einst ein Schloß gestanden und über der Stelle, wo noch zu unserer Zeit der weite Burggraben dem Nahenden den Zutritt verwehrte, zieht nun der Pflug seine Furchen und wo in den düstern Hallen der Veste der geharnischte Fuß des schwertumgürteten Ritters wiederhallte, erhebt sich in einem freundlichen Gemüsegärtchen ein bescheidnes kleines Haus, das zwischen Obstbäumen hervorsieht. So mögen denn auch die folgenden Worte hier nicht am unrechten Orte sein, indem sie übrigens eben so anspruchslos geschrieben sind, wie der geringfügige Stoff es ohnehin schon gebietet.

---

*) Wenk, hessische Landesgeschichte Bd. 1. S. 85 folg. Scriba, Regesten des Großherzogthumes Hessen. Abth. 1.

Haselache (Haselahe, Haseloch)*) hieß im Alterthum ein an dieser Stelle stehender Hof, welcher dem St. Albanskloster zu Mainz gehörte, der aber nicht gerade einträglich gewesen sein mag, da erwähntes Kloster denselben im Jahre 1158 gegen einen jährlichen Fruchtpacht an das Kloster Eberbach im Niederrheingau veräußerte**), welches sich dieses, so wie andere Besitzthümer im Jahre 1177 von Papst Alexander III bestätigen ließ. Mit ihrem Nachbar, Eberhard Waro von Hagen, einem Stammverwandten der Münzenberger, der, aller Wahrscheinlichkeit nach, damals das Schloß im Hayn bewohnte und der in dieser Gegend auch sonst begütert war, scheinen die Mönche von Eberbach in gutem Vernehmen gestanden zu haben, denn schon im Jahre 1189 erlaubte er ihnen für ihren Hof Haseloch die Beholzung im Wald Fulenbruch und im Jahre 1211 schenkte er ihnen ein ihm zugehöriges Stück Wald, „Eberhard's Warenbruch" genannt***), der von der einen Seite an den Wald Kesselbach anstieß, andererseits aber an den Schlüchterwald grenzte, welcher sich bis nach Tribur hinabzog, und der, so wie die andern genannten Distrikte, ein Theil des großen Königsforstes war, der damals größtentheils noch dem Reiche selbst gehörte. Die Vogtei in diesem Hofe übte zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts als Lehnsträger des Grafen vom Rieneck, der selbst wieder im Lehnsverhältniß zum Erzstift Mainz stand, Rupert von Eschollbrücken, nach dessen Tod aber fiel das Vogteirecht durch Verzicht der betheiligten Erben an den Erzbischof von Mainz zurück †), was für das Kloster gewiß sehr vortheilhaft war, da die Vögte ihre Rechte nicht selten mißbrauchten, wie dieß bezüglich der früheren Zeit auch in Hinsicht auf Haselache stattgehabt zu haben scheint. Von den Herren von Münzenberg aber, die als kaiserliche Oberforstmeister den Reichswald verwalteten, und von ihren Nachfolgern aus dem Hause Falkenstein erfreute sich der Hof, so lange er dem Kloster Eberbach gehörte, mancher Vergünstigungen, die von

---

*) Orte ganz gleichen Namens kommen auch anderwärts vor, namentlich im Elsaß, in der Pfalz, in Schwaben und in Bayern und dürfen daher mit dem unsrigen nicht verwechselt werden.

**) Scriba a. a. O. N. 265.

***) Ebendaselbst N. 300. Seitdem erhielt dieser Wald den Namen „Mönchsbruch", welchen er noch jetzt führt.

†) Scriba a. a. O. N. 307. 308. 309. Da das Kloster die Abfindungssumme bezahlte, so muß wohl dasselbe die Vogtei selbst erworben haben.

einigen Reichsoberhäuptern, namentlich von Wilhelm von Holland und Adolf von Nassau genehmigt wurden, und einzelne Streitigkeiten mit den Nachbarn, wie insbesondere mit den Bauern zu Königssteden und auch mit dem St. Albanskloster zu Mainz, welches noch Gefälle daselbst zu beziehen hatte, wurden durch Schiedsrichter oder durch Urtheilsspruch mehr oder weniger leicht ausgeglichen. Die Besitzung war aber für die Falkensteiner zu wohl gelegen, als daß sie ihren Erwerb nicht hätten wünschen sollen. Im Jahre 1331 ertauschten sie also den Hof von den bisherigen Eigenthümern und trugen ihn alsdann als Ersatz für freigegebene Lehnstücke der Abtei Fuld zum Lehn auf *). Wenn übrigens Wenk (Bd. 1. S. 87) den Haselberg, auf welchem die Provinzialgerichte (comitia) gehalten wurden, unter denen sämmtlich Münzenbergsche Centgerichte des Oberrheingaus standen, bei Haßloch gesucht, so müssen wir es dahingestellt seyn lassen, ob er recht gegangen. Gewiß ist aber, daß die Familie von Falkenstein hier eine Veste errichtet hat, welche bald als Raubschloß gefürchtet wurde. Daß das Haus Falkenstein bei der hervorragenden Stellung, die es einnahm, in jener fehdelustigen Zeit häufig in Streitigkeiten aller Art verwickelt wurde, bedarf keiner Erklärung und manche dieser Händel stehen mit der allgemeinen Reichsgeschichte in der nächsten Verbindung, wie wir hier aber nicht ausführen können **). Andeuten wollen wir nur, daß das bedeutendste Mitglied jener Familie im 14ten Jahrhundert, Kuno, Domherr zu Mainz, welcher auch noch andere geistliche Würden in sich vereinigte und späterhin sogar den erzbischöflichen Stuhl zu Trier bestieg, bis zu Kaiser Ludwig's von Baiern Tod ein Anhänger desselben geblieben, während das Luxemburg'sche Haus, zu welchem auch Balduin von Trier gehörte, in den letzten Jahren Ludwigs sich von demselben und zu seinem Gegner Karl IV. gewendet, der selbst aus diesem Haus entsprossen war und mit welchem Kuno erst geraume Zeit nach Ludwigs und Günthers Tod sich vertrug ***), obgleich andere Glieder der Falkenstein-

*) Scriba a. a. O. N. 934. Auch die Vogtei daselbst wird in der Urkunde erwähnt und muß also ebenfalls an Falkenstein gekommen seyn.

**) S. Schlosser. Weltgeschichte Bd. 4 Th. 1. S. 560 folg.

***) Schlosser a. a. O. S. 561, wo die Stelle Heinrich Rebdorf's nachzulesen, bei Freher ed. Struv. I pag. 640 vergl. mit den urkundlichen Nachrichten bei Bernhard. Alterthümer der Wetterau S. 270 folg.

schen Familie die Parthei Karls bereits früher ergriffen. Außerdem haderte Kuno noch aus besonderen Gründen, welche man in Bernhard's Alterthümern der Wetterau, S. 274 folg. entwickelt findet, mit dem Grafen von Hanau, Ulrich III., den Karl zum Landvogt in der Wetterau gemacht, weil er von Kaiser Ludwig abgefallen und zu ihm übergegangen. Um den Stuhl zu Mainz aber stritten von 1346 bis 1353 zwei Erzbischöfe, Heinrich von Virnenburg, den der Papst abgesetzt, weil er Kaiser Ludwig treu geblieben und Gerlach von Nassau, der bei Karl IV. in Gnaden stand, weil derselbe, vom Papste ernannt, seine Erwählung vollzogen. Aus diesen verwirrten Verhältnissen nun gingen Fehden hervor, bei welchen die rheinischen und wetterau'schen Städte sehr in's Gedränge geriethen. Insbesondere wurden sie vom Schloß Haßlach aus mit Raub und Plackereien beschwert. Schon im Jahre 1352 hatte Balduin von Trier dieses Schloß genommen und zerstört, ohne viel Widerstand zu finden, da die Besatzung bei Nacht und Nebel sich davon gemacht hatte *). Obschon uns aber versichert wird, daß es damals ganz vernichtet (annihilirt) worden, so muß es doch schnell wieder hergestellt worden sein und obgleich Karl IV. im Januar 1354 zwischen den Herren und Städten dieser Gegend einen Landfrieden zu Stande gebracht, welchem auch Kuno und die anderen Glieder seines Hauses beigetreten **), so scheinen die Räubereien aus Haßlach dennoch aufs Neue begonnen zu haben. Denn im Jahre 1355 rückte Frankfurt mit seinen Bundesverwandten in's Feld und war auch so glücklich, die Veste zu nehmen und sie, wie Lersner sagt, zu ruiniren ***). Kaiser Karl, der sich damals in Italien aufhielt, bestätigte nun von Pisa aus einen Vertrag, durch welchen Kuno verpflichtet wurde, künftig keinen burglichen Bau mehr, „weder an Thürmen, an Muren, noch an Graben, dann iz itzunt ist," zu Haselach zu errichten

---

*) Gesta Balduini bei Reuber script. ed. Joannis Fol. 987, wo aber das castrum Hoselebach genannt wird, was ohne Zweifel ein Schreibfehler ist. — Limburger Chronik. Ausgabe von Vogel S. 29.

**) Böhmer Cod. dipl. pag. 628.

***) Lersner Chronik von Frankfurt. Th. 1. S. 363. Wir wissen recht wohl, daß v. Fichard, Archiv Th. 1. S. 360 diese Angabe als unrichtig bezeichnet hat. Seine Beweisführung ist aber unzulänglich und so lange man nicht behaupten kann, daß Lersner die Geschichte erfunden, wird man ihm wohl auch glauben dürfen, obschon wir seine Quelle allerdings nicht kennen.

und keinen Kaufmann mehr von dort aus zu beschädigen *). Schon im vorherigen Jahr (1354) hatte Karl in einer Urkunde, durch welche er einen Vergleich der Stadt Mainz mit Kuno von Falkenstein genehmigte, die Drohung einfließen lassen, daß wenn das Haus Haselach wegen daraus verübter Gewaltthätigkeiten zerstört werde, solches nicht mehr aufgebaut werden dürfe **). Gerlach von Mainz aber, Kuno's persönlicher Feind, hatte sich nach dem Tode seines Gegners, Heinrich von Virnenburg, auf dem Stuhle zu Mainz endlich ganz festgesetzt (seit 1353) und er schritt nun den Falkensteinern gegenüber im Jahr 1356 zu Maaßregeln, welche ihm wohl zweckmäßiger schienen, als bloße Verträge und kaiserliche Mandate. Denn er griff nun selbst zu und bemächtigte sich der Burg Haselach und zwar, um sie nicht mehr herauszugeben. Ob Dieß vielleicht geschehen, weil das Schloß von den Falkensteinern etwa abermals hergestellt oder die Herstellung doch versucht worden, oder nur in Folge der im J. 1355 stattgehabten Begebenheiten, oder ob Gerlach diesmal selbst der Landfriedensbrecher gewesen, vermögen wir nicht zu entscheiden. Wenn aber Kuno zu glauben, so war das Letzte der Fall. Denn er beschwerte sich bei dem Rath zu Frankfurt (unter eingemischten Drohungen) mehrmals, daß der Erzbischof von Mainz die ihm gehörige Burg Haselach, welche in dem Landfrieden einbegriffen sei, besetzt habe ***). Gerlach aber vertheidigte sich dagegen in sehr nachdrücklichen Worten, indem er bemerkte: Kuno sei ein Mann, „der nit an Gerichte gesten mag, noch sal", der ihm, dem Erzbischof, „nach Lybe, Gute und Schloßen gestanden, daß der Landfryd darumb gemacht, daß wir bose Lute, Räubir, Morder und Virredir und andir untedige und missetedige Lude virdylgen sollin und nit verantwortin oder beholfin sin", daß Kuno sein, des Erzbischofs, „ungehorsamer Pfaffe" sey, daß man „yn straffen sal", u. s. w. †). Allerdings verstand sich Kuno, der einen Domherrn seiner Gegenpartei zu Mainz auf offener Straße einst erschlagen ††) auf die Führung der Waffen gewiß viel besser, als auf die Pflichten des geistlichen Standes. Die Limbur-

*) Lersner Th. 2. S. 323. Privilegia et pacta der Reichsstadt Frankfurt S. 39.
**) Scriba a. a. O. N. 2576. Privilegia et pacta l. c. pag. 39.
***) Lersner a. a. O. Th. II. S. 323.
†) Lersner Th. II. S. 307.
††) Schlosser a. a. O. S. 560.

ger Chronik (ed. Vogel S. 47) sagt von ihm: „Er stand auf seinen Beinen als ein Löw und wann er zornig war, so bauseten und flodderten ihm seine Backen.“ Dagegen müssen wir aber bedenken, daß Gerlach, wie er früherhin, als Schützling des Papstes, in das Erzstift sich einzudrängen gesucht, von dem nämlichen Kuno, der damals als Administrator des Stiftes functionirte, auf das Empfindlichste gezüchtigt worden war und daß also die Möglichkeit vorliegt, daß Gerlach alte Schäden, welche abgemacht schienen, auf eine neue Rechnung gesetzt. Das Wahrscheinlichste bleibt jedoch immer, daß Kuno den im Jahre 1354 geschlossenen und bis zu Martini 1356 gültigen Landfrieden zuerst verletzt und dadurch die Maaßregeln der Städte, sowie Gerlachs und des Reichsoberhauptes gegen ihn selbst veranlaßt habe. Wie es sich aber auch damit verhalten möge, Gerlach bekam Recht. Er durfte den Ort behalten und wenige Tage vor Weihnachten 1356 ertheilte Karl IV. ihm die Erlaubniß, daselbst eine Stadt zu bauen *). Darauf blieb das Stift Mainz dann auch wirklich im Besitz. Die Stadt aber, welche Karl so großmüthig zu errichten erlaubt hatte und deren künftigen Bewohnern die nämlichen Rechte zugedacht waren, wie den Bürgern zu Frankfurt, — blieb ein Luftschloß. Kaum ein Dorf ist aus dem Hof Haßloch geworden, sondern nur ein Dörfchen, welches seine Entstehung den Anordnungen verdankt, die die Mainzer Regierung erst im 18ten Jahrhundert hier treffen ließ.

Was nun das Schloß betrifft, so wird man wohl annehmen dürfen, daß die Ruinirung desselben, welche nach Lersner die Frankfurter vornahmen, wohl nicht ganz gründlich ausgefallen, daß aber Gerlach, sich dort möglichst festzusetzen gesucht. Eine spätere Zeit aber, die solche Schutzmittel nicht mehr bedurfte, lies es dann verfallen und mag er dasselbe nun in beschädigtem oder in wiederhergestelltem Zustande übernommen haben, es wird nun nicht mehr erwähnt. Die Ueberreste desselben sammt dem Platze wurden von der Gemeinde Haßloch, nachdem sie im Anfang unseres Jahrhunderts hessendarmstädtisch geworden, im Jahr 1805 eigenthümlich erworben **) und, wenn wir recht berichtet

*) Scriba a. a. O. Abth. I. N. 2578. Die Urkunde (bei Guden. cod. dipl. III.) ist zu Metz ausgestellt, wo damals die goldne Bulle publizirt wurde.

**) Nach Wagners Handbuch des Großherzogthums Hessen.

sind, so wird das Häuschen, welches jetzt an der Stelle der Veste steht, nun von dem Pfarrer des Dorfes bewohnt, das früher ein Filial von Flörsheim war *). Wie der Verfasser dieses Aufsatzes in den Jahren 1813 und 1815 die Ruinen sah, stand noch der untere Theil der ganzen Ringmauer, nirgends jedoch über Mannshöhe. Der innere Raum, der nicht gerade groß war, war damals schon ganz leer, der Burggraben aber, breit, tief und zum Theil in Felsgrund eingehauen, war zwar ohne Wasser, aber im Uebrigen noch fast ganz vorhanden. Wie aber der Schreiber dieser Zeilen den Ort im Jahr 1844 wiederum besuchte, wußte von den Leuten, die ihm begegneten, Niemand mehr, daß hier ein Schloß, oder Mauern und Graben sich befunden. So wechseln die Zeiten und die Menschen und Dasjenige, was w a r, ist bald vergessen, denn der arme Erdensohn, der mit dem Dasein ringt und seine Blicke stets vor sich richten muß, um sein tägliches Brod zu finden, hat nur selten Zeit, zurückzuschauen. Vielleicht verliert er auch nicht viel dabei, denn die Geschichte hat meist nur Schlimmes zu berichten, und der Anblick einer ländlichen Familie, die ihrem mühsamen Erwerbe nachgeht, ist doch wohl immer noch erfreulicher, als der eines Raubschlosses.

*) In der ältesten Zeit war der Hof Haseloch nach Seilfurt eingepfarrt, welches bei Rüsselsheim lag, aber schon lange nicht mehr vorhanden ist. Wenk a. a. O. Bd. 1. S. 130. nota. h.

War die Salvators-Kapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benedictinern besetzt?

Von

Dr. jur. L. H. Euler.

Im Jahr 880 beurkundete König Ludwig, daß sein Vater (Ludwig der Deutsche) seiner zu Ehren des Erlösers erbauten Kapelle zu Frankfurt genannte Güter, Kirchen und Kapellen geschenkt und verordnet habe, es sollten an dieser Kapelle zwölf Cleriker dem Herrn dienen, der Abt, dem die Kapelle anvertraut werde, solle von der Heeresfolge befreiet sein und der Abt Williher, dem jetzt die Kapelle anbefohlen sei (abba Williherius cui ipsa cappella commissa est) solle sie lebenslänglich ruhig inne haben. Dasselbe beurkundete 882 Karl der Dicke und Otto II. bestätigte 977 die Urkunde K. Ludwigs, ohne jedoch die den längst verstorbenen Abt Williher betreffende Verfügung zu wiederholen, indem er zugleich diesen Clerikern (fratribus in jam dicto loco deo famulantibus) verstattete, sich aus dem Reichsforst Dreieich mit dürrem Holze zu versehen *).

Im Jahr 994 schenkte dann König Otto II. diesen Chorbrüdern und ihrem Abte Obbert (fratribus, qui sancto Salvatori in castello Franconovurt die noctueque serviunt, et Obberto abbati quibus ipse praesidet, suisque successoribus) die königliche Fischereigerechtigkeit im Mainfluß **).

---

*) Böhmer cod. dipl. Mönofr. I. 3. 5. 8.

**) Ibid. 12.

Es ist bekannt, daß aus der in dieser Urkunde erwähnten königlichen Salvators-Kapelle die Pfarrei und das Collegiatstift St. Bartholomäi ihren Ursprung genommen haben. Zuerst 1127 wird der Propst (praepositus) Ludwig von Frankfurt erwähnt *). Dann zeigen Urkunden vom Jahr 1215 die völlige Ausbildung des Stifts. K. Friedrich II. befiehlt nämlich auf Beschwerde des Decans und des ganzen Capitels zu Frankfurt, demselben die nona der Einkünfte von den kaiserlichen Gütern zu Ingelheim, Gernsheim und Nierstein verabfolgen zu lassen, welche den Geistlichen an dieser Kirche schon vor 300 Jahren geschenkt worden sei. Ebenso bezeugen der Decan, der Pfarrer und Custos, der Scholasticus und die übrigem Canonici, unter Beifügung der Siegel der Kirche und des Decans, eine Schenkung, die ihnen Dietrich, ein Priester und Canonicus an ihrer Kirche verschafft habe, und es ist angegeben, daß dieses unter ihrem Probst Conrad geschehen sei **). Ebenso ergibt sich dies aus den Urkunden vom Jahr 1222, da Philipp von Diets, der Probst zu Frankfurt, dem Decan und Capitel der Kirche zur Aufbesserung der Präbenden das bisher zur Probstei gehörige Patronatsrecht der Kirche zu Bischofsheim schenkte ***). Die bisherigen Schriftsteller waren nun der Ansicht, daß diese 12 Cleriker von Anfang an ein collegium canonicorum gebildet hätten: so Müller, hist. Beschreibung des Dom-Stifts S. Barth. (Frankf. 1764, S. 59), Würdtwein diöcesis Mogunt. (II. 411), Kirchner, Gesch. der Stadt Fr. (I. 56), v. Fichard über die capella regia des Palastes Frank. (in der Wetteravia I. 25). Dagegen stellte kürzlich Herr Dr. Römer-Büchner in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Fr. (1853, S. 65) die Vermuthung auf, daß Abt und Chorherren der Salvators-Capelle nach der Regel des h. Benedict gelebt hätten, und in seinem Buche über die Wahl- und Krönungskirche zu St. Barthol. (1857, S. 9. 10) erscheint diese Vermuthung als Gewißheit, so daß in dem Vorwort S. IV. angegeben wird, es seien hier in der Stiftsschule durch Benedictiner die Söhne der Bürger zu gebildeten und braven Bürgern erzogen worden.

---

*) Guden. cod. dipl. I. 66.

**) Böhmer cod. 22. 23.

***) Ibid. 34 – 38.

Zur Begründung dieser abweichenden Meinung wird angeführt, daß die Regel des h. Benedict in der Synode von 742 allen Mönchen vorgeschrieben worden sei und zu Carls des Großen Zeiten im ganzen fränkischen Reiche in allen Klöstern und Stiftern hinsichtlich des Zusammenlebens gegolten habe, sowie daß gerade so lange diese Regel bei dem Zusammenleben der Mönche herrschte, die Vorsteher den Titel „Abt" geführt hätten, der bei dem Aufhören der vita communis in den eines Vorstehers, praepositus, verwandelt worden sei.

Es dürften jedoch diese Gründe nicht hinreichen, um die 12 gedachten Cleriker als Benedictiner zu bezeichnen und es soll hier versucht werden, die ältere Ansicht zu rechtfertigen.

Im Orient entstanden schon sehr früh Vereinigungen von Personen, die sich einer ascetischen Lebensweise hingaben; ihre gemeinsamen Wohnungen hießen cönobia. Aus diesen Cönobien entstanden die Klöster, indem für ihre der Welt entsagenden Bewohner eine bestimmte Satzung vorgeschrieben und eine feste Ordnung des Lebens eingeführt wurde. Die Mönche waren Laien, welche die feierlichen Gelübde der Keuschheit, der Armuth, des Gehorsams ablegten: zur Vornahme der geistlichen Handlungen setzte der Bischof einen oder mehrere Priester in ein Kloster. Bald verbreiteten sich die Klöster auch im Abendlande und einzelne Klosterstifter gaben nun ihren Klöstern auch eine bestimmte Regel, nach der sich die Mönche richten mußten. Am berühmtesten wurde die Regel, die der h. Benedict von Nursia dem von ihm 528 gegründeten Kloster zu Monte-Cassino gab und worin er zuerst die stabilitas festsetzte, d. h. wer sich einmal seiner Regel unterworfen hatte, durfte sie mit keiner andern mehr vertauschen *). Diese Regel — später auszeichnungsweise die heilige Regel genannt — wurde in vielen andern Klöstern angenommen und der Benedictiner-Orden gelangte sehr rasch zu großer Ausbreitung; im Frankenreiche namentlich sollten sich alle Klöster nach dieser Regel richten: das Capitulare Karlomanni principis von 742 (Pertz monum. leges I. 17) schreibt allgemein vor: ut monachi et ancillae dei monasteriales juxta regulam S. Benedicti ordinare et vivere vitamque propriam gubernare studeant, und in

---

*) Vergl. v. Biedenfeld Ursprung sämmtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden. Weimar 1837. I. 223.

dem Capitulare Francofurtense Karls des Gr. von 794 (legg. I. 71) wird nur auf die regula St. Benedicti Bezug genommen. Aber auch hier werden die Mönche von den Geistlichen unterschieden, sie sind keine clerici, sondern religiöse Laien, obwohl auch Geistliche in einen Mönchsorden treten konnten und erst seit dem zehnten Jahrhundert wurden die Mönche meistens zugleich Cleriker, insbesondere seit dem zuerst in dem Orden von Clugny das Institut der Laienbrüder, conversi, aufkam *).

Die Geistlichen unterschieden sich ursprünglich nicht von den übrigen Gliedern der christlichen Gemeinde in ihrer Lebensweise, wenn schon ihr Lebenswandel sie besonders auszeichnen sollte. Als aber der heil. Augustinus 395 zum Bischof von Hippo in Afrika geweiht wurde und das Kloster verließ, in dem er bisher gelebt hatte, bewog ihn seine Vorliebe für das Mönchswesen, die monachalen Einrichtungen auch auf die Cleriker seiner Kirche zu übertragen, indem er dieselben zu einem gemeinschaftlichen Leben in seiner Wohnung vereinigte, so daß sie auf alles Eigenthum verzichteten, nach Art der Mönche lebten, eine besondere Kleidung annahmen und den vervielfältigten gottesdienstlichen Verrichtungen, wie sie in den Oratorien der Klöster üblich geworden, oblagen. Von der Matrikel, canon, in welche die zu einer Kirche gehörigen Geistlichen eingeschrieben waren, hießen nun letztere Canonici und ihre Lebensweise wurde deswegen oder wegen der desfalls in den Canones der Synoden gemachten Gebote die vita canonica genannt. Auch dies gemeinschaftliche Leben der Canonici ward bald an den meisten Kirchen eingeführt und als es im achten Jahrhundert theilweise auszuarten begann, wurde es durch neue Ordnungen wieder hergestellt; namentlich gab der h. Chrodegang, Bischof von Metz, 742 den Geistlichen seiner Kathedrale nach dem Vorbilde Augustins mit Benutzung der Satzungen des h. Benedict eine solche Regel, welche auch anderwärts befolgt und der auf König Ludwigs Befehl von Amalarius gefertigten allgemeinen Regel zu Grunde gelegt wurde. Diese wurde 817 von der Aachener Kirchenversammlung gebilligt und in demselben Sinne wurden die Verhältnisse der Canoniker noch 1059 und 1063 von den Päpsten Nicolaus II. und Alexander II. regulirt. So entstanden die regulirten Chorherren oder Canoniker, welche den heil.

---

*) Walter Kirchenr. §. 342. Binterim Denkwürdigkeiten III. 424.

Augustin und nach ihm den h. Chrodegang als ihre Stifter betrachteten *). Im Gegensatze der Mönche, welche in ihren Klöstern sub ordine regulari lebten, mußten daher die Cleriker sub ordine canonica leben **) und Karl der Große verordnete ganz allgemein in dem Capitulare von 789 (legg. I. 65) „Similiter qui ad *clericatum* accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi *canonice* secundum suam regulam vivant“, sowie in dem Cap. von 802 (legg. I. 94) „Canonici pleniter vitam observent canonicam.“

Wenn nun Ludwig der Deutsche an die königliche Salvatorskapelle zu dem bisherigen Capellan noch 12 Cleriker zu Versehung des Gottesdienstes einsetzte, so können darunter nach dem damaligen Sprachgebrauche nur Canonici, regulirte Augustiner-Chorherren verstanden werden, keineswegs aber Mönche des Benedictiner-Ordens. Die Kapelle wurde durch diese Anordnung nicht zu einem Kloster sondern zu einer Stiftskirche oder einem Collegiatstift, wie dasselbe von da an bis zu seiner Auflösung 1802 bestand. Wenn auch manche Benedictinerklöster später in Chorherrenstifte umgewandelt wurden, wie z. B. das Kloster zu Fritzlar in das St. Petersstift ***), das Kloster Disibodenberg um 976 †), das Kloster des heil. Albans bei Mainz 1419 in das gleichnamige Ritterstift ††), die Abtei Sinsheim 1496 in das adelige St. Michaelsstift u. s. w. †††), so läßt sich doch daraus kein Schluß auf die Entstehungsweise des hiesigen Stifts ziehen und die meisten Chorherrnstifte sind von Anfang an als solche gegründet worden.

Auch der Umstand, daß Ludwig der Deutsche den Vorsteher dieser

---

*) v. Biedenfeld II. 376. Walter Kirchenrecht §. 148. Richter Kirchenrecht §. 120. Binterim Denkw. III. 318.

**) Vgl. Pippini cap. n. 755. (legg. I. 26) und schon früher Karlomanni cap. v. 743 (ib. I. 18), wonach sich die clerici nach den canones, die Mönche nach der regula St. Benedicti richten sollen.

***) Falckenheiner Geschichte hessischer Städte und Stifter. Cassel 1841. I. 75.

†) Remling urk. Gesch. der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbaiern. Neust. 1838. I. 21. Doch wurden 1095 die Chorherren wieder weggewiesen und durch Benedictinermönche ersetzt.

††) Reuter Albansgulden. Mainz 1790. S. 50. 109.

†††) Wilhelmi Gesch. der adeligen Bened.-Abtei Sunnesheim. Sinsh. 1851. Dieser Ort war erst mit regulirten August.-Chorherren, dann seit 1100 mit Bened. Mönchen, zuletzt mit weltlichen Chorherren besetzt.

12 Cleriker mit dem Titel Abt bezeichnet, kann nicht zum Beweise dienen, daß diese Cleriker Benedictiner gewesen seien. Es ist zwar richtig, daß gerade die Vorsteher der Benedictinerklöster den Titel Abt führten, aber es läßt sich nicht behaupten, daß nur ihnen allein dieser Titel zugestanden habe. Abbas (Vater) war ursprünglich ein Ehrenname, mit dem auch die Priester bezeichnet wurden *); einzelne Chorherrenpröpste genossen des Rechts, den Namen eines Abts zu führen, wie z. B. der Probst von Frankenthal 1163 dies Recht vom Papste erhielt **); überdieß hat Fichard (Wetteravia I. 5. 23) hinlänglich nachgewiesen, daß die Vorsteher der königlichen Kapellen Abbates genannt wurden ***). Auch geht aus der Urkunde von 880 deutlich hervor, daß Williher, dem damals die königl. Salvatorskapelle anvertraut war, den Titel Abt schon führte, ehe die Kapelle durch den Hinzutritt der 12 Cleriker zu einem Stifte erhoben wurde. Er bekleidete daher die Stelle eines Probstes — wie der Vorsteher eines Chorherrenstifts gewöhnlich genannt wurde — unter dem beibehaltenen Namen eines Abtes und es mag auch seinen nächsten Nachfolgern dieser Titel um so mehr belassen worden sein, als auch sie noch für königliche Capellane angesehen wurden, wie denn diese Bezeichnung noch in kaiserlichen Urkunden bis 1442 sich findet †).

Obschon also seit Anfang des zwölften Jahrhunders die Pröbste des St. Salvatorsstifts nicht mehr den Namen eines Abt führen, so läßt sich doch nicht unterstellen, daß dies deswegen geschehen sei, weil erst damals das Chorherrenstift aus einem Kloster entstanden sei. Vielmehr läßt sich diese Titel-Aenderung nur aus einer anderen Umwandlung erklären, die damals in dem Stifte stattfand. Das gemeinschaftliche Le-

---

*) In Regulam d. Benedicti Joannis Trithemii abbatis commentarius. Valenc. 1608. S. 195.

**) Remling a. a. O. II. 8. Die ersten Bewohner des Klosters Eberbach im Rheingau waren regulirte Chorherren, welche der Stifter, Erzb. Adelbert von Mainz um 1116 dahin setzte und welche, 1131 vertrieben, sich 1138 unter ihrem Probst Erenfried in Winkel oder Gottesthal niederließen; schon dessen Nachfolger führte aber den Titel eines Abtes. Vgl. H. Bär's dipl. Gesch. der Abtei Eberbach. Her. v. Rossel. Wiesb. 1855. I. 23.

***) So setzte Karl der Gr. auch an s. Kirche in Aachen 20 Geistliche, welche unter einem Abte nach der Regel des h. Augustinus ein gemeinsames Leben führten. Quix hist. Beschr. der Münsterkirche in Aachen. Aach. 1825. S. 63.

†) Würdtwein diöcesis Mogunt. II. 421 sq. Fichard Wett. I. 52.

ben, welches die regulirten Chorherren führen mußten, wurde ihnen nämlich vielfach lästig und in einer großen Anzahl von Dom- und Collegiatstiftern wurde es deßhalb aufgehoben: es fand eine Gütertheilung zwischen dem Probst und den Capitularen (Chorherren) sowohl, als unter den letzteren statt. Dies geschah in den meisten Stiftern während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts und seitdem werden die regulirten Chorherren, deren es noch immer viele gab, von den weltlichen (canonici saeculares) unterschieden *). Der Titel Abt mochte danach für den Vorsteher von Canonikern, die nicht einmal mehr ein gemeinschaftliches Leben führen, zu unpassend erscheinen und so vertauschte ihn auch der Vorsteher des hiesigen Salvatorstifts mit dem angemessenern eines Probstes. Eine Folge dieser Umwandlung war übrigens, daß die Pröbste der weltlichen Stifte allmählig auch in eine andere Stellung zu den Capiteln traten. Sie entbanden sich von der Pflicht, an dem Orte zu leben, an dem sich ihr Stift befand, sie waren also nicht mehr zur Residenz am Stifte verbunden und verzehrten die meist sehr reichlichen Einkünfte ihrer Stelle an andern Orten; die Probsteien dienten dann dazu, auswärtigen oft hochgestellten Geistlichen, selbst Erzbischöfen und Cardinälen, eine erhöhete Einnahme zu gewähren und nicht selten wurden mehrere Probsteien in einer Hand vereinigt, ja in vielen Stiftern durfte zuletzt der Probst nicht einmal mehr zugleich Canonicus sein und hatte somit auch keine Stimme im Capitel **). Dagegen wurde nun der Dechant der eigentliche Vorsteher des Capitels, dessen Interesse von dem des Probstes fortan meist sehr abwich, und die oben angeführten Urkunden von 1215 lassen diese veränderte Stellung des Dechanten deutlich erkennen. Auch der Scholasticus des Stifts kommt in denselben vor und das Vorhandensein einer Stiftsschule ist nicht zu bezweifeln, aber Benediktiner haben sicherlich niemal an derselben gelehrt ***).

*) Walter Kirchenr. §. 149. Biedenfeld I. 72.

**) Wolf Gesch. des Peters-Stiftes zu Nörten. Erf. 1799. S. 44. Falckenhainer a. a. O. I. 79. Vgl. auch die Reihe der hiesigen Pröbste in der Wetteravia S. 64—85. Römer Wahl- und Krönungskirche S. 13.

***) Vgl. auch die so eben erschienene Schrift von Dr. Helfenstein, die Entwicklung des Schulwesens in s. culturhistorischen Bedeutung, dargestellt in Bezug auf die Schulverhältnisse der fr. Stadt Frankfurt (1858), in welcher S. 11—39 von den Stiftsschulen zu Fr. gehandelt wird.

Die Anbetung der Könige,

Wandmalerei in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliter-Klosters zu Frankfurt am Main.

Nebst angefügten Notizen über einige andere alte Wandmalereien.

Von

J. D. Passavant.

(Hiebei eine Abbildung im Umriß.)

Bei dem in Deutschland immer reger werdenden Interesse für die Werke mittelalterlicher Kunst, welche auf so anschauliche Weise uns den Geist unserer Vorzeit vergegenwärtigen, ist es erfreulich zu sehen, mit welchem Eifer man jetzt überall bemüht ist merkwürdige Kunstdenkmale, welche den Stürmen der Zeiten oder der Zerstörung einer sie nicht achtenden Unkenntniß entgangen sind, eben sowohl zu studiren, als auch durch Abbildungen weiteren Kreisen bekannt zu machen, und so die Kenntniß der vaterländischen Kunstgeschichte immer mehr zu vervollständigen.

Auch in diesen Blättern ist, in so weit es Frankfurts mittelalterliches Kunstleben betrifft, mancher Beitrag hiezu gesteuert worden, namentlich wurden im sechsten Heft dieses Archivs S. 175 mehrere Wandmalereien erwähnt, welche sich im Kreuzgang des ehemaligen so reich an Kunstwerken ausgeschmückten Carmeliter-Klosters befinden und nebst Abbildung, einige Notizen über die Darstellung der Schöpfungsgeschichte vom Meister Schwed mitgetheilt.

Ein anderes großes Wandgemälde, an der südlichen Wand derselben Räumlichkeit, stellt in reicher Composition die Anbetung der Könige dar. Es ist das Werk eines uns unbekannten Meisters, der sich mit einem R. bezeichnet, und die Jahrszahl 1514, als die Zeit der Entstehung des Bildes beigefügt hat.

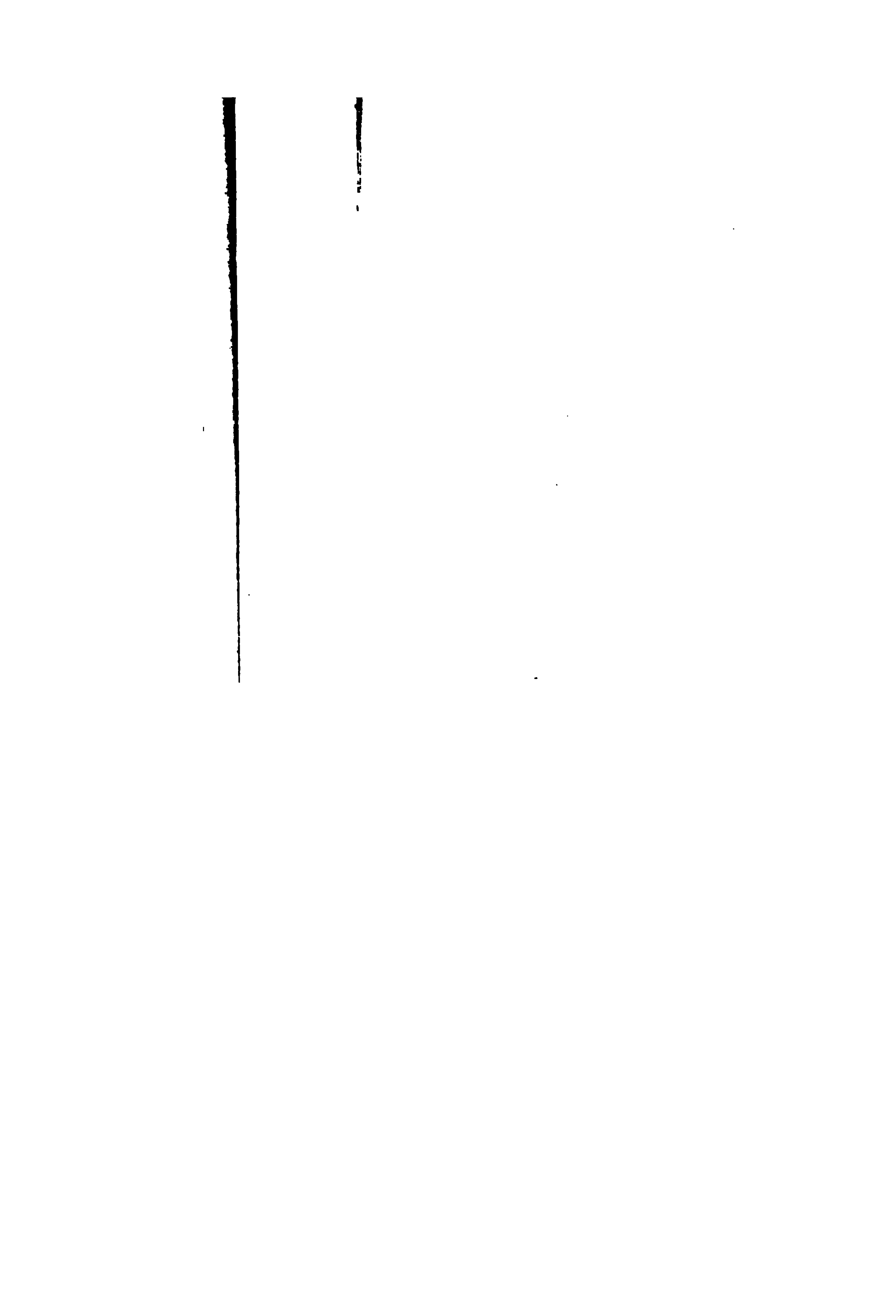
Den Auftrag hiezu erhielt er von Nicolaus von Stallburg und seiner Gattin Margaretha von Rhein. Dieses ergibt sich aus den an dem Fuß der das Bild durchschneidenden Säule angebrachten Familienwappen und folgender Inschrift in goldenen Lettern: „Claus Stalberg. Margaretha von Rein sein husfrw 1515.“ Derselbe war ein frankfurter Patrizier, welcher 1496 sein Stammhaus sehr stattlich auf dem großen Kornmarkt an der Stelle neu erbaute, wo jetzt die deutsch-reformirte Kirche steht. Vor dem Eschenheimer Thor besaß er einen Hof, die Stallburger Oede mit der schönen Quelle, ehedem unter dem Namen Stallburger Brünnchen bekannt. Im Jahr 1504 ließ er wie es scheint ein Altarblatt für seine Hauskapelle malen, dessen Flügelbilder ihn und seine Frau stehend, mit Rosenkränzen in den Händen, in fast Lebensgröße darstellen. Diese beiden Porträte befinden sich jetzt in dem Städel'schen Kunstinstitut, sind mit der Jahreszahl 1504 bezeichnet und haben folgende Unterschriften:

„Clas. Stalburgk also was ich gestalt da ich 35 jar was alt“ und „Margret Stalburgern was ich gestalt da ich 20 jar was alt.“

Das Wandgemälde der Anbetung der Könige mit beinahe lebensgroßen Figuren zeigt diesen Gegenstand in der Mitte des Vordergrundes. Schon hat der ältere der Könige seine Geschenke dargebracht und kniet, das Christuskind verehrend, während der zweite, das Bildniß des Kaisers Maximilians I., heran naht und der Mohrenkönig, mehr links stehend, mit seinem Diener spricht. Rechts steht Joseph in Beobachtung des Vorgangs, und tiefer im Grund des Stalles betrachten zwei Hirten die Stelle der Geburt Christi. Ein zahlreiches Gefolge der Könige dehnt sich nach links in der Landschaft aus und treiben dort die fremden Völker im bunten Gemisch die Geschäfte ihres Berufs. Bei diesen Darstellungen überließ sich der Künstler ganz seiner Phantasie und ergötzt uns durch allerlei abentheuerliche Episoden, welche uns beinahe in das fantastische Reich der Fabeln versetzen. So bändigt ein seltsam gekleideter Diener mit Wolfskopf ein sich bäumendes Pferd, an dessen Hals der Reiter angeklammert hängt. Ein großer Affe mit ungeheuern Zähnen sitzt bei Männern an einer Quelle und ist im Begriff einen Apfel zu verschlingen. In einem steinernen Ringe hält sich ein Schalksnarr und verhöhnt das bunte Treiben der Ausländer, indem er seine Zunge weit heraus streckt und mit seiner Rechten Esels-



R KÖNIGE
eliterklosters zu Fran



ohren zeigt. Das Treiben in der fernen Landschaft könnte nicht belebter sein: Pferde und Reiter in Menge, Kameele ziehen umher und ein Elephant wird von Männern erstiegen, um Vorrath aus dem thurmartigen Kasten, den er trägt, zu entnehmen. In dem Gebirge wärmen sich Hirten am Feuer, tritt der Eremit aus seiner Höhle und lassen sich Gemsen auf Felshörnern erblicken. Die Ruinen des alten Palastes Davids durchsuchen Männer, in der Hoffnung Schätze zu finden, oder ersteigen ihn um einen schönen Vogel zu fangen, dem an sicherm Ort ein Käuzchen ruhig zusieht.

Selbst bei der Hauptgruppe konnte unser Meister seinen Humor nicht unterdrücken und läßt, während Maria und Joseph ihre ganze Aufmerksamkeit auf die dem Christuskind erwiesene Verehrung richten, ein fremdartiges Thierchen diese Gelegenheit benutzen, den Brei für das Kind aus dem Napf zu naschen.

Hiemit sei jedoch nicht gesagt, daß das fantastische Element in dem Bilde so vorherrschend sei, daß der Hauptgegenstand darunter leide; denn dieser, den Vordergrund einnehmend, hebt sich ebensowohl in würdiger Haltung als durch seine Masse und kräftige Färbung auf's entschiedenste hervor. Die Zeichnung ist durchgehend energisch, wenn auch öfters etwas mager in den Formen; die Behandlung oder der Auftrag der Farben, ist breit und flüssig und diese haben oft einen harmonischen Ton. Alle diese Eigenthümlichkeiten lassen schließen daß der Meister des Werkes, der, wie schon oben ist angegeben worden, sich über der Thüre mit R. 1514 bezeichnet hat, der Oberdeutschen Malerschule angehöre, aus welcher auch Hans Baldung Grün aus Gmünd in Schwaben und in Straßburg ansässig, hervorgegangen ist und bei dem ein fantastisches Element, neben sonst großartiger Auffassung seiner Darstellungen, sehr zur Geltung kam. Unser Bild ist auf den Bewurf der Wand mit Oelfarben gemalt, die, wie sich aus einer damit gemachten Untersuchung des Herrn Fernebach aus München ergab, mit etwas Wachs vermischt sind. Wachs als Bindemittel den Farben beizumischen ist ein Verfahren, wie es schon im frühern Mittelalter gebräuchlich war und wie es auch bei den Wandbildern vom Jahr 1427 von einen Meister der kölner Schule im Chor des hiesigen Doms, die Legende des Apostels Bartholomäus darstellend, ist angewendet worden.

Indem wir hier von dem originellen Bild der Anbetung der Könige einen Umriß beilegen, der nach C. Beckers colorirter Zeichnung von dem nun verstorbenen Kupferstecher C. Kappes ist gefertigt worden, dürfte dem Wunsche von Kunstfreunden um so mehr entsprochen werden, als die mittelalterliche Kunst auch jetzt bei uns mit erneutem Eifer studirt wird, und deren oft wieder entdeckte Werke an den Tag gezogen und hergestellt werden. Schon gedachten wir oben der vor mehreren Jahren von der Uebertünchung befreiten und jetzt hergestellten, aber leider zum Theil stark übermalten Wandmalereien im Chor des Doms. Neuerdings legte man im Kreuzgang derselben Kirche Theile von zwölf überweißten Wandgemälden frei, welche Gegenstände aus der Leidensgeschichte Christi und ein jüngstes Gericht darstellen. Sie gehören dem Ende des 15. Jahrhunderts an und erinnern an Compositionen oder auch nur an einzelne Figuren der Holzschnitte von Michael Wohlgemuth, welche sich in dem von Koberger zu Nürnberg im Jahr 1491 herausgegebenen Schätzbehalter befinden. Alles was bis jetzt von den Wandmalereien zum Vorschein gekommen ist, verräth die Hand eines tüchtigen Künstlers jener Zeit und namentlich sind in der Darstellung der Kreuztragung die Köpfe, von stark markirten Umrissen, sehr charaktervoll. Die weitere Aufdeckung und vorsichtige Herstellung dieser Wandmalereien durch Künstlerhand wäre daher dem betreffenden Kirchenvorstand um so mehr zu empfehlen, als bei der kürzlich vorgenommenen Herstellung des Doms die unter der Tünche zum Vorschein gekommenen Malereien bald darauf wieder sind übertüncht worden. Diesem Schicksal erlag das schon von ältern Schriftstellern erwähnte große jüngste Gericht auf der westlichen Seite des Thurms, die Figuren des Adams und der Eva am Eingang vom Thurm in die Kirche und in der Kirche selbst eine Anbetung der Könige und ein Christus am Kreuz. Auch ist sehr zu rügen, daß die mittelalterlichen, attischen Säulenfüße im Schiff, dem ältesten Theil der jetzt stehenden Kirche, in den schlechten Styl des 15. Jahrhunderts sind umgeändert worden, wodurch der Beweis ihrer Entstehung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts verloren ging.

Bei der Herstellung der Weißfrauenkirche zeigten sich gleichfalls unter der Tünche der großen östlichen und westlichen Wände umfangsreiche Wandmalereien aus dem 15. Jahrhundert. Die erstere, das jüngste Gericht darstellend, hat sich ziemlich gut erhalten, und ist noch hinter

der Orgel sichtbar, die andere dagegen zeigte nur kaum erkennbar den Heiland von Heiligen umgeben und ist wieder übertüncht worden. Fast vollkommen erhalten hat sich in dieser Kirche dagegen eine kleinere Malerei an der südlichen Wand, einen Cyklus aus dem Leben Christi darstellend; dasselbe ist ein sehr beachtenswerthes Werk aus dem spätern 15. Jahrhundert.

Wie reich überhaupt mit öffentlichen Werken der Malerei ehedem unsere Stadt ausgeschmückt war, davon zeugen nicht nur ältere Nachrichten, sondern auch öfters zu Tage kommende Spuren davon. So zeigte sich nach Abbruch des 1406 erbauten Holzpförtchens, auf der Mauer des Hauses, an welche es angelehnt war, ein über lebensgroßer heiliger Christoph in Fresco gemalt. Er befand sich wahrscheinlich hier in der Nähe des Flusses, weil im Mittelalter der Glauben herrschte, daß an dem Tage, an welchem man das Bild dieses Heiligen erblicke und verehre, man vor dem Unglück eines schnellen Todes befreit bliebe. Daher die öfters vorkommenden colossalen Bilder des h. Christoph, von denen der in der Kathedrale zu Sevilla von 30 Fuß Höhe der größte sein dürfte und den der Maler Mateo Perez de Alesio im Jahr 1584 am Eingang der Kirche al fresco zu fertigen beauftragt wurde, auf daß jeder Eintretende ihn verehren möge und er an diesem Tage von keinem übelen Tod ereilt werde.

Auch Thürme unserer Stadt waren mit Malereien geschmückt: jene einer Kreuzigung Christi und des Tridentinischen Knaben, welche sich ehedem an dem nun abgebrochenen frankfurter Brückenthurm befanden, sind in Lersners Chronik angegeben. Von einer andern großen Malerei des 14. Jahrhunderts können noch Spuren an der Oestlichen Wand im Thorweg des Eschenheimer Thurms wahrgenommen werden. Sie lassen einen Christus am Kreuz mit Heiligen zu den Seiten und den knieenden Stifter des Werkes ziemlich deutlich erkennen. Vielleicht könnte durch das Abblättern der Uebertünchung das Bild wieder ganz zum Vorschein kommen.

Selbst bei der Stadtwaage neben dem Leinwandhaus, hielt man es im 15. Jahrhundert für angemessen sie mit einer gewissen Würde zu umgeben und ließ im innern Raum über der Waage, zu den Seiten eines sie krönenden, gothischen Tabernakels, die Schutzheiligen der Stadt, den Apostel Bartholomäus und Karl den Großen, auf die Wand durch einen geschickten Meister malen. Die zerstörte Spitze des Tabernakels

wurde vor wenig Jahren wieder kunstgerecht hergestellt; die Malerei dagegen hat zu sehr gelitten um eine Herstellung, wie sie in der Absicht des Vorstandes des alten Kunstvereins gelegen, mit gutem Erfolg vornehmen zu können.

Von vielen ehedem die Privathäuser unserer Stadt zierenden Frescomalereien sind kaum noch einige verblaßte Spuren vorhanden; mit Ausnahme jedoch der sich ziemlich gut erhaltenen und meisterlich behandelten Abbildung eines Vogels Strauß in Lebensgröße neben dem von Bethmann'schen Haus, am Eck der Schüppengasse; derselbe war daselbst im Jahr 1577 zu sehen und wurde zum Andenken daran die Malerei mit einer gereimten Inschrift in jenem Jahre ausgeführt. Zu wünschen wäre, daß zu deren Erhaltung mehr Sorgfalt verwendet würde, als es in den letzten Zeiten der Fall gewesen, wo der untere Theil derselben manche Unbilden erlitten hat.

Adam Elsheimer

Maler aus Frankfurt am Main.

Nachtrag zum Verzeichniß seiner Werke.

Von J. D. Passavant.

In dem vierten Heft dieses Archivs S. 44—85 gaben wir die Lebensbeschreibung dieses ausgezeichneten Künstlers und ein Verzeichniß seiner Werke, so weit sie uns damals bekannt waren. Während den seitdem verflossenen zehn Jahren boten sich indessen auf unsern Reisen manche Gelegenheiten dar unsere Kenntnisse, namentlich in letzter Beziehung, bedeutend zu bereichern. Wir halten uns daher für verpflichtet hier einen Nachtrag zu oben erwähnten Mittheilungen folgen zu lassen, welcher zugleich als eine Bereicherung für die Kunstgeschichte gelten dürfte.

Gemälde von Elsheimer.

Zu Nr. 13, Seite 64. Ceres ihre Tochter suchend. Wir gedachten bei dieser Darstellung mehrerer Exemplare, glaubten aber das Original, welches im 17. Jahrhundert in Holland nach England verkauft wurde, bei dem Brand von White-Hall in London zu Grnnde gegangen. Dem ist aber nicht so, sondern das Bildchen kam nach dem tragischen Ende König Karls I. nach Spanien, und befindet sich jetzt noch vollkommen erhalten in dem Königl. Museum zu Madrid. Es ist aus des Meisters schönster Zeit, von der feinsten Zeichnung, tiefer Gluth der Färbung im Helldunkel und von höchst geistvoller, zarter Ausführung. Wahrscheinlich ist es dasselbe, welches sich im Nachlaß des Rubens befunden hat.

Auf Kupfer. Hoch 13″, breit 10″ 6‴.

Der Kupferstich von Goudt zeigt die Composition von der Gegenseite.

Das schöne auf Holz gemalte Exemplar im Berliner Museum dürfte jene schon erwähnte Copie sein, welche Gerhard Dou gefertigt, bevor das Original nach England gegangen. Ein erster Entwurf in Bister zu dem Bilde von Rembrandischem Helldunkel befindet sich in der Sammlung des Städel'schen Kunstinstituts.

Zu Nr. 28—39 Seite 67. Dreizehn kleine Bilder in der Gallerie der Uffizien in Florenz, von denen wir hier einige nähere Angaben beifügen.

28. Landschaft mit den sieben Töchtern der Aglaura. Etwa hoch 8″, breit 12″.

Dieselbe Composition hat Wenzeslaus Hollar, aber in quer Oval in Kupfer gestochen; Nr. 37 unsers Verzeichnisses.

29. Eine kleine Landschaft, waldige Gegend in welcher der Engel der Hagar erscheint. Ihr Sohn ist nicht sichtbar. Etwa h. 4″, br. 6″.

30—39. Zehn kleine Bilder von nur einer oder zwei Figuren. Etwa 4″ hoch und 2″ 6‴ breit. Es sind Folgende:

30. Abraham führt seinen Sohn Isaak zum Opfer, indem er ihn das Holz tragen läßt.

31. Der kleine Tobias vom Engel geführt, schleift den Fisch nach sich. Waldiger Hintergrund.

32. Die heil. Anna führt die lesende kleine Maria. Gebüsch im Hintergrund.

33. Joseph führt den Jesusknaben nach links. Die Composition ist dieselbe wie die Originalradirung von Elsheimer, aber von der Gegenseite.

34. Johannes der Täufer, noch Jüngling, hält stehend ein Lamm im linken Arm und mit der Rechten einen Stab mit Zettel.

35. St. Petrus. Er hält stehend die Schlüssel.

36. St. Jacobus. Er stützt sich auf sein Schwert. In der Landschaft sieht man ein Beil mit einer Fahne, welche das Martyrthum dieses Heiligen andeutet.

37. St. Johannes der Evangelist. Er ist nach rechts gewendet und erhebt segnend den Kelch. W. Hollar hat diese Darstellung in Kupfer gestochen.

38. St. Laurentius. Er hält stehend den Rost. Landschaft mit weiter Aussicht. Von W. Hollar in Kupfer gestochen.

39. St. Dominicus. Er hält stehend das Modell einer Kirche. Im Grund sieht man ein Kloster.

In der Florentiner Sammlung befindet sich noch folgendes Bildchen von Elsheimer:

39 b. Argus sitzt bei einem großen Baum und bläst auf einer Rohrpfeife. In einer Landschaft mit Felsen sieht man weidende Kühe und Mercur, der mit einem alten Manne spricht.

In der Gallerie des Louvre zu Paris.

Zu Nr. 40. Die Flucht nach Aegypten. Gestochen von Aldenwang (Haldenwang aus Carlsruhe) für das Musée Napoléon.

Zu Nr. 41. Der Barmherzige Samariter. Er verbindet knieend die Wunden des Beraubten. Der Priester und der Levit gehen in einer Landschaft mit bewachsenen Ruinen. Die Figuren sind verhältnißmäßig ziemlich groß. Der Ton der Färbung ist tief. H. 8″ 8‴, Br. 10″ 8‴. Gest. von Desaulx für das Musée Napoléon.

Unter den weiter mir bekannt gewordenen Bildern Elsheimers, deren Beschreibung hier nachfolgt, haben sich auch in seiner Vaterstadt noch einige aus seiner früheren Periode vorgefunden, nämlich:

Im Besitz des Herrn Dr. Sömmering in Frankfurt.

63. Landschaft mit mächtigen Bäumen an einem Wasser. Vorn links bei einem niedergestürzten Baumstamm steht eine vornehme Dame im Costüm jener Zeit und sieht einem jungen Manne von Stand zu, wie er nach einem Vogel schießt. Bei ihm befinden sich zwei Hunde; im fernen Walde lagert ein Reh. Rechts bläst ein Hirte auf einer Flöte. Das Bild ist noch hart und etwas manierirt, in der Art des Paul Baill gemalt; der grüne Ton herrscht vor, die Haltung im Allgemeinen ist jedoch sehr effektvoll. Es stammt aus der Verlassenschaft des Dr. Huth und wird von Hüsgen als eine Wildniß bezeichnet. Auf Holz H. 18″ 9‴, br. 24″.

In der städtischen, von Hrn. Daems gestifteten Gemälde-Sammlung in Frankfurt.

64. Landschaft mit Mercur, welcher den Argus einschläfert. Sie befinden sich im Vordergrunde links. Vorn ein Hund, weiter auf einer Wiese die weiße Kuh. Die reichlich bewachsene, felsige Gegend ist von einem Wasser durchflossen. Auf der Höhe stehen einige antike Gebäude. Auf Holz h. 12″, br. 18″. Wenn dieses fein ausgeführte Bild wirklich von der Hand Elsheimers ist, so gehört es seiner frühern Zeit an.

In der Prestel'schen Kunsthandlung in Frankfurt.

65. Der Calvarienberg. In der Mitte Christus am Kreuz, zu seinen Seiten die Schächer, von denen der zur Linken Christi von sehr rother Carnation. Am Fuß des Kreuzes kniet Magdalena; links stehen einige Figuren, vorn Johannes. Rechts wird die in Ohnmacht gesunkene Marie von zwei Frauen unterstützt. Hinten drei Reiter, andere in der Mitte des Grundes ziehen nach der Stadt. Oben bricht aus dem Dunkel der Wolken ein Lichtstrahl hervor. Unten rechts befindet sich auf einem Stein das Monogramm Æ. — Auf Holz hoch 8″, breit 6″ 3‴.

Das Bildchen ist noch in Elsheimers früherer Manier ausgeführt, nämlich nicht sehr streng, wenn auch geistvoll in der Zeichnung und schwer in der Färbung.

In der Gallerie Lichtenstein in Wien.

66. Ceres ihre Tochter suchend. Sie ist im Profil gesehen und geht nach links, indem sie eine brennende Fackel hält. Im Grund lagern Hirten. Auf Holz h. 21″, br. 18″. Aus Elsheimers sehr früher Zeit.

In der städtischen Gallerie zu Prag.

Eigenthum des Hrn. Hoser.

67. Eine Flußgegend. Den linken Theil des Bildes nimmt ein Fluß mit einer Ferne ein, wo ein Hirt mit einer Schafheerde und ein anderer zu Pferd. Am Ufer rechts wild verwachsene Baumgruppen über denen auf einem Hügel der Tempel der Sibylle in Tivoli sichtbar wird. Am Ufer drei Italienerinnen, von denen die eine wäscht,

die zweite bei ihr steht und die dritte nach links gehende einen Wasserkrug auf dem Kopf trägt. Ein fein behandeltes Bild. Auf Kupfer h. 12″, br. 18″.

Es gibt von dieser Composition eine leichte Radirung, von der Gegenseite mit der Unterschrift: Das Originalgemälde in derselben Größe befindet sich im Cabinete des Herrn Grafen von Fries. — F. X. Stöckl ex Vienne. — Elsheimer pinx. — Mössner fec. Hoch 8″ 9‴, br. 12″ 2‴.

In der Kunsthalle zu Carlsruhe.

68. Tobias vom Engel geleitet, voran das Hündchen. In dem hügeligen, mit Bäumen bewachsenen Grund weiden Hirten ihr Vieh. Der Tobias hat etwas sehr jugendlich mädchenhaftes, und der Engel ist in des Meisters früherer Weise behandelt, so auch die Bäume von etwas harter, grüner Färbung. Auf Holz, h. 7″ 2‴, br. 9″ 2‴.

69. Pyramus und Thiesbe. In der dunkeln Landschaft links, liegt vorn Pyramus todt zur Erde und wird vom Monde hell beleuchtet. Dabei Thiesbe, die sich in's Schwert stürzt. Ein schönes Bild aus des Meisters früherer Zeit. Auf Holz, h. 5″ 9‴, br. 7″ 4‴.

70. St. Laurentius. Er steht in der Levitenkleidung von vorn gesehen und hält den Rost. Landschaftlicher Hintergrund. Ein feines Bildchen, aber nicht so schön wie das ganz ähnliche in Montpellier, vielleicht selbst nur eine Copie. Auf Kupfer, h. 3″ 4‴, br. 2″ 5‴.

In der Bildergallerie zu Dresden.

71. Judith. Bei ihr ein altes Weib, welche das Haupt des Holofernes in einen Sack aufnimmt. Halbe Figuren. Die Malerei daran ist hart und die Färbung trocken. Das Bild scheint eine der frühesten Arbeiten des Meisters zu sein. Auf Holz, h. 14″ 6‴, br. 11″ 6‴.

In der Gallerie des verstorbenen Baron Speck von Sternberg in Lutschena bei Leipzig.

72. Psyche beleuchtet Amor, welcher auf einem Bette schläft. Ein hart und trocken behandeltes Bild, welches aus der Sammlung Bur-

tin stammt und über dessen Echtheit noch einige Zweifel obwalten. Vielleicht ist es ein Jugendwerk des Meisters.

In der Sammlung des Herrn Backofen-Merian in Basel.

73. Die Verkündigung an die Frau des Manoah. (S. Buch der Richter Cap. 13.) Ein Engel verkündet ihr, daß sie einen Sohn (Simson) gebären werde. Sie sitzt links unter einem großen Baum auf einer Höhe, von der man in ein Felsenthal mit einem Bach und zwei Hütten sieht. Ein fein ausgeführtes Bild aus der mittleren Epoche des Meisters, wo das Laubwerk noch etwas manierirt behandelt ist und die Gewänder lebhaft in den Farben in den Schatten nachgedunkelt haben. Auf Kupfer, h. 14″ 6‴, br. 20″.

In der Sammlung des Don José de Madrazo, Direktors des königl. Museums zu Madrid.

74. St. Christoph. Er trägt das Christkind über das Wasser. Mondschein. Ein tüchtig und pastos gemaltes Bildchen, welches in etwas an des Guido Reni Manier erinnert und wahrscheinlich von Elsheimer zu Anfang seines Aufenthalts in Italien ist gemalt worden. Auf Kupfer, h. 9″, br. 6″.

In der Sammlung des Lord Elgin.

75. St. Petrus. Dieses Bild befand sich in der 1857 stattgehabten Ausstellung zu Manchester und ist in W. Burger's „Trésors d'Art exposées à Manchester en 1857. Paris. 1857. 8. p. 149 erwähnt.

In dem Nachlaß von Peter Paul Rubens in Antwerpen befanden sich nach dem Verzeichniß der Gemälde, die er besessen und welches die „Revue universelle des Arts. Paris 1855. vol. I. p. 271" mittheilt, folgende vier Bildchen von Adam Elsheimer:

Eine Ceres in der Nacht.

Eine Landschaft in einem Rund.

Eine Verkündigung.

Eine Judith.

Obgleich diese Angaben nicht genügen um mit Sicherheit nachweisen zu können, welche der noch jetzt vorhandenen Bilder es sind, so dürfte doch das der Ceres dasjenige sein, welches jetzt das Museum zu

Madrid bewahrt. Die Landschaft scheint W. Hollar im Jahr 1646 in Antwerpen in Kupfer gestochen zu haben und ist in unserm Catalog unter Nr. 43 verzeichnet. Ob unter der Verkündigung jenes Bild der Frau des Manoah bei Hrn. Backofen-Merian in Basel zu verstehen sei, bleibt eben so ungewiß, als die Annahme, daß das Bild der Judith sich jetzt in der Gemäldegallerie zu Dresden befinde.

Original-Zeichnungen von Elsheimer.

Von einigen Zeichnungen des Meisters und in welcher Weise sie behandelt sind, berichteten wir bereits im vierten Heft S. 71 dieses Archivs. Da uns seitdem einige andere zur Kenntniß gekommen, so geben wir hier ein vollständiges Verzeichniß der neun Zeichnungen, die wir selbst gesehen.

Im Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M.

1. Ceres bei Matanira. Leichter Federentwurf zu dem Gemälde in Madrid; in Bister und Sepia schattirt und schön in Helldunkel gehalten. Kl. Fol.

2. Der Bauer und der Satyr. Sie sitzen zu Tisch in der Nähe eines Kaminfeuers links. Diese Composition ist verschieden von dem von Hollar im Jahr 1650 in Kupfer gestochenen Blatt. Die Zeichnung ist in den Haupttheilen sehr ausgeführt und mit Bister und Weiß sehr in Wirkung des Helldunkels gesetzt. Kl. 4.

3. Gruppe eines jungen Mannes, der mit einer Frau geht; bei ihr ein kleines Mädchen, ein junger Mann in seinen Mantel gehüllt folgt mit einem Hund. Meisterlich breit mit der Feder entworfen. 4. Die Zeichnung stammt aus der Sammlung des Grafen Gondt, dem Freunde Elsheimers.

4. Gruppe von zwei Männern und zwei Weibern mit Kindern, nebst einem Hund; sie gehen nach rechts. Breit mit der Feder, wie vorstehendes Blatt, gezeichnet. 4.

5. Männer, Frauen und Kinder, dreizehn an der Zahl kommen wie es scheint aus einer Kirche, nach links gehend. Sehr kleine Figuren, meisterlich mit der Feder gezeichnet. Quer 8.

6. Viele Weiber mit Kindern und zwei Männer gehen in drei Gruppen nach links. Gleich vorstehender Zeichnung behandelt. Kl. Querformat.

Im britischen Museum.

7. Die Kreuztragung. Zart mit der Feder gezeichnet.

8. Die Grablegung Christi. Mit Bister getuscht und mit Weiß gehöht. Eine Zeichnung von besonderer Schönheit.

In der Sammlung des Louvre in Paris.

9. Eine Landschaft bei Mondschein. Im Vordergrund Wasser; gegenüber ein mit Bäumen bewachsener Hügel, auf dem Hirten mit einer Kuh bei einem Feuer. Auf grau Papier mit Weiß gehöht. Kl. Querfolio. Diese zart behandelte Zeichnung ist wohl dieselbe, welche sich in der Sammlung von Mariette befunden, in dessen Catalog unter Nr. 920 aufgeführt und bei der Versteigerung derselben mit Frs. 200 bezahlt worden ist.

Von drei andern Zeichnungen, welche sich gleichfalls im Kabinet Mariette befanden, geschah bereits S. 71 und 72 des vierten Heftes ausführliche Erwähnung, doch sind sie uns nicht selbst zu Gesicht gekommen, daher wir hier über sie nichts beizufügen haben.

Original-Radirungen von Elsheimer.

Von verschiedenen dem Meister selbst zugeschriebenen Radirungen erkannten wir bei unsern frühern Angaben nur die, welche den Knaben Jesus führenden Joseph darstellt, als eine eigenhändige und mußten bei zwei andern, welche wir nicht gesehen, unser Urtheil zurückhalten, was auch noch jetzt der Fall ist. Dagegen lernten wir vier Blätter kennen, die von Elsheimer selbst radirt sind und von denen hier nähere Angaben folgen.

1. Joseph führt den Jesusknaben, mit der Bezeichnung Æ 15. — Im Städel'schen Kunstinstitut, S. Heft IV. S. 74.

2. Vier Satyre und ein Weib. In der Mitte des Vordergrundes sitzt ein Satyr auf einem Erdhügel und bläst auf einer Flöte; bei ihm sitzt ein bekleidetes Weib. Rechts lagern an einem Felsen drei zuhö-

rende Satyre. Links Bäume und Buschwerk an einem Wasser. H. 3″, br. 4″. — Im Städel'schen Kunstinstitut.

3. Nymphen- und Satyr-Tanz. Eine Nymphe tanzt zur Musik eines auf der Flöte blasenden, rechtsstehenden Satyrs; dabei befinden sich noch zwei Satyre und eine sitzende Nymphe. Links ein tanzender Satyr am Saum eines waldigen Hintergrundes. H. 2″ 5‴, br. 3″ 8‴. Im Städel'schen Kunstinstitut. Wenceslaus Hollar fertigte davon eine gegenseitige Copie. Nr. 38 unsers Catalogs.

4. Der Satyr und zwei Nymphen. Er sitzt rechts auf einem Erdhügel des Vordergrundes und bläst die Flöte; bei ihm sitzen zwei zuhörende Weiber. Links ein Fluß mit waldigem Ufer. H. 2″ 3‴, br. 3″ 6‴. — W. Hollar hat die Composition von der Gegenseite in Kupfer leicht geätzt. S. unsern Catalog Nr. 39.

5. Der Reitknecht. Ein junger Mann mit bloßen Füßen steht an einem Hügel und hält mit erhobenem Arm die Zügel des hinter ihm stehenden Pferdes mit langem Schweif. Mit der Linken hält er einen Windhund an einer Leine, ein anderer liegt bei seinem rechten Fuß. 4. Sehr kräftig radirtes Blatt mit dunkeln Schatten und breiten Lichtern. Von dem verstorbenen H. Weber aus Bonn wurde es aus der Sammlung des Herzogs von Buckingham um 20 Pfd. gekauft und befindet sich jetzt in der Privat-Sammlung des Königs von Sachsen in Dresden.

Noch werden dem Elsheimer folgende Radirungen zugeschrieben, welche uns jedoch nie zu Gesicht gekommen, weshalb wir kein Urtheil über ihre Originalität haben. Es sind folgende:

6. Abraham und Hagar. Er geht zwischen ihr und dem kleinen Ismael. Im Grunde altes Mauerwerk. Vorn links die Bezeichnung: Ælshaemer. Hoch 3″ 5‴, br. 5″ 3‴ (S. Nagler, die Monogrammisten ꝛc. I. S. 248).

7. Der Satyr mit der Traube. Er sitzt am Fuß eines Baumes und reicht einem Kind, welches die auf dem Boden ruhende Mutter hält, eine Traube. Im Grund breitet sich eine Landschaft aus. 12. (S. Catalog Aretin Nr. 534, wo Brulliot das Blättchen dem Elsheimer zuschreibt.

Ueber die Schüler und Nachahmer Elsheimers gaben wir bereits im vierten Heft des Archivs ausführliche Nachrichten und erwähnten auch unter ihnen den Maler Cornelius Poelemburg, von welchem uns namentlich zwei Bildchen, ein St. Laurentius und ein St. Antonius, als ganz in der Art des Elsheimer gemalt bekannt geworden waren; jetzt können wir diesen noch ein eben so behandeltes Bildchen, einen St. Christoph, welcher das Christkind über's Wasser trägt beifügen. Dasselbe befindet sich in der Sammlung des Herrn Backofen-Merian in Basel.

Als ein Schüler oder Nachfolger Elsheimers erscheint auch der Maler Claes Pauwels-Zoon, von dem wir keine andere Kunde haben, als die uns ein Kupferstich nach einer seiner Compositionen gewährt. Derselbe stellt die Flucht nach Aegypten dar; links über der Gruppe sieht man ein antikes Grabmal in Ruinen, rechts eine Landschaft mit Bäumen und einem Fluß. Die Unterschrift lautet: Claes Pauwelszoon fecit. — J. v. Velde ex. — Kl. Querfolio. Die Darstellungsweise dieser Composition steht der des Elsheimer so nahe, daß an der künstlerischen Verwandtschaft beider Meister nicht der geringste Zweifel obwalten kann.

Die

von Fichard'schen Manuscripte

auf der

Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main.

Mitgetheilt von

Dr. von Voltog.

Allen denjenigen, welche sich mit dem Studium unserer vaterstädtischen Geschichte beschäftigen, dürfte ein genaues Verzeichniß der auf hiesiger Stadtbibliothek vorhandenen von Fichard'schen Manuscripte nicht unerwünscht sein, um so mehr als solche namentlich in neuester Zeit sehr häufig und meist ohne nähere Bezugnahme zu historischen Arbeiten benutzt wurden.

Nach dem Ableben deren Verfassers sind diese Manuscripte von dessen Wittwe um den Preis von 250 Karolins für hiesige freie Stadt käuflich erworben worden und machen zusammen circa 3920 Bogen aus. Sie enthalten ein überaus reichhaltiges geschichtliches Material und bilden die Grundlage zweier Werke, deren Herausgabe Herr von Fichard nach einer literarischen Ankündigung beabsichtigte, durch sein Erblinden jedoch leider daran behindert wurde. Das eine dieser Werke sollte die örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. von den ältesten urkundlichen Nachrichten an bis auf das Jahr 1790, das andere aber die Geschichte deren Geschlechter überhaupt, nicht allein der adeligen, in besonderer Beziehung auf die Culturgeschichte in den früheren und letzteren Jahrhunderten bis zu dem Ende der reichsstädtischen Verfassung enthalten.

Nachstehendes, gelegentlich des Ankaufs gefertigtes Verzeichniß befindet sich in dem Stadt-Archiv (Act. L. 3 Nr. 31) und sind hiernach die fraglichen Manuscripte auf der Stadtbibliothek geordnet.

Verzeichniß der hinterlassenen Manuscripte

des

Herrn **Johann Karl von Fichard**, genannt Baur von Eyssenek,

bestehend:

I. In Battons Topographie von Frankfurt, ergänzt von J. C. von Fichard.

II. In der Bearbeitung der Geschlechter von demselben.

III. In zusammengetragenen historischen Notizen in Bezug auf Frankfurt und die Geschichte der Geschlechter von eben demselben.

I.

Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von den ältesten urkundlichen Nachrichten an, bis auf das Jahr 1791, von dem geistlichen Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäi-Stifts, Georg Batton, vervollständigt von Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eyssenek.

				Bogenzahl
Ein	Band	Einleitung		19
I.	"	Frankfurt, Fahrgasse		70
II.	"	"	von Fahrgasse bis Gerstengäßchen und Grämserhof	70
III.	"	"	von Grämserhof bis Hainerhof	70
IV.	"	"	von Hainerhof bis Affengasse	70
V.	"	"	von Affengasse bis Römerberg	70
VI.	"	"	von Römerberg bis Kälbergasse	70
VII.	"	"	von Kälbergasse bis Ankergasse	70
VIII.	"	"	von Ellenbogengäßchen bis Tanzplan	70
IX.	"	"	von Tanzplan bis Schäfergasse	70
X.	"	"	von Schäfergasse bis Gänsegarten	70
I.	"	Sachsenhausen		60
II.	"	"		70
Ein	"	alphabetisches Register über das ganze Werk		10

II.

Geschlechter,

ausgearbeitet von J. C. von Fichard, als:

A.

	Bogenzahl
Aa, genannt Ackerwald	1
Adlerflycht	4
Advocatis *)	1
Altenstadt	1
Alzey	4
Apotheker	1
Appenheimer	7
de Aquis	1
Area	7
Arzt zu Wobely	1
Aschaffenburg	1
Aschburn	1

B.

	Bogenzahl
Bacharach	1
Ansige	1
Bart	1
Baur von Eyssenеck	13
Becker	5
Bellersheim	5
Bern	1
Berstadt	1
Beyer	8
Bibera	1
Birnbaum	1
Bi	1
Blankenberger	1
Blarock	1
Blume	14
Bocher	1
Bock	2
Börlin	1
Boltog	3
Bommersheim	2
Bornfleck	1
Botzheim	16
Braumann	1
Breidenbach	14
Bresto	1
Bromm	[illegible]
Brunn	20
Brunnigisheim	2
Bube zu Smyten	1
Budelkisten	[illegible]
Budtner	[illegible]
zum Burggrafen	[illegible]
Burckard	[illegible]
Bumeister	[illegible]

C.

	Bogenzahl
Cämmerer von Fulda	[illegible]
Caldebach	1
Caldenburg	3
Castellan von Esfeld	1
Cloppel	1

---

*) Betrifft die hiesigen Advocati und gehört nicht hierher, sondern unter [illegible]

Geschlecht	Bogenzahl
L.	
Leidermann	2
Leneck	12
Lentzel	3
Lenchin	1
Lesner	24
Lewenstein	3
Lichtenberg, zu	1
Lichtenstein (Bonach)	8
Lichtenstein (Schurge)	15
Lütheim	1
Lonnberger	1
Löwen, zum rothen	1
Lüneburg	4
M.	
Marpurg zum Paradeis	40
Märkel	3
Marpurg s. Reichsministerialen.	
Marpurg, aus Mainz	1
Martorff	16
Maulbaum	2
Meilsheim	1
Meisenbug	1
Melem	12
Mengershausen	21
Mengoz	1
Milwer	1
Molsberg	6
Monis	8
Montabur	1
Mühlen	7
Mul	1
Münch	1
Münze	3
Myner	6

Geschlecht	Bogenzahl
N.	
Nachtschade	1
Nachtrabe	1
Nebenzayl	1
Neuhaus	22
Neuwenheim	1
Niger (Schwarz)	2
Nygebur	5
O.	
Ochsstadt	3
Oede, von der	2
Oppen	1
Ortenberg	2
Orth	2
Ostheim	1
Ovenbach	20
P.	
Palmstorfer	8
Partenheim	1
Peterweil	1
Pistorius von Ridda	2
Pregler	1
Preme	4
Pruße	3
R.	
Rabe	1
Raiß	12
Rauscher	4
Rebstock	3
Reichsministerialen	7

	Bogenzahl
a. Gantz von Walbrun	
b. Marpurg modo Schenck von Schweinsberg.	
c. Ulner von Diepurg.	
Reiffenstein	3
Rennstorf	2
Reutlinger	1
Reygenhard (Reinhard)	1
Rheine	18
Riedesel	1
Rindfleisch	1
Rodenheim	6
Römer, genannt Cöllner	7
Römer, später Hanau	2
Rorbach	16
Rosenberg	2
Rosenlecher	1
Rotzmaul	4

S.

	Bogenzahl
Sachsenhausen (Brunheim, Carlsmund, Mondfort)	20
Sach	1
Satzen	9
Schad von Mittelbiberach	22
Scheid	10
Schelm	3
Schildknecht	17
Schlechtbecker	1
Schmied	8
Schnabel	9
Scholier	5
Schönberger	1
Schönwetter	2
Schott	1
Schrendeisen	4
Schrenke	3
Schule zu Laderum	1
Schwab v. Aschaffenburg	2
Schwalbecher	2
Schapach zu alt Wege	2
Schwarz von Friedberg	2
Schwartzenberg	26
Schwarzkopf	1
Schweinheim	2
Seidensticker	1
Selbold	4
Siegwein	2
Silberborner	9
Siverdes	5
Sorgenloch	23
Sossenheim	3
Spangenberg im Saale	3
Speyer	12
Stallburger	44
Starckrad	2
Staud	1
Stege	1
Steinhause	5
Steinheim	1
Steinmetz, Nikolaus von	1
Stetten	18
Stephan von Cronstetten	21
Stocker	2
Storck	2
Strabenberg	12
Stralenberg	15
Stump von Tettingen	15
Sunthausen	2

III.

Besondere Abhandlungen:

Catalog aller gedruckten Urkunden von 1201—1584.

Verzeichniß der Zeugen, so in Frankfurter Urkunden vorkommen, von dem Jahr 1207—1502, über 100 Bogen.

Topographische Beiträge zu den Umgebungen der Stadt, von Batton; circa 60 Bogen.

Zur Geschichte des Bartholomäi Stiftes, circa 60 Bogen.

Miscellanea.

*) Diese Fichard'schen Auszüge aus dem Faust'schen Werk sind zum Theil in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte von Dr. J. Müller und J. Falke, Januarheft 1856, S. 58 ff. abgedruckt.

als:

Aecularius
Ammerich
Arnoldi
Aul

Backhausen
Balthasar
Barckhausen
Bartels
Bebinger
Benckher
Bender von Binenthal
Berberich
Bertram
Birghden
Bodeck
Braun
Brun
Büttner

Caspari
Claudi
Clesz
Crafft

Dieffenbach
Düring
Drübein

Eberhard
Emmel
Engel
Erasmus

Fabrice
du Fay
Feiner
Fink
Firnhaber
Fischer
Flammerding
Fleischer
Franc von Liechtenstein
Frank
Fresenius
Friedel
Fries

Gans
Gläser
Glock
Godtken
Gottenius
Grambs
Grod (Grote)
Groß

Henrici
Hensing
Heyden
Holzhausen
Horst

Jormann
Jung
Itter

Kahlden
Klauer
Klein
Klettenberg
Kohler
Korbmacher
Kornmann
Köth
Kupferschmied

Lauterbach
Lichtenstein
Liesmann
Lilienstern
Lindheimer
Loen
Lucius

Mallapert
Marstaller
Maus
Mettingh
Michael
Mitternacht
Moor
Moors
Münch

— ••••• ◆ ••••• —

Geschichte
der Vereinigten Dr. Senckenbergischen Bibliothek.

Von
Dr. med. Wilhelm Stricker,
zweitem Bibliothekar an derselben.

Dr. Joh. Christian Senckenberg war ein großer Bücherfreund; nichts hat er häufiger im Stiftungsbriefe erwähnt, als seine Bücherschätze. §. 7 ordnet ihre Vermehrung an, §. 9 ihre Schenkung an das Collegium medicum, §. 11 ihre Beaufsichtigung durch den Stiftsarzt.

Zu §. 9 enthalten die Schedulae noch folgende Bestimmungen: „Gebrauch der Bibliotheque innerhalb des Hauses und mit Vorbewußt der Herren Physicorum oder deren Decani; addatur und unter den Augen des in dem Hause wohnenden Medici, damit nichts gestohlen und kein Buch defekt gemacht werde" *). Sie war in dem Saale des ersten Stockwerks des südlichen Flügels aufgestellt, welchen Dr. Senckenberg 1767 an das ursprüngliche Stiftungsgebäude anfügen ließ. Auf diese Bestimmung des Saales bezieht sich die Inschrift auf der Innenseite der Eingangsthür: Ταχτιχῶς καὶ εὐσχημόνως **). Im Jahre 1783 wurde der Saal so eingerichtet, wie er im wesentlichen noch jetzt zu sehen ist; die Bücherregale wurden versetzt, mit Silberölfarbe angestrichen und mit blauen Leisten abgesetzt. Die Bücher wurden durch

---

*) 30. Nachricht von der Dr. Senckenbergischen Stiftung 1837, welche überhaupt für die ganze Geschichte der Bibliothek schätzbare Nachweise enthält.

**) „Ordentlich und wohlanständig."

einige jüngere Aerzte geordnet, alle Werke, welche keine Beziehung auf schöne Wissenschaften, Natur- und Arzneikunde hatten, etwa 600 (ohne Bände und beigebundene Bücher gerechnet), ausgemustert, zur Versteigerung bestimmt *), woraus mit Einschluß der Doubletten 1581 fl. 43 kr. erlöst **), deren Zinsen zu Bücheranschaffungen bestimmt wurden. Einen sauber geschriebenen Catalog in zwei Foliobänden legte der zweite Stiftsarzt, Dr. Lehr († 1807) an und übergab ihn am 13. Mai 1784 (9. Nachricht 1785). Eine bedeutende Erweiterung erfuhr die Büchersammlung durch den ersten Stiftsarzt Dr. Joh. Jakob Reichard, der nicht nur, wie auch die späteren Stiftsärzte bis auf Neeff († 1849) seine gesammten Bücherschätze ihr vermachte, sondern auch 4000 fl. legirte mit der Bestimmung, die Zinsen zur Vermehrung der botanischen Werke zu verwenden. Am 22. Februar 1811 wurde dem Stiftsarzt der Auftrag ertheilt (22. Nachricht) einen neuen Catalog der Bibliothek anzufertigen, doch wurde erst 1821 dieser Catalog von Dr. Neeff überreicht (25. Nachricht). Natürlich war man während der Zeit der ephemeren medizinischen Schule unter primatischer Herrschaft bemüht, die Bibliothek allgemein nutzbar zu machen. Für den Winter wurde an der südöstlichen Ecke des Saales ein Raum abgeschlagen und mit einem Ofen versehen (22. Nachricht von 1813). Mit der Fremdherrschaft fiel auch diese Anregung und Goethe hatte in „Kunst und Alterthum am Rhein und Main" Heft 1 (Werke. Duodezausgabe Bd. 43, S. 360), worin er seine Anschauungen aus den Jahren 1814/15 niederlegte, zu bemerken: „Hier findet sich eine treffliche Bibliothek, welche bis auf die unmittelbaren Nachfolger Hallers hinanreicht, und geordnet, fortgesetzt und zum Gebrauch eröffnet, der Stadtbibliothek ein bedeutendes Fach ersparen würde." In der That war die Benützung der Bücher durch ängstliche Bestimmungen des Stifters (§. 9 des Stiftungsbriefs und Schedulae), welche noch 1824 auch auf alle späteren Zugänge zur Stiftsbibliothek ausgedehnt wurden, beschränkt, und selbst in diesen engen Grenzen war ein weiteres Hemmniß in der Stellung des Stiftsarztes gegeben, der seinen Würden und Beschäftigungen nach nicht leicht wegen Benutzung der Bücher in Anspruch zu

*) 8. Nachricht von 1784.

**) 10. Nachricht von 1786.

nehmen war, wozu auch jede festgesetzte Stunde fehlte. Es ist wesentlich das Verdienst der Energie und des Organisationstalentes des Herrn Dr. Mappes, daß Schritt vor Schritt, trotz aller Hemmnisse, der jetzige Zustand der Ausdehnung und Nutzbarkeit der vereinigten naturgeschichtlichen und medizinischen Bücherschätze erreicht wurde. Zwar der erste Schritt konnte wegen persönlicher und wegen in jener Auslegung des §. 9 gelegener sachlicher Hemmungen nur wenig erreichen. Dr. Mappes, welcher von 1821—1844 zweiter Schriftführer der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft war, hat sich am 5. Mai 1824 folgendermaßen darüber ausgesprochen: „Als Bibliothekar der Gesellschaft habe ich den von dieser gebilligten Plan zur Anordnung der Bücher entworfen, und um den Nachtheil der in Frankfurt nur zu häufigen Trennung und Vereinzelung von verwandten Gegenständen und Anstalten wenigstens in dieser Hinsicht möglichst zu vermindern, zog ich aus sämmtlichen Katalogen der Stadtbibliothek die naturwissenschaftlichen Bücher aus und schaltete sie unserem Kataloge (mit rother Dinte) ein, damit man schnell übersehen könne, was in diesem Fache öffentliche Bibliotheken besitzen und um doppelte Anschaffungen zu vermeiden. — Es ist zu hoffen, daß es in Kurzem gelingen werde, auch die Stiftsbibliothek, welche, obgleich wohlgeordnet, aus mancherlei Ursachen dennoch bisher unbenützbar gewesen, mit der unsrigen zu vereinigen." (Dr. Mappes' Festreden 1842, S. 41 und 26. Nachricht von der Senckenbergischen Stiftung von 1825). Diese Vereinigung, welche 1825 ins Leben trat, bestand indeß darin, daß Dr. Neeff Eigenthum der naturforschenden Gesellschaft, Dr. Mappes, dem bald Dr. G. Fresenius adjungirt wurde, Eigenthum des med. Instituts zur Benutzung geben konnte. Viel weiter ging schon die zweite Reform, welche mit dem Anschluß des physikalischen Vereins, durch Vertrag vom 24. Februar 1840, begann (Jahresbericht des physikalischen Vrreins von 1839—1840). Es wurde ein gemeinsames Bibliothekariat gebildet, in der Art, daß jeder der drei Miteigenthümer der Bibliothek dem Stiftsarzt Dr. Neeff drei Mitglieder zuordnete, welche in einem Geschäftszimmer (heutzutage der geographische Saal) Montags von 3—5 und Freitags von 11—12 Uhr anwesend waren; es lagen Zeitschriften zur Durchsicht auf und Bücher wurden nach Hause entliehen. (Vergl. 31. Nachricht. Dr. Mappes, Festreden S. 184). Gleich nach seiner Gründung trat der ärztliche

Verein 1844 in ähnlicher Weise bei. Neben diesen laufenden Geschäften wurde die Anfertigung eines Zettelkatalogs und die Einreihung der neuen Zugänge betrieben, unter denen die Bibliothek des 1847 verstorbenen Physikus Prof. Dr. Kestner der bedeutendste war. Indeß ist wohl kein Fach wissenschaftlicher Thätigkeit den bei jeder freiwilligen Dienstleistung unvermeidlichen Wechsel der Persönlichkeiten zu ertragen weniger geeignet, als die bibliothekarische. Nach dem Tode des Stiftsarztes Prof. Dr. Neeff 1849 war es möglich, in der freigewordenen Wohnung desselben den Raum für Geschäftszimmer und für die nothwendig gewordene Erweiterung des Bücherraums zu finden. Die Stiftungsadministration schloß mit den Vorständen der genannten drei Vereine, welchen am 6. Juni 1850 auch der geographische Verein sich anschloß, gleichlautende Verträge, wodurch dieselben das medicinische Institut zum Obereigenthümer einsetzen, an welchen im Fall ihrer Auflösung die Bücher fallen; sie verzichten zu Gunsten des medicinischen Instituts auf jede weitere Verfügung, als einzelne Bücher ihrer Sammlungen von der Verleihbarkeit nach außen auszuschließen und zu der jährlichen Revision Abgeordnete zu ernennen. Dagegen übernimmt die Administration die Aufbewahrung und Nutzbarmachung der Bücherschätze mit allen daraus entspringenden Kosten: Besoldung der Bibliothekare, Heizung der Geschäfts- und Lesezimmer rc. (vgl. 35. Nachricht von der Senckenbergschen Stiftung, Jahresberichte 1849—1850 des geographischen und physikalischen Vereins). Es hat sonach die Vereinigte Senckenbergische Bibliothek kein Eigenthum, sondern sie ist ein Collectiv-Begriff mehrerer Eigenthümer — ein Rechtsverhältniß, welches häufig verkannt wird. — Die Bücher, durch verschiedene Stempel nach ihrem Eigenthumsverhältniß bezeichnet und in Eigenthumskataloge eingetragen, bilden sowohl in der Aufstellung als in dem Zettelkatalog ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse ein wissenschaftliches Ganze.

Die Reihe der Bibliothekare ist folgende:

Dr. G. Christian Fresenius, erster Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 26. Sept. 1852 (†);

Dr. A. Knoblauch, zweiter Bibliothekar, 27. Sept. 1849 bis 21. Oct. 1852, erster Bibliothekar bis 1. April 1854;

Dr. H. Wagner, zweiter Bibliothekar, 21. Oct. 1852 bis 1. April 1854, erster Bibliothekar;

Dr. W. Stricker, zweiter Bibliothekar seit 1. April 1854.

Die Bibliothekare sind auf die folgende Bibliotheks-Ordnung verpflichtet:

§. 1. Die vereinigten Bibliotheken des Dr. Senckenbergischen medicinischen Instituts, der Dr. Senckenberg. naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen, geographischen und ärztlichen Vereins sind jeden Tag mit Ausnahme der Sonn- und Festtage von 11—12 Uhr geöffnet.

§. 2. Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und es kann daselbst Jedermann Bücher zur Einsicht erhalten.

§. 3. Die Entleihung von Büchern findet nur an Mitglieder der betheiligten Gesellschaften und deren Docenten, ferner an hier recipirte Aerzte und zwar nur gegen Schein statt.

§. 4. Die Entleihung von ungebundenen Zeitschriften ꝛc. kann erst dann geschehen, wenn dieselben 4 Wochen lang zu allseitigem Gebrauch auf dem Lesetisch gelegen haben. Sind sie während dieser Zeit mehrfach zur Ausleihung begehrt worden, so findet nach Ablauf der 4 Wochen eine Entleihung von 8—14 Tagen, je nach der Nachfrage, statt.

§. 5. Ebenso ist für ein eingebundenes Buch, was an demselben Tage von mehreren Seiten verlangt wird, die Entleihzeit 14 Tage und der erste Entleiher sofort davon zu benachrichtigen.

§. 6. Für ein eingebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend bis zur Revision verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig verlangt wird.

§. 7. Die verweigerte Rückgabe eines nach Ablauf des gesetzlichen Termins eingeforderten Buchs ist, falls keine Einigung der Competenten zu Stande kommt, dem Bibliotheksdeputirten der Stiftungsadministration anzuzeigen.

§. 8. Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen

Umständen, auch gegen §. 4 ein Vorzugsrecht auf die Dauer von 14 Tagen.

§. 9. Lexica, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten, die zum ständigen Gebrauch im Lokal dienen, können gar nicht ausgeliehen werden, deßgleichen solche Werke, wo eine darauf bezügliche Bestimmung des Gebers oder Eigenthümers stattfindet, insbesondere können die mit dem Wappen Dr. Senckenbergs bezeichneten Bücher nicht außerhalb des Gesammtumfangs der Stiftsgebäude entliehen werden.

§. 10. Registerbände können nur für den Zwischenraum zwischen zwei Bibliothekstunden entliehen werden.

§. 11. Beschädigungen oder Defekte an einem zurückgebrachten Werke werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und es wird der Eigenthümer des Buches von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare verpflichtet, mit der Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration bei der betreffenden Gesellschaft.

§. 12. Für die alljährlich vom 1.—15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenz-Blatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Kosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im §. 8 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verpflichtet.

§. 13. Der Eintritt in die Büchersäle ist nur in Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Seit ihrer Reorganisation hat die Bibliothek so rasch an Umfang zugenommen, daß, während früher der Saal allein zu ihrer Aufnahme hinreichte, jetzt nicht nur die ganze ehemalige Wohnung des Stiftarztes hinzugezogen, sondern auch der Vorplatz in ein Zimmer umgewandelt worden ist. Gegenwärtig wird, nachdem alle Bücher in die alphabetischen und systematischen (Zettel-) Cataloge eingetragen

[illegible], der gesammte Vorrath nach dem „Bibliographischen System der gesammten Wissenschaftskunde, mit einer Anleitung zum Ordnen von Bibliotheken rc., von Geh. Rath A. A. E. Schleiermacher, 2 Bände, Braunschweig 1852, Vieweg“ geordnet und damit bei den überhaupt noch nicht geordneten Abtheilungen begonnen. Nach dem alten System geordnet sind: Botanik (worüber ein gedruckter Catalog 1853. Preis 12 kr. existirt), Zoologie, Mineralogie, Geographie (worüber 1852 ebenfalls ein gedruckter Catalog von 138 Seiten erschien. Preis für Nichtmitglieder 12 kr.); nach dem neuen System: Physik, Chemie, Astronomie, Technologie*) und die Theile der Medicin, welche die alten griechischen, römischen und arabischen Schriftsteller, die des Mittelalters, Anatomie, Physiologie und Diätetik begreifen. Das Eingangszimmer (Empfangzimmer des Stiftsarztes) ist Geschäftszimmer der Bibliothekare; die beiden nördlich anstoßenden Zimmerchen (Studierzimmer des Stiftsarztes) enthalten Physik, Chemie, Astronomie, Technologie (Buchstaben P und T des Schleiermacherschen Systems); jenseits des Ganges ist in den beiden Zimmern der neu geordnete Theil der Medicin (R 1—539) aufgestellt. Das nach Süden anstoßende ehemalige Schlafzimmer des Stiftsarztes ist das Lesezimmer, wo die vom physikalischen Verein gehaltenen Zeitschriften aufliegen; grünplüschene Stühle mit hohen geraden Lehnen und kurzen gedrehten Füßen und ein solches Canapee stammen noch aus der Zeit des Stifters. Eine Thür nach Westen führt in das Vorplatzzimmer, welches Zoologie und Mineralogie enthält. Nach Süden gelangt man aus dem Lesezimmer in das der Botanik; zwischen diesem und dem zoologischen Zimmer liegt der geographische Ecksaal, welcher zur Zeit des freiwilligen Dienstes das Geschäftszimmer war. Von diesen Räumen, welche sämmtlich in dem ursprünglichen Stiftshause liegen, gelangen wir über einen Gang zu dem eigentlichen vom Stifter zu dem Zweck der Bücherei erbauten Bibliotheksaal, wo an den Wänden die Zeitschriften stehen, während die Mitte die noch nicht geordneten Theile der Medicin (Buchstaben R und S) einnehmen. Die Zeitschriften beginnen mit den akademischen

*) Ueber das Eigenthum des physikalischen Vereins hat Dr. H. Kloß 1848 einen geschriebenen Catalog angelegt; gedruckte Eigenthumskataloge erschienen 1845 und 1850.

Abhandlungen, gehen sodann zu den allgemein naturhistorischen, zu den zoologischen, botanischen, mineralogischen über; es folgen die geographischen und statistischen, physikalischen, chemischen, pharmaceutischen, astronomischen, technologischen; dann schließen sich an die allgemein medicinischen, chirurgischen, augenärztlichen Zeitschriften, die für Geburtshülfe, Kinderkrankheiten, gerichtliche Medicin rc.

Aus der Geschichte der Bibliothek geht hervor, daß ihre Ausführung nur in einzelnen Zweigen systematisch sein konnte. Neben dem Eingangs dieses erwähnten Reichardschen Legat für die Botanik stiftete Heinrich Mylius 1845 ein Geschenk von 5000 fl., deren Zinsen für nichtbotanische naturhistorische Werke durch die naturforschende Gesellschaft verwendet werden sollen. Der physikalische Verein sorgt für Physik und Chemie, der Verein für Geographie und Statistik außer diesen Wissenschaften auch für Ethnographie und manches in die Geologie einschlagende Werk; die Geburtshülfe mit den angrenzenden Gebieten der Gynäcologie, Kinderheilkunde und Diätetik ist durch Lehr's Bibliothek in älteren Werken gut bedacht; und für die ärmsten Fächer: Zergliederungskunde, Physiologie, praktische Heilkunde, Wundarzneikunst und Augenheilkunde sorgt der ärztliche Verein zunächst durch Ankauf solcher Werke, welche wegen ihres Umfangs und ihrer Kostbarkeit in Privatbüchersammlungen zu fehlen pflegen.

Ich schließe mit einer Aufzählung der auf der Bibliothek aufbewahrten Bildnisse, unter denen die Frankfurter Aerzte darstellenden mit einem * bezeichnet sind und verweise hinsichtlich der Personalien der letzteren auf meine Geschichte der Heilkunde in Frankfurt 1847.

*I. Dr. B. Christian Fresenius, 1810—1852, Lichtbild nach einer Zeichnung von Rosa Huth 1840.

*II. Dr. Ph. Jac. Cretzschmar, 1786—1845, Steinzeichnung von F. Vogel nach einem Gemälde von J. Becker, Verlag von H. J. Keßler.

*III. Dr. Chr. E. Neeff, 1782—1849, Gypsrelief, Geschenk von Dr. K. Passavant.

*IV. Dr. Joh. B. Jac. Behrends, 1769—1823, Oelgemälde.

*V. Dr. Paul von der Lahr, 1699—1741, Oelgemälde.

*VI. Dr. Phil. Heinr. Pistorius, 1697—1742, Oelgemälde.

*VII. Dr. Sam. Christian Lucä, 1787—1821, Oelgemälde.

*VIII. Dr. Johannes v. Flammerdinghe, rec. 1671, † 1671. Oelgemälde.

*IX. Dr. Christof Lecerf, 1696—1755, Oelgemälde.

*X. Dr. Peter Lecerf, rec. 1686, Oelgemälde.

*XI. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Sohn, 1700—1775, gemalt im 57. Lebensjahre.

*XII. Dr. J. C. Senckenberg, Gemälde von A. W. Tischbein, Juli 1772.

*XIII. Dr. Joh. Phil. Burggrave, Vater, 1673—1746, Oelgemälde, gemalt im 50. Lebensjahr.

*XIV. Dr. Joh. Martin Starck, 1704—1751, Oelgemälde von Fr. Lippold, 1746.

*XV. Dr. Carl Wenzel, 1769—1827, Oelgemälde von Thelott.

*XVI. Dr. Hermann Gwinner, 1823—51. Radirung.

XVII. Dr. med. Casimir Buch, 1778—1851, Steinzeichnung von Schertle, nach einem Lichtbilde von F. Vogel.

*XVIII. Dr. S. Th. von Sömmerring, 1755—1830, Relief in Biscuit.

Im Lesezimmer:

*XIX. Dr. Jakob Friedrich de Neufville, 1727—1788, Oelgemälde.

XX. Mathäus Wesenbec, 1531—1586, aus Antwerpen, Professor der Rechtsgelehrsamkeit zu Jena und Wittenberg, Oelgemälde.

XXI. Job Ludolf, 1624—1704, Oelgemälde.

*XXII. Dr. Paulus von der Lahr, 1666—1711, Oelgemälde.

*XXIII. Dr. Joh. Michael Büttner, 1683—1744, Oelgemälde.

XXIV. Joh. Conrad Uffenbach, Schöff, 1684—1734,

XXV. und Gattin, Oelgemälde.

*XXVI. Dr. Jakob Friedrich du Fay, 1671—1725, Oelgemälde.

*XXVII. Dr. Joh. Georg Kisner, 1673—1734, Oelgemälde.

*XXVIII. Dr. Joh. Jac. Reichard, 1743—1782, Oelgemälde.

XXIX. Dr. Nicol. Max Wilhelmi, 1672—1752, fürstlich hessen-rheinfelsischer Leibarzt und Badearzt zu Schwalbach, Oelgemälde.

Im Gang vor dem großen Bibliotheksaal:

*XXX. Dr. Petrus de Spina, 1630—1669, Oelgemälde.

XXXI. Dr. Mich. Bernh. Valentini, 1657—1729, Prof. med. zu Gießen, Oelgemälde.

*XXXII. Dr. Hartmann Beyer, 1563—1625, Oelgemälde.

Die Aufzählung der durch Alter, Seltenheit oder Kostbarkeit ausgezeichneten Werke behalten wir uns für eine andere Gelegenheit vor.

Auszug

aus

einer handschriftlichen Ueberlieferung des

Inventariums der verschiedenen Zeughäuser Frankfurts

in den Jahren 1764—1765,

bearbeitet und mitgetheilt

von

Karl Theodor Reiffenstein.

Wenn ein Verein oder ein Einzelner es unternimmt sich mit dem Studium der Vorzeit zu beschäftigen und sich nach Kräften bestrebt, sein Urtheil darüber zu verschärfen, so darf er die geringfügigst scheinende Quelle nicht verschmähen, welche sich ihm auf seinem Wege darbietet und welche gar oft, wenn sie mit Aufmerksamkeit verfolgt wird, direkt zu dem Ursprung hinleitet. Aus den kleinsten, unwichtigsten Dingen lassen sich für den Kenner Schlüsse ziehen und bei meinem Bestreben Material zusammenzutragen, das ein Befähigterer, als ich, vielleicht dermaleinst benützen könnte, war es mir nicht unerwünscht, das kleine Manuskript, welches die Anregung und den Stoff zu gegenwärtiger Arbeit lieferte, zu meiner Verfügung gestellt zu sehen. Es trägt die unzweifelhaftesten Spuren der Aechtheit schon in seinem ganzen Aussehen und wurde mir zudem von dem Urenkel seines Verfassers eingehändigt, welcher mir über denselben noch manche interessante Notiz zugehen ließ und welchen ich in der Person des Hrn. C. Koenitzer, Inhaber der Jägerschen Buch-, Papier- und Landkartenhandlung, nicht verfehlen will, meinen Lesern als den freundlichen Geber hiermit vorzustellen.

Broullion
zum
Zeughäuser
Inventarium.
Errichtet den 21. Aug. 1764.
Conditionirt den 8. Juli 1765.
Geschlossen ? ? ?

steht auf dem starkgealterten Umschlag und da die Jahreszahl 17[illegible] genau mit einer mir von Herrn Koenitzer mitgetheilten Notiz über[illegible] stimmt, so ist außer allem Zweifel, daß wir die Original-Handschrift [illegible] J. W. A. Jäger *), Zeugmeister und Kapitän der Artillerie der Reich[illegible] stadt Frankfurt, vor uns haben, welcher 1764 vom Frankfurter Kri[illegible] Zeug-Amt zu diesem Posten installirt wurde und bei dieser Gelegenh[illegible] seines Amtsantrittes das Verzeichniß anfertigte.

Das Buch in seinem ganzen Umfang mitzutheilen würde zu we[illegible] führen, indem ein großer Theil desselben sich mit einer genauen Au[illegible] zählung der Munitions- und Waffenvorräthe aller Art in einigen Tabelle[illegible] beschäftigt. Ich beschränke mich deßhalb lediglich darauf das zu geben [illegible] was von interessanten alten Waffenstücken vorhanden war, und bin über[illegible] zeugt, daß für unsere jetzige sammelnde Zeit der Besitz eines solche[illegible] Vorraths, wenn er noch vorhanden wäre, was leider nicht mehr d[illegible] Fall, von unschätzbarem Werth sein dürfte **). Auch manche Curiositäte[illegible]

---

*) Johann Wilhelm Abraham Jäger, geb. 18. Aug. 1718, gest. 2. Sept. 17[illegible] trat 1737 in Eger in österreichische Dienste, allwo er die Feldzüge von 1742 und 17[illegible] mitmachte, der Schlacht von Campo santo 8. Febr. 1743 und dem Treffen [illegible] Weissenburg im Elsaß am 5. Juli 1744 beiwohnte. — Nach dem Tode Carl V[illegible] trat er aus der österreichischen Armee aus und wurde im Jahr 1745 in Frankfurt a. [illegible] vom Kriegs-Zeug-Amt als Artillerie-Constabler angenommen; später nachdem er z[illegible] Feuerwerker vorgerückt war, verließ er den Dienst 1748, wurde aber im Jahr 17[illegible] vom Kriegs-Zeug-Amt zurückberufen und im Jahr 1764 zum Kapitän der Artille[illegible] ernannt, nachdem er im Jahr 1762 den Hutterischen Buchladen auf dem Pfarreis[illegible] erkauft hatte und auf diese Weise der Gründer der jetzigen Jäger'schen Bu[illegible] Papier- und Landkartenhandlung wurde.

**) Im Jahr 1809 unter der Regierung des Fürsten Primas wurde der grö[illegible] Theil der von den Franzosen nicht geraubten Waffen, Zelte ꝛc. öffentlich versteige[illegible] und zu welchen Preisen damals die Sachen verschleudert wurden, mögen folgen[illegible] Thatsachen berichten, die mir aus dem Munde eines Augenzeugen, des Herrn Asses[illegible] Dr. Pfeiffer, zugegangen. Es befand sich nämlich unter den ausgebotenen Sach[illegible] eine große Menge von Piken und Lanzen, welche in Gebunden von 25—30 Stü[illegible]

mmen bei dieser Rundschau zum Vorschein, welche unsere ehrsamen
orfahren sorgsam und mit Andacht hüteten und verwahrten, und welche
ns tiefe Blicke in den damaligen Staatshaushalt, wie auch in den
Charakter der ganzen Zeit gewähren. Da wo es zur schärferen Be-
zichnung der damaligen Auffassung mancher Begriffe über Dinge mir
öthig und passend schien, behielt ich die alte Orthographie bei.

Unbedeutend war die Waffensammlung auf keinen Fall, indem
as Register allein 389 vollständige Rüstungen nachweißt, welche
nter dem Ausdruck „Geharnischte Männer" ihren Platz finden. Die
Zahl der Brust- und Rückenharnische sowie der Sturmhauben ist eben-
falls sehr bedeutend, vor Allem aber sind es die Geschütze verschiedenster Art,
welche in ihrer großen Anzahl den Reichthum der Reichsstadt genugsam
beurkunden. Frankfurt besaß nämlich in seinen Zeughäusern und auf
den verschiedenen Befestigungen über 359 Stück Kanonen, Mörser und
Haubitzen, eine für die damalige Zeit ziemlich bedeutende Summe.

Ich lasse nun, der Ordnung des Buches treu bleibend, die Register
der verschiedenen Zeughäuser aufeinanderfolgen, und da ich annehmen
muß, daß viele meiner Leser mit der Entwicklungsgeschichte der mancherlei
und unter besonderen Namen darin vorkommenden Schießwaffen und
sonstigen Kriegsgeräthschaften vielleicht nicht ganz vertraut sein dürften,
so gebe ich in den betreffenden Anmerkungen Behufs besseren Verständ-
nisses die nöthigen Erklärungen.

---

verkauft werden sollten, auf welche jedoch die anwesenden Käufer nicht mehr als 12—18 Kreuzer per Gebund boten. Der die Versteigerung abhaltende Kriegs-Kommissär Freund, unwillig darüber, rief die eben aus der Musterschule heimkehrenden Knaben herzu, in den Hof des Zeughauses an der Konstablerwache, allwo die Versteigerung abgehalten wurde, indem er sagte: „Kommt ihr Buben, kauft euch Lanzen und Piken, das Stück 1 Kreuzer", welche Aufforderung eine so gute Wirkung that, daß man alsbald sämmtliche männliche Schuljugend mit Lanzen bewaffnet in den Straßen umherziehen sah. So kaufte ein anderer mir bekannter Mann, damals noch als Knabe, eine mit Elfenbein ausgelegte und mit einem gravirten Radschlosse versehene Pistole um den Preis von 21 Kreuzern. Die schönsten, eingelegten Brust- und Rückenharnische wurden nicht für den Eisenwerth bezahlt.

Im Zeughaus des Ramhoffs

befanden sich demnach am 24. Januar 1766 50 Stück Geschütze des verschiedensten Alters und Kalibers von 1 Pfund bis 48 Pfund.

Die ältesten mit der Jahreszahl 1522, die jüngsten von 1751, umfassen also in der Zeit ihrer Entstehung einen Zeitraum von 200 Jahren. Sie tragen die verschiedenartigsten Namen *), Wappen und Devisen, und ich werde dieselben, welche im Zeughaus auf dem Graben vorkommen, betreffenden Orts mittheilen.

Sodann weis't das Register in folgenden Munitionshäusern eine Menge Vorräthe auf vielen Blättern nach. Es befanden sich Munitionshäuser an folgenden Orten:

Fischerfeld,
Allerheiligen Bollwerk,
Breite Wall,
Pestilenz Bollwerk,
Friedberger Bollwerk,
Eschenheimer Bollwerk,
Bauren Bollwerk,
Bockenheimer Bollwerk,
Jungwall,
Galls-Wall,
Mainz-Wall,
Mühlschantz,
Schaumain,

---

*) Die meisten trugen das Frankfurter Wappen, den Adler, und ich darf hier eine Thatsache nicht unerwähnt lassen, welche sich an eines dieser Geschütze knüpft und genugsam darthut, wie seltsam oft die Schicksale lebloser Dinge, gleich denen der Menschen, sich gestalten. Als nämlich unser berühmter Landsmann und Mitarbeiter Dr. Eduard Rüppell im Jahre 1817 Egypten durchreiste, fand er auf einem Kanonenboote auf dem Nil eine Kanone, welche den Frankfurter Adler und die Inschrift trug „Schöff von Barckhausen, Zeugherr“ und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß es eine jener Kanonen war, die im Jahr 1796, bei der Plünderung unserer Zeughäuser durch die Franzosen unter General Kleber, mit noch ungefähr dreihundert andern unsre Stadt verlassen mußten, um nach Frankreich zu wandern, von da aus wahrscheinlich mit Bonaparte nach Egypten ging und dort zurückgelassen in die Hände Mehmet Ali's fiel.

Katz,
Affenthor,
Hornwerk,
Hohewerk,
Lindt,
Außlaag.

In ihnen nun war zu jener Zeit ein Vorrath von 24778 Pfund Kugeln, alsdann finden sich im Zeughaus selbst zu gleicher Zeit noch 358306 Stück Kugeln vor, nebst vollständigem Artillerie-Geräth, und natürlich noch eine Menge von andern Dingen, die kein spezielles Interesse bieten und überall vorkommen, ich beschränke mich deßhalb nur auf das Interessanteste, was sich uns darbietet unter der Rubrik:

„Alt Rüstung und Tropheen"

Geharnischte Männer sitzend		307
ditto	stehent mit Helleparten	6
Sturmhauben		44
Estandarten		4

u. s. w.

Zeughaus auf dem Graben.

53 Stück Geschütze von 1610—1712.

Eines vom Jahr 1652 trägt die Devise:

„Dießer thut bollen,
Wieder die, so in Frankfurt wollen."

Ein anderes von 1610:

„Maulwurf heiß ich unverdroßen.
Hans Hoffmann v. Baßel hat mich goßen."

Zwei andere, welche das Wappen von Sachsen-Weimar trugen, beide mit folgender, wahrscheinlich später hineingravirter Inschrift:

„Der mich im Stich gelassen hat,
Der war ein Glaubensbrecher in der That,
Ein Reichs-Rebel gar wohl bekandt
Bernhardt Hertzog von Sachsen-Weimar genandt."

Dann weis't dies Register weiter nach:

Geharnischte Männer 2.

Gefüllte Bomben 276 Stück, liegen unter der Lindt in Sachsenhausen, findt Anno 1764 auf expressen Befehl Löbl. Kriegs-Zeug-Ambts Außgeleert worden und in den Ramhof kommen.

Im Stückhaus
an der
Constabler Wacht.

116 Stück Geschütze. 1507—1749.

Ferner unter andern Dingen:

54 Stück Doppelhacken *) auf Bockgestell, wovon 2 auf dem Forsthaus waren.

88 Stück Doppelhacken ohne Gestell.

157 „ Kleine ohne Gestell.

660 Stück Monsqueten **) mit alten Lunten-Schlössern.

6 halbe und 3 ganze Ketten-Kugeln.

2 alte Estandarten.

---

*) Doppelhacken. Ein Feuerrohr von 4 Fuß Länge, welches auf besonderen Gerüste mit drei Füssen, dem Bocke, abgefeuert wurde und 8 Loth Blei

Hacken. Ein dem Vorigen ganz ähnliches Geschütz, welches 4 Loth Blei

Halbe Hacken. Eine Handfeuerwaffe, tragbar 2 Loth Blei schiessend, alle Arten waren mit Luntenschlössern versehen.

**) Musketen. Der Name Muskete soll nach Einigen von muchetus: S abstammen, nach Anderen von Mochetta, der Name eines Meierhofes bei Fe Italien, weil sie vielleicht in diesem Passe nach Feltri zuerst gebraucht wurden. wird dadurch wahrscheinlich: daß kein lateinischer Geschichtschreiber die Hand anders benennt, als sclopetum, welcher Name sich offenbar auf den Knal Feuergewehres bezieht, wie dieß mit dem Namen des groben Geschützes bom auch der Fall ist.

Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. Bd. I. S. 68.

Nach Angaben Anderer wurden sie zuerst bei dem deutschen Heere Car Fünften 1521 gebraucht und zwar von spanischen Schützen.

Mem. de Bellay. Liv. XI. pag. 55.

Die Muskete war eine der ersten allgemein gebräuchlichen Handfeuern Frundsberg schildert deren Wirkung in der Schlacht bei Pavia 1525, mit folg Worten: „Es war eine blutige Schlacht, denn die geschwinden Hispanier um sie und haben allenthalben bleierne Kugeln unter sie geworfen und tödtlic wundet. Sie hatten nicht gemeine Handrohr, wie vor der Brauch, sondern Rohr, die man Hacken nennet, haben in einem Schuß etlich Mann und R schossen.

Frundsbergs Kriegsthaten S. 49.

Bei den Luntenschlössern war die brennende Lunte zwischen die Lipp Hahnes eingeschraubt und wurde von diesem vermittelst des Abzuges und einer auf die Zündpfanne geleitet. Trotz des höchst unsichern Schießens und ihrer vö Unbrauchbarkeit bei Regenwetter erhielten sich dieselben bis nach dem 30jährigen im Gebrauch, ohne von dem damals schon sehr vervollkommneten deutschen S verdrängt zu werden.

2 hölzerne Adler.
1 große Inscript. „Vivat Carl VI".
1 „ „ „Vivat Leopoldus."
8 alte Gemehlt und zerbrochene Ritterlantzen.
4 alte Kupferne Keßel.
1 Eyserner Rost zu glüent Kugeln.
8 Brustharnisch mit Casquet.
Nebst 15523 Pfund bleyern Kugeln.

In der Gewöhr-Cammer.

1 Kästlein mit alt Eyßen.
17 Helleparten vergoldet wovon bei Müller im Römer.
1 Alt Gieß-Kan.
1 Geharnischter Mann.
1 Eyßerner Löffel zum Glüende Kugel Schießen.
12 Ladschaufeln *).
4 kleine Streichblech.
1 Bütt zum Pulvermischen.
Diese Rubrik schließt mit folgender Bemerkung:
Am 20. April 1766 von Löbl. Kriegs-Zeug-Ambt empfangen.
20 Axt mit F. gezeichnet,
15 Schurtzfell, um in Feuer-Noth denen Zimmerleuth zu geben.

Auf der Rüst-Cammer.

In der großen.

Unter andern
259 Stück Wallrohr.
1 große Wallbüchse von Extra größe.
118 Pistolen mit deutschem Schloß **).

*) Zum Laden der Kanone. Der Kanonier hatte ein bestimmtes Pulvermaaß von Blech, welches er aus der neben ihm stehenden offenen Pulvertonne füllte, mit dem Streichblech abstrich und sodann in den Lauf des Geschützes goß; eine höchst unsichere, langsame und gefährliche Operation. Patronen kamen erst in der zweiten Hälfte des 30jährigen Kriegs durch die Schweden in Gebrauch.

**) Deutsche Schlösser wurden die 1515 in Nürnberg erfundenen Radschlösser genannt, im Unterschied zu denen um 1680 in Frankreich erfundenen Feuerschlössern. Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Bd. I. S. 364.

1 Schwerdge von einem Segefisch mit roth Sammt Scheide und dito Griff.

1 Kurz Römisch Schwerd.

1 Altes Stylet vor Cadet mit Stählern Muschel.

4 Scharfrichter Schwerdter, wovon Eins mit Holzgriff.

12 Pistolen mit französischem Schloß.

3 Stück Mousqueten mit Elfenbein eingelegt und Luntenschlößer.

9 Büchsen mit Teutschem Schloß, wovon 7 mit Elfenbein, eine mit Meßing und eine mit Stahl eingelegt.

1 Kleine Büchse mit 8 Schuß und Elffenbein eingelegt.

2 Kleine alte teutsche Büchsen mit altem deutschen Schloß, mit Perle Mutter und Meßing eingelegt.

1 Klein Flindge mit deutschem Schloß, mit Elfenbein und Perle Mutter eingelegt.

1 Klein Puver mit deutschem Schloß und Meßinge Kolben und Eyßerne Schaft.

2 Lange Büchßlein mit altdeutschen Schlößern und Elffenbein eingelegt.

2 Pistolen mit Elffenbein und Perle Mutter eingelegt, mit deutschen Schlößern.

1 Streit Hammer, woran zugleich kleine Flinte Läuffgen mit teutschem Schloß.

1 Paar Türkische Pistohlen mit Perle Mutter eingelegt.

4 Stück Pistolen, die Schaft mit Stahl eingelegt und teutsche Schlößer.

2 Stück Pistohlen mit graffirte teutsche Schlößer.

2 ditto mit Eyßernen Schaft und teutschem Schloß.

1 Pistohl mit 2 Läuf und Perle Mutter eingelegt.

1 Pistohl mit dopp. Lauf und Schloß und Anschlag.

1 Pistol mit Eyßernem Schaft dopp. Lauf u. dopp. Schloß.

2 Lange Pistohlen mit Meßing und Perl Mutter eingelegt.

1 Kleiner Pistohl oder Puver mit deutschem Schloß.

2 Pistohlen mit hölzerne Schäfte und doppelte übereinanderliegende Lauf, nebst dopp. Schloß.

2 Pistohlen oder Puver mit teutschem Schloß und Elffenbein eingelegt.

12 Pistohlen mit runden großen Kolben, worunter 2 durchgängig mit Elffenbein eingelegt, und deren Kolben mit Messing garnirt

und davon eine mit dopp. Lauf und Schloß, die Uebrigen aber auf verschiedene Arth mit Elffenbein eingelegt und garnirt.

1 Große Pistohl mit einem Anschlag, doppel damascirter Lauf und dopp. Schloß.

2 Mousquetons von Meßinglauf mit alten französischen Schlössern mit dem Nassauischen Wappen und Inscription.

2 Armbrüste mit Elffenbein eingelegt, nebst ihrem Spanner.

Ist den 25. März richtig da.

---

13 Pistohlen mit große runde Kolben, schwarzgebeizte Schäfte und deutschen Schloß.

1 Flint mit deutsche Schloß und Meßing-Lauf.

1 Altes langes Stück mit schwarz Corduan überzogen, soll eine Wind-Büchße sein.

1 Windbüchße in Form eines Stocks, sambt zugehörig Pompe.

1 Kurtz gezogner Stutzer mit teutschem Schloß.

2 Büchßen mit deutschem Schloß, wovon eine gezogen.

4 Meßinge Windbüchsen, wovon eine brauchbar.

2 Mousqueten mit Luntenschloß, wovon eine mit einem aufgeschwungenen Bajonet.

2 Mousqueten mit aufgeschwungenen Bajonets, wovon eine nebst einem altfranzösischen auch ein Luntenschloß hat.

2 Schwere Mousqueten, halb geschäfft mit Lunte Schloß.

2 alte Pallester, so unbrauchbahr *).

---

*) Pallester. Balliste war eine Art von großer Armbrust oder Bogen, der lange und starke, fast balkenähnliche Pfeile auf sehr beträchtliche Entfernungen schoß. Es stand bald auf einem Wagen, um dem Heere ins Feld folgen zu können, bald auf einem festen Gerüst und ward in dem einen, wie in dem andern Falle, vermittelst einer Winde aufgezogen, daß die starke Sehne mit der größten Gewalt losschnellte. Der Onager, oder wie ihn Bischoff Otto von Freisingen in seinem Leben Kaiser Friedrich des Ersten nennt, die Margar warf Steine von ungeheurer Größe, denn sie bestand aus einem Löffel oder Kasten mit einem langen Stiele, der unten in einer Welle befestigt war, und durch Sehnen und ein Räderwerk vorwärts gedrückt ward, wenn er vermittelst einer Winde rückwärts niedergezogen und mit der gehörigen Ladung versehen worden war. Auch nach der Erfindung der Feuergeschütze blieben beide letztere Arten Belagerungsmaschinen noch lange im Gebrauch, sei es nun, daß es bisweilen an einer hinreichenden Menge

40 Stück Geharnischte Männer.

12 Stück Geharnischte Männer [illegible] Spieß, mit völliger Rüstung.

12 Blanke Harnisch ohne Sturmhauben.

48 Stück blanke Sturmhauben.

25 Schlacht Schwerter. NB Eins hat der Geharnischte Mann oben am Tisch gegen die [illegible].

3 Espontons vor Stadt-Officiers.

1 Schwarz polirter [illegible] Harnisch mit geschlungenen Buchstaben AB. vergoldt.

1 Dito mit vergoldeten Nägeln.

42 Kurz Gewehr von Burg-Unter officier.

29 Lanzen

19 Alte Fahnen, worunter verschiedene nur Stangen.

11 Säbel und Balasch haben die Geharnischte Männer am untern Tisch 6 und 5 stehende an.

2 Hirschfänger haben 2 stehende Geharnischte Mann oben an.

1 hölzern Model zur Aufziehung der Brand-Röhre.

2 Blecherne Brand-Büchsen mit Brandzeug de Anno 1728 so in der Blum zu Sachsenhausen gefunden worden.

1 2 löthiges metalnes Model von einer Haubitze mit 4 Messingen Räder.

1 4 löthig Metalnes Model mit 4 Messinge Räder.

1 2 löth. Kanonen Model mit 4 Messing Räder.

1 2 löthig Kanonen Model auf seiner Laffuitte mit zwei hölzerne Räder und 2 Munitionskasten.

1 $\frac{3}{4}$ löthig. Schlänglein mit 4 Messing Räder.

1 Kleiner Doppelhacken Bock, worauf eine metalne Musqueton eingeschäfft zum Hand-Granaten werffen dienlich.

1 hölzernes Model zu einer Pulver-Mühl.

2 Pusikan *) 1 Streithammer 1 Panzer.

Kanonen und Mörser fehlte, oder daß sie aus Mangel einer zweckmäßigen Behandlung nicht die Wirkung jener Maschinen leisteten, mit denen man besser bekannt war. Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. Bd. I. S. 21.

*) Pusikan, der heraldische Ausdruck für Streitaxt.

1 hölzern gewachsener Pasikan und 1 klein Säbelgen, so die 6 Männer anhaben.

98 blechern Pulver Mäßgen zu Doppelhacken.

Große Rüstkammer.

Auf dem Unteren Tisch gegen die Juden Gaß.

6 Geharnischte Männer sitzend davon 4 mit Gesichter.
1 Türkischer Bogen und Pfeile.
1 hölzern Model von einer Brücke.
1 hölzern Model von einer Festung.
1 hölzern Model von einem Löwen mit 4 im Maul habenten Eyßernen Schuß.
1 Diebs Erbrech Instrument.

An der obern Säule gegen die Judengaß.

2 Pasikan, wovon ein mit Perlmutter eingelegt.
2 Türkische Schilde von geflochtener Seide.
2 Römische Eyßerne, Eins Rund und Eins Oval.
1 Ungespanter Türkischer Bogen.
1 Gespanter dito.
1 Roß Schweiff.
1 Türkisch Damascirte Musqueten.
1 Türkisch kurtz Trabanten Gewöhr.
1 Diebs Leitern mit Flaschenzug.
2 Würff Leitern.
1 Meßingen alte Pulver Prob mit hölzern Futteral.
1 Pulver Schiff Mühl Model.
3 Alte Schießgewöhr mit Haken und Gabeln und Elfenbein eingelegt.
1 Französische mit Gold gestickte Estandarte.
1 Großhölzern Model von einer Festung nach Blondels Manier.
1 Eyßern Schild mit einer Hand und Untersatz.
1 Büchß von Vicenz Fettmilch sambt Gabel und Axt.
1 Groß Model von einer Festung nach Rimplers vermeinter Manier (ehedem auf der Stadtbibliothek) *).

*) Die eingeklammerten Worte sind mit Bleistift in das Original-Manuscript hinein geschrieben.

2 Ungarische Helleparten von Hrn. Jacob Mentzel sel. des Rath hierher verehret.

1 Große Vergulbete Helleparten mit der Jahreszahl 1734 und der Stadt Frankfurt Rathsherrn Wappen noé Magistratus.

1 dito Ohnvergulbete wie die Vorige de Anno 1675.

37 Lantzen an verschiedene Orthen.

344 Gantze Brust und Rücken Harnisch stehen auf den Stellagen unter den Gewöhr.

1 hölzern Model von Einer Crane (Krahnen wahrscheinlich) womit in Anus 1763 die französischen Ihre völlige Artillerie Eingeschifft.

158 Stück alte Brustharnisch und Rückharnisch.

158 alte verbrochene Casquets.

1 Officier von Holz in Spanischer Kleidung, Stock, Degen und Helleparte.

1 Croat von Holz in der Hand 1 metalne Grenade mit?

1 Eysserner Doppelhacken zum Geschwindschießen; 8 löthig steht auf seinem Bock Gestell.

1 dito 12 löthig steht auf seinem Bock Gestell.

1 dito 8 löthig von Metal liegt auf seinem Schlitten.

In der kleinen Rüstkammer.

9 Geharnischte Männer stehen mit Helleparten, dabei 1 polirt.

595 Alte Schieß- oder Unteroffizier-Gewöhre, den 26 7brs 1758 sind 13 zur execution des Hrn. Dr. Hoffmanns Magdt kommen *).

1 Alt Pantzerhembt.

1 Eißeren Handt Mühle.

9 Alte confiscirte Jagdflinten, 1 davon an den Förster, welchem die Offenbacher die seinige genohmen.

1 Vergulbt Casquet.

25 Harnisch Hembter.

*) Anno 1758 in der Herbst-Meß ist die Fröhlichin, welche ihr Kind ums Leben gebracht hat, als Dienstmagd. allhier zum Bockenheimer Thor hinausgeführet, zwar weil Sie nicht hat gehen können vor Geschwulst an den Beinen, so ist Sie in einem Seßel hinausgetragen worden, und unter Zuschauung vieler Tausend Menschen durch das Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet worden.

Wortgetreuer Auszug aus einer Familienchronik.

1 polirte Brustharnisch.

5 Trauer Helleparten.

6 Geharnischte Männer mit 6 Streitkolben und 6 Sabel, worunter einer mit einer Meßing Hand und Meßing gabel.

1 Model von einer hölzern Fallbrück.

1 messinger Pulverprob mit hölzern Fuß.

1 Axt womit der Freyeiße den Holz-Aufseher Eichenauer erschlagen, unter dem Affenthor, vom Löbl. Officio Examinatorio hierher geben *).

6 Geharnischte Männer auf Stühlen mit 6 Sabeln, Streithammer.

1 hölzern Model von einem ponton.

1 Blau angelaufener Brustharnisch mit einer Sturmhaube.

1 alte Feld Apoteck.

3592 Mousqueten mit Lunte Schloß auf 26 Pyramiden und in 3 Reihen stehend und liegend an der Wand.

Auf der ersten Bühne über der Rüstkammer.

1 Gantz neue Raths Zelt mit Catton gefüttert, ohne Hauß nebst Mantel.

1 Pavillions mit Mantel. Alt.

1 dito groß mit Franzen.

1 Capit. Zelt von Hrn. Neuner Faust, hat Löbl. Forst Ambt.

2 Lieut. Zelte.

2 Zelte Häußger zur Cantzlei gehörig. Alt.

---

*) Der Weingärtner Jakob Freyeisen wollte am 18. Dez. 1757, Morgens zwischen 11 und 12 Uhr ein Bündel Holz aus dem Wald zum Affenthor herein bringen, was der Holzäufseher Eichenauer, trotz Freyeisens mehrmaliger Versicherung, daß er die Erlaubuiß dazu habe, nicht gestatten wollte. Eichenauer hatte dem Freyeisen sein Reff mit Holz abgeladen und war in die Wachtstube gegangen; Freyeisen wollte mit Gewalt das Holz wieder aufladen, Eichenauer dies zu verhindern trat aus der Wachtstube heraus und griff dem Freyeisen nach dem Reff, worauf derselbe dem Holzaufseher einen Schlag mit der Axt auf die linke Seite des Kopfes versetzte, daß, wie die Zeugen aussagen, die Axt darin stecken blieb. Eichenauer taumelte zurück in die offene Stubenthür der Vorwacht, woselbst er bald darauf den Geist aufgab.

Freyeisen wurde sogleich verhaftet, behauptete jedoch trotz der durchaus einstimmigen Aussagen der Augenzeugen, er sei unschuldig, die Axt sei während dem Handgemenge seinem Gegner auf den Kopf gefallen. Er starb 36 Jahr alt, 1759 im Gefängniß auf dem Katharinen-Thurm und wurde in aller Stille des Nachts auf den Gutleuthof gebracht, woselbst er neben der Fröhlichin eingescharrt wurde.

Auszug aus den Criminal-Akten von 1757, Band 77.

2 Unterofficier Zelte.

37 Baracken.

4 gewöhnliche Mäntel.

12 alte Mäntel mit Stangen.

440 alte Patrontaschen vor Handwercks Pursch.

14 spanische Reuter sambt Schweinsfeder.

5 Eisern Buchstaben zu Feuerwerk.

1 Haufen alter Morgenstern.

18 alte Schaar Lantzen.

1 Haufen alter Pfeil.

1 Haufen alte Casquets indem von die Brust und Rücken Harnisch Eyßerne Laden gemacht worden.

F i n i s.

Ferner befinden sich auf den Warten, so zu dem Zeughauß auf der Constablerwacht gehörig als da sind:

Sachsenhäußer Warthe,

Ober Radt,

Forsthaus,

Gallen Warth

Bockenheimer Warth,

Friedberger Warth,

Rieder Hoff,

Brückenthürme zu Frankfurt,

Brückenthürme zu Sachsenhausen,

Gallen Thor, 28 Stück Geschütze verschiedenen Calibers, theils Doppelhacken, theils Katzenköpfe nebst verschieden rothen und weißen Fahnen, Pech Pfannen, Pech Kränzen, Alarmstangen, Fakeln u. s. w. und zu gleicher Zeit bei dem Brückenthurm in Sachsenhausen, welcher mit 4 Geschützen aufgeführt ist, die Notiz, daß dieselben ins Zeughaus zurück abgeführt seien, woraus genau erhellt, daß zu jener Zeit der Abbruch des Brückenthurms stattgefunden haben muß.

Die Register schließen mit dem Datum 17. Juli 1765.

Beigefügt ist dem kleinen Buche noch eine Tabelle, über die auf hiesigen Stadt Wällen stehenden Eyßern Canonen, wie sich solche am 15. July 1765 bei der Jnventur vorgefunden, welche ich hiermit in genauem Abdruck folgen lasse:

Nahmen der Bollwerke.	Eyßerne Kanonen von 10 ℔	6 ℔
Mühl Schantz	1	3
Würtz Wall	1	—
Maintzer Wall	3	—
Galgen Wall	4	2
Jung Wall	4	1
Lermen Stück	1	—
Bockenheimer Bollwerk	4	4
Bauren Bollwerk	3	4
Eschenheimer Bollwerk	4	—
Friedburger Bollwerk	2	5
In der Streich	3	—
Pestilenz Bollwerk	5	2
In der Streich	3	—
Breite Wall	4	4
Allerheil. Bollwerk	2	5
Fischerfeld	4	4
Schützen Standt	—	2
Außlaager	—	2
Unter der Lindt	2	—
Hohe Werk fausse bray halb und halb	6	—
Affenthor	—	4
Hornwerk	—	3
Oppenheimer Bollwerk	4	—
Schaumain	1	1
Steinschantz	2	1
Summa:	63	49
	112 Stück.	

Frankfurter Münzen im Anfang des 13. Jahrhunderts.

Von

Dr. Eduard Rüppell.

Im 6. Heft des Archivs pag. 195 wurde eine kleine zu Frankfurt gehörige Silbermünze beschrieben, welche ich der städtischen Münzsammlung einverleibt hatte, die nach einer flüchtigen Ansicht irriger Weise dem Kaiser Heinrich VI. zugeschrieben wurde. Eine genaue von mir gefertigte Beschreibung der Münze hat Herr Cappe in der dritten Abtheilung deutscher Kaisermünzen des Mittelalters (Dresden 1857, pag. 142) veröffentlicht *). Seitdem erhielt ich ein zweites Exemplar dieser halben Denars, welche seiner Zeit in Frankfurts kaiserlicher Münze angefertigt wurden, und zwar ist derselbe nicht allein mit einem verschiedenen Stempel angefertigt, sondern durch beide werden die Umschriften vollständig ergänzt. Die genaue Beschreibung der interessanten Prägestücke ist folgende:

Hauptseite: HENRIC .... ARCARE ✠ Zwei nebeneinander gestellte gekrönte Brustbilder in Vollgesicht, dazwischen ein mit einem Kreuz endigender Scepter.

Kehrseite: ° FRACN ✠ FORT ° Burgansicht mit vier Thürmen, unter derselben in einem rechtwinkeligen Ausschnitt ein gekrönter Kopf in Vollgesicht.

---

*) Die sichtbaren Buchstaben der Umschrift . . R . . CRE, welche durch FRIDERE ergänzt wurden, gehören an dem Namen MARCRE.

Durchmesser: 7 Pariser Linien. Gewicht: 0,650 Milligrammes.

Wir haben hier unverkennbar eine Münze des römischen Königs Heinrich (VII.), Sohn des Kaiser Friedrich II., und seiner Gemahlin Margaretha, der Tochter des Herzogs Leopold von Oestreich.

König Heinrich, geboren 1212, ward bereits in seinem achten Jahre zum römischen König gewählt (23. April 1220); am 8. Mai 1222 ward er als Gegner seines Vaters gekrönt, vermählte sich im November 1225 mit Margaretha von Oestreich, verweilte nach der durch Böhmer veröffentlichten Urkunde in Frankfurt

1225 im October,
1231 im April,
1232 im August,
1233 im Juli,
1234 im Februar,

ward im Juli 1235 abgesetzt, und starb acht Jahre vor seinem Vater im Februar 1242.

Diese Münze ward also allhier in der kaiserlichen Münze geprägt zwischen den Jahren 1225 und 1235, höchst wahrscheinlich im letzten Jahre, in welchem König Heinrich den Bürgern von Frankfurt das halbe Einkommen der hier befindlichen kaiserlichen Münze überließ, um die Mainbrücke wieder herzustellen und zu erhalten.

11

Der Vogt in Frankfurt.

Von

Dr. L. H. Euler.

---

§. 1.

Unter den Zeugen einer Urkunde des Abt Hezechin von St. Jakob in Mainz über eine vor dem kaiserlichen Gerichte in Frankfurt abgeschlossene Uebereinkunft von 1194 (Böhmer. C. D. 19) werden Wolframus scultetus, Conradus advocatus genannt. Ebenso werden in einer Urkunde Erzbischof Sifrieds von Mainz von 1211 (B. 20) unter den Zeugen aufgeführt: Preterea de Frankenvurt Johannes schultetus, Conradus advocatus. Dann erscheinen in einer Urkunde Gerbodos, Probst von St. Peter in Mainz, von 1219: Henricus scultetus de Frankinvort, Johannes filius advocati als Zeugen. In demselben Jahre ist Conradus advocatus der erste Zeuge einer Urkunde, in welcher Schultheiß, Schöffen und Bürger von Frankfurt kund thun, daß in generali placito civitatis dem Kloster Eberbach eine Hofstätte übergeben worden sei (B. 26). Bei einem Vertrag zwischen dem Abt von Aulisburg und den Bürgern von Frankfurt über eine Lache am Riederhof von 1219 (B. 27) sind genannt als Zeugen et qui hoc *nomine civitatis* sunt executi: Henricus villicus. Rukerus advocatus. Johannes filius advocati. Noch in demselben Jahre beurkunden Heinricus sculthetus, Rukerus advocatus, ceterique judices et cives in Frankfurt eine Schenkung zu Gunsten des Klosters Eberbach (B. 30). Dann werden bei einer Schenkung der Wittwe Elisabeth, concivis in Frankfurt, unter

den Zeugen als milites aufgeführt: Henricus scultetus, Johannes filius advocati (B. 33). Ebenso 1222 (B. 34). Johannes filius advocati wird weiter 1223 als erster Zeuge unter den milites genannt (B. 39) und in vier andern Urkunden desselben Jahres folgt er als Zeuge gleich hinter dem Schultheißen. Ebenso 1225 (B. 43) und 1226 in vier Urkunden, während er später nicht mehr vorkommt. Endlich sagt König Richard in dem den Bürgern von Frankfurt ertheilten Privilege von 1257 (B. 117): quod quemamodum ibi advocacia per Fridericum olim imperatorem de consensu principum deposita fuit, permaneat ut nunc est, fructibus advocacie ipsius scultetatus officio deputandis.

Diese wenigen Nachrichten sind Alles, was uns urkundlich über die Vogtei und die Vögte in Frankfurt aufbewahrt ist. Sie geben über die Bedeutung des Amtes und die Stellung der Vögte keinen Aufschluß. Sich berufend auf dasjenige, was im Allgemeinen von den Vögten und den städtischen Vogteien bekannt geworden, haben nun die bisherigen Bearbeiter der Frankfurter Geschichte, namentlich Kirchner und Fichard, ohne alles Bedenken behauptet, daß der Vogt in Frankfurt ein königlicher Beamte gewesen sei, und dieselbe Ansicht ist auch von andern Gelehrten getheilt worden, z. B. von Hüllmann, Städtewesen II, 366. In der „Entwicklung der Stadtverfassung der Stadt Frankfurt" von Dr. Römer-Büchner (Fr. 1855, S. 4 ff.) wird dagegen vorgebracht, es habe nie einen königlichen Vogt in Frankfurt gegeben, der Vogt sei vielmehr ein geistlicher Beamte, ein advocatus ecclesiae gewesen.

Für die Geschichte Frankfurts könnte nun bei dem frühen Verschwinden der Vogtei und dem Mangel aller näheren Nachrichten über dieselbe eine Untersuchung der Frage, ob der Vogt ein weltlicher oder geistlicher Beamter gewesen sei, nicht von besonderer Erheblichkeit scheinen; da aber einestheils ein Angriff auf eine bis dahin allgemein angenommene Ansicht immer zu nochmaliger Prüfung der Sache anregt und anderntheils für die städtische Verfassungs-Geschichte auch die Kenntniß der älteren Verhältnisse von Interesse ist, so dürfte die nachfolgende Betrachtung immerhin nicht ganz überflüssig sein.

Wie nun Herr Dr. Römer seine neue Ansicht von dem Wesen der Vogtei in Frankfurt vorzugsweise nur aus einer Darstellung des damaligen Rechtszustandes im Allgemeinen herleitet, so kann auch eine

Prüfung derselben nicht wohl in anderer Weise stattfinden. Es muß die alte Gerichtsverfassung und das Institut der kirchlichen Vogtei betrachtet, dann die Entstehung der städtischen Verfassung im Allgemeinen geschildert und hierauf insbesondere die Einrichtung derjenigen Städte verglichen werden, welche mit Frankfurt gleichen Ursprung und gleichen Entwicklungsgang genommen haben [1]). Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen läßt sich dann wohl mit Sicherheit ein Schluß auf den Zustand in Frankfurt ziehen: es ergibt sich aus ihnen, daß die bisherige Ansicht die richtige ist und beibehalten werden muß.

§. 2.

In den ältesten Zeiten hielt der Centenar [2]) das Gericht unter Volksfrieden und ohne Banngewalt, alle Freien des Gaus erschienen in demselben und die Rachinburgi fanden das Urtheil. Das fränkische Königthum brachte den Königsfrieden und die Banngewalt mit der Bannbuße von 60 Solidi. Aber bis zu den Zeiten Carls des Großen blieb der Centenar noch Richter unter Volksfrieden mit dem Recht der mannitio; nur in Ungehorsams- und in besonders ausgezeichneten schweren Fällen (wie raptus, incendium), dann auch überhaupt bei Streitigkeiten über Freiheit und Grundbesitz trat die königliche Banngewalt ein: zuerst in der Weise, daß dann der königliche Beamte, der

---

[1]) Von Interesse dürfte hier die Erinnerung an einen früheren Hergang sein. Zu den Zeiten des 30jährigen Kriegs war die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht zum Vortheil des Reichs die alten Reichsvogteien bei den Reichsstädten wieder aufrichten sollte. Da eine Wiederbelebung dieses Instituts aber die freie Stellung der Reichsstädte gefährdet hätte, so erschien alsbald dagegen (gewiß von städtischer Seite) ein „kurzer doch gründlicher Discurs, ob die alten Reichsvogteien dieser Zeit bei denen Reichsstädten wieder eingerichtet werden sollen“, in welchem die Geschichte dieser Reichsvögte behandelt und dabei auch die Reichsvogtei zu Augsburg erwähnt wurde. Letzteres gab Veranlassung, daß alsbald 1643 eine „beständige Widerlegung des — Discursus, soviel darinnen die Vogtei der Stadt Augsburg zum Exempel angezogen“ von Seiten eines bischöflichen Consulenten herausgegeben und hierin diese Vogtei als eine advocatia ecclesiastica hingestellt wurde, woran dann wieder der Verfasser des Discurses mit einer weitläufigen, jetzt fast ungenießbaren, reichsvogtei'schen Apologie antwortete und zu beweisen suchte, daß der Vogt auch in Augsburg ein Reichsbeamter gewesen sei. Noch 1782 erschienen der Discurs nnd die Apologie zu Ulm in zweiter Ausgabe unter dem Titel: Gründlich historischer Bericht von denen alten Reichsvogteien bei denen Erb- Frey- und Reichs-Städten.

[2]) Der princeps pagi, von dem Tacitus Germania cap. 12 spricht.

Graf, dem Centenen-Gerichte beisaß, später aber also, daß alle Bannfälle in besonderen königlichen Gerichten verhandelt wurden, welche der Graf unter Königsbann hielt. Nach der carolingischen Staats-Einrichtung war jedem Gau oder jeder in einem größeren Gau liegenden Grafschaft (comitatus) als oberster königlicher Beamter ein Graf vorgesetzt, der sowohl dem Heerbann als dem Gerichtswesen vorstand und die k. Fiscalrechte wahrte. Als seine Unterbeamte erscheinen nun die Centenare oder Centgrafen (centgrevo, Böhmer c. dipl. 21), unter welchen in den einzelnen Bezirken des Gaus, den Centenen, die Centgerichte stattfanden. Der Graf hielt dreimal im Jahre das Gaugericht ab an den alten Malstätten (d. h. den Centgerichtsstätten) des Gaus: es sind dies die tria placita legitima, die sich bis in späte Zeit hinein erhalten haben. Beiderlei Gerichten waren nur die Freien unmittelbar unterworfen, sowohl die freien Grundbesitzer, als auch die Freien, welche keinen eigenen Grundbesitz hatten oder auf fremdem Gute gegen Zins saßen. In den Gaudingen wurden diejenigen Sachen unter Königsbann entschieden, die Leben und Eigen der Freien betrafen, in den Centgerichten die Angelegenheiten minderen Belangs. Sowohl der Graf wie der Centenar waren aber nur Vorsitzer in dem Gerichte und Vollzieher der Urtheile: letztere wurden nunmehr von den Schöffen gefunden, welche scabini aus den grundbesitzenden Freien zu dem Gerichte gewählt wurden.

Jedem Grafen waren Stellvertreter, vicarii, vicecomites, beigegeben und diesen lag auch die Pflicht ob, von den kleineren Grundeigenthümern, denen Carl der Große den persönlichen Heerdienst erlassen und dafür eine Abgabe, Pflege, auferlegt hatte, diese Steuer einzutreiben. Für diese Vicarien wurde später die Benennung Schultheiß (scultetus, exactor) üblich und es scheint dieser Name gerade mit dem Einzug jener Steuer zusammenzuhängen [3]).

---

[3]) Vgl. A. Gemeiner die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums. München 1855. Derselbe hält den Schultheißen nicht für einen herrschaftlichen oder hofrechtlichen, sondern für einen öffentlichen oder königlichen Beamten, ebenso wie Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien I. 467 den longobardischen sculdahis für einen öffentlichen Beamten erklärt. Die entgegengesetzte Ansicht Ungers, die altdeutsche Gerichtsverfassung, Göttingen 1842, S. 149, 247 ist wohl unrichtig. Die alte Glosse zu dem Capitulare von 779, welche den judex comitis (also dessen Vicar) mit sculdahis wiedergiebt, bezeichnet ihn damit als einen

§. 3.

Neben diesen öffentlichen Gerichten gab es nun auch herrschaftliche Gerichte [4]). Die Gewalt, welche der Herr ursprünglich ganz unbegränzt über seine Unfreien hatte, nahm sehr bald den Charakter einer Gerichtsbarkeit an. Zuerst zeigte sich dieß bei den königlichen Domänen: Carls des Großen capitulare de villis läßt erkennen, daß sich für die Unfreien und die hörigen Hintersassen des Königs schon ein fester Rechtszustand gebildet hatte. Der Verwalter einer solchen Domäne, obwohl auch actor und villicus genannt, heißt in der Regel *judex* [5]), gerade weil er auch die richterliche Gewalt des Königs als Grundherrn ausübt und es war damit die Domäne von der gräflichen Gerichtsbarkeit eximirt. Durch königliche Privilegien erhielten dann sowohl weltliche Großen [6]) als Stifter und Klöster für ihre Besitzungen die Freiheit vom Eintritt der öffentlichen Beamten. Die Immunität, welche zuerst nur die Freiheit von öffentlichen Lasten verlieh und meist auch den Begünstigten die Befugniß ertheilte, die fiskalischen Gefälle der Bewohner des fraglichen Bezirks einzuziehen, wurde eine immunitas ab introitu comitis und herrschaftliche Beamte versahen die Gerichtsbarkeit in der immunen Besitzung. Die Freien, welche sich auf den königlichen Domänen oder in den immunen Bezirken aufhielten, waren aber dem herrschaftlichen Richter nicht untergeben, sondern standen unter den öffentlichen Beamten, bis sie nach und nach auch dem Immunitätsrichter unterworfen wurden. Zuerst war dies wohl bei den königlichen

---

öffentlichen Beamten. Daß in weit späteren Zeiten auch herrschaftliche Beamte so genannt wurden, stehet dem nicht entgegen. Ueber die in dem Sachsenspiegel geschilderte Gerichtsverfassung, vgl. den Aufsatz von O. Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht XV. 82. Walter, deutsche R. G. §. 272. Als nemlich die Stände sich schärfer trennten, wurde das Grafengericht auch das Standesgericht der Schöffenbarfreien, d. h. der großen Grundbesitzer, die persönlich im Kriege dienten, während die Pfleghaften auf dem Lande, welche eine Abgabe statt persönlichen Dienstes leisteten, das Gericht des Schultheißen suchen und die freien Landsaßen, die keinen eigenen Grundbesitz hatten, unter das Gericht des Gografen (wohl des alten Centenars) gehörten.

4) Vgl. Unger a. a. O. S. 84. 89. 269. 277. 306. Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte §. 48. 58. 77.

5) Vgl. *Guérard*, explication du capitulaire de villis. Par. 1853. S. 96.

6) Das erste solche Privileg findet sich in einer Urkunde K. Ludwigs von 815 für einen Laien Namens Johannes. Vgl. Quix, Gesch. v. Aachen I. 18.

Domänen der Fall, da der König den Beamten, den er über die Unfreien gesetzt hatte, auch zum Richter über die freien Anwohner ernannte. Später aber erweiterte er die Immunität der geistlichen Stiftungen dahin, daß auch die Schutzhörigen (Mundlinge), freien Hintersassen und überhaupt die freien Bewohner in den Villen der Kirche nur unter der Gerichtsbarkeit der Beamten der Kirche stehen sollten und es konnte eine solche Anordnung um so leichter getroffen werden, als diese Beamten auch vom König ernannt wurden und die Freien vielfach dem Drucke sich zu entziehen suchten, den die öffentlichen Beamten über sie verhängten. Der Form nach waren diese herrschaftlichen Gerichte eine durchgängige Nachbildung der Volksgerichte: auch hier fanden Schöffen das Urtheil und der Beamte führte den Vorsitz. Seit König Heinrich II. endlich wurden auch ganze Grafschaften an Bisthümer und Abteien verliehen, so daß die geistlichen Inhaber derselben fortan die königlichen Aemter in diesen Grafschaften zu besetzen hatten. In ähnlicher Weise vereinigten auch die höheren Reichsbeamten die grundherrliche und Amtsgewalt in ihrer Hand und gelangten durch die Erblichkeit ihrer Reichsämter zur Landeshoheit.

§. 4.

Der Kaiser (König) war oberster Schirmherr aller Kirchen und sorgte dafür, daß sie nicht beinträchtigt wurden: er ließ diesen seinen obersten Schutz durch seine Sendgrafen, später durch die Herzoge und andere hohe Beamte ausüben. Außerdem sollte jede geistliche Stiftung einen besonderen Schirmvogt haben, der sie in allen weltlichen Geschäften vertrat und mit gewaffneter Hand schützte [1]). Diese Vögte

---

[1]) Vgl. Walter, R.G. §. 104. 214. 259—261. Hillebrand Staats- u. R.G §. 77. Unger Gerichts-V. S. 298. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands II. 611. Zirngibl Abh. von den Rechten, Vorzügen und Verrichtungen des Mundiburdium, in den neuen hist. Abh. der bair. Akademie, Bd. 5 (1798), handelt weitläufig aber ungenügend von den Vogteien besonders nach bair. Urkunden. *J. de St. Genois* histoire des Avoueries de Belgique, Brux. 1837, ist ein gutes Buch und wäre eine ähnliche Arbeit für die Vogteien in Deutschland zu wünschen. Für diese ist in Spezial-Geschichten viel Stoff zu finden, vgl. z. B. Wigand Gesch. v. Corvey I. 151. II. 89. Funke Gesch. von Essen, Elberf. 1851. S. 29. Donandt Gesch. des Brem. Stadtr. I. 78. Quix die Frankenburg und die Vogtei über Burtscheid. Aach. 1829.

wurden anfänglich von dem Könige ernannt, insofern nicht etwa die Stifter von Klöstern sich und ihren Nachkommen die Vogtei vorbehielten. Carl der Große verordnete, daß die Vögte von den Sendgrafen unter Mitwirkung des Grafen, in dessen Gau das Stift lag, aus denjenigen Herren gewählt werden sollten, die in dem Gau begütert waren, doch durfte weder der Graf noch sein Centenar zum Vogte gewählt werden [8]). Gewissermaßen waren also auch die Vögte öffentliche oder königliche Beamte, waren der Aufsicht der Sendgrafen unterworfen und mußten gleich den Grafen dem königlichen Aufgebote folgen. Durch seinen Vogt übte dann auch das Stift seine weltliche Gerichtsbarkeit aus, er war der Immunitätsrichter und nahm, als die Stiftungen auch gräfliche Rechte erwarben, wieder die Stellung eines öffentlichen Beamten ein: weil er über Leib und Leben von Freien richtete, empfing er auch den Bann vom Könige und hielt, wie der Graf, die echten Dinge unter solchem Königsbann. In Beziehung auf diese richterliche Thätigkeit hieß er Kasten- oder Gerichts-Vogt und empfing für seine Mühwaltung den Genuß bestimmter Güter, ein Drittheil der Gerichtsfälle und mancherlei Abgaben der Gerichtseingesessenen [9]). Diese Vogtei und die Schirmvogtei war oft in einer Hand vereinigt oder der Schirmvogt ließ die Kastenvogtei durch einen Untervogt besorgen. Bei größeren Stiftungen dagegen waren beide Aemter geschieden und wenn eine Stiftung in mehreren Gauen Güter hatte, bedurfte sie auch mehrerer Vögte. Nach und nach erlangten dann die Stiftungen das Recht, sich ihre Vögte selbst zu wählen; wie aber alle Aemter im Mittelalter in erbliche Gerechtsame übergingen, wurden auch die Vogteien erblich und gereichten dann wegen des in so vielen Urkunden laut beklagten Benehmens der Vögte, welche die Leute und Güter der Stiftungen über Gebühr drückten, ihnen Besitzungen entzogen und sie in ihre Streitigkeiten verwickelten, den Stiftungen zum großen Nachtheil. Da es trotz wiederholter kaiser-

---

[8]) De advocatis ecclesiarum, volumus ut — advocatos habeant. So schon 783 das capitulare generale c. 3 (Pertz leg. I. 46) und die Capitularien von 802, 803, 809, 812, 813.

[9]) Diese Abgaben heißen auch Advocatia, Vogtei und wurden von den Vögten oft versetzt oder verkauft, so daß also das Recht, diese Vogteiabgaben zu erheben, sehr oft in dritte Hände kam. Vgl. z. B. Fritsch Gesch. von Quedlinburg I. 267.

lichen Verordnungen, welche den Vögten ihre Pflichten einschärften, in den meisten Fällen für die Stiftungen eine schwere Sache war, Bestrafung oder Entfernung ihrer ungerechten Vögte zu erlangen, und auch Verträge, worin Rechte und Pflichten der Vögte genau festgesetzt, erstere meist sehr beschränkt wurden, wenig halfen, so ging nun das Streben der Stiftungen dahin, selbst mit mancherlei Opfern sich ihrer Vögte zu entledigen und die Vogteien durch Kauf u. s. w. wieder an sich zu bringen, wonach dann deren Geschäfte durch blose Beamte der Stiftungen besorgt wurden.

§. 5.

Das **Stadtrecht** beruhte, ehe es den Städten seit Ende des 12. Jahrhundert gelang, eine freie Gemeindeverfassung zu erstreben und das Wesen der Stadtfreiheit sich in der selbstständigen Stadtverwaltung unter selbstgewählten Obrigkeiten zeigte, hauptsächlich darin, daß die Bewohner nur innerhalb der Stadt, vor dem städtischen Richter zu Recht stehen und nur nach dem Spruche der Bürger gerichtet werden durften. Dies war die urbanorum justitia, wie sie zuerst in dem Augsburger Stadtrecht von 1152 genannt wird, und die ältesten städtischen Privilegien betreffen daher neben der Befreiung von mancherlei hofrechtlichen Lasten die Gewährung dieses eremten Gerichtsstandes [10]).

Die Geschichte der städtischen Verfassung hat daher in der ersten Zeit zumeist mit diesem städtischen Richteramte zu thun: der Stadtrichter war ein Beamter des Herrn der Stadt und das Streben der Städte ging dahin, zuerst eine Mitwirkung bei dessen Wahl zu erlangen und dann das Recht zu erwerben, selbsten diesen Stadtrichter zu ernennen, bis später beinahe überall der Rath die Gerichtsbarkeit selbst an sich brachte.

---

[10]) Vgl. **Arnold** Verfassungs-Geschichte der deutschen Freistädte, 1854, I. 280. **Hegel**, allgem. Monatsschrift, März 1854, S. 170. Wie Heinrich V. 1111 der Stadt Speier das Recht gab, ut nullus civium extra urbis ambitum advocati placitum cogatur requirere, so finden sich ähnliche Privilegien von 1120 für Mainz, von 1129 für Straßburg: das Cölner Weisthum von 1169 bezeichnet dies als ein altes Recht der Bürger; als solches wird es 1230 für Regensburg, 1357 für Basel bestätigt.

Die ersten Städte in Deutschland waren der allgemeinen Gerichtsverfassung nicht entzogen, sie bildeten keine besonderen Gemeinden, sondern es waren befestigte Orte, die sich ganz ebenso in dem Gauverbande befanden, wie die offenen Ortschaften des Landes: die darin wohnenden Freien standen unter den öffentlichen Beamten des Gaus, in dem die Stadt lag und dessen Hauptbestandtheil sie bildete, also unter dem Graugrafen, seinen Vicarien und Centgrafen. Die Städte werden civitatis publicae s. regiae genannt, eben weil sie unter den königl. Beamten standen. Der Graf des Gaus war also auch der Graf der Stadt, die wohl eine besondere Cent im Gau bildete und eine Centgerichtsstätte war: als später die meisten Gaue in mehrere Grafschaften zerfielen, wurden die Städte die Mittelpunkte solcher kleineren Grafschaften und der Graf erscheint als Stadtgraf. Nach dem Vorgange Gaupp's [11]), der den Cölner Stadtgrafen zuerst als den Grafen des Cölngaus bezeichnete, hat Arnold [12]) überhaupt das Amt der in den alten königlich-bischöflichen Städten vorkommenden Burggrafen aus ihrer ursprünglichen Stellung als Gaugrafen hergeleitet und es finden sich auch in anderen Städten noch Spuren dieses Ursprungs: so war Ulm noch lange eine der Malstätten des Gaus und in Dortmund stand, bis die Stadt 1405 die Grafschaft erwarb, die Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Grafen von Dortmund zu, welcher sie von dem Reiche zu Lehen trug, in den Statuten als judex major bezeichnet wird und den Stadrichter ernannte [13]). Die aus der villa regia Huxori entstandene Stadt Hörter, welche mit Dortmunder Recht begabt war, konnte sich zwar wegen der Rechte der Abtei Corvey nie zur Reichsunmittelbarkeit erheben, aber der Richter der Stadt führte den Namen Graf von Hörter, weil er der alte Gaurichter war und erst 1499

---

[11]) Ueber deutsche Städtegründung S. 255.

[12]) a. a. O. I. 122.

[13]) Vgl. Thiersch Geschichte der Freireichsstadt Dortmund, D. 1854, I 11, 35. In dem Privilege Kaiser Friedrichs II. von 1236 ist bestimmt, daß die Bürger nur in der Stadt in praesentia comitis qui pro tempore fuit vel judicis sui belangt werden sollten. Es war zwar auch ein ansehnlicher Königshof bei Dortmund, aber der Schultheiß desselben gelangte nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Stadt.

gelang es der Stadt, diese Grafschaft, die der Abt bis dahin erblich verliehen hatte, käuflich an sich zu bringen [14]).

Es wäre nun denkbar, daß sich auf diesem Wege, da die Städte zu kleinen Grafschaftsbezirken unter eigenen Stadtgrafen geworden, der eremte Gerichtsstand der Städtebewohner unter einem nur für die Stadt bestellten öffentlichen Beamten hätte ausbilden können. Aber die Entwicklung des Stadtrechts nahm einen anderen Gang durch die Gerichtsbarkeit herrschaftlicher Beamten hindurch, welche erst allmählig wieder die Stellung öffentlicher Beamten erlangten. Der Grund lag darin, weil die ältesten Städte theils geistliche Immunitätsbezirke in sich schloßen und sich deßhalb der geistlichen Herrschaft nicht erwehren konnten, theils aus königlichen villis entstanden. Gerade diese ältesten Städte waren nämlich auch Bischoffssitze und auf dem Boden der Kirche saß die kirchliche Immunitäts-Gemeinde unter dem Vogte. Durch die Schenkungen und Privilegien der Kaiser, namentlich der Ottonen, erwarben nun die Bischöfe, wie zuerst die fiskalischen Einkünfte und das königliche Eigenthum, so auch die volle Gerichtsbarkeit in diesen Städten; dieselben wurden von dem Gauverbande losgerissen und es sollte fortan in der Stadt nur der bischöfliche Beamte eine richterliche Gewalt ausüben. Es war aber den Bischöfen wohl nicht möglich, die bisherigen öffentlichen Richter schlechthin zu beseitigen und ihre Vögte an deren Stelle zu setzen, sondern es trat eine Verschmelzung dieser Beamten ein, wie sie namentlich **Arnold** in seiner Verfassungs-Geschichte der Freistädte nachgewiesen hat [15]). Der bisherige Oberrichter der Freien, der Graf oder Burggraf, comes urbis, wurde nun Vasall des Stifts und dessen Vogt, als solcher wurde er vom Könige mit dem Bann beliehen, hegte die drei ächten Dinge und übte die hohe Gerichtsbarkeit aus. Der bisherige Vogt wurde dagegen der Unterrichter des Grafen, neben der ihm gebliebenen Gerichtsbarkeit über die Hörigen der Kirche hatte er nun das Gericht über Frevel und Schuldsachen und erscheint als der eigentliche Stadtrichter. Als solcher führte er auch nicht länger den Namen Vogt, oder Untervogt, der für den ordentlichen

---

14) **Wigand** Geschichte der Abtei Corvey und der Städte Corvey und Hörter. H. 1819. I. 241. 263. 310.

15) Vgl. **Arnold** I. 76—139. **Walter** §. 214.

Richter über Freie nicht mehr passen mochte, sondern hieß judex, tribunus, causidicus, bis zuletzt der Name scultetus für ihn üblich wurde. Wie Arnold näher gezeigt hat, findet sich so in Magdeburg, Mainz, Speier, Trier, Worms ein Burggraf, der zugleich Vogt des Stifts war, und der Schultheiß als Unterrichter: ersterer gehört dem Dynasten an (in Trier war es z. B. der Pfalzgraf selbst) und ließ sich daher durch einen Untervogt vertreten; als später die geistlichen Herren sich dieser übermächtigen Vögte entledigten, übertrugen sie die Advocatie an ihre Ministerialien oder ließen sie durch andere Beamte versehen, wie z. B. in Mainz der Camerarius an die Stelle des Vogts trat. Besondere Verhältnisse führten indessen in einzelnen Städten auf Abweichungen von dieser gewöhnlichen Ordnung herbei. In Augsburg, wo der Herzog von Schwaben die Advocatie innehatte, bestellte er den Stadtvogt für die hohe Gerichtsbarkeit und der Burggraf würde der Unterrichter. In Regensburg wurde der Burggraf nicht Vasall der Kirche, der Bischof bestellte daher nur den Schultheißen als Unterrichter und über die unfreie Gemeinde behielt der Domvogt die hohe Gerichtsbarkeit. In Köln wurde der Burggraf zum Vasall der Kirche, aber nicht dem Vogt, daher unter ihm als Oberrichter ein Advocatus, aus den erzbischöflichen Ministerialien genommen, das städtische Richteramt versah. In Straßburg endlich erhielt der Vogt den Königsbann und der Burggraf sank zu einem untergeordneten Beamten herab, während der Schultheiß zum Unterrichter des Vogts wurde.

§. 6.

Die Städte, in denen solchergestalt der Bischof aus königlicher Verleihung die gräflichen Rechte besaß, werden bischöfliche Städte genannt und sowohl den königlichen, als den Territorialstädten entgegengesetzt [16]). Letztere, von weltlichen oder geistlichen Fürsten auf eigenem Grund und Boden angelegt, waren ebenfalls der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Richters entzogen und unter einen besonderen Stadtrichter gestellt, der wiederum die Namen judex

---

16) Vgl. Hegel Gesch. II. 417. Gaupp Stadtr. I. S. X.

civitatis, causidicus, advocatus, meist aber scultetus führt. Den Blutbann aber konnte sich der Herr der Stadt auch vorbehalten. Die königlichen Städte waren solche, in denen keinem geistlichen oder weltlichen Fürsten die Grafschaft oder Vogtei zustand, sondern die, im eigentlichsten Sinne auf Reichsboden gelegen, ganz unmittelbar unter dem Könige standen. Sie entstanden aus königlichen Pfalzen oder Villen, deren hörige Bewohner lediglich dem königlichen actor oder judex untergeben waren; als sich freie Leute in den königl. Villen niederließen, wurden diese kraft der königl. Immunität demselben Beamten unterworfen und als sich aus diesen Freien, den Königsleuten, den meliores familiae der neue Bürgerstand entwickelte, die Villen zu Städten wurden, bestellte der König die Richter und Beamten der Stadt. Er trat hier in doppelter Eigenschaft auf, als Grundherr und als Inhaber der höchsten Gewalt: wie schon seine Domänen als immun von der gaugräflichen Gerichtsbarkeit befreit waren, so standen auch seine Städte lediglich unter seiner Gewalt und höchster Gerichtsbarkeit; die von ihm denselben vorgesetzten Richter waren öffentliche Beamten und wurden von ihm mit dem Königsbann beliehen. Sie befanden sich als königliche Beamte in derselben Stellung, wie diejenigen, welche später unter dem Namen Reichsvögte oder Landvögte von den Kaisern denjenigen Gebieten zur Wahrung der königlichen Rechte und zur Ausübung der — zumal höheren — Gerichtsbarkeit vorgesetzt wurden, welche nicht in landesherrliche Territorien verwandelt, sonder unmittelbar unter dem Reiche geblieben waren [17]).

Als richterliche Beamten in den königlichen Städten werden nun der **Vogt** und der **Schultheiß** genannt; beide kommen in manchen Städten zusammen vor, in anderen findet sich nur der Schultheiß und für diesen sind auch die Namen villicus, judex, minister, später Ammann gebräuchlich. Welche Stellung sie zu einander einnahmen und wie ihre Befugnisse abgegränzt waren, läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, denn in den verschiedenen Städten und zu verschiedenen Zeiten war auch ihre Stellung eine verschiedene. Doch läßt sich annehmen, daß der Vogt der ältere noch aus der Zeit der Immunität herrührende

---

[17]) **Walter** §. 196. 288.

Beamte war. Dafür spricht, daß mit diesem Namen schon frühe di herrschaftlichen und Immunitäts-Beamten bezeichnet wurden, daß au in den kirchlichen Immunitäten die Hörigen unter dem Vogt stan und daß die Vögte sich gerade in den ältesten königlichen Städten fin Der Schultheiß wäre dann erst dazu gekommen, als die königlich Villen sich zu Städten erhoben und sich in ihnen durch die Einwa derung von Freien sowie die Aufhebung hofrechtlicher Verhältnisse d neue Bürgerstand ausbildete: wie auch im Landrechte mit diesem Nam ein öffentlicher unter dem Grafen stehender Richter bezeichnet wird, s tritt er auch in den königlichen Städten, nachdem sie aufgehört hatt blose Immunitäten zu sein, als öffentlicher Richter der Stadtgemein auf: es würde sich daraus erklären, wie mit dem allmählichen Ve schwinden einer hörigen Einwohnerschaft in den königlichen Städt auch das Amt des Vogtes an Ansehen sinken und in manchen Städte ganz eingehen konnte, sowie daß in den jüngeren Reichsstädten di Amt gar nicht eingeführt wurde. Wenn demnach von den Schriftstellern [18] angenommen wird, daß dem Vogte neben der früheren Gerichtsbark über die Hörigen der villa (die hörigen Handwerker der Städte) de Blutbann, dem Schultheißen aber die niedere Gerichtsbarkeit zustan so dürfte dies für die ersten Zeiten gewiß richtig sein. Vogt un Schultheiß stehen dann in den königlichen Städten in demselben Ve hältniß zu einander, wie der Vogt-Burggraf und der Vogt in de bischöflichen.

§. 7.

Es ist nöthig, das hier Gesagte soweit möglich durch urkundlich Belege zu bestätigen. Vor Allem wichtig sind hier die Urkunden, w durch Kaiser Friedrich I. zweien Hofstädten Stadtrecht verleiht [19]), neml an Hagenau 1164 und Gelnhausen 1169. In der ersten wi als wesentlicher Bestandtheil der Stadtfreiheit der ausschließliche Gericht stand der Bewohner innerhalb der Stadt vor dem Stadtrichter fe gesetzt und als judex civitatis wird der Schultheiß genannt; v

---

18) Fichard Entstehung S. 58. Quix Gesch. v Aachen I. 84. Jäg Gesch. von Heilbronn I. 64. 65.

19) Arnold I. 229.

einem Vogte ist keine Rede und ein solcher kommt auch später nicht in Hagenau vor: die Freiheit von fremden Gerichten und das Gericht des Schultheißen werden 1255 von König Wilhelm bestätigt[20]). In dem Privilege dagegen, was der Kaiser der bei dem mächtigen 1152 erbauten castrum Gelnhausen gegründeten nova villa ertheilte[21]), heißt es ausdrücklich: nullus advocatus aliquod ibi justitiam exercebit, sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat: den Kern des Stadtrechts bildet also die eigenthümlich städtische Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Schultheißen, womit nicht nur der befreite Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern der Stadt, sondern auch die Erhebung der Stadt zu einer freien Gemeinde durch die Entfernung der hofrechtlichen Vogtei gegeben war. Damit stimmen denn die Privilegien überein, die Kaiser Friedrich II. den königlichen Städten ertheilte. Als Bern dem Reiche zufiel, bestätigte er ihr in der Handveste von 1218 die Unmittelbarkeit, die Freiheit von fremden Gerichten und die freie Wahl des Schultheißen, als des alleinigen judex civitatis[22]) Der Stadt Molsheim sicherte er 1219 zu, daß die Bürger in keiner Sache vor einem andern Richter zu Recht stehen sollten, als vor dem Stadtrichter (judex loci), den er selbst ihnen bestellen werde. In dem Privilege für Annweiler 1219 bestimmte er, daß wer in das Bürgerrecht aufgenommen werde, unter keinem Vogte stehen solle. In dem Privilege für Nürnberg von demselben Jahre stehet an der Spitze, daß kein Bürger einen andern Vogt haben solle, als den König selbst und daß auch in Criminalsachen nur der Schultheiß zu richten habe, was Kaiser Heinrich VII. 1313 bestätigte[23]). In Kaiserslautern, einem alten Königshofe, woselbst Kaiser Friedrich I. eine Burg erbaute, erscheinen seit Kaiser Friedrich II. keine anderen kaiserlichen Beamte, als die Schultheißen[24]). Dasselbe ist auch in andern kaiserlichen Städten der Fall[25]).

---

20) Gaupp Stadtrecht I. 93.

21) Gengler Stadtrecht 146.

22) Gaupp Stadtrecht II. 30. Art. 2. 7. 23.

23) Gaupp Stadtrecht I. 103. 127. 177. 180. Stromer von Reichenbach Geschichte des Reichsschultheißen-Amtes zu Nürnberg Nr. 1788 S. 5.

24) Lehmann, urk. Gesch. der St. Kaiserslautern, K. 1853. S. 10.

25) In dem Privilegium Kaiser Rudolfs für Breisach 1275 wird nur der judex civitatis erwähnt, der in den Urkunden Schultheiß genannt wird. Gengler S. 41. Rosmann Gesch. der Stadt Breisach. Freiburg 1851. S. 466. Im Kaisers

§. 8.

In anderen, und namentlich älteren, königlichen Städten finden sich dagegen auch Vögte und ihr Amt erhielt sich oft bis in späte Zeiten. In Heilbronn waren nach Kaiser Rudolfs Priv. von 1281 die königlichen Beamten der Schultheiß und der Vogt, welch letzterer die peinliche Gerichtsbarkeit handhabte: noch 1442 belehnte Kaiser Friedrich den Burkard von Weiler mit der Vogtei der Städte Heilbronn und Wimpfen: erst 1464 erkaufte die Stadt Heilbronn beide Vogteien von Dietrich von Weiler, wozu Kaiser Friedrich 1473 seine Einwilligung ertheilte, indem er nun den Altbürgermeister der Stadt für dieselbe mit der Vogtei belehnte [26]). Die Stadt Wimpfen, früher ein Eigenthum der Wormser Kirche, dann den Herzögen von Schwaben gehörend und nach deren Abgang ans Reich gekommen, hatte königliche Schultheißen und Vögte; um 1479 erkaufte sie ihre Vogtei von Heilbronn und erhielt sie 1494 vom Kaiser Maximilian als Reichslehen [27]). Die Burg und der Ort Eßlingen war 1079 von Kaiser Heinrich IV. dem neuen Herzoge in Schwaben, Friedrich von Büren übergeben worden und seitdem hatten die Hohenstaufen daselbst ihre Beamten. Unter Kaiser Otto IV. soll die Stadt ans Reich gekommen sein und von nun an werden Reichsvögte und Reichsschultheißen zu Eßlingen genannt. Beide Aemter wurden oft von den Kaisern verpfändet, bis die Stadt 1360 das Schultheißen-Amt von den Grafen von Württemberg einlöste und 1403 König Ruprecht das Reichs-Vogt-Amt an die Stadt selbst verpfändete. Damit hörte die Vogtei auf und der vom Rathe ernannte Richter heißt fortan Ammann [28]). Auch Rothenburg im Mulachgau war eine Besitzung der Hohenstaufen und auf der Burg daselbst saßen ihre Vögte, denen die Ausübung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit in einem weiten Umkreise oblag. Der erste bekannte

---

Rudolf Freiheitsbriefe für Eger 1279 kommt ebenso nur der judex civitatis vor, der in späteren Urkunden der Stadtrichter genannt wird. Grüner Beitrag zur Gesch. der Stadt Eger. Prag 1843.

26) G. Jäger Gesch. der St. Heilbronn. H. 1828. I. 56. 65. 250.

27) Heid Gesch. der St. Wimpfen. Darmstadt 1836. S. 104. Archiv für hess. Geschichte III. 16.

28) Pfaff Gesch. der St. Eßlingen. E. 1852. S. 21. 33. 81.

Vogt ist 1144 Arnold, der Anherr der Herren von Nordenberg. Dem bei der Burg entstandenen Orte soll Kaiser Friedrich Stadtrecht gegeben haben. Der Vogt wurde nun auch königlicher Beamte für die Stadt, daneben aber erscheint der Schultheiß, als der eigentliche judex civitatis [29]).

Ulm im Blaugau erscheint seit 854 als königliche Villa und Pfalz. Es war eine der alten Malstätten des Gaus. In der villa und der Umgegend war das Kloster Rheinau, welchem auch das Patronatsrecht über die Pfalzkapelle, die spätere Pfarrkirche zustand, durch viele Schenkungen reich begütert worden und es hatte für diese ihm entlegenen Besitzungen einen eigenen Schutz- und Klostervogt, welcher in Ulm sein Gericht über die Klosterleute hielt. Mit Unrecht wurde derselbe für einen Kirchenvogt über Ulm gehalten. Denn der Herzog von Schwaben hatte die Schirmvogtei in Ulm und saß im Namen des Königs dem Pfalzgerichte wie dem Landgerichte vor. Die Hohenstaufen verliehen dann diese Vogtei den Grafen von Dillingen, welche sie theils persönlich ausübten, theils durch einen Untervogt versehen ließen, welcher als der eigentliche Stadtvogt erscheint. Nach Aussterben der Grafen von Dillingen übertrug Conradin 1259 diese Vogtei (advocatiam in Ulma) dem Grafen Ulrich von Würtemberg. Neben dem Vogt aber war ein königlicher Schultheiß, der in den Urkunden minister civitatis, des Reichs Amann genannt wird, in Ulm als Stadtrichter und nach dem Stadtrechte von 1296 wurde derselbe von den Bürgern selbst erwählt [30]). Ueber die Stellung und Rechte dieser Beamten gibt der Vertrag genaue Auskunft, welchen die Stadt 1255 mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen abschloß [31]). Alle Verordnungen pro bono pacis et honoris civitatis dürfen nur mit Genehmigung des Grafen oder seines minister erlassen werden. Der Graf kann über alle Streitsachen richten, die der Stadt-Amann noch nicht entschieden hat oder über die derselbe nicht richten mag; er richtet auch über die Ungebühr des Amann (super excessibus ministri civitatis). Von den

[29]) Bensen histor. Unters. über Rotenburg. Nürnb. 1837. S. 74. 79. 95.

[30]) Vgl. C. Jäger Ulms Leben im Mittelalter. Stuttgart 1831. S. 35. 51. 71. 96—123. 156. 261. 289.

[31]) Gedr. bei Jäger S. 726.

Gerichtsgefällen erhält der Amann zwei Drittheil, der Graf oder [his]
minister ein Drittheil: in jedem Gerichte des Amanns hat die
der Vogt den Beisitz. Der Graf hält dreimal im Jahre das La
gericht (provinciale placitum) in der Stadt: hier sowohl als i
den außerhalb der Stadt an den alten Malstädten stattfinden
Landgerichten hat aber der Amann den Beisitz und empfäng
ein Drittheil der Gefälle. Auch in dem Stadtrechte von 1296 st
der Vogt und Amann in coordinirtem Verhältnisse, nur der Blutba
scheint noch dem Vogte allein zuzustehen. Allmählig aber hört d
richterliche Thätigkeit des Vogts auf, nach dem Priv. von 1347 ha
er nur noch im Namen des Kaisers dem Amann den Blutbann
übertragen und 1397 ging auch diese Befugniß auf den Stadtrath üb

Der Stadt Lübeck, von Herzog Heinrich dem Löwen gegründ
ertheilte Kaiser Friedrich 1188 das erste Privilegium, worin auch
Rechte des judex civitatis und der consules erwähnt werden. In d
Urkunden, zuerst 1223, führt aber der Stadtrichter den Namen Advoc
tus; in der ältesten Rechtsaufzeichnung, zwischen 1220 und 12
erscheint nur der Vogt als Richter, der dem ächten Dinge vorsitzt u
die peinliche Gerichtsbarkeit ausübt. Als Kaiser Friedrich II. 1226 d
Stadt die Reichsfreiheit zusicherte und das Priv. von 1188 wörtl
bestätigte, machen dies Advocatus, consules et burgenses Lubicens
in einer eigenen Urkunde bekannt [32]). In Wetzlar, welches 11
seinen ersten Freibrief von Kaiser Friedrich erhielt, standen Schulth

---

[32]) Urkundenbuch der St. Lübeck. 1. Theil L. 1843. Urk. Nr. 7. 23. 34.
Bremen und Hamburg gelangten erst sehr spät zur Reichsunmittelb
keit; ihr Verhältniß zum Reiche war lange ein unklares und bestrittenes. Hu
Med. 40. 77. Die villa publica Bremon hatte schon 788 Carl der Große zu ein
Bischofssitze bestimmt und 858 waren die geistlichen Sitze Bremen und Hamb
zu einem Erzstift vereinigt worden. Der Erzbischof erhielt durch Otto's Priv.
966 volle Immunität und zugleich die gräfliche Gewalt über die freie Gemeinde
Bremen: sein Vogt, dem der König den Blutbann ertheilte, war der einzige rich
liche Beamte daselbst: s. Donandt Gesch. des bremischen Stadtrechts. Br 18
I. 35. 61. 78. 88. 90. In Hamburg erscheint ebenfalls nur ein Vogt als Rich
(Priv. K. Friedrichs von 1189), aber ein gräflicher, da die Grafen von Hols
die Herren der Stadt waren und die frühere erzbisch. Gerichtsbarkeit der Altst
längst erloschen war. Wie in Lübeck, hat aber auch in Bremen und Hamburg
steigende Macht des Raths jene Vogtei absorbirt. Lappenberg Hamburg. Rech
Alterthümer, I. Bd. Hamb. 1845. Einleitung S. XX. vom Vogte. Gall
Gesch. der St. Hamburg. H. 1853. I. 93.

und Vogt an der Spitze der Stadtgemeinde. Sie finden sich schon 1228 urkundlich erwähnt und der Vogt war ein königlicher Beamter, wie dann 1246 Kaiser Konrad den Dynasten Konrad und Wittekind von Merenberg die Vogtei zu Wetzlar bestätigte. Auch blieb die Vogtei, mit welcher die Stelle eines Kalsmunter Burggrafen vereinigt wurde, erblich bei diesem Geschlechte und ging nach dessen Aussterben 1333 als kaiserliches Erblehen an den Gemahl der Merenbergischen Erbtochter, Grafen Johann von Nassau und dessen Nachkommen über. Ihr Amt ließen aber diese Herren durch einen Untervogt versehen [33]).

§. 9.

Besondere Beachtung verdienen endlich diejenigen königlichen Städte, in welcher sich ansehnliche Klöster und Stifter befanden.

Nordhausen, welches 972 curtis und 1105 villa regia genannt wird, war 927 von König Heinrich seiner Gemahlin Mathilde zum Witthum gegeben worden und Letztere gründete hier 962 ein Nonnenkloster. Kaiser Friedrich I. gab 1158 diesem Kloster die Burg und den Herrenhof Nordhausen (castrum et curtem dominicalem) sammt allem Zubehör und alles übrige kaiserliche Eigenthum in villa Nordhausen [34]). Der Vogt des Klosters war damals Herzog Heinrich (der Löwe) von Sachsen und es wird auch der Untervogt Robert erwähnt. Nachdem dieß Nonnenkloster noch von Herzog Heinrich selbst zerstört worden war, verwandelte 1220 König Friedrich II. die Nordhäusische Kirche (das Nonnenkloster) in ein weltliches Mannsstift und übergab demselben alle Güter des ehemaligen Klosters, nur die Stadt Nordhausen selbst mit Gerichtsbarkeit (judicaria potestas), Münze und Zoll behielt er dem Reiche vor [35]). Seitdem stehen ein Reichsschultheiß und ein Reichsvogt an der Spitze der Stadt; so stellen 1242 Johannes Schultetus itemque Johannes Advocatus sacri imperii in civitate Nordh. gemeinschaftlich mehrere Urkunden aus [36]). Der Schultheiß,

---

[33]) Ulmenstein Gesch. der Reichsst. Wetzlar. Hadamar 1802. I. 109. 135. 237. 303. 311.

[34]) Förstemann Gesch. v. Nordhausen 1840. S. 25.

[35]) Förstemann, Gesch. Urk. 1.

[36]) Ibid. Urk. 66. 67. Dieselben als Zeugen Urk. 45.

der auch villicus, prefectus, judex genannt wurde [37]), geht dem Vogte im Rang vor, denn er wird stets vor ihm genannt, er ist der eigentliche Stadtrichter (judex civitatis) und der Vogt erscheint als der Unterbeamte. Das noch vor 1300 entstandene Stadtrecht von Nordhausen [38]) läßt dies deutlich erkennen. Wenn das Gericht versammelt ist, fragt der Schultheiß zuerst, ob es rechte Gerichtszeit sei und eröffnet damit die Sitzung; der Vogt aber kann nur mit Genehmigung des Schultheißen (ex parte sculteti vel ejus favore) ein Urtheil erfragen, außer in den drei Gerichten, que voitdinc dicuntur, und Niemand kann von ihm die Hülfe des Büttels ansprechen, außer in Abwesenheit des Schultheißen (Art. 19. 20); wenn Jemand gegen das Gericht fehlt, kann nur der Schultheiß, nicht der Vogt die Strafe begehren (Art. 22), wenn Jemand sich vor dem Schultheißen wegen Diebstahls, Raubs oder einer sonstigen Sache gereinigt hat, so ist er auch dem Vogte dafür nicht weiter verantwortlich; von den Strafgeldern die der Schultheiß einzieht, empfängt der Vogt den dritten Theil (Art. 33. 34). Beide zusammen aber geben (de communi borsa) den Bütteln jährlich zwei Röcke [39]).

Aachen war eine villa indominicata s. regia; schon K. Pipin hatte hier 753 ein palatium mit einer Capelle. Carl der Große erbaute einen neuen Palast und die Mariencapelle wurde in ein Benedictinerstift unter einem Abte verwandelt [40]). Dies Münsterstift und das unter Otto III. entstehende St. Adalbertsstift wurden reich begabt und namentlich Letzteres erhielt ansehnliche Besitzungen in dem Aachener

---

[37]) So kommen 1240 Bernolfus judex et prefectus, Johannes advocatus, 1241, Bernholfus scultetus Johannes advocatus als Zeugen vor, Urk. 43. 44. Heinrich heißt 1229 vice scultetus, 1230 villicus, dann dictus ab officio scultetus, 1232 prefectus. Urk. 59, 60. 62. 64. Zwei Jahre später 1234 stellten Conradus et Suikerus prefecti in N. eine Urkunde aus; sie sind wohl der Schultheiß und Unterschultheiß, denn an der Spitze der Zeugen stehet Bruno advocatus. Urk. 65.

[38]) Abgedr. aus dem s. g. Schultheißenbuche in den neuen Mittheilungen des thür. sächs. Vereins, Bd. 3. S. 30 ff. Eine amtliche Umarbeitung und Uebersetzung dieses Buchs fand 1538 statt, gedruckt in *Senkenberg* Visiones diversae (1765); die Stellung des Schultheißen und Vogt ist hierin nicht geändert.

[39]) Nordh. Zollbrief in demselben Schultheißenbuche Art. 65, woselbst auch die Abgaben verzeichnet stehen, die der Schultheiß jährlich von den verschiedenen Handwerkern u. s. w. zu empfangen hat.

[40]) Vgl. C. Quix Gesch. der Stadt Aachen, 2 Bde. Aach. 1840, mit einem reichhaltigen Urkundenbuche.

Districte selbst, über welche und die darauf wohnenden Leute (homines St. Adalberti) der Kaiser den Probst zum judex et exactor bestellte [41]). Die villa war ursprünglich einem actor untergeben und ein dem Jahre 800 zugeschriebenes Capitulare enthält Vorschriften für den damaligen Actor Ratbertus [42]). Später aber erscheinen Vogt und Schultheiß als die königlichen Beamten der villa (so kommen 1122 Wigerus advocatus und Theodoricus judex vor) und dieselben sind auch, zuerst mit den Schöffen, dann mit den Schöffen und Rathmannen, die Vorsteher der Stadt Aachen. Kaiser Friedrich ertheilt seine Befehle sculteto, advocato, scabinis et universitati civium aquensium [43]). Heinrich VI. gebraucht 1192 dieselbe Anrede, während Heinrich VII sich der Benennung villicus für scultetus bedient [44]). Beide waren Vorsitzer des Gerichts in Aachen, sie werden 1267 von König Richard als judices aquenses bezeichnet, erscheinen unter diesem Namen an der Spitze der von der Stadt ausgestellten Urkunden und stellen gemeinschaftlich die gerichtlichen Urkunden aus. So beginnt z. B. die Urkunde über einen vor Gericht geschehenen Zins-Kauf 1313: „Nos Arnoldus dictus Cleijnarmont, miles, villicus et Arnoldus de Rodenburch, advocatus, judices aquenses [45]), und wenn auch anfänglich beide Aemter eine verschiedene Bedeutung hatten, so verschwand doch später dieser Unterschied und beide Beamte waren gleichberechtigte Vorsitzer des k. Stadt-Gerichts. Von beiden heißt es in dem Privilege König Rudolfs von 1273 [46]), daß sie Acquis vice imperii judicio president, und zeitweise finden sich auch beide Stellen in einer Person vereinigt. So ist 1315 der Ritter Arnold Parvus, 1331 Johann Chorus, 1338 Gebert von Aldenhoven Villicus und Vogt [47]). Das Reichsoberhaupt aber ernannte beide Reichsbeamte und verlieh selbst beide Aemter an mächtige Herren, mit denen dann die Stadt zur Behauptung ihrer Selbstständigkeit in vielfache Streitigkeiten gerieth. So besaß Walram, Herr

---

41) Urk. K. Heinrichs II. v. 1018, bei Quix Nr. 67. Vgl. auch Nr. 74, 75.
42) Quix Urk. Nr. 100.
43) Quix Urk. Nr. 53. 54.
44) Ibid. Nr. 67. 75.
45) Ibid. Nr. 201, 216, 241, 264, 272.
46) Ibid. Nr. 212.
47) Quix Gesch. II. 99.

von Montjoie und Valkenburg, aus dem Hause Limburg, das Schultheißen-Amt, für welches die Benennung Villicatio, Mayer-Amt üblich wurde, 1284 aus Verleihung König Rudolfs. Im Jahre 1310 war Herr Reinold von Montjoie und Valkenburg Schultheiß, Gerard Graf zu Jülich Vogt von Aachen. Im J. 1321 ist Herzog Johann von Brabant im Besitze der Vogtei und nennt sich advocatus supremus aquensis. K. Ludwig verpfändete 1348 die Mayerei an Jülich und die Vogtei kam an dasselbe Haus. Da die Stadt 1310 mit Herrn Reinald, provisor et scultetus civitatis, übereinkam, daß auch er ratione officii scultetatus nur nach dem Spruche der Schöffen richten solle, so scheint derselbe sein Amt auch persönlich ausgeübt zu haben. Meistentheils aber ließen sich diese Herren durch Untervögte und Unterschultheißen vertreten; im Jahr 1543 vereinigte Johann von Hochkirch die ihm von Jülich aufgetragene Vogtei und Mayerei in seiner Person und beide Aemter wurden fortan nicht mehr getrennt [48]).

In Goslar hatten die deutschen Kaiser ein palatium und gründeten dabei zwei Capellen, aus denen die Stifte St. Simonis et Judae und zum Petersberge erwuchsen [49]). Auch hier findet sich ein Reichsvogt und ein Schultheiß. In dem Privilege König Friedrichs II. von 1219 [50]) ist der advocatus civitatis als der königliche Beamte und Richter der Stadt angegeben. Er präsidirt dem Gerichte in palatio imperii und nur vor ihm sollen die Bürger von Goslar zu Gericht stehen. Er wurde von den Kaisern ernannt [51]) und erhob auch die kaiserlichen Einkünfte, namentlich das Vogteigeld von den Bergwerken (redditus advocatiae) und die Arealzinse, welche er nach dem Befehle K. Heinrichs von 1223 an das Simonstift abzugeben hatte, weil sie diesem von K. Heinrich III. verliehen worden waren [52]). In Urkunden heißt er sich: ich der Hoverichter mins Heren des Künges [53]). Später brachte der Rath der

---

[48]) Vgl. Quix Urk. Nr. 273. 285. 290. Ritz in Ledebur allgem. Archiv. Bd. 9. S. 59. 66.

[49]) Dohm in dem hercyn. Archive 380.

[50]) In den Goslarischen Statuten, her. von Otto Göschen (Berl. 1840) S. 111.

[51]) Vgl. ebenda Priv. K. Wilhelms von 1252. S. 116. K. Rudolfs von 1290. S. 516.

[52]) Ebenda. S. 216. 235.

[53]) *Heineccius* antiq. Gosl. 303.

Reichsstadt Goslar diese Vogtei an sich, indem er zuerst die Vogteirechte gegen ein Vogteigeld erwarb und dann dies selbst abtrug [54]). In den Goslar'schen Statuten aber werden die Gerichte des großen Vogtes und des Schultheißen genau getrennt: letzterer, der nach einer stadtrechtlichen Aufzeichnung unter Königsbann dreimal des Jahres sein Ding hielt, tritt in dem Gerichte des Vogts auch als dessen Gehülfe auf [55]).

Zürich [56]) war eine königliche Burg mit einem palatium. Außerhalb der Burg auf dem Zürichberg wohnten freie Markgenossen, homines de monte. Ebenso lagen außerhalb der Burg die schon im achten Jahrhundert gestiftete Probstei zum Großmünster und die 853 von König Ludwig gestiftete Fraumünsterabtei, welcher der König seinen Hof Zürich mit vielen anderen Domänen schenkte. Während nun der Graf des Zürichgaues sein Gaugericht in Zürich für die freien Leute hielt, ließ die Aebtissin in ihrem Immunitätsbezirk die Gerichtsbarkeit durch ihren Vogt versehen. Der König, welcher die Abtei unmittelbar in seine Schirmvogtei genommen hatte, scheint auch diesen Kirchenvogt ernannt zu haben. Als aber zur Zeit Kaiser Otto des Ersten Zürich befestigt wurde und aus den bisherigen Bestandtheilen eine Stadt erwuchs, hörte das gräfliche Gericht in Zürich auf und an der Stelle des Grafen erscheint ein Reichsvogt, der in der Regel zugleich der Kirchenvogt war [57]). Im Jahr 1096 gab K. Friedrich I. die Reichsvogtei über Zürich dem Herzog Bertold von Zähringen: nach dem Erlöschen des Zähringischen Hauses nahm K. Friedrich II. die Vogtei über die beiden Stifter, sowie über die Stadt wieder an sich und ließ sie durch Reichsvögte verwalten. Diese also hatten die gräfliche Gerichtsbarkeit, den Blutbann in der Stadt auszuüben, während die Aebtissin das Recht erlangte, den Schultheißen zu ernennen, welcher die centgräfliche oder niedere Gerichtsbarkeit versah. Dies Recht blieb auch der Aebtissin bis zur Reformation 1524, die Reichsvogtei aber erwarb die Stadt schon 1400,

---

[54]) Dohm 381. Crusius Gesch. der Reichsst. Goslar 1842. S. 51. 159.

[55]) Göschen S. 367. 515.

[56]) Blunschli Staats- und Rechts-Gesch. der Stadt und Landschaft Zürich. Z. 1838. I. 46. 61. 65. 138. 173. 390. Bluntschli Gesch. der Republik Zürich. Z. 1847. I. 36. 60. 279.

[57]) Der erste Vogt der Burg Zürich wird 972 erwähnt S. 135.

da K. Wenzel dem Rathe das Recht gab, selbsten einen Vogt zu setzen, wenn es nöthig sei.

Das Kloster Kempten erhielt schon unter Karl dem Großen die Immunität und erlangte allmählig ein ansehnliches Gebiet, in welchem sein Vogt die Gerichtsbarkeit ausübte: 1213 wurden dem Abte von K. Friedrich II. auch die gräflichen Rechte verliehen, wogegen der Kaiser die Schirmvogtei des Stifts übernahm. Bei dem Kloster entstand nun die Stadt Kempten und sie war, weil auf des Stifts Boden gelegen, auch dem Stiftsvogt unterworfen. Nach dem Ausgang der Hohenstaufen aber suchte sie unmittelbar unter das Reich zu kommen: K. Rudolf erklärte 1289, daß die Vogtei der Stadt dem Reiche gehöre. So waren fortan ein Reichtsvogt und Amann (Stadtrichter) in der Stadt. Später erwarb zwar das Stift die Vogtei als eine Reichspfandschaft, welche 1353 K. Karl IV. bestätigte, aber dies veranlaßte große Streitigkeiten zwischen dem Abte und der Stadt, bis diese zuletzt den Pfandschilling ablöste und die Vogtei wieder an das Reich brachte [58]).

§. 10.

Aus dieser Zusammenstellung geht nun hervor, daß nur in den bischöflichen Städten (cfr. §. 5) ein Kirchenvogt vorkommt, während in den königlichen Städten der Vogt auch ein königlicher Beamter ist. Schon hieraus läßt sich mit Recht folgern, daß in der königlichen Stadt Frankfurt der Vogt ebenfalls ein königlicher und kein kirchlicher gewesen. Denn aus welchem Grunde sollte in Frankfurt sich dies Verhältniß anders gestaltet haben, als wie z. B. in Aachen oder Goslar, welche Städte doch sich ganz in derselben Stellung wie Frankfurt befanden und unzweifelhaft einen Reichsvogt hatten? Es fehlte in diesen königlichen Städten die Grundlage, auf welcher in den bischöflichen das Institut der kirchlichen Vögte sich erhob; die Kirchen oder Stifter in denselben, welche zumeist selbst in dem Könige ihren Schirmherrn und

---

[58]) Haggenmüller, Gesch. der Stadt Kempten. K. 1840. I. 22. 42. 99. 111, 137. 148. Leider sind die Urkunden, nach welchen dies fleißige Buch ausgearbeitet wurde, nicht abgedruckt, sondern nur angeführt. Vgl. auch Hugo Mediat. S. 89. Nach den Urkunden 11 und 42, daselbst war die Vogtei über Constanz und über Lindau ebenfalls bei dem Reiche: weder der Bischof von Constanz noch die Aebtissin zu Lindau konnten in diesen Städten die Vogtei an sich bringen.

Schutzvogt sahen, hatten in der Stadt keine immunen Gemeinden, wie die Bischöfe in ihren Städten, und konnten daher auch nicht die auf königlichem oder Reichs-Boden sitzende Gemeinde unter eine Immunitäts-Gerichtsbarkeit ziehen. So ist namentlich nicht bekannt, daß die königliche Kapelle in Frankfurt jemals ein Immunitätsprivileg erhalten habe: sie wurde nicht einmal mit einem irgendwie ansehnlichen Grundbesitz in der Stadt von ihren Stiftern ausgestattet und was sie später an Liegenschaften in der Stadt und in der Umgegend besaß, ist ihr allmählig durch einzelne Schenkungen u. s. w. geworden. Die Kaiser haben wohl die gräflichen Rechte — die Gerichtsbarkeit — über freie Stadt-Gemeinden einem Bischofe übertragen: daß sie aber die ihnen selbst als Immunitätsherren zustehenden Rechte über ihre Pfalzstädte an die daselbst befindlichen Kirchen abgetreten hätten, ist weder bekannt noch anzunehmen. Von den Verhältnissen der bischöflichen Städte läßt sich also keineswegs ein Schluß auf den Zustand der königlichen machen: in beiden war zwar der Vogt ein Immunitätsrichter, aber weil er z. B. in Straßburg unzweifelhaft ein advocatus ecclesiasticus war, darf man ihn in Frankfurt nicht auch für einen solchen halten wollen. So wenig es der angesehenen Abtei in Zürich gelang, die Vogtei über die Stadt zu erwerben und so wenig das reiche Kloster Kempten diese festhalten konnte, nachdem sich die Stadt Kempten einmal ans Reich gegeben hatte, ebensowenig war das Frankfurter Collegiatstift jemals im Stande, eine vogteiliche Gerichtsbarkeit über die Stadt an sich zu bringen!

Dazu kommen noch folgende Erwägungen. Indem K. Richard 1257 die Aufhebung der Vogtei bestätigte, bestimmte er auch, daß deren Einkünfte dem Schultheißen-Amte zuwachsen sollten. Wie aber hätte er dies thun können, wenn nicht auch die Vogtei ein königliches Amt gewesen wäre? Wäre der Vogt ein geistlicher gewesen und wäre, wie Herr Dr. Römer meint, sein Amt auf Ansuchen der Kirche aufgehoben worden, so hätte doch sicherlich die Kirche sich nicht die Einkünfte des Amtes nehmen lassen und hätte überhaupt nicht die mit der Vogtei verbundene Gerichtsbarkeit aufgegeben, sondern sie würde nur gesucht haben, den Vogt zu entfernen, um dessen Stelle einem andern weniger gefährlichen Beamten zu übertragen. Es folgt hieraus, daß der Vogt nichts mit dem Kapitel zu thun hatte: er war ein Reichsvogt, als

solcher war er mit dem Schultheißen der Stadt vorgesetzt, dies zeigt seine Stelle am Eingange der Urkunden und darum heißt es 1219, daß er Namens der Stadt handle, während dem sich in den Urkunden nicht die geringste Andeutung findet, welche auf einen kirchlichen Charakter der Vogtei schließen läßt.

Mit der Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf alle Ehesachen u. s. w., welche Herr Dr. Römer (Entw. S. 7) hervorhebt, hängt die Vogtei nicht zusammen: der Kirchenvogt hielt keine geistlichen Gerichte ab, sondern er war gerade der Beamte der Kirche, welcher die ihr zustehende weltliche Gerichtsbarkeit ausübte [59]). Es ist daher auch eine ganz unrichtige Behauptung [60]), daß der Propst der Salvatorkirche die ihm im Archidiaconate von Frankfurt zustehende geistliche Gerichtsbarkeit durch den Advocatus ecclesiae habe ausüben lassen. Ursprünglich hielt der Bischof, welcher der ordentliche geistliche Richter war, die Sendgerichte persönlich ab, später wurde das Abhalten der Sendgerichte ein Amtsrecht der Archidiakonen innerhalb ihrer Sprengel; niemals aber hat der dem Laienstande angehörige Vogt die Stelle eines Sendrichters bekleidet [61]). Auch der Arealzins in den Städten hängt mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht zusammen und läßt sich nicht wohl mit Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 8) als ein Gerichtszins bezeichnen. Der Herr, auf dessen Grund und Boden eine Stadt entstand, erhob von jedem Hausplatze einen Zins. So sagt z. B. Conrad von Zähringen in dem Stiftungsbrief für Freiburg im Breisgau von 1120, daß er auf seinem Grundeigenthum einen Handelsplatz gegründet und jedem Ansiedler einen Platz, 100 Fuß lang, 50 breit, zur Erbauung eines Hauses gegeben habe, von jeder solchen area aber müsse ihm jährlich an Martini ein Schilling Zins gegeben werden. Als die Grafen von Kyburg 1249 die alte Handveste ihrer Stadt Freiburg im Uechtlande bestätigten, bestimmten sie, daß von jeder Hofstätte (area, casale) in der Stadt ihnen jährlich zu Martini zwölf Denare Zins gegeben werden müßten [62]). In den königlichen Städten

---

59) Walter Kirchenrecht S. 189.

60) Römer, Wahl- und Kr.-Kirche S. 13.

61) Richter, Kirchenr. §. 186.

62) Gaupp, Stadtr. II. 19. 67. In norddeutschen Städten kommt diese Abgabe unter dem Namen Worthzins vor. Vgl. auch balt. Studien IV. 2. S. 110.

gehörte also dieser Zins dem Könige. Da die Stadt Bern an das Reich kam, setzte K. Friedrich II. in der Handveste von 1218 fest, daß die Bürger von jeder Hofstätte als von des Reichsboden ihm jährlich 12 Denare Zins geben und dafür von allen andern Diensten befreit sein sollten. So bestätigte schon 1180 Kaiser Friedrich I. den Bürgern von Wetzlar die Rechte, welche sie an ihren Hofstätten hatten, doch vorbehaltlich des jährlichen Areal-Zinses von vier Denaren an den Herren [63]). Mit den anderen königlichen Gefällen gingen in den bischöflichen Städten auch diese Arealzinse an die Bischöfe über: in Folge der königlichen Verleihungen galten ja nur die Bischöfe als Herrn ihrer Städte. So war auch ohne Zweifel der Bischof von Worms in den Besitz dieser Zinse gekommen. Wie aber die deutschen Könige sich überhaupt einzelner Einkünfte gar oft entäußerten, so mochten sie auch in ihren Städten diese Grundzinsen weggeben. So hatte das Simonstift in Goslar, wie oben (zu Note 52) bemerkt, die dortigen Arealzinsen aus königlicher Verleihung erhalten, aber der Reichsvogt erhob sie und lieferte sie dann an das Stift ab. In ähnlicher Weise mögen auch in Frankfurt diese Grundzinse an das Bartholomäistift gekommen sein: eine vogteiliche Gerichtsbarkeit des Stifts läßt sich aus diesen s. g. Pfaffengulden, welche ja das Stift nicht einmal direkt erhob, gewiß nicht folgern. Daß ferner mit einer solchen städtischen Vogtei die spätere Probsteivogtei der Herren von Epstein, welche sich lediglich auf das grundherrliche oder höfische Gericht des Propstes über die zu dem Fronhof gehörigen Güter bezog, durchaus keinen Zusammenhang hat, ist schon von Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 14) selbst angeführt worden. Ohne alle Bedeutung endlich erscheint es, daß 1399 Papst Bonifacius IX. auf Ansuchen des Raths das obengedachte Privileg Richards bestätigte, denn der Rath ließ sich damals eine ganze Menge älterer Privilegien Vorsichtshalber vom Papste bestätigen und es ist nicht die geringste Andeutung gegeben, daß die Aufhebung der Vogtei etwa um deßwillen vorzugsweise der päpstlichen Bestätigung bedurft hätte, weil hiermit der Kirche ein Recht entzogen worden sei. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß die Aufhebung der Frankfurter Vogtei in Folge der Beschwerden erfolgt sei, welche 1220 die geistlichen

---

[63]) Böhmer C. D. 17.

Fürsten bei König Friedrich II. über mancherlei Mißstände erhoben hatten. Diese Fürsten beschwerten sich allerdings unter Anderem auch über die Schädigung der Vögte, und der König verbietet nun, daß occassione advocatiae die Kirchen an ihren Gütern geschädigt oder Burgen auf kirchlichem Boden errichtet würden, aber die kirchlichen Vogteien überhaupt wurden keineswegs aufgehoben und die Behauptung des Hrn. Dr. Römer (Entw. S. 12), daß man nach den Zeiten Friedrich II. die Advokaten nicht mehr bei den Kirchen antreffe, läßt sich aus jeder Urkundensammlung widerlegen. Ist es nun auch wahrscheinlich, daß Friedrich II. auf dem Frankfurter Reichstage 1220 die Vogtei zu Frankfurt aufgehoben habe, so läßt sich wohl kein anderer Grund dieser Gnade denken, als daß der König das Aufblühen der Stadt durch die Entfernung dieses aus den Zeiten des Hofrechts herrührenden Beamten habe befördern wollen. Bekanntlich aber finden sich gerade aus dieser Zeit die ersten Spuren eines ausgebildeten städtischen Gemeinwesens in Frankfurt [**]).

Das Gesagte dürfte zur Widerlegung der neuen Römer'schen Ansicht, daß der Vogt in Frankfurt ein Kirchenvogt gewesen sei, wohl hinreichen und die Entschiedenheit, mit welcher diese irrige Behauptung vorgebracht worden, wird hoffentlich Niemanden mehr verleiten, sie sofort als unzweifelhafte Wahrheit hinzunehmen und zu verbreiten, wie dies z. B. Carl Arnd in seiner Geschichte der Provinz Hanau (Hanau 1858) S. 130 gethan hat.

**) Archiv VII. 98.

Zusätze

zu dem Nachtrag des Verzeichnisses der Werke Adam Elsheimers

Seite 113—122 dieses Heftes.

Von J. D. Passavant.

Bei einem kürzlich gemachten Besuche der Kupferstichkabinette in Berlin und Dresden lernte ich durch Selbstanschauung einige mir bisher nur durch Mittheilungen bekannte Stiche Elsheimers kennen und freut es mich noch vor Schluß dieses Heftes Näheres über sie angeben zu können.

Original-Radirungen.

1. S. 120. Joseph führt den Jesusknaben. Es ist ein Druckfehler wenn die Bezeichnung dieses Blattes Æ 15, statt Æls. ist angegeben worden. Von dieser Composition gibt es eine gegenseitige Copie, oder vielmehr Nachahmung in Schwarzkunst, wo oben links der Mond. Bezeichnet Elshamer pinx. — van Somer sc. Hoch 8″ 7‴, br. 6″ 4″.

4. S. 121. Ein Satyr und zwei Nymphen. Sie sitzen auf einem Hügel rechts. Die Original-Radirung mißt: Höhe 2″ 3‴, br. 3″ 10‴, während die Copie von W. Hollar nur eine Breite von 3″ 7‴ hat.

5. S. 121. Der Reitknecht. Dieses bis jetzt nur in einem einzigen Exemplar bekannte Blatt kam aus der Sammlung Barnard in London in die des Herzogs von Buckingham, bei deren Versteigerung es, wie wir schon angegeben, von H. Weber aus Bonn für den verstorbenen König von Sachsen gekauft wurde. H. 7″ 4‴, br. 6″.

6. Abraham und Hagar. So wird eine Darstellung genannt, w
in der Mitte eines landschaftlichen Grundes sich ein Etruskisch
Grabmonument erhebt, ähnlich jenem bei Albano im Lateinergebirg,
nur daß statt der fünf konischen Aufsätze auf der Radirung nur zwi
sichtbar sind. Vorn rechts geht im Schatten ein Mann mit ein
Frau und einem bekleideten Kind. Links stehen Bäume, nach rech
öffnet sich eine freiere Aussicht in einen mit Bäumen bewachsenen Grun.
Unten links steht Ælshaemer fe. — Hoch 8″ 4‴ br. 5″ 2‴.

Die Platte ist späterhin im Vordergrund rechts mit dem Grab-
stichel überarbeitet worden und zeigen alsdann die Figuren deutlich die
oben angegebene Darstellung. Das leicht radirte Blatt hat durch diese
harte und dunkele Stelle sehr an Harmonie verloren.

7. Der Satyr mit der Traube. Links an einem Baum sitzt ein
Satyr und hält mit der erhobenen Linken seinem Kind eine Traube
vor, nach der es beide Händchen streckt. Mehr nach rechts sitzt bei ihm
seine Mutter, welche ihre linke Hand auf eine bei ihr stehende Vase
legt. Waldiger Hintergrund. Schön radirtes Blatt. Hoch 2″ 1‴ br. 2″ 11‴.

In der Privat-Sammlung des verstorbenen Königs von Sachsen
in Dresden.

Zusatz zu dem Stich in Schwarzkunst von W. Vaillant.

67. Heft IV. S 84. St. Christoph. Er schreitet nach links durchs
Wasser und trägt das nackte, sich an seinen Kopf haltende Christkind
auf seinen Schultern. Im linken Arm hält er einen Stab. Die Ufer
des Wassers im Grund sind mit buschigen Bäumen besetzt. Oben rechts
der Vollmond. Bezeichnet: W. Vaillant sc. Hoch 6″ 3‴, br. 8″. Daß
die Erfindung dem Elsheimer angehöre ist nicht angegeben und erscheint
dieses auch sehr zweifelhaft, da die Composition sehr leer ist.

Inhalt.

Erratum.

S. 71 Zeile 17 lies „Lindenschmidt“ statt Lundenschütz.

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.



